This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 6105 117 450 903

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
AUG 1981
LIBRARY

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
AUG 1981
LIBRARY

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

---

Jahrgang 1906.

Wien 1906.

Aus der kais. kön. Hof- und Staatsdruckerei.

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter | |
|---|---|---|---|
| | | Nummer | Seite |
| **1906** | | | |
| **5. Jänner** | Elfter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern | 13 | 14 |
| **8. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bildung je eines Schätzungsbezirkes für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung | 9 | 10 |
| **8. „** | Verordnung des Ministeriums des Innern, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe | 10 | 10 |
| **8. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens für Spielkarten in Ungarn | 11 | 12 |
| **13. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend den Agendenkreis und die dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk | 14 | 15 |
| **13. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien | 15 | 15 |
| **13. „** | Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung, betreffend die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medaillenschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst | 59 | 635 |
| **20. „** | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran | 16 | 16 |
| **24. „** | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupfervitriol | 17 | 18 |
| **31. „** | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Leibnitz nach Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn) | 19 | 19 |
| **2. Februar** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Rogaredo in Tirol | 32 | 339 |
| **11. „** | Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien | 44 | 367 |
| **11. „** | Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien | 45 | 470 |
| **11. „** | Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut | 46 | 479 |
| **11. „** | Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium, betreffend die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, erforderliche Verfügungen zu treffen haben | 52 | 531 |
| **12. „** | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, mit welcher auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emaillegeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird | 33 | 339 |
| **12. „** | Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien | 55 | 535 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 18. Februar | Zolltarifgesetz | 20 | 25 |
| 15. „ | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf | 34 | 341 |
| 15. „ | Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rußland | 49 | 487 |
| 19. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer | 37 | 353 |
| 20. „ | Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen | 40 | 363 |
| 20. „ | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Wekelsdorf nach Parschnitz | 50 | 525 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20 | 21 | 120 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, erlassen wird | 22 | 120 |
| 21. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, R. G. Bl. Nr. 21, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat | 23 | 178 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird | 26 | 326 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe | 27 | 326 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 27, erlassen werden | 28 | 331 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird | 29 | 332 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind | 30 | 334 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, die Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 20, in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird | 31 | 336 |
| 21. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren | 35 | 347 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| **1906** | | | |
| **23. Februar** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse in Schönbichl und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse | 36 | 351 |
| **23. „** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch | 41 | 364 |
| **26. „** | Gesetz, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden | 38 | 362 |
| **26. „** | Kundmachung des Finanzministeriums wegen Abgabe von ungefärbtem Kainit aus der k. k. Saline Kalusz | 39 | 362 |
| **27. „** | Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln | 42 | 365 |
| **27. „** | Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes | 51 | 530 |
| **27. „** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau | 53 | 533 |
| **27. „** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Přibram | 54 | 533 |
| **28. „** | Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906 | 43 | 365 |
| **28. „** | Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen, womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird | 47 | 483 |
| **28. „** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen | 48 | 484 |
| **5. März** | Verordnung des Finanzministeriums wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1903 | 60 | 635 |
| **6. „** | Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 58 | 605 |
| **7. „** | Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien | 56 | 565 |
| **9. „** | Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz | 156 | 917 |
| **9. „** | Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz | 157 | 956 |
| **10. „** | Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend die provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll | 57 | 567 |
| **10. „** | Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut, veröffentlicht werden | 70 | 651 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 11. März | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Finanzbezirksdirektionen in Reichenberg und Königgrätz in Böhmen | 66 | 649 |
| 12. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Punzierungsstätten | 61 | 636 |
| 12. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Klasse | 62 | 636 |
| 12. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bodzów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien | 67 | 649 |
| 12. „ | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums, betreffend die Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara | 68 | 650 |
| 12. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1 | 69 | 650 |
| 14. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt | 64 | 637 |
| 15. „ | Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro | 63 | 636 |
| 17. „ | Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien | 65 | 647 |
| 18. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Rumburg | 71 | 652 |
| 18. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet | 74 | 655 |
| 19. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft | 72 | 652 |
| 27. „ | Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, betreffend die Zollabfertigung der lebenden Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche | 73 | 652 |
| 27. „ | Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain | 75 | 667 |
| 28. „ | Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung, betreffend die Eintragung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes | 99 | 751 |
| 30. „ | Verordnung des Gesamtministeriums, womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Varna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird | 76 | 669 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 31. März | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Ergänzung der Posttaxordnung vom 25. November 1899, R. G. Bl. Nr. 231 . . . . . | 79 | 701 |
| 3. April | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen . . . . . | 77 | 671 |
| 3. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten- beziehungsweise Postoffiziantenstellen . . . . . | 78 | 696 |
| 3. „ | Gesetz über den Scheck . . . . . | 84 | 715 |
| 4. „ | Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest . . . . . | 81 | 711 |
| 7. „ | Verordnung des Finanzministeriums wegen Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl . . . . . | 82 | 713 |
| 7. „ | Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Dekanate Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg festgesetzt wird . . . . . | 85 | 720 |
| 10. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See . . . . . | 80 | 701 |
| 12. „ | Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup . . . . . | 83 | 714 |
| 14. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen, mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird . . . . . | 86 | 721 |
| 19. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter . . . . . | 87 | 723 |
| 20. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906 . . . . . | 93 | 747 |
| 21. „ | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan . . . . . | 88 | 724 |
| 24. „ | Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird . . . . . | 91 | 743 |
| 26. „ | Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters . . . . . | 89 | 729 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 1. Mai | Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche | 90 | 739 |
| 3. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markhausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse | 111 | 769 |
| 5. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat | 92 | 745 |
| 5. „ | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion | 94 | 747 |
| 5. „ | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht, mit welcher die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird | 97 | 749 |
| 7. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien | 98 | 750 |
| 7. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLII zur eichamtlichen Beglaubigung | 100 | 751 |
| 10. „ | Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird | 95 | 748 |
| 10. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden | 96 | 748 |
| 12. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Stiebenreith zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tachau in Böhmen | 101 | 752 |
| 14. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 10, 20, 25 und 30 Heller | 102 | 752 |
| 14. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 108 | 759 |
| 16. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter | 103 | 753 |
| 19. „ | Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Czernowitz | 104 | 755 |
| 19. „ | Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, abgeändert wird | 112 | 769 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 20. Mai | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz . . . . . | 113 | 771 |
| 24. „ | Gesetz, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung . . . . . | 105 | 756 |
| 24. „ | Gesetz, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen . . . . . | 106 | 757 |
| 25. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Huciśko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Przeworsk in Galizien . . . . . | 109 | 761 |
| 27. „ | Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen . . . . . | 107 | 757 |
| 2. Juni | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . . | 110 | 763 |
| 2. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung des Formulares für die Bekenntnisse zur Rentensteuer . . . . . | 118 | 783 |
| 7. „ | Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden . . . . . | 117 | 777 |
| 10. „ | Dritter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R. G. Bl. Nr. 209 ex 1899 . . . . . | 167 | 987 |
| 12. „ | Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . | 114 | 771 |
| 12. „ | Gesetz, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen . . . . . | 116 | 775 |
| 13. „ | Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20 . . . . . | 115 | 773 |
| 14. „ | Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks . . | 123 | 795 |
| 17. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz . . . . . | 120 | 791 |
| 18. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks . . . . . | 124 | 795 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 20. Juni | Verordnung des Ministeriums des Innern, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden . . | 119 | 789 |
| 21. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien . . . . . | 125 | 798 |
| 24. „ | Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes . . . . . | 121 | 791 |
| 25. „ | Gesetz, womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, höhere Adjuten geschaffen werden . . . . . | 122 | 793 |
| 26. „ | Verordnung des Finanzministeriums, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für das Jahr 1906 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird . . . . . | 127 | 801 |
| 27. „ | Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden . . . | 130 | 803 |
| 28. „ | Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . | 134 | 871 |
| 28. „ | Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft | 158 | 961 |
| 29. „ | Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr. 61 . . . . . | 131 | 827 |
| 29. „ | Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 235, ergänzt werden . . . . . | 132 | 867 |
| 30. „ | Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 . | 126 | 799 |
| 30. „ | Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln . . . . . | 128 | 801 |
| 1. Juli | Verordnung des Gesamtministeriums, womit die mit Verordnung vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird . . . . . | 129 | 802 |
| 3. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Mähr.-Ostrau . . . . . | 135 | 872 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 3. Juli | Konzessionsurkunde für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn) | 137 | 877 |
| 3. „ | Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird | 140 | 883 |
| 3. „ | Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des Militärzinstarifes, R. G. Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird | 185 | 1019 |
| 5. „ | Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern | 138 | 882 |
| 6. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern und des Ackerbaues, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen | 133 | 869 |
| 6. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette mit ruthenischem Texte | 171 | 991 |
| 7. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Jablonów in Ostgalizien | 139 | 882 |
| 10. „ | Verordnung der Minister des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels, womit die Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien abgeändert wird | 136 | 875 |
| 12. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine | 160 | 965 |
| 12. „ | Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, mit welcher das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und das Stadtgemeindegebiet von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden | 166 | 985 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichtenaräometern) zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten | 143 | 897 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung von Aräometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind | 144 | 898 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen“ zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung | 145 | 899 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen, veröffentlicht werden | 146 | 900 |
| 13. | Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden | 147 | 901 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 13. Juli | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen) . . . . . | 148 | 902 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voss'schen Ledermeßers) veröffentlicht werden . . . . . | 149 | 904 |
| 14. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer . . . . . | 150 | 910 |
| 15. „ | Verordnung des Gesamtministeriums, womit die Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert wird . . . . . | 141 | 887 |
| 16. „ | Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Krain festgesetzt wird . . . . . | 152 | 913 |
| 17. „ | Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . . | 142 | 893 |
| 17. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R. G. Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden . . . . . | 161 | 979 |
| 18. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Haida . . . . . | 153 | 913 |
| 18. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zum Sprengel des zu aktivierenden Bezirksgerichtes in Podkamien in Galizien . . . . . | 154 | 914 |
| 18. „ | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ) . . . . . | 176 | 995 |
| 20. „ | Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo . . . . . | 151 | 911 |
| 20. „ | Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . . | 155 | 915 |
| 27. „ | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten teilweise ergänzt wird . . . . . | 162 | 981 |
| 27. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandeskasse in Triest . | 163 | 981 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| **1906** | | | |
| **27. Juli** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brüx . . . . . | 164 | 982 |
| **27. „** | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer . . . | 172 | 991 |
| **28. „** | Allerhöchstes Handschreiben, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juli 1907 sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind . . . . . | 159 | 963 |
| **30. „** | Kundmachung des Handelsministeriums, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden . . . . . | 165 | 982 |
| **3. August** | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre . . . . . | 179 | 1015 |
| **5. „** | Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbaues, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, bezw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten . . . . . | 174 | 993 |
| **8. „** | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Grundbuches für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften . . . . . | 169 | 989 |
| **10. „** | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages . . . . | 168 | 987 |
| **11. „** | Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten . . . . . | 170 | 989 |
| **15. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend eine Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für Wechsel und kaufmännische Anweisungen | 173 | 992 |
| **18. „** | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Fässer . . . . . | 175 | 994 |
| **28. „** | Kaiserliches Patent, betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren . . . | 177 | 1007 |
| **28. „** | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl . . . . | 178 | 1009 |
| **3. September** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrae . . . . . | 180 | 1017 |
| **3. „** | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerkommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „polit. Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient“ . . . . . | 181 | 1017 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 3. September | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol . . . . | 182 | 1017 |
| 3. „ | Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen . . . . . | 197 | 1025 |
| 3. „ | Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird . . . . . | 198 | 1033 |
| 3. „ | Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe . . . . . | 199 | 1034 |
| 9. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Pisek . . . . . | 186 | 1019 |
| 11. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Punzierungsstätte III. Klasse in Cilli . . . . . | 187 | 1020 |
| 11. „ | Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Salvore . | 201 | 1037 |
| 12. „ | Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz . . . . . | 183 | 1018 |
| 12. „ | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Mistelbach nach Gaunersdorf . . . | 190 | 1021 |
| 13. „ | Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden . . . . . | 184 | 1018 |
| 13. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die amtliche Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern . . . . . | 191 | 1022 |
| 14. „ | Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien . | 188 | 1020 |
| 14. „ | Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien . | 189 | 1020 |
| 16. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Übertragung der bisher vom k. k. Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstatte an die Hauptzollamtsexpositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Klasse . . . . . | 193 | 1023 |
| 20. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Komotau . . . . . | 194 | 1023 |
| 21. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter . . . . . | 200 | 1035 |
| 22. „ | Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz . . . . . | 192 | 1022 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 22. September | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen . . . . . | 195 | 1024 |
| 22. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen . . . . . | 196 | 1024 |
| 28. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Burma . . . . . | 202 | 1037 |
| 4. Oktober | Verordnung des Finanzministeriums einverständlich mit den Ministerien des Handels und der Justiz, betreffend eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der k. k. Finanzprokuratur-Expositur in Krakau anläßlich des Baues von Wasserstraßen . . . . . | 203 | 1037 |
| 4. „ | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 7. November 1898, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden . . . . . | 205 | 1039 |
| 4. „ | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden . . . . . | 206 | 1040 |
| 8. „ | Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen, womit die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche, abgeändert wird . . . . . | 204 | 1038 |
| 11. „ | Verordnung des Finanzministeriums wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker . . . . . | 207 | 1043 |
| 12. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach und des Ansagepostens Ebmath . . . . . | 208 | 1045 |
| 18. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenierartikeln . . . . . | 209 | 1045 |
| 22. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Zulassung von Weizen- oder Roggenkleie als Denaturierungsmittel für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker . . . . . | 210 | 1046 |
| 23. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Dornbirn . . . . . | 211 | 1046 |
| 25. „ | Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter . . . . | 226 | 1087 |
| 30. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr . | 213 | 1071 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 30. Oktober | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn) . . . . . | 216 | 1073 |
| 30. „ | Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums, womit die Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird . . . . . | 237 | 1125 |
| 31. „ | Gesetz, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie der Ostrau-Friedlander Bahn durch den Staat . . . . . | 212 | 1047 |
| 1. November | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato . . . . . | 214 | 1071 |
| 2. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft“ . . . . . | 215 | 1071 |
| 2. „ | Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge . . . . . | 217 | 1075 |
| 6. „ | Vierter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R. G. Bl. Nr. 209 ex 1899 . . . . . | 218 | 1077 |
| 7. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz . . . . . | 219 | 1077 |
| 8. „ | Verordnung des Finanzministeriums wegen Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und B. Prick, System J. Weiser . . . . . | 220 | 1077 |
| 8. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jabkonów in Galizien . . . . . | 221 | 1078 |
| 12. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana . . . . . | 222 | 1078 |
| 16. „ | Gesetz, womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, abgeändert und ergänzt werden . . . . . | 223 | 1083 |
| 16. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus . . . . . | 227 | 1088 |
| 20. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E. . . . | 224 | 1085 |
| 21. „ | Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und | | |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| | Länder abzuhandelnden Verlassenschaften gehört. (Vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R. G. Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R. G. Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1903, 24. März 1904, R. G. Bl. Nr. 33, und vom 18. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 36, und 6. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 186.) | 228 | 1090 |
| 24. November | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat | 225 | 1085 |
| 24. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, R. G. Bl. Nr. 197, angeordnete Lokalerhebung sowie die Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau | 255 | 1173 |
| 29. „ | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden | 230 | 1093 |
| 30. „ | Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R. G. Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe | 229 | 1091 |
| 30. „ | Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers, mit welcher der § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 35, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird | 238 | 1125 |
| 4. Dezember | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften | 233 | 1111 |
| 6. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife | 231 | 1097 |
| 6. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte | 232 | 1102 |
| 6. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ruhegenüsse der dekretmäßig bestellten Postmeister, der Postoffizianten und der Mechanikergehilfen | 234 | 1115 |
| 10. „ | Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds | 235 | 1119 |
| 10. „ | Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII | 236 | 1121 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1906 | | | |
| 10. Dezember | Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die k. k. Postsparkasse . . . . . | 245 | 1139 |
| 11. „ | Kundmachung des Eisenbahnministeriums, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tkumacz-Pakahicze nach Tkumacz an den Gemeindevorstand von Tkumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tkumacz, Ladislaus Dolais . . . . . | 239 | 1126 |
| 11. „ | Gesetz, betreffend die Berichtigung der Grundbücher . . . . . | 246 | 1143 |
| 13. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Vörösstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre . . . . . | 240 | 1127 |
| 15. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Anmeldung von Marken . | 248 | 1153 |
| 17. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov . . . . | 241 | 1127 |
| 18. „ | Kundmachung des Handelsministeriums, womit die mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 13, verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen, abgeändert werden . . . . . | 242 | 1128 |
| 20. „ | Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß . . . . | 244 | 1133 |
| 20. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre . . . . . | 249 | 1154 |
| 20. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes . . . . . | 250 | 1154 |
| 21. „ | Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte . . . . . | 243 | 1128 |
| 21. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen . . . . . | 256 | 1187 |
| 22. „ | Verordnung des Handelsministeriums, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird . . . . . | 251 | 1157 |
| 22. „ | Verordnung des Handelsministeriums, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen geändert werden . . . . . | 252 | 1164 |
| 22. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen . . . . . | 253 | 1165 |
| 22. „ | Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen . . . . . | 254 | 1166 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Inhalt | Enthalten unter Nummer | Seite |
|---|---|---|---|
| 1905 | | | |
| 23. Dezember | Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest . . . . . | 247 | 1151 |
| 28. „ | Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906 . | 257 | 1187 |
| 28. „ | Gesetz, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine . . | 258 | 1191 |
| 28. „ | Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln . . . . . | 259 | 1192 |
| 28. „ | Gesetz, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres . . . . . | 260 | 1192 |

# Zweites Repertorium.

## Alphabetisches Verzeichnis

der vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1906 durch das Reichsgesetzblatt (LVIII. Jahrgang, I. bis CXVI. Stück) kundgemachten Gesetze, Verordnungen u. s. w.*)


**Abbazia-Mattuglie** — Volosca—Abbazia—Lovrana, elektrische, schmalspurige Kleinbahn; Konzession. 222, **1078.**

**Abgangszeugnisse** von Unterrichtsanstalten, durch welche der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird; Bezeichnung dieser Unterrichtsanstalten. 198, **1033.**

— sieh auch „Zeugnisse".

**Abstempelung** sieh „Stempelzeichenaufdruck".

**Ackerbauministerium;** Bestimmung des Wirkungskreises des, bezw. des Ministeriums des Innern in Veterinärangelegenheiten. 174, **993.**

**Adjuten,** Schaffung höherer; Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873. Gesetz. 122, **793.**

**Advokaten** und Advokaturskandidaten; Gesetz, betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung des Disziplinarstatuts vom 1. April 1872, für, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868. 223, **1083.**

**Ämter;** Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten. 103, **753;** 200, **1035.**

**Aktivierung** des Bezirksgerichtes Jablonów. 139, 882.

**Allerhöchstes** Handschreiben, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907, sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind. 159, **963.**

**Analysenzertifikate** für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen; Ausstellung von. 48, 484.

**Anlehen,** niederösterreichisches Landes-Eisenbahn-; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des, aus dem Jahre 1906, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 188, **1020.**

— von 7,000.000 K und 6,150.000 K der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 189, **1020.**

**Anmeldung** von Marken; Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, betreffend den Schutz von Marken. 248, **1153.**


*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die erstere die Nummer des Gesetzes u. s. w., die letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz u. s. w. enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

**Ansagepostеn** Ebmath; Auflassung. 208, **1045.**

**Ansageverfahren** im Eisenbahnverkehre; Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Kl. in Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten. 249, **1154.**

— — — Ermächtigung des ungar. Hauptzollamtes II. Kl. auf dem Bahnhofe in Vörösstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen. 240, **1127.**

**Anspruchsberechtigte** Unteroffiziere sieh „Unteroffiziere".

**Apotheken,** achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe. 10, **10**; 119, **789.**

— Arzneitaxe; Verlängerung der Wirksamkeit der für die erste Hälfte des Jahres 1906 festgesetzten Arzneitaxe, bis Ende Dezember 1906. 119, **789.**

— — zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII. (gültig ab 1. Jänner 1907). 236, **1121.**

— Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds. 235, **1119.**

**Aräometer** (Dichten-Aräometer), welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten; Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 143, **897.**

— welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind; Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 144, **898.**

**Arbeit,** gewerbliche, an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben; Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der. 97, **749.**

**Arbeiterwohnungen,** Gebäude mit gesunden und billigen; Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung; Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1902, betreffend Begünstigungen für solche Gebäude. 96, **748.**

— — — — und billigen; Festsetzung des Maximalprozentsatzes der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen; Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1902, betreffend Begünstigungen für solche Gebäude. 95, **748.**

— — — — und billigen; Festsetzung des Maximalprozentsatzes der Verzinsung solcher Gebäude für Krain; Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1902, betreffend Begünstigungen für solche Gebäude. 152, **913.**

**Argentinische** Peso sieh „Peso".

**Arzneien;** achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe. 10, **10**; 119, **789.**

— Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von, auf Rechnung öffentlicher Fonds. 235, **1119.**

**Arzneitaxe** für die erste Hälfte des Jahres 1906, Verlängerung der Wirksamkeit derselben bis Ende 1906. 119, **789.**

— zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.; gültig ab 1. Jänner 1907. 236, **1121.**

**Asch;** höhere Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrien; Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 99, **751.**

**Assanierung** im Gebiete der kgl. Hauptstadt Krakau; Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten dortselbst. Gesetz. 130, **803.**

— — — — Landeshauptstadt Brünn; Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten dortselbst, sowie Verlängerung der Geltungsdauer des analogen Gesetzes vom 13. April 1896. Gesetz. 131, **827.**

**Assistentinnen** der Gewerbeinspektion; Amtsführung der. 94, **747.**

**Auflassung** des Ansagepostens Ebmath, gegen Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes I. Kl. am Bahnhofe in Roßbach an der Straße gegen Ebmath. 208, **1045.**

— — Nebenzollamtes I. Kl. in Schönbichl. 36, **351.**

**Auflösung** des Landtages von Mähren. 177, **1007.**

**Aufsichtsbezirke** für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren; Neueinteilung. 230, **1093.**

**Auktionshalle,** gerichtliche, in Mährisch-Ostrau; Errichtung. 135, **872.**

**Ausfuhr** von Bier nach Italien; Ausstellung von Analysenzertifikaten für derlei Sendungen. 48, **484.**

— — Gold- und Silbergeräten sieh „Gold- und Silbergeräte".

**Ausland,** provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem, sieh „Handelsbeziehungen".

**Ausländische** Wertpapiere, Ermächtigung des Hauptsteueramtes Mährisch-Ostrau zur Überstempelung von. 200, **1035.**

— — Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung solcher vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandeskasse in Triest. 163, **981.**

— — Verzeichnis der zur Überstempelung solcher, ermächtigten Ämter. 103, **753.**

**Aussig** sieh „Arbeiterwohnungen".

**Auswärtiger** Handel sieh „Handel".

**Auszahlungen** (Vollzug von) für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die Postsparkasse. 245, **1139.**

**Automatische** Getreidewagen sieh „Wagen".

**Baden,** Kurgebiet; Verbot des Hausierhandels im. 2, **1.**

**Bankschuldverschreibungen,** fundierte; Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 erforderliche Verfügungen zu treffen haben. 52, **531.**

**Baugewerbe**, konzessionierte; Erklärung des gesamten Gebietes der Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und des Stadtgemeindegebietes von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 166, **985.**

— — — — gesamten Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung der. 91, **743.**

— — Durchführungsverordnung zum § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 199, **1034.**

**Bekenntnisse** zur Rentensteuer, Abänderung des Formulars für die. 118, **783.**

**Belgien**, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit. 55, **535.**

**Berichtigung** zur Nr. 197 im LXXXVII. Stücke vom Jahre 1901. Seite **1126.**

— — — 58 im XXIV. Stücke vom Jahre 1906. Seite **699.**

— — — 108 im XLVIII. Stücke vom Jahre 1906. Seite **768.**

— — — 110 im XLIX. Stücke vom Jahre 1906. Seite **869.**

— — — 160 im LXXIV. Stücke vom Jahre 1906. Seite **1020.**

— — — 174 im LXXX. Stücke vom Jahre 1906. Seite **1014.**

— — — 179 im LXXXIV. Stücke vom Jahre 1906. Seite **1072.**

**Beschorner** A. M. sieh „Spirituskontrollmeßapparate".

**Besitz** und Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Gute; Übereinkommen mit Italien, betreffend den. 46, **479.**

**Besoldungssteuer** sieh „Steuer".

**Bezirksgericht** Feldkirch sieh „Kreisgericht und Bezirksgericht Feldkirch".

— Jablonów; Aktivierung. 139, **882.**

— Pilzno, Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie aus dessen Sprengel. 125, **798.**

— Plan; Ausscheidung der Ortsgemeinde Stiebenreith aus dessen Sprengel. 101, **752.**

— Podgórze; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bodzów zu dessen Sprengel. 67, **649.**

— Podkamien; Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zu dessen Sprengel. 154, **914.**

**Bezirksgericht** Przeworsk; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów zu dessen Sprengel. 109, **761.**

— Radomyśl; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zu dessen Sprengel. 125, **798.**

— Skawina; Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bodzów aus dessen Sprengel. 67, **649.**

— Tachau; Zuweisung der Ortsgemeinde Stiebenreith zu dessen Sprengel. 101, **752.**

— Tyczyn; Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów aus dessen Sprengel. 109, **761.**

— Żakoże, Ausscheidung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk aus dessen Sprengel. 154, **914.**

**Bezirkshauptmann** in Saaz; Amtswirksamkeit des. 192, **1022.**

**Bezirkshauptmannschaft** Mezolombardo (in); Errichtung. 151, **911.**

— — Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich derselben. 181, **1017.**

— — — — neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich derselben. 182, **1017.**

— Preßnitz (in); Errichtung. 183, **1018.**

— — Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich derselben. 195, **1024.**

— — — — neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuerveranlagung für den Bereich derselben. 196, **1024.**

**Bezüge** und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara; Abänderung des § 3 der Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1902 zu dem diesfälligen Gesetze. 238, **1125.**

**Bezugs- und Dienstverhältnisse** der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt; Regelung. 64, **637.**

**Bibliotheksbeitrag**, Einhebung eines, von den Universitätsstudierenden. 184, **1018.**

**Bielitz**, Hauptzollamt in; Ermächtigung des, zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge. 217, **1075.**

**Bier**, versteuertes, sieh „Überweisungsverfahren".

**Bierausfuhr** nach Italien; Ausstellung von Analysenzertifikaten für derlei Sendungen. 48, **484.**

**Bierwürzekontrollmeßapparate**, Patent Erhard-Schau; Durchführungsbestimmungen zu der im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901 angeordneten Lokalerhebung sowie Eichung der. 255, **1173.**

**Blankette**, amtliche, für Wechsel und kaufmännische Anweisungen; Änderung in der Ausstattung. 173, **992.**

**Bodenkultur**, Hochschule für; neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der. 117, **777.**

— — — Rigorosenordnung für die. 140, **883.**

**Böhmen**; Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

— Festsetzung des Maximalprozentsatzes der Verzinsung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen für; Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. 95, **748.**

**Börse** für landwirtschaftliche Produkte in Wien sieh „Börsen".

**Börsen**, inländische (Wien, Prag und Triest); Schlußeinheiten der an den, notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. 37, **353**; 150, **910.**

— landwirtschaftliche; Abänderung der Ministerialverordnung vom 3. April 1903, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. 136, **875.**

**Bozen**—Oberbozen, schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe (Rittnerbahn); Konzession. 137, **877.**

**Brandeis** a. E., Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 224, **1085.**

**Branntwein**, versteuerter, sieh „Überweisungsverfahren".

**Brasilianischer** Schiffahrtsverkehr; provisorische Regelung des. Gesetz. 260, **1192.**

**Bregenz**, Punzierungsamtexpositur in; Umwandlung in eine Punzierungsstätte I. Kl. 62, **686.**

**Breitenlee**, Katastralgemeinde; Führung des Grundbuches für die. 169, **989.**

**Briefmarken** sieh „Postfrankomarken".

**Brückenwagen** sieh „Wagen".

**Brückenwage**, Zeiger-, sieh „Wage".

**Brünn**; Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn sowie Verlängerung der Geltungsdauer des analogen Gesetzes vom 13. April 1896. Gesetz. 131, **827.**

— Punzierungsstätte in; Umwandlung in eine Punzierungsstätte I. Kl. 62, **686.**

**Brüsseler** Zuckerkonvention; Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten. 170, **989.**

**Brüx**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 164, **982.**

**Budapest**; Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft. 215, **1071.**

**Budget** sieh „Finanzgesetz".

**Bukowina**, Gesetz, betreffend die Berichtigung der Grundbücher in der. 246, **1143.**

**Bulgarien**, provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit. 56, **565.**

**Burma**, Errichtung einer Zollexpositur in. 202, **1037.**

**Chemische** Hilfsstoffe und Produkte; Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden. 232, **1102.**

**Cholera**, Geflügel-, sieh „Geflügelcholera".

**Cilli**, Errichtung einer Punzierungsstätte III. Kl. in. 187, **1020.**

**Czernowitz**, Errichtung eines Gewerbegerichtes in. 104, **755.**

— Hauptsteueramt in; Übertragung der bisher von demselben besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamtsexpositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Kl. 193, **1023.**

**Dalmatien**; Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien. 98, **750.**

**Dalmatinischer** Schiffahrtsverkehr, provisorische Regelung des. Gesetz. 260, **1192.**

**Dekanate** Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg; Festsetzung der Dekanatsauslagen hinsichtlich der Kongruaergänzung. 85, **720.**

**Denaturierungsmittel** für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker; Zulassung von Weizen- oder Roggenkli als. 210, **1046.**

**Dermulo**—Mendelpaß, Lokalbahnkonzession. 244, **1133.**

**Desinfektion** und Reinigung von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind. 30, **334.**

**Deutsches Reich**; Übereinkommen mit dem, über die Anwendung des Schiffsverschlusses. 26, **326.**

— — — — dem, über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr. 29, **332.**

— — Viehseuchenübereinkommen mit dem. 25, **297**; Durchführungsverordnung. 31, **336.**

— — Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem. 90, **739**; Abänderung des § 7 der diesfälligen Verordnung. 204, **1038.**

— — — lebender Teichkarpfen im Verkehre nach dem. 73, **652.**

— — Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 mit dem. 24, **179**; Durchführungsverordnungen. 90, **739**; 204, **1038.**

**Dichtenaräometer** sieh „Aräometer".

**Diener** sieh „Ruhegenüsse".

**Dienst- und Bezugsverhältnisse** der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt, Regelung. 64, **637.**

**Dienstverhältnisse** der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen; Regelung der. 77, **671.**

**Diözesanlehranstalten** sieh „Lehrpersonal".

**Disziplinarstatut** für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872 und Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, Abänderung, bezw. Ergänzung. Gesetz. 223, **1083.**

**Dobermannsdorf** sieh „Ernstbrunn".

**Dolainski** sieh „Spirituskontrollmeßapparate".

**Dolnis** Ladislaus sieh „Ktumacz-Pałahicze".

**Dornbirn**, Errichtung eines Hauptzollamtes in. 211, **1046.**

**Durchführungsverordnung** zum Gesetze vom 6. Jänner 1890, betreffend den Schutz von Marken, hinsichtlich Anmeldung von Marken. 248, **1153.**

— zum Gesetze, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902 erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen. 107, **757.**

— zu den Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 108, **759.**

— zu den §§ 115 und 116 (steuerrechtliche Bestimmungen) des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 110, **763.**

— zum § 45 (Feststellung der Revisorenlisten) des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 155, **915.**

— — § 127 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters. 89, **729.**

— zum Gesetze über den Scheck, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks. 124, **795.**

— — — über den Scheck, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks. 123, **795.**

**Durchführungsverordnungen** zum Zolltarifgesetze. 21, **120**; 22, **120**; 23, **178**; Abänderung der unter Nr. 22 erschienenen. 231, **1097.**

**Ebmath**; Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes I. Kl. am Bahnhofe in Roßbach an der Straße gegen Ebmath gegen Auflassung des Ansagepostens Ebmath. 208, **1045.**

**Edelmetallwaren**; Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von. 35, **347.**

**Effektenumsatzsteuer** sieh „Steuer".

**Eichamtliche** Beglaubigung der Wassermessertype XLII; Zulassung zur. 100, **751.**

— Behandlung der Fässer; Feststellung der Gebühren für die. 175, **994.**

— Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage; Abänderung, bezw. Ergänzung der Vorschriften, betreffend die. 165, **982.**

— — — — eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voßschen Ledermessers); Vorschriften, betreffend die. 149, **904.**

— — — — von automatischen Getreidewagen, bezw. von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut; Nachtragsbestimmungen. 70, **651.**

— — — — von Krahnwagen; Nachtragsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die. 146, **900.**

— — — — von Milchtransportgefäßen (Milchkannen); neue Vorschriften. 148, **902.**

— — — — von Neigungswagen; Nachtragsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die. 147, **901.**

— — — —; Zulassung von Aräometern (Dichten-Aräometern), welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten, zur. 143, **897.**

— — — —; Zulassung von Aräometern, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind, zur. 144, **898.**

— — — —; Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen" zur. 145, **899.**

— Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern. 191, **1022.**

**Eichordnung**; Abänderung der mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904 verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen. 242, **1128.**

— 45. Nachtrag zur. 161, **979.**

**Eichung** der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau; Durchführungsbestimmungen zu der im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901 angeordneten Lokalerhebung sowie der. 255, **1173.**

**Einberufung** der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest. 247, **1151.**

— des Landtages von Krain. 75, **667.**

— — — — Mähren. 3, **3**; 247, **1151.**

**Einfuhr** von Waren; Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der. 213, **1071.**

**Einfuhr** von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern. 138, **882.**

**Einfuhrzollbeträge;** Ermächtigung des Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger. 217, **1075.**

**Einjährig-Freiwilligendienst;** Gleichstellung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den. 99, **751.**

— — — k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den. 59, **635.**

**Einquartierungsgesetz;** Abänderung des Punktes V—D der Beilage 15 zu § 34 der Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895. 112, **769.**

**Einzahlungstermine** für die Hauszinssteuer im Gebiete der Stadt Iglau; Abänderung. 53, **533.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E.; Abänderung. 224, **1085.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Brüx; Abänderung. 164, **982.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Haida; Abänderung. 153, **913.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Komotau; Abänderung. 194, **1023.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Neubydžow; Abänderung. 241, **1127.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Pisek; Abänderung. 186, **1019.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Přibram; Abänderung. 54, **533.**

— — — — im Steuereinhebungsbezirke Rumburg; Abänderung. 71, **652.**

**Einzelhaft** sieh „Freiheitsstrafen".

**Eisenbahn** (Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie Ostrau-Friedlander Bahn); Gesetz, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der, durch den Staat. 212, **1047.**

**Eisenbahnanlehen** sieh „Niederösterreichisches Landes-Eisenbahnanlehen".

**Eisenbahnfrachtverkehr** sieh „Eisenbahnstrecken".

**Eisenbahnkonzession** Abbazia-Mattuglie — Volosca — Abbazia—Lovrana (elektrische, schmalspurige Kleinbahn). 222, **1078.**

— Bozen—Oberbozen (Rittnerbahn) (schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe). 137, **877.**

— Dermulo—Mendelpaß (Lokalbahn). 244, **1133.**

**Eisenbahnkonzession** Ernstbrunn - Mistelbach—Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf—Poysdorf (Lokalbahn). 34, **341.**

— Graz (mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter). 87, **723.**

— Karlsbad (elektrische schmalspurige Kleinbahnen), u. zw. a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus. 227, **1088.**

— Krainburg—Neumarktl (Lokalbahn). 178, **1009.**

— Lana—Meran (schmalspurige, elektrische Kleinbahn). 16, **16.**

— Leibnitz—Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn) (Lokalbahn). 19, **19.**

— Mistelbach—Gaunersdorf (Lokalbahn). 190, **1021.**

— Nemotitz—Koritschan (Lokalbahn). 88, 724.

— Ttumacz-Pakahicze (Station)—Ttumacz; Übertragung derselben an den Gemeindevorstand von Ttumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Ttumacz, Ladislaus Dolais. 239, **1126.**

— Wekelsdorf—Parschnitz (Lokalbahn). 50, **525.**

— Virglberg—Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn) (elektrische schmalspurige Kleinbahn vom Fuße des). 216, **1073.**

**Eisenbahnrat,** Staats-; Abänderungen des § 2 des Statutes für den. 92, **745.**

— — Ergänzung des § 4 des Statutes für den. 225, **1085.**

**Eisenbahnstrecken,** auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet; Änderung, bezw. Ergänzung der Liste der. 74, **655.**

**Eisenbahnverkehr;** Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Kl. Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im. 249, **1154.**

— — — ungar. Hauptzollamtes II. Kl. auf dem Bahnhofe in Vörösttorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens im. 240, **1127.**

— Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im. 29, **332.**

— — — der Schweiz über die Zollabfertigung im. 86, **721.**

— — — Italien über die Zollabfertigung im. 47, **488.**

**Eisenbahnwagen,** in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind; Reinigung und Desinfektion der. 30, **334.**

**Elbeschiffe,** Verschlußordnung für. 27, **326;** Durchführungsverordnung. 28, **331.**

**Elektrische Kleinbahn(en)** sieh „Eisenbahnkonzession".

**Emailgeschirrfabrikation**; Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen, bei der, in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends. 33, **339.**

**Erhard-Schan** sieh „Bierwürzekontrollmeßapparate".

**Erläuterungen** zum Zolltarife, Abänderung der. 231, **1097.**

— — — Ergänzung der, wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenirartikeln. 209, **1045.**

**Ernstbrunn**—Mistelbach—Hohenau, Lokalbahn, mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf—Poysdorf; Konzession. 34, **341.**

**Errichtung** der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrae. 180, **1017.**

— einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo. 151, **911.**

— — — — Preßnitz. 183, **1018.**

— — Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. 93, **747.**

— — gerichtlichen Auktion halle in Mähr.-Ostrau. 135, **872.**

— — Punzierungsstätte III. Kl. in Cilli. 187, **1020.**

— — Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato. 214, **1071.**

— — — im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft". 215, **1071.**

— — Zollexpositur des ungarischen Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft. 72, **652.**

— — — in Burma. 202, **1037.**

— — — mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Salvore. 201, **1037.**

— eines Gewerbegerichtes in Czernowitz. 104, **755.**

— — Hauptzollamtes in Dornbirn. 211, **1046.**

— — — II. Kl. in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach. 36, **351.**

— — Nebenzollamtes I. Kl. am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath. 208, **1045.**

— — Steueramtes in Jablonów. 221, **1078.**

— von Finanzbezirksdirektionen in Reichenberg und Königgrätz. 66, **649.**

**Erwerb** und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut; Übereinkommen mit Italien, betreffend den. 46, **479.**

**Erwerbsteuer** sieh „Steuer".

**Eß- und Trinkgeschirre**; Ergänzung der §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben. 132, **867.**

**Expositur** des Nebenzollamtes I. Kl. am Bahnhofe in Roßbach an der Straße gegen Ebmath, Errichtung, gegen Auflassung des Ansagepostens Ebmath. 208, **1045.**

— — — Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva), Errichtung einer, für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. 93, **747.**

— sieh auch „Zollexpositur", bezw. „Zollamtsexpdsitur".

**Fabriksalz** sieh „Salz".

**Fachschule**, höhere, für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch; Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 99, **751.**

**Fässer**, eichamtliche Behandlung der; Feststellung der Gebühren für die. 175, **994.**

**Farbe** für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen; Festsetzung der. 256, **1187.**

**Farben**; Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. 142, **893.**

**Feingehaltspunzen** für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1, Einführung kleinerer. 69, **650.**

**Feldkirch**; Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in; Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und Bestellung der Strafvollzugskommission für das. 4, **5.**

**Finanzbehörden**, niederösterreichische; Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der, durch die Postsparkasse. 245, **1139.**

**Finanzbezirksdirektionen** in Reichenberg und Königgrätz; Errichtung. 66, **649.**

**Finanzgesetz**, Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906. 126, **799.**

— — — — Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906; Gesetz. 257, **1187.**

**Finanzprokuraturs-Expositur** in Krakau; Änderung der örtlichen Zuständigkeit der, anläßlich des Baues von Wasserstraßen. 203, **1037.**

**Finanz- und gerichtliche Depositenkassa** für den XXI. Wiener Gemeindebezirk; Agendenkreis und dienstliche Unterstellung der. 14, **15.**

**Flächenmeßapparat** (sogenannter Voß'scher Ledermesser); Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung desselben. 149, **904.**

**Fleisch-** und Vieheinfuhr aus außereuropäischen Ländern. 138, **882.**

**Floridsdorf—Umgebung,** Bezirkshauptmannschaft; Bildung eines Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der. 9, **10.**

**Floridsdorf** sieh auch „Wien, XXI. Bezirk (Floridsdorf)".

**Fonds,** öffentliche; Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds. 235, **1119.**

**Fondskassen,** öffentliche, sieh „Kassen".

**Forderungen** im Betrage von mehr als 1000 K; Einbeziehung von, im Wege des Postauftrages. 168, **987.**

**Frauenspersonen** und jugendliche Hilfsarbeiter, Gestattung der Verwendung von, bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends. 33, **339.**

**Freiheitsstrafen** in Einzelhaft, Vollziehung von, und Bestellung der Strafvollzugskommission für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch. 4, **5.**

**Gablonz,** Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 120, **721.**

— sieh auch „Arbeiterwohnungen".

**Galizien,** Gesetz, betreffend die Berichtigung der Grundbücher in. 246, **1143.**

— — — — Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 189, **1020.**

— — — — zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen. 116, **775.**

**Gasregulativ;** Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase. 176, **995.**

**Gaunersdorf** — Mistelbach, Lokalbahnkonzession. 190, **1021.**

**Gebäude** mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen sieh „Arbeiterwohnungen".

**Gebäudesteuer** sieh „Steuer".

**Gebühren** für die eichamtliche Behandlung der Fässer; Feststellung der. 175, **994.**

— für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara, Regulierung der. 68, **650.**

— unmittelbare; Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der. 172, **991.**

**Gebührenbemessungs- und Zentral-Taxamt** in Wien, Erweiterung des Wirkungskreises des. 15, **15.**

**Gefällsstrafen;** Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852 über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat. 23, **178.**

**Gefällsübertretungen** sieh „Dalmatien".

**Geflügelcholera** und Hühnerpest, Abwehr und Tilgung der; Durchführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche; Abänderung, bezw. Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die. 31, **336.**

**Gemeinde** Ronchi, Einreihung in die neunte Klasse des Militärzinstarifes. 237, **1125.**

**Gemeinsame** Angelegenheiten sieh „Kosten".

**Gerichtliche** Auktionshalle in Mährisch-Ostrau; Errichtung. 135, **872.**

— Depositen- und Finanzkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk; Agendenkreis und dienstliche Unterstellung der. 14, **15.**

**Gerichtsbarkeit,** Konsular-; Einstellung der Ausübung derselben durch das k. u. k. Konsulat in Widdin, Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin und Zuweisung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Konsulat in Varna. 76, **669.**

**Gesang,** Lehramt des, an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sieh „Lehramt".

**Gesellschaften** mit beschränkter Haftung, Gesetz. 58, **605;** Durchführungsverordnungen. 89, **729;** 108, **759;** 110, **763;** 155, **915.**

**Gesetz,** Zolltarif-. 20, **25;** Durchführungsverordnungen. 21, **120:** 22, **120;** 23, **178;** Abänderung der unter Nr. 22 erschienenen. 231, **1097.**

— womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden. 38, **362.**

— — die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln. 42, **365.**

— über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 58, **605.** Durchführungsverordnungen. 89, **729;** 108, **759;** 110, **763;** 155, **915.**

— über den Scheck. 84, **715;** Durchführungsverordnungen. 123, **795;** 124, **795.**

**Gesetz** betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung. 105, **756.**

— — eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902 erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen. 106, **757**; Durchführungsverordnung. 107, **757.**

— — die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. u. V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen. 116, **775.**

— womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873 höhere Adjuten geschaffen werden. 122, **793.**

— betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906. 126, **799.**

— womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln. 128, **801.**

— betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden. 130, **803.**

— — — — der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896. 131, **827.**

— — — Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 188, **1020.**

— — — — der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 189, **1020.**

— — — Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie der Ostrau-Friedlander Bahn durch den Staat. 212, **1047.**

— womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872 und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 abgeändert und ergänzt werden. 223, **1088.**

— betreffend die Berichtigung der Gründbücher in Galizien und der Bukowina. 246, **1143.**

— — — Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906. 257, **1187.**

**Gesetz** betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893 über die Unterstützung der Handelsmarine. 258, **1191.**

— womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln. 259, **1192.**

— betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres. 260, **1192.**

**Getreidewagen** siehe „Wagen".

**Gewerbe**, Bau-, konzessionierte; Durchführungsverordnung zum § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 199, **1034.**

— — — Erklärung des gesamten Gebietes der Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und des Stadtgemeindegebietes von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung. 166, **985.**

— — — — des gesamten Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung der. 91, **743.**

— handwerksmäßige; Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von, berechtigen. 197, **1025.**

— — Ergänzung, bezw. Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 über die Bezeichnung der. 229, **1091.**

— konzessionierte; Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird. 198, **1033.**

**Gewerbegericht** in Czernowitz; Errichtung. 104, **755.**

**Gewerbeinspektion**, Amtsführung der Assistentinnen der. 94, **747.**

**Gewerbeinspektoren**; Neueinteilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der. 230, **1093.**

**Gewerbeordnung**, § 96b; Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends. 33, **339.**

**Gewerbliche** Arbeit an Sonntagen; Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben. 97, **749.**

— Unterrichtsanstalten, Bezeichnung der, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. 197, **1025.**

**Gold- und Silbergeräte**; Erzeugung der zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter, und Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte. 243, **1128.**

— — — vom Feingehaltsgrade Nr. 1, Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für. 69, **650.**

**Görz**; Errichtung einer Hauptzollamtsexpositur Görz-Staatsbahnhof. 180, **1017.**

— theologische Zentrallehranstalt sieh „Lehrpersonal".

**Graz**; Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter. 87, **723.**

**Graveur- und Medailleurschule**, k. k., in Wien; Gleichstellung hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 59, **635.**

**Griechisch-orientalische** theologische Lehranstalt in Zara; Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der. 68, **650.**

**Grundbuch**, Führung des, für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften. 169, **989.**

**Grundbücher**, Berichtigung der, in Galizien und der Bukowina. Gesetz. 246, **1143.**

**Grundsteuer** sieh „Steuer".

**Gut**, bewegliches und unbewegliches; Übereinkommen mit Italien, betreffend den Erwerb und Besitz von. 46, **479.**

**Hafen- und Sanitätsexpositur** in Isto, Betrauung der, mit dem Zolldienste. 6, **7.**

**Haida**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 153, **913.**

**Handel**, auswärtiger, des österreichisch-ungarischen Zollgebietes; Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den. 51, **530.**

— — — — ungarischen Zollgebietes; Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den. 121, **791.**

**Handelsbeziehungen** mit dem Auslande; Ermächtigung der Regierung, dieselben für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln. Gesetz. 42, **365.**

— — — Ermächtigung der Regierung, dieselben für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln. Gesetz. 128, **801.**

**Handelsbeziehungen** mit dem Auslande; Ermächtigung der Regierung, dieselben für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln. Gesetz. 259, **1192.**

**Handelsmarine**; Gesetz, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893 über die Unterstützung der. 258, **1191.**

— Maschinendienst auf Seedampfschiffen der. 160, **965.**

**Handelsregister**, Änderung in der Anlegung und Führung des. 89, **729.**

**Handels- und Schiffahrtsvertrag** mit Belgien. 55, **535.**

— — — — Italien. 44, **367.**

— — — — Rußland. 49, **487.**

— — **Verkehrsbeziehungen** mit Bulgarien; provisorische Regelung. 56, **565.**

— — — — der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906; provisorische Regelung der. 43, **365.**

— — — — Montenegro; provisorische Regelung. 63, **636.**

— — — — Serbien; provisorische Regelung. 65, **647.**

— — **Zollvertrag** vom 6. Dezember 1891 mit dem Deutschen Reiche; Zusatzvertrag zu dem. 24, **179.** Durchführungsverordnungen. 90, **739**; 204, **1038.**

**Handelsvertrag** mit der Schweiz; provisorische Aktivierung des am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll. 57, **567**; Verlängerung der Wirksamkeit. 129, **802.**

— — — — 156, **917**; Abänderung des Artikels 16 des. 158, **961.**

**Handelswert** der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte; Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen. 232, **1102.**

**Handlungsreisende**; Zollbehandlung der von den, unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren. 35, **347.**

**Handwerksmäßige** Gewerbe sieh „Gewerbe, handwerksmäßige".

**Hausierhandelverbot** im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad. 1, **1.**

— — Kurgebiete Baden. 2, **1.**

— — Kurorte Igls. 18, **19.**

**Hauszinssteuer** sieh „Steuer".

**Heer**, Kriegsmarine und Landwehr; Gesetz, betreffend die Feststellung, bezw. Bewilligung der Rekrutenkontingente für das Jahr 1906. 38, **362.**

**Hochschule** für Bodenkultur; neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der. 117, **777.**

**Hochschule** für Bodenkultur; Rigorosenordnung für die. 140, **883.**

— technische, sieh „Technische Hochschule".

**Hofkassen** sieh „Kassen".

**Hohenau** sieh „Ernstbrunn".

**Howurka** Anton Dr., sieh „Tkumacz-Pakahicze".

**Hühnerpest** sieh „Geflügelcholera".

**Identitätsbezeichnungen,** Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden. 256, **1187.**

**Iglau,** Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt. 53, **533.**

**Igls,** Kurort; Verbot des Hausierhandels im. 18, **19.**

**Indikatorfedern,** eichamtliche Überprüfung von. 191, **1022.**

**Industrie- und Landwirtschaftsrat,** Abänderung des Statuts des. 7, **7.**

**Internationales** Übereinkommen sieh „Übereinkommen".

**Ischl,** Betrauung der dortigen Hafen- und Sanitätsexpositur mit dem Zolldienste. 6, **7.**

**Italien;** Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach, bestimmte Biersendungen. 48, **484.**

— Handels- und Schiffahrtsvertrag mit. 44, **367.**

— Übereinkommen mit, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut. 46, **479.**

— — — über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehre. 47, **483.**

**Jablonow,** Bezirksgericht; Aktivierung. 139, **882.**

— Errichtung eines Steueramtes in. 221, **1078.**

**Japanische** Yen sieh „Yen".

**Jugendliche** Hilfsarbeiter sieh „Gewerbeordnung".

**Kaffee;** Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz. 113, **771.**

**Kainit,** ungefärbter; Abgabe von solchem aus der k. k. Saline Kakusz. 39, **362.**

**Kaiser-Ebersdorf** Herrschaft; Führung des Grundbuches für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften. 169, **989.**

**Kaiser Ferdinands-Nordbahn** und Ostrau-Friedlander Bahn; Gesetz, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der, durch den Staat. 212, **1047.**

**Kaiserliches Patent,** betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren. 177, **1007.**

— — — — Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest. 247, **1151.**

— — — — Einberufung des Landtages von Krain. 75, **667.**

— — — — Einberufung des Landtages von Mähren. 3, **3;** 247, **1151.**

**Kakusz,** k. k. Saline; Abgabe von ungefärbtem Kainit. 39, **362.**

**Kanzleihilfspersonal** bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten; Abänderung der Verordnung vom 19. Juli 1902, betreffend das. 141, **887.**

**Kapitalien,** Stiftungs-, Pupillar- und ähnliche; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von. 188, **1020.**

— — — — ähnliche; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von. 189, **1020.**

**Kärnten,** Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Karlsbad,** Konzession elektrischer schmalspuriger Kleinbahnen für, u. zw. a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus. 227, **1088.**

— Stadtgemeindegebiet; Verbot des Hausierhandels im. 1, **1.**

**Karpfen** sieh „Teichkarpfen".

**Kassen,** Hof-, Staats- und öffentliche Fonds-, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds; 3. und 4. Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für dieselben hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. 167, **987;** 218, **1077.**

**Kaufmännische** Anweisungen und Wechsel; Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für. 173, **992.**

**Kleinbahn(en)** sieh „Eisenbahnkonzession".

**Klosterneuburger** Mostwagen (sogenannte), Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 145, **899.**

**Königgrätz,** Errichtung einer Finanzbezirksdirektion in. 66, **649.**

**Komotau,** Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 194, **1023.**

**Kondensierte** Milch sieh „Milch".

**Kongruaergänzung**, die Dekanate Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg betreffend; Festsetzung des Betrages der Dekanatsauslagen. 85, 720.

**Konsulargerichtsbarkeit**; Einstellung der Ausübung derselben durch das k. u. k. Konsulat in Widdin, Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin und Zuweisung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Konsulat in Varna. 76, 669.

**Konsulate** in Rustschuk, Varna und Widdin sieh „Konsulargerichtsbarkeit".

**Konzession**, Eisenbahn-, sieh „Eisenbahnkonzession".

**Konzessionierte** Baugewerbe sieh „Gewerbe, Bau-, konzessionierte".

— Gewerbe sieh „Gewerbe, konzessionierte".

**Koritschan** sieh „Nemotitz".

**Kosten** der gemeinsamen Angelegenheiten; Ah. Handschreiben, betreffend die Beitragsleistung zu den. 159, 963.

**Krahnwagen** sieh „Wagen".

**Krain**, Einberufung des Landtages. 75, 667.

— Festsetzung des Maximalprozentsatzes der Verzinsung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen; Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. 152, 913.

**Krainburg**—Neumarktl, Lokalbahnkonzession. 178, 1009.

**Krakau**, Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzprokuraturexposítur in, anläßlich des Baues von Wasserstraßen. 203, 1037.

— Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau. Gesetz. 130, 803.

**Kreditierung** fälliger Einfuhrszollbeträge; Ermächtigung des Hauptzollamtes in Bielitz zur. 217, 1075.

**Kreisgericht** und Bezirksgericht in Feldkirch; Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und Bestellung der Strafvollzugskommission für das Zellengefängnis des. 4, 5.

**Kriegsmarine** sieh „Heer".

**Kulturtechnisches** Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag; Abänderung der §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das. 206, 1040.

— — — — deutschen technischen Hochschule in Prag; Abänderung der §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das. 205, 1039.

**Kupferoxyd**, chemisch nicht reines, Zollbehandlung von, im Falle des Bezuges durch Kupfervitriol erzeugende Fabriken. 17, 18.

**Kupfervitriol** sieh „Kupferoxyd".

**Kupfervitriollösungen**; Zulassung von Aräometern, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind; Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 144, 898.

**Lana**—Meran, Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn. 16, 16.

**Landes-Eisenbahnanlehen** sieh „Niederösterreichisches".

**Landtag** von Krain, Einberufung. 75, 667.

— — Mähren, Auflösung. 177, 1007.

— — — Einberufung. 3, 3; 247, 1151.

**Landtage** von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest; Einberufung. 247, 1151.

**Landwehr** sieh „Heer".

**Landwirtschaftliche** Börsen; Abänderung der Ministerialverordnung vom 3. April 1903, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. 136, 875.

**Landwirtschaftsrat**, Industrie- und; Abänderung des Statuts des. 7, 7.

**Lebensmittel**; Ergänzung der §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben. 132, 867.

— Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup. 83, 714.

— Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. 142, 893.

**Ledermesser** sieh „Flächenmeßapparat".

**Lehramt** des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten; Ergänzung der Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das. 162, 981.

**Lehrbefähigung**, bezw. Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an den nautischen Schulen. 8, 9.

**Lehrerbildungsanstalten** sieh „Mittelschulen".

**Lehrpersonal**, systemisiertes, an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara; Abänderung des § 3 der Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1902 zu dem Gesetze vom 26. Jänner 1902 über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des. 238, 1125.

**Leibnitz** – Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn), Konzession. 19, **19.**

**Lemberg,** Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in. 81, **711.**

**Lienz,** Stadtgemeinde; Einreihung der, in die achte Klasse des Militärzinstarifes. 185, **1019.**

**Liste** der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet; Änderung, bezw. Ergänzung der. 74, **655.**

**Lokalbahn** sieh „Eisenbahnkonzession".

**Lokalerhebung** sowie Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau; Durchführungsbestimmungen zu der im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901 angeordneten. 255, **1173.**

**Lovrana** sieh „Abbazia-Mattuglie".

**Mähren,** Auflösung des Landtages. 177, **1007.**

— Einberufung des Landtages. 3, **3**; 247, **1151.**

**Mährisch-Ostrau,** Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in. 135, **872.**

— Hauptsteueramt; Ermächtigung zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere. 200, **1035.**

**Manipulationsvorschrift** für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen; 3. Nachtrag hiezu. 167, **987**; 4. Nachtrag. 218, **1077.**

**Mannswörth;** Führung des Grundbuches für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften. 169, **989.**

**Manometer,** eichamtliche Überprüfung von. 191, **1022.**

**Markenschutz,** Gesetz vom 6. Jänner 1890; Durchführungsverordnung hiezu, betreffend die Anmeldung von Marken. 248, **1153.**

**Markhausen,** Nebenzollamt 2. Kl.; Ausstattung desselben mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes 1. Kl. 111, **769.**

**Maschinendienst** auf Seedampfschiffen der Handelsmarine. 160, **965.**

**Mechanikergehilfen** der Post- und Telegraphenanstalt; Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der. 64, **637.**

— sieh auch „Ruhegenüsse".

**Medailleurschule** sieh „Graveur- und Medailleurschule".

**Mendelpaß**—Dermulo, Lokalbahnkonzession. 244, **1133.**

**Meran** sieh „Lana".

**Mezolombardo,** Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in. 151, **911.**

— Bezirkshauptmannschaft; Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich derselben. 181, **1017.**

— — — — neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich derselben 182, **1017.**

**Milch,** kondensierte; Abänderung der Anleitung zur Untersuchung von. 41, **364.**

**Milchtransportgefäße** (Milchkannen); neue Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von. 148, **902.**

**Militär - Einquartierungsgesetz;** Abänderung des Punktes V—D der Beilage 15 zu § 34 der Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895. 112, **769.**

**Militärzinstarif;** Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des. 237, **1125.**

— — — Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des. 185, **1019.**

**Mineralöl,** steuerbares; Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von. 82, **713.**

— versteuertes, sieh „Überweisungsverfahren".

**Ministerium** des Innern, Bestimmung des Wirkungskreises des, bezw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten. 174, **993.**

**Mistelbach - Gaunersdorf,** Lokalbahnkonzession. 190, **1021.**

— sieh auch „Ernstbrunn".

**Mittelschulen** und Lehrerbildungsanstalten, Ergänzung der Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten. 162, **981.**

**Montenegro,** provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit. 63, **636.**

**„Mostwagen",** sogenannte „Klosterneuburger"; Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 145, **899.**

**Muster** von Edelmetallwaren; Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpuziert eingeführten. 35, **347.**

**Nachlaßvermögen,** unbewegliches; Einführung von Beträgen aus, zu dem Landesschulfonds in Triest; Kompetenz zur Bemessung. 228, **1090.**

**Nachtrag** 3., zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. 167, **987**; 4. Nachtrag hiezu. 218, **1077.**

**Nachtrag** 11., zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern. 13, **14.**

— 45., zur Eichordnung. 161, **979.**

**Nahrungs- u. Genußmittel** sieh „Lebensmittel".

**Nautische** Schulen; Lehrbefähigung, bezw. Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an den. 8, **9.**

**Neigungswagen** sieh „Wagen".

**Nemotitz—Koritschan**, Lokalbahnkonzession. 88, **724.**

**Neubydžow**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 241, **1127.**

**Neumarktl** sieh „Krainburg".

**Niederösterreich**, Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Niederösterreichische** Finanzbehörden; Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der, durch die Postsparkasse. 245, **1139.**

**Niederösterreichisches** Landes-Eisenbahnanlehen aus dem Jahre 1906; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 188, **1020.**

**Nogaredo** in Tirol; Änderung der Bezeichnung des Steueramtes. 32, **339.**

**Nordbahn** sieh „Kaiser Ferdinands-Nordbahn".

**Oberbozen** sieh „Bozen".

**Oberösterreich**, Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Öffentliche** Fonds sieh „Fonds".

**Österreich** ob und unter der Enns sieh „Oberösterreich" und „Niederösterreich".

**Organisation** der Punzierungsstätten; Abänderung. 61, **636.**

**Orgel- und Klavierspiel**, Lehramt des, an Lehrerbildungsanstalten, sieh „Lehramt".

**Ostafrikanischer** Schiffahrtsverkehr, provisorische Regelung des; Gesetz. 260, **1192.**

**Ostrau-Friedlander** Bahn sieh „Kaiser Ferdinands-Nordbahn".

**Parschnitz** sieh „Wekelsdorf".

**Patent** sieh „Kaiserliches Patent".

**Pensionen** der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen; Gesetz, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, erhöhten normalmäßigen. 106, **757**; Durchführungsverordnung. 107, **757.**

**Pensionen** sieh auch „Ruhegenüsse".

**Pensionsbehandlung** und Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara; Abänderung des § 3 der Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1902, zu dem diesfälligen Gesetze. 238, **1125.**

**Personaleinkommensteuer** sieh „Steuer".

**Personalsteuern**, direkte, sieh „Steuern".

**Personalverhältnisse** der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Kl.; Abänderung einzelner Bestimmungen, betreffend die. 12, **13.**

**Perzeptionsämter**; Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die. 226, **1087.**

**Peso**, argentinische; Umrechnung der bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer. 172, **991.**

**Pest**, Hühner-; sieh „Geflügelcholera".

**Pferde**, Zollabfertigung der, im Verkehre nach dem Deutschen Reiche. 90, **739**; Abänderung des § 7 der diesfälligen Verordnung. 204, **1038.**

**Pflanzensendungen**, Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden. 40, **363.**

**Pfronten-Steinach** sieh „Reutte".

**Pharmakopöe**, österreichischen, 8. Ausgabe der. 10, **10**; 119, **789.**

**Phylloxera vastatrix** sieh „Reblaus".

**Piano della Fugazza** (Streva), Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarsa in, für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. 93, **747.**

**Pilsen** sieh „Arbeiterwohnungen".

**Pilzno**, Bezirksgericht; Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie aus dessen Sprengel. 125, **798.**

**Pinswang**, Umwandlung des Nebenzollamtes I. Kl. in, in ein Nebenzollamt II. Kl. 36, **351.**

**Pisek**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im. 186, **1019.**

**Plan**, Bezirksgericht, Ausscheidung der Ortsgemeinde Stiebenreith aus dessen Sprengel. 101, **752.**

**Podgórze**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bodzów zu dessen Sprengel. 67, **649.**

**Podhajce** sieh „Dekanate".

**Podkamień**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zu dessen Sprengel. 154, **914.**

**Polsing-Brunn** sieh „Leibnitz".

**Porcesed** sieh „Böröstorony".

**Postaspiranten** sieh „Postoffizianten".

**Postassistenten-**, bezw. Postoffiziantenstellen; Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um. 78, **696.**

**Postauftrag**; Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages. 168, **987.**

**Postausweiskarten**, Einführung solcher im internen Postverkehre. 179, **1015.**

**Postfrankomarken** von 10, 20, 25 und 30 Heller; Änderung in der Ausstattung. 102, **752.**

**Postganzsachen**; Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von. 253, **1165.**

**Postgehilfen** sieh „Postoffizianten".

**Postmeister** bei den Postämtern I. und II. Kl.; Abänderung einzelner Bestimmungen, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der. 12, **13.**

— dekretmäßig bestellte, Postoffizianten und Mechanikergehilfen; Abänderung der Bestimmungen über die Ruhegenüsse der. 234, **1115.**

**Postoffizianten-**, bezw. Postassistentenstellen; Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der. Bewerbung um. 78, **696.**

— Postaspiranten und Postgehilfen, Regelung der Dienstverhältnisse der. 77, **671.**

— sieh auch „Ruhegenüsse".

**Postsendungen**, Abgabe der; Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, betreffend die. 252, **1164.**

**Postsparkasse**, Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die. 245, **1139.**

**Postsparkassen-Erlagscheine**, deren Verwendung zu Zahlunden an die Perzeptionsämter. 226, **1087.**

**Posttaxordnung** vom 25. November 1899, Ergänzung der. 79, **701.**

— für den Inlandsverkehr, neue. 251, **1157.**

**Post- und Telegraphenanstalt**; Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der. 64, **637.**

**Postzustellung** von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien. 98, **750.**

**Potsdorf** sieh „Ernstbrunn".

**Prag**, Börse, sieh „Börsen".

— deutsche, bezw. böhmische technische Hochschule sieh „Technische Hochschule".

— Erklärung des gesamten Gebietes der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und des Stadtgemeindegebietes von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 166, **985.**

**Prag**, Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in. 81, **711.**

**Preßnitz**, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in. 183, **1018.**

— Bezirkshauptmannschaft; Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich derselben. 195, **1024.**

— — — — neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich derselben. 196, **1024.**

**Příbram**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in dem. 54, **533.**

**Prick** V. sieh „Spirituskontrollmeßapparate".

**Provisorische** Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll. 57, **567**; Verlängerung der Wirksamkeit. 129, **802.**

— Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande sieh „Handelsbeziehungen", bezw. „Handels- und Verkehrsbeziehungen".

— — des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres; Gesetz. 260, **1192.**

— Steuereinhebung für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1906; Gesetz. 126, **799.**

— — — — Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907; Gesetz. 257, **1187.**

**Prüfung**, bezw. Lehrbefähigung der Kandidaten des Lehramtes an den nautischen Schulen. 8, **9.**

**Prüfungen** der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten; Ergänzung der diesfälligen Vorschriften. 162, **981.**

— sieh auch „Staatsprüfungen".

**Przeworsk**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów zu dessen Sprengel. 109, **761.**

**Punzen** sieh „Feingehaltspunzen".

**Punzierungsamtsexpositur** in Bregenz und Punzierungsstätte in Brünn, Umwandlung der, in Punzierungsstätten I. Kl. 62, **636.**

**Punzierungsstätte** Cilli (III. Kl. in), Errichtung. 187, **1020.**

— Czernowitz (in); Übertragung der bisher vom Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamtsexpositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Kl. 193, **1023.**

**Punzierungsstätten**, Abänderung in der Organisation der. 61, **636**.

— I. Kl.; Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Kl. 62, **636**.

**Pupillar-**, Stiftungs- und ähnliche Kapitalien sieh „Kapitalien".

**Reblaus** (Phylloxera vastatrix), Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der; Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen. 40, **363**.

**Radomyśl**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zu dessen Sprengel. 125, **798**.

**Rechtsverbindliche** Zolltarifauskünfte; Verfahren zur Erteilung von. 233, **1111**.

**Reichenberg**, Errichtung einer Finanzbezirksdirektion in. 66, 649.

— sieh auch „Arbeiterwohnungen".

**Reinigung** und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind. 30, **334**.

**Rekrutenkontingente** zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906; Gesetz. 38, **362**.

**Rentengüter** (Galizien); Gesetz, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen. 116, **775**.

**Rentensteuer** sieh „Steuer".

**Reutte**; Errichtung eines Hauptzollamtes II. Kl. in, und Errichtung einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach. 36, **351**.

**Revisorenlisten**, Feststellung der, gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 155, **915**.

**Rigorosenordnung** für die Hochschule für Bodenkultur. 140, 883.

**Rittnerbahn** (Bozen – Oberbozen), schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe; Konzession. 137, **877**.

**Römisch-katholische** und griechisch-katholische theologische Diözesanlehranstalten sieh „Lehrpersonale".

**Roggenkleie** sieh „Weizen- oder".

**Rohr- (Rüben-) und Stärkesirup**, Mischung von. 83, 714.

**Ronchi**, Gemeinde; Einreihung der, in die neunte Klasse des Militärzinstarifes. 237, **1125**.

**Roßbach**; Errichtung eines Nebenzollamtes I. Kl. am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath gegen Auflassung des Nebenzollamtes I. Kl. Roßbach und des Ansagepostens Ebmath. 208, **1045**.

**Roßbach**; Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Kl. Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre. 249, **1154**.

**Ruhegenüsse** der dekretmäßig bestellten Postmeister, der Postoffizianten und der Mechanikergehilfen; Abänderung der Bestimmungen über die. 234. **1115**.

— — Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener; Gesetz, betreffend die Erhöhung der, im Wege der Selbstversicherung. 105, **756**.

**Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup**, Mischung von. 83, **714**.

**Rumburg**, Steuereinhebungsbezirk; Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in dem. 71, **652**.

**Rußland**, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit. 49, **487**.

**Rustschuk**, Konsulat in, sieh „Konsulargerichtsbarkeit".

**Saaz**, Bezirkshauptmann in; Amtswirksamkeit des. 192, **1022**.

**Sackkosten** für Tafelsatz; Ausmaß für. 219, **1077**.

**Saline Kalusz**; Abgabe von ungefärbtem Kainit. 39, **362**.

**Salvore**, Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in. 201, **1037**.

**Salz**, Fabrik-, inländisches; Neuregelung der Verschleißpreise des. 250, **1154**.

— (Tafel); Ausmaß der Sackkosten für. 219, **1077**.

**Salzburg**; Einberufung des Landtages. 247, **1151**.

**Schätzungsbezirk(e)** zur Personaleinkommensteuer sieh „Steuer".

**Scheck-Gesetz**. 84, **715**; Durchführungsverordnung, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks. 123, **795**; Durchführungsverordnung, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks. 124, **795**.

**Schiffahrt** auf hoher See; Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. 80, **701**.

**Schiffahrts- und Handelsvertrag** mit Belgien. 55, **535**.

— — — — Italien. 44, **367**.

— — — — Rußland. 49, **487**.

**Schiffahrtsverkehr**, dalmatinischer, brasilianischer und ostafrikanischer; Gesetz, betreffend die provisorische Regelung des. 260, **1192**.

**Schiffsverschluß**; Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des. 26, **326**.

— (Verschlußordnung) für Elbeschiffe. 27, **326**; Durchführungsverordnung. 28, **331**.

**Schlesien**, Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Schlußeinheiten** der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. 37, **353**; 150, **910.**

**Schönbichl**, Auflassung des Nebenzollamtes I. Kl. in. 36, **351.**

**Schulbeiträge** zu dem Landesschulfonds in Triest von unbeweglichem Nachlaßvermögen; Einführung; Kompetenz zur Bemessung. 228, **1090.**

**Schuldverschreibungen** des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906; Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. 188, **1020.**

**Schweiz**; Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz. 113, **771.**

— Aktivierung, provisorische, des mit der, am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll. 57, **567**; Verlängerung der Wirksamkeit. 129, **802.**

— Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der, provisorische Regelung der, für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906. 43, **365.**

— Handelsvertrag mit der. 156, **917**; Abänderung des Artikels 16 des. 158, **961.**

— Übereinkommen mit der, über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr. 86, **721.**

— Viehseuchenübereinkommen mit der. 157, **956.**

**See**; Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. 80, **701.**

**Seedampfschiffe** der Handelsmarine; Maschinendienst auf den. 160, **965.**

**Selbstversicherung**; Gesetz, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der. 105, **756.**

**Serbien**, provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit. 65, **647.**

— Zollbehandlung der Provenienzen aus. 56, **565.**

**Serbische** Provenienzen, Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf. 133, **869.**

**Silbergeräte** sieh „Gold- und Silbergeräte".

**Sirup** sieh „Stärkesirup".

**Skalat** sieh „Dekanate".

**Skawina**, Bezirksgericht; Ausscheidung der Gemeinde und des Gutgebietes Bodzów aus dessen Sprengel. 67, **649.**

**Sonntagsruhe**; Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben. 97, **749.**

**Souvenirartikel**, hölzerne, deren Zollbehandlung; Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen. 209, **1045.**

**Spalato**, Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in. 214, **1071.**

**Spielkarten**; Einführung eines neuen Stempelzeichens für, in Ungarn. 11, **12.**

**Spirituskontrollmeßapparate** von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser; Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888 verlautbarten Verwendungsvorschriften für die. 220, **1077.**

**Staatsaufwand** sieh „Finanzgesetz".

**Staatseisenbahnrat**, Abänderung des § 2 des Statutes für den. 92, **745.**

— Ergänzung des § 4 des Statutes für den. 225, **1085.**

**Staatskassen** sieh „Kassen".

**Staatslehrpersonen** sieh „Ruhegenüsse".

**Staatsprüfungen**, theoretische, an der Hochschule für Bodenkultur, neue Vorschriften für. 117, **777.**

— — für das kulturtechnische Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag; Abänderung der §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, betreffend die Einführung der. 206, **1040.**

— — — — kulturtechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Prag; Abänderung der §§ 12 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 7. November 1898, betreffend die Einführung der. 205, **1039.**

**Stärkesirup**, Mischung von Rüben- (Rohr-) und. 83, **714.**

**Statistisches** Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes; Hinausgabe eines neuen. 51, **530.**

— — — — auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes; Hinausgabe eines abgeänderten. 121, **791.**

**Statut** des Industrie- und Landwirtschaftsrates, Abänderung des. 7, **7.**

— — Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreichen und Länder; Abänderung. 114, **771.**

— für den Staatseisenbahnrat; Abänderung des § 2 des. 92, **745.**

— — — —, Ergänzung des § 4 des. 225, **1085.**

**Steiermark**, Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Stempelgebühren** für Schecks; Durchführungsverordnung zum Gesetze über den Scheck, betreffend die Art der. 124, **795.**

— Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der. 172, **991.**

**Übereinkommen**, Viehseuchen-, mit Italien. 45, **470.**

**Überstempelung** ausländischer Wertpapiere, Ermächtigung des Hauptsteueramtes Mährisch-Ostrau zur. 200, **1035.**

— — — Verzeichnis der hiezu ermächtigten Ämter. 103, **758.**

**Überweisungsverfahren** mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker; Abänderung der diesfälligen Bestimmungen. 207, **1043.**

**Umrechnung** japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer. 172, **991.**

**Ungarn;** Allerhöchstes Handschreiben, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten. 159, **963.**

— Einführung eines neuen Stempelzeichens für Spielkarten in. 11, **12.**

**Universitätsstudierende,** Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von. 184, **1018.**

**Unpunzierte** Muster von Edelmetallwaren; Zollbehandlung der von Handlungsreisenden eingeführten. 35, **347.**

**Unternehmungen,** der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene; Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme und des Steuerfußes für die im § 100, **Absatz** 1 und 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 bezeichneten. 127, **801.**

**Unteroffiziere,** anspruchsberechtigte; Behandlung der, hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten-, bezw. Postoffiziantenstellen. 78, **696.**

**Unterrichtsanstalten,** gewerbliche; Bezeichnung der, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. 197, **1025.**

— durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird; Bezeichnung der. 198, **1033.**

**Unterstützung** der Handelsmarine; Gesetz, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893 über die. 258, **1191.**

**Untersuchung** kondensierter Milch, Abänderung der Anleitung zur. 41, **364.**

**Vallarsa,** Zollamt, sieh „Zollamt Vallarsa".

**Varna,** Konsulat in, sieh „Konsulargerichtsbarkeit".

**Veranlagungsbezirk,** sieh „Steuer-, Erwerb-".

**Verbot** des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad. 1, **1.**

— — — — Kurgebiete Baden. 2, **1.**

— — — — Kurorte Ischl. 18, **19.**

**Verfahren** zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften. 233, **1111.**

**Verkaufspreis** einiger Gattungen von Postganzsachen; Änderung des. 253, **1165.**

**Verschleißpreise** des inländischen Fabriksalzes; Neuregelung der. 250, **1154.**

**Verschlußordnung** für Elbeschiffe. 27, **326;** Durchführungsverordnung. 28, **331.**

**Vertrag,** Handels- und Schiffahrts-, mit Belgien. 55, **535.**

— — — — mit Italien. 44, **367.**

— — — — mit Rußland. 49, **487.**

— Zusatz-, zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 mit dem Deutschen Reiche, 24, **179;** Durchführungsverordnungen. 90, **739;** 204, **1038.**

**Veterinärangelegenheiten;** Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, bezw. des Ackerbauministeriums in. 174, **993.**

**Viehseuchenübereinkommen** mit dem Deutschen Reiche. 25, **297;** Durchführungsverordnung. 31, **336.**

— — der Schweiz. 157, **956.**

— — Italien. 45, **470.**

**Vieh- und Fleischeinfuhr** aus außereuropäischen Ländern. 138, **882.**

**Violin-,** Orgel- und Klavierspiel an Lehrerbildungsanstalten; Ergänzung der Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des. 162, **981.**

**Virglbahn** (vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien), elektrische, schmalspurige Kleinbahn; Konzession. 216, **1073.**

**Vöröstoronyo** (Porcsesd), ungar. Hauptzollamt II. Kl. auf dem Bahnhof in, Ermächtigung zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre. 240, **1127.**

**Vollzugsvorschrift** sieh „Durchführungsverordnung".

**Volosca** sieh „Abbazia-Mattuglie".

**Vorarlberg,** Einberufung des Landtages. 247, **1151.**

**Voß'scher** Ledermesser (Flächenmeßapparat), Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung desselben. 149, **904.**

**Wägegut,** kleinkörniges, sieh „Wagen".

**Wage,** Zeiger-Brücken-; Ergänzung der Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage. 165, **982.**

**Wagen**, automatische Getreide-, bezw. automatische Wagen für kleinkörniges Wägegut; nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von. 70, **651.**

— Brücken-, deren Sperrvorrichtungen mittelst hydraulischen oder Dampfdruckes oder mittelst Druckluft betätigt werden; Abänderung der mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904 verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung dieser Brückenwagen. 242 **1128.**

— Krahn-; Nachtragsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von. 146, **900.**

— Neigungs-; Nachtragsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von. 147, **901.**

— sogenannte „Klosterneuburger Mostwagen"; Zulassung zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. 145, **899.**

**Waren**, Bezeichnung jener, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat. 23, **178.**

**Wareneinfuhr**; Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der. 213. **1071.**

**Warenverzeichnis**, statistisches, für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes; Hinausgabe eines neuen. 51, **530.**

— — — — auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes; Hinausgabe eines abgeänderten. 121, **791.**

**Wassermessertype** XLII, Zulassung zur eichamtlichen Beglaubigung. 100, **751.**

**Wasserstraßen**; Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzprokuraturs-Expositur in Krakau anläßlich des Baues von. 208, **1037.**

**Wechsel** und kaufmännische Anweisungen; Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für. 173, **992.**

**Wechselblankette**, gestempelte amtliche; mit ruthenischem Texte; Einführung. 171, **991.**

**Wechselproteste**, Erhebung von, in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; Festsetzung der Tageszeiten für. 5, **5**; 81, **711.**

— — — — der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Festsetzung der Tageszeiten für. 81, **711.**

**Wehrvorschriften** I. Teil; Ergänzung der, durch die Gleichstellung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 99, **751.**

— — — — der durch die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 59, **635.**

**Weiser J.**, siehe „Spirituskontrollmeßapparate".

**Weizen- oder Roggenkleie**, Zulassung von, als Denaturierungsmittel für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker. 210, **1046.**

**Wekelsdorf**—Parschnitz, Lokalbahnkonzession. 50, **525.**

**Wertpapiere**, ausländische; Verzeichnis der zur Überstempelung solcher ermächtigten Ämter. 103, **753.**

— — Ermächtigung des Hauptsteueramtes Mährisch-Ostrau zur Überstempelung von. 200, **1035.**

**Wertverzollung** siehe „Handelswert".

**Widdin**, Konsulat in, siehe „Konsulargerichtsbarkeit".

**Wiedereinfuhr** unpunzierter Gold- und Silbergeräte siehe „Gold- und Silbergeräte".

**Wien**, Börse, siehe „Börsen".

— XXI. Bezirk (Floridsdorf); Agendenkreis und dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den. 14, **15.**

— — — — Bildung eines Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich des. 9, **10.**

— Erklärung des gesamten Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 91, **743.**

— Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. 5, **5**; 81, **711.**

— k. k. Graveur- und Medailleurschule in; Gleichstellung hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. 59, **635.**

— landwirtschaftliche Produktenbörse siehe „Börsen".

— Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in; Erweiterung des Wirkungskreises des. 15, **15.**

**Witwen** nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen; Gesetz, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902 erhöhten normalmäßigen Pensionen der. 106, **757**; Durchführungsverordnung. 107, **757.**

**Wolschan** siehe „Zizlow".

**Yen**, japanische; Umrechnung der, bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer. 172, **991.**

**Żakoże**, Bezirksgericht; Ausscheidung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk aus dessen Sprengel. 154, **914.**

**Zara**, Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in. 68, **650.**

— theologische Zentrallehranstalt sieh „Lehrpersonale".

**Zeiger-Brückenwage** sieh „Wage".

**Zentralrechnungsabschluß** über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906; Gesetz, betreffend die Verfassung des, dann die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907. 257. **1187.**

**Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt** in Wien, Erweiterung des Wirkungskreises des. 15, **15.**

**Zeugnisse** gewerblicher Unterrichtsanstalten, welche zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen; Bezeichnung dieser Unterrichtsanstalten. 197, **1025.**

— sieh auch „Abgangszeugnisse".

**Zimony**, ungarisches Hauptzollamt; Errichtung einer Zollexpositur des, im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft. 72, **652.**

**Zinstarif** sieh „Militärzinstarif".

**Zivilstaatsbeamte** (Staatslehrpersonen) und Diener; Gesetz, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der, im Wege der Selbstversicherung. 105, **756.**

**Žižkow**; Erklärung des Stastgemeindegebietes von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. 166, **985.**

**Zollabfertigung** der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche. 90, **739**; Abänderung des § 7 der diesfälligen Verordnung. 204, **1038.**

— im Eisenbahnverkehre; Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die. 29, **332.**

— — — — mit der Schweiz über die. 86, **721.**

— — — — mit Italien über die. 47, **483.**

— lebender Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche. 73, **652.**

**Zollämter**, mehrere; Ermächtigung zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen. 40, **363.**

**Zollamt** Bielitz (Haupt-, in), Ermächtigung des, zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge. 217, **1075.**

— Dornbirn (Haupt-, in), Errichtung. 211, **1046.**

— Görz (Haupt-, I. Kl.); Errichtung einer Hauptzollamtsexpositur Görz-Staatsbahnhof. 180, **1017.**

— Markhausen (Neben-, II. Kl.); Ausstattung desselben mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Kl. 111, **769.**

**Zollamt** Pinswang (Neben-, I. Kl. in); Umwandlung in ein Nebenzollamt II. Kl. 36, **351.**

— Reutte (Haupt-, I. Kl. in); Errichtung einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach. 36, **351.**

— Roßbach (Bahnhof, Neben-, I. Kl.); Errichtung, sowie Errichtung einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath gegen Auflassung des Nebenzollamtes I. Kl. Roßbach und des Ansagepostens Ebmath. 208, **1045.**

— — — — I. Kl.); Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre. 249, **1154.**

— Schönbichl (Neben-, I. Kl. in); Auflassung. 36, **351.**

— Triest (Haupt-, I. Kl.); Errichtung einer Hauptzollamtsexpositur Triest-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrae. 180, **1017.**

— Vallarsa (Neben-); Errichtung einer Expositur in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. 93, **747.**

— Vörösstorony (Porcsesd) [ungar. Haupt-, II. Kl. auf dem Bahnhofe in], Ermächtigung zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre. 240, **1127.**

— Zimony (ungar. Haupt-); Errichtung einer Zollexpositur des, im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft. 72, **652.**

**Zollamtsexpositur** Budapest (im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft"); Errichtung. 215, **1071.**

— Czernowitz (Haupt-, in); Übertragung der bisher vom Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die, und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Kl. 193, **1023.**

— Spalato (am Bahnhofe in); Errichtung. 214, **1071.**

**Zollbehandlung** der Provenienzen aus Serbien. 56, **565.**

— — von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren. 35, **347.**

— serbischer Provenienzen. 133, **869.**

— von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupfervitriol. 17, **18.**

— — hölzernen Souvenirartikeln; Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen. 209, **1045.**

**Zollbeirat**; Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. 114, **771.**

**Zolldienst** in Ifsto; Betrauung der Hafen- und Seesanitätsexpositur in Ifsto mit dem Zolldienste. 6, **7.**

**Zollerklärungen**, mündliche; Zulässigkeit der Abgabe von, bei der Wareneinfuhr. 213, **1071.**

**Zollexpositur** Burma (in); Errichtung. 202, **1037.**

**Zollexpositur** Salvore (in), mit Hafen- und Seesanitätsdienst; Errichtung. 201, **1037.**

— Zimony (des ungar. Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft); Errichtung. 72, **652.**

— sieh auch „Expositur".

**Zollgebiet**, österreichisch-ungarisches; Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des. 51, **530.**

— — — — eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des. 121, **791.**

**Zollgebührenbemessung**; Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der. 233, **1111.**

**Zolltarif**, allgemeiner, vom 13. Februar 1906, Hinausgabe der Erläuterungen zum. 115, **773.**

— Abänderung der Erläuterungen zum. 231. **1097.**

— Ergänzung der Erläuterungen zum, wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenirartikeln. 209, **1045.**

**Zolltarifauskünfte**, rechtsverbindliche; Verfahren zur Erteilung von. 233, **1111.**

**Zolltarifgesetz.** 20, **25**; Durchführungsverordnungen. 21, **120**; 22, **120**; 23, **178**; Abänderung der unter Nr. 22 erschienenen. 231, **1097.**

**Zolltarifnummer 622**; Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte. 232, **1102.**

**Zoll- und Handelsvertrag** vom 6. Dezember 1891 mit dem Deutschen Reiche; Zusatzvertrag zu dem. 24, **179**; Durchführungsverordnungen. 90, **739**; 204, **1038.**

**Zucker**; Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup. 83, **714.**

— steuerfreier, zur Fütterung von Tieren; Zulassung von Weizen- oder Roggenkleie als Denaturierungsmittel für. 210, **1046.**

— versteuerter, sieh „Überweisungsverfahren".

**Zuckerkonvention**, Brüsseler; Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten. 170, **989.**

**Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift** vom Jahre 1903; teilweise Abänderung. 60, **635.**

**Zusammenstöße** auf See; Vorschriften zur Verhütung der. 80, **701.**

**Zwölfmalgreien** sieh „Virglbahn".

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. Jänner 1906.

Inhalt: (№ 1 und 2.) 1. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad. — 2. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurgebiete Baden.

## 1.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905,

### betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad.

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad während des ganzen Jahres untersagt.

Dieses Verbot tritt mit 1. Februar 1906 in Wirksamkeit. Dasselbe findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 2.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905,

### betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurgebiete Baden.

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Kurgebiete Baden während des ganzen Jahres untersagt.

Dieses Verbot tritt am 1. Februar 1906 in Wirksamkeit. Dasselbe findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | | | | | |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1905 wird anfangs Jänner 1906 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. Jänner 1906.


Inhalt: № 3. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Mähren.

### 3.

### Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1906,

**betreffend die Einberufung des Landtages von Mähren.**

**Wir Franz Joseph der Erste,**

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

tun kund und zu wissen:

Der auf Grund Unserer Entschließung vertagte Landtag der Markgrafschaft Mähren ist auf den 8. Jänner 1906 zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 2. Jänner im Eintausendneunhundert und sechsten, Unserer Reiche im achtundfünfzigsten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.

| | |
|---|---|
| **Gautsch** m. p. | **Bylandt** m. p. |
| **Pietak** m. p. | **Kosel** m. p. |
| **Randa** m. p. | **Buquoy** m. p. |
| **Schönaich** m. p. | **Klein** m. p. |
| **Wrba** m. p. | **Bienerth** m. p. |

**Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | | | | | |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1905 wird anfangs Jänner 1906 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1906.

**Inhalt:** (№ 4 und 5.) 4. Verordnung, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung der Strafvollzugskommission für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch. — 5. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

## 4.

## Verordnung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1905,

### betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung der Strafvollzugskommission für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen verordnet das Justizministerium, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch vom 1. März 1906 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

**Klein** m. p.

## 5.

## Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 31. Dezember 1905,

### betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums unter Abänderung der Verordnung vom 16. März 1903, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmt, daß Wechselproteste mangels Zahlung in den Bezirken I—IX der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am Zahlungstage in der Zeit von zwei bis sechs Uhr abends, an den beiden dem Zahlungstage nachfolgenden Werktagen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends, in den Bezirken X—XX und in dem XXI. Bezirke (Floridsdorf) dagegen am Zahlungstage in der Zeit von zwei bis sieben Uhr abends, an den beiden dem Zahlungstage nachfolgenden Werktagen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sieben Uhr abends erhoben werden können.

Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Wechselverpflichteten erhoben werden; diese Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Klein** m. p. **Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | | | | | |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1905 wird anfangs Jänner 1906 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Jänner 1906.

**Inhalt:** (№ 6 und 7.) 6. Kundmachung, betreffend die Betrauung der Hafen- und Seesanitätsexpositur in Isto mit dem Zolldienste. — 7. Kundmachung, betreffend die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

## 6.

## Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1905,

### betreffend die Betrauung der Hafen- und Seesanitätsexpositur in Isto mit dem Zolldienste.

Die Hafen- und Seesanitätsexpositur in Isto auf der Insel Melada (Finanzbezirk Zara) wird vom 1. Jänner 1906 an mit dem Zolldienste betraut.

Dieser Expositur ist der gleiche zollamtliche Wirkungskreis wie den bereits bestehenden Hafen- und Seesanitätsexposituren mit Zolldienst (Verzeichnis der Zollämter in Dalmatien P. XI, Z. 67 der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1900, R. Bl. Nr. 23 ex 1901) eingeräumt und wird dieselbe überdies zur Abfertigung inländischer, dem dazio consumo unterliegenden Gegenstände (Ausstellung und Annahme von Zirkulationsbolletten) und zur Führung des Begleitscheinausfertigungsregisters zum Zwecke der Anweisung von inländischen Waren über die See nach anderen Häfen des Zollgebietes ermächtigt.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 7.

## Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1906,

### betreffend die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1905 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem mit der Kundmachung des Handels- und Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 91, verlautbarten und laut Kundmachung des Handels- und Ackerbauministeriums vom 29. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1899, und vom 2. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 10, abgeänderten Statute des Industrie- und Landwirtschaftsrates die §§ 5, 6 und 7 in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftig zu lauten haben, wie folgt:

„§ 5.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden ständige Abteilungen und nach Bedarf Komitees eingesetzt.

Die Abteilungen und Komitees haben über die in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenstände zu beraten und über dieselben durch Berichterstatter motivierte Anträge an die Plenarversammlung zu stellen.

## 9.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906,

**betreffend die Bildung je eines Schätzungsbezirkes für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung.**

Aus Anlaß der Schaffung des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (n. ö. Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. und Vdg. Bl. Nr. 1 ex 1905), sowie der Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 212) werden auf Grund der §§ 177 und 179 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vom 1. Jänner 1906 an die bisherigen Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer „Ortsgemeinde Floridsdorf" und „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluß der Ortsgemeinde Floridsdorf" aufgelassen und an deren Stelle je ein Schätzungsbezirk für den „XXI. Gemeindebezirk in Wien" und für den politischen Bezirk „Floridsdorf—Umgebung" gebildet.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 1342 und 1343 des am 9. Oktober 1897 ausgegebenen Stückes XCII des Reichsgesetzblattes):

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bezirksnummer | Schätzungsbezirk | Orts- | Bezirks- | Sitz der Kommission. | Anzahl der Kommissionsmitglieder |
| | | Kommission | | | |
| 21 a | Wien, XXI. Gemeindebezirk | 1 | . | Steueradministration für den XXI. Bezirk | 18 |
| 23 | Entfällt | . | . | . | . |
| 31 | Politischer Bezirk „Floridsdorf—Umgebung" | . | 1 | Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf | 12 |

**Kosel** m. p.

## 10.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906,

**gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.**

Aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe unter dem Titel: „Pharmakopœa Austriaca. Editio octava. Viennæ. C. R. Aulæ et Imperii Typographia. 1906", wird verordnet:

Vom 1. Juli 1906 an ist nach den Vorschriften der neuen Pharmakopöe, Edit. VIII, in allen öffentlichen Apotheken, in den Anstaltsapotheken, sowie in den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte zu dispensieren.

Sämtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplare dieser neuen Ausgabe der Pharmakopöe zu versehen.

Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein.

Alle Amtsärzte, die Praxis ausübenden Ärzte, Wundärzte und Tierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntnis des ärztlichen und tierärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die in der Pharmakopöe in lateinischer Sprache angeführten normæ et regulæ generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

## Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

### § 1.

Alle in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke in solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, daß sie den in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bestimmungen vollständig entsprechen.

### § 2.

Diejenigen Präparate, für deren Bereitung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, dürfen nur nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

Die bloß in früheren Ausgaben der Pharmakopöe behandelten Präparate, die noch in Apotheken geführt werden, müssen nach jener Bereitungsvorschrift, die in der letzten, das betreffende Präparat behandelnden Ausgabe der Pharmakopöe gegeben war, zubereitet, als solche bezeichnet, und dürfen nur nach Maßgabe der bezüglichen Pharmakopöe verabfolgt werden.

### § 3.

Arzneimittel, die weder in den Text der Pharmakopöe, Edit. VIII, noch in einer früheren aufgenommen sind, jedoch hie und da verschrieben und deshalb in den Apotheken vorrätig gehalten werden, dürfen weder verunreinigt, noch verfälscht, sondern müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit sein. Dieselben sind mit gleicher Umsicht und Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel, denen sie sich nach ihrer Wirksamkeit und Zusammensetzung anreihen.

Derlei Arzneimittel, sowie Arzneizubereitungen, welche neu in Verkehr gebracht werden, dürfen, insofern von Seite des Ministeriums des Innern eine andere Verfügung nicht getroffen wurde, nur auf Grund der Verschreibung einer zur ärztlichen, beziehungsweise tierärztlichen Praxis berechtigten Person verabfolgt werden.

Verschiedene Arzneiformen, wie besonders Tabletten, Kapseln und Pastillen, dürfen auch in ihrer Originalverpackung in Apotheken im Handverkaufe nicht abgegeben werden, wenn sie solche Arzneimittel enthalten, deren Abgabe an eine ärztliche Verschreibung gebunden ist. Ausnahmen hievon unterliegen der Bewilligung des Ministeriums des Innern.

### § 4.

Die in der Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne Verschreibung einer zur ärztlichen, beziehungsweise tierärztlichen Praxis berechtigten Person nicht statthaft ist, sind in der Tabelle IV verzeichnet.

Diese Arzneimittel sind im Texte der Pharmakopöe und im Elenchus derselben durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht.

Außerdem dürfen auch organotherapeutische Präparate, sowie Heilsera jeder Art nur über Verschreibung verabfolgt werden.

### § 5.

Die in der Tabelle III verzeichneten Arzneimittel dürfen, wenn sie in einer größeren Gabe verschrieben werden, als in dieser Tabelle als größte bezeichnet ist, nicht verabfolgt werden, wenn nicht ein Ausrufungszeichen (!) in der Verschreibung beigesetzt ist.

### § 6.

Wenn ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als in gereinigtem oder rektifiziertem Zustande in den Apotheken vorrätig ist, verschrieben wird, ohne daß auf diesen Unterschied Bedacht genommen wurde, so ist stets das gereinigte oder rektifizierte Arzneimittel zu verabfolgen. Ebenso ist ein Arzneimittel, von welchem verschiedene Konzentrations- und Stärkegrade unterschieden werden, stets in der verdünnteren oder milderen Form zu verabfolgen, wenn dasselbe ohne nähere Bezeichnung des Konzentrationsgrades verschrieben wurde.

### § 7.

In den Tabellen I und II sind jene Arzneimittel verzeichnet, welche in einem abgesperrten Kasten aufzubewahren, und jene, welche von den übrigen gesondert zu halten sind.

### § 8.

Der Reagentienapparat muß jederzeit vollständig zum Gebrauche verfügbar stehen.

**Bylandt** m. p.

## 9.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906,

**betreffend die Bildung je eines Schätzungsbezirkes für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung.**

Aus Anlaß der Schaffung des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (n. ö. Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. und Vdg. Bl. Nr. 1 ex 1905), sowie der Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 212) werden auf Grund der §§ 177 und 179 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vom 1. Jänner 1906 an die bisherigen Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer „Ortsgemeinde Floridsdorf" und „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluß der Ortsgemeinde Floridsdorf" aufgelassen und an deren Stelle je ein Schätzungsbezirk für den „XXI. Gemeindebezirk in Wien" und für den politischen Bezirk „Floridsdorf—Umgebung" gebildet.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 1342 und 1343 des am 9. Oktober 1897 ausgegebenen Stückes XCII des Reichsgesetzblattes):

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bezirksnummer | Schätzungsbezirk | Orts- | Bezirks- | Sitz der Kommission. | Anzahl der Kommissionsmitglieder |
| | | Kommission | | | |
| 21 a | Wien, XXI. Gemeindebezirk | 1 | . | Steueradministration für den XXI. Bezirk | 18 |
| 23 | Entfällt | . | . | . | . |
| 31 | Politischer Bezirk „Floridsdorf—Umgebung" | . | 1 | Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf | 12 |

**Kosel m. p.**

## 10.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906,

**gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.**

Aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe unter dem Titel: „Pharmakopœa Austriaca. Editio octava. Viennæ. C. R. Aulæ et Imperii Typographia. 1906", wird verordnet:

Vom 1. Juli 1906 an ist nach den Vorschrif[illegible] der neuen Pharmakopöe, Edit. VIII, in allen öffe[illegible] lichen Apotheken, in den Anstaltsapotheken, sowie [illegible] den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte [illegible] dispensieren.

Sämtliche Apotheker haben daher die erfor[illegible] lichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit [illegible] Exemplare dieser neuen Ausgabe der Pharmakop[illegible] versehen.

Desgleichen muß in jeder Hausapo[illegible] Arztes oder Wundarztes ein Exemplar [illegible] kopöe vorhanden sein.

Alle Amtsärzte, die P[illegible] Wundärzte und Tierär[illegible] sich mit dem In[illegible] machen und sich

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntnis des ärztlichen und tierärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die in der Pharmakopöe in lateinischer Sprache angeführten normæ et regulæ generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

## Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

### § 1.

Alle in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke in solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, daß sie den in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bestimmungen vollständig entsprechen.

### § 2.

Diejenigen Präparate, für deren Bereitung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, dürfen nur nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

Die bloß in früheren Ausgaben der Pharmakopöe behandelten Präparate, die noch in Apotheken geführt werden, müssen nach jener Bereitungsvorschrift, die in der letzten, das betreffende Präparat behandelnden Ausgabe der Pharmakopöe gegeben war, zubereitet, als solche bezeichnet, und dürfen nur nach Maßgabe der bezüglichen Pharmakopöe verabfolgt werden.

### § 3.

Arzneimittel, die weder in den Text der Pharmakopöe, Edit. VIII, noch in einer früheren aufgenommen sind, jedoch hie und da verschrieben und deshalb in den Apotheken vorrätig gehalten werden, dürfen weder verunreinigt, noch verfälscht, sondern müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit sein. Dieselben sind mit gleicher Umsicht und Sorgfalt aufzubewahren und zu [illegible] wie die in die Pharmakopöe aufgenom[illegible] ihrer Wirksamk[illegible] denen sie sich [illegible] ung anreih[illegible]

Derlei [illegible] welche neu i[illegible] fern [illegible]

Originalverpackung in Apotheken im Handverkaufe nicht abgegeben werden, wenn sie solche Arzneimittel enthalten, deren Abgabe an eine ärztliche Verschreibung gebunden ist. Ausnahmen hievon unterliegen der Bewilligung des Ministeriums des Innern.

### § 4.

Die in der Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne Verschreibung einer zur ärztlichen, beziehungsweise tierärztlichen Praxis berechtigten Person nicht statthaft ist, sind in der Tabelle IV verzeichnet.

Diese Arzneimittel sind im Texte der Pharmakopöe und im Elenchus derselben durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht.

Außerdem dürfen auch organotherapeutische Präparate, sowie Heilsera jeder Art nur über Verschreibung verabfolgt werden.

### § 5.

Die in der Tabelle III verzeichneten Arzneimittel dürfen, wenn sie in einer größeren Gabe verschrieben werden, als in dieser Tabelle als größte bezeichnet ist, nicht verabfolgt werden, wenn nicht ein Ausrufungszeichen (!) in der Verschreibung beigesetzt ist.

### § 6.

Wenn ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als in gereinigtem oder rektifiziertem Zustande in den Apotheken vorrätig ist, verschrieben wird, ohne daß auf diesen Unterschied Bedacht genommen wurde, so ist stets das gereinigte oder rektifizierte Arzneimittel zu verabfolgen. [illegible] ein Arzneimittel, von welchem verschiedene Konzentrations- und Stärkegrade [illegible] in der verdünnteren oder [illegible] verabfolgen, wenn dasselbe ohne [illegible] des Konzentrationsgrades [illegible]

### § 7.

[illegible] I und II sind jene Arzneimittel [illegible] in einem abgesperrten Kasten aufzu[illegible] welche von den übrigen gesondert [illegible]

### § 8.

[illegible] vollständig [illegible]

Bylandt m. p.

# 11.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906,

### betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens für Spielkarten in Ungarn.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oktober 1881, R. G. Bl. Nr. 127, wird bekanntgegeben, daß das königlich ungarische Finanzministerium vom 1. Jänner 1906 angefangen neue Stempelzeichen in Kronenwährung für die in den Ländern der ungarischen Krone abzustempelnden Spielkarten eingeführt hat.

Die Beschreibung dieser neuen Stempelzeichen ist folgende:

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt in zweifarbenem Drucke und in dreierlei Wertkategorien, und zwar von 30 Hellern, 60 Hellern und 1 Krone 20 Hellern. Das Stempelbild besteht aus zwei konzentrischen Kreisen von 19, beziehungsweise 11½ *mm* Durchmesser; zwischen der äußeren (stärkeren) und der inneren (schwächeren) Kreislinie ist, durch zwei Punkte und zwei Kreissegmente getrennt, oben die Umschrift „M. K. Kártyabélyeg", unten aber die Wertbezeichnung „30 f", oder „60 f" oder „1 K 20 f" zu lesen; in der Mitte des inneren, kleineren Kreises ist die Stephanskrone mit den herabhängenden Senkeln abgebildet.

Die zwei Kreislinien, die Aufschrift und die Wertbezeichnung sind in schwarzer, das Bild der Krone hingegen in lebhaft roter Farbe gedruckt.

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums können die bis einschließlich 31. Dezember 1905 abgestempelten Spielkarten mit dem alten Stempelzeichen in österreichischer Währung auch ferner anstandslos im Verkehre bleiben; vom 1. Jänner 1906 angefangen hat aber die Abstempelung der Spielkarten ausschließlich mit dem neuen Stempelzeichen in Kronenwährung zu erfolgen.

**Kosel** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Jänner 1906.

**Inhalt:** (№ 12 und 13.) 12. Verordnung, mit welcher einzelne Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse, abgeändert werden. — 13. Elfter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern.

## 12.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1905,

**mit welcher einzelne Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse, abgeändert werden.**

Die auf das Besoldungsausmaß und die Verteilung der Postmeisterstellen I. Klasse auf die vier Stufen dieser Klasse Bezug habenden Vorschriften der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Klasse hinausgegebenen Normalbestimmungen werden hiemit abgeändert und zwar haben die §§ 3 und 10 (letzter Absatz) dieser Normalbestimmungen den folgenden Wortlaut zu erhalten:

§ 3.

„Die Besoldung bildet die Entlohnung der Postmeister für ihre persönliche Dienstleistung bei Ausübung und Leitung des Amtsdienstes.

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach der Reihung der Postmeister im Status und beträgt:

A. Für Postmeister II. Klasse:

| | Für | |
|---|---|---|
| | männliche | weibliche |
| | Postmeister | |
| In der 2. Stufe . . . | 1500 K | 1400 K |
| „ „ 1. „ . . . | 1700 „ | 1600 „ |

B. Für Postmeister I. Klasse:

| | |
|---|---|
| In der 4. Stufe . . . . . | 1900 K |
| „ „ 3. „ . . . . . | 2100 „ |
| „ „ 2. „ . . . . . | 2250 „ |
| „ „ 1. „ . . . . . | 2400 „ |

Für die dermalen in die I. Klasse des Postmeisterstatus eingereihten weiblichen Postmeister bleibt das bisherige Besoldungsausmaß von 1800 K, beziehungsweise 2000 K, 2200 K und 2400 K in Kraft".

§ 10 (letzter Absatz).

„Die I. Klasse teilt sich in vier Stufen. Die Gesamtzal der systemisierten Stellen ist auf diese vier Stufen in der Weise zu verteilen, daß je 20 Prozent der Stellen auf die 1. und 2. Stufe und je 30 Prozent

auf die 3. und 4. Stufe entfallen; der bei der prozentuellen Aufteilung sich ergebende Überschuß ist jeweilig der 4. Stufe zuzuschlagen."

Die geänderte Fassung des § 3 hat mit dem 1. Jänner 1906, die geänderte Fassung des § 10, letzter Absatz, mit dem 1. Juli 1906 mit der Maßgabe in Wirksamkeit zu treten, daß die hienach erfolgende Gradualvorrückung der Postmeister I. Klasse nur um je eine Stufe erfolgen darf.

Bei Flüssigmachung der erhöhten Besoldungen sind die Personal-, beziehungsweise Ergänzungszulagen der Postmeister (Artikel VII, beziehungsweise VIII der Verordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87), entsprechend zu verringern, beziehungsweise ganz einzuziehen.

**Auersperg** m. p.

# 13.

## Elfter Nachtrag

**zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.**

(Kundgemacht mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 5. Jänner 1906.)

**(Abzugsposten beim Einkommen aus Wertpapieren.)**

Der Artikel 27, III, Z. 7, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes hat in Hinkunft zu lauten wie folgt:

„Als Abzugsposten können die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr in Anrechnung gebracht werden."

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 14—17.) 14. Kundmachung, betreffend den Agendenkreis und die dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtliche Depositenkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk. — 15. Kundmachung, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien. — 16. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran. — 17. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupfervitriol.


## 14.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906,

### betreffend den Agendenkreis und die dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Die laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 217, auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1905 errichtete Finanz- und gerichtliche Depositenkassa für den XXI. Bezirk in Wien, auf welche rücksichtlich des Agendenkreises die Bestimmungen der Kundmachung vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 53, Anwendung zu finden haben, wird, gleich den übrigen Finanzkassen, in Bezug auf Personalangelegenheiten und auf die Geschäftsführung der unmittelbaren Überwachung der Finanzbezirksdirektion in Wien und in Bezug auf die ihr zugewiesene Bemessung, Einhebung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien unterstellt.

Im übrigen tritt aus dem vorliegenden Anlasse rücksichtlich der indirekten Abgaben eine Änderung in der bisherigen örtlichen Kompetenz der Finanzbehörden nicht ein.

In dieser Hinsicht wird daher die Finanz- und gerichtliche Depositenkassa für den XXI. Bezirk die ihr seitens der Finanzbezirksdirektion in Korneuburg zukommenden Aufträge zu vollziehen haben.

**Kosel** m. p.

## 15.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906,

### betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1892, R. G. Bl. Nr. 58, wird bekanntgegeben, daß dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien auch für das Gebiet des XXI. Bezirkes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, R. G. Bl. Nr. 145, den Finanzbezirksdirektionen (Abteilungen für Stempel- und unmittelbare Gebühren) in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugewiesene Wirkungskreis eingeräumt wird und daß in diesen Beziehungen die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1905 mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 217, errichtete Finanz- und gerichtliche Depositenkassa für den XXI. Bezirk Wiens dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte unterstellt ist.

**Kosel** m. p.

# 16.

# Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1906,

## betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium dem Advokaten Dr. Jakob Köllensperger in Lana im Vereine mit dem Bauunternehmer Anton Guschelbauer in Bozen, dem Großhändler Martin Lösch in Lana, dem Gasthofbesitzer Franz Stauder in Lana und dem Werksbesitzer Alois Zuegg in Lana die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran unter den im folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierte Eisenbahn genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

§ 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn binnen längstens einem Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Konzessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll den Konzessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Konzessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinie bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linie bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen zu tragen.

§ 6.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Kundmachung und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in

alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen, keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitals noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

## § 8.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

## § 9.

Falls aus Anlaß von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Kanälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der konzessionierten Bahn für notwendig erachtet würde, haben sich die Konzessionäre den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

## § 10.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

## § 11.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Konzessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

## § 12.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionskassa des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Konzessionäre wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß die Konzessionäre oder die an ihre Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskassa anzumelden haben.

§ 13.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 14.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 15.

Das im § 8 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der konzessionierten Eisenbahn keine Anwendung.

§ 16.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§ 17.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 18.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der gegenwärtigen Kundmachung, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Wrba** m. p.

## 17.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Jänner 1906,

### betreffend die Zollbehandlung von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupfervitriol.

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird angeordnet, daß chemisch nicht reines Kupferoxyd, welches im Handel gewöhnlich unter dem Namen „Copper residue“ vorkommt, im Falle des Bezuges durch Kupfervitriol erzeugende Fabriken wie Kupfervitriol nach T. Nr. 322 zum Zollsatze von 1 fl. 50 kr. pro 100 *kg* abzufertigen ist, wenn bei der Einfuhrerklärung durch eine Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer erhärtet wird, daß die betreffende Ware zur Verarbeitung auf Kupfervitriol bezogen wird.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1906.

**Inhalt:** (№ 18 und 19.) 18. Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurorte Igls. — 19. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Leibnitz nach Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn).

## 18.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 31. Dezember 1905,

### betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurorte Igls.

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete des Kurortes Igls für die Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. September jedes Jahres untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 19.

## Konzessionsurkunde vom 31. Jänner 1906

### für die Lokalbahn von Leibnitz nach Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem k. u. k. Obersten a. D. Karl Freiherrn Wucherer v. Huldenfeld in Graz im Vereine mit dem em. Advokaten Dr. Leopold Stramitzer in Leibnitz die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Leibnitz der k. k. priv. Südbahngesellschaft bis zur Station Pölfing-Brunn der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießen die

Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Konzessionäre über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll den Konzessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 5.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 5 Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, dann der Stamm- und Prioritätsaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des

Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

9. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mitüberzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (§. 1 bis 7), unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

10. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

11. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

12. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (§. 9) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 12.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 11, Absatz 8, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 11) behalten die Konzessionäre das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

## § 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Wrba** m. p.

Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Konzessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Konzessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Konzessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des sekundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 7.

Für die Beförderung der Zivilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§ 8.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 9.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahn wann immer zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung der Konzessionäre zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Konzessionäre zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Konzessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§ 10.

Die Konzessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende 10prozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei der Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen. Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende 10prozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Konzessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten aufgenommenen, eisenbahnbücherlich sichergestellten Anlehen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur 4prozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Konzessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der Konzessionäre die zum Zwecke der Geldbeschaffung für die konzessionierte Bahn aufgenommenen Anlehen in dem im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen, in welchem Falle die zu bezahlende Einlösungsrente um das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Anlehenskapitales, sowie gegebenen Falls um die diesem Erfordernisse entsprechende Quote des im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dem Durchschnittserträgnisse zuzurechnenden Zuschlages zu kürzen ist.

7. Dem Staate wird weiters das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

8. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in §. 1 bis 7 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes, der Materialvorräte und

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 20—23.) 20. Zolltarifgesetz. — 21. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906. — 22. Verordnung, womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906 erlassen wird. — 23. Verordnung, betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852 über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat.


## 20.

## Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und die mit demselben zollgeeinten Länder und Landesteile. In den Freigebieten und in den Zollausschlüssen finden sie keine Anwendung.

### Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Ware gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Kommunalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung bei der Einfuhr von Waren, die einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Zusätze enthalten oder zu deren Herstellung einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Artikel verwendet werden und für deren Similiäre im Inlande der abgabenfreie Bezug nicht gestattet ist, außer dem Zolle einen der Höhe der inneren Verbrauchsabgabe entsprechenden Zollzuschlag einzuheben.

Für die Warendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

### Artikel III.

Für die nachgenannten Getreidearten sollen die Zollsätze des Einfuhrzolltarifes durch vertragsmäßige Abmachungen nicht unter die folgenden Sätze ermäßigt werden:

| | | Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|---|
| Nr. 23. | Weizen, Halbfrucht, Spelz . . . | 6·30 |
| „ 24. | Roggen . . . . . | 5·80 |
| „ 25. | Gerste . . . . . | 2·80 |
| „ 26. | Hafer . . . . . | 4·80 |
| „ 27. | Mais . . . . . | 2·80 |

### Artikel IV.

Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz in irgend einer Weise ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, können bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage bis zu 200 Prozent desselben oder bis zur Höhe des vollen Handelswertes der Ware und, wenn sie in dem Tarife als zollfrei

bezeichnet sind, einem spezifischen Zolle bis zu 100 Prozent des Handelswertes der Ware unterworfen werden.

Die Regierung ist ermächtigt, diese Verfügungen im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung im Verordnungswege zu treffen.

## Artikel V.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes Warenverzeichnis nebst Erläuterungen, die im Bedarfsfalle ergänzt und abgeändert werden können, hat im Sinne und nach dem Wortlaute des Zolltarifes die einzelnen Waren ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszwecke gemäß in die einzelnen Tarifnummern einzureihen.

Neu in den Verkehr kommende Waren sind jenen Tarifnummern zuzuweisen, in denen die ihnen nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren angeführt sind.

Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, kann sich die Kundmachung des Warenverzeichnisses, der Erläuterungen und der Nachträge darauf beschränken, daß bloß die Ausgabe derselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

## Artikel VI.

Für die tarifmäßige Beurteilung einer Ware kommt in der Regel der Zustand in Betracht, in dem die Ware zur Einfuhr gelangt; die tarifmäßige Einreihung der Ware erfolgt zunächst nach dem Material, das der betreffenden Ware ihren Charakter verleiht.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarife besonders belegt oder im Verordnungswege einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind und deren Bestandteile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandteile und, wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandteile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifierten Gemengteilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt oder im Verordnungswege einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind, nach demjenigen Gemengteile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

## Artikel VII.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole ist, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, nur gegen besondere Bewilligung gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

## Artikel VIII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Kontrollen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen oder zu ermäßigen.

## Artikel IX.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. die für den unmittelbaren Gebrauch souveräner Fürsten auswärtiger Staaten während eines vorübergehenden Aufenthaltes derselben im Zollgebiete eingehenden Gegenstände;

3. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe akkreditierten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

4. Amtserfordernisse der im Zollgebiete befindlichen Konsularämter fremder Staaten, und zwar: Amtsschilder, Flaggen, Embleme, Amtsstampiglien, Amtsdrucksorten, insoweit der betreffende fremde Staat in dieser Hinsicht Reziprozität gewährt;

5. Artikel der Staatsmonopole für Staatsfabriken und Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Freigebiete, beziehungsweise Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Freigebiete, beziehungsweise Zollausschlüsse erkauft;

6. Militäreffekten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräte (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde, im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Kriegsmarineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

7. Amtserfordernisse, welche von Staatsanstalten aus dem Auslande, den Freigebieten und den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

8. Übersiedlungseffekten der Einwanderer in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandteile, Fabriksgerätschaften und Handwerkszeug derselben, insofern diese Gegenstände im Auslande bereits in deren Benützung gestanden, zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

Den Einwanderern sind auch Inländer gleichzuhalten, die nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren;

9. Ausstattungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft gewesene Inländer, die infolge ihrer Verehelichung mit einer im Inlande wohnhaften Person in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind;

10. Erbschaftseffekten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräte, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgerätschaften, gebrauchtes Handwerkzeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Von der Zollfreiheit der Nummern 8, 9 und 10 sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe.

Die in den Nummern 8, 9 und 10 enthaltenen Begünstigungen können im Verordnungswege für Angehörige eines Staates, der nicht Reziprozität gewährt, ganz oder teilweise aufgehoben werden;

11. anatomische Präparate, Skelette; Leichen nebst den Särgen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen, samt den zur Verzierung der Särge und Urnen oder zur Beförderung derselben dienenden Gegenständen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen; Geschenke ausländischer Souveräne.

## Artikel X.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effekten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräte und andere Kostbarkeiten; Werkzeuge der Handwerker und Monteure, sowie Geräte und Instrumente der Künstler, Gelehrten, Ärzte und anderer Personen, welche diese Gegenstände zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Berufes benötigen; photographische Apparate, kleine Schreibmaschinen, Reiseuhren, Fahrstühle, Kinderwagen ꝛc.; Patronen der Jäger und Schützen in einer 200 Stück nicht übersteigenden Menge; Bücher; Nahrungsmittel und Arzneien zum Verbrauche während der Reise; Tabak in einer Menge von nicht mehr als 10 Stück Zigarren, 25 Stück Zigaretten oder 35 Gramm Tabak — insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Fuhrleute und Schiffer werden den Reisenden gleichgehalten.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräten und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit im Zollgebiete aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig dartun.

2. Zum vorübergehenden Gebrauche in das Zollgebiet eingeführte Transportmittel, als: Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarsstücke, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, ferner leer zurückkommende Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen; dann sonstige zum Personen- oder Warentransporte dienende Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Geräte zum Lasttragen; die betreffenden Zug- und Lasttiere selbst, ihre Geschirre und Decken sowie das mitgeführte Futter — unter der Bedingung, daß die Transportmittel deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im übrigen aus den transportierten Personen und Waren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Warenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

Retourkommende leere gebrauchte Koffer, Reisekörbe ꝛc., in denen Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht wurden.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Monopolsgegenständen und Konsumgegenständen.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Ware selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Ware in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind als die Ware selbst.

In Betreff der Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1888, R. G. Bl. Nr. 54, in Wirksamkeit.

6. Mit Ausnahme von Monopolsgegenständen alle Waren, welche weniger als 25 Gramm wiegen oder für welche eine Zollgebühr von weniger als 10 Hellern zu entrichten wäre. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

Für die mit der Post eingehenden Proben von Konsumgegenständen kann eine weitergehende als die durch die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes festgesetzte Zollbefreiung im Verordnungswege gewährt werden.

## Artikel XI.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles werden weiter befreit:

1. Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbefleißes, welche für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher, artistischer und gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind; Lehrmittel für öffentliche Schulen, mit Ausnahme von Verbrauchsgegenständen; Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

2. altertümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

3. Waren, welche auf dem Transporte unter Zollkontrolle oder in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Ware nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, zum Beispiel Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann für dieselbe der ihrer tatsächlichen Beschaffenheit entsprechende Zollsatz bewilligt werden. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für Waren zugestanden werden, die unter Zollkontrolle vertilgt wurden, beziehungsweise eine derartige Umgestaltung erlitten haben, daß sie in ihrer geänderten Beschaffenheit einer anderen Tarifnummer entsprechen, als in ihrem ursprünglichen Zustande, ferner für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waren, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

## Artikel XII.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände kann ferner der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exklusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung und Einrichtung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und anderen Gegenstände, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten und für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen als Geschenke zum eigenen Gebrauche aus dem Auslande erhalten, soferne sie ihren Verhältnissen angemessen sind.

## Artikel XIII.

Die zeitweilig zollfreie Einfuhr von Rohstoffen (mit Ausnahme von Getreide), Halbfabrikaten und Industrieerzeugnissen zur Weiterveredlung im Zollgebiete kann bewilligt werden:

1. in allen Fällen, in denen die Identität der der Weiterveredlung eingeführten Ware mit der zur Wiederausfuhr gelangenden veredelten Ware festgehalten werden kann;

2. in jenen Fällen, in denen durch die Sicherstellung der Identität sich bei einzelnen aus wirtschaftlichen oder industriellen Interessen wünschenswerten Veredlungs- oder Bearbeitungsverfahren solche Schwierigkeiten ergeben sollten, welche die Vorteile der zu gewährenden Begünstigung gefährden, ist die Regierung berechtigt, bei Feststellung von entsprechenden Kontrollmaßregeln vom strengen Nachweise der Identität ausnahmsweise abzusehen.

Die hienach zulässigen einzelnen Veredlungsarten, sowie die denselben angepaßten Vorschriften über die Kontrolle sind im gegenseitigen Einvernehmen beider Regierungen im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Vornahme der Veredlung einer im Zollgebiete erzeugten Ware im Auslande gegen zollbegünstigte Rückeinfuhr ist, soweit der Tarif diesfalls keine besondere Bestimmung enthält, nur ausnahmsweise in jenen Fällen zulässig, in welchen es sich um

bereits eingelebte derartige Erleichterungen des kleinen Grenzverkehres handelt.

## Artikel XIV.

Von den Eingangsabgaben befreit sind ferner:

1. Waren und Gegenstände, welche zur Reparatur im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der reparierten Waren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waren sichergestellt werden kann.

Waren und Gegenstände, welche zur Reparatur ins Ausland ausgeführt wurden, bei ihrem Wiedereintritte in repariertem Zustande, soferne deren Identität sichergestellt werden kann; die ausländischen Zutaten aber müssen tarifmäßig verzollt werden. Diese Begünstigung kann im Verordnungswege für den Verkehr mit einem Staate, der nicht Reziprozität gewährt, aufgehoben werden.

2. Waren und Gegenstände, welche in die Freigebiete oder Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, repariert oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Freigebiete oder Zollausschlusse veredelt, repariert oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden.

3. Waren, welche aus dem Zollgebiete unter Zollkontrolle (Vormerkverfahren) ausgeführt und unverändert zurückgebracht werden.

Waren, welche in das Ausland ohne Anwendung des Vormerkverfahrens gesendet wurden, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein. Sofern indes aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken u. dgl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, daß die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargetan erscheint, findet der zollfreie Wiedereintritt auch dann statt, wenn diese Ware im Auslande in den freien Verkehr getreten ist. Durch Verzollung im Zollgebiete nationalisierte Waren sind von dieser Behandlung nicht ausgeschlossen.

4. Für Waren, welche der Eingangsverzollung bereits unterzogen wurden, jedoch nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann in rücksichtswürdigen, im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Fällen die Rückgabe der bereits entrichteten Zollgebühr in dem Falle bewilligt werden, wenn hinsichtlich der Identität der verzollten und sodann wieder zur Ausfuhr gelangenden Gegenstände ein Zweifel nicht besteht.

Für die zu Schaustellungen, Rennen und Konkurrenzen im Inlande, ferner für die zur Erprobung, zu Versuchszwecken oder zu vorübergehender Benützung eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

5. Waren, welche zum Behufe ihrer Nachbildung bezogen werden und deren Bestimmung hiezu glaubwürdig dargetan wird.

6. Weide- und Arbeitsvieh, das ist Vieh, welches zur vorübergehenden Weide (Winterfütterung) oder zu zeitweiligen Verrichtungen der Landwirtschaft über die Zollinie ein- oder ausgeführt wird. Auch die Erzeugnisse, die von dem auf ausländische Weiden getriebenen inländischen Vieh gewonnen werden (Milch, Butter, Käse), dann das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen zollfrei in das Zollgebiet gebracht werden.

Von inländischen Fischern in den Küsten- und Grenzgewässern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone gefangene Fische und andere Wassertiere, sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse sind gleichfalls zollfrei zu behandeln.

7. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873, R. G. Bl. Nr. 51.

## Artikel XV.

Im Grenzbezirke sind in Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht zollfrei zu behandeln.

## Artikel XVI.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung infolge vertragsmäßiger Übernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benötigten Betriebsmittel, Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Übersiedlungseffekten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationierten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

## Artikel XVII.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Zollbeträge unter 10 K, beziehungsweise Restbeträge unter dieser Grenze können in Landessilbermünzen zu 1 fl. = 2 K, und in Teilmünzen der Kronenwährung entrichtet werden.

Die Festsetzung des Wertes der ausländischen Goldmünzen, welche bei Zollzahlungen zur Verwendung gelangen dürfen, in Kronenwährung erfolgt im Verordnungswege.

Die Regierung wird ermächtigt, in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, nach gesetzlicher Feststellung der Aufnahme der Barzahlungen, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung zu bestimmen, daß an Stelle der Entrichtung der Zölle in Goldmünze, jene in Zahlungsmitteln der Kronenwährung zu treten habe.

## Artikel XVIII.

Über Ansuchen der Parteien und gegen entsprechende Sicherstellung können die Zoll- und Nebengebühren mit Einschluß der Verzehrungssteuern, Lizenzgebühren, Zoll- und Verzehrungssteuerzuschläge unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Modalitäten gegen eine jeweilig von den beiderseitigen Finanzministerien einvernehmlich festzustellende Verzinsung bis auf sechs Monate kreditiert werden.

Als Zollkredite sind nicht anzusehen: die öffentlichen Transportanstalten und Lagerhausunternehmungen fallweise aus besonderen Rücksichten erteilte Gestattung der wöchentlichen oder monatlichen Nachhineinzahlung der während dieser Zeit aufgelaufenen Eingangsabgaben; ferner die den Kontierungsmagazinen gewährleistete Nachhineinzahlung der innerhalb der Abrechnungsperiode in den freien Verkehr abgesetzten Waren.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von fünfprozentigen Verzugszinsen tritt ein:

a) wenn die kreditierte Gebühr am Verfallstage nicht eingezahlt wird, von dem auf den Verfallstag nächstfolgenden Tage angefangen;

b) im Falle der Begleitscheinabfertigung ohne Stellungspflicht, wenn die Gebührenentrichtung nicht innerhalb der im Begleitschein ausgedrückten Zahlungsfrist erfolgt, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Tage angefangen;

c) wenn eine im Vormerkverfahren abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Rückausfuhr gebracht wird, von dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Tage angefangen, unbeschadet der Entrichtung der im Absatze 1 erwähnten Verzinsung für die von den während der Vormerkfrist nicht ausgeführten Waren aushaftenden Gebühren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen tritt jedoch in allen Fällen dann nicht ein, wenn die entfallenden Gebühren in barem vollständig sichergestellt sind.

Von der Forderung der Verzugszinsen in dem sub c) angeführten Falle kann abgesehen werden, wenn das Fristversäumnis ohne eigene Schuld des Inhabers des Vormerkscheines durch Unfall oder höhere Gewalt verursacht war.

## Artikel XIX.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer bezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Konsumabgaben) und den Zollzuschlägen sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 10 Hellern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waren, deren Abwage von Amts wegen oder auf Verlangen der Partei geschieht, nach Maßgabe des tatsächlich gewogenen Quantums.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung und für Verwiegungen mittels Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, dann in allen Fällen, in denen keine Zollgebühr zu erheben ist, entfällt die Berechnung eines Waggeldes.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtsteile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtsteile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesamtgewicht der Ware weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 5 Heller als Waggeld zu entrichten.

2. Das Lagergeld für Waren, die in amtliche Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen

und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 3 Heller für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung. Die Partei hat auf mindestens 3 lagerzinsfreie Tage Anspruch; die lagerzinsfreie Zeit kann im Verordnungswege beliebig erweitert werden.

In Fällen außerordentlichen Warenandranges kann der Lagerzins bis auf 5 Heller für 100 Kilogramm und Tag erhöht oder die Lagerfrist entsprechend beschränkt werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden und der Gebühren für amtliche Warenbegleitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

### Artikel XX.

Wenn bei der Berechnung der Zoll- und Nebengebühren sich Beträge unter 5 Hellern ergeben, so sind jene, welche weniger als 3 Heller betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche 3 Heller und mehr betragen, mit 5 Hellern einzuheben.

### Artikel XXI

Die Festsetzung und Änderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waren, deren Zoll 7 K 50 h für 100 Kilogramm nicht überschreitet und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene, im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

### Artikel XXII.

Nach Kundmachung dieses Gesetzes können die Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten wegen Abschluß der internationalen Handelsverträge auf Grund des beigeschlossenen Zolltarifes sofort aufgenommen werden.

Die Regierung ist ermächtigt, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes und des dazu gehörigen Tarifes im Verordnungswege festzustellen.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel XXV dieses Bündnisses).

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf den allgemeinen Zolltarif für das Zollgebiet bezüglichen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

### Artikel XXIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister, Mein Handelsminister und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Wien, am 13. Februar 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Gautsch** m. p. **Kosel** m. p.
**Buquoy** m. p. **Auersperg** m. p.

# Allgemeiner Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

## Übersicht.

### Erster Teil. — Einfuhr.


| Tarifklasse | | Tarifnummern |
|---|---|---|
| I. | Kolonialwaren | 1— 3 |
| II. | Gewürze | 4— 8 |
| III. | Südfrüchte | 9— 18 |
| IV. | Zucker | 19— 21 |
| V. | Tabak | 22 |
| VI. | Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis | 23— 34 |
| VII. | Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile | 35— 62 |
| VIII. | Schlacht- und Zugvieh | 63— 72 |
| IX. | Tiere, andere | 73— 77 |
| X. | Tierische Produkte | 78— 87 |
| XI. | Fette | 88—101 |
| XII. | Öle, fette | 102—106 |
| XIII. | Getränke | 107—112 |
| XIV. | Eßwaren | 113—132 |
| XV. | Holz, Kohlen und Torf | 133—135 |
| XVI. | Drechsler- und Schnitzstoffe | 136—141 |
| XVII. | Mineralien | 142—150 |
| XVIII. | Arznei- und Parfümerieстoffe | 151—155 |
| XIX. | Farb- und Gerbstoffe | 156—163 |
| XX. | Gummen und Harze | 164—174 |
| XXI. | Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer | 175—179 |
| XXII. | Baumwolle, Garne und Waren daraus | 180—201 |
| XXIII. | Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus | 202—219 |
| XXIV. | Wolle, Wollengarne und Wollenwaren | 220—239 |
| XXV. | Seide und Seidenwaren | 240—260 |
| XXVI. | Konfektionswaren | 261—274 |
| XXVII. | Bürstenbinder- und Siebmacherwaren | 275—278 |
| XXVIII. | Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span und dergleichen | 279—283 |
| XXIX. | Papier und Papierwaren | 284—303 |
| XXX. | Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus | 304—320 |
| XXXI. | Wachstuch und Waren daraus | 321—327 |
| XXXII. | Leder und Lederwaren | 328—344 |
| XXXIII. | Kürschnerwaren | 345—346 |
| XXXIV. | Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen | 347—367 |
| XXXV. | Glas und Glaswaren | 368—390 |
| XXXVI. | Steinwaren | 391—410 |
| XXXVII. | Tonwaren | 411—427 |
| XXXVIII. | Eisen und Eisenwaren | 428—487 |
| XXXIX. | Unedle Metalle und Waren daraus | 488—525 |
| XL. | Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörigen | 526—538 |
| XLI. | Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände | 539—546 |
| XLII. | Fahrzeuge | 547—559 |
| XLIII. | Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen | 560—572 |
| XLIV. | Instrumente und Uhren | 573—591 |
| XLV. | Kochsalz | 592—595 |
| XLVI. | Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte | 596—622 |
| XLVII. | Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren | 623—633 |
| XLVIII. | Kerzen, Seifen und Wachswaren | 634—639 |
| XLIX. | Zündwaren | 640—646 |
| L. | Literarische und Kunstgegenstände | 647—651 |
| LI. | Abfälle | 652—657 |


### Zweiter Teil. — Ausfuhr.


| | | |
|---|---|---|
| | Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation | 658 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **Erster Teil.** | |
| **Einfuhr.** | |
| **I. Kolonialwaren.** | |
| 1. Kakaobohnen und -schalen | 58·— |
| Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See | 48·— |
| 2. Kaffee: | |
| a) roh | 95·— |
| Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See | 88·— |
| b) gebrannt | 120·— |
| 3. Tee | 240·— |
| Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See | 217·— |
| **II. Gewürze.** | |
| 4. Pfeffer (schwarzer, weißer und roter [spanischer, auch Paprika], langer Pfeffer; Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer | 60·— |
| 5. Zimmt | 100·— |
| 6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muskatblüte (Macis) Muskatnüsse in Schalen | 145·— |
| 7. Muskatnüsse ohne Schalen | 200·— |
| 8. Kardamomen, Safran, Vanille | 280·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Die Artikel der Klasse II genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 12·— K per 100 *kg*. | |
| 2. Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| **III. Südfrüchte.** | |
| 9. Feigen: | |
| a) frische | 10·— |
| b) getrocknete: | |
| 1. in Schachteln, Kistchen oder Körbchen | 40·— |
| 2. in Kränzen oder anderweitiger Verpackung | 30·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 10. Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen | 50·— |
| Anmerkung. Zur Essigfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | 6·— |
| 11. Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte | 20·— |
| 12. Pomeranzen | 24·— |
| Anmerkung. Von den zur See aus den Produktionsgebieten nach Triest und Fiume eingeführten und zur Sortierung ausgeschifften Südfrüchten der Nrn. 11 und 12 werden 30% als Skart zollfrei eingelassen. | |
| 13. Zitronen, Limonien, Zedratfrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Zedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt | 10·— |
| 14. Datteln, Pistazien, Bananen (Pisang) | 36·— |
| 15. Ananas | 30·— |
| 16. Mandeln: | |
| a) trockene mit oder ohne Schale | 36·— |
| Anmerkung. Dieselben zur Darstellung von Mandelöl in den vormaligen Freihafengebieten von Triest und Fiume, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| b) unreife in der Schale | 15·— |
| 17. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Lazeruoli, Kastanien; Kokos- und dergleichen exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen | 8·— |
| 18. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel | 30·— |
| **IV. Zucker.** | |
| 19. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker), in jedem Zustande der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse | 26·— |
| 20. Zucker anderer Art, z. B. Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker, Milchzucker und dergleichen; Farbzucker (Zucker- und Bier-Couleur) | 26·— |
| 21. Melasse | 15·— |
| Anmerkung. Außer dem Zolle ist für Zucker die Verbrauchsabgabe, und zwar für Zucker der Nr. 19 in dem für Rohrzucker und für Zucker der Nr. 20 in dem für Zucker anderer Art festgesetzten Ausmaße zu entrichten. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **V. Tabak.** | |
| 22. Tabak und Tabakfabrikate aller Art | 125·— nur gegen besondere Bewilligung |
| Anmerkung. Nebst dem Zolle ist für jedes Kilogramm des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichtes folgende Lizenzgebühr zu entrichten: | |
| für Zigaretten . . . . . 30·— K | |
| „ Zigarren . . . . . 26·— „ | |
| „ andere Tabakfabrikate und Rohstoffe . . . . . 20·— „ | |
| **VI. Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis.** | |
| 23. Weizen, Halbfrucht, Spelz | 7·50 |
| 24. Roggen | 7·— |
| 25. Gerste | 4·— |
| 26. Hafer | 6·— |
| 27. Mais | 4·— |
| 28. Heidekorn | 2·— |
| 29. Hirse | 1·75 |
| Anmerkung zu den Nrn. 23, 27 und 29. Die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidearten über zu bestimmende Zollämter und unter den geeigneten Kontrollen kann bewilligt werden: | |
| a) seitens der k. k. Regierung für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln, und zwar: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 50.000 Meterzentnern, Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 30.000 Meterzentnern; | |
| b) seitens der königlich ungarischen Regierung für das Komitat Lika-Krbava: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Meterzentnern. | |
| 30. Malz | 5·40 |
| 31. Bohnen, Erbsen, Linsen | 4·50 |
| 32. Wicken, Lupinen | 3·— |
| 33. Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten | 15·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 34. Reis, ungeschält und geschält, sowie Bruchreis | 6·— |
| **Anmerkungen.** | |
| 1. Roher Reis, ganz oder nur teilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Polieren, dann derlei Reis, sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen zahlt die Hälfte, und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis. | |
| 2. Mahlprodukte aus Reis sind nach Nr. 33 zu verzollen. | |
| **VII. Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile.** | |
| Obst: | |
| 35. Weintrauben, frische, auch Weinmaische | 40·— |
| 36. Nüsse und Haselnüsse, reife | 20·— |
| 37. Obst, nicht besonders benanntes, frisch: | |
| a) feines Tafelobst | 20·— |
| b) anderes unverpackt oder ledig in Säcken: | |
| 1. Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt (alla rinfusa) | frei |
| 2. Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken | 2·— |
| 3. Pflaumen und sonstiges nicht unter 1 und 2 genanntes Obst | 3·— |
| c) anderes in sonstiger Verpackung | 5·— |
| 38. Pflaumen, gedörrt oder getrocknet: | |
| a) in Fässern, Kisten, Säcken oder dergleichen Verpackungen im Rohgewichte von über 30 *kg* oder unverpackt | 14·— |
| b) andere | 25·— |
| 39. Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; in Salzwasser oder in Essig eingelegt, in Fässern; Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz) | 20·— |
| Gemüse: | |
| 40. Trüffel | 40·— |
| 41. Zwiebel und Knoblauch | 6·— |
| 42. Kraut, frisches | 2·— |
| 43. Gemüse, nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch: | |
| a) feine Tafelgemüse | 20·— |
| b) andere | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 44. Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert): | |
| a) Dörrgemüse, auch gesalzen | 25·— |
| b) andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern | 12·— |
| Anmerkung. Obst und Gemüse in Büchsen, Flaschen und dergleichen, hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaren zu behandeln. | |
| Pflanzen und Pflanzenteile: | |
| Sämereien: | |
| 45. Raps und Rübsaat (Reps, Rübsen, auch Hedrichsaat, Rettichsaat, Ackersenf und dergleichen ähnlich aussehende ölreiche Samen) | 3·50 |
| 46. Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe) | 14·— |
| Anmerkung. Zur Darstellung von Mohnöl auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 3·— |
| 47. Lein- und Hanfsaat, Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte | frei |
| 48. Senfsaat (auch gemahlen in Fässern) | 3·— |
| 49. Kleesaat: | |
| a) Esparsettesaat | 10·— |
| b) andere | 30·— |
| 50. Grassamen | 30·— |
| 51. Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel | 6·— |
| Anmerkung. Zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 1·— |
| 52. Sämereien, nicht besonders benannte | 15·— |
| Anmerkung. Zur Darstellung ätherischer Öle, dann Zuckerrübensamen zu Saatzwecken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| 53. Samen aller Art, in Briefen und dergleichen für den Detailhandel vorgerichtet | 50·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **Zierblumen und -blattwerk, dann lebende Gewächse:** | |
| 54. Zierblumen (auch Zweige mit Zierfrüchten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht: | |
| a) frisch | 50·— |
| b) getrocknet (auch natürliche Strohblumen), auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet | 12·— |
| 55. Zierblattwerk, -gräser, -zweige (ohne Zierfrüchte und Blüten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht: | |
| a) frisch | 25·— |
| b) getrocknet, auch gefärbt, getränkt oder sonst zur Erhöhung der Haltbarkeit zugerichtet | 12·— |
| 56. Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dergleichen): | |
| a) blühende Pflanzen | 20·— |
| b) Bäume oder Sträucher | 16·— |
| c) Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben) | 6·— |
| d) Weinreben | 2·— |
| e) sonstige, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge | frei |
| **Sonstige Pflanzen und Pflanzenteile:** | |
| 57. Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten | 5·— |
| 58. Kardendisteln | 4·— |
| 59. Hopfen | 70·— brutto |
| 60. Hopfenmehl (Lupulin) | 100·— brutto |
| 61. Seegras, Espartogras (Alfa), Piassava und dergleichen vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial; Bast, Raffia; Schilf; Stroh; Heu; Streu-; alle diese auch gefärbt; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut | frei |
| 62. Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte: | |
| a) frisch | frei |
| b) getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt) | 12·— |
| Anmerkung. Dieselben bei der Einfuhr zur See | frei |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per Stück |
| **VIII. Schlacht- und Zugvieh.** | |
| 63. Ochsen | 60·— |
| 64. Stiere | 30·— |
| 65. Kühe | 30·— |
| 66. Jungvieh | 18·— |
| 67. Kälber | 5·— |
| 68. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) | 2·50 |
| 69. Lämmer und Kitze | 1·50 |
| 70. Schweine: | |
| a) im Gewichte bis 10 *kg* (Spanferkel) | 1·50 |
| b) im Gewichte von über 10 *kg* bis einschließlich 120 *kg* | 12·— |
| c) im Gewichte von über 120 *kg* | 22·— |
| 71. Pferde: | |
| a) über 2 Jahre alt | 100·— |
| b) bis zum Alter von 2 Jahren | 50·— |
| Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen | frei |
| 72. Maultiere, Maulesel und Esel | 5·— |
| **IX. Tiere, andere.** | |
| 73. Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes): | per 100 Kilogramm |
| a) lebend | 8·— |
| Anmerkung. Die Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Umrechnung des Gewichtszolles in Stückzölle im Verordnungswege vorzunehmen. | |
| b) tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt | 25·— |
| 74. Wildpret und Federwild: | |
| a) lebend | frei |
| b) tot, auch zerlegt | 20·— |
| 75. Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische | 20·— |
| 76. Muschel- oder Schaltiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben, Schildkröten), frisch, auch abgekocht, jedoch nicht ausgelöst | 60·— |
| 77. Tiere, nicht besonders benannte | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **X. Tierische Produkte.** | |
| 78. Milch | frei |
| 79. Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß, flüssig | 8·— |
| Anmerkung. Eigelb und Eiweiß zur industriellen Verwendung (Albuminfabrikation, Gerberei ꝛc.) unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| 80. Honig, auch Kunsthonig | 28·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Wabenhonig in Bienenstöcken, ohne lebende Bienen | 20·— |
| 2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Wabenhonig und Wachs | frei |
| 81. Wachs, tierisches: | |
| a) im natürlichen Zustande | 14·— |
| b) zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachskitt und dergleichen | 28·— |
| 82. Schwämme: | |
| a) feine und gewöhnliche Schwämme (Bade- und Pferdeschwämme) im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, jedoch nicht gebleicht | 36·— |
| Anmerkung. Bade- und Pferdeschwämme, im natürlichen Zustande, ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet, zur Bearbeitung bezogen, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen, bei der Einfuhr zur See | frei |
| b) andere Schwämme | 145·— |
| 83. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet) | frei |
| 84. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten | frei |
| 85. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federnkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet | frei |
| 86. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile | 8·— |
| 87. Tierische Produkte, nicht besonders benannte | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XI. Fette.** | |
| Speisefette: | |
| 88. Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch eingeschmolzen . . . . . | 35·— |
| 89. Schweinefett (Schmeer); Schweineschmalz, Schweinespeck; Gänsefett, auch ausgeschmolzen . . . . . | 45·— |
| 90. Kunstbutter und Margarin, sowie andere Speisefette, nicht besonders benannte | 35·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Speisefette, welche sich ihrem Geschmack und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als Surrogate von Schweinefett, Schweineschmalz, Schweinespeck oder Gänsefett darstellen, sind nach Nr. 89 zu behandeln. | |
| 2. Speisefette aller Art gegen Denaturierung zur technischen Verwendung . | 4·50 |
| 3. Speisetalg, roh oder geschmolzen, ist nach Nr. 90 zu behandeln. | |
| Technische Fette und Fettsäuren: | |
| 91. Fisch- und Robbentran: | |
| a) in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewicht von mindestens 10 *kg* . . . . . | 2·50 |
| b) in Behältnissen von weniger als 10 *kg* Rohgewicht . . . . . | 24·— |
| 92. Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg . . . . . | 2·50 |
| 93. Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes . . . . . | 2·50 |
| 94. Wachs, vegetabilisches: | |
| a) Japanwachs . . . . . | 2·50 |
| b) Carnaubawachs und anderes nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs: | |
| 1. in natürlichem Zustande . . . . . | 14·— |
| 2. zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt . . . . . | 28·— |
| Anmerkung. Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Ceresinfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |
| 95. Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin) . . . . . | 14·— |
| 96. Paraffin: | |
| a) unrein, auch Paraffinschuppen . . . . . | 16·— |
| b) anderes . . . . . | 20·— |
| Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C. und darunter für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 7·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 97. Dégras und Elaïnsäure | 6·— |
| 98. Zeresin | 10·— |
| 99. Vaseline und Lanolin (gereinigtes Wollfett): | |
| a) in Fässern | 24·— |
| b) in Blechdosen und derlei kleineren Gefäßen | 30·— |
| 100. Wagenschmiere: | |
| a) mit Mineralöl oder Mineralfett | 16·— |
| b) andere | 7·— |
| 101. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte | 2·50 |
| **XII. Öle, fette.** | |
| 102. Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen | 12·— |
| 103. Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Ölfirnisse | 10·— |
| 104. Oliven-, Mais-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen | 24·— |
| 105. Baumwollsamenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen | 40·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Oliven- und Erdnußöl der Nr. 104, ferner Rizinusöl der Nr. 103 zur technischen Verwendung unter Vorbehalt der Denaturierung bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter | 2·— |
| 2. Sulfuröl | 2·— |
| 3. Baumwollsamenöl für die technische Verwendung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 12·— |
| 106. Öle, fette, in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältnissen unter 25 *kg*: | |
| a) Öle der Nrn. 102 und 103 | 30·— |
| b) Öle der Nr. 104 | 36·— |
| c) Baumwollsamenöl | 48·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| Anmerkungen zur Tarifklasse XII: | |
| 1. Öle der Nrn 102, 103, 104 und 105, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Öl in Fässern zu behandeln. | |
| 2. Öle, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 *kg* sind wie Öle, fette, in Fässern zu verzollen. | |
| **XIII. Getränke.** | |
| 107. Bier: | |
| a) in Fässern . . . . . | 5·— |
| b) in Flaschen oder Krügen . . . . . | 18·— |
| Anmerkung. Außer dem Zolle ist die Verzehrungssteuer in demselben Ausmaße, wie bei der Biererzeugung im Inlande, zu entrichten. Die Art der Ermittlung dieser Verzehrungssteuer wird im Verordnungswege bestimmt. | |
| 108. Gebrannte geistige Flüssigkeiten: | |
| a) Kognak . . . . . | 200·— |
| b) Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Franzbranntwein . . . . . | 170·— |
| c) Arrak, Rum . . . . . | 145·— |
| d) andere gebrannte geistige Flüssigkeiten . . . . . | 110·— |
| Anmerkung. Außer dem Zolle ist die Branntweinabgabe nach dem höheren Satze der für das Inland festgesetzten Konsumabgabe zu entrichten. Die Art der Ermittlung dieser Konsumabgabe wird im Verordnungswege bestimmt. | |
| 109. Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost, Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickte; Meth: | |
| a) in Fässern . . . . . | 60·— |
| b) in Flaschen . . . . . | 75·— |
| Anmerkung. Weine mit einem Alkoholgehalte von mehr als 22·5 Volumprozenten sind als gebrannte geistige Flüssigkeiten zu behandeln. | |
| 110. Schaumwein . . . . . | 150·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 111. Speiseessig: | |
| a) in Fässern | 12·— |
| b) in Flaschen und Krügen | 24·— |
| 112. Mineralwässer, natürliche oder künstliche | 1·50 |
| Anmerkung zu den Nrn. 107, 109 und 111. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt. | |
| **XIV. Eßwaren.** | |
| 113. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback | 15·— |
| 114. Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten ꝛc.) | 150·— |
| 115. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot | 30·— |
| 116. Teigwaren (d. i. Maccaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) | 40·— |
| 117. Fleisch: | |
| a) frisch | 30·— |
| b) zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, auch abgekocht | 45·— |
| 118. Fleischwürste | 100·— |
| 119. Käse: | |
| a) feine Tafelkäse | 60·— |
| b) andere | 50·— |
| 120. Häringe, gesalzen oder geräuchert | 7·— |
| 121. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet | 30·— |
| 122. Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt ꝛc.) in Fässern | 60·— |
| 123. Kaviar und Kaviarsurrogate | 120·— |
| 124. Kaffeesurrogate (auch Zichorien, gebrannt) | 45·— |
| 125. Kakaobutter | 18·— |
| 126. Kakaopulver | 200·— |
| 127. Kakaomasse; Schokolade, Schokoladesurrogate und -fabrikate | 200·— |
| 128. Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven | 120·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 129. Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der Nr. 44a) . . . . . | 120·— |
| 130. Obstkonserven, eingedickter Most, eingedickte Frucht-, Obst- und Beerensäfte; Tamarinden . . . . . | 120·— |
| 131. Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter den Nrn. 114, 126 und 127 genannten) . | 120·— |
| 132. Eßwaren, nicht besonders benannte . . . . . | 120·— |
| **XV. Holz, Kohlen und Torf.** | |
| 133. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen . . . . . | frei |
| 134. Bau- und Nutzholz: | |
| a) europäisches, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten, exklusive Fourniere, nicht weiter bearbeitet, auch Eisenbahnschwellen | frei |
| b) außereuropäisches, rund oder in rohen, mit der Axt behauenen Blöcken, auch gesägt, geschnitten, gespalten, exclusive Fourniere, nicht weiter bearbeitet . . . . . | frei |
| 135. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koks und alle aus diesen Materialien hergestellten festen künstlichen Brennstoffe . . . . | frei |
| **XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.** | |
| 136. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh . . . . . | frei |
| 137. Kokos- und Koquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse . | frei |
| 138. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten . . . . . | frei |
| 139. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Tierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen . . . . . | frei |
| Die unter den Nrn. 138 und 139 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten. | |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| 140. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) | frei |
| 141. Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet | 3·50 |
| **XVII. Mineralien.** | |
| 142. Steine, roh oder bloß roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten | frei |
| 143. Schwefelkies (Pyrit) | —·30 |
| 144. Erze, nicht besonders benannte, auch aufbereitete | frei |
| 145. Gips: | |
| a) roh, auch gemahlen | frei |
| b) gebrannt | —·60 |
| 146. Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher): | |
| a) roh | frei |
| b) gemahlen, geschlemmt | 1·— |
| 147. Schmirgel: | |
| a) roh | frei |
| b) gekörnt, gemahlen, geschlemmt | 2·— |
| 148. Farberden: | |
| a) roh | frei |
| b) gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt | 3·— |
| c) geschönt | 12·— |
| 149. Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt | 12·— |
| 150. Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt | frei |
| alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.** | |
| 151. Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt . . . . . | 24·— |
| 152. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser . . . . . | 36·— |
| 153. Kampher: | |
| a) roh . . . . . | frei |
| b) gereinigt (raffinirt) . . . . . | 36·— |
| 154. Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und dergleichen Wässer: | |
| a) im Rohgewichte von mindestens 10 *kg* . . . . . | 7·— |
| b) im Rohgewichte unter 10 *kg* . . . . . | 15·— |
| 155. Ätherische Öle: | |
| a) Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, dann leichtes Kampheröl . . . | 24·— |
| b) nicht besonders benannte . . . . . | 60·— |
| **XIX. Farb- und Gerbstoffe.** | |
| 156. Farbhölzer: | |
| a) in Blöcken . . . . . | frei |
| b) zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen) . . . . . | 2·50 |
| c) zerkleinert fermentiert . . . . . | 5·— |
| 157. Quebrachoholz und andere Gerbhölzer: | |
| a) in Blöcken . . . . . | 1·— |
| b) zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen) . . . . . | 3·— |
| 158. Eichen- und Nadelholzrinden und -borken . . . . . | —·60 |
| 159. Andere Rinden, dann Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben . . . . . | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 160. Katechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean . . . . | frei |
| 161. Krappextrakte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia roh, in Bläschen . . . . . | 3·50 |
| 162. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Kastanienholzextrakt; Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte . . . . . | 8·— |
| Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See . . . . | frei |
| 163. Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte . . . . . | 8·— |

## XX. Gummen und Harze.

| | |
|---|---|
| 164. Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer . . . . . | —·50 |
| 165. Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, nicht besonders benanntes . . . . . | 1·20 |
| 166. Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech . . . . . | 1·20 |
| 167. Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech . . . . . | 2·50 |
| 168. Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen . . . . . | —·30 |
| 169. Asphaltbitumen . . . . . | 5·— |
| 170. Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement) . . . . . | 7·— |
| 171. Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt . . . . . | 10·— |
| 172. Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh . . . . . | frei |
| 173. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl); rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim . . . . . | 3·50 |
| 174. Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte . . . . | 3·50 |
| Anmerkung. Die in Nr. 174 genannten Artikel bei der Einfuhr zur See | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer:** | |
| 175. roh, mit Ausnahme der in der Nr. 176 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar . . . . . | 8·30 netto |
| Anmerkung. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbares Mineralöl, dessen Dichte bei 12° R. (15° C.) 830 Grade übersteigt, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 *q* . . . . . | 1·62 netto |
| Diese Jahresmaximalmenge wird in der Weise verteilt, daß auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 10.000 *q*, auf die Länder der ungarischen Krone 190.000 *q* entfallen. | |
| 176. roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar . . . . . | 11·— netto |
| 177. raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt . . . . . | 11·— netto |
| Anmerkung. Für Mineralöle der beiden vorstehenden Nummern ist außer dem Zolle die Verbrauchsabgabe von 13·— K für je 100 *kg* Nettogewicht einzuheben. Die Verbrauchsabgabe (§ 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55) ist auch künftighin für jenes mittels Raffinierung (Reinigung) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Freigebietes von Triest hergestellte Mineralöl zu entrichten, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. (15° C.) 880 Grade nicht überschreitet. | |
| 178. raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt . . . . . | 12·— netto |
| Anmerkung. Schwere Öle, deren Dichte 880 Grade übersteigt (mit Ausnahme der fertigen Schmieröle) für Petroleumraffinerien (Schmierölfabriken) behufs Erzeugung von Schmierölen auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle . . . . . | 7·— netto |
| 179. Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände . . . . . | 7·— netto |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXII. Baumwolle, Garne und Waren daraus,** auch gemengt mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, abe ohne Beimischung von Wolle oder Seide. | |
| 180. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle . . . . . | frei |
| 181. Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen ꝛc. vorgerichtet . . . . . | 12·— |
| 182. Vorgespinst, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| a) ein- oder zweifach . . . . . | 12·— |
| b) drei- oder mehrfach . . . . . | 24·— |
| Baumwollgarne: | |
| 183. einfach, roh: | |
| a) bis Nr. 12 englisch . . . . . | 14·— |
| b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | 19·— |
| c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 33·— |
| d) über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . . . . | 38·— |
| e) über Nr. 70 englisch . . . . . | 43·— |
| 184. doubliert, roh: | |
| a) bis Nr. 12 englisch . . . . . | 19·— |
| b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | 24·— |
| c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 38·— |
| d) über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch . . . . . | 45·— |
| e) über Nr. 70 englisch . . . . . | 40·— |
| 185. drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh: | |
| a) bis Nr. 12 englisch . . . . . | 24·— |
| b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | 29·— |
| c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 43·— |
| d) über Nr. 50 englisch . . . . . | 50·— |
| 186. drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh: | |
| a) bis Nr. 12 englisch . . . . . | 29·— |
| b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | 33·— |
| c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 50·— |
| d) über Nr. 50 englisch . . . . . | 57·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 187. Baumwollgarne, gebleichte, mercerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar: | |
| a) gebleichte von | 8·— |
| b) mercerisierte von | 9·— |
| c) gefärbte (auch bedruckte) von | 14·— |
| d) gebleichte und mercerisierte von | 14·— |
| e) gefärbte (auch bedruckte) und mercerisierte von | 16·— |
| 188. Garne, für den Detailverkauf adjustiert: | |
| a) einfache oder doublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt | 83·— |
| b) drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt | 90·— |
| Baumwollwaren: | |
| 189. Gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend: | |
| a) glatt, auch einfach geköpert: | |
| 1. roh | 80·— |
| 2. gebleicht | 110·— |
| 3. gefärbt | 130·— |
| 4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 170·— |
| 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 180·— |
| b) gemustert: | |
| 1. roh | 110·— |
| 2. gebleicht | 130·— |
| 3. gefärbt | 155·— |
| 4 bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 190·— |
| 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 200·— |
| 190. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend: | |
| a) glatt, auch einfach geköpert: | |
| 1. roh | 131·— |
| 2. gebleicht | 155·— |
| 3. gefärbt | 180·— |
| 4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 215·— |
| 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 230·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) gemustert: | |
| 1. roh | 136·— |
| 2. gebleicht | 160·— |
| 3. gefärbt | 185·— |
| 4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 220·— |
| 5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 235·— |
| 191. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: | |
| a) roh | 195·— |
| b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 295·— |
| 192. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100 | 385·— |
| 193. Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder | 230·— |
| Anmerkung. Zum Satze für Samte sind auch geschnittene Manchester abzufertigen. | |
| 194. Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder) | 226·— |
| Anmerkung. Im Stück mercerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus mercerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von | 18·— |
| 195. Tülle und tüllartige Netzstoffe: | |
| a) glatt: | |
| 1. roh | 380·— |
| 2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 400·— |
| Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige | 131·— |
| b) gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins: | |
| 1. roh | 400·— |
| 2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 440·— |
| Anmerkung. Tülle und tüllartige Netzstoffe, gemustert mit spitzenartigen Dessins, wie Spitzen. | |
| 196. Bobbinet- oder spitzenartige Vorhänge (Stores, Vitragen und dergleichen) und Möbelnetze, abgepaßt gewebt | 440·— |
| 197. Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware) | 750·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 198. Stickereien: | |
| a) Beſatzſtreifen (bandes, entre-deux): | |
| 1. nur am Rande beſtickt | 730·— |
| 2. andere (auch im Fond beſtickt) | 800·— |
| b) Tülle und Spitzen, beſtickt | 750·— |
| c) nicht beſonders benannte | 730·— |
| 199. Poſamentier- und Knopfwaren | 226·— |
| 200. Wirk- und Strickwaren: | |
| a) gewirkte und geſtrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware): | |
| 1. roh | 220·— |
| 2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewirkt oder geſtrickt | 240·— |
| b) Strümpfe und Socken: | |
| 1. im Gewichte über 1 *kg* per Dutzend Paare | 220·— |
| 2. im Gewichte bis einſchließlich 1 *kg* per Dutzend Paare | 285·— |
| c) Handſchuhe: | |
| 1. im Gewichte über 300 *g* per Dutzend Paare | 300·— |
| 2. im Gewichte bis einſchließlich 300 *g* per Dutzend Paare | 400·— |
| d) nicht beſonders benannte | 300·— |
| 201. Techniſche Artikel: | |
| a) Glühſtrümpfe, nicht ausgeglüht | 215·— |
| b) Trockenfilze, gewebte, auch gerauht | 155·— |
| c) Treibriemen | 85·— |
| d) Gurten und Dochte | 75·— |
| e) Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmeſſer von 1 *mm* oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen techniſche Artikel | 70·— |
| Anmerkung. Bindfaden mit einem Durchmeſſer unter 1 *mm* werden wie Garne behandelt. | |
| f) Weberlitzen: | |
| 1. aus gezwirnten Garnen | 85·— |
| 2. andere | 220·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus,** ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide. | |
| 202. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen . | frei |
| 203. Watten aus diesen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen 2c. vorgerichtet . . . . . | 12·— |
| Garne: | |
| 204. Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiégarne: | |
| a) einfach, roh . . . . . | 3·60 |
| b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt . . . . . | 12·— |
| c) gezwirnt . . . . . | 43·— |
| d) für den Detailverkauf adjustiert: | |
| 1. einfach . . . . . | 43·— |
| 2. gezwirnt . . . . . | 83·— |
| 205. Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); nicht besonders benannte Garne: | |
| a) einfach, roh . . . . . | 3·60 |
| b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt . . . . . | 12·— |
| c) gezwirnt . . . . . | 43·— |
| d) für den Detailverkauf adjustiert: | |
| 1. einfach . . . . . | 43·— |
| 2. gezwirnt . . . . . | 83·— |
| 206. Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs): | |
| a) einfach, roh . . . . . | 3·60 |
| b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt; gezwirnte Jutegarne . . . . . | 12·— |
| c) für den Detailverkauf adjustiert: | |
| 1. einfach . . . . . | 43·— |
| 2. gezwirnt . . . . . | 83·— |
| Anmerkung zu den Nrn. 204, 205 und 206. Sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln . . . . . | 12·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| Leinen-, Hanf-, Jute- ꝛc. Waren: | |
| 207. Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung): | |
| a) roh: | |
| 1. bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 15·— |
| 2. mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . | 29·— |
| 3. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . | 190·— |
| b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: | |
| 1. bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 48·— |
| 2. mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . | 95·— |
| 3. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . | 190·— |
| 208. Gewebe aus Leinen- oder aus Ramiégarnen, gemustert (mit wechselnden Grundbindungen oder in anderer Musterung mit Ausnahme der Damaste): | |
| a) roh: | |
| 1. bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 95·— |
| 2. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . | 190·— |
| b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . . | 190·— |
| 209. Damaste aller Art, auch roh . . . . . | 190·— |
| 210. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Gewebe . . . . . | 330·— |
| 211. Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe . . . . . | 715·— |
| 212. Stickereien: | |
| a) Besatzstreifen (bandes, entre-deux): | |
| 1. nur am Rande bestickt . . . . . | 730·— |
| 2. andere (auch im Fond bestickt) . . . . . | 800·— |
| b) Spitzen und Tülle, bestickt . . . . . | 750·— |
| c) nicht besonders benannte . . . . . | 730·— |
| 213. Samte und samtartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) . . . . . | 190·— |
| 214. Bandwaren . . . . . | 200·— |
| 215. Posamentier- und Knopfwaren . . . . . | 200·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 216. Gewebe aus Hanf- und anderen zur Nr. 205 gehörigen Garnen, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Garnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung): | |
| a) roh: | |
| 1. bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 15·— |
| 2. mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . | 29·— |
| b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: | |
| 1. bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 48·— |
| 2. mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . | 95·— |
| Anmerkung. Alle anderen Gewebe aus Hanfgarnen ꝛc. sind wie Gewebe aus Leinengarnen zu verzollen. | |
| 217. Jutegewebe: | |
| a) roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 *cm* im Quadrat . . . . . | 15·— |
| b) Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt . . . . . | 100·— |
| Anmerkung. Jutegewebe, bei welchen Baumwolle, beziehungsweise Flachs, Ramié, Hanf oder nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe der Fadenzahl nach überwiegen, sind wie Baumwoll-, beziehungsweise Leinen- oder Hanfgewebe zu verzollen. | |
| c) nicht besonders benannte . . . . . | 30·— |
| Anmerkung. Bestickte Jutegewebe, Spitzen, Tülle, Samte und samtartige Webewaren, Band-, Posamentier- und Knopfwaren aus Jute sind wie solche aus Leinen zu behandeln. | |
| 218. Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert: | |
| a) nicht florartig gewebt . . . . . | 30·— |
| b) florartig gewebt . . . . . | 100·— |
| 219. Seilerwaren und technische Artikel: | |
| a) Seile, Taue, Stricke von 5 *mm* Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert . . . . . | 18·— |
| Anmerkung. Kokos- und dergleichen Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn ꝛc.) zur Fabrikation von Decken und dergleichen auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) Stricke unter 5 *mm* Durchmesser und Bindfaden: | |
| 1. nicht für den Detailverkauf adjustiert | 43·— |
| 2. für den Detailverkauf adjustiert (geknäult ꝛc.) im Durchmesser von mehr als 1 *mm* | 48·— |
| 3. für den Detailverkauf adjustiert im Durchmesser von 1 *mm* und darunter | 83·— |
| c) Schläuche, gewebt oder geflochten | 50·— |
| d) Treibriemen | 85·— |
| e) Seilerwaren und technische Artikel, nicht besonders benannte | 43·— |
| Anmerkung. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen der Klasse XXIII sind nach Nr. 200 zu verzollen. | |
| **XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren,** | |
| auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide. | |
| 220. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen | frei |
| 221. Woll- und Haarwatten; Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt) | 22·— |
| Garne: | |
| 222. Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren und dergleichen) bis inklusive Nr. 5 metrisch, roh: | |
| a) einfach oder doubliert | 19·— |
| b) mehrdrähtig | 29·— |
| Anmerkung. Garne aus groben Tierhaaren über Nr. 5 metrisch, sowie gebleicht, gefärbt, bedruckt sind nach Nr. 226 wie Streichgarne zu verzollen. | |
| 223. Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder doubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter | frei |
| 224. Kammgarn aus Kameelhaar, einfach oder doubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter | 5·— |
| 225. Kammgarne, nicht besonders benannte: | |
| a) roh, einfach: | |
| 1. bis Nr. 45 metrisch | 12·— |
| 2. über Nr. 45 metrisch | 21·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) roh, doubliert oder mehrdrähtig: | |
| 1. bis Nr. 45 metrisch | 17·— |
| 2. über Nr. 45 metrisch | 29·— |
| Anmerkung. Kammgarne, nicht besonders benannte, roh, einfach oder doubliert, über Nr. 30 bis einschließlich Nr. 45 metrisch, für die Posamentenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| c) gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach: | |
| 1. bis Nr. 45 metrisch | 29·— |
| 2. über Nr. 45 metrisch | 38·— |
| d) gebleicht, gefärbt, bedruckt, doubliert oder mehrdrähtig: | |
| 1. bis Nr. 45 metrisch | 38·— |
| 2. über Nr. 45 metrisch | 48·— |
| e) in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne: | |
| 1. einfach | 33·— |
| 2. zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe | 38·— |
| Anmerkung. Bedruckte Teppichkettengarne auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 29·— |
| **226.** Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne: | |
| a) roh, einfach | 19·— |
| b) roh, doubliert oder mehrdrähtig | 29·— |
| c) gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| 1. einfach | 29·— |
| 2. doubliert oder mehrdrähtig | 38·— |
| **227.** Garne für den Detailverkauf adjustiert | 52·— |
| Wollenwaren: | |
| **228.** Kotzen; Halinatuch; Tuchenden | 29·— |
| **229.** Wollene Webewaren, nicht besonders benannte, auch bedruckt: | |
| a) im Gewichte von mehr als 700 *g* per Quadratmeter | 120·— |
| b) im Gewichte von mehr als 200 bis 700 *g* per Quadratmeter | 200·— |
| c) im Gewichte von 200 *g* und weniger per Quadratmeter | 262·— |
| **230.** Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt | 240·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **231.** Bandwaren | 240·— |
| **232.** Posamentier- und Knopfwaren | 240·— |
| **233.** Wirk- und Strickwaren: | |
| a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware) | 240·— |
| b) Strümpfe und Socken: | |
| 1. im Gewichte über 1 *kg* per Dutzend Paare | 250·— |
| 2. im Gewichte bis einschließlich 1 *kg* per Dutzend Paare | 320·— |
| c) Handschuhe | 330·— |
| d) nicht besonders benannte | 250·— |
| **234.** Schals und schalartige Gewebe; Spitzen und Spitzentücher; Tülle und tüllartige Netzstoffe | 476·— |
| **235.** Stickereien, mit Seide bestickt | 600·— |
| **236.** Stickereien, mit anderen Materialien bestickt | 500·— |
| **237.** Fußteppiche: | |
| a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle | 30·— |
| b) Knüpfteppiche | 180·— |
| c) andere und solche aus Filz, auch bedruckt | 120·— |
| 238. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen): | |
| a) grobe Filze aus Tierhaaren (auch zugeschnitten, geteert oder lackiert) | 32·— |
| b) andere Filze und Filzwaren: | |
| 1. unbedruckt | 120·— |
| 2. bedruckt | 190·— |
| **239.** Technische Artikel: | |
| a) Siebböden, Seile und Taue aus Roßhaar; grobe Gitter, geknüpfte Netze und dergleichen nicht besonders benannte technische Artikel | 35·— |
| b) Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 *g* per Quadratmeter | 95·— |
| Anmerkung. Preß- und Filtertücher im Gewichte von 500 *g* oder weniger werden als nicht besonders benannte wollene Webewaren behandelt. | |
| c) Schläuche, gewebt oder geflochten; Gurten | 95·— |
| d) Treibriemen | 100·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXV. Seide und Seidenwaren,** auch mit anderen Spinnstoffen gemischt. | |
| 240. Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen | frei |
| 241. Seidenwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken | 30·— |
| 242. Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt: | |
| a) roh | frei |
| b) weiß gemacht (degummiert) | 120·— |
| c) gefärbt: | |
| 1. schwarz | 95·— |
| 2. in anderen Farben | 120·— |
| 243. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: | |
| a) roh oder weiß gemacht | frei |
| b) gefärbt: | |
| 1. schwarz | 95·— |
| 2. in anderen Farben | 120·— |
| 244. Kunstseide, auch gezwirnt: | |
| a) rohweiß, nicht gefärbt | frei |
| b) gefärbt: | |
| 1. schwarz | 95·— |
| 2. in anderen Farben | 120·— |
| 245. Garne aus Seide, Floret- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt: | |
| a) Garne mit Noppen aus Abfallseide | 48·— |
| b) andere | 70·— |
| Anmerkung. Rohe Kammgarne, von einem Faden unfilierter Seide durchzogen, sind als Kammgarne der Nr. 225 zu behandeln. | |
| 246. Zwirn aus Seide, Floret- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert | 160·— |
| Ganzseidenwaren (aus Seide, Floret- oder Kunstseide): | |
| 247. Ganzseidenwaren, bestickt | 1400·— |
| 248. Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher | 1350·— |
| 249. Seidenbeuteltuch | 900·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 250. Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte: | |
| a) glatte (nicht fassonnierte): | |
| 1. ungefärbt oder schwarz gefärbt | 1200·— |
| 2. andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt | 1300·— |
| b) fassonnierte: | |
| 1. ungefärbt oder schwarz gefärbt | 1250·— |
| 2. andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt | 1350·— |
| 251. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) | 1300·— |
| 252. Wirk- und Strickwaren: | |
| a) gewirkte oder gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware) | 1300·— |
| b) Strümpfe und Socken | 1400·— |
| c) Handschuhe | 1400·— |
| d) nicht besonders benannte | 1400·— |
| 253. Bandwaren: | |
| a) bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248 | 1400·— |
| b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten | 1300·— |
| c) andere: | |
| 1. nicht fassonnierte | 1300·— |
| 2. fassonnierte | 1400·— |
| 254. Posamentier- und Knopfwaren | 1000·— |
| Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien): | |
| 255. Halbseidenwaren, bestickt; Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher | 1200·— |
| 256. Halbseidengewebe, nicht besonders benannte: | |
| a) glatte (nicht fassonnierte) | 600·— |
| b) fassonnierte | 650·— |
| Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewichte über 200 *g* per Quadratmeter, auch façonniert, sind nach a abzufertigen. | |
| 257. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) | 960·— |
| 258. Wirk- und Strickwaren: | |
| a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware) | 600·— |
| b) Strümpfe und Socken | 650·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| c) Handschuhe | 650·— |
| d) nicht besonders benannte | 650·— |
| 259. Bandwaren: | |
| a) bestickt oder aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255 | 1200·— |
| b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten | 960·— |
| c) andere: | |
| 1. ripsartig gewebte halbseidene Bänder in der Breite von 6 *cm* oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder) | 450·— |
| 2. nicht fassonnierte andere | 600·— |
| 3. fassonnierte | 650·— |
| 260. Posamentier- und Knopfwaren | 600·— |
| Anmerkungen zu Klasse XXV. | |
| 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen, welche das Aussehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen 2c. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden | 57·— |
| 2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht. | |
| **XXVI. Konfektionswaren.** | |
| 261. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen | 1100·— |
| 262. Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Textilstoffen | 480·— |
| Anmerkung. Kautschukpielen zur Fabrikation künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Textilstoffen | 48·— |
| 263. Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus | 1100·— |
| 264. Künstliches Federpelzwerk: | |
| a) aus Strauß- und dergleichen feinen Federn | 1100·— |
| b) aus anderen Federn: | |
| 1. konfektioniert, auch Besatzstreifen | 620·— |
| 2. nicht besonders benannte | 480·— |
| 265. Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren | 240·— |
| | per Stück |
| 266. Hutstumpen aus Filz | —·40 |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per Stück |
| 267. Herren- und Knabenhüte: | |
| a) aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garniert | 1·50 |
| b) aus Filz: | |
| 1. nicht garniert | —·70 |
| 2. garniert | 1·— |
| c) aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien: | |
| 1. nicht garniert | —·50 |
| 2. garniert | 1·— |
| 268. Damen- und Mädchenhüte aller Art: | |
| a) nicht garniert | —·70 |
| b) garniert | 1·20 |
| 269. Hüte aller Art, aufgeputzt | 1·80 |
| Anmerkungen. 1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen. 2. Mützen, Kappen und dergleichen Kopfbedeckungen, mit Ausnahme der Fez, sind wie Hüte zu verzollen. 3. Unter Garnitur wird die Ausstattung mit Futter, Einfassung, Hutleder und einfacher Umlegung mit Band, Stoff, Schnur und dergleichen oder auch nur mit einzelnen dieser Bestandteile verstanden. | |
| 270. Fez (türkische Kappen) mit oder ohne Quasten | —·10 |
| 271. Fächer aller Art: | per 100 Kilogramm |
| a) aus gewöhnlichen Materialien | 120·— |
| b) aus oder mit feinen Materialien | 200·— |
| c) aus oder mit feinsten Materialien | 420·— |
| d) mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| 1. aus Gold | 850·— |
| 2. aus Silber | 600·— |
| 272. Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen: | |
| a) ohne Montierung mit Edelmetallen: | per Stück |
| 1. aufgeputzt oder aus Spitzen, Stickereien | 2·75 |
| 2. aus Ganzseide | 2·20 |
| 3. aus Halbseide | 1·70 |
| 4. aus anderen Stoffen | —·70 |
| b) mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| 1. aus Gold | 5·— |
| 2. aus Silber | 3·— |
| 273. Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert (jedoch nicht mit Spitzen oder Stickereien): | per 100 Kilogramm |
| a) ganz oder teilweise aus Seide, Floret- oder Kunstseide | 1300·— |
| b) aus anderen Spinnstoffen | 350·— |
| Anmerkung. Dergleichen Besatzartikel mit Spitzen oder Stickereien konfektioniert werden wie Putzwaren der Nr. 274 behandelt. | |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| 274. Kleidungen, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Prozent zu verzollen. | |

Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI.

1. Garne in geschlichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zollsatze des verwendeten Garnes.

2. Eingewebte, eingewirkte, eingestrickte 2c. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasschmelz, Flitter, Glasgespinste, Fischbeinfäden 2c. bleiben bei der Tarifierung von Textilwaren außer Betracht.

3. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen, einem Zuschlage von 30 Prozent zum Zolle der betreffenden Textilware.

4. Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff maßgebend und bleibt das Stickmateriale, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, außer Betracht. Bestickte Samte und samtartige Gewebe, sowie bestickte Bänder, letztere insofern sie nicht im Tarife besonders genannt sind, sind als Stickereien zu verzollen.

Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.

5. Bei Strümpfen, Socken, Handschuhen und nicht besonders benannten Wirk- und Strickwaren bleibt die Konfektion außer Betracht, insofern es sich nicht um gewirkte oder gestrickte Putzwaren (aufgeputzte Phantasieartikel) handelt, welche als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz zu verzollen sind.

Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 10 Prozent zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.

6. Säcke aus groben Zeugstoffen sind wie die betreffenden Gewebe zu behandeln.

| | |
|---|---|
| 7. Gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und binnen 2 Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |
| 8. Gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche mit Getreide aller Art, Malz, Malzkeimen, Ölsaat, Sämereien, Kaolin, Kohle, Papierstoff gefüllt aus dem freien Verkehre des Zollgebietes ausgetreten sind und im entleerten Zustande zurückkehren, gegen Zertifikat und unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.** | |
| 275. Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack: | |
| a) Besen aus Stroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . . . | 12·— |
| b) Pinsel, grobe . . . . . | 43·— |
| c) andere gemeine Bürstenbinderwaren . . . . . | 36·— |
| 276. Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte (mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken), mit Montierungen: | |
| a) aus gewöhnlichen Materialien . . . . . | 72·— |
| b) aus feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| c) aus feinsten Materialien . . . . . | 240·— |
| d) aus Edelmetallen: | |
| 1. aus Gold . . . . . | 850·— |
| 2. aus Silber . . . . . | 600·— |
| Anmerkungen. 1. Bei Frottier- und Pferdebürsten bleibt die Verbindung mit Textilwaren außer Betracht. 2. Feine Pinsel, soferne sie nicht unter c und d fallen, sind nach b zu verzollen. | |
| 277. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden aus Holzgeflechten oder Eisendraht; Holzsiebböden . . . . . | 40·— |
| 278. Siebmacherwaren, nicht besonders benannte, mit Böden: | |
| a) aus Roßhaar oder Draht . . . . . | 72·— |
| b) aus anderen Spinnmaterialien (ausgenommen Roßhaar und Seide) . . | 120·— |
| c) mit Böden aus Seide . . . . . | 240·— |
| **XXVIII. Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span und dergleichen.** | |
| 279. Stuhlrohr: | |
| a) gespalten, auch abgeschält (Peddigrohr), roh . . . . . | 1·20 |
| b) gebeizt, gefärbt, lackiert, bronziert oder zugeschnitten . . . . . | 12·— |
| 280. Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergleichen), ungefärbt oder gefärbt . . . . . | 12·— |
| Anmerkung. Kokosläufer (nach Art der Laufteppiche hergestellt) . . . | 20·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **281.** Flechtwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) gemeine, d. i. grobe Waren zum häuslichen oder gewerblichen Gebrauche, auch in Verbindung mit Holz | 12·— |
| b) feine, soferne sie nicht unter c gehören, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 36·— |
| c) feinste, d. i. Flechtwaren mit seidenen oder anderen Gespinsten, mit Roßhaar oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| d) in Verbindung mit anderen feinsten Materialien | 240·— |
| **282.** Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden): | |
| a) gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschkörbe, Fischreusen und dergleichen) aus ungeschälten oder geschälten Ruthen ꝛc., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen | 12·— |
| b) feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht unter c fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| c) feinste, d. i. solche in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Korbmöbel sind als Holzwaren der Klasse XXXIV zu behandeln. | |
| **283.** Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

## XXIX. Papier und Papierwaren.

| | |
|---|---|
| **284.** Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht: | |
| a) aus Lumpen (Halbzeug) | frei |
| b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern: | |
| 1. mechanisch geschliffen | 1·50 |
| 2. auf chemischem Wege erzeugt | 1·50 |
| Anmerkung. Papierzeug beim Eingange in Bogen-, Rollen- oder Pappenform wird nur dann nach dieser Nummer verzollt, wenn es durchlocht ist oder dessen Durchlochung über Ansuchen der Partei unter amtlicher Überwachung erfolgt. | |
| **285.** Pappen (Pappendeckel): | |
| a) ordinäre im Gewichte von 300 *g* und mehr per Quadratmeter | 7·20 |
| b) Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe | 7·20 |
| c) feine Kartons, dann alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten | 15·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 286. Teer- und Steinpappen | 7·20 |
| Papier: | |
| 287. Packpapier im Gewichte von 30 *g* und mehr per Quadratmeter: | |
| a) ungefärbt | 7·20 |
| b) in der Masse gefärbt oder geteert | 10·— |
| 288. Löschpapier: | |
| a) ordinäres, nicht gefärbt | 7·20 |
| b) feines, auch Löschkartons | 14·— |
| c) dessiniert gepreßtes (Löschdamast) | 36·— |
| 289. Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier | 20·— |
| 290. Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier: | |
| a) glatt | 27·— |
| b) dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert | 40·— |
| 291. Pergamentpapier | 20·— |
| 292. Papier, für photographische Zwecke präpariert: | |
| a) nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment- 2c. Papiere) | 30·— |
| b) lichtempfindlich | 50·— |
| 293. Andere chemische Papiere | 30·— |
| 294. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen- und dergleichen durchschlagenes Papier | 40·— |
| 295. Tapeten | 60·— |
| 296. Papier, nicht besonders benanntes: | |
| a) glatt | 12·— |
| b) rastriert | 20·— |
| c) dessiniert gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt | 36·— |
| 297. Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen | 36·— |
| Papierwaren: | |
| 298. Drucksorten, Ankündigungen und Plakate: | |
| a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt | 72·— |
| b) andere | 24·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 299. Luxuspapeterien, nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier | 100·— |
| Anmerkung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 300 d zu behandeln. | |
| 300. Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte: | |
| a) aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c | 36·— |
| b) aus oder mit Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c, dann alle mit Bildern oder Malereien | 72·— |
| Anmerkung. Die unter a und b fallenden Waren auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien. | |
| c) in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand | 120·— |
| d) in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Hieher gehören insbesondere auch Kartonage- und Buchbinderarbeiten (Schachteln, Etuis, Mappen, Einband- und Albumdecken, Albumbestandteile, fertige Albums, konfektionierte oder Luxuskalender, Notiz- und Vormerkbücher, Schreibhefte ꝛc.), mit Ausschluß der zu Nr. 647 gehörigen gebundenen Bücher, Karten, Zeitschriften und Musikalien. | |
| 301. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: | |
| a) weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen | 20·— |
| b) andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 40·— |
| Anmerkung. Formerarbeiten in Verbindung mit feinen und feinsten Materialien sind nach Nr. 300 c und d, Spielwaren und dergleichen aus Steinpappe ꝛc. nach Nr. 299 abzufertigen. | |
| 302. Spielkarten | 145·— |
| Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären. | |
| 303. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |
| **XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.** | |
| 304. Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte abgenützte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen regenerierter Kautschuk (Mitchelgummi) | frei |
| 305. Kautschuklösungen | 6·— |
| 306. Kautschukteig | 10·— |
| 307. Kautschukfäden nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 *mm* breit) | 3·60 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 308. Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten) . . . | 40·— |
| 309. Waren aus Patentplatten, nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 130·— |
| 310. Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100·— |
| 311. Schuhwaren, auch in Verbindung mit Textilwaren aller Art oder mit anderen Materialien . . . . . | 120·— |
| 312. Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100·— |
| 313. Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . . | 30·— |
| 314. Hartgummiwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten . . . . . | 84·— |
| b) andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . | 135·— |
| 315. Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen: | |
| a) ganz oder teilweise aus Seide, Floret- oder Kunstseide . . . . . | 200·— |
| b) aus anderen Textilstoffen, auch derlei Filze . . . . . | 130·— |
| 316. Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen: | |
| a) ganz oder teilweise aus Seide, Floret- oder Kunstseide . . . . . | 200·— |
| b) aus anderen Textilstoffen: | |
| 1. Schuhelastiques . . . . . | 170·— |
| 2. andere . . . . . | 185·— |
| 317. Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Nrn. 315 und 316 genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 Prozent zu verzollen. | |
| 318. Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 240·— |
| 319. Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold . . . . . | 850·— |
| b) aus Silber . . . . . | 600·— |
| 320. Technische Artikel: | |
| a) Gewebe zu Krempelbelegen für Kratzenfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . | 7·— |
| b) Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen | 70·— |
| Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach Nr. 309 zu behandeln. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| c) Dichtungen | 100·— |
| d) Treibriemen | 100·— |
| e) Pneumatiques (Schläuche und Mäntel) | 150·— |
| f) Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert | 130·— |
| g) Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten 2c. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu Nr. 314a gehörigen Rohrpressungen aus Hartgummi | 135·— |
| Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 100·— |
| h) Kautschukdrucktücher und andere nicht besonders benannte technische Artikel | 120·— |
| **XXXI. Wachstuch und Waren daraus.** | |
| 321. Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand | 18·— |
| 322. Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe beziehungsweise Garn chemisch präpariert, oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt | 60·— |
| 323. Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Kompositionen: | |
| a) bis 2 *mm* Dicke | 75·— |
| b) über 2 *mm* Dicke | 60·— |
| 324. Buchbinderleinwand | 72·— |
| 325. Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin und Wachstaffet: | |
| a) Meterware ohne abgepaßtes Dessin | 75·— |
| b) abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin | 85·— |
| 326. Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren: | |
| a) auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 100·— |
| b) in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| 327. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXXII. Leder und Lederwaren.** | |
| Leder: | |
| 328. Rinds- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet (auch für Treibriemen): | |
| a) in Rückenstücken (Croupons): | |
| 1. lohgar | 50·— |
| 2. mineralgar | 60·— |
| b) anderes (mit Ausnahme des Abfalleders): | |
| 1. lohgar | 43·— |
| 2. mineralgar | 50·— |
| c) Abfalleder | 35·— |
| 329. Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert: | |
| a) naturfarbig oder schwarz gefärbt | 30·— |
| b) anderes | 43·— |
| Anmerkung. Kratzenleder für Kratzenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | 20·— |
| 330. Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders | 60·— |
| 331. Bock-, Ziegen- und Zickelfelle, gegerbt, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet | 5·— |
| 332. Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet: | |
| a) fleischseitig gespalten | 14·— |
| b) andere | 30·— |
| 333. Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders | 60·— |
| 334. Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders | 60·— |
| 335. Handschuhleder aller Art | 43·— |
| Anmerkung. Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | 20·— |
| 336. Lackiertes Leder aller Art | 60·— |
| 337. Leder, nicht besonders benanntes; Pergament | 43·— |
| Anmerkung. Lederausschnitt, dann Abschnitte und Streifen von Leder, die einer Bearbeitung durch Kitten, Ein- oder Ausschneiden von Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen und dergleichen unterworfen wurden, sind, soferne der Tarif keine andere Bestimmung enthält, wie nicht besonders benannte Lederwaren der Nr. 342 zu verzollen. | |
| Lederwaren: | |
| 338. Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| a) ohne Metallbestandteile, oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen) | 90·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl) . . . . . | 120·— |
| c) mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen . . . . . | 240·— |
| 339. Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen: | |
| a) mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 110·— |
| Anmerkung. Hieher gehören auch derlei Waren aus Wachstuch, Ledertuch, Fußteppichzeug und dergleichen allein. | |
| b) mit Montierungen aus anderen als den unter a genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 175·— |
| Anmerkung. Hieher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 *kg* und darüber aus Leder allein. | |
| c) in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 *kg* aus Leder allein . . . . . | 240·— |
| 340. Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit anderen Materialien, das Paar im Gewichte: | |
| a) von mehr als 1200 *g* . . . . . | 100·— |
| b) von mehr als 600 bis 1200 *g* . . . . . | 125·— |
| c) von 600 *g* oder darunter . . . . . | 145·— |
| 341. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte . . . . . | 150·— |
| Anmerkung. Handschuhe, lederne, mit Besatz, Überzug oder Futter aus feinem Pelzwerk versehen, sind wie Kürschnerwaren der Nr. 346 b zu behandeln. | |
| 342. Lederwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) aus Leder allein, oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 110·— |
| b) aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 240·— |
| 343. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold . . . . . | 850·— |
| b) aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Nr. 338 c | 600·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 344. Technische Artikel: | |
| a) Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings); zugeschnittenes Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet . . . . . | 60·— |
| Anmerkung. Fahrradsättel fallen unter Nr. 338. | |
| b) Treibriemen, flache, auch Schlagriemen: | |
| 1. aus lohgarem Leder . . . . . | 70·— |
| 2. aus fett- oder mineralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten . . . . . | 80·— |
| c) Treibschnüre aus Leder, rund oder kantig, auch gedreht . . . . . | 80·— |
| d) technische Artikel, nicht besonders benannte, aus Leder oder Rohhaut, wie Transportbecher, Webervögel, Zahnräder, Manchetten, Scheiben und Ringe für Dichtungen und dergleichen . . . . . | 75·— |
| **XXXIII. Kürschnerwaren.** | |
| 345. Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert: | |
| a) aus gemeinen Fellen . . . . . | 24·— |
| b) aus feinen Fellen . . . . . | 120·— |
| 346. Pelzwerk, konfektioniert: | |
| a) aus gemeinen Fellen . . . . . | 200·— |
| b) aus feinen Fellen . . . . . | 480·— |
| **XXXIV. Holzwaren; Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.** | |
| 347. Werkholz und Sägewaren: gehobelt, genuthet oder gespundet; zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; vorgerichtetes Faßholz; Reisigbesen; alle diese roh, nicht gebeizt, gefärbt 2c. . . . . | 5·— |
| 348. Holzdraht und Holzwolle: | |
| a) roh . . . . . | 5·— |
| b) gebeizt oder gefärbt . . . . . | 12·— |
| 349. Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt . . . . . | 12·— |
| 350. Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln); alle diese weder fourniert noch eingelegt: | |
| a) roh . . . . . | 5·— |
| b) gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert . . . . . | 7·20 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 351. Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten: | |
| a) nicht eingelegt: | |
| 1. roh | 7·— |
| 2. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert | 14·— |
| b) eingelegt oder mit eingepreßtem Dessin; Holzmosaik zur weiteren Verwendung für Holzwaren | 30·— |
| 352. Holzleisten (für Möbel, Rahmen ꝛc.): | |
| a) glatt oder profiliert: | |
| 1. roh | 10·— |
| 2. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, grundiert, poliert, dann alle furnierten | 15·— |
| 3. mit Masse belegt oder mit Verzierungen aus Masse, mit gefrästen oder gepreßten Ornamenten | 36·— |
| 4. bronziert, vergoldet, versilbert, fein bemalt | 50·— |
| b) mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit, dann mit eingelegter Arbeit | 70·— |
| 353. Rahmen (zu Bildern, Spiegeln ꝛc.), sofern sie nicht unter Nr. 362 fallen: | |
| a) aus Holzleisten der Nr. 352 a 1 und 2 | 25·— |
| b) aus Holzleisten der Nr. 352 a 3 | 48·— |
| c) aus Holzleisten der Nr. 352 a 4 und b | 80·— |
| 354. Stöcke aus Holz oder Rohr: | |
| a) grob bearbeitet, roh, auch mit Zwingen | 7·— |
| b) grob bearbeitet, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder poliert, auch mit Zwingen | 18·— |
| c) fein bearbeitet, dann alle in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (mit Ausnahme der Zwingen) | 36·— |
| d) in Verbindung mit feinen Materialien | 60·— |
| e) mit Gespinsten oder Darmsaiten umflochten | 120·— |
| f) in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| 355. Hölzernes Spielzeug: | |
| a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen | 15·— |
| b) fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 55·— |
| c) in Verbindung mit feinen Materialien | 120·— |
| d) in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Spielzeug aus anderen zu dieser Klasse gehörigen Schnitzstoffen wie Waren aus diesen. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 356. Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: | |
| a) roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| 1. aus weichem Holz . . . . . | 8·— |
| 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz) . . . . . | 15·— |
| b) roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| 1. aus weichem Holz . . . . . | 12·— |
| 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz) . . . . . | 20·— |
| c) gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten: | |
| 1. aus weichem Holz . . . . . | 16·— |
| 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz) . . . . . | 24·— |
| 357. Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: | |
| a) roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen . . . . . | 20·— |
| b) gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten . . | 34·— |
| 358. Waren, nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug . | 40·— |
| 359. Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren . . . . . | 50·— |
| 360. Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit eingelegter Arbeit (Boule Intarsien, Holzmosaik); nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art . . . . . | 72·— |
| Anmerkung. Nicht besonders benannte Waren aus Holz in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 362b zu behandeln. | |
| 361 Waren, nicht besonders benannte aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz: | |
| a) aus nicht anderweitig genannten vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Knöpfen aus Areka-, Steinnuß und dergleichen), auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 48·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) aus Bein, Horn und anderen animalischen nicht unter e genannten Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| 1. Hornfischbein . . . . . | 130·— |
| 2. andere . . . . . | 120·— |
| Anmerkung. Nach Nr. 361 b 2 sind auch Knöpfe aus Areka-, Steinnuss und dergleichen zu behandeln. | |
| c) aus Meerschaum, Lava, Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Imitationen der unter d und e genannten Stoffe), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien | 120·— |
| d) aus Bernstein, Gagat, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien . . . . . | 240·— |
| e) aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien . . . . | 270·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von den zu Nr. 361 b 2, d und e gehörigen Stoffen . . . . . | 24·— |
| 2. Waren der Nr. 361 a in Verbindung mit feinen Materialien werden nach b 2, in Verbindung mit feinsten Materialien nach d behandelt; nach dieser letzteren Post sind auch Waren der Nr. 361 b und c in Verbindung mit feinsten Materialien zu verzollen. | |
| 362. Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände): | |
| a) aus Holz oder aus den zu Nr. 361 a gehörigen Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| b) dergleichen in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 240·— |
| 363. Korkgries, Korkmehl und Kork in Würfeln . . . . . | 4·— |
| 364. Kork in Platten und Scheiben . . . . . | 8·— |
| 365. Korksteine . . . . . | 17·— |
| 366. Stöpsel, Sohlen und andere Waren aus Kork, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 30·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Korkwaren in Verbindung mit feinen oder feinsten Materialien werden nach Nr. 362 a, beziehungsweise b behandelt. | |
| 2. Korkstöpsel, neue, in der Längsrichtung durchschnitten, sowie gebrauchte, behufs Weinrebenveredlung von Produzenten bezogen, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen . . . . . | frei |
| 367. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold . . . . . | 850·— |
| b) aus Silber . . . . . | 600·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XXXV. Glas und Glaswaren.** | |
| 368. Glasmasse; Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas (Glasstaub) . . . | 3·60 |
| 369. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden) . . . . . | 3·60 |
| Hohlglas: | |
| 370. Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt: | |
| a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . . | 5·— |
| b) weiß, auch halbweiß (durchsichtig) . . . . . | 10·— brutto |
| c) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 30·— |
| 371. Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern: | |
| a) in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 10·— brutto |
| b) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 30·— |
| 372. Hohlglas, raffiniert: | |
| a) geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten: | |
| 1. in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 20·— |
| 2. farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 30·— |
| b) bemalt, vergoldet, versilbert . . . . . | 30·— |
| c) mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen . . . . . | 30·— |
| 373. Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen . . . . . | 30·— |
| 374. Gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes: | |
| a) roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 20·— |
| b) anderes (farbig, bemalt ꝛc.) . . . . . | 30·— |
| Tafelglas: | |
| 375. Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt: | |
| a) Spiegelglas, gegossen oder geblasen; rohes Gußglas in der Stärke von mehr als 5 *mm* . . . . . | 4·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 *mm* und darunter mit einem Umfange der einzelnen Tafel von: | |
| 1. 240 *cm* oder darunter | 10·— brutto |
| 2. über 240 bis 400 *cm* | 11·— brutto |
| 3. über 400 *cm* | 13·— brutto |
| 376. Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt | 24·— brutto |
| 377. Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen: | |
| a) nicht facettiert, nicht belegt | 28·— brutto |
| b) facettiert, jedoch nicht belegt; Kathedralglas, auch weiß | 30·— brutto |
| c) belegt | 33·— brutto |
| Anmerkung. Spiegel- und Tafelglas, bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert, ist nach Nr. 377 c zu behandeln. | |
| 378. Eingerahmte Spiegel | 40·— |
| 379. Drahtglas (gegossene Tafeln oder Platten mit Drahteinlagen) | 24·— brutto |
| 380. Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche | 30·— brutto |
| 381. Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig | 3·60 |
| 382. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen | 180·— |
| 383. Glasperlen: | |
| a) aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert | 5·— |
| b) bemalt, vergoldet oder versilbert | 30·— |
| c) Imitationen echter Perlen | 240·— |
| 384. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern 2c., auch farbig, geschliffen, mit oder ohne Ösen; Glasgespinst, auch gefärbt | 5·— |
| 385. Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase: | |
| a) weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert | 5·— |
| b) bemalt, vergoldet oder versilbert | 30·— |
| 386. Unechte Steine, ungefaßt | 30·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 387. Arm- und Halsbänder aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst und dergleichen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| 388. Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien | 36·— |
| b) in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen | 72·— |
| c) in Verbindung mit anderen feinen Materialien | 120·— |
| d) in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| 389. Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen | 240·— |
| 390. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

## XXXVI. Steinwaren

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Zementen und Steingemengen.

| | |
|---|---|
| 391. Steine auf mehr als drei Seiten gesägt, jedoch sonst roh oder bloß roh behauen; Steinplatten in der Stärke von mehr als 16 *cm*, bloß gesägt oder gespalten | 1·— |
| 392. Feuerfeste Steine aus Quarzit, in Ziegelform behauen oder gesägt: | |
| a) im Einzelgewicht bis zu 5 *kg* | 2·— |
| b) im Einzelgewicht über 5 *kg* | 3·— |
| 393. Schiefer: | |
| a) in Platten bloß geschnitten | 2·— |
| b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer | 2·50 |
| c) weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz | 10·— |
| 394. Steinplatten in der Stärke von 16 *cm* oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine): | |
| a) roh (behauen, gespalten, gesägt): | |
| 1. aus nicht unter 2 und 3 genannten Steinen | 3·60 |
| 2. aus Alabaster, Marmor oder Serpentin | 6·— |
| 3. aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen | 5·— |
| b) weiter bearbeitet, auch geschliffen oder poliert: | |
| 1. aus nicht unter 2 und 3 genannten Steinen | 7·— |
| 2. aus Alabaster, Marmor oder Serpentin | 20·— |
| 3. aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen | 20·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **395.** Nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den beiden folgenden Nummern genannt sind: | |
| a) behauen, gesägt oder gestockt: | |
| 1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . . . . . | 1·20 |
| 2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht . . . . . | 3·60 |
| b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert . . . . | 8·— |
| **396.** Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin: | |
| a) behauen, gesägt oder gestockt: | |
| 1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . . . . . | 5·— |
| 2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht . . . . . | 8·— |
| b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert . . . . | 20·— |
| **397.** Nicht besonders benannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnlichen harten Steinen: | |
| a) behauen, gesägt oder gestockt: | |
| 1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . . . . . | 3·60 |
| 2. anders profiliert, ornamentiert oder gedreht . . . . . | 7·20 |
| b) ganz oder teilweise geschliffen, poliert, vergoldet oder versilbert . . . . | 20·— |
| Anmerkung. Die unter a 2 und b der Nr. 395, dann in den Nrn. 396 und 397 genannten Arbeiten, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen. Die unter a 1 der Nr. 395 genannten Arbeiten in Verbindung mit den eben erwähnten Materialien fallen hiedurch unter a 2 der genannten Nummer. | |
| **398.** Wärmeschutzmassen aus Kieselguhr, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen und dergleichen . . . . . | 4·— |
| Anmerkung. Geformte Wärmeschutzmassen aus Kieselguhr wie Korksteine der Nr. 365. | |
| **399.** Zement . . . . . | 1·80 |
| **400.** Waren aus Zement oder Gips, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| a) weder geschliffen, noch angestrichen oder lackiert . . . . . | 3·60 |
| b) geschliffen, angestrichen oder lackiert . . . . . | 7·— |
| **401.** Asbestwaren: | |
| a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt . . . . . | 12·— |
| b) dergleichen geformt, auch durchlocht; ungeformt oder geformt mit Drahteinlagen . . . . . | 30·— |
| c) Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten . . . . . | 30·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten | 48·— |
| e) andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 409c fallen | 72·— |
| 402. Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine | 1·20 |
| 403. Natürliche Schleif- und Wetzsteine: | |
| a) ohne Verbindung | 1·20 |
| b) in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen | 8·— |
| 404. Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| a) aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln | 22·— |
| b) andere | 12·— |
| 405. Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert | 12·— |
| 406. Schleifpapier | 12·— |
| 407. Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel | 16·— |
| 408. Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergleichen Nippes; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte bis zu 5 *kg*), Spielzeug; alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 40·— |
| 409. Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern dieser Klasse besonders vorgesehen ist: | |
| a) mit gewöhnlichen Materialien | 36·— |
| b) mit feinen Materialien | 72·— |
| c) mit feinsten Materialien | 120·— |
| 410. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

## XXXVII. Tonwaren.

| | |
|---|---|
| 411. Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert: | |
| a) gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet | —·20 |
| b) Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel 2c.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet | 1·20 |
| c) angestrichen, imprägniert, gedämpft | 1·50 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 412. Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert | 2·40 |
| 413. Ziegel, feuerfeste: | |
| a) Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel: | |
| 1. im Einzelgewicht bis zu 5 *kg* | 2·— |
| 2. im Einzelgewicht über 5 *kg* | 3·— |
| b) andere: | |
| 1. im Einzelgewichte bis 10 *kg* | 1·20 |
| 2. im Einzelgewichte über 10 *kg* | 2·40 |
| 414. Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug über 30 *mm* stark | 2·40 |
| 415. Tonröhren: | |
| a) unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren) | frei |
| b) glasiert | 2·50 |
| 416. Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien | 3·— |
| 417. Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 *mm* stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan): | |
| a) unglasiert: | |
| 1. einfarbig über 15 bis 30 *mm* stark | 3·60 |
| 2. einfarbig bis 15 *mm* stark | 10·— |
| 3. mehrfarbig über 15 bis 30 *mm* stark | 7·20 |
| 4. mehrfarbig bis 15 *mm* stark | 15·— |
| b) glasiert: | |
| 1. einfarbig | 12·— |
| 2. mehrfarbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert | 20·— |
| Anmerkung. Wand- und Bodenbelagplatten aus Porzellan werden nach Nr. 424 b behandelt. | |
| 418. Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert | 7·20 |
| 419. Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile | 7·20 |
| 420. Retorten, Schmelztiegeln, Muffeln, Kapseln, Düsen, Rührscheite und dergleichen technische Artikel: | |
| a) aus Graphit | 6·— |
| b) aus feuerfesten Materialien oder gemeinem Steinzeug; dann künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden | 3·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 421. Gewöhnliches Töpfergeschirr und nicht besonders benannte Waren aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . . . . | 3·— |
| 422. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde | 1·80 |
| Anmerkung. Die in den Nrn. 411 bis 417a 1, 420b und 421, dann 422 genannten Waren in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen . . . . . | 5·— |
| 423. Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| a) weiß . . . . . | 20·— |
| b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . . . . | 36·— |
| 424. Porzellan: | |
| a) Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände): | |
| 1. weiß . . . . . | 20·— |
| 2. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 40·— |
| b) anderes: | |
| 1. weiß . . . . . | 17·— |
| 2. farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 36·— |
| 425. Tonwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören: | |
| 1. einfarbig . . . . . | 15·— |
| 2. zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet | 25·— |
| b) andere: | |
| 1. einfarbig . . . . . | 12·— |
| 2. zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet | 20·— |
| 426. Tonwaren, andere (nicht anderweitig tarifierte), in Verbindung: | |
| a) mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 36·— |
| b) mit feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| c) mit feinsten Materialien . . . . . | 240·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 427. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |
| **XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.** | |
| Eisen und Eisenhalbfabrikate: | |
| 428. Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen | 1·90 |
| Anmerkungen. | |
| 1. Eisenfeile und Hammerschlag | frei |
| 2. Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| 429. Luppeneisen; Ingots | 3·80 |
| 430. Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen | 4·80 |
| 431. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen: | |
| a) nicht fassonniert | 6·50 |
| b) fassonniert | 8·40 |
| c) Ziereisen, ornamentiert | 9·50 |
| d) appretiert, nicht unter e gehörig | 12·— |
| e) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert | 20·— |
| 432. Blech und Platten: | |
| a) roh (Schwarzblech), in der Stärke: | |
| 1. von 2 *mm* oder mehr | 9·50 |
| 2. unter 2 *mm* bis 1 *mm* | 10·70 |
| 3. unter 1 *mm* bis 0·6 *mm* | 11·30 |
| 4. unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm* | 12·50 |
| 5. unter 0·4 *mm* bis 0·25 *mm* | 13·70 |
| 6. unter 0·25 *mm* | 15·— |
| b) dressiert oder decapiert, in der Stärke: | |
| 1. von 1 *mm* oder mehr | 12·— |
| 2. unter 1 *mm* bis 0·6 *mm* | 13·70 |
| 3. unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm* | 15·— |
| 4. unter 0·4 *mm* | 16·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| c) verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, geschliffen, in der Stärke: | |
| 1. von 1 *mm* oder mehr | 19·— |
| 2. unter 1 *mm* bis 0·6 *mm* | 20·— |
| 3. unter 0·6 *mm* bis 0·4 *mm* | 21·50 |
| 4. unter 0·4 *mm* | 24·— |
| d) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert | 24·— |
| e) dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert | 29·— |
| 433. Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene: | |
| a) Schwarzbleche | 17·— |
| b) dressierte oder decapierte | 21·— |
| c) andere | 36·— |
| 434. Draht: | |
| a) in der Stärke: | |
| 1. von 1·5 *mm* oder mehr | 9·50 |
| 2. unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm* | 12·50 |
| 3. unter 0·5 *mm* | 15·— |
| b) verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke: | |
| 1. von 1·5 *mm* oder mehr | 14·30 |
| 2. unter 1·5 *mm* bis 0·5 *mm* | 18·— |
| 3. unter 0·5 *mm* | 21·— |
| c) vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert | 24·— |
| 435. Gehärteter Draht: | |
| a) roh | 16·— |
| b) poliert oder sonst weiter bearbeitet | 38·— |
| Eisenwaren: | |
| 436. Stahlsand | 7·20 |
| 437. Walzen aus nicht schmiedbarem Guß: | |
| a) roh, auch gescheuert | 8·25 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet | 21·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 438. Röhren aus nicht schmiedbarem Guß, einschließlich von derlei Röhrenverbindungsstücken: | |
| a) roh, auch gescheuert, auch mit Asphalt oder Teer überzogen; mit einer Wandstärke: | |
| 1. von 7 *mm* oder mehr | 7·20 |
| 2. unter 7 *mm* | 10·50 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet; mit einer Wandstärke: | |
| 1. von 7 *mm* oder mehr | 12·— |
| 2. unter 7 *mm* | 19·— |
| c) fein bearbeitet; mit einer Wandstärke: | |
| 1. von 7 *mm* oder mehr | 21·50 |
| 2. unter 7 *mm* | 24·50 |
| 439. Röhren aus Schmiedeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre: | |
| a) roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen | 15·50 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet | 20·— |
| c) fein bearbeitet | 29·— |
| 440. Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt: | |
| a) roh oder gewöhnlich bearbeitet: | |
| 1. Ofenröhren, auch Knieſtücke aus Schwarzblech | 17·— |
| 2. andere | 21·— |
| b) fein bearbeitet | 29·— |
| 441. Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen: | |
| a) roh oder gewöhnlich bearbeitet | 22·— |
| b) fein bearbeitet | 30·— |
| 442. Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt ꝛc., auch grob angestrichen | 17·— |
| 443. Eiserne Fässer: | |
| a) genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen | 21·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 36·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 444. Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Classe XL gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt: | |
| a) gewöhnlich bearbeitet | 21·— |
| b) fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 29·— |
| 445. Blechwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) aus rohem Schwarzblech | 18·— |
| b) aus Schwarzblech, grob angestrichen oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen | 23·— |
| c) abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 38·— |
| d) bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 66·50 |
| e) poliert, verkupfert, vermessingt, vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder versilbert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| 446. Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| a) von 15 *kg* oder mehr | 6·— |
| b) unter 15 *kg* | 7·20 |
| 447. Schienenbefestigungsmittel: Laschen, Keile, Schienennägel, Unterlagsplatten, Fixierungsringe 2c. (mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenbolzen und Muttern), Eisenbahnschwellen, Schienenstühle | 14·— |
| 448. Eisenbahnachsen und Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen | 14·50 |
| 449. Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser: | |
| a) von 36 *cm* oder mehr | 14·50 |
| b) unter 36 *cm* | 20·— |
| 450. Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen, Wechsel, Bremsvorrichtungen, Puffer und derleichen schwere Eisenbahnmaterialien: | |
| a) roh, auch gescheuert | 14·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet | 20·— |
| 451. Achsen, Achsenstummel, Achsenbüchsen und Achsenstößel für Straßenfahrzeuge: | |
| a) roh, nicht weiter bearbeitet | 10·50 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) weiter bearbeitet: | |
| 1. gewöhnliche Achsen und Bestandteile zu solchen . . . . . | 21·— |
| 2. Öl- und Halbölachsen, dann Patentachsen, sowie Bestandteile zu solchen, auch in Verbindung mit Bestandteilen aus unedlen Metallen . | 48·— |
| **Werkzeuge:** | |
| 452. Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz . . . . . | 16·— |
| 453. Schwere Schmiedezangen, Brechstangen, Geißfüße und Steinbohrer, auch an der Schneide oder Kante geschliffen . . . . . | 12·— |
| 454. Krampen, Hauen und Schaufeln (einschließlich der Kellen), auch in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh, auch an der Schneide oder Kante geschliffen . . . . . | 17·50 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . . . . . | 22·— |
| 455. Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh, auch an der Spitze zugerichtet . . . . . | 24·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt | 35·— |
| 456. Hämmer, Schlägel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke: | |
| a) im Stückgewichte von 500 *g* oder mehr: | |
| 1. schwarz oder gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 33·— |
| 2. fein bearbeitet . . . . . | 48·— |
| b) im Stückgewichte von weniger als 500 *g*, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . | 60·— |
| 457. Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge: | |
| a) über 250 *mm* . . . . . | 30·— |
| b) von 150 bis 250 *mm* . . . . . | 60·— |
| c) unter 150 *mm* . . . . . | 75·— |
| Anmerkung. Geschmiedete, auch bloß abgestückte sowie geschliffene, jedoch nicht gehauene Feilenkörper sind nach Nr. 483 b zu verzollen. | |
| 458. Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt: | |
| a) Laubsägen . . . . . | 150·— |
| b) andere . . . . . | 60·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 459. Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; Ahlen; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte: | |
| a) von 250 *g* oder mehr | 60·— |
| b) unter 250 *g* | 85·— |
| 460. Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere nicht besonders genannte Werkzeuge; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt | 60·— |
| 461. Nägel und Drahtstifte: | |
| a) Schuhnägel und Zwecken; Hufnägel; geschnittene Nägel, nicht besonders benannte | 24·— |
| b) Drahtstifte, auch gescheuert | 16·— |
| c) Nägel, andere: | |
| 1. roh, auch gescheuert | 18·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet; nicht in Verbindung mit anderen Materialien | 20·— |
| d) fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialien | 36·— |
| 462. Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten: | |
| a) roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite: | |
| 1. von 14 *mm* oder mehr | 12·— |
| 2. unter 14 bis 7 *mm* | 19·— |
| 3. unter 7 *mm* | 24·— |
| b) gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite: | |
| 1. von 14 *mm* oder mehr | 19·— |
| 2. unter 14 bis 7 *mm* | 24·— |
| 3. unter 7 *mm* | 29·— |
| 463. Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde: | |
| a) roh, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite: | |
| 1. von 14 *mm* oder mehr | 21·50 |
| 2. unter 14 bis 7 *mm* | 29·— |
| 3. unter 7 bis 4 *mm* | 36·— |
| 4. unter 4 *mm* | 43·— |
| b) gewöhnlich oder fein bearbeitet, mit einer Schaftdicke, beziehungsweise Lochweite: | |
| 1. von 14 *mm* oder mehr | 29·— |
| 2. unter 14 bis 7 *mm* | 36·— |
| 3. unter 7 bis 4 *mm* | 43·— |
| 4. unter 4 *mm* | 50·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 464. Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten: | |
| a) mit einer Gliederstärke von mehr als 6 *mm*: | |
| 1. roh, auch gescheuert oder geteert | 13·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet | 23·— |
| b) mit einer Gliederstärke von 2 bis 6 *mm*: | |
| 1. roh, auch gescheuert oder geteert | 22·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet | 36·— |
| c) mit einer Gliederstärke unter 2 *mm*: | |
| 1. roh, auch gescheuert oder geteert | 36·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet | 40·— |
| 465. Gelenkketten, mit Ausnahme der zu Nr. 552 gehörigen Fahrradketten | 42·— |
| 466. Drahtwaren, nicht besonders benannte: | |
| a) roh oder gewöhnlich bearbeitet: | |
| 1. aus Draht in der Stärke von 1·5 *mm* oder mehr | 22·— |
| 2. aus Draht unter 1·5 *mm* Stärke | 38·— |
| b) fein angestrichen, verzinnt, verzinkt | 40·— |
| Anmerkung. Drahtseile der Nr. 466 a 2 und b | 36·— |
| c) in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht | 60·— |
| 467. Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht; Maillons | 90·— |
| 468. Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hasteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände | 120·— |
| Anmerkung. Sogenannte Nadelschäfte sind als Drahtwaren, nicht besonders benannte, der Nr. 466 zu behandeln. | |
| 469. Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr; Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaschinennadeln | 240·— |
| 470. Federnstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert, in der Stärke: | |
| a) von 0·5 *mm* oder mehr | 36·— |
| b) unter 0·5 *mm* | 84·— |
| 471. Federn: | |
| a) Blatt- und Spiralfedern für Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge | 15·50 |
| b) andere Wagenfedern | 21·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| c) Möbel- und andere grobe Federn: | |
| 1. roh, auch gescheuert oder grob angestrichen . . . . . | 36·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . . . . . | 60·— |
| d) Federn, nicht besonders benannte, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| 472. Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: | |
| a) roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen . . . . . | 24·— |
| b) geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech) . . . . . | 40·— |
| c) in anderer Weise fein bearbeitet . . . . . | 50·— |
| 473. Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile: | |
| a) Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 300 *g* . . . . . | 38·— |
| 2. von 300 *g* oder darunter . . . . . | 50·— |
| b) Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit . . . . . | 65·— |
| Anmerkung. Die mit den Schlössern eingehenden, zu denselben gehörigen Schlüssel werden mit den Schlössern zusammen verzollt; dagegen sind dieselben bei Erhebung des Stückgewichtes außer Betracht zu lassen. | |
| c) gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern . . . . . | 50·— |
| Anmerkung. Unbearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile sind nach Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 474. Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . | 65·— |
| 475. Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten: | |
| a) nicht fertig gearbeitete, bloß aus Eisen in Platten und Stäben . . . . | 24·— |
| b) fertig gearbeitete (auch dergleichen Tresoreinsätze), auch in Verbindung mit Kunstschlosserarbeiten: | |
| 1. mit Isoliermaterialien gefüllt . . . . . | 36·— |
| 2. ohne Isoliermaterialien . . . . . | 70·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 476. Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte: | |
| a) roh, oder grob angestrichen, auch in Verbindung mit Holz . . . . . | 20·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 60·— |
| 477. Sporen aller Art . . . . . | 120·— |
| 478. Waffen und Waffenbestandteile: | |
| a) Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen . . . . . | 75·— |
| b) Schußwaffen: | |
| 1. Geschütze und Geschützteile . . . . . | 60·— |
| 2. Zimmer- und Bolzengewehre, auch zerlegt . . . . . | 72·— |
| 3. fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| c) Bestandteile von Handfeuerwaffen: | |
| 1. Läufe, auch fertig gearbeitet . . . . . | 60·— |
| 2. andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen . . . . . | 75·— |
| 3. andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| 479. Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen: | |
| a) Bestandteile zu Messerschmiedwaren, gegossen, gepreßt oder geschmiedet, roh, auch mit abgepreßtem Grat, nicht weiter bearbeitet . . . . . | 45·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Weiter bearbeitete Bestandteile zu Messerschmiedwaren (gebohrt, gefeilt, gehärtet, geschliffen ꝛc.) sind wie fertige Messerschmiedwaren zu verzollen. | |
| 2. Aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen für die Fabrikation von Zinnstahlbestecken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 36·— |
| b) grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch . . . . . | 55·— |
| c) Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet . . . . . | 175·— |
| d) Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| e) alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet . . . . . | 175·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 480. Galanteriewaren (Nippes, Toilette- und Schmuckgegenstände); Spielwaren; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| Anmerkung. Rohe Bestandteile zu Waren dieser Nummer (bloß gegossen, gepreßt ꝛc.) sind nach Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 481. Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 6·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 7·50 |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 8·50 |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 10·50 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 14·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 16·— |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 18·— |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 22·— |
| c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 20·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 25·— |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 30·— |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 36·— |
| 482. Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh oder bloß gescheuert . . . . . | 36·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien . . . . . | 50·— |
| 483. Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz: | |
| a) roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* . . . . . | 10·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* . . . . . | 12·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* . . . . . | 14·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter . . . . . | 16·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* | 20·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* | 22·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* | 24·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter | 28·— |
| c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* | 30·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* | 32·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* | 36·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter | 40·— |
| 484. Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 40·— |
| 485. Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien | 120·— |
| 486. Eisenwaren, vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorhergehenden Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 40.— K, beziehungsweise 120.— oder 240.—K tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. | |
| 487. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

## Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXVIII.

1. Im Sinne des Zolltarifes ist unter schmiedbarem Eisen auch Stahl, Weich- und Stahlguß begriffen.

2. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.

Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.<br>Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen. | |
| b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich | |
| c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.<br>Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage von 50% zum Zolle für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des 50%igen Zuschlages der Zollsatz für die feine Bearbeitung zu Grunde zu legen. | |

## XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.

Rohmetalle und Halbfabrikate:

| | |
|---|---|
| 488. Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: | |
| a) Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . . | 4·80 |
| b) Zinn, auch legiert mit Antimon, Blei oder Zink; Britanniametall . . . | frei |
| c) Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . . | 2·40 |
| d) Kupfer (auch raffiniert), Elektrolyt-, Rosetten- und Zementkupfer . . . . | frei |
| e) Nickel . . . . . | frei |
| f) Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander . | frei |
| g) nicht besonders benannte . . . . . | frei |
| h) Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders benannte . . . . . | frei |
| 489. Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metallegierungen durch Sägen gewonnene Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen . . . . . | 7·20 |
| 490. Nickelanoden . . . . . | 14·50 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 491. Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink | 7·20 |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·5 *mm* | 19·— |
| 2. von 0·5 *mm* oder darunter | 24·— |
| 492. Bleche und Platten, vertieft oder gelocht: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink | 12·— |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen | 25·— |
| 493. Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert (farbig oder gepreßt) | 29·— |
| 494. Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert | 60·— |
| 495. Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall | 24·— |
| 496. Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink: | |
| 1. Stangen und Stäbe | 7·20 |
| 2. Drähte | 12·— |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·5 *mm* | 19·— |
| Anmerkung. Gewalzte Stangen, Walzdraht, sowie aus Planchen u. dgl. geschnittene Streifen aus den unter d genannten unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 12·— |
| 2. über 0·25 bis 0·5 *mm* | 24·— |
| 3. von 0·25 *mm* oder darunter | 28·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 497. Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt: | |
| a) aus Blei, Zinn, Britanniametall oder Zink . . . . . | 29·— |
| b) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·25 *mm* . . . . . | 29·— |
| 2. von 0·25 *mm* oder darunter . . . . . | 36·— |
| 498. Kupferdraht, zementierter; Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert; alle diese auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . . | 72·— |
| 499. Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: | |
| a) über 0·5 *mm* . . . . . | 72·— |
| b) von 0·5 *mm* oder darunter . . . . . | 300·— |
| Metallwaren: | |
| 500. Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet: | |
| a) aus Blei . . . . . | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall . . . . . | 9·50 |
| c) aus Zink: | |
| 1. gezogen, gegossen oder gewalzt . . . . . | 12·— |
| 2. aus Zinkblech . . . . . | 28·— |
| d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| 1. von 1 *kg* und mehr . . . . . | 28·— |
| 2. von weniger als 1 *kg* . . . . . | 48·— |
| Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von . . . . . | 7·— |
| 501. Gußstücke, grobe nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen: | |
| a) aus Blei . . . . . | 12·— |
| b) aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 *kg* . . . . | 20·— |
| 502. Kessel und Kesselschmiedwaren, grobe, nicht weiter bearbeitet (mit Ausnahme der zur Klasse XL gehörigen Arbeiten): | |
| a) Kessel aus Blei . . . . . | 12·— |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| b) Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 *kg* | 24·— |
| Anmerkung zu den Nrn. 501 und 502. Andere Gußstücke, Kessel und Kesselschmiedwaren, auch solche aus Nickel oder Aluminium, werden als Metallwaren nach Beschaffenheit verzollt. | |
| 503. Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei | 12·— |
| 504. Schlaglot | 24·— |
| 505. Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen | 48·— |
| 506. Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente): | |
| a) aus Schriftmetall | 28·— |
| b) aus Messing oder anderen unedlen Metallen | 50·— |
| 507. Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen | 48·— |
| 508. Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe: | |
| a) mit weniger als 20 einfachen Drähten auf 1 *cm* im Quadrat | 55·— |
| b) andere | 125·— |
| Anmerkung. Wie sonstige Drahtgewebe sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln. | |
| 509. Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören | 120·— |
| 510. Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört | 120·— |
| 511. Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520 b gehören | 140·— |
| 512. Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber) | 130·— |
| 513. Bronzepulver und Bronzefarben | 130·— |
| 514. Waren, nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) gewöhnlich bearbeitet | 48·— |
| b) fein bearbeitet | 85·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| c) Möbel- und andere grobe Federn: | |
| 1. roh, auch gescheuert oder grob angestrichen . . . . . | 36·— |
| 2. in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet . . . . . | 60·— |
| d) Federn, nicht besonders benannte, auch poliert oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| 472. Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: | |
| a) roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen . . . . . | 24·— |
| b) geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech) . . . . . | 40·— |
| c) in anderer Weise fein bearbeitet . . . . . | 50·— |
| 473. Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile: | |
| a) Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 300 *g* . . . . . | 38·— |
| 2. von 300 *g* oder darunter . . . . . | 50·— |
| b) Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit . . . . . | 65·— |
| Anmerkung. Die mit den Schlössern eingehenden, zu denselben gehörigen Schlüssel werden mit den Schlössern zusammen verzollt; dagegen sind dieselben bei Erhebung des Stückgewichtes außer Betracht zu lassen. | |
| c) gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern . . . . . | 50·— |
| Anmerkung. Unbearbeitete Schlüssel und Schloßbestandteile sind nach Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 474. Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . | 65·— |
| 475. Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten: | |
| a) nicht fertig gearbeitete, bloß aus Eisen in Platten und Stäben . . . . | 24·— |
| b) fertig gearbeitete (auch dergleichen Tresoreinsätze), auch in Verbindung mit Kunstschlosserarbeiten: | |
| 1. mit Isoliermaterialien gefüllt . . . . . | 36·— |
| 2. ohne Isoliermaterialien . . . . . | 70·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 476. Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen; Turngeräte: | |
| a) roh, oder grob angestrichen, auch in Verbindung mit Holz . . . . . | 20·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 60·— |
| 477. Sporen aller Art . . . . . | 120·— |
| 478. Waffen und Waffenbestandteile: | |
| a) Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen . . . . . | 75·— |
| b) Schußwaffen: | |
| 1. Geschütze und Geschützteile . . . . . | 60·— |
| 2. Zimmer- und Bolzengewehre, auch zerlegt . . . . . | 72·— |
| 3. fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| c) Bestandteile von Handfeuerwaffen: | |
| 1. Läufe, auch fertig gearbeitet . . . . . | 60·— |
| 2. andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen . . . . . | 75·— |
| 3. andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| 479. Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen: | |
| a) Bestandteile zu Messerschmiedwaren, gegossen, gepreßt oder geschmiedet, roh, auch mit abgepreßtem Grat, nicht weiter bearbeitet . . . . . | 45·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Weiter bearbeitete Bestandteile zu Messerschmiedwaren (gebohrt, gefeilt, gehärtet, geschliffen ꝛc.) sind wie fertige Messerschmiedwaren zu verzollen. | |
| 2. Aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen für die Fabrikation von Zinnstahlbestecken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 36·— |
| b) grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch . . . . . | 55·— |
| c) Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet . . . . . | 175·— |
| d) Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150·— |
| e) alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet . . . . . | 175·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 480. Galanteriewaren (Nippes, Toilette- und Schmuckgegenstände); Spielwaren; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120·— |
| Anmerkung. Rohe Bestandteile zu Waren dieser Nummer (bloß gegossen, gepreßt ꝛc.) sind nach Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 481. Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 6·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 7·50 |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 8·50 |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 10·50 |
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 14·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 16·— |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 18·— |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 22·— |
| c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 100 *kg* . . . . . | 20·— |
| 2. von mehr als 40 *kg* bis 100 *kg* . . . . . | 25·— |
| 3. von mehr als 5 *kg* bis 40 *kg* . . . . . | 30·— |
| 4. von 5 *kg* oder darunter . . . . . | 36·— |
| 482. Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) roh oder bloß gescheuert . . . . . | 36·— |
| b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien . . . . . | 50·— |
| 483. Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz: | |
| a) roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* . . . . . | 10·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* . . . . . | 12·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* . . . . . | 14·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter . . . . . | 16·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* | 20·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* | 22·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* | 24·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter | 28·— |
| c) fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. von mehr als 25 *kg* | 30·— |
| 2. von mehr als 3 *kg* bis 25 *kg* | 32·— |
| 3. von mehr als 0·5 *kg* bis 3 *kg* | 36·— |
| 4. von 0·5 *kg* oder darunter | 40·— |
| 484. Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 40·— |
| 485. Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien | 120·— |
| 486. Eisenwaren, vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorhergehenden Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 40.— K, beziehungsweise 120.— oder 240.—K tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. | |
| 487. Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

## Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXVIII.

1. Im Sinne des Zolltarifes ist unter schmiedbarem Eisen auch Stahl, Weich- und Stahlguß begriffen.

2. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.

Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.<br>Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen. | |
| b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich | |
| c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.<br>Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage von 50% zum Zolle für die betreffende Ware. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung des 50%igen Zuschlages der Zollsatz für die feine Bearbeitung zu Grunde zu legen. | |

## XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.

Rohmetalle und Halbfabrikate:

| | |
|---|---|
| 488. Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: | |
| a) Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . . | 4·80 |
| b) Zinn, auch legiert mit Antimon, Blei oder Zink; Britanniametall . . . | frei |
| c) Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . . | 2·40 |
| d) Kupfer (auch raffiniert), Elektrolyt-, Rosetten- und Zementkupfer . . . . | frei |
| e) Nickel . . . . . | frei |
| f) Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander . | frei |
| g) nicht besonders benannte . . . . . | frei |
| h) Legierungen aus unedlen Metallen, nicht besonders benannte . . . . . | frei |
| 489. Gesägte Platten (Planchen), d. i. aus Blöcken von Rohmetallen oder Metallegierungen durch Sägen gewonnene Platten für die unmittelbare Verarbeitung durch Walzen oder Ziehen . . . . . | 7·20 |
| 490. Nickelanoden . . . . . | 14·50 |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 491. Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink | 7·20 |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·5 *mm* | 19·— |
| 2. von 0·5 *mm* oder darunter | 24·— |
| 492. Bleche und Platten, vertieft oder gelocht: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink | 12·— |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen | 25·— |
| 493. Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert (farbig oder gepreßt) | 29·— |
| 494. Bleche und Platten, vergoldet oder versilbert, auch mit Gold oder Silber plattiert | 60·— |
| 495. Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall | 24·— |
| 496. Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink: | |
| 1. Stangen und Stäbe | 7·20 |
| 2. Drähte | 12·— |
| d) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·5 *mm* | 19·— |
| Anmerkung. Gewalzte Stangen, Walzdraht, sowie aus Planchen u. dgl. geschnittene Streifen aus den unter d genannten unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 12·— |
| 2. über 0·25 bis 0·5 *mm* | 24·— |
| 3. von 0·25 *mm* oder darunter | 28·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 497. Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt: | |
| a) aus Blei, Zinn, Britanniametall oder Zink | 29·— |
| b) aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. über 0·25 *mm* | 29·— |
| 2. von 0·25 *mm* oder darunter | 36·— |
| 498. Kupferdraht, zementierter; Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert; alle diese auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet | 72·— |
| 499. Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: | |
| a) über 0·5 *mm* | 72·— |
| b) von 0·5 *mm* oder darunter | 300·— |
| Metallwaren: | |
| 500. Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus Zinn oder Britanniametall | 9·50 |
| c) aus Zink: | |
| 1. gezogen, gegossen oder gewalzt | 12·— |
| 2. aus Zinkblech | 28·— |
| d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| 1. von 1 *kg* und mehr | 28·— |
| 2. von weniger als 1 *kg* | 48·— |
| Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von | 7·— |
| 501. Gußstücke, grobe nicht weiter bearbeitet, nicht ornamentiert, auch in Verbindung mit Holz oder grob gearbeiteten Bestandteilen aus Eisen: | |
| a) aus Blei | 12·— |
| b) aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel), im Stückgewichte von mehr als 10 *kg* | 20·— |
| 502. Kessel und Kesselschmiedwaren, grobe, nicht weiter bearbeitet (mit Ausnahme der zur Klasse XL gehörigen Arbeiten): | |
| a) Kessel aus Blei | 12·— |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| b) Kessel aus anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (mit Ausnahme von Aluminium und Nickel); bloß aufgetiefte Schalen; geschmiedete oder gewalzte Böden und Feuerbüchsen; alle diese im Stückgewichte von mehr als 10 *kg* | 24·— |
| Anmerkung zu den Nrn. 501 und 502. Andere Gußstücke, Kessel und Kesselschmiedwaren, auch solche aus Nickel oder Aluminium, werden als Metallwaren nach Beschaffenheit verzollt. | |
| 503. Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei | 12·— |
| 504. Schlaglot | 24·— |
| 505. Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen | 48·— |
| 506. Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente): | |
| a) aus Schriftmetall | 28·— |
| b) aus Messing oder anderen unedlen Metallen | 50·— |
| 507. Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen | 48·— |
| 508. Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe: | |
| a) mit weniger als 20 einfachen Drähten auf 1 *cm* im Quadrat | 55·— |
| b) andere | 125·— |
| Anmerkung. Wie sonstige Drahtgewebe sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln. | |
| 509. Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert; Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; Schreibfedern und Federhülsen aus unedlen Metallen und Metallegierungen; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören | 120·— |
| 510. Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört | 120·— |
| 511. Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520 b gehören | 140·— |
| 512. Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber) | 130·— |
| 513. Bronzepulver und Bronzefarben | 130·— |
| 514. Waren, nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) gewöhnlich bearbeitet | 48·— |
| b) fein bearbeitet | 85·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 515. Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) gewöhnlich bearbeitet | 60·— |
| b) fein bearbeitet | 95·— |
| 516. Gußwaren aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zur Nr. 501 gehörigen groben Gußstücke: | |
| a) roh, auch gefeilt, nicht ornamentiert | 48·— |
| b) weiter bearbeitet oder ornamentiert: | |
| 1. Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 *g*, dann alle ornamentierten Gußwaren | 120·— |
| 2. sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet | 52·— |
| Anmerkung. Dergleichen fein bearbeitet werden nach Nr. 517 b behandelt. | |
| 517. Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) gewöhnlich bearbeitet | 55·— |
| b) fein bearbeitet | 120·— |
| 518. Waren, nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| 519. Waren, nicht besonders benannte, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | 120·— |
| 520. Waren aller Art aus Aluminium und aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| a) für technische Zwecke | 120·— |
| b) andere | 150·— |
| 521. Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien | 120·— |
| 522. Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien | 240·— |
| Anmerkung. Namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorhergehenden Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120.— K, beziehungsweise 240.— K oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 523. Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen: | |
| a) nicht versilbert, nicht vergoldet | 145·— |
| b) versilbert oder silberplattiert | 240·— |
| c) vergoldet oder mit Gold plattiert | 480·— |
| 524. Leonische Waren (Borten, Posamente 2c.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen: | |
| a) aus nicht vergoldeten und nicht versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten | 260·— |
| b) aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten: | |
| 1. in Verbindung mit Seide, auch mit Montierungen aus Gold oder Silber | 850·— |
| 2. andere, auch mit Montierungen aus Silber | 700·— |
| 525. Waren dieser Klasse, sofern sie nicht unter Nr. 524b gehören, mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold | 850·— |
| b) aus Silber | 600·— |

### Allgemeine Anmerkungen zur Klasse XXXIX.

1. Das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Feilen oder Bestoßen, sowie das Ebnen von Bruchflächen wird nicht als Bearbeitung angesehen.

2. Als fein bearbeitet sind alle bemalten, bronzierten, lackierten, patinierten, vernierten, vermessingten, verkupferten, vernickelten, emaillierten, alle fein polierten oder in anderer ähnlicher Weise fein gearbeiteten Metallwaren anzusehen.

Dagegen haben alle in anderer Weise bearbeiteten Metallwaren (gelocht, gebohrt, oder mit eingeschnittenen Gewinden versehen, ganz oder teilweise gefeilt, abgedreht, gehobelt, geschliffen, oder einfach poliert, verzinnt, verzinkt, verbleit 2c.) als gewöhnlich bearbeitet zu gelten.

## XL. Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörigen.

| | |
|---|---|
| 526. Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur: | |
| a) aus Eisen | 26·— |
| b) aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen | 32·— |
| c) aus unedlen Metallen | 40·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 527. Lokomotiven und Tender; Lokomobile | 29·— |
| 528. Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkräne, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen und dergleichen); bei einem Stückgewichte: | |
| a) von 2 q oder darunter | 40·— |
| b) von mehr als 2 q bis 25 q | 32·— |
| c) von mehr als 25 q bis 100 q | 26·— |
| d) von mehr als 100 q bis 1000 q | 22·— |
| e) über 1000 q | 20·— |
| 529. Werkzeugmaschinen | 24·— |
| 530. Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte: | |
| a) Dampfpflüge | 10·— |
| b) Dreschmaschinen | 18·— |
| c) andere: | |
| 1. aus Holz (d. i. mit 75% oder mehr Holz) | 17·— |
| 2. aus Eisen | 24·— |
| 531. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klasse XXIII gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen | 7·— |
| 532. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen | 15·— |
| 533. Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle | 15·— |
| 534. Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei | 15·— |
| 535. Nähmaschinen und Strickmaschinen: | |
| a) Gestelle, auch zerlegt | 20·— |
| b) Köpfe, fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln) | 78·— |
| c) Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell | 50·— |
| 536. Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus Holz (d. i. mit 75% und mehr Holz) | 18·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 537. Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50% unedler Metalle) . . . . . | 40·— |
| 538. Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte: | |
| a) von 2 *q* oder darunter . . . . . | 30·— |
| b) von mehr als 2 *q* bis 10 *q* . . . . . | 28·— |
| c) über 10 *q* . . . . . | 24·— |

Anmerkungen.

1. Kupfer- und Messingwalzen und -platten, graviert oder nicht, für inländische Zeugdruckereien und Appreturanstalten gegen besondere Bewilligung . . . frei

2. Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit anderen Materialien außer Betracht.

3. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Einzeln zur Einfuhr gelangende Maschinen-, beziehungsweise Apparatenbestandteile sind wie die betreffenden Maschinen (Apparate) zu verzollen.

Die in den vorstehenden Nummern aufgestellten Zölle werden für solche Bestandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung seitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden Maschine (beziehungsweise des Apparates) nötigen Nachweise beigebracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so werden Maschinen- und Apparatenbestandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaschinen) folgendermaßen verzollt:

Bestandteile aus Holz allein oder mit 75% oder mehr Holz nach Nr. 536;

Bestandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50% unedler Metalle nach Nr. 537;

alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewichte:

von mehr als 2 *q* nach Nr. 528b;

von 2 *q* oder darunter nach Nr. 528a.

4. Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 467 separat in Verzollung zu nehmen.

5. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481a, bezw. Nr. 483a gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XLI. Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände.** | |
| 539. Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte: | |
| a) von 25 *kg* oder darunter | 72·— |
| b) von mehr als 25 *kg* bis 5 *q* | 50·— |
| c) von mehr als 5 *q* bis 30 *q* | 43·— |
| d) von mehr als 30 *q* bis 80 *q* | 36·— |
| e) über 80 *q* | 24·— |
| 540. Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte: | |
| a) von 5 *kg* oder darüber | 120·— |
| b) unter 5 *kg* | 240·— |
| 541. Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen, elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen und dergleichen) im Stückgewichte bis zu 250 *g* | 180·— |
| 542. Lampen, elektrische (Bogen-, Glüh- und dergleichen Lampen), montierte Fassungen zu elektrischen Lampen; montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen | 200·— |
| 543. Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen), nicht besonders benannte | 120·— |

Anmerkung. Bei der separaten Einfuhr von Bestandteilen zu den in Nr. 539 genannten Dynamomaschinen, Elektromotoren 2c. sind jene fertig gearbeiteten Teile, die infolge ihrer Konstruktion sich unzweifelhaft als Bestandteile solcher Maschinen erkennen lassen, nach dieser Nummer abzufertigen und zwar nach lit. b bis e dann, wenn seitens der Partei die zur Beurteilung der Zugehörigkeit dieser Teile zu einer nach b bis e abzufertigenden Maschine nötigen Nachweise erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so tritt die Verzollung nach lit. a ein.

Separat zur Verzollung gelangende andere Bestandteile zu solchen Maschinen 2c. sind, sofern sie sich als Maschinenbestandteile darstellen, wie separat eingehende Maschinenbestandteile der Klasse XL, alle übrigen nach Beschaffenheit des Materiales zu behandeln.

Bestandteile von anderen in diese Klasse gehörigen Apparaten und elektrotechnischen Bedarfsartikeln, soferne dieselben nicht namentlich angeführt sind, werden wie die betreffenden Apparate 2c. dann in Verzollung genommen, wenn sie sich nach ihrer Konstruktion als fertig gearbeitete Teile solcher Apparate 2c. darstellen; andere Bestandteile sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

Nicht besonders benannte elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen im Stückgewichte unter 5 *kg* mit anmontierten elektrischen Meß- und Zählapparaten sind nach Nr. 540 b zu verzollen.

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| **544.** Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen: | |
| a) mit Metallbewehrung . . . . . | 48·— |
| b) ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation: | |
| 1. von Papier, Asbest und anderen Stoffen (mit Ausnahme von Kautschuk, Guttapercha und Gespinstfäden) . . . . . | 60·— |
| 2. von Kautschuk oder Guttapercha . . . . . | 95·— |
| 3. von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen . . . . | 145·— |
| **545.** Akkumulatoren mit Bleiplatten, sowie Bleiplatten für solche . . . . . | 36·— |
| **546.** Elektrische Kohlen: | |
| a) Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 *kg* und darunter per laufenden Meter . . . . . | 48·— |
| b) andere . . . . . | 24·— |
| **XLII. Fahrzeuge.** | |
| Straßenfahrzeuge: | |
| **547.** Lastwagen und Lastschlitten . . . . . | 15·— |
| | per Stück |
| **548.** Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit . . . . . | 60·— |
| **549.** Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit . . . . . | 180·— |
| Anmerkung. Für Schlitten ist bei Nr. 548 die Hälfte, bei Nr. 549 zwei Drittel des Zolles zu entrichten. | |
| **550.** Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder . . . . . | 60·— |
| **551.** Räder für Fahrräder (gespannte Räder), einzelne, fertige, separat eingehend: | |
| a) ohne Pneumatikreifen . . . . . | 20·— |
| b) mit Pneumatikreifen . . . . . | 24·— |
| **552.** Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen 2c.), bearbeitete . . . . . | per 100 Kilogramm 190·— |
| Anmerkung. Roh gepreßte oder geschmiedete, dann roh gegossene (auch von den Gußnähten befreite) Bestandteile von Fahrrädern sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 553. Automobile, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschließlich der anmontierten Motoren), im Stückgewichte: | |
| a) bis 4 *q* | 150·— |
| b) von mehr als 4 *q* bis 18 *q* | 120·— |
| c) von mehr als 18 *q* bis 32 *q* | 100·— |
| d) über 32 *q* | 60·— |
| 554. Automobilmotoren (separat eingehend), im Stückgewichte: | |
| a) bis 50 *kg* | 150·— |
| b) von mehr als 50 *kg* bis 2 *q* | 120·— |
| c) von mehr als 2 *q* bis 4 *q* | 100·— |
| d) über 4 *q* | 60·— |
| Anmerkung. Bei der separaten Einfuhr von Bestandteilen zu Automobilmotoren 2c. sind jene fertig gearbeiteten Teile, die infolge ihrer Konstruktion sich unzweifelhaft als Bestandteile solcher Motoren erkennen lassen, nach dieser Nummer abzufertigen, und zwar nach lit. b bis d dann, wenn seitens der Partei die zur Beurteilung der Zugehörigkeit dieser Teile zu einem nach b bis d abzufertigenden Motor nötigen Nachweise erbracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so tritt die Verzollung nach lit. a ein. Separat zur Verzollung gelangende andere Bestandteile zu solchen Motoren sind, soferne sie sich als Maschinenbestandteile darstellen, wie separat eingehende Maschinenteile nach Klasse XL, alle übrigen nach Beschaffenheit des Materiales zu behandeln. | |
| Fahrzeuge für Eisenbahnen und Straßenbahnen: | |
| 555. Güterwagen und Untergestelle: | |
| a) aus Eisen | 24·— |
| b) aus Eisen und Holz | 19·— |
| 556. Ungepolsterte Personenwagen, ferner Post-, Kondukteur- und andere Dienstwagen für Eisenbahnen | 26·— |
| 557. Gepolsterte Personenwagen für Eisenbahnen; Personenwagen für Straßenbahnen, gepolstert oder ungepolstert | 32·— |
| Anmerkung. Wagen für elektrische Bahnen können je nach Wunsch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden: | |
| a) Wenn der Motor abmontiert und gesondert zur Verzollung gestellt wird, ist dieser nach Nr. 539, der Wagen selbst dagegen nach jener Nummer zu verzollen, unter die er seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt; | |
| b) wird der Motor nicht abmontiert, sondern zusammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, so gelangt jener Zollsatz zur Einhebung, unter den der Wagen seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt, und außerdem für je 100 *kg* des Gesamtgewichtes von Wagen und Motor ein Zuschlag von | 8·— |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per Tonne Tragfähigkeit |
| **Schiffe:** | |
| 558. Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen oder Kupfer beschlagen) . . . . . | 1·— |
| | per 100 Kilogramm Metallgewicht |
| 559. Schiffe aus Eisen oder aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . | 14·50 |
| Anmerkung. Utensilien zum Schiffahrtsbetrieb (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der besonderen tarifmäßigen Verzollung. | |
| **XLIII. Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen.** | |
| | per 100 Kilogramm |
| 560. Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . . | frei |
| 561. Münzen: | |
| a) aus Edelmetallen . . . . . | frei |
| b) aus unedlen Metallen . . . . . | frei |
| Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen ohne Öhr sind bei der Einfuhr in einzelnen Stücken zollfrei, dagegen bei gleichzeitiger Einfuhr mehrerer Stücke desselben Gepräges (als Handelsware), sowie alle Medaillen 2c. mit Öhr, nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen. | |
| | per Kilogramm |
| 562. Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen: | |
| a) aus Gold oder Platin . . . . . | 5·50 |
| b) aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold plattiert (mit Ausnahme der zur Nr. 564 gehörigen Drähte) . . . . . | 2·40 |
| 563. Echtes Blattgold und Blattsilber: | |
| a) Hammersilber (sogenannte Lote) . . . . . | —·60 |
| b) fertiges Blattsilber . . . . . | 1·50 |
| c) Blattgold . . . . . | 6·— |
| 564. Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 *mm* oder darunter . . . . . | 6·— |
| 565. Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten | 12·— |
| 566. Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet, wie Gallerien, Chatons, Pressungen, Kugeln, Ringschienen, auch dessinierte Bleche: | |
| a) aus Gold und Platin . . . . . | 11·— |
| b) aus Silber . . . . . | 7·— |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per Kilogramm |
| 567. Goldarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen . . . . . | 30·— |
| 568. Silberarbeiten und andere nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen: | |
| a) Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte über 10 *g* . . . . | 12·— |
| b) Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte von 10 *g* oder darunter . . . . . | 15·— |
| c) in Silber gefaßter echter Diamant- oder Perlenschmuck . . . . . | 30·— |
| d) andere Arbeiten, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware) . | 30·— |
| 569. Platinwaren für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch . . . . | 6·— |
| 570. Nicht besonders benannte Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen (mit Ausnahme der zu den Nrn. 567 und 568 gehörigen); Granatwaren . . . . . | 7·— |
| | per 100 Kilogramm |
| 571. Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), Korallen (echt und unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt . . . . . | 60·— |
| 572. Waren aus Halbedelsteinen (mit Ausnahme der zu den Nrn. 567 und 568 gehörigen) . . . . . | 240·— |

## XLIV. Instrumente und Uhren.

Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI gehörigen und der musikalischen Instrumente):

| | |
|---|---|
| 573. Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente: | per Kilogramm |
| a) aus Glas . . . . . | 1·20 |
| b) aus anderen Materialien . . . . . | 1·70 |
| 574. Instrumente, mathematische und physikalische . . . . . | 1·70 |
| 575. Instrumente, optische: | |
| a) Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser: | |
| 1. in Fassungen, mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen . . . . . | 5·50 |
| 2. in Fassungen aus Silber . . . . . | 7·50 |
| 3. in Fassungen aus Gold oder Platin . . . . . | 11·— |

| | Zoll in Kronen per Kilogramm |
|---|---|
| b) Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente: | |
| 1. in Fassungen, mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium | 4·80 |
| 2. in Fassungen aus Silber oder Aluminium | 6·— |
| 3. in Fassungen aus Gold oder Platin | 10·— |
| c) Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen und dergleichen Augengläser, dann für andere optische Instrumente: | |
| 1. aus unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein (echt oder imitiert) | 3·— |
| 2. aus anderen Materialien, mit Ausnahme der Edelmetalle | 2·40 |
| Anmerkung. Fassungen aus Edelmetallen sind nach Klasse XLIII zu behandeln. | |
| 576. Instrumente, nicht besonders benannte | 1·70 |
| 577. Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch (Maßstäbe, Gliedermaßstäbe, Winkel-, Greif- und Lochzirkel, Drahtlehren und dergleichen): | per 100 Kilogramm |
| a) Meterstäbe und Gliedermaßstäbe aus Holz | 80·— |
| b) andere | 110·— |
| 578. Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörig Präzisionswagen: | |
| a) Dezimal- und Brückenwagen | 36·— |
| b) andere | 72·— |
| Musikalische Instrumente: | |
| 579. Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln) | 110·— |
| 580. Kirchen- und andere Pfeifenorgeln | 30·— |
| 581. Mund- und Ziehharmonikas | 60·— |
| 582. Musikalische Instrumente, nicht besonders benannte | 24·— |
| 583. Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums | 48·— |
| Anmerkung. Andere Bestandteile zu musikalischen Instrumenten (mit Ausnahme der Saiten, der einfachen Resonanzböden und der Metallrahmen für Klaviere und Pianinos) sind wie die betreffenden Instrumente zu behandeln. Resonanzböden und Metallrahmen sind nach Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 584. Saiten: | |
| a) Saiten aus Messing und anderen unedlen Metallen | 24·— |
| b) Stahlsaiten | 38·— |
| c) Darmsaiten | 120·— |
| d) übersponnene Saiten | 120·— |
| e) Seidensaiten | 500·— |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per Stück |
| Uhren: | |
| 585. Taschenuhren: | |
| a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen | 2·40 |
| b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen | 1·20 |
| c) mit anderen Gehäusen | —·70 |
| 586. Gehäuse zu Taschenuhren: | |
| a) goldene oder vergoldete | 1·70 |
| b) silberne oder versilberte | —·50 |
| c) andere | —·25 |
| Anmerkung. Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogenannte Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen. | |
| 587. Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches) | —·70 |
| 588. Uhrfurnituren für Taschenuhren: | per 100 Kilogramm |
| a) weder versilbert noch vergoldet | 120·— |
| b) versilbert oder vergoldet | 240·— |
| 589. Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern | 275·— |
| 590. Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 | 155·— |
| 591. Turmuhren und Turmuhrenbestandteile | 40·— |
| **XLV. Kochsalz.** | |
| 592. Kochsalz, sowohl in unvermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), als auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsoolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind | 2·— nur gegen besondere Bewilligung |
| Anmerkungen. | |
| 1. Nebst dem Zolle ist für das der Verzollung zu Grunde gelegte Gewicht die Lizenzgebühr von 20·— K pro *q* zu entrichten. | |
| 2. Das Finanzministerium kann die zoll- und lizenzgebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze zu Gewerbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken, für welchen der Bezug inländischen Fabrikssalzes nach den diesfälligen Vorschriften zulässig ist, unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen gestatten. | |
| 593. Kochsalz, chemisch reines (Chlornatrium chemice purum), dann feste kochsalzhältige Quellenprodukte, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | 22·— |
| 594. Salzsoolen und kochsalzhältige Mutterlaugen zu Heilzwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen | 5·80 |
| 595. Meerwasser im natürlichen Zustande (d. i. nicht angereichert) | frei |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte.** | |
| **596.** Grundstoffe (Elemente), besonders benannte: | |
| a) Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte; Phosphor; Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus); Quecksilber | frei |
| b) Arsen, metallisches (Arsenik) | 1·20 |
| **597.** Oxyde und Basen, besonders benannte: | |
| a) Ätzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes | 9·60 |
| b) Ätzkali- und Ätznatronlauge (wässerige Lösungen von Ätzkali und Ätznatron) | 4·80 |
| c) Bariumhydroxyd (Ätzbaryt, kaustischer Baryt); Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein) | 1·20 |
| d) Bariumsuperoxyd | 12·— |
| e) Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd) | 9·60 |
| f) Arsenigesäure (Arsentrioxyd) | 1·20 |
| g) Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd) | 9·60 |
| h) Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) | 14·50 |
| i) Bleiasche | 3·60 |
| k) Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) | 4·80 |
| l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige | 9·60 |
| m) Kohlensäure, verflüssigte | 7·20 |
| n) Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert | 1·20 |
| o) Salmiakgeist und Hirschhorngeist | 3·60 |
| p) Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas) | 14·50 |
| q) Wasserstoffsuperoxyd | 24·— |
| **598.** Säuren, besonders benannte: | |
| a) Phosphorsäure, flüssige | frei |
| b) Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher | 1·20 |
| c) Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat): | |
| 1. nicht rauchende | 2·— |
| 2. rauchende | 3·— |
| d) Borsäure: | |
| 1. roh | frei |
| 2. raffiniert | 7·20 |
| e) Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure) | 12·— |
| f) Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure) | 24·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| Salze und sonstige Verbindungen, besonders benannte: | |
| 599. Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte: | |
| a) Dungsalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze, sowie Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali); Chilisalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; Schlempekohle . . . . | frei |
| Anmerkung. Dungsalze dürfen nur in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften abgefertigt werden. | |
| b) Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron) . . . . . | —·50 |
| c) Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat; Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat) bis zu einem Gehalte von 85% kohlensaures Kali . . . . . | 1·90 |
| d) Soda (kohlensaures Natrium, Natriumkarbonat), roh oder kristallisiert . . | 1·50 |
| e) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% kohlensaures Kali; Wasserglas, festes . . . . . | 3·60 |
| f) Soda, kalziniert; Wasserglas, flüssiges . . . . . | 2·40 |
| g) Schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid, Salmiak) . . . . . | 3·60 |
| h) Kalisalpeter (Kaliumnitrat) . . . . . | 4·80 |
| i) Doppeltkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Soda bicarbonata); Borax, raffiniert; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppeltschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron) . . . . . | 7·20 |
| k) Natriumnitrit; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat); oxalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlensaures Ammoniak . . . . . | 9·60 |
| l) Zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge) . . | 3·60 |
| m) Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzsaures Natron) . . . . . | 14·50 |
| n) Ferro- und Ferridcyan-Kalium, -Natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyankalcium . . . . . | 20·— |
| o) Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -Natrium), auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat) . . . . . | 24·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **600. Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte:** | |
| a) Zitronensaurer und weinsaurer Kalk; Chlormagnesium | frei |
| b) Strontiumkarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Ätzstrontian) | —·50 |
| c) Chlorkalzium, unreines; Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbarium, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Bariumkarbonat) | 1·20 |
| d) Spodium (Knochenkohle) | 2·40 |
| e) Chlorkalk | 3·60 |
| f) Gaskalk | 3·60 |
| g) Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz) | 7·20 |
| h) Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Kalziumsulfit, -Bisulfit und -Hyposulfit), in festem Zustande | 9·60 |
| i) Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung | 3·60 |
| k) Holzessigsaurer Kalk | 14·50 |
| l) Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat), künstlicher; Kalziumkarbid; salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbarium (Bariumchlorid); salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat) | 24·— |
| **601. Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:** | |
| a) Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol; Zaffer, Smalte, Streuglas | 1·20 |
| b) Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid) | 3·60 |
| c) Essigsaure und holzessigsaure Tonerde | 14·50 |
| d) Schwefeleisen (Eisensulfid), künstliches; Eisenchlorid (Eisensesquichlorid), festes; Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammoniak) | 24·— |
| **602. Kupfer-, Blei- Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte:** | |
| a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol) | 3·60 |
| b) Zinkvitriol | 3·60 |
| c) Grünspan | 7·20 |
| d) Bleiweiß | 9·60 |
| e) Holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz; Bleizucker; Bleiessig | 14·50 |
| f) Salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat); salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes; Lithopone, Griffithsweiß | 24·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 603. Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders benannte: | |
| a) Spießglanz; Schwefelkohlenstoff | frei |
| b) Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar) | 1·20 |
| c) Selenschlamm | 3·60 |
| d) Chlorschwefel | 24·— |
| 604. Organische Verbindungen, besonders benannte: | |
| a) Glyzerin, roh | 3·— |
| b) Glyzerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei | 12·— |
| c) Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphthalin, roh; Karbolsäure, roh | 3·60 |
| d) Pyridinbasen | 24·— |
| e) Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure) | 9·60 |
| f) Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate | 24·— |
| Sonstige chemische Hilfsstoffe und Produkte: | |
| 605. Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) | 4·— |
| 606. Rußbister | 6·— |
| 607. Zubereitete Schwärzen | 15·— |
| 608. Schuhwichse: | |
| a) schwarz, nicht flüssig | 12·— |
| b) andere, auch sogenannte Ledercreme | 60·— |
| 609. Kitte | 7·— |
| 610. Gelatine (gereinigte getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert, und Waren daraus | 30·— |
| 611. Leim aller Art, auch Hausenblase | 14·50 |
| 612. Albumin und Albuminoide; Kasein, Kaseogomme | 14·50 |
| 613. Stärke (auch Stärkemehl) | 16·— |
| 614. Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel | 18·— |
| 615. Preßhefe | 55·— |
| Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich. | |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |
| 616. Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe | 24·— |
| Anmerkung. Samenhefe (Mutterhefe) für Brauereien unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| 617. Phosphate, mit Säuren [aufgeschlossen] (Superphosphate) | frei |
| 618. Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhältige; Stärkeglanz | 24·— |
| 619. Kollodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Azeton, Essigsäure, konzentrierte | 60·— |
| 620. Äther: | |
| a) Äthyläther (Schwefeläther) | 145·— |
| b) andere einfache, sowie alle zusammengesetzten, auch Önantäther: | |
| 1. in Fässern | 200·— |
| 2. in anderen Umschließungen | 300·— |
| 621. Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte | 15·— |
| 622. Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte | vom Werte 15% |
| Anmerkung. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 120·— K pro 100 *kg* übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 120·— K einzuheben. | |
| **XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren.** | |
| Firnisse: | per 100 Kilogramm |
| 623. Ölfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl): | |
| a) in Fässern | 12·— |
| b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergleichen | 24·— |
| 624. Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol) | 60·— |
| Farben: | vom Werte |
| 625. Teerfarbstoffe | 15% |
| Anmerkung. | |
| 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 120·— K per 100 *kg* übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 120·— K einzuheben. | |
| 2. Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | per 100 Kilogramm frei |
| 626. Farben, nicht besonders benannte | 24·— |
| 627. Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten | 65·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 628. Tinten, Tintenpulver, Siegellack | 24·— |
| 629. Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle, Tusche, flüssige wie feste | 60·— |
| Arznei- und Parfümeriewaren: | |
| 630. Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel | 57·— |
| Anmerkung. Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15 Volumprozenten sind als versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten zu behandeln. | |
| 631. Essige, Fette und Öle, parfümierte: | |
| a) in Umschließungen von 5 *kg* oder mehr | 24·— |
| b) in Umschließungen unter 5 *kg* | 180·— |
| 632. Alkoholische aromatische Essenzen | 300·— |
| 633. Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel: | |
| a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen) | 180·— |
| b) alkoholhaltige | 300·— |
| **XLVIII. Kerzen, Seifen und Wachswaren.** | |
| 634. Pechfackeln | 3·60 |
| 635. Unschlittkerzen | 14·— |
| 636. Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Wallrat, Palmitin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen | 28·— |
| 637. Seife: | |
| a) gemeine | 12·— |
| b) feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen | 36·— |
| 638. Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen | 60·— |
| 639. Waren aus bossiertem Wachs | 120·— |
| **XLIX. Zündwaren.** | |
| 640. Zündwaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier | 17·— |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| 641. Feuerwerkskörper | 72·— |
| 642. Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) | 60·— |
| 643. Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leere, nicht gefüllt | 100·— |
| 644. Patronen, Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert (geladen) | 145·— |
| 645. Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen); Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) | 145·— nur gegen besondere Bewilligung |
| 646. Alle nicht unter der vorhergehenden Tarifnummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe | 60·— nur gegen besondere Bewilligung |
| **L. Literarische und Kunstgegenstände.** | |
| 647. Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte | frei |
| 648. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben und dergleichen; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien | frei |
| 649. Gemälde auf Holz oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier | frei |
| 650. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz | frei |
| 651. Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 *kg*; desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe | frei |

Anmerkungen.

1. Broschierte oder in Pappe oder Papier gebundene Bücher, Bilderwerke 2c. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 647 und 648 zu behandeln. Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten 2c. in Einbänden, ganz oder teilweise mit Geweben, Buchbinderleinwand, Wachstuch, Leder, Zelluloid 2c. überzogen oder damit ausgestattet, sind nach Beschaffenheit des Einbandes zu verzollen.

Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, in welche Bücher, Bilder 2c. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder und Zeichnungen auf Papier (Nr. 648 und 649) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 649) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung untunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesamtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **LI. Abfälle.** | |
| 652. Dünger, tierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen) mit Ausnahme der zur Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert . . . . . | frei |
| 653. Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte . . . . . | frei |
| 654. Treber und Trester: | |
| a) Weintreber und Weintrester . . . . . | 15·— |
| Anmerkung. Dieselben zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| b) andere . . . . . | frei |
| 655. Weinhefe, teigförmig . . . . . | 5·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Dieselbe zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . | frei |
| 2. Flüssige Weinhefe ist als Wein zu verzollen. | |
| 656. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen; Leimleder . . . . . | frei |
| 657. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Hutabschnitte . . . . . | frei |
| Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens angeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt. | |

| | Zoll in Kronen |
|---|---|
| | per 100 Kilogramm |

### Allgemeine Anmerkung zum Einfuhrzolltarif.

Für die zolltarifmäßige Beurteilung der Waren in Verbindung mit anderen Materialien werden, soweit diese Verbindungen im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife nicht außer Betracht zu bleiben haben oder im Tarife selbst über die Verbindung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die zur Verbindung verwendeten Stoffe in drei Gruppen zusammengefaßt und im Tarife als feinste, feine und gewöhnliche Materialien bezeichnet.

Dieser Einteilung gemäß sind anzusehen:

a) als feinste Materialien: Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat (echt oder imitiert); Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Textilwaren, künstliche Blumen und Blattwerk der Nummern 261 und 262; zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeiten und andere Arbeiten aus Menschenhaaren; Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte unedle Metalle (auch derlei Eisen oder Stahl), echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinste und Arbeiten aus denselben, sowie Arbeiten aus unechten leonischen Drähten und Gespinsten;

b) als feine Materialien: Kautschuk, Leder, nicht besonders benanntes Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet, Buchbinderleinwand; Bein oder Horn, künstliche Schnitzstoffe (mit Ausnahme von Imitationen der zu a gehörigen Stoffe); ornamentiertes, vernickeltes Eisen oder Stahl, fein gearbeitete (ornamentierte, vernickelte) unedle Metalle, Nickel, Aluminium; Meerschaum und dessen Imitationen, Lava, unechte leonische Drähte und Gespinste, andere Textilwaren (mit Ausnahme der unter a genannten und der zu den gewöhnlichen Materialien gehörigen Seilerwaren und groben Gewebe der Nummern 207 a 1, 216 a 1 und 217 a); Verbindungen mit Arbeiten aus bossiertem Wachs; Stickereien (nicht mit Seide) auf anderen Stoffen als Textilwaren;

c) als gewöhnliche Materialien alle jene, welche nicht unter a und b besonders genannt sind.

Die mit Edelmetallen montierten Gegenstände sind nach den besonderen Bestimmungen im Tarife abzufertigen, sofern sie nicht den Charakter von Waren der Klasse XLIII besitzen.

## Zweiter Teil.

### Ausfuhr.

| | |
|---|---|
| 658. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch mazerierte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . . | 9·60 |

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waren sind zollfrei.

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|
| **LI. Abfälle.** | |
| 652. Dünger, tierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen) mit Ausnahme der zur Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert . . . . . | frei |
| 653. Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte . . . . . | frei |
| 654. Treber und Trester: | |
| a) Weintreber und Weintrester . . . . . | 15·— |
| Anmerkung. Dieselben zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | frei |
| b) andere . . . . . | frei |
| 655. Weinhefe, teigförmig . . . . . | 5·— |
| Anmerkungen. | |
| 1. Dieselbe zur Branntweinerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . | frei |
| 2. Flüssige Weinhefe ist als Wein zu verzollen. | |
| 656. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen; Leimleder . . . . . | frei |
| 657. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Hutabschnitte . . . . . | frei |
| Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens angeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt. | |

| | Zoll in Kronen per 100 Kilogramm |
|---|---|

**Allgemeine Anmerkung zum Einfuhrzolltarif.**

Für die zolltarifmäßige Beurteilung der Waren in Verbindung mit anderen Materialien werden, soweit diese Verbindungen im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife nicht außer Betracht zu bleiben haben oder im Tarife selbst über die Verbindung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die zur Verbindung verwendeten Stoffe in drei Gruppen zusammengefaßt und im Tarife als feinste, feine und gewöhnliche Materialien bezeichnet.

Dieser Einteilung gemäß sind anzusehen:

a) als feinste Materialien: Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat (echt oder imitiert); Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Textilwaren, künstliche Blumen und Blattwerk der Nummern 261 und 262; zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeiten und andere Arbeiten aus Menschenhaaren; Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte unedle Metalle (auch derlei Eisen oder Stahl), echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinste und Arbeiten aus denselben, sowie Arbeiten aus unechten leonischen Drähten und Gespinsten;

b) als feine Materialien: Kautschuk, Leder, nicht besonders benanntes Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet, Buchbinderleinwand; Bein oder Horn, künstliche Schnitzstoffe (mit Ausnahme von Imitationen der zu a gehörigen Stoffe); ornamentiertes, vernickeltes Eisen oder Stahl, fein gearbeitete (ornamentierte, vernickelte) unedle Metalle, Nickel, Aluminium; Meerschaum und dessen Imitationen, Lava, unechte leonische Drähte und Gespinste, andere Textilwaren (mit Ausnahme der unter a genannten und der zu den gewöhnlichen Materialien gehörigen Seilerwaren und groben Gewebe der Nummern 207 a 1, 216 a 1 und 217 a); Verbindungen mit Arbeiten aus bossiertem Wachs; Stickereien (nicht mit Seide) auf anderen Stoffen als Textilwaren;

c) als gewöhnliche Materialien alle jene, welche nicht unter a und b besonders genannt sind.

Die mit Edelmetallen montierten Gegenstände sind nach den besonderen Bestimmungen im Tarife abzufertigen, sofern sie nicht den Charakter von Waren der Klasse XLIII besitzen.

# Zweiter Teil.

## Ausfuhr.

658. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch mazerierte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . . 9·60

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waren sind zollfrei.

## 21.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906,

**betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20.**

Auf Grund des Artikels XXII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung hiemit verordnet, daß dieses Gesetz und der dazu gehörige Tarif am 1. März 1906 in Wirksamkeit zu treten hat.

**Kosel** m. p. **Buquoy** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 22.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906,

**womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, erlassen wird.**

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird zur Vollziehung der Bestimmungen des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, die nachfolgende Durchführungsvorschrift erlassen, welche am 1. März 1906 in Wirksamkeit zu treten hat.

**Kosel** m. p. **Buquoy** m. p.
**Auersperg** m. p.

# Durchführungsvorschrift

zum

# Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20.

§ 1.

(Zu Artikel II.)

## Allgemeine Anwendung des Zolltarifes.

Die im Zolltarife angeführten Zollsätze werden von allen Waren eingehoben, welche nicht infolge von Bestimmungen des Zolltarifgesetzes, von Staatsverträgen oder auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 76 *), auf eine zollbegünstigte Behandlung Anspruch haben.

Die vertragsmäßigen Zollbegünstigungen für Bodenprodukte und Industrie(Gewerbs)erzeugnisse eines Vertragsstaates können auf in diesen Staaten durch Verzollung nationalisierte Waren insolange angewendet werden, als der Ursprungsnachweis nicht an die Beibringung besonderer Zertifikate gebunden ist.

Auf die im Zolltarife angeführten Zollbegünstigungen für die Einfuhr zur See haben alle jene Waren Anspruch, welche über die österreichische und ungarische Seegrenze zur Einfuhr gelangen, gleichviel ob dieselben bei einem Seezollamte oder einem Zollamte im Innern des Landes, an welches dieselben angewiesen wurden, verzollt werden.

§ 2.

(Zu Artikel II.)

## Erlaubnisscheinverkehr.

Die Anwendung der im Zolltarife für gewisse Waren beim Bezuge auf Erlaubnisscheine vorgesehenen besonderen Zollbegünstigungen wird an nachstehende Bedingungen und Kontrollen gebunden:

1. Zur Erteilung der vorgeschriebenen Erlaubnisscheine sind die Finanzlandesbehörden, in deren Verwaltungsgebiet das betreffende Etablissement gelegen ist, kompetent.

2. Erlaubnisscheine werden nur an solche Personen oder Unternehmungen erteilt werden, welche

*) Im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 76, haben Waren der Zolltarifklasse III (Südfrüchte), der Tarifnummern 23 bis 29 (Getreide), VII (Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile), der Tarifnummer 75 (Fische, frische ꝛc.), der Zolltarifklasse XII (Öle, fette), der Zolltarifklasse XVII (Mineralien), der Tarifnummer 151 (Süßholzsaft), der Zolltarifklasse XIX (Farb- und Gerbstoffe), XX (Gummen und Harze), der Tarifnummer 428 (Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen) und die in Tarifnummer 637 a tarifierte gemeine Seife, solange und insoweit dieselben bei der Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern eine vertragsmäßige, nicht als Grenzbegünstigung bezeichnete Zollermäßigung oder Zollbefreiung genießen, auf diese Zollbehandlung bei der Einfuhr zur See über Triest und Fiume, gleichviel ob dieselbe direkt in das Zollgebiet oder nach Lagerung im Zollausschlußgebiete stattfindet, ohne Rücksicht auf die Provenienz Anspruch.

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind die aus solchen Ländern herstammenden Waren der betreffenden Gattung, deren Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf Grund des Artikels IV des Zolltarifgesetzes einem höheren als dem betreffenden allgemeinen Zollsatze unterliegen.

in gefällsamtlicher Beziehung unbeanständet sind und sich ausdrücklich den hier bestimmten allgemeinen, sowie auch den besonderen, von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Kontrollmaßregeln unterwerfen.

3. Parteien, welche einer solchen Bewilligung teilhaftig werden wollen, haben ihr Gesuch im Wege der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes, in welchem das betreffende Etablissement gelegen ist, zu überreichen.

In dem Gesuche ist der Ort und der Umfang ihres Betriebes, der beiläufige Jahresbedarf an dem betreffenden Artikel, die ausländische Bezugsquelle desselben und das Zollamt, bei welchem die Einfuhrverzollung stattfinden soll, anzugeben.

Die Handelskammern haben diese Gesuche in Ansehung der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und vereint mit ihrem Gutachten, welches sich insbesondere auch über die Gründe des Bezuges des betreffenden Artikels aus dem Auslande zu äußern haben wird, an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten, welche die Verhandlung mit Bericht an die Finanzlandesbehörde vorlegt.

4. Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Quantum und wird auf die Dauer von höchstens drei Jahren nach dem angehängten Muster*) erteilt.

Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich und wird insbesonders im Falle eines konstatierten Mißbrauches — unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen — sofort eingezogen.

Abtretungen von auf Erlaubnisschein bezogenen Waren an andere Personen, welche einen gleichen Erlaubnisschein besitzen, können die Finanzlandesbehörden bewilligen.

Im übrigen haben Abtretungen zollbegünstigt bezogener Artikel an andere Personen sowie die Verwendung dieser Artikel zu anderen Zwecken als dem angemeldeten Gewerbsverfahren ohne vorherige Anmeldung beim Amte und Nachzahlung der vollen Abgabe unbeschadet der eventuellen gefällsstrafrechtlichen Verfolgung die Zurücknahme der Erlaubnis zur Folge.

Die Entziehung der Bewilligung erfolgt durch die Finanzlandesbehörde, und steht der Partei, in diesem Falle, sowie in jenem, wenn die Bewilligung überhaupt verweigert wird, die Berufung an das Finanzministerium frei.

Von den erteilten Bewilligungen ist dem Finanzministerium nach Ablauf eines Kalenderjahres die Anzeige zu machen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Dem mit der Eingangsabfertigung dieser Artikel betrauten Zollamte sowie den mit der gefällsamtlichen Überwachung des Erlaubnisscheinverkehres betrauten Finanzorganen ist eine Abschrift des Erlaubnisscheines mitzuteilen.

5. Der Betrieb, für welchen eine solche Bewilligung erteilt wurde, ist während der Dauer der Bewilligung unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt und ist den mit der Beaufsichtigung beauftragten Finanzorganen der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräte an roher und fertiger Ware erheben und mit der im folgenden Absatze erwähnten Aufschreibung vergleichen können.

Die Inhaber von Erlaubnisscheinen haben über den Bezug und die Verwendung der auf Grund der Bewilligung bezogenen Artikel gesondert Buch zu führen.

Den Finanzorganen ist die Einsicht in diese Bücher, dann die Überwachung und Kontrolle der Verwendung der zollbegünstigt bezogenen Artikel zu gestatten.

6. Die aus dem Auslande auf Grund dieser Bewilligung bezogenen Sendungen sind vom Eingangsabfertigungsamte bis zur Erschöpfung der in der Bewilligung angegebenen Menge unter Feststellung des Nettogewichtes und gegen Entrichtung und definitive Verrechnung des für den betreffenden Artikel entfallenden Begünstigungszolles, in der Regel ohne weitere Sicherstellung, auf dem Titelblatte des Erklärungsscheines an den Standort der Unternehmung unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung anzuweisen und hievon das zur Überwachung der Unternehmung bestimmte Finanzorgan zu avisieren. Die Feststellung des Nettogewichtes brutto zu verzollender Waren kann über Verlangen der Partei auch

---

*)

## Erlaubnisschein.

Auf Grund der Nummer, Anmerkung zur Nummer (Klasse) . . des Zolltarifes vom . . . . wird dem . . . . Fabrikanten N. N. in N. hiemit gestattet bis zum . . . . . 190 . . . . . Kilogramm . . . . . zur $\frac{\text{Verarbeitung}}{\text{Verwendung}}$ in der von ihm betriebenen . . fabrik aus dem Auslande zollbegünstigt einzuführen.

Die Abfertigung der einzelnen Sendungen hat durch das . . . zollamt . . . . . zu erfolgen.

Mit der Überwachung dieses zollbegünstigten Verkehrs wird . . . . . betraut.

K. k. Finanz-$\frac{\text{Landesdirektion}}{\text{Direktion}}$

. . . . . am . . . . . .

L. S. N. N.

erst im Standorte des Unternehmens gelegentlich der Übernahme durch das Überwachungsorgan erfolgen.

Auf dem Zuge der Sendung vom Eingangsabfertigungsamte bis zum Standorte der Unternehmung sind die Vorschriften über den Transport unverzollter Eingangsgüter zu beachten.

Das Eintreffen einer jeden solchen Sendung in der Unternehmung ist von letzterer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Dieses Organ hat den etwa angelegten amtlichen Verschluß abzunehmen und die Übernahme der Sendung durch die Unternehmung unter Berufung auf die Post, unter welcher die Sendung in die Aufschreibung (Z. 5) eingetragen wurde, auf dem Erklärungsscheine und auf der Avisokarte zu bestätigen und letztere an das Eingangsabfertigungsamt zu leiten. Die Avisokarte ist der bezüglichen Einnahmeregisterpost beizuschließen.

Beim Obwalten besonderer Umstände kann das überwachende Finanzorgan ausnahmsweise nach Einlangen der Anzeige über das tatsächlich erfolgte Eintreffen der Sendung die Unternehmung ermächtigen, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen. In letzterem Falle ist der Erklärungsschein unter Angabe der Post, unter welcher die Sendung in die Aufschreibung (Z. 5) eingetragen wurde, dem überwachenden Finanzorgane binnen 24 Stunden behufs Ausfertigung der Bestätigung auf dem Erklärungsscheine sowie der Avisokarte einzusenden.

Derartige Anzeigen sind von dem überwachenden Finanzorgan in Vormerkung zu nehmen und ist die richtige Buchung in den Aufschreibungen der Unternehmung gelegentlich der weiteren Kontrollen (Z. 7) zu konstatieren.

7. Die weitere Kontrolle über die Verwendung der zollbegünstigt bezogenen Artikel ist in der Weise zu handhaben, daß in den fraglichen Unternehmungen zeitweise unvermutet nachgesehen, revidiert und Einsicht in die Aufschreibungen (Z. 5), in welche jede bezogene oder verarbeitete Post ihrem Gewichte nach sofort einzutragen ist, genommen werde. Diese Amtshandlungen sind von einem Zoll- oder Finanzwachbeamten und in deren Verhinderung von einem Finanzwachrespizienten mit einem zweiten Angestellten der Finanzwache vorzunehmen.

8. Die Kosten der amtlichen Kontrolle hat der betreffende Unternehmer zu tragen.

9. Auf Grund bereits einmal erteilter Bewilligungen zum Erlaubnisscheinverkehre sind auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist weitere Bezüge durch dieselbe Partei unter den bisherigen Bezugsmodalitäten dann zulässig, wenn sich die Partei dem Zollamte gegenüber mittels einer amtlich bestätigten Rubrik darüber auszuweisen in der Lage ist, daß sie noch vor Ablauf der früheren Bewilligung um die Verlängerung derselben angesucht hat und kein begründetes Bedenken gegen die weitere Zulassung des Begünstigungsverkehres obwaltet.

Derartige provisorische Bezüge können jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß, im Falle die angesuchte Verlängerung nicht erteilt werden sollte, die eventuellen Zolldifferenzen für die bereits effektuierten Bezüge nachträglich hereingebracht werden, was durch eine entsprechende Bemerkung auf dem Zolldokumente der Partei fallweise ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen ist.

10. Im besonderen sind für die nachstehend verzeichneten Verkehre auf Erlaubnisscheine noch folgende Bestimmungen zu beachten:

Zu T. Nr. 4 bis 8, 34, 46, 51 und 52.

Bei Gewürzen zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen, Reis zum Polieren beziehungsweise zur Stärkefabrikation*), Sämereien zur Darstellung von ätherischen Ölen und Mohnsamen zur Darstellung von Mohnöl ist vor Erteilung des Erlaubnisscheines das Ausbeuteverhältnis für den betreffenden Geschäftsbetrieb zollamtlich zu konstatieren und in dem Erlaubnisscheine selbst ersichtlich zu machen. Die nach Z. 5 und 7 vorzunehmende finanzamtliche Kontrolle hat sich auch auf die Einhaltung dieses Ausbeuteverhältnisses zu erstrecken.

Bei Geschäftsbetrieben, welche ätherische Öle und Essenzen aus zollbegünstigt bezogenen Gewürzen darstellen, ist außerdem die Vernichtung der verbleibenden Rückstände nach Maßgabe der sich aus dem Ausbeuteverhältnisse ergebenden Menge amtlich, und zwar in Gegenwart eines Zollbeamten oder der in Punkt 7 erwähnten Finanzwachorgane vorzunehmen.

In Fabriken, in welchen neben Reisstärke auch Weizen- und Kartoffelstärke hergestellt wird, müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung der Reisstärke von den übrigen Fabriksräumen getrennt sein.

Sind in einer Unternehmung eine Reismühle und eine Reisstärkefabrik vereinigt, so sind für jeden dieser Zweige der Fabrikation sowie über inländischen zur Verarbeitung gelangenden Reis gesonderte Lagerbücher zu führen.

Zu T. Nr. 10.

Dem zollbegünstigten Bezuge von getrockneten Weinbeeren, Trauben und Korinthen zur Essigfabrikation hat stets die Denaturierung vorauszugehen.

Dieselbe hat mit 1·25 Kilogramm 80perzentiger oder 2·5 Kilogramm 40perzentiger Essigsäure per

*) Nachdem der Zoll für geschälten Reis, Vertragsstaaten gegenüber, für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien auf 3 K 60 h festgesetzt ist, so beträgt die Hälfte des bestehenden niedrigsten Zollsatzes für geschälten Reis derzeit 1 K 80 h und das Viertel 90 h für 100 Kilogramm brutto (ohne Unterschied der Provenienz).

100 Kilogramm Weinbeeren zu erfolgen. Die Weinbeeren müssen mit der Essigsäure innig vermischt werden und in diesem Zustande 24 Stunden mit derselben in Berührung bleiben.

Die Denaturierung hat entweder in den Amtsräumen oder mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde in den Gewerberäumen der Bezugsberechtigten unter Kontrolle und gegen Vergütung der allfälligen Kosten der Überwachung stattzufinden.

Die Essigsäure wird von dem Amte auf Kosten der Partei beigestellt; die Partei stellt auch die erforderlichen Vorrichtungen bei und bezahlt die notwendigen Arbeiten.

Zu T. Nr. 82 und 219 a, 225.

Die Verarbeitung roher Schwämme, Kokos- und dergleichen Fasern in Strängen zur Herstellung von Decken und von Kammgarnen für die Posamentenfabrikation*) kann auch außerhalb geschlossener Etablissements geschehen.

Jedoch hat, wenn dies der Fall sein soll, der betreffende Unternehmer (Faktor ꝛc.) diesen Umstand ausdrücklich anzumelden und hat der Bezug immer von dem Unternehmer (Faktor ꝛc.) selbst zu geschehen und sind auch durch ihn die Bücher zu führen.

Zu T. Nr. 52.

Gesuche um Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum zollfreien Bezuge von Zuckerrübensamen zu Saatzwecken**) sind nicht im Wege einer Handels- und Gewerbekammer (Z. 3 der allgemeinen Bestimmungen), sondern im Wege einer inländischen landwirtschaftlichen Vereinigung einzubringen.

Zu T. Nr. 175.

An der Zollbegünstigung nach Anmerkung zur T. Nr. 175 dürfen nur solche spezifisch schwere Mineralöle partizipieren, welche sich im wirklich rohen Zustande befinden und ohne vorausgegangene Destillation zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbar sind.

Diese Umstände haben die Parteien durch Vorweisung eines die Sendung begleitenden Ursprungszeugnisses der Lokalbehörde des Gewinnungsortes zu bescheinigen, wobei jedoch in dem Falle, wenn im Gewinnungs- oder Versendungsorte ein österreichisch-ungarischer Konsul residiert, das Ursprungszeugnis von diesem Konsul ausgestellt sein muß.

Raffinerien, welche rohes schweres Mineralöl um den Begünstigungszoll zu beziehen wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche an die Finanzbehörden erster Instanz zu richten, wobei von der im Punkt 3 der allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Einbringung der Gesuche im Wege der kompetenten Handels- und Gewerbekammern Umgang genommen werden kann. Die Finanzbehörde erster Instanz hat die Gesuche unter entsprechender Antragstellung an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde zu leiten, welche dieselben wieder gesammelt ungesäumt an das k. k. Finanzministerium, behufs Aufteilung des Jahreskontingentes, vorzulegen hat; nach Maßgabe der Entscheidung des letzteren sind dann von der Finanzlandesbehörde Erlaubnisscheine auszustellen, in welchen die Jahresmaximalmenge und das Eintritts- respektive Abfertigungsamt anzugeben sind.

Das Jahr ist stets vom 1. Jänner bis Ende Dezember zu rechnen; Gesuche um Ausstellung der Erlaubnisscheine sind für das erste Jahr längstens bis 31. März 1906 zu überreichen. Da die Erlaubnisscheine nur für eine Jahresperiode gelten, so müssen behufs Erlangung von Erlaubnisscheinen für weitere Jahresperioden die Gesuche längstens bis Ende Oktober des Kalenderjahres bei der Finanzbehörde erster Instanz überreicht werden. Verspätet überreichte Gesuche können nur nach Maßgabe des für die betreffende Periode noch verfügbaren Quantums innerhalb der Jahresmaximalmenge berücksichtigt werden. Die auf Grund der Erlaubnisscheine zollamtlich abgefertigten Mengen sind an die die Raffinerie überwachenden Organe anzuweisen, welche auch die Abschreibung auf dem Erlaubnisscheine vorzunehmen haben.

Eine Übertragung der innerhalb der Geltung eines Erlaubnisscheines nicht bezogenen Mengen von Mineralöl auf eine weitere Periode findet nicht statt; eine Abtretung der zollbegünstigt bezogenen Mengen im unverarbeiteten Zustande an andere Raffinerien oder Personen ist nur mit Bewilligung des Finanzministeriums zulässig.

Zu T. Nr. 329.

Parteien, welche den zollbegünstigten Bezug von Kratzenleder auf Erlaubnisscheine anstreben, haben in den bezüglichen Gesuchen ausdrücklich anzugeben, ob sie neben der Kratzenfabrikation auch die Erzeugung oder den Handel mit Treibriemen betreiben. Bejahenden Falles ist bei der jedesmaligen Einfuhr der Zoll für Treibriemenleder sicherzustellen und die Differenz nur in dem Falle zurückzuerstatten, wenn durch die mit der finanzämtlichen Kontrolle des Etablissements betrauten Organe die tatsächliche Verwendung zur Erzeugung von Kratzen kontrolliert und die Bestätigung hierüber dem Zollamte bekannt gegeben worden ist.

Zu T. Nr. 335.

Handschuhleder, welches zum Färben ausausgeführt wird, ist nach der Stückzahl zu erklären; die zollbegünstigte Behandlung bei der Wiedereinfuhr darf nur dann eintreten, wenn das Leder bei der Ausfuhr zollamtlich identifiziert worden ist oder wenn die Qualität und Größe der Felle an der Hand von

*) Im vertragsmäßigen Verkehr auch von Seidengazen zum Besticken (Nr. 248).

**) Im vertragsmäßigen Verkehr auch von Gips zu Düngzwecken (Nr. 145 b).

bei der Ausfuhr der rohen Felle hinterlegten Mustern glaubwürdig konstatiert werden kann.

Zu T. Nr. 625.

In den Gesuchen um Ausfertigung von Erlaubnisscheinen für den zollbegünstigten Bezug von Derivaten der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation sind die einzelnen Artikel namhaft zu machen, und ist mit denselben gleichzeitig ein Zertifikat der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien beizubringen, in welchem bestätigt wird, daß die zur Beteilung derjenigen Zollämter, über welche die Einfuhr stattfinden soll, seitens der Partei beigebrachten, und von dieser Station amtlich bezeichneten Muster tatsächlich Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers sind.

Die Zollämter haben von jeder auf Erlaubnisschein abgefertigten Sendung amtlich und parteiseits identifizierte Muster zur eventuellen Nachkontrolle zurückzubehalten und durch ein Jahr aufzubewahren.

§ 3.

(Zu Artikel II.)

## Zollzuschläge.

Gemäß Absatz 3 des Artikels II sind dermalen die nachstehend in den Tabellen A und B verzeichneten Artikel, und zwar:

a) für mit Zucker versetzte oder bereitete Artikel 16 K per 100 Kilogramm netto des verwendeten Zuckers;

b) für mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel 1 K 10 h per Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols, beziehungsweise wenn die zollpflichtige Partei die Bemessung des Zuschlages nach dem wirklichen Zucker- oder Alkoholgehalte bei der Abgabe der Warenerklärung nicht ausdrücklich verlangt, die in der folgenden Tabelle verzeichneten fixen Zollzuschläge einzuheben:

| Tarif-Nr. | Artikel, welche dem Zuschlage unterliegen | Höhe des Zuschlages | Bemessungsgrundlage | Tara für innere Umschließungen |
|---|---|---|---|---|
| | **A. Zucker.** | | | |
| 108 b | Mit Zucker versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten (Liköre, Punschessenzen ꝛc.) . . . . . | 4 K 80 h | 100 Liter | — |
| 114 | Bäckereien, zuckerhältige (mit Zucker bereitete Biskuits, Kakes, Kuchen, Honig-, Leb- und Pfefferkuchen, Oblaten, Pasteten, Torten, Zwieback u. dgl.) . . . . . | 3 K 20 h | 100 Kilogramm netto | für Blechdosen 14 Prozent, für Kartons 10 Prozent |
| | Schokolade und sonstige zuckerhältige Kakaofabrikate . . | 8 K 80 h | 100 Kilogramm netto | für kleine Kistchen 15 Prozent |
| 127 | Schokoladezuckerln . . . . . | 13 K 60 h | 100 Kilogramm netto | für Blechdosen 14 Prozent, für Kartons 10 Prozent |
| 130 und 131 | Kandierte Früchte (Pomeranzenschalen, Zitronat ꝛc.) . . | 9 K 60 h | 100 Kilogramm netto | für kleine Holzkistchen 12 Prozent, für Kartons 7 Prozent |
| | Mit Zucker eingemachte Marmeladen, Pasten, Gelees, Kompotte, Quittenkäse, Sulzen ꝛc. . . . . | 8 K | 100 Kilogramm netto | für Gläser, Flaschen, Töpfe 25 Prozent, für Blechdosen 10 Prozent |

| Tarif-Nr. | Artikel, welche dem Zuschlage unterliegen | Höhe des Zuschlages | Bemessungsgrundlage | Tara für äußere Umschließungen |
|---|---|---|---|---|
| 130<br>131<br>132 | Mit Zucker versetzte Obst- und Beerensäfte (Fruchtsäfte, Bischofessenz 2c.), sowie künstlich bereitete, versüßte, nicht alkoholische Getränke (Limonaden, Mandelmilch 2c.) . . . . . | 7 K 20 h | 100 Liter | — |
| 131 und 132 | Zuckerln (Bonbons, Karamellen, Dragees, Dessertbonbons, Fondants, Pfefferminzzeltein, Pralinés, Raffinadezeltchen, Rocks Drops, Schaumwaren [spanischer Wind], Marzipan, Gerstenzucker, Limonadepulver und Pastillen 2c.) . . . . . | 13 K 60 h | 100 Kilogramm netto | für Blechdosen 14 Prozent, für Kartons 10 Prozent |
| | Kondensierte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle, Kastanienmehl mit Zucker versetzt . . . . . | 4 K 80 h | 100 Kilogramm netto | für Blechdosen 10 Prozent |
| | Türkischer Honig, Zuckerkonfekt, Tragantwaren . . . . | 3 K 20 h | 100 Kilogramm netto | für Blechdosen 14 Prozent, für Kartons 10 Prozent |
| | **B. Alkohol.** | | | |
| 109 | Mit Alkohol versetzte Dessertweine (Cypro, Kapwein, Madeira, Malaga, Malvasia, Marsala, Moskato, Portwein, Sherry, Xeres u. dgl.): von mehr als 15 und nicht mehr als 22½ Volumprozent Alkoholgehalt<br>α) in Fässern . . . . . <br>β) in Flaschen . . . . . | 8 K | 100 Kilogramm netto oder 100 Liter | 13 Prozent für Fässer |
| | | oder | | |
| | | 1 K 10 h | 100 Kilogramm (Liter) netto und Grad über 15 Volumprozent | 13 Prozent für Fässer |
| 620 | Äthyl(Schwefel)äther bei 15° C. im spezifischen Gewichte von 0·726 oder weniger . . . . . <br>von über 0·726 bis 0·730 . . . . . <br>von über 0·730 . . . . . | 187 K<br>181 K<br>173 K | 100 Kilogramm netto | 20 Prozent für Fässer |
| 630 | Alkoholische Arzneizubereitungen mit einem Alkoholgehalte von nicht mehr als 15 Volumprozent . . . . . | 16 K | 100 Liter | — |

Die nach dem Gewichte zu bemessenden Zuschläge sind in der Regel von jener Gewichtsmenge einzuheben, welche der Berechnung des Eingangszolles zu Grunde gelegt wird. (§ 10 D. V.)

Für Umschließungen, welche mit der Ware zu verzollen sind (§ 14 A D. V.), werden für die Berechnung des Zollzuschlages vom (wirklich oder rechnungsmäßig ermittelten) Verzollungsgewichte

besondere Taraabzüge in dem in der vorstehenden Tabelle festgesetzten Ausmaße gemacht und wird der Berechnung der Zuschläge das um diese Tara verminderte Verzollungsgewicht zu Grunde gelegt.

Kommen die in der vorstehend enthaltenen Tabelle genannten Artikel, für welche der Zuschlag nach dem Nettogewichte zu bemessen ist, in Umschließungen vor, für die kein Taraabzug vorgesehen ist, so steht es den Parteien frei, die Ermittlung des Zuschlages nach dem wirklich zu erhebenden Nettogewichte zu verlangen.

Letzte innere Umschließungen aus Papier, Stanniol u. dgl. sind auch bei der Berechnung der Zollzuschläge stets in das Gewicht der Ware einzurechnen.

Bei nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Flüssigkeiten sind, sofern die Tara nicht schon in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt worden ist, die Zuschläge nach dem Rauminhalte zu bemessen.

Bei Flüssigkeiten, für welche der Zollzuschlag nach dem Rauminhalte bemessen werden soll, ist die Ermittlung des Rauminhaltes in analoger Weise vorzunehmen, wie dies für die Berechnung der Branntweinabgabe in den Erläuterungen zu T. Nr. 108 vorgesehen ist.

Im Falle die Entrichtung des Zollzuschlages nach dem wirklichen Zucker-, beziehungsweise Alkoholgehalte angesprochen wird, sind die Zollzuschläge, wenn die Partei die sofortige Abfertigung verlangt, gleichwohl in dem in der Tabelle ersichtlich gemachten Ausmaße vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung zu entrichten.

Das Zollamt hat von jeder Warengattung je eine Probe von mindestens 200 Gramm, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluß nicht zu gestatten ist, zu entnehmen und dieselbe nach gehöriger Identifizierung der Untersuchung auf Kosten der Partei durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien zuzuführen.

Nach Einlangen des Befundes ist wegen Richtigstellung des erhobenen Zollzuschlages (Restitution oder Nachtragszolleinhebung) unter gleichzeitiger Aufrechnung der aufgelaufenen Kosten, für welche die Partei aufzukommen hat, vom Amte das Erforderliche zu veranlassen.

Die Zuschläge sind zugleich mit den Eingangszöllen einzuheben und mit diesen als Zölle zu verrechnen.

Eventuelle Guthabungen auf Grund der Konstatierung des wirklichen Zucker- beziehungsweise Alkoholgehaltes sind auf der Rückseite der Analysenzertifikate zu bestätigen und ist die Rückerstattung auch auf dem von der Partei beizubringenden Zolldokumente ersichtlich zu machen.

§ 4.

(Zu Artikel IV.)

## Retorsionszölle.

Inwiefern die im Artikel IV des Zolltarifgesetzes erwähnte differenzielle Behandlung der Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer oder ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln als jene anderer Staaten, zur Anwendung kommt, wird von Fall zu Fall durch spezielle Verordnungen bekanntgemacht werden.

§ 5.

(Zu Artikel V.)

## Erklärung der Waren.

### Allgemeine Grundsätze.

Die Waren sind in der Regel nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifes zu erklären. *)

Zur Eingangsverzollung können Waren in Fällen zweifelhafter Tarifierung auch nach dem höchsten in Frage kommenden Zollsatz erklärt und darnach abgefertigt werden, ohne die Straffolgen einer unrichtigen Warenerklärung nach sich zu ziehen.

Inwieweit der Zollpflichtige berechtigt ist, an Stelle der Abgabe einer förmlichen (schriftlichen oder mündlichen) Erklärung die Verzollung nach dem Ergebnisse des zollamtlichen Beschaubefundes zu beantragen, richtet sich nach den den Zollämtern diesfalls im § 26 erteilten Befugnissen.

Die tarifmäßige Erklärung kann in jenen Fällen, in welchen sie sich nach dem Wortlaute der Tarifnummer nicht kurz ausdrücken läßt, durch die handelsübliche Benennung unter Hinzufügung der Tarifnummer und des Zollsatzes sowie der etwaigen Zuschläge in Ziffern ersetzt werden.

Aus der tarifmäßigen Erklärung muß unzweifelhaft hervorgehen, unter welche Nummer (eventuell Unterabteilung) des Tarifes die betreffende Ware fällt. Es darf daher in der Erklärung kein im Zolltarif enthaltener, auf das Ausmaß des Zolles sowie der etwaigen Zuschläge (auch der Zollzuschläge, § 3, D. V.) einen Einfluß ausübender Beisatz mangeln.

Die im Tarife bei einzelnen Nummern vorkommende Bezeichnung „nicht besonders benannte", „nicht anderweitig tarifierte" ꝛc. umfaßt die unter den

*) Formularien für schriftliche Erklärungen sind bei den Zollämtern gegen Entrichtung der amtlich festgesetzten Preise erhältlich.

angegebenen Gattungsbegriff fallenden Waren, die in andern Nummern des Tarifs nicht aufgeführt erscheinen.

Im Sinne der Artikel IX, X und XI, 1 und 2 des Zolltarifgesetzes zollfreie Gegenstände sind sowohl zum Behufe der definitiven Zollabfertigung, als auch zum Behufe der Anweisung an ein andres Amt unter Begleitscheinkontrolle nur als solche, und ohne Angabe der Tarifnummern, denen die einzelnen darunter begriffenen Gegenstände angehören, zu erklären (zum Beispiel zollfreie Reiseeffekten, zollfreie Militäreffekten, zollfreie Muster ꝛc.).

Diese Erleichterung in der Erklärung entbindet jedoch keineswegs von der Vorlegung der Verzeichnisse über die unter jenen Effekten ꝛc. begriffenen Gegenstände, sofern diese Verzeichnisse zum Behufe der Bewilligung der Zollfreiheit, des Nachweises der Eigentumsverhältnisse oder zur Beurteilung der Angemessenheit der Effekten ꝛc. mit Rücksicht auf den Stand und die Verhältnisse der Betreffenden von dem Zollamte, welches die Revision vornimmt oder von der Behörde, welche die Bewilligung zu erteilen kompetent ist, für notwendig erachtet werden.

Diese Gegenstände sind bei der Anweisung zur Durchfuhr oder an ein Innerlandesamt unter Begleitscheinkontrolle bei dem anweisenden Amte behufs Konstatierung der Beschaffenheit derselben der vollständigen inneren Untersuchung zu unterziehen, wenn nicht die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs (3000 K für 100 Kilogramm) geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird.

Zur Durchfuhr oder zur Anweisung an ein Innerlandsamt unter Begleitscheinkontrolle können Waren auch nach handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennungen erklärt werden, wenn die Versendung unter vollkommen sicherndem Raum- oder Kolloverschluß (nach Vorschrift vom 29. November 1853, R. G. Bl. Nr. 257 und 258) erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifes (3000 K für 100 Kilogramm) geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird. Hinsichtlich der Umgangnahme von der innerlichen Untersuchung von derlei Anweisgütern bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. November 1874, R. G. Bl. Nr. 134, in Geltung.

Ausfuhrwaren sind in der Regel wie Einfuhrwaren zu erklären, doch können zollfreie Ausfuhrwaren, deren Austritt zollämtlich nicht zu erweisen ist, auch auf Grund der Frachtbriefe, beziehungsweise sonstigen Frachtdokumente abgefertigt werden, welche nach vollzogener Amtshandlung zollämtlich abzustempeln sind.

Die bestehenden Erleichterungen in der Erklärung der Waren bei der Abfertigung im Ansageverfahren bleiben aufrecht.

Derlei aus dem Auslande einlangende Waren müssen jedoch mit Erklärungen des Versenders (Stammerklärungen) versehen sein, die, falls die definitive Abfertigung der Ware nicht an der Grenze stattfindet, den bezüglichen Ladungslisten beizuschließen sind.

Diese Erklärungen, welche genaue Angaben über das Gewicht und die Gattung der Ware zu enthalten haben, können in einfacher Ausfertigung, auf gewöhnlichem Papier in der Sprache des Versenders verfaßt sein und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (R. G. Bl. Nr. 134 ex 1874) ergänzt und berichtigt werden.

Inwiefern die Anmeldung zum Eingang durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe genügt, bestimmen die bestehenden Staatsverträge, beziehungsweise die diesbezüglich getroffenen besonderen Anordnungen.

Welche speziellen Angaben über die Gattung der Waren mit Rücksicht auf die statistische Evidenz zu machen sind, wird durch besondere Verordnungen festgesetzt.

## § 6.

(Zu Artikel VI.)

### Erklärung zusammengesetzter Waren.

Im Sinne des Artikels VI des Zolltarifgesetzes sind aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarife oder im Verordnungswege besonderen Nummern zugewiesen sind, nach ihrem Hauptbestandteile, das ist nach dem Material desjenigen Bestandteiles zu klassifizieren, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter, zum Beispiel als Holz-, Glas-, Stein-, Ton-, Eisen-, Metallware verleiht, und zwar ist die Einreihung nach Maßgabe der in der betreffenden Tarifnummer genannten Verbindung vorzunehmen. In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten oder höherwertigen Bestandteile stattzufinden.

Bestandteile, welche lediglich zur Befestigung und Verbindung einzelner Teile eines Gegenstandes dienen und zugleich nebensächlich sind, wie: gewöhnliche Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schlösser (mit den Schlüsseln), Schließhaken, Beschläge, Scharniere, Riegel, Bänder, Fäden, Schnüre, Stricke ꝛc., bleiben ebenso wie sonstige Verbindungen von ganz untergeordneter Bedeutung, sofern nicht nach dem Zolltarife solche Verbindungen einen Einfluß auf die Tarifierung nehmen, bei der Tarifierung außer Betracht und es sind die Waren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

Insofern im Tarife bei einzelnen Tarifklassen Verbindungen mit andern Materialien überhaupt nicht vorgesehen sind (wie zum Beispiel bei Tarif-

klasse XXXIII) und auch in den Erläuterungen zum Zolltarife keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, bleiben vorhandene, höher zu tarifierende Verbindungen insolange außer Betracht, als sie für den Handelswert der Ware von untergeordneter Bedeutung sind. Im gegenteiligen Falle hat die Tarifierung nach Maßgabe der höher belegten Verbindung Platz zu greifen, sofern die Partei nicht vorzieht, die die höhere Tarifierung bedingenden Verbindungen abzunehmen und separat nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen. Letzteres gilt insbesondere von Verbindungen der Stückzöllen unterliegenden Waren.

Außer diesen Fällen sind die Waren in der Regel in dem Zustande zu verzollen, wie sie beim Zollamte eingehen. Eine Trennung festgefügter, verschieden tarifierter Bestandteile einer Ware beim Zollamte zum Zwecke der Verzollung nach verschiedenen Tarifnummern ist daher unzulässig. Dagegen können solche Waren, welche aus nur in loser Verbindung miteinander stehenden Teilen bestehen, die zum Gebrauche bloß zusammengestellt werden, nach Beschaffenheit dieser trennbaren Teile verzollt werden.

Kommen in einem Kollo zusammengepackt verschieden tarifierte Bestandteile vor, welche bestimmungsgemäß ein fest zusammengefügtes, im Tarife als solches besonders tarifiertes Ganzes bilden sollen, so ist der für das Ganze geltende Zollsatz anzuwenden.

Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandteiles schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

## § 7.

### Erklärung des Ursprunges.

In der Erklärung über Waren, für welche die Anwendung eines der in den Vertragstarifen enthaltenen niedrigeren als der allgemeinen Zollsätze in Anspruch genommen wird, müssen außer der tarifmäßigen Benennung auch die Angabe „. . . . Erzeugnis", beziehungsweise „Provenienz" (Name des betreffenden Staates) und — sofern nicht alle Waren einer Tarifnummer an der Begünstigung teilnehmen — die besonderen, die Begünstigung begründenden Merkmale enthalten sein.

Zur Konstatierung der Richtigkeit dieser Angaben haben in der Regel die Begleitpapiere oder eine Faktura zu genügen. Bei Beschaubefundsverzollungen (§ 5 und 26) ist der Anspruch auf vertragsmäßige Behandlung auf Grund dieser Belege von Amts wegen zu prüfen.

Zu den vertragsmäßigen Zollsätzen sind auch aus dem Auslande zurücklangende österreichische oder ungarische Boden- und Gewerbserzeugnisse abzufertigen.

Inwiefern bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung des Begünstigungszolles von der Beibringung von Ursprungszeugnissen bedingt ist, wird durch besondere Anordnungen verfügt.

Die Ursprungszeugnisse bezüglich dieser Waren müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Boden- oder Gewerbs-, beziehungsweise Industrieerzeugnis des angegebenen Vertragsstaates ist und müssen, sofern diesfalls nicht besondere Anordnungen bestehen, von der Lokalbehörde, beziehungsweise der kompetenten Handelskammer oder dem dem Ursprungsorte nächstgelegenen Zollamte des Ursprungslandes ausgestellt sein; falls am Orte der Absendung ein österreichisch-ungarisches Konsulat residiert, können sie auch von letzterem ausgestellt sein.

Inwieweit die Vidierung der Ursprungszeugnisse durch die kompetenten k. u. k. Konsulate erforderlich ist, wird durch besondere Anordnungen geregelt.

Im Verkehre der Grenzbezirke kann bei kleinen Warenmengen, welche den ortsbekannten Bedürfnissen der Grenzbewohner entsprechen, von der Ursprungsnachweisung Abstand genommen werden.

Die Begünstigungen, welche einzelnen Vertragsstaaten nur im Grenzverkehre zukommen, sind strikte nach den näheren Bestimmungen der betreffenden Verträge und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zu handhaben. Diese Begünstigungen werden weder auf die Provenienzen aus andern, nur im gewöhnlichen Verkehre meistbegünstigten Staaten, noch auf jene aus den Zollausschlüssen Triest und Fiume ausgedehnt.

Zur Begründung der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See ist diese zu erklären und nachzuweisen.

Die näheren Anordnungen, insbesondere auch für den Fall, daß der Verzollung oder Anweisung eine Lagerung in einem Freigebiete oder Zollausschlusse vorausgeht, trifft die Finanzlandesbehörde.

Bei der Anweisung solcher Waren im Begleitschein- oder Ansageverfahren hat das Eintrittsgrenzzollamt die Einfuhr zur See auf dem Begleitschein, beziehungsweise der Ladeliste oder dem Ansageschein zu bestätigen.*)

## § 8.

### Maßstäbe der Verzollung.

Maßstäbe der Verzollung sind: das Gewicht (100 Kilogramm, beziehungsweise 1 Kilogramm), die Stückzahl (1 Stück), bei Schiffen der Tarifnummer 558 die Tonne (1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und bei gewissen chemischen Produkten der Wert.

---

*) R. G. Bl. Nr. 78, V. Bl. Nr. 19 ex 1891; R. G. Bl. Nr. 19, V. Bl. Nr. 7 ex 1892.

Für die Ausmittlung der Tonnentragfähigkeit (rücksichtlich der Schiffe der Tarifnummer 558) sowie des Metallgewichtes (bei Schiffen der T. Nr. 559) gelten die Bestimmungen der Erläuterungen zu den Nrn. 558 und 559.

Bei der Wertverzollung ist nachstehendes zu beachten:

Für die wichtigsten der Wertverzollung unterliegenden Artikel wird der durchschnittliche Handelswert im Verordnungswege bekanntgegeben, und ist dieser Durchschnittswert bei Verzollungen nach Beschaubefund unbedingt, sonst aber nur dann der Zollbemessung zu Grunde zu legen, wenn die Partei nicht die Verzollung nach dem Maximalzolle oder nach dem effektiven Werte ausdrücklich erklärt. Für alle anderen Artikel ist der Maximalzoll anzuwenden, wenn die Partei die Verzollung nach dem effektiven Werte nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Verzollungen nach dem effektiven Werte, welche nur bei Hauptzollämtern I. Klasse oder speziell hiezu ermächtigten Zollämtern stattfinden dürfen, ist behufs Erhebung der Wertzölle folgender Vorgang zu beobachten:

Die Partei hat in der Deklaration den Wert und die handelsübliche Benennung der eingeführten Waren schriftlich anzugeben.

Die Wertzölle werden nach dem deklarierten Werte berechnet, welcher sich zusammensetzt aus dem wirklichen Verkaufspreise der Waren am Ursprungs- oder Absendungsorte und den Kosten des Transportes bis zur Grenze, einschließlich der Spesen für die Emballage, Versicherung und Kommission. Der Importeur hat seiner Deklaration die Faktura oder Lieferungskonsignation mit Preisangabe nebst Frachtbrief oder Konnossement beizulegen. Der Warenwert ist in der Deklaration in Kronenwährung auszudrücken. Sind in der Faktura der Preis und die Emballagekosten in einer fremden Währung angegeben, so ist für die Verzollung die Umrechnung nach dem von der Wiener Börse in Kronenwährung veröffentlichten Kurse vorzunehmen. In gleicher Weise ist auch bei der Anrechnung der Transport-, Versicherungs- und Kommissionsspesen vorzugehen.

Es dürfen nur solche Fakturen angenommen werden, die das Visum oder den Stempel der Fabrik oder Firma tragen, welche die Ware geliefert hat. Die Fakturen müssen außerdem die Nummern, Marken und Gattung der Kollien, deren Brutto- oder Nettogewicht, die Menge der Ware gemäß der für den Verkauf angenommenen Basis und deren Preis, sowie den Gesamtbetrag der ganzen Faktura, letzteren in Worten und Ziffern, enthalten. Korrigierte Fakturen, welche von der die Faktura ausstellenden Firma nicht beglaubigt sind, werden nicht angenommen.

Das Zollamt kann die Berechnung des Eingangszolles nach dem vom Importeur deklarierten Werte nur dann verweigern, wenn es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung begründete Zweifel in die Richtigkeit der Wertangabe setzt. Wenn das Zollamt erkennt, daß der deklarierte Wert geringer ist, als der wirkliche Wert, hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der zollamtlichen Warenbeschau das Recht, den deklarierten Wert zu erhöhen. Falls die Partei dieser Erhöhung nicht zustimmt, hat sie das Recht, um die Aufnahme einer Schätzung durch den Zollbeirat anzusuchen. Dieser hat sich zu äußern, ob und um welchen Betrag der in der Erklärung angegebene Wert zu erhöhen sei. Findet der Zollbeirat die Wertangabe der Erklärung nicht zu erhöhen, so ist diese, im entgegengesetzten Falle aber der vom Zollbeirat geschätzte höhere Wertbetrag der Zollbemessung zu Grunde zu legen.

Der Partei bleibt freigestellt, den Gegenstand, dessen Schätzung sie für unzutreffend hält, auf eigene Kosten in das Ausland zurückzusenden.

Die Kosten der Schätzung trägt der Staatsschatz, wenn die Angabe der Erklärung nicht zur Erhöhung geeignet erkannt wird. Erfolgt jedoch eine Steigerung des angegebenen Wertbetrages, so sind die gedachten Kosten von der Partei zu vergüten. Die Einschätzung durch den Zollbeirat soll binnen 4 Wochen stattfinden.

Übersteigt der durch die Schätzung ermittelte Wert den in der Deklaration angegebenen um mehr als 20 Prozent, so sind die Bestimmungen über „Unrichtigkeiten in anderen Fällen des zollpflichtigen Verkehres" nach § 284, Z. 3 des Gefällsstrafgesetzes, beziehungsweise gemäß § 4, Z. 2 der für Dalmatien diesbezüglich geltenden besonderen Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Doch steht der Partei das Recht des Rekurses gegen die durch den Zollbeirat erfolgte Schätzung zu. Wenn die Erklärung auf einer erweislich falsche Warenwerte enthaltenden Faktura (Lieferungskonsignation) beruht, liegt gleichfalls eine strafbare Unrichtigkeit in der Warenerklärung vor.

Die Bekanntgabe des der Zollbemessung zu Grunde zu legenden Warenwertes hat an das Zollamt sowie an die Partei binnen acht Tagen nach erfolgter Feststellung zu ergehen.

Dem Zollamte, bei welchem Abfertigungen nach dem effektiven Werte vorgenommen werden, steht das Recht zu, auch bei anstandslosem zollamtlichen Befunde Muster und Proben der abgefertigten Ware behufs Überprüfung der Wertdeklaration durch den Zollbeirat zu entnehmen. Für die resultierende Zolldifferenz aus einer bei der Überprüfung etwa vorgenommenen Werterhöhung haftet die Partei auf Grund des § 219 Z. und St. M. O. jedoch nur dann, wenn die Werterhöhung den deklarierten Wert um mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 9.

### Erklärung der Menge der Ware.

Die Erklärung der Menge der Ware hat nach jenem Maßstabe zu geschehen, der im Tarife bei der betreffenden Nummer vorgezeichnet ist.

Die Menge ist bei verpackten Waren behufs Einfuhrverzollung oder Anweisung unter Begleitscheinkontrolle in der Regel für jedes Kollo nach dem Bruttogewichte anzugeben.

Sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Tarifsätzen unterliegen, so muß die Menge einer jeden Warengattung, bei welcher das Gewicht den Maßstab der Zollbehandlung bildet, auch nach dem Nettogewichte angegeben werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur insoweit abgegangen werden, wenn es sich um ganz minimale Beipackungen handelt. Letztere schließen die Erklärung nach dem rechnungsmäßigen Nettogewichte (§ 12) der Hauptwarengattung nach Abzug des bei der Beschau zu ermittelnden Gewichtes der Beipackungen dann nicht aus, wenn die Beipackungen ohne Angabe ihres Gewichtes tarifmäßig erklärt werden.

Desgleichen ist neben dem Bruttogewichte auch das Nettogewicht zu erklären, wenn die Ware in ein Behältnis verpackt ist, für welches ein Taraabzug weder nach dem Taranormativ noch nach den Bestimmungen des § 13 zulässig ist und die Partei die Verzollung nach dem Bruttogewichte vermeiden will.

Bei Waren, die keinem höheren Zoll als 7 K 50 h für 100 Kilogramm unterliegen, sowie von in ganzen Waggon- und Schiffsladungen eingehenden Waren kann, wenn dieselben von einerlei Gattung sind und in gleichartiger Verpackung eingehen, die Gesamtzahl der Kollien und das Gesamtgewicht der Waren erklärt werden. Diese summarische Gewichtsangabe schließt aber die Probeverwiegung (§ 11 b dieser Vorschrift) aus, sofern nicht eine der Erklärung beizuschließende Gewichtsspezifikation vorliegt.

In allen anderen Fällen ist die summarische Gewichtserklärung für Waren von einerlei Gattung und gleichartiger Verpackung zwar zulässig, doch hat hiebei stets die effektive Verwiegung der ganzen erklärten Menge mit Ausschluß jeder Probeverwiegung Platz zu greifen.

Bei teilweisem Bezug von Waren dieser Art ist die summarische Gewichtsangabe auch gestattet, jedoch nur unter Berufung auf die bei der Einlagerung vorschriftsmäßig erhobenen Daten.

Wenn Erklärungen mit tarifmäßigen oder allgemeinen Benennungen (§ 5) über Waren zur Anweisung unter Begleitscheinkontrolle nur insoweit mangelhaft sind, daß die Angabe des Nettogewichtes bei den in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifierten Waren fehlt, so kann hierüber weggesehen werden, wenn die Versendung unter vollkommen sicherndem Raum- oder Kolloverschluß erfolgt und die Sicherstellung nach dem höchsten dabei in Frage kommenden Zollsatze geleistet, beziehungsweise die Haftung hiefür übernommen wird.

Die Ergänzung und Berichtigung einer Erklärung über die im Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren am Bestimmungsorte ist, solange die innere Untersuchung noch nicht begonnen hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichtes zulässig, falls der amtliche Kolloverschluß unverletzt ist und sonst kein Bedenken besteht.

§ 10.

(Zu Artikel XXI.)

### Brutto- und Nettogewicht.

Die der Verzollung nach dem Gewichte unterliegenden Waren werden in der Einfuhr teils nach dem Brutto-, teils nach dem Nettogewichte, in der Aus- und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt.

Unter Brutto(Roh- oder Sporko)gewicht wird das Gewicht der Ware in verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Ware während des Transportes dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nötigen äußeren Umschließungen wird Tara genannt.

Netto(Rein)gewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara.

In der Einfuhr werden die Zölle nach dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;

b) bei Waren, deren Zoll 7 K 50 h für 100 Kilogramm nicht überschreitet;

Flüssigkeiten sind, insofern der Tarif keine abweichende Bestimmung enthält, mit ihren unmittelbaren Umschließungen zu verzollen.

Im übrigen wird den Zöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Wenn in einem Kollo Waren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waren befinden, deren Behandlung nach dem Bruttogewichte geschieht, so ist das Gewicht der Tara den letzteren Waren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, bei gleichen Mengen aber jener, welche höher belegt ist, proportional dem Gewichtsanteile der vorhandenen brutto zu verzollenden Waren an dem Gesamtnettogewichte zuzurechnen.

Das Gewicht der bei einigen Waren für die innere Umschließung bewilligten besonderen Tara (für Zigarren in Holzkistchen ꝛc.) wird jedoch dem Gewichte der Waren, welche brutto zu behandeln sind, bei einer gemeinsamen Verpackung nicht zugerechnet.

Im Falle brutto zu verzollende Waren vor der Verzollung von den Originalumschließungen getrennt

und in andere Umschließungen umgepackt werden, ist das zu erhebende Gewicht der Originalumschließungen auf das Nettogewicht der umgepackten Kollien verhältnismäßig aufzuteilen, die Umschließungen selbst aber sind zollfrei zu belassen. Bei der Anweisung solcher Sendungen an ein anderes Amt ist in den Anweisdokumenten das der Verzollung zu Grunde zu legende Repartitionsgewicht ausdrücklich als solches ersichtlich zu machen.

Ledig, das ist unverpackt vorkommende Waren unterliegen dem Zolle nach dem Nettogewichte, wenngleich nach dem Gesetze die Verzollung nach dem Bruttogewichte stattzufinden hätte.

Bei brutto zu verzollenden Flüssigkeiten in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung ist ein Tarazuschlag von 18 Prozent zum Nettogewichte einzuheben, wenn ein andrer Zuschlag im Taranormativ nicht ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 11.

## Erhebung des Bruttogewichtes.

Das Bruttogewicht wird in der Regel durch spezielle Abwage erhoben, doch werden folgende Ausnahmen bewilligt:

a) In der Ein-, Aus- und Durchfuhr kann sich mit der Gewichtsangabe der Partei begnügt werden bei den in der Einfuhr zollfreien Waren und bei den in der Ausfuhr zollfreien Waren mit Ausnahme jener Ausfuhrwaren, deren Austritt nachgewiesen werden muß;

b) mit der Probeverwiegung, das ist mit der Abwage einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Kollien oder Stücke kann sich begnügt werden:

1. bei Waren, deren Einfuhrzoll 7 K 50 h für 100 Kilogramm nicht überschreitet, sowie bei Mineralölen der Tarifklasse XXI überhaupt, wenn deren Gewicht kolloweise erklärt ist; ferner bei jenen, welche, wie zum Beispiel Eisenbahnschienen, Radkränze, Radachsen u. dgl., aus gleichem Material und von gleicher Konstruktion sind, so daß das Gesamtgewicht auf Grund der Abwage eines Teiles (Stückes) der Sendung berechnet werden kann, und zwar sowohl bei der definitiven Eingangsbehandlung als bei der Anweisung unter Begleitscheinkontrolle;

2. bei ausfuhrzollpflichtigen Waren in der Ausfuhr;

3. bei ledig, das ist unverpackt vorkommenden Waren (zum Beispiel Roheisen), die in der Einfuhr nach dem Bruttogewichte verzollt werden, wenn sie auf einem Schiffe in gesonderten numerierten Abteilungen oder auf mehrere numerierte Eisenbahnfrachtwagen geladen sind und in der Erklärung das Gewicht der Warensendung nicht nur im ganzen, sondern auch nach den einzelnen numerierten Abteilungen oder Wagen angegeben erscheint. In einem solchen Falle genügt, das Gewicht des Inhaltes einiger Schiffsabteilungen oder Wagen zu ermitteln.

Sollte aber in einem der vorerwähnten Fälle der Verdacht einer Unrichtigkeit der Erklärung obwalten, so ist zur speziellen Abwage zu schreiten;

c) bei Waren von einerlei Gattung, welche in ganzen Waggonladungen eingehen und keinem höheren Zollsatze als 7 K 50 h per 100 Kilogramm unterliegen, kann die Ermittlung des Bruttogewichts zur Eingangsverzollung oder Anweisung unter Begleitscheinkontrolle durch Abzug der bahnamtlich auf den Waggons ersichtlich gemachten Waggontara von dem zollamtlich zu ermittelnden Gesamtgewichte des beladenen Waggons erfolgen.

Diese Art der Bruttogewichtsermittlung ist überhaupt zulässig bei Waren der Tarifklasse VI (Getreide ꝛc.), VII (Obst, Gemüse ꝛc.), IX (Tiere, andre), bei technischen Fetten und Fettsäuren der Tarifklasse XI in Fässern, fetten Ölen der Tarifklasse XII in Fässern, Fleisch der Tarifnummer 117, Mineralölen in Fässern, Korkwaren der Tarifnummer 364, 365 und 366, Glas und Glaswaren (Tarifklasse XXXV), Steinwaren (Tarifklasse XXXVI) und Tonwaren (Tarifklasse XXXVII) dann bei Eisenwaren der Tarifklasse XXXVIII, sowie unedlen Metallen und Waren daraus (Tarifklasse XXXIX), bei Waren letzterer fünf Tarifklassen, insofern dieselben keinem höheren Zollsatze als 30 K unterliegen, Maschinen der Tarifklasse XL sowie elektrischen Maschinen der Tarifnummer 539, Kabeln ꝛc. der Tarifnummer 544, Akkumulatoren der Tarifnummer 545 und elektrischen Kohlen der Tarifnummer 546, Automobilen der Tarifnummer 553.

Der gleiche Vorgang hinsichtlich der Anerkennung der bahnamtlich ersichtlich gemachten Waggontara ist auch zulässig bei der Verzollung von Flüssigkeiten, die in zum Transport derselben eigens vorgerichteten Spezialwaggons (Zisternen ꝛc.) ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden zum Zwecke der Ermittlung des für die Berechnung des Tarazuschlages maßgebenden Nettogewichtes (§ 10).

Das Zollamt ist jedoch in Fällen begründeten Verdachts befugt, die Anerkennung der bahnamtlich angemerkten Waggontara zu verweigern; desgleichen kann die Partei die

effektive Verwiegung der Ladung verlangen, vorausgesetzt, daß dieselbe nach Maßgabe der obwaltenden Umstände überhaupt durchführbar ist.

§ 12.

## Erhebung des Nettogewichtes.

Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach den jeweilig festgesetzten Tarasätzen berechnet.

Zu diesem Behufe genügt in der Erklärung die Angabe des Bruttogewichts und der Verpackungsart.

Das Zollamt ist aber befugt, die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waren oder eine erhebliche Entfernung von den festgesetzten Tarasätzen bemerkbar wird. Namentlich hat die Nettoabwage in dem Falle einzutreten, wenn Waren in einer so leichten Verpackung eingeführt werden, daß die Anwendung der Tara einen unverhältnismäßigen Gewinn für den Zollpflichtigen gewähren würde. Verweigert in solchen Fällen die Partei die Auspackung und Vornahme der Abwage auf ihre Gefahr, so ist die Sendung nach dem Bruttogewichte zu verzollen.

Andrerseits kann auch der Zollpflichtige die Verzollung nach dem von ihm erklärten Nettogewichte beantragen. Ausgeschlossen hievon sind nur Gegenstände, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann. In solchen Fällen kann der Zollpflichtige die Nettoabwage nicht beanspruchen und ist dann das Nettogewicht solcher Gegenstände stets durch Abzug der Tara vom Bruttogewichte zu bestimmen.

Unterbleibt die Angabe des Nettogewichtes in jenen Fällen, wo die Ware in ein Behältnis verpackt ist, für welches weder im Taranormativ noch nach den Bestimmungen des § 13 ein Taraabzug zulässig ist, so ist der Eingangszoll nach dem Bruttogewichte zu erheben.

§ 13.

(Zu Artikel XXI.)

## Tarabestimmungen.

Die im Sinne des Artikels XXI des Zollgesetzes festgestellten Tarasätze enthält die Anlage A. *)

Bei Bestimmung des Nettogewichtes ist folgendes zu beachten:

a) Gehen Waren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, bloß in einfache Säcke oder Ballen von Jute oder Sackleinen, Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen, Halbkisten, Verschläge oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn für diese Umschließungen nicht etwas anderes bestimmt ist, 2 Prozent für Tara gerechnet werden.

Wo im Taranormativ für einfache Ballen eine Tara festgesetzt ist, gilt dieselbe auch für die andern vorgenannten Umschließungen.

Unter den mit einem 4 Prozent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen werden solche mit eisernen Reifen oder einer wenigstens doppelten Umschließung von dem obenbezeichneten Material für einfache Säcke oder Ballen verstanden.

Bei Waren, für welche eine 4 Prozent übersteigende Tara für Ballen vorgeschrieben ist, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 400 Kilogramm zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, sich mit der Taravergütung für 400 Kilogramm zu begnügen oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch wirkliche Abwage anzutragen.

Bei Webe- und Wirkwaren findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 300 Kilogramm angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Abwage nur eine Tara für 300 Kilogramm bewilligt wird.

Die im Taranormativ ausgeworfenen Tarasätze für Ballen gelten nur für Ballenverpackung im Bruttogewichte von mindestens 10 Kilogramm.

b) Dort, wo nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andre Tara als für die Verpackung in Fässern festgesetzt ist, hat die für Fässer bestimmte Tara auch für Kisten, vollständig geschlossene Kübel, zu gelten und umgekehrt. Die für Kisten und Fässer festgesetzten Tarasätze gelten nur für derlei Umschließungen aus Holz.

Gehen Waren in mehreren Umschließungen ein, für welche im Taranormativ besondere Sätze festgesetzt sind, so ist der jeweils in Frage kommende höchste Tarasatz in Anwendung zu bringen, sofern im Taranormativ etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Wenn für feste Körper außer einer Faßtara noch eine solche für Überfässer normiert ist, ist bei der Berechnung des Nettogewichtes die Summe beider Tarasätze vom Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

Beim Eingang von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Flüssigkeiten in zum Transport derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung erfolgt (abgesehen von der nach § 11 zulässigen Anerkennung der bahnamtlich erhobenen Waggontara) die Ermittlung des Nettogewichtes behufs Berechnung des im § 10 vorgesehenen Tarazuschlages in der Weise, daß das betreffende Landfahrzeug zuerst in gefülltem und dann in ent-

*) Die Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichtes sind in die amtliche Ausgabe des Zolltarifs aufgenommen.

leertem Zustande auf der Brückenwage gewogen und das letztere Gewicht von dem ersteren abgezogen wird. In Ermanglung einer Brückenwage ist der Inhalt in tarierte Fässer u. dgl. zu füllen und das Gewicht der leeren Fässer von dem Gewichte der gefüllten in Abzug zu bringen.

Auf die zuletzt angegebene Art ist auch in Absicht auf die Nettogewichtserhebung bei Wasserfahrzeugen vorzugehen.

Ist das Gewicht eines Landfahrzeuges in entleertem Zustande schon einmal amtlich (auch bahnamtlich) erhoben worden, so kann bei weiterem Vorkommen desselben von der wiederholten Abwage abgegangen werden, sofern gegen die Identität des verifizierten Landfahrzeuges kein Zweifel obwaltet.

Teigförmige Waren sind in Absicht auf die Tarabemessung den Flüssigkeiten dann zuzuzählen, wenn sie sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius übergießen lassen.

§ 14.

(Zu Artikel X, Alinea 5.)

## Behandlung der Umschließungen.

### A. Allgemeine Grundsätze.

Von den Umschließungen und Behältnissen, in denen die zu verzollende Ware verpackt ist, kommen in Betracht: äußere und innere.

1. Zu den äußeren Umschließungen gehören die gewöhnlichen handelsüblichen, für den Transport notwendigen Verpackungsmaterialien, das ist Fässer, Kisten, Körbe, Säcke u. dgl. Diese werden bei Bruttoverzollungen zur Ware selbst gerechnet und bei Nettoverzollungen zollfrei belassen.

Äußere Umschließungen, welche bei den ausgeworfenen Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Zylinder, Bomben, Flaschen, Kästen, Fässer ꝛc. aus Metall), sind, sofern sie nicht höher als der Inhalt belegt sind, nach Maßgabe des letzteren zu behandeln.

Derlei höher belegte handelsübliche Umschließungen dürfen jedoch nur dann nach Maßgabe des Inhaltes behandelt werden, wenn sie eine wiederholte Verwendung nicht zulassen, andernfalls ist die Umschließung und die Ware gesondert nach den entfallenden Tarifsätzen oder, wenn eine Sonderung untunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Die Zollämter sind im letzterwähnten Falle ermächtigt, Umschließungen, welche einem höheren Zollsatze als deren Inhalt unterliegen, anläßlich der Eingangsabfertigung über Antrag der Partei zu identifizieren und die entfallende Zolldifferenz im Falle der Rückausfuhr der leeren Behältnisse über dasselbe Zollamt binnen sechs Monaten zurückzuerstatten.

Für brutto zu verzollende Waren ist im Falle der Verzollung nach der höher belegten Umschließung bei der Wiederausfuhr der Umschließungen lediglich die Differenz auf das Bruttogewicht der eingeführten Ware samt deren Umschließung zurückzuerstatten.

Es steht der Partei auch frei, derlei Umschließungen nach erfolgter Entleerung neuerlich dem Zollamte zum Zwecke der getrennten Verzollung der Ware und der nicht zur Wiederausfuhr gelangenden Umschließung zu stellen.

2. Innere Umschließungen, welche höher belegt sind als die Ware, sind

a) wenn die Umschließung für sich betrachtet, nicht mit einem höheren Zoll als 50 K für 100 Kilogramm belegt ist und zugleich die fabriks- oder handelsübliche Verpackung bildet, mit der Ware zu verzollen.

b) Ist dagegen die Umschließung mit mehr als 50 K belegt oder sind die Waren augenscheinlich zu dem Zwecke eingeführt, um den Zoll für die Umschließung zu ersparen, so ist die Umschließung abgesondert zu verzollen oder wenn eine Trennung derselben von der Ware untunlich ist, das Ganze nach dem höheren Tarifsatze abzufertigen.

Bei der getrennten Verzollung der Umschließungen ist die Probeverwiegung zulässig.

Innere Umschließungen, welche niedriger belegt sind als die Waren, sind in der Regel mit der Ware zu verzollen, doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die inneren Umschließungen abgesondert von der Ware der Verzollung zu unterziehen, wenn eine Trennung der Umschließung von der Ware unschwer durchführbar ist. Auch in diesem Falle kann sich mit der Probeverwiegung begnügt werden. Dieser Vorgang ist auch bei solchen inneren Umschließungen zulässig, für welche im Taranormativ eine besondere Tara festgesetzt ist (Zigarren, Feigen).

Bei Vorhandensein mehrerer inneren Umschließungen kann die getrennte Verzollung aller Umschließungen zusammen zum höchsten für diese Umschließungen in Frage kommenden Zollsatze erfolgen.

3. Die Einlagen der Ware, zum Beispiel die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei Tuchen, Wachstaffetten u. dgl., die Karten von Pappe oder Papier, auf welchen die Waren dutzend- oder grosweise ꝛc. geheftet sind, dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waren dienenden Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten u. dgl., welche der Ware beigemengt sind.

Dagegen kann für schwere Einlagen, welche nur zum Schutze der Ware während des Transportes dienen, wie zum Beispiel Webebäume, Kabeltrommeln, Holzwalzen (auf welchen Metalltücher zur Einfuhr gelangen), die getrennte Verzollung nach Beschaffenheit des Materials stattfinden, beziehungsweise in analoger

Anwendung der Bestimmungen in Z. 1 vorgegangen werden.

Stoffe, welche augenscheinlich nur zur Sicherung der Ware während des Transportes und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Ware dienen, wie zum Beispiel Heu, Stroh, Sägespäne, Papierschnitzel, Holzwolle, Flaschenkappen u. dgl. bei Versendung von Ton-, Glas- oder ähnlichen Waren, sind zum Nettogewichte nicht zu rechnen und auch nicht besonders zu erklären.

Auch handelsübliche Sicherungen der äußeren Umschließungen für den Transport, wie Stroh, Schilf, bewegliche Doppelböden an Fässern, Papierumschläge von Kartons ꝛc., sowie Überfässer bei Flüssigkeiten können vor der Abwage abgenommen werden. In letzterem Falle kann jedoch die für Überfässer zugestandene Tara nicht in Anspruch genommen werden.

## B. Zollbehandlung retourlangender Umschließungen.

I. Alte Fässer, auch mit eisernen Reifen, welche mit einem österreichischen oder ungarischen Eichstempel versehen sind, genießen in der Einfuhr die Zollfreiheit.

II. Desgleichen können aus dem Auslande zurückgelangende gebrauchte äußere Umschließungen und Behältnisse, zum Beispiel Fässer aller Art (auch eiserne), Kisten, Wagendecken, Decktücher, Körbe, Korbflaschen, Matten, Filzdecken, Schutzbretter, Kabelhaspeln, ferner Wageneinrichtungen, Ladegeräte, Fleischböcke, Schutzmittel gegen Frost u. dgl., von mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes versehenen Zollämtern, sowie von jenen Zollämtern, über welche der Austritt der Umschließungen erfolgt ist, zollfrei dann abgefertigt werden, wenn sie sich zweifellos als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen darstellen.

Zum Nachweise des letzteren Umstandes genügt für die zollfreie Abfertigung der bei Exportsendungen im Eisenbahnverkehre verwendeten Wagendecken, Ladegeräte, Schutzmittel ꝛc. im Falle ihrer Rückbeförderung per Bahn bei bahneigenen derlei Utensilien die Vorlage des betreffenden Bahndienstbegleitscheines, bei privateigenen derlei Requisiten die Vorweisung des Frachtbriefes über den Rücktransport, auf welchem seitens der ausländischen Versandstation bestätigt sein muß, daß es sich um frachtfrei oder frachtbegünstigt zur Rückbeförderung gelangende Transportbehelfe handelt.

III. Gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in das Ausland oder die Zollausschlüsse mit Getreide aller Art, Malz, Malzkeimen (auch Biertreber), Ölsaat, Sämereien, Kaolin, Kohle, Papierstoff gefüllt, ausgetreten sind und von dort im entleerten Zustand zurückkehren, haben unter folgenden Bedingungen und Kontrollen Anspruch auf zollfreie Behandlung:

1. Die zollfreie Abfertigung hat dann zu erfolgen, wenn ein oder mehrere nach dem angehängten Muster*) ausgestellte Zertifikate eines Zollamtes beigebracht werden, welche den erfolgten Austritt einer entsprechenden Anzahl mit Waren der obbezeichneten Arten gefüllter Säcke dartun.

2. Die Parteien haben Sackausfuhrzertifikate nach dem unten angefügten Muster in Form frankierter Kartenbriefe anfertigen zu lassen und adressiert den Frachtdokumenten anzuschließen.

Diese Zertifikate sind vom Austrittsamte nach gepflogener Beschau — wobei es sich von der Richtigkeit der Angabe der Anzahl der Säcke und deren Inhaltes zu überzeugen hat — auszufüllen, mit dem Amtsstempel, Datum und Unterschrift zu versehen und an die angegebene Adresse einzusenden. Die Ausstellung der Bescheinigung ist auf dem Originalfrachtbriefe mittels Aufdruckes einer Stampiglie des Inhaltes: „Zertifikat behufs zollfreien Wiedereintrittes der Säcke ausgestellt und dem Versender zugeschickt" ersichtlich zu machen. Diese Zertifikate haben zum Zwecke der zollfreien Rückeinfuhr der Säcke eine Gültigkeit von einem Jahre.

Der Eintritt der entleerten Säcke kann auch über ein anderes Amt erfolgen, als jenes, über welches die Ausfuhr geschah und hat sich das Eintrittszollamt nur zu überzeugen, daß es sich um Säcke der genannten Exportwarengattungen handelt.

---

*) (Formular des Zertifikates.)

### Sackausfuhrzertifikat.

Das unten genannte Zollamt bescheinigt, daß bei demselben am . . . (Datum) . . . gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Worten . . . . . Stück | enthaltend | Getreide aller Art, | NB. das nicht Zutreffende zu streichen. Für andere als die genannten Artikel dürfen Zertifikate nicht ausgestellt werden. |
| . . . . . „ | | Malz und Malzkeime (auch Biertreber) | |
| . . . . . „ | | Ölsaat, | |
| . . . . . „ | | Sämereien, | |
| . . . . . „ | | Kaolin, | |
| . . . . . „ | | Kohle, | |
| . . . . . „ | | Papierstoff | |

aus dem freien Verkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ausgetreten sind.

Stempel des Zollamtes. Unterschrift des Zollbeamten.

3. Die unter 1 erwähnten Zertifikate sind vom Eintrittsamte einzuziehen, beziehungsweise ist, falls eines derselben auf eine größere Anzahl gefüllt ausgetretener Säcke lautet, als bei der Wiedereinfuhr vorliegen, die eingetretene Anzahl vom Amte am Zertifikate abzuschreiben und dasselbe der Partei zurückzustellen.

4. Die Säcke können auch im aufgetrennten Zustande zurückkehren.

5. Die leer aus dem Auslande zurückkehrenden Säcke sind außer nach dem Gewichte auch nach der Stückzahl zu deklarieren und dürfen nicht in gepreßten Ballen, sondern nur in Bündeln, deren jedes die gleiche Zahl Säcke enthält, zum Zollamte gebracht werden.

6. Für Säcke, in denen andere als die genannten Artikel zum Exporte gelangen, werden keine Bescheinigungen ausgestellt. Die mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes versehenen Zollämter sowie die Zollämter, über welche der Austritt in gefülltem Zustande erfolgt ist, sind aber auf Grund der unter II für andere Umschließungen getroffenen Bestimmungen ermächtigt, derlei leere, gebrauchte signierte Säcke beim Rücklangen zollfrei abzufertigen, wenn der Umstand, daß sie sich als retourgehende Emballagen von solchen inländischen Exportsendungen darstellen, glaubwürdig dargetan ist.

7. Bezüglich des kleinen Grenzverkehres mit leer aus dem Nachbargebiete zurückkehrenden Säcken bleiben die bestehenden Bestimmungen unverändert aufrecht.

8. Die zollfreie Abfertigung von leeren Säcken, welche gefüllt mit den eingangs unter III genannten Artikeln ausgetreten sind, auf Grund der Originalfrachtdokumente, ist unzulässig.

9. Für Säcke, welche dazu bestimmt sind, zu Schiff im ledigen Zustande zur Ausfuhr gelangendes inländisches Getreide im Auslande für den Wechsel des Transportmittels aufzunehmen, können Sackausfuhrzertifikate ausgestellt werden, wenn dieselben und das Getreide, zu dem sie gehören, auf einem und demselben Schiffe verladen und in einer und derselben Ausfuhrerklärung angegeben sind, und wenn sie nach Anzahl und Größe mit der Menge dieses Getreides im richtigen Verhältnisse stehen.

IV. Die zollfreie Wiedereinfuhr aus dem Auslande leer zurücklangender gebrauchter und signierter innerer Umschließungen und Behältnisse (wie Bier-, Mineralwasserflaschen ꝛc.) ist in der Regel nur mit Bewilligung des k. k. Finanzministeriums gestattet.

## C. Zollbehandlung von zum Füllen eingeführten leeren Umschließungen.

I. Gebrauchte ausländische Transportkörbe, welche zum Füllen mit Obst, Gemüse und Kokons in das Zollgebiet eingeführt werden, ferner gebrauchte signierte ausländische Fässer aus Holz, welche zum Füllen im Zollgebiete behufs nachfolgender Ausfuhr im gefüllten Zustande bestimmt sind, können von jedem mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes versehenen Zollamte zollfrei behandelt werden, wenn dieselben zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden und kein Zweifel über ihre Bestimmung zu diesem Zwecke obwaltet.

II. Neue ausländische Fässer aus Holz, welche zur Wiederausfuhr in gefülltem Zustande erklärt werden, können von den unter I genannten Zollämtern gegen Zollsicherstellung, bei neuen Fässern unter gleichzeitiger Identitätsbezeichnung, mit einer längstens sechsmonatlichen Rückausfuhrfrist im Eingangsvormerkverfahren abgefertigt werden, wobei die Ausfuhr auch über ein anderes Zollamt erfolgen kann.

III. Für aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen eintretende gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche als zum Füllen mit Getreide (auch Malz) bestimmt nach Gewicht und Stückzahl erklärt werden, ist der Zoll im Vormerkverfahren sicherzustellen.

1. Der Zoll wird in dem Maße zurückvergütet, als dem Eintrittszollamte der Nachweis geliefert wird, daß die entsprechende Anzahl gebrauchter signierter Säcke mit Getreide (auch Malz) gefüllt, binnen zwei Monaten aus dem Zollgebiete ausgetreten ist und ist zu diesem Behufe in den Vormerkscheinen die erwähnte zweimonatliche Geltungsdauer ersichtlich zu machen.

2. Der Austritt kann auch bei einem anderen als dem Eintrittsamte und auch in Teilsendungen geschehen.

Das Austrittsamt hat nach gepflogener Nachschau — wobei es sich von der Richtigkeit der Angabe der Anzahl der Säcke und deren Inhaltes, sowie von dem Umstande, daß die Säcke signiert sind, zu überzeugen hat — über mündliches oder schriftliches Verlangen der Partei oder des dieselbe vertretenden Warenführers, eine mit dem Datum des erfolgten Austrittes versehene Bescheinigung nach dem unten stehenden Muster*) auszustellen und auszuhändigen

*) (Formular der Bescheinigung.)

### Sackvormerkbescheinigung.

Das untengenannte Zollamt bescheinigt, daß bei demselben am . . . . . (Datum) . . . . . gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen ausgeführt worden sind, und zwar: . . . . . (Anzahl in Worten) Stück, enthaltend inländisches $\frac{\text{Getreide.}}{\text{Malz.}}$

Stempel des Zollamtes. Unterschrift des Zollbeamten.

oder zur Verfügung des Versenders an dessen Adresse auf Kosten des letzteren rekommandiert zu retournieren.

3. Zur Behebung der Sicherstellung sind die auf die entsprechende Anzahl Säcke lautenden Bescheinigungen (welche auch auf dem Vormerkscheine erfolgen können) über innerhalb der zweimonatlichen Frist ausgetretene Getreide- und Malzsendungen beim Eintrittszollamte längstens binnen Jahresfrist nach dem Austritte vorzuweisen.

Die Bescheinigungen, beziehungsweise Vormerkscheine sind vom Amte einzuziehen und als Registerbeleg zu verwenden.

4. Die zweimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Ausstellung des Vormerkscheines; bleiben die Säcke im Zollamte oder unter zollamtlicher Überwachung in einem Transitlager, so beginnt daher die Frist erst mit dem Tage des Verlassens der unter Zollamtskontrolle stehenden Räume.

5. Die Finanzbehörden erster Instanz können die Rückvergütung des beim Eintritte im Vormerkverfahren sichergestellten oder erlegten Zolles ausnahmsweise auch dann bewilligen, wenn die Wiederausfuhr der Säcke nicht im gefüllten, sondern im leeren Zustande erfolgte und die Ausstellung einer Bescheinigung daher nicht stattfinden konnte.

6. Für den kleinen Grenzverkehr bleiben die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Säcken zum Füllen im Inlande unverändert in Kraft.

§ 15.

## Erklärung des Behältnisses.

Das Behältnis ist genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die im Taranormativ behufs der Bestimmung der Taraabzüge festgesetzten Benennungen zukommt, zum Beispiel als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen oder, falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das zu erklären, als welches es sich darstellt, zum Beispiel als Koffer, als Kanne, als Flasche.

Haben Fässer, Kisten und Körbe je nach ihrer Beschaffenheit oder weiteren Emballage verschiedene Tarasätze, zum Beispiel Kaffee in Fässern mit Dauben von hartem Holze (10 %), in andern Fässern (8%), so genügt die einfache Angabe „Faß" oder „Fässer" u. s. w. zur Erlangung der höheren Tara nicht, sondern es ist in der Erklärung die besondere Beschaffenheit des Behältnisses, welche die höhere Tara rechtfertigt, anzugeben.

Ebenso ist das Vorhandensein einer doppelten Umschließung, beziehungsweise von eisernen Reifen bei Ballen, für welche eine Tara von mehr als vier Prozent festgesetzt ist, in der Erklärung ersichtlich zu machen.

Bloß mit Stricken, Draht u. dgl. zusammengebundene Ballen ohne eine Umschließung von Packleinwand u. dgl. haben keine Tara und sind als „ledig" oder als „Bund" zu erklären.

§ 16.

## Unrichtigkeit in der Warenerklärung.

Inwiefern und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Erklärung strafbar ist, bestimmen die diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Die Angabe einer größeren als der wirklich vorhandenen Menge in der Erklärung der aus einem Kontierungsmagazine zur Ausfuhr in das Ausland angemeldeten unverzollten Waren ist jedoch stets als Versuch des Schleichhandels durch gesetzwidrige Einfuhr der Menge, um welche die Angabe in der Warenerklärung den wirklichen Stand überschreitet, zu bestrafen.

Von der Erhebung eines Strafanstandes ist in allen Fällen abzusehen, in welchen bei dem Zollverfahren unrichtige Angaben des Nettogewichtes vorkommen, jedoch die Gattung und Art der Ware und das Bruttogewicht richtig erklärt sind und es augenscheinlich am Tage liegt, daß die Unrichtigkeit nur durch eine Irrung in der Berücksichtigung eines inneren Behältnisses oder eines Ausfüllstoffes entstanden ist.

§ 17.

## Reklamationsverfahren.

Wenn die Partei sich durch den zollamtlichen Beschaubefund beschwert erachtet, hat dieselbe, ebenso wie auch in jenen Fällen, in welchen sie wegen zweifelhafter Tarifierung die Erklärung im Sinne des höheren der in Frage kommenden Zolltarifsätze ausstellt, gleich bei der Verzollung den Vorbehalt des Rekurses zu machen und das Zollamt in die Lage zu versetzen, durch Entnahme von amtlich und parteiseits zu identifizierenden Mustern die höhere Entscheidung über die strittige Tarifierung einzuholen.

In anderen Fällen wird eine Reklamation nur dann in meritorische Verhandlung gezogen werden, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Ware nachträglich in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann.

Die näheren Modalitäten des hiebei einzuschlagenden Vorganges werden durch besondere Anordnungen bestimmt.

Erweist sich im Zuge des Reklamationsverfahrens eine fachmännische Untersuchung der entnommenen Muster als nötig, so hat die Partei für die Kosten derselben dann aufzukommen, wenn durch die schließliche Entscheidung der Befund des Zollamtes bestätigt wird. Die Verpackung und Versendung der für das Reklamationsverfahren entnommenen Muster erfolgt in allen Fällen auf Kosten der Partei.*)

§ 18.

(Zu Artikel VII.)

## Verbote und Verkehrsbeschränkungen.

Außer den im Artikel VII des Zolltarifgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und andern öffentlichen Rücksichten in der Einfuhr derzeit verboten, beziehungsweise beschränkt:

### a) Aus Sanitätsrücksichten.

1. Gifte.

Deren Bezug aus dem Auslande ist nur durch wissenschaftliche Institute, öffentliche Lehranstalten oder zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsleute auf Grund von Bezugsscheinen oder Bezugslizenzen der kompetenten politischen Behörde zulässig.

2. Getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst, mit gesundheitsschädlichen Präparaten bereitete Waren, wie insbesondere derlei Nahrungs- und Genußmittel sowie Gebrauchsartikel, wie z. B. Kinderspielwaren, Blumen und Blumenbestandteile, gefärbte oder bedruckte Gewebe, Tapeten, weiße Schminke ꝛc. nach Maßgabe der bezüglich dieser Artikel den Zollämtern bekannt gegebenen Spezialvorschriften.

Diese Waren dürfen ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Wohnortes des Beziehers der Einfuhrsverzollung unterzogen werden.

3. Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel (ohne Rücksicht auf ihre zolltarifmäßige Einreihung), wenn sie nicht auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde oder für Apotheken, wissenschaftliche medizinische Institute oder für zum Großhandel mit Arzneiwaren berechtigte Handelsgeschäfte (Großdrogerien) eingeführt werden.

Die Befugnis der Großdrogerien erstreckt sich jedoch nur auf solche Arzneizubereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel, welche nicht in eine zur unmittelbaren äußeren oder inneren Anwendung für Kranke bestimmte Arzneiform oder Arzneidosierung gebracht sind. Als solche Arzneiformen oder Arzneidosierungen sind jene Präparate anzusehen, welche zum Beispiel in die Form einer in Arzneifläschchen oder ähnlichen derartigen Arzneigefäßen abgeteilten flüssigen Arznei zur unmittelbaren innerlichen oder äußerlichen Anwendung, in die Form eines geteilten oder in Dosen zu gebrauchenden Pulvers, in die Form von Pillen, Zeltchen, arzneigefüllten Kapseln, Tabletten, Arzneistäbchen, Arzneizwiebacken, in die Form abgeteilter, festweicher Arzneien wie in Dosen oder Tuben abgeteilter Latwerge oder Arzneigallerten, dann in die Form von gestrichenen Arzneipflastern (mit Ausnahme der einfachen Bedeckungspflaster), in die Form von Arzneizäpfchen und Arzneibougies, arzneilicher Salben u. dgl. spezifische Arzneiformen mehr gebracht sind.

Die unter Tarifnummer 87 fallenden Heilsera und Lymphen (Impfstoffe) dürfen nur aus den vom k. k. Ministerium des Innern für zulässig bezeichneten Bezugsquellen*) eingeführt werden. Zum direkten Bezuge sind nur berechtigt: Apotheken, wissenschaftliche medizinische Institute, öffentliche Krankenanstalten, Ärzte und Tierärzte, mit Ausschluß von Großdrogisten und anderen Mittelspersonen. Alle anderen Personen und Anstalten bedürfen zu derlei Bezügen aus dem Auslande der Bewilligung der politischen Landesstelle.

Die politischen Landesstellen sind jedoch ermächtigt, den Großdrogisten über Ansuchen auch generelle Bewilligungen zum Bezuge namentlich aufzuzählender Arzneizubereitungen, welche bereits in eine bestimmte Arzneiform oder Arzneidosierung gebracht sind, die aber einer fallweisen ärztlichen Verschreibung nicht bedürfen, sowie zum Bezuge von als Heilmittel sich qualifizierenden kosmetischen Mitteln und von zugelassenen Heilsera und Lymphen auf die Dauer eines Kalenderjahres zu erteilen.

Die Verkehrsbeschränkung für Arzneiwaren erstreckt sich nicht auf kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Ärzte aus benachbarten Apotheken holen.

4. Rücksichtlich der übrigen in der Einfuhr, beziehungsweise Durchfuhr oder im Vertriebe beschränkten Waren verbleibt es bei den bestehenden fallweise erlassenen Anordnungen.

Hieher gehören auch insbesondere die aus veterinären Gründen oder aus Anlaß des Auftretens

*) S. auch Verordnung vom 12. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 78, V. Bl. Nr. 26 und vom 20. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 68, V. Bl. Nr. 25.

*) Für Diphtherieheilserum dermalen „Farbwerke vormals Meister Lucius und Brünig in Höchst am Main" „Chemische Aktienfabrik vormals Schering in Berlin" „Pasteurinstitut in Paris".

von Epidemien, beziehungsweise zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten und andrer Schädlinge erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, beziehungsweise Verkehrsbeschränkungen.

Siehe auch Anlage C.

b) Aus Sicherheitsrücksichten.

Waffen und Waffenbestandteile, Sprengmittel und Explosivstoffe.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Waren ist an die Erfüllung der bestehenden Vorschriften geknüpft.

Siehe auch Anlage C.

c) Aus andern öffentlichen Rücksichten.

Die aus andern öffentlichen Rücksichten im Verkehre beschränkten Waren werden von Fall zu Fall kundgemacht. Die dermal in dieser Beziehung bestehenden Verkehrsbeschränkungen bleiben aufrecht.

Siehe auch Anlage C.

Waren, die Bestandteile von Artikeln enthalten, welche im Verkehre beschränkt sind, unterliegen derselben Beschränkung wie jene Bestandteile.

§ 19.

(Zu Artikel XIX.)

## Nebengebühren.

In Vollziehung des Artikels XIX des Zollgesetzes über die Nebengebühren wird bestimmt:

a) Bezüglich der Einhebung des Waggeldes hat als Grundsatz zu gelten, daß diese Gebühr in der Regel nur einmal zu entrichten ist, auch wenn die Ware im Verlaufe des Zollverfahrens mehrmals gewogen werden müßte.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen eine wiederholte Abwage über Verlangen der Partei vorgenommen wird.

Waren, deren Gewicht bei der Übernahme in die amtliche Niederlage erhoben wird, sind der Entrichtung des Waggeldes erst bei der Einfuhrverzollung zu unterziehen.

Für die von Amts wegen vorgenommene Verwiegung der zollfreien Waren, dann der Waren, die unter Begleitscheinkontrolle und im Ansageverfahren angewiesen werden, sei es zur Einfuhrverzollung, Aufnahme in die amtliche Niederlage oder Durchfuhr, der Streckenzugsgüter und der Waren im Kontroll- und Vormerkverfahren ist kein Waggeld einzuheben. Erfolgt die Begleitscheinanweisung lediglich zur Zollzahlung, so ist auch das Waggeld zur Einzahlung zu überweisen.

In Fällen der Probeverwiegung, in welchen gemäß § 11 dieser Vorschrift wegen Verdachtes einer Unrichtigkeit der Erklärung zur speziellen Abwage geschritten werden muß, ist das Waggeld für das ganze Gewicht dann einzuheben, wenn eine Unrichtigkeit von mehr als 5 Prozent konstatiert wurde.

Im übrigen ist bei Probeverwiegungen das Waggeld von der tatsächlich verwogenen Menge einzuheben.

Für Verwiegung der Waren, die in der amtlichen Niederlage einer Umpackung (Teilung oder Tarierung) unterzogen werden, ist das Waggeld zu entrichten.

b) Wo im Zollverfahren die Anlegung eines Siegels erforderlich ist, erfolgt dieselbe kostenlos, die Partei hat jedoch die für eine Verschlußanlegung nötigen Vorrichtungen (Verschnürungen) auf eigene Kosten beizustellen.

c) Bezüglich des Ausmaßes, der Art der Berechnung und der Fälligkeit des Lagerzinses, dann bezüglich der lagerzinsfreien Zeit gelten bis auf weiteres die bestehenden Bestimmungen.

Waren, die einer Gefällsamtshandlung nicht unterzogen werden, haben keinen Anspruch auf lagerzinsfreie Zeit und es ist der Lagerzins vom Einlagerungstage zu berechnen.

Der Lagerzins wird von 10 zu 10 Kilogramm derart eingehoben, daß jede Gewichtsmenge unter 10 Kilogramm schon für 10 Kilogramm und jede Gewichtsmenge zwischen 10 und 20 Kilogramm schon für 20 Kilogramm u. s. w. berechnet wird.

Eine Rückvergütung der Nebengebühren findet nur statt, wenn dieselben zur Ungebühr entrichtet worden sind, ferner bei Postsendungen, welche von der Post in Vertretung der Partei verzollt, wegen Nichtannahme seitens des Adressaten jedoch im Ansageverfahren in das Ausland zurückgesendet wurden.

§ 20.

(Zu Artikel XVII bis XX.)

## Zahlung der Zollgebühren.

Zu Zollzahlungen können außer den Landesgoldmünzen der Kronenwährung noch die in der folgenden Tabelle ersichtlich gemachten in- und ausländischen Goldmünzen mit den daselbst angegebenen Werten angenommen werden:

| Benennung der Münze | Wert in Kronen per 1 Stück | | Minimalgewicht | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | für 1 Stück | für ganze Posten | |
| | K | h | Gramm | Stück | Gramm |
| Österreichische und ungarische Dukaten . . . | 11 | 29 | 3·487 | 1.000 | 3.487 |
| Österreichische vierfache Dukaten . . . . . | 45 | 16 | 13·948 | . | . |
| Goldstücke österreichische und ungarische à 8 fl. | 19 | 04 | 6·440 | 500 | 3.220 |
| Goldstücke österreichische und ungarische à 4 fl. | 9 | 52 | 3·220 | 1.000 | 3.220 |
| Zwanzigfrankstücke, französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco-Gepräges | 19 | 04 | 6·440 | 500 | 3.220 |
| Zehnfrankstücke, französischen, belgischen, griechischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges . . . . . | 9 | 52 | 3·220 | 1.000 | 3.220 |
| Fünffrankstücke, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges . . . . . | 4 | 76 | 1·610 | . | . |
| Zwanzigmarkstücke . . . . . | 23 | 52 | 7·950 | 500 | 3.975 |
| Zehnmarkstücke . . . . . | 11 | 76 | 3·975 | 1.000 | 3.975 |
| Sovereigns, ganze . . . . . | 24 | 02 | 7·974 | 500 | 3.987 |
| Sovereigns, halbe . . . . . | 12 | 01 | 3·987 | 1.000 | 3.987 |

Hinsichtlich der Zulassung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgestellten Anweisungen auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen (Zollgoldanweisungen) bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. November 1900, R. G. Bl. Nr. 198, V. Bl. Nr. 173, sinngemäß in Geltung.

Über jede gezahlte Gebühr wird eine amtliche Bestätigung erfolgt.

Die im Artikel XX des Zollgesetzes gestattete Abrundung von Beträgen unter 5 h hat, wenn Waren mehrerer Tarifnummern zur Verzollung gelangen, in der Schlußsumme der Zölle, beziehungsweise der Verbrauchsabgaben, Lizenzgebühren ꝛc., und wo Nebengebühren einzuheben sind, bei jeder einzelnen Nebengebühr einzutreten.

Hinsichtlich der Bewilligung der Zollkreditierung bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1862, R. G. Bl. Nr. 6, sinngemäß in Geltung. Die im § 3, Alinea a, dieser Verordnung statuierte Unfähigkeit zur Erlangung eines Zollkredites wird auf die Dauer von drei Jahren nach Schöpfung des betreffenden Urteiles eingeschränkt.

Die Höhe des hiebei in Frage kommenden Zinsfußes wird durch besondere Verordnungen festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Bis auf weiteres wird derselbe mit zwei vom Hundert festgesetzt.

Eine Kreditierung der Nebengebühren findet nur statt, falls dieselben zugleich mit der Zollgebühr zur Bemessung gelangen.

## § 21.

## Übertritt über die Zollinie.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Übertritt über die Zollinie nur auf Zollstraßen und gegen Anmeldung beim Grenzzollamte erfolgen darf, bleibt im allgemeinen aufrecht.

Doch sind Ausfuhrwaren:

a) welche mit einem Ausfuhrzolle nicht belegt sind;

b) deren Austritt nicht nachgewiesen werden muß, und

c) hinsichtlich welcher mit dem Nachbarstaate ein Übereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht,

von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung zum Grenzzollamte ausgenommen, sofern die Stellung und Erklärung derselben bei einem mit der Warenkontrolle betrauten und hiezu ermächtigten Organe erfolgt und die Vorschriften über die Überwachung des Verkehres beobachtet werden.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von dem Übertritte über die Zollinie auf Zollstraßen und der Stellung zum Grenzzollamte, sowie die Vorschriften bezüglich des die Zollinie überschreitenden Verkehres, welcher auf Eisenbahnen oder auf den zur Anlegung eines sicheren Ladungsraumverschlusses eingerichteten Flußschiffen stattfindet, bleiben unberührt.

§ 22.

## Einteilung der Zollämter.

Die Ämter, bei denen die Zollamtshandlungen (das heißt die Ein-, Aus- und Durchfuhrbehandlung und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Ämter I. und II. Klasse; Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zollinie, Hauptzollämter, sowohl an der Zollinie als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

In welchen Orten Zollämter aufgestellt sind und welcher Kategorie dieselben angehören, wird durch besondere Kundmachung öffentlich verlautbart.

§ 23.

## Befugnisse der Zollämter.

Die Anlage B enthält ein Verzeichnis über die allgemeinen Befugnisse der Zollämter.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Ämter stehen auch den höher gestellten zu.

Zur Erleichterung des Verkehres finden folgende bedingungsweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Ämter statt:

a) Gegenstände, deren Behandlung höher gestellten Ämtern vorbehalten ist, können von Hauptzollämtern II. Klasse, wenn der entfallende Zollbetrag für die auf einmal eingehenden Waren 500 K, und von Nebenzollämtern I. Klasse, wenn der entfallende Zollbetrag für die auf einmal eingehenden Waren 200 K nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Menge der Waren und auf den Rang des Amtes, welchem die Behandlung derselben vorbehalten ist, in Verzollung genommen werden.

b) Nebenzollämter II. Klasse können Gegenstände, deren Behandlung höher gestellten Ämtern vorbehalten ist, im Eingange abfertigen, wenn dieselben mit nicht mehr als 50 K pro 100 Kilogramm belegt sind und der entfallende Zollbetrag für die auf einmal eingehenden Waren 50 K nicht übersteigt; höher belegte Gegenstände dürfen von Nebenzollämtern II. Klasse nur in Mengen von höchstens fünf Kilogramm verzollt werden. Von den nach der Stückzahl zu verzollenden Waren dürfen Nebenzollämter II. Klasse bei Schlacht- und Zugvieh zehn Stück, von Hüten der Tarifnummer 266 bis 270, Schirmen der Tarifnummer 272a fünf Stück und Fahrzeugen der Tarifnummer 548 bis 551 ein Stück abfertigen.

Die willkürliche Teilung der Menge einer Warensendung behufs der Umgehung des Verzollungsbefugnisses ist untersagt; die Zollämter sind verpflichtet, derartige Umgehungen hintanzuhalten.

Zur Verzollung von Schiffen nach Tonnentragfähigkeit und nach dem Metallgewichte, sowie zur Verzollung nach dem effektiven Werte sind nur Hauptzollämter I. Klasse ermächtigt.

Wo in der Anlage B die Abfertigung bestimmter Waren besonders ermächtigten Ämtern vorbehalten ist, können nicht ermächtigte Ämter, insoweit dies in der Anlage B oder speziellen Anordnungen ausdrücklich vorgesehen ist, deren Verzollung für Parteien, welche nicht am Standorte eines ermächtigten Amtes ihren Wohnsitz haben, gegen vorherige Untersuchung von amtlich und parteiseits zu identifizierenden Mustern durch ein ermächtigtes Amt vornehmen, wobei die Partei die Kosten des Mustertransportes sowie der allfälligen Analysenkosten zu tragen hat. Vor Rücklangen des Befundes, welcher sohin der Verzollung zu Grunde zu legen sein wird, kann die Ware der Partei nur gegen Sicherstellung des höchsten der in Frage kommenden Zollsätze ausgefolgt werden.

Die unter a und b erwähnten Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse finden jedoch nur insofern Anwendung, als nicht bei einzelnen Tarifpositionen in dem Verzeichnisse über die Befugnisse der Zollämter oder durch spezielle Verordnungen die Abfertigung besonders ermächtigten Ämtern ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 24.

## Befugnisse der Zollämter bei der Ausfuhr.

In der Ausfuhr zollpflichtige Waren können von allen Zollämtern in unbeschränkter Menge verzollt werden. Erfolgt die Verzollung bei einem

Innerlandsamt, so ist das Moment des tatsächlichen Austrittes auf dem Duplikate des Zolldokumentes ersichtlich zu machen.

In der Ausfuhr zollfreie Waren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß, können von allen Zollämtern abgefertigt werden, ausgenommen sind Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern und ordinäre Pappendeckel (Tarifnummer 284 b und 285 a), welche von Nebenzollämtern II. Klasse nur bis zu einer Menge von 50 Kilogramm in der Ausfuhr behandelt werden dürfen.

§ 25.

## Befugnisse der Zollämter bei der Anweisung und Durchfuhr.

Zur Anweisung der Ware gegen Sicherstellung des Zolles an ein andres Amt zur weiteren Amtshandlung sind Hauptzollämter sowie Nebenzollämter I. Klasse ermächtigt.

Nebenzollämtern II. Klasse ist bloß gestattet, Waren, deren Eingangsverzollung in ihrem Befugnisse begriffen ist, sowie Gegenstände, welche Reisende in einer ihren Verhältnissen angemessenen Menge zu ihrem Gebrauche und nicht zum Handel mit sich führen, anzuweisen.

Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse sind ferner berechtigt zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaren, deren Austritt erwiesen werden muß.

Nur hinsichtlich jener Ausfuhrwaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuerrestitution oder Bonifikation geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung von allen Hauptzollämtern oder solchen Nebenzollämtern I. Klasse erteilt werden, denen die Befugnis hiezu vom Finanzministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter I. Klasse, welche für solche Waren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtigt sind, werden im Ämterverzeichnisse ersichtlich gemacht. Andere Nebenzollämter I. Klasse sind zur Austrittsbestätigung für solche Waren nur dann ermächtigt, wenn diese mit der Post versendet oder von Reisenden mitgeführt werden.

Die einzelnen Zollämtern durch besondere Verfügungen erteilten, nicht auf einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Parteien beschränkten ausnahmsweisen Befugnisse werden im Verordnungswege geregelt werden.

§ 26.

## Befugnis der Zollämter zur Zollabfertigung nach dem Ergebnisse des zollamtlichen Beschaubefundes.

Die Befugnis zur Zollabfertigung nach dem Ergebnisse des amtlichen Beschaubefundes steht den Zollämtern im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr mit Ausschluß von Handelsgütern unbeschränkt zu, in allen anderen Fällen wird dieselbe für Hauptzollämter bis zum Zollbelaufe von 250 K, für Nebenzollämter I. Klasse bis zum Zollbelaufe von 100 K, für Nebenzollämter II. Klasse (jedoch mit der Beschränkung auf Postsendungen) bis zum Zollbelaufe von 25 K festgesetzt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Abfertigung nach dem Beschaubefunde ist außerhalb des Reisenden-, Grenzpassanten- und Postverkehrs, daß die betreffenden Kollien nur Waren derselben Tarifposition enthalten, sowie das Vorhandensein von Erklärungen der Versender (Stammerklärungen).

Ist die Partei bei den Verzollungen nach dem Beschaubefunde außerhalb des Reisenden-, Grenzpassanten und Postverkehres mit dem Ergebnisse der zollamtlichen Beschau nicht einverstanden, so hat sie die Ware schriftlich zu erklären.

Die Verzollung nach dem Beschaubefunde ist außerhalb des Reisenden-, Grenzpassanten- und Postverkehres ausgeschlossen bei Fetten der Tarifklasse XI, fetten Ölen der Tarifklasse XII, Getränken der Tarifklasse XIII, Mineralölen ꝛc. der Tarifklasse XXI, Garnen und Geweben der Tarifklassen XXII, XXIII, XXIV, XXV, bei Konfektionswaren der Tarifklasse XXVI, Maschinen der Tarifklassen XL und XLI, Edelmetallwaren der Tarifklasse XLIII, Uhren der Tarifklasse XLIV, Kochsalz der Tarifklasse XLV, Chemischen Hilfsstoffen und Produkten der Tarifklasse XLVI, Firnissen, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren der Tarifklasse XLVII und Zündwaren der Tarifklasse XLIX sowie überhaupt bei jenen Waren, deren tarifmäßige Einreihung aus der äußeren Beschaffenheit der Ware nicht ohne weiteres hervorgeht.

Hinsichtlich der Reihenfolge der Abfertigung hat es bei der Anordnung des Punktes 2, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 11. November 1874, R. G. Bl. Nr. 134, V. Bl. Nr. 33, zu verbleiben.

Hinsichtlich der Haftung für die Zollgebühr in Fällen der Zollabfertigung nach dem Beschaubefunde ist derjenige, welcher den Antrag auf diese Art der Zollabfertigung stellt, dem Aussteller einer förmlichen Erklärung gleichzuhalten.

§ 27.

## Verzollung bei Grenzzollämtern.

Grenzzollämter haben Waren, welche eine zeitraubende oder schwierige Untersuchung erfordern, die ohne Störung des Verkehres oder des regelmäßigen Zolldienstes in genügend gründlicher Weise nicht wohl tunlich ist, sofern deren Bestimmungs-

ort auch der Sitz eines Innerlandszollamtes ist, in der Regel an dieses zur weiteren Amtshandlung anzuweisen. Hievon wird insbesondere bei Mineralölen, Garnen, Geweben und Konfektionswaren, Maschinen, chemischen Produkten, sowie Waren, welche dem Wertzoll unterliegen, Gebrauch zu machen sein.

Wenn Grenzbewohner oder Reisende die zu ihrem eigenen Gebrauche und nicht zum Handel bestimmten kleinen Mengen von Waren, bei welchen die zollamtliche Erhebung durch amtliche Instrumente oder nach dem Werte zu erfolgen hat, über ein zur Verzollung dieser Waren nicht befugtes Amt einbringen, so hat auch in diesem Falle die Anweisung an ein befugtes Amt einzutreten, sofern die Partei nicht vorzieht, die Ware nach dem höchsten in Frage kommenden Zollsatze zu verzollen, das heißt nach jenem Tarifsatze, der bei vorschriftsmäßiger Anwendung der Instrumente, beziehungsweise bei der Wertverzollung als höchster in Betracht kommen würde.

## Erläuterungen zu den Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

### § 28.

(Zu Artikel IX.)

Die in diesem Artikel aufgeführten Gegenstände sind unter nachstehenden Bedingungen zollfrei:

Zu 1, 3 und 5 unter den bestehenden Bedingungen.

Zu 2 und 4 nach Maßgabe der den Zollämtern diesfalls zugekommenen besonderen Weisungen.

Zu 6 gegen Bestätigung der betreffenden Militärdienststelle.

Von dieser Zollfreiheit sind die Roh- und Hilfsstoffe zur Erzeugung der unter Z. 6 genannten Gegenstände, zum Beispiel Salpeter, Eisen, Messing u. dgl. ausgeschlossen.

Zu 7 gegen Zertifikate der betreffenden Staatsanstalten, in welchen die versendeten Gegenstände ausdrücklich als Amtserfordernisse bezeichnet und nach Gattung, Menge und Bestimmung genau angegeben werden.

Zu 8. Übersiedlungseffekten der Einwanderer gegen gemeindeamtliche oder polizeibehördliche Bestätigung über die erfolgte Anmeldung zum Aufenthalte im Zollgebiete.

Die Zollämter sind berechtigt, noch außerdem eine Bestätigung der Ortsbehörde des bisherigen Wohnsitzes des Übersiedelnden darüber zu verlangen, daß die betreffenden nach Gattung und Menge genau zu bezeichnenden Gegenstände bereits vor der Übersiedlung im Besitze und Gebrauche des Übersiedelnden gestanden sind.

Aus Anlaß der Errichtung eines Fabriksetablissements im Zollgebiete können Maschinen, Maschinenbestandteile und Fabriksgerätschaften aus dem Titel der Übersiedlung nur dann zollfrei abgefertigt werden, wenn der Fabriksinhaber, oder bei mehreren solchen, wenigstens einer derselben im Zollgebiete dauernden Aufenthalt nimmt.

Zu 9. Ausstattungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke gegen Beibringung des Trauungsscheines. In rücksichtswürdigen Fällen kann bei vollständiger Sicherstellung des Zolles die Abfertigung auch gegen nachträgliche Beibringung des Trauungsscheines binnen vorher zu bestimmender Frist erfolgen.

Zu 10. Erbschaftseffekten gegen Bescheinigung der Ortsbehörde oder des Gerichtes über die Eigenschaft als Erbschaftseffekten.

Zu 11. Die Zollfreiheit für anatomische Präparate gilt auch bezüglich der Behältnisse, dann des Weingeistes oder sonstiger konservierender Flüssigkeiten, in welchen dieselben eingehen.

Zu 12. Gegen Bestätigung des diese Gegenstände empfangenden Gerichtes.

Zu 13. Auf Grund der betreffenden Diplome oder Schreiben oder andrer amtlicher Bescheinigungen.

### § 29.

(Zu Artikel X.)

Zu 1. Die Zollämter sind in Fällen, wo sie es zur Beurteilung, ob die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen Reiseeffekten zollfrei behandelt werden dürfen, für notwendig erachten, berechtigt, über den Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden aus der Reiseurkunde sich Auskunft zu verschaffen, in dieselbe Einsicht zu nehmen und somit deren Vorweisung zu verlangen.

Die Zollämter sind berechtigt, in Fällen des Zweifels, daß die von Reisenden eingebrachten Gegenstände tatsächlich nur zum Gebrauch während der Reise dienen, dieselben dem Vormerkverfahren zu unterziehen.

Bei gleichzeitigem Vorkommen von Zigarren, Zigaretten und Tabak ist die gesetzliche Gebührenfreiheit in der Weise zu handhaben, daß eine Zigarre gleichgestellt ist $2^1/_2$ Zigaretten, beziehungsweise $3^1/_2$ Gramm Tabak.

Ausländischer Tabak, wenn er von Grenzbewohnern in einer 35 Gramm nicht überschreitenden

Menge zu eigenem Gebrauche und auf Zollstraßen eingebracht wird, ist gebührenfrei.

Die gebührenfreie Einfuhr von 200 Stück Patronen ist nur solchen ausländischen Jägern und Schützen gestattet, welche sich im Besitze einer inländischen Jagdkarte, beziehungsweise einer Mitgliedskarte bekannter ausländischer Schützenvereinigungen oder einer Teilnehmerkarte für inländische Schießen befinden. Einer monopolsbehördlichen Einfuhrsbewilligung bedarf es in diesen Fällen nicht. Selbstverständlich unterliegt auch die zollfreie Abfertigung der von Jägern und Schützen für ihren persönlichen Bedarf mitgeführten Waffen gegen Vorweis eines inländischen Waffenpasses keinem Anstande.

Zu 2. Wagen und Schlitten der Reisenden sind auch in dem Falle zollfrei, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Dagegen sind Wagen und Schlitten der Reisenden zollpflichtig, wenn die Tatsache der Bestellung oder Erwerbung eines Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Inlande einzuführen, dargetan ist; desgleichen, wenn Wagen und Schlitten als Transportmittel augenscheinlich zu dem Zwecke benützt werden, um dieselben gebührenfrei einzuführen.

Die Zollfreiheit für das Futter der Reisetiere ist auf eine der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraum von zwei Tagen entsprechenden Menge beschränkt.

Zollfrei sind Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge, welche beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahn- und Wasserfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsunternehmungen, alle diese einschließlich der zugehörigen bahneigenen Inventarstücke, Ladegeräte, Einrichtungen und Schutzmittel.

In Fällen, wo nach diesen Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilligt werden kann, ist es zulässig, dieselben zur Durchfuhr zu erklären, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Frist unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens zu entrichten ist.

Hinsichtlich der Zollbehandlung der den internationalen Möbeltransporten dienenden Möbelwagen, der Leihwagen, Privatgüter- und Spezialgüterwagen, sowie der Ersatzbestandteile für Eisenbahnwaggons, desgleichen hinsichtlich der Zollabfertigung der von Radfahrern und Automobilisten über die Zollinie eingeführten Velozipede und Motorfahrzeuge bleiben die bisherigen besonderen Bestimmungen in Geltung

Zu 3. Bleiben die bestehenden Bedingungen aufrecht.

Zu 4. und 6. Die Bestimmungen über die Zollbehandlung jener Muster, denen die Zollfreiheit nicht zugewendet werden kann, bleiben aufrecht.

Zollfrei sind Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet (unter Ausschluß der Proben von Monopolsgegenständen und Konsumtibilien, insoweit bezüglich der letzteren keine Ausnahmen zugelassen sind). Hieher gehören zum Beispiel: Musterkarten und Muster von Zeugwaren in kleinen Abschnitten, Muster von Bein-, Papier-, Metallwaren u. dgl., insofern sie in Garnituren vorkommen, wovon jedes Stück eine andre Form, Farbe, Größe, Zeichnung oder Beschaffenheit hat, so daß solche augenscheinlich nur zum Gebrauche als Muster dienen und im Handelsverkehre eigentlich unverkäuflich sind, wie Garnituren von Knöpfen, von Tür-, Fenster- und Kastenbeschlägen; Muster von gepreßten Verzierungen, Briefpapier, Gold- und Silberpapierstreifen, Papierkuverte, Visitkarten, die mit Nummern überschrieben und aufgeklebt, in Bücher gebunden sind u. dgl.

Dagegen ist die zollfreie Einfuhr von Mustern in Abschnitten, welche nach ihrer Größe noch zu einem andern Gebrauche als zu Mustern geeignet erscheinen und von Musterkarten und Mustern in Sortiments, wovon jedes Stück für sich zu dem gewöhnlichen Gebrauche geeignet erscheint, zum Beispiel: Scheren, Messer, Brieftaschen, künstliche Blumen u. s. w., nur zulässig, wenn sie vorher auf Antrag der Partei oder mit ihrer Zustimmung in den Amtsräumen des Zollamtes für die gewöhnliche und allgemeine Verwendung derart unbrauchbar gemacht werden, daß sie dann bloß noch als Muster verwendet werden können. Der Antrag oder die Zustimmung der Partei ist auf dem Zolldokumente anzusetzen.

Vom Zollverfahren freizulassen sind Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet (unter Ausschluß der Proben von Monopolsgegenständen und Konsumtibilien), wenn sie mittels der Briefpost zur Ein- oder Durchfuhr gelangen und wenn die zur Einfuhr gelangenden postalisch als Muster befördert werden, ihr Gewicht 350 Gramm nicht überschreitet und keine solchen Umstände eintreten, aus denen geschlossen werden könnte, daß unter den fraglichen Musterkarten und Mustern zollpflichtige Gegenstände enthalten seien.

Bei dem Abgange einer dieser Bedingungen ist die Sendung an das Zollamt im Orte der Bestimmung oder an das demselben zunächst liegende zu leiten.

Mit der Briefpost eingehende, postalisch als Muster beförderte Proben von Konsumtibilien sind unter nachstehenden Voraussetzungen bis auf weiteres von der Stellung zu einem Zollamte befreit:

| bei einem Bruttogewichte bis 50 Gramm | | bei einem Bruttogewichte bis 100 Gramm | | bei einem Bruttogewichte bis 200 Gramm | | bei einem Bruttogewichte bis 350 Gramm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tarif-Nr. | Ware | Tarif-Nr. | Ware | Tarif-Nr. | Ware | Tarif-Nr. | Ware |
| 3 | Tee | 2 a | Kaffee, roh | 1 | Kakaobohnen | . | alle Proben von nebenstehend nicht ausdrücklich genannten Konsumtibilien mit Ausschluß von Monopolsgegenständen |
| 8 | Kardamomen, Safran, Vanille | b | Kaffee, gebrannt | 4 | Pfeffer, Piment, Ingwer | | |
| | | 5 | Zimt | 109 | Wein | | |
| | | 6 | Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüte und -Nüsse in Schalen | | | | |
| | | 7 | Muskatnüsse ohne Schalen | | | | |
| | | 108 | gebrannte, geistige Flüssigkeiten | | | | |
| | | 110 | Schaumweine | | | | |
| | | 114 | Bäckereien | | | | |
| | | 123 | Kaviar und Kaviarsurrogate | | | | |
| | | 126 | Kakaopulver | | | | |
| | | 127 | Schokolade | | | | |
| | | 128— 132 | Konserven und Eßwaren | | | | |

Zu 6. Die Zollfreiheit für die im P. 6 bezeichneten kleinen Warenmengen hat dort, wo Waren mehrerer Tarifnummern gleichzeitig zur Zollbehandlung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifnummer in Anwendung zu kommen.

Ist die festgesetzte Maximalgrenze überschritten, so tritt die Zollpflichtigkeit für die ganze vorhandene Warenmenge ein.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die mittels der Briefpost aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Waren, einschließlich der zollpflichtigen Muster.

## § 30.

## (Zu Artikel XI.)

Die in diesem Artikel aufgeführten Gegenstände sind unter nachstehenden Bedingungen zollfrei:

Zu 1. Gegenstände der Kunst, Wissenschaft oder des Gewerbefleißes sowie Lehrmittel gegen Bestätigung der genannten Anstalten; Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, wenn sie für öffentliche Anstalten bestimmt sind, gegen Bestätigung dieser Anstalten, im übrigen gegen Bescheinigung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Zollbefreiungswerber seinen Wohnsitz hat. Diese Bescheinigung hat nachzuweisen, daß das einzuführende Instrument zu wissenschaftlichen Arbeiten der Partei, nicht aber zum Gewerbsbetriebe oder zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel bestimmt ist.

Die Abtretung dieser Gegenstände an andere Personen oder Anstalten ohne vorherige Zollentrichtung wird als eine schwere Gefällsübertretung nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

Werke der Künstler gegen Bestätigung der k. u. k. Vertretungen im Auslande.

Zu 2. Gegen Zeugnisse wissenschaftlicher Staats- oder Landesanstalten. Nachbildungen von altertümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

Zu 3. Wird eine Zollbefreiung für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waren, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind, beansprucht, so ist die Postverwaltung verpflichtet, die fragliche Sendung zu dem Amte, bei welchem die Eingangsabfertigung stattgefunden hat oder, wenn dies wegen weiter Entfernung oder wegen andrer Umstände nicht wohl tunlich wäre, zu dem nächsten Zoll- oder Steueramte zu stellen und hievon die Anzeige zu erstatten. Von diesem Amte ist die Richtigkeit der angegebenen Tatsache festzustellen, die verdorbenen Gegenstände sind unter amtlicher Aufsicht zu vertilgen und ist der Postverwaltung über die Anzeige, dann über das Erhobene und Veranlaßte die Bestätigung zu erteilen. Mit derselben hat die Postverwaltung sich an die Finanzbehörde um Zollrestitution zu wenden.

Handelt es sich nicht um eine Zollbefreiung, sondern um eine Zollermäßigung, so ist die bezügliche Ware zwar gleichfalls, wie oben erwähnt, zu stellen, aber sie bleibt bis zur Entscheidung über das

von der Postverwaltung an die Finanzbehörde zu richtende Ansuchen um teilweise Zollrestitution in amtlicher Verwahrung.

§ 31.

(Zu Artikel XIII.)

Die Bewilligung des zollfreien Verkehres mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten zur Veredlung oder Bearbeitung im Inlande wird nur an vertrauenswürdige und gefällsämtlich unbescholtene Personen und Etablissements erteilt, welche die Bearbeitung im eigenen Betriebe oder unter ihrer Haftung durch dritte Personen ausführen und für die ihnen aus diesem Verkehre gegenüber der Zollverwaltung erwachsenden Verpflichtungen vollständige Sicherheit leisten.

Zur Vornahme des Zollverfahrens mit Gegenständen zu den auf Grund von Handelsverträgen zulässigen Veredlungen und Bearbeitungen im vertragsmäßigen Umfange sowie im Grenzverkehre sind die Zollämter nach den ihnen bisher zugestandenen Kompetenzen auch weiterhin ermächtigt und bedarf es zur Ausübung dieses Verkehres keiner besonderen Ermächtigung.

Im Übrigen ist die Ausübung des zollfreien Veredlungsverkehres an eine besondere Bewilligung gebunden.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzubringen, welche dieselben mit ihrem Gutachten an jene Finanzbezirksdirektionen, beziehungsweise Finanzdirektionen zu leiten hat, in deren Wirkungskreis der Bearbeitungsort gelegen ist.

Die Bewilligungen werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gegen jederzeitigen Widerruf erteilt, und werden bei konstatiertem Mißbrauche unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen sofort eingezogen.

Die Zollabfertigung der im zollfreien Veredlungsverkehr eingehenden Waren erfolgt unter Anwendung des Vormerkverfahrens, gegen im Baren, in zulässigen Wertpapieren oder durch Bürgschaft zu leistende Zollsicherstellung.

Die Wiederausfuhrsfrist beträgt zwölf Monate; doch kann in rücksichtswürdigen Fällen eine Erstreckung der Frist auf weitere zwölf Monate bewilligt werden.

Die Bewilligung eines Veredlungsverkehrs ist im allgemeinen an den glaubhaften Nachweis geknüpft, daß die Konkurrenzfähigkeit auf dem ausländischen Markte wesentlich von der Verwendung des betreffenden ausländischen unverzollten Materiales abhänge.

Die näheren Bestimmungen über den Veredlungsverkehr erfolgen mit besonderer Anweisung.

§ 32.

(Zu Artikel XIV.)

Behufs Erlangung der unter Z. 1, 2, 4 (Alinea 2) und Z. 5 dieses Artikels vorgesehenen Zollbefreiungen sind die betreffenden ein-, beziehungsweise auszuführenden Gegenstände dem entsprechenden Zollvormerkverfahren zu unterziehen. Auch der unter Z. 6, Alinea 1, angeführte zollfreie Verkehr mit Weide- und Arbeitsvieh, beziehungsweise den von denselben gewonnenen Erzeugnissen ist — soweit diesbezüglich nicht die Verkehrserleichterung des § 25, Z. 1, der Zoll- und Staatsmonopolsordnung Platz greift — durch die Einleitung des Vormerkverfahrens bedingt.

Die unter Z. 4, Alinea 1, vorgesehene Zollrückvergütung wird bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden, wenn die betreffenden Gegenstände nach ihrer Verzollung entweder fortgesetzt in Gewahrsam des Zollamtes oder einer öffentlichen Transportunternehmung (Postanstalt, Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmung) verblieben sind, oder — falls dieselben bereits in die Hände des Empfängers gelangt sind — wenn die Zurücksendung wegen wahrgenommener Mängel der Ware erfolgt und die Annahme einer von vorneherein beabsichtigten leihweisen Benützung derselben ausgeschlossen ist.

Die näheren Bestimmungen, betreffend die Zollbefreiung der Schiffsbau- und Ausrüstungsgegenstände (Z. 7) enthält die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 58.

§ 33.

## Befugnisse der Behörden und Ämter in Betreff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen.

Zu Artikel IX. Die zollfreie Behandlung der im Punkt 1 bis 4 erwähnten Gegenstände ist den vom Finanzministerium mit den diesfälligen besonderen Weisungen versehenen Zollämtern vorbehalten.

Zur zollfreien Abfertigung von Maschinen, Maschinenbestandteilen und Fabriksgerätschaften als Übersiedlungseffekten bei Errichtung einer Filiale einer ausländischen Fabrik im Zollgebiete (Z. 8) sowie als Erbschaftseffekten (Z. 10) bedarf es der Bewilligung des Finanzministeriums.

Die Abfertigung von Ausstattungseffekten und Hochzeitsgeschenken (Z. 9) gegen nachträgliche Beibringung des Trauungsscheines ist an die vorgängige Genehmigung der Finanzbezirksbehörde gebunden.

Im übrigen bedarf es zu den im Artikel IX aufgezählten Zollbefreiungen bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen keiner besonderen Bewilligung und sind zur zollfreien Abfertigung der unter Z. 5, dann 8 bis 13 aufgezählten Gegenstände

alle Zollämter, hingegen zur Anwendung der Befreiungen unter Z. 6 und 7 jene Ämter ermächtigt, denen die unbedingte Befugnis zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarife erteilt ist.

Zu Artikel X. Effekten und Wagen der Reisenden (Z. 1, Absatz 1 und 2 und Z. 2) — gleichviel, ob sie der Reisende mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt oder nachgesendet werden — kann jedes Zollamt bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zollfrei abfertigen.

Zur Anwendung der ausgedehnteren Zollfreiheit nach Z. 1, Absatz 3, sind nur Hauptzollämter ermächtigt. Ämter niederer Kategorie bedürfen hiezu der fallweise einzuholenden Ermächtigung der zuständigen Finanzbezirksbehörde.

Zu den unter den Z. 3 bis 6 vorgesehenen Zollbefreiungen sind die Zollämter nach Maßgabe der ihnen hinsichtlich der betreffenden Gegenstände zustehenden Verzollungsbefugnisse ermächtigt.

Zu Artikel XI. Zur Bewilligung der Zollbefreiung für Sammlungsgegenstände, Lehrmittel und Präzisionsinstrumente, wenn diese für Staats-, Landes- oder sonstige öffentliche Anstalten eingehen, ferner für Werke der Künstler sowie für altertümliche Gegenstände sind die Finanzlandesbehörden ermächtigt; dagegen ist die Zollbefreiung für Sammlungsgegenstände für nicht öffentliche Anstalten, beziehungsweise von Präzisionsinstrumenten für Privatpersonen dem Finanzministerium vorbehalten.

Zur Bewilligung der Zollbefreiung für die auf dem Transporte unter Zollkontrolle oder in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorbenen Waren, dann zur Zollrückvergütung für die nach Anordnung des § 30 vertilgten Postsendungen sind bis zu einem Gebührenbetrage von 250 K die Finanzlandesbehörden, über diesen Betrag sowie zur Bewilligung von Zollermäßigungen in den in Artikel XI, Z. 3, vorgesehenen Fällen ist das Finanzministerium ermächtigt.

Zu Artikel XII. Zur Bewilligung der gänzlichen oder teilweisen Nachsicht der Einfuhrgebühren für die unter Artikel XII, 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände sind, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr allgemein gestattet ist, und wenn der Betrag der dafür entfallenden Gebühren 100 K nicht überschreitet, die Finanzbezirksbehörden, bis zum Gebührenbetrage von 300 K die Finanzlandesbehörden, in andern Fällen das Finanzministerium ermächtigt.

Zu Artikel XIV. Zur Einleitung des Vormerkverfahrens in den unter den Z. 1 und 2 aufgeführten Fällen des Reparaturverkehres, ferner bei zur Nachbildung bezogenen Waren (Z. 5), endlich im Falle der Z. 6, Absatz 1, sind die Zollämter nach Maßgabe der ihnen hinsichtlich der betreffenden Gegenstände zustehenden Verzollungsbefugnisse ermächtigt.

Die Bewilligung des unter Z. 2 erwähnten Veredlungsverkehres nach den Freigebieten oder Zollausschlüssen ist den Finanzlandesbehörden vorbehalten.

Im übrigen bleiben hinsichtlich der Kompetenz zur Vornahme des Vormerkverfahrens die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

Zu 3. Die zollfreie Eingangsabfertigung von Waren, welche unter Anwendung des Ausgangsvormerkverfahrens ausgeführt wurden, ist grundsätzlich auf jene Zollämter beschränkt, welche die Vormerkabfertigung im Ausgange vorgenommen haben. Es können jedoch Waren, welche unter Anwendung des Vormerkverfahrens auf Losung (ungewissen Verkauf) in das Ausland versendet wurden, im Falle ihres Rücklangens bei anstandslosem Befund von allen Zollämtern, sofern diese zur Eingangsverzollung von Gegenständen dieser Art überhaupt ermächtigt sind, zollfrei abgefertigt werden.

Waren, welche ohne Anwendung des Vormerkverfahrens ausgeführt wurden und binnen drei Monaten wieder rücklangen, können, falls durch eine Bestätigung der ausländischen Zollbehörde nachgewiesen wird, daß dieselben im Auslande nicht aus der Verwahrung eines Zollamtes gekommen sind und wenn kein Zweifel über deren inländische Provenienz und unveränderte Beschaffenheit besteht, von allen zur Einfuhrsverzollung von Waren dieser Art ermächtigten Zollämtern ohne Rücksicht auf den Zollbetrag zollfrei eingelassen werden.

Im übrigen können Retourwaren inländischer Provenienz, sofern seit der Ausfuhr derselben der Zeitraum eines Jahres nicht verstrichen ist, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von Nebenzollämtern I. Klasse bis zu einem Zollbelaufe von 10 K, von Hauptzollämtern bis zu einem solchen von 30 K zollfrei abgefertigt werden.

Die einzelnen Zollämtern in dieser Hinsicht bereits gegenwärtig zustehenden erweiterten Befugnisse bleiben aufrecht; desgleichen bleiben die bestehenden Bestimmungen, betreffend die zollfreie Behandlung retournierter Postsendungen auch weiterhin in Geltung.

In allen übrigen Fällen ist für die zollfreie Abfertigung von Retourwaren inländischer Provenienz eine besondere Bewilligung erforderlich, welche bis zu einem Gebührenbelaufe von 150 K von den Finanzbezirksbehörden, bis zu einem Gebührenbelaufe von 1500 K von den Finanzlandesbehörden und über diesen Betrag vom Finanzministerium erteilt wird.

Voraussetzung für die Zollfreiheit inländischer Retourwaren bildet in allen Fällen, daß dieselben aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes herrühren.

Im Zollgebiete erzeugte Gold- und Silberwaren, welche in das Ausland ohne Anwendung des

Losungsverfahrens ausgeführt wurden und in das Zollgebiet wieder zurücklangen, können bei dieser Wiedereinfuhr dann zollfrei eingelassen werden, wenn dieselben mit der Namenspunze des Verfertigers oder mit dem Fabrikszeichen desselben, dann mit den amtlichen Punzen, nämlich mit der Feinheitspunze und dem Kontrollamtszeichen (§ 35 und 36 des mit kaiserlicher Verordnung vom 26. Mai 1866 kundgemachten Gesetzes vom 19. August 1865, R. G. Bl. Nr. 75, und der Vollzugsvorschrift vom 30. November 1866, Beilage A, R. G. Bl. Nr. 149), versehen sind.

Zum Behufe der Prüfung der Echtheit der Punzen sind diese Gegenstände stets an ein Punzierungsamt zu leiten, welches den Befund auf dem betreffenden Zolldokumente ersichtlich zu machen hat.

Im Auslande erzeugte Gold- und Silberwaren, welche in das Zollgebiet eingeführt und der Feingehaltspunzierung sowie der Einfuhrverzollung unterzogen wurden, nachher aber in das Ausland ausgeführt und später wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, können bei dieser Wiedereinfuhr nur in dem Falle zollfrei eingelassen werden, wenn dieselben in das Ausland im Losungsvormerkverfahren ausgeführt wurden und deren Wiedereinfuhr in das Zollgebiet im vorgeschriebenen Termine erfolgt.

Der Intervention eines Punzierungsamtes bedarf es in diesem Falle nicht, wenn das zollamtliche Losungssiegel unverfälscht befunden wurde und auch sonst kein Bedenken obwaltet.

Müssen Gold- und Silberwaren nach § 33, Absatz 2 des Punzierungsgesetzes vom 19. August 1865 nach geschlossenem Zollverfahren über die Grenze zurückgeschafft werden, so sind die zur Verzollung von ausländischen Gold- und Silbergeräten befugten Zollämter ermächtigt, den eingehobenen Zollbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe desselben nach Einlangen der amtlichen Austrittsbestätigung und gegen Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichten selbständig zu erfolgen.

Zu 4. Zur Bewilligung der unter Z. 4, Absatz 1, vorgesehenen Zollrückvergütung sind bis zu einem Gebührenbetrage von 1500 K und wenn die Ware seit ihrer Eingangsverzollung fortgesetzt in dem im § 32 bezeichneten Gewahrsam eines Zollamtes oder einer öffentlichen Transportunternehmung verblieben ist, andernfalls aber nur wenn die Rückausfuhr innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraumes nach der Eingangsverzollung erfolgt ist und die Ware keinerlei Spuren eines Gebrauches aufweist, die Finanzlandesbehörden ermächtigt. In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzministerium.

Die Gewährung der temporären Zollfreiheit nach Z. 4, Absatz 2, für zu Schaustellungen, Rennen, Konkurrenzen, öffentlichen Zirkus- und Theatervorstellungen, Demonstrationen ꝛc. eingehende Gegenstände, dann für Karussells, Schieß- und Schaubuden u. dgl. Volksbelustigungen sowie überhaupt in den Fällen, wo die vorübergehende Verwendung der betreffenden Gegenstände im nachgewiesenen öffentlichen Interesse erfolgt, steht den Finanzlandesbehörden, in anderen Fällen und insbesondere bei Gegenständen zur Erprobung dem Finanzministerium zu.

Anlage A.

# Tarasätze

## zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Allgemeine Bemerkung. Dort wo eine und dieselbe Tarifnummer feste Körper und Flüssigkeiten umfaßt, gelten die im Taranormativ festgesetzten Tarasätze gemäß § 10 D. V. nur für die festen Körper, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 1 | Kakaobohnen und -schalen | 13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten,<br>10 in anderen Fässern,<br>9 in Körben,<br>1 in einfachen, leichten Ballen,*)<br>2 in anderen Ballen.*) |
| 2a | Kaffee, roh | 17 in Kisten von hartem Holze, unter 200 Kilogramm,<br>16 in Kisten von weichem Holze, unter 200 Kilogramm,<br>10 in Kisten von 200 Kilogramm und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze, mit Böden von hartem oder weichem Holze,<br>8 in anderen Fässern.<br>In sogenannten Patentfässern (von zylindrischer Form und leichter Bauart):<br>8 mit Dauben und Böden von hartem Holze,<br>7 mit Dauben von hartem und Böden von weichem Holze,<br>5 mit Dauben und Böden von weichem Holze,<br>7 in Körben,<br>3·5 in doppelten Fardi (Bastsäcken) oder Palmblattgeflecht mit äußerem groben Manilahanfgewebe,<br>2 in einfachen Fardi (Bastsäcken) und doppelten starken Ballen,*) dann in doppelten Ballen, von welchen der eine zur Gattung der leichten, der andere zur Gattung der starken Ballen*) gehört, ferner auch in Ballen aus einem äußeren starken Jutesack und zwei inneren leichten Bastsäcken, |
| | | 1·5 in einfachen starken oder zwei leichten Ballen,*)<br>0·8 in einfachen leichten Ballen,*)<br>0·6 in Ballen*) aus Baumwolle. |
| 2b | Kaffee, gebrannt | 17 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 3 | Tee | 17 in Kisten,<br>23 in Kisten mit inneren Auskleidungen von Metallblechen im Gewichte von mindestens 10 Gramm per 100 Quadratzentimeter oder in Kisten mit Paketen in verlöteter Metallumhüllung. |
| 4 | Pfeffer 2c. | 18 in Kisten,<br>12 in Fässern,<br>6 in Körben,<br>5 in doppelten Ballen oder Fardi,<br>2 in einfachen Ballen oder Fardi. |
| 5 | Zimmt | |
| 6 | Sternanis 2c. | |
| 7 | Muskatnüsse ohne Schalen | |
| 8 | Cardamomen 2c. | |
| 9 | Feigen 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>20 in mit Heu u. dgl. emballierten (jedoch nicht bloß mit Matten oder Leinwand umhüllten) Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>1 in einfachen leichten Ballen *),<br>3 in anderen Ballen,*)<br>9 in hölzernen Schachteln, derlei Kistchen**) oder Körbchen,<br>10 in hölzernen Schachteln, derlei Kistchen **) oder Körbchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten.<br>Befinden sich die in hölzernen Schachteln, derlei Kistchen **) oder Körbchen verpackten Gegenstände noch in |
| 10 | Weinbeeren 2c. | |
| 11 | Zitronen 2c. | |
| 12 | Pomeranzen | |
| 13 | Zitronen 2c., in Salzwasser eingelegt 2c. | |
| 14 | Datteln 2c. | |
| 15 | Ananas | |
| 16 | Mandeln 2c. | |
| 17 | Pinienkerne 2c. unausgeschälte 2c. | |
| 18 | Pinienkerne 2c. ausgeschälte 2c. | |

*) In Zweifelsfällen sind jene Ballen als starke anzusehen, von denen ein Gewebeausschnitt von 100 Quadratzentimeter 4·25 Gramm oder mehr wiegt.

Ballen, deren obbezeichneter Gewebeausschnitt unter 4·25 Gramm wiegt, gelten für die Tarabemessung als leichte.

**) Unter den bei den Tarifnummern 9—15 (Südfrüchte) angeführten kleinen Kistchen sind jene zu verstehen, die aus Brettchen von der Beschaffenheit und Dicke jener zusammengesetzt sind, aus denen gewöhnlich hölzerne Schachteln verfertigt zu werden pflegen.

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| | | einer weiteren Umschließung von Kisten, Fässern oder Körben, so ist die Summe der beiden hiefür oben festgesetzten Taraprozente, und zwar vom Gesamtbruttogewichte in Abzug zu bringen. |
| 19<br>20<br>21 | Rübenzucker 2c.<br>Zucker anderer Art 2c.<br>Melasse | I. Für festen Zucker:*)<br>13 in Kisten,<br>12 in Fässern mit Dauben von hartem Holze,<br>10 in anderen Fässern,<br>8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans),<br>7 in anderen Körben,<br>1 in einfachen leichten Ballen**),<br>2 in anderen Ballen**).<br>II. Für Zuckerlösungen:*)<br>11 in Überfässern. |
| 22 | Tabak 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen,<br>24 in kleinen Holzkistchen oder Blechschachteln,***),<br>12 in kleinen Holzspanschachteln, Pappkästchen, oder Körbchen.<br>Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Blechschachteln, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Zigarren oder Zigaretten noch in einer weiteren Umschließung von Kisten, Fässern, Körben oder Ballen, so ist nebst dem Gesamtbruttogewichte der Zigarren oder Zigaretten gesondert das Bruttogewicht der kleinen Holzkistchen***), Blechschachteln, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären und ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Prozent zu bemessen.<br>Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Holzkistchen, Blechschachteln, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt. |
| 33 | Mehl 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>2 in Säcken. |
| 35 | Weintrauben 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt,<br>11 in unvollständigen Kisten (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff 2c.) dann in Körben,<br>9 in hölzernen Schachteln und derlei kleinen Kistchen,<br>2 in Ballen.<br>Für Pflaumenmus:<br>10 in Fässern,<br>Für Weinmaische:<br>11 in Überfässern, |
| 36 | Nüsse 2c. | |
| 37a | Obst, nicht besonders benanntes, frisch, feines Tafelobst | |
| 38<br>a<br>b | Pflaumen 2c.<br>in Fässern 2c.<br>andere | |
| 39 | Obst, nicht besonders benanntes, zubereitet 2c. | |
| 40 | Trüffel | |
| 43a | Gemüse, nicht besonders benannte 2c., frisch, feine Tafelgemüse | |
| 44 | Gemüse aller Art 2c., zubereitet 2c. | |
| 46 | Mohnsamen 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>2 in Säcken. |
| 49 | Kleesaat 2c. | |
| 50 | Grassamen | |
| 52 | Sämereien, nicht besonders benannte | |
| 53 | Samen aller Art in Briefen 2c. | |
| 54 | Zierblumen 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt,<br>11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff 2c.), dann in Körben,<br>9 in hölzernen Schachteln u. derlei kleinen Kistchen. |
| 55<br>a und b | Zierblattwerk 2c. | |
| 56<br>a<br>b | Lebende Gewächse 2c.<br>blühende Pflanzen<br>Bäume oder Sträucher | 4 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 62 b | Pflanzen und Pflanzenteile nicht besonders benannte, getrocknet 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt,<br>11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff 2c.), dann in Körben.<br>9 in hölzernen Schachteln u. derlei kleinen Kistchen. |
| 73 a | Geflügel 2c., lebend | 20 in Steigen. |

*) Die unter I für festen Zucker normierten Tarasätze gelten während der Dauer der Brüsseler Konvention auch für jenen Zucker, welcher auf Grund des Satzes vom 5·20 K, beziehungsweise 5·70 K per 100 Kilogramm ohne Einhebung eines Spezialzolles zur Abfertigung gelangt. In diesen Fällen wird auch für die unmittelbaren Umschließungen von Zuckerlösungen (II) ein Taraabzug von 8 Prozent festgesetzt.

**) Siehe Fußnote bei Tarifnummer 1.

***) Siehe Fußnote **) bei den Tarifnummern 9—18 (Südfrüchte).

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 73 b<br>74 b | Geflügel 2c., tot 2c.<br>Wildpret 2c., tot 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>3 in Ballen. |
| 75 | Fische 2c. | 60 für lebende Fische in Fässern mit Wasser, |
| 76 | Muschel- oder Schaltiere aus der See 2c. | 13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln,<br>10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 79 | Geflügeleier 2c. | Für Geflügeleier:<br>20 in Kisten und zugleich mit Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt,<br>11 in unvollständigen Kisten (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern), dann in Körben. |
| 80 | Honig 2c. | Für Wabenhonig, ferner für ausgelassenen Honig beim Eingange in Büchsen 2c.<br>20 in Kisten,<br>13 in Körben oder in geschlossenen Kübeln. |
| 81 | Wachs, tierisches, 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Lederballen (Seronen) und Fardi (Bastsäcken),<br>2 in anderen Ballen. |
| 82 | Schwämme 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 86 | Blasen und Därme 2c. | 16 in Fässern,<br>9 in Kisten,<br>2 in Ballen. |
| 88<br>89<br>90 | Naturbutter 2c.<br>Schweinefett 2c.<br>Kunstbutter 2c. | 16 in Töpfen,<br>13 in Fässern und Kisten, ferner in Kübeln und Eimern von hartem Holze,<br>11 in Kübeln und Eimern von weichem Holze,<br>7 in Körben, ferner in Kübeln ohne Deckel,<br>6 in Häuten, Wammen und Ballen. |
| 91 b | Fisch- und Robbentran in Behältnissen von weniger als 10 Kilogramm Rohgewicht | 20 in Kisten, 16 in Körben } nur beim Eingange in Flaschen, Krügen 2c. |
| 94 b | Carnaubawachs 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Lederballen (Seronen) und Fardi (Bastsäcken),<br>2 in anderen Ballen. |
| 95<br>96<br>98<br>99<br>100 a | Stearinsäure 2c.<br>Paraffin 2c.<br>Zeresin<br>Vaseline 2c.<br>Wagenschmiere mit Mineralöl 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>2 in Ballen. |
| 106 | Öle, fette in Flaschen 2c. | 20 in Kisten,<br>16 in Körben. |
| 107 b | Bier in Flaschen oder Krügen | 20 in Kisten,<br>12 in Körben. |
| 108<br>109<br>110<br>111 | Gebrannte geistige Flüssigkeiten 2c.<br>Wein 2c.<br>Schaumwein<br>Speiseessig 2c. | 18 in Kisten, 10 in Körben } nur beim Eingange in Flaschen, Krügen u. dgl.<br>6 in Überfässern.<br>Tarazuschlag für Wein beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung: 17 Prozent. |
| 113 | Brot 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>4 in Verschlägen und Körben,<br>2 in Ballen. |
| 114 | Bäckereien 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 115 | Sago 2c. | 8 in Kisten und Fässern,<br>5 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 116 | Teigwaren 2c. | 14 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 117<br>118 | Fleisch 2c.<br>Fleischwürste | 14 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>1 in einfachen leichten Ballen,*)<br>2 in anderen Ballen.*) |
| 119 | Käse 2c. | 14 in Kisten unter 50 Kilogramm,<br>11 in Kisten von 50 Kilogramm und darüber,<br>13 in Kübeln von 100 Kilogramm und darunter,<br>9 in Kübeln über 100 Kilogramm bis einschließlich 150 Kilogramm,<br>6 in schwereren Kübeln,<br>8 in Fässern,<br>5 in Körben,<br>1 in Ballen. |

*) Siehe Fußnote bei Tarifnummer 1.

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 121 | Fische, nicht besonders benannte, gesalzen ꝛc. | 13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln,<br>10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 122 | Fische, zubereitet ꝛc. | 13 in Fässern. |
| 123 | Kaviar ꝛc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 124 | Kaffeesurrogate ꝛc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>2 in Ballen. |
| 125 | Kakaobutter | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 126<br>127 | Kakaopulver<br>Kakaomasse ꝛc. | 16 in Kisten von hartem Holze und Fässern,<br>11 in Kisten von weichem Holze,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 128<br>129<br>130<br>131<br>132 | Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven<br>Gemüsekonserven ꝛc.<br>Obstkonserven ꝛc.<br>Alle in Büchsen ꝛc.<br>Eßwaren, nicht besonders benannte | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Fleischextrakt:<br>50 in Kisten und Fässern mit Tiegeln (Töpfen),<br>30 in Kisten und Fässern mit Blechbüchsen. |
| 148 c<br>149 | Farberden, geschönt<br>Andere Erden ꝛc., künstlich gefärbt | 12 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>6 in Ballen. |
| 151<br>152<br>153b | Süßholzsaft, eingedickt ꝛc.<br>Ambra<br>Kampfer, gereinigt ꝛc. | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>3 in Ballen. |
| 154b | Wohlriechende Wässer ꝛc. im Rohgewichte unter 10 Kilogramm | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben.<br>Nur beim Eingange in Flaschen, Krügen u. dgl. |
| 155 | Ätherische Öle ꝛc. | 16 in Kisten und Fässern.<br>9 in Körben.<br>Nur beim Eingange in Flaschen, Krügen u. dgl. |
| 162<br>163 | Orseille ꝛc.<br>Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 171 | Pflasterplatten ꝛc. aus Asphalt | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 173 | Terpentin ꝛc. | Tarazuschlag für Terpentinöl beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung 22 Prozent. |
| 175 | Mineralöle ꝛc. | 20 in Fässern,<br>16 in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 175 Anmerkung | Mineralöle ꝛc. | 13 in Fässern,<br>16 in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 176<br>177 | Mineralöle ꝛc. | 15 in Fässern beim Sporcogewichte von über 300 Kilogramm per Faß,<br>18 in Fässern von und unter 300 Kilogramm sporco per Faß,<br>16 in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 178 und 178 Anmerkung | Mineralöle ꝛc. | 17 in Fässern,<br>16 in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 179 | Rückstände von der Mineralöldestillation ꝛc. | 16 in Fässern, ferner in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 181<br>182<br>183 in 188 | Baumwollwatte ꝛc.<br>Vorgespinst ꝛc.<br>Baumwollgarne | 15 in Kisten,<br>13 in Fässern,<br>10 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in anderen Ballen. |
| 189 in 200 | Baumwollwaren | 15 in Kisten,<br>8 in Körben,<br>3 in einfachen Ballen,<br>6 in anderen Ballen. |
| 201 | Technische Artikel | 15 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben,<br>2 in Ballen. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 203 | Watten aus Flachs 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in andern Ballen. |
| 204 b, c und d | Leinengarne 2c. | |
| 205 b, c und d | Hanfgarne 2c. | |
| 206 b und c ferner Anmerkung zu Nr. 204, 205 und 206 | Jutegarne 2c. | 11 in Kisten und Fässern,<br>7 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in andern Ballen. |
| | Sogenannte Garbenbinder in Knäueln 2c. | |
| 207 | Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, ungemustert 2c. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 208 | Gewebe aus Leinen- oder Ramiégarnen, gemustert 2c. | |
| 209 | Damaste 2c. | |
| 210 | Battiste 2c. | 18 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 211 | Spitzen 2c. | |
| 212 | Stickereien 2c. | |
| 213 | Samte 2c. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 214 | Bandwaren | |
| 215 | Posamentier- und Knopfwaren | |
| 216 | Gewebe aus Hanfgarnen 2c. | |
| 217 | Jutegewebe 2c. | |
| 218 | Fußteppiche aus Flachs 2c. | |
| 219 | Seilerwaren 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 221 | Woll- und Haarwatten 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Garne auf vollständigen Papierhülsen (Cannetten), mit Ausnahme der Kreuzspulen, außerdem 5 Prozent. |
| 222 | Garne aus groben Tierhaaren 2c. | |
| 225 | Kammgarne, nicht besonders benannte 2c. | |
| 226 | Streichgarne 2c. | |
| 227 | Garne für den Detailverkauf adjustiert | |
| 228 | Kotzen 2c. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 229 | Wollene Webewaren, nicht besonders benannte 2c. | 18 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 230 | Samte 2c. | |
| 231 | Bandwaren | |
| 232 | Posamentier- und Knopfwaren | |
| 233 | Wirk- und Strickwaren 2c. | |
| 234 | Schals 2c. | |
| 235 | Stickereien mit Seide bestickt | |
| 236 | Stickereien mit anderen Materialien bestickt | |
| 237 | Fußteppiche 2c. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in anderen Ballen. |
| 238a | grobe Filze aus Tierhaaren 2c. | |
| 238b | andere Filze 2c. | 18 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 239 | Technische Artikel 2c. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 241 | Seidenwatte 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 242b | Seide, weißgemacht 2c. | |
| 242c | Seide, gefärbt 2c. | |
| 243b | Floretseide, gefärbt 2c. | |
| 244b | Kunstseide, gefärbt 2c. | |
| 245 | Garne aus Seide 2c. | |
| 246 | Zwirn aus Seide 2c. | |
| 247 in 254 | Ganzseidenwaren | 22 in Kisten,<br>13 in Ballen. |
| 255 in 260 | Halbseidenwaren | 20 in Kisten,<br>7 in Ballen. |
| Anmerkung 1 zur T.-Kl. XXV | Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen 2c. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 261 | Künstliche Blumen 2c. | 20 in Kisten,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 262 | Bestandteile künstlicher Blumen 2c. | |
| 263 | Schmuckfedern 2c. | |
| 264 | Künstliches Federpelzwerk 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 265<br>271 | Perückenmacherarbeiten 2c.<br>Fächer 2c. | 20 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 273 | Besatzartikel aus Schnüren 2c. | 20 in Kisten,<br>7 in Ballen. |
| 274 | Kleidungen, Wäsche 2c. | 20 in Kisten,<br>11 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in anderen Ballen. |
| 275 | Bürstenbinderwaren, gemeine 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 276 | Bürstenbinderwaren, nicht besonders benannte 2c. mit Montierungen 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 277 | Hölzerne Siebe 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 278 | Siebmacherwaren, nicht besonders benannte | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 279b | Stuhlrohr, gebeizt 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>12 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 280 und 280 Anmerkung | Grobe Fußdecken 2c.<br>Kokosläufer 2c. | Für grobe Fußdecken 2c.<br>(Nr. 280 und Anmerkung)<br>1 in Ballen. |
| 281<br>a<br>b | Flechtwaren, nicht besonders benannte<br>gemeine 2c.<br>feine 2c. | |
| 281<br>c<br>d | Flechtwaren, nicht besonders benannte<br>feinste 2c.<br>in Verbindung mit anderen feinsten Materialien | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 282<br>a | Korbflechterwaren 2c.<br>gemeine 2c. | 16 in Kisten,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 282<br>b<br>c | Korbflechterwaren 2c.<br>feine 2c.<br>feinste 2c. | 20 in Kisten,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 283 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 285c | Feine Kartons 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen oder in Stößen mit Schutzbrettern,<br>4 in Ballen mit Papier in Rollen. |
| 287b | Packpapier 2c. in der Masse gefärbt 2c. | |
| 288b | Löschpapier, feines 2c. | |
| 288c | Löschpapier, dessiniert, gepreßt 2c. | |
| 289 | Zeichenpapier 2c. | |
| 290 | Buntpapier 2c. | |
| 291 | Pergamentpapier | |
| 292 | Papier für photographische Zwecke 2c. | |
| 293 | Andere chemische Papiere | |
| 294 | Gold- und Silberpapier 2c. | |
| 295 | Tapeten | |
| 296 | Papier, nicht besonders benanntes 2c. | |
| 297 | Papier- u. Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand 2c. | |
| 298 | Drucksorten 2c. | |
| 299 | Luxuspapeterien 2c. | |
| 300 | Waren aus Papier 2c., nicht besonders benannte | |
| a | aus Papiermasse 2c. | |
| b | aus oder mit Papier der Nr. 290b 2c. | |
| c | in Verbindung mit feinen Materialien 2c. | |
| 300d | Waren aus Papier 2c., nicht besonders benannte in Verbindung mit feinsten Materialien | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 301 | Formerarbeiten aus Steinpappe 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 302 | Spielkarten 2c. | |
| 303 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 306 | Kautschukteig | 14 in Kisten und Fässern, |
| 308 | Platten, unvulkanisiert 2c. | 9 in Körben, |
| 309 | Waren aus Patentplatten 2c. | 4 in Ballen. |
| 310 | Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk 2c. | |
| 311 | Schuhwaren 2c. | |
| 312 | Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte 2c. | |
| 313 | Hartgummi 2c. in Platten 2c. | |
| 314 | Hartgummiwaren, nicht besonders benannte 2c. | 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| 315 | Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen 2c. | 13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen. |
| 316 | Elastische Gewebe 2c. | |
| 317 | Kleidungen 2c. | |
| 318 | Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien | 20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| 319 | Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 320 b in h | Technische Artikel 2c. | 13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen. |
| 321 | Wachstuch, grobes 2c. | 10 in Kisten und Fässern, 7 in Körben, 3 in Ballen. |
| 322 | Wagendecken 2c. | |
| 323 | Fußbodenbeläge 2c. | |
| 324 | Buchbinderleinwand | |
| 325 | Wachstuch, nicht besonders benanntes 2c. | |
| 326 | Waren aus Wachstuch 2c. | |
| a | in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien | |
| 326 b | Waren aus Wachstuch 2c. in Verbindung mit feinsten Materialien | 20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| 327 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 328 in 330 und 332 in 337 | Leder | 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. Für 328: 1 in Ballen. |
| 338 | Sattler- und Riemerwaren 2c. | 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| a | ohne Metallbestandteile oder mit Beschlägen 2c. aus Eisen 2c. | |
| b | mit Beschlägen 2c. aus Messing 2c. | |
| 338 | Sattler- und Riemerwaren 2c. | 20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| c | mit silbernen 2c. Beschlägen 2c. | |
| 339 | Taschnerwaren aus Leder 2c. | 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| a | mit Montierungen aus Eisen 2c. | |
| b | mit Montierungen aus andern Metallen 2c. | |
| 339 | Taschnerwaren aus Leder 2c. | 20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| c | in Verbindung mit feinsten Materialien 2c. | |
| 340 | Schuhwaren 2c. | |
| 341 | Handschuhe, lederne 2c. | |
| 342 | Lederwaren, nicht besonders benannte 2c. | |
| 343 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 344 | Technische Artikel 2c. | 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 1 in Ballen. |
| 345 | Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert | 13 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 4 in Ballen. |
| 346 | Pelzwerk konfektioniert | |
| 348 b | Holzdraht 2c., gebeizt 2c. | 16 in Kisten und Fässern, 10 in Körben und Halbkisten, 6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 349 | Holzstifte 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 351 a 2 | Fourniere 2c., nicht eingelegt, gefärbt 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 351 b | Fourniere 2c., eingelegt 2c. | |
| 352 a 1 | Holzleisten 2c. glatt 2c., roh | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 352 a 2 | Holzleisten 2c. glatt 2c., gebeizt 2c. | |
| 352 a 3 | Holzleisten 2c. glatt 2c., mit Masse belegt 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>7 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 352 a 4 | Holzleisten 2c. glatt 2c., bronziert 2c. | |
| 352 b | Holzleisten 2c. mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit 2c. | |
| 353a | Rahmen 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 353 b u. c | Rahmen 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 354 b | Stöcke 2c. grob bearbeitet, gebeizt 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 354 c, d, e, f | Stöcke 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 355 a | Hölzernes Spielzeug grobes 2c. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 355 b, c, d | Hölzernes Spielzeug | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 356 | Waren, nicht besonders benannte aus gewöhnlichem Holze 2c. | 16 in Kisten und Fässern.<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 357 | Waren nicht besonders benannte aus feinen Hölzern 2c. | |
| 358 | Waren, nicht besonders benannte, fein gedrechselt 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 359 | Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit 2c. | |
| 360 | Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit eingelegter Arbeit 2c. | |
| 361 a | Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz aus nicht anderweitig genannten vegetabilischen Schnitzstoffen 2c. | |
| 361 b | Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz aus Bein 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben und Halbkisten,<br>5 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen.<br>Für Hornstäbe:<br>10 in Kisten und Fässern. |
| 361 c | Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz aus Meerschaum 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 361 d | aus Bernstein 2c. | |
| 361 e | aus Elfenbein 2c. | |
| 361 Anmerkung 1 | Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben und Halbkisten,<br>5 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 362 | Galanteriewaren 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 364 | Kork in Platten 2c. | 16 in Kisten und Fässern, |
| 365 | Korksteine | 10 in Körben und Halbkisten, |
| | | 6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 366 | Stöpsel 2c. | 20 in Kisten und Fässern, |
| | | 13 in Körben und Halbkisten, |
| | | 6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| | | Für Korkstöpsel: |
| | | 5 in Ballen. |
| 367 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | 20 in Kisten und Fässern, |
| | | 13 in Körben, |
| | | 6 in Ballen. |
| 370 | Hohlglas, gemeines 2c. | 23 in Kisten und Fässern, |
| | | 13 in Körben, Gestellen, Verschlägen oder Halbkisten. |
| c | farbig 2c. | |
| 371 | Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln 2c. | |
| b | farbig 2c. | |
| 372 | Hohlglas, raffiniert 2c. | |
| 373 | Glaskolben 2c. für elektrische Glühlampen | |
| 374 | Gepreßtes und massives Glas; nicht besonders benanntes 2c. | |
| 378 | Eingerahmte Spiegel | |
| 382 | Gläser für Taschenuhren 2c. | |
| 383 | Glasperlen | |
| b | bemalt 2c. | |
| c | Imitationen echter Perlen | |
| 385 b | Glasknöpfe 2c. bemalt 2c. | |
| 386 | Unechte Steine, ungefaßt | |
| 387 | Arm- und Halsbänder aus Glas 2c. | |
| 388 | Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte 2c. | |
| 389 | Künstliche Zähne 2c. | |
| 390 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 393 c | Schiefer weiter verarbeitet 2c. | 16 in Kisten, |
| 394 b | Steinplatten 2c. weiter bearbeitet 2c. | 10 in Fässern. |
| 2 | aus Alabaster 2c. | |
| 3 | aus Granit 2c. | |
| 395 | Nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, welche nicht in den folgenden Nummern genannt sind | |
| b | ganz oder teilweise geschliffen 2c. | |
| 396 | Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster 2c. | |
| a 2 | behauen 2c., anders profiliert 2c. | |
| b | ganz oder teilweise geschliffen 2c. | |
| 397 | Nicht besonders benannte Arbeiten aus Granit 2c. | |
| b | ganz oder teilweise geschliffen 2c. | |
| 401 | Asbestwaren | 13 in Kisten und Fässern, |
| a | Asbestpapier 2c. | 9 in Körben, |
| b | dergleichen geformt 2c. | 6 in Ballen, dann in Stößen mit Schutzbrettern. |
| 401 | Asbestwaren | 16 in Kisten und Fässern, |
| c | Asbestgespinste 2c. | 9 in Körben, |
| d | Asbestgewebe 2c. | 6 in Ballen. |
| e | Andere Asbestwaren 2c. | |
| 403 | Natürliche Schleif- und Wetzsteine | 12 in Kisten und Fässern, |
| b | in Verbindung mit Holz 2c. | 8 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten zylindrischen Fässern, |
| 404 | Künstliche Schleif- und Wetzsteine 2c. | 6 in Ballen. |
| 405 | Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel 2c. | |
| 406 | Schleifpapier | |
| 407 | Schleiftuch 2c. | |
| 408 | Steinwaren, feine 2c. | 16 in Kisten und Fässern, |
| 409 | Steinwaren in Verbindung 2c. | 9 in Körben, |
| a | mit gewöhnlichen Materialien | 6 in Ballen. |
| b | mit feinen Materialien | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 409 | Steinwaren in Verbindung 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| c | mit feinsten Materialien | |
| 410 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 417 | Wand- und Bodenbelagplatten 2c. | 23 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben, Gestellen, Verschlägen oder Halbkisten. |
| a | unglasiert | |
| 2 | einfarbig bis 15 Millimeter stark | |
| 4 | mehrfarbig bis 15 Millimeter stark | |
| b 1 u. 2 | glasiert | |
| 423 | Isolations- und Montierungsbestandteile 2c. | |
| 424 | Porzellan 2c. | |
| a u. b | | |
| 425 | Tonwaren, nicht besonders benannte 2c. | |
| 426 | Tonwaren, andere 2c. in Verbindung | |
| a | mit gewöhnlichen Materialien | |
| b | mit feinen Materialien | |
| 426 | Tonwaren, andere 2c. in Verbindung | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| c | mit feinsten Materialien | |
| 427 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | |
| 431 | Eisen und Stahl in Stäben 2c.: | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| b | façonniert | |
| c | Ziereisen 2c. | |
| d | appretiert 2c. | |
| e | vernickelt 2c. | |
| 432 | Blech und Platten 2c. | 3 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 433 | Bleche und Platten durchgeschlagene 2c. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 434 | Draht 2c. | 4 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 435 | Gehärteter Draht 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 437 | Walzen aus nichtschmiedbarem Guß 2c. | 7 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 438 | Röhren aus nichtschmiedbarem Guß 2c. | |
| a 2 | roh 2c. unter 7 Millimeter | |
| b | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet 2c. | |
| c | fein bearbeitet 2c. | |
| 439 | Röhren aus Schmiedeisen 2c. | |
| 440 | Röhren aus Platten und Blechen genietet 2c. | |
| 441 | Röhrenverbindungsstücke 2c. | |
| 442 | Eisenkonstruktionen 2c. | |
| 443 | Eiserne Fässer 2c. | |
| 444 | Kesselschmiedwaren 2c. | |
| 445 | Blechwaren, nicht besonders benannte: | |
| a | aus rohem Schwarzblech | |
| b | aus Schwarzblech grob angestrichen 2c. | |
| c | abgeschliffen 2c. | |
| 445 | Blechwaren, nicht besonders benannte | 9 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| d | bemalt 2c. | |
| e | poliert 2c. | |
| 447 | Schienenbefestigungsmittel 2c. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 448 | Eisenbahnachsen 2c. | |
| 449 | Eisenbahnräder 2c. | |
| 450 | Ausweichevorrichtungen 2c. | |
| 451 | Achsen 2c. | |
| 452 | Sensen 2c. | |
| 453 | Schwere Schmiedezangen 2c. | |
| 454 | Krampen 2c. | |
| 455 | Heu- Dung- und andere grobe Gabeln 2c. | 7 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 456 | Hämmer 2c. | |
| 457 | Feilen 2c. | |
| 458 | Sägen 2c. | |
| 459 | Fräser 2c. | |
| 460 | Hobel- und Stemmeisen 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 461 | Nägel- und Drahtstifte 2c. | 7 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 462 | Schraubenmuttern und Bolzen ohne Gewinde 2c. | |
| 463 | Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde | |
| 464 | Ketten 2c. | |
| 465 | Gelenkketten 2c. | |
| 466 | Drahtwaren, nicht besonders benannte | |
| a | roh 2c. | |
| b | fein angestrichen 2c. | |
| Anmerkung | Drahtseile 2c. | |
| 466 | Drahtwaren, nicht besonders benannte | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| c | In anderer Weise fein bearbeitet 2c. | |
| 467 | Kratzen 2c. | |
| 468 | Nadeln 2c. | |
| 469 | Nähnadeln 2c. | |
| 470 | Federnstahl 2c. | 7 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 471 | Federn | |
| a | Blatt- und Spiralfedern 2c. | |
| b | Andere Wagenfedern | |
| 471 | Federn | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| c | Möbel- und andere grobe Federn 2c. | |
| d | Federn, nicht besonders benannte 2c. | |
| 472 | Bänder 2c. | 7 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 473 | Schlösser 2c. | 8 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 474 | Kunstschlosserarbeiten 2c. | |
| 475 | Eiserne Kassen 2c. | |
| 476 | Eiserne Möbel 2c. | 7 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 477 | Sporen 2c. | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 478 | Waffen 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 479 | Messerschmiedwaren 2c. | 7 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| a | Bestandteile zu Messerschmiedwaren 2c. | |
| und Anmerkung 2 | Aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen 2c. | |
| b | Grobe Messer 2c. | |
| 479 | Messerschmiedwaren 2c. | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| c | Scheren 2c. | |
| d | Taschen- und Schnappmesser 2c. | |
| e | Alle anderen Messerschmiedwaren 2c. | |
| 480 | Galanteriewaren 2c. | |
| 481 | Waren aus nicht schmiedbarem Guß nicht besonders benannte 2c. | 5 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| a 3 u. 4, b | | |
| 481 | Waren aus nicht schmiedbarem Guß, nicht besonders benannte 2c. | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| c | Fein bearbeitet 2c. | |
| 482 | Kunstguß 2c. | |
| 483 | Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte 2c. | 5 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| a | Roh 2c. | |
| b | In anderer Weise gewöhnlich bearbeitet 2c. | |
| 483 | Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders benannte 2c. | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| c | Fein bearbeitet 2c. | |
| 484 | Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | |
| 485 | Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 486<br>487 | Eisenwaren, ververgoldet 2c.<br>Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 490<br>491<br><br>a<br>b<br>d<br>492<br><br>493 | Nickelanoden<br>Bleche und Platten, nicht weiter bearbeitet<br>aus Blei<br>aus Zinn 2c.<br>aus Kupfer 2c.<br>Bleche und Platten, vertieft oder gelocht 2c.<br>Bleche und Platten aller Art, geschliffen 2c. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 494<br><br>495 | Bleche und Platten, vergoldet 2c.<br>Gezaintes Metall 2c. | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 496<br>a<br>b<br>c 2<br>d | Stangen, Stäbe und Drähte 2c.:<br>aus Blei<br>aus Zinn 2c.<br>aus Zink: Drähte<br>aus Kupfer 2c. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen.<br>Für Drähte der Tarifnummer 496 d 3 auf Holzspulen:<br>12 in Kisten und Fässern. |
| 497<br><br>498 | Stangen, Stäbe und Drähte, poliert 2c.<br>Kupferdraht, zementierter 2c. | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen.<br>Für Drähte der Tarifnummer 497 b 2 auf Holzspulen:<br>12 in Kisten und Fässern.<br>Für Drähte der Tarifnummer 498 auf Holzspulen:<br>20 in Kisten und Fässern. |
| 499 | Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 500<br>a in d | Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet 2c. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 500<br>Anm. | Weiter bearbeitete 2c. Röhren und Walzen | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 501<br><br><br>502<br>503<br>504 | Gußstücke, grobe, nicht weiter bearbeitet 2c.<br>Kessel 2c.<br>Schnellot 2c.<br>Schlaglot | 6 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 505<br><br>506<br><br>507<br><br>508<br>509 | Blei- und Zinnfolien 2c.<br>Buchdruckerlettern 2c.<br>Drahtseile aus unedlen Metallen 2c.<br>Siebböden 2c.<br>Metallperlen 2c. | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 510<br><br>511<br>512 | Herren- u. Frauenschmuck 2c.<br>Galanteriewaren 2c.<br>Blattmetall 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 513<br>514<br><br><br>515<br><br>516<br>517<br><br><br>518<br><br>519<br><br><br>520<br><br>521 | Bronzepulver 2c.<br>Waren, nicht besonders benannte, aus Blei 2c.<br>Waren, nicht besonders benannte, aus Zink 2c.<br>Gußwaren aus Kupfer 2c:<br>Waren, nicht besonders benannte, aus Kupfer 2c.<br>Waren, nicht besonders benannte, aus Nickel 2c.<br>Waren, nicht besonders benannte, aus Britanniametall 2c.<br>Waren aller Art aus Aluminium 2c.<br>Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen in Verbindung mit feinen Materialien | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 522<br><br><br><br><br>523<br>524<br>525 | Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet 2c.<br>Bouillons 2c.<br>Leonische Waren 2c.<br>Waren dieser Klasse 2c. mit Montierungen aus Edelmetallen 2c. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 526 | Dampfkessel 2c. | 13 in Kisten und Fässern, |
| 527 | Lokomotiven 2c. | 8 in Halbkisten, |
| 528 | Dampfmaschinen 2c. | 6 in Körben, |
| 529 | Werkzeugmaschinen | 4 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 530 | Landwirtschaftliche Maschinen 2c. | |
| 532 | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle 2c. | |
| 533 | Vorbereitungs- u. Verarbeitungsmaschinen 2c. für Abfall- od. Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle | |
| 534 | Web- und Wirkstühle 2c. | |
| 535 | Nähmaschinen 2c. | |
| 536 in 538 | Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte 2c. | |
| 539 | Dynamomaschinen 2c. | |
| 540 | Telegraphen- 2c. Apparate 2c. | 20 in Kisten und Fässern, |
| 541 | Schalt- und Kontaktvorrichtungen 2c. | 13 in Körben, |
| 542 | Lampen, elektrische 2c. | 6 in Ballen. |
| 543 | Apparate, elektrische 2c., nicht besonders benannte | |
| 544 | Kabel 2c. | 8 in Kisten, Fässern, ferner auf Trommeln mit wenigstens 500 Kilogramm Bruttogewicht, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 545 | Akkumulatoren 2c. | 8 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 546 | Elektrische Kohlen 2c. | 12 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 3 in Ballen. |
| 552 | Fahrradbestandteile 2c. | 8 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 553 | Automobile 2c. | 13 in Kisten und Fässern, |
| 554 | Automobilmotoren 2c. | 8 in Halbkisten, 6 in Körben, 4 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 562 | Platten 2c. aus Edelmetallen 2c. | 20 in Kisten und Fässern, |
| 563 | Echtes Blattgold 2c. | 13 in Körben, |
| 564 | Drähte aus Feinsilber 2c. | 6 in Ballen. |
| 565 | Bouillons 2c. aus Edelmetallen 2c. | |
| 566 | Halbwaren aus Edelmetallen 2c. | |
| 567 | Goldarbeiten 2c. | |
| 568 | Silberarbeiten 2c. | |
| 569 | Platinwaren 2c. | |
| 570 | Nicht besonders benannte Arbeiten 2c. aus Korallen 2c. | |
| 571 | Steine, echte 2c. | |
| 572 | Waren aus Halbedelsteinen 2c. | |
| 573 | Instrumente, chirurgische 2c. | |
| 574 | Instrumente, mathematische 2c. | |
| 575 | Instrumente, optische 2c. | |
| 576 | Instrumente, nicht besonders benannte | |
| 577 | Meßwerkzeuge 2c. | |
| 578 | Wagen 2c. | 8 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 579 in 583 | Musikalische Instrumente | 23 in Kisten und Fässern, 9 in Halbkisten, 4 in hölzernen Rahmen, Verschlägen oder Ballen. |
| 584 | Saiten | 9 in Kisten und Fässern, 2 in Körben, 1 in Ballen. |
| 588 | Uhrfurnituren für Taschenuhren 2c. | 20 in Kisten und Fässern, |
| 589 | Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte 2c. | 13 in Körben, 6 in Ballen. |
| 590 | Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 | |
| 591 | Turmuhren 2c. | 10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen. |
| 593 | Kochsalz, chemisch reines 2c. | 12 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, Papierfässern und mit Papier ausgelegten Fässern, 3 in Ballen, 9 in Überfässern. |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 597 a | Ätzkali 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern und mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen. |
| 597 d | Bariumsuperoxyd | 4 in Kisten und Fässern,<br>1 in Ballen. |
| 597 e | Tonerde, künstliche 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern und mit Papier ausgelegten Fässern.<br>3 in Ballen. |
| g | Zinkweiß 2c. | |
| h | Zinnoxyd, künstliches 2c. | |
| 597 l | Bleiglätte, gemahlen 2c. | 6 in Kisten und Fässern,<br>1 in Ballen. |
| 597 n | Ammoniakwasser 2c. | Tarazuschlag beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung.<br>Für angereichertes Gaswasser: 15 Prozent,<br>Für Salmiakgeist: 20 Prozent. |
| o | Salmiakgeist 2c. | |
| 597 q | Wasserstoffsuperoxyd | 9 in Überfässern. |
| 598 b | Salzsäure 2c. | Tarazuschlag für Salzsäure in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung: 20 Prozent. |
| 598 c | Schwefelsäure 2c. | Tarazuschlag beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung: 15 Prozent. |
| 598 e | Oxalsäure 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern und mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen. |
| 598 f | Flußsäure 2c. | 9 in Überfässern. |
| 599 f | Soda, kalziniert; Wasserglas, flüssiges | Tarazuschlag für Wasserglas, flüssiges, beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung: 15 Prozent. |
| 599 k | Natriumnitrit 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern und mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |
| m | Chromsaures Kali 2c. | |
| n | Ferro- und Ferridcyan-Kalium 2c. | |
| o | Kalium- und Natronsulfid 2c. | |
| 600 h | Schwefligsaurer 2c. Kalk in festem Zustande | |
| k | Holzessigsaurer Kalk | |
| l | Kohlensaurer Kalk 2c. | |
| 601 c | Essigsaure und holzessigsaure Tonerde | |
| d | Schwefeleisen 2c. | |
| 602 d | Bleiweiß | 6 in Kisten und Fässern,<br>1 in Ballen. |
| 602 e | Holzessigsaures Blei 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern.<br>Tarazuschlag für flüssiges Chlorzink beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung 12 Prozent. |
| f | Salpetersaures Kupferoxyd 2c. | |
| 603 d | Chlorschwefel | |
| 604 b | Glyzerin, raffiniert 2c. | 9 in Überfässern. |
| 604 c | Anilinöl 2c. | Tarazuschlag für rohe Karbolsäure beim Einlangen in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung 22 Prozent. |
| 604 d | Pyridinbasen | 9 in Überfässern. |
| e | Kresol 2c. | |
| 604 f | Kreolin, Lysol 2c. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |
| 607 | Zubereitete Schwärzen | Für zubereitete Schwärzen in Blechdosen 2c. und Schuhwichse.<br>13 in Kisten und Fässern. |
| 608 | Schuhwichse 2c. | |
| 610 | Gelatine 2c. | 10 in Kisten, Fässern und geschlossen Bottichen.<br>6 in Körben,<br>3 in Ballen. |
| 611 | Leim aller Art 2c. | |
| 612 | Albumin 2c. | |
| 613 | Stärke 2c. | |
| 614 | Stärkegummi 2c. | |

| Tarif-Nr. | Ware | Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 615<br>616 | Preßhefe<br>Hefe andere ꝛc. | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |
| 618 | Seifensurrogate ꝛc. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben.<br>3 in Ballen. |
| 619<br>620 | Kollodium ꝛc.<br>Äther ꝛc. | 9 in Überfässern. |
| 622<br><br>Anmerkung | Chemische Hilfsstoffe und Produkte nicht besonders benannte | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |
| 623a | Ölfirnisse ꝛc. in Fässern | 11 in Überfässern. |
| 623b<br>624 | Ölfirnisse ꝛc. in Blechkanistern ꝛc.<br>Lackfirnisse ꝛc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>6 in Ballen,<br>11 in Überfässern. |
| 625<br>Anmerkung 1<br>626<br><br>627<br><br>628<br>629 | Teerfarbstoffe<br><br>Farben nicht besonders benannte<br>Alle Farben in Zeltchen ꝛc.<br>Tinten ꝛc.<br>Bleistifte ꝛc. | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Überfässern. |
| 630<br><br>631<br><br>632<br>633 | Arzneiwaren, zubereitete ꝛc.<br>Essige, Fette und Öle, parfümierte ꝛc.<br>Alkoholische aromatische Essenzen<br>Parfümeriewaren ꝛc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben, Papierfässern oder mit Papier ausgelegten Fässern,<br>6 in Ballen,<br>11 in Überfässern. |
| 635<br>636 | Unschlittkerzen<br>Kerzen- und Fettfabrikate, nicht besonders benannte ꝛc. | 16 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 637 | Seife ꝛc. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 638<br>639 | Wachskerzen ꝛc.<br>Waren aus bossiertem Wachs | 16 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 640<br><br>641<br>642<br>643 | Zündwaren, gemeine ꝛc.<br>Feuerwerkskörper<br>Lunten ꝛc.<br>Patronenhülsen ꝛc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 644<br>645<br><br>646 | Patronen ꝛc.<br>Schießmittel, andere ꝛc.<br>Alle, nicht unter der vorhergehenden Tarifnummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe | 16 in Kisten und Fässern. |

Anlage B zu § 23.

# Verzeichnis

## über die Einfuhrverzollungsbefugnisse der Zollämter.

| Tarif-Nr. | Ware | Die Verzollung kann stattfinden bei |
|---|---|---|
| 1 in 3 | Kolonialwaren | N. I. |
| 4 in 8 | Gewürze | N. I. |
| 9 in 18 | Südfrüchte | N. II. |
| 19 in 21 | Zucker | N. I.*) |
| 22 | Tabak und Tabakfabrikate aller Art | N. I.*) |
| 23 in 34 | Getreide, Malz, Hülsenfrüchte 2c. | N. II. |
| 35 in 55 | Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile | N. II.*) |
| 56 | Lebende Gewächse 2c. | besonders ermächtigte Zollämter |
| 57 u. 58 | Zichorienwurzel, Kardendistel | N. II. |
| 59 in 60 | Hopfen und Hopfenmehl | N. I. |
| 61 in 62 | Seegras 2c. | N. II. |
| 63 in 67 | Ochsen, Stiere, Kühe, Jungvieh, Kälber | N. I. |
| 68 in 69 | Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze | N. II. |
| 70 in 71 | Schweine, Pferde | N. I. |
| 72 | Maultiere, Maulesel, Esel | N. II. |
| 73 in 75 | Geflügel, Wildbret, Federwild, Fische 2c. | N. II. |
| 76 | Muschel oder Schaltiere 2c. | N. II. |
| 77 | Tiere, nicht besonders benannte | N. II. |
| 78 u. 79 | Milch, Geflügeleier | N. II. |
| 80 | Honig | H. II. |
| 80 Anm. u. 81 | Wabenhonig 2c., Wachs 2c. | N. II. |
| 82 | Schwämme | N I. |
| 83 in 87 | Felle, Häute, Haare, Federn, Blasen, Därme 2c. | N. II. |
| 88 u. 89 | Naturbutter, Schweinefett 2c. | N. I*) |
| 90 | Kunstbutter 2c. | H. II.*) |
| 91 in 101 | Fette | H. II.*) |
| 102 in 106 | Öle, fette | N. I.*) |
| 107 in 111 | Getränke | N. I. |
| 112, 113 | Mineralwässer 2c., Brot, gemeines, 2c. | N. II. |
| 114 | Bäckereien | N. I. |
| 115, 116 | Sago 2c., Teigwaren | N. I. |
| 117 | Fleisch | N. II. |
| 118 in 122 | Fleischwürste, Käse, Häringe, Fische, nicht besonders benannte, 2c. | N. I. |
| 123, 124 | Kaviar 2c., Kaffeesurrogate | N. I. |
| 125 | Kakaobutter | N I. |
| 126 in 132 | Kakaopulver, Kakaomasse 2c., Fischkonserven 2c. | N. I. |
| 133 in 135 | Holz, Kohlen und Torf | N. II. |
| 136 in 141 | Drechsler- und Schnitzstoffe | N. II. |
| 142 in 145 | Steine 2c. | N. II. |
| 146a, 147a, 148a | Weiße Kreide, Schmirgel, Farberden 2c. | N. II. |
| 146b, 147b, 148b u. c | Weiße Kreide, gemahlen 2c. | H. II.*) |

Zu Nr. 19 und 20. Zuckerlösungen bei N. Z. nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung.
Zu Nr. 22. Tabak 2c. nur gegen besondere Bewilligung.
Zu Nr. 38 und 39. Getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst nur bei H. Z. gegen Bewilligung.
Zu Nr. 88 in 90, Anmerkung 2. Speisefett, denaturiert, nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung.
Zu Nr. 91 in 101 bei N. Z. nur bis 100 Kilogramm oder gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne § 23 D. B.
Zu Nr. 103 und 104, Anmerkung 1. Olivenöl, Erdnußöl und Rizinusöl, denaturiert, nur bei besonders ermächtigten Hauptzollämtern.
Zu Nr. 146b, 147b, 148b, c bei N. Z. nur bis 100 Kilogramm oder gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. B.

| Tarif-Nr. | Ware | Die Verzollung kann stattfinden bei |
|---|---|---|
| 149, 150 | Andere Erden | N. II. |
| 151 in 155 | Arznei- und Parfümeriestoffe | N. I. |
| 156 in 159 | Farbhölzer 2c. | N. II. |
| 160 u. 161 | Katechu 2c. | N. I. |
| 162 in 164 | Orseille 2c., Gerb- und Farbstoffextrakte nicht besonders benannte, Teer 2c. | H. II. *) |
| 165 in 174 | Harz, gemeines 2c. | N. I. |
| 175 | Mineralöle, roh, 2c. | H. II.*) |
| 176 in 177 | Mineralöle 2c. | N. I. |
| 178 in 179 | Mineralöle 2c. | H. II.*) |
| 180 | Baumwolle, roh, 2c. | N. II. |
| 181 | Baumwollwatte 2c. | N. I. |
| 182 | Vorgespinst 2c. | H. II. |
| 183 in 186 | Baumwollgarne | H. II*) |
| 187 | Baumwollgarne, gebleicht 2c., wie 183 in 186. | |
| 188 | Garne für den Detailverkauf adjustiert | N. I. |
| 189 in 201 | Baumwollwaren 2c. | H. II.*) |
| 202 | Flachs 2c. | N. II. |
| 203 in 206 | Watten, Garne 2c. | N. I. |
| 207 in 218 | Gewebe aus Leinen 2c. | H. II.*) |
| 219 | Seilerwaren 2c. | N. I. |
| 220 | Wolle, roh 2c. | N. II. |
| 221 | Woll- und Haarwatten 2c. | N. I. |
| 222 | Garn aus groben Tierhaaren 2c. | H. II.*) |
| 223—224 | Mohair-, Alpakka- 2c. Garn | besonders ermächtigte Zollämter |
| 225 u. 226 | Kammgarne 2c. | H. II.*) |
| 227 | Garne für den Detailverkauf adjustiert | N. I. |
| 228 in 239 | Kotzen 2c., wollene Webewaren 2c. | H. II.*) |
| 240 | Seidengalletten 2c. | N. II. |
| 241 | Seidenwatte 2c. | N. I. |
| 242 a | Seide, abgehaspelt oder filiert, 2c. roh | N. I.*) |
| 242 b u. c | Seide, weiß gemacht, gefärbt 2c. | N. I. |
| 243 a | Floretseide 2c., auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht | N. I*) |
| 243 b 1 und 2 | Floretseide, gefärbt 2c. | N. I. |
| 244 a | Kunstseide, auch gezwirnt, roh, weiß, nicht gefärbt | N. I.*) |
| 244 b 1 und 2 | Kunstseide, gefärbt 2c. | N. I. |
| 245, 246 | Garn und Seide 2c. | N. I. |
| 247 in 249 | Ganzseidenwaren 2c. | H. II. |
| 250 a | Ganzseidenwaren, glatte, 2c. | besonders ermächtigte Zollämter |
| 250 b in 254 | Ganzseidenwaren, fassonierte 2c. | H. II. |
| 255 | Halbseidenwaren 2c. | H. II. |
| 256 a | Halbseidenwaren, glatte | besonders ermächtigte Zollämter. |

Zu Nr. 162 in 164. Bei N. Z. nur bis 100 Kilogramm oder gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. V.

Zu Nr. 175, auch Anmerkung, Nr. 178, auch Anmerkung und 179. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung.

Zu Nr. 183 in 186 bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung oder im Rahmen der allgemeinen Befugnisse (§ 23 D. V.) nach dem höchsten innerhalb der betreffenden Tarifnummer in Frage kommenden Zollsatze.

Zu Nr. 189 in 191. Bei N. Z. nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung oder im Rahmen der allgemeinen Befugnisse (§ 23 D. V.) nach den Zollsätzen der Tarifnummer 192.

Allgemeine Anmerkung. Mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe) nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu Nr. 207, 208. Derlei Gewebe von 120 Fäden oder mehr auf 2 Zentimeter im Quadrat bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung oder im Rahmen der allgemeinen Befugnisse (§ 23 D. V.) nach dem Zollsatze der Tarifnummer 210. (Allgemeine Anmerkung wie nach Nr. 189 in 191.)

Zu Nr. 222 in 226. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung. Kammgarne der Nr. 225 bei N. Z. im Rahmen der allgemeinen Befugnisse (§ 23 D. V.) nach den unter a in d für Garne über Nr. 45 festgesetzten Zollsätzen.

Zu Nr. 229 a und b und 239 b. Bei N. Z. nur nach Maßgabe der besonderen Ermächtigung. (Allgemeine Anmerkung wie nach Nr. 189 in 191.)

Zu Nr. 242 a, 243 a, 244 a. Bei N. Z. II nur bis 150 Kilogramm.

| Tarif-Nr. | Ware | Die Verzollung kann stattfinden bei |
|---|---|---|
| 256 b in | Halbseidenwaren, fassonierte 2c. | H. II.*) |
| 261, 262 u. Anmerk. | Künstliche Blumen, fertige 2c. | H. II.*) |
| 263 | Schmuckfedern, zugerichtet 2c. | H. II. |
| 264, 265 | Künstliches Federpelzwerk 2c. | H. II. |
| 266 | Hutstumpen aus Filz | H. II. |
| 267—270 | Herren- und Damenhüte 2c. | H. II. |
| 271 a in c | Fächer aller Art 2c. | H. II. |
| d 1 in 2 | Fächer mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 272 a | Regen- und Sonnenschirme 2c. | H. II. |
| b | Regen- und Sonnenschirme mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 273, 274 | Besatzartikel 2c., Kleidungen 2c. | H. I. |
| 275, 276 a in c | Bürstenbinderwaren 2c. | N. I. |
| 276 d | Bürstenbinderwaren mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 277 | Hölzerne Siebe, fertige 2c. | N. I. |
| 278 | Siebmacherwaren, nicht besonders benannte | H. II. |
| 279 | Stuhlrohr 2c., | N. II. |
| 280 | Grobe Fußdecken 2c. | N. I. |
| 281 a | Flechtwaren, nicht besonders benannte, gemeine | N. II. |
| 281 b in d | Flechtwaren, nicht besonders benannte 2c. | H. II. |
| 282 a | Korbflechterwaren, gemeine | N. II. |
| 282 b, c | Korbflechterwaren, feine und feinste | N. I. |
| 283 | Waren dieser Klasse mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 284 | Papierzeug 2c. | N. II. |
| 285 a | Pappen (Pappendeckel), ordinäre 2c. | N. I.*) |
| b, c | Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe, feine Kartons 2c. | N. I. |
| 286 | Teer- und Steinpappen | N. I. |
| 287 a | Packpapier 2c., ungefärbt | N. I.*) |
| b | Packpapier, in der Masse gefärbt 2c. | N. I. |
| 288 a | Löschpapier, ordinäres, nicht gefärbt | N. I.*) |
| 288 b, c in 294 | Löschpapier, feines 2c., Zeichenpapier 2c., Buntpapier 2c., Pergamentpapier, photographische und chemische Papiere, Gold- und Silberpapier 2c. | N. I. |
| 295 | Tapeten | H. II.*) |
| 296 in 298 | Papier, nicht besonders benanntes 2c., Drucksorten, Ankündigungen 2c. | N. I. |
| 299—301 | Luxuspapeterie, nicht besonders benannte 2c. | H. II.*) |
| 302 | Spielkarten | Wien, Prag, Teplitz, Innsbruck, Triest, Budapest, Debreczin, Temesoár, Agram, Fiume, Serajevo. |
| 303 | Waren der Klasse XXIX mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 304 | Kautschuk 2c. | N. II. |
| 305—307 | Kautschuklösungen 2c. | N. I. |
| 308—315 | Platten, unvulkanisiert 2c. | H. II. |
| 316—318 | Elastische Gewebe 2c. | H. II. |
| 319 | Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 320 | Technische Artikel | H. II. |
| 321—326 | Wachstuch 2c. | H. II. |
| 327 | Waren der Klasse XXXI mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 328—337 | Rinds- und Roßleder 2c. | N. I. |
| 338 a, b | Sattler- und Riemerwaren 2c. | H. II. |
| c | Sattler- und Riemerwaren, mit silbernen 2c. Beschlägen | H. I. |

Zu Nr. 256 b Anmerkung und Anmerkung 1 nach Nr. 260. Bei N. Z. nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung. (Allgemeine Anmerkung wie nach Nr. 189 in 191.)

Zu Nr. 261, 262, auch Anmerkung und 263. Mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandteile sowie Schmuckfedern nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu Nr. 285 a. Bei N. Z. II nur bis 100 Kilogramm.

Zu Nr. 287 a, 288 a. Bei N. Z. II nur bis 100 Kilogramm.

Zu Nr. 295. Mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Tapeten nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu Nr. 299. Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur bei N. Z. II nur bis 50 Kilogramm.

| Tarif-Nr. | Ware | Die Verzollung kann stattfinden bei |
|---|---|---|
| 339—342 | Taschnerwaren aus Leder 2c. | H. II. |
| 343 | Waren der Klasse XXXII mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 344 | Technische Artikel | H. II. |
| 345—346 | Pelzwerk 2c. | H. II. |
| 347—349 | Werkholz und Sägewaren 2c. | N. II. |
| 350—353 | Friese, Riemen, Stäbe 2c. | N. I. |
| 354 u. 355 | Stöcke aus Holz oder Rohr 2c, hölzernes Spielzeug 2c. | N. I. |
| 356 | Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz 2c. | N. II. |
| 357—362 | Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern | H. II. |
| 363 in 366, Anmkg. 2 | Korkgries 2c. | N. I. |
| 367 | Waren der Klasse XXXIV mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 368 in 385 | Glasmasse 2c. | N. I. |
| 386 in 389 | Unechte Steine, ungefaßt 2c. | H. II. |
| 390 | Waren der Klasse XXXV mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 391 in 401 | Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt | N. I. |
| 402 in 403 | Mühlsteine 2c., natürliche Schleif- und Wetzsteine 2c. | N. II. |
| 404 in 406 | Künstliche Schleif- und Wetzsteine 2c. | N. I. |
| 407 | Schleiftuch 2c. | N. I. |
| 408 in 409 | Steinwaren, feine 2c. | H. II. |
| 410 | Waren der Klasse XXXVI mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 411 in 412 | Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert 2c. | N. II. |
| 413 | Ziegel, feuerfeste 2c. | N. I. |
| 414 u. 415 | Klinker 2c., Tonröhren 2c. | N. II. |
| 416 in 421 | Röhren aus gemeinem Steinzeug 2c. | N. I. |
| 422 | Gewöhnliches Töpfergeschirr 2c. | N. II. |
| 422, Anmkg. | | N. I. |
| 423 in 426 | Isolations- und Montierungsbestandteile 2c., Porzellan, Tonwaren 2c. | N. I. |
| 427 | Waren der Klasse XXXVII mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 428 in 436 | Roheisen 2c., Bleche, Platten, Draht, Stahlsand | N. I. |
| 437 in 486 | Eisenwaren | H. II. |
| 487 | Waren der Klasse XXXVIII mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 488 | Unedle Metalle, roh, alt, gebrochen 2c. | N. II. |
| 489 in 492 | Gesägte Platten 2c. | N. I. |
| 493 in 495 | Bleche und Platten 2c. | H. II. |
| 496 | Stangen, Stäbe und Drähte 2c. | N. I. |
| 497 in 502 | Stangen, poliert, gefirnißt 2c. | H. II. |
| 503, 504 | Schrotloth, Kugeln und Schrote aus Blei, Schlagloth | N. I. |
| 505 | Blei- und Zinnfolien 2c. | H. II. |
| 506 | Buchdruckerlettern | N. I. |
| 507 in 523 | Drahtseile aus unedlen Metallen 2c. | H. II. |
| 524 | Leonische Waren 2c. | H. I. |
| 525 | Waren der Klasse XXXIX mit Montierungen aus Edelmetallen | H. I. |
| 526 in 530 | Dampfkessel 2c. | H. II. |
| 531 in 534 | Maschinen für die Vorbereitung 2c. | H. I. |
| 535 in 538 u. Anmkg. 1 | Nähmaschinen und Strickmaschinen 2c. | H. II. |
| 539 in 546 | Dynamomaschinen 2c. | H. II. |
| 547 in 551 | Lastwagen, 2c., Personenwagen, Fahrräder 2c. | N. I. |
| 552 in 559 | Fahrradbestandteile 2c. | H. II. |
| 560 in 561 | Gold, Silber, Platin 2c., Münzen | N. II. |
| 562 in 569 | Platten, Bleche, Stangen und Drähte aus Edelmetallen, Blattgold, Blattsilber 2c., Gold- und Silberarbeiten | H. I. |
| 570 in 572 | Nicht besonders benannte Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen 2c. | H. II. |
| 573 in 574 | Instrumente, chirurgische 2c. | H. II. |
| 575 a 1 | Instrumente, optische: Zwicker 2c. | H. II. |
| 575 a 2, 3 | Instrumente, optische: Zwicker in Fassungen aus Silber, Gold 2c. | H. I. |
| 575 b, c | Opernglucker, Ferngläser 2c. | H. II. |
| 576 in 584 | Instrumente, nicht besonders benannte 2c. | H. II. |
| 585 in 586 | Taschenuhren 2c. | H. I. |

| Tarif-Nr. | Ware | Die Verzollung kann stattfinden bei |
|---|---|---|
| 587 in 591 | Uhrwerke zu Taschenuhren 2c. .. | H. II. |
| 592 | Kochsalz 2c. ..... | H. II.*) |
| 593, 594 | Kochsalz, chemisch-reines, Salzsolen 2c. ..... | H. II. |
| 595 | Meerwasser 2c. ..... | N. II. |
| 596 in 604 | Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte ..... | H. II.*) |
| 605 in 612 | Ruß 2c. ..... | N. I. |
| 613, 614 | Stärke 2c. ..... | H. II.*) |
| 615 in 618 | Preßhefe 2c. ..... | N. I. |
| 619 in 621 | Kollodium 2c. ..... | H. II.*) |
| 622 | Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte | *) |
| 623 in 624 | Ölfirnisse, Lackfirnisse 2c. ..... | H. II. |
| 625 | Teerfarbstoffe 2c. ..... | *) |
| 626 | Farben, nicht besonders benannte 2c. ..... | H. II.*) |
| 627 in 629 | Farben in Zeltchen 2c. ..... | N. I |
| 630 | Arzneiwaren 2c. ..... | H. II.*) |
| 631 in 632 | Essige, Fette und Öle, parfümirte 2c. ..... | H. II. |
| 633 | Parfümeriewaren 2c. ..... | H. II.*) |
| 634 in 638 | Pechfackeln 2c. ..... | N. I. |
| 639 | Waren aus bossiertem Wachs ... | H. II. |
| 640 in 643 | Zündwaren, gemeine 2c. ..... | N. I. |
| 644 in 646 | Patronen 2c. ..... | N. I.*) |
| 647 in 648 | Bücher, Druckschriften 2c. ..... | N. I. |
| 649 in 651 | Gemälde auf Holz 2c. ..... | H. II. |
| 652 | Dünger, tierischer 2c. ..... | N. II.*) |
| 653 in 657 | Kleie 2c. ..... | N. II. |
| 658 | Lumpen 2c. ..... | N. I. |

Zu Nr. 592. Kochsalz nur gegen besondere Bewilligung.

Zu Nr. 596 in 604. Schwefel (Nr. 596), Eisenvitriol (Nr. 601 a) und Kupfervitriol 2c. (Nr. 602 a) N. Z. II unbeschränkt, alle übrigen Waren bei N Z. in Mengen über 100 Kilogramm nur gegen besondere Ermächtigung oder bei N. Z. I gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. V.

Zu Nr. 613, 614. Bei N. Z. in Mengen über 100 Kilogramm nur gegen besondere Ermächtigung oder bei N. Z. I gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. V.

Zu Nr. 619 bis 621. Bei N. Z. in Mengen über 100 Kilogramm nur gegen besondere Ermächtigung oder bei N. Z. I gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. V.

Zu Nr. 622 und 625. Die Anwendung der effektiven Wertzölle beschränkt auf H. Z. I, die Verzollung nach den gemäß § 8 D. V. den Zollämtern bekanntgegebenen durchschnittlichen Handelswerten beschränkt auf H. Z. II, die Anwendung der im Zolltarife vorgesehenen Maximalsätze auch bei N. Z. I; bei N. Z. II in Mengen über 100 Kilogramm nur gegen besondere Ermächtigung.

Zu Nr. 626. Bei N. Z. nur bis 100 Kilogramm oder gegen vorherige Untersuchung von Mustern durch ein ermächtigtes Amt im Sinne des § 23 D. V.

Zu Nr. 630. Vgl. § 18 D. V.

Zu Nr. 633 a. Weiße Schminke nur bei H. Z. gegen Bewilligung.

Zu Nr. 644 in 646. Patronen nur gegen besondere Bewilligung.

Zu Nr. 652. Künstliche Düngungsmittel bei N. Z. nur nach Maßgabe besonderer Ermächtigung. Knochenasche, Knochenmehl, tote Knochenkohle, Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation nur bei H. Z. oder besonders ermächtigten N. Z.

**Anlage C**
(zu § 18 Durchführungsvorschrift).

# Verzeichnis

## jener Gegenstände, welche einem Einfuhr-, beziehungsweise Durchfuhrverbote oder einer Verkehrsbeschränkung unterliegen.

Soweit nicht etwas anderes hiezu bemerkt ist, sind in der Einfuhr verboten:

### a) Aus sanitären Rücksichten:

#### I. Gifte.*)

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern darf der Bezug der unten angeführten Gifte aus dem Auslande ohne Bewilligung nur durch zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsleute (deren Namen in jährlich erscheinenden Verzeichnissen verlautbart werden), wissenschaftliche Institute oder öffentliche Lehranstalten erfolgen. Hingegen darf der Bezug durch andere Parteien nur gegen Vorweisung einer von der politischen Behörde I. Instanz, in deren Amtsbezirk der Bezugswerber wohnt, auf den Namen derselben ausgestellten und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes enthaltenden Bewilligung zum Giftbezuge erfolgen; auf der betreffenden Bezugsbewilligung ist seitens des Zollamtes das Datum und die Menge des bezogenen Giftes ersichtlich zu machen.

Diese Bezugsbewilligungen werden entweder

1. für jeden einzelnen Fall durch Ausfertigung eines Bezugscheines, in welchem auch die Menge des zu beziehenden Giftes angeführt ist, oder

2. für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, in Form einer für höchstens drei Jahre lautenden Bezugslizenz ausgefertigt.

Die für die Länder der ungarischen Krone oder für Bosnien-Herzegowina bestimmten Giftsendungen sind zur Zollamtshandlung an das kompetente königlich ungarische, bezw. bosnisch-herzegowinische Zollamt anzuweisen.

Als Gifte sind nachfolgende Artikel zu behandeln:

1. Arsen, Arsenik, grauer (gediegener Arsenik, Fliegenstein, Scherbenkobalt), arsenige Säure (weißer Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift).

Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Schwefelarsenik, Auripigment, Königsgelb, Operment, Rauschgelb), rotes (Realgar, Rubinschwefel, Sandrak, roter Schwefel).

Arsenite (arsenikfaure Salze, zum Beispiel Kali, Natron, Kobalt, Kupferoxyd, arsenikfaures); Arsensäuren; Arsenikfäuren.

2. Antimonpräparate (mit Ausschluß des Goldschwefels), Antimonoxyd (Spießglanzasche).

Antimonglas (vitrum antimonii, Antimonoxyd), antimonige Säure (acidum stibiosum).

Spießglanzbutter (Antimon-Chlorür, Chlorantimonium), Antimonweinstein (Brechweinstein, tartarus emeticus), Antimonchlorid, Antimongelb, antimonsaures Bleioxyd, Antimonweiß.

3. Quecksilberpräparate und Salze, Quecksilberoxyd (gelbes, rotes Präcipitat), Quecksilberoxyd, schwefelsaures, Quecksilberoxydul (schwarzes), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberchlorür (Kalomel), Quecksilberammoniumchlorid (weißes Präcipitat), Jodquecksilber, gelbes, rotes (Jodzinnober).

*) Siehe auch die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften ꝛc.

4. Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer), auch Phosphorpasten und alle zur Vertilgung von Ratten und Mäusen mit gewöhnlichem Phosphor hergestellten Erzeugnisse, auch Phosphorlatwerge.

5. Brom.

6. Zyankalium (weißes, blausaures Kali), Hydrocyansäure (Blausäure, Acidum hydrocianicum).

7. Alkaloide und Alkaloidsalze, zum Beispiel Atropin, Brucin, Concin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Strichnin, auch Strichninhafer (Mäusevertilgungsmittel), Veratin u. s. w.

## II. Künstliche Süßstoffe.

In der Einfuhr verboten sind künstliche Süßstoffe, das ist alle auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Präparate, welche höhere Süßkraft als reiner Rohrzucker besitzen.

Jedoch können Apotheker und Droguen- und Materialwaren-Großhändler gegen Bewilligung der politischen Landesstelle die vom Ministerium des Innern jeweils als zulässig erklärten Süßstoffe unter den geltenden besonderen Modalitäten beziehen. Diese künstlichen Süßstoffe sind dermalen das als „Saccharin" bezeichnete Benzoesäuresulfinid (Orthosulfaminbenzoesäureanhydrid oder Orthobenzoesäuresulfinid) und dessen chemische Verbindungen, ferner die mit diesen Präparaten ihrer chemischen Zusammensetzung nach identischen, im Handelsverkehr unter den Bezeichnungen „Krystallose" und „Zuckerin" vorkommenden Präparate.

Die Bewilligung der politischen Landesstelle hat die Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporkogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des Saccharins, Angabe der Form, in welcher dasselbe zur Einfuhr gelangt, Bezeichnung des Zollamtes, endlich Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers zu enthalten.

## III. Tiere und tierische Produkte.

Haustiere, welche den der Anzeigepflicht unterworfenen ansteckenden Krankheiten unterliegen, sind zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zuzulassen, in welchen der unverdächtige Zustand der Tiere beim Abgange von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist.

Die Viehpässe müssen amtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Tiere, die nähere Bezeichnung derselben und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, dann die Bestätigung enthalten, daß die Tiere beim Abgange gesund waren und daß sie aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Tiere eine auf diese Tiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.*)

Abgesehen von dieser allgemeinen Bestimmung gelten für Herkünfte aus einzelnen Auslandsstaaten die diesbezüglichen Bestimmungen der mit diesen Staaten etwa getroffenen Übereinkommen.

Schweine, Schweinefleisch aller Art, Speck und Würste jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß für dieselben den Vorschriften der genannten Staaten entsprechende amtliche Bestätigungen der durch vorschriftsmäßige Untersuchung erwiesenen, sanitär vollkommen unbedenklichen Beschaffenheit beigebracht werden. Zertifikate, welche keine Bestätigung über die mikroskopische Untersuchung der genannten tierischen Produkte enthalten, genügen zu diesem Zwecke nicht.

Außer den hier bezogenen Vorschriften sind für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen die jeweils bestehenden ständigen oder temporären Verbote und Einschränkungen maßgebend, welche den Zollstellen bekanntgegeben werden.

## IV. Vegetabilien.

Verkehrsbeschränkungen auf Grund der internationalen Konvention vom 3. November 1881, betreffend die hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände und deren Behandlung bei der Ein- und Durchfuhr.

Diese Bestimmungen gelten im allgemeinen nur für Sendungen aus solchen Staaten, welche der internationalen Konvention beigetreten sind, nämlich:

Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Serbien, Italien, Spanien und Rumänien.

Sendungen aus anderen Staaten sind nur insolange und insofern nach diesen Bestimmungen zu behandeln, als nicht abweichende Verfügungen erlassen werden.

Diese Bestimmungen sind auch für die Versendungen mittels Post und auf die Beförderung überhaupt, wenn sie auch, zum Beispiel bei Verfrachtung durch den Eigentümer selbst, nicht als Sendung im engsten Sinne aufzufassen wäre, anzuwenden.

Die für den Grenzverkehr bereits erlassenen Verfügungen bleiben aufrecht.

Die auf Grund der Reblauskonvention geltenden Bestimmungen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt.

---

*) § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und Durchführungsverordnung hiezu vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 86.

| Postnummer | Gegenstände | Behandlung |
|---|---|---|
| 1 | a) Rebpflanzen (Weinstöcke, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln);<br>b) Rebholz (dürres und frisches, in ganzen Stücken oder in Bruchteilen) und Rebblätter;<br>c) Kompost;<br>d) Spaliere und Rebpfähle, gebrauchte;<br>e) Rebläuse, lebende und deren Eier;<br>f) Sendungen jeder Art, sobald denselben Blätter der Weinrebe oder Rebholz beigegeben sind. | Von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.[1] |
| 2 | Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern (Frühbeeten, Orangerien u. dgl.) mit Ausschluß der Rebe. | Zur Ein- und Durchfuhr nur über die hiefür besonders ermächtigten Zollämter[1][2] und nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:<br>1. Diese Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden können.<br>2. Sie müssen von einer Erklärung des Absenders begleitet sein, welche<br>a) bescheinigt, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt;<br>b) den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angibt;<br>c) bestätigt, daß die Sendung keine Reben enthält;<br>d) angibt, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;<br>e) die Unterschrift des Absenders trägt.<br>3. Die Gegenstände müssen ferner von einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes versehen sein, welche bezeugt:<br>a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Metern oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hindernis getrennt ist; |

| Postnummer | Gegenstände | Behandlung |
|---|---|---|
| | | b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;<br>c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;<br>d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfektionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgehabt, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.<br>Im Verkehre zwischen den der Reblauskonvention beigetretenen Staaten ist bei Sendungen aus unter ständiger behördlicher Aufsicht stehenden, den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärten, in eigenen Verzeichnissen veröffentlichten Etablissements die Beibringung der behördlichen Bescheinigung nicht notwendig (Verordnung vom 24. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 17, V. Bl. Nr. 5).<br>Der Aufdruck der Erklärung des Absenders und der behördlichen Bescheinigung auf dem Rücken der ausländischen Frachtbriefe ist gestattet; bei der zollamtlichen Abfertigung sind die Frachtbriefe nicht einzuziehen, sondern es ist die erfolgte Einsichtnahme der vorgeschriebenen Atteste im Beschaubefunde zu bestätigen und der Frachtbrief mit dem Amtssiegel und den Registerdaten zu versehen. Bei Abfertigung in der Durchfuhr sind Erklärung des Absenders und behördliche Bescheinigung nicht einzuziehen, sondern bei den Frachtpapieren zu belassen.<br>Bei besonderem Grund zu Zweifeln über die Reinheit der Sendung oder über besondere Weisungen ist die Untersuchung solcher Sendungen auf das Vorhandensein von Rebläusen von einem hiezu instruierten Organe des Zollamtes oder von einem amtlich hiefür bezeichneten Sachverständigen zu veranlassen, bezw., falls Organe hiefür nicht zur Verfügung stehen, die nötige Weisung telegraphisch vom Ackerbauministerium einzuholen. Wird die Sendung rein befunden, so ist sie abzufertigen; andernfalls sind die Gegenstände sofort an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung zu verbrennen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen und ohne Verzug dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen. |
| 3 | a) Tafeltrauben;<br>b) Weinlesetrauben;<br>c) Trester. | Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll(Eingangs)amt unter folgenden Bestimmungen zugelassen:<br>a) Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten, Körben oder Fässern ohne Rücksicht auf deren Größe verpackt sein, dürfen jedoch weder Weinreben noch Weinlaub enthalten; |

| Postnummer | Gegenstände | Behandlung |
|---|---|---|
| | | b) Weinlesetrauben (Weintrauben zur Weinbereitung) dürfen nur eingestampft in solchen gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden, welche einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und so gereinigt sind, daß sie keine Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen.<br>Weinlesetrauben in anderer Verpackung sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.<br>c) Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden. |
| 4 | a) Blumen, abgeschnittene;<br>b) Samen (einschließlich der Pflanzenzwiebeln, auch bewurzelte, von der Erde gereinigte);<br>c) Traubenkerne;<br>d) Wein;<br>e) Früchte jeder Art, mit Ausnahme der Trauben;<br>f) Gemüse. | Zur Ein- und Durchfuhr über jedes zur Zollabfertigung des betreffenden Artikels ermächtigte Zoll(Eingangs)amt unbedingt zugelassen. |
| 5 | Handgepäck der Reisenden. | Insofern im Handgepäck Trauben oder unter Post 4 bezeichnete Gegenstände oder Blumen in Töpfen oder andere Pflanzen — jedoch immer mit Ausschluß der gemäß Post 1 nicht einzulassenden Reben, Rebhölzer und Rebblätter — enthalten sind, sind dieselben über jedes Zoll(Eingangs)amt zur Einfuhr ohne weitere Bedingung zuzulassen.<br>Bei besonderem Grund zu Zweifeln über die Reinheit solcher im Handgepäck befindlicher Topf- oder anderen Pflanzen ist analog wie bei Post 2 vorzugehen.[1]) |

[1]) Die Einbringung der Gegenstände der Post 1 überhaupt, jener der Post 2 über zur Eingangsbehandlung nicht ermächtigte Zollämter sowie mit Rebläusen behafteter Gegenstände als Handgepäck (Post 5), ist, unbeschadet der eventuellen Anwendung des Gefällsstrafgesetzes, von der politischen Bezirksbehörde zu bestrafen. Die Zollämter und Grenzaufsichtsorgane haben über die zu ihrer Kenntnis gelangenden diesfälligen Übertretungen den politischen Bezirksbehörden Mitteilung zu machen.

[2]) Diese im Amterverzeichnisse, bezw. im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums verlautbarten Zollämter müssen Pflanzensendungen der Post 2, auch wenn sie mit der Post einlangen, selbst abfertigen, das heißt sie dürfen diese Sendungen zur Abfertigung an ein anderes Zollamt (Grenz- oder Innerlandsamt) nicht anweisen. Nach Ungarn bestimmte, mit der Post einlangende Pflanzensendungen, sind stets an das dem Bestimmungsort nächstgelegene kompetente ungarische Zollamt anzuweisen. Ausländische Pflanzensendungen, zu welchen die vorgeschriebenen Ursprungserklärungen fehlen, sind den ausländischen Grenzämtern zur entsprechenden Veranlassung zurückzustellen.

In allen Fällen der Zurückweisung von Gegenständen, welche von hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, ist ein Konstatierungsprotokoll über die Beschaffenheit des zurückgewiesenen Gegenstandes und die Gründe der Zurückweisung im Beisein der Partei oder des Vertreters derselben aufzunehmen.

(Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34; vom 24. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 17, V. Bl. Nr. 5; vom 27. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 203, V. Bl. Nr. 176; vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34, und vom 27. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 203, V. Bl. Nr. 176.

kommen, eine verbotswidrige Druckschrift oder überhaupt eine Übertretung des Preßgesetzes wahrzunehmen, so obliegt es denselben, von dieser Wahrnehmung ohne Beschlagnahme des Gegenstandes der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde ihres Standortes oder Bezirkes sogleich zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Ausländische Zeitschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entzogen wurde oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen erscheinen, sind unmittelbar den Postämtern zur Rücksendung ins Ausland zu übergeben. Langen Druckschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entzogen wurde, mit Eisenbahn oder Dampfschiff ein und wird das Vorhandensein solcher Druckschriften erst bei der zollamtlichen Revision konstatiert, so sind dieselben der betreffenden Transportanstalt zur weiteren Behandlung zu übergeben.

In keinem Falle darf die Eröffnung ausländischer, unter Siegel gehaltener Postsendungen ohne Zustimmung des Adressaten erfolgen und sind, wenn die Prüfung der Zollinhaltserklärung bei solchen Sendungen, welche den Zollämtern seitens der Postanstalt zur Eingangsverzollung ohne Intervention der Empfänger überstellt werden, ergeben sollte, daß diese Sendungen Schriften enthalten, die intervenierenden Postorgane auf diese Tatsache zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit der Empfänger von dem Einlangen der Sendung behufs persönlichen Erscheinens zur Zollabfertigung oder Bekanntgabe seiner diesfälligen Dispositionen verständigt werden könne.

## Ausländische Lose, verbotene.*)

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind nur folgende ausländische Lose gestattet:

1. Badische vierprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1867, Nominale 100 Taler.

2. Bayerische vierprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866, Nominale 100 Taler.

3. Braunschweigische Staatseisenbahnanleihe vom Jahre 1868, Nominale 20 Taler.

4. Hamburger dreiprozentige Staatsanleihe vom Jahre 1866, Nominale 50 Taler.

5. Italienische Rote Kreuzlose vom Jahre 1885, Nominale 25 Lire.

6. Lübeckische dreieinhalbprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1863, Nominale 50 Taler.

7. Oldenburgische dreiprozentige Eisenbahnanleihe vom Jahre 1871, Nominale 40 Taler.

8. Russische erste fünfprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1864, Nominale 100 Rubel S.

9. Russische zweite fünfprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866, Nominale 100 Rubel S.

10. Russische Finnländische Anleihe vom Jahre 1868, Nominale 10 Taler.

11. Sachsen-Meiningensche Staatseisenbahnanleihe vom Jahre 1870, Nominale 7 Gulden.

12. Serbische zweiprozentige Prämienleihe vom Jahre 1881, Nominale 100 Franken.

13. Serbische Prämienanleihe (Tabaklose) vom Jahre 1888, Nominale 10 Franken.

14. Türkische Ottomanische Prämienanleihe (Türkenlose) vom Jahre 1870, Nominale 400 Franken.

Wurden verbotene Lose, Einlagscheine u. dgl. vorgefunden, so ist, wenn der strafbare Tatbestand des versuchten Spieles in ausländischen Lotterien festgestellt werden konnte, zur Amtshandlung zu schreiten. Die Strafe ist mit dem fünf- bis zehnfachen Werte des Loses ꝛc. oder des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes zu bemessen; doch kann bei mildernden Umständen bis zum zweifachen des betreffenden Einsatzes oder Wertes herabgegangen werden. Außerdem unterliegen Lose, Einlagscheine, Promessen und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Teilnahme am Spiele bestimmten Urkunden ausländischer (eventuell ungarischer) unter dem Verbote begriffenen Lotterien samt den Gewinsten, auf welche dieselben Anspruch haben, dem Verfalle.

Nach Beendigung des Strafverfahrens sind konfiszierte Lose ꝛc., und zwar ausländische und ungarische Klassenlotterielose zu durchlochen und bei den Finanzbehörden I. Instanz aufzubewahren; alle übrigen ausländischen Lose aber, die Verkehrswert besitzen, der k. k. Lottodirektion in Wien zu übermitteln.

## Gold- und Silberwaren

(auch Gold- und Silberdraht und Waren daraus), die nicht den mit den Gesetzen vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, und 23. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzten Mindestfeingehalt besitzen oder in einer den Bestimmungen dieser Gesetze widersprechenden Weise angefertigt worden sind*).

## Münzenähnliche Spielmarken,

das sind Spielmarken, welche in Größe und Farbe und in den Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, ferner

*) Siehe § 438, Z. 1, und 439 Gefällsstrafgesetz.

*) Siehe Erläuterungen zur Klasse XLIII.

alle münzenähnlichen Gegenstände, durch welche die Geldmünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges, dann die gangbaren ausländischen Geldmünzen, wenn auch nur zum Teile, nachgeahmt werden ohne Rücksicht auf die Verwendung dieser Gegenstände, zum Beispiel als Spielmarken, Schmuck u. dgl., und zwar auch in dem Falle, wenn dieselben mit Ösen oder dgl. ausgestattet sind.

Die Einfuhr anderer Münznachahmungen ist nicht verboten, wohl aber ist in Betracht zu ziehen, ob durch die Erzeugung oder Verbreitung derselben den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (§ 118 und 325) zuwider gehandelt wird, in welchem Falle der kompetenten Behörde behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige zu erstatten ist.

Den Zollämtern und Finanzbehörden steht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr von anderen Münznachahmungen nicht zu.

Diesfällige Entscheidungen sind im Wege der k. k. Staatsanwaltschaften einzuholen.

## Papierkassen

mit Nachbildung von gangbarem in- und ausländischen Papiergeld.

## 23.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1906,

**betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, R. G. Bl. Nr. 21, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat.**

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852, R. G. Bl. Nr. 21, enthaltene Bestimmung, wonach in Fällen, in welchen mit gewissen Waren Schleichhandel oder eine der im Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 (I. Teil, 10., 13. und 14. Hauptstück) bezeichneten schweren Gefällsübertretungen begangen oder versucht wurde, die Geldstrafe nach dem Werte des Gegenstandes der Übertretung zu bemessen ist, hat mit Rücksicht auf die neue Einteilung der Waren in dem Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, Anwendung zu finden auf Baumwollwaren der T. Nr. 195 (Tülle 2c.), 196 (Bobbinets 2c.), 197 (Spitzen 2c.), 198 (Stickereien 2c.); Wollenwaren der T. Nr. 234 (Shawls und shawlartige Gewebe, Spitzen und Spitzentücher, Tülle 2c.), T. Nr. 235 und 236 (Stickereien 2c.); Ganzseidenwaren 2c. der T. Nr. 247 in 254, Halbseidenwaren, bestickt 2c. der T. Nr. 255, sowie alle Webewaren in Verbindung mit Metallfäden (Pkt. 3 der allg. Anm. zu T. Kl. XXII in XXVI), ferner T. Nr. 261 (künstliche Blumen), T. Nr. 263 (Schmuckfedern 2c.), 267 in 270 (Hüte 2c.), T. Nr. 272 und 273 a (Schirme, seidene Besatzartikel), ferner jene Waren der T. Nr. 274 (Kleidungen 2c.), deren der Verzollung zugrundezulegender Bestandteil aus den vorgenannten Textilwaren, einschließlich der leinenen Spitzen 2c. und Stickereien der T. Nr. 211 und 212, sowie der Halbseidenwaren der T. Nr. 256 in 260 besteht; Gold- und Silberarbeiten der T. Nr. 562 in 568, und goldene und silberne Uhren der T. Nr. 585 a und b, endlich alle Waren mit Montierungen von Silber oder Gold.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 24—31.) 24. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. — 25. Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. — 26. Verordnung, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird. — 27. Verordnung, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe. — 28. Verordnung, womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906 erlassen werden. — 29. Verordnung, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. — 30. Verordnung, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind. — 31. Verordnung, mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905 die Ministerialverordnung vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904 in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.


## 24.

## Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Januar 1905.

(Abgeschlossen zu Berlin am 25. Januar 1905, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 15. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 19. Februar 1906 zu Berlin stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Germaniae Imperatoris, Borussiae Regis, ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die vigesimo quinto mensis Januarii declaratioque die vigesimo octavo mensis Februarii anni elapsi Berolini initi et signati fuerunt, tenoris sequentis:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,**

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches,**

andrerseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hiefür zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:**

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Artur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

## Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen.

Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zu gute kommen.

## Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

### Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretenden Falls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

## Artikel 3.

Die Anlage C zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle", neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

## Artikel 4.

Das geltende Zollkartell (Anlage D des bestehenden Vertrages) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,**

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches,**

andrerseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hiefür zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:**

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Artur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

## Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gerichten Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen, ob und inwieweit solche Gesellschaften [illegible] des anderen vertragschließenden Teiles und sonstiges Vermögen erwerben in diesen Gebieten geltende

Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zu gute kommen.

## Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

### Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im geg[illegible] Fall zu ernennenden Obmannes zu verständi[illegible]

Eintretenden Fa[illegible] [illegible]sonderer Verständigung werd[illegible] [illegible] Teile auch andere als die [illegible] [illegible]ungs-verschiedenheiten ü[illegible] [illegible]ndung des gege[illegible] [illegible]liche[illegible] Austra[illegible]

wissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle", neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich [illegible] Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet [illegible] die Erfüllung besonderer Bedingungen zu

## Artikel 4.

[illegible] geltende Zollkartell (Anlage [illegible] Vertrages) bleibt nebst den [illegible]den Ausführungsbestimmungen, [illegible]wägen Neuregelung der letzteren, [illegible]

In der Ein- und Durchfuhr verboten sind jedoch weiters:

Lebende Pflanzen, Edelreiser, Pflanzenstecklinge und frische Pflanzenabfälle jeder Art, ferner die Fässer, Kisten und sonstigen Gegenstände, welche zur Verpackung solcher Waren oder Abfälle gedient haben, aus Amerika, weiters frisches Obst und frische Obstabfälle sowie die dazu gehörigen Emballagen aus Amerika, sofern durch die an der Eingangsstelle erfolgte Untersuchung an der Ware oder an der Emballage das Vorhandensein der San José-Schildlaus konstatiert wird.*)

Die Eingangsabfertigung dieser Gegenstände ist auf die Hauptzollämter Bodenbach-Tetschen, Triest und Fiume beschränkt.

Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Schalen und andere Abfälle solcher Kartoffeln, ferner Säcke, Kisten, Laub oder sonstige Gegenstände, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben.**)

## V. Lebens- und Genußmittel.

1. Gemüse und Fruchtkonserven, wie Kapern, Mixed pikles u. dgl. mit unzulässigem Kupfergehalt. Derlei Konserven, bei welchen eine Präparierung mit Kupfer mit Grund vermutet werden kann, dürfen, abgesehen von Postsendungen für Privatpersonen, nur nach vorheriger Konstatierung ihrer sanitätspolizeilichen Unbedenklichkeit abgefertigt werden.***)

2. Eßwaren, in welche ungenießbare Gegenstände, wie zum Beispiel Metall oder Holzteile eingeschlossen oder mit denselben derart verbunden oder vermischt sind, daß diese Gegenstände unversehens mitverzehrt werden können.†)

3. Japanischer Sternanis. ††) (Rücksichtlich der Unterscheidung vom echten Sternanis [Badian] siehe die Erläuterungen zu Nr. 62.)

4. Genußartikel, Konfituren, Zuckerbackwerk, Kaffeesurrogate ꝛc., welche unmittelbar in färbiges, nicht im Zeug gefärbtes Papier eingehüllt sind.†††)

5. Sogenannte Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht betroffen.

6. Weine, mit Teerfarbstoffen gefärbte.*)

Die Einfuhr von mit Teerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten.

Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rotweinen auf eine eventuelle Färbung mit Teerfarbstoffen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat nach der in den Erläuterungen zum Zolltarife bei Nr. 109 enthaltenen Methode zu erfolgen.

## VI. Folgende Gegenstände.

Apparate, galvanische, zu Heil- und Gesundheitszwecken, wie die sogenannten galvanischen Kreuze, Ketten, Gürtel, Uhren, Sohleneinlagen ꝛc., welche am bloßen menschlichen Körper getragen werden sollen.**)

Blumen, künstliche oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe nicht durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist.***)

Asthmapulver des Dr. Karl Schiffmann,

Brandtsche Schweizerpillen jeder Art,

Einklebebilder, mit Glasstaub bestreute, als Kinderspielzeug in den Handel gebracht, von welchen der Glasstaub sehr leicht abzureiben ist,

Elektrohomöopathische Heilmittel des Grafen Mattei.

Feuerwerkzigarren, das sind Zigarren mit eingewickelten explodierenden Stoffen und

Vexierzigarren, das sind in Zigarrenform mit Umhüllung von Tabak erzeugte Fabrikate zu Zauberkunststücken ꝛc.;

Fleischwasser, deutsches (Fleischkonservierungsmittel),

Hanfzigaretten oder sogenannte indische Zigaretten der Firma Grimault & Cie. in Paris;

Knallpräparate und Waren in Verbindung mit Knallpräparaten, als Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Juxpapiere mit Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallfidibusse, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügelchen (Knallerbsen) u. dgl.

---

*) Siehe Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 54, B. Bl. Nr. 61.

**) Siehe Ministerialverordnung vom 29. April 1875, R. G. Bl. Nr. 73, B. Bl. Nr. 12.

***) Siehe R. G. Bl. Nr. 235 ex 1897; 246 ex 1899 und 113 ex 1902.

†) Siehe R. G. Bl. Nr. 36 ex 1901.

††) Siehe R. G. Bl. Nr. 239 ex 1897.

†††) Siehe R. G. Bl. Nr. 43 ex 1897 und Nr. 234 ex 1897.

*) Siehe Ministerialverordnung vom 10. August 1892, R. G. Bl. Nr. 134, B. Bl. Nr. 38, und vom 25. August 1895, R. G. Bl. Nr. 136, B. Bl. Nr. 163.

**) Siehe Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 257, B. Bl. Nr. 251.

***) Siehe R. G. Bl. Nr. 54 ex 1866 und Nr. 234 ex 1897.

Lebenswecker, ein Skarifikationsinstrument;

Leichen. Jede Leiche, welche aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie transportiert werden soll, muß zur ungehinderten Transportierung durch einen, vom betreffenden k. und k. Konsularamt, bezw. der hiezu ermächtigten ausländischen Behörde ausgestellten Leichenpaß gedeckt sein.*)

Oleum Baumscheidii.

Okklusivpessar mit Ausnahme des Bezuges durch zum Vertriebe befugte Geschäftsleute.

„Oxidonor Victory", „Panaxora" und „Animator" von der Firma Kukin & Albrecht in Leipzig als Universalheilmittel gegen alle Krankheiten in den Handel gebracht.

Pinkpillen des Dr. William.

Schlagwasser, Weißmannsches.

Tutelol (Apparat zur Verhinderung der Empfängnis).

Tapeten mit arsenhältigen Farben, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben nicht mit einem Firnisüberzug versehen sind.**)

## b) Aus Sicherheitsrücksichten.

### Waffen und Waffenbestandteile.

Waffen und Waffenbestandteile müssen in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von einem Waffengeleitscheine der k. k. Polizeibehörden oder politischen Behörden I. Instanz begleitet sein.

In der Einfuhr verboten sind: Dolche, Stilete, Dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter 18 Zentimeter (nicht auch Revolver), Windbüchsen, Hand- und Glasgranaten (mit Ausnahme der sogenannten Feuerlöschgranaten), Petarden, Brandraketen, Stockflinten, Degenstöcke, sowie alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen jeder Art, Kanonen.

Siehe auch die Bemerkungen zu Nr. 478 des Zolltarifes.

### Schieß- und Sprengmittel, dann Explosivstoffe.

Schießpulver und die an die Stelle desselben tretenden Stoffe, sowie alle Gegenstände, welche solche Präparate enthalten (als Schwarzpulver, rauchschwaches Pulver, Schießbaumwolle, fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen ꝛc.) unterliegen den Bestimmungen über das Pulvermonopol und bedarf es zu der Ein-, Aus- und Durchfuhr derselben der fallweisen Bewilligung der Monopolsbehörde (das ist das k. und k. Reichskriegsministerium) und überdies eines von der k. und k. Polizeibehörde, bezw. der k. k. politischen Behörde I. Instanz auszustellenden Munitionsgeleitscheines.

Sprengmittel, welche aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel, Kohle) bestehen oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen gleichfalls dem Pulvermonopol.

Sprengmittel und Explosivstoffe oder dergleichen Präparate, welche keinen Gegenstand des Pulvermonopols bilden, bedürfen in der Ein-, Aus- und Durchfuhr durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einer Bewilligung, deren Ausfertigung beim k. k. Ministerium des Innern anzusuchen ist.*)

Siehe auch die Bemerkungen zur Tarifklasse XLIX.

### Mineralöl.

Bezüglich der Verkehrsbeschränkungen für bei niedriger Temperatur entflammbare Mineralöle, siehe die Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12, V. Bl. Nr. 97.

## c) Aus anderen öffentlichen Rücksichten.

### Druckschriften, verbotene oder vom Postdebit ausgeschlossene.

Wenn die Zollämter bei Vornahme der für die Verzollung vorgeschriebenen Untersuchung in den Fall

*) Siehe Ministerialverordnung vom 4. April 1888, betreffend die Ermächtigung der k. und k. Konsularämter in Italien zur Ausstellung von Leichenpässen, V. Bl. Nr. 10, dann Ministerialverordnung vom 28. März 1890, R. G. Bl. Nr. 46, V. Bl. Nr. 17, betreffend das Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche wegen wechselseitiger Anerkennung von Leichenpässen und die im Nachhange hiezu ergangenen Anordnungen, dann die Ministerialverordnung vom 25. September 1893, V. Bl. Nr. 45, betreffend die Ermächtigung sämtlicher k. und k. Missionen mit Ausnahme jener in Deutschland, der k. und k. Generalkonsulate und Konsulate in Europa, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner der effektiven Konsularämter in den außereuropäischen Ländern sowie der in den letzteren Gebieten bestehenden Honorargeneralkonsulate zur Ausstellung von Leichenpässen im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56.

**) Siehe R. G. Bl. Nr. 235 ex 1897.

*) Siehe die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Erzeugung und den Verkehr mit Sprengmitteln, ferner Gesetz vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134 und Ministerialverordnung vom 4. August 1885, R. G. Bl. Nr. 135.

kommen, eine verbotswidrige Druckschrift oder überhaupt eine Übertretung des Preßgesetzes wahrzunehmen, so obliegt es denselben, von dieser Wahrnehmung ohne Beschlagnahme des Gegenstandes der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde ihres Standortes oder Bezirkes sogleich zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Ausländische Zeitschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entzogen wurde oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen erscheinen, sind unmittelbar den Postämtern zur Rücksendung ins Ausland zu übergeben. Langen Druckschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entzogen wurde, mit Eisenbahn oder Dampfschiff ein und wird das Vorhandensein solcher Druckschriften erst bei der zollamtlichen Revision konstatiert, so sind dieselben der betreffenden Transportanstalt zur weiteren Behandlung zu übergeben.

In keinem Falle darf die Eröffnung ausländischer, unter Siegel gehaltener Postsendungen ohne Zustimmung des Adressaten erfolgen und sind, wenn die Prüfung der Zollinhaltserklärung bei solchen Sendungen, welche den Zollämtern seitens der Postanstalt zur Eingangsverzollung ohne Intervention der Empfänger überstellt werden, ergeben sollte, daß diese Sendungen Schriften enthalten, die intervenierenden Postorgane auf diese Tatsache zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit der Empfänger von dem Einlangen der Sendung behufs persönlichen Erscheinens zur Zollabfertigung oder Bekanntgabe seiner diesfälligen Dispositionen verständigt werden könne.

## Ausländische Lose, verbotene.*)

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind nur folgende ausländische Lose gestattet:

1. Badische vierprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1867, Nominale 100 Taler.

2. Bayerische vierprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866, Nominale 100 Taler.

3. Braunschweigische Staatseisenbahnanleihe vom Jahre 1868, Nominale 20 Taler.

4. Hamburger dreiprozentige Staatsanleihe vom Jahre 1866, Nominale 50 Taler.

5. Italienische Rote Kreuzlose vom Jahre 1885, Nominale 25 Lire.

6. Lübeckische dreieinhalbprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1863, Nominale 50 Taler.

7. Oldenburgische dreiprozentige Eisenbahnanleihe vom Jahre 1871, Nominale 40 Taler.

8. Russische erste fünfprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1864, Nominale 100 Rubel S.

9. Russische zweite fünfprozentige Staatsprämienanleihe vom Jahre 1866, Nominale 100 Rubel S.

10. Russische Finnländische Anleihe vom Jahre 1868, Nominale 10 Taler.

11. Sachsen-Meiningensche Staatseisenbahnanleihe vom Jahre 1870, Nominale 7 Gulden.

12. Serbische zweiprozentige Prämienleihe vom Jahre 1881, Nominale 100 Franken.

13. Serbische Prämienanleihe (Tabaklose) vom Jahre 1888, Nominale 10 Franken.

14. Türkische Ottomanische Prämienanleihe (Türkenlose) vom Jahre 1870, Nominale 400 Franken.

Wurden verbotene Lose, Einlagscheine u. dgl. vorgefunden, so ist, wenn der strafbare Tatbestand des versuchten Spieles in ausländischen Lotterien festgestellt werden konnte, zur Anstandserhebung zu schreiten. Die Strafe ist mit dem fünf- bis zehnfachen Werte des Loses ꝛc. oder des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes zu bemessen; doch kann bei mildernden Umständen bis zum zweifachen des betreffenden Einsatzes oder Wertes herabgegangen werden. Außerdem unterliegen Lose, Einlagscheine, Promessen und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Teilnahme am Spiele bestimmten Urkunden ausländischer (eventuell ungarischer) unter dem Verbote begriffenen Lotterien samt den Gewinsten, auf welche dieselben Anspruch haben, dem Verfalle.

Nach Beendigung des Strafverfahrens sind konfiszierte Lose ꝛc., und zwar ausländische und ungarische Klassenlotterielose zu durchlochen und bei den Finanzbehörden I. Instanz aufzubewahren; alle übrigen ausländischen Lose aber, die Verkehrswert besitzen, der k. k. Lottodirektion in Wien zu übermitteln.

## Gold- und Silberwaren

(auch Gold- und Silberdraht und Waren daraus), die nicht den mit den Gesetzen vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, und 23. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzten Mindestfeingehalt besitzen oder in einer den Bestimmungen dieser Gesetze widersprechenden Weise angefertigt worden sind*).

## Münzenähnliche Spielmarken,

das sind Spielmarken, welche in Größe und Farbe und in den Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, ferner

*) Siehe § 438, Z. 1, und 439 Gefällsstrafgesetz.

*) Siehe Erläuterungen zur Klasse XLIII.

alle münzenähnlichen Gegenstände, durch welche die Geldmünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges, dann die gangbaren ausländischen Geldmünzen, wenn auch nur zum Teile, nachgeahmt werden ohne Rücksicht auf die Verwendung dieser Gegenstände, zum Beispiel als Spielmarken, Schmuck u. dgl., und zwar auch in dem Falle, wenn dieselben mit Ösen oder dgl. ausgestattet sind.

Die Einfuhr anderer Münznachahmungen ist nicht verboten, wohl aber ist in Betracht zu ziehen, ob durch die Erzeugung oder Verbreitung derselben den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (§ 118 und 325) zuwider gehandelt wird, in welchem Falle der kompetenten Behörde behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige zu erstatten ist.

Den Zollämtern und Finanzbehörden steht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr von anderen Münznachahmungen nicht zu.

Diesfällige Entscheidungen sind im Wege der k. k. Staatsanwaltschaften einzuholen.

## Papierkassen

mit Nachbildung von gangbarem in- und ausländischen Papiergeld.

## 23.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1906,

**betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, R. G. Bl. Nr. 21, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat.**

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1852, R. G. Bl. Nr. 21, enthaltene Bestimmung, wonach in Fällen, in welchen mit gewissen Waren Schleichhandel oder eine der im Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 (I. Teil, 10., 13. und 14. Hauptstück) bezeichneten schweren Gefällsübertretungen begangen oder versucht wurde, die Geldstrafe nach dem Werte des Gegenstandes der Übertretung zu bemessen ist, hat mit Rücksicht auf die neue Einteilung der Waren in dem Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, Anwendung zu finden auf Baumwollwaren der T. Nr. 195 (Tülle 2c.), 196 (Bobbinets 2c.), 197 (Spitzen 2c.), 198 (Stickereien 2c.); Wollenwaren der T. Nr. 234 (Shawls und shawlartige Gewebe, Spitzen und Spitzentücher, Tülle 2c.), T. Nr. 235 und 236 (Stickereien 2c.); Ganzseidenwaren 2c. der T. Nr. 247 in 254, Halbseidenwaren, bestickt 2c. der T. Nr. 255, sowie alle Webewaren in Verbindung mit Metallfäden (Pkt. 3 der allg. Anm. zu T. Kl. XXII in XXVI), ferner T. Nr. 261 (künstliche Blumen), T. Nr. 263 (Schmuckfedern 2c.), 267 in 270 (Hüte 2c.), T. Nr. 272 und 273 a (Schirme, seidene Besatzartikel), ferner jene Waren der T. Nr. 274 (Kleidungen 2c.), deren der Verzollung zugrundezulegender Bestandteil aus den vorgenannten Textilwaren, einschließlich der leinenen Spitzen 2c. und Stickereien der T. Nr. 211 und 212, sowie der Halbseidenwaren der T. Nr. 256 in 260 besteht; Gold- und Silberarbeiten der T. Nr. 562 in 568, und goldene und silberne Uhren der T. Nr. 585 a und b, endlich alle Waren mit Montierungen von Silber oder Gold.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Februar 1906.



Inhalt: (№ 24—31.) 24. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. — 25. Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche. — 26. Verordnung, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird. — 27. Verordnung, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe. — 28. Verordnung, womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906 erlassen werden. — 29. Verordnung, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. — 30. Verordnung, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind. — 31. Verordnung, mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905 die Ministerialverordnung vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904 in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.


### 24.

## Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Januar 1905.

(Abgeschlossen zu Berlin am 25. Januar 1905, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 15. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 19. Februar 1906 zu Berlin stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Germaniae Imperatoris, Borussiae Regis, ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die vigesimo quinto mensis Januarii declaratioque die vigesimo octavo mensis Februarii anni elapsi Berolini initi et signati fuerunt, tenoris sequentis:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,**

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches,**

andrerseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hiefür zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:**

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Artur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

## Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen.

Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zu gute kommen.

## Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretenden Falls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

## Artikel 3.

Die Anlage C zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle", neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

## Artikel 4.

Das geltende Zollkartell (Anlage D des bestehenden Vertrages) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

## Artikel 5.

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. Den Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrages wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegenständen, Präparaten u. s. w. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

II. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrages erhält folgende Fassung:

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegeneinander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

III. Die Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrages erhalten folgende Zusätze:

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchweine, Szamorodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzblatt 1901 S. 175) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzblatt 1879, S. 145) zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Örtlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekecs, Erdőbénye, Erdőhorváti, Golop, Jósseffalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kisfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolaszi, Olaszliszka, Ond, Petrahó, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szőlöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosujfalu, Végardó, Zombor, Bodrogzsadány;

b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujszántó.

IV. Es werden folgende Bestimmungen zu Artikel 2 des bestehenden Vertrages eingefügt:

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zu Grunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9·60 Kronen für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

V. Die Ziffer 1 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrages wird wie folgt ersetzt:

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrages für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hiefür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

VI. Die Ziffern 3 und 4 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrages werden wie folgt ersetzt:

3. Zu den Tarifen A und B. — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

a) Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.

b) Soweit die Verzollung eines der in den beigefügten Vertragstarifen A und B aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hienach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des andern Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage des Zolles, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B bei der Anführung von Tarifnummern, -abschnitten oder -klassen beigefügten Worte „des allgemeinen Tarifs" begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.

c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhaltes abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschluß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschluß versehen werden.

d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vormerkverkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.

e) Für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sowie für solche aus Steinnuß, Areka und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.

f) Zu Nr. 107 des Tarifs A. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und

von sonstigem lebenden Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern u. s. w. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

VII. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zu Artikel 6 des bestehenden Vertrages erhält folgende Fassung:

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm;

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 9 des Vertrages.

Solange in Österreich und in Ungarn von deutschem Bier die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehaltes der Stammwürze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen Finanzkontrolle in Wien beziehungsweise Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist Anzeige hievon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Andrerseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

IX. Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 15 des bestehenden Vertrages kommt in Wegfall. Im Eingang des zweiten Absatzes wird das Wort „Dieselben" durch die Worte „Die vertragschließenden Teile" ersetzt.

X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrages erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrages wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben."

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrages tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen u. s. w. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hiefür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen u. s. w. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

## Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrages durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

## Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende

Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

## Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Graf von Posadowsky** m. p.

(L. S.) **Freiherr von Richthofen** m. p.

# Anlage A.

## Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 1 | Roggen | 5 |
| 2 | Weizen und Spelz | 5.50 |
| 3 | Gerste: | |
| | Malzgerste | 4 |
| | andere | 2 |
| | Anmerkung. Als andere Gerste als „Malzgerste" ist zu behandeln und zum vertragsmäßigen Zollsatz einzulassen:<br>1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 Kilogramm für 1 Hektoliter nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 Kilogramm oder mehr für 1 Hektoliter beträgt.<br>2 Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie hiezu nicht verwendet wird.<br>Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der nach Ziffer 1 des 1. Absatzes statthaften Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, so ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsatze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamts durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. | |
| aus 9 | Malz aus Gerste, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen | 5.75 |
| aus 11 | Speisebohnen | 2 |
| 18 | Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten | frei |
| 23 | Kartoffeln, frisch: | |
| | in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli | 1 |
| | in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 26 | Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert: | |
| | frisch | frei |
| | getrocknet (gedarrt) | 1 |
| 27 | Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee und anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel) | frei |
| | | für 1 Doppelzentner Rohgewicht |
| 30 | Hopfen | 20 |
| aus 33 | Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchengewächse, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt | frei |
| 36 | Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet: | für 1 Doppelzentner |
| | Tomaten | 4 |
| | Melonen, Pilze | 8 |
| | Artischocken, Rhabarber, Spargel | 10 |
| aus 37 | Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet | 4 |
| 38 | Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser: | |
| | Cykasstämme ohne Wurzeln und Wedel; Palmen; indische Azaleen; Lorbeerbäume; Forstpflanzen | frei |
| | Rosen | 12 |
| | Pflanzen in Töpfen | 10 |
| | Pflanzen ohne Erdballen | 6 |
| | andere | 5 |
| aus 45 | Weintrauben (Weinbeeren): | |
| | frisch: | |
| | zum Tafelgenuß | |
| | eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich | frei |
| | auf andere Weise eingehend | 4 |
| | andere | 10 |
| | in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gärung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Safte auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten | 10 |
| aus 46 | Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet | 2 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (aus 47/9) Anderes Obst: | |
| aus 47 | frisch: | |
| | eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . | frei |
| | auf andere Weise eingehend: | |
| | Äpfel, Birnen, Quitten: | |
| | unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht: | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 2 |
| | in anderer Verpackung: | |
| | in einfacher Umschließung . . . . . | 3.20 |
| | in mehrfacher Umschließung . . . . . | 5 |
| | Aprikosen . . . . . | frei |
| | Pfirsiche . . . . . | 2 |
| | Hauszwetschken: | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 2 |
| | andere Pflaumen . . . . . | 2 |
| | Kirschen, Weichseln . . . . . | 1 |
| | Mispeln; Hagebutten, Schlehen sowie anderes im allgemeinen Tarif nicht genanntes Kern- und Steinobst . . . . . | frei |
| | Erdbeeren . . . . . | 10 |
| | Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wachholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß, mit Ausnahme der Preißelbeeren . . . . . | frei |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. | |
| | In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt. | |
| | Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | |
| aus 48 | getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält): | |
| | Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle . . . . . | 4 |
| | Aprikosen, Pfirsiche . . . . . | 4 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Pflaumen aller Art: | |
| | unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht . . . . . | 4 |
| | in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht . . . . . | 5 |
| | in anderer Verpackung . . . . . | 6 |
| | Kirschen, Weichseln . . . . . | 4 |
| 49 | gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegohren . . . . . | 5 |
| 66 | Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt . . . . . | frei |
| 68 | Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassavafasern und -stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiswurzeln; Espartogras sowie alle übrigen Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten u. s. w., anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht . . . . . | frei |
| 70 | Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht . . . . . | frei |
| 71 | Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weberkarden (Weberdisteln); Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen . . . . . | frei |
| 72 | Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen . | frei |
| | (74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt: | |
| 74 | unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde: | |
| | hart . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.12 oder für 1 Festmeter 1.08 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | weich . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.12 oder für 1 Festmeter 0.72 |
| | Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 12 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten zollfrei. | |
| 75 | in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: | |
| | hart . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.24 oder für 1 Festmeter 1.92 |
| | weich . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.24 oder für 1 Festmeter 1.44 |
| | Anmerkung. Die in anderer Weise als durch Reißen hergestellten Klärspäne sind von der Verzollung nach Nr. 75 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie infolge ihrer Herstellung mittels des Spalthobels oder ähnlicher Werkzeuge eine gewisse Glätte zeigen und deshalb das Aussehen gehobelter Späne haben. | |
| 76 | in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet nicht gehobelt: | |
| | hart . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 5.76 |
| | weich . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 4.32 |
| | Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt:<br>im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner . . . . . 0.20 Mark,<br>im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter:<br>hartes Holz . . . . . 1.60 „<br>weiches Holz . . . . . 1.20 „<br>Anmerkung zu Nr. 74 bis 76. Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes) sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zwecke auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt:<br>im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter . . . . . 2.40 Mark,<br>im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner:<br>hartes Holz . . . . . 0.30 „<br>weiches Holz . . . . . 0.40 „ | |
| 80 | Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:<br>aus hartem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.24 oder für 1 Festmeter 1.92 |
| | aus weichem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.24 oder für 1 Festmeter 1.44 |
| | Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 80 verzollt. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 81 | Holzpflasterklötze: | |
| | aus hartem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 5.76 |
| | aus weichem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 4.32 |
| | Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 81 verzollt. | |
| 82 | Naben, Felgen, Speichen sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer: | |
| | von hartem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 5.76 |
| | von weichem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.72 oder für 1 Festmeter 4.32 |
| 83 | Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt: | |
| | von Eichenholz . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.20 oder für 1 Festmeter 1.60 |
| | von anderem harten Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.30 oder für 1 Festmeter 2.40 |
| | von weichem Holze . . . . . | für 1 Doppelzentner 0.30 oder für 1 Festmeter 1.80 |
| | Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 84 | Korbweiden, auch gespalten: | |
| | geschält . . . . . | 3 |
| aus 85 | Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen: | |
| | geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen . . . . . | 3 |
| | Anmerkung zu Nr. 84 und 85. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung. | |
| 87 | Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen) . . . . . | frei |
| 88 | Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts . . . . . | frei |
| 89 | Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet . . . . . | 0.40 |
| 92 | Gerbrinden, auch gemahlen . . . . . | frei |
| 93 | Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert . . . . . | 2 |
| 94 | Galläpfel, Knoppern, auch gemahlen . . . . . | frei |
| | Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino . . . . . | 2 |
| 95 | Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern) . . . . . | frei |
| 96 | Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art . . . . . | frei |
| 97 | Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi; Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi . . . . . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (aus 100 bis 107) Vieh, lebend: | |
| aus 100 | Pferde: | |
| | Pferde des norischen Schlages (reines Kaltblut): | für 1 Stück |
| | im Werte bis 1000 Mark das Stück . . . . . | 50 |
| | im Werte von mehr als 1000 bis 1200 Mark das Stück . . . | 72 |
| | im Werte von mehr als 1200 bis 1500 Mark das Stück . . . | 75 |
| | im Werte von mehr als 1500 bis 2500 Mark das Stück . . . | 120 |
| | andere: | |
| | im Werte bis 1200 Mark das Stück . . . . . | 72 |
| | im Werte von mehr als 1200 bis 2500 Mark das Stück . . . | 120 |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Saugfohlen, welche der Mutter folgen . . . . . | frei |
| | 2. Abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr ihrer Geburt folgenden Jahres eingeführt werden . . . | 30 |
| | 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden. | |
| | 4. Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1.40 Meter Stockmaß werden zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück abgelassen. | |
| | 5. Die zu den besonderen Zollsätzen von 50 und 75 Mark für 1 Stück zuzulassenden Pferde müssen ausschließlich dem reinen norischen Schlage oder der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages angehören. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der Einbringer durch Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen oder ungarischen Amtsstelle nachzuweisen. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Amtsstellen und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen. | |
| | In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt, nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt. | für 1 Doppelzentner Lebendgewicht |
| 103 | Rindvieh . . . . . | 8 |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats des Deutschen Reichs dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden. | |
| | 2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugochsen im Alter von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | | für 1 Doppelzentner Lebendgewicht |
| 104 | Schafe | 8 |
| 106 | Schweine | 9 |
| | | für 1 Doppelzentner Reingewicht |
| aus 107 | Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse | 4 |
| aus 108 | Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh): | für 1 Doppelzentner |
| | frisch, auch gekühlt, nicht gefroren | 27 |
| | einfach zubereitet | 35 |
| | zum feineren Tafelgenuß zubereitet | 75 |
| | Anmerkungen. 1. Zum Satze von 27 Mark werden auch zerlegte Schweine einschließlich des daran haftenden Schweinespecks verzollt. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragsmäßigen Satze für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt. | |
| aus 110 | Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet | 14 |
| aus 111 | Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet | 20 |
| aus 112 | Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet | 20 |
| aus 114 | Würste aus Fleisch von Vieh | 40 |
| aus 115 | Teichkarpfen, lebende | frei |
| | Anmerkung. Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Beibringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragschließenden Teile behalten sich die Verständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen. | |
| aus 122 | Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht | frei |
| 126 | Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette) | 10 |
| 127 | Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse | 5 |
| aus 133 | Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken | frei |
| 134 | Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz) | 20 |
| 136 | Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert | 2 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 137 | Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt) . . . . . | 2 |
| | Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen. | |
| 138 | Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen . . . . . | frei |
| aus 139 | Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen: bei einem Gewichte des Stockes u. s. w. einschließlich des Inhalts: von nicht mehr als 15 Kilogramm . . . . . | frei |
| 144 | Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen . . . . . | frei |
| 145 | Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten . . . . . | frei |
| 146 | Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten . . . . . | frei |
| 147 | Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen u. s. w.) . . . . . | frei |
| 150 | Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen . . . . | frei |
| aus 151 | Borsten . . . . . | frei |
| 153 | Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh . | frei |
| 154 | Hasen- und Kaninchenfelle, roh . . . . . | frei |
| 155 | Felle zu Pelzwerk(Rauchwaren)bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh . . . . . | frei |
| 156 | Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh . . . . | frei |
| 157 | Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig . . . . . | frei |
| 158 | Knochenkohle, Knochenasche . . . . . | frei |
| aus 161 | Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 162 | Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet . | 10.20 |
| | Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet . . . . . | 12 |
| 173 | Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen . . . . . | 14 |
| aus 177 | Milchzucker . . . . . | 40 |
| aus 180 | Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (steriliſiert) in Fässern oder Kesselwagen: | |
| | mit einem Weingeiſtgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 . . . . . | 20 |
| aus 188 | Weinhefe: | |
| | flüſſig zur Kognakbereitung unter Überwachung der Verwendung . . . | 10 |
| | trocken oder teigartig . . . . . | frei |
| 190 | Mineralwaſſer, natürliches und künſtliches, einſchließlich der Flaſchen und Krüge . . . . . | frei |
| | Anmerkung. Mineralwaſſer, natürliches und künſtliches, wird auch einſchließlich von Flaſchen aus gefärbtem Glas zollfrei zugelaſſen, wenn dieſe Umſchließungen wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Waſſers handelsüblich ſind. Mineralwaſſer in Umſchließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit mechaniſchen Verſchlußvorrichtungen wird nach Beſchaffenheit dieſer Umſchließungen verzollt. | |
| 191 | Anderes natürliches Waſſer, auch deſtilliert; Eis, rohes, natürliches und künſtliches . . . . . | frei |
| 192 | Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausſchließlich als Viehfutter verwendbar | frei |
| 193 | Rückſtände, feſte, von der Herſtellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie . . . . . | frei |
| 194 | Rückſtände von der Stärkeerzeugung, ausſchließlich als Viehfutter verwendbar; Branntweinſpülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melaſſeſchlempe . . . | frei |
| aus 195 | Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt: friſch . . . . . | frei |
| 196 | Weintreber . . . . . | 1 |
| | Anmerkung. Weintreber zur Bereitung von Kognak und anderem Branntwein werden unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelaſſen. | |
| 197 | Andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime . . . . . | frei |
| 198 | Gewöhnliches Backwerk (ohne Zuſatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen) . . . . . | 10.20 |
| 199 | Anderes Backwerk, einſchließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zuſatz von Zucker oder Gewürz . . . | 60 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 205 | Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt) . . . . . | 20 |
| 213 | Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himberessig . . | 60 |
| aus 216 | In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . . | 4 |
| aus 219 | Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen von mindestens 5 Kilogramm Gewicht . . . . . | 5 |
| | In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . . | 4 |
| 221 | Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm . . . . . | frei |
| 222 | Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen . . . . . | frei |
| 223 | Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Schamotte- und Dinasmörtel . . . | frei |
| 224 | Farberden (auch Kreide), roh sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt . . . . . | frei |
| 225 | Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt: | |
| | in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen . . . . . | 2 |
| | in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt . . . . . | frei |
| 226 | Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen . . . . . | frei |
| 227 | Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . | frei |
| 228 | Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips . . . . . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 229 | Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, zum Beispiel Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft . . . . . | frei |
| 230 | Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese u. s. w.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk . . . . . | frei |
| 233 | Schiefer: | |
| | rohe Schieferblöcke . . . . . | frei |
| | rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer . . . . . | 1 |
| | Dachschiefer . . . . . | 0.65 |
| | Anmerkungen.<br>1. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.<br>2. Als Tafelschiefer sind Schieferplatten von höchstens 5 Millimeter Stärke, rein blauer oder blaugrauer Farbe und rechteckiger Form zu behandeln, jedoch mit Ausnahme solcher, welche durch ein mindestens 2 Zentimeter vom Rande entfernt durchgeschlagenes Loch als Dachbelagplatten erkennbar und deshalb als Dachschiefer zu verzollen sind. Außerdem werden alle Schieferplatten von mehr als 5 und weniger als 10 Millimeter Stärke sowie solche von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke, welche die vorstehend bezeichneten Merkmale des Tafelschiefers nicht aufweisen, insbesondere diejenigen von grünlicher oder rötlicher Färbung oder von Rautenform, als Dachschiefer behandelt.<br>3. Die vertragsmäßigen Zollsätze für rohen Tafelschiefer und für Dachschiefer sind auch dann anzuwenden, wenn die Kanten durch bloßes Behauen, Beschneiden oder Sägen bearbeitet sind. | |
| 234 | Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt . . . . . | frei |
| 236 | Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten . . . . . | frei |
| aus 237 | Erze, auch aufbereitet; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher . . . . . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 238 | Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkoks (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers; Brennstoffe, künstliche (einschließlich der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse . . . . . | frei |
| aus 239 | Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt: | |
| | Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl . . . . . | 6 |
| | Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0.75 bis 0.77 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Auslande eingehend, unter Überwachung . . . . . | 2 |
| | Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von über 0.83 bis 0.88 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung . . . . . | 3 |
| 240 | Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement . . . . . | frei |
| 241 | Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen . . . . . | frei |
| aus 243 | Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer) . . . . . | frei |
| | Anmerkung zu Abschnitt 2D des allgemeinen Tarifs. Sogenannter weicher Asphalt und ähnliche halbfeste oder zähflüssige Rückstände von der Destillation der Mineralöle werden, wenn ihr spezifisches Gewicht mindestens 0.96 bei 15° C beträgt und die Einfuhr zur Vermischung mit natürlichem Asphalt oder Teer für Asphalt- oder Teerpappenfabriken stattfindet, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen. | |
| 244 | Steinkohlenteer; auch Steinkohlenpech . . . . . | frei |
| 245 | Steinkohlenteeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, zum Beispiel Benzol, Cumol, Toluol, Xylol, und schwere, zum Beispiel Anthrazenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff . . . . . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 246 | Naphthalin; Anthrazen; durch einfache Destillation des Steinkohlenteers hergestellte nicht ölartige Erzeugnisse, zum Beispiel Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinöl), Anilinsalze und andere Steinkohlenteerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphtylamin, Resorzin, Naphtol, Phtalsäure u. s. w.) | frei |
| 249 | Erdwachs (Ozokerit), gereinigt und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin | 10 |
| aus 250 | Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. s. w.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins | 10 |
| 251 | Weichparaffin | 8 |
| 257 | Glyzerin, roh oder gereinigt; Unterlauge von Seifensiedereien | frei |
| | | Für 1 Doppelzentner Rohgewicht |
| aus 258 | Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend) | 10 |
| | | Für 1 Doppelzentner |
| 259 | Wagenschmiere | 6 |
| | | Für 1 Doppelzentner Rohgewicht |
| 260 | Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt | 7.50 |
| 265 | Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame) | frei |
| 271 | Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist | frei |
| 272 | Salzsäure | frei |
| 273 | Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid | frei |
| 274 | Salpetersäure | frei |
| | | Für 1 Doppelzentner |
| 279 | Weinsäure (Weinsteinsäure) | 4 |
| | Zitronensäure | frei |
| 282 | Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze | frei |
| 283 | Chlorbaryum (Baryumchlorid) | frei |
| 289 | Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge) | 3.50 |
| 290 | Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche | 1.50 |
| 291 | Schlempekohle | frei |
| aus 292 | Wasserstoffsuperoxyd | 1 |
| 293 | Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend | frei |
| 294 | Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat) | 0.25 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 295 | Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat) | frei |
| 297 | Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat) | frei |
| 300 | Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver | frei |
| 301 | Zinnoxyd | 2 |
| 305 | Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd | frei |
| 306 | Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat) | frei |
| 308 | Kali-Blutlaugensalz (Ferrozyankalium [Kaliumeisenzyanür] und Ferrizyankalium [Kaliumeisenzyanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferrozyannatrium [Natriumeisenzyanür] und Ferrizyannatrium [Natriumeisenzyanid]), Zyankalium (Kaliumzyanid) | 8 |
| 309 | Kalziumazetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk) | 1 |
| | Andere Azetate, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt sowie Azetonöl | frei |
| aus 311 | Weinstein, roh | frei |
| 313 | Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat) | frei |
| 315 | Zinksalze, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig | frei |
| aus 316 | Kalziumkarbid | 4 |
| aus 317 | Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat); Chlorkalium; Natron, schwefligsaures (Natriumsulfit); Schwefelkalium (Kaliumsulfid); Schwefelnatrium (Natriumsulfid); Arsensäure, arsenige Säure, Salze dieser Säuren und sonstige Arsenverbindungen, soweit sie nicht zu den Farben, zubereiteten Arzneiwaren oder Schönheitsmitteln gehören | frei |
| 326 | Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinksulfidweiß (Lithopon) | frei |
| aus 329 | Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden, gemahlene Erze) trocken oder in Teigform, auch geschönt, Kreide ausgenommen: | |
| | Eisenoxyd, natürliches und künstliches (Kolkothar, caput mortuum) | frei |
| | andere | 0.20 |
| 338 | Graphit: | |
| | geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) | 2 |
| | in Aufmachungen für den Kleinverkauf | 3 |
| 349 | Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh | frei |
| | Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke, bei 15° C mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 360 | Knochenmehl | frei |
| 362 | Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt | frei |
| 372 | Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend | frei |
| 373 | Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen | 6 |
| 374 | Rohleim (entkalkte Knochen) | 3 |
| 375 | Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt | 3 |
| 378 | Holzteer- und Torfteerkreosot | frei |
| 384 | Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: | |
| | Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug: | |
| | flüssig | 2 |
| | fest | 4 |
| | andere: | |
| | flüssig | 4 |
| | fest | 8 |

Anmerkungen.

1. Für Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug wird die Zollermäßigung unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reine Auszüge von einem oder mehreren der genannten Gerbhölzer handelt, die weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Eichenholz, Fichtenholz oder Kastanienholz mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt sind. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen der vertragschließenden Teile bestimmten wissenschaftlichen oder Fachanstalten in Österreich und in Ungarn auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen der vertragschließenden Teile zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

   Hiedurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen der bezeichneten Art, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

2. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° $B^6$ werden wie feste verzollt.

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 385 | Süßholzsaft: | |
| | mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf | 60 |
| | anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen verpackten Stangen . . . . . | frei |
| aus 398 | Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt: | |
| | ungefärbt . . . . . | frei |
| 404 | Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten): | |
| | ganz aus Seide . . . . . | 750 |
| | teilweise aus Seide . . . . . | 450 |
| 405 | Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: | |
| | ganz aus Seide . . . . . | 600 |
| | teilweise aus Seide . . . . . | 450 |
| | Anmerkung zu Nr. 403 bis 408 des allgemeinen Tarifs. Gewebe aus Garnen von anderen Spinnstoffen, in welche Seide versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Fadens sich zu ziehen, werden deshalb nicht als Gewebe teilweise aus Seide behandelt. | |
| | (422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend: | |
| 422 | Kammgarn, roh: | |
| | eindrähtig . . . . . | 8 |
| | zwei- oder dreidrähtig . . . . . | 10 |
| | vier- oder mehrdrähtig . . . . . | 24 |
| 423 | Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| | eindrähtig . . . . . | 12 |
| | zwei- oder dreidrähtig . . . . . | 18 |
| | vier- oder mehrdrähtig . . . . . | 24 |
| 428 | Fußbodenteppiche aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt: | |
| | andere als die in Nr. 427 des allgemeinen Tarifs genannten: | |
| | geknüpft . . . . . | 150 |
| | gewebt . . . . . | 100 |
| 432 | Gewebe aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend: | |
| | Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren zum Pressen von Öl oder Fetten . . . . . | 15 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen . . . . . | 45 |
| | andere hieher gehörige Gewebe: | |
| | im Gewichte: von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . . | 135 |
| | im Gewichte: von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . . | 150 |
| | im Gewichte: von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . . | 220 |
| | (aus 448/464) Waren aus Baumwollgespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren: | |
| aus 448 | Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Samt): | |
| | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . . | 130 |
| | (aus 453/457) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend: | |
| aus 453/457 | roh, zugerichtet (appretiert), gebleicht oder gefärbt, mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen . . . . . | 45 |
| aus 456 | zugerichtet (appretiert), gebleicht, vorstehend nicht genannt . . . . . | Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark |
| aus 457 | gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt, vorstehend nicht genannt . . . . . | Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark |
| | Anmerkung zu Nr. 453 bis 457 des allgemeinen Tarifs. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht. | |
| aus 464 | Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand: | |
| | handgeklöppelt . . . . . | 350 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen: | |
| aus 472 | eindrähtig, roh: | |
| | über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch | 6 |
| | über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch | 6.50 |
| | über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch | 9.50 |
| | über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch | 12 |
| aus 473 | eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| | bis Nr. 20 englisch | 13 |
| | über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch | 16 |
| | über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch | 21 |
| 474 | zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt | 36 |
| | (aus 475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen: | |
| aus 475 | eindrähtig, roh: | |
| | bis Nr. 6 englisch | 6 |
| | über Nr. 6 bis Nr. 8 englisch | 6.50 |
| | über Nr. 8 bis Nr. 10 englisch | 7 |
| 476 | eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| | bis Nr. 6 englisch | 13 |
| | über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch | 14 |
| | über Nr. 10 englisch | 16 |
| 477 | zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt | 36 |
| | (481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig: | |
| 481 | roh: | |
| | bis Nr. 8 englisch | 5 |
| | über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch | 6 |
| | über Nr. 14 englisch | 7 |
| 482 | gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| | bis Nr. 14 englisch | 12 |
| | über Nr. 14 englisch | 13 |
| 483 | Garn aus Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: | |
| | eindrähtig | 36 |
| | zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt) | 70 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Anmerkung. Die Aufmachung in Strähnen, deren Abteilung nicht über die Fitzung mit lose durchlaufenden oder die Gebinde nur einmal umschließenden, nicht geknoteten Fitzfäden hinausgeht, ist nicht als Aufmachung für den Einzelverkauf anzusehen<br>a) bei Leinenzwirn und Hanfzwirn insoweit, als die im Strähn enthaltene ununterbrochene Fadenlänge 2500 Meter oder mehr beträgt,<br>b) bei nicht gezwirnten Garnen aus Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs und bei anderen als den unter a) genannten Zwirnen aus solchen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf die im Strähn enthaltene Fadenlänge.<br>Als Aufmachung für den Einzelverkauf ist ferner nicht anzusehen die Aufmachung in Cops oder in Kreuzspulen. | |
| aus 484 | Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen: | |
| | im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber . . . . . | 10 |
| | im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . . | 22 |
| | Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 des allgemeinen Tarifs fallen: | |
| 487 | gewebt: | |
| | gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert . . . . . | 24 |
| | andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche . | 12 |
| | Anmerkung. Velour-Fußbodenteppiche aus Jute sowie Fußbodenteppiche aus Jutechenille, auch mit Kette aus Gespinsten von Baumwolle, sind von der Behandlung als Fußbodenteppiche der Nr. 487 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie doppelseitig gewebt sind oder eine größere oder geringere Biegsamkeit aufweisen. | |
| | (488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden: | |
| 488 | roh: | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: | |
| | bis 120 Fäden . . . . . | 45 |
| | mit mehr als 120 Fäden . . . . . | 70 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 489 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: | |
| | bis 120 Fäden . . . . . | 75 |
| | mit mehr als 120 Fäden . . . . . | 120 |
| | (aus 492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, ungemustert: | |
| | (492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs: | |
| 492 | roh: | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: | |
| | bis 40 Fäden . . . . . | 12 |
| | mit 41 bis 80 Fäden . . . . . | 24 |
| | mit 81 bis 120 Fäden . . . . . | 36 |
| | mit mehr als 120 Fäden . . . . . | 60 |
| 493 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: | |
| | bis 120 Fäden . . . . . | 60 |
| | mit mehr als 120 Fäden . . . . . | 120 |
| | (496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs: | |
| 496 | roh: | |
| | in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: | |
| | bis 40 Fäden . . . . . | 12 |
| | mit 41 bis 80 Fäden . . . . . | 24 |
| | mit mehr als 80 Fäden . . . . . | 36 |
| 497 | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . . | 60 |
| 498 | Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt): | |
| | Damaste . . . . . | 150 |
| | andere . . . . . | Zollsätze der Nr. 492 und 493 + 10 Mark |
| aus 499 | Undichte taffetbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrags hinterlegten Muster sich darstellen . . . . . | 45 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 501 | Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs: | |
| | geklöppelt, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle . . . . . | 300 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs. An die Stelle der für Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Abschnittes 5 D in der Anmerkung zu diesem Abschnitt im allgemeinen Tarife vorgesehenen Verzollung wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoff tritt bei nicht durch Nähen weiter verarbeiteten dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nrn. 492 und 493 des allgemeinen Tarifs, welche zu Damenhemden oder Unterjacken zugeschnitten und nur am Halsausschnitt derart bestickt sind, daß das Stickereimuster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsausschnittes hinausgeht, die Verzollung zum Satze von 150 Mark für 1 Doppelzentner. | |
| aus 504 | Wachsmusselin und Wachstaffet . . . . . | 50 |
| aus 505 | Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirniß oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht: | |
| | andere als grobe . . . . . | 30 |
| aus 512 | Watte, nicht zu Heilzwecken zubereitet, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte: aus anderen Spinnstoffen als Seide oder Seidenabfälle . . . . . | 4 |
| 514 | Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den in Nr. 513 des allgemeinen Tarifs genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide . . . . . | 100 |
| aus 515 | Krollhaare aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen . . . | 5 |
| aus 516 | Waren aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: | |
| | Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg . . . . . | 15 |
| | Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Siebböden . . | 45 |
| | Anmerkung. Siebböden aus Pferdehaaren sind von der Verzollung zum Satze von 45 Mark für 1 Doppelzentner auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Gespinstfäden aus anderen | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | tierischen Spinnstoffen, ausgenommen Seide oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in geringer Anzahl eingeflochten sind. | |
| | Anmerkung zu Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs. An Stelle der in der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider u. s. w. aus Spitzen, mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifs oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50 vom Hundert erhoben. Als aus Spitzen oder Stickereien bestehend sind nur solche Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände anzusehen, bei denen die Spitzen oder die bestickten Flächen die wesentlichen Teile bilden und die Eigenart der Ware bestimmen.<br>Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Tarifnummern 518 bis 520, die in anderer Weise mit Spitzen oder Stickereien ausgestattet sind, werden im Sinne der vorerwähnten Anmerkung als mit Spitzen oder Stickereien verziert angesehen und unterliegen an Stelle des dort vorgesehenen Zollzuschlags einem Zollzuschlage, welcher beträgt:<br>a) bei Damenblusen 10 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, aus welchen Spinnstoffen die Spitzen oder Stickereien hergestellt sind,<br>b) bei anderen Kleidern sowie bei Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen 25 vom Hundert, wenn die Verzierung in Spitzen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide besteht und 10 vom Hundert, wenn die Verzierung in anderen Spitzen oder Stickereien besteht.<br>Jedoch sind Bettzeug und Tischzeug, Damenhemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Unterröcke mit einzelnen streifenförmig an- oder eingenähten Spitzen- oder Stickereieinsätzen von nicht mehr als 4 Zentimeter Breite, ferner Damenhemden und Unterjacken aus dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nrn. 492 und 493 des allgemeinen Tarifs mit Stickereien, die nur am Halsausschnitt angebracht sind und deren Muster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, von den genannten Zollzuschlägen ausgenommen. | |
| | (aus 521/522) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| 522 | Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: | |
| | wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht: | |
| | ganz oder teilweise aus Seide . . . . . | 220 |
| | aus andern Spinnstoffen . . . . . | 120 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (524/525) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| 524 | aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit oder damit aufgeputzt . . . . . | 200 |
| 525 | andere: | |
| | aus Gespinstwaren ganz aus Seide . . . . . | 120 |
| | aus Gespinstwaren teilweise aus Seide . . . . . | 90 |
| | aus anderen Gespinstwaren . . . . . | 70 |
| aus 527 | Schuhe aus Gespinstwaren mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen: | |
| | aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide . . . . . | 120 |
| | aus Kammelhaargeweben . . . . . | 80 |
| | aus anderen Gespinstwaren (mit Ausnahme von Tuchecken, Tuchleisten, baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen und von wasserdichten Geweben) . . . . . | 65 |
| aus 530 | Haarnetze aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon . . . . . | 200 |
| 531 | Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet): | |
| | Straußfedern und Reiherfedern . . . . . | 1000 |
| | andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet . . . | 750 |
| aus 532 | Fächer (Handfächer): | |
| | ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 200 |
| | andere (mit Ausnahme solcher ganz oder teilweise aus Straußfedern), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 200 |
| aus 533 | Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung: | |
| | Aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte) . . . . . | für 1 Stück 1 |
| 537 | Männerhüte aus Haarfilz (mit Ausnahme der lackierten): | |
| | unausgerüstet (ungarniert) . . . . . | —.40 |
| | ausgerüstet (garniert) . . . . . | —.50 |
| | Anmerkung zu Nr. 537 und 538 des allgemeinen Tarifs. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen läßt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nrn. 537 und 538 behandelt. | |
| 539 | Frauenhüte aus Filz aller Art: | |
| | unausgerüstet (ungarniert) . . . . . | —.25 |
| | bloß mit Band eingefaßt . . . . . | —.60 |
| | anders ausgerüstet (garniert) . . . . . | —.80 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | **Anmerkung.** Frauenhüte aus Filz aller Art, welche zur Verstärkung oder Formgebung mit einem auf oder unter der Krempe oder an deren äußeren Rande aufgenähten, auch mit Gespinsten umflochtenen Draht versehen sind, werden dadurch von der Verzollung als unausgerüstete (ungarnierte) Hüte nicht ausgeschlossen. | für 1 Stück |
| aus 540 | Hutstumpen aus Haarfilz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht . . | —.25 |
| aus 541 | Hüte aus Holzspan: | |
| | unausgerüstet (ungarniert) . . . . . | —.10 |
| | ausgerüstet (garniert) . . . . . | —.20 |
| 542 | Frauenhüte aller Art, aufgeputzt: | |
| | ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufputz . . . . . | —.35 |
| | andere . . . . . | 1 |
| | **Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs.** | |
| | a) Halbgebleichte (kremierte), merzerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste und Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste oder gebleichte Gespinstwaren. | |
| | b) Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Lancierte Gewebe gelten nicht als broschierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt. | |
| | Der Zollzuschlag für broschierte Gewebe findet keine Anwendung auf leinene und baumwollene Abwischtücher und ähnliche für Wirtschaftszwecke bestimmte Tücher, in welche nur an den Ecken oder Kanten Worte oder Abbildungen, die auf den Gebrauchszweck hinweisen, einbroschiert sind. | |
| | c) Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, sind nicht als Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (Ziffer 8 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) zu behandeln, sondern zu dem Satze von 300 Mark für 1 Doppelzentner zu verzollen. | |
| | d) Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Gespinsten von Baumwolle oder Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit irgend welcher Art (einschließlich der einfachen Hohlsäume) versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlage belegt. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Für die vorgenannten Gespinstwaren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände und des im ersten Absatze der Ziffer 10 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt vorgesehenen Zollzuschlags nur ein Zollzuschlag von 10 vom Hundert erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) der nachstehend beschriebenen Art oder nur mit einem einreihigen Durchbruche versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Hohlsäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saume durch besondere Nähfäden hergestellt ist.<br>Die vorgenannten Gespinstwaren gelten als mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen; ein nur zur Verhinderung des Ausfransens vorgenommenes Umnähen der Ränder der durch die Spinnen ausgefüllten Gewebeöffnungen bleibt außer Betracht. | |
| | e) Soweit im allgemeinen Tarife nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stücke als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt. | |
| | f) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt. | |
| | g) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet. | |
| | h) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte, sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten. | |
| | i) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Ausputz von Kleidern u. s. w. der Nummern 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides u. s. w. als vorherrschend anzusehen ist. | |
| | (aus 545/546) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| 545 | bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm: | |
| | ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | 30 |
| | Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | 18 |
| | Kernstücke . . . . . | 33 |
| aus 546 | bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm: | |
| | Kalbleder, naturfarbig . . . . . | 25 |
| | anderes Kalbsleder . . . . . | 40 |
| 556 | Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen: | |
| | das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm . . . . . | 60 |
| | das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht . . . . . | 80 |
| | das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter . . . . . | 90 |
| | Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht . . . . | 60 |
| | Anmerkung. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Ristfstellung noch Fersenstellung haben noch in anderer Weise (zum Beispiel durch Zugschnüre, Verschlußknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragsmäßige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln) anzuwenden. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 557 | Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz . . . . . | 50 |
| 560 | Sattler- und Taschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Taschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nrn. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nrn. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören: | |
| | Schlagriemen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | 50 |
| | Stickereien auf Leder . . . . . | 90 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber: | |
| | Pferdegeschirr . . . . . | 50 |
| | andere . . . . . | 65 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm: | |
| | Pferdegeschirr . . . . . | 65 |
| | andere; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | 80 |
| | in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | 120 |
| | Anmerkungen.<br>1. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß.<br>2. Taschnerwaren aus wasserdichten Geweben sind nicht nach Nr. 560 sondern je nach Beschaffenheit nach Nr. 521 oder Nr. 522 zu verzollen. | |
| 561 | Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt . . . . . | 125 |
| 562 | Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe) . . . . . | 125 |
| 578 | Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . . . . | 60 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 579 | Anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit . . . . . | 40 |
| | lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz . . . . . | 60 |
| aus 580 | Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst aus anderen Spinnstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht . . . . . | 100 |
| 585 | Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung . . . . . | 25 |
| 586 | Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 40 |
| 587 | Holzspangeflechte, auch gefärbt . . . . . | 1 |
| | Anmerkung: Unter Nr. 587 fallen auch sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen. | |
| | (590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren: | |
| 590 | grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt: | |
| | aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspan . . . . . | 3 |
| | aus anderen Flechtstoffen . . . . . | 10 |
| 591 | andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten . . . . . | 24 |
| 592 | Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung: | |
| | mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern . . . . . | 120 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, mit Unterlagen von durch Appretur gesteiften Geweben aus Gespinsten von Baumwolle oder von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs . . . | 15 |
| | andere . . . . . | 24 |
| | (aus 596/9) Besen, mit Ausnahme solcher aus Reisig, sowie Bürsten und Pinsel: | |
| aus 596 | grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen: | |
| | Besen aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen; Dreibel (Dweibel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke . . . | 3 |
| | Bürsten und Pinsel aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen . . . . . | 4 |
| 597 | grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib(Frottier)bürsten und -handschuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren; Teppichkehrer . . . . . | 24 |
| 599 | Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 24 |
| 600 | Siebwaren: | |
| | grobe (Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech, in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen) . . . | 8 |
| | andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 24 |
| aus 601 | Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Elfenbein und Nachahmungen davon . . . . . | 30 |
| aus 602 | Fächer, Fächergestelle und Stockgriffe, ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 225 |
| 604 | Waren, ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 225 |
| aus 605 | Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Perlmutter und Nachahmungen davon . . . . . | 30 |
| 606 | Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | Knöpfe . . . . . | 150 |
| | andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen . . . . . | 225 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 610 | Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet . . . . . | 40 |
| 611 | Gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Ösen . . . . . | 45 |
| aus 612 | Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten: | |
| | in Stücken (von der Größe der Stahlfedern oder zu Zahnstochern, Pinselstielen, Mundstücken für Zigarrenspitzen oder dergleichen zugeschnitten) . | 30 |
| aus 613 | Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Hornmasse in Tafeln: | |
| | gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen poliert . . . . . | 10 |
| 614 | Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die Nummern 601 bis 613 des allgemeinen Tarifs fallend: | |
| | ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . | 30 |
| | in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen; Perlen und dergleichen aus tierischen Schnitzstoffen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus tierischen Schnitzstoffen . . . . . | 40 |
| | in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 30 |
| | (aus 615/634) Holzwaren: | |
| 615 | Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine andere Nummer des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs fällt: | |
| | roh: | |
| | durch Messerung hergestellte furnierartige Brettchen aus Pappelholz oder Erlenholz in kleinen Abmessungen . . . . . | 2 |
| | anderes, soweit es nicht in der Anmerkung zu Nr. 75 und 76 ausgenommen ist . . . . . | 3.25 |
| | bearbeitet . . . . . | 10 |
| 620 | Holzspunde, auch gepreßt . . . . . | 3 |
| 622 | Stöcke: | |
| | roh, auch mit Zwingen . . . . . | 3 |
| | grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen . . . . . | 10 |
| | feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 30 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 623 | Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren: | |
| | roh | 3 |
| | bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen | 10 |
| aus 624 | Spulen, auch gefärbt | 5 |
| 625 | (625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert: aus weichem Holze: | |
| | roh | 4.50 |
| | bearbeitet | 10 |
| 626 | aus hartem Holze: | |
| | roh | 10 |
| | bearbeitet: | |
| | aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel) | 10 |
| | andere | 12 |
| | Anmerkung. Bugholzmöbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holze werden ohne Zollzuschlag zum Satze von 10 Mark für 1 Doppelzentner auch dann verzollt, wenn sie mit Holzbestandteilen anderer Art, die nicht an sich unter Nummer 631 des allgemeinen Tarifs fallen, auch mit durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Teilen, oder mit den in der Anmerkung zu Nr. 630 genannten Stoffen verbunden sind. Ferner werden Bugholzmöbel durch die Verbindung mit Holzbestandteilen, die durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen sind (zum Beispiel mit dergleichen Sitzbrettern, Rückenlehnen und Armstützen), von der genannten Zollbegünstigung nicht ausgeschlossen. | |
| 627 | Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert: | |
| | roh | 10 |
| | bearbeitet | 15 |
| | Anmerkung. Als furniert sind nur solche Möbel und Möbelteile zu behandeln, bei denen die Schauseite ganz oder in wesentlichen Bestandteilen mit aufgeleimten Furnierbrettern aus hartem Holze von nicht mehr als $2^1/_2$ Millimeter Stärke belegt ist. | |
| | (628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10B des allgemeinen Tarifs nicht genannt: | |
| 628 | roh: | |
| | Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachtlichte | 3 |
| | Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen | 6 |
| | profilierte Holzleisten | 5 |
| | andere | 5 |
| 629 | bearbeitet: | |
| | Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen | 11 |
| | andere | 10 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 630 | Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 30 |
| | Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, groben, wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs etwas anderes bestimmt ist. Bei groben Möbeln bleibt außerdem eine das Aussehen der Ware nicht verfeinernde Verbindung mit einzelnen Bestandteilen aus Zink, Zinn, Kupfer oder Messing auch dann außer Betracht, wenn sie in nicht ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist. | " |
| | Rohe Holzwaren der Nummern 624 bis 628, für welche im gegenwärtigen Vertrag Zugeständnisse gemacht sind, werden nicht wegen einer Verbindung mit den vorstehend genannten Stoffen als bearbeitet behandelt. | |
| aus 631 | Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften u. s. w. aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . . . | 30 |
| | Möbelteile (Sitzbretter, Rückenlehnen, Armstützen und dergleichen), durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen . . . . . | 10 |
| | Holzwaren (ausgenommen Stab- und Täfelboden[Parkettboden]teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik . . . . . | 36 |
| | Anmerkung. Möbel aus Holz sind nicht lediglich deshalb als feine Holzwaren der Nr. 631 des allgemeinen Tarifs anzusehen, weil sie durch Ausbohren oder Ausstanzen von regelmäßig (auch stern- oder kreisförmig) angeordneten Löchern an Sitzbrettern und Lehnen, durch einfaches Ausschneiden einzelner Teile mit der Säge, durch Drechslerarbeit an Füßen und ähnlichen Teilen oder durch Einziehen (Eingravieren oder dergleichen) von weder vergoldeten, versilberten oder bronzierten noch in sich verschlungenen oder sonst musterbildenden Linien eine gewisse Verfeinerung erfahren haben. Das Gleiche gilt von Schränken und ähnlichen größeren | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Kastenmöbeln, die nur an einzelnen Teilen von untergeordneter Bedeutung (zum Beispiel kleinen Gesimsaufsätzen, Eckblättern, Rosetten, Pilastern oder Konsolen) mit feiner Schnitzarbeit versehen sind. | |
| aus 633 | Billards, überzogen, und Teile von solchen . . . . . | 40 |
| | Anmerkung. Bei der Einfuhr von Billards in zerlegtem Zustande werden die nicht überzogenen Platten nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt. | |
| 634 | Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiters als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel . . . . . | 40 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 10 B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh sind im Sinne des Abschnittes 10 B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnißten, lackierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstriche versehene Holzwaren als rohe zu behandeln. | |
| aus 639 | Geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke aus Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen . . | 100 |
| 640 | Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind . . . . . | 200 |
| aus 644 | Stöcke aus Rohr in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen . | 33 |
| aus 646 | Steinnußknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 45 |
| | Anmerkung. Dem vertragsmäßigen Satz für Steinnußknöpfe unterliegen auch Knöpfe aus Areka und dergleichen. | |
| | (649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim u. s. w. versetzt: | |
| 649 | aus Abfällen von Gespinstwaren oder dergleichen . . . . . | frei |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 650 | aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern: | |
| | Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) . . . . . | 1.25 |
| | chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff . . . . . | 1.25 |
| aus 651 | Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gekautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt: | |
| | Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt . . . . . | 1.50 |
| | Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe . . . . . | 1.50 |
| | Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind. | |
| aus 652 | Pappen aller Art: | |
| | weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe . . . . . | 10 |
| 653 | Gelbes Strohpapier . . . . . | 3 |
| | Ganz grobes graues Löschpapier . . . . . | 2 |
| 654 | Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt . . . . . | 3 |
| 655 | Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend . . . . . | 3 |
| | Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt . | 6 |
| | Anmerkung zu Nr. 654 und 655. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind zum Satze von 3 Mark für 1 Doppelzentner auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet, in der Masse bunt gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern und dergleichen bedruckt sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert weniger als 350 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 665 | Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt: | |
| | ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . | 12 |
| | Anmerkung. Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse werden dadurch, daß sie mit Blechklammern, Drahtklammern, Ösen, Bindfäden und ähnlichen, nur zum Zusammenhalten der Teile oder zum Verschlusse dienenden Verbindungen versehen sind, von der Verzollung zum Satze von 12 Mark für 1 Doppelzentner nicht ausgeschlossen. | |
| 667 | Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar: | |
| | in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet . | 35 |
| | in Behältnissen von anderer Beschaffenheit: | |
| | aus Papier oder Pappe . . . . . | 12 |
| | aus Holz . . . . . | 15 |
| | Anmerkung. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht. | |
| 668 | Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis: | |
| | mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen . . . . . | 30 |
| | andere . . . . . | 12 |
| | (671/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des Abschnittes 11 des allgemeinen Tarifs fallen, auch Hartpapierwaren: | |
| 671 | in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, Stickereien auf Papier oder Pappe . . . . . | 70 |
| 672 | in Verbindung mit anderen als den vorstehend oder den in Nr. 670 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 24 |
| | Anmerkung zum elften Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Aus Papier hergestellte Nachahmungen von Leder sowie Waren aus solchen werden nicht wie Leder oder Lederwaren verzollt, sondern den nach ihrer Beschaffenheit in Betracht kommenden Nummern des elften Abschnittes zugewiesen. | |
| | Anmerkung zu Nr. 677 des allgemeinen Tarifs. Mit den nach Nr. 677 des allgemeinen Tarifs zollfreien Gemälden werden auch die Rahmen, in welche die Gemälde eingefaßt sind | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | oder welche mit diesen gleichzeitig eingehen, zollfrei belassen, sofern sie unzweifelhaft zur dauernden Umrahmung der eingeführten Gemälde bestimmt sind. | |
| 680 | Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen . . . . . | —.25 |
| aus 681 | Pflastersteine aus hellem grauem Granit, in einer Höchstmenge von 350.000 Doppelzentner in einem Kalenderjahr aus Österreich-Ungarn eingehend . . | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen. Jedoch werden gespaltene oder an einer der beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus hellem grauem Granit von mehr als 16 Zentimeter Stärke zollfrei abgelassen. | |
| 684 | Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert . | 2.50 |
| aus 685 | Stufen aus Granit, ungeschliffen, ungehobelt, von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert . . . . . | 1.25 |
| | Anmerkung. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Auftrittbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind. | |
| 690 | Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten . . . . . | frei |
| 693 | Mühlsteine auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen . . . | frei |
| aus 694 | Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund . . . . . | 12 |
| 709 | Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon: | |
| | in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken . . . . . | 200 |
| | andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 150 |
| aus 710 | Geschliffene oder polierte Platten oder Stücke aus Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet . . . . . | 200 |
| 711 | Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 200 |
| 712 | Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 150 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert: | |
| 713 | Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt . . . . . | —.15 |
| | Formsteine, rauh oder glatt . . . . . | —.20 |
| 714 | andere: | |
| | rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine) . . . . | —.05 |
| | glatt (Verblendsteine) . . . . . | —.05 |
| aus 719 | Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert: | |
| | Drainröhren . . . . . | frei |
| 721 | Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt: | |
| | unglasiert . . . . . | frei |
| | glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt . . . . . | 1 |
| | Anmerkung. Gewöhnliches Znaimer Töpfergeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton, glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt, unterliegt ebenfalls der Verzollung nach Nr. 721 zum Satze von 1 Mark für 1 Doppelzentner, und zwar ohne Unterschied, ob es durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt ist. Zu dem gewöhnlichen Töpfergeschirr dieser Art werden außer Töpfen, Kannen und ähnlichen Gefäßen zum Wirtschafts- oder Gewerbegebrauch auch sonstige nicht fein geformte oder bemalte Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs (zum Beispiel Sparbüchsen in Gestalt von Tiertöpfen und dergleichen) gerechnet. | |
| 724 | Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottsteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert: | |
| | rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm . . . . . | —.35 |
| | rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . . | —.50 |
| aus 728 | Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen . . | 3 |
| | Anmerkung. Platten der vorstehend bezeichneten Art sind, wenn ihre Stärke mehr als $1^1/_2$ Zentimeter beträgt, stets als Bodenplatten zu behandeln und von der Verzollung als Wandbekleidungsplatten nach Nr. 729 des allgemeinen Tarifs ausgenommen. | |
| | (730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| 730 | einfarbig . . . . . | 8 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 731 | mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug: | |
| | Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände . . . . . | 16 |
| | andere Waren . . . . . | 16 |
| | Anmerkung. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln. | |
| 732 | Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 25 |
| | Anmerkung. Die grobe Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt bei den in Nr. 720 des allgemeinen Tarifs genannten Krügen und anderen Gefäßen zu Wirtschaftszwecken aus gemeinem Steinzeug sowie bei Töpfergeschirr der Nr. 721 ohne Einfluß auf die Zollbehandlung. | |
| 733 | Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] u. s. w.): | |
| | weiß . . . . . | 10 |
| | farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug . . . . . | 20 |
| | in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 25 |
| | Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt. | |
| | Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden. | |
| 735 | Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas(Email)masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas) . . . . . | 3 |
| 736 | Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden . . . . . | 3 |
| | (737/40) Hohlglas: | |
| 737 | weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: | |
| | naturfarbig . . . . . | 3 |
| | | für 1 Doppelzentner Rohgewicht |
| | weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißem (auch halbweißem) Glase . . . . . | 8 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen: | |
| | Milch-, Alabaster- und Beinglas, weiß undurchsichtig . . . . . | 10 |
| | anderes . . . . . | 15 |
| 738 | bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen u. s. w. gestalteten oder verzierten Stöpseln: | |
| | gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glase überfangen . . . . . | 15 |
| | anderes . . . . . | 12 |
| 739 | in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: | |
| | gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigem Glase überfangen . . . . . | 15 |
| | anderes . . . . . | 12 |
| 740 | bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert: | |
| | sogenanntes Silberglas (gewöhnliches, weiß durchsichtiges, ungeschliffenes Hohlglas, das durch Ausschwenken des ganzen Innenraumes mit Amalgam einen gleichmäßigen, spiegelnden Glanz von silberähnlicher Farbe erhalten, jedoch keinerlei Nachbearbeitung der Außenfläche erfahren hat und als Aufsteckkugeln für Gartenpfähle, als Leuchter und dergleichen verwendet wird) . . . . . | 15 |
| | anderes hierher gehöriges Hohlglas . . . . . | 20 |
| | Anmerkung. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Stöpseln, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingeätzten Eichzeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt. | |
| | (aus 741/2) Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt: | |
| aus 741 | nicht gefärbt, nicht undurchsichtig: | |
| | Spiegelglas, gegossenes und geblasenes . . . . . | 3 für 1 Doppelzentner Rohgewicht |
| aus 742 | Butzenscheiben . . . . . | 12 |
| 748 | Opaleszentglas . . . . . | 24 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| 752 | Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen) . . . | 3 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 752 fällt auch rohes optisches Glas in Tafeln, die in der einfachen Höhe und der einfachen Breite zusammen nicht mehr als 40 Zentimeter messen, sowie roh vorgepreßtes optisches Glas. | |
| 755 | Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt . . . . . | 15 |
| 756 | Brenngläser und Lupen (Vergrößerungsgläser), ungefaßt . . . . . | 15 |
| | Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt . . . | 30 |
| 758 | Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Ösen . . . . . | 12 |
| | Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt. | |
| 759 | Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen): | |
| | weiß, auch gefärbt . . . . . | 2 |
| | bemalt, vergoldet oder versilbert . . . . . | 15 |
| 760 | Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht: | |
| | roh . . . . . | 20 |
| | bearbeitet (geschliffen u. s. w.) . . . . . | 25 |
| 761 | Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen u. s. w. . . . . | 60 |
| 762 | Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . | 60 |
| 763 | Glas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle: | |
| | nicht gefärbt, nicht undurchsichtig . . . . . | 12 |
| | gefärbt oder undurchsichtig . . . . . | 15 |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert . . . . . | 20 |
| | Anmerkung. Glasmuckel (kleine, halbkugelförmig gepreßte Gläser mit auf der flachen Seite eingepreßten, auch ausgemalten Verzierungen, zur Herstellung von Anhängern, Stockknöpfen, Schmucknadeln und dergleichen dienend) werden nach Nr. 763 verzollt, sofern sie aus anderweit im allgemeinen Tarife nicht genanntem Glase bestehen und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind. | |
| aus 764 | Glasmalereien, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen . . . . . | 20 |
| 767 | Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleszentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt . . . . . | 30 |
| | andere . . . . . | 24 |
| | Anmerkung. Glasknöpfe mit unterlegten Metallplättchen, die nach der Schauseite nicht übergreifen, Glasbehänge zu Leuchtern und andere Leuchterbestandteile aus Glas mit bloß zur Verbindung dienenden Metallkapseln, -hülsen und dergleichen, ferner Tintenfässer und ähnliche Glasgefäße mit rahmenartigen, nur zur Befestigung des Deckels angebrachten Metallscharnieren werden, wenn die genannten Metallteile aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle bestehen und die Waren außerdem mit anderen Stoffen nicht verbunden sind, nicht nach Nr. 767, sondern ohne Rücksicht auf die Metallteile nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. | |
| | Glasarme zu Hängeleuchtern mit eingelassenen und von der Glasmasse umschlossenen Gasleitungsröhren, die zur Verdeckung der Metallfarbe und zum Schutze gegen Oxydation versilbert sind, werden hiedurch von der Verzollung nach Nr. 767 nicht ausgeschlossen. | |
| | Anmerkung zum fünfzehnten Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, insbesondere auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | (aus 778/839) Eisen und Eisenlegierungen: | |
| | (aus 778/9) Röhren einschließlich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß: | |
| aus 778 | von mehr als 7 Millimeter Wandstärke: | |
| | roh . . . . . | 2.50 |
| aus 779 | von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter: | |
| | roh . . . . . | 4 |
| 781 | Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar . . . . . | 24 |
| | (782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| 782 | roh: | |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 Doppelzentner . . . . . | 2.50 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner . | 3.50 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von 40 Kilogramm oder darunter . . . . . | 5 |
| 783 | bearbeitet: | |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 Doppelzentner . . . . . | 4 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner . | 6 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von 40 Kilogramm oder darunter . . . . . | 9 |
| 785 | Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen: | |
| | nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen . . . . . | 1 |
| | mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen . . . . . | 5 |
| | anderes . . . . . | 2.50 |
| | (786/787) Blech: | |
| 786 | roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt: | |
| | in der Stärke: von mehr als 1 Millimeter . . . . . | 3 |
| | in der Stärke: von 1 Millimeter oder darunter . . . . . | 4.50 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben. | |
| 787 | abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen: | |
| | in der Stärke: von mehr als 1 Millimeter . . . . . | 5 |
| | in der Stärke: von 1 Millimeter oder darunter . . . . . | 5.50 |
| | (aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten): | |
| aus 791 | roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen: | |
| | in der Stärke: von weniger als 0.5 bis 0.22 Millimeter . . . . . | 3.75 |
| | in der Stärke: von weniger als 0.22 Millimeter . . . . . | 4.50 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 792 | poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen: | |
| | in der Stärke: von weniger als 1.5 bis 0.5 Millimeter | 4 |
| | in der Stärke: von weniger als 0.5 Millimeter | 5.50 |
| 794 | Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen: | |
| | roh: | |
| | mit einer Wandstärke: | |
| | von 2 Millimeter oder darüber | 5 |
| | von weniger als 2 Millimeter | 10 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 794 fallen auch Muffenröhren und Flanschenröhren. Die Wandstärke der Muffenröhren ist nicht an der Muffe, sondern am Schafte zu messen. Das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, das Umbörteln der Röhren zum Halten von Flanschenringen sowie das Abschneiden unganzer Enden gilt nicht als Bearbeitung. Rohe Röhren werden nicht lediglich wegen einer Verbindung mit aufgeschobenen oder durch die Umbörtelung der Ränder festgehaltenen Flanschen als bearbeitet verzollt. | |
| | (798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: | |
| 798 | roh: | |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm | 3.50 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm | 3.75 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm | 4.50 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm | 6 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter | 6 |
| 799 | bearbeitet: | |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm | 5.50 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm | 6 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm | 7 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm | 10 |
| | bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter | 13 |
| aus 806 | Amboßse, Sperrhörner | 5 |
| 808 | Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter | 4.50 |
| aus 810 | Sensen, Sicheln | 10 |
| | Anmerkung. Ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen sind nach Nr. 810 zu verzollen. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 813 | Stemmeisen, Hobeleisen . . . . . | 20 |
| | Maschinenmesser . . . . . | 18 |
| 825 | Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Nieten von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Ösen; Nägel, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . . . | 8 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 825 fallen Huthaken aus Eisendraht auch dann, wenn sie mit einzelnen unerheblichen Teilen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit Holz verbunden sind. | |
| aus 828 | Haus- und Küchengeräte aus Blech, mit Schmelz belegt; auch Teile von solchen . . . . . | 7.50 |
| 829 | Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen: | |
| | roh: | |
| | zur Kettenschleppschiffahrt . . . . . | 3 |
| | andere . . . . . | 6 |
| | bearbeitet . . . . . | 15 |
| 832 | Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büffettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen: | |
| | roh . . . . . | 6 |
| | bearbeitet . . . . . | 12 |
| 835 | Möbel (nicht gepolstert) und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guß . | 15 |
| 836 | Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| | roh . . . . . | 15 |
| | bearbeitet . . . . . | 24 |
| | Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnittes 17 A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| aus 839 | Federn, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: | |
| | an sich feine (Perücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch bloßes Abschleifen bearbeiteten Federn . . . . . | 20 |
| | andere: | |
| | roh . . . . . | 6 |
| | bloß abgeschliffen . . . . . | 10 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 17 A des allgemeinen Tarifs. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zu Grunde gelegt. | |
| 844 | Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen . . . . . | frei |
| aus 854 | Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinnt oder mit Zinn plattiert . . . . . | 24 |
| | (856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech): | |
| 856 | roh: | |
| | mehr als 0·25 Millimeter stark . . . . . | 3 |
| | 0·25 Millimeter oder darunter stark . . . . . | 3 |
| 857 | abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen . . . . . | 5 |
| aus 859 | Waren aus Zink und Zinklegierungen: | |
| | feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 859 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören . . . . . | |
| aus 863 | Waren aus Zinn und Zinnlegierungen: | |
| | Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 863 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt . . . . . | 24 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 17 E des allgemeinen Tarifs. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt. | |
| | (aus 864/868) Nickel und Nickellegierungen: | |
| 864 | Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Nosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen . . . . . | frei |
| 865 | Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande . . . . . | 12 |
| 866 | Draht: | |
| | 1 Millimeter oder darüber stark . . . . . | 12 |
| | weniger als 1 Millimeter stark . . . . . | 14 |
| 868 | Waren aus Nickel, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 F des allgemeinen Tarifs nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel . . . . . | 60 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 17 F des allgemeinen Tarifs. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen. Paksong wird nicht wegen seines Nickelgehalts als nickelähnliche Legierung angesehen. | |
| | (aus 870/880) Kupfer und Kupferlegierungen: | |
| 870 | Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt . | 12 |
| | Anmerkung. Unter Nr. 870 fallen auch gekrempelte (mit umgebörtelten Rändern versehene) Kesselböden, geschmiedet, aus Kupfer und Kupferlegierungen. | |
| 871 | Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt | 12 |
| 875 | Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen . . . . . | 18 |
| 878 | Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing . . . . . | 30 |
| 879 | Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech für Zigarrentaschen, Brieftaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Taschnerwaren . . . . . | 50 |
| | andere hieher gehörige Waren . . . . . | 60 |
| 880 | Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren . . . . . | 60 |
| | andere als feine, weder poliert, noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall . . . . . | 30 |
| | Anmerkung. Von den vorstehend in die Nr. 880 verwiesenen Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak werden außer den polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren insbesondere alle diejenigen als feine Waren behandelt, welche ziseliert, guillochiert, inkrustiert, tauschiert, getrieben, geätzt, nielliert, graviert oder bemalen sind. Waren mit bloß gepreßten (gestanzten, geprägten) oder bloß gegossenen (nicht ziselierten oder sonst nachträglich bearbeiteten) Verzierungen sind nicht ohne weiteres von der Verzollung zum Satze von 30 Mark für 1 Doppelzentner ausgeschlossen und nur dann als feine Waren zu verzollen, wenn derartige Verzierungen in so großer Ausdehnung vorhanden sind, daß die Waren sich schon hiedurch als Schmuck-, Zier- oder Luxusgegenstände kennzeichnen. | |
| | Anmerkung zu Nr. 878 und 880. Auf Blattkupfer und Blattmessing sowie auf Blattmetall aus anderen Kupferlegierungen als Messing findet die in der allgemeinen Anmerkung 1 zu Abschnitt 17 B bis H des allgemeinen Tarifs vorgesehene Abgrenzung von Blech keine Anwendung. Vielmehr sind Bleche aus Kupfer oder Kupferlegierung von weniger als 0.25 Millimeter Stärke nur dann als Blattkupfer, Blattmessing oder Blattmetall nach Nr. 878 oder Nr. 880 zu verzollen, wenn sie sich als sogenanntes Rauschgold (Knistergold, Flittergold) oder Rauschsilber oder sonst als papierartig dünn gewalzte oder geschlagene Blätter darstellen. Die Unterscheidung des Blattmetalls von unechtem Blattgold oder Blattsilber wird hiedurch nicht berührt. | |
| | Anmerkung zu Abschnitt 17 G des allgemeinen Tarifs. Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte zur | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt. | |
| | (aus 884/887) Waren, nicht unter die Abschnitte 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallend, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle: | |
| 884 | Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen) . . . . . | 100 |
| | andere Waren . . . . . | 175 |
| 885 | Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | |
| | Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen) . . . . . | 100 |
| | andere Waren . . . . . | 120 |
| | Anmerkung zu Nr. 881 bis 885 des allgemeinen Tarifs. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt. | |
| 887 | Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen . . . . . | 100 |
| | Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit Halbedelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können . . . . . | 175 |
| | Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887.<br>1. Die ermäßigten Zollsätze für Schmuckgegenstände finden auch auf Zierknöpfe, Zierschnallen, Schmucknadeln und Schmuckketten Anwendung. | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | 2. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur zum Zusammenhalten der Teile oder zur Befestigung dient (zum Beispiel Schließen, Haken, Heftel, Ansteckнadeln) oder sich auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware bewirkende Nebenbestandteile (zum Beispiel Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe) beschränkt, werden nicht nach Nr. 884 oder 885, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. Das gleiche gilt für solche, an sich unter Abschnitt 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallende Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, die nur in ganz geringer Ausdehnung vergoldet oder versilbert sind.<br>Auf die Verzollung der in den Nummern 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben Ausfütterungen, Polster und ähnliche Zutaten aus Gespinstwaren ohne Einfluß, ebenso Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (zum Beispiel als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zellhornplättchen).<br>Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. | |
| | 3. Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände sind nicht lediglich deshalb, weil die Metallteile durch bloßes Pressen (Stanzen, Prägen) oder durch bloßes Gießen mit Verzierungen versehen sind, als fein gearbeitet im Sinne der Nr. 887 zu behandeln. Dagegen gehören zu den fein gearbeiteten alle durch irgend welche Nachbearbeitung der Metallteile verfeinerten Waren, insbesondere alle ziselierten, guillochierten, inkrustierten, tauschierten, getriebenen, geätzten, niellierten, gravierten oder bemalten. | |
| | 4. Vernierte Waren sind solche, die durch einen durchsichtigen, gefärbten Überzug das Aussehen von Waren aus edlen Metallen erhalten haben; mit einem Firnisüberzuge versehene Waren, die an sich oder durch eine Blattmetallauflage gold- oder silberfarbig sind, werden nicht als verniert behandelt. | |
| | 5. Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer), sind nicht als Zier- oder Luxusgegenstände der Nr. 887 zu behandeln. Gegenstände, die nicht ausschließlich Gebrauchszwecken dienen und auch nicht zu den | |

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | Schmuckgegenständen, Toilette- oder Nippsachen gehören (zum Beispiel Tafelaufsätze, Krüge, Vasen, Blumenhalter, Briefbeschwerer, Besuchskartenschalen und Beleuchtungskörper), sind der Nr. 887 als Zier- oder Luxusgegenstände nur dann zuzuweisen, wenn sie sich nach Form und Beschaffenheit vorzugsweise zu Zier- und Ausschmückungszwecken eignen. | |
| aus 912 | Isolationsrollen, -glocken und -knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche, zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen eingehend: | |
| | weiß . . . . . | 10 |
| | farbig oder gefärbt . . . . . | 20 |
| | (aus 916/917) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen: | |
| 916 | Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet . . . . . | 100 |
| aus 917 | Personenwagen: | |
| | vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen: | |
| | ohne Dach: | für 1 Stück |
| | bei einem Reingewichte des Wagens von 1.5 Doppelzentner oder darunter . . | 60 |
| | bei einem Reingewichte des Wagens von mehr als 1.5 Doppelzentner . . . . . | 100 |
| | mit Dach . . . . . | 150 |
| | vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen: | |
| | ohne Dach . . . . . | 150 |
| | mit Dach . . . . . | 160 |

Anmerkungen.

1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bocksitz (Kutschersitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen.
2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fußgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Türtafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reißens mit groben Holzklötzchen oder Jutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind.
3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personenwagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Gebrauch notwendigen Zubehörteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen u. s. w.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder- oder Polsterarbeit (einschließlich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind.

| Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark |
|---|---|---|
| | 4. Fußdecken, Laternen, Wagenkisten und ähnliche Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammengesetzt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen.<br>5. Zur Herstellung von Motorwagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt. | |
| 927 | Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle: | |
| | roh . . . . . | 6 |
| | bearbeitet . . . . . | 24 |
| 937 | Pfeifenorgeln . . . . . | 20 |
| 941 | Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge . . . . . | 20 |
| 942 | Blas-Tonwerkzeuge . . . . . | 20 |
| aus 943 | Mechanische Spielwerke nicht unter Absatz 1 der Nr. 943 des allgemeinen Tarifes fallend, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken . . . . . | 25 |
| 944 | Ziehharmonikas . . . . . | 20 |
| | Andere Tonwerkzeuge, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt . . . | 24 |
| | Anmerkung zu Abschnitt 19 C des allgemeinen Tarifs. Teile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören. Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, soweit der Zollsatz, dem sie hienach unterliegen würden, niedriger ist als der Zollsatz für die Tonwerkzeuge, zu denen sie gehören. | |
| 946 | Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck . . . . | 10 |

# Anlage B.

## Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 41 | Zwiebel | 3.— |
| 42 | Kraut, frisches | frei |
| 43 | Gemüse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch: | |
| a) | feine Tafelgemüse | frei |
| b) | andere | frei |
| 49 | Kleesaat: | |
| a) | Esparsettesaat | 8.— |
| b) | andere | 8.— |
| 50 | Grassamen | frei |
| 52 | Sämereien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte | frei |
| 53 | Samen aller Art, in Briefen und dergleichen für den Detailhandel vorgerichtet | 15.— |
| aus 56 | Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dergleichen): | |
| a) | blühende Pflanzen | 8.— |
| b) | Bäume oder Sträucher | 7.— |
| c) | Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben) | 4.— |
| e) | sonstige außer Weinreben, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge | frei |
| 57 | Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten | 2.50 |
| 59 | Hopfen | 24.— brutto |
| aus 75 | Seefische, frische | frei |
| 83 | Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet) | frei |
| 84 | Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten | frei |
| 86 | Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile | 5.— |
| 92 | Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg | 2.50 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 93 | Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes . . . . . | 2.50 |
| 96 | Paraffin: | |
| a) | unrein, auch Paraffinschuppen . . . . . | 12.— |
| b) | anderes . . . . . | 15.— |
| | Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C. und darunter für die Zündhölzchenerzeugung, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 7.— |
| aus 109 | Wein: | |
| aus a) | in Fässern . . . . . | 60.— |
| aus b) | in Flaschen . . . . . | 75.— |
| 112 | Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . . | 1.20 |
| | Anmerkung. Mineralwässer, natürliche und künstliche, werden sowohl in Flaschen aus gemeinem Hohlglase in seiner natürlichen Farbe (Nr. 370 a), als auch in solchem aus in der Masse gefärbtem Glase (Nr. 370 c) nach Nr. 112 verzollt, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind.<br>Mineralwässer in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen werden nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt. | |
| 114 | Bäckereien (Biskuits, Kakes, Kuchen, Oblaten u. s. w.) . . . . . | 100.— |
| 118 | Fleischwürste . . . . . | 50.— |
| 121 | Fische, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet: | |
| | a) Stockfisch und geräucherte Fische . . . . . | 7.20 |
| | b) andere . . . . . | 10.— |
| 138 | Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten . . . . . | frei |
| 143 | Schwefelkies (Pyrit) . . . . . | frei |
| aus 145 | Gips: | |
| b) | gebrannt: | |
| | 1. zu Dungzwecken oder zu Formerzwecken für die keramische Industrie, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |
| | 2. anderer . . . . . | —.60 |
| aus 146 | Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher): | |
| b) | gemahlen, geschlemmt: | |
| | 1. weiße Kreide . . . . . | frei |
| | 2. Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) . . . . . | —.80 |
| 148 | Farberden: | |
| a) | roh . . . . . | frei |
| b) | gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt . . . . . | 1.20 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | **Anmerkungen.**<br>1. Gemahlene Farberden, welche nur zufälligerweise hinzugekommene Spuren von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen u. s. w. enthalten, die eine merkliche Farbennuancierung nicht bewirken, sind nach Nr. 148 b zu behandeln.<br>2. Zu Nr. 148 b gehört auch auf mechanischem Wege gepulverte Steinkohle. | |
| c) | geschönt . . . . . | 5.50 |
| | **Anmerkung.** Zu Nr. 148 c gehören nur geschönte Farberden, welche nicht mehr als fünf Prozent Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen u. s. w. enthalten. | |
| 149 | Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt . . . . . | 6.— |
| aus 155 | Ätherische Öle: | |
| b) | 1. Öle aus Zitrusfrüchten (Pomeranzen-, Zitronen-, Bergamottenöl u. s. w.); Bittermandelöl; Cajeputöl; Melissenöl; Pfefferminzöl; Sandelholzöl; Sassafrasöl; Senföl; Zedernholzöl . . . . . | 36.— |
| | 2. andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . | 60.— |
| aus 156 | Farbhölzer: | |
| b) | zerkleinert (das ist geschnitten, geraspelt, gemahlen) . . . . . | 2.— |
| c) | zerkleinert fermentiert . . . . . | 3.— |
| 157 | Quebrachoholz und andere Gerbhölzer: | |
| a) | in Blöcken . . . . . | —.20 |
| b) | zerkleinert (das ist geschnitten, geraspelt, gemahlen) . . . . . | 1.20 |
| aus 162 | a) Indigo . . . . . | frei |
| | b) Kastanienholzextrakt, Sumachextrakt . . . . . | 3.60 |
| | c) Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakte, weder vorstehend noch im allgemeinen Tarif besonders benannte: | |
| | 1. flüssig . . . . . | 4.25 |
| | 2. fest . . . . . | 7.50 |
| | **Anmerkungen.**<br>1. Als flüssige Extrakte werden Extrakte von 28° Beaumé oder weniger behandelt.<br>2. Synthetischer Indigo, trocken oder in Teigform, ist wie natürlicher zu behandeln; von Indigopräparaten (Indigoauflösung, Indigoextrakt, Indigokarmin, blauer Karmin, Purpurblau) der Nr. 626 unterscheidet sich synthetischer Indigo dadurch, daß letzterer stets ein farbloses, erstere dagegen stets ein blaues Filtrat geben. | |
| 163 | Farbstoffextrakte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| | a) flüssig . . . . . | 4.25 |
| | b) fest . . . . . | 7.50 |
| 164 | Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer . . . . . | frei |
| 165 | Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes . . . . . | frei |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 166 | Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech | —.50 |
| | Anmerkung. Nach dem Vertragssatze der Nr. 166 ist auch entwässerter Steinkohlenteer zu behandeln. | |
| 167 | Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech . . . . . | 1.50 |
| 169 | Asphaltbitumen . . . . . | 2.50 |
| 170 | Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement) . . . . . | 3.— |
| 173 | a) Terpentin, Terpentinöl; rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim . . . . . | 3.50 |
| | b) Pechöl (Harzöl) . . . . . | 2.40 |
| 181 | Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen u. s. w. vorgerichtet . . . . . | 12.— |
| | (aus 183/188) Baumwollgarne: | |
| aus 183 | einfach, roh: | |
| a) | bis Nr. 12 englisch . . . . . | 14.— |
| b) | über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | 19.— |
| aus 187 | Baumwollgarne, gebleichte, mercerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar: | |
| c) | gefärbte (auch bedruckte) von . . . . . | 14.— |
| d) | gebleichte und mercerisierte von . . . . . | 14.— |
| e) | gefärbte (auch bedruckte) und mercerisierte von . . . . . | 16.— |
| 188 | Garne, für den Detailverkauf adjustiert: | |
| a) | einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt . . | 83.— |
| b) | drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt . . . . . | 83.— |
| | (aus 189/201) Baumwollwaren: | |
| 189 | Gemeine, das ist Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend: | |
| a) | glatt, auch einfach geköpert: | |
| 1. | roh . . . . . | 76.— |
| 2. | gebleicht . . . . . | 95.— |
| 3. | gefärbt . . . . . | 120.— |
| 4. | bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . . | 143.— |
| 5. | bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . . | 153.— |
| b) | gemustert: | |
| 1. | roh . . . . . | 95.— |
| 2. | gebleicht . . . . . | 120.— |
| 3. | gefärbt . . . . . | 143.— |
| 4. | bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . . | 167.— |
| 5. | bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . . | 177.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 190 | Gemeine, dichte, das ist Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend: | |
| a) | glatt, auch einfach geköpert: | |
| 1. | roh | 120.— |
| 2. | gebleicht | 143.— |
| 3. | gefärbt | 167.— |
| 4. | bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 190.— |
| 5. | bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 205.— |
| b) | gemustert: | |
| 1. | roh | 125.— |
| 2. | gebleicht | 150.— |
| 3. | gefärbt | 172.— |
| 4. | bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 200.— |
| 5. | bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 215.— |
| 191 | Feine, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: | |
| a) | roh | 180.— |
| b) | 1. gebleicht, gefärbt | 245.— |
| | 2. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 260.— |
| | 3. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 270.— |
| 192 | Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100: | |
| | a) roh | 330.— |
| | b) gebleicht, gefärbt | 345.— |
| | c) bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt | 360.— |
| | d) bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt | 370.— |
| | Anmerkung zu den Nrn. 189 bis 192. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten (Zählung von Rapport zu Rapport), durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht. | |
| 193 | Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder | 215.— |
| 194 | Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder) | 215.— |
| | Anmerkung. Im Stück mercerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus mercerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von | 18.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 195 | Tülle und tüllartige Netzstoffe: | |
| a) | glatt: | |
| 1. | roh | 350.— |
| 2. | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 370.— |
| b) | gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins: | |
| 1. | roh | 370.— |
| 2. | gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt | 400.— |
| | Anmerkung zu Nr. 195 b. Mit spitzenartigen Mustern gewirkte Tülle von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster werden nicht als Spitzen, sondern als gemusterte Tülle der Nr. 195 b behandelt. | |
| 197 | Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware) | 660.— |
| aus 198 | Stickereien: | |
| b) | Tülle und Spitzen, bestickt | 660.— |
| aus c) | Bestickte Schuh- und Pantoffelblätter | 480.— |
| 199 | Posamentier- und Knopfwaren | 215.— |
| aus 200 | Wirk- und Strickwaren: | |
| b) | Strümpfe und Socken: | |
| 1. | im Gewichte über 1 Kilogramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit | 220.— |
| | β) andere | 180.— |
| 2. | im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit | 285.— |
| | β) andere | 220.— |
| c) | Handschuhe: | |
| 1. | im Gewichte über 300 Gramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit | 300.— |
| | β) andere | 240.— |
| 2. | im Gewichte bis einschließlich 300 Gramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit | 400.— |
| | β) andere | 300.— |
| d) | im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| | 1. mit Näharbeit | 300.— |
| | 2. andere | 240.— |
| aus 201 | Technische Artikel: | |
| a) | Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht | 200.— |
| b) | Trockenfilze, gewebte, auch gerauht: | |
| | 1. roh | 120.— |
| | 2. gebleicht | 145.— |
| c) | Treibriemen | 75.— |
| d) | Gurten und Dochte | 65.— |
| e) | Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen technische Artikel | 65.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 204 | Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiegarne: | |
| a) | einfach, roh | 3.60 |
| b) | einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt | 12.— |
| c) | gezwirnt | 43.— |
| aus 206 | Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs): | |
| a) | einfach, roh | 3.60 |
| | (aus 217/219) Leinen-, Hanf-, Jute- u. s. w. Waren: | |
| aus 217 | Jutegewebe: | |
| a) | roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 Zentimeter im Quadrat | 15.— |
| aus 219 | Seilerwaren und technische Artikel: | |
| a) | 1. Rundtaue von 3 Zentimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert | 12.— |
| | 2. andere Taue, Seile, Stricke, von 5 Millimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert | 15.— |
| aus b) | Stricke unter 5 Millimeter Durchmesser und Bindfaden: | |
| 2. | für den Detailverkauf adjustiert (geknäult u. s. w.) im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter | 43.— |
| | Anmerkung. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen der Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs sind nach Nr. 200 zu verzollen. | |
| aus 220 | Schweißwolle, gewaschene Wolle und Wollabfälle | frei |
| | (aus 225/226) Wollengarne: | |
| aus 225 | Kammgarne, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | roh, einfach: | |
| 1. | bis Nr. 45 metrisch | 12.— |
| 2. | über Nr. 45 metrisch | 21.— |
| b) | roh, dubliert oder mehrdrähtig: | |
| 1. | bis Nr. 45 metrisch | 17.— |
| 2. | über Nr. 45 metrisch | 29.— |
| aus c) | gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach: | |
| 2. | über Nr. 45 metrisch | 38.— |
| aus d) | gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig: | |
| 2. | über Nr. 45 metrisch | 48.— |
| e) | in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne: | |
| 1. | einfach | 33.— |
| 2. | zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe | 38.— |
| | Anmerkung. Effektgarne (sogenannte Falkonné oder Phantasiegarne) der Nr. 225 b, d und e 2 werden zum Zoll von 25 Kronen für 100 Kilogramm zugelassen. | |
| | Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen u. s. w. unterbrochen ist.<br>Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hieher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. | |
| 226 | Streichgarne und im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne: | |
| a) | roh, einfach . . . . . | 19.— |
| b) | roh, dubliert oder mehrdrähtig . . . . . | 29.— |
| c) | gebleicht, gefärbt, bedruckt: | |
| 1. | einfach . . . . . | 29.— |
| 2. | dubliert oder mehrdrähtig . . . . . | 38.— |
| | (aus Nr. 229/239) Wollenwaren: | |
| 229 | Wollene Webewaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch bedruckt: | |
| a) | im Gewichte von mehr als 700 Gramm per Quadratmeter . . . . . | 120.— |
| b) | im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm per Quadratmeter: | |
| | 1. von mehr als 200 bis 500 Gramm per Quadratmeter . . . . | 200.— |
| | 2. von mehr als 500 bis 700 Gramm per Quadratmeter . . . . | 180.— |
| c) | im Gewichte von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter . . . . | 262.— |
| | Anmerkung. Gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- und dergleichen Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | frei |
| 230 | Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt . . . . . | 220.— |
| 231 | Bandwaren . . . . . | 220.— |
| 232 | Posamentier- und Knopfwaren . . . . . | 220.— |
| aus 233 | Wirk- und Strickwaren: | |
| b) | Strümpfe und Socken: | |
| 1. | im Gewichte über 1 Kilogramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit . . . . . | 250.— |
| | β) andere . . . . . | 220.— |
| 2. | im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Dutzend Paare: | |
| | α) mit Näharbeit . . . . . | 320.— |
| | β) andere . . . . . | 260.— |
| c) | Handschuhe: | |
| | 1. mit Näharbeit . . . . . | 330.— |
| | 2. andere . . . . . | 300.— |
| d) | im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| | 1. mit Näharbeit . . . . . | 250.— |
| | 2. andere . . . . . | 200.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 237 | Fußteppiche: | |
| b) | Knüpfteppiche | 180.— |
| aus 238 | Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen): | |
| aus b) | andere als grobe Filze aus Tierhaaren: | |
| 1. | unbedruckt | 120.— |
| aus 239 | Technische Artikel: | |
| aus a) | Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt | 15.— |
| d) | Treibriemen | 90.— |
| aus 242 | Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt: | |
| b) | weiß gemacht (degummiert) | 80.— |
| aus c) | gefärbt: | |
| 2. | in anderen Farben als schwarz | 90.— |
| aus 243 | Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: | |
| b) | gefärbt: | |
| 1. | schwarz | 80.— |
| 2. | in anderen Farben | 90.— |
| aus 244 | Kunstseide, auch gezwirnt: | |
| b) | gefärbt: | |
| 1. | schwarz | 80.— |
| 2. | in anderen Farben | 90.— |
| 246 | Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert | 125.— |
| | (aus 247/254) Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide): | |
| 247 | Ganzseidenwaren, bestickt | 1300.— |
| 248 | Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Krepp und Flore); Spitzen und Spitzentücher | 1300.— |
| | Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 1200.— |
| aus 250 | Ganzseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| b) | fassonierte: | |
| 1. | ungefärbt oder schwarz gefärbt | 1000.— |
| 2. | andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt | 1050.— |
| 251 | Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) | 1050.— |
| aus 253 | Bandwaren: | |
| b) | Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten | 1050.— |
| c) | andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248: | |
| 1. | nicht fassonierte | 1100.— |
| 2. | fassonierte | 1200.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 254 | Posamentier- und Knopfwaren . . . . . | 900.— |
| | (aus 256/259) Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien): | |
| 256 | Halbseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | glatte (nicht fassonierte) . . . . . | 540.— |
| b) | fassonierte . . . . . | 585.— |
| | Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewichte über 200 Gramm per Quadratmeter, auch fassoniert, sind nach a abzufertigen. | |
| 257 | Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) . . . . . | 750.— |
| aus 259 | Bandwaren: | |
| b) | Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten . . . . . | 750.— |
| aus c) | andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255: | |
| 2. | nicht fassonierte, mit Ausnahme der in Nr. 259 c 1 des allgemeinen Tarifs genannten Hutbänder . . . . . | 550.— |
| 3. | fassonierte . . . . . | 600.— |
| | Anmerkung zu Klasse XXV des allgemeinen Tarifs. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht. | |
| | | für 1 Stück |
| 266 | Hutstumpen aus Filz . . . . . | —.30 |
| aus 267 | Herren- und Knabenhüte: | |
| b) | aus Filz: | |
| 1. | nicht garniert . . . . . | —.50 |
| 2. | garniert . . . . . | —.60 |
| | Anmerkung zu Nr. 268 des allgemeinen Tarifs. 1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen. 2. Bei der Tarifierung von nicht ausgerüsteten Damenhüten aus Filz u. s. w. wird der behufs Verstärkung oder Formgebung eventuell auf oder unter der Krempe oder am äußersten Rand derselben aufgenähte, auch mit Gespinsten umflochtene Draht außer Betracht gelassen. | |
| | Anmerkung zu Nr. 269 des allgemeinen Tarifs. Die Ausstattung von Hüten mit gewöhnlichen Schnallen, Knöpfen und Eicheln wird nicht als Aufputz behandelt. | |
| 274 | a) Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaren der Nrn. 247 bis 260 des allgemeinen Tarifs oder Besatzartikeln der Nr. 273 a des allgemeinen Tarifs . . . . . | für 100 Kilogramm 600.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) Sonstige Kleidungen, ferner Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Prozent zu verzollen.<br>Anmerkungen.<br>1. Für die Berechnung des Aufschlages von 40 Prozent ist bei Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, sowie bei gewirkten oder gestrickten Putzwaren (aufgeputzten Phantasieartikeln) der vertragsmäßige, im übrigen aber der allgemeine Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteils als Grundlage zu nehmen.<br>2. Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene und halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht.<br>3. Nähstiche, mittels welcher einzelne Spitzen- oder Luftstickereirapporte zu Meterware aneinander gereiht sind, bleiben gleichfalls außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, zum Beispiel Kragen, Manschetten und dergleichen aus Spitzen- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt. | |

Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs.

1. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt.
2. Als Bänder sind auch bandartig geschnittene oder ausgeschlagene (gestanzte) glattrandige, gezackte, gewellte, durchlöcherte oder aus verschiedenen Webestoffen durch Klebemittel gemustert oder verziert zusammengesetzte, oder mit Bändern, Chenillen, Schnüren und dergleichen durchzogene Streifen aus Zeugstoffen (mit Ausnahme solcher aus namentlich tarifierten Textilien, zum Beispiel aus Batist, Tüllen u. s. w.), falls deren Breite 20 Zentimeter nicht erreicht, zu verzollen.
3. Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Textilwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden verzollt.
4. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), zum Beispiel dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen und dergleichen, sowohl Fassonwaren, das ist regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren. | |
| | Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200, 233, 252 oder 258 verzollt. | |
| | Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie zum Beispiel mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien u. s. w. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höherem Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben. | |
| | Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht. | |
| | Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen. | |
| 5. | Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nrn. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen. | |
| 6. | Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 7. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet. | |
| | 8. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.<br>Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist. | |
| aus 275 | Bürstenbinderwaren, gemeine, das ist aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack: | |
| b) | Pinsel, grobe . . . . . | 32.— |
| c) | andere gemeine Bürstenbinderwaren . . . . . | 25.— |
| aus 276 | Pinsel, mit Ausnahme der unter Nr. 275 fallenden groben Pinsel, mit Montierungen: | |
| aus a) | aus gewöhnlichen Materialien . . . . . | 60.— |
| aus b) | aus feinen Materialien: | |
| | 1. Pinsel aus zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack . . . . . | 80.— |
| | 2. feine Borsten- und Haarpinsel mit Holzmontierungen und runden oder flachen Nickelzwingen . . . . . | 90.— |
| | 3. andere feine Pinsel in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120.— |
| | Anmerkung zu Nrn. 275 und 276. Bei Pinseln bleiben Bunde aus Bindfaden oder Garnen (auch aus Seide) und Bunde aus leonischen Drähten oder leonischen Gespinsten ohne Einfluß auf die Verzollung. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren. | |
| | Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200, 233, 252 oder 258 verzollt. | |
| | Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie zum Beispiel mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien u. s. w. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höherem Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben. | |
| | Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht. | |
| | Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen. | |
| 5. | Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nrn. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen. | |
| 6. | Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 7. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet. | |
| | 8. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Gewebe-randes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des um-gebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durch-brucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. | |
| | Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Gewebe-rändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist. | |
| aus 275 | Bürstenbinderwaren, gemeine, das ist aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack: | |
| b) | Pinsel, grobe . . . . . | 32.— |
| c) | andere gemeine Bürstenbinderwaren . . . . . | 25.— |
| aus 276 | Pinsel, mit Ausnahme der unter Nr. 275 fallenden groben Pinsel, mit Montierungen: | |
| aus a) | aus gewöhnlichen Materialien . . . . . | 60.— |
| aus b) | aus feinen Materialien: | |
| | 1. Pin[illegible] zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder [illegible]olitur oder Lack . . . . . | [illegible] |
| | 2. [illegible]arpinsel [illegible]montierungen und runden [illegible]gen [illegible] . . . . . | [illegible] |
| | [illegible] gewöhnlichen oder feinen . . . . . | [illegible] |
| | [illegible] | [illegible] |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | (aus 280/282). Nicht anderweit im allgemeinen Tarif benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span und dergleichen: | |
| 280 | Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergleichen): | |
| | a) ungefärbt . . . . . | 10.— |
| | b) gefärbt . . . . . | 12.— |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Kokosläufer nach Art der Laufteppiche hergestellt . . . . . | 16.— |
| | 2. Bei Kokosläufern und Kokosmatten bleibt eine geringfügige Beimischung von anderen Flecht- oder Spinnstoffen, die zur Befestigung des Gewebes oder Geflechtes dient, oder eine zur Erhöhung der Haltbarkeit bestimmte gewöhnliche Bandeinfassung auf die Verzollung ohne Einfluß. | |
| aus 282 | Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden): | |
| a) | gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschekörbe, Fischreusen und dergleichen) aus ungeschälten oder geschälten Ruten u. s. w., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert: | |
| | 1. ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 5.50 |
| | Anmerkung. Zum Vertragssatze der Nr. 282 a 1 werden auch ordinäre Holzspankörbe, weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert, ohne Verbindung mit anderen Materialien, von der Beschaffenheit wie sie zu Emballagezwecken (Versendung von Waren) oder zu Wirtschaftszwecken verwendet werden, zugelassen. Ein am Rande solcher Körbe eingeflochtener farbiger Spanstreifen bleibt bei der Verzollung außer Betracht. | |
| | 2. in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen . . . . | 8.— |
| b) | feine, das ist alle anderen, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit feinsten Materialien unter Nr. 282 c des allgemeinen Tarifs fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . | 85.— |
| | Anmerkung. Hieher gehört auch Spielzeug aus Korbgeflechten, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien. | |
| aus c) | Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie Spielzeug aus Korbgeflechten in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | Anmerkung. Unter den Korbmöbeln, welche aus Holzwaren der Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs zu behandeln sind, sind jene zu verstehen, deren überwiegender Bestandteil aus nicht umflochtenem Holz besteht. | |
| aus 285 | Pappen (Pappendeckel): | |
| a) | ordinäre, im Gewicht von 300 Gramm und mehr per Quadratmeter: | |
| | 1. Hadernrohpappe und Strohpappe . . . . . | 3.— |
| | 2. andere . . . . . | 1.80 |
| | Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 285 a behandelt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| c) | 1. feine Kartons . . . . . | 13.— |
| | 2. alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten . . . . . | 15.— |
| | Anmerkung. Als feine Kartons der Nr. 285 c 1 zum Zollsatz von 13 Kronen sind einschließlich mattsatinierter Kartons solche zu behandeln, deren Gewicht 200 Gramm oder darüber per Quadratmeter beträgt. Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter wird, wenn es nicht gestrichen ist, nach Nr. 289 c, gestrichen dagegen nach Nr. 290 a verzollt. | |
| 286 | Teer- und Steinpappen: | |
| | a) besandete . . . . . | 3.— |
| | b) andere . . . . . | 5.— |
| 287 | Packpapier im Gewichte von 30 Gramm und mehr per Quadratmeter: | |
| a) | ungefärbt . . . . . | 3.60 |
| b) | in der Masse gefärbt oder geteert . . . . . | 4.— |
| | Anmerkung. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Lösch-, Schreib- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind nach Nr. 287 a) beziehungsweise b) auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert weniger als 300 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt. | |
| 289 | a) Zeichenpapier . . . . . | 12.— |
| | b) Malerpappe, Kupferdruckpapier . . . . . | 15.— |
| | c) Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter . . . | 18.— |
| | Anmerkung. Dem ermäßigten Zollsatz der Nr. 289 a unterliegt auch gekörntes Zeichenpapier. | |
| 290 | Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier: | |
| a) | glatt . . . . . | 17.— |
| b) | dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert: | |
| | 1. Kalikopapier . . . . . | 24.— |
| | 2. anderes . . . . . | 27.— |
| | Anmerkung zu Nr. 290 b 1. Als Kalikopapier wird nur das als Imitation von groben Geweben, Buchbinderleinwand u. s. w. dienende Buntpapier angesehen. Dasselbe wird als Überzug von Bucheinbänden, Notizbüchern und anderen Kartonagearbeiten verarbeitet. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 291 | Pergamentpapier . . . . . | 15.— |
| 293 | Chemische Papiere, mit Ausnahme der für photographische Zwecke präparierten | 30.— |
| 294 | Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen- und dergleichen durchschlagenes Papier . . | 30.— |
| | Anmerkung. Streifen aus einfachem Gold- und Silberpapier mit glatten, geradlinigen Rändern, auch in Rollenform, sind nach Nr. 294, hingegen ausgezackte Streifen von Gold- und Silberpapier, alle cachierten Streifen aus diesen Papiergattungen sowie alle Streifen aus Spitzen- und dergleichen durchschlagenem Papier, auch in Rollen, nach Nr. 299 als Luxuspapeterien zu behandeln. | |
| 295 | Tapeten: | |
| | a) ein- oder zweifarbige Rollentapeten . . . . . | 55.— |
| | b) andere . . . . . | 60.— |
| 296 | Papier, im allgemeinen Tarife nicht besonders benanntes: | |
| a) | glatt . . . . . | 9.— |
| b) | rastriert . . . . . | 12.— |
| c) | dessiniert gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt . . . . | 24.— |
| 297 | Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand), Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen . | 30.— |
| | (aus 298/301) Papierwaren: | |
| 298 | Drucksorten, Ankündigungen und Plakate: | |
| a) | zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt: | |
| | 1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse . . . . | 55.— |
| | 2. andere zweifarbige . . . . . | 15.— |
| b) | andere: | |
| | 1. Preiskurante, Kataloge, nicht illustriert . . . . . | 12.— |
| | 2. alle übrigen dieser Post . . . . . | 15.— |
| 299 | Luxuspapeterien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, Papierwäsche, Blumen und Blumenbestandteile aus Papier: | |
| | a) Luxuspapeterien . . . . . | 55.— |
| | b) Spielwaren: | |
| | 1. Puppen- und Puppenbestandteile aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien) . . . . . | 80.— |
| | 2. andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 50.— |
| | 3. Spielwaren in Verbindung mit feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| | c) Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen . . . . . | 40.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Anmerkung. Unter Nr. 299c fällt Papierwäsche auch dann, wenn sie auf einer oder auf beiden Seiten mit Geweben überzogen oder mit gepreßten Nachahmungen von Nähten versehen ist. | |
| | d) Blumen und Blumenbestandteile aus Papier . . . . . | 50.— |
| | e) Ansichtskarten und Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur: | |
| | 1. ein- oder zweifarbige, einschließlich ein- oder zweifarbiger Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text: | |
| | α) Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien . . . . . | 55.— |
| | β) andere ein- oder zweifarbige . . . . . | 40.— |
| | 2. mehrfarbige: | |
| | α) Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text . . . | 55.— |
| | β) Ansichtskarten . . . . . | 65.— |
| | γ) andere . . . . . | 75.— |
| | 3. Kinderbilderbogen; Kinderbilderbücher mit Ausnahme solcher ohne Text oder mit kurzem Text; Modellierbogen und Laubsägevorlagen . . . . . | frei |
| | Anmerkung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 300 d zu behandeln. | |
| 300 | Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c: | |
| | 1. Papier in Rollen . . . . . | 25.— |
| | 2. Papierhülsen für Zigarren- und Zigarettenspitzen, Garnhülsen und dergleichen, alle diese nicht aus Hartpapier . . . . . | 34.— |
| | 3. alle übrigen Waren dieser Post . . . . . | 30.— |
| b) | aus oder mit Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c, dann alle mit Bildern oder Malereien: | |
| | 1. Papier der Nrn. 290 b und 296 c, in Rollen . . . . . | 40.— |
| | 2. alle übrigen Waren dieser Post: | |
| | α) mit Bildern oder Malereien . . . . . | 55.— |
| | β) andere . . . . . | 45.— |
| | Anmerkung. Die unter a und b fallenden Waren auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien. | |
| c) | in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand: | |
| | 1. ohne Verbindung mit Textilstoffen . . . . . | 80.— |
| | 2. alle übrigen Waren dieser Post . . . . . | 120.— |
| d) | in Verbindung mit feinsten Materialien: | |
| | 1. in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | 2. alle übrigen Waren dieser Post . . . . . | 240.— |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Bei der Verzollung von Albums bleibt die Vergoldung oder Versilberung der Schließen außer Betracht. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 2. Bändchen aus Garnen jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht. | |
| aus 301 | Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: | |
| a) | weder angestrichen noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . . . . | 12.— |
| | (aus 308/320) Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus: | |
| 308 | Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten) . . . | 40.— |
| 309 | Waren aus Patentplatten, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| 310 | Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 80.— |
| 312 | Waren aus weichem Kautschuk, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 80.— |
| 313 | Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . . | 30.— |
| 314 | Hartgummiwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten . . . . . | 84.— |
| b) | andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . | 100.— |
| aus 316 | Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen: | |
| b) | aus Textilstoffen, mit Ausnahme derjenigen ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide: | |
| 1. | Schuhelastiques . . . . . | 165.— |
| 2. | andere . . . . . | 180.— |
| 317 | Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Nrn. 315 und 316 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 Prozent zu verzollen. | |
| aus 318 | Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| aus 320 | Technische Artikel: | |
| b) | Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . . . . . | 65.— |
| | Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach Nr. 309 zu behandeln. | |
| c) | Dichtungen . . . . . | 80.— |
| d) | Treibriemen . . . . . | 80.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| f) | Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert . . . . . | 100.— |
| g) | Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten u. s. w. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu Nr. 314 a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi . . . . . | 115.— |
| | Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 90.— |
| 323 | Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen: | |
| a) | bis 2 Millimeter Dicke . . . . . | 70.— |
| b) | über 2 Millimeter Dicke . . . . . | 55.— |
| 324 | Buchbinderleinwand . . . . . | 60.— |
| aus 325 | Wachstuch, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin: | |
| aus a) | Meterware ohne abgepaßtes Dessin . . . . . | 70.— |
| aus b) | abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin . . . . . | 80.— |
| 328 | Rinds- und Roßleder, sohlledérartig gearbeitet (auch für Treibriemen): | |
| a) | in Rückenstücken (Croupons): | |
| 1. | lohgar . . . . . | 45.— |
| 2. | mineralgar . . . . . | 55.— |
| b) | anderes (mit Ausnahme des Abfalleders): | |
| 1. | lohgar . . . . . | 38.— |
| 2. | mineralgar . . . . . | 45.— |
| c) | Abfalleder . . . . . | 35.— |
| 329 | Rinds- und Roßleder, nicht sohlledérartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert: | |
| a) | naturfarbig oder schwarz gefärbt . . . . . | 30.— |
| | Anmerkung. Roßlederabfall, wie Klauen, Flemmen und Spalte, bloß gegerbt, nicht weiter zugerichtet, für Lederzurichtereien, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 25.— |
| b) | anderes . . . . . | 43.— |
| | Anmerkung. Gegerbte, nicht sohlledérartig gearbeitete Kipshäute (Häute vom Zebu oder indischen Rind), an welchen die Rückenfalte noch erkennbar ist, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, oder welche beim Fehlen derselben ein 3 Kilogramm übersteigendes Stückgewicht zeigen, sind als Rindsleder nach Nr. 329, derlei Kipse im Stückgewichte von 3 Kilogramm oder darunter dagegen als Kalbleder nach Nr. 330 zu verzollen. | |
| 330 | Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders: | |
| | a) naturfarbiges . . . . . | 40.— |
| | b) andersfarbiges . . . . . | 50.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 332 | Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet: | |
| a) | fleischseitig gespalten . . . . . | 5.— |
| b) | andere . . . . . | 5.— |
| | Anmerkung. Plattiertes und gestrecktes Schaf- und Lammleder, das eine weitere Zurichtung nicht erfahren hat, wird nach Nr. 332 verzollt. | |
| 333 | Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders . . . . . | 43.— |
| 334 | Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders . . . . . | 43.— |
| 335 | Handschuhleder aller Art . . . . . | 43.— |
| | Anmerkung. Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 20.— |
| 336 | Lackiertes Leder aller Art: | |
| | a) Rindsleder . . . . . | 45.— |
| | b) anderes . . . . . | 20.— |
| 337 | Leder, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes; Pergament: | |
| | a) bronziertes Leder . . . . . | 35.— |
| | b) Schweinsleder, soweit es nicht unter a) fällt . . . . . | 43.— |
| | c) anderes Leder; Pergament . . . . . | 10.— |
| | Anmerkung zu den Nrn. 328 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Leder in Viertelhäuten, halben Hälsen oder noch kleineren Stücken, das nicht für einen bestimmten Gebrauchszweck erkennbar vorgerichtet ist, gilt nicht als Lederausschnitt im Sinne der Anmerkung hinter Nr. 337 des allgemeinen Tarifs, sondern wird — je nach Beschaffenheit — nach den Nrn. 328 bis 337 verzollt. | |
| | Anmerkung zu den Nrn. 329 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Gefärbtes und dessiniertes Leder, auch solches mit künstlich eingepreßten Narben, wird je nach der Gattung der Tiere, von welchen es stammt, den Nrn. 329 b, 330, 333 bis 335 oder 337 zugewiesen. Dagegen wird lackiertes Leder ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit nach Nr. 336, bronziertes Leder nach Nr. 337 verzollt. | |
| | (aus 338/344) Lederwaren: | |
| 338 | Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| a) | ohne Metallbestandteile, oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen) . | 90.— |
| b) | mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl) . . . . . | 100.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| c) | mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen: | |
| | 1. Geschirre mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Silber . . . . . | 240.— |
| | 2. andere . . . . . | 180.— |
| 339 | Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen: | |
| a) | mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 95.— |
| b) | mit Montierungen aus anderen als den unter a) genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| | 1. Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale . . . . . | 120.— |
| | 2. andere . . . . . | 140.— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 Kilogramm und darüber aus Leder allein. | |
| c) | in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein: | |
| | 1. in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | 2. Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein: | |
| | α) Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale . . . . . | 120.— |
| | β) andere . . . . . | 165.— |
| 341 | Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte . . . . . | 150.— |
| 342 | Lederwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | aus Leder allein, oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| | 1. Roßlederausschnitt . . . . . | 50.— |
| | 2. Hutlederstreifen; Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, oder mit an- und eingeklebten Federn von gewöhnlichem Geflügel, auch in Verbindung mit feinen Materialien . . . . | 100.— |
| | 3. andere . . . . . | 110.— |
| b) | aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | Anmerkung zu Nr. 342 b. Hieher gehört auch Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, in Verbindung mit feinsten Materialien. | |
| | Anmerkung zu den Nrn. 339 und 342. Auf die Zollbemessung von Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (Nr. 339) und von Lederwaren, nicht besonders benannten (Nr. 342), bleiben seidene Nähte ohne Einfluß. | |
| aus 343 | Waren der Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs mit Montierungen aus Edelmetallen: | |
| b) | aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Nr. 338 c . . . . . | 600.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 344 | Technische Artikel: | |
| b) | Treibriemen, flache, auch Schlagriemen: | |
| 1. | aus lohgarem Leder . . . . . | 58.— |
| 2. | aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten . . . | 68.— |
| | Anmerkung. Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatze sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen, zu verzollen. | |
| | Anmerkung zur Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs. Bei Leder und Lederwaren, mit Ausnahme der in Nrn. 328 und 344 b aufgeführten Erzeugnisse, wird während der Dauer des Vertrags ein Unterschied in der Verzollung von lohgarem oder mineralgarem Leder, beziehungsweise Lederwaren nicht stattfinden. | |
| 345 | Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert: | |
| a) | aus gemeinen Fellen . . . . . | 14.— |
| b) | aus feinen Fellen . . . . . | 120.— |
| | Anmerkung zu Nr. 345 sowie zu Nr. 346 des allgemeinen Tarifs. Die aus gemeinen Fellen durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle werden als gemeine Felle im Sinne der Nrn. 345 a und 346 a angesehen, sofern sie als Imitationen erkennbar sind oder nachgewiesen werden. | |
| 349 | Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt: | |
| | a) roh . . . . . | 3.60 |
| | b) gebeizt, gefärbt . . . . . | 12.— |
| aus 351 | Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten: | |
| aus a) | nicht eingelegt: | |
| 1. | roh . . . . . | 5.50 |
| aus 352 | Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. s. w.): | |
| aus a) | glatt oder profiliert: | |
| aus 4. | vollständig bronziert, vergoldet, versilbert . . . . . | 40.— |
| aus 353 | Rahmen (zu Bildern, Spiegeln u. s. w.), sofern sie nicht unter Nr. 362 des allgemeinen Tarifs fallen: | |
| aus c) | aus vollständig bronzierten, vergoldeten oder versilberten glatten oder profilierten Holzleisten . . . . . | 50.— |
| 355 | Hölzernes Spielzeug: | |
| a) | grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . | 12.— |
| b) | fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . | 45.— |
| c) | in Verbindung mit feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| d) | in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | Anmerkung. Spielzeug aus anderen zu dieser Klasse gehörigen Schnitzstoffen wie Waren aus diesen. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 356 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: | |
| aus a) | roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| aus 1. | Fässer aus weichem Holz . . . . . | 3.60 |
| aus 2. | Fässer aus hartem Holz . . . . . | 3.60 |
| aus b) | roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| aus 1. | aus weichem Holz: | |
| | α) Fässer . . . . . | 7.20 |
| | β) Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz . . . | 11.— |
| aus 2. | aus hartem Holz: | |
| | α) Fässer . . . . . | 7.20 |
| | β) Rolladen . . . . . | 17.— |
| aus c) | gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten: | |
| aus 1. | aus weichem Holz: | |
| | α) Fässer . . . . . | 12.— |
| | β) Möbel und Möbelteile; Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz . . . . . | 13.— |
| aus 2. | aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz): | |
| | α) Fässer . . . . . | 12.— |
| | β) Möbel und Möbelteile; Rolladen . . . . . | 18.— |
| | Anmerkung. Die vertragsmäßigen Sätze für Fässer gelten auch für solche mit einfachen Böden (an einer Seite offene Fässer). | |
| 357 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut: | |
| a) | roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| | 1. Möbel und Möbelteile . . . . . | 13.— |
| | 2. andere . . . . . | 18.— |
| b) | gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten: | |
| | 1. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert: | |
| | α) Möbel und Möbelteile . . . . . | 18.— |
| | β) andere . . . . . | 30.— |
| | 2. in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten . . . . . | 34.— |
| 358 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefräßten Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug . . . . . | 40.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 359 | a) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren . . . . . | 40.— |
| | b) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren . . . . . | 50.— |
| 360 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art . . . . . | 72.— |
| aus 361 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz: | |
| aus b) | aus Bein, Horn und anderen animalischen Schnitzstoffen als Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| 1. | Hornfischbein . . . . . | 120.— |
| aus 2. | Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, auch mit Ösen, gepreßt, gedreht oder gefräst . . . . . | 55.— |
| | Anmerkung. Nach dem vertragsmäßigen Satz der Nr. 361 b 2 für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sind auch Knöpfe aus Areka-, Steinnuß und dergleichen zu behandeln. | |
| aus e) | 1. aus Perlmutter, mit Ausnahme der Perlmutterknöpfe, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien als Elfenbein oder Schildpatt, echt oder imitiert . . . . | 270.— |
| | 2. aus Süßwassermuschelschalen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 120.— |
| aus 362a) | Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus rohem Holz (feine, glatt gearbeitete Etuis, Schalen, Tassen, Becher, Kästchen, Briefstreicher, Photographierähmchen und dergleichen Souvenirartikel) zum Brennen, Bemalen oder sonstigem Verzieren: | |
| | 1. mit aufgedruckter oder aufgeklebter Zeichnung . . . . . | 50.— |
| | 2. andere . . . . . | 36.— |
| | Anmerkung zur Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs. Wie gebeizte, gefärbte, gefirnißte, lackierte, polierte Holzwaren sind auch gebräunte, grob bemalte sowie geräucherte, getränkte (imprägnierte) oder anderweit auf chemischem Wege behandelte Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot (Bleiglätte), Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstrich versehene Holzwaren als rohe zu behandeln. | |
| 370 | Hohlglas, gemeines, das ist ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt: | |
| a) | in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . . | 3.60 |
| b) | weiß, auch halbweiß (durchsichtig) . . . . . | 7.20 |
| c) | farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 18.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 371 | Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern: | |
| b) | farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 18.— |
| 372 | Hohlglas, raffiniert: | |
| a) | geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten: | |
| 1. | in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 15.— |
| 2. | farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . | 18.— |
| b) | bemalt, vergoldet, versilbert . . . . . | 24.— |
| c) | mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen . . . . | 20.— |
| 374 | Gepreßtes und massives Glas, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes: | |
| a) | roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 15.— |
| b) | 1. bemalt, vergoldet, versilbert . . . . . | 24.— |
| | 2. anderes . . . . . | 20.— |
| 382 | a) Brillengläser, geschliffen . . . . . | 140.— |
| | b) Gläser für Taschenuhren und andere optische Gläser, geschliffen . . . | 120.— |
| 383 | Glasperlen: | |
| a) | aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert . . . . . | 4.80 |
| b) | bemalt, vergoldet oder versilbert . . . . . | 18.— |
| c) | Imitationen echter Perlen . . . . . | 240.— |
| aus 385 | Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase: | |
| b) | bemalt, vergoldet oder versilbert . . . . . | 18.— |
| | Anmerkung zu Nr. 385 des allgemeinen Tarifs. Glasknöpfe auf weder vergoldeten noch versilberten Unterlagen aus unedlen Metallen, bei welchen das Metall auf die Schauseite nicht übergreift, sind nach Nr. 385 zu behandeln; sind diese Unterlagen auf der Schauseite sichtbar, so sind derlei Knöpfe nach Nr. 388 zu verzollen. | |
| aus 388 | Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien . . . . . | 28.— |
| | Anmerkung. Zu Nr. 388a gehört auch Christbaumschmuck und Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen als den unter b) bis d) genannten Materialien. | |
| aus b) | in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen: | |
| | 1. Christbaumschmuck . . . . . | 28.— |
| | 2. Spielzeug . . . . . | 72.— |
| aus c) | in Verbindung mit anderen feinen Materialien: | |
| | 1. Christbaumschmuck . . . . . | 28.— |
| | 2. Spielzeug . . . . . | 100.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus d) | in Verbindung mit feinsten Materialien: | |
| | 1. Christbaumschmuck . . . . . | 28.— |
| | 2. Spielzeug . . . . . | 200.— |
| | Anmerkung zur Klasse XXXV des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung. | |
| aus 393 | Schiefer: | |
| b) | 1. Dachschiefer . . . . . | —.80 |
| | 2. Tafelschiefer . . . . . | 1.— |
| | Anmerkung. Bei Dach- und Tafelschiefer bleibt ein bloßes Beschneiden, Behauen oder Sägen der Kanten ohne Einfluß auf die Verzollung. | |
| c) | weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz: | |
| | 1. Griffe aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert noch in Verbindung mit anderen Materialien . . | 4.— |
| | 2. anderer . . . . . | 8.— |
| aus 394 | Steinplatten in der Stärke von 16 Zentimeter oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine): | |
| aus a) | roh (behauen, gespalten, gesägt): | |
| aus 1. | aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten) . . . . . | frei |
| 399 | Zement . . . . . | 1.— |
| 402 | Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . | frei |
| | Anmerkung. Unter Nr. 402 fallen auch Mühlsteine, die aus einzelnen Stücken unter Verwendung von Zement als Kittmaterial oder zur Egalisierung hergestellt sind. | |
| 403 | Natürliche Schleif- und Wetzsteine: | |
| a) | ohne Verbindung . . . . . | frei |
| b) | in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen . . . . | 8.— |
| aus 404 | Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen: | |
| aus a) | Schmirgelscheiben . . . . . | 18.— |
| aus b) | künstliche Bimssteine . . . . . | 5.— |
| 406 | Schleifpapier . . . . . | 8.— |
| 407 | Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel . . . . . | 12.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 408 | a) Schusser aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch gefärbt, bronziert u. s. w. . . . . | 5.— |
| | b) andere Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . | 40.— |
| aus 409 | Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern der Klasse XXXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehen ist: | |
| aus a) | Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, lackiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen . . . . . | 8.— |
| aus b) | Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, in Verbindung mit feinen Materialien . . . . . | 72.— |
| aus c) | Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 120.— |
| | (aus 411/426) Tonwaren: | |
| 411 | Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert: | |
| a) | gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: | |
| | 1. Mauer- und Pflasterziegel . . . . . | —.10 |
| | 2. Dachziegel . . . . . | —.20 |
| b) | Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel u. s. w.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: | |
| | 1. Dachfalzziegel . . . . . | 1.20 |
| | 2. andere . . . . . | —.50 |
| c) | angestrichen, imprägniert, gedämpft: | |
| | 1. Dachfalzziegel . . . . . | 1.40 |
| | 2. andere . . . . . | —.75 |
| 412 | Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert: | |
| | a) Dachfalzziegel . . . . . | 1.60 |
| | b) andere . . . . . | 1.20 |
| 413 | Ziegel, feuerfeste: | |
| a) | Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel: | |
| 1. | im Einzelgewicht bis 5 Kilogramm . . . . . | 1.50 |
| 2. | im Einzelgewicht über 5 Kilogramm . . . . . | 2.— |
| b) | andere: | |
| 1. | im Einzelgewicht bis 10 Kilogramm . . . . . | —.90 |
| 2. | im Einzelgewicht über 10 Kilogramm . . . . . | 1.80 |
| 415 | Tonröhren: | |
| a) | unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren) . . . | frei |
| b) | glasiert . . . . . | 1.20 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 416 | a) Röhren aus gemeinem Steinzeug . . . . . | 1.80 |
| | b) Röhren aus feuerfesten Materialien . . . . . | 2.25 |
| aus 417 | Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 Millimeter stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan): | |
| aus a) | unglasiert: | |
| aus 3. | mehrfarbig über 15 bis 30 Millimeter stark: | |
| | mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern . . . . . | 4.— |
| 418 | Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert . . . . . | 2.— |
| 419 | Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile . . . . . | 1.20 |
| | Anmerkung zu Nr. 421 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 421 des allgemeinen Tarifs fallen auch Krüge und dergleichen aus gemeinem Steinzeug mit eingeritzten, eingekerbten oder farbigen Strichen, Punkten und dergleichen von ordinärer, primitiver Ausführung, wie sie auf den gewöhnlichen Steinkrügen vorkommen. | |
| 422 | Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde . | 1.20 |
| | Anmerkungen. 1. Unter Nr. 422 fällt auch das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr, auch mit weißlichem Bruch und durch Aufspritzen oder Auftupfen von Farben primitiv verziert. 2. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 422 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß. | |
| 423 | Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: | |
| a) | weiß . . . . . | 12.— |
| b) | farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . . . . | 25.— |
| | Anmerkung. Zu den Isolations- und Montierungsbestandteilen für elektrotechnische Zwecke gehören Isolationskörper, Fassungen, Platten zu Schalttafeln, Kontaktvorrichtungen, Rollen, Ösen und dergleichen für elektrische Leitungen und andere elektrische Vorrichtungen aus Porzellan, Steingut, Majolika und anderem gebrannten Ton aller Art, ohne jede Verbindung mit anderen Materialien. | |
| 424 | Porzellan: | |
| a) | Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände): | |
| 1. | weiß . . . . . | 12.— |
| 2. | farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 24.— |
| b) | anderes: | |
| 1. | weiß . . . . . | 12.— |
| 2. | farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 24.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 425 | Tonwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören: | |
| 1. | einfarbig . . . . . | 10.— |
| 2. | zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . . . . | 20.— |
| b) | andere: | |
| 1. | einfarbig . . . . . | 10.— |
| 2. | zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . . . . | 20.— |
| | Anmerkung zu den Nrn. 424 und 425. Fabriksmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden. Anmerkung zur Klasse XXXVII des allgemeinen Tarifs. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln. | |
| aus 426 | Tonwaren, andere (nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend): | |
| a) | in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 30.— |
| aus b) | Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| aus c) | Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . . | 200.— |
| | (aus 428/486) Eisen und Eisenwaren: | |
| 428 | Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen . . . . . | 1.50 |
| 429 | Luppeneisen; Ingots . . . . . | 3.40 |
| 430 | Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen . . . . . | 4.50 |
| | Anmerkung. Flachgewalzte Platinen, welche nach einer Richtung weniger als 40 Millimeter stark sind, werden als Stabeisen behandelt. | |
| 431 | Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen: | |
| a) | nicht fassoniert . . . . . | 6.— |
| b) | fassoniert . . . . . | 7.— |
| c) | Ziereisen, ornamentiert . . . . . | 9.— |
| d) | appretiert, nicht unter e gehörig . . . . . | 11.— |
| e) | vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert . . . . . | 15.— |
| | Anmerkungen. 1. Als appretiert (Nr. 431 d) wird alles Stabeisen verstanden, welches eine der in lit. a oder b der allgemeinen Anmerkung zur Klasse XXXVIII des allgemeinen Tarifs genannten Bearbeitungen erfahren hat. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 2. Flacheisen mit konvexem Profil an den Schmalseiten des Durchschnittes (zur Fabrikation von Wagenfedern, Meißelstahl und dergleichen) ist nicht als fassoniertes zu behandeln. | |
| aus 432 | Blech und Platten: | |
| a) | roh (Schwarzblech), in der Stärke: | |
| 1. | α) von 5 Millimeter oder mehr . . . . . | 9.— |
| | β) unter 5 Millimeter bis 2 Millimeter . . . . . | 9.50 |
| 2. | unter 2 Millimeter bis 1 Millimeter . . . . . | 10.— |
| 3. | unter 1 Millimeter bis 0·6 Millimeter . . . . . | 11.— |
| 4. | unter 0·6 Millimeter bis 0·4 Millimeter . . . . . | 12.— |
| 5. | unter 0·4 Millimeter bis 0·25 Millimeter . . . . . | 13.— |
| 6. | unter 0·25 Millimeter . . . . . | 14.— |
| | Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 Millimeter oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 Millimeter in Ringen für Kaltwalzwerke, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 7.— |
| b) | dressiert oder dekapiert, in der Stärke: | |
| 1. | von 1 Millimeter oder mehr . . . . . | 12.— |
| 2. | unter 1 Millimeter bis 0·6 Millimeter . . . . . | 13.— |
| 3. | unter 0·6 Millimeter bis 0·4 Millimeter . . . . . | 14.— |
| 4. | unter 0·4 Millimeter . . . . . | 15.50 |
| aus c) | verzinnt, verzinkt, verbleit, in der Stärke: | |
| 1. | von 1 Millimeter oder mehr . . . . . | 18.— |
| 2. | unter 1 Millimeter bis 0·6 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 3. | unter 0·6 Millimeter bis 0·4 Millimeter . . . . . | 20.— |
| 4. | unter 0·4 Millimeter . . . . . | 21.50 |
| e) | dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert . . . . . | 25.— |
| aus 433 | Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene: | |
| aus a) | Schwarzbleche, in der Stärke von 1 Millimeter oder darüber . . . . | 14.— |
| aus 434 | Draht: | |
| aus a) | in der Stärke: | |
| 2. | unter 1·5 Millimeter bis 0·5 Millimeter . . . . . | 12.— |
| 3. | unter 0·5 Millimeter . . . . . | 14.— |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Walzdraht über 4 Millimeter stark, für Drahtziehereien, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 7.— |
| | 2. Kratzendraht unter 1·5 Millimeter Stärke für Kratzenfabriken, Stahldraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Stricknadeln, gezahnter oder ungezahnter Eisenposendraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 3.— |
| | 3. Stahlwalzdraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Schirmschienen und Miederfedernfabriken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . | 6.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 4. Unter Nr. 434a des allgemeinen Tarifs fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen. | |
| b) | verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke: | |
| 1. | von 1·5 Millimeter oder mehr . . . . . | 14.— |
| 2. | unter 1·5 Millimeter bis 0·5 Millimeter . . . . . | 17.— |
| 3. | unter 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| aus 435 | Gehärteter Draht: | |
| b) | poliert oder sonst weiter bearbeitet . . . . . | 32.— |
| | Anmerkung. Unter gehärtetem Draht wird gefederter Stahldraht (Draht für Klavierdraht u. s. w.) verstanden. Hieher gehört auch gehärteter Schirmdraht. | |
| aus 438a) | Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem nicht schmiedbarem Eisenguß, ohne Rücksicht auf die Wandstärke . . . . . | 5.75 |
| aus 439 | Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre: | |
| a) | roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen . . . . . | 14.30 |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 19.— |
| aus 440 | Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt: | |
| aus a) | roh oder gewöhnlich bearbeitet: | |
| 2. | andere, ausgenommen Ofenröhren und Knieſtücke aus Schwarzblech . . . . . | 20.— |
| 442 | Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt u. s. w., auch grob angestrichen . . . . . | 15.— |
| 443 | Eiserne Fässer: | |
| a) | genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen . . | 18.— |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 30.— |
| 444 | Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klasse XL des allgemeinen Tarifs gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt: | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 20.— |
| b) | fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . | 29.— |
| aus 445 | Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | aus rohem Schwarzblech: | |
| | 1. in der Stärke von 1 Millimeter oder mehr . . . . . | 15.— |
| | 2. andere . . . . . | 17.— |
| b) | aus Schwarzblech, grob angestrichen, oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen . . . . . | 22.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 40.— |
| aus 469 | a) Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr . . . . . | 170.— |
| | b) Nähmaschinennadeln . . . . . | 100.— |
| aus 472 | Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: | |
| b) | geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech), mit Ausnahme der gescheuerten, gebohrten oder grob angestrichenen . . . . | 36.— |
| 473 | Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile: | |
| a) | Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 300 Gramm . . . . . | 30.— |
| 2. | von 300 Gramm oder darunter . . . . . | 38.— |
| b) | Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit . . . . . | 50.— |
| c) | 1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel . . . . . | 40.— |
| | 2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern . . . . . | 38.— |
| 477 | Sporen aller Art . . . . . | 80.— |
| aus 478 | Waffen und Waffenbestandteile: | |
| a) | Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen . . . . . | 70.— |
| aus b) | Schußwaffen: | |
| 3. | fertige Handfeuerwaffen, andere als Zimmer- und Bolzengewehre, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150.— |
| aus c) | Bestandteile von Handfeuerwaffen: | |
| 1. | Läufe, auch fertig gearbeitet . . . . . | 50.— |
| 2. | andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen . . . . . | 60.— |
| aus 479 | Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen: | |
| b) | grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch . . . . . | 40.— |
| | Anmerkungen. 1. Unter Nr. 479b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Heckenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schafscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappendeckelscheren mit Hebel, Bauernpuffer und Kneife (Kniese) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- u. s. w. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtner- | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | messer mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 Zentimeter lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 Zentimeter Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Futterklingen), Häckselmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Mähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen). | |
| | 2. Unter Nr. 479b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gepließt sind. Derlei Schneidewerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleifstriche. | |
| c) | Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet: | |
| | 1. unter 20 Zentimeter Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff) . . . . . | 45.— |
| | 2. andere . . . . . | 145.— |
| d) | Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet . . . . | 132.— |
| e) | alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet: | |
| | 1. dergleichen jedoch bloß grob gepließte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen . . . . | 130.— |
| | 2. andere . . . . . | 155.— |
| aus 480 | a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 60.— |
| | b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| 481 | Waren aus nicht schmiedbarem Guß, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) | roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 5.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 6.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 6.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 7.50 |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 7.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 8.50 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter: | |
| | α) roh | 8.— |
| | β) gescheuert | 10.50 |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm | 14.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm | 16.— |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm | 18.— |
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter | 20.— |
| c) | fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm | 19.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm | 22.— |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm | 27.— |
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter | 32.— |
| 482 | Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) | roh oder bloß gescheuert | 32.— |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien | 48.— |
| 483 | Waren aus schmiedbarem Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz: | |
| a) | roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 10.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 12.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 14.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 16.— |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 20.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 22.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 24.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 28.— |
| c) | fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 28.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 32.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 36.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 40.— |
| 484 | Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 38.— |
| 485 | Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien | 100.— |
| aus 486 | Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien | 200.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | **Anmerkung zu Nr. 484 bis 486 des allgemeinen Tarifs.** In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38.— Kronen, beziehungsweise 100.— oder 240.— Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. | |
| | **Allgemeine Anmerkung zur Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs.** | |
| | Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden. | |
| | Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen: | |
| | a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen. | |
| | Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen. | |
| | Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschruppten Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt. | |
| | Dieser Nachweis kann erbracht werden: | |
| | 1. durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspanes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint; | |
| | 2. durch zollamtliche Nachbeschau. | |
| | Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnisscheinen für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich | |
| | c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren. | |
| | Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 Prozent, für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 Prozent beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zu Grunde zu legen. | |
| aus 488 | Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: | |
| a) | Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . . | 4.80 |
| c) | Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . . | frei |
| f) | Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander . | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488 f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Manganttitanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten. | |
| aus 491 | Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: | |
| c) | aus Zink . . . . . | 3.60 |
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 2. | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 20.— |
| aus 496 | Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): | |
| c) | aus Zink: | |
| 1. | Stangen und Stäbe . . . . . | 3.60 |
| 2. | Drähte . . . . . | 8.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 2. | über 0·25 Millimeter bis 0·5 Millimeter . . . . . | 22.— |
| 3. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 26.— |
| aus 497 | Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt: | |
| b) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britanniametall und Zink), in der Stärke: | |
| 1. | über 0·25 Millimeter . . . . . | 28.— |
| 2. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 34.— |
| aus 498 | Neugolddraht, das ist mit einer Tombackhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht . . . . . | 60.— |
| 499 | Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: | |
| a) | über 0·5 Millimeter . . . . . | 72.— |
| b) | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 260.— |
| | (Aus 500/523) Waren aus unedlen Metallen: | |
| aus 500 | Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet: | |
| d) | aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| 1. | von 1 Kilogramm und mehr . . . . . | 24.— |
| 2. | von weniger als 1 Kilogramm . . . . . | 43.— |
| | Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von . . . . . | 7.— |
| 505 | Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen . . . . . | 40.— |
| 506 | Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente): | |
| a) | aus Schriftmetall . . . . . | 25.— |
| b) | aus Messing oder anderen unedlen Metallen . . . . . | 50.— |
| aus 508 a) und b) | 1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 Zentimeter . . . . . | 42.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| c) | abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 35.— |
| d) | bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| | 1. emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Nr. 480 fallenden Spielwaren . . . . . | 48.— |
| | 2. andere . . . . . | 55.— |
| aus e) | poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . . | 65.— |
| 448 | Eisenbahnachsen und Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen . . . . . | 12.— |
| aus 449 | Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser: | |
| a) | von 36 Zentimeter oder mehr . . . . . | 13.— |
| | Anmerkung zu Nr. 452 des allgemeinen Tarifs. Zu Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen. | |
| aus 455 | Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz: | |
| b) | in anderer Weise als durch Zurichten der Spitze gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt . . . . . | 30.— |
| 456 | Hämmer, Schlägel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke: | |
| a) | im Stückgewichte von 500 Gramm oder mehr: | |
| 1. | schwarz oder gewöhnlich bearbeitet: | |
| | α) Hämmer, Schlägel, Ambosse . . . . . | 24.— |
| | β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte: | |
| | aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm . . . . . | 30.— |
| | bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm . . . . . | 27.— |
| | cc) über 6 Kilogramm . . . . . | 24.— |
| | γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke . . . . . | 30.— |
| 2. | fein bearbeitet: | |
| | α) Hämmer, Schlägel, Ambosse . . . . . | 24.— |
| | β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte: | |
| | aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm . . . . . | 30.— |
| | bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm . . . . . | 27.— |
| | cc) über 6 Kilogramm . . . . . | 24.— |
| | γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke . . . . . | 33.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| b) | im Stückgewichte von weniger als 500 Gramm, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . . . . | 50.— |
| 457 | Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge: | |
| a) | über 250 Millimeter . . . . . | 30.— |
| b) | von 150 bis 250 Millimeter . . . . . | 45.— |
| c) | unter 150 Millimeter . . . . . | 45.— |
| aus 458 | Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt: | |
| b) | 1. Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen . . . . . | 36.— |
| | 2. andere Sägen mit Ausnahme der Laubsägen . . . . . | 56.— |
| aus 459 | Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte: | |
| aus a) | von 250 Gramm oder mehr: weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt . . . . . | 38.— |
| aus b) | unter 250 Gramm: weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt . . . . . | 45.— |
| aus a) und b) | ganz oder teilweise poliert oder vernickelt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . . . . | 50.— |
| 460 | Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig im allgemeinen Tarif genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Werkzeuge: | |
| | 1. ganz oder teilweise poliert oder vernickelt . . . . . | 50.— |
| | 2. andere: | |
| | α) Schraubstöcke im Stückgewichte von mehr als 20 Kilogramm . | 30.— |
| | β) andere hierher gehörige Werkzeuge . . . . . | 45.— |
| 466 | Drahtwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | roh oder gewöhnlich bearbeitet: | |
| 1. | aus Draht in der Stärke von 1·5 Millimeter oder mehr . . . . | 20.— |
| 2. | aus Draht unter 1·5 Millimeter Stärke . . . . . | 30.— |
| b) | fein angestrichen, verzinnt, verzinkt . . . . . | 34.— |
| c) | in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht . . . . . | 50.— |
| aus 467 | Kratzen aller Art . . . . . | 65.— |
| 468 | a) Häkelnadeln . . . . . | 110.— |
| | b) andere Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 des allgemeinen Tarifs fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände . . . . . | 75.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 40.— |
| aus 469 | a) Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr . . . . . | 170.— |
| | b) Nähmaschinennadeln . . . . . | 100.— |
| aus 472 | Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: | |
| b) | geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech), mit Ausnahme der gescheuerten, gebohrten oder grob angestrichenen . . . . | 36.— |
| 473 | Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile: | |
| a) | Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 300 Gramm . . . . . | 30.— |
| 2. | von 300 Gramm oder darunter . . . . . | 38.— |
| b) | Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit . . . . . | 50.— |
| c) | 1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel . . . . . | 40.— |
| | 2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern . . . . . | 38.— |
| 477 | Sporen aller Art . . . . . | 80.— |
| aus 478 | Waffen und Waffenbestandteile: | |
| a) | Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen . . . . . | 70.— |
| aus b) | Schußwaffen: | |
| 3. | fertige Handfeuerwaffen, andere als Zimmer- und Bolzengewehre, auch feinst bearbeitet . . . . . | 150.— |
| aus c) | Bestandteile von Handfeuerwaffen: | |
| 1. | Läufe, auch fertig gearbeitet . . . . . | 50.— |
| 2. | andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen . . . . . | 60.— |
| aus 479 | Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen: | |
| b) | grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch . . . . . | 40.— |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Unter Nr. 479 b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Heckenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schafscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappendeckelscheren mit Hebel, Bauernpuffer und Kneife (Kniefe) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- u. s. w. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtner- | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | messer mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 Zentimeter lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 Zentimeter Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Futterklingen), Häckselmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Mähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen). | |
| | 2. Unter Nr. 479b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gepließt sind. Derlei Schneidewerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleifstriche. | |
| c) | Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet: | |
| | 1. unter 20 Zentimeter Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff) . . . . . | 45.— |
| | 2. andere . . . . . | 145.— |
| d) | Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet . . . . | 132.— |
| e) | alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet: | |
| | 1. dergleichen jedoch bloß grob gepließte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen . . . . | 130.— |
| | 2. andere . . . . . | 155.— |
| aus 480 | a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 60.— |
| | b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| 481 | Waren aus nicht schmiedbarem Guß, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) | roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 5.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 6.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 6.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 7.50 |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm: | |
| | α) roh . . . . . | 7.— |
| | β) gescheuert . . . . . | 8.50 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter: | |
| | α) roh | 8.— |
| | β) gescheuert | 10.50 |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm | 14.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm | 16.— |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm | 18.— |
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter | 20.— |
| c) | fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 100 Kilogramm | 19.— |
| 2. | von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm | 22.— |
| 3. | von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm | 27.— |
| 4. | von 5 Kilogramm oder darunter | 32.— |
| 482 | Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz: | |
| a) | roh oder bloß gescheuert | 32.— |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien | 48.— |
| 483 | Waren aus schmiedbarem Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz: | |
| a) | roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 10.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 12.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 14.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 16.— |
| b) | in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 20.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 22.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 24.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 28.— |
| c) | fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte: | |
| 1. | von mehr als 25 Kilogramm | 28.— |
| 2. | von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm | 32.— |
| 3. | von mehr als 0·5 Kilogramm bis 3 Kilogramm | 36.— |
| 4. | von 0·5 Kilogramm oder darunter | 40.— |
| 484 | Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien | 38.— |
| 485 | Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien | 100.— |
| aus 486 | Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien | 200.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | **Anmerkung zu Nr. 484 bis 486 des allgemeinen Tarifs.** In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38.— Kronen, beziehungsweise 100.— oder 240.— Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. | |
| | **Allgemeine Anmerkung zur Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs.** | |
| | Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden. | |
| | Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen: | |
| | a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen. | |
| | Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen. | |
| | Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschruppten Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt. | |
| | Dieser Nachweis kann erbracht werden: | |
| | 1. durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspanes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint; | |
| | 2. durch zollamtliche Nachbeschau. | |
| | Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnisscheinen für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen. | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich | |
| | c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren. | |
| | Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 Prozent, für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 Prozent beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zu Grunde zu legen. | |
| aus 488 | Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: | |
| a) | Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . . | 4.80 |
| c) | Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . . | frei |
| f) | Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander . | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488 f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Manganttitanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten. | |
| aus 491 | Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: | |
| c) | aus Zink . . . . . | 3.60 |
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 2. | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 20.— |
| aus 496 | Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): | |
| c) | aus Zink: | |
| 1. | Stangen und Stäbe . . . . . | 3.60 |
| 2. | Drähte . . . . . | 8.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 2. | über 0·25 Millimeter bis 0·5 Millimeter . . . . . | 22.— |
| 3. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 26.— |
| aus 497 | Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt: | |
| b) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britanniametall und Zink), in der Stärke: | |
| 1. | über 0·25 Millimeter . . . . . | 28.— |
| 2. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 34.— |
| aus 498 | Neugolddraht, das ist mit einer Tombackhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht . . . . . | 60.— |
| 499 | Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: | |
| a) | über 0·5 Millimeter . . . . . | 72.— |
| b) | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 260.— |
| | (Aus 500/523) Waren aus unedlen Metallen: | |
| aus 500 | Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet: | |
| d) | aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| 1. | von 1 Kilogramm und mehr . . . . . | 24.— |
| 2. | von weniger als 1 Kilogramm . . . . . | 43.— |
| | Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von . . . . . | 7.— |
| 505 | Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen . . . . . | 40.— |
| 506 | Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente): | |
| a) | aus Schriftmetall . . . . . | 25.— |
| b) | aus Messing oder anderen unedlen Metallen . . . . . | 50.— |
| aus 508 a) und b) | 1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 Zentimeter . . . . . | 42.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich | |
| | c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren. | |
| | Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 Prozent, für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 Prozent beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zu Grunde zu legen. | |
| aus 488 | Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen: | |
| a) | Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . . | 4.80 |
| c) | Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . . | frei |
| f) | Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander . | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488 f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Manganthermit, welche Iserin und Rutil enthalten. | |
| aus 491 | Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet: | |
| c) | aus Zink . . . . . | 3.60 |
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.- |
| 2. | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 20.- |
| aus 496 | Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): | |
| c) | aus Zink: | |
| 1. | Stangen und Stäbe . . . . . | |
| 2. | Drähte . . . . . | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| d) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke: | |
| 1. | über 0·5 Millimeter . . . . . | 19.— |
| 2. | über 0·25 Millimeter bis 0·5 Millimeter . . . . . | 22.— |
| 3. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 26.— |
| aus 497 | Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt: | |
| b) | aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britanniametall und Zink), in der Stärke: | |
| 1. | über 0·25 Millimeter . . . . . | 28.— |
| 2. | von 0·25 Millimeter oder darunter . . . . . | 34.— |
| aus 498 | Neugolddraht, das ist mit einer Tombackhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht . . . . . | 60.— |
| 499 | Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: | |
| a) | über 0·5 Millimeter . . . . . | 72.— |
| b) | von 0·5 Millimeter oder darunter . . . . . | 260.— |
| | (Aus 500/523) Waren aus unedlen Metallen: | |
| aus 500 | Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet: | |
| d) | aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen, als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewichte: | |
| 1. | von 1 Kilogramm und mehr . . . . . | 24.— |
| 2. | von weniger als 1 Kilogramm . . . . . | 43.— |
| | Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, *fassonierte*, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen *überzogene, jedoch* nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen *unterliegen* [illegible] *bigen Zollsätzen einem Zuschlage von* . . . . . | 7.— |
| 505 | Blei- [illegible] lien (Stanniol), blank, gemustert, *gefärbt oder lackiert;* Fl[illegible] Tu[illegible] ähnliche Waren *aus Zinn, verzinntem Blei oder* B[illegible] . . . . . | 40.— |
| 506 | Bu[illegible] [illegible]en [illegible]hen Lini[illegible] [illegible]en und Ornamente): | |
| | [illegible] . . . . . | 25.— |
| | [illegible] [illegible]iedlen . . . . . | 50.— |
| aus | [illegible]er [illegible]on [illegible] [illegible]ettenfäden auf 2 Zenti- [illegible] . . . . . | 42.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | 2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Zentimeter: | |
| | α) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 Zentimeter . | 83.— |
| | β) andere . . . . . | 120.— |
| | Anmerkung. Nach Nr. 508 des allgemeinen Tarifs sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln. | |
| aus 509 | Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören: | |
| | a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . | 80.— |
| | b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| | c) andere hieher gehörige Waren . . . . . | 80.— |
| 510 | Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört . . . . . | 120.— |
| 511 | Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520 b gehören . . . . . | 120.— |
| | Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, zum Beispiel: Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer sind nicht nach Nr. 511, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. | |
| 513 | Bronzepulver und Bronzefarben . . . . . | 110.— |
| 514 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 45.— |
| b) | fein bearbeitet . . . . . | 70.— |
| 515 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet: | |
| | 1. gegossene Bauornamente . . . . . | 45.— |
| | 2. andere . . . . . | 55.— |
| b) | fein bearbeitet . . . . . | 90.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 516 | Gußwaren aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zur Nr. 501 des allgemeinen Tarifs gehörigen groben Gußstücke: | |
| b) | bearbeitet, mit Ausnahme der gefeilten, oder ornamentiert: | |
| 1. | Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 Gramm, dann alle ornamentierten Gußwaren . . . . . | 100.— |
| 2. | sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 48.— |
| | Anmerkung. Dergleichen fein bearbeitet werden nach Nr. 517 b behandelt. | |
| 517 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet . . . . . | 50.— |
| b) | fein bearbeitet . . . . . | 100.— |
| | Anmerkung. Unter den hierher gehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn-, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Flittergold) aus Messing, Rauschsilber (Flittersilber) aus Argentan sowie Folien aus andereu unedlen Metallen, das heißt die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. | |
| | Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 des allgemeinen Tarifs gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt. | |
| 518 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| 519 | Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . | 100.— |
| 520 | Waren aller Art aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: | |
| a) | für technische Zwecke . . . . . | 100.— |
| b) | andere . . . . . | 100.— |
| 522 | Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien: | |
| | a) Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck . . . . . | 200.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) andere . . . . . | 240.— |
| | Anmerkung zu Nr. 521 und 522 des allgemeinen Tarifs. In Klasse XXXIX des allgemeinen Tarifs (unedle Metalle und Waren daraus) namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle darin besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120.— K, beziehungsweise 240.— K oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.<br>Die Verbindung mit Gespinsten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält. | |
| aus 523 | Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen: | |
| c) | vergoldet oder mit Gold plattiert: | |
| | 1. Gespinste . . . . . | 400.— |
| | 2. Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) . . . . . | 480.— |
| | Anmerkung. Unter Nr. 523 des allgemeinen Tarifs fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art. | |
| | (aus 526/538) Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII des allgemeinen Tarifs gehörigen: | |
| 526 | Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur: | |
| a) | aus Eisen: | |
| | 1. Destillier-, Kühl- und Kochapparate . . . . . | 24.— |
| | 2. andere . . . . . | 20.— |
| b) | aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen . . . . . | 30.— |
| c) | aus unedlen Metallen: | |
| | 1. Zisternen und Tanks . . . . . | 40.— |
| | 2. andere . . . . . | 32.— |
| aus 527 | Komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke . . . . . | 21.— |
| 528 | Dampfmaschinen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen und dergleichen); bei einem Stückgewichte: | |
| a) | von 2 *q* oder darunter . . . . . | 40.— |
| b) | von mehr als 2 *q* bis 25 *q* . . . . . | 32.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| c) | von mehr als 25 q bis 100 q: | |
| | 1. Dampfturbinen | 26.— |
| | 2. andere | 22.— |
| d) | 1. von mehr als 100 q bis 500 q | 21.— |
| | 2. von mehr als 500 q bis 1000 q | 19.— |
| e) | über 1000 q | 18.— |
| | Anmerkung. Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampfkrane, mit Kolbendampfmaschinen direkt gekuppelt, im Stückgewicht bis 500 q | 20.— |
| 529 | a) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber | 13.50 |
| | b) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von weniger als 100 q; Steinbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewicht von 100 q oder darüber | 18.— |
| | c) andere Werkzeugmaschinen | 20.— |
| aus 530 | Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: | |
| a) | Dampfpflüge | 10.— |
| b) | Dreschmaschinen | 17.— |
| aus c) | andere: | |
| aus 2. | aus Eisen, mit Ausnahme der Mähmaschinen | 20.— |
| 531 | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen | 7.— |
| 532 | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen: | |
| | a) Selfaktoren, Karden (Krempel) | 14.— |
| | b) andere | 5.— |
| 533 | Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle | 14.— |
| 534 | Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei: | |
| | a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen | 14.— |
| | b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle | 5.— |
| | c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen | 10.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 535 | Nähmaschinen und Strickmaschinen: | |
| a) | Gestelle, auch zerlegt | 18.— |
| b) | 1. Köpfe für einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, dann Strickmaschinen | 73.— |
| | 2. Köpfe für andere Nähmaschinen | 60.— |
| | 3. Fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln) | 73.— |
| c) | 1. Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß | 50.— |
| | 2. Einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, sowie Strickmaschinen mit Gestell | 50.— |
| | 3. Andere Nähmaschinen mit Gestell | 36.— |
| 536 | Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz (das ist mit 75 Prozent und mehr Holz) | 15.— |
| 537 | Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (das ist mehr als 50 Prozent unedler Metalle) | 34.— |
| 538 | Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte: | |
| a) | von 2 *q* oder darunter: | |
| | 1. Metallbearbeitungsmaschinen | 26.— |
| | 2. sonstige hierher gehörige Maschinen | 24.— |
| b) | von mehr als 2 *q* bis 10 *q*: | |
| | 1. Metallbearbeitungsmaschinen | 24.— |
| | 2. sonstige hierher gehörige Maschinen | 22.— |
| c) | über 10 *q*: | |
| | 1. von mehr als 10 *q* bis 20 *q*: | |
| | α) Metallbearbeitungsmaschinen | 21.— |
| | β) sonstige hierher gehörige Maschinen | 20.— |
| | 2. von mehr als 20 *q* bis 50 *q* | 19.— |
| | 3. von mehr als 50 *q* bis 100 *q* | 18.— |
| | 4. über 100 *q* | 16.— |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Hydraulische Mangen und Baumwoll-Walzenrauhmaschinen mit Kratzenbelageinrichtung, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, sowie Kalander im Stückgewicht über 60 *q* | 5.— |
| | 2. Dörrapparate ohne Rücksicht auf das Stückgewicht | 12.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | **Anmerkungen zur Klasse XL des allgemeinen Tarifs.** | |
| | 1. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen. | |
| | Einzeln zur Einfuhr gelangende Maschinen-, beziehungsweise Apparatenbestandteile sind wie die betreffenden Maschinen (Apparate) zu verzollen. | |
| | Die in Nr. 526 bis 538 aufgestellten Zölle werden für solche Bestandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung seitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden Maschine (beziehungsweise des Apparates) nötigen Nachweise beigebracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so werden Maschinen- und Apparatenbestandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaschinen) folgendermaßen verzollt: | |
| | Bestandteile aus Holz allein oder mit 75 Prozent oder mehr Holz nach Nr. 536; | |
| | Bestandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle nach Nr. 537; | |
| | alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewichte: | |
| | von mehr als 2 *q* nach Nr. 528 b,<br>von 2 *q* oder darunter nach Nr. 528 a. | |
| | 2. Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 467 separat in Verzollung zu nehmen. | |
| | 3. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481 a, beziehungsweise 483 a gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. | |
| | (aus 539/546) **Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände:** | |
| 539 | Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte: | |
| a) | von 25 Kilogramm oder darunter . . . . . | 50.— |
| b) | von mehr als 25 Kilogramm bis 5 *q* . . . . . | 40.— |
| c) | von mehr als 5 *q* bis 30 *q* . . . . . | 32.— |
| d) | von mehr als 30 *q* bis 80 *q* . . . . . | 28.— |
| e) | über 80 *q* . . . . . | 20.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 540 | Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte: | |
| a) | von 5 Kilogramm oder darüber . . . . . | 120.— |
| b) | unter 5 Kilogramm: | |
| | 1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen . . . . . | 140.— |
| | 2. andere . . . . . | 200.— |
| 541 | Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen, elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen und dergleichen) im Stückgewichte bis zu 250 Gramm . . . . . | 150.— |
| aus 542 | Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen . . . . . | 120.— |
| 543 | Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen), im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . . | 120.— |
| aus 544 | Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen: | |
| aus b) | ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation: | |
| 2. | von Kautschuk oder Guttapercha . . . . . | 70.— |
| 3. | α) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen . . . . . | 145.— |
| | β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen . . . . . | 90.— |
| 546 | Elektrische Kohlen: | |
| a) | Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 Kilogramm und darunter per laufenden Meter . . . . . | 40.— |
| b) | andere . . . . . | 24.— |
| 550 | Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder . . . . . | für 1 Stück 60.— |
| 552 | Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen u. s. w.), bearbeitete . . . . . | für 100 Kilogramm 180.— |
| | Anmerkung zu Nr. 557 des allgemeinen Tarifs. Wagen für elektrische Bahnen können je nach Wunsch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden: | |
| | a) Wenn der Motor abmontiert und gesondert zur Verzollung gestellt wird, ist dieser nach Nr. 539, der Wagen selbst dagegen nach jener Nummer des allgemeinen Tarifs zu verzollen, unter die er seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt; | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | b) wird der Motor nicht abmontiert, sondern zusammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, so gelangt jener Zollsatz zur Einhebung, unter den der Wagen seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt und außerdem für je 100 Kilogramm des Gesamtgewichtes von Wagen und Motor ein Zuschlag von . . . . . | 8.— |
| | | für 1 Kilogramm |
| aus 563 c | Echtes Blattgold . . . . . | 6.— |
| 564 | Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 Millimeter oder darunter . . . . . | 4.— |
| 565 | Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten . . . . . | 9.— |
| aus 566 | Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet: | |
| aus a) | dessinierte Bleche aus Gold und Platin . . . . . | 4.50 |
| aus b) | dessinierte Bleche aus Silber . . . . . | 4.50 |
| 567 | Goldarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen . . . . . | 24.— |
| aus 568 | Silberarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen: | |
| a) | Bestecke und Löffel, auch Bestecksefte im Stückgewichte über 10 Gramm: | |
| | 1. glatte . . . . . | 8.— |
| | 2. andere . . . . . | 10.— |
| b) | Bestecke und Löffel, auch Bestecksefte im Stückgewichte von 10 Gramm oder darunter . . . . . | 12.— |
| d) | andere Arbeiten, mit Ausnahme des in Silber gefaßten echten Diamant- oder Perlenschmucks, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware): | |
| | 1. mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware) . . . . . | 10.— |
| | 2. andere, bei einem Stückgewichte: | |
| | α) von mehr als 1000 Gramm . . . . . | 12.— |
| | β) von mehr als 750 Gramm bis 1000 Gramm . . . . . | 13.— |
| | γ) von mehr als 400 Gramm bis 750 Gramm . . . . . | 14.— |
| | δ) von mehr als 250 bis 400 Gramm . . . . . | 15.— |
| | ε) von 250 Gramm oder darunter . . . . . | 16.— |
| | Anmerkung. Glatte Schüsseln, Teller, Kasserollen, Saucièren und Champagnerkühler ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . . . . | 12.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | (aus 573/578) Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI des allgemeinen Tarifs gehörigen und der musikalischen Instrumente): | für 1 Kilogramm |
| 573 | Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente: | |
| a) | aus Glas . . . . . | 1.20 |
| b) | aus anderen Materialien . . . . . | 1.50 |
| 574 | Instrumente, mathematische und physikalische . . . . . | 1.50 |
| | Anmerkung. Die im Artikel XI, Z. 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Zollfreiheit für Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern im vertragsmäßigen Verkehr auch anderweitig bewilligt, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll. | |
| aus 575 | Instrumente, optische: | |
| aus a) | Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser: | |
| 1. | in Fassungen, mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen . . . . | 5.50 |
| aus b) | Operngucker: | |
| aus 1. | in Fassungen, mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium . . . . . | 3.50 |
| aus 2. | in Fassungen aus Silber oder Aluminium . . . . . | 5.— |
| aus c) 2 | Photographische Stativkameras ohne Linsen . . . . . | 2.— |
| | Anmerkung. Bei zur Eingangsabfertigung vorliegenden Stativkameras mit optischen Linsen können die letzteren samt ihrer Fassung abgetrennt und nach dem allgemeinen Satze der Nr. 575 b 1 des allgemeinen Tarifs, die photographischen Kameras ohne Linsen dagegen nach dem vertragsmäßigen Satze der Nr. 575 c verzollt werden. | |
| 576 | Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . . | 1.50 |
| 578 | Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen: | für 100 Kilogramm |
| a) | Dezimal- und Brückenwagen . . . . . | 30.— |
| b) | andere . . . . . | 60.— |
| 579 | Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln) . . . . . | 70.— |
| aus 581 | Größere Ziehharmonikas (Akkordeons) weder mit Zierbeschlägen noch mit Ziertrichtern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen . . . . . | 36.— |
| 582 | Musikalische Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . | 24.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 583 | Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums . . . . . | frei |
| aus 584 b) | Stahlsaiten . . . . . | 32.— |
| 589 | Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern: | |
| | a) Schwarzwälderuhren . . . . . | 130.— |
| | b) Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern . . . . . | 130.— |
| | c) alle übrigen hierher gehörigen Waren . . . . . | 260.— |
| | Anmerkung. Unter Schwarzwälderuhren werden alle jene verstanden, bei welchen die zum Uhrwerke gehörigen Uhrfurnituren (abgesehen von Glocken und Ketten für Uhrgewichte) in hölzerne Gestelle mit hölzernen Rücken- und Seitenwänden eingesetzt sind. Das Fehlen der Zifferblätter oder bloßer Seitenwände ändert die Tarifierung nicht.<br>Vergoldete Ziffern und vergoldete schmale Randstreifen auf metallenen Zifferblättern solcher Uhren bleiben außer Betracht. Die Beschaffenheit der Ausstattung der Schauseite von Schwarzwälderuhren hat auf die Zollbehandlung nur insofern Einfluß, als ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen hergestellte, auf der Schauseite befindliche Teile die Anwendung des Vertragszolles ausschließen.<br>Nach Art der Schwarzwälderuhren hergestellte Uhren werden als Uhrwerke der Nr. 589 verzollt, wenn nebst den Seitenwänden auch die Rückenwände fehlen.<br>Als hölzerne Gestelle für Schwarzwälderuhren sind nicht nur jene anzusehen, an denen die mit Messing ausgefütterten Bohrlöcher bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche eine weitergehende Verbindung mit einzelnen oder mehreren (aber noch nicht zu Werken zusammengesetzten) Uhrfurnituren aufweisen. | |
| 590 | Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 . . . . . | 130.— |
| | Anmerkung. Als Uhrfurnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 sind nur die einzelnen Bestandteile anzusehen, welche zur Zusammensetzung von Uhrwerken und Uhren der gedachten Nummer dienen, namentlich Ankergänge, Echappements, Federn, Haken, Kloben, Räder, Spindeln, Zapfen, Spiralen, Perpendikel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsselteile, Zifferblätter mit und ohne Ziffern, dann derlei Skalen (zur Kontrolle der Vertikalstellung des Perpendikels), Zifferblattringe.<br>Diese Bestandteile unterscheiden sich von den Uhrfurnituren für Taschenuhren der Nr. 588 des allgemeinen Tarifs, sofern sie für beide Gattungen von Uhren dieselben sind, zumeist durch größere Dimensionen, zum Teil auch dadurch, daß sie weniger fein ausgeführt zu sein pflegen. — In Zweifelsfällen, die nicht durch Einvernahme von Sachverständigen aufgeklärt werden können, insbesondere bei Bestandteilen für kleine nicht besonders benannte | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| | Uhren und Uhrwerke der Nr. 589 hat die Verzollung der fraglichen Furnituren nach Nr. 588 des allgemeinen Tarifs zu erfolgen.<br>Gehäuse, Glocken, Gewichte, Ketten für Uhrgewichte, Uhrschmuckketten, sowie nicht metallene Uhrfurnituren, zum Beispiel aus Holz, Bein, Glas, Papier sind nach Maßgabe des Materials zu tarifieren. | |
| aus 597 | Oxyde und Basen, im allgemeinen Tarif besonders benannte: | |
| aus a) | Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes . . . . . | 7.20 |
| e) | Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd) . . . . . | 7.— |
| g) | Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd) . . . . . | 7.20 |
| h) | Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) . . . . . | 7.— |
| k) | Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) . . . . | 4.80 |
| l) | Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige . . . . | 9.60 |
| aus 598 | Säuren, besonders benannte: | |
| c) | Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat): | |
| 1. | nicht rauchende . . . . . | 1.20 |
| 2. | rauchende . . . . . | 1.80 |
| aus d) | Borsäure: | |
| 2. | raffiniert . . . . . | frei |
| e) | Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure) . . . . . | 12.— |
| aus 599 | Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, im allgemeinen Tarif besonders benannte: | |
| aus c) | Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat . . . . . | 1.90 |
| aus e) | Wasserglas, festes . . . . . | 2.50 |
| aus i) | Borax, raffiniert . . . . . | 6.— |
| k) | Natriumnitrit; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat); oxalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlensaures Ammoniak . | 9.60 |
| m) | Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzsaures Natron) . . . . | 14.50 |
| aus o) | 1. Schwefelleber . . . . . | 10.— |
| | 2. Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -natrium); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat) . . . . . | 14.— |
| | 3. Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Natron (Natriumchlorat) . . . . . | 24.— |
| aus 600 | Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte: | |
| d) | Spodium (Knochenkohle) . . . . . | 1.50 |
| e) | Chlorkalk . . . . . | 1.80 |
| aus g) | Barytweiß . . . . . | 5.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 601 | Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte: | |
| a) | 1. Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol . . . . . | 1.20 |
| | 2. Zaffer, Smalte, Streuglas . . . . . | frei |
| b) | Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid) . . . . . | 3.60 |
| aus 602 | Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, im allgemeinen Tarif besonders benannte: | |
| a) | Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol) . | 3.60 |
| d) | Bleiweiß . . . . . | 9.60 |
| e) | 1. Holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; Bleizucker; Bleiessig . . . . . | 12.50 |
| | 2. Schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz . . . . . | 10.— |
| aus f) | 1. Lithopone und Griffithsweiß . . . . . | 10.— |
| | 2. Salpetersaures Bleioxyd . . . . . | 16.— |
| | 3. Salpetersaures Kupferoxyd . . . . . | 6.— |
| aus 604 | Organische Verbindungen, besonders benannte: | |
| a) | Glyzerin, roh . . . . . | 1.50 |
| b) | Glyzerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei . . . . | 6.— |
| c) | Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphtalin, roh; Karbolsäure, roh | 3.60 |
| | Anmerkungen.<br>1. Reine Karbolsäure, flüssig oder fest, fällt unter Nr. 622, gereinigte unter Nr. 604 e.<br>2. Unter Nr. 604 c fällt auch Anilinsalz. | |
| e) | Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure) . . . . . | 9.60 |
| 605 | Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) . . . . . | 4.— |
| 606 | Rußbister . . . . . | 5.— |
| | Anmerkung. Hierunter fällt auch Rußbeize. | |
| 607 | Zubereitete Schwärzen . . . . . | 14.— |
| aus 608 | Schuhwichse: | |
| b) | andere als nicht flüssige schwarze, auch sogenannte Ledercrême . . . | 50.— |
| aus 610 | Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert . . . . . | 15.— |
| aus 611 | Leim aller Art . . . . . | 9.50 |
| 612 | Albumin und Albuminoide; Kaseïn, Kaseogomme . . . . . | 14.50 |
| 613 | Stärke (auch Stärkemehl) . . . . . | 16.— |
| 617 | Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate) . . . . . | frei |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 622 | Chemische Hilfsstoffe und Produkte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . . | vom Wert 15 Prozent |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 40.— K für 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 40.— K einzuheben. | |
| | 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 40.— K für 100 Kilogramm zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. | |
| | 3. Nach Nr. 622 ist auch Schwefelsäureanhydrid (kristallinische wasserfreie Schwefelsäure) zu verzollen. | |
| | | für 100 Kilogramm |
| 624 | Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol) . . | 60.— |
| 625 | Teerfarbstoffe: | |
| | a) Alizarin; künstlicher Indigo . . . . . | frei |
| | b) alle anderen . . . . . | vom Wert 12 Prozent |
| | Anmerkungen. | |
| | 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 45.— K pro 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45.— K einzuheben. | |
| | 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45.— K für 100 Kilogramm zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. | |
| | 3. Wegen der Zollbehandlung von synthetischem Indigo vergleiche Anmerkung 2 bei Nr. 162. | |
| | | für 100 Kilogramm |
| 626 | Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . . | 24.— |
| 627 | Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten . . . . . | 65.— |
| aus 629 | Bleistifte und Farbstifte, gefaßt und ungefaßt . . . . . | 50.— |
| 630 | Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel . . . . . | 57.— |
| aus 633 | Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel: | |
| a) | nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen) . . . . . | 180.— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| 637 | Seife: | |
| a) | gemeine . . . . . | 9.— |
| b) | feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen . . | 36.— |
| aus 638 | Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material . . . . . | 36.— |
| aus 640 | Zündhölzchen . . . . . | 14.— |
| 647 | Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte . . . . . | frei |
| 648 | Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben und dergleichen; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien . . . . . | frei |

Anmerkungen zur Klasse L des allgemeinen Tarifs.

1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten u. s. w., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht.

   Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher u. s. w. der Nr. 647, sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.

   Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten u. s. w. in Einbänden ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln.

   Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern u. s. w. gehören.

2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. — Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.

| Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs | Benennung der Gegenstände | Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen |
|---|---|---|
| aus 652 | Knochenmehl . . . . . | frei |
| | **Zu den allgemeinen Anmerkungen zum allgemeinen Einfuhrzolltarif.** | |
| | Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung zum Einfuhrzolltarif werden für die Verzollung von Kinderspielzeug, wie folgt, abgeändert: | |
| | Die zur Verbindung der einzelnen Bestandteile von Spielzeug dienenden Zutaten, wie Drähte, Scharniere, Klammern, Bindfäden, Gespinste, Schnüre, Stückchen von Zeugstoffen, Papierstreifen und dergleichen, sowie geringfügige Zutaten aus feinen oder feinsten Materialien bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, ausgenommen bei hölzernem Spielzeug der Nr. 355 a, welches durch derlei, sowie durch Verbindungen mit gewöhnlichen Materialien unter Nr. 355 b fällt. | |
| | Obiger Bestimmung gemäß bleiben daher beispielsweise außer Betracht: | |
| | Schmale Streifen und geringfügige Zutaten aus Seide oder Spitzen, einzelne Stücke leonischer Drähte oder Gespinste, einzelne künstliche Blumen bei bekleideten Puppen oder Puppenmöbeln, Spitzenstreifen bei Vorhängen von Puppenstuben; Bändchen zum Aufputz von kleinen Tierfiguren; Fäden, Schnüre und Bändchen als Antrieb bei mechanischem Spielzeug; einfache Umhängeschnüre aus Textilfäden mit Quästchen an Kindertrompeten, Spannschnüre an Kindertrommeln, Schnüre als Unterlage der einzelnen Töne bei Glas- oder Metallharmonikas; kleine Rädchen aus Eisen oder Metallen an auf Brettchen montierten Tieren, einzelne auch ornamentierte oder vernickelte Bestandteile aus Eisen oder unedlen Metallen, wie zum Beispiel aus Messing-, Kupfer- u. s. w. Blechen hergestellte Türchen an eisernen Kochherden, kleine Schellen aus vernickeltem Messingblech bei Pelztieren, Bleiräder an mechanischem Blechspielzeug; Streifen aus Leder oder Wachstuch, die als Imitation von Geschirr auf kleine Pferde geklebt sind; Schweife und Mähnen bei kleineren Tierfiguren aus Spinnstoffen oder Pelzstreifchen; Vorlagen auf Papier, auch geheftet, welche Baukästen, Mosaik- und dergleichen Zusammensetzspielen beigelegt sind, sowie die auf kleine Kisten von Spielzeug aufgeklebten Bilder. | |
| | Aus Holz, Papier u. s. w. hergestelltes Geflügel mit ein- und aufgeklebten gewöhnlichen Geflügelfedern wird als Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien verzollt. | |
| | Puppen und Puppenköpfe der Nrn. 282 c, 299, 300 d, 318, 342 b, 355 d, 388 d, 424 b, 426 c, 486 und 522 in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren . . . . . | 100.— |

# Erklärung vom 28. Februar 1905,

betreffend

## die Abänderung des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 unterzeichneten Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 zu Berlin unterzeichneten Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Zusatzvertrages wird an Stelle des 15. Februar 1906 der 1. März 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Zusatzvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. Februar 1905.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Graf v. Posadowsky** m. p.

(L. S.) **Freiherr v. Richthofen** m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis declarationeque continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die decimo quinto mensis Februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

**Joannes a Mihálovich,**
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Der vorstehende Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 samt Anlagen und die zugehörige Erklärung vom 28. Februar 1905 werden nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 21. Februar 1906.

**Gautsch** m. p. **Kosel** m. p.
**Buquoy** m. p. **Auersperg** m. p.

## 25.

## Viehseuchenübereinkommen vom 25. Januar 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

(Geschlossen zu Berlin am 25. Januar 1905, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 15. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 19. Februar 1906 zu Berlin stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Germaniae Imperatoris, Borussiae Regis, ad regulandum pecudum et rerum beluinarum commercium conventio Berolini die vigesimo quinto mensis Januarii anni elapsi inita et signata fuit tenoris sequentis:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn**

einerseits und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches**

andrerseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch neue Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:**

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Artur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehendes Viehseuchenübereinkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlages bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallachen.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hiezu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragschließenden Teiles (Artikel 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

## Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

## Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs, sowie um Krankheiten des Geflügels handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden. Im Falle des Absatzes 2 gilt diese Bestimmung auch bei Lungenseuche des Rindviehs.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) hinsichtlich der Lungenseuche:
in Österreich die in der Anlage I näher bezeichneten Sperrgebiete,
in Ungarn die Komitate,
im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke;

b) hinsichtlich der übrigen im Absatze 3 dieses Artikels aufgeführten Seuchen:
in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II näher bezeichneten Sperrgebiete,
im Deutschen Reiche dieselben Gebiete wie zu a.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

## Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## Artikel 7.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

### Artikel 8.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe der gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen vereinbarten Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 im Bereich eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

### Artikel 9.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach den Gebieten des andern Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

### Artikel 10.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle sechs Tage erneuert werden.

### Artikel 11.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote sind außer Kraft zu setzen.

### Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist bestimmt, das Viehseuchenübereinkommen zwischen den vertragschließenden Teilen vom 6. Dezember 1891 zu ersetzen.

Es soll gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Zusatzvertrage zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 in Geltung treten und so lange in Wirksamkeit bleiben, als der genannte Handels- und Zollvertrag, auf Grund der im Zusatzvertrage getroffenen Bestimmung über seine fernere Dauer, fortbesteht.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit denen des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrag ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Graf v. Posadowsky** m. p.

(L. S.) **Freiherr v. Richthofen** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die decimo quinto mensis Februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

L **Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

**Joannes a Mihálovich,**
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Anlage I.

# Verzeichnis

der

## Gebiete in Österreich, gegen die seitens des Deutschen Reiches nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegen bedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen.

### I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Waidhofen a. d. Thaya. | Bezirkshauptmannschaft | Oberhollabrunn. |
| „ | Gmünd. | „ | Tulln. |
| „ | Zwettl. | „ | Korneuburg. |
| „ | Pöggstall. | „ | Mistelbach. |
| „ | Horn. | „ | Unter-Gänserndorf. |
| „ | Krems. | „ | Floridsdorf. |

### II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Amstetten. | Bezirkshauptmannschaft | Mödling. |
| „ | Scheibbs. | „ | Baden. |
| „ | Melk. | „ | Wiener-Neustadt. |
| „ | Sankt Pölten. | „ | Neunkirchen. |
| „ | Lilienfeld. | Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien. | |
| „ | Hietzing. | Stadt Wiener-Neustadt. | |
| „ | Bruck a. d. Leitha. | „ | Waidhofen a. d. Ybbs. |

### III. Oberösterreich.

### IV. Herzogtum Salzburg.

### V. Steiermark.

### VI. Kärnten.

### VII. Krain.

### VIII. Küstenland.

**Anlage I.**

# Verzeichnis

der

## Gebiete in Österreich, gegen die seitens des Deutschen Reiches nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegen bedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen.

### I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | |
|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya. | Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn. |
| „ Gmünd. | „ Tulln. |
| „ Zwettl. | „ Korneuburg. |
| „ Pöggstall. | „ Mistelbach. |
| „ Horn. | „ Unter-Gänserndorf. |
| „ Krems. | „ Floridsdorf. |

### II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | |
|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft Amstetten. | Bezirkshauptmannschaft Mödling. |
| „ Scheibbs. | „ Baden. |
| „ Melk. | „ Wiener-Neustadt. |
| „ Sankt Pölten. | „ Neunkirchen. |
| „ Lilienfeld. | Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien. |
| „ Hietzing. | Stadt Wiener-Neustadt. |
| „ Bruck a. d. Leitha. | „ Waidhofen a. d. Ybbs. |

### III. Oberösterreich.

erzogtu burg.

V. S

V

6

## IX. Tirol und Vorarlberg.

## X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Asch. | Bezirkshauptmannschaft | Rakonitz. |
| " | Eger. | " | Rokitzan. |
| " | Plan. | " | Podersam. |
| " | Graslitz. | " | Kaaden. |
| " | Tepl. | " | Joachimsthal. |
| " | Marienbad. | " | Falkenau. |
| " | Kralovitz. | " | Karlsbad. |
| " | Horovitz. | " | Ludity. |

## XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Komotau. | Bezirkshauptmannschaft | Raudnitz. |
| " | Brüx. | " | Melnik. |
| " | Dux. | " | Schlan. |
| " | Teplitz. | " | Saaz. |
| " | Aussig. | " | Laun. |
| " | Leitmeritz. | | |

## XII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Tetschen. | Bezirkshauptmannschaft | Turnau. |
| " | Schluckenau. | " | Jičin. |
| " | Rumburg. | " | Poděbrad. |
| " | Gabel. | " | Jungbunzlau. |
| " | Reichenberg. | " | Dauba. |
| " | Friedland. | " | Böhmisch-Leipa. |
| " | Gablonz. | " | Münchengrätz. |
| " | Semil. | Stadt | Reichenberg. |

## XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Starkenbach. | Bezirkshauptmannschaft | Reichenau. |
| " | Hohenelbe. | " | Königgrätz. |
| " | Trautenau. | " | Neupaka. |
| " | Braunau. | " | Königinhof. |
| " | Neustadt. | " | Neu-Bydžov. |
| " | Senftenberg. | | |

## XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Pardubitz. | Bezirkshauptmannschaft | Chrudim. |
| " | Hohenmauth. | " | Chotěbor. |
| " | Landskron. | " | Deutschbrod. |
| " | Leitomischl. | " | Ledeč. |
| " | Policka. | " | Caslau. |

## XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Tabor. | Bezirkshauptmannschaft | Krumau. |
| " | Pilgram. | " | Prachatitz. |
| " | Neuhaus. | " | Budweis. |
| " | Wittingau. | " | Moldautein. |
| " | Kaplitz. | | |

## XVI. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Schüttenhofen. | Bezirkshauptmannschaft | Pilsen. |
| „ | Klattau. | „ | Blatna. |
| „ | Taus. | „ | Mühlhausen. |
| „ | Bischofteinitz. | „ | Pisek. |
| „ | Tachau. | „ | Strakonitz. |
| „ | Mies. | „ | Přestitz. |

## XVII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Selčan. | Bezirkshauptmannschaft | Kolin |
| „ | Přibram. | „ | Kuttenberg. |
| „ | Smichow. | „ | Beneschau. |
| „ | Kladno. | „ | Königl. Weinberge. |
| „ | Karolinenthal. | „ | Žižkov. |
| „ | Böhmisch-Brod. | Stadt Prag. | |

## XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Datschitz. | Bezirkshauptmannschaft | Kromau. |
| „ | Iglau. | „ | Mährisch-Budwitz. |
| „ | Neustadtl. | „ | Znaim. |
| „ | Boskowitz. | „ | Nikolsburg. |
| „ | Groß-Meseritsch. | „ | Auspitz. |
| „ | Trebitsch. | Stadt Brünn. | |
| „ | Brünn. | „ Iglau. | |
| „ | Tischnovitz. | „ Znaim. | |

## XIX. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Göding. | Bezirkshauptmannschaft | Kremsier. |
| „ | Gaya. | „ | Wischau. |
| „ | Ungarisch-Hradisch. | „ | Proßnitz. |
| „ | Ungarisch-Brod. | Stadt Ungarisch-Hradisch. | |
| „ | Holleschau. | „ Kremsier. | |
| „ | Prerau. | | |

## XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Olmütz. | Bezirkshauptmannschaft | Wallachisch-Meseritsch. |
| „ | Sternberg. | „ | Weißkirchen. |
| „ | Littau. | „ | Neutitschein. |
| „ | Römerstadt. | „ | Mährisch-Ostrau. |
| „ | Mährisch-Trübau. | „ | Mistek. |
| „ | Hohenstadt. | Stadt Olmütz. | |
| „ | Schönberg. | | |

## XXI. Schlesien.

## XXII. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Saybusch. | Bezirkshauptmannschaft | Limanowa. |
| „ | Biala. | „ | Neumarkt. |
| „ | Chrzanów. | „ | Neu-Sandec. |
| „ | Wadowice. | „ | Brzesko. |
| „ | Krakau. | „ | Dabrowa. |
| „ | Podgórze. | „ | Tarnów. |
| „ | Wieliczka. | „ | Grybów. |
| „ | Myślenice. | Stadt | Krakau. |
| „ | Bochnia. | | |

## XXIII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Gorlice. | Bezirkshauptmannschaft | Przeworsk. |
| „ | Jasło. | „ | Łańcut. |
| „ | Pilzno. | „ | Rzeszów. |
| „ | Mielec. | „ | Strzyżów. |
| „ | Tarnobrzeg. | „ | Krosno. |
| „ | Nisko. | „ | Sanok. |
| „ | Kolbuszowa. | „ | Brzozów. |
| „ | Ropczyce. | | |

## XXIV. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Jaroslau. | Bezirkshauptmannschaft | Jaworów. |
| „ | Przemyśl. | „ | Cieszanów. |
| „ | Dobromil. | „ | Rawa ruska. |
| „ | Lisko. | „ | Sokal. |
| „ | Turka. | „ | Zolkiew. |
| „ | Staremiasto. | „ | Grodek. |
| „ | Sambor. | „ | Rudki. |
| „ | Mościska. | „ | Drohobycz. |

## XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Stryj. | Bezirkshauptmannschaft | Przemyślany. |
| „ | Dolina. | „ | Brzeżany. |
| „ | Żydaczów. | „ | Rohatyn. |
| „ | Bobrka. | „ | Kałusz. |
| „ | Lemberg. | „ | Bohorodczany. |
| „ | Kamionka Strumilowa. | „ | Stanislau. |
| „ | Brody. | Stadt Lemberg. | |
| „ | Złoczów. | | |

## XXVI. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Nadworna. | Bezirkshauptmannschaft | Czortków. |
| „ | Tłumacz. | „ | Borszczów. |
| „ | Buczacz. | „ | Zaleszczyki. |
| „ | Podhajce. | „ | Horodenka. |
| „ | Tarnopol. | „ | Kolomea. |
| „ | Zbaraż. | „ | Peczenizyn. |
| „ | Skalat. | „ | Śniatyn. |
| „ | Trembowla. | „ | Kosów. |
| „ | Husiatyn. | | |

## XXVII. Bukowina.

## XXVIII. Dalmatien.

Anlage II.

# Verzeichnis

der

## Gebiete in Österreich und in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reiches nach Artikel 5, Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote erlassen werden können.

### a) In Österreich.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Floridsdorf. | Bezirkshauptmannschaft | Oberhollabrunn. |
| „ | Untergänserndorf. | „ | Korneuburg. |
| „ | Mistelbach. | „ | Tulln. |

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Horn. | Bezirkshauptmannschaft | Gmünd. |
| „ | Krems. | „ | Zwettl. |
| „ | Waidhofen a. d. Thaya. | „ | Pöggstall. |

III. Drittes Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Bruck a. d. Leitha. | Bezirkshauptmannschaft | Neunkirchen. |
| „ | Mödling. | „ | Hietzing Umgebung. |
| „ | Baden. | Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. | |
| „ | Wiener-Neustadt. | Stadt | Wiener-Neustadt. |

IV. Viertes Sperrgebiet in Niederösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | St. Pölten. | Bezirkshauptmannschaft | Scheibbs. |
| „ | Melk. | „ | Lilienfeld. |
| „ | Amstetten. | Stadt | Waidhofen a. d. Ybbs. |

V. Erstes Sperrgebiet in Oberösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Perg. | Bezirkshauptmannschaft | Urfahr. |
| „ | Freistadt. | „ | Rohrbach. |

## VI. Zweites Sperrgebiet in Oberösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Linz. | Bezirkshauptmannschaft | Gmunden. |
| „ | Steyr. | Stadt | Linz. |
| „ | Kirchdorf. | „ | Steyr. |

## VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Wels. | Bezirkshauptmannschaft | Braunau. |
| „ | Schärding. | „ | Vöcklabruck. |
| „ | Ried. | | |

## VIII. Salzburg.

## IX. Erstes Sperrgebiet in Steiermark.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Bruck a. d. Mur. | Bezirkshauptmannschaft | Gröbming. |
| „ | Mürzzuschlag. | „ | Judenburg. |
| „ | Leoben. | „ | Murau. |
| „ | Liezen. | | |

## X. Zweites Sperrgebiet in Steiermark.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Hartberg. | Bezirkshauptmannschaft | Marburg. |
| „ | Weitz. | „ | Pettau. |
| „ | Feldbach. | Stadt | Marburg. |
| „ | Radkersburg. | „ | Pettau. |
| „ | Luttenberg. | | |

## XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Graz Umgebung. | Bezirkshauptmannschaft | Gonobitz. |
| „ | Voitsberg. | „ | Cilli Umgebung. |
| „ | Deutsch-Landsberg. | „ | Rann. |
| „ | Windischgraz. | Stadt | Graz. |
| „ | Feistritz. | „ | Cilli. |

## XII. Erstes Sperrgebiet in Kärnten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Wolfsberg. | Bezirkshauptmannschaft | Klagenfurt Umgebung. |
| „ | St. Veit. | Stadt | Klagenfurt. |
| „ | Völkermarkt. | | |

## XIII. Zweites Sperrgebiet in Kärnten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Spittal. | Bezirkshauptmannschaft | Hermagor. |
| „ | Villach. | | |

## XIV. Krain.

## XV. Küstenland.

## XVI. Erstes Sperrgebiet in Tirol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Kitzbühel. | Bezirkshauptmannschaft | Innsbruck. |
| „ | Kufstein. | „ | Brixen. |
| „ | Schwaz. | Stadt | Innsbruck. |

## XVII. Zweites Sperrgebiet in Tirol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Reutte. | Bezirkshauptmannschaft | Meran. |
| " | Imst. | " | Schlanders. |
| " | Landeck. | | |

## XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Lienz. | Bezirkshauptmannschaft | Primiero. |
| " | Bruneck. | " | Borgo. |
| " | Bozen. | Stadt | Bozen. |
| " | Cavalese. | | |

## XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Cles. | Bezirkshauptmannschaft | Riva. |
| " | Trient. | Stadt | Trient. |
| " | Tione. | " | Rovereto. |
| " | Rovereto. | | |

## XX. Vorarlberg.

## XXI. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Schluckenau. | Bezirkshauptmannschaft | Reichenberg. |
| " | Rumburg. | " | Gablonz. |
| " | Tetschen. | " | Turnau. |
| " | Leitmeritz. | " | Dauba. |
| " | Böhmisch-Leipa. | " | Münchengrätz. |
| " | Friedland. | " | Melnik. |
| " | Gabel. | Stadt | Reichenberg. |

## XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Aussig. | Bezirkshauptmannschaft | Laun. |
| " | Teplitz. | " | Saaz. |
| " | Dux. | " | Podersam. |
| " | Brüx. | " | Schlan. |
| " | Komotau. | " | Rakonitz. |
| " | Raudnitz. | | |

## XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Kaaden. | Bezirkshauptmannschaft | Eger. |
| " | Joachimsthal. | " | Luditz. |
| " | Karlsbad. | " | Kralovitz. |
| " | Graslitz. | " | Tepl. |
| " | Falkenau. | " | Marienbad. |
| " | Asch. | " | Plan. |

## XXIV. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Braunau. | Bezirkshauptmannschaft | Königinhof. |
| " | Trautenau. | " | Königgrätz. |
| " | Hohenelbe. | " | Neupaka. |
| " | Starkenbach. | " | Semil. |
| " | Nachod. | " | Jičin. |
| " | Neustadt. | " | Neubydžov. |

## XXV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Poděbrad. | Bezirkshauptmannschaft | Karolinenthal. |
| " | Kolin. | " | Žižkov. |
| " | Kuttenberg. | " | Königl. Weinberge. |
| " | Jungbunzlau. | " | Smichov. |
| " | Böhmisch-Brod. | " | Kladno. |
| " | Beneschau. | Stadt | Prag. |

## XXVI. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Hořovitz. | Bezirkshauptmannschaft | Blatna. |
| " | Přibram. | " | Mühlhausen. |
| " | Selčan. | " | Pisek. |
| " | Rokitzan. | | |

## XXVII. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Pilsen. | Bezirkshauptmannschaft | Bischofsteinitz. |
| " | Mies. | " | Taus. |
| " | Tachau. | " | Klattau. |
| " | Přestitz. | | |

## XXVIII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Reichenau. | Bezirkshauptmannschaft | Polička. |
| " | Senftenberg. | " | Pardubic. |
| " | Landskron. | " | Chrudim. |
| " | Hohenmauth. | " | Caslau. |
| " | Leitomischl. | " | Chotěboř. |

## XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Ledeč. | Bezirkshauptmannschaft | Moldautein. |
| " | Deutschbrod. | " | Neuhaus. |
| " | Tabor. | " | Wittingau. |
| " | Pilgram. | | |

## XXX. Zehntes Sperrgebiet in Böhmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Budweis. | Bezirkshauptmannschaft | Kaplitz. |
| " | Prachatitz. | " | Strakonitz. |
| " | Krumau. | " | Schüttenhofen. |

## XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Mährisch-Schönberg. | Bezirkshauptmannschaft | Littau. |
| " | Hohenstadt. | " | Sternberg. |
| " | Mährisch-Trübau. | " | Olmütz. |
| " | Römerstadt. | Stadt | Olmütz. |

## XXXII. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Neustadtl. | Bezirkshauptmannschaft | Mährisch-Budwitz. |
| " | Iglau. | " | " Kromau. |
| " | Groß-Meseritsch. | " | Znaim. |
| " | Trebitsch. | Stadt | Iglau. |
| " | Datschitz. | " | Znaim. |

## XXXIII. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Boskowitz. | Bezirkshauptmannschaft | Auspitz. |
| „ | Proßnitz. | „ | Gaya. |
| „ | Prerau. | „ | Nikolsburg. |
| „ | Tischnowitz. | „ | Göding. |
| „ | Brünn. | Stadt | Brünn. |
| „ | Wischau. | „ | Kremsier. |
| „ | Kremsier. | | |

## XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Mährisch-Ostrau. | Bezirkshauptmannschaft | Holleschau. |
| „ | Mährisch-Weißkirchen. | „ | Ungarisch-Hradisch. |
| „ | Neutitschein. | „ | Ungarisch-Brod. |
| „ | Mistek. | Stadt | Ungarisch-Brod. |
| „ | Wallachisch-Meseritsch. | | |

## XXXV. Schlesien.

## XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Chrzanów. | Bezirkshauptmannschaft | Wadowice. |
| „ | Krakau. | „ | Myślenice. |
| „ | Podgórze. | „ | Limanova. |
| „ | Wieliczka. | „ | Neu-Sandec. |
| „ | Bochnia. | „ | Saybusch. |
| „ | Brzesko. | „ | Neumarkt. |
| „ | Biala. | Stadt | Krakau. |

## XXXVII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Dąbrowa. | Bezirkshauptmannschaft | Tarnów. |
| „ | Mielec. | „ | Pilzno. |
| „ | Tarnobrzeg. | „ | Ropczyce. |
| „ | Nisko. | „ | Rzeszów. |
| „ | Kolbuszowa. | „ | Przeworsk. |
| „ | Lańcut. | | |

## XXXVIII. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Grybów. | Bezirkshauptmannschaft | Krosno. |
| „ | Gorlice. | „ | Sanok. |
| „ | Jasło. | „ | Dobromil. |
| „ | Strzyzów. | „ | Lisko. |
| „ | Brzozów. | | |

## XXXIX. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Jaroslau. | Bezirkshauptmannschaft | Zolkiew. |
| „ | Cieszanów. | „ | Przemyśl. |
| „ | Rawa Ruska. | „ | Mościska. |
| „ | Sokal. | „ | Grodek. |
| „ | Jaworów. | | |

### XL. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Stary Sambor. | Bezirkshauptmannschaft | Żydaczów. |
| „ | Sambor. | „ | Turka. |
| „ | Rudki. | „ | Stryj. |
| „ | Drohobycz. | „ | Dolina. |

### XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Kamionka Strumilowa. | Bezirkshauptmannschaft | Przemyślany. |
| „ | Brody. | „ | Brzeżany. |
| „ | Lemberg. | „ | Rohatyn. |
| „ | Złoczów. | Stadt | Lemberg. |
| „ | Bobrka. | | |

### XLII. Siebentes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Tarnopol. | Bezirkshauptmannschaft | Husiatyn. |
| „ | Zbaraż. | „ | Buczacz. |
| „ | Skalat. | „ | Czortków. |
| „ | Podhajce. | „ | Zaleszczyki. |
| „ | Trembowla. | „ | Borszczów. |

### XLIII. Achtes Sperrgebiet in Galizien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bezirkshauptmannschaft | Kalusz. | Bezirkshauptmannschaft | Nadwórna. |
| „ | Stanislau. | „ | Kolomea. |
| „ | Tlumacz. | „ | Sniatyn. |
| „ | Horodenka. | „ | Peczenizyn. |
| „ | Bohorodzany. | „ | Kosów. |

### XLIV. Bukowina.

### XLV. Dalmatien.

## b) In Ungarn.

1. Sperrgebiet: Komitat Abauj-Torna und die Munizipalstadt Kassa (Kaschau).
2. Sperrgebiet: Komitat Alsó-Fehér.
3. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Arad, Borosjenö, Elek, Kisjenö, Pécska, Világos und die Munizipalstadt Arad.
4. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Borossebes, Nagyhalmágy, Radna, Ternova.
5. Sperrgebiet: Die Komitate Árva, Liptó, Turócz.
6. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Bácsalmás, Baja, Topolya, Zenta, Zombor; ferner die Stadt Zenta und die Munizipalstädte Baja, Szabadka (Maria Theresiopel) und Zombor.
7. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Apatin, Hódság, Kula, Németpalánka, Óbecse, Titel, Ujvidék, Zsablya und die Munizipalstadt Ujvidék (Neusatz).
8. Sperrgebiet: Komitat Baranya und die Munizipalstadt Pécs (Fünfkirchen).
9. Sperrgebiet: Komitate Bars und Hont und die Munizipalstadt Selmecz (Schemnitz) és Bélabánya.
10. Sperrgebiet: Komitat Békés.

11. Sperrgebiet: Komitate Bereg und Ugocsa.
12. Sperrgebiet: Komitat Besztercze-Naszód.
13. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Berettyóujfalu, Derecske, Érmihályfalva, Margitta, Székelyhid, Sárrét.
14. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Cséffa, Élesd, Központ, Mezökereszstes, Szalárd und die Munizipalstadt Nagyvárad (Großwardein).
15. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Bél, Belényes, Magyarcséke, Nagyszalonta, Tenke, Vaskóh.
16. Sperrgebiet: Komitat Borsod.
17. Sperrgebiet: Die Komitate Brassó und Háromszék.
18. Sperrgebiet: Die Komitate Csanád, Csongrád und die Munizipalstädte Hódmezövásárhely und Szeged (Szegedin).
19. Sperrgebiet: Komitat Csik.
20. Sperrgebiet: Die Komitate Esztergom, Györ, Komárom und die Munizipalstädte Györ (Raab) und Komárom (Komorn).
21. Sperrgebiet: Komitat Fejér und die Munizipalstadt Székes-Fejérvár (Stuhlweißenburg).
22. Sperrgebiet: Die Komitate Fogaras und Szeben.
23. Sperrgebiet: Die Komitate Gömör és Kishont und Zólyom.
24. Sperrgebiet: Komitat Hajdu und die Munizipalstadt Debreczen (Debreczin).
25. Sperrgebiet: Komitat Heves.
26. Sperrgebiet: Komitat Hunyad.
27. Sperrgebiet: Komitat Jász-Nagykun-Szolnok.
28. Sperrgebiet: Die Komitate Kis-Küküllö und Nagy-Küküllö.
29. Sperrgebiet: Komitat Kolozs und die Munizipalstadt Kolozsvár (Klausenburg).
30. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Bega, Bogsán, Facset, Karánsebes, Lugos, Maros, Temes und die Städte Karánsebes und Lugos.
31. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Bozovics, Jám, Moldova Oravicza, Orsova, Resicza und Teregova.
32. Sperrgebiet: Komitat Máramaros.
33. Sperrgebiet: Die Komitate Maros-Torda und Udvarhely und die Munizipalstadt Marosvásárhely.
34. Sperrgebiet: Die Komitate Moson, Sopron und die Munizipalstadt Sopron (Ödenburg).
35. Sperrgebiet: Komitat Nógrád.
36. Sperrgebiet: Komitat Nyitra.
37. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Bia, Gödöllö, Pomáz, Vácz, ferner die Städte Szent Endre (St. Andrä) und Vácz (Waitzen) und die Haupt- und Residenzstadt Budapest.
38. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Alsódabas, Monor, Nagykáta, Ráczkeve, ferner die Städte Nagykörös und Czegléd und die Munizipalstadt Kecskemét.
39. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Abonyialsó, Dunavecse, Kalocsa, Kiskörös, Kiskunfélegyháza und Kunszentmiklós und die Städte Kiskunhalas und Kiskunfélegyháza.
40. Sperrgebiet: Komitat Pozsony und die Munizipalstadt Pozsony (Preßburg).
41. Sperrgebiet: Komitat Sáros.
42. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Igal, Lengyeltóti, Marczali und Tab.
43. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Barcs, Csurgó, Kaposvár Nagyatád, Szigetvár und die Stadt Kaposvár.
44. Sperrgebiet: Komitat Szabolcs.
45. Sperrgebiet: Komitat Szatmár und die Munizipalstadt Szatmár-Németi.
46. Sperrgebiet: Komitat Szepes,
47. Sperrgebiet: Komitat Szilágy.
48. Sperrgebiet: Komitat Szolnok-Doboka.
49. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Buziás, Központ, Lippa, Rékás, Ujarad, Vinga, sowie die Munizipalstadt Temesvár.

50. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Csákova, Detta, Fehértemplom (Weißkirchen), Kubin, Versecz, ferner die Stadt Fehértemplom sowie die Munizipalstadt Versecz (Werschetz).
51. Sperrgebiet: Komitat Tolna.
52. Sperrgebiet: Komitat Torda-Aranyos.
53. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Csene, Nagykikinda, Nagyszentmiklós, Párdány, Perjámos, Törökbecse, Törökkanizsa, Zsombolya (Hatzfeld) und die Stadt Nagykikinda (Groß-Kikinda).
54. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Alibunár, Antalfalva, Bánlak, Módos, Nagybecskerek, Pancsova, ferner die Stadt Nagybecskerek (Groß-Becskerek) und die Munizipalstadt Pancsova.
55. Sperrgebiet: Komitat Trencsén.
56. Sperrgebiet: Komitat Ung, aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Homonna, Szinna, Sztropkó.
57. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Bodrogköz, Gálszécs Nagymihály, Sátoraljaujhely, Szerencs, Tokaj, Varannó und die Stadt Sátoraljaujhely.
58. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Felsőör, Kiscsell, Kőszeg, Németujvár, Sárvár, Szombathely und die Städte Kőszeg (Güns) und Szombathely.
59. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Körmend, Muraszombat, Szentgotthard, Vasvár und die Stadt Szombathely (Steinamanger).
60. Sperrgebiet: Komitat Veszprém.
61. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Keszthely, Pacsa, Sümeg, Tapolcza, Zalaegerszeg, Zalaszentgrót und die Stadt Zalaegerszeg.
62. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Alsólendva, Csáktornya, Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak und die Stadt Nagykanizsa (Groß-Kanizsa).
63. Sperrgebiet: Munizipalstadt Fiume.
64. Sperrgebiet: Komitate Belovár-Körös und Varasd und die Munizipalstadt Varasd (Varasdin).
65. Sperrgebiet: Komitat Lika-Krbava.
66. Sperrgebiet: Komitat Modrus-Fiume.
67. Sperrgebiet: Komitat Pozsega.
68. Sperrgebiet: Komitat Szerém und die Munizipalstadt Zimony (Semlin).
69. Sperrgebiet: Komitat Veröcze und die Munizipalstadt Eszék (Esseg).
70. Sperrgebiet: Komitat Zágráb und die Munizipalstadt Zágráb (Agram).

# Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch die Gebiete des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

Die direkte Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen in undurchlässiger Verpackung sowie von Häuten, Klauen und Hörnern in völlig trockenem Zustand aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Waggons oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Provenienzen eines der vertragschließenden Teile handelt (vergleiche Absatz 1), ohne Beschränkungen zulässig.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten und Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in Ungarn: Komitate und Munizipalstädte) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Der gegenseitige Verkehr mit Renn- oder Trabrennpferden ist nur von der Beibringung von Zeugnissen abhängig, die von hiezu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Pferd gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind, zu enthalten. Die zur Ausstellung derartiger Zeugnisse ermächtigten Klubs werden gegenseitig bekanntgegeben werden.

5. Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile lediglich das gemäß Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des angeführten Artikels 2 keine Anwendung.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen vertragschließenden Teiles zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Teiles.

6. Als „vereinzelt" ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder in einer Herde innerhalb acht Tagen bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

7. Die im Artikel 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgesehene Zurücksendung wird sich nur auf Tiere erstrecken, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben

Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

8. Die auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens wegen der Einschleppung oder des Herrschens einer Seuche seitens eines der vertragschließenden Teile verfügten Verbote oder Verkehrsbeschränkungen sind spätestens außer Kraft zu setzen, sobald die Seuche, die zu der Maßregel Anlaß gegeben hat, amtlich für erloschen erklärt oder die Seuchenfreiheit des betreffenden Gebietes amtlich festgestellt worden ist und überdies folgende Fristen verstrichen sind:

a) bei den im angeführten Artikel 5, Absatz 3, bezeichneten Seuchen 40 Tage;

b) bei allen anderen Seuchen neun Monate.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Österreich und in Ungarn dieselben sind wie im Deutschen Reiche.

Herrschen beim Ablaufe der zu a und b genannten Fristen in dem von einem Verbot oder einer sonstigen Verkehrsbeschränkung betroffenen Gebiet andere Krankheiten, für welche die diesen Verfügungen unterworfenen Tiergattungen empfänglich sind, so verbleibt es bei den verfügten Maßregeln, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung auch für diese Krankheiten zutreffen.

9. Für die Einfuhr von Rindern und Schafen, welche zur alsbaldigen Abschlachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt sind, gelten, abgesehen vom Falle der Rinderpest und der Lungenseuche, folgende besondere Bestimmungen:

a) Verbote dieser Einfuhr sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Sicherung der heimischen Viehzucht unabwendbar erscheinen.

b) Wegen der minder leicht übertragbaren oder minder häufig vorkommenden Krankheiten, zum Beispiel Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs, sollen solche Verbote nicht ausgesprochen werden.

c) Wegen der leicht übertragbaren Krankheiten, zum Beispiel Maul- und Klauenseuche oder Pockenseuche der Schafe, sollen die Einfuhrverbote nur gegen verseuchte Gebietsteile (Sperrgebiete) ergehen. Handelt es sich um Pockenseuche der Schafe, so kann nur die Einfuhr dieser Tiergattung verboten werden.

Als Sperrgebiete gelten in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Gebietsteile, im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke.

Indes soll nur dann gegen die ganze Ausdehnung eines solchen Sperrgebietes gesperrt werden, wenn mindestens 10 Prozent seiner Gemeinden verseucht sind.

Liegt dieser Grad der Verseuchung nicht vor, besteht er aber für einen Verwaltungsbezirk erster Instanz (Kreis, Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, Stuhlrichterbezirk u. s. w.), so kann gegen diesen sowie gegen diejenigen unmittelbar angrenzenden erstinstanzlichen Verwaltungsbezirke, deren Grenze von einem der Seuchenorte weniger als 10 Kilometer entfernt ist, oder gegen Teile von ihnen gesperrt werden; hiebei kann auch auf solche Bezirke in angrenzenden Sperrgebieten zurückgegriffen werden.

Falls die Verseuchung des erstinstanzlichen Verwaltungsbezirkes weniger als 10 Prozent seiner Gemeinden ergriffen hat, so kann trotzdem die Sperre in dem vorbezeichneten Umfange gegen diesen Bezirk und beziehungsweise die angrenzenden Bezirke erfolgen, wenn entweder aus dem verseuchten Bezirk eine Verschleppung der Seuche in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles stattgefunden hat, oder wenn wegen besonderer Umstände aus der Verseuchung des fraglichen Bezirkes eine ernstliche Gefahr für den Viehstand des andern Teiles zu gewärtigen ist. In diesem letzteren Falle soll aber auf Antrag desjenigen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten der gesperrte Bezirk belegen ist, ohne Verzug eine gemischte Kommission (vergleiche Ziffer 15 des gegenwärtigen Schlußprotokolls) zusammentreten und nach Prüfung der Sachlage an Ort und Stelle ihr Gutachten mit aller Beschleunigung darüber abgeben, ob eine derartige Gefahr wirklich vorliegt; dieses Gutachten wird als Grundlage für die zu treffende Entscheidung dienen.

d) Für die Aufhebung der gemäß der Bestimmungen unter c etwa ausgesprochenen Verbote gelten die Vorschriften der Ziffer 8 des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Fristen auf 30 Tage herabgesetzt werden.

Die vertragschließenden Teile werden Verzeichnisse derjenigen öffentlichen Schlachthäuser, auf welche die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung finden, bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens gegenseitig austauschen. Es bleibt vorbehalten, Schlachthäuser, deren Einrichtungen zur Aufnahme von Schlachtvieh nicht mehr genügen, hiefür zu schließen, sowie andrerseits Schlachthäuser, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen worden sind, dem Verkehre

mit Schlachtvieh zu öffnen. Solche Maßnahmen werden dem anderen Teile rechtzeitig bekanntgegeben werden.

10. Zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern, die an der bayerischen und sächsischen Grenze gegen Österreich gelegen sind, und deren Bezeichnung einer Verständigung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, werden aus Österreich und aus Ungarn zusammen jährlich bis zu 80.000 Stück gesunde Schweine auf Grund staatstierärztlicher Bescheinigungen zugelassen, die nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens auszustellen sind und überdies die Bestätigung enthalten müssen, daß diese Tiere vor der Versendung am Herkunfts(Stand)orte durch 30 Tage tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden wurden, und daß das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welchem die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweineseuche) und Maul- und Klauenseuche ist.

Von diesen 80.000 Stück Schweinen entfallen 50.000 auf die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze und 30.000 auf die Schlachthäuser an der sächsischen Grenze. Hienach dürfen den ersteren wöchentlich bis zu 962 Stück, den letzteren wöchentlich bis zu 577 Stück zugeführt werden. Diese Wochenkontingente sind mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats in die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze nicht mehr als 5625, in die an der sächsischen Grenze nicht mehr als 3375 Stück eingebracht werden dürfen.

Fleisch und Speck dieser Tiere dürfen außer an den Orten, wo diese Schlachthäuser sich befinden, noch nach folgenden Orten abgesetzt werden,

a) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der bayerischen Grenze stattgefunden hat, nach München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim,

b) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der sächsischen Grenze stattgefunden hat, nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Glauchau, Meerane, Plauen, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Greiz, Gera.

Auf die Einfuhr finden im übrigen die vereinbarten Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtrindern und Schlachtschafen entsprechende Anwendung (vergleiche Ziffer 9 des gegenwärtigen Schlußprotokolles).

11. Die Bestimmung im letzten Absatze des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hiebei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirk untersagt sein.

12. Die diesem Schlußprotokolle beiliegenden Verzeichnisse der für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Grenzzollämter können fernerhin nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

13. Nach Artikel 9 des Viehseuchenübereinkommens zur Weide gebrachte Tiere dürfen in den freien Verkehr jenes Teiles, in dessen Gebiet sich die Weide befindet, übergehen, wenn rücksichtlich deren Gesundheit keine Bedenken bestehen, und wenn gegenüber ihrem Herkunftsorte veterinärpolizeiliche Verbote oder Beschränkungen nicht vorliegen.

14. Für Rindvieh, das im Deutschen Reiche von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetriebe aus österreichischen Grenzgebietsteilen unter Inanspruchnahme der für diesen Verkehr auf Grund autonomer Verordnungen gewährten seuchenpolizeilichen Erleichterungen eingeführt wird, können von den Regierungen der vertragschließenden Teile Normalgewichte vereinbart werden, die der Verzollung zum vertragsmäßigen Gewichtszoll zu Grunde zu legen sind.

15. Wenn bei der Handhabung des Viehseuchenübereinkommens zwischen den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird auf Verlangen eines dieser Teile die gutachtliche Äußerung einer gemischten Kommission eingeholt werden. Diese Äußerung wird bei der hienach zu treffenden Entscheidung entsprechend gewürdigt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile ernennt für die Kommission zwei Mitglieder. Die Kommission ist befugt, sich in Fällen, in denen sie sich nicht einigen kann, ein fünftes Mitglied zu kooptieren. Dieses fünfte Mitglied ist, wenn die Kommission sich hierüber nicht anders verständigt, in dem ersten Falle der Bildung einer gemischten Kommission aus den Angehörigen des einen und im zweiten Falle aus den Angehörigen des anderen der beiden vertragschließenden Teile und so abwechselnd aus den Angehörigen des einen oder des anderen Teiles zu wählen. Im ersten Falle dieser Art wird der vertragschließende Teil, dessen Angehörigen das fünfte Mitglied zu entnehmen ist, durch das Los bestimmt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 25. Januar 1905 in Berlin unterzeichnet.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Graf v. Posadowsky** m. p.

(L. S.) **Freiherr v. Richthofen** m. p.

Anlage.

# Für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommende Grenzzollämter.

## A. Im Deutschen Reiche.

| 1 | 2 | | | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bundesstaat | Eintrittsstationen für | | | | Bemerkungen |
| | Tiere | | | tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch | |
| | Wiederkäuer | Pferde | Geflügel | | |
| Preußen | Myslowitz, Dziedit, Österr. Oderberg | Myslowitz, Oświęcim, Österr. Oderberg, Dziedit | Myslowitz, Oświęcim, Österr. Oderberg, Seidenberg | Eine Änderung der gegenwärtigen, eine Beschränkung auf bestimmte Eintrittstationen nicht enthaltenden Praxis wird ohne gewichtigen Grund nicht erfolgen. | 1. Bezüglich der Einfuhrzeiten wird die bisherige Praxis tunlichst aufrechterhalten werden. Etwaige Änderungen werden dem anderen vertragschließenden Teile rechtzeitig mitgeteilt werden.<br>2. Außer den in Spalte 2 aufgeführten Eintrittstationen findet ein mehr oder minder geringfügiger Verkehr über verschiedene andere Eintrittstationen statt, deren Bindung nicht erfolgen kann. Es wird indessen nicht beabsichtigt, eine Änderung des bisherigen Verkehrs ohne gewichtigen Grund eintreten zu lassen. |

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| Bundesstaat | Eintrittstationen für | | Bemerkungen |
| | Tiere | tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch | |
| Bayern | Tittmoning, Freilassing, bezw. Bahnhof Salzburg, Kufstein, Mittenwald, Bahnhof Eisenstein, Wegscheid, Passau, Simbach, Furth im Wald, Füssen, Lindau, Oberjoch, Kiefersfelden, Sachrang, Pfronten-Steinach, Ziegelhaus, Aach, Laufen, Kappel, Haibach, Burghausen, Kleinphilippsreuth, Schafberg, Neuaigen, Waidhaus, Bärnau, Wildenau | Furth im Wald, Simbach, Passau, Salzburg, bezw. Freilassing, Kufstein, Lindau | Wie vor. |
| Sachsen (Königreich) | Zittau, Bodenbach-Tetschen, Weipert, Voitersreuth | Zittau, Bodenbach-Tetschen, Voitersreuth | Wie vor. |
| Württemberg | Friedrichshafen | Friedrichshafen | Wie vor. |
| Baden | Konstanz | Konstanz | Wie vor. |

## B. In Österreich-Ungarn.

### I. In Tirol:

1. Kufstein.
2. Kiefersfelden.
3. Wildbichl.
4. Scharnitz.
5. Leutasch-Schanze.
6. Pinswang.
7. Schönbichl.
8. Vilsrain.
9. Springen-Ach.
10. Unterhochsteg.
11. Bregenz.
12. Lindau (in Bayern).

### II. In Salzburg:

1. Oberndorf.
2. Salzburg.
3. Saalbrücke.
4. Hamerau.
5. Steinpaß.

### III. In Oberösterreich:

1. Schärding.
2. Passau (in Bayern).
3. Haibach.
4. Oberkappel.
5. Hanging (zu Wegscheid in Bayern).
6. Schwarzenberg.
7. Braunau.
8. Simbach (in Bayern).
9. Ach.
10. Ettenau.

IV. In Böhmen:

A. Gegen Bayern:

1. Landstraße.
2. Eisenstein.
3. Neumark.
4. Furth (in Bayern).
5. Vollman.
6. Haselbach.
7. Schwarzach.
8. Roßhaupt.
9. Paulusbrunn.
10. Mühlbach.
11. Wies.
12. Neuhausen.
13. Selberstraße.

B. Gegen Sachsen:

1. Roßbach.
2. Voitersreuth (Bahnhof).
3. Voitersreuth (Straße).
4. Weipert (Bahnhof).
5. Weipert (Straße).
6. Bodenbach-Tetschen.
7. Niedereinsidl (zu Sebnitz in Sachsen).
8. Rosenhain (zu Sohland in Sachsen).
9. Georgswalde (zu Ebersbach in Sachsen).
10. Warnsdorf.
11. Zittau (in Sachsen).

C. Gegen Preußen:

1. Seidenberg (in Preußen).
2. Liebau (in Preußen).
3. Halbstadt.
4. Nachod.
5. Mittelwalde.

V. In Schlesien:

1. Ziegenhals (Bahnhof — in Preußen).
2. Hennersdorf.
3. Hotzenplotz.
4. Jägerndorf (Bahnhof).
5. Jägerndorf (Stadt).
6. Troppau.
7. Katharein.
8. Katharein (Piltscher Straße).
9. Dziedit (Bahnhof).
10. Oderberg (Bahnhof).
11. Oderberg (Stadt).
12. Petrowitz.

VI. In Galizien:

1. Oświęcim.
2. Jaworzno.
3. Szczakowa.

# Notenwechsel vom 25. Januar 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche,

wegen der

## veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem k. u. k. österreichisch-ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Herrn Szögyény-Marich v. Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, im Hinblick auf die soeben erfolgte Unterzeichnung eines neuen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn namens der kaiserlichen Regierung die nachstehende Mitteilung zu machen:

Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechthaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Verordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Rindvieh, das von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetrieb aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Vieh die nach den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zulässigen Verbote und Beschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen angewendet werden können.

Die kaiserliche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hienach zustehenden Sperrbefugnissen für das bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz- oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechthaltung der bisherigen Praxis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbaren Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Verordnungen beruhenden Erleichterungen auch künftig und zwar bis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sofern nicht der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, an dessen Dauer der Bestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsortes und in der Wirtschaft des Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll die zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Ebenso soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß das Vieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die österreichischen Gebietsteile, aus denen das Vieh stammen darf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich des Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsdorf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Unterzeichnete, daß für das Rindvieh, welches unter den vorbezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, sächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingeht, folgende durchschnittliche Gewichte angemessen erscheinen:

| | Kilogramm |
|---|---|
| Kälber im Alter bis zu sechs Wochen | 50 |
| Jungrinder im Alter von mehr als sechs Wochen bis zu anderthalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 175 |
| weibliche Tiere . . . . . | 150 |
| Jungrinder im Alter von mehr als anderthalb bis zu zwei einhalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 250 |
| weibliche Tiere . . . . . | 200 |
| Rinder im Alter von mehr als zwei einhalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 400 |
| weibliche Tiere . . . . . | 300 |

Im Falle des österreichisch-ungarischerseits erfolgten Einverständnisses werden diese Gewichtseinheiten auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den oben bezeichneten Bedingungen eingehenden Rindviehs als Normalgewichte zu Grunde gelegt werden.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

(L. S.) **Freiherr v. Richthofen** m. p.

An

Seine Exzellenz den k. u. k. österreichisch-ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter

Herrn Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

Hier.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Seine Exzellenz der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, Herr Freiherr von Richthofen, hat die Geneigtheit gehabt, dem Unterzeichneten durch Note vom heutigen Tage folgende Mitteilung zu machen:

Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechthaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Verordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Rindvieh, das von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetriebe aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Vieh die nach den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche zulässigen Verbote und Beschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen angewendet werden können.

Die kaiserliche Deutsche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hienach zustehenden Sperrbefugnissen für das bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz- oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechthaltung der bisherigen Praxis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbaren Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Verordnungen beruhenden Erleichterungen auch künftig, und zwar bis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sofern nicht der Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, an dessen Dauer der Bestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsortes und in der Wirtschaft des Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll die zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Ebenso soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß das Vieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die österreichischen Gebietsteile, aus denen das Vieh stammen darf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich des Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsdorf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Der Unterzeichnete beehrt sich, namens seiner Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen.

Gleichzeitig gestattet sich der Unterzeichnete, das Einverständnis seiner Regierung damit auszusprechen, daß auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den oben bezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, sächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingehenden Rindviehs folgende Normalgewichte zu Grunde gelegt werden:

| | Kilogramm |
|---|---|
| Kälber im Alter bis zu sechs Wochen | 50 |
| Jungrinder im Alter von mehr als sechs Wochen bis zu anderthalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 175 |
| weibliche Tiere . . . . . | 150 |
| Jungrinder im Alter von mehr als anderthalb bis zu zweieinhalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 250 |
| weibliche Tiere . . . . . | 200 |
| Rinder im Alter von mehr als zweieinhalb Jahren: | |
| männliche Tiere . . . . . | 400 |
| weibliche Tiere . . . . . | 300 |

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

(L. S.) Szögyény m. p.

An

Seine Exzellenz den Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs,

Herrn Freiherrn von Richthofen,

Hier.

# Übereinkommen vom 25. Januar 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen.

Zur Regelung der Vorschriften über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen im Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche sind die Unterzeichneten:

1. der k. u. k. österreichisch-ungarische außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter in Berlin,

2. der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs,

auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen erteilten Ermächtigung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

## Artikel I.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen vor ihrer weiteren Verwendung nach folgenden Vorschriften gereinigt und desinfiziert werden:

1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Federn, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung durch heißes Wasser vorangehen. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Transporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken.

Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind. Auf Stationen, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, ist statt der Waschung mit Sodalauge auch die gründlichste Behandlung der Fußböden, Decken und Wände mit Wasserdampf unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen zulässig; der zur Verwendung kommende Wasserdampf muß eine Spannung von mindestens zwei Atmosphären haben;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest (orientalische Rinderpest), Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Schweineseuche (einschließlich Schweinepest), Schweinerotlauf, Geflügelcholera, Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung eines der beiden unter a vorgeschriebenen Verfahren und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung. Die Kresolschwefelsäuremischung ist durch Mischen von zwei Teilen rohem Kresol (Kresolum crudum des Arzneibuchs eines der vertragschließenden Teile) und einem Teile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs eines der vertragschließenden Teile) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benützt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden.

Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem von der Regierung des betreffenden Staates als geeignet zugelassenen Apparate erfolgen.

3. Die verschärfte Art der Desinfektion (2 b) ist ist der Regel nur auf veterinär-polizeiliche Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben. Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion (2 b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion (2 b) zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der unter 2 b genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Der Wagen selbst ist in der zu 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische (keinem der vertragschließenden Teile angehörige) Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh (außer Geflügel) in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe u. s. w. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen zu 2 b und 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen sind nur dann den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

7. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Eisenbahnwagen, die zum Transporte von Vieh der im Eingange bezeichneten Art benutzt werden, bei der Beladung oder bei den aus dritten Staaten kommenden Wagen beim Eintritt in ihre Gebiete auf beiden Seiten mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (2 b, 3), ist er auf derjenigen Station, wo die Voraussetzungen für diese Art der Desinfektion eintreten oder bekannt werden, mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdruck „Desinfiziert am . . . . . Stunde . . . . in . . . . . " anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen sind, soweit ihre Reinigung und Desinfektion nach Ziffer 6, Absatz 2, erforderlich ist, auf der Empfangsstation zu bezetteln.

Sollte ein Wagen bei dem Übergang aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles nicht in der bezeichneten Weise bezettelt sein, so ist dieses auf der Grenzübergangsstation von der übernehmenden Verwaltung nachzuholen.

8. Leere oder mit anderen Gütern als Vieh der im Eingange bezeichneten Art beladene Eisenbahnwagen, die in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile eingehen und äußerlich erkennbar zur Beförderung solchen Viehs benutzt, aber nicht nach den Vorschriften dieses Abkommens gereinigt und desinfiziert worden sind, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, nach den Vorschriften dieses Abkommens zu reinigen und zu desinfizieren.

## Artikel II.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ohne besondere Ratifikation gleichzeitig mit dem heute unterzeichneten Viehseuchenübereinkommen in Kraft treten und unbeschadet der Änderungen, die in Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen etwa vereinbart werden möchten, während der Dauer des genannten Übereinkommens in Geltung bleiben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Freiherr v. Richthofen** m. p.

Das vorstehende Viehseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates nebst dem gleichzeitig erfolgten Notenwechsel wegen der veterinären Behandlung des Rindviehes im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches, und dem gleichzeitig abgeschlossenen Übereinkommen über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen hiemit kundgemacht.

Wien, am 21. Februar 1906.

**Gautsch** m. p.
**Kosel** m. p.
**Wrba** m. p.
**Bylandt** m. p.
**Buquoy** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 26.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906,

### womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird.

Auf Grund des Artikels 5, Punkt X des mit dem Deutschen Reiche am 25. Jänner 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 wurde nachstehendes Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses getroffen:

Artikel 1.

Für den Verkehr von Flußfahrzeugen auf der Elbe, deren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen werden die zur Zeit geltenden Vorschriften der „Beilage D des Vollzugsprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865" durch die nachfolgende, in den beiderseitigen Gebieten zu erlassende Verschlußordnung für Elbeschiffe nebst Ausführungsbestimmungen ersetzt.

Artikel 2.

Die auf Grund des § 14 dieser Verschlußordnung von einem Hauptamte des einen Teiles ausgestellten Anerkenntnisse und die auf Grund des § 18 den Schiffseignern erteilten Zulassungsscheine werden von den Ämtern des anderen Teiles respektiert werden; erstere jedoch nur, insoweit nicht die Verschlußeinrichtung bei Prüfung des Schiffes durch ein hierzu befugtes Amt (vergl. § 17 der Verschlußordnung) Mängel aufweist, welche nicht sofort beseitigt werden.

Im Falle der Einziehung eines Anerkenntnisses oder eines Zulassungsscheines (§§ 16, 17 und 20 der Verschlußordnung) sind diese nebst den bezüglichen Verhandlungsakten unmittelbar an jene Behörde einzusenden, welche das Anerkenntnis oder den Zulassungsschein ursprünglich ausgestellt hat.

Artikel 3.

Die auf Grund des § 20 der Verschlußordnung von einer Direktivbehörde des einen Teiles verfügte zeitliche oder dauernde Entziehung des Zulassungsscheines wird von den Ämtern des anderen Teiles so respektiert werden, als wenn sie von der eigenen Direktivbehörde verfügt worden wäre. Eine Person, welche durch Verfügung einer Direktivbehörde des einen Teiles von der Beschäftigung als Führer eines Verschlußschiffes ausgeschlossen worden ist, wird auch in dem anderen Teile nicht zu einer solchen Beschäftigung zugelassen werden.

Von den auf Grund des § 20 der Verschlußordnung einem Schiffseigner auferlegten Vertragsstrafen sowie von der Untersagung der Beschäftigung einer bestimmten Person als Schiffsführer sind auch sämtliche in Betracht kommende Hauptämter des anderen vertragschließenden Teiles, das heißt alle zur Ausstellung von Anerkenntnissen über die Verschlußfähigkeit von Schiffen befugten Hauptämter und diejenige Finanzbehörde, welche den Zulassungsschein für den Schiffseigner ausgestellt hat, unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Zwecke werden die beiderseitigen Regierungen innerhalb eines Monats Verzeichnisse der in ihrem Gebiete zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Hauptämter austauschen.

Artikel 4.

Bezüglich der einheitlichen Führung der Verzeichnisse und Nachweisungen, die in den Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung erwähnt sind, sowie der Formulare für den Schriftwechsel zwischen den beteiligten Behörden bleibt eine Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 5.

Für den Verschluß der Flußfahrzeuge auf der Donau, deren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen bewendet es bis auf weiteres bei dem zur Zeit üblichen Verfahren.

Diese Bestimmungen haben mit 1. März 1906 in Kraft zu treten.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 27.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906,

### betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe.

Im Grunde des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Übereinkommens über die Anwendung des Schiffsverschlusses im Binnenschiffahrtsverkehr wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung

für den Verkehr von Flußfahrzeugen auf der Elbe, deren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen nachstehende Verschlußordnung erlassen.

§ 1.

Wer bei der Beförderung unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehender Waren durch Flußfahrzeuge auf der Elbe und deren Nebenflüssen sowie den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen die Abfertigung unter Schiffsverschluß begehrt, hat sich

a) durch das Anerkenntnis eines zuständigen Hauptamtes über die Verschlußfähigkeit des Fahrzeugs,

b) durch eine amtliche Bescheinigung über die persönliche Zulassung des Schiffseigners zu der bezeichneten Begünstigung (Zulassungsschein)

auszuweisen und nachstehende Vorschriften zu befolgen.

§ 2.

gemeine ungen Bauart schluß- e.

Die Fahrzeuge dürfen weder verborgene Räume enthalten noch mit Zugängen versehen sein, die nicht bei einer äußerlichen Besichtigung sofort in die Augen fallen.

§ 3.

Die Wände (Schotten), welche die unter Verschluß zu setzenden Laderäume von den Kajüten und übrigen Räumen des Schiffes trennen, sind aus Metallblech herzustellen, dessen einzelne Tafeln miteinander vernietet und mit dem Schiffskörper so verbunden sein müssen, daß eine Trennung von diesem, ohne sichtbare Spuren äußerer Gewalt zu hinterlassen, nicht möglich ist. Durch derartige Wände aus Metallblech sind auch die Räume, in denen sich bewegliche Masten befinden (Köcher), von den Verschlußräumen zu trennen.

Türen oder sonstige Öffnungen, welche aus den Kajütenräumen unmittelbar in die Laderäume führen, sind nicht gestattet.

§ 4.

Alle Krampen, Ösen, Nägel, Nieten, Klammern, Schrauben, Bolzen und dergleichen mehr, welche an der Außenseite angebracht werden, sind so zu befestigen, daß ihre Enden innerhalb des Verschlußraumes sich befinden und daselbst umgeschlagen, vernietet, verschraubt u. s. w. sind, so daß ihre Entfernung ohne Verletzung des Baumaterials nicht möglich ist.

Scharniere sind nach Möglichkeit zu vermeiden; wo solche angebracht werden, dürfen die Stifte sich nicht lose in den Scharnieren befinden, sondern müssen mit den beiden äußeren Seiten des Scharnierbandes verschweißt sein. Das Scharnier darf nur in der mittleren Zunge beweglich und muß auch diese geschweißt sein. Scharnierstifte, die nur durch Vernietung oder Verschraubung der Enden des Stiftes gehalten werden, sind nicht zulässig.

Alle zum Verschluß erforderlichen Eisenteile, als Stangen, Ösen, Krampen, Scharniere u. s. w., sind ohne Anstrich mit Farbe, Teer oder Lack zu lassen und in dem Zustande zu erhalten, in welchem sie sich nach erfolgter Schmiedung befunden haben. Doch ist es gestattet, diese Eisenteile zur Verhütung des Rostens mit einem durchsichtigen Firnis zu überziehen.

§ 5.

Sind in den verschließbaren Laderäumen vom Verdeck aus Pumpen zum Ausschöpfen des Wassers angebracht worden, so sind diese so zu befestigen, daß ihre Herausnahme, ohne sichtliche Spuren von Beschädigung zurückzulassen, nicht geschehen kann.

Aushebbare Pumpen müssen durch eine feste Verschalung von den Verschlußräumen getrennt sein. Besteht die Verschalung aus Brettern, so muß jedes derselben über die ganze Höhe des Schiffskörpers reichen und mit ihm verzimmert und mit Nägeln, Nieten oder Bolzen an dem festen Schiffskörper befestigt sein. Außerdem ist jedes Brett wenigstens auf einem über die ganze Wand im Innern des Laderaums führenden eisernen Bande durch Niete zu befestigen. Verschalungen aus Metall sind nach den im § 3 enthaltenen Vorschriften herzustellen.

§ 6.

B. Besondere Bestimmungen: a) für Schiffe mit festem Verdeck.

Das Verdeck muß mit dem eigentlichen Schiffskörper so verzimmert, verbolzt, vernietet oder sonst verbunden sein, daß ohne Zerstörung eines Teiles des Schiffskörpers oder des Verdecks der Zutritt in den unter Verschluß stehenden Laderaum nicht möglich ist. Die Verbindungsstücke zwischen Deck und Schiffsrumpf sind nur im Innern des Verschlußraumes anzubringen und die Verschraubungen, Vernietungen, Verbolzungen u. s. w. in der im § 4 vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Außer den Ladeluken darf das Deck keine irgend beweglichen Teile enthalten; es muß mit den Seitenwänden in untrennbarer Verbindung stehen und darf nur einen einzigen zusammenhängenden Teil bilden, der mit den inneliegenden Rippen, Decksbalken und Querschotten durch Nägel, Schrauben, Niete u. s. w. unbeweglich verbunden ist.

§ 7.

Die zu den verschließbaren Räumen führenden Deck- oder Seitenluken müssen fest eingebaute Lukenrahmen haben und können durch abhebbare Deckel

oder drehbare Türen verschlossen werden. Sind diese Deckel oder Türen aus hölzernen Brettern gefertigt, so müssen sie entweder an der Innenseite mit Querleisten verzargt oder jedes einzelne Brett an der Innenseite mit einem oder mehreren über den ganzen Deckel laufenden eisernen Bändern vernietet sein, so daß ein Ausbiegen oder Auswuchten eines der Bretter unmöglich ist.

Bestehen die Türen aus mehr als einem Teile, so müssen sie mit Ösen nach näherer Vorschrift des § 4 versehen sein, damit durch diese sowie durch gegenüberstehende Ösen des Rahmens eine oder mehrere über alle Teile der Tür reichende eiserne Stangen geführt werden können.

§ 8.

Jede Luke ist mit wenigstens zwei eisernen Stangen zu verschließen. Diese sind so anzubringen, daß der Verschluß Sicherheit gegen das Ausheben oder Ausbiegen des ganzen oder eines Teiles des Lukendeckels bietet.

Um ein Biegen der Verschlußstangen zu vermeiden, müssen diese hochkantig auf dem Lukendeckel aufliegen. Jeder einzelne Lukenteil ist für jede Verschlußstange mit mindestens einer Öse zu versehen, durch welche die Stange geführt wird.

§ 9.

Abhebbare, aus mehreren Teilen bestehende Lukendeckel müssen auf der Innenseite mit Falzen oder Vorstößen versehen sein, mit denen sie genau auf die Lukenrahmen passen und welche jede Verschiebung hindern.

§ 10.

b) Für Schiffe mit abhebbarem Deck.

Ist das abhebbare Deck mit Seitenbrettern versehen, so sind diese mit den Deckständern in eine von außen nicht zu lösende Verbindung zu bringen. Hat das Fahrzeug Laufgräben, so muß deren Ende, sofern es nicht fest verzimmert oder vernietet ist, in eine gleiche Verbindung gebracht werden.

Die einzelnen Teile des Seitenanschlags müssen mit den Deckbrettern gleiche Länge haben, so daß der Zusammenstoß der betreffenden Deckbretter und der Zusammenstoß der entsprechenden Teile des Seitenanschlags genau in dieselbe Linie fallen.

§ 11.

Alle Deckbretter eines Stoßes müssen von gleicher Länge und auf der Innenseite mit einem Knaggen versehen sein, durch welchen das Verschieben der auf die Decksparren aufgelegten Bretter verhindert wird. Von den nach den Freiräumen auslaufenden Deckbrettern müssen diejenigen, welche auf einen Eingang zum Freiraum treffen, oberhalb mit angenieteten Winkeleisen derart versehen sein, daß der angenietete Winkelteil von dem Schandeckel (§ 12) überdeckt und dadurch ein Hervorziehen der Bretter unter den den Freiraum beiderseits begrenzenden Schandeckeln unmöglich gemacht wird. Gleiche Sicherungen sind bei den nach dem Gangborde auslaufenden Deckbrettern zu treffen; auch können hier die Enden der in Betracht kommenden beiden Schandeckel entsprechend den Vorschriften im § 12, Absatz 3 und 4, verblendet werden. Jedes Brett hat das unterliegende Brett wenigstens 2 Zentimeter, das oberste Deckbrett (die Stülpe) beide unterliegende Bretter in gleicher Weise zu überdecken.

Dient zur Befestigung der Stülpe ein Scharnierband, so ist die Stülpe mit einem Falz zu versehen, in welchen das den Verschluß bildende Band genau passen muß.

§ 12.

Jeder Stoß Deckbretter muß bei seinem Zusammentreffen mit dem nächsten Stoße von einem Schandeckel überdacht werden, der an der unteren Seite genau an die auf den Decksparren aufliegenden Deckbretter anschließt.

Ein gleicher Schandeckel ist in der Mitte jeden Stoßes Bretter anzubringen, um die Verschiebung irgend eines Brettes zur Unmöglichkeit zu machen.

Das vorderste und hinterste Paar der Schandeckel, welche auf die die Wohnräume der Mannschaft vom Laderaum trennenden Schottenwände zu liegen kommen, sind an ihrer Außenseite dergestalt zu verblenden, daß die Enden der darunter liegenden Deckbretter und der Stülpe verdeckt werden.

Die Befestigung dieser Verblendung muß den im § 4 gegebenen Vorschriften entsprechen.

§ 13.

Der Verschluß des Decks erfolgt durch eiserne Stangen, welche Stülpe, Schandeckel und Deckbretter in unzertrennbare Verbindung bringen, so daß es nicht möglich ist, einen dieser Teile zu entfernen, ohne vorher die Eisenstange mit dem Verschluß zu lösen.

§ 14.

Zur Erlangung des im § 1 unter a) vorgesehenen Anerkenntnisses ist das Fahrzeug leer einem zuständigen Hauptamte (in Österreich-Ungarn: Hauptzollamt erster Klasse, im Deutschen Reiche: Hauptzoll- oder Hauptsteueramt) zuzuführen. Gleichzeitig sind in zwei Ausfertigungen einzureichen:

a) eine Zeichnung, welche den Längendurchschnitt des Fahrzeugs und die Verschlußeinrichtung sowohl im Querschnitt als auch in der Deckansicht nachweist, und

b) eine Beschreibung, welche die näheren Angaben über die Laderäume, ihre Öffnungen, Luken, die Bauart des Fahrzeugs, die Beschaffenheit der Kajüten und sonstigen Räume u. s. w. sowie über die Verschlußeinrichtung enthält.

Auf Grund dieser Schriftstücke erfolgt die Besichtigung und Prüfung des Fahrzeugs unter Zuziehung des Schiffseigners oder seines Bevollmächtigten. Auch kann auf Kosten des Antragstellers ein Schiffsbaumeister zugezogen werden.

Die Prüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob die Bauart des Fahrzeugs der Zeichnung und Beschreibung sowie den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und die Anlegung eines sicheren Raumverschlusses gewährleistet.

Über das Ergebnis der Prüfung ist im Anschluß an Zeichnung und Beschreibung eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, in welcher die etwa vorgefundenen Anstände genau zu bezeichnen sind.

Sofern hienach Bedenken nicht obwalten oder die Anstände beseitigt sind, fertigt das Hauptamt ein Anerkenntnis über die Verschlußfähigkeit des Fahrzeugs aus.

Das Anerkenntnis kann jederzeit zurückgezogen werden.

## § 15.

Das Anerkenntnis nebst je einer Ausfertigung der Zeichnung, der Beschreibung und der Prüfungsverhandlung (§ 14) sowie die amtliche Bescheinigung über die persönliche Zulassung des Schiffseigners zur Abfertigung seines Fahrzeugs unter Raumverschluß (§ 18) sind von dem Schiffer in einer Blechdose an Bord des Fahrzeugs stets unversehrt aufzubewahren und den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## § 16.

Jede bauliche Veränderung der Verschlußeinrichtung ist, bevor eine weitere Abfertigung unter Raumverschluß beansprucht werden darf, dem nächstgelegenen befugten Hauptamt unter Vorlegung der im § 15 angegebenen Schriftstücke und unter gleichzeitiger Vorführung des Fahrzeugs in unbeladenem Zustande anzuzeigen.

Das Hauptamt unterwirft das Fahrzeug hierauf der im § 14 vorgeschriebenen Prüfung und nimmt hierüber eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung auf.

Treten bei der Prüfung Bedenken gegen die Verschlußsicherheit des Fahrzeugs nicht hervor, so hat das Hauptamt die Veränderung auf den vorgelegten Ausfertigungen der Zeichnung und Beschreibung zu vermerken und beide Schriftstücke nebst einer Ausfertigung der neuen Prüfungsverhandlung dem Schiffer zur Aufbewahrung nach Maßgabe der Vorschrift im § 15 auszuhändigen, die zweite Ausfertigung der Verhandlung aber demjenigen Hauptamte zu übersenden, welches das Anerkenntnis der Verschlußfähigkeit ausgestellt hat (§ 14).

Erscheint es dagegen bedenklich, das Fahrzeug ferner zur Abfertigung unter Raumverschluß zuzulassen, und werden die Anstände nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, so ist das Anerkenntnis nebst den zugehörigen Schriftstücken (§ 15) zurückzubehalten und mit der aufgenommenen Verhandlung dem letztbezeichneten Amte zu übersenden.

Die Herstellung von Vorkehrungen, welche einen Zugang zur Ladung ohne Verletzung des Verschlusses ermöglichen, ist untersagt.

## § 17.

Vor jeder Verschlußanlegung hat eine Prüfung der Verschlußfähigkeit des Schiffes, soweit der Ladungszustand dies gestattet, zu erfolgen.

Außerdem ist jedes Hauptamt berechtigt, das zum Raumverschluß zugelassene Schiff in leerem Zustande einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, wenn es aus Anlaß einer Zoll- oder Steuerabfertigung an der Amtsstelle liegt.

Ist die Prüfung der Einrichtung eine vollständige, so ist sie in dem Anerkenntnis (§ 14) zu bescheinigen und demjenigen Hauptamte, welches das Anerkenntnis ausgestellt hat, das Ergebnis mitzuteilen, wenn sich keine Bedenken gegen die Verschlußsicherheit ergeben haben.

Ergibt die Prüfung Bedenken gegen die Verschlußsicherheit, so sind diese unter Zuziehung des Schiffseigners oder Schiffers in einer aufzunehmenden Verhandlung festzustellen. Lassen sich die gefundenen Mängel nicht sofort beseitigen oder sind die Beteiligten hiezu nicht bereit, so ist das Anerkenntnis der Verschlußfähigkeit einzuziehen und nebst Verhandlung demjenigen Hauptamte zu übersenden, welches es ursprünglich ausgestellt hat.

Ist während der letzten fünf Jahre des Gebrauchs eine solche Prüfung nicht vorgenommen worden, so darf eine Verwendung zu Raumverschlüssen vor erneuter Prüfung nicht stattfinden.

## § 18.

D. Bestimmungen über die persönliche Zulassung der Schiffseigner zu der Vergünstigung der Abfertigung ihrer Fahrzeuge unter Raumverschluß.

Die im § 1 unter b) vorgesehene amtliche Bescheinigung über die persönliche Zulassung des Schiffseigners zu der Vergünstigung der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung seines Fahrzeugs unter Raumverschluß ist von der Finanzbehörde (im Deutschen Reiche: Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in Österreich-Ungarn: Finanzbehörde erster Instanz), welche für die Geschäftsniederlassung, in Ermangelung einer solchen den Wohnort des Schiffseigners zuständig ist, auszustellen.

Die Zulassung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Schiffseigner sich in einer Verhandlung für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des § 19 verstoßen wird — unabhängig von den gegen den eigentlich Schuldigen auf Grund anderer Bestimmungen etwa zu verhängenden Strafen, — unter Verzicht auf den Rechtsweg der im § 20 angedrohten Strafe unterwirft.

Im übrigen soll die Zulassung und die Erteilung der Bescheinigung hierüber (der Zulassungsschein) nur versagt werden, wenn der Schiffseigner selbst wegen einer Zoll- oder Steuerhinterziehung oder eines Eigentumsvergehens bestraft, oder wenn ihm der Zulassungsschein von einer zuständigen Behörde entzogen worden ist (§ 20).

Ist der Schiffseigner Besitzer mehrerer Fahrzeuge, so wird ihm für jedes Fahrzeug eine besondere Ausfertigung des Zulassungsscheins erteilt.

Auf jedem Zulassungsschein ist das Fahrzeug zu bezeichnen, an dessen Bord der Schein aufbewahrt werden soll (§ 15).

## § 19.

Dem Schiffseigner, dem ein Zulassungsschein nach § 18 erteilt ist, liegen folgende Verpflichtungen ob:

a) Er darf die Führung seines Fahrzeugs nicht einem Schiffer übertragen oder belassen, welcher wegen Eigentumsvergehens oder innerhalb der letzten drei Jahre wegen Zoll- oder Steuerhinterziehung bestraft gewesen ist oder dessen Beschäftigung als Führer eines Verschlußschiffes von einer zuständigen Direktivbehörde gemäß § 20, Absatz 3, untersagt worden ist. Eine Person, der der Zulassungsschein entzogen worden ist, darf überhaupt nicht, auch nicht als Schiffsmann auf einem Verschlußschiffe beschäftigt werden.

b) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß jede bauliche Veränderung der Verschlußeinrichtung seines Fahrzeugs, bevor eine weitere Abfertigung unter Raumverschluß beansprucht wird, in der im § 16 vorgeschriebenen Weise dem zuständigen Hauptamt angezeigt wird und daß der amtliche Verschluß nicht verletzt, auch keine Vorkehrung getroffen wird oder ist, welche einen Zugang zur Ladung ohne Verletzung des Verschlusses ermöglicht.

c) Er hat jeden Eigentumswechsel unter Rückgabe seines Zulassungsscheins innerhalb 14 Tagen anzumelden. Der neue Eigentümer hat, wenn er schon persönlich zu der Vergünstigung zugelassen ist, die gleiche Pflicht.

## § 20.

E. Strafbestimmungen.

In jedem Falle, in welchem gegen die Vorschriften des § 19 verstoßen wird, ist von der Direktivbehörde des Entdeckungsorts — und zwar unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens — gegen den Schiffseigner eine Vertragsstrafe bis zu 1200 K gemäß § 18 festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. Diese Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Willen oder Wissen des Schiffseigners oder, soweit dieser nicht persönlich die Geschäfte führt, seines Vertreters begangen ist und keinem von ihnen ein grobes Versehen zur Last fällt.

Neben der Geldstrafe kann nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktivbehörde die Entziehung der Zulassung des Schiffseigners zur Abfertigung seiner Fahrzeuge unter Raumverschluß auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahren oder dauernd verfügt werden. Die dauernde Entziehung ist insbesondere verwirkt, wenn auf einem Verschlußschiffe heimliche, d. h. nicht rechtzeitig angemeldete Veränderungen an den amtlich anerkannten Verschlußeinrichtungen vorgenommen oder Vorkehrungen getroffen worden sind, welche einen Zugang zur Ladung ohne Verletzung des Verschlusses ermöglichen. Beim Vorliegen besonderer Milderungsgründe kann auch in diesen Fällen von der Entziehung Abstand genommen werden.

Insoweit der Schiffsführer der Absicht einer unredlichen Benützung der im Absatz 2 bezeichneten heimlichen Veränderungen oder Vorkehrungen oder der Verletzung des amtlichen Verschlusses überführt oder dringend verdächtig ist, kann die im Absatz 1 bezeichnete Direktivbehörde dessen Beschäftigung als Führer eines Verschlußschiffes untersagen.

Sobald einem Schiffseigner eine Vertragsstrafe auferlegt oder die Zulassung entzogen oder sobald die Beschäftigung einer bestimmten Person als Führer eines Verschlußschiffes untersagt worden ist, sind sämtliche in Betracht kommenden Hauptämter unter genauer Bezeichnung des Fahrzeugs, des Schiffers und des Schiffseigners hievon in Kenntnis zu setzen. Der Zulassungsschein ist bei Entziehung der Zulassung einzuziehen und derjenigen Finanzbehörde zu übersenden, welche ihn ausgestellt hat.

## § 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden, abgesehen von den im § 20 vorgesehenen Vertragsstrafen und von etwa besonders zu verhängenden Defraudationsstrafen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 K geahndet.

## § 22.

Die Verschlußordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft. Die zu dieser Zeit bereits als verschlußfähig anerkannten Fahrzeuge dürfen auch fernerhin unter den bisherigen Bedingungen und unter Beobachtung der in den §§ 14 bis 20 gegebenen Vorschriften zu Raumverschlüssen zugelassen werden.

Wird ein solches Fahrzeug in seiner Bauart oder in der Verschlußeinrichtung u. s. w. geändert, so entscheidet die dem zuständigen Hauptamte (zu vergleichen § 16) vorgesetzte Direktivbehörde, ob das Fahrzeug, sofern es nicht den Vorschriften dieser Ordnung gemäß eingerichtet wird, noch ferner zum Raumverschlusse zuzulassen ist.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 28.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906,

**womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 27, erlassen werden.**

Zu §§ 1, 3 und folgende der Ordnung.

Von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Ordnung in Wirksamkeit tritt, sind alle künftig zu erbauenden Schiffe oder umzubauenden Verschlußeinrichtungen nach den Vorschriften der Ordnung einzurichten und insbesondere mit Stangen- oder Schienenverschluß ausschließlich zu versehen.

Bei den hiernach den Bestimmungen der Ordnung unterworfenen Fahrzeugen mit festem Deck oder mit abhebbarem Verdeck ist die Anwendung jeder Art von Ketten als Verschlußmittel untersagt.

Auf bereits erbaute Fahrzeuge und deren bisher zulässige Verschlußeinrichtungen sowie im Falle von Reparaturen von solchen, sofern es sich nicht um den völligen Umbau bestehender Verschlußeinrichtungen handelt, finden die neuen Bestimmungen dagegen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge sind vielmehr nach den bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Zu § 8.

Zum Verschluß der Luken sind entweder

a) am Lukenrahmen Ösen anzubringen, welche über die Lukendeckel so weit hervorstehen, daß durch jene und die auf den Lukendeckeln angebrachten Ösen eiserne Stangen oder Schienen durchgesteckt werden können,

oder:

b) die Lukendeckel und Lukenrahmen sind mit Ösen in der Art zu versehen, daß je eine an dem Deckel befindliche Öse mit einer Öse am Lukenrahmen wechselt und die Befestigung der Lukendeckel ebenfalls mit durch die Ösen gesteckten eisernen Stangen oder Schienen erfolgen kann,

oder

c) es können an den Lukendeckeln Überfälle angebracht werden, welche über an den Lukenrahmen befindliche Ösen gezogen und durch Durchstecken eiserner Stangen oder Schienen geschlossen werden.

Zu §§ 10 bis 13.

Bei Fahrzeugen mit abhebbarem Deck ist darauf zu sehen, daß der Schandeckel so eingerichtet ist, daß die mit ihm verbundenen weiteren Verschlußteile unverrückbar festgehalten werden. Es ist deshalb zu beachten, daß die Verschlußeinrichtungen, soviel es angängig ist, mit dem festgebauten Schiffskörper in Verbindung gesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist auf dem Bordrand entweder ein Haken oder eine Öse durch Vernietung anzubringen und darin eine eiserne Schiene, welche mit der entsprechenden Vorrichtung versehen ist, mit dem unteren Teile einzuhängen. Der obere Teil der Schiene wird mit einer daselbst angebrachten Öffnung in einen am unteren Teile des Schandeckels eingenieteten Haken eingesetzt. Auf dem offenliegenden Teile des Schandeckels ist eine in einem Einschnitte bewegliche Schiene anzubringen. Diese ist mit zwei Ausschnitten zu versehen, welche gerade groß genug sind, um zwei in den Decksparren eingesetzte, bis unmittelbar über die Schienen herausgehende Haken hindurchzulassen. Durch das Anziehen der Schiene greifen die Haken über den nicht ausgeschnittenen Teil der ersteren und halten dadurch den Schandeckel unverrückbar fest. Das über den Schandeckel hinausragende Ende der Schiene ist mit Überfall oder Öse zu versehen, welche in die Schiene des gegenüberliegenden Schandeckels eingreifen. Die Ösen werden entweder durch Anlegung von Bleien einzeln verschlossen oder es wird der amtliche Verschluß an einer durch mehrere Ösen geführten eisernen Stange angebracht. Die Zeichnungen A und B geben näheren Aufschluß über die Einrichtung der Verschlußanlage.

Andere Verschlußeinrichtungen sind zuzulassen, sobald sie den allgemeinen Bestimmungen der Verschlußordnung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die dem Amt, welchem das Schiff nach § 14 der Ordnung angemeldet und vorgeführt wird, vorgesetzte Direktivbehörde.

Wird die Verschlußeinrichtung für zulässig erachtet, so sind sämtliche zur Ausfertigung von Anerkenntnissen über die Verschlußeinrichtungen von

Elbeschiffen befugten Hauptämter hievon in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Schiff, welches auf Grund des § 22 der Ordnung noch ferner zum Raumverschluß zugelassen war, in seiner Bauart oder Verschlußeinrichtung u. s. w. verändert wird, ohne den Vorschriften der Ordnung gemäß eingerichtet zu werden.

Zu § 14.

Jedes Hauptamt (im Deutschen Reiche: Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in Österreich-Ungarn: Hauptzollamt erster Klasse), welches zur Abfertigung von wasserwärts ankommenden oder abgehenden Gütern befugt ist, kann Anerkenntnisse über Verschlußeinrichtungen von Schiffen ausstellen.

Bei jedem derartigen Hauptamte ist ein Verzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind diejenigen Schiffe aufzunehmen, welche auf Grund des § 14 der Verschlußordnung geprüft worden sind. Ferner ist ein entsprechender Nachtrag darin aufzunehmen, wenn nachträgliche Prüfungen der Verschlußeinrichtungen auf Grund der §§ 16 und 17 der Ordnung vorgenommen worden sind.

Die Löschung erfolgt, wenn die Fahrzeuge bei einer Prüfung nicht mehr verschlußsicher befunden oder binnen fünf Jahren nicht zur Nachprüfung gestellt worden sind.

Als Beilage zu dem Verzeichnis werden besondere Aktenstücke geführt, in welche die erwachsenden Belege aufzunehmen sind.

Die Besichtigung des Fahrzeugs und Prüfung der Verschlußanlage hat durch wenigstens zwei Beamte, unter denen einer ein Oberbeamter ist, zu erfolgen.

Zu § 17.

Ist ein Fahrzeug länger als fünf Jahre im Betrieb gewesen, ohne daß demjenigen Amt, welches die erste Prüfung vorgenommen hat, eine Mitteilung von einer erfolgten Nachprüfung geworden ist, so ist der Schiffseigner unter Stellung einer angemessenen Frist zur Beibringung des Nachweises einer stattgefundenen Revision oder zur Einlieferung des Anerkenntnisses aufzufordern.

Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ist das Fahrzeug in dem Verzeichnis zu löschen und hievon dem Eigentümer, sowie sämtlichen in Betracht kommenden Hauptämtern Mitteilung zu machen.

Zu § 18.

Über die Schiffseigner, welche persönlich zu der Vergünstigung der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung ihrer Fahrzeuge unter Raumverschluß zugelassen worden sind, und die hierüber erteilten Zulassungsscheine hat die Finanzbehörde, in deren Bezirk der Schiffseigner seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, eine Nachweisung zu führen.

Sind für denselben Schiffseigner mehrere Ausfertigungen des Zulassungsscheins zu erteilen, so sind diese Ausfertigungen durch Zusetzung von verschiedenen Buchstaben zur Nummer des Scheins zu unterscheiden. Die zugesetzten Buchstaben sind in der Nachweisung anzugeben.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 29.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 21. Februar 1906,

**womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.**

Auf Grund des Artikels 5, Punkt X des mit dem Deutschen Reiche am 25. Jänner 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 wurde nachstehendes Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossen:

### I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften, sowie unter Vorlage der vorgeschriebenen Begleitpapiere angemeldet werden.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen bei unverletztem zollamtlichen Verschlusse dieser Wagen sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschlusse bei dem Grenzzollamte nicht unterliegen, wenn sie von dem Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen ausnahmsweise auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschließenden Eisenbahn nicht möglich ist,
2. wenn die Umladung des Gutes aus anderen Gründen unvermeidlich erscheint.

## II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

§ 6.

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlußabfertigung des aufgegebenen Reisegepäcks bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen, das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

§ 8.

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze und, sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zoll-

verwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nötigen Falls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und einzelnen deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehres sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen haben mit 1. März 1906 in Kraft zu treten.

**Kosel** m. p. **Wrba** m. p.

## 30.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906,

### betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, wird aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine in was immer für einem Inlands- oder Auslandsverkehre befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen und anderen Geräten, die bei der Beförderung benützt worden sind, vor ihrer weiteren Verwendung nach folgenden Vorschriften gereinigt und desinfiziert werden:

1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung durch heißes Wasser vorangehen. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Transporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benützten Wagenabteils zu erstrecken.

Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind. Auf Stationen, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, ist statt der Waschung mit Sodalauge auch die gründlichste Behandlung der Fußböden, Decken und Wände mit Wasserdampf unter Benützung geeigneter Vorrichtungen zulässig; der zur Verwendung kommende Wasserdampf muß eine Spannung von mindestens zwei Atmosphären haben;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest (orientalische Rinderpest), Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Schweineseuche (einschließlich Schweinepest), Schweinerotlauf oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung eines der beiden unter a) vorgeschriebenen Verfahren und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden,

Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung. Die Kresolschwefelsäuremischung ist durch Mischen von zwei Teilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuches) und einem Teile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuches) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens drei Monate nach ihrer Bereitung benützt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden.

Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium als geeignet zugelassenen Apparate erfolgen.

3. Die verschärfte Art der Desinfektion (2 b) ist in der Regel nur auf veterinärpolizeiliche Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben. Der zuständigen politischen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion (2 b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion (2 b) zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der unter 2 b) genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Der Wagen selbst ist in der zu 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe u. s. w. verunreinigt wurden, gilt, mit Ausnahme der sub 2 b) und 3 erwähnten Fälle, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

7. Eisenbahnwagen, die zum Transporte von Vieh der im Eingange bezeichneten Art benutzt werden, sind bei der Beladung oder bei dem aus dem Auslande kommenden Wagen beim Eintritte in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf beiden Seiten mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (2 b und 3), ist er auf derjenigen Station, wo die Voraussetzungen für diese Art der Desinfektion eintreten oder bekannt werden, mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben.

Bei der Entladung ist auf dem Zettel Tag und Stunde der Entladung unter Beidrückung des Stationsstempels zu bemerken. Wird die Desinfektion nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfektion zu bringen sind.

Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihre Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdrucke „Desinfiziert am..... Stunde.....in....." anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

8. Leere oder mit andren Gütern als Vieh der im Eingange bezeichneten Art beladene Eisenbahnwagen, die in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingehen und äußerlich erkennbar zur Beförderung solchen Viehs benützt, aber nicht nach diesen Vorschriften gereinigt und desinfiziert wurden, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, nach diesen Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Die vorstehenden Vorschriften haben auf die Desinfektion der Gerätschaften, die bei der Beförderung benützt wurden, sinngemäße Anwendung zu finden.

10. Die Vieh-Ein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfektion derselben stattzufinden hat, durch Bepinseln oder Bespritzen mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung zu desinfizieren.

Die bei der Reinigung dieser Objekte verwendeten Geräte sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen und falls die Desinfektion dieser Objekte statt zu finden hat, gleichfalls mit der Kresolschwefelsäuremischung oder Formaldehydlösung zu desinfizieren.

§ 2.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, in Fällen, in welchen nach der Vorschrift der Punkte 2 b) und 3 des § 1 dieser Verordnung die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den

zuständigen Eisenbahnorganen bekannt zu geben, beziehungsweise die letzteren von dem Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte sofort zu verständigen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, 2 und 7, § 3, Absatz 1 und § 10, Absatz 1 bis 8 der Ministerialverordnung vom 7. August 1879, R. G. Bl. Nr. 109, insofern die Reinigung und Desinfektion im Eisenbahnverkehre in Betracht kommt, außer Wirksamkeit, bleiben aber bezüglich der Reinigung und Desinfektion im Schiffsverkehre weiterhin in Geltung.

**Bylandt** m. p. **Buquoy** m. p.
**Klein** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

# 31.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906,

**mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, die Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 20, in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.**

Artikel I.

§ 1.

An Stelle des 2. und 3. Absatzes des § 6 der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Für die Reinigung und Desinfektion der zum Transporte von lebendem Geflügel benützten Eisenbahnwagen und der dazugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen haben die in der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 30, gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Die verschärfte Art der Desinfektion ist in Fällen einer Infektion der Wagen durch die Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion vorzunehmen. Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benützten Wagen sind nur dann in Gemäßheit dieser Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat; die Bezettelung solcher Wagen hat auf der Empfangsstation zu geschehen.

Die Reinigung und Desinfektion obliegt jenen Eisenbahnverwaltungen, in deren Bereich die Entladung stattgefunden hat. Die Höhe der hiefür zur Einhebung gelangenden Gebühren wird von dem Eisenbahnministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen bestimmt und bekannt gemacht."

§ 2.

An Stelle des durch den § 2 der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 20, teilweise abgeänderten § 8 der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Geflügel ist mit Ursprungszeugnissen (Gesamtviehpässen) zu decken, welche von der Ortsbehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der Tiere versehen sein müssen.

Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und der bis zur Austrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Zeugnisse können in der Form von Gesamtpässen ausgestellt werden und müssen mit der tierärztlichen Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus welcher die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfalle und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die Tiere von einem staatlich angestellten oder

von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzte neuerlich untersucht und muß von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten ist das zur Versendung gelangende Geflügel, wenn die für dasselbe beigebrachte tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist, vor der Verladung einer besonderen Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Tierarzt zu unterziehen, welcher den Befund in das Zeugnis einzutragen hat.

Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung nach dem Deutschen Reiche lediglich das von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Staates."

## Artikel II.

Die durch vorstehenden Artikel I geänderten Vorschriften der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben auch behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest zur Anwendung zu gelangen.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, in Kraft.

**Bylandt** m. p. **Buquoy** m. p.
**Klein** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Obere Ansicht vom Schandeckel.

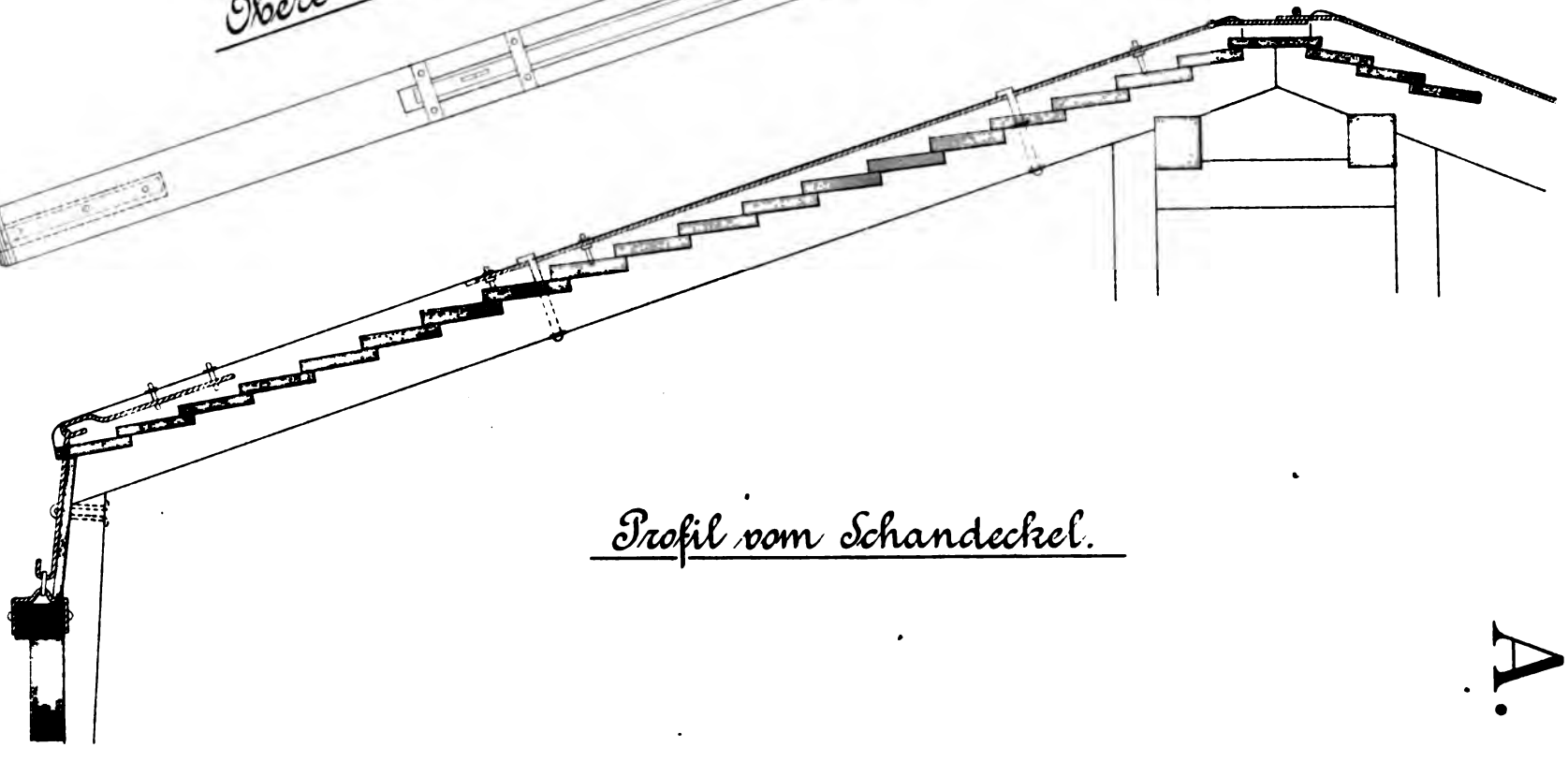

Profil vom Schandeckel.

A.

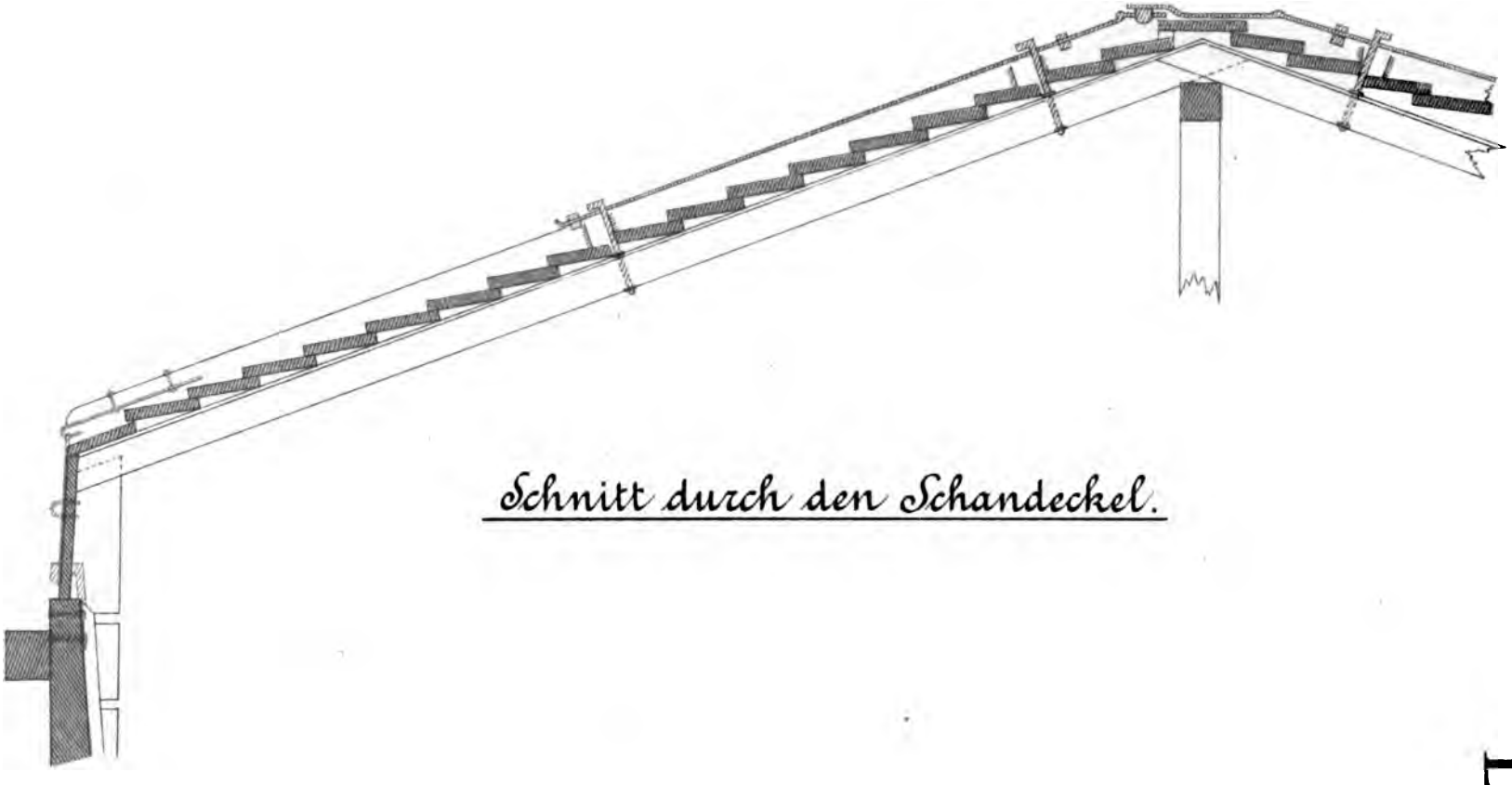

Schnitt durch den Schandeckel.

B.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 32 und 33.) 32. Kundmachung, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol. — 33. Verordnung, mit welcher auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird.


## 32.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1906,

**betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol.**

Das Steueramt Nogaredo im politischen Bezirke Rovereto hat in Hinkunft die Bezeichnung: „Steueramt Villa Lagarina" zu führen.

**Kosel** m. p.

## 33.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906,

**mit welcher auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird.**

Auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) wird nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Zu § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 86, ist folgende Bestimmung anzufügen:

„9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Öfen mittels dreier achtstündiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achtstündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Bylandt** m. p. **Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ — „ |

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Februar 1906.

Inhalt: № 34. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

## 34.

## Konzessionsurkunde vom 15. Februar 1906

### für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem niederösterreichischen Landesausschusse die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Ernstbrunn der Lokalbahn Korneuburg—Ernstbrunn über Mistelbach bis zur Station Hohenau der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildenden Eisenbahnlinien genießt der Konzessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahnlinien binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnlinien dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahnlinien hat der Konzessionär über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Dem Konzessionär wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahnlinien das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll dem Konzessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

zuständigen Eisenbahnorganen bekannt zu geben, beziehungsweise die letzteren von dem Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte sofort zu verständigen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, 2 und 7, § 3, Absatz 1 und § 10, Absatz 1 bis 8 der Ministerialverordnung vom 7. August 1879, R. G. Bl. Nr. 109, insofern die Reinigung und Desinfektion im Eisenbahnverkehre in Betracht kommt, außer Wirksamkeit, bleiben aber bezüglich der Reinigung und Desinfektion im Schiffsverkehre weiterhin in Geltung.

**Bylandt** m. p. **Buquoy** m. p.
**Klein** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

# 31.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906,

**mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, die Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 20, in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.**

Artikel I.

§ 1.

An Stelle des 2. und 3. Absatzes des § 6 der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Für die Reinigung und Desinfektion der zum Transporte von lebendem Geflügel benützten Eisenbahnwagen und der dazugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen haben die in der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 30, gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Die verschärfte Art der Desinfektion ist in Fällen einer Infektion der Wagen durch die Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion vorzunehmen. Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benützten Wagen sind nur dann in Gemäßheit dieser Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat; die Bezettelung solcher Wagen hat auf der Empfangsstation zu geschehen.

Die Reinigung und Desinfektion obliegt jenen Eisenbahnverwaltungen, in deren Bereich die Entladung stattgefunden hat. Die Höhe der hiefür zur Einhebung gelangenden Gebühren wird von dem Eisenbahnministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen bestimmt und bekannt gemacht."

§ 2.

An Stelle des durch den § 2 der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 20, teilweise abgeänderten § 8 der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Geflügel ist mit Ursprungszeugnissen (Gesamtviehpässen) zu decken, welche von der Ortsbehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der Tiere versehen sein müssen.

Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und der bis zur Austrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Zeugnisse können in der Form von Gesamtpässen ausgestellt werden und müssen mit der tierärztlichen Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus welcher die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfalle und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die Tiere von einem staatlich angestellten oder

von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzte neuerlich untersucht und muß von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten ist das zur Versendung gelangende Geflügel, wenn die für dasselbe beigebrachte tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist, vor der Verladung einer besonderen Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Tierarzt zu unterziehen, welcher den Befund in das Zeugnis einzutragen hat.

Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung nach dem Deutschen Reiche lediglich das von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Staates."

## Artikel II.

Die durch vorstehenden Artikel I geänderten Vorschriften der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, haben auch behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest zur Anwendung zu gelangen.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. Nr. 25, in Kraft.

**Bylandt** m. p. **Buquoy** m. p.
**Klein** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Obere Ansicht vom Schandeckel.

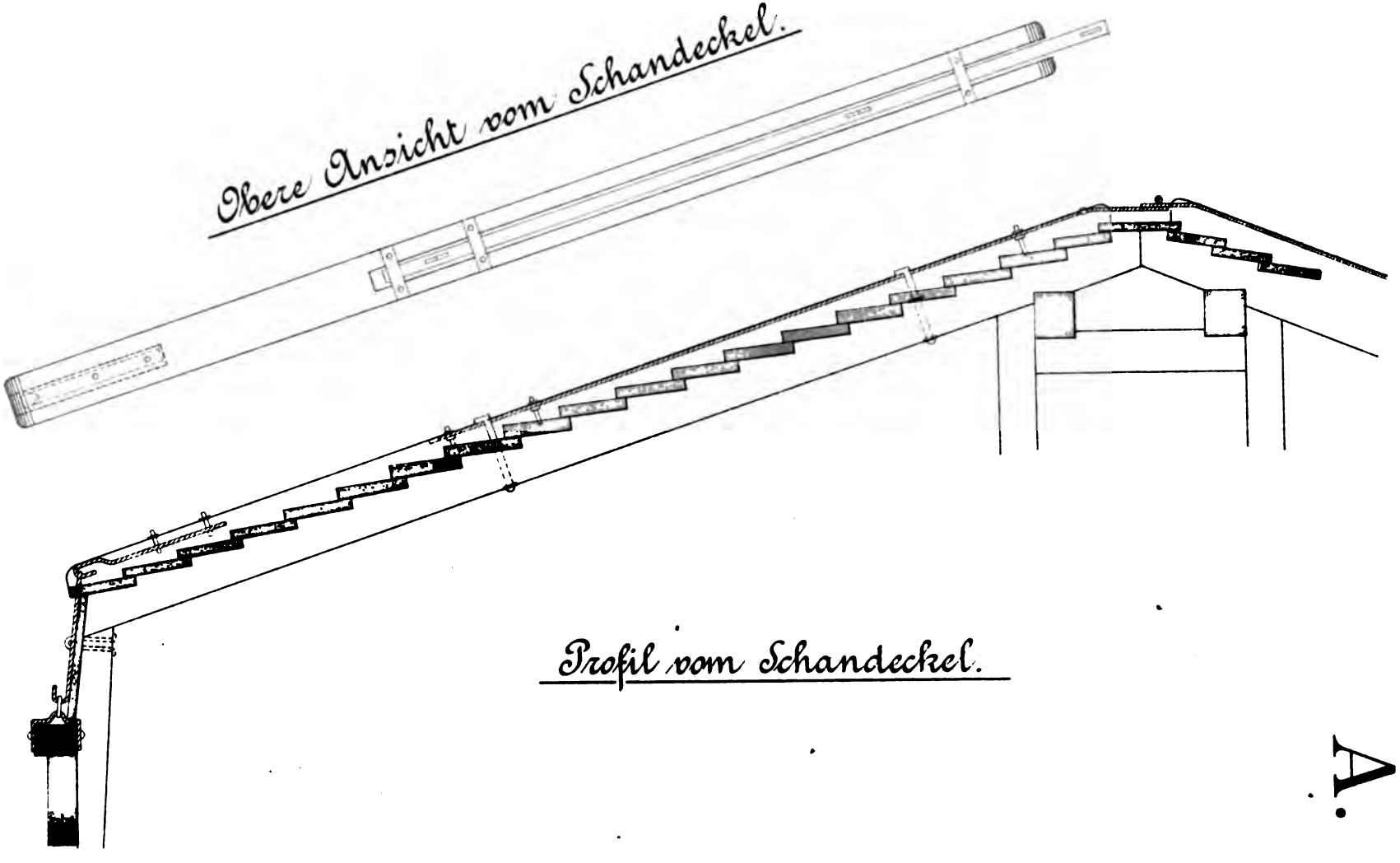

Profil vom Schandeckel.

A.

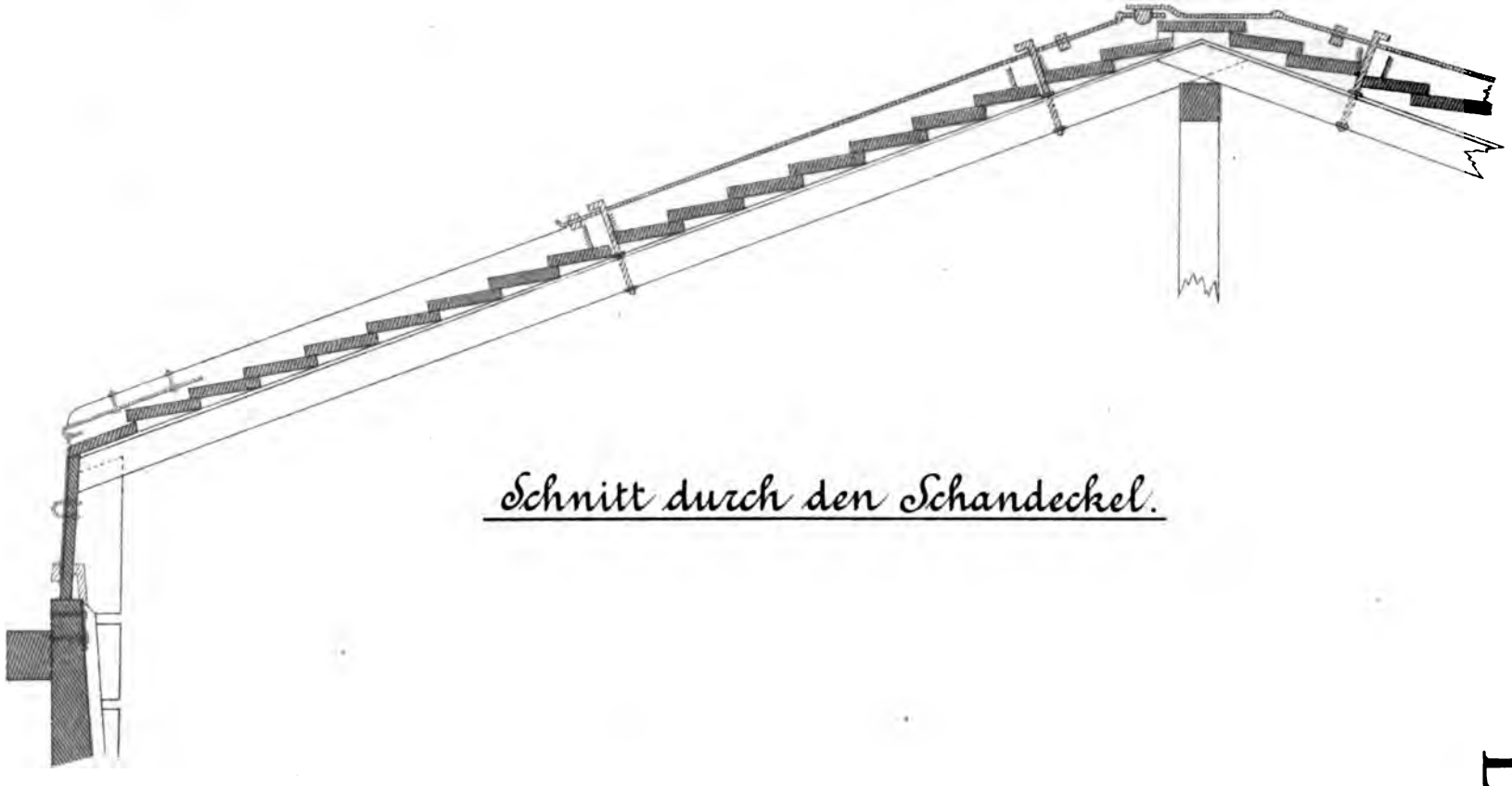

Schnitt durch den Schandeckel.

B.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 32 und 33.) 32. Kundmachung, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol. — 33. Verordnung, mit welcher auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird.


## 32.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1906,

**betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol.**

Das Steueramt Nogaredo im politischen Bezirke Rovereto hat in Hinkunft die Bezeichnung: „Steueramt Villa Lagarina" zu führen.

**Kosel** m. p.

## 33.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906,

**mit welcher auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird.**

Auf Grund des § 96b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) wird nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Zu § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 86, ist folgende Bestimmung anzufügen:

„9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Öfen mittels dreier achtstündiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achtstündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Bylandt** m. p. **Auersperg** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 80 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Februar 1906.

**Inhalt:** № 34. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

## 34.

## Konzessionsurkunde vom 15. Februar 1906

### für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem niederösterreichischen Landesausschusse die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Ernstbrunn der Lokalbahn Korneuburg—Ernstbrunn über Mistelbach bis zur Station Hohenau der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildenden Eisenbahnlinien genießt der Konzessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahnlinien binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnlinien dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahnlinien hat der Konzessionär über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Dem Konzessionär wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahnlinien das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll dem Konzessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Der Konzessionär hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahnlinien nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 5.

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs zu treten hat.

Die Aufnahme eines eventuell in Teilschuldverschreibungen zerlegten Prioritätsanlehens ist mit Bewilligung der Staatsverwaltung insoferne zulässig, als dessen Verzinsung und Tilgung durch eine Reinertragsgarantie des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns sichergestellt erscheint.

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsaktien und der eventuell auszugebenden Teilschuldverschreibungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personal und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege

erlangen für den Konzessionär bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahnlinien. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für den Konzessionär in Wirksamkeit, sobald ihm dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen dem Konzessionär nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des sekundären Charakters dieser Linien und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Der Konzessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 7.

Für die Beförderung der Zivilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§ 8.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 9.

Der Konzessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahnlinien an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahnlinien insbesondere in dem Falle, als dieselben eine direkte Anschlußverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollten, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung des Konzessionärs zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch den Konzessionär zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit dem Konzessionär abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§ 10.

Der Konzessionär ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung seiner Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für den Konzessionär, wie bei dem genannten Pensionsinstitute errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß der Konzessionär oder die an seine Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Lokomotivführer, Heizer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskasse anzumelden hat.

§ 11.

Der Konzessionär ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahnlinien für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierten Bahnlinien nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre

beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter Einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin dem Konzessionär als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten aufgenommenen Hypothekaranlehen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und dem Konzessionär die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle des Konzessionärs die zum Zwecke der Geldbeschaffung für die konzessionierten Bahnlinien aufgenommenen Anlehen in dem im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen, in welchem Falle die zu bezahlende Einlösungsrente um das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Anlehenskapitals sowie gegebenenfalls um die diesem Erfordernisse entsprechende Quote des im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dem Durchschnittserträgnisse zuzurechnenden Zuschlages zu kürzen ist.

7. Dem Staate wird weiters das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an den Konzessionär zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

8. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 7 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahnlinien mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum des Konzessionärs bildenden Schleppbahnen

und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

9. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (§. 1 bis 7) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

10. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das Gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

11. Der Konzessionär ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls der Konzessionär dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung des Konzessionärs und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahnlinien für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

12. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (§. 9) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa seinerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 13.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum des Konzessionärs bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 12, Absatz 8, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession, als auch bei der Einlösung der Bahnlinien (§ 12) behält der Konzessionär das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Konzessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnlinien sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und

vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten des Konzessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

## § 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Wrba** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Februar 1906.

Inhalt: (№ 35 und 36.) 35. Verordnung, betreffend die Zollbehandlung der von Handelsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren. — 36. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse in Schönbichl und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse.

## 35.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906,

### betreffend die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren.

Nach Artikel 5, Z. III, 6, des am 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Zusatzvertrages sind Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustrittes der Muster verfällt.

In Ausführung dieser Bestimmung wird einvernehmlich mit den beteiligten ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handlungsreisende, welche Muster von Edelmetallwaren zum Vorzeigen ohne Punzierung im Vormerkverfahren einführen wollen, haben sich beim Zollamte durch die vorgeschriebene Gewerbelegitimationskarte auszuweisen.

Die einzuführenden Muster müssen dem Zollamte gleichzeitig mit der Abgabe der zollamtlichen Erklärung mittels einer besonderen Konsignation (nach dem beiliegenden Muster) in doppelter Ausfertigung angemeldet werden.

In dieser Konsignation ist für jedes Muster die Fabriksnummer, die handelsmäßige Bezeichnung, das Eigengewicht und der Verkaufswert anzugeben. Muster von gleicher Fasson, gleichem Eigengewichte und gleichem Handelswerte können auch nach ihrer Stückzahl kumulativ erklärt werden.

Die Richtigkeit der Parteienangaben der Konsignation ist zollamtlicherseits gewissenhaft zu prüfen, wobei sich hinsichtlich der Überprüfung des Eigengewichtes der Muster mit einer stichprobenweisen Kontrolle und Vergleichung des Gesamtgewichtes mit dem amtlich zu ermittelnden Verzollungsgewicht begnügt werden kann.

Bezüglich der Überprüfung des deklarierten Verkaufswertes vergl. § 2.

§ 2.

Für die eingeführten Muster ist außer dem tarifmäßigen Einfuhrzolle der volle Handels(Verkaufs)wert in Kronenwährung bar sicherzustellen.

Dieser ist an der Hand der Wertdeklaration der Partei von einem ortsansässigen beeideten Sachverständigen im Vereine mit einem Funktionär des

zuständigen Punzierungsamtes zu ermitteln und in die Kolonne 7 der Konsignation einzusetzen.

Die Wertdeklaration und Einschätzung kann auf Verlangen der Partei bei auf Kartons und dergleichen Unterlagen befestigten Musterkollektionen auch kumulativ für jede selbständige Kollektion erfolgen, wenn die gemeinschaftliche Identifizierung sämtlicher zu einer solchen Kollektion gehörigen (auf einer Unterlage befestigten) Muster tunlich ist. (Vergl. § 3.)

Weigert sich die Partei, die Höhe der Einschätzung anzuerkennen, so steht es ihr frei, die Beiziehung eines zweiten Sachverständigen zu verlangen. Kann zwischen den zur Einschätzung berufenen Funktionären über die Höhe des Verkaufswertes ein Einverständnis nicht erzielt werden, so gilt die höhere der Einschätzungen.

§ 3.

Nach erfolgter Einschätzung sind die Muster in geeigneter Weise durch kleine Bleiplomben oder Wachssiegel zu identifizieren.

Bei auf Kartons und dergleichen Unterlagen befestigten Musterkollektionen kann sich über Verlangen der Partei mit der Anbringung je eines Siegels an den Enden eines durch sämtliche Muster hindurchgehenden Verschlußfadens begnügt werden.

Bei der Vornahme der Identifizierung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß eine Auswechslung der Muster unmöglich ist.

Anderseits ist darauf zu sehen, daß die Identifizierung in einer die Verwendung der Muster zum Vorzeigen möglichst wenig beeinträchtigenden Form geschieht.

§ 4.

Nach Erlag der Zollgebühr und der Barsicherstellung des Handelswertes können die Muster ohne weitere punzierungsamtliche Behandlung dem Reisenden mit der Verpflichtung ausgefolgt werden, daß die Muster längstens binnen 6 Monaten zur Wiederausfuhr gelangen, zu welchem Behufe der Fälligkeitstermin auf dem zollamtlichen Vormerkscheine ausdrücklich anzusetzen ist.

Die beiden Exemplare der Konsignation sind dem Unikate und dem Duplikate des Vormerkscheines, von welchen letzteres der Partei ausgefolgt wird, anzustempeln.

§ 5.

Im Falle des Wiederaustrittes der Muster innerhalb der im § 4 vorgesehenen Frist hat sich das Zollamt an der Hand des von der Partei beizubringenden Duplikates des Vormerkscheines und der demselben angestempelten Konsignation die Überzeugung zu verschaffen, daß gegen die Identität der zum Wiederaustritte angemeldeten Muster mit den im Vormerkverfahren eingeführten kein Zweifel obwaltet und insbesondere die angebrachten Identitätssiegel unverletzt sind.

Beim anstandslosen Befunde ist sowohl die Zollgebühr als auch die erlegte Wertsicherstellung durch das Austrittszollamt rückzuerstatten, die Identitätszeichen sind abzunehmen und ist die Rückerstattung sowie die Siegelabnahme sowohl auf dem Vormerkscheine als auch auf der Konsignation ausdrücklich amtlich zu bestätigen; die Dokumente selbst sind einzuziehen und als Registerbeleg zu verwenden.

Dem Zollamte, welches die Eingangsvormerkbehandlung vorgenommen hat, ist der erfolgte Wiederaustritt der Muster behufs Austragung der Vormerkregisterpost zu avisieren.

Bei nur teilweiser Ausfuhr der Muster ist lediglich die Wertsicherstellung für die wiederaustretenden Muster zu restituieren, die Zollgebühr dagegen erst dann, bis die letzten zu einem Vormerkschein gehörigen Muster wieder ausgeführt wurden.

Im Falle des nur teilweisen Wiederaustrittes der Muster sind von Fall zu Fall die nach erfolgter Abnahme der Identitätszeichen wiederaustretenden Muster auf der Konsignation abzuschreiben, die Höhe der geleisteten partiellen Wertrestitution sowie die Siegelabnahme ist auf derselben sowie am Vormerkscheine ersichtlich zu machen, die Dokumente selbst aber sind der Partei zurückzustellen, bis die letzte Partie der Muster wieder austritt.

Auch in diesem Falle ist der Wiederaustritt jeder Partie Muster und die erfolgte Wertrestitution dem Zollamte, welches die Eingangsvormerkbehandlung vorgenommen hat, behufs Evidenzhaltung im Vormerkregister zu avisieren.

§ 6.

Sind die unter einer Vormerkregisterpost eingeführten Muster innerhalb der vorgeschriebenen Frist ganz oder teilweise nicht wieder ausgetreten, so ist die Zollgebühr sowie der sichergestellte Handelswert, soweit derselbe noch nicht restituiert ist, definitiv zu verrechnen und gegen den Reisenden das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

Gleichzeitig ist der Gewerbebehörde sowie dem zuständigen Punzierungsamte von dem Vorfalle zur weiteren Amtshandlung die Mitteilung zu machen.

Bei Musterkollektionen, deren Handelswert nach §§ 2 und 3 kumulativ erklärt und eingeschätzt wurde, treten die Folgen des § 6 für die ganze unter einem Siegel gehaltene Kollektion bereits dann ein, wenn auch nur eines der unter einem Siegel gehaltenen Muster nicht austritt.

§ 7.

Die Eingangsabfertigung unpunzierter Muster darf nur bei den k. k. Hauptzollämtern in Wien, Prag, Innsbruck, Linz, Graz, Krakau, Lemberg und Triest sowie bei den königlich-ungarischen Hauptzollämtern in Budapest, Preßburg, Kaschau, Szegedin und Temesvár stattfinden; der Wiederaustritt dagegen kann bei jedem, mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollamte erfolgen.

§ 8.

Die zur Eingangsabfertigung unpunzierter Muster ermächtigten Zollämter haben innerhalb 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals tabellarische Nachweisungen der in den Kolonnen 2, 4 und 7 der Konsignation (§ 1) enthaltenen Daten über die unpunziert abgefertigten Muster unmittelbar dem k. k., beziehungsweise königlich-ungarischen Finanzministerium vorzulegen.

§ 9.

Die Kosten der Einschätzung hat die Partei zu tragen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

# Konsignation

der von dem Handlungsreisenden A. A. . . . . wohnhaft in . . . . . beim k. k. Hauptzollamte in . . . . . am . . . . . 190 . . laut Vormerkschein Nr. . . . . unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Post-Nr. | Stückzahl | Fabriks-zeichen und Nummer | **Gegenstand und Material** (Gold—Silber) | Gewicht per Stück in Gramm | Von der Partei deklarierter Handelswert | | Amtlich erhobener und sichergestellter Handelswert | | Der Wiederaustritt ist erfolgt | | | **Anmerkung** |
| | | | | | K | h | K | h | beim k. k. Zollamte | Datum | Register-Post | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Die Kolonnen 1—6 sind von der Partei auszufüllen.

Das ist (Gesamtwert in Worten): Kronen: .....

L. S. K. k. . . . . Zollamt . . . . . Unterschrift: N. N.

Die Sicherstellung des Handelswertes für die unter Post-Nr. . . . . angeführten Muster wurde zurückerstattet:

beim k. k. . . . Zollamte in . . . . . unter . . . Reg.-Post . . . vom . . . . . 190 . im Betrage von . . . . K . . h.

L. S. Unterschrift: N. N.

## 36.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906,

**betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse in Schönbichl und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse.**

In Reutte ist ein Hauptzollamt II. Klasse, ferner auf dem Bahnhofe in Pfronten-Steinach (Bayern) eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur dieses Amtes errichtet worden, welche ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben.

Die beiden genannten Zollstellen sind mit der Befugnis zur Anwendung des abgekürzten Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre ausgestattet.

Die Zollexpositur in Pfronten-Steinach ist auch mit der Abfertigung des auf der Zollstraße von Pfronten nach Schönbichl stattfindenden Verkehres betraut.

Weiters wurde das Nebenzollamt I. Klasse in Schönbichl aufgelassen und das Nebenzollamt I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt.

Die dem Nebenzollamte Schönbichl zugewiesenen Zollexposituren Enge, Lechleiten und Plansee werden dem Hauptzollamte in Reutte unterstellt.

Schließlich wird das Nebenzollamt Pinswang zur Eingangsabfertigung von Flachs- und Hanfgarnen, einfach, roh, und Garnen, n. b. b., einfach, roh, ermächtigt.

**Kosel** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1906 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1906** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 37—39.) 37. Verordnung, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. — 38. Gesetz, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden. — 39. Kundmachung wegen Abgabe von ungefärbtem Kainit aus der k. k. Saline Kalusz.


## 37.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1906,

**betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.**

Nachdem seit der Verordnung vom 16. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer, mehrere Effekten zur Notierung an den inländischen Börsen neu zugelassen worden sind und die Notierung einiger Effekten weggefallen ist, findet das Finanzministerium auf Grund der im § 4, Z. 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), erteilten Ermächtigung an Stelle der mit der Verordnung vom 16. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 35, kundgemachten Anlagen nachstehende neu verfaßte Anlagen A bis C, enthaltend die für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer maßgebenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluß der an den inländischen Börsen notierten Effekten, bekanntzugeben.

Anlage A—C.

Bezüglich aller in diesen Anlagen nicht angeführten Effekten gilt, insofern nach dem bezogenen Gesetze nicht der Geldumsatz die Grundlage der Besteuerung bildet, der Nominalbetrag von 5000 fl. ö. W. oder 10.000 K als Schlußeinheit.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p.

# Anlage A

betreffend die

## Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluß der an dieser Börse notierten Effekten.

**Vorbemerkung.** Für diejenigen an der Wiener Börse notierten Effekten, welche in das nachstehende Verzeichnis nicht aufgenommen wurden, gilt als Schlußeinheit der Nominalbetrag von 5000 fl. ö. W. oder 10.000 K.

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **A. Allgemeine Staatsschuld.** | Nominale: |
| Lose v. Jahre 1860 zu 500 fl. ö. W. 4% . | 2.500 fl. ö. W |
| „ „ „ 1860 „ 100 „ „ „ 4% . | 2.500 „ „ „ |
| „ „ „ 1864 „ 100 „ „ „ . . . | 2.500 „ „ „ |
| „ „ „ 1864 „ 50 „ „ „ . . . | 2.500 „ „ „ |
| Staats-Dom.-Pfdbrse. 120 fl. ö. W. (300 Frks.) | 25 Stück |
| **B. Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.** | |
| Österr. Goldrente, steuerfrei, Gold 4% . . | 5.000 Goldg. |
| **Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.** | |
| Elisabethbahn in Gold, steuerfrei à 10.000 fl. 4% . . . . . | 5.000 Goldg. |
| **Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnaktien.** | |
| Elisabethbahn . . . . 200 fl. K. M. . . . | 25 Stück |
| detto Linz-Budw. 200 „ ö. W. Silber | 25 „ |
| detto Salzb.-Tir. 200 „ „ „ „ | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahn-Prioritätsobligationen.** | Nominale: |
| Albrechtbahn 300 fl. Silb. 5% . . . . . | 5.100 fl. Silb. |
| detto 200 „ G. = 400 M. = 20 £ = 500 Frks. 5% . . . . . | 5.000 Goldg. |
| Böhmische Westbahn E. 1885 M. 4% . . . | 10.200 Mark |
| Elisabethbahn . 600 u. 3000 M. . . . . | 10.200 „ |
| detto . 400 u. 2000 „ steuerfrei . | 10.000 „ |
| Mähr.-schles. Centralbahn 600 u. 3.000 K . | 10.200 K |
| Pilsen-Priesen, steuerfrei, 150 fl. Silb. . . | 5.100 fl. ö. W. S. |
| Rudolfbahn (Salzkammergut) M. . . . . | 5.000 Goldg. |
| **C. Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone.** | |
| Ung. Rente in Gold 4% . . . . . | 5.000 Goldg. |
| „ Eiserne Thor-Reg.-Gld. St.-A.-Obl. K | 12.000 K |
| „ Prämien-Anlehen à 100 fl. . . . . | 2.500 fl. ö. W. |
| „ detto à 50 „ . . . . . | 2.500 „ „ „ |
| „ Theiß-Regul. u. Szeg. Prämien-Oblig., verl., ö. W. . . . . | 2.500 „ „ „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **D. Andere öffentliche Anlehen.** | Nominale: |
| Anlehen der Stadt Wien (Silber oder Gold) v. J. 1874 5% | 5.000 Goldg. |
| Italienische Rente 100 Lire 5% | 10.000 Lire Kap. |
| „ „ 100 „ 4% | 10.000 „ „ |
| Bulgar. Staats-Eisenb.-Hyp.-Anl. v. J. 1889 Gold | 5.000 Goldg. |
| Bulgar. Staats-Hyp.-Anl. v. J. 1892 Gold | 5.000 „ |
| „ Staats- (Tabak-) Anl. v. J. 1902 | 10.000 Frks. |
| Ottom. konvert. Staatsschuld v. J. 1903 4% | 12.500 Frks. |
| **E. Pfandbriefe, Kommunal-Eisenbahnkredit- und Bankenobligationen.** | |
| Central-Boden-Creditbank, österr., in 34 J. verl., 150 fl. Silb. vz. in G. 2% | 5.100 fl. Silber |
| Central-Boden-Creditbank, österr., in 34 J. verl., 300 Mark 2¼% | 5.100 Goldg. |
| Schwarzenberg'sche Anl., fürstl., in Mark 4% | 10.000 Mark |
| **F. Eisenbahn-Prioritätsobligationen.** | |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn I. Em. 1869 Silber ö. W. 5% | 5.100 fl. ö. W. S. |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn II. Em. 1871 Silber ö. W. 5% | 5.100 „ „ „ „ |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn III. Em. 1874 Gold 5% | 5.100 Goldg. |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn Emission 1891 fl. Silber 4% | 5.100 fl. ö. W. S. |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn Emission 1891 in Mark 4% | 10.200 Mark |
| Kaschau-Oderb. Eisenb. Em. 1889 Mark 4% | 10.000 „ |
| detto detto Em. 1891 „ 4% | 10.000 „ |
| Lemb.-Czern.-Jassy-Eisb.-Ges. Em. 1884 Silber 4% | 5.100 fl. ö. W. S. |
| Lemb.-Czern.-Jassy-Eis.-Ges., steuerfrei, Em. 1884 Silb. 4% | 5.100 „ „ „ „ |
| Nordwestbahn, Österr., lit. C, Em. 1874 Mark 5% | 10.200 Mark |
| Nordwestbahn, Österr., lit. C, Em. 1874 Mark konvert. 3½% | Nominale: 10.200 Mark |
| Nordwestbahn, Österr., lit. C, Em. 1903 Mark 3½% | 10.000 „ |
| Ostrau-Friedlander Eisenbahn K 4% | 10.200 K |
| Prag-Duxer Eisenbahn Em. 1896 Mark 3% | 10.200 Mark |
| Staatseisenbahn-Gesellschaft Frks. 3% | 25 Stück |
| detto Em. 1874 Frks. 3% | 25 „ |
| detto X. Em. 1885 Frks. 3% | 25 „ |
| detto Ergänz.-Netz Frks. 3% | 25 „ |
| detto 500 Frks. = 405 M. 4% | 25 „ |
| detto Em. 1895 M. 3% | 10.000 Mark |
| detto I. Em. fl. Gold 5% | 5.000 Goldg. |
| detto II. Em. 1874 fl. Gold 5% | 5.000 „ |
| detto (Brünn-Rossitzer) 5% | 5.100 fl. Silber |
| detto Em. 1883 M. 4% | 10.000 Mark |
| Südbahn-Gesellschaft, Jänner-Juli Frks. 3% | 25 Stück |
| detto April-Oktober Frks. 3% | 25 „ |
| detto 500 Frks. = 405 M. 4% | 25 „ |
| detto fl. Silb. od. Gold 5% | 5.000 Goldg. |
| detto Mark 4% | 10.000 Mark |
| Vereinig. Pr. Anl. ung. Eisenb. Mark 4½% | 10.000 „ |
| **G. Obligationen von sonstigen Transportunternehmungen.** | |
| Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 400 u. 10.000 Mark 4% | 10.000 Mark |
| Donau-Dampfschiffahrts-Ges. Em. 1886 M. 4% | 10.000 „ |
| Lloyd, österr. Em. 1881 à 500 Goldg. 5% | 5.000 Goldg. |
| „ „ „ 1882 à 500 „ 5% | 5.000 „ |
| „ „ „ 1884 à 500 „ 4½% | 5.000 „ |
| „ „ „ 1887 à 500 „ 4% | 5.000 „ |
| „ „ „ 1895 à 1000 u. 5000 Goldg. 4% | 5.000 „ |
| **H. Obligationen industrieller Gesellschaften.** | |
| Montanges., österr.-alpine 500, 2.500, 12.500 Frks. 4½% | 12.500 Frks. |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| | Nominale: |
| Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1880 500 Frks. = 200 Goldg. 5% | 5.000 Goldg. |
| Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1883 500 Frks. = 200 Goldg. 5% | 5.000 „ |
| Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1889 500 Frks. = 200 Goldg. 4% | 5.000 „ |
| Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1893 500 Frks. = 200 Goldg. 4% | 5.000 „ |
| **I. Diverse Lose.** | |
| a) Verzinsliche Lose. | |
| Bodencredit-A., allg. öst., Präm.-Schuldv. Em. 1880 à 100 fl. ö. W. 3% | 50 Stück |
| Bodencredit-A., allg. öst., Präm.-Schuldv. E. 1889 à 100 fl. ö. W. 3% | 50 Stück |
| Donau-Regulierungs-Lose v. J. 1870 à 100 fl. ö. W. 5% | 25 Stück |
| Hypothekenbank, ung. Präm.-Schuldverschreib. à 100 fl. ö. W. 4% | 50 Stück |
| Serbische Prämien-Anleihe à 100 Frks. 2% | 25 Stück |
| b) Unverzinsliche Lose. | |
| Budapest-Basilika (Dombau) 5 fl. ö. W. | 50 Stück |
| Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 100 fl. ö. W. | 25 Stück |
| Clary 40 fl. K. M. | 10 Stück |
| Innsbrucker Stadtanlehen 20 fl. ö. W. | 25 Stück |
| Krakauer Lotterie-Anlehen 20 fl. ö. W. | 25 „ |
| Laibacher Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W. | 25 „ |
| Ofen, Stadtgemeinde 40 fl. ö. W. | 25 „ |
| Palffy 40 fl. K. M. | 10 Stück |
| Rothen Kreuz, österr. Gesellschaft vom, 10 fl. ö. W. | 25 Stück |
| Rothen Kreuz, ungar. Gesellschaft vom, 5 fl. ö. W. | 50 Stück |
| Rudolfstiftung 10 fl. ö. W. | 25 Stück |
| Salm 40 fl. K. M. | 10 Stück |
| Salzburger Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W. | 25 Stück |
| Türk. Eisenbahn-Anl. Präm.-Obl. à 400 Frks. | 25 „ |
| Wiener Communal-Lose v. J. 1874 100 fl. ö. W. | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1880 | 25 Stück |
| Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1889 | 25 „ |
| Gewinstscheine der 4% Präm.-Schuldver. der ungar. Hypothekenbank | 25 „ |
| **K. Aktien von Transportunternehmungen.** | |
| „Adria", k. ung. Seeschiff.-Ges. | 25 Stück |
| Aussig-Teplitzer Eisenbahn | 5 Stück |
| Austro-belg. Eisenbahn-Ges. | 25 Stück |
| Barcs-Pakraczer Eisenbahn-Prior.-Akt. | 25 „ |
| Betriebsges. der Orientalischen Bahnen | 25 „ |
| Böhmische Nordbahn | 25 „ |
| Bozen-Meraner Bahn, k. k. priv. | 25 „ |
| Brünner Lokal-Eisenbahn-Ges. | 25 „ |
| Bukowinaer Lokalbahnen, Prior.-Akt. | 25 „ |
| detto Stamm-Aktien | 25 „ |
| Buschtěhrader Eisenbahn | 5 Stück |
| detto (lit. B) | 25 Stück |
| Donau-Dampfsch.-Ges., I. k. k. pr. | 10 Stück |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn | 25 Stück |
| Elbeschiffahrtsges., vereinigte | 5 Stück |
| Ferdinands-Nordbahn | 5 „ |
| Friauler Eisenbahn-Prior.-Aktien | 25 Stück |
| Fünfkirchen-Bárcser Eisenbahn | 25 „ |
| Gaisbergbahn-Gesellschaft, Prior.-Aktien | 25 „ |
| Gleisdorf-Weiz, Prior.-Akt. | 25 „ |
| Graz-Köflacher Eisenb.- und Bergbau-Ges. | 25 „ |
| Kahlenberg-Eisenb.-Ges. (System Rigi) | 25 „ |
| Kaschau-Oderberger Eisenbahn | 25 „ |
| Lemberg-Belzec (Tomaszów), Prior.-Akt. | 25 „ |
| Lemberg-Czern.-Jassy-Eisenb.-G. | 25 „ |
| Lemberg-(Kleparów) Jaworówer Lokalbahn. Prior. Aktien | 25 „ |
| Leoben-Vordernberger Eisenbahn | 25 „ |
| Lloyd, österr. | 10 Stück |
| Nordwestbahn, österr. | 25 Stück |
| detto (lit. B) | 25 „ |
| Ostgaliz. Lokalbahnen, Prior.-Akt. | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| Ostrau-Friedlander Eisenbahn | 25 Stück |
| Prag-Duxer Eisenbahn | 25 „ |
| detto Prioritäts-Aktien | 25 „ |
| Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Prior.-Aktien | 25 „ |
| Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Stamm-Aktien lit. A | 25 „ |
| Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn-Stamm-Akt. lit. B | 25 „ |
| Salzburger Eisenb.- und Tramway-Ges. | 25 „ |
| Staatseisenbahn-Gesellschaft | 25 „ |
| Südbahn-Gesellschaft | 25 „ |
| Südnorddeutsche Verbindungsbahn | 25 „ |
| Szamosthal-Eisenbahn-Prior.-Aktien | 10 Stück |
| Transport-Internationale Aktien-Ges. | 25 „ |
| Überetscher Bahn-Prior.-Aktien | 5 Stück |
| Ungar. Westbahn (Stuhlw.-Raab-Graz) | 25 „ |
| Wien-Pottendorf-Wr. Neustädter Bahn | 25 „ |
| Wiener Lokalbahnen-Aktien-Gesellschaft | 25 „ |
| Staatseisenb.-Ges. Akt. Genußsch. | 25 „ |

## L. Aktien von Banken.

| | |
|---|---|
| Anglo-österr. Bank | 25 Stück |
| Bankverein, Wiener | 25 „ |
| Bielitz-Bialaer Esk. u. Wechslerb. | 25 „ |
| Bodenkredit-Anstalt, österr. | 25 „ |
| Böhmische Industrialbank | 25 „ |
| Central-Bodenkreditbank, österr. | 25 „ |
| Central-Hyp.-Bank, ung. Sparkassen a. A.-G. | 10 Stück |
| Commercialbank, Pester ungar. | 5 „ |
| Credit-Anstalt für Handel u. Gew. | 25 Stück |
| Credit-Bank, ungar. allgem. | 25 „ |
| Credit-Institut öst., für Verk.-Unt. u. öff. A. | 25 „ |
| Depositenbank, allgemeine | 25 „ |
| Eskomptebank, böhmische | 25 „ |
| detto mährische | 25 „ |
| Eskompte-Bank, Marburger | 25 „ |
| Eskompte-Bank, steiermärkische | 25 „ |
| Eskompte-Ges., niederösterr. | 25 „ |
| detto & Wechsler-Bank, ungar. | 25 „ |
| Galizische Aktien-Hypothekenbank | 25 Stück |
| detto Bank für Handel und Industrie | 25 „ |
| Giro- und Kassen-Verein, Wiener | 25 „ |
| Hypothekenbank, österr. | 25 „ |
| detto ungarische | 25 „ |
| Kroat.-slav. Landes-Hypoth.-Bank | 25 „ |
| Länderbank, österr. | 25 „ |
| Landesbank f. Bosnien u. Herzegovina | 25 „ |
| Landwirtsch. Kreditbank für Böhmen | 25 „ |
| Lombard- und Eskomptebank, Wr. | 25 „ |
| Mähr.-Ostrauer Handels- u. Gewerbe-Bank | 25 „ |
| „Merkur", Wechselstuben-Aktien-Ges. | 25 „ |
| Oberösterr. und Salzburger Bank | 25 „ |
| Österr.-ungar. Bank | 5 Stück |
| Ungar. Agrar- und Rentenbank, A.-G. | 25 Stück |
| Ungar. allg. Sparkassa-Aktiengesellschaft in Budapest | 10 Stück |
| Ungar. Landes-Zentral-Sparkasse | 10 „ |
| Unionbank | 25 Stück |
| Unionbank, böhmische | 25 „ |
| Verkehrsbank, allgemeine | 25 „ |
| Živnostenská banka | 25 „ |

## Versicherungs-Anstalten.

| | |
|---|---|
| „Allianz", Lebens- u. Rentenvers.-A.-G. | 25 Stück |
| „Anker", Lebens- u. Rentenvers.-A.-G. | 5 Stück |
| Assicurazioni generali | 5 „ |
| „Donau", österr. Versicherungs-Aktienges. | 25 Stück |
| „Foncière", Pester Vers.-A.-G. | 25 „ |
| Hagel- u. Rückvers.-Akt.-Ges., ungar. | 25 „ |
| „Meridionale", Hagel- und Rückvers.-Ges. | 25 „ |
| Österr. Phönix, k. k. priv. V. G. | 25 „ |
| Rückversicherungs-Gesellschaft, Wiener | 25 „ |
| „Securitas", Rückversicherungs-Gesellsch. | 10 Stück |
| Unfall-Versicherungs-Ges., I. österr. allg. | 25 Stück |
| Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellsch., internationale | 25 „ |
| Wiener Lebens- und Rentenversich.-Anstalt | 25 „ |
| „ Versicherungs-Gesellschaft | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **M. Aktien von Industrieunternehmungen.** | |
| „Austria", A.-G. d. Em. u. Met.-F. | 25 Stück |
| Baugesellschaft, allgem. österr. | 25 „ |
| detto des I. allg. Beamten-Ver. | 25 „ |
| Bauverein, niederösterr. | 25 „ |
| Bierbrauerei-Aktien-Ges. (Schellenhof) | 25 „ |
| Bosn. Ammk.-Sodafabr. A.-G. I. | 25 „ |
| Brünner Aktien-Brauerei u. Malzfabr. I. | 25 „ |
| detto Kerzen- und Seifen-F.-A.-G. | 25 „ |
| detto Maschinenfabriks-Ges. | 25 „ |
| detto Wollwarenindustrie-Ges. | 25 „ |
| Brüxer Kohlenbergbau-Ges. | 25 „ |
| Brunner Brauerei, Aktien-Ges. | 25 „ |
| Dynamit Nobel, Aktien-Ges. | 25 „ |
| Egydyer Eisen- & Stahl-Ind.-Ges. | 25 „ |
| Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt, öst. | 25 „ |
| „ „ Aktien-Ges., ungar. | 25 „ |
| Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft, erste | 25 „ |
| Elbemühl, Papierfabr. & Verlagsges. | 25 „ |
| Elektrizitäts-Ges., allgem. österr. | 25 „ |
| detto „ internationale | 25 „ |
| detto A.-G., vereinigte | 25 „ |
| detto -Ges., Wiener | 25 „ |
| detto Aktien-Ges., allg. Budapester | 25 „ |
| detto ungarische | 25 „ |
| Enderlin Gebr., Druckf. u. mech. Weberei | 25 „ |
| Felixdorfer Weberei & Appretur | 25 „ |
| Fez-Fabr., österr. Akt.-Ges. | 25 „ |
| Galizische Karpathen-Petroleum-A. G. vorm Brgh. u. M. G. | 20 Stück |
| Gasgesellschaft, allgem. österr.-ung. | 10 Stück |
| Gasbeleuchtungs-Aktien-Ges., österr. | 10 Stück |
| Gasindustrie-Gesellschaft, Wiener | 10 Stück |
| Glashüttenwerke, vorm. J. Schreiber & Neffen, A.-G. | 10 Stück |
| Gösser Brauerei-Aktien-Ges. | 25 Stück |
| Gran-Szászvárer-Kohlenb. A.-G. | 25 „ |
| Grazer Aktien-Brauerei, erste (Schreiner) | 10 Stück |
| Grazer Wagg.- u. Maschf.-A.-G. v. J. W. | 25 Stück |
| Gummifabr.-Akt.-Ges., österr.-amerik. | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| Hirtenberger Patr., Zündh. und Met.-F. | 25 Stück |
| Hotel-Aktiengesellschaft, erste Wiener | 25 „ |
| Jungbunzlauer Spir. u. ch. F.-A.-G. | 25 „ |
| Jute-Spinnerei & Weberei, I. österr. | 25 „ |
| Kleinmünchner Baumwoll-Spinnerei und Weberei | 25 „ |
| Königshofer Cement-Fab. A.-G. | 25 „ |
| Lankowitzer Kohlen-Compagnie | 25 „ |
| Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik. A.-G. | 25 „ |
| Lengenfeld, Portl.-Cementf.-A.-G. | 20 Stück |
| Leykam-Josefsthal | 25 Stück |
| Liesinger Brauerei | 25 „ |
| Linzer Aktienbrauerei u. Malzfbr. | 25 „ |
| Lobositzer Zuckerfabriks-A.-G. | 25 „ |
| Lokomotiv-Fabriks-Aktien-Ges., Wiener | 25 „ |
| detto vorm. G. Sigl, Wr.-Neust. | 25 „ |
| Mähr.-Ostrauer Bierbr. u. Mlzf.-A.-G. | 25 „ |
| Maschinenbau-A.-G. v. Brand & Ihuillier | 25 „ |
| „ „ in Prag, v. Tanek u. C. | 25 „ |
| Métropole, Hotel-Aktiengesellschaft | 25 „ |
| Montangesellschaft, österr. alpine | 25 „ |
| „Moravia", Brauerei- u. Malz-F.-A.-G. | 25 „ |
| Nadráger Eisenindustrie-Ges. | 25 „ |
| Nesselsdorfer Wagenbau-Fabr.-G. | 25 „ |
| Nettingsdorfer Papierf.-A.-G. | 25 „ |
| Neusiedler Papierfabriks-Aktiengesellsch. | 25 „ |
| Nordböhm. Kohlenw.-Ges. | 25 „ |
| Nordungar. vereinigte Kohlenbergbau | 25 „ |
| Oberungar. Hütten- u. Bergb.-A.-G. | 25 „ |
| Oel-Industriegesellschaft | 25 „ |
| Perlmooser hydr. Kalk- & Port.-Cement-Fabr. | 25 „ |
| Pilsener Aktien-Brauerei, erste | 5 Stück |
| Pittener Papierfabrik, k. k. priv. | 25 Stück |
| „Poldihütte", Tiegelgußst.-F.-A.-G. | 25 „ |
| Portland-Cementfabr.-A.-G., Österr. | 25 „ |
| Pottendorfer Baumwollspinn. & Zw. | 25 „ |
| „ „ „ „ Prior.-Akt. | 25 „ |
| Prager Eisen-Industriegesellschaft | 25 „ |
| Reisschäl-Fabriks-A.-G., I. Triester | 25 „ |
| Rimamurány-Sálgo-Tarjáner-Eisenwerke | 25 „ |
| Rossitzer Bergbau-Gesellschaft | 25 „ |

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| Sálgo-Tarjáner Steink.-Bergb.-Akt.-G. . . | 25 Stück |
| Schlöglmühle, Papierfabr.-A.-G. . . . . | 25 „ |
| „Schodnica" A.-G. f. Petr.-Ind. . . . . | 10 Stück |
| Schrauben- u. Schmiedewarenfabrik v. Breviller & Co. u. A. Urban & Söhne . . . | 25 Stück |
| Simmeringer Maschinen- u. Waggon-Fabrik | 25 „ |
| Steyrermühl, Papierfabr. u. Verlagsges. . | 25 „ |
| Stölzle's Söhne, A.-G. f. Glasfab. . . . . | 25 „ |
| Teppich- u. Möbelstoff-F. v. Ph. H. & S. . | 25 „ |
| Trifailer Kohlenwerks-Gesellsch. . . . . | 25 „ |
| Türkische Tabakregie-Ges. . . . . | 25 „ |
| Ungar. allg. Kohlenbergbau-Ges. . . . . | 25 „ |
| Union-Baugesellschaft . . . . . | 25 „ |
| Unionbau-Materialien-Ges. . . . . | 25 „ |
| Union, Eisen- & Blechfabriks-Gesellsch. . . | 25 „ |
| Vareser Eisenindustrie-A.-G. . . . . | 25 Stück |
| Veitscher Magnesitwerk-Pr.-A. . . . . | 25 „ |
| Waagner R. Ph., Eisengießerei u. Brückenbau-Anstalt, Akt.-Ges., 400 K . . . . . | 25 „ |
| Waffenfabriksgesellschaft, österr. . . . . | 25 „ |
| Waggon-Leih-Aktien-Ges., internationale . | 25 „ |
| Waggon-Leihgesellsch., allgem. in Pest . . . | 25 „ |
| Waldmühle, Portland- und Roman-Cementwerke A. G. . . . . | 25 „ |
| Westböhm. Bergbau-Aktien-Verein . . . . | 25 „ |
| Wiener Baugesellschaft . . . . . | 25 „ |
| Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugес. . . | 25 „ |
| Wiener Zeitungs-Gesellschaft, erste . . . . | 25 „ |
| Zuckerindustrie-Ges., böhm. . . . . | 25 „ |
| „ A.-G., ungar. . . . . | 5 Stück |

# Anlage B

betreffend die

## Geschäftsbedingungen an der Prager Börse über den einfachen Schluß der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notierten Effekten.

**Vorbemerkung.** Für diejenigen an der Prager Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notierten Effekten, welche in das nachstehende Verzeichnis nicht aufgenommen wurden, gilt als Schlußeinheit der Nominalbetrag von 5000 fl. ö. W. oder 10.000 K.

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **A. Aktien von Banken.** (Rubrik F des Kursblattes.) | |
| Pražská úvěrní banka (Prager Kreditbank) *) | 25 Stück |
| Záložní úvěrní ústav v Hradci Králové (Vorschußkreditanstalt in Königgrätz) | 25 „ |
| **B. Aktien von Transportunternehmungen.** (Rubrik G des Kursblattes.) | |
| Elektr. drobná dráha Praha—Liboň—Vysočany (Elektr. Kleinbahn Prag—Lieben—Vysočan) | 25 Stück |
| Prager Moldau- und Elbe-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Pražská spol. paropl. po Vltavě a Labi) | 5 Stück |
| Lokalbahn Postelberg—Laun (Prioritätsaktien) | 25 Stück |
| Kleinbahn Königshof—Beraun—Koněprus | 25 „ |
| **C. Aktien von Industrieunternehmungen.** (Rubrik H des Kursblattes.) | |
| Akciová továrna na vyrábění umělých hnojiv a lučebnin v Kolíně (Aktienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Chemikalien in Kolin) | 25 Stück |
| Podoler Cementfabrik (Podolská cementárna) | 25 „ |
| Český akciový pivovar v Č. Budějovicích (Böhm. Aktienbrauhaus in Budweis) | 5 Stück |
| Erste böhmische Aktiengesellschaft, orientalische Zuckerwaren- und Schokoladefabriken in Königliche Weinberge à K 200 (První česká akc. společnost továren na orient. cukrovinky a čokoládu na Král. Vinohradech) | 25 Stück |
| Erste böhm. allgem. Rückversicherungsbank (První česká všeob. zajišť. banka) | 25 „ |
| Erste böhm. Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft (První česká spol. pro raf. cukru) (Modřany) | 25 „ |
| Kolínská továrna na kávové náhražky akciový podnik česko-moravského kupectva v Kolíně (Kolíner Kaffeesurrogatfabrik Akt. Unt. der böhm.-mähr. Kaufmannschaft) | 5 Stück |
| Prager Maschinenbau-Aktiengesellschaft (früher Ruston) (Pražská strojnická spol. [dř. Ruston]) | 25 „ |
| První česko-moravská továrna na stroje v Praze (Erste böhmisch-mährische Maschinenfabrik in Prag) | 25 „ |

*) Frühere Firma: Úvěrní banka v Kolíně (Kreditbank in Kolin).

# Anlage C

betreffend die

## Geschäftsbedingungen an der Triester Börse über den einfachen Schluß der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notierten Effekten.

**Vorbemerkung.** Für diejenigen an der Triester Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notierten Effekten, welche in das nachstehende Verzeichnis nicht aufgenommen wurden, gilt als Schlußeinheit der Nominalbetrag von 5000 fl. ö. W oder 10.000 K.

| Bezeichnung der Effekten | Ein einfacher Schluß beträgt |
|---|---|
| **A. Aktien von Banken.** | |
| Banca commerciale Triestina (Triester Kommerzialbank) | 10 Stück |
| Kroat.-Slav. Landes-Zentral-Sparkassa | 25 Stück |
| **B. Aktien von Versicherungsanstalten.** | |
| Riunione Adriatica di Sicurtà | 10 Stück |
| Ungar. Rückversicherungsanstalt „Panonia“ | 10 „ |
| **C. Aktien von Transport- und Industrieunternehmungen.** | |
| Stabilimento tecnico Triestino | 25 Stück |
| „ „ „ (Prioritätsaktien) | 25 „ |
| Società d'Acquedotto Aurisina (Wasserleitungsgesellschaft Aurisina) | 10 Stück |
| Aktienverein „Tergesteo“ | 10 „ |
| Società Triestina Tramway (Triester Tramwaygesellschaft) | 50 „ |
| Pilatura di Riso del Litorale (Küstenländische Reisschälfabrik-Aktien-Gesellschaft) | 25 Stück |
| Krakauer Tramwaygesellschaft | 25 „ |
| Società anonima delle Piccole Ferrovie di Trieste (Aktiengesellschaft der Triester Kleinbahnen) Stammaktien | 25 „ |
| Società anonima delle Piccole Ferrovie di Trieste (Aktiengesellschaft der Triester Kleinbahnen) Prioritätsaktien | 25 „ |
| Vereinigte österr. Schiffahrts-Aktien-Ges. | 25 „ |
| Filatoio meccanico di Aidussina (Akt.-Ges. der mechan. Spinnerei in Haidenschaft) | 25 „ |
| Società Triestina per la Mondatura del Caffè (Triester Kaffee-Verlese Akt.-Ges.) | 25 „ |
| Raffineria Triestina di Olî minerali (Triester Mineralöl-Raffin.) | 10 Stück |
| Spremitura di Olî vegetali (Aktien-Gesellschaft zur Fabrikation vegetabilischer Öle) | 25 „ |

## 38.

## Gesetz vom 26. Februar 1906,

**womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Rekrutenkontingent wird für das Jahr 1906 mit der Zahl von 103.100 — wovon im Sinne der Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes § 14 des Wehrgesetzes 59.024 auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallen — dann das erforderliche Rekrutenkontingent für die Landwehr mit der Zahl von 14.500, nebst den hiezu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, bestimmt.

Die Aushebung der vorbezifferten Kontingente, sowie der Ersatzreserve, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dessen Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 26. Februar 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Gautsch** m. p. **Schönaich** m. p.

## 39.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1906

**wegen Abgabe von ungefärbtem Kainit aus der k. k. Saline Kalusz.**

Vom 1. März 1906 angefangen wird bis auf weiteres aus der k. k. Saline Kalusz ungefärbter Kainit in gemahlenem Zustande mit einem garantierten Gehalte von 18½% Kaliumsulphat, beziehungsweise 10% reinem Kali um den Preis von 1 K 30 h (eine Krone dreißig Heller) per Meterzentner ab Magazinswage unverpackt zum freien Vertriebe abgegeben.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Februar 1906.



**Inhalt:** (№ 40 und 41.) 40. Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen. — 41. Verordnung, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.


## 40.

## Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. Februar 1906,

### betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Im Nachhange zur Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), werden die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Zollämter, beziehungsweise Zollstellen ermächtigt, die aus dem Auslande einlangenden Sendungen, welche die in Nr. 2 des Anhanges zu obiger Verordnung (Anlage C zu § 18 der Durchführungsvorschrift zum neuen Zolltarifgesetze, a, Punkt IV) bezeichneten Gegenstände enthalten, beziehungsweise derlei mit der Post aus dem Auslande einlangende Sendungen nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Zollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

| Im Bereiche der k. k. Finanz(Landes)direktion | Ohne Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen | | Mit Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen | |
|---|---|---|---|---|
| | Kategorie | Name | Kategorie | Name |
| | des Zollamtes | | | |
| Wien | — | — | Hauptzollamt<br>" | Wiener-Neustadt<br>Krems |
| Linz | Hauptzollamt<br>" | Schärding<br>Braunau am Inn | Hauptzollamt | Wels |
| Innsbruck | Nebenzollamt<br>Zollexpositur | Ehrwald<br>Pfronten-Steinach | Hauptzollamt | Innsbruck |
| Graz | — | — | Hauptzollamt | Marburg |

| Im Bereiche der k. k. Finanz(Landes)direktion | Ohne Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen | | Mit Beschränkung auf derlei mit der Post einlangende Sendungen | |
|---|---|---|---|---|
| | Kategorie | Name | Kategorie | Name |
| | des Zollamtes | | | |
| Triest | Hauptzollamt<br>" | Lussinpiccolo<br>Pola | — | — |
| Zara | Hauptzollamt | Gravosa | — | — |
| Prag | Hauptzollamt<br>Nebenzollamt<br>"<br>—<br>— | Saaz<br>Heinersdorf<br>Mittelsteine<br>—<br>— | Hauptzollamt<br>"<br>"<br>Nebenzollamt<br>Hauptzollamt | Budweis<br>Karlsbad<br>Graslitz<br>Braunau<br>Kolin |
| Brünn | — | — | Hauptzollamt<br>"<br>"<br>" | Neutitschein<br>Mährisch-Schönberg<br>Iglau<br>Znaim |
| Lemberg | — | — | Hauptzollamt<br>" | Stanislau<br>Krakau |
| Czernowitz | Hauptzollamt<br>" | Czernowitz<br>Nowosielica | Hauptzollamt | Sereth |

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Buquoy** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 41.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906,

### betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden die sub C, Abschnitt 2, enthaltenen Anordnungen der Anleitung I zur Bestimmung des Rohrzuckergehaltes zuckerhältiger Waren auf analytischem Wege (Beilage A zu § 2 der Anlage A zu § 20 des Erlasses des Finanzministeriums vom 29. August 1903, R. G. Bl. Nr. 176) abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Ausführung der Analyse.

„5 *g* der Probe werden in zirka 200 $cm^3$ Wasser gelöst und mit 10 $cm^3$ Kupfersulfatlösung (Nr. 1 der Fehlingschen Lösung) sowie mit so viel Natronlauge versetzt, daß die Flüssigkeit eben noch sauer reagiert.

Hierauf füllt man bis zu 250 $cm^3$ auf und bestimmt in 25 $cm^3$ des Filtrates den Milchzucker durch vier Minuten langes Kochen mit 50 $cm^3$ Fehlingscher Lösung und 75 $cm^3$ Wasser. Das ausgeschiedene Kupferoxydul wird in einem Asbeströhrchen abfiltriert und dann reduziert, das gewogene Kupfer jedoch nicht auf Milchzucker, sondern nach Tabelle II auf Rohrzucker berechnet.

Weitere 25 $cm^3$ des Filtrates sind in einem Kölbchen mit 50 $cm^3$ Wasser und 5 $cm^3$ Salzsäure vom spezifischen Gewichte 1·19 zu versetzen, das Kölbchen wird hierauf in ein auf zirka 70° C erwärmtes Wasserbad gebracht, innerhalb zwei bis drei Minuten auf 67 bis 70° C erhitzt und fünf Minuten lang auf dieser Temperatur erhalten. Nach erfolgter Invertierung wird rasch abgekühlt, neutralisiert und auf 100 $cm^3$ aufgefüllt.

In 25 $cm^3$ bestimmt man den Gesamtzucker wieder in der oben angegebenen Weise (Kochzeit vier Minuten) und berechnet ihn ebenfalls nach Tabelle II auf Rohrzucker.

Die bei der ersten Bestimmung in Prozenten erhaltene Zuckermenge wird von den Prozenten des Gesamtzuckers der zweiten Bestimmung abgezogen und die Differenz als Rohrzuckergehalt der kondensierten Milch angegeben."

**Kosel** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1906.

**Inhalt:** (№ 42 und 43.) 42. Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln. — 43. Verordnung, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906.

## 42.

## Gesetz vom 27. Februar 1906,

**womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als notwendig erweist, ganz oder teilweise auf der bisherigen Grundlage zu regeln oder an die Stelle der bisher getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen treten zu lassen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1906 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1906 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 27. Februar 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Gautsch** m. p. — **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. — **Kosel** m. p.
**Rauda** m. p. — **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. — **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. — **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

## 43.

## Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Februar 1906,

**betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906.**

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande provisorisch zu regeln und auf Grund des

mit der Schweiz getroffenen Übereinkommens wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet, wie folgt:

Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906 werden unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 mit Ausschluß der auf die Tarife bezüglichen Vereinbarungen, die österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem durch den Notenwechsel vom 18. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 218, vereinbarten Fuße, und die schweizerischen Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach dem ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen in Anwendung kommenden Zollsätzen mit der Maßgabe behandelt werden, daß der Eingangszoll für Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 *kg* oder mehr 12 K per 100 *kg* beträgt.

**Gautsch** m. p. **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. **Kosel** m. p.
**Randa** m. p. **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1906.



Inhalt: (№ 44—48.) 44. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906. — 45. Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Italien. — 46. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 über den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut. — 47. Verordnung, womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. — 48. Verordnung, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.


## 44.

## Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906.

(Abgeschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque Plenipotentiariis Majestatis Suae Italiae Regis ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die undecimo mensis februarii anni labentis Romae initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie**

et

**Sa Majesté le Roi d'Italie,**

animés du désir de resserrer de plus en plus les relations commerciales et maritimes entre Leurs États, ont résolu de conclure un nouveau traité de commerce et de navigation, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires:

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:**

Son Exc. le comte Henri Lützow de Drey-Lützow et Seedorff, Son Conseiller intime et Chambellan, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, chevalier de l'ordre impérial autrichien de la Couronne de fer de première classe, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, de l'ordre de la Couronne d'Italie, etc., etc., etc.;

**Sa Majesté le Roi d'Italie:**

Son Exc. le comte Francesco Guicciardini, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des affaires étrangères;

Son Exc. Antonio Salandra, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des finances;

(Übersetzung.)

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn**

und

**Seine Majestät der König von Italien,**

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsbeziehungen stets inniger zu gestalten, haben beschlossen, einen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Heinrich Lützow v. Drey-Lützow und Seedorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens und des Ordens der italienischen Krone ꝛc., ꝛc., ꝛc.;

**Seine Majestät der König von Italien:**

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Franz Guicciardini, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister des Äußern;

Seine Exzellenz Herrn Anton Salandra, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Finanzminister;

Son Exc. Luigi Luzzati, grand'croix des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, chevalier de l'ordre civil de Savoie, grand' croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, député au Parlement, Son Ministre du trésor;

Son Exc. Carlo Mirabello, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre militaire de Savoie, sénateur du Royaume, Son Ministre de la marine;

Son Exc. Edoardo Pantano, député au Parlement, Son Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

M. Giacomo Malvano, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, sénateur du Royaume, Secrétaire général du Ministère des affaires étrangères, Conseiller d'Etat;

M. Nicola Miraglia, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, commandeur, avec plaque, de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph et commandeur de l'ordre impérial autrichien de Léopold, Directeur général du „Banco di Napoli", ex-directeur général de l'agriculture, ex-député au Parlement;

M. Gioachino Busca, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, Directeur général des douanes;

M. Gherardo Callegari, commandeur des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, professeur, Inspecteur général de l'industrie et du commerce;

M. Ludovico Luciolli, commandeur de l'ordre de la Couronne d'Italie, officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, Directeur chef de division au Ministère des finances,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les ressortissants des Hautes Parties contractantes qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante. Les ressortissants autrichiens et hongrois en Italie, et les ressortissants italiens en Autriche-Hongrie, soit qu'ils s'éta-

Seine Exzellenz Herrn Ludwig Luzzatti, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Ritter des savoyischen Zivil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens, Abgeordneten, Allerhöchstihren Schatzminister;

Seine Exzellenz Herrn Karl Mirabello, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Militär-Ordens, Senator, Allerhöchstihren Marineminister;

Seine Exzellenz Herrn Eduard Pantano, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister für Ackerbau, Industrie und Handel;

Herrn Jakob Malvano, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens, Senator, Generalsekretär des Ministeriums des Äußern, Staatsrat;

Herrn Nikolaus Miraglia, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Kommandeur des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne, Kommandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, Generaldirektor der Bank von Neapel, gewesenen Generaldirektor des Ackerbaues und gewesenen Abgeordneten;

Herrn Joachim Busca, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Generalzolldirektor;

Herrn Gherardo Callegari, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens, Professor, Generalinspektor der Industrie und des Handels;

Herrn Ludwig Luciolli, Kommandeur des Ordens der italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens, Direktor und Abteilungsvorstand im Finanzministerium,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher in den Gebieten des andern hohen vertragschließenden Teiles nach freier Wahl niederlassen können und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen

blissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des territoires respectifs, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres, ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les droits, privilèges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux ressortissants de l'autre.

Article 2.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver qu'ils résident dans les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes et qu'ils y acquittent les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, lorsqu'ils voyagent ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Article 3.

Les ressortissants des Hautes Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes sur les territoires de l'autre, pour visiter les foires et marchés, à l'effet d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretier, ainsi que le transport des personnes par voiture entre les divers points des territoires respectifs, ou qui se livrent à la navigation, soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Article 4.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire, soit sur terre, soit sur mer, dans la troupe régulière ou dans la milice. Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, soit judiciaire, soit administrative ou municipale, du logement de soldats, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire, de quelque sorte que ce soit, à l'exception des charges provenant de la possession ou de la location des immeubles et des prestations

Orten der bezüglichen Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine andern oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden und die Rechte, Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und andern Begünstigungen irgendwelcher Art, welche die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Teile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des andern Teiles zukommen.

Artikel 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Wohnsitz haben und dortselbst die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des andern hohen vertragschließenden Teiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 3.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile sollen die Angehörigen des andern wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe sowie den Personentransport mittels Fuhrwerken zwischen verschiedenen Plätzen der vertragschließenden Staaten betreiben oder welche sich mit der See- oder Binnenschiffahrt befassen, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des andern Teiles irgendeiner Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes der hohen kontrahierenden Teile werden in den Gebieten des andern von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Munizipalfunktion, von der Militärbequartierung, von allen Kriegskontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miete oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militäri-

et réquisitions militaires qui seront supportées, également, par tous les ressortissants du pays, à titre de propriétaires ou de locataires de biens immeubles.

Ils ne pourront, ni personnellement, ni par rapport à leurs propriétés mobilières ou immobilières, être assujettis à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts, qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

### Article 5.

Les Autrichiens et les Hongrois en Italie et les Italiens en Autriche-Hongrie seront entièrement libres de régler leurs affaires comme les nationaux, soit en personne, soit par l'entremise d'intermédiaires qu'ils choisiront eux-mêmes, sans être tenus à payer des rémunérations ou indemnités aux agents, commissionnaires, etc., dont ils ne voudront pas se servir, et sans être, sous ce rapport, soumis à des restrictions autres que celles qui sont fixées par les lois générales du pays.

Ils seront absolument libres dans leurs achats et ventes, dans la fixation du prix de tout objet de commerce et dans leurs dispositions commerciales en général, en se conformant, toutefois, aux lois de douane de l'État et en se soumettant à ses monopoles.

Ils auront, également, libre et facile accès auprès des tribunaux de toute instance et de toute jurisdiction pour faire valoir leurs droits et pour se défendre.

Ils pourront se servir, à cet effet, d'avocats, de notaires et d'agents qu'ils jugeront aptes à défendre leurs intérêts, et ils jouiront, en général, quant aux rapports judiciaires, des mêmes droits et des mêmes privilèges qui sont ou seront accordés à l'avenir aux nationaux.

### Article 6.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation ou de transit.

Des exceptions à cette règle, en tant qu'elles soient applicables à tous les pays, ou aux pays se trouvant en conditions identiques, ne pourront avoir lieu que dans les cas suivants:

*a)* pour les monopoles d'État actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir;

*b)* par égard à la sûreté publique et à la police sanitaire, et surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

*c)* dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

schen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Angehörigen des Landes als Eigentümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigentums andern Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

### Artikel 5.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Faktoren 2c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung andern Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände und in allen ihren kommerziellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiktion freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu verteidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advokaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden und werden im allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

### Artikel 6.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon — insoweit sie auf alle oder doch alle jene Länder anwendbar sind, in denen die gleichen Bedingungen vorliegen — dürfen nur in folgenden Fällen stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und der Sanitätspolizei, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich international anerkannten Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Pour ce qui concerne le bétail, ainsi que les produits bruts d'animaux et les objets pouvant servir de véhicule à la contagion sont réservées les stipulations de la convention spéciale concernant les épizooties.

Article 7.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits, à l'importation et à l'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité concédée, plus tard, sous ces rapports, à une tierce Puissance sera étendue, immédiatement, sans compensation et par ce fait même, à l'autre Haute Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent point:

*a)* aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, à d'autres États limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane, accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

*b)* aux obligations imposées à l'une des Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article 8.

Les produits du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, énumérés dans le tarif *A*, joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Italie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par ledit tarif.

Tout produit du sol ou de l'industrie autrichien ou hongrois, dénommé ou non au tarif *A*, sera traité, à son entrée en Italie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les produits du sol ou de l'industrie italiens, énumérés dans le tarif *B*, joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par ledit tarif.

Tout produit du sol ou de l'industrie italien, dénommé ou non au tarif *B*, sera traité, à son entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Article 9.

L'Italie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Autriche-Hongrie, le nombre

Bestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Tieren, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger von Ansteckungsstoffen sein können, bleiben dem besonderen Tierseuchenübereinkommen vorbehalten.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der hohen vertragschließenden Teile dritte Mächte günstiger als der andre vertragschließende Teil behandelt werden. Jede, einer dritten Macht in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem andern hohen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

b) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der hohen vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Artikel 8.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle österreichischen oder ungarischen Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die im Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Italiens sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle italienischen Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Artikel 9.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Ver-

ou le chiffre des droits de sortie existant encore au moment de l'entrée en vigueur du présent traité. De son côté, l'Autriche-Hongrie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Italie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie inscrits au tarif général en vigueur sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif *A* du présent traité.

Le régime des monopoles d'État, ainsi que des armes et munitions de guerre, reste soumis aux lois et règlements des États respectifs des Hautes Parties contractantes.

Les marchandises de toute nature, venant des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes, ou y allant, seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

### Article 10.

Pour favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les territoires des Hautes Parties contractantes, les objets suivants seront admis et exportés de part et d'autre, avec obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits à l'entrée et à la sortie, et conformément aux règlements émanés d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes:

*a)* toutes les marchandises, à l'exception des articles de consommation, qui, en sortant du libre trafic, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante, pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par les commis voyageurs des maisons italiennes, autrichiennes ou hongroises, à la condition que toutes ces marchandises et ces échantillons n'ayant pas été vendus soient reconduits au pays d'où ils proviennent, dans un terme établi à l'avance;

les sacs de toute sorte, vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés, qui sont importés des territoires de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis;

*b)* le bétail conduit des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes aux marchés, aux travaux agricoles, à l'hivernage et au pâturage des Alpes sur les territoires de l'autre. Dans ce dernier cas la franchise des droits à l'entrée et à la sortie sera également étendue aux produits respectifs, tels que le beurre et le

trages noch bestehenden Ausfuhrzölle ohne vorheriges Einvernehmen mit Österreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife *A* des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopolsgegenstände sowie der Waffen und Kriegsgerätschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten der vertragschließenden Teile überlassen.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile kommen oder nach den Gebieten des andern gehen, dürfen Durchgangsabgaben im andern Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, eingelagert und wieder verladen werden.

### Artikel 10.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die hohen vertragschließenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr in den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile in die Gebiete des andern auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden italienischer, österreichischer oder ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

für signierte und gebrauchte leere Säcke jeder Art sowie leere und signierte Fässer, welche aus den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden oder welche wiedereintreten, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden waren;

b) für Vieh, welches auf Märkte, zu landwirtschaftlichen Arbeiten, zur Überwinterung oder auf Alpenweiden aus den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile in die Gebiete des andern getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen

fromage recueillis et les animaux mis bas, pendant le séjour sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante;

*c)* paille à tresser, cire à blanchir, cocons à dévider, déchets de soie à peigner, soie grège à filer (pour la fabrication de l'organsin et de la trame);

*d)* les objets destinés à être vernis, brunis et peints, et les objets destinés à être réparés.

Dans le cas *c*) il sera tenu compte du poids, défalcation faite, toutefois, des déchets naturels ou légaux.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

### Article 11.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution, et passant immédiatement des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes à ceux de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard.

En général, les formalités du service douanier seront simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

### Article 12.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'État, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des territoires de l'autre Haute Partie contractante.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra frapper, sous le prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, à l'entrée, les articles qui ne sont pas produits dans l'intérieur du Pays même.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise ou de consommation nouveau, ou un supplément de droits sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit égal.

Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit in den Gebieten des andern der hohen vertragschließenden Teile gefallenen Jungen;

c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Kokons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filieren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d) für Gegenstände zum Lackieren, Polieren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

Im Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den andern Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Kosten der Partei mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

### Artikel 11.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile in die Gebiete des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den diesbezüglich vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes hintangehalten und die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

### Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der hohen vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des andern der hohen vertragschließenden Teile unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse.

Keiner der hohen vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 13.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux précieux, importés des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes seront soumis, dans les territoires de l'autre, à un régime de contrôle obligatoire ou facultatif, tel qu'il est établi par la loi du pays, pour les articles similaires de fabrication nationale.

Artikel 13.

Die aus den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaren aus Gold, Silber, Platina oder andern edlen Metallen sollen in den Gebieten des andern Teiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder fakultativ bestehenden Kontrollverfahren unterworfen sein.

Article 14.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande entre leurs territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux organes de l'autre Haute Partie contractante, chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les organes de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Sur la base de ces dispositions générales, les Hautes Parties contractantes ont conclu le cartel douanier ci-annexé.

Pour les eaux-frontières et les points où se touchent les territoires des Hautes Parties contractantes et ceux des États étrangers, on stipulera les mesures nécessaires pour l'assistance à se prêter, réciproquement, dans le service de surveillance.

Artikel 14.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken und zu diesem Zwecke den Aufsichtsorganen des andern hohen vertragschließenden Teiles alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeiorgane sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu teil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragschließenden Teile das beiliegende Zollkartell abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der hohen vertragschließenden Teile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienste nötigen Maßregeln verabredet werden.

Article 15.

S'il s'élevait entre les Hautes Parties contractantes un différend sur l'interprétation ou l'application des tarifs *A* et *B* annexés au présent traité y compris les dispositions additionnelles relatives à ces tarifs ou sur l'application en fait de la clause de la nation la plus favorisée à l'égard de l'exécution des autres tarifs conventionnels, le litige, si l'une des Hautes Parties contractantes en fait la demande, sera réglé par voie d'arbitrage. Pour chaque litige, le tribunal arbitral sera constitué de la manière suivante: chacune des Hautes Parties contractantes nommera comme arbitre, parmi ses ressortissants deux personnes compétentes et Elles s'entendront sur le choix d'un sur-arbitre, ressortissant d'une tierce Puissance amie. Les Hautes Parties contractantes se réservent de désigner à l'avance et pour une période à déterminer, la personne qui remplirait, en cas de litige, les fonctions de sur-arbitre.

Le cas échéant, et sous la réserve d'une entente spéciale à cet effet, les Hautes Parties contractantes soumettront aussi à l'arbitrage les différends qui pourraient s'élever entre Elles au sujet de l'inter-

Artikel 15.

Wenn zwischen den hohen vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage *A* und *B*) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen der hohen vertragschließenden Teile durch Schiedsspruch erledigt werden. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder der hohen vertragschließenden Teile aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen einer befreundeten dritten Macht zum Obmann wählen. Die beiden hohen vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretenden Falls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die hohen vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatze 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder

prétation et de l'application d'autres clauses du présent traité que celles prévues à l'alinéa premier.

Article 16.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement, ne pourra être perçu, dans les territoires des Hautes Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être, sauf les dispositions de navigation et de police sanitaire, ainsi que celles qui sont nécessaires pour garantir la perception des impôts, contraints de s'arrêter, de décharger ni de recharger à un endroit déterminé.

Article 17.

La réglementation de la protection réciproque, des brevets d'invention, des marques commerciales et de fabrique, des échantillons et modèles, des noms et raisons sociales des ressortissants des Hautes Parties contractantes reste réservée à une convention spéciale qui devra être conclue dès que faire se pourra.

Jusqu'à la conclusion de cette convention, les dispositions de l'article 16 du traité de commerce et de navigation du 6 décembre 1891 resteront en vigueur.

Article 18.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes seront, dans les ports de l'autre, traités, soit à l'entrée, soit pendant leur séjour, soit à la sortie, sur le même pied que les navires nationaux, tant sous le rapport des droits et des taxes, quelle qu'en soit la nature ou dénomination, perçus au profit de l'État, des communes, corporations, fonctionnaires publics ou établissements quelconques, que sous celui du placement de ces navires, leur chargement et déchargement, dans les ports, rades, baies, hâvres, bassins et docks, et, généralement, pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires, leurs équipages et leurs cargaisons.

Il en est de même pour le cabotage.

Article 19.

La nationalité des navires de chacune des Hautes Parties contractantes sera constatée d'après les lois et règlements de l'État des Hautes Parties contractantes auquel les navires appartiennent.

Quant à la preuve du tonnage des navires, il suffira de produire les certificats de jaugeage, délivrés conformément aux lois de l'État des Hautes

Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 16.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 17.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens bleiben die Bestimmungen des Artikels 16 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 6. Dezember 1891 in Geltung.

Artikel 18.

Die Schiffe des einen der hohen vertragschließenden Teile werden in den Häfen des andern bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Korporationen, öffentlichen Funktionären oder Anstalten irgendwelcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Reeden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung sowie aller Förmlichkeiten und andern Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dies gilt auch für die Küstenschiffahrt (cabotage).

Artikel 19.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragschließenden Teile ist nach der Gesetzgebung des Staates der hohen vertragschließenden Teile, welchem sie angehören, zu beurteilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung des Staates der hohen vertragschließenden Teile, aus dem

Parties contractantes auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction, aussi longtemps que l'accord mis à exécution le 15 novembre 1893, restera en vigueur entre les Hautes Parties contractantes.

De même, seront applicables, sous la condition de réciprocité, aux navires de l'une des Hautes Parties contractantes et à leur cargaison, toutes les faveurs que l'autre aurait accordées, ou accorderait à l'avenir, à une tierce Puissance, par rapport au traitement des navires et de leurs cargaisons.

Reste excepté, cependant, des dispositions du présent traité, l'exercice de la pêche nationale.

Article 20.

Toutes les marchandises, quelle qu'en soit la nature ou la provenance, dont l'importation, l'exportation, le transit et la mise en entrepôt pourra avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes, par des navires nationaux, pourront, également, y être importées, exportées, passer en transit, ou être mises en entrepôt, par des navires de l'autre Partie, en jouissant des mêmes privilèges, réductions, bénéfices et restitutions, et sans être soumises à d'autres ou plus forts droits de douane ou taxes, ni à d'autres ou plus fortes restrictions, que ceux qui sont en vigueur pour les marchandises, à leur importation, exportation, transit ou à leur mise en entrepôt, par des navires nationaux.

Article 21.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu dans les ports des Hautes Parties contractantes, sur les navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher, par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu, toutefois, que le navire ne se livre à aucune opération de commerce, et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou les territoires de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de facilités, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les documents du navire, trouvés à bord, ainsi que les effets et marchandises qui, jetés à la mer, auront été recouvrés, ou bien le prix de leur vente, seront intégralement remis aux propriétaires, sur leur demande ou celle de leurs agents, à ce dûment autorisés; et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de conservation, et, en général,

sie stammen, ausgefertigten Meßbriefe genügen und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, so lange das am 15. November 1893 in Kraft gesetzte Übereinkommen zwischen den hohen vertragschließenden Teilen in Geltung verbleibt.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragschließenden Teile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des andern Teiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Artikel 20.

Waren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in den Gebieten eines der hohen vertragschließenden Teile mittels nationaler Schiffe gestattet ist, können auch durch Schiffe des andern Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andre oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten und andern oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Teilnahme an denselben Privilegien, Reduktionen, Benefizien und Rückerstattungen, welche den mittels nationaler Schiffe ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waren eingeräumt werden.

Artikel 21.

Von Schiffen des einen der hohen vertragschließenden Teile, welche in Unglücks- oder Notfällen in die Häfen des andern einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen und der Aufenthalt nicht unnötig verlängert wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen kontrahierenden Teile gehörigen Schiffes an der Küste oder in den Gebieten des andern Teiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandteile und Überreste, ihre Gerätschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere sowie alle Effekten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigentümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurück-

des mêmes droits que les navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial la remise sera faite aux consuls-généraux, aux consuls, aux vice-consuls ou aux agents consulaires respectifs. Il est, toutefois, bien entendu que, si le navire, ses effets et marchandises, devenaient, à l'occasion du naufrage, l'objet d'une réclamation légale, la décision en serait déférée aux tribunaux compétents du pays.

Les épaves et les marchandises avariées, provenant du chargement d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes ne pourront, sauf le paiement, s'il y a lieu, des frais de sauvetage, être soumises, par l'autre Haute Partie contractante au paiement de droits d'aucune espèce, à moins qu'on ne les passe à la consommation intérieure.

Article 22.

Les conducteurs des navires et des barques appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, se trouvant sur les territoires des Hautes Parties contractantes, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de navires et de barques nationaux.

Article 23.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord que, sauf le cas de vente judiciaire, les navires de l'une des Hautes Parties ne pourront être nationalisés dans l'autre, sans une déclaration de retrait de pavillon, délivrée par l'autorité de l'État des Hautes Parties contractantes dont ils relèvent.

Article 24.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de faire usage, sous les mêmes conditions, et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux servant à désigner les eaux navigables, du pilotage des grues et poids publics, magasins et établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de navires et autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, soit qu'ils soient administrés par l'État, soit par des particuliers.

gestellt werden, und dies alles ohne eine andre Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermanglung des Eigentümers oder eines besonderen Agenten wird die Übergabe an die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effekten und Waren, diese Reklamation der Entscheidung der kompetenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarierten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der hohen vertragschließenden Teile herrühren, soll von dem andern Teile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes irgendeine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 22.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile sollen Schiffs- und Barkenführer des andern der hohen vertragschließenden Teile unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Artikel 23.

Die hohen vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der hohen Teile nur dann in dem andern nationalisiert werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates der hohen vertragschließenden Teile, bei welcher sie registriert sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Artikel 24.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern hohen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Sauf les règlements particuliers sur les phares et fanaux et sur le pilotage, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Sur les routes servant à mettre les États des Hautes Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres, ou avec l'étranger, les droits de péage perçus, sur les transports qui passent la frontière, ne pourront être, en proportion de la distance parcourue, plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les transports se faisant dans les limites du territoire du pays.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux chemins de fer.

Article 25.

Les habitants des territoires des Hautes Parties contractantes et leurs marchandises seront, quant aux chemins de fer, traités sur le même pied, tant sous le rapport du prix et du mode de transport, que relativement au temps des expéditions et aux impôts publics.

Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de pourvoir à ce que les administrations des chemins de fer respectifs établissent des expéditions et des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises et spécialement des correspondances directes pour assurer le transport direct des animaux vivants et des marchandises susceptibles de détérioration, aussitôt et à mesure que les Hautes Parties contractantes le jugeront utile.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave.

Les administrations fixeront, d'un commun accord, les itinéraires pour la circulation des trains de correspondance, de manière que ni voyageurs, ni marchandises ne souffrent de retards autres que ceux nécessités par le service du chemin de fer, de la douane, ainsi que de la police sanitaire et de la police des passeports.

L'approbation de ces itinéraires est réservée à chaque Gouvernement pour les lignes situées au-dedans des limites de son territoire.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'entremettre auprès des administrations des chemins de fer pour assurer, autant que possible, une coïncidence de trains du même genre, savoir, trains de grande vitesse avec trains de grande vitesse, trains de voyageurs avec trains de voyageurs et trains mixtes avec trains mixtes.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Gebiete der hohen vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Grenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Artikel 25.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Bewohner der Gebiete der hohen vertragschließenden Teile und deren Güter auf dem gleichen Fuße behandelt werden, wie die Bewohner des eigenen Gebietes und deren Güter.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen im Personen- und Güterverkehr und besonders zur Sicherstellung des direkten Transportes von lebenden Tieren und von Waren, welche schnellem Verderben unterliegen, direkte Expeditionen und direkte Tarife, beziehungsweise direkte Zugsverbindungen, sobald und insoweit dieselben von den hohen vertragschließenden Teilen nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen ihren Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlußzüge einverständlich derart festsetzen, daß weder die Reisenden, noch die Waren andere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn- und Zolldienst, sowie der Sanitäts- und Paßpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder Regierung für alle innerhalb der Grenzen ihres Staatsgebietes gelegenen Eisenbahnstrecken vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, daß tunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Schnellzüge an Schnellzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

On aura également soin d'établir suivant le besoin, dans la mesure du possible, une coïncidence de trains de vitesse avec les routes internationales des bateaux à vapeur.

Ebenso soll nach Maßgabe des Bedarfes für den Anschluß der Schnellzüge an internationale Schiffskurse tunlichst vorgesorgt werden.

### Article 26.

Les Hautes Parties contractantes prendront soin que le trafic réciproque des chemins de fer, situés sur leurs territoires, soit facilité autant que possible, et pourvu que les deux lignes respectives aient la même largeur de voie, au moyen de jonctions directes des rails des lignes, qui doivent se toucher au même endroit et par le passage des wagons d'une voie sur l'autre.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes de voies ferrées, et où a lieu le passage des wagons, les Hautes Parties contractantes exempteront de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage, toutes les marchandises qui arriveraient en wagons plombés selon les règlements en vigueur, et qui seraient destinées à être conduites dans ces mêmes wagons, à un endroit, à l'intérieur du pays, où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions, pourvu toutefois, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons propres à être plombés selon les règlements, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, en venant des territoires de l'autre, ou y étant destinées, seront exemptées de la déclaration, du déchargement, de la révision et du plombage, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est cependant subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer respectifs soient responsables de ce que les wagons arrivent au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays ou à celui de sortie, en temps opportun et avec les scellés intacts.

Toute facilité, plus grande que celles précédemment dénommées, qui viendrait à être accordée par l'une des Hautes Parties contractantes à des tierces Puissances, quant à l'expédition douanière, sera appliquée au commerce de l'autre Partie contractante, pourvu que celle-ci accorde la réciprocité.

### Artikel 26.

Die hohen vertragschließenden Teile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern, und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Übergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragschließenden Teile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftmäßig plombierten Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete eines der hohen vertragschließenden Teile aus- oder nach den Gebieten des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der hohen vertragschließenden Teile mit dritten Mächten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

### Article 27.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement, le droit de nommer des consuls

### Artikel 27.

Die hohen vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen

dans tous les ports et places commerciales des territoires de l'autre Haute Partie contractante dans lesquels sont admis des consuls d'une tierce Puissance.

Ces consuls de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront, sous la condition de réciprocité, dans les territoires de l'autre, de toutes les prérogatives, facultés et exemptions dont jouissent et jouiront à l'avenir les consuls d'une autre Puissance quelconque.

En tant qu'il s'agit toutefois de l'exemption des impositions directes, on est d'accord, que seuls, les consuls de carrière pourront jouir de cette exemption, pourvu, toutefois, qu'ils ne soient pas ressortissants de la Haute Partie contractante, sur les territoires de laquelle ils devront exercer leurs fonctions et en aucun cas dans une plus grande étendue que les représentants diplomatiques des Hautes Parties contractantes.

Lesdits agents recevront des autorités locales toute aide et assistance qui est ou viendrait à être accordée, par la suite, aux agents de la nation la plus favorisée, pour l'extradition des matelots et soldats faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou marchands de l'une des Hautes Parties contractantes, qui auraient déserté sur les territoires de l'autre.

Häfen und Handelsplätzen des andern der hohen vertragschließenden Teile zu ernennen, in denen Konsuln irgendeiner dritten Macht zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der hohen vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in den Gebieten des andern Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgendeiner Macht erfreuen oder erfreuen werden.

Sofern es sich hiebei jedoch insbesondere um Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung handelt, besteht Einverständnis, daß solche nur den Berufskonsuln, sofern sie nicht Angehörige desjenigen der hohen vertragschließenden Teile sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange, als den diplomatischen Vertretern der hohen vertragschließenden Teile zu gute kommen.

Die gedachten Funktionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Teile, welche auf den Gebieten des andern Teils desertierten, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Konsuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

### Article 28.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une des Hautes Parties contractantes.

### Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

### Article 29.

Le présent traité entrera en vigueur le 1er mars 1906 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Les Hautes Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le 31 décembre 1915 le présent traité dans lequel cas il sera mis hors de vigueur le 1er janvier 1916. Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté et n'avait non plus notifié douze mois avant le 31 décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

### Artikel 29.

Der vorliegende Vertrag wird am 1. März 1906 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß er am 1. Jänner 1916 außer Kraft tritt. Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen, des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Article 30.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Rome, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé, et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 11 février 1906.

L. S.) **Lützow** m. p. (L. S.) **Guicciardini** m. p.
(L. S.) **Salandra** m. p.
(L. S.) **Luzzatti** m. p.
(L. S.) **Mirabello** m. p.
(L. S.) **Pantano** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Busca** m. p.
(L. S.) **Callegari** m. p.
(L. S.) **Luciolli** m. p.

Artikel 30.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 11. Februar 1906.

(L. S.) **Lützow** m. p. (L. S.) **Guicciardini** m. p.
(L. S.) **Salandra** m. p.
(L. S.) **Luzzatti** m. p.
(L. S.) **Mirabello** m. p.
(L. S.) **Pantano** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Busca** m. p.
(L. S.) **Callegari** m. p.
(L. S.) **Luciolli** m. p.

# Tarife A und B.

# Tarif A.

## (Droits à l'entrée en Italie.)

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| 1 | Eaux minérales, naturelles ou artificielles . . . . . | 100 *kg* | 0·50 |
| 2 | Eaux gazeuses . . . . . | » | 0·50 |
| 4 | Bière: | | |
| *a)* | en fûts et en futailles . . . . . | hectolitre | 3·— |
| *b)* | en bouteilles . . . . . | le cent | 3·— |
| ex 8 *a)* | Huile de térébenthine . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| ex 8 *a)* | Graisses de toute sorte pour voitures, contenant de l'huile minérale ayant un poids spécifique supérieur à 0·875, dans une proportion non excédant 15% . . . . . | » | 5·— |
| ex 8 *b)* | Benzole et autres huiles de goudron minéral, légères et limpides, destinées à servir comme matière première pour la fabrication des couleurs organiques artificielles ou des vernis, laques et produits similaires . . . . . | » | 5·— |
| | Ad no. ex 8 *b)*. — Pour jouir du droit conventionnel, les huiles de goudron reprises sous ce numéro doivent être dénaturées, aux frais de l'intéressé, avec les dénaturants spéciaux à déterminer d'un commun accord selon les différentes industries. | | |
| ex 10 | Diamalt . . . . . | — | exempt |
| 12 | Chicorée et toute autre substance succédanée du café: | | |
| *a)* | sèche . . . . . | — | exempte |
| *b)* | torréfiée ou même moulue . . . . . | 100 *kg* | 8·— |
| ex 31 *i)* | Extraits tanniques . . . . . | — | exempts |
| 46 | Sulfure de mercure (cinabre ou vermillon) . . . . . | 100 *kg* | 80·— |
| ex 58 | Cérésine pure ou mélangée de paraffine . . . . . | » | 8·— |
| ex 59 | Sels des eaux minérales et de source de Darkau, Franzensbad, Hall, Hallein, Karlsbad, Marienbad, Zablacz, etc. . . . . | » | 10·— |
| ex 72 *a)* | Graisses pour voitures: | | |
| | 1. composées d'huile de résine et de chaux . . . . . | — | exemptes |
| | 2. autres, ne contenant pas d'huiles minérales . . . . . | 100 *kg* | 5·— |
| ex 75 | Racines, écorces, feuilles, fleurs, lichens, herbes et fruits pour la teinture et le tannage: | | |
| *a)* | non moulus . . . . . | — | exempts |
| ex 87 *b)* | Fils de lin lessivés ou blanchis, simples: | | |
| | mesurant par kilogramme: | | |
| | 1. 7.000 jusqu'à 20.000 *m* . . . . . | 100 *kg* | 17·50 |
| | 2. plus de 20.000 jusqu'à 37.000 *m* . . . . . | » | 22·— |
| | 3. plus de 37.000 *m* . . . . . | » | 35·— |
| | Ad nos. 87 et 95. — Les droits sur les fils et les tissus de lin, écrus, ne seront dans aucun cas plus élevés que ceux sur les fils et les tissus blanchis de la même catégorie. | | |

# Tarif A.

## (Zölle bei der Einfuhr nach Italien.)

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| 1 | Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . . | 100 *kg* | 0·50 |
| 2 | Gashältige Wässer . . . . . | „ | 0·50 |
| 4 | Bier: | | |
| a) | in großen oder kleinen Fässern . . . . . | Hektoliter | 3·— |
| b) | in Flaschen . . . . . | 100 Stück | 3·— |
| aus 8 a) | Terpentinöl . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| aus 8 a) | Wagenschmiere aller Art, welche nicht mehr als 15 Prozent Mineralöl mit einem spezifischen Gewichte von mehr als 0·875 enthält . . | „ | 5·— |
| aus 8 b) | Benzole und andere wasserhelle leichte Steinkohlenteeröle zur Verwendung als Rohmaterial bei der Erzeugung künstlicher organischer Farben, von Firnissen, Lacken und ähnlichen Produkten . | „ | 5·— |
| | Zu Nr. aus 8 b. — Steinkohlenteeröle dieser Nummer werden nur dann zum vertragsmäßigen Satze abgefertigt, wenn sie auf Kosten der Partei denaturiert wurden; die Denaturierungsmittel werden für die einzelnen Fabrikationszweige einvernehmlich festgesetzt werden. | | |
| aus 10 | Diamalt . . . . . | — | frei |
| 12 | Zichorien und jedes andere Kaffeesurrogat: | | |
| a) | getrocknet . . . . . | — | frei |
| b) | gebrannt oder auch gemahlen . . . . . | 100 *kg* | 8·— |
| aus 31 i) | Gerbstoffextrakte . . . . . | — | frei |
| 46 | Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon) . . . . . | 100 *kg* | 80·— |
| aus 58 | Zeresin, rein oder mit Paraffin gemischt . . . . . | „ | 8·— |
| aus 59 | Mineralwasser- und Quellsalze von Darkau, Franzensbad, Hall, Hallein, Karlsbad, Marienbad, Zablácz ꝛc. . . . . | „ | 10·— |
| aus 72 a) | Wagenschmiere: | | |
| | 1. aus Harzöl und Kalk . . . . . | — | frei |
| | 2. andre, ohne Zusatz von Mineralöl . . . . . | 100 *kg* | 5·— |
| aus 75 | Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben: | | |
| a) | nicht gemahlen . . . . . | — | frei |
| aus 87 b) | Garne aus Flachs, geäschert oder gebleicht, einfach: | | |
| | 1. von 7000 bis einschließlich 20.000 *m* auf das Kilogramm . . | 100 *kg* | 17·50 |
| | 2. von 20.000 bis einschließlich 37.000 *m* auf das Kilogramm . | „ | 22·— |
| | 3. über 37.000 *m* auf das Kilogramm . . . . . | „ | 35·— |
| | Zu Nr. 87 und 95. — Die Zölle für die rohen Garne und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als jene für die gebleichten Garne und Gewebe aus Flachs derselben Kategorie. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex 93 *b)* | Tapis de jute, même avec chaîne en coton: | | |
| | 1. veloutés . . . . . | 100 *kg* | 60·— |
| | 2. en chenille . . . . . | » | 40·— |
| ex 95 *b)* | Tissus de lin lessivés ou blanchis, unis, ayant en chaîne et en trame dans un carré de 5 *mm* de côté: | | |
| | 1. plus de 10 jusqu'à 26 fils . . . . . | » | 66·40 |
| | 2. plus de 26 jusqu'à 45 fils . . . . . | » | 84·— |
| | 3. plus de 45 fils . . . . . | » | 158·60 |
| ex 95 *c)* | Tissus de lin blanchis, façonnés ou damassés . . . . . | — | Droit conventionnel des tissus blanchis unis |
| ex 95 *c)* et *e)* | Tissus de lin teints ou tissés en couleurs . . . . . | — | Droit conventionnel des tissus écrus, augmenté de 35 lires les 100 *kg* |
| ex 96 *a)* | Toiles fortes de lin, de chanvre ou de jute, rendues imperméables avec de l'huile ou du goudron . . . . . | 100 *kg* | 30·— |
| | Ad no. ex 96 *a)*. — Suivent le régime conventionnel de cette position même les toiles fortes de lin, de chanvre ou de jute, pesant plus de 400 *g* par mètre carré, rendues imperméables avec graisses, produits chimiques ou savon métallique. | | |
| ex 103 *a)* | Sacs, linge de lit et de table, essuie-mains, mouchoirs et rideaux simplement bordés . . . . . | — | Droit conventionnel du tissu augmenté de 10 % |
| | Ad no. 103 *a)*. — Les articles repris sous ce numéro, avec ourlets à jour de toute espèce constitués par la machine à coudre système Gegauf ou autres, ne sont pas envisagés comme brodés et sont soumis au droit conventionnel du tissu augmenté de la surtaxe de 10%. Si des fils de trame ou de chaîne ont été enlevés, cette circonstance n'est pas prise en considération.<br>Les mêmes articles, avec des ourlets à jour combinés sont admis aux droits conventionnels du tissu augmentés de 20%. Dans ce genre de lingerie, les coins pourvus de points de feston et d'araignées ne sont pas considérés comme broderie et n'entrent pas en ligne de compte dans le calcul de la taxe. | | |
| | Ad no. 103 *c)*. — Les bâches faites des toiles fortes de lin, de chanvre ou de jute, rendues imperméables avec graisses, huile, goudron, savon métallique ou avec des produits chimiques, cousues et munies de boucles, de cercles, de cordes etc., sont admises au droit du no. 96 *a)* augmenté de 10 %. | | |
| | Ad nos. 112–116. — Les tissus de coton avec apprêt cannelé (obtenu par le rouleau par lequel ils ont passé) sont traités sans égard à cet apprêt suivant la qualité du tissu. | | |
| | Ad no. 119. — Les tissus de coton à jour *(graticolati a foggia di velo)*, non façonnés, pesant plus de 3 *kg* les 100 $m^2$ acquittent le droit du tissu uni, selon l'espèce. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus 93 b) | Juteteppiche, auch mit baumwollener Kette: | | |
| | 1. samtartig . . . . . | 100 *kg* | 60·— |
| | 2. Chenilleteppiche . . . . . | „ | 40·— |
| aus 95 b) | Gewebe aus Flachs, geäschert oder gebleicht, glatte, welche in Kette und Schuß auf das Quadrat von 5 *mm* Seitenlänge aufweisen: | | |
| | 1. mehr als 10 bis einschließlich 26 Fäden . . . . . | „ | 66·40 |
| | 2. über 26 bis einschließlich 45 Fäden . . . . . | „ | 84·— |
| | 3. über 45 Fäden . . . . . | „ | 158·60 |
| aus 95 e) | Gewebe aus Flachs, gebleicht, gemustert oder damasziert . . . . . | — | Vertragszoll der gebleichten glatten Gewebe |
| aus 95 c) und e) | Gewebe aus Flachs, gefärbt oder farbig gewebt . . . . . | — | Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 85 Lire pro 100 *kg* |
| aus 96 a) | Starke, mit Öl oder Teer präparierte Gewebe aus Flachs, Hanf oder Jute . . . . . | 100 *kg* | 30·— |
| | Zu Nr. ex 96 a. — Der Vertragssatz dieser Position ist auch auf starke Gewebe aus Flachs, Hanf oder Jute im Gewichte von über 400 *g* pro $m^2$ anwendbar, die mit Fett, chemischen Produkten oder Metallseife präpariert sind. | | |
| aus 103 a) | Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Taschentücher und Vorhänge, einfach gesäumt . . . . . | — | Vertragszoll des Gewebes mit Zuschlag von 10 Prozent |
| | Zu Nr. 103 a. — Sind die unter diese Nummer fallenden Artikel mit Ajournähten aller Art versehen, die durch die Nähmaschine System Gegauf oder eine andere hergestellt wurden, so werden sie nicht wie bestickte verzollt, sondern unterliegen dem Vertragszolle des Gewebes mit einem Zuschlage von 10 Prozent. Der Umstand, daß Schuß- oder Kettenfäden entfernt wurden, bleibt außer Betracht.<br>Dieselben Artikel mit mehrfachen Ajournähten werden zum vertragsmäßigen Gewebezolle mit einem Zuschlag von 20 Prozent zugelassen. Bei derlei Wäsche werden die in den Ecken vorhandenen, mittelst Schlingstichen und einzelnen Spinnen ausgefüllten Stellen nicht als Stickereien angesehen und bleiben bei der Zollbemessung außer Betracht. | | |
| | Zu Nr. 103 c. — Decken aus den mit Fett, Öl, Teer, Metallseife oder chemischen Produkten präparierten starken Stoffen aus Flachs, Hanf oder Jute werden, auch wenn sie genäht und mit Schnallen, Ringen, Stricken 2c. versehen sind, zum Zollsatze der Nr. 96 a) mit einem Zuschlage von 10 Prozent zugelassen. | | |
| | Zu Nrn. 112 bis 116. — Baumwollgewebe mit geriffelter Appretur (mittels Walzendruckes erzeugt) werden ohne Rücksicht auf diese Appretur nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. | | |
| | Zu Nr. 119. — Gitterartige Baumwollgewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 *kg* auf 100 $m^2$, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex 128 | Tissus de coton mélangés: | | |
| *b)* | avec laine dans une proportion inférieure à 50 pour cent . . . | — | Droit conventionnel suivant la qualité du tissu, avec augmentation de 20 lires les 100 *kg* |
| ex 132 | Crin: | | |
| *c)* | frisé . . . . . | 100 *kg* | 17·— |
| 138 | Tissus de laine: | | |
| *a)* | cardée, pesant par mètre carré: | | |
| | 1. 300 *g* ou moins . . . . . | » | 185·— |
| | 2. plus de 300 *g* jusqu'à 500 *g* . . . . . | » | 160·— |
| | 3. plus de 500 *g* . . . . . | » | 140·— |
| *b)* | peignée, pesant par mètre carré: | | |
| | 1. 200 *g* ou moins . . . . . | » | 250·— |
| | 2. plus de 200 *g* jusqu'à 500 *g* . . . . . | » | 220·— |
| | 3. plus de 500 *g* . . . . . | » | 190·— |
| *c)* | tissus imprimés . . . . . | — | Droit conventionnel du tissu selon l'espèce augmenté de de 30 lires les 100 *kg* |
| ex 138 | Tissus pour presses, en laine ou en poils de chameau, pesant plus de 1000 *g* par mètre carré . . . . . | 100 *kg* | 120·— |
| 140 | Ouvrages grossiers en crin: | | |
| | 1. tissus pour presses, en crin ou en autres poils grossiers, pesant plus de 1600 *g* par mètre carré, y compris les étreindelles et les disques ou diaphragmes pour presses, faits de ces tissus . . . . . | » | 20·— |
| | 2. autres articles (y compris les cordes) . . . . . | » | 17·— |
| ex 141 | Tissus de crin: | | |
| *a)* | pour tamis . . . . . | » | 30·— |
| | Ad no. 142. — La surtaxe de couture pour les couvertures simplement ourlées ou bordées, même à point de feston, est fixée à 20 pour cent. | | |
| | Ad no. 143. — Les tapis en pièces à débiter au mètre ne sont pas soumis à la surtaxe pour la couture, lors même que les extrémités soient cousues pour éviter l'effilage du tissu. La surtaxe pour la couture des tapis de laine fabriqués en pièces et séparés l'un de l'autre après la fabrication, simplement ourlés ou bordés sur les deux cotés sans lisières, est fixée à 10 pour cent. Dans les autres cas les tapis de laine simplement ourlés ou bordés sont soumis, pour la couture, à la surtaxe de 20 pour cent. | | |
| | Ad no. 150. — I. Les châles, écharpes et fichus de laine, tissés ou tricotés, imprimés ou non, garnis de franges en matière textile mélangée avec de la soie, et dans lesquelles la soie entre dans une proportion moindre de 12 pour cent acquittent le droit afférent aux franges, suivant la matière dominant en poids, avec augmentation d'une lire par kilogramme si les franges représentent dans la confection la matière textile la plus fortement taxée. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus 128 | Baumwollgewebe gemischt: | | |
| b) | mit Wolle in einem geringeren Verhältnisse als 50 Prozent . . | — | Vertragszoll nach Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire pro 100 *kg* |
| aus 132 | Roßhaar: | | |
| c) | Krollhaare . . . . . | 100 *kg* | 17·— |
| 138 | Wollene Gewebe: | | |
| a) | aus Streichgarn im Gewichte pro Quadratmeter: | | |
| | 1. von 300 *g* oder weniger . . . . . | „ | 185·— |
| | 2. von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 *g* . . . . . | „ | 160·— |
| | 3. von mehr als 500 *g* . . . . . | „ | 140·— |
| b) | aus Kammgarn, im Gewichte pro Quadratmeter: | | |
| | 1. von 200 *g* oder weniger . . . . . | „ | 250·— |
| | 2. von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 *g* . . . . . | „ | 220·— |
| | 3. von mehr als 500 *g* . . . . . | „ | 190·— |
| c) | bedruckte . . . . . | — | Vertragszoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 30 Lire pro 100 *kg* |
| aus 138 | Preßtücher aus Wolle oder Kameelhaar, im Gewichte von mehr als 1000 *g* pro $m^2$ . . . . . | 100 *kg* | 120·— |
| 140 | Grobe Arbeiten aus Roßhaar: | | |
| | 1. Preßtücher aus Roßhaar oder anderen groben Tierhaaren, im Gewichte von mehr als 1600 *g* pro $m^2$, einschließlich der aus diesen Preßtüchern hergestellten „étreindelles“ und Scheiben oder Ausschnitte für Pressen . . . . . | „ | 20·— |
| | 2. andere Artikel (einschließlich der Seile) . . . . . | „ | 17·— |
| aus 141 | Roßhaargewebe: | | |
| a) | zu Sieben . . . . . | „ | 30·— |
| | Zu Nr. 142. — Der Nähzuschlag für bloß gesäumte oder — auch mit Schlingstich — eingefaßte Decken wird mit 20 Prozent festgestellt. | | |
| | Zu Nr. 143. — Teppiche in ganzen Stücken (Meterware) unterliegen keinem Nähzuschlag, auch wenn sie an den Seiten zur Vermeidung des Ausfransens genäht sind. Der Nähzuschlag für im Stück gewebte, aber später von einander getrennte Wollteppiche, die auf beiden nicht mit Bordüren versehenen Seiten einfach gesäumt oder eingefaßt sind, beträgt 10 Prozent. In allen anderen Fällen unterliegen einfach gesäumte oder eingefaßte Wollteppiche für die Näharbeit einem Zuschlage von 20 Prozent. | | |
| | Zu Nr. 150. — I. Wollene, gewebte oder gewirkte, bedruckte oder unbedruckte Schale, Echarpes und Fichus, welche mit Fransen aus mit Seide gemischten Spinnstoffen besetzt sind, die weniger als 12 Prozent Seide enthalten, unterliegen, wenn die Fransen den höchstbelegten Spinnstoff in der fertigen Ware darstellen, dem auf die Fransen nach dem in denselben im Gewichte vorherrschenden Materiale anwendbaren Zollsatze, mit einem Zuschlage von einer Lira pro Kilogramm. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| | La surtaxe pour la simple confection des châles, des écharpes et des fichus de laine, tissés ou tricotés, imprimés ou non, même garnis de franges, est fixée à 20 %. | | |
| | II. Les châles, les écharpes et les fichus en tissu de laine, noirs, non brodés, avec franges en soie, ou brodés, même en soie, dans un seul coin, avec ou sans franges en soie, suivent le régime du tissu, avec augmentation de 25 %. Ces articles ne sont pas assujettis à la surtaxe pour la couture. | | |
| | III. Les confections pour hommes et garçons, et les manteaux et jaquettes pour dames, en laine, payent le droit afférent à la matière la plus fortement taxée, dans le cas où cette matière présenterait plus d'un dixième de la superficie totale de l'article confectionné.<br>Si deux parties ou plus des matières les plus taxées présentent, dans leur ensemble, plus de 10 % de ladite superficie, l'article paye un droit correspondant à la moyenne arithmétique des droits afférents aux matières les plus taxées qui entrent dans la composition. | | |
| | Ad no. 168. — La surtaxe pour la confection des fichus, écharpes et cache-nez, noirs ou de couleur, en tissu de soie ou de bourre de soie, façonnés ou non, ourlés, bordés ou garnis de franges, est fixée à 20 %. | | |
| 169 | Charbon de bois . . . . . | — | exempt |
| 170 | Bois à brûler . . . . . | — | exempt |
| ex 171 | Bois: | | |
| *a)* | commun: | | |
| | 1. brut ou simplement dégrossi ou coupé à la hache . . . | — | exempt |
| | 2. équarri, scié en long . . . . . | — | exempt |
| | 3. en éclisses pour boîtes, tamis, cribles et articles similaires; en cercles de toute longueur . . . . . | — | exempt |
| | 4. débité pour allumettes . . . . . | — | exempt |
| | Ad no. 171 *a)* — Sont comprises sous le no. 171 *a)* 2 les planches ou planchettes pour objets d'emballage; les planchettes ou carreaux pour planchers, non marquetés, ni collés, et en général tous objets en bois commun, qui ne sont pas encore des ouvrages finis, même s'ils sont rabotés, rainés ou bouvetés.<br>Les planches, carreaux et feuilles pour plaquer, en bois commun, rentrent sous le no. 171 *a)* 2 s'ils ont une épaisseur de 2 *mm* ou plus.<br>Les bardeaux et les douves rentrent sous le no. 171 *a)* 1. | | |
| ex *b)* | d'ébénisterie: | | |
| | 2. scié en long . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| | 3. en planches ou carreaux marquetés pour parquets . . . | » | 4·— |
| | Ad no. 171 *b)*. — Le renvoi aux positions concernant les bois d'ébénisterie est maintenu d'après le répertoire actuellement en vigueur. | | |
| 172 | Rames, échalas et perches . . . . . | — | exempts |
| ex 174 | Liège: | | |
| *c)* | tables (briques), fabriquées de déchets de liège . . . . . | 100 *kg* | 5·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| | Der Zollzuschlag für die einfache Konfektion der wollenen, gewebten oder gewirkten, bedruckten oder unbedruckten, selbst mit Fransen versehenen Schale, Echarpes und Fichus, wird mit 20 Prozent festgestellt.<br>II. Schwarze Schale, Echarpes und Fichus aus Schafwolle, nicht bestickt, aber mit Seidenfransen oder in einer einzigen Ecke, selbst mit Seide bestickt, mit oder ohne Fransen aus Seide, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25 prozentigen Zuschlage verzollt. Diese Artikel unterliegen keinem Zollzuschlage für die Näharbeit.<br>III. Wollene Konfektionen für Männer und Knaben, wollene Damenmäntel und Damenjacken zahlen den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandteile in dem Falle, als dieser Bestandteil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Artikels beträgt.<br>Wenn zwei oder mehr Teile dieser höchstbelegten Bestandteile in ihrer Gesamtheit mehr als 10 Prozent der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandteile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.<br>Zu Nr. 168. — Der Zollzuschlag für die Konfektion der schwarzen oder färbigen, gemusterten oder ungemusterten, besäumten, eingefaßten oder mit Fransen besetzten Fichus, Echarpes oder Cachenez aus Geweben von Seide oder Floretseide wird mit 20 Prozent festgestellt. | | |
| 169 | Holzkohle . . . . . | — | frei |
| 170 | Brennholz . . . . . | — | frei |
| aus 171 | Holz: | | |
| a) | gemeines: | | |
| | 1. roh oder einfach vorgerichtet oder mit der Axt behauen . . . | — | frei |
| | 2. viereckig gemacht, nach der Längsrichtung gesägt . . . . . | — | frei |
| | 3. Brettchen (Spanholz) zu Schachteln, Siebreifen u. dgl.; Holzreifen jeder Länge . . . . . | — | frei |
| | 4. Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen . . . . . | — | frei |
| | Zu Nr. 171 a. — Holzbretter oder Brettchen für Verpackungsgegenstände, nicht eingelegte und nicht verleimte Brettchen oder Tafeln für Fußböden, sowie überhaupt alle Gegenstände aus gemeinem Holz, auch gehobelt, gefalzt oder genutet, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, fallen unter die Nr. 171 a 2.<br>Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Furnieren fallen unter Nr. 171 a 2, wenn sie eine Dicke von 2 *mm* oder mehr aufweisen.<br>Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 171 a 1. | | |
| aus b) | Kunstschreinerholz: | | |
| | 2. der Länge nach geschnitten . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| | 3. Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte . . . . . | „ | 4·— |
| | Zu Nr. 171 b. — Die Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden Warenverzeichnisses hinsichtlich der Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten wurden aufrecht erhalten. | | |
| 172 | Ruder, Pfähle und Stangen . . . . . | — | frei |
| aus 174 | Kork: | | |
| c) | Platten (Ziegel) aus Korkabfällen . . . . . | 100 *kg* | 5·— |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| 175 | Futailles vides, neuves ou ayant servi: | | |
| *a)* | cerclées en bois . . . . . | *hl* de capacité | 0·20 |
| *b)* | cerclées en fer . . . . . | » | 0·30 |
| ex 176 | Meubles et parties de meubles, bruts ou finis: | | |
| *a)* | non rembourrés: | | |
| | 1. en bois commun courbé . . . . . | 100 *kg* | 7·50 |
| | 2. autres en bois commun . . . . . | » | 13·— |
| | Ad no. 176 *a)* 1 et 2. — Les meubles non rembourrés, en bois commun courbé, sont repris sous le no. 176 *a)* 1, même s'ils sont combinés avec du bois commun non courbé, même plaqué en bois commun, ou avec des ouvrages tressés en paille, rotin et matières similaires, et avec des parties tournées, perforées ou avec ornements obtenus par pression ou par la machine à fraiser, mais à condition de n'être pas sculptés.<br>Les meubles non rembourrés en bois commun non courbé sont repris sous le no. 176 *a)* 2, même s'ils sont tournés, plaqués en bois commun, perforés ou avec ornements obtenus par pression ou par la machine à fraiser, et combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et matières similaires, mais à condition de n'être pas sculptés.<br>Ne sont pas exclus du no. 176 *a)* 1 et 2 les meubles en bois commun, non rembourrés, avec parties en fer ou autres accessoires usuels et non ornementaux en métaux communs, même nickelés. | | |
| | 3. en bois d'ébénisterie . . . . . | » | 60.— |
| | 4. plaqués, sculptés ou en marqueterie . . . . . | » | 60·— |
| | Ad no. 176 *a)* 4. — Les meubles non rembourrés en bois commun, avec ornements pyrogravés ou corrodés, mais non plaqués, ni sculptés, ni marquetés, sont admis au droit de 15 lires les 100 *kg* s'ils sont en bois commun courbé et au droit de 20 lires les 100 *kg* s'ils sont en bois commun non courbé. | | |
| 178 | Ustensiles et ouvrages divers en bois commun: | | |
| *a)* | bruts: | | |
| | 1. moyeux pour roues de voitures, simplement tournés, et rais, jantes, timons et garde-crotte (parafanghi) pour voitures, courbés et simplement rabotés . . . . . | » | 5·— |
| | 2. autres . . . . . | » | 6·— |
| *b)* | polis ou peints: | | |
| | 1. fuseaux, bobines et rochets . . . . . | » | 8·— |
| | 2. roues pour voitures, peintes ou laquées . . . . . | » | 12·— |
| | 3. autres . . . . . | » | 13·— |
| | Ad no. 178. — Les pelles, fourches, râteaux, assiettes, cuillers, écuelles et autres articles de ménage, les manches d'ustensiles et d'outils, avec ou sans virole, les sabots communs en bois et les articles pour dessin (planches, règles et semblables) sont rangés sous le no. 178 *a)* 2 et *b)* 3, selon leur degré de travail.<br>Les articles compris sous le no. 178 y sont admis, même s'ils sont garnis de ferrures, de cercles et d'autres acccessoires en métal ordinaire.<br>Les fuseaux, bobines et rochets rentrent dans le no. 178 *b)* 1, même s'ils sont composés en partie de bois d'ébénisterie. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| 175 | Leere Fässer, neue oder gebrauchte: | | |
| a) | mit Holzreifen . . . . . | hl Rauminhalt | 0·20 |
| b) | mit Eisenreifen . . . . . | " | 0·30 |
| aus 176 | Möbel und Möbelteile, rohe oder fertige: | | |
| a) | nicht gepolsterte: | | |
| | 1. aus gemeinem, gebogenem Holz . . . . . | per 100 kg | 7·50 |
| | 2. andere aus gemeinem Holz . . . . . | " | 13·— |
| | Zu Nr. 176 a 1 und 2. — Nicht gepolsterte Möbel aus gemeinem, gebogenem Holze fallen auch dann unter Nr. 176 a 1, wenn sie mit gemeinem, nicht gebogenem Holze, das auch mit gemeinem Holze furniert sein kann, oder mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl., mit gedrechselten, gelochten Teilen oder mit gepreßten oder mittels der Fräsmaschine hergestellten, jedoch nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.<br>Nicht gepolsterte Möbel aus gemeinem, nicht gebogenem Holze fallen auch dann unter Nr. 176 a 2, wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holze furniert, gelocht, mit gepreßten oder mittels der Fräsmaschine hergestellten Verzierungen versehen, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. verbunden, jedoch nicht geschnitzt sind.<br>Von der Behandlung nach Nr. 176 a 1 und 2 sind auch die gepolsterten Möbel aus gemeinem Holz nicht ausgeschlossen, welche gewöhnliche, nicht ornamentale Nebenbestandteile aus gemeinen, selbst vernickelten Metallen tragen. | | |
| | 3. aus Kunstschreinerholz . . . . . | " | 60·— |
| | 4. furniert, geschnitzt oder eingelegt . . . . . | " | 60·— |
| | Zu Nr. 176 a 4. — Nicht gepolsterte Möbel aus gemeinem Holz mit eingebrannten oder geätzten Verzierungen, aber nicht furniert, geschnitzt oder eingelegt, werden zum Satze von 15 Lire zugelassen, wenn sie aus gebogenem, gemeinem Holz sind, und zum Satze von 20 Lire, wenn sie aus nicht gebogenem, gemeinem Holz sind. | | |
| 178 | Geräte und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz: | | |
| a) | roh: | | |
| | 1. Naben für Wagenräder, einfach gedrechselt, Speichen, Felgen, Deichseln, Spritzflügel (parafanghi) für Wagen, gebogen und einfach gehobelt . . . . . | " | 5·— |
| | 2. andre . . . . . | " | 6·— |
| b) | poliert oder bemalt: | | |
| | 1. Spindeln, Bobinen und Spulen . . . . . | " | 8·— |
| | 2. Wagenräder, gestrichen oder lackiert . . . . . | " | 12·— |
| | 3. andre . . . . . | " | 13·— |
| | Zu Nr. 178. — Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräten und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, gemeine Holzschuhe, dann Zeichengeräte (Reißbretter, Lineale u. dgl.) gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die Nr. 178 a 2 und b 3.<br>Die unter Nr. 178 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandteilen von gemeinen Metallen versehen sein.<br>Spindeln, Bobinen und Spulen fallen auch dann unter Nr. 178 b 1, wenn sie zum Teile aus Kunstschreinerholz bestehen. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| 179 | Mercerie commune en bois . . . . . | 100 *kg* | 50·— |
| | Ad no. 179. — I. Les boutons de toute espèce, en bois, sont classifiés dans les ouvrages en bois, selon la nature de la main-d'œuvre.<br>Les boutons de corozo et les tuyaux de pipe de toute espèce, en bois (même avec parties en corozo), avec bouquins d'os, de corne ou de bois, suivent le régime de la mercerie de bois.<br>II. Les cages en bois des horloges à pied, à tableau ou à pendule reprises sous le no. 179 d'après le répertoire actuellement en vigueur sont admises au droit de 20 lires les 100 *kg*. | | |
| 180 | Jouets en bois . . . . . | » | 60·— |
| ex 182 | Voitures pour routes: | | |
| ex *a)* | — voitures à deux roues . . . . . | la pièce | 42·— |
| | — vélocipèdes non à moteur, à deux roues . . . . . | » | 35·— |
| | Ad no. 182. — Les voitures pour routes, en blanc, non finies, sont soumises à la moitié du droit applicable aux voitures finies. | | |
| ex 186 | Tresses de copeaux pour la fabrication de chapeaux, mélangées avec des matières textiles autres que la soie en proportion inférieure à 50 %, ou avec de la soie en proportion inférieure à 12 %, et ouvrages tressés (intrecci) de copeaux, collés sur tissus de lin, de coton, de chanvre ou de jute, pour la fabrication des chapeaux . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| 190 | Pâte de bois: | | |
| *a)* | cellulose . . . . . | — | exempte |
| *b)* | autre, y compris la pâte de paille et d'autres matières similaires: | | |
| | 1. à l'état humide, c'est-à-dire contenant au moins 50 % d'eau | 100 *kg* | 0·50 |
| | 2. à l'état sec . . . . . | » | 1·— |
| | Ad no. 190. — Les pâtes en feuilles d'une épaisseur quelconque ou en rouleaux sont reprises sous le no. 190 *a)* et *b)* lorsqu'elles sont perforées ou autrement déformées de manière qu'elles ne puissent pas servir à l'usage du papier ou des cartons.<br>Pour les pâtes en feuilles ou rouleaux ne remplissant pas ces conditions, l'importateur a faculté de demander la perforation ou la déformation à ses frais, sous contrôle de la douane. | | |
| ex 191 | Papier: | | |
| ex *a)* | blanc ou teint en pâte: | | |
| | 1. non réglé, de toute sorte. . . . . | » | 12·50 |
| | 3. en enveloppes . . . . . | » | 22·50 |
| | Ad no. 191 ex *a)*. — Le papier blanc ou teint en pâte, ainsi que le papier dit doublé, teinté en différentes couleurs (formé par deux couches superposées, teintes en pâte en différentes couleurs), coupé en forme et dimension pour la confection d'enveloppes, est classifié comme le papier blanc ou teint en pâte, en enveloppes.<br>Le papier de l'espèce susdite, importé en feuilles entières (même de forme rhomboïdale) destiné à être découpé pour la fabrication d'enveloppes, est repris sous le no. 191 *a)* 1. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| 179 | Gemeine Kurzwaren aus Holz . . . . . | 100 *kg* | 50·— |
| | Zu Nr. 179. — I. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. | | |
| | Knöpfe aus Steinnuß, ferner Pfeifenrohre aller Art aus Holz (auch mit Teilen aus Steinnuß), mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz. | | |
| | II. Gehäuse aus Holz für Stand-, Bilder- und Pendeluhren werden, sofern sie nach dem geltenden Warenverzeichnisse unter Nr. 179 fallen, zum Satze von 20 Lire per 100 *kg* zugelassen. | | |
| 180 | Spielzeug aus Holz . . . . . | „ | 60·— |
| aus 182 | Personenwagen für Straßen: | | |
| aus a) | — mit zwei Rädern . . . . . | Stück | 42·— |
| | — Fahrräder (ausgenommen Motorfahrräder) mit zwei Rädern . | „ | 35·— |
| | Zu Nr. 182. — Für Personenwagen im Rohbau ist die Hälfte des für fertige Wagen festgesetzten Zolles zu entrichten. | | |
| aus 186 | Holzspangeflechte für die Hutfabrikation, vermischt mit weniger als 50 Prozent Textilstoffen außer Seide oder mit weniger als 12 Prozent Seide und Holzspangewebe (intrecci) auf Leinen-, Baumwoll-, Hanf- oder Jutegewebe geklebt, für die Hutfabrikation . . . . . | „ | 10·— |
| 190 | Halbzeug aus Holz: | | |
| a) | Zellulose . . . . . | — | frei |
| b) | anderes, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und andren ähnlichen Stoffen: | | |
| | 1. feucht, d. i. wenigstens 50 Prozent Wasser enthaltend . . . | 100 *kg* | 0·50 |
| | 2. trocken . . . . . | „ | 1·— |
| | Zu Nr. 190. — Halbzeug in Bogen jeder Stärke oder in Rollen unterliegt den Zollsätzen der Nr. 190 a und b, wenn es durchlocht eingeht oder anderweitig in einer Weise deformiert ist, die den Gebrauch als Papier oder Pappendeckel ausschließt. Bei Halbzeug in Bogen oder Rollen, das diesen Bedingungen nicht entspricht, kann der Importeur die Durchlochung oder Deformierung auf seine Kosten und unter Zollkontrolle verlangen. | | |
| aus 191 | Papier: | | |
| aus a) | weiß oder in der Masse gefärbt: | | |
| | 1. unliniert, aller Art . . . . . | „ | 12·50 |
| | 3. Kuverts . . . . . | „ | 22·50 |
| | Zu Nr. 191 aus a. — Weißes oder in der Masse gefärbtes Papier, auch aus zwei in der Masse verschieden gefärbten Stoffbahnen, zu Briefumschlägen fertig zugeschnitten, wird als weißes oder in der Masse gefärbtes Papier wie Kuverts (Nr. 191 a 3) behandelt. Wird derartiges Papier in ganzen, auch schiefwinkeligen Bogen eingeführt, um erst zu Kuverts zugeschnitten zu werden, so fällt es unter Nr. 191 a 1. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| *b)* | de couleur, doré ou peint, et papier de tenture (y compris le papier blanchi pour la lithographie ou la photographie) . . . | 100 *kg* | 40·— |
| ex *d)* | d'emballage: | | |
| | 1. de paille jaune, non teint, même lissé d'une manière quelconque d'un ou des deux côtés . . . . . | » | 3·— |
| | 2. de pâte de bois mécanique, cuite à la vapeur (bois cuit), couleur brune naturelle, même lissé d'une manière quelconque d'un ou des deux côtés . . . . . | » | 5·— |
| | 3. de cellulose non blanchi ni teint, ne pesant pas moins de 40 *gr* par $m^2$, lissé d'une manière quelconque: | | |
| | — d'un seul côté . . . . . | » | 5— |
| | — des deux côtés . . . . . | » | 8·— |
| | Ad no. 191 *d)* 3. — Est admis respectivement au droit de 5 ou 8 lires les 100 *kg* le papier d'emballage de cellulose de l'espèce des échantillons fixés entre les Parties contractantes. | | |
| 193 | Estampes, lithographies et étiquettes (cartelli), y compris les chromolithographies . . . . . | » | 75·— |
| ex 194 | Cartons: | | |
| ex *a)* | ordinaires: | | |
| | 1. non teints, ni lustrés *(non lucidati)* . . . . . | » | 2·— |
| | 2. teints en pâte, non lustrés . . . . . | » | 3·50 |
| | Ad no. 194. — Sont considérés comme cartons ordinaires les cartons en masse et les cartons formés de couches réunies par compression sans aide de colle. Tout autre carton formé de couches de papier collées les unes aux autres, ou recouvert de papier, est rangé dans la classe des cartons fins.<br>Le carton ordinaire ayant un poids au dessous de 300 *gr* par mètre carré, qui présente les caractères du papier d'emballage est admis au régime du papier d'emballage.<br>Les cartons découpés aux bords, en forme rectangulaire, suivent le régime du no. 194. | | |
| ex 195 | Cartons coupés en morceaux ou pliés pour servir à la fabrication d'ouvrages en carton . . . . . | — | Droits des cartons, augmenté de 12 lires les 100 *kg* |
| | Ad no. 195. — Sont compris dans les ouvrages en papier et en carton les articles en papier et en carton, avec accessoires en matières différentes, que le répertoire actuellement en vigueur renvoie au no. 195. | | |
| ex 196 | Livres: | | |
| *a)* | imprimés: | | |
| | ex 1. avec texte mixte (italien et autre langue), en feuilles détachées ou brochés . . . . . | — | exempts |
| | 2. en langue autre que l'italienne, en feuilles détachées ou brochés . . . . . | — | exempts |
| | 3. avec reliure de tout genre: | | |
| | — importés par la poste, sous bande, jusqu'au poids de 2 *kg* . . . . . | — | exempts |
| | — autres . . . . . | 100 *kg* | 20·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| b) | farbig, vergoldet oder bemalt und Papiertapeten (einschließlich des weißen Lithographie- und Photographiepapieres) . . . . . | 100 *kg* | 40·—; |
| aus d) | Packpapier: | | |
| | 1. aus gelbem Stroh, nicht gefärbt, auch irgendwie ein- oder beiderseitig geglättet . . . . . | „ | 3·— |
| | 2. aus mechanischem Holzschliff, mit Dampf gekocht (gekochtes Holz), naturbraun, auch irgendwie ein- oder beiderseitig geglättet . . . . . | „ | 5·— |
| | 3. aus ungefärbter, ungebleichter Zellulose, im Gewichte von nicht weniger als 40 *g* per $m^2$, irgendwie geglättet: | | |
| | — bloß auf einer Seite . . . . . | „ | 5·— |
| | — auf beiden Seiten . . . . . | „ | 8·— |
| | Zu Nr. 191 d 3. — Zum Satze von 5 beziehungsweise 8 Lire per 100 *kg* wird Zellulosepackpapier zugelassen, das von der Beschaffenheit der zwischen den vertragschließenden Teilen festgestellten Muster ist. | | |
| 193 | Stiche, Lithographien und Anzeigekarten (Etiketten), mit Einschluß der Chromolithographien . . . . . | „ | 75·— |
| aus 194 | Pappendeckel: | | |
| a) | gemeine: | | |
| | 1. nicht gefärbt, nicht hochglänzend (non lucidati) . . . . . | „ | 2·— |
| | 2. in der Masse gefärbt, nicht hochglänzend . . . . . | „ | 3·50 |
| | Zu Nr. 194. — Als ordinäre Pappendeckel werden die in Einem geschöpften und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.<br>Ordinäre Pappendeckel im Gewichte unter 300 *g* per $m^2$, welche die Beschaffenheit von Packpapier zeigen, werden wie Packpapier behandelt.<br>Die an den Rändern beschnittenen rechtwinkeligen Pappendeckel werden nach Nr. 194 behandelt. | | |
| aus 195 | Pappendeckel, welche durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtet sind . . . . . | — | Zoll des Pappendeckels mit Zuschlag von 12 Lire für 100 *kg* |
| | Zu Nr. 195. — Hieher gehören jene Waren aus Papier und Pappe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, welche das gegenwärtig geltende Warenverzeichnis der Nr. 195 zuweist. | | |
| aus 196 | Bücher: | | |
| a) | gedruckte: | | |
| | aus 1. mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet . . . . . | — | frei |
| | 2. in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet . . . | — | frei |
| | 3. Bücher in Einbänden jeder Art: | | |
| | mit der Post unter Kreuzband eingehend, bis zu einem Gewichte von 2 *kg* . . . . . | — | frei |
| | andere . . . . . | 100 *kg* | 20·— |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex *b)* | livres non imprimés (registres): | | |
| | 1. en feuilles détachées ou reliés en carton, même avec coins et dos recouverts de toile . . . . . | 100 *kg* | 22·— |
| | ex 2. reliés en carton recouvert de toile, même avec coins et dos en cuir . . . . . | „ | 36·— |
| | Ad no. 196. — Les gravures de modes annexées aux journaux de modes imprimés en langue autre que l'italienne, lorsqu'elles ont des indications se référant au journal respectif ou qu'elles sont numérotées et visées dans celui-ci, sont admises au même traitement des journaux respectifs sous le no. 196. | | |
| 197 | Musique imprimée: | | |
| *a)* | en feuilles détachées ou brochée . . . . . | — | exempte |
| *b* | avec reliure de tout genre . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| | Ad no. 197. — La musique lithographiée est considérée comme musique imprimée. | | |
| ex 199 | Peaux: | | |
| *a* | brutes, vertes ou sèches: | | |
| | 1. impropres à la pelleterie . . . . . | — | exemptes |
| | 2. pour la pelleterie . . . . . | — | exemptes |
| | Ad no. 199 *b)*. — Les peaux pour la pelleterie rentrent sous le no. 199 *b)* lors même qu'à la suite de détériorations causées, par exemple, par les opérations de tannage ou de teinture, elles aient été rapiécetées ou reprisées d'une façon imparfaite. | | |
| ex *d)* | sans poil, tannées et finies: | | |
| | 3. autres . . . . . | 100 *kg* | 70·— |
| | Ad no. 201. — Les collets, boas, casquettes et les toques en fourrure (excepté les toques et casquettes garnies pour dames), même avec doublure, rubans, cordons de soie ou avec autres garnitures, sont rangés sous le no. 201. | | |
| ex 205 | Chaussures: | | |
| *a)* | de tout genre en cuir ou en étoffe, à l'exception de la soie et du velours . . . . . | 100 paires | 100·— |
| *b)* | en caoutchouc, doublées ou garnies d'étoffes . . . . . | „ | 125·— |
| 207 | Ouvrages en peaux tannées sans poils, non dénommés . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| | Ad no. 207. — Faculté est réservée à l'importateur de payer, pour les valises et les sacs de voyage ne contenant pas des objets de toilette ou d'autres accessoires constituant des nécessaires de voyage, le droit de lires 2·80 la pièce. | | |
| ex 211 | Fonte: | | |
| *a)* | d'affinage et de fusion, en gueuses . . . . . | „ | 1·— |
| | Ad no. 211 *a)*. — Suit le régime conventionnel de cette position même la fonte manganésifère contenant jusqu'à 30% de manganèse. | | |
| ex *b)* | ouvrée en moulages bruts: | | |
| | ex 2. en autres articles, excepté ceux pesant moins de 500 *gr* . . . . . | „ | 5·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus b) | nicht gedruckte (Register): | | |
| | 1. lose oder in Pappe gebunden, auch mit Ecken und Rücken von Leinwand . . . . . | 100 *kg* | 22·— |
| | aus 2. in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Ecken und Rücken von Leder . . . . . | „ | 36·— |
| | Zu Nr. 196. — Modebilder, welche Modezeitungen in anderer als italienischer Sprache zugelegt sind und mit Verweisungen auf das Modejournal versehen oder numeriert und in dem Journale bezogen sind, werden ebenso wie die bezüglichen Modezeitungen nach Nr. 196 behandelt. | | |
| 197 | Noten, gedruckte: | | |
| a) | lose oder geheftet . . . . . | — | frei |
| b) | in Einbänden jeder Art . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| | Zu Nr. 197. — Lithographierte Noten werden wie gedruckte behandelt. | | |
| aus 199 | Felle und Häute: | | |
| a) | roh, grün oder trocken: | | |
| | 1. zu Pelzwerk nicht geeignet . . . . . | — | frei |
| | 2. zu Pelzwerk geeignet . . . . . | — | frei |
| | Zu Nr. 199 b. — Zu Pelzwerk geeignete Felle fallen auch dann unter Nr. 199 b, wenn sie, beispielsweise beim Gerben oder Färben, beschädigt und dann wieder in unvollkommener Weise zusammengesetzt oder geflickt wurden. | | |
| aus d) | enthaart, gegerbt und fertig zugerichtet: | | |
| | 3. andre . . . . . | 100 *kg* | 70·— |
| | Zu Nr. 201. — Krägen, Boas, Kappen, Mützen aus Pelzwerk (mit Ausnahme der garnierten Kappen und Mützen für Damen), auch mit Futter, Bändern, Schnüren von Seide oder mit anderen Garnituren fallen unter Nr. 201. | | |
| aus 205 | Schuhwaren: | | |
| a) | jeder Art aus Leder oder Zeugstoffen, mit Ausschluß von Seide und Samt . . . . . | 100 Paar | 100·— |
| b) | aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Zeugstoffen . . . . . | „ | 125·— |
| 207 | Lederwaren, nicht besonders benannte . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| | Zu Nr. 207. — Der Importeur hat das Recht, für Koffer und Reisetaschen aus Leder, mit Ausnahme derjenigen, welche Toilette- oder andere Gegenstände für Reiseneceſſaires enthalten, einen Stückzoll von 2·80 Lire zu entrichten. | | |
| aus 211 | Gußeisen: | | |
| a) | zum Raffinieren oder zum Guß, in Barren . . . . . | „ | 1·— |
| | Zu Nr. 211 a. — Unter den Vertragssatz dieser Position fällt auch Manganeisen mit einem Mangangehalt bis zu 30 Prozent. | | |
| aus b) | Gußwaren, roh: | | |
| | aus 2. andre Gegenstände, ausgenommen jene, die weniger als 500 *g* wiegen . . . . . | „ | 5·— |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires or |
| | Ad no. 211 *b)* 2. — Les articles en fonte ouvrée, dénommés au no. 211 *b)* peuvent être passés à la couleur d'apprêt (avec minium ou semblables) ou goudronnés, sans subir, pour cette préparation, une augmentation de droit. | | |
| | Les articles en fonte sont considérés comme bruts de moulage et classifiés sous le no. 211 *b)*, même s'ils ont reçu après la coulée un ébarbage grossier en vue de les débarrasser des jets et des bavures de coulée, pourvu qu'ils n'aient pas subi une main-d'oeuvre plus avancée. | | |
| ex *c)* | ouvrée en moulages rabotés, tournées ou autrement ouvrés: | | |
| | ex 2. en autres articles, excepté ceux pesant moins de 500 *gr* . . . . . | 100 *kg* | 7·— |
| ex *d)* | ouvrée en moulages, avec garnitures d'autre métal ou étamés, émaillés, nickelés, vernis, oxydés, laqués etc.: | | |
| | ex 1. lampes et parties de lampes en fonte moulée, avec ou sans garnitures ou ornements en zinc, étamées, émaillées, nickelées, vernies, oxydées, laquées . . . . . | „ | 15·— |
| | ex 2. en autres articles, excepté ceux pesant moins de 500 *gr* . . . . . | „ | 12·— |
| 212 | Fer brut en massiaux et acier en lingots . . . . . | „ | 2·75 |
| 213 | Fer et acier: | | |
| *a)* | laminés ou battus en verges, tringles ou barres de toute section: | | |
| | 1. n'ayant en section aucun diamètre ni côté de 7 *mm* ou moins . . . . . | „ | 6·— |
| | 2. ayant en section un ou plusieurs côtés ou diamètres de 7 *mm* ou moins, mais supérieurs à 5 *mm* . . . . . | „ | 7·— |
| | 3. ayant en section un ou plusieurs côtés ou diamètres de 5 *mm* ou moins . . . . . | „ | 9·— |
| *b)* | étirés en fils: | | |
| | 1. ayant un diamètre de 5 *mm* ou moins, mais plus de $1^1/_2$ *mm* . . . . . | „ | 11·— |
| | 2. ayant un diamètre de $1^1/_2$ *mm* ou moins . . . . . | „ | 15·— |
| | Ad no. 213 *b)*. — Le fil de fer simplement recuit n'est pas assimilé au fil de fer oxydé, mais rangé sous le no. 213 *b)*. | | |
| *c)* | en tôles, ayant d'épaisseur: | | |
| | 1. 4 *mm* et plus . . . . . | „ | 7·— |
| | 2. moins de 4 *mm* et plus de $1^1/_2$ *mm* . . . . . | „ | 10·— |
| | 3. $1^1/_2$ *mm* et moins . . . . . | „ | 12·— |
| | Ad no. 214 *a)* et *b)*. — L'acier trempé est assimilé à l'acier non trempé. | | |
| 215 | Rails de chemin de fer en fer ou acier . . . . . | „ | 6·— |
| 216 | Fer et acier en tuyaux, de tôle ayant d'épaisseur: | | |
| *a)* | 4 *mm* et plus . . . . . | „ | 12·— |
| *b)* | moins de 4 *mm* et plus de $1^1/_2$ *mm* . . . . . | „ | 14·— |
| *c)* | $1^1/_2$ *mm* ou moins . . . . . | „ | 17·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| | Zu Nr. 211 b 2. — Die unter Nr. 211 b angeführten Gußwaren können mit einem Grundierungsanstrich (mit Minium oder dgl.) versehen oder geteert sein, ohne hiefür einer Zollerhöhung zu unterliegen. | | |
| | Gußwaren werden auch dann als roh angesehen und nach Nr. 211 b behandelt, wenn sie nach erfolgtem Guß zum Zwecke der Entfernung der Aufgüsse und Gußnähte roh abgeschruppt wurden, sofern sie nicht eine weitere Bearbeitung erfahren haben. | | |
| aus c) | Gußwaren, gehobelt, abgedreht oder anders bearbeitet: | | |
| | aus 2. andere Gegenstände, ausgenommen jene, die weniger als 500 *g* wiegen . . . . . | 100 *kg* | 7·— |
| aus d) | Gußwaren, mit Bestandteilen aus anderen Metallen, oder verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert ꝛc.: | | |
| | aus 1. Lampen und Lampenteile aus Eisenguß, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink, verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert . . . . . | „ | 15·— |
| | aus 2. andere Gegenstände, ausgenommen jene, die weniger als 500 *g* wiegen . . . . . | „ | 12·— |
| 212 | Schmiedeeisen, roh, in Masseln und Stahl in Blöcken . . . . . | „ | 2·75 |
| 213 | Schmiedeeisen und Stahl: | | |
| a) | gewalzt oder gehämmert, in Stäben und Stangen, von jedem Querschnitt: | | |
| | 1. im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 *mm* oder weniger . . . . . | „ | 6·— |
| | 2. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 *mm* oder weniger, aber von mehr als 5 *mm* . . . . . | „ | 7·— |
| | 3. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 *mm* oder weniger . | „ | 9·— |
| b) | zu Draht gezogen: | | |
| | 1. im Durchmesser von 5 *mm* oder weniger, aber mehr als 1·5 *mm* . . . . . | „ | 11·— |
| | 2. im Durchmesser von 1·5 *mm* oder weniger . . . . . | „ | 15·— |
| | Zu Nr. 213 b. — Bloß geglühter Draht ist nicht als oxydierter, sondern nach Nr. 213 b zu verzollen. | | |
| c) | in Blechen: | | |
| | 1. von 4 *mm* Dicke und mehr . . . . . | „ | 7·— |
| | 2. von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* Dicke . . . . . | „ | 10·— |
| | 3. von 1·5 *mm* Dicke oder weniger . . . . . | „ | 12·— |
| | Zu Nr. 214 a und b. — Gehärteter Stahl wird wie nichtgehärteter behandelt. | | |
| 215 | Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl . . . . . | „ | 6·— |
| 216 | Röhren aus Eisen- oder Stahlblech, in der Stärke: | | |
| a) | von 4 *mm* oder mehr . . . . . | „ | 12·— |
| b) | von weniger als 4 und mehr als 1·5 *mm* . . . . . | „ | 14·— |
| c) | von 1·5 *mm* oder weniger . . . . . | „ | 17·— |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex 217 | Fer et acier, forgés ou moulés en ouvrages bruts, pesant: | | |
| *a)* | 50 *kg* ou plus . . . . . | 100 *kg* | 9·— |
| ex *b)* | moins de 50, mais plus de 5 *kg* . . . . . | „ | 12·— |
| ex 218 ex *a)* et *b)* | Clous forgés de fer ou d'acier . . . . . | „ | 10·— |
| | Ad no. ex 218 ex *a)* et *b)*. — Le droit de 10 lires, fixé pour les clous forgés de fer ou d'acier, est applicable même s'ils sont polis à la machine ou bleuis au four. | | |
| ex 218 | Fer et acier de seconde fabrication, en ouvrages: | | |
| ex *a)* | faits principalement avec fers ou aciers gros *(grossi)*: | | |
| | ex 1. verges, tringles, barres et tôles, rabotées, limées, tournées, perforées, etc., seulement sur une petite partie de leur superficie . . . . . | „ | 10·50 |
| | 2. en objets rabotés, limés, tournés, perforés, etc., sur toute ou sur la plus grande partie de leur superficie . . . . . | „ | 13·25 |
| | 3. étamés, plombés, zingués, laqués ou vernis . . . . . | „ | 15·50 |
| | 4. oxydés, émaillés, nickelés, garnis d'autres métaux ou unis à du verre ou à des produits céramiques . . . . . | „ | 20·— |
| ex *b)* | faits principalement avec fers ou aciers minces *(piccoli)*, excepté les câbles en fils de fer ou d'acier: | | |
| | ex 1. verges, tringles, barres et tôles, rabotées, limées, tournées, perforées, etc., seulement sur une petite partie de leur superficie . . . . . | „ | 15·50 |
| | 2. en objets rabotés, limés, tournés, perforés, etc., sur toute ou sur la plus grande partie de leur superficie: | | |
| | — vaisselle (poêles, seaux et semblables) en tôle seulement polie à l'intérieur et clous à ferrer . . . . . | „ | 16·50 |
| | — autres . . . . . | „ | 17·25 |
| | 3. étamés, plombés, zingués, laqués ou vernis . . . . . | „ | 17·25 |
| | 4. oxydés, émaillés, nickelés, garnis d'autres métaux ou unis à du verre ou à des produits céramiques (excepté les ustensiles de ménage et la vaisselle en fer émaillé) . . . . . | „ | 30·— |
| | Ad no. 218. — I. Les articles en tôle de fer, recouverts, après leur fabrication, de zinc, de plomb, ou ultérieurement laqués ou vernissés, en tant qu'ils sont à classifier, d'après le répertoire actuellement en vigueur, comme ouvrages selon la matière dont ils sont composés, rentrent sous le no. 218 *a)* 3 et *b)* 3.<br>Les mêmes articles ultérieurement oxydés, nickelés, émaillés ou garnis d'autres métaux, sont à classifier sous le no. 218 *a)* 4 et *b)* 4.<br>II. Les coffres-forts *(casse-forti, forzieri)* suivent le régime du no. 218 *a)* 2 et *b)* 2, même s'ils sont laqués ou avec des accessoires habituels d'autres métaux, même dorés ou ornementés.<br>Les mêmes objets, brunis *(bruniti)* ou nickelés, en tout ou en partie, suivent le régime du no. 218 *a)* 4 et *b)* 4.<br>Toutefois les coffres-forts brunis *(bruniti)* ou nickelés seulement sur des accessoires habituels, même ornementés, restent sous le no. 218 *a)* 2 et *b)* 2. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus 217 | Grobe Arbeiten aus Schmiedeisen oder Stahl, geschmiedet oder gegossen: | | |
| a) | im Gewichte von 50 *kg* und mehr . . . . . | 100 *kg* | 9·— |
| aus b) | im Gewichte von weniger als 50 *kg*, aber mehr als 5 *kg* . . . . . | „ | 12·— |
| aus 218 a) und b) | Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl . . . . . | „ | 10·— |
| | Zu Nr. aus 218 a und b. — Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 10 Lire ist auch dann anzuwenden, wenn sie maschinell geschneidet oder am Feuer mit blauer Anlauffarbe hergestellt sind. | | |
| aus 218 | Arbeiten aus Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung: | | |
| aus a) | hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt: | | |
| | aus 1. Stäbe, Stangen, Barren und Bleche, nur auf einem kleinen Teile ihrer Oberfläche gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc. | „ | 10·50 |
| | 2. auf der ganzen Oberfläche oder einem großen Teile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc. . . . . | „ | 13·25 |
| | 3. verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert oder gefirnißt . . . . . | „ | 15·50 |
| | 4. oxydiert, emailliert, vernickelt, mit Nebenbestandteilen aus anderen Metallen oder in Verbindung mit Glas oder Tonwaren . . . . . | „ | 20·— |
| aus b) | hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken hergestellt, ausschließlich der Kabel aus Eisen- oder Stahldraht: | | |
| | aus 1. Stäbe, Stangen, Barren und Bleche, nur auf einem kleinen Teile ihrer Oberfläche gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc. | „ | 15·50 |
| | 2. auf der ganzen Oberfläche oder an einem großen Teile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc.: | | |
| | — Geschirr (Pfannen, Eimer u. dgl.) aus Blech, nur an der Innenseite abgeschliffen, und Hufnägel . . . . . | „ | 16·50 |
| | — andere . . . . . | „ | 17·25 |
| | 3. verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert oder gefirnißt . . . . . | „ | 17·25 |
| | 4. oxydiert, emailliert, vernickelt, mit Nebenbestandteilen aus anderen Metallen oder in Verbindung mit Glas- oder Tonwaren (mit Ausnahme der Hausgeräte und des Geschirres aus emailliertem Eisen) . . . . . | „ | 30·— |
| | Zu Nr. 218. — I. Waren aus Eisenblech, die nach ihrer Herstellung verzinkt, verbleit, lackiert oder gefirnißt wurden, fallen unter Nr. 218 a 3 und b 3, sofern sie nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisse als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materiales, aus dem sie bestehen, zu behandeln sind.<br>Sind diese Waren nachträglich oxydiert, vernickelt, emailliert oder mit anderen Metallen verbunden, so fallen sie unter Nr. 218 a 4 und b 4.<br>II. Geldschränke (casse-forti, forzieri) sind nach Nr. 218 a 2 und b 2 zu behandeln, selbst wenn sie lackiert sind oder gewöhnliche, auch vergoldete oder verzierte Zubehörteile haben.<br>Sind sie aber ganz oder teilweise brüniert oder vernickelt, so fallen sie unter Nr. 218 a 4 und b 4.<br>Gleichwohl sind Geldschränke, die nur an gewöhnlichen, auch vernickelten Zubehörteilen brüniert oder vernickelt sind, von der Behandlung nach Nr. 218 a 2 und b 2 nicht ausgeschlossen. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| | III. Les tôles de fer (à l'exception des tôles reprises sous les nos. 220 et 221) nickelées ou oxydées après leur fabrication, de même que les articles de ces tôles, en tant qu'ils sont à classifier, d'après le répertoire actuellement en vigueur, comme ouvrages selon la matière dont ils sont composés, rentrent sous le no. 218 *b)* 4. Les tôles de fer laquées de même que les articles de ces tôles rentrent sous le no. 218 *b)* 3. | | |
| | Ad nos. 220 et 221. — Les tôles de fer des nos. 220 et 221, nickelées, laquées, peintes ou pressées à dessins, ainsi que les articles de ces tôles, en tant qu'ils sont à classifier, d'après le répertoire actuellement en vigueur, comme ouvrages selon la matière dont ils sont composés, rentrent sous le no. 220 *a)* 2 ou *b)* 2, aux droits de 19 ou 21 lires les 100 *kg* ou respectivement sous le no. 221 *a)* 2 ou *b)* 2, aux droits de 20 ou 22 lires les 100 *kg* et, s'ils sont en combinaison avec d'autres matières, sous les nos. 220 *a)* 3 ou *b)* 3, aux droits de 23 ou 25 lires les 100 *kg* ou 221 *a)* 3 et *b)* 3, aux droits de 24 ou 26 lires les 100 *kg*.<br>Pour les articles en combinaison avec d'autres matières (par exemple fermetures avec vis, cercles, etc.) est applicable la disposition contenue sous le § 4 des dispositions préliminaires du répertoire actuellement en vigueur. | | |
| ex 222 | Ustensiles et instruments usuels pour les arts et métiers, en fonte, fer ou acier: | | |
| *a)* | communs: | | |
| | 1. émaillés, laqués ou oxydés . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| | 2. polis, vernis, zingués, plombés, galvanisés, cuivrés, étamés, ou garnis d'autres métaux . . . . . | „ | 14·50 |
| | 3. autres . . . . . | „ | 13·— |
| | Ad no. 222 *a)*. — Sont considérés comme ustensiles et instruments communs les suivants:<br>Haches, charrues, hachettes, outils ordinaires pour l'agriculture en général, hoyaux, bigornes, coins, valets, truelles, pièces d'acier à aiguiser *(coti)*, herses, filières, fourches, rouannettes, trusquins, leviers, couperets, marteaux, étaux de forgeron, pelles, pics, pioches, râteaux, sarcloires, cognées, tenailles, socs, etc. | | |
| *b)* | fins: | | |
| | 1. émaillés, laqués ou oxydés . . . . . | „ | 22·— |
| | 2. — autres, même polis, vernis, zingués, plombés, galvanisés, cuivrés, étamés ou garnis d'autres métaux communs . . . . . | „ | 17·— |
| | — faux, faucilles et hache-paille . . . . . | „ | 12·— |
| | Ad no. 222 *b)*. — Sont considérés comme ustensiles et instruments fins les suivants:<br>Crics *(binde)*, balances à bascule, brunissoirs, burins, tornevis, composteurs, copie-lettres, cisailles, faux, faucilles, hache-paille, sécateurs, forges portatives, étampes ou poinçons; outils non dénommés pour cordonniers, doreurs, menuisiers, forgerons, maréchaux ferrants, coiffeurs, imprimeurs et autres artisans; fers à repasser et à plisser, rogne-pied, rubans de scies, alènes, tourne-à-gauche, languettes ou fers à rabots, polissoirs, peignes, rabots, pinces, poinçons, serpes, racloirs, points pour forets et trépans, scalpels, scies, gouges, spatules, emporte-pièce, forets, vrilles, tarières, timbres, tampons pour timbres et poinçons, tours d'horlogers, trépans à mains, lacerets, etc. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| | III. Nach ihrer Herstellung vernickelte oder oxydierte Eisenbleche (mit Ausnahme der unter Nr. 220 und 221 erwähnten), sowie Waren aus derlei Blechen, sofern sie nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisse als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind, fallen unter die Nr. 218 b 4. Lackierte Eisenbleche solcher Art und Waren daraus gehören zu Nr. 218 b 3. | | |
| | Zu Nrn. 220 und 221. — Eisenbleche der Nrn. 220 und 221, vernickelt, lackiert, bemalt oder dessiniert gepreßt, sowie Waren aus diesen Blechgattungen, sofern sie nach dem geltenden Warenverzeichnisse nach Beschaffenheit des Materiales zu behandeln sind, fallen unter Nr. 220 a 2 oder b 2 zum Satze von 19 oder 21 Lire per 100 *kg*, beziehungsweise unter Nr. 221 a 2 oder b 2 zum Satze von 20 oder 22 Lire per 100 *kg* und, wenn sie mit anderen Materialien in Verbindung stehen, unter Nr. 220 a 3 oder b 3 zum Satze von 23 oder 25 Lire per 100 *kg* beziehungsweise unter Nr. 221 a 3 und b 3 zum Satze von 24 oder 26 Lire per 100 *kg*.<br>Die Vorschrift des § 4 der allgemeinen Bestimmungen zum geltenden Warenverzeichnisse bleibt auch auf die vorerwähnten Blechwaren in Verbindung mit anderen Materialien (zum Beispiel Dichtungen mit Schrauben, Reifen u. dgl.) anwendbar. | | |
| aus 222 | Gerätschaften und Werkzeuge für den kunstgewerblichen und Handwerksgebrauch, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl: | | |
| a) | gemeine: | | |
| | 1. emailliert, lackiert oder oxydiert . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| | 2. abgeschliffen, gefirnißt, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit Nebenbestandteilen aus anderen Metallen . | „ | 14·50 |
| | 3. andere . . . . . | „ | 13·— |
| | Zu Nr. 222 a. — Als gemeine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende angesehen:<br>Äxte, Pflüge, Beile, gewöhnliches Ackergerät im allgemeinen, Schaufeln, Sperrhörner, Keile, Zwingen, Mauerkellen, Wetzstähle, Eggen, Drahtzieheisen, Heu- und Dunggabeln, Streich- (Reiß-)maße, Hebezeug, Hacken, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Spaten, Brecheisen, Spitzhauen, Steinhauen, Rechen, Gäthaken, Zangen, Pflugscharen u. s. w. | | |
| b) | feine: | | |
| | 1. emailliert, lackiert oder oxydiert . . . . . | „ | 22·— |
| | 2. — andere, auch gefirnißt, abgeschliffen, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit Nebenbestandteilen aus unedlen Metallen . . . . . | „ | 17·— |
| | — Sensen, Sicheln und Strohmesser . . . . . | „ | 12·— |
| | Zu Nr. 222 b. — Als feine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende angesehen: Winden, Gleichgewichtswagen, Polierstähle, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheren, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Blechscheren; tragbare Schmieden, Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andre Handwerker; Plätt- und Gouffriereisen, Wirkeisen, Sägen und Sägeblätter, Ahlen, Schrenkeisen, Hobel und Hobeleisen, Glätteisen, Kämme für den gewerblichen Gebrauch, auch Hecheln, Kneipzangen, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Bohrknarren und Bohrwinden, Meißel, Hohlmeißel, Spateln, Schablonen, große und kleine Bohrer, Stempel, kleine Stempel- und Punzenpressen, Drehbänke für Uhrmacher, Hohlbohrer u. s. w. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| *c)* | limes et râpes, ayant, en longueur, non compris la queue: | | |
| | 1. plus de 30 *cm* . . . . . | 100 *kg* | 13·— |
| | 2. de 15 jusqu'à 30 *cm* . . . . . | „ | 15·— |
| | 3. moins de 15 *cm* . . . . . | „ | 20·— |
| | Ad no. 222. — Les ustensiles et instruments usuels pour les arts et métiers à l'état bruni *(bruniti)* sont assimilés aux ustensiles et instruments émaillés, laqués ou oxydés et sont classés au no. 222 *a)* 1 ou *b)* 1. | | |
| ex 223 | Chaînes de montres, boucles, dés et agrafes; chaînettes et anneaux pour clefs; montures, serrures, garnitures et fermoirs pour sacs et porte-monnaies; tous ces articles en fer ou en acier, brunis . . . . . | „ | 80·— |
| | Ad no. 223. — Les articles en fer et en acier nominativement renvoyés par le répertoire actuellement en vigueur, à la rubrique: „Ouvrages en fer et en acier", ou classifiés sous la même rubrique par effet du renvoi, établi par ledit répertoire, à la position des ouvrages de la matière dont ils sont formés (par exemple: huiliers, gobelets, plaques d'entrée de serrures, cafetières, encriers, presse-papiers, cage d'horloges, sonnettes, clefs, etc.), sont traités, s'ils sont dorés ou argentés, comme les articles de l'espèce à l'état bruni et sont admis au droit de 80 lires les 100 *kg* d'après le no. 223.<br>Les articles renvoyés expressément, par ledit répertoire, à la rubrique „Fer et acier de seconde fabrication" (par exemple: chaînes; clous, non dorés, ni argentés; rivets, etc.) sont traités, s'ils sont en tout ou en partie brunis, comme les articles de l'espèce à l'état nickelé (no. 218 *a)* 4 et *b)* 4). | | |
| 224 | Aiguilles et épingles . . . . . | „ | 80·— |
| ex 225 | Cuivre, laiton et bronze: | | |
| *c)* | en tuyaux de tout diamètre . . . . . | „ | 20·— |
| ex *d)* | en fils ayant un diamètre de plus d'un demi-millimètre . . . | „ | 20·— |
| *h)* | en articles d'ornement, ni dorés, ni argentés . . . . . | „ | 75·— |
| ex *i)* | dorés ou argentés: | | |
| | 3. en autres ouvrages . . . . . | „ | 120·— |
| ex *l)* | en articles non dénommés, excepté les vis et les boulons à vis | „ | 30·— |
| | Ad no. 225 *h), i)* 3 et *l).* — Les ferrures de construction et de meubles (excepté les ornements de meubles *[rapporti]*, en tôle) et les ustensiles de ménage et de cuisine, tels que: lampes à alcool, réchauds pour fers à friser, presses à fruits, cafetières, théières, passoirs à sucre, salières et poivrières, autoclaves, porte-allumettes de table, chandeliers, becs et galeries pour lampes, lustres *(lampadari, lumiere)*, etc., tous ces articles en cuivre, en laiton ou en bronze, sont traités comme ouvrages desdites matières et sont rangés sous les positions *h), i)* 3 et *l)* du no. 225, d'après les dispositions du répertoire actuellement en vigueur.<br>Les ferrures de construction et de meubles (fiches, serrures, plaques d'entrée de serrures, etc.) même ornementées, non dorées, ni argentées, sont classifiées sous le no. 225 *l).* | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| c) | Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge, ohne Angel gemessen: | | |
| | 1. von mehr als 30 *cm* . . . . . | 100 *kg* | 13·— |
| | 2. von 15 bis 30 *cm* . . . . . | „ | 15·— |
| | 3. von weniger als 15 *cm* . . . . . | „ | 20·— |
| | Zu Nr. 222. — Brünierte Gerätschaften und Werkzeuge für den gewerblichen und Handwerksgebrauch werden wie emaillierte, lackierte oder oxydierte nach Nr. 222 a 1, beziehungsweise b 1 abgefertigt. | | |
| aus 223 | Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen; Schlüsselkettchen und Schlüsselringe; Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Taschen und Geldbörsen; alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brüniert . . . . . | „ | 80·— |
| | Zu Nr. 223. — Waren aus Eisen oder Stahl, die durch das geltende Warenverzeichnis entweder namentlich den „Arbeiten aus Eisen oder Stahl" zugewiesen sind oder als solche deshalb zu behandeln sind, weil das Warenverzeichnis ihre Tarifierung als Arbeiten nach Beschaffenheit des Materiales vorsieht (zum Beispiel Ölfläschchen, Becher, Beschläge für Schlösser, Kaffeekannen, Tintenzeuge, Briefbeschwerer, Uhrgehäuse, Tischglocken, Schlüssel u. s. w.), werden, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, wie dergleichen brünierte Waren behandelt und zum Satze der Nr. 223 von 80 Lire per 100 *kg* in Verzollung genommen.<br>Waren, die das Warenverzeichnis ausdrücklich der Tarifposition „Stahl und Eisen zweiter Verarbeitung" zuweist (zum Beispiel: Ketten; nicht vergoldete, nicht versilberte Nägel; Nieten u. s. w.) werden, wenn sie ganz oder teilweise brüniert sind, wie dergleichen vernickelte Waren behandelt (Nr. 218 a 4 und b 4) | | |
| 224 | Näh- und Stecknadeln . . . . . | „ | 80·— |
| aus 225 | Kupfer, Messing und Bronze: | | |
| c) | Röhren jedes Durchmessers . . . . . | „ | 20·— |
| aus d) | Draht mit einem Durchmesser von mehr als $^1/_2$ *mm* . . . . . | „ | 20·— |
| h) | ornamentierte Waren, weder vergoldet noch versilbert . . . . . | „ | 75·— |
| aus i) | vergoldet oder versilbert: | | |
| | 3. andre Waren . . . . . | „ | 120·— |
| aus l) | Waren, nicht besonders genannt, mit Ausnahme von Schrauben und Schraubenbolzen . . . . . | „ | 30·— |
| | Zu Nr. 225 h, i 3 und l. — Bau- und Möbelbeschläge aller Art, dann Haus- und Küchengeräte, wie Spirituslampen, Haarbrenneisenwärmer, Fruchtpressen, Kaffeemaschinen, Zuckerstreuer, Pfeffer- und Salzfässer, Schnellsieder, Tischfeuerzeuge, Leuchter und Gallerien für Lampen, Luster 2c. aus Kupfer, Messing oder Bronze werden wie Arbeiten aus den genannten Metallen behandelt und nach den Bestimmungen des gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisses nach den Tarifposten 225 h, i 3 oder l verzollt. | | |
| | Bau- und Möbelbeschläge (Fischbänder, Schlösser, Beschläge für Schlösser 2c.) auch verziert, aber nicht vergoldet oder versilbert, werden nach Nr. 225 l behandelt. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex 226 | Toiles métalliques: | | |
| *b)* | en laiton ou en cuivre . . . . . | 100 *kg* | 35·— |
| | Ad no. 226 *b)*. — Faculté est réservée à l'importateur de demander que le droit pour les toiles métalliques en laiton ou en cuivre, importées en caisses, soit appliqué sur le poids net effectif. | | |
| ex 227 | Nickel et ses alliages avec le cuivre et avec le zinc (packfong ou argentan): | | |
| *b)* | feuilles, baguettes et fils . . . . . | „ | 10·— |
| *c)* | en articles: | | |
| | 1. dorés ou argentés . . . . . | „ | 100·— |
| | 2. non dénommés . . . . . | „ | 80·— |
| ex 228 | Plomb et ses alliages avec l'antimoine: | | |
| *d)* | caractères d'imprimerie . . . . . | „ | 18·— |
| ex 229 | Étain et ses alliages avec le plomb et l'antimoine: | | |
| ex *c)* | 1. capsules pour bouteilles, laquées . . . . . | „ | 35·— |
| 230 | Zinc: | | |
| *a)* | en saumons et en débris . . . . . | — | exempt |
| *b)* | en tôles et feuilles . . . . . | 100 *kg* | 4·— |
| *c)* | en articles: | | |
| | 1. dorés ou argentés . . . . . | „ | 58·— |
| | 2. non dorés ni argentés, mais ornés d'une manière quelconque ou laqués: | | |
| | — tôles laquées, nickelées ou recouvertes par voie galvanique de cuivre, de laiton ou d'un autre métal commun . . . . | „ | 10·— |
| | — autres . . . . . | „ | 12·— |
| | 3. non dénommés . . . . . | „ | 12·— |
| 232 | Antimoine métallique (régule d'antimoine) . . . . . | „ | 6·— |
| 233 | Mercure . . . . . | „ | 10·— |
| ex 238 | Chaudières: | | |
| ex *a)* | multitubulaires, avec tuyaux en fer ou en fonte . . . . . | „ | 14·— |
| *b)* | non multitubulaires . . . . . | „ | 12·— |
| ex 239 | Machines-outils pour travailler le bois et les métaux (scies, rabots, tours, machines à fileter et à trouer, etc.), pesant plus de 300 *kg* . | „ | 9·— |
| ex 240 | Machines: | | |
| ex *a)* | à vapeur: | | |
| | 1. fixes, sans chaudière . . . . . | „ | 12·— |
| | ex 2. demi-fixes, avec chaudières annexes, moteurs à air chaud, à air comprimé, à gaz, à pétrole et motrices rotatives: d'un poids supérieur à 300 *kg* . . . . . | „ | 12·— |
| *b)* | hydrauliques et moteurs à eau ou à vent . . . . . | „ | 10·— |
| | Ad no. 240 *b)*. — Sont classifiées comme machines hydrauliques: les turbines, les roues hydrauliques, les pulsomètres, les pompes et machines élévatoires, les presses, les accumulateurs, les ascenseurs, les montecharges hydrauliques, etc. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus 226 | Metalltücher: | | |
| b) | aus Messing oder Kupfer . . . . . | 100 *kg* | 35·— |
| | Zu Nr. 226 b. — Dem Importeur bleibt das Recht vorbehalten, zu fordern, daß der Zoll für Metalltücher aus Messing oder Kupfer vom tatsächlichen Nettogewichte erhoben werde. | | |
| aus 227 | Nickel und dessen Legierungen mit Kupfer und Zink (Pakfong oder Argentan): | | |
| b) | Bleche, Stangen und Drähte . . . . . | „ | 10·— |
| c) | Waren daraus: | | |
| | 1. vergoldet oder versilbert . . . . . | „ | 100·— |
| | 2. nicht besonders genannt . . . . . | „ | 80·— |
| aus 228 | Blei und dessen Legierungen mit Antimon: | | |
| d | Buchdruckerlettern . . . . . | „ | 18·— |
| aus 229 | Zinn und dessen Legierungen mit Blei und Antimon: | | |
| aus c) | 1. Flaschenkapseln, lackiert . . . . . | „ | 35·— |
| 230 | Zink: | | |
| a) | Blöcke und Bruch . . . . . | — | frei |
| b) | Platten und Bleche . . . . . | 100 *kg* | 4·— |
| c) | Zinkwaren: | | |
| | 1. vergoldet oder versilbert . . . . . | „ | 58·— |
| | 2. weder vergoldet noch versilbert, jedoch irgendwie ornamentiert oder lackiert: | | |
| | — Bleche, lackiert, vernickelt oder auf galvanischem Wege mit Messing, Kupfer oder einem anderen unedlen Metalle überzogen | „ | 10·— |
| | — andere . . . . . | „ | 12·— |
| | 3. nicht besonders genannt . . . . . | „ | 12·— |
| 232 | Antimon, metallisches (Spießglanzkönig) . . . . . | „ | 6·— |
| 233 | Quecksilber . . . . . | „ | 10·— |
| aus 238 | Dampfkessel: | | |
| aus a) | Röhrendampfkessel mit Röhren aus Schmied- und Gußeisen . . . | „ | 14·— |
| b) | andere als Röhrendampfkessel . . . . . | „ | 12·— |
| aus 239 | Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen (Säge-, Hobelmaschinen, Drehbänke, Schraubenschneidmaschinen, Bohrmaschinen u. s. w.), im Stückgewichte von mehr als 300 *kg* . . | „ | 9·— |
| aus 240 | Maschinen: | | |
| a) | Dampfmaschinen: | | |
| | 1. feststehende, ohne Kessel . . . . . | „ | 12·— |
| aus | 2. halbfeste mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen und Rotationsmotoren; im Stückgewichte von mehr als 300 *kg* . . . . . | „ | 12·— |
| b) | hydraulische, dann Wasser- und Windmotoren . . . . . | „ | 10·— |
| | Zu Nr. 240 b. — Zu den hydraulischen Maschinen werden gerechnet: Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen, Elevatoren, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, Fahrstühle 2c. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| *b)* | colorés, teints en pâte, taillés, passés à la meule, à l'émeri et gravés . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| *c)* | peints, émaillés, dorés, argentés ou autrement décorés: | | |
| | 1. articles en verre creux, blanc ou de couleur, simplement soufflés, ni passés à la meule, ni polis, ni passés à l'émeri, ni gravés, argentés à l'intérieur, même recouverts à l'extérieur, en tout ou en partie, d'un vernis jaune ou de décorations en peinture grossière (boules pour jardins, chandeliers, vases, coupes, salières et semblables) . . . | „ | 12·— |
| | 2. autres articles . . . . . | „ | 18·— |
| | Ad no. 274. — Les verres et cristaux qui portent la marque ou le nom de la fabrique ou du commerçant revendeur, une plaque en verre saillante ou une incision gravée ou corrodée, même corrodée et frottée avec une substance minérale colorante, en couleur, pour indiquer la capacité, ne sont pas exclus du no. 274 *a)*.<br>Les ouvrages de verre et de cristal simplement soufflés ou moulés rentrent sous le no. 274 *a)*, même s'ils ont le bord, le fond, ou le bouchon passé à la meule ou poli.<br>Les ouvrages de verre et de cristal dénomés au no. 274 *b)* peuvent être gravés en tout ou en partie.<br>Les articles en verre en combinaison avec des métaux communs, en tant qu'ils sont à classifier comme „ouvrages en verre et en cristal" (no. 274) d'après le répertoire actuellement en vigueur rentrent sous le no. 274 *c)* 2. | | |
| 275 | Bouteilles ordinaires . . . . . | „ | 4·— |
| | Ad no. 275. — Les bouteilles de n'importe quelle forme, contenant de la bière ou des eaux minérales acquittent le droit des bouteilles ordinaires vides.<br>On entend par bouteilles ordinaires les bouteilles en verre noir, brun, jaune foncé, verdâtre, rougeâtre, dont on se sert ordinairement pour le vin, excepté celles en verre incolore, qui suivent le régime du no. 274. | | |
| 276 | Dames-jeannes, même entourées de tresses de paille et de roseau | „ | 6·— |
| 278 | Verres, cristaux et émaux en forme de perles *(conterie)*, pierreries et prismes pour lustres et autres ouvrages semblables: | | |
| | 1. boutons en verre et en porcelaine . . . . . | „ | 50·— |
| | 2. autres articles . . . . . | „ | 30·— |
| ex 283 | Malt pour la fabrication de la bière . . . . . | — | exempt |
| | Ad no. 284 *b)*. — Les légumes secs et le maïs (maïs blanc excepté) suivent le régime des *altre granaglie non nominate* (no. 284 *b*). | | |
| | Ad no. 293. — L'amidon de pommes de terre, à l'exception de la dextrine et de la fécule de pommes de terre torréfiée suit le régime des fécules. | | |
| ex 294 | Amidon: | | |
| ex *a)* | 2. ordinaire, à l'exception de l'amidon de riz: | | |
| | — colladin . . . . . | 100 *kg* | 6·— |
| | — autre . . . . . | „ | 8·— |
| *b)* | fin ou en boîtes . . . . . | „ | 15·— |
| ex 302 | Fruits secs: | | |
| *f)* | pruneaux . . . . . | „ | 2·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| b) | farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmiergelt und graviert . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| c) | bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert: | | |
| | 1. Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht abgerieben oder graviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Becher, Salznäpfchen u. dgl.) . . . . . | „ | 12·— |
| | 2. andere Artikel . . . . . | „ | 18·— |
| | Zu Nr. 274. — Gläser und Kristallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik oder des Wiederverkäufers, ein aus der Oberfläche hervortretendes Glasplättchen oder eine eingravierte oder eingeätzte, auch farbig eingeriebene Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Behandlung nach Nr. 274a nicht ausgeschlossen.<br>Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Kristallwaren fallen auch dann noch unter 274 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.<br>Die in Nr. 274 b enthaltenen Glas- und Kristallwaren können ganz oder teilweise graviert sein.<br>Glaswaren in Verbindung mit gemeinen Metallen fallen, sofern sie nach dem geltenden Warenverzeichnisse als „Arbeiten aus Glas oder Kristall" (Nr. 274) zu tarifieren sind, unter Nr. 274 c 2. | | |
| 275 | Flaschen, gemeine . . . . . | „ | 4·— |
| | Zu Nr. 275. — Flaschen jeder beliebigen Form, welche Bier oder Mineralwasser enthalten, zahlen den Zoll der gemeinen leeren Flaschen.<br>Als gemeine Flaschen werden solche aus schwarzem, braunem, dunkelgelbem, gelblichem, rötlichem, grünlichem Glase verstanden, welche zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Spirituosen, Milch und andern Flüssigkeiten dienen, mit Ausnahme jener aus farblosem Glase, welche zu Nr. 274 gehören. | | |
| 276 | Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht . . . . . | „ | 6·— |
| 278 | Glas, Kristall und Email in Form von Perlen (conterie), Edelsteinimitationen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Waren: | | |
| | 1. Glas- und Porzellanknöpfe . . . . . | „ | 50·— |
| | 2. andre Artikel . . . . . | „ | 30·— |
| aus 283 | Malz für Bierbrauereien . . . . . | — | frei |
| | Zu Nr. 284 b. — Trockene Hülsenfrüchte und Mais (mit Ausnahme des weißen Mais) werden wie „andre Getreidearten, nicht besonders benannte" nach Nr. 284 b behandelt. | | |
| | Zu Nr. 293. — Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt. | | |
| aus 294 | Stärke: | | |
| aus a) | 2. gemeine, mit Ausnahme der Reisstärke: | | |
| | Kolladin . . . . . | 100 *kg* | 6·— |
| | andre . . . . . | „ | 8·— |
| b) | feine oder in Schachteln . . . . . | „ | 15·— |
| aus 302 | Früchte, trockene: | | |
| f) | getrocknete Pflaumen . . . . . | „ | 2·— |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| ex 303 | Fruits, légumes et plantes potagères: | | |
| *a)* | dans le vinaigre, l'eau salée ou l'huile . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| 305 | Houblon . . . . . | — | exempt |
| 308 | Tourteaux de noix et d'autres matières oléagineuses . . . . . | — | exempts |
| 310 | Chevaux: | | |
| *a)* | ayant, au garrot, une hauteur supérieure à 1·38 mètres . . . . | p. tête | 25·— |
| *b)* | autres . . . . . | „ | 40·— |
| ex 320 | Viande: | | |
| ex *c)* | salée, fumée ou autrement préparée, excepté les jambons et le lard . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| ex 326 | Poissons: | | |
| *a)* | frais de toute espèce . . . . . | — | exempts |
| *c)* | salés ou en saumure . . . . . | 100 *kg* | 6·— |
| 334 | Graisses autres que le saindoux . . . . . | — | exemptes |
| 335 | Acide stéarique (y compris la stéarine et la palmitine) . . . . . | 100 *kg* | 8·— |
| 339 | Abeilles vivantes avec leurs ruches . . . . . | — | exemptes |
| | Ad no. 343. — La gélatine reprise, d'après le répertoire actuellement en vigueur, sous le no. 343, suit le régime de la colle de poisson artificielle rentrant dans le no. 343 *b)*. | | |
| ex 348 *b)* | Boutons de nacre . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| 352 | Mercerie: | | |
| *a)* | commune: | | |
| | 1. en verre . . . . . | „ | 60·— |
| | 2. autre . . . . . | „ | 80·— |
| *b)* | fine: | | |
| | 1. en verre . . . . . | „ | 60·— |
| | 2. où domine le cuir de toute sorte, y compris le cuir de Russie . . . . . | „ | 120·— |
| | 3. autre . . . . . | „ | 150·— |
| | Ad no. 352. — I. Les articles que le répertoire range dans la mercerie, sans en désigner l'espèce, suivent le régime de la mercerie fine quand ils sont garnis de soie, d'ambre véritable ou faux, d'ivoire, de nacre, d'écaille, de plumes, de fleurs artificielles ou de dentelles, ou bien encore quand ils sont dorés ou argentés.<br>Les articles assimilés par le répertoire à la mercerie commune et qui sont fabriqués exclusivement en bois, suivent le régime de la mercerie de bois (no. 179).<br>II. La présence de parties non essentielles en tissu, comme parfois le rembourrage (même en soie, demi-soie ou peluche) dans les articles qui, d'après le répertoire actuellement en vigueur, à cause de leurs autres qualités, ne sont pas à classifier comme mercerie, n'est pas prise en considération pour le passage de ces articles dans la catégorie de la mercerie.<br>Les porte-montres et porte-dés, en métal commun et en verre, avec simple rembourrage en tissu, sont classifiés comme ouvrages de la matière dont ils sont formés. | | |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| aus 303 | Früchte, Gemüse und Gartengewächse: | | |
| a) | in Essig, Salzwasser oder Öl . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| 305 | Hopfen . . . . . | — | frei |
| 308 | Ölkuchen von Nüssen und andern ölhältigen Stoffen . . . . . | — | frei |
| 310 | Pferde: | | |
| a) | am Widerrist gemessen, über 1·38 *m* hoch . . . . . | Stück | 25·— |
| b) | andre . . . . . | „ | 40·— |
| aus 320 | Fleisch: | | |
| aus c) | gesalzen, geräuchert oder in andrer Weise zubereitet, mit Ausnahme von Schinken und Speck . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| aus 326 | Fische: | | |
| a) | frisch, jeder Art . . . . . | — | frei |
| c) | gesalzen oder in Salzlake . . . . . | 100 *kg* | 6·— |
| 334 | Fette, andre als Schweineschmalz . . . . . | — | frei |
| 335 | Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin) . . . . . | 100 *kg* | 8·— |
| 339 | Bienen, lebende, mit den Stöcken . . . . . | — | frei |
| | Zu Nr. 343. — Gelatine, die nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Warenverzeichnisse nach Nr. 343 tarifiert, wird wie der zu Nr. 343b gehörende künstliche Fischleim behandelt. | | |
| aus 348b) | Perlmutterknöpfe . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| 352 | Kurzwaren: | | |
| a) | gemeine: | | |
| | 1. Glaskurzwaren . . . . . | „ | 60·— |
| | 2. andre . . . . . | „ | 80·— |
| b) | feine: | | |
| | 1. Glaskurzwaren . . . . . | „ | 60·— |
| | 2. deren Hauptbestandteil aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht . . . . . | „ | 120·— |
| | 3. andere . . . . . | „ | 150·— |
| | Zu Nr. 352. — I. Waren, die das Warenverzeichnis den Kurzwaren ohne Bezeichnung der Art zuweist, gehören zu den feinen Kurzwaren, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Schmuckfedern, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind.<br>Die durch das Warenverzeichnis den gemeinen Kurzwaren zugewiesenen Artikel fallen, wenn sie ausschließlich aus Holz sind, unter die Kurzwaren aus Holz (Nr. 179).<br>II. Das Vorhandensein nicht wesentlicher Bestandteile aus Stoff, wie beispielsweise Polsterungen (auch aus Seide, Halbseide oder Plüsch), bleibt bei Waren, die in Gemäßheit der Bestimmungen des geltenden Warenverzeichnisses ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht als Kurzwaren zu tarifieren sind, insoferne außer Betracht, daß diese Artikel wegen der erwähnten Verbindung nicht als Kurzwaren angesehen werden können.<br>Uhrständer und Fingerhutträger aus gemeinem Metall und Glas mit einfacher Polsterung aus Stoff werden nach Beschaffenheit des Materials verzollt. | | |

| Numéro du tarif général italien | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Lires en or |
| | III. Les porte-feuilles, porte-monnaies, porte-cigares, carnets de notes et articles similaires, en cuir de toute sorte, y compris le cuir de Russie, avec montures en métaux communs ni dorés, ni argentés, sont assimilés à la mercerie commune même quand le cuir est décoré de pressions en or ou en argent. Les accessoires en nickel ou de métaux nickelés sont assimilés à ceux en métal ordinaire.<br>Les mêmes articles avec monture ou fermoir en métal précieux, sont soumis au droit de 6 lires le kilogramme.<br>IV. Les articles en verre, en terre cuite et en porcelaine avec décorations en métaux précieux ne dépassant pas les proportions de simples accessoires, spécialement les articles en verre avec bords et décorations en argent produits par voie galvanique, sont rangés dans la mercerie fine du no. 352 *b)*. | | |
| ex 355 | Instruments de musique: | | |
| *b)* | pianos: | | |
| | 1. carrés et droits . . . . . | la pièce | 90·— |
| | 2. à queue . . . . . | „ | 180·— |
| *d)* | non dénommés, à cordes: | | |
| | 1. pesant 400 *g* ou moins . . . . . | „ | 1·50 |
| | 2. pesant plus de 400 *g* . . . . . | „ | 1·50 |
| *e)* | non dénommés, à vent: | | |
| | 1. pesant 400 *g* ou moins . . . . . | „ | 1·50 |
| | 2. pesant plus de 400 *g* . . . . . | „ | 1·50 |
| *f)* | autres, non dénommés . . . . . | „ | 1·50 |
| 356 | Pièces détachées d'instruments de musique . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| ex 358 | Caoutchouc et gutta-percha: | | |
| ex *f)* | bandages pour roues de voitures de tout genre, combinés avec des tissus . . . . . | „ | 60·— |
| *g)* | en passementerie, rubans et tissus élastiques . . . . . | „ | 130·— |
| ex 360 | Bonnets en laine rouges, tricotés, foulés, sans houppe ou avec houppe autre qu'en soie . . . . . | le cent | 60·— |

| Nummer des italienischen allgemeinen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Lire in Gold |
| | III. Brief-, Geld-, Zigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Artikel aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, mit Montierungen aus gemeinen, nicht vergoldeten noch versilberten Metallen werden auch dann als gemeine Kurzwaren behandelt, wenn das Leder durch Gold- oder Silberpressungen verziert ist. Bestandteile aus Nickel oder vernickelten Metallen werden solchen aus gemeinen Metallen gleichgehalten.<br>Dieselben Artikel mit Montierungen oder Verschlüssen aus Edelmetall unterliegen einem Zolle von 6 Lire pro Kilogramm.<br>IV. Glas-, Ton- und Porzellanwaren mit Verzierungen aus Edelmetall, welche den Umfang einfacher Zutaten nicht überschreiten, insbesondere Glaswaren mit Rändern und Verzierungen aus Silber, das im galvanischen Wege darauf niedergeschlagen ist, sind als feine Kurzwaren nach Nr. 352 b zu behandeln. | | |
| aus 355 | Musikalische Instrumente: | | |
| b) | Klaviere: | | |
| | 1. tafelförmige und aufrechtstehende . . . . . | Stück | 90·— |
| | 2. Flügel . . . . . | „ | 180·— |
| d) | Saiteninstrumente, nicht besonders benannte, im Stückgewichte: | | |
| | 1. von 400 *g* oder weniger . . . . . | „ | 1·50 |
| | 2. von mehr als 400 *g* . . . . . | „ | 1·50 |
| e) | Blasinstrumente, nicht besonders benannte, im Stückgewichte: | | |
| | 1. von 400 *g* oder weniger . . . . . | „ | 1·50 |
| | 2. von mehr als 400 *g* . . . . . | „ | 1·50 |
| f) | andre, nicht besonders benannte . . . . . | „ | 1·50 |
| 356 | Bestandteile musikalischer Instrumente . . . . . | 100 *kg* | 100·— |
| aus 358 | Kautschuk und Guttapercha: | | |
| aus f) | Gummireifen für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit Geweben . . . . . | „ | 60·— |
| g) | verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben . . . . . | „ | 130·— |
| aus 360 | Rote wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste . . . . . | 100 Stück | 60·— |

# Tarif B.

## (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 9 | Figues: | | |
| *a)* | fraîches | 100 *kg* | 1·— |
| *b)* | sèches: | | |
| | 1. en boîtes, petites caisses ou petits paniers | „ | 2·40 |
| | 2. disposées en tresses ou autrement emballées | „ | 2·— |
| ex 10 | Raisins secs (à l'exception des corinthes) en grappes ou disposés en tresses, en boîtes ou petites caisses, ne dépassant pas le poids de 5 *kg* | „ | 28·50 |
| 11 | Cèdres, citrons, cédrats | — | exempts |
| 12 | Oranges | — | exemptes |
| 13 | Cèdres, citrons, cédrats et oranges dans l'eau salée; oranges petites, vertes; écorces d'oranges, de cédrats et de cèdres, même moulues ou dans l'eau salée | — | exempts |
| ex 14 | Pistaches | 100 *kg* | 28·— |
| 16 | Amandes: | | |
| *a)* | sèches, avec ou sans coque | — | exemptes |
| *b)* | vertes, en coque | 100 *kg* | 3·— |
| ex 17 | Caroubes et châtaignes | — | exemptes |
| ex 17 | Olives, fraîches, sèches et salées | 100 *kg* | 3·— |
| 18 | Pignons mondés; grenades | „ | 15·— |
| ex 31 | Haricots | „ | 2·40 |
| 32 | Vesces et lupins | „ | 2·40 |
| ex 34 | Riz mondé et brisures de riz | „ | 3·60 |
| | Ad no. 34. — Le riz brut, totalement ou en partie avec sa balle, destiné aux piles à riz pour être perlé, ainsi que le riz et les brisures de riz destinés à la fabrication de l'amidon, moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle, à déterminer par voie d'ordonnance, ne payent que la moitié et, si l'importation a lieu par mer, le quart du droit le plus réduit en vigueur au moment de l'importation, pour le riz mondé. | | |
| ex 35 | Raisins frais, de table, en colis postaux | — | exempts |
| ex 36 | Noix mûres | 100 *kg* | 3·60 |
| ex 36 | Noisettes mûres | „ | 2·50 |

# Tarif B.

## (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 9 | Feigen: | | |
| a) | frische . . . . . | 100 *kg* | 1·— |
| b) | getrocknete: | | |
| | 1. in Schachteln, Kistchen oder Körbchen . . . . . | „ | 2·40 |
| | 2. in Kränzen oder anderweitiger Verpackung . . . . . | „ | 2·— |
| aus 10 | Weinbeeren und Trauben, getrocknet, mit Ausnahme der Korinthen, mit den Stielen oder in Kränzen, in Schachteln oder Kistchen im Gewichte von nicht mehr als 5 *kg* . . . . . | „ | 28·50 |
| 11 | Zitronen, Limonien, Cedratfrüchte . . . . . | — | frei |
| 12 | Pomeranzen . . . . . | — | frei |
| 13 | Zitronen, Limonien, Cedratfrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Cedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt | — | frei |
| aus 14 | Pistazien . . . . . | 100 *kg* | 28·— |
| 16 | Mandeln: | | |
| a) | trockene, mit oder ohne Schale . . . . . | — | frei |
| b) | unreife, in der Schale . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| aus 17 | Johannisbrot und Kastanien . . . . . | — | frei |
| aus 17 | Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| 18 | Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel . . . . . | „ | 15·— |
| aus 31 | Bohnen . . . . . | „ | 2·40 |
| 32 | Wicken, Lupinen . . . . . | „ | 2·40 |
| aus 34 | Reis, geschält und Bruchreis . . . . . | „ | 3·60 |
| | Zu Nr. 34. — Roher Reis, ganz oder nur teilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Polieren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen, zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden, niedrigsten Zollsatzes für geschälten Reis. | | |
| aus 35 | Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß, in Postkollos . . . . . | — | frei |
| aus 36 | Nüsse, reife . . . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| aus 36 | Haselnüsse, reife . . . . . | „ | 2·50 |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 37 *a—c* | Fruits non dénommés ailleurs, frais: | | |
| | 1. abricots | — | exempts |
| | 2. pêches | 100 *kg* | 2·40 |
| | 3. cerises | " | 1·20 |
| | 4. griottes | " | 1·20 |
| | 5. fraises | " | 10·— |
| | 6. pommes, poires et coings: | | |
| | *a)* en vrac | — | exempts |
| | *b)* en sacs: | | |
| | α) d'au moins 50 *kg* proids brut: | | |
| | du 1er septembre au 30 novembre | — | exempts |
| | du 1er décembre au 31 août | 100 *kg* | 2·— |
| | β) de moins de 50 *kg* | " | 2·— |
| | *c)* autrement emballés: | | |
| | α) dans un emballage simple | " | 3·70 |
| | β) dans un emballage au moins double | " | 5·— |
| | 7. prunes: | | |
| | *a)* prunes (Hauszwetschken): | | |
| | du 1er septembre au 30 novembre | — | exempts |
| | du 1er décembre au 31 août | 100 *kg* | 2·40 |
| | *b)* autres | " | 2·40 |
| | 8. autres fruits non spécialement dénommés | — | exempts |
| | 9. tous les fruits frais importés en colis postaux jusqu'à 5 *kg* inclusivement | — | exempts |
| | Observation. Les pommes, les poires et les coings importés sans récipients ou en sacs d'au moins 50 *kg* poids brut dans des wagons à compartiments seront considérés suivant le cas comme fruits non emballés ou comme fruits en sacs à la condition que les wagons n'aient pas plus de huit compartiments.<br>Seront également considérés, suivant le cas, comme fruits non emballés ou comme fruits en sacs, les pommes, les poires et les coings importés sans récipients ou en sacs d'au moins 50 *kg* poids brut, dans des navires à compartiments, à la condition que la capacité de chaque compartiment soit d'au moins 6 mètres cubes.<br>Les compartiments des wagons et des navires peuvent être recouverts ou revêtus de paille ou de papier, ou même préparés avec des couches de paille. | | |
| 40 | Truffes | — | exempts |
| 41 | Oignons et aulx | 100 *kg* | 3·— |
| 42 | Choux, frais | — | exempts |
| 43 | Légumes, non dénommés ailleurs, et autres plantes culinaires, frais: | | |
| *a)* | légumes de table, fins | — | exempts |
| *b)* | autres | — | exempts |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 37 a—c) | Obst, nicht besonders benanntes, frisch: | | |
| | 1. Aprikosen | — | frei |
| | 2. Pfirsiche | 100 *kg* | 2·40 |
| | 3. Kirschen | „ | 1·20 |
| | 4. Weichseln | „ | 1·20 |
| | 5. Erdbeeren | „ | 10·— |
| | 6. Äpfel, Birnen und Quitten: | | |
| | a) unverpackt | — | frei |
| | b) ledig in Säcken: | | |
| | α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht: | | |
| | vom 1. September bis 30. November | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August | 100 *kg* | 2·— |
| | β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht | „ | 2·— |
| | c) in anderer Verpackung: | | |
| | α) in einfacher Verpackung | „ | 3·70 |
| | β) in mehrfacher Verpackung | „ | 5·— |
| | 7. Zwetschken: | | |
| | a) Hauszwetschken: | | |
| | vom 1. September bis 30. November | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August | 100 *kg* | 2·40 |
| | b) andere | „ | 2·40 |
| | 8. Anderes nicht besonders benanntes Obst | — | frei |
| | 9. Alles frische Obst in Postpaketen im Gewichte bis zu 5 *kg* inklusive | — | frei |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. | | |
| | In gleicher Weise sind als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken zu behandeln Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt. | | |
| | Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | | |
| 40 | Trüffel | — | frei |
| 41 | Zwiebel und Knoblauch | 100 *kg* | 3·— |
| 42 | Kraut, frisches | — | frei |
| 43 | Gemüse, nicht besonders benannte, und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch: | | |
| a) | feine Tafelgemüse | — | frei |
| b) | andere | — | frei |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 44 | Légumes de toute sorte (à l'exception des truffes) et autres plantes culinaires, préparés (séchés à l'étuve ou autrement, foulés, coupés, pulvérisés ou autrement réduits en morceaux): | | |
| *a)* | légumes séchés à l'étuve, même salés: | | |
| | 1. melons, champignons, artichauts, rhubarbe et asperges | 100 *kg* | 9·40 |
| | 2. tomates | „ | 4·— |
| | 3. autres | „ | 4·70 |
| *b)* | autres, même salés; préparés en saumure ou au vinaigre, y compris les olives et la conserve de tomates, en fûts ou barils: | | |
| | 1. conserve de tomates | „ | 4·— |
| | 2. autres articles | „ | 4·70 |
| ex 48 | Graine de moutarde, non moulue, en fûts | — | exempte |
| 49 *b)* | Graines de trèfle | 100 *kg* | 8·— |
| 50 | Semences de graminées | — | exemptes |
| 52 | Semences non spécialement dénommées | — | exemptes |
| 54 | Fleurs d'ornement (y compris les branches avec fruits), coupées, liées ou non en bouquets, même montées sur fils métalliques: | | |
| *a)* | fraîches | — | exemptes |
| ex 55 | Feuilles, herbes, branches (sans fruits ni fleurs), coupées, liées ou non en bouquets, même montées sur fils métalliques: | | |
| *a)* | fraîches | — | exemptes |
| ex *b)* | séchées, non teintes ni imprégnées ou autrement préparées | — | exemptes |
| 56 | Plantes vivantes (même en pots ordinaires, en baquets ou similaires): | | |
| *a)* | plantes en fleur | 100 *kg* | 8·— |
| *b)* | arbres ou arbustes | „ | 7·— |
| *c)* | oignons à fleurs, tubercules, rhizomes et bulbes | „ | 4·— |
| *d)* | ceps de vignes | „ | 1·— |
| *e)* | autres, y compris les plants, les boutures, les greffes et les pousses | — | exemptes |
| ex 61 | Matières végétales à rembourrer, pour ouvrages tressés, pour brosses, pour balais; paille, foin, litière | — | exempts |
| 62 | Plantes et parties de plantes, non dénommées ailleurs: | | |
| *a)* | fraîches | — | exemptes |
| *b)* | séchées ou préparées (pulvérisées ou autrement réduites en morceaux, ou teintes) | — | exemptes |
| 63 | Boeufs | 100 *kg* poids vif | 9·40 |
| 67 | Veaux | par tête | 5·— |
| 72 | Mulets, bardots et ânes | — | exempts |
| 73 | Volaille de toute sorte (excepté le gibier): | | |
| *a)* | vivante: | | |
| | 1. oies | — | exemptes |
| | 2. autre | 100 *kg* | 4·70 |
| *b)* | morte, même éventrée, plumée ou privée des extrémités | „ | 16·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 44 | Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert): | | |
| a) | Dörrgemüse, auch gesalzen: | | |
| | 1. Melonen, Champignons, Artischocken, Rhabarber und Spargel | 100 *kg* | 9·40 |
| | 2. Tomaten | „ | 4·— |
| | 3. andere | „ | 4·70 |
| b) | andere, auch gesalzen; in Salzwasser oder Essig eingelegt, einschließlich der Oliven und der Tomatenkonserven, in Fässern oder Tonnen: | | |
| | 1. Tomatenkonserven | „ | 4·— |
| | 2. andere | „ | 4·70 |
| aus 48 | Senfsaat, nicht gemahlen, in Fässern | — | frei |
| 49 b) | Kleesaat, andere | 100 *kg* | 8·— |
| 50 | Grassamen | — | frei |
| 52 | Sämereien, nicht besonders benannte | — | frei |
| 54 | Zierblumen (auch Zweige mit Zierfrüchten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht: | | |
| a) | frisch | — | frei |
| aus 55 | Zierblattwerk, -gräser, -zweige (ohne Zierfrüchte und Blüten), abgeschnitten, lose oder zusammengebunden, auch auf Draht: | | |
| a) | frisch | — | frei |
| aus b) | getrocknet, nicht gefärbt, nicht getränkt oder anderweitig zugerichtet | — | frei |
| 56 | Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dgl.): | | |
| a) | blühende Pflanzen | 100 *kg* | 8·— |
| b) | Bäume oder Sträucher | „ | 7·— |
| c) | Blumenzwiebel, Blumenknollen, und Wurzelstöcke (Rhizomen und Bulben) | „ | 4·— |
| d) | Weinreben | „ | 1·— |
| e) | sonstige, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge | — | frei |
| aus 61 | Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial; Stroh, Heu, Streu | — | frei |
| 62 | Pflanzen oder Pflanzenteile, nicht besonders benannte: | | |
| a) | frisch | — | frei |
| b) | getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt) | — | frei |
| 63 | Ochsen | 100 *kg* Lebendgewicht | 9·40 |
| 67 | Kälber | Stück | 5·— |
| 72 | Maultiere, Maulesel und Esel | — | frei |
| 73 | Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes): | | |
| a) | lebend: | | |
| | 1. Gänse | — | frei |
| | 2. anderes | 100 *kg* | 4·70 |
| b) | tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt | „ | 16·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex 75 | Poissons frais (excepté les carpes) et scampi . . . . . | — | exempts |
| | Ad no. 77. — Sont repris sous ce numéro, en franchise de droit, les testacés et crustacés *(granchi, mazanete, etc.)*, bruts, ne se prêtant pas à la consommation, servant d'amorce pour la pêche, par exemple crabes dépécetées et semblables, s'il n'y a pas de doute sur leur qualité et leur emploi comme amorce. | | |
| 79 | Oeufs de volaille et jaune d'oeufs liquide même mélangé avec blanc d'oeufs . . . . . | 100 *kg* | 2·35 |
| | Blanc d'oeufs, liquide . . . . . | — | exempt |
| | Observation. Jaune d'oeufs pour usage industriel, dénaturé | — | exempt |
| 80 *(Notes)* | 1. Miel en rayons en ruches, sans abeilles vivantes . . . . . | — | exempt |
| | 2. Ruches avec abeilles vivantes, même avec du miel en rayons et de la cire . . . . . | — | exemptes |
| 83 | Cuirs et peaux, bruts (verts ou secs, même salés ou passés à la chaux, mais non autrement travaillés) . . . . . | — | exempts |
| 84 | Poils de toute sorte, bruts ou préparés (cardés, bouillis, teints ou traités aux mordants, à l'exception du crin frisé); soies de porc | — | exempts |
| ex 85 | Plumes à lit . . . . . | — | exemptes |
| ex 87 | Graines de vers à soie . . . . . | — | exemptes |
| ex 88 | Beurre naturel, frais . . . . . | 100 *kg* | 24·— |
| ex 104 | Huile d'olive, pure, en fûts et futailles, en outres ou vessies . . . | » | 4·— |
| | Ad no. ex 104. — Mélanges d'huile d'olive avec d'autres huiles grasses du no. 104 en fûts, futailles, outres ou vessies . . . | » | 10·— |
| | Observations aux nos. 103 et 104. — 1. Les huiles d'olive, de ricin et d'arachide, pour usages techniques, en fûts et futailles, en outres ou vessies, dénaturées sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet . | » | 2·— |
| | 2. Huile d'olive extraite par le sulfure de carbone . . . . . | — | exempte |
| ex 106 *b)* | Huile d'olive, en bouteilles, en récipients de fer blanc *(stagnoni)*, en cruches ou en autres récipients semblables, pesant moins de 25 *kg* . . . . . | 100 *kg* | 22·— |
| ex 109 *a)* | Vermouth en fûts . . . . . | » | 47·60 |
| ex 109 | Jus de citron . . . . . | — | exempt |
| 116 | Pâtes alimentaires (c'est-à-dire maccaroni, nouilles et autres produits semblables de farine, non cuits) . . . . . | — | Droit de la farine |
| 117 *a)* | Viande fraîche . . . . . | 100 *kg* | 30·— |
| ex 118 | Charcuterie: | | |
| | *salami, salamini, mortadelle, zamponi et cotechini* . . . . . | » | 50·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 75 | Fische, frische (ausgenommen Karpfen) und Skampi . . . . . | — | frei |
| | Zu Nr. 77. — Unter dieser Nummer sind zollfrei zu behandeln Schal- und Krustentiere (granchi, mazanete 2c.), roh, zum Genusse nicht geeignet, welche als Köder für die Fischerei dienen, wie z. B. zerstückelte Krabben u. dgl., wenn ihre Eigenschaft und ihre Verwendung als Köder außer Zweifel steht. | | |
| 79 | Geflügeleier und Eigelb, flüssig, auch mit Eiweiß gemischt . . . . . | 100 *kg* | 2·35 |
| | Eiweiß, flüssig . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken, denaturiert . . . | — | frei |
| 80 (Anmerkung) | 1. Wabenhonig in Bienenstöcken, ohne lebende Bienen . . . . | — | frei |
| | 2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit Wabenhonig und Wachs . . . . . | — | frei |
| 83 | Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet) . . . . . | — | frei |
| 84 | Haare aller Art, roh oder zubereitet (gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, mit Ausnahme von Krollhaar); Borsten . . . . . | — | frei |
| aus 85 | Bettfedern . . . . . | — | frei |
| aus 87 | Seidenwurmeier . . . . . | — | frei |
| aus 88 | Naturbutter, frisch . . . . . | 100 *kg* | 24·— |
| aus 104 | Olivenöl, rein, in großen oder kleinen Fässern, Schläuchen oder Blasen . . . . . | „ | 4·— |
| | Zu Nr. aus 104. — Mischungen von Olivenöl mit anderen fetten Ölen der Nr. 104 in großen oder kleinen Fässern, Schläuchen oder Blasen . . . . . | „ | 10·— |
| | Anmerkungen zu Nr. 103 und 104. — 1. Oliven-, Rizinus- und Erdnußöl zur technischen Verwendung in großen oder kleinen Fässern, Schläuchen oder Blasen, unter der Aufsicht besonders ermächtigter Zollämter denaturiert . . . . . | „ | 2·— |
| | 2. Sulfurol . . . . . | — | frei |
| aus 106 b) | Olivenöl in Flaschen, Blechkarnistern (stagnoni), Krügen und ähnlichen Behältnissen unter 25 *kg* . . . . . | 100 *kg* | 22·— |
| aus 109 a) | Wermut in Fässern . . . . . | „ | 47·60 |
| aus 109 | Zitronensaft . . . . . | — | frei |
| 116 | Teigwaren (d. i. Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . . . | — | zum Mehlzoll |
| 117 a) | Fleisch, frisch . . . . . | 100 *kg* | 30·— |
| aus 118 | Fleischwürste: | | |
| | Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Cotechini . . . . | — | 50·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 119 | Fromages: | | |
| ex *a)* | fromages de table, fins: | | |
| | 1. *stracchino, gorgonzola, fontina, montasio et grana (parmigiano, lodigiano, reggiano)* . . . . . | 100 *kg* | 12·— |
| ex 121 | Poissons non dénommés ailleurs, salés et en saumure, fumés, séchés (excepté la morue) . . . . . | „ | 10·— |
| 122 | Poissons, préparés (marinés ou à l'huile, etc.), en fûts . . . . . | „ | 35·— |
| ex 130 | Jus de fruits, préparés avec du sucre, et marmelades . . . . . | „ | 85·— |
| ex 130 | Ecorces de fruits du midi, candies . . . . . | „ | 60·— |
| ex 130 | Fruits candis . . . . . | „ | 80·— |
| ex 131 | Comestibles de toute sorte, en boîtes, en bouteilles et autres récipients semblables hermétiquement fermés: | | |
| | — olives . . . . . | „ | 80·— |
| | — conserve de tomates . . . . . | „ | 45·— |
| | — fruits, légumes et autres plantes culinaires, préparés . . . | „ | 85·— |
| | — poissons marinés ou à l'huile . . . . . | „ | 85·— |
| ex 132 | Câpres . . . . . | „ | 15·— |
| 142 | Pierres (y compris le marbre, l'albâtre et la serpentine) brutes ou simplement dégrossies ou sciées sur trois côtés tout au plus; plaques non fendues, ni sciées . . . . . | — | exemptes |
| 144 | Minerais, non dénommés ailleurs, même traités . . . . . | — | exempts |
| 146 *a)* | Craie blanche, spath pesant (sulfate de baryte, natif), bruts . . . | — | exempts |
| 148 *b)* | Terres colorantes, calcinées, moulues, lavées, comprimées . . . | 100 *kg* | 1·20 |
| ex 150 | Terres et matières minérales, non dénommées ailleurs, brutes . . | — | exemptes |
| 151 | Jus de réglisse, concentré, en caisses (même sous forme de baguettes ou bâtons) ou formé en pains . . . . . | 100 *kg* | 9·50 |
| | Ad no. 151. — Est exclu de cette position le jus de réglisse en petits tuyaux, bandeaux et semblables. | | |
| ex 155 *b)* | Huiles volatiles des fruits du genre „citrus“ (huiles d'oranges, de citrons, de bergamotes, de mandarines etc.) . . . . . | „ | 35·— |
| 159 | Autres écorces, y compris les racines, feuilles, fleurs, fruits (par exemple myrobalans), vélanèdes, sumac, galles et similaires, même coupés, moulus ou autrement réduits en morceaux, pour la teinture et pour le tannage . . . . | — | exempts |
| ex 162 | Extraits de sumac et de bois de châtaignier . . . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| ex 168 | Terres bitumineuses et pierres bitumineuses (pierres d'asphalte et marnes bitumineuses comprises), brutes . . . . . | — | exemptes |
| ex 174 | Manne . . . . . | — | exempte |
| ex 180 | Déchets de coton . . . . . | — | exempts |
| ex 183 | Fils de coton, à un bout, écrus: | | |
| *a)* | jusqu'au no. 12 anglais . . . . . | 100 *kg* | 14·— |
| *b)* | au delà du no. 12 jusqu'au no. 29 anglais . . . . . | „ | 19·— |
| ex 202 | Chanvre brut, roui, broyé, teillé, sérancé, blanchi, teint et déchets de chanvre . . . . . | — | exempts |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 119 | Käse: | | |
| aus a) | feine Tafelkäse: | | |
| | 1. Stracchino, Gorgonzola, Fontina, Montasio und Grana (Parmesan, Lodigiano, Reggiano) . . . . . | 100 *kg* | 12·— |
| aus 121 | Fische, nicht besonders benannte, gesalzen und in Salzlake, geräuchert, getrocknet (mit Ausnahme von Stockfisch) . . . . . | „ | 10·— |
| 122 | Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt 2c.), in Fässern . . | „ | 35·— |
| aus 130 | Obstsaft, mit Zucker zubereitet, und Marmeladen . . . . . | „ | 85·— |
| aus 130 | Schalen von Südfrüchten, kandiert . . . . . | „ | 60·— |
| aus 130 | Kandierte Früchte . . . . . | „ | 80·— |
| aus 131 | Alle in Büchsen, Flaschen oder dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel: | | |
| | — Oliven . . . . . | „ | 80·— |
| | — Tomatenkonserven . . . . . | „ | 45·— |
| | — Früchte, Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet . . . . . | „ | 85·— |
| | — Fische, mariniert oder in Öl . . . . . | „ | 85·— |
| aus 132 | Kappern . . . . . | „ | 15·— |
| 142 | Steine (einschließlich von Marmor, Alabaster und Serpentin) roh oder bloß roh behauen oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten . . . . . | — | frei |
| 144 | Erze, nicht besonders benannte, auch aufbereitete . . . . . | — | frei |
| 146 a) | Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsauer, natürlicher), roh . . | — | frei |
| 148 b) | Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt . . . . . | 100 *kg* | 1·20 |
| aus 150 | Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh . . . . | — | frei |
| 151 | Süßholzsaft, eingedickt in Kisten (auch in Stangen und Stäbchen) oder zu Blöcken geformt . . . . . | 100 *kg* | 9·50 |
| | Zu Nr. 151. — Von der Behandlung nach dieser Position ist ausgenommen Süßholzsaft in Röhrchen, Bändchen u. dgl. | | |
| aus 155 b) | Ätherische Öle von Früchten der Zitrusgattung (Pomeranzen-, Limonien-, Bergamotten-, Mandarinenöl 2c.) . . . . . | „ | 35·— |
| 159 | Andere Rinden, dann Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (zum Beispiel Myrobalanen), Knoppern, Sumach, Galläpfeln u. dgl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben . . . . . | — | frei |
| aus 162 | Sumach- und Kastanienholzextrakt . . . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| aus 168 | Bituminöse Erden und Steine (auch Asphaltsteine und bituminöser Mergel), roh . . . . . | — | frei |
| aus 174 | Manna . . . . . | — | frei |
| aus 180 | Baumwollabfälle . . . . . | — | frei |
| aus 183 | Baumwollgarne, einfach, roh: | | |
| a) | bis Nr. 12 englisch . . . . . | 100 *kg* | 14·— |
| b) | über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | „ | 19·— |
| aus 202 | Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen . . . . . | — | frei |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex 267 | Chapeaux pour hommes et pour enfants: | | |
| | *b)* de feutre: | | |
| | 1. non garnis: | | |
| | en feutre de poil | la pièce | 0·50 |
| | en feutre de laine | » | 0·35 |
| | 2. garnis: | | |
| | en feutre de poil | » | 0·60 |
| | en feutre de laine | » | 0·42 |
| | ex *c)* de paille, d'écorce, de copeaux et d'autres matières semblables: | | |
| | 1. non garnis | » | 0·25 |
| | 2. garnis | » | 0·50 |
| ex 268 | Chapeaux pour dames et pour fillettes, de paille, d'écorce, de copeaux et d'autres matières semblables: | | |
| | ex *a)* non garnis | » | 0·35 |
| | ex *b)* garnis | » | 0·65 |
| | Ad nos. 267 et 268. — Les chapeaux pour dames et pour fillettes, ayant la forme et la garniture des chapeaux pour hommes, sont classifiés comme chapeaux pour hommes. | | |
| ex 275 *a)* | Balais de *saggina*, emmanchés ou non | 100 *kg* | 3·60 |
| ex 280 | Tapis de pied et nattes, grossiers, non teints | » | 10·— |
| 281 *b)* | Ouvrages tressés, fins, même en union avec des matières communes: | | |
| | — tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières | » | 4·60 |
| | — tresses de copeaux, pour fonds de cribles, pour chapeaux, nattes etc., non teintes | » | 1·20 |
| | — autres articles | » | 36·— |
| ex 282 | Ouvrages de vannerie (même d'osier): | | |
| *a)* | ordinaires (paniers grossiers pour emballage et pour transport, paniers de coche, paniers pour linge, nasses et similaires), en baguettes avec ou sans écorce, non passés au mordant, ni teints, ni vernissés ou laqués, sans combinaison avec d'autres matières | » | 5·50 |
| 287 | Papier d'emballage, pesant 30 *g* et plus par mètre carré: | | |
| *a)* | non teint | » | 3·60 |
| *b)* | teint en pâte ou goudronné | » | 4·50 |
| 296 *a)* | Papier non dénommé ailleurs, lissé | » | 9·— |
| 333 | Peaux de bouc, de chèvre et de chevreau, finies, à l'exception des peaux pour gants et des peaux laquées | » | 43·— |
| 334 | Peaux de mouton et d'agneau, finies, à l'exception des peaux pour gants et des peaux laquées | » | 43·— |
| ex 335 | Peaux pour gants, à l'exception de celles teintes en noir | » | 43·— |
| ex 337 | Cuirs et peaux, non dénommés ailleurs, excepté le parchemin | » | 43·— |
| 340 | Chaussures de tout genre, entièrement ou en partie en cuir, même en combinaison avec des tissus ou d'autres matières, la paire pesant: | | |
| | a) plus de 1200 *g* | » | 70·— |
| | b) plus de 600 jusqu'à 1200 *g* | » | 94·— |
| | c) 600 *g* ou moins | » | 106·— |
| | d) pantoufles et chaussures d'intérieur, sans égard au poids | » | 70·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 267 | Herren- und Knabenhüte: | | |
| | b) aus Filz: | | |
| | 1. nicht garniert: | | |
| | aus Haarfilz . . . . . | Stück | 0·50 |
| | aus Wollfilz . . . . . | " | 0·35 |
| | 2. garniert: | | |
| | aus Haarfilz . . . . . | " | 0·60 |
| | aus Wollfilz . . . . . | " | 0·42 |
| | aus c) aus Stroh, Bast, Holzspan und anderen ähnlichen Materialien: | | |
| | 1. nicht garniert . . . . . | " | 0·25 |
| | 2. garniert . . . . . | " | 0·50 |
| aus 268 | Damen- und Mädchenhüte aus Stroh, Bast, Holzspan, und anderen ähnlichen Materialien: | | |
| | aus a) nicht garniert . . . . . | " | 0·35 |
| | aus b) garniert . . . . . | " | 0·65 |
| | Zu Nrn. 267 und 268. — Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herrenhüte sind wie diese zu verzollen. | | |
| aus 275 a) | Besen aus Saggina (Moorhirsestroh), auch mit Stiel . . . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| aus 280 | Grobe Fußdecken und Matten, ungefärbt . . . . . | " | 10·— |
| 281 b) | Flechtwaren, feine, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | | |
| | — Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | " | 4·60 |
| | — Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c., ungefärbt . | " | 1·20 |
| | — andere Gegenstände . . . . . | " | 36·— |
| aus 282 | Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden): | | |
| a) | gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschkörbe, Fischreusen u. dgl.) aus ungeschälten oder geschälten Ruten, weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt noch lackiert, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | " | 5·50 |
| 287 | Packpapier im Gewichte von 30 *g* und mehr per $m^2$: | | |
| a) | ungefärbt . . . . . | " | 3·60 |
| b) | in der Masse gefärbt oder geteert . . . . . | " | 4·50 |
| 296 a) | Papier, nicht besonders benanntes, glatt . . . . . | " | 9·— |
| 333 | Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders . . . . . | " | 43·— |
| 334 | Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders . . . . . | " | 43·— |
| aus 335 | Handschuhleder, mit Ausnahme des schwarz gefärbten . . . . . | " | 43·— |
| aus 337 | Leder, nicht besonders benanntes, mit Ausnahme des Pergaments . . | " | 43·— |
| 340 | Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder anderen Materialien, das Paar im Gewichte: | | |
| | a) von mehr als 1200 *g* . . . . . | " | 70·— |
| | b) von mehr als 600 bis 1200 *g* . . . . . | " | 94·— |
| | c) von 600 *g* oder darunter . . . . . | " | 106·— |
| | d) Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht . | " | 70·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 341 | Gants de peau (même simplement découpés ou combinés avec des tissus), même brodés . . . . . | 100 *kg* | 150·— |
| ex 347 | Bois feuillard, même avec fermetures; bois en éclisses pour tamis, pour cordonniers et pour fourbisseurs et balais de ramille | » | 3·50 |
| ex 356 | Ouvrages de tonnellerie: | | |
| | ex *a)* bruts, non combinés avec d'autres matières . . . . . | » | 3·60 |
| | ex *b)* bruts, combinés avec du fer ou d'autres métaux communs | » | 7·20 |
| ex 361 *b)* 2 | Boutons de corozo . . . . . | » | 55·— |
| ex 361 *b)* 2 | Boutons d'os ou de corne . . . . . | » | 60·— |
| 383 *a)* | Perles en verre blanc ou coloré, ni peint, ni doré, ni argenté . . | » | 4·80 |
| | Ad no. 383 *a)*. — Les articles connus sous la dénomination de verrerie de Venise, tels que perles, *conterie*, rentrent sous le no. 383 *a*), même s'ils sont passés sur des fils pour faciliter leur emballage et leur transport. | | |
| 384 | Pendeloques massives en verre pour lustres, etc., même colorées, passées à la meule, avec ou sans oeillets; verre filé, même coloré . . . . . | » | 4·80 |
| 385 *a)* | Boutons en verre avec ou sans oeillets, coraux en verre, petites boules en verre, larmes en verre, tous ces objets même en verre coloré: ni peints, ni dorés, ni argentés . . . . . | » | 4·80 |
| ex 387 | Ouvrages en perles de verre (à l'exception des imitations de perles précieuses), en pierres fausses, en petites plaques de verre, en verre filé et similaires, sans combinaison avec d'autres matières . . . . . | » | 28·— |
| 388 *a)* | Ouvrages en verre et en émail, non dénommés ailleurs: même en union avec des matières autres que celles indiquées sous *b)* à *d)* . . . . . | » | 28·— |
| | Ad nos. 387 et 388. — Les *conterie* de Venise (émaux, larmes de verre, perles, verre filé) rentrent sous les nos. 387 et 388 *a)* avec le droit de 28 couronnes, même si elles sont en union avec le caoutchouc, le cuir et les métaux non précieux, ni dorés, ni argentés. | | |
| ex 391 | Plaques d'albâtre, de marbre ou de serpentine, ayant plus de 16 *cm* d'épaisseur, brutes (simplement fendues ou sciées) . . . | — | exemptes |
| 394 *a)* 2 | Plaques d'albâtre, de marbre ou de serpentine, ayant 16 *cm* ou moins d'épaisseur, brutes (dégrossies, fendues, sciées) . . | — | exemptes |
| ex 396 | Ouvrages d'albâtre, de marbre ou de serpentine, non spécialement dénommés: | | |
| *a)* | dégrossis, sciés ou martelés: | | |
| | 1. non tournés, simplement moulurés ou ouvrés . . . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| ex 399 | Chaux hydraulique . . . . . | | 1·— |
| 402 | Meules de moulin, même cerclées en fer ou avec des gaînes de métal; pierres lithographiques . . . . . | — | exemptes |
| 403 *a)* | Pierres à adoucir ou à aiguiser, naturelles, sans union avec d'autres matières . . . . . | — | exemptes |
| ex 408 | Ouvrages, fins, polis, en marbre ou en albâtre . . . . . | 100 *kg* | 36·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 341 | Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte . . . . . | 100 *kg* | 150·— |
| aus 347 | Reifholz, auch mit Schloß; Holzspan für Siebböden, für Schuhmacher und Schwertfeger; Reisigbesen . . . . . | „ | 3·50 |
| aus 356 | Böttcherwaren: | | |
| | aus a) roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien . . . . | „ | 3·60 |
| | aus b) roh, in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen | „ | 7·20 |
| aus 361 b)2 | Steinnußknöpfe . . . . . | „ | 55·— |
| aus 361 b)2 | Bein- oder Hornknöpfe . . . . . | „ | 60·— |
| 383 a) | Glasperlen aus weißem oder farbigem Glas, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert . . . . . | „ | 4·80 |
| | Zu Nr. 383 a). — Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaren bekannten Artikel: als Perlen, conterie, fallen auch dann unter die Nr. 383 a, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind. | | |
| 384 | Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, 2c., auch farbig geschliffen, mit oder ohne Ösen; Glasgespinst, auch gefärbt . . . . . | „ | 4·80 |
| 385 a) | Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase; weder bemalt, noch vergoldet oder versilbert . . . . . | „ | 4·80 |
| aus 387 | Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst oder dergleichen, nicht in Verbindung mit andern Materialien . . . | „ | 28·— |
| 388 a) | Glas- oder Emailwaren, nicht besonders benannte: | | |
| | auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien . . . . . | „ | 28·— |
| | Zu Nr. 387 und 388. — Die Conterien von Venedig (Email, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas) fallen unter die Nrn. 387 und 388 a zu einem Zolle von 28 K, auch wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen sind. | | |
| aus 391 | Platten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin in der Stärke von mehr als 16 *cm*, roh (bloß gespalten oder gesägt) . . . . . | — | frei |
| 394 a) 2 | Platten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin in der Stärke von 16 *cm* oder weniger, roh (behauen, gespalten, gesägt) . . . . . | — | frei |
| aus 396 | Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor oder Serpentin: | | |
| a) | behauen, gesägt oder gestockt: | | |
| | 1. schlicht profiliert oder schlicht gearbeitet, nicht gedreht . . . | 100 *kg* | 3·60 |
| aus 399 | Hydraulischer Kalk . . . . . | „ | 1·— |
| 402 | Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . . . . . | — | frei |
| 403 a) | Natürliche Schleif- oder Wetzsteine, ohne Verbindung . . . . . | — | frei |
| aus 408 | Steinwaren, feine, polierte, aus Marmor oder Alabaster . . . . . | 100 *kg* | 36·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 411 | Briques, non réfractaires, non vernissées: | | |
| | *a)* briques, tuiles ordinaires, carreaux ordinaires, en argile (terre glaise), cuites ou non, sans lavoration ultérieure: | | |
| | 1. briques et carreaux ordinaires . . . . . | 100 *kg* | 0·06 |
| | 2. tuiles ordinaires . . . . . | » | 0·18 |
| | ex *b)* briques façonnées (cunéiformes, radiales, perforées, etc.), briques de revêtement, briques flottantes, en argile (terre glaise), cuites ou non, sans lavoration ultérieure: | | |
| | 1. briques creuses, briques perforées et plaques perforées . | » | 0·18 |
| | 2. briques façonnées, autres . . . . . | » | 0·24 |
| | 3. briques de revêtement . . . . . | » | 0·06 |
| | 4. briques flottantes . . . . . | » | 0·60 |
| | Ad no. 411 ex *b)* 1. — Rentrent sous ce numéro les hourdis en forme de briques et de plaques rectangulaires ayant une surface unie (lisse). | | |
| ex 411 *b)* | Tuiles cannelées, en argile (terre glaise), sans lavoration ultérieure | » | 1·20 |
| ex 417 | Dalles de revêtement pour murailles et carrelage d'une épaisseur jusqu' à 30 *mm* (excepté celles de porcelaine): | | |
| | *a)* non vernissées: | | |
| | 1. unicolores, d'une épaisseur de 15 à 30 *mm* . . . | » | 3·— |
| | ex 2. dalles de revêtement pour murailles et carrelage (mattonelle) en terre argileuse ordinaire, s'endurcissant par la cuisson, sans engobage, unicolores, d'une épaisseur de 7 à 12 *mm* . . . . . | » | 3·— |
| | Ad no. 417 *a)* ex 2. — Sont reprises sous ce numéro les dalles de la qualité sus-indiquée ayant la couleur rouge ou jaunâtre propre à l'argile qui a servi à leur fabrication, sans addition de couleurs, ou bien colorées en noir par un procédé de cuisson, sans addition de couleur ou de manganèse. | | |
| 422 | Poterie commune en terre argileuse ordinaire se colorant par la cuisson . . . . . | » | 1·20 |
| ex 531 | Machines pour la filature de la soie . . . . . | » | 7·— |
| ex 570 | Ouvrages non dénommés ailleurs, faits entièrement ou en partie de coraux vrais ou factices, à l'exception de ceux qui rentrent sous les nos. 567 et 568 . . . . . | *kg* | 4·50 |
| ex 571 | Coraux (naturels ou factices), ouvrés (égrisés, taillés), non montés | 100 *kg* | 57·— |
| ex 580 | Orgues d'église . . . . . | » | 30·— |
| 596 ex *a)* | Soufre (en morceaux ou en canons), même moulu et fleur de soufre | — | exempts |
| 598 *d)* | Acide borique: | | |
| | 1. brut . . . . . | — | exempt |
| | 2. raffiné . . . . . | — | exempt |
| 599 ex *a)* | Borax brut . . . . . | — | exempt |
| 599 ex *a)* | Tartre brut . . . . . | — | exempt |
| 599 ex *a)* | Lies de vin, sèches . . . . . | — | exemptes |
| 599 ex *i)* | Borax raffiné . . . . . | 100 *kg* | 6·50 |
| 600 ex *a)* | Citrate et tartrate de chaux . . . . . | — | exempts |
| ex 611 | Colle (excepté la colle de poisson) . . . . . | 100 *kg* | 9·50 |
| ex 612 | Caséine . . . . . | » | 14·30 |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 411 | Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert: | | |
| | a) gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: | | |
| | 1. gewöhnliche Mauer- und Pflasterziegel . . . . . | 100 *kg* | 0·06 |
| | 2. gewöhnliche Dachziegel . . . . . | „ | 0·18 |
| | aus b) Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel 2c.), Verblender, Schwimmziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: | | |
| | 1. Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten . . . . . | „ | 0·18 |
| | 2. Fassonziegel, andere . . . . . | „ | 0·24 |
| | 3. Verblender . . . . . | „ | 0·06 |
| | 4. Schwimmziegel . . . . . | „ | 0·60 |
| | Anmerkung zu Nr. 411 aus b) 1. — Unter diese Nummer fallen auch sogenannte „hourdis“ in Form rechteckiger Ziegel und Platten mit glatter Oberfläche. | | |
| aus 411 b) | Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), nicht weiter bearbeitet . . . . . | „ | 1·20 |
| aus 417 | Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 *mm* stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan): | | |
| | a) unglasiert: | | |
| | 1. einfarbig über 15 bis 30 *mm* stark . . . . . | „ | 3·— |
| | aus 2. Wand- und Bodenbelagplatten (mattonelle) aus gewöhnlichem, sich hart brennendem Ton, ohne Beguß, einfarbig, in einer Stärke von 7 bis 12 *mm* . . . . . | „ | 3·— |
| | Anmerkung zu Nr. 417 a) aus 2. — Hieher gehören dergleichen Platten in der natürlichen roten oder gelblichen Farbe des Tones, aus dem sie erzeugt sind, ohne Farbzusatz, sowie durch den Brennprozeß, ohne Zusatz von Farben oder Braunstein, schwarz gefärbte (gedämpfte). | | |
| 422 | Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde . . . . . | „ | 1·20 |
| aus 531 | Maschinen für die Seidenspinnerei . . . . . | „ | 7·— |
| aus 570 | Nicht besonders benannte Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen (mit Ausnahme der zu den Nrn. 567 und 568 gehörigen) . . . . . | *kg* | 4·50 |
| aus 571 | Korallen (echt oder unecht), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt . . . . . | 100 *kg* | 57·— |
| aus 580 | Kirchenorgeln . . . . . | „ | 30·— |
| 596 aus a) | Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte . | — | frei |
| 598 d) | Borsäure: | | |
| | 1. roh . . . . . | — | frei |
| | 2. raffiniert . . . . . | — | frei |
| 599 aus a) | Borax, roh . . . . . | — | frei |
| 599 aus a) | Weinstein, roh . . . . . | — | frei |
| 599 aus a) | Weinhefe, trockene . . . . . | — | frei |
| 599 aus i) | Borax, raffiniert . . . . . | 100 *kg* | 6·50 |
| 600 aus a) | Zitronensaurer und weinsaurer Kalk . . . . . | — | frei |
| aus 611 | Leim (mit Ausnahme von Fischleim) . . . . . | 100 *kg* | 9·50 |
| aus 612 | Casein . . . . . | „ | 14·30 |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| 637 *a)* | Savons communs . . . . . | 100 *kg* | 9·— |
| ex 638 | Bougies en cire (flambeaux, bougies filées) . . . . . | » | 28·— |
| ex 638 | Allumettes en cire et en stéarine . . . . . | » | 7·— |
| ex 647 | Livres et autres imprimés, même calendriers avec écrits littéraires, journaux, musique . . . . . | — | exempts |
| 648 | Gravures sur cuivre et sur acier, lithographies, gravures sur bois, gravures artistiques en couleurs et similaires; tous ces produits à l'exception de ceux dénommés au no. 299; photographies . . . . . | — | exemptes |
| 649 | Peintures sur bois ou sur métaux communs, sur toile ou sur pierre; tableaux originaux et dessins sur papier . . . . . | — | exempts |
| 651 | Statues (même bustes et figures d'animaux), ainsi que bas-reliefs et haut-reliefs, de pierre, en pièces dépassant 5 *kg*, ainsi que statues, bustes et figures d'animaux en métal ou en bois, au moins de grandeur naturelle . . . . . | — | exempts |
| ex 652 | Engrais animaux . . . . . | — | exempts |
| ex 653 | Son (même son d'amandes); déchets de la fabrication du riz; balle de riz; résidus, solides, de la fabrication d'huiles grasses, même moulus . . . . . | — | exempts |
| ex 654 *a)* | Marc de raisins pour la fabrication des alcools, sous contrôle . . | — | exempt |
| ex 655 | Lies de vin, en pâte, pour la fabrication des alcools, sous contrôle | — | exemptes |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 637 a) | Seife, gemeine . . . . . | 100 *kg* | 9·— |
| aus 638 | Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke . . . . . | „ | 28·— |
| aus 638 | Zündkerzchen aus Wachs und Stearin . . . . . | „ | 7.— |
| aus 647 | Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Musikalien . . . . . | — | frei |
| 648 | Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen; Photographien . . . . . | — | frei |
| 649 | Gemälde auf Holz oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . . | — | frei |
| 651 | Statuen (auch Büsten und Tierfiguren) sowie Basreliefs und Hautreliefs, aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 *kg*; desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . | — | frei |
| aus 652 | Dünger, tierischer . . . . . | — | frei |
| aus 653 | Kleie (auch Mandelkleie): Reisabfälle, Reishülsen; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . . . . | — | frei |
| aus 654 a) | Weintrester zur Branntweinerzeugung, unter Kontrolle . . . . . | — | frei |
| aus 655 | Weinhefe, teigförmig, zur Branntweinerzeugung, unter Kontrolle . . | — | frei |

## Article additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§ 1er

*a)* L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits de l'Italie dans les usines des districts du Tirol méridional, de Condino, Tione et de la vallée de Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée jusqu'à la quantité annuelle *maximum* de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte.

*b)* Le Gouvernement italien, de son côté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-dessous spécifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer, et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité maximum, indiquée à l'alinea *a* et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogrammes) de fonte et de débris exportés d'Italie, le Gouvernement italien admettra, respectivement, à l'importation en franchise:

soit kilogrammes 75 de fer en barres, essieux bruts, cercles, socs de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilos de débris ou vieux fers et pour 80 kilos de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, scies et garnitures de portes et fenêtres ou casserollerie *(padellame)* pour 25 kilos de débris ou vieux fers et pour 75 kilos de fonte;

soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilos de vieux fers ou débris exportés.

Le complément des quantités respectives sus-énoncées, pour former 100 kilogrammes représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à l'effet d'établir le décompte des droits de douane.

Dans le cas où l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b)* non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance de l'Autriche-Hongrie, il sera tenu compte du rapport dans lequel les matières importées de l'Italie entrent dans le mélange.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les autorités douanières des Hautes Parties contractantes, pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

## Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen kontrahierenden Teile übereingekommen, wie folgt:

§ 1.

a) Österreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und in das Ledrotal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Zentnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Zentnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Zentner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogramm Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogramm Roheisen,

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Tür- oder Fenstergarnituren oder Schalware (casserollerie), entsprechend 25 Kilogramm Alt- oder Brucheisen und 75 Kilogramm Roheisen,

oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogramm Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilogramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Produktionen eigentümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, daß man zur Herstellung der sub b aufgezählten Produkte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importiert wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Produkte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältnis wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragschließenden Teile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Produkt festgestellt werden.

*c)* L'exportation et, respectivement, l'importation d'Italie en Autriche-Hongrie, de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement, la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie, des produits susmentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tirol du sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits d'entrée austro-hongrois.

*d)* La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Ce terme pourra, dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importateur.

Les Administrations douanières s'entendront, avant la mise en vigueur du traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe.

Les produits ci-après désignés, originaires du Val Vestino et entrant en Italie par la douane de Casello, accompagnés de certificats d'origine délivrés par les autorités compétentes, n'acquitteront, jusqu'à concurrence annuelle des quantités ci-dessous indiquées, que le 50 pour cent des droits conventionnels italiens, savoir: fromages (en dehors du Brindza, dont le régime est réglé au protocole final II), 25 q.; beurre 65 q.; viande fraîche 30 q.

§ 2.

L'Italie s'engage à admettre à l'exportation en franchise des droits de sortie les déchets de soie grèges, destinés à être filés dans les filatures de Gorizia.

§ 3.

Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, dans le trafic des frontières en Autriche-Hongrie et en Italie:

*a)* toutes les quantités de marchandises dont la somme totale à prélever n'atteint pas le chiffre de dix *heller* ou dix *centesimi*;

*b)* herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, jonc et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre, olives fraîches;

c) Die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Österreich-Ungarn und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Österreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d) Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des kreditierten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Teile werden sich vor der Aktivierung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

Die nachbenannten aus dem Vestinotale herstammenden, nach Italien über das Zollamt von Casello eintretenden Produkte werden, wenn sie von Ursprungszeugnissen der kompetenten Behörden begleitet sind, bis zu den unten angegebenen jährlichen Mengen, nur 50 Prozent der italienischen Konventionalzollsätze zu entrichten haben, nämlich: Käse (abgesehen von Brindza, deren Zollbehandlung im Schlußprotokolle unter II. geregelt ist) 25 q; Butter 65 q; frisches Fleisch 30 q.

§ 2.

Italien verpflichtet sich, die zollfreie Ausfuhr für Abfälle von Rohseide, sofern sie zur Verarbeitung in den Görzer Florettspinnereien bestimmt sind, zu gestatten.

§ 3.

Von allen Zollgebühren und von der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr im Grenzverkehre befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zehn Heller oder zehn Centesimi beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel, frische Oliven;

*c)* ruches avec abeilles vivantes;

*d)* sang de bestiaux;

*e)* œufs de toute sorte;

*f)* lait frais et lait caillé;

*g)* charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe;

*h)* pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile, et en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

*i)* briques;

*k)* son, *sansa* (déchets d'olives préssées, entièrement secs), tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés;

*l)* cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le *guano*, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile; lavures d'or et d'argent; limon;

*m)* le riz à monder et les céréales à moudre sous contrôle douanier et en tenant compte de la proportion du rendement.

*n)* pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,

viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins,

fromage, en quantité de 2 kilogrammes ou moins,

beurre frais, en quantité de 2 kilogrammes ou moins; en tant que tous ces articles ne sont pas importés par la poste, pour les habitants des districts-frontière.

La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaire du riz à monder (lit. *m)* est admise seulement dans le cas où il s'agirait de riz récolté sur des propriétés traversées par la ligne frontière. Cette faculté est subordonnée à l'autorisation des autorités de finance locales. Les Hautes Parties contractantes se mettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront régler cette matière.

c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d) tierisches Blut;

e) Eier jeder Art;

f) Milch, auch geronnene (Topfen);

g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

i) Mauerziegel;

k) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andre Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

l) Laugenasche und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Treber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

m) Reis zum Schälen und Zerealien zum Vermahlen unter Zollkontrolle und gegen entsprechende Berücksichtigung des Ausbeuteverhältnisses;

n) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,

Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm; insoweit all diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Reis zum Schälen (lit. m) erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Reis handelt, welcher auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurde. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der lokalen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragschließenden Teile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

§ 4.

Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§ 5.

Les produits naturels, y compris le riz mondé, récoltés dans les propriétés de ressortissants des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu' à la fin de décembre.

§ 6.

Les concessions contenues aux §§ 3 et 4 sont accordées, en Autriche-Hongrie, à tout le district-frontière, et en Italie aux habitants d'une zone, le long de la frontière, qui, sauf des exceptions locales motivées par les exigences du service douanier, ne sera pas inférieure à $7\frac{1}{2}$ kilomètres.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront sur les mesures pour permettre, sauf l'observation des règles spéciales à établir, pour chaque cas et pour les localités, où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets qui sont libres en Autriche-Hongrie et en Italie de droits de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie.

## Cartel de douane.

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'oblige à coopérer, dans les formes déterminées par les dispositions suivantes, à ce que les contraventions aux lois douanières ou à celles des monopoles d'État de l'autre Partie contractante, soient prévenues, découvertes et punies.

Article 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes obligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou de dénoncer les contraventions aux lois de douane ou des monopoles d'État, dès qu'ils seront informés qu'une contravention aux lois susdites de l'autre Partie contractante se prépare ou a déjà été commise, à faire, dans le premier cas, leur possible

§ 4.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

§ 5.

Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Teiles der Besitzungen der Angehörigen der hohen vertragschließenden Teile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Termins von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§ 6.

Die unter § 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Österreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche, abgesehen von lokalen Ausnahmen, im Interesse des Zolldienstes auf $7\frac{1}{2}$ Kilometer Breite sich erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

## Zollkartell.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des andern der vertragschließenden Teile auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile wird einen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, so bald ihnen bekannt wird, daß eine Übertretung derartiger Gesetze des andern der vertragschließenden Teile unternommen werden soll oder

pour l'empêcher par tous les moyens à leur portée, et dans les deux cas, à la dénoncer à l'autorité compétente de leur pays.

Article 3.

Les autorités des finances d'une Partie contractante devront faire connaître aux autorités des finances de l'autre les contraventions aux lois de douane et des monopoles d'État qui leur auraient été signalées, et les renseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en tant qu'elles auront pu les découvrir.

Sont autorisés à faire de telles communications et à donner de tels renseignements, en Autriche-Hongrie, les Directions des districts des finances, les Inspecteurs des finances, les Douanes principales et les Commissaires des districts de la garde des finances, en Italie les Intendances de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Article 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les Hautes Parties contractantes, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité auxdits employés.

Les Hautes Parties contractantes se donneront réciproquement tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Article 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités dirigeantes des finances, les employés de douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, s'aideront avec empressement non seulement en se communiquant dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant, les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, de concert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel tunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Teiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des andern Teiles den Finanzbehörden des letzteren Mitteilung machen und denselben über die einschlägigen Tatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

Zu solchen Mitteilungen und Auskünften sind ermächtigt: in Österreich-Ungarn die Finanz(Bezirks)direktionen, die Finanz(Ober)inspektoren, die Hauptzollämter und die Finanzwachkontrolls-Bezirksleiter, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Finanzwache.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der hohen vertragschließenden Teile sollen den dazu von dem andern Teile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und andrer Urkunden, welche sich auf den Warenverkehr zwischen beiden Territorien sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Überwachung (Kontrolle) unterliegenden Waren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel 5.

Die hohen vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die hohen vertragschließenden Teile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilen.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten sowie die Angestellten der Finanzwache der hohen vertragschließenden Teile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mitteilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Article 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que des provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur les territoires de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière, ou qu'elles y soient déposées, sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande.

Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts de marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut être procédé à la mise sous clef, on adoptera d'autres mesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière aussi sûre que possible, le but contemplé.

Les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences du commerce licite, c'est-à-dire du commerce proportionné à la consommation locale dans le propre pays. En cas de soupçon que les provisions de marchandises étrangères nationalisées ou de marchandises indigènes dépassent les exigences de la consommation locale et qu'elles soient destinées à la contrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en tant que les lois le permettent, à des contrôles douaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

Article 8.

Sur la demande des autorités compétentes des finances ou judiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, celles de l'autre devront prendre ou provoquer, auprès des autorités compétentes de leur pays, les mesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou des monopoles d'État, et pour obtenir, selon les circonstances, la séquestration provisoire des marchandises.

Les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes devront déférer aux demandes de cette nature, comme s'il s'agissait de contraventions aux lois de douane et aux monopoles d'État de leur propre pays.

De même, les fonctionnaires de la douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes, pourront, sur requête adressée à l'autorité dont ils relèvent par les autorités compétentes de l'autre Partie, être appelés à déposer, par devant l'autorité compétente de leur pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante.

Artikel 7.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel nach den Gebieten des andern der vertragschließenden Teile bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch hinterlegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Kontrollsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräte von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel 8.

Auf Verlangen der zuständigen Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Teile sollen jene des andern Teiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Tatbestand der zum Nachteile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Übertretungen zu ermitteln oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der hohen vertragschließenden Teile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Übertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten sowie die Angestellten der Finanzwache des einen der hohen vertragschließenden Teile auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des andern Teiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine in den Gebieten des andern der hohen vertragschließenden Teile verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Article 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit de poursuivre, dans les eaux de l'autre Partie jusqu'à une distance de cent mètres de la côte, les contrebandiers qu'ils auront aperçus dans les eaux de leur propre pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, dans le rayon ci-dessus fixé; ils sont autorisés à livrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau compétent de finance de leur propre pays, pour la procédure pénale relative.

Artikel 9.

Den mit dem Überwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider hohen vertragschließenden Teile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des anderen Teiles wahrnehmen, auf den Gewässern des eigenen Landes bis zu einer Entfernung von einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und samt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waren sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem berufenen Amte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Article 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur ses propres territoires, des associations ayant pour but la contrebande sur les territoires de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contrats d'assurance pour contrebande.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les ressortissants appartenants à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Artikel 10.

Keiner der hohen vertragschließenden Teile wird in seinen Gebieten Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach den Gebieten des andern Teiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Gültigkeit zugestehen.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die Angehörigen des andern Teiles, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Article 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue:

*a)* à ne point accorder le passage, dans les territoires de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cette Partie,

*b)* à n'accorder la sortie des marchandises destinées pour les territoires de l'autre Partie contractante et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre des Parties contractantes. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'à certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich:

a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in den Gebieten des andern Teiles verboten ist, den Übergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubnis des andern Teiles erteilt wurde, und

b) Waren, welche für die Gebiete des andern vertragschließenden Teiles bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht notwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Ämtern der vertragschließenden Teile vermieden werde.

Article 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der hohen vertragschließenden Teile, die Auflassung der Sicherstellungen,

qui lui ont été fournies pour la sortie de ses propres territoires, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre Partie contractante que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Conformément aux circonstances spéciales des exceptions à la disposition susmentionnée peuvent être concédées d'un commun accord.

### Article 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, lit. *b)* et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchandises, la manière dont elles auront à être accompagnées au bureau de l'autre Partie contractante et finalement les mesures particulières à prendre au sujet du commerce se faisant sur les chemins de fer.

### Article 14.

Pour les contraventions aux défenses d'entrée, de sortie ou de transit, et pour les fraudes des droits de douane ou des monopoles commises ou tentées au détriment de l'autre Partie, chacune des Hautes Parties contractantes soumettra les contrevenants, sur la demande d'une autorité compétente de l'autre Partie, aux peines édictées par ses propres lois pour les contraventions similaires ou analogues dans les cas suivants:

1° si l'inculpé est ressortissant de l'État qui doit le soumettre à la poursuite et à la peine;

2° si, n'étant pas ressortissant de cet État, il y a sa demeure, bien que transitoirement, ou si la contravention a été commise de ce territoire et s'il s'y laissait surprendre à ou après l'arrivée de la demande de poursuite.

On appliquera, toutefois, les peines édictées par les lois de l'autre Haute Partie contractante (requérants), si elles étaient moins rigoureuses.

Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire doit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra pour base le tarif de la Haute Partie contractante dont les lois de douane et de monopole ont été lésées.

S'il y a une divergence entre les organes administratifs des Hautes Parties contractantes sur

welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus den eigenen Gebieten oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waren geleistet worden sind und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des andern Teiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Ware bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Nach Maßgabe besonderer Verhältnisse können im beiderseitigen Einvernehmen Ausnahmen von vorstehender Anordnung bewilligt werden.

### Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. b und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die hohen vertragschließenden Teile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Ämter festsetzen, zu welchen die Waren beim Übergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des andern vertragschließenden Teiles zu begleiten sind und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

### Artikel 14.

Wegen der zum Nachteile des andern Teiles verübten oder versuchten Übertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Teile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des andern Teiles die Übertreter den für ähnliche oder gleichartige Übertretungen seiner eigenen Gesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. wenn der Angeschuldigte ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll oder

2. wenn derselbe, ohne Angehöriger dieses Staates zu sein, dortselbst seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hat oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des andern (requirierenden) vertragschließenden Teiles festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des hohen vertragschließenden Teiles zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Ist hiebei die Warentarifierung zwischen den administrativen Organen der hohen vertragschließenden

la tarification de la marchandise, les Gouvernements respectifs se mettront au préalable d'accord au sujet de cette divergence.

Article 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14, les rapports officiels des autorités ou fonctionnaires de l'autre Partie contractante auront la même force de preuve qu'on attribue à ceux des autorités ou fonctionnaires du pays dans des cas semblables.

Article 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à instruire en vertu de l'article 14, devront être remboursés par la Haute Partie contractante dans l'intérêt de laquelle se fait la procédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts par la valeur des objets saisis ou acquittés par les contrevenants.

Article 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion de poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées par la vente des objets de la contravention, seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre Haute Partie contractante viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième.

Ces dernières resteront à la disposition de la Haute Partie contractante sur les territoires de laquelle le procès a eu lieu.

Article 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussitôt que l'autorité de la Haute Partie contractante qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée.

Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procédure.

Article 19.

Les autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, soit pour contravention aux lois de douane ou aux monopoles de cette même Partie, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des autorités ou du juge compétent:

1° interroger, en cas de besoin sous serment, les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur juridiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, à moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du pays;

Teile strittig, so werden sich die Regierungen vorher bezüglich dieser Differenz ins Einvernehmen setzen.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Teiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukommt.

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus dem Werte der angehaltenen Gegenstände der Übertretung oder von den Übertretern eingebracht werden können, von dem Teile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Übertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem andern Teile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat jener hohe vertragschließende Teil zu verfügen, in dessen Gebieten das Verfahren stattfand.

Artikel 18.

Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des hohen vertragschließenden Teiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der hohen vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf jedes in den Gebieten des andern hohen vertragschließenden Teiles wegen Übertretung der Zoll- oder Monopolsgesetze dieses Teiles oder in Gemäßheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nötigenfalls anzuhalten.

2° procéder d'office à des visites et en certifier les résultats;

3° faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'autorité requise, et qui ne seraient pas ressortissants de l'État de la Haute Partie contractante dont elle relève.

Article 20.

Les dispositions établies par le présent Cartel de douane, pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Article 21.

Dans tous les ports autrichiens ou hongrois où ne réside pas un agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux des navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Dans les endroits où résident des agents consulaires italiens leur visa sur les connaissements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Article 22.

On entend, dans le présent Cartel, par „lois de douane" aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et par „autorités administratives" ou „autorités judiciaires" celles instituées dans les territoires de l'une et de l'autre Haute Partie contractante, pour la poursuite et la punition des contraventions à leur lois analogues.

2. Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3. Vorladungen und Erkenntnisse Angeschuldigten behändigen zu lassen, die sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, aber nicht Angehörige desjenigen vertragschließenden Teiles sind, zu dessen Gebieten dieser Gerichtsbezirk gehört.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollkartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel 21.

In allen österreichischen und ungarischen Häfen, in welchen kein Konsularfunktionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnen Gehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidieren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen italienische Konsularfunktionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich erteilt werden.

Artikel 22.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Behörden" oder „Gerichten" die in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihálovich** m. p.,

Consiliarius aulicus et ministerialis.

## Protocole final,

## annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu le 11 février 1906 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

### I. En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

*Ad article 1.*

§ 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux ressortissants de toute autre Puissance.

§ 2. Le principe de traiter les ressortissants de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux, quant au paiement des impôts, s'appliquera également à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux, là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions que les lois de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie auront été remplies.

§ 3. Les Sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance) fondées sur les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives pourront réciproquement exercer, sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice, conformément aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

§ 4. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à examiner d'un accord commun et amical le traitement des ouvriers de leurs pays se trouvant sur les territoires de l'autre Partie contractante à l'égard de la protection et de l'assurance ouvrière, dans le but d'assurer à ces ouvriers réciproquement, par des arrangements opportuns, un traitement qui leur accorde des avantages autant que possible équivalents.

Ces arrangements seront consacrés indépendemment de la mise en vigueur du présent traité, par un acte séparé.

## Schlußprotokoll

## zu dem zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 11. Februar 1906.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

### I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Zu Artikel 1.

§ 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragschließenden Teile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Angehörigen aller andern Mächte Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§ 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Angehörigen des andern Teiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Angehörigen soll auch in Ansehung der Korporations- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der hohen vertragschließenden Teile vorschreiben.

§ 3. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften), welche in den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile rechtlich bestehen, werden, nach Maßgabe derdiesbezüglich im Gebiete des anderen Teiles geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

§ 4. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, im gemeinsamen und freundschaftlichen Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des andern hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch entsprechende Maßnahmen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten dieses Vertrages durch ein besonderes Übereinkommen festgesetzt werden.

*Ad article 2.*

Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie, les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie, et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Italie devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint.

Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

*Ad article 3.*

En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés, les ressortissants de l'autre Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

*Ad article 6.*

§ 1. D'après la réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*), les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques les mesures arrêtées par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881 et par la Déclaration additionnelle du 15 avril 1889.

La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*) s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles, en tant que cette matière ne serait pas réglée par des arrangements internationaux spéciaux.

§ 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire.

Le trafic du bétail, des produits d'animaux et des objets suspects de propager la contagion est réglé par la Convention spéciale concernant les épizooties.

*Ad article 7.*

Il est entendu que, en ce qui concerne la législation sur les sucres, aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra être empêchée par le présent traité dans l'accomplissement des obligations qui lui sont imposées par la Convention de Bruxelles du 5 Mars 1902.

*Ad article 8.*

§ 1. Les marchandises fabriquées au moyen de l'admission temporaire dans les territoires de l'une

Zu Artikel 2.

Um der Gewerbesteuerfreiheit teilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Zu Artikel 3.

Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des andern vertragschließenden Teiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt.

Zu Artikel 6.

§ 1. Nach dem im Artikel 6, Alinea b, gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragschließenden Teile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Konvention von Bern vom 3. November 1881 und der Zusatzerklärung vom 15. April 1889 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehrs anzuwenden.

Der im Artikel 6, Alinea b, ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft zur Verhinderung der Verbreitung schädlicher Insekten oder andrer schädlicher Organismen ergriffen werden, insofern die diesbezüglichen Fragen nicht im Wege von speziellen internationalen Abmachungen geregelt sind.

§ 2. Die hohen vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Für den Verkehr mit Tieren, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger von Ansteckungsstoffen sein können, gelten die Bestimmungen des besonderen Tierseuchenübereinkommens.

Zu Artikel 7.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der hohen vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Zu Artikel 8.

§ 1. Die im Veredlungsverkehr eines der hohen vertragschließenden Teile erzeugten Waren werden

des Hautes Parties contractantes, seront traitées comme les marchandises provenant du libre trafic de cette Partie.

§ 2. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, faits par la Poste autrichienne et hongroise, et portant l'estampille de l'office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du droit de timbre, sauf réciprocité.

§ 3. Afin de motiver la demande du traitement de faveur, la déclaration des mrachandises devra contenir l'indication de l'origine.

Les importateurs de marchandises autrichiennes, hongroises ou italiennes seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Hautes Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'une tierce Puissance qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclue du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou de la chambre de commerce et d'industrie compétente ou d'un agent consulaire et ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

§ 4. Les certificats d'origine et autres documents constatant l'origine des marchandises seront, soit délivrés, soit visés, en franchise de tout droit.

§ 5. Les Parties contractantes prendront soin à ce que les dispositions pour l'application des deux tarifs conventionnels soient prises dans un sens juste et équitable.

*Ad article 10.*

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, par correspondance directe entre les Ministères des affaires étrangères des Hautes Parties contractantes, les conditions et formalités sous lesquelles auront lieu les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 10. A cet égard les principes suivants serviront de guide:

§ 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée devront être déclarés aux bureaux douaniers par espèce et quantité, et devront être présentés à la visite.

ebenso behandelt, wie die aus dem freien Verkehre dieses Teiles stammenden Waren.

§ 2. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Warensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reziproken Vorgehens des andern Teiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§ 3. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Warenerklärung die Angabe des Ursprunges der Ware enthalten.

Die Importeure österreichischer oder ungarischer sowie italienischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Sofern jedoch einer der hohen vertragschließenden Teile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, daß Waren von der Provenienz einer dritten Macht, welche in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen oder von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer beziehungsweise von einem Konsularamte ausgestellt sein und können auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§ 4. Die Ursprungszeugnisse und andre den Ursprung der Waren bescheinigenden Dokumente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidieren.

§ 5. Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß die Durchführungsbestimmungen zu den beiden Vertragstarifen in einem gerechten und billigen Sinne abgefaßt werden.

Zu Artikel 10.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der hohen vertragschließenden Teile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Le traitement douanier des objets exportés et réimportés, respectivement importés et réexportés, devra se faire par les mêmes bureaux douaniers, soit que ceux-ci se trouvent situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du pays.

Cette disposition ne s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits, peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition, pourvu que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées au § 8.

§ 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables, et, en cas de leur inobservation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

§ 4. Il est permis de demander une garantie des droits, soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§ 5. Les différences de poids résultant des opérations énumérées à l'alinéa *c)* de l'article 10 seront prises en considération équitable.

Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§ 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§ 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter l'exercice de l'industrie, et qu'en considération de cette raison, il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle nécessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§ 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur ses territoires, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce.

La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

A l'importation, on devra constater le montant des droits afférants à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Les timbres, plombs ou cachets apposés aux échantillons par les autorités douanières de l'une des Hautes Parties contractantes seront reconnus comme suffisants par celles de l'autre Partie. Seulement, dans le cas où ces échantillons seraient arrivés sans porter les marques d'identité susdites, ou bien les marques ne

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackieren, Brünieren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter § 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in andrer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt c genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen und daß es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Kontrollbestimmungen festzusetzen.

§ 8. Jeder der hohen vertragschließenden Teile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein andres Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar zu hinterlegen oder vollständig sicherzustellen. Die von den Zollämtern des einen der hohen vertragschließenden Teile an den Mustern angebrachten Stempel, Bleie oder Siegel werden von jenen des andern Teiles als ausreichend anerkannt werden. Nur in dem Falle als diese Muster ohne die oberwähnten Identitätsbezeichnungen ankommen oder die

présenteraient pas des garanties suffisantes aux yeux de l'administration intéressée, ils pourront, si cela est possible sans les endommager, être marqués de façon à les reconnaître. Cette opération sera faite gratuitement.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

*a)* l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

*b)* l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

*c)* l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

*d)* la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt ne soit fournie.
Ce délai ne devra pas dépasser une année.

Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

§ 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement à travers les frontières, du bétail destiné soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau frontière de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront cependant

Bezeichnungen nach der Ansicht des beteiligten Zollamtes keine genügende Sicherheit bieten, können die Muster, wenn dies ohne sie zu beschädigen möglich ist, mit Identitätszeichen versehen werden. Diese Bezeichnung geschieht unentgeltlich.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zollinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund

l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière douanier.

La garde de finance retournera ces déclarations au bureau-frontière douanier, après les avoir munies du certificat de la vérification faite.

III. Si le bureau-frontière douanier était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II. ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué, à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail, et qui tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou italien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie, et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence, n'ont droit qu'aux frais de tournée fixes, ou aux indemnités qui sont prescrites par les règlements de service de leur pays et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard au nombre des déclarations ou du bétail.

Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration.

Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront également à un de ceux-ci le reçu en question.

IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou à des travaux agricoles et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance suffisantes seront, cependant, prises, afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage.

V. Il sera constaté, au rétour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée, pour l'animal remplaçant, les droits prescrits d'entrée.

S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de bétail, on percevra les droits d'entrée, à la réexportation, pour le manque, à la rentrée, pour le surplus.

On ne percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non représentés à la douane, si le manque a été légalement déclaré et s'il est certifié par l'autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux.

der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegverbindung auch die unter II. bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf Weideplätze oder zu landwirtschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritte aber für das substituierte Tier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au delà du terme fixé à l'occasion de la déclaration de sortie ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles, dûment certifiées par la commune.

VII. Les dispositions énumérées aux nos. I, V et VI s'appliquent également au bétail qui est conduit des districts-frontière aux marchés ou qui passe la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit, à travers la ligne douanière, aux pâturages, travaux agricoles, marchés, ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. En conséquence, resteront libres des droits:

*a)* les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes, qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du district douanier;

*b)* le fromage et le beurre du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir, par chaque jour: *fromage*, par chaque vache 0·29 *kg*, par chaque chèvre 0·058 *kg*, par chaque brebis 0·029 *kg*; *beurre*, par chaque vache 0·16 *kg*, par chaque chèvre 0·032 *kg*.

Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages ou de l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre Partie contractante.

IX. Les employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au district-frontière voisin, du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-

VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig bestätigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter I., V. und VI. finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag: Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm, von jeder Ziege 0·058 Kilogramm, von jedem Schafe 0·029 Kilogramm; Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm, von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand,

frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

*Ad article 11.*

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes:

*a)* les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur moyennant un certificat de caution et seront accompagnées par une attestation officielle qui prouve le fait et la manière avec lesquelles elles ont été scellées par la douane au lieu d'expédition;

*b)* la visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent des garanties suffisantes;

*c)* la déclaration devra se faire conformément aux règlements, en évitant toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

*Ad article 12.*

La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à leur entrée en Italie, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, au choix de l'importateur, soit sur la base d'une richesse saccharomètrique de 16° au maximum, soit sur la base de la richesse saccharine et alcoolique constatée selon une formule dont on est convenu de commun accord et qui doit garantir la péréquation entre la surtaxe sur les bières importées et la taxe perçue sur les bières fabriquées au propre pays.

Dans le cas où, d'après la demande de l'importateur, la surtaxe serait à percevoir sur la base de la richesse saccharine et alcoolique constatée, les certificats d'analyse délivrés en Autriche-Hongrie par les institutions y autorisées seront reconnus par les autorités italiennes. Les bières qui seront accompagnées de pareils certificats ne seront pas assujetties à de nouvelles analyses, pourvu qu'il résulte desdits certificats que le degré saccharometrique du moût original a été constaté selon ladite formule, et que l'on a observé les règles d'analyse qui seront fixées d'un commun accord entre les Gouvernements respectifs, même en vue des intérêts sanitaires.

daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Tierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zu Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind;

b) dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden;

c) die Deklaration muß vorschriftmäßig erfolgen und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der durch den anderen Teil angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Zu Artikel 12.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen bei der Einfuhr nach Italien als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach Wahl des Importeurs entweder auf Grund eines saccharometrischen Maximalgehaltes von 16 Graden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehaltes eingehoben, der nach einer einvernehmlich festgesetzten Formel bestimmt wird, welche die Gleichstellung der Zuschlagsgebühr für importiertes Bier mit der vom heimischen Biere erhobenen Verbrauchsabgabe gewährleisten soll.

In dem Falle, als über Wunsch des Importeurs die Zuschlagsgebühr auf Grund des erhobenen Zucker- und Alkoholgehaltes zu entrichten ist, werden die Analysenzertifikate, welche in Österreich-Ungarn von hiezu autorisierten Anstalten ausgestellt sind, von den italienischen Behörden anerkannt werden. Biersendungen, welche von solchen Zeugnissen begleitet sind, werden einer neuerlichen Analyse nicht mehr unterworfen, vorausgesetzt daß aus diesen Zertifikaten ersichtlich ist, daß der saccharometrische Gehalt der Stammwürze gemäß der erwähnten Formel erhoben wurde und daß die Vorschriften für die Analyse, welche von den beiden Regierungen im gemeinsamen Einvernehmen — auch hinsichtlich der sanitären Interessen — festgesetzt werden, beobachtet sind.

Si le certificat est rédigé en langue allemande, les douanes royales italiennes n'exigeront pas la présentation d'une traduction.

En cas de doute fondé, il est réservé à l'administration le droit de vérifier l'analyse des bières importées sous le bénéfice des certificats.

Les institutions autorisées à délivrer les certificats prévus par les dispositions qui précèdent seront désignées d'un commun accord entre les Gouvernements respectifs.

*Ad article 15.*

En ce qui concerne la procédure de l'arbitrage dans les cas prévus à l'alinéa premier et deuxième de l'article 15 les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Au premier cas d'arbitrage, le tribunal arbitral siègera dans les territoires de la Partie contractante défenderesse; au second cas, dans les territoires de l'autre Partie, et ainsi de suite, alternativement dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes. Celle des Parties sur les territoires de laquelle siègera le tribunal désignera le lieu du siège; Elle aura la charge de fournir les locaux, les employés de bureau et le personnel de service nécessaires pour le fonctionnement du tribunal. Le tribunal sera présidé par le sur-arbitre. Les décisions seront prises à la majorité des voix.

Les Parties contractantes s'entendront soit dans chaque cas d'arbitrage, soit pour tous les cas, sur la procédure à suivre par le tribunal. A défaut de cette entente, la procédure sera réglée par le tribunal lui-même. La procédure pourra se faire par écrit, si aucune des Parties n'élève d'objections. Dans ce cas, les dispositions de l'alinéa qui précède pourront être modifiées.

Pour la transmission des citations à comparaître devant le tribunal arbitral et pour les commissions rogatoires émanées de ce dernier, les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes prêteront, sur la réquisition du tribunal arbitral adressée au Gouvernement compétent, leur assistance de la même manière quelles la prêtent lorsqu'il s'agit de réquisitions des tribunaux civils du pays.

*Ad articles 18.*

Les Hautes Parties contractantes auront soin que, par voie administrative, des conditions identiques soient établies, afin que les navires puissent jouir du même traitement dans les territoires de l'autre Partie dont jouissent les navires nationaux.

Wenn die Zertifikate in deutscher Sprache ausgestellt sind, wird seitens der königlich italienischen Zollämter die Vorlage einer Übersetzung nicht verlangt werden.

Im Falle eines begründeten Zweifels sind die Behörden berechtigt, die mit solchen Zertifikaten eingeführten Biere einer neuerlichen Analyse zu unterziehen.

Die zur Ausstellung der in den obigen Bestimmungen vorgesehenen Zertifikate berechtigten Anstalten werden im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden.

Zu Artikel 15.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 15 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den hohen vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des andern Teiles und so abwechselnd in dem einen oder andern Gebiete. in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der hohen vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Zu Artikel 18.

Die hohen vertragschließenden Teile werden dafür sorgen, daß im administrativen Wege gleichartige Grundlagen geschaffen werden, durch welche den Schiffen eines Teiles die gleiche Behandlung in den Gebieten des anderen Teiles gesichert werde wie den nationalen Schiffen.

*Ad articles 18 et 19.*

§ 1. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison dans les ports des Hautes Parties contractantes ne s'étend pas:

*a)* aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits;

*b)* aux privilèges des Sociétés appelées *Yacht-Clubs*.

§ 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les ressortissants du pays le droit exclusif de la pêche le long des côtes, il sera, de part et d'autre, eu égard aux circonstances particulières locales, et, de la part de l'Autriche-Hongrie, eu égard de plus aux concessions faites en retour par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce traité, aux habitants autrichiens ou hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique le droit de pêcher le long des côtes de l'autre Haute Partie contractante, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges, ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral.

Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les règlements pour la pêche maritime en vigueur dans les États respectifs des Hautes Parties contractantes, et surtout ceux qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

*Ad article 22.*

Les embarcations italiennes navigant sur les eaux intérieures autrichiennes et hongroises, et, réciproquement, les embarcations autrichiennes ou hongroises navigant sur les eaux intérieures de l'Italie, seront soumises à la législation du pays, en tout ce qui concerne les règlements de police, de quarantaine et de douane.

*Ad article 25.*

Les expéditions des marchandises provenant de l'Italie et destinées à une gare autrichienne ou hongroise, ou bien qui transitent sur les territoires de l'Autriche-Hongrie, ne seront pas soumises, sur les chemins de fer de l'Autriche-Hongrie à des tarifs de transport plus élevés que ceux qui sont appliqués pour les mêmes directions et entre les mêmes gares des chemins de fer autrichiens et hongrois aux marchandises similaires de l'Autriche-Hongrie ou étrangères.

Le même principe sera appliqué sur les chemins de fer italiens pour les expéditions de marchandises provenant de l'Autriche-Hongrie et

Zu Artikel 18 und 19.

§ 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs.

§ 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Angehörigen im Prinzipe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigentümlichen Lokalverhältnisse und seitens Österreich-Ungarns überdies in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichischen und ungarischen und der italienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des andern hohen vertragschließenden Teiles zu fischen, mit Ausschluß jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, daß die in jedem Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Zu Artikel 22.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Österreich und Ungarn, und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Zu Artikel 25.

Für die aus Italien nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütersendungen sollen auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke.

Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich-Ungarn gelten, die

destinées à une gare italienne ou bien transitant sur le territoire italien.

Des exceptions à cette règle ne seront admises que dans les cas de transports à prix réduits accordés par des considérations d'intérêt public ou de bienfaisance.

*Ad article 26.*

Pour les opérations douanières dans le trafic réciproque par chemin de fer seront observées les dispositions spéciales concordées entre les Parties contractantes.

## II. En ce qui concerne le tarif A (Droits à l'entrée en Italie).

1.

Le carbonate de magnésie produit dans la Vallée de Ledro, jusqu'à concurrence d'une quantité annuelle de 220 quintaux, est admis au droit réduit de 15 lires les 100 *kg*, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

2.

Les couvertures ordinaires, dites *schiavine*, de laine passée à la chaux, entièrement blanches ou avec de simples bordures en couleur, sont admises, jusqu'à concurrence de 400 quintaux au maximum par an, et sauf réciprocité, au traitement à l'entrée des *schiavine* italiennes en Autriche-Hongrie, au droit de 22 lires 50 c. les 100 *kg*, sous le no. 142 *b)*, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

3.

En cas d'augmentation du droit sur le cuivre en pains, rosettes, limailles ou débris (n° 225 *a)*, les droits convenus pour les articles compris sous les nos. 225 *c)*, ex *d)*, ex *l)*, et 242 pourront subir une majoration proportionnelle.

4.

La poterie connue sous la dénomination de *Braungeschirr* produite à Znaim et Cilli, décorée ou non, est admise au droit réduit de 3 lires les 100 *kg*, sous le n° 269, jusqu'à concurrence de 1000 quintaux par an, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

5.

Les articles en métaux communs, plaqués en or ou en argent, en tant que le répertoire actuel-

nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Zu Artikel 26.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr gelten die zwischen den vertragschließenden Teilen hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

## II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

1.

Die im Ledrotale erzeugte kohlensaure Magnesia wird bis zur jährlichen Maximalmenge von 220 Meterzentnern zu dem herabgesetzten Zollsatze von 15 Lire pro 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes durch Zeugnisse der kompetenten Behörde nachgewiesen wird.

2.

Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus kalzinierter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Zentnern zum Zolle von 22 Lire 50 Centesimi pro 100 Kilogramm nach Nr. 142 b zugelassen, unter der Voraussetzung reziproker Behandlung der italienischen schiavine in Österreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

3.

Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Spänen und Bruch (Nr. 225 a) können die vereinbarten Zollsätze für die unter die Nrn. 225 c, ex d, ex l und 242 fallenden Artikel verhältnismäßig erhöht werden.

4.

Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim und Cilli, dekoriert oder nicht, wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Lire pro 100 Kilogramm nach T. Nr. 269 bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Meterzentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Ware durch Zertifikate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

5.

Mit Gold oder Silber plattierte Waren aus gemeinen Metallen werden wie vergoldete oder ver-

lement en vigueur ne les assimile pas expressément aux articles en or ou en argent, ou à la mercerie, sont assimilés aux articles dorés ou argentés.

6.

Les ferrures et autres parties accessoires de meubles (telles que plaques d'entrée pour serrures, charnières, pentures, etc.), ne sont pas considérées comme ornements pour meubles du no. 354. Ces articles faits, en tout ou en partie, de tôle métallique et ornementés ou non, sont classifiés comme les ouvrages du métal respectif.

7.

Les articles en verre, en terre cuite et en porcelaine, en combinaison avec des métaux communs, même dorés ou argentés, à l'exception des objets de parure, sont classifiés, dans tous les cas où le verre etc. constitue la partie dominante des articles respectifs et où les parties en métal ne figurent que comme monture, cadre, bord, ou pour réunir les parties du verre etc. ou comme support, anse, couvercle, parmi les ouvrages garnis de la catégorie respective sous les nos. 274 *c)*, 267 *b)*, 268 *b)*, 269 *c)*, 270 *b)* et 271 *b)*.

Cette disposition est appliquée aux objets en verre, en terre cuite et en porcelaine suivants:

Garnitures ou services à liqueurs, à vin, à bière, etc., glacières à vin, coupes à salade et à fruits, boîtes et coupes à biscuits, à thé, à café, à beurre, etc., sucriers, carafes, pots et cruches, huiliers, chandeliers (même avec porte-allumettes), tasses, tablettes, encriers, bonbonnières, flaconnières, surtouts, vases à fleurs, jardinières, garnitures de toilette, porte-montres, cassettes, flacons, cendriers, garnitures pour fumeurs, coupes à cigares, porte-fleurs, porte-allumettes, parties de lustres (en combinaison avec des accessoires en métal, joignant les parties de verre, même avec robinets à gaz ou capsules pour le contact électrique), corbeilles, verres à bière, porte-photographies de verre à glace avec montore de fils métalliques, plateaux, soucoupes et articles semblables.

8.

Les gobelets, cruches, plats, supports de bouteilles et de verres, cafetières, théières, sucriers, corbeilles à pain, à fruits, etc., porte-carafes, salières, cendriers, porte-couverts *(portaposate)*, cuillers et fourchettes entièrement en métal commun d'une seule qualité ou avec manches en os, couteaux de table de fer ou acier avec manches en métal commun ou en os, terrines, saucières, passoirs à sucre, passe-thé, bouilloires, autoclaves, porte-verres, porte-couteaux, coquetiers, surtouts, porte-allumettes

silberte abgefertigt, sofern das gegenwärtig in Geltung stehende Warenverzeichnis sie nicht ausdrücklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren zuweist.

6.

Schlösser und andere Möbelbestandteile (wie beispielsweise Beschläge für Schlösser, Scharniere, Bänder ꝛc.) werden nicht als Möbelverzierungen der Nr. 354 angesehen. Sind diese Waren ganz oder teilweise aus Metallblech, so werden sie, auch wenn sie verziert sind, wie Waren aus dem betreffenden Metalle behandelt.

7.

Glas-, Ton- und Porzellanwaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, mit Ausnahme von Schmuckgegenständen, sind in allen Fällen, in welchen das Glas ꝛc. den Hauptbestandteil des betreffenden Gegenstandes bildet und die Metallbestandteile nur zur Fassung, Umrandung oder Zusammenfügung der Glas- ꝛc. Teile oder als Gestell dienen, wie verzierte derlei Waren nach Nrn. 274 c, 267 b, 268 b, 269 c, 270 b beziehungsweise 271 b zu verzollen.

Diese Bestimmung ist auf die folgenden Waren aus Glas, Ton und Porzellan anwendbar:

Likör-, Wein- und Biersätze, Eiskübel, Salat- und Fruchtschalen, Biskuit-, Tee-, Kaffee-, Butter- und Zuckerdosen, Flaschen, Kannen, Krüge, Menagen, Leuchter (auch mit Feuerzeug), Tassen, Tabletten, Schreibzeuge, Bonbonnièren, Flaconnièren, Tafelaufsätze, Blumenvasen, Jardinièren, Toilettesätze, Uhrhälter, Kassetten, Flacons, Aschenschalen, Rauchgarnituren, Zigarrenbecher, Blumenständer, Feuerzeuge, Kronleuchterbestandteile (in Verbindung mit Metallbestandteilen, welche zur Zusammenfügung der Glasteile dienen, auch mit Gashähnen oder elektrischen Anschlußkapseln), Körbe, Biergläser, Photographieständer aus Spiegelglas mit Drahtgestell, Serviertassen, Untersätze und ähnliche Waren.

8.

Becher, Krüge, Schüsseln, Flaschen- und Gläserunterssätze, Kaffee- und Teekannen, Zuckerdosen, Brot-, Obst- ꝛc. Körbe, Flaschengestelle, Salzfässer, Aschenschalen, Messerbänke, Löffel und Gabeln, ganz aus einem und demselben Metall oder mit Beingriffen, Tischmesser aus Eisen oder Stahl mit Griffen aus gemeinem Metall oder aus Bein, Terrinen, Saucièren, Zuckerstreuer, Teesiebe, Teekessel, Schnellsieder, Gläsergestelle, Messerständer, Eiergestelle, Tafelaufsätze, Tisch- und Wandfeuerzeuge, Rauchtischchen aus Metall,

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. pour lampes électriques, pour piles et pour machines dynamo-électriques . . . . . | les 100 *kg* | 10 lires | |
| 293. Fécules . . . . . | „ | 6 | „ |

14.

Lors de la perception des droits des marchandises importées on tiendra compte des dispositions suivantes relatives aux tares:

§ 1. A l'importation des mouchoirs ourlés ou non, des articles de métal et d'autres marchandises qui entrent en des récipients de carton formant l'emballage intérieur, les mouchoirs, etc. et les récipients en carton sont taxés séparément en les considérant comme de marchandises différentes contenues dans le même colis.

§ 2. L'augmentation de 18% du poids net, prévue à l'article 5 des dispositions relatives aux tares, ne s'applique pas à la poterie et aux autres articles en terre cuite, aux articles en verre de tout genre repris sous les nos. 272, 274, 275 et 276, et au verre brut coulé ou moulé avec carcasse en fer ou en acier noyée dans la masse du verre. Tous ces articles importés d'Autriche-Hongrie emballés ou enroulés seulement dans la paille, sont soumis au droit respectif sur le poids effectif y compris le poids de l'emballage de paille.

15.

L'application des marques ou des noms de fabrique sur des marchandises n'exerce aucune influence sur le traitement douanier.

## III. En ce qui concerne le tarif B. (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

1.

*Ad no. 119.* — Dans le cas où l'Autriche-Hongrie accorderait à une tierce Puissance des droits réduits pour des specialités de fromage, les mêmes droits seront appliqués aux fromages similaires fabriqués en Italie.

2.

*Ad no. 250 a).* — Seront reconnues comme étoffes de soie pure, unies et armures, celles qui présentent une surface unie et régulière, formées simplement par un croisement de fils de chaîne et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. für elektrische Lampen, Batterien und für Dynamomaschinen . . . . . | 100 *kg* | 10 Lire | |
| 293. Satzmehl . . . . . | „ | 6 | „ |

14.

Bei der Eingangsverzollung kommen nachstehende Bestimmungen über die Tara in Betracht:

§ 1. Bei der Einfuhr von Taschentüchern, gesäumt oder ungesäumt, Metallwaren und anderen Waren, welche in Kartons als innere Umschließung eingehen, sind die Taschentücher ꝛc. nach dem wirklichen Nettogewichte, die Kartons jedoch nach näherer Beschaffenheit des Materials separat zu verzollen.

§ 2. Die im Artikel 5 der Bestimmungen über die Tara vorgesehene Erhöhung des vorhandenen Nettogewichtes um 18 Prozent wird für Töpfergeschirr und andere Tonwaren, für Glas und Glaswaren aller Art der Nrn. 272, 274, 275 und 276, dann für Drahtglas, nicht einzutreten haben. Bei Einfuhr der vorgenannten Waren aus Österreich-Ungarn wird, sofern sie bloß in Stroh verpackt oder mit Stroh umwickelt sind, der bezügliche Zoll nur vom tatsächlichen Nettogewichte, einschließlich des Gewichtes der Strohverpackung, erhoben werden.

15.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabriksmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

## III. Zum Tarif B. (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

1.

Zu Nr. 119. — Im Falle als Österreich-Ungarn einer dritten Macht für gewisse Käsegattungen ermäßigte Zollsätze zugestehen würde, werden letztere auch auf ähnliche in Italien erzeugte Käse Anwendung finden.

2.

Zu Nr. 250 a). — Als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist

l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures, comme: satins, sergés, surahs, merveilleux, ottomanes, marquises, gros de Suez, failles françaises, lévantines, reps, gros de Tours, armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les pékins), soit par des effets de trame (comme tous les barrés), et en outre toutes les étoffes quadrillées et barrées montrant des effets produits par différentes trames, les moirés, les gauffrés et toutes les étoffes imprimées sur chaîne rentrent parmi les façonnées.

On considère façonnées *(no. 250 b)* toutes les étoffes qui montrent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaison d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame, et qui sont fabriquées par la machine Jacquard.

3.

*Ad no. 267 c) 1.* — Un droit réduit de 5 *heller* la pièce est accordé aux chapeaux de paille grossiers, non garnis, originaires de la Vénétie, importés en Autriche-Hongrie par la frontière entre Ala et Cervignano, à la condition que leur origine soit prouvée au moyen de certificats délivrés par les autorités compétentes.

4.

*Ad no. ex 328.* — Le cuir à semelle, produit de la Vénétie et de la province limitrophe de Brescia, pourra être introduit en Autriche-Hongrie au droit réduit de 19 couronnes les 100 kilogrammes sous le n° 328, à titre de trafic-frontière, dans la quantité maximum de 2000 quintaux par an, à la condition qu'il soit accompagné d'un certificat d'origine.

5.

*Ad no. ex 411 b).* — Les tuiles cannelées non vernissées *(Falzziegel)*, produites dans la Vénétie, jusqu'à concurrence de 25,000 quintaux par an, jouiront, à titre de faveur de trafic-frontière, de la franchise des droits, pourvu qu'elles soient accompagnées de certificats d'origine.

6.

*Ad no. 418.* — Sont admis au régime conventionnel de cette position les hourdis non visés par la note *ad no. 411 ex b) 1.*

und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-Piquets 2c. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrierten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirierten, gauffrierten und alle in der Kette bedruckten Stoffe werden als façonnierte Stoffe behandelt.

Als façonnierte Stoffe (Nr. 250 b) werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden.

3.

Zu Nr. 267 c 1. — Für grobe, nicht garnierte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cervignano ein ermäßigter Zollsatz von 5 h per Stück unter der Bedingung gewährt, daß der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

4.

Zu Nr. ex 328. — Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Österreich-Ungarn zu ermäßigtem Zolle der Nr. 328 von 19 K pro 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehres in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Zentnern unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungszertifikate begleitet ist.

5.

Zu Nr. ex 411 b. — Unglasierte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 metrischen Zentnern zollfrei zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

6.

Zu Nr. 418. — Zum Vertragssatze dieser Position werden auch jene „hourdis" zugelassen, die nicht unter die Bestimmung der Anmerkung zu Nr. 411 aus b) 1 fallen.

7.

*Ad no. ex 425 b) 2.* — La poterie en argile ordinaire, même lavée, de la Vénétie, vernissée, même avec une décoration grossière de fleurs et semblable de plusieurs couleurs, est admise à l'importation en Autriche-Hongrie au droit réduit de 1·20 couronnes les 100 *kg* sous le n° 425 *b)* 2, à titre de faveur de trafic-frontière, à la condition que son origine soit certifiée par les autorités compétentes.

8.

L'application des marques ou des noms de fabrique sur des marchandises n'exerce aucune influence sur le traitement douanier.

## IV. En ce qui concerne le Cartel de douane.

*Ad article 7.*

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière des deux territoires douaniers, que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un contrôle suffisant pour empêcher des abus. Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7, que les autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans les districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre, de même que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

*Ad article 17.*

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné par suite de procès instruit, conformément à l'article 14, ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l'État dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisis de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités ou tribunaux compétents de l'État dont les lois ont été lésées l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par

7.

Zu Nr. ex 425 b 2. — Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Tonerde, glasiert, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum begünstigten Zollsatze von 1·20 K pro 100 Kilogramm nach Nr. 425 b 2 unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

8.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabriksmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

## IV. Zum Zollkartell.

Zu Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle hinterlegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräte fremder verzollter und einheimischer Waren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Teiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrollieren.

Zu Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurteilt wurde oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Behörden oder Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikation des Vertrages, auf

le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Rome, le 11 février 1906.

welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 11. Februar 1906 verfaßt.

(L. S.) **Lützow** m. p. (L. S.) **Guicciardini** m. p.
(L. S.) **Salandra** m. p.
(L. S.) **Luzzatti** m. p.
(L. S.) **Mirabello** m. p.
(L. S.) **Pantano** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Busca** m. p.
(L. S.) **Callegari** m. p.
(L. S.) **Luciolli** m. p.

(L. S.) Lützow m. p. (L. S.) Guicciardini m. p.
(L. S.) Salandra m. p.
(L. S.) Luzzatti m. p.
(L. S.) Mirabello m. p.
(L. S.) Pantano m. p.
(L. S.) Malvano m. p.
(L. S.) Miraglia m. p.
(L. S.) Busca m. p.
(L. S.) Callegari m. p.
(L. S.) Luciolli m. p.

# Carte de Légitimation industrielle

## pour voyageurs de commerce.

Pour l'année..... No. de la carte.....

(Écusson.)

---

**Le porteur**

(Nom et prénom.)

(Lieu) le..... 19.....

(Sceau.) (Signature de l'autorité.)

---

Il est certifié par la présente que le porteur de cette carte possède (qualité de la fabrique ou maison de commerce) à..... sous le nom de..... est en qualité de voyageur de commerce au service de la maison..... à..... qui y possède une (désigner la fabrique ou maison de commerce).

Le porteur désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui de la (des) raison(s) sociale(s)..... suivante(s)..... il est certifié en outre que pour l'exercice de commerce de la (des) susdite(s) raison(s) sociale(s) les droits reglémentaires en vigueur sont à acquitter dans ce pays.

Signalement de la personne du porteur:

Age:.....

taille:.....

cheveux:.....

marques spéciales:.....

Signature du porteur:.....

Remarque: Selon les exigences de chaque cas l'un ou l'autre des alinéas alternatifs ci-dessus seront insérés dans le formulaire contenant l'espace nécessaire.

---

**Avis.**

Selon les réglements en vigueur dans le territoire de chacune des Parties contractantes le porteur de cette carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises exclusivement en voyageant et seulement pour compte de la (des) raison(s) sociale(s) susmentionnée(s). Il ne pourra porter avec lui que des échantillons, mais non des marchandises.

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Schlußprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter

Wien, am 28. Februar 1906.

**Gautsch** m. p. **Kosel** m. p.

# Gewerbelegitimationskarte

## für Handlungsreisende.

Für das Jahr..... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

---

**Inhaber:**

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den..... 19.....

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

---

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{eine (Art der Fabrik oder Handlung) in..... unter der Firma ..... besitzt
{als Handlungsreisender im Dienste der Firma..... in..... steht, welche eine

(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .....

..... (Art der Fabrik oder Handlung) in.....

Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift:

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

---

## Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, nach Maßgabe der in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile giltigen Vorschriften Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

**Buquoy** m. p. **Auersperg** m. p.

## 45.

## Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Italien.

(Geschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifizirt zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Italiae Regis ad regulandum pecudum et rerum beluinarum commercium Conventio Romae die undecimo mensis februarii anni labentis inita et signata fuit tenoris sequentis:

**(Urtext.)**

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi apostolique de Hongrie**

et

**Sa Majesté le Roi d'Italie**

désirant faciliter le commerce du bétail, des peaux, cornes et autres produits similaires, entre Leurs territoires respectifs, en écartant, autant que possible, le danger que les épizooties qui existeraient ou qui viendraient à éclater dans l'un de Leurs territoires, s'introduisent par suite du mouvement du bétail et du trafic des produits animaux, dans l'autre, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:**

Son Exc. le comte Henri Lützow de Drey-Lützow et Seedorff, Son Conseiller intime et

**(Übersetzung.)**

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn**

und

**Seine Majestät der König von Italien**

haben, von dem Wunsche geleitet, den Handel mit Viehhäuten, Hörnern und anderen ähnlichen Produkten zwischen Ihren Staaten zu erleichtern und dabei die Gefahr so viel als möglich zu vermeiden, daß Tierseuchen, welche in einem Ihrer Staaten bestehen oder zum Ausbruche kommen sollten, infolge des Viehverkehres oder des Handels mit tierischen Produkten in den anderen Staat eingeschleppt werden, beschlossen, zu diesem Behufe ein Übereinkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn:**

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Heinrich Lützow von Drey-Lützow und Seedorff, Aller-

chambellan, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, chevalier de l'ordre impérial autrichien de la Couronne de fer de première classe, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, de l'ordre de la Couronne d'Italie, etc., etc., etc.;

**Sa Majesté le Roi d'Italie:**

Son Exc. le baron Sidney Sonnino, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Président du Conseil, Ministre de l'intérieur;

Son Exc. le comte Francesco Guicciardini, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des affaires étrangères;

Son Exc. Edoardo Pantano, député au Parlement, Son Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

M. le docteur Rocco Santoliquido, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, député au Parlement, directeur général de la santé publique,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er

L'entrée des animaux (solipèdes, ruminants et porcs), des produits bruts d'animaux et des objets pouvant servir de véhicules à la contagion, des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre Partie, peut être limitée à des stations-frontière spécialement désignées et y être soumise au contrôle vétérinaire de la part de l'Etat sur les territoires duquel l'importation doit avoir lieu.

Article 2.

Les animaux, les produits bruts d'animaux et les objets mentionnés à l'article 1er ne pourront être introduits des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre ou transportés à travers ces derniers sans la présentation d'un certificat d'origine. Ce certificat sera délivré par l'autorité locale et devra contenir, s'il se réfère à des animaux vivants, le nombre, la description exacte et les marques caractéristiques des bêtes, ainsi que le lieu de leur destination. Pour les animaux à sabot fendu une attestation doit en outre être présentée, constatant que les animaux dont il s'agit ont passé 40 jours dans la commune où le certificat a été délivré.

höchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz-Josef-Ordens und des Ordens der italienischen Krone 2c., 2c., 2c.;

**Seine Majestät der König von Italien:**

Seine Exzellenz den Herrn Baron Sidney Sonnino, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Ministerpräsidenten und Minister des Innern;

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Franz Guicciardini, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister des Äußern;

Seine Exzellenz Herrn Eduard Pantano, Abgeordneten, Allerhöchstihren Minister für Ackerbau, Industrie und Handel;

Herrn Dr. Rocco Santoliquido, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Abgeordneten, Generaldirektor des Sanitätsdienstes,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren (Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen), mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von Seite jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfinden soll, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Ein- oder Durchfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere, tierischen Rohstoffe und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und hat, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, die Zahl der Viehstücke, die genaue Beschreibung und die besonderen Merkmale derselben sowie deren Bestimmungsort zu enthalten. Für Klauentiere ist überdies eine Bestätigung darüber beizubringen, daß das Vieh in der Gemeinde der Ausstellung des Viehpasses durch 40 Tage gestanden ist.

Le certificat d'origine doit porter l'attestation d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'Etat, constatant que les animaux sont sains et il doit aussi constater qu'il ne s'est produit dans la commune de provenance et dans les communes voisines pendant les derniers 40 jours avant l'expédition, aucun cas de peste bovine ou d'une autre maladie contagieuse pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite par la loi et qui soit transmissible à l'espèce d'animaux pour lesquels le certificat a été délivré.

Des cas sporadiques de charbon bactéridien, de charbon symptomatique, de rouget ou de rage surgis dans une commune voisine n'empêcheront pas la délivraison du certificat, mais doivent y être déclarés. Il en est de même pour l'exanthème coïtal en ce qui concerne les certificats pour les boeufs et les hongres.

En ce qui concerne les animaux des espèces chevaline, asine et bovine, ces certificats doivent être délivrés pour chaque pièce séparément; les animaux de race ovine, caprine et porcine peuvent être compris cumulativement dans un seul certificat.

La validité des certificats est fixée à dix jours. Si cette durée expire pendant le transport, les animaux devront, afin que les certificats soient valables pour une nouvelle durée de dix jours, être soumis à la visite d'un vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'État. Le résultat de cette visite sera attesté sur les certificats.

S'il s'agit de transports effectués par chemin de fer ou par bateau, les animaux doivent être soumis avant le chargement à la visite d'un médecin vétérinaire de l'Etat ou spécialement autorisé à cet effet par l'État. Le résultat de l'inspection devra être noté sur le certificat.

Seront toutefois admis à l'entrée sans être accompagnés de certificats d'origine, les produits de la laiterie, la graisse et le suif fondus, la laine lavée dans des établissements industriels, emballée dans des sacs clos, et les boyaux séchés ou salés en caisses ou barils clos.

L'entrée et le transit des autres produits bruts d'animaux peuvent être soumis à la présentation d'un certificat délivré par l'autorité municipale confirmant que les animaux dont ces produits proviennent étaient en bonne santé et que dans les communes de provenance de ces animaux il n'existe pas de maladie contagieuse.

Article 3.

Les transports qui ne répondent pas aux dispositions qui précèdent, ainsi que les animaux que le médecin vétérinaire, à leur passage de la frontière, trouve atteints où suspects d'une maladie

Das Ursprungszeugnis muß mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder vom Staate hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere und darüber versehen sein, daß in der Herkunftsgemeinde und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlages bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt zehn Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit das Zeugnis weitere zehn Tage gelte, das Vieh von einem staatlich angestellten oder vom Staate hiezu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder vom Staate hiezu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Der Verkehr mit Molkereiprodukten, mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Die Ein- und Durchfuhr anderer tierischer Rohstoffe kann von der Beibringung eines gemeindeamtlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden, welches bestätigt, daß die Tiere, von welchen diese Rohstoffe stammen, gesund waren und daß die Herkunftsgemeinde der letzteren seuchenfrei ist.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die

contagieuse, enfin les animaux qui ont été en contact quelconque avec des animaux malades ou suspects d'être atteints d'une maladie contagieuse, pourront être renvoyés à la station d'entrée. Le médecin vétérinaire à la frontière doit noter le motif du renvoi sur le certificat et l'attester par sa signature. L'autorité compétente de frontière donnera, par la voie la plus directe et sans retard, avis du renvoi et de sa cause à l'autorité administrative du district-frontière du pays exportateur.

Si, parmi des animaux importés, la présence d'une maladie contagieuse n'est reconnue qu'après leur entrée dans le pays de destination, ce fait doit être consigné dans un procès-verbal dressé en présence d'un médecin vétérinaire de l'Etat. Copie du procès-verbal sera transmise sans délai au Ministère des affaires étrangères de l'autre Partie contractante.

Article 4.

Lorsque la peste bovine éclate dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie a le droit de prohiber ou de limiter pour la durée du danger de la contagion l'importation des ruminants, des porcs et des produits bruts d'animaux, ainsi que des objets pouvant servir de véhicules à la contagion.

Article 5.

Lorsque par le trafic des animaux une maladie contagieuse, pour laquelle l'obligation de la déclaration est prescrite par la loi, a été importée des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, cette dernière aura le droit de limiter ou d'interdire pour la durée du danger de la contagion l'importation de toutes les espèces d'animaux auxquelles la maladie est transmissible.

Si une telle maladie éclate d'une manière menaçante dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie aura également le droit de limiter ou d'interdire pour la durée du danger de la contagion l'importation de toutes les espèces d'animaux auxquelles la maladie est transmissible.

Dans les cas où il s'agit de la morve, du charbon bactéridien, du charbon symptomatique, de l'angine infectieuse, de la gale des solipèdes et de l'exanthème coïtal des solipèdes et de l'espèce bovine, l'importation ne pourra être interdite que pour des provenances des territoires d'origine (alinéa 1) ou des territoires atteints par la maladie contagieuse (alinéa 2).

On regarde comme territoires d'origine ou atteints par la maladie:

en Autriche: les territoires des districts politiques respectifs et limitrophes;

mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hiezu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, in kürzestem Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolles dem Ministerium des Äußern des anderen vertragschließenden Teiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten:

In Österreich: die Gebiete der betreffenden und der benachbarten politischen Bezirke;

en Hongrie: les comitats;

en Italie: les territoires des provinces respectives et des provinces limitrophes.

Les prescriptions qui précèdent sont aussi appliquables à des produits animaux et à des objets qui peuvent servir de véhicules à la contagion.

Le trafic du bétail ne pourra être interdit, si la maladie tuberculeuse éclatait ou si elle était importée.

Ne seront pas dérogées par la Convention présente les prescriptions des lois et ordonnances de police vétérinaire des Parties contractantes par lesquelles le trafic-frontière et le transit à travers un district-frontière pourraient être limités ou même interdits dans le but de combattre et de supprimer des maladies contagieuses éclatées à la frontière ou dans sa proximité.

in Ungarn: die Komitate;

in Italien: die Gebiete der betreffenden und der angrenzenden Provinzen.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

## Article 6.

Chacune des Parties contractantes fera publier périodiquement de huit à huit jours des bulletins sur l'état des épizooties. Ces bulletins seront transmis directement à l'autre Partie contractante.

Ces bulletins seront rédigés aussi uniformément que possible et de manière à démontrer l'état des épizooties même dans les territoires administratifs de première instance et dans les communes.

Les autorités compétentes s'avertiront réciproquement, sans retard et directement, de l'apparition d'épizooties dans les districts-frontière.

Si la peste bovine éclatait dans les territoires de l'une des Parties contractantes, avis direct sera donné, par voie télégraphique, à l'autre Partie de l'apparition et de l'extension de la maladie.

## Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile werden von acht zu acht Tagen periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen anfertigen und dieselben sofort unmittelbar austauschen.

Diese Nachweisungen werden möglichst gleichförmig verfaßt und so eingerichtet sein, daß sie über den Seuchenstand auch in den Verwaltungsbezirken I. Instanz und in den einzelnen Gemeinden Aufschluß geben.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, werden die Regierungen der vertragschließenden Teile sich gegenseitig von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht geben.

## Article 7.

Les wagons de chemin de fer, ainsi que les bateaux ou parties des bateaux qui ont servi au transport de chevaux, de mulets, d'ânes, d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, et de peaux fraîches, doivent, avant d'être utilisés de nouveau, être soumis à un procédé de nettoyage (désinfection) de nature à détruire entièrement les germes de contagion qui peuvent s'être attachés aux wagons, bateaux ou parties de bateaux.

Les rampes et les quais d'embarquement seront lavés après chaque chargement.

## Artikel 7.

Eisenbahnwagen sowie Schiffe oder Schiffsteile, welche zum Transporte von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfektion) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungskais sind nach jeder Einladung zu reinigen.

Il sera reconnu par les Parties contractantes que la désinfection des wagons de chemin de fer, des bateaux et parties des bateaux, opérée en toute règle dans les territoires de l'une des Parties contractantes est aussi valable pour l'autre Partie.

Les Gouvernements des Parties contractantes s'entendront ultérieurement au sujet des conditions et formalités à remplir pour reconnaître ces désinfections.

Article 8.

L'entrée des animaux au pâturage, soumise en général aux prescriptions convenues pour le trafic des animaux, sera permise aux conditions suivantes:

*a)* les propriétaires de troupeaux présenteront pour être vérifiée (examinée et légalisée), lors du passage de la frontière une liste des animaux qu'ils mènent au pâturage, contenant le nombre des bêtes et leurs marques exterieures les plus caractéristiques;

*b)* le retour des animaux dans le territoire d'origine ne pourra avoir lieu qu'après constatation de leur identité.

Si toutefois, pendant l'époque de la pâture, il éclatait soit dans une partie des troupeaux, soit dans un endroit éloigné de moins de 20 kilomètres du pâturage, soit sur la route par laquelle doit s'effectuer le retour du troupeau à la station-frontière, une maladie contagieuse transmissible au bétail en question, le retour des animaux sur les territoires de l'autre Partie contractante, sera interdit, sauf les cas d'urgence (tels que manque de fourrage, intempéries etc.). Dans ces derniers cas le retour des animaux qui ne seraient pas encore atteints de l'épizootie pourra avoir lieu lorsque les mesures de sûreté que les autorités compétentes seront convenues d'appliquer pour empêcher l'extension de l'épizootie, auront été éxecutées.

Articel 9.

Les habitants des communes qui ne sont pas situées à plus de 5 kilomètres de la frontière peuvent, à toute heure, passer la frontière, dans les deux sens, avec leur propre bétail attelé à la charrue ou à des voitures; mais cette facilité ne leur est accordée que pour les travaux agricoles ou pour l'exercice de leur profession.

Ils doivent, à cet égard, observer les prescriptions suivantes:

*a)* Tout attelage qui passe la frontière pour des travaux d'agriculture ou pour l'exercice d'une profession doit être pourvu d'un certificat de

Die vertragschließenden Teile werden die Gültigkeit der in dem Gebiete eines derselben ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion der Waggons Schiffe und Schiffsteile gegenseitig anerkennen.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfektion noch in das Einvernehmen setzen.

Artikel 8.

Der gegenseitige Weideverkehr, welcher im allgemeinen den in vorstehendem hinsichtlich des Viehverkehres vereinbarten Vorschriften unterliegt, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehs nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 9.

Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Zertifikate des Orts-

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:**

Son Exc. le comte Henri Lützow de Drey-Lützow et Seedorff, Son Chambellan et Conseiller intime, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, chevalier de l'ordre impérial autrichien de la Couronne de fer de première classe, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, de l'ordre de la Couronne d'Italie, etc., etc., etc.;

**Sa Majesté le Roi d'Italie:**

Son Exc. le comte Francesco Guicciardini, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des affaires étrangères;

Son Exc. Antonio Salandra, grand officier des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, député au Parlement, Son Ministre des finances;

Son Exc. Luigi Luzzatti, grand'croix des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, chevalier de l'ordre civil de Savoie, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, député au Parlement, Son Ministre du trésor;

Son Exc. Carlo Mirabello, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre militaire de Savoie, sénateur du Royaume, Son Ministre de la marine;

Son Exc. Edoardo Pantano, député au Parlement, Son Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

M. Giacomo Malvano, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, grand'croix de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, sénateur du Royaume, Secrétaire général du Ministère des affaires étrangères, Conseiller d'Etat;

M. Nicola Miraglia, grand'croix de l'ordre de la Couronne d'Italie, grand officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, commandeur, avec plaque, de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph et commandeur de l'ordre impérial autrichien de Léopold, Directeur général du „Banco di Napoli", ex-directeur général de l'agriculture, ex-député au Parlement;

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Heinrich Lützow von Drey-Lützow und Seedorff, Allerhöchstihren Kämmerer und Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens und des Ordens der italienischen Krone ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

**Seine Majestät der König von Italien:**

Seine Exzellenz den Herrn Grafen Franz Guicciardini, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneter, Allerhöchstihren Minister des Äußern;

Seine Exzellenz Herrn Anton Salandra, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Abgeordneter, Allerhöchstihren Finanzminister;

Seine Exzellenz Herrn Ludwig Luzzatti, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Ritter des savoyischen Zivil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Abgeordneter, Allerhöchstihren Schatzminister;

Seine Exzellenz Herrn Karl Mirabello, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Militär-Ordens, Senator, Allerhöchstihren Marineminister;

Seine Exzellenz Herrn Eduard Pantano, Abgeordneter, Allerhöchstihren Minister für Ackerbau, Industrie und Handel;

Herrn Jakob Malvano, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Senator, Generalsekretär des Ministeriums des Äußern, Staatsrat;

Herrn Nikolaus Miraglia, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Kommandeur des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, Kommandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopolds-Ordens, Generaldirektor der Bank von Neapel, gewesener Generaldirektor des Ackerbaues und gewesener Abgeordneter;

M. Gioachino Busca, grand officier de l'ordre de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, Directeur général des douanes;

M. Gherardo Callegari, commandeur des ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, commandeur de l'ordre impérial autrichien de François-Joseph, professeur, Inspecteur général de l'industrie et du commerce;

M. Ludovico Luciolli, commandeur de l'ordre de la Couronne d'Italie, officier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre impérial autrichien de François Joseph, Directeur chef de division au Ministère des finances;

lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les Autrichiens et les Hongrois en Italie et les Italiens en Autriche-Hongrie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession ab intestato et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les Sujets du pays même.

Article 2.

La présente Convention entrera en vigueur le 1er mars 1906 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Les Hautes Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le 31 décembre 1915 la présente Convention dans lequel cas elle sera mise hors de vigueur le 1er janvier 1916. Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté et n'avait non plus notifié douze mois avant le 31 décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, la Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Rome le plus tôt possible.

Herrn Joachim Busca, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Generalzolldirektor;

Herrn Gherardo Callegari, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, Professor, Generalinspektor der Industrie und des Handels;

Herrn Ludwig Luciolli, Kommandeur des Ordens der italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, Direktor und Abteilungsvorstand im Finanzministerium;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratskontrakt, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder andern Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine andern oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Konvention wird am 1. März 1906 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 die gegenwärtige Konvention mit der Wirkung zu kündigen, daß sie am 1. Jänner 1916 außer Kraft tritt. Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen der Konvention mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile sie gekündigt haben wird.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 11 février 1906.

(L. S.) **Lützow** m. p. (L. S.) **Guicciardini** m. p.
(L. S.) **Salandra** m. p.
(L. S.) **Luzzatti** m. p.
(L. S.) **Mirabello** m. p.
(L. S.) **Pantano** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Busca** m. p.
(L. S.) **Callegari** m. p.
(L. S.) **Luciolli** m. p.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Rom, am 11. Februar 1906.

(L. S.) **Lützow** m. p. (L. S.) **Guicciardini** m. p.
(L. S.) **Salandra** m. p.
(L. S.) **Luzzatti** m. p.
(L. S.) **Mirabello** m. p.
(L. S.) **Pantano** m. p.
(L. S.) **Malvano** m. p.
(L. S.) **Miraglia** m. p.
(L. S.) **Busca** m. p.
(L. S.) **Callegari** m. p.
(L. S.) **Luciolli** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihálovich** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

**Gautsch** m. p. **Kosel** m. p.
**Auersperg** m. p. **Buquoy** m. p.

# 47.

# Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 28. Februar 1906,

## womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Auf Grund des mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 11. Februar 1906 wurde nachstehendes Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Italien getroffen:

### I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften sowie unter Vorlage der vorgeschriebenen Begleitpapiere angemeldet werden.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen bei unverletztem zollamtlichen Verschlusse dieser Wagen sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschlusse bei dem Grenzzollamte nicht unterliegen, wenn sie von dem Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1887) vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen ausnahmsweise auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschließenden Eisenbahn nicht möglich ist;
2. wenn die Umladung des Gutes aus anderen Gründen unvermeidlich erscheint.

### II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

§ 6.

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehres Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlußabfertigung des aufgegebenen Reisegepäcks bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

§ 8.

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze, und sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erfordernißzüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehres angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und Italien bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen haben mit 1. März 1906 in Kraft zu treten.

**Kosel** m. p. **Wrba** m. p.

## 48.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906,

### betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Auf Grund der Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 werden in dem Falle, als über Wunsch des österreichischen oder ungarischen Exporteurs von Bier die italienische Zuschlagsgebühr nach dem erhobenen Zucker- und Alkoholgehalte zu entrichten ist, die Analysenzertifikate, welche in Österreich-Ungarn von hiezu autorisierten Anstalten ausgestellt sind, von den königlich italienischen Behörden anerkannt werden.

Diese Analysenzertifikate sind nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen und werden zur Ausstellung derselben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die in der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 71, genannten Anstalten auch weiterhin ermächtigt. Beilage.

Für die Ausstellung dieser Analysenzertifikate ist eine Taxe von 5 Kronen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p.

Beilage.

# Analysenzertifikat

über eine

Sendung österreichischen oder ungarischen Bieres, bestimmt zur Einfuhr nach Italien, ausgestellt auf Grund des von . . . . . am (Datum) . . . . . entnommenen und an (Name der Anstalt) . . . . . gesendeten Musters.

## I. Angaben zur Identitätskontrolle.*)

1. Name des Absenders . . . . . .
2. Ort der Absendung . . . . . .
3. Name und Wohnort des Empfängers. (Diese Rubrik kann auch unausgefüllt bleiben.) . . . .
4. Bezeichnung der Biergattung . . . . . .
5. Aufschrift der Siegel der Probeflasche und Bestätigung über den guten Zustand derselben . . .
6. Nummer und Bezeichnung der Lagerfässer, aus welchen das Bier abgezogen wurde . . . . . .

7. Bei der Versendung in Fässern:

a) Rauminhalt der Transportfässer . . . .

b) Anzahl der Fässer . . . . . .

c) Zeichen und Siegel der Fässer . . . . . .

7. bei der Versendung in plombierten Waggons:

a) Nummern und Bezeichnung der Waggons . .

b) Anzahl der Fässer . . . . . .

c) Rauminhalt der Fässer . . . . . .

d) amtlicher Verschluß der Waggons . . . . .

*) Die unter I. enthaltenen Angaben, mit Ausnahme jener unter 5, werden der Etikette der Probeflasche oder dem Begleitschreiben zu derselben entnommen.

## II. Untersuchungsergebnisse.

Alkohol in Gewichtsprozenten . . . . . .

Extrakt in Gewichtsprozenten . . . . . .

Grädigkeit der Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, berechnet nach der

Formel: $e = \frac{100\ (E + 2{\cdot}0665\ A)^{*})}{100 + 1{\cdot}0665\ A}$, in welcher bedeuten: e: den Extraktgehalt der Stammwürze,

E: den Extraktgehalt
A: den Alkoholgehalt
} des Bieres in Gewichtsprozenten.

Berechnet nach dem Volumen beträgt die Grädigkeit der Würze**) . . . . . .

Glyzerin in Gramm pro Liter . . . . . .

Ein Zusatz von Glyzerin, Salizylsäure, Borsäure, Oxalsäure oder von dem Biere fremden Bitterstoffen konnte nicht festgestellt werden.

Der Gehalt an schwefliger Säure ist normal.

## III. Schlußfolgerung.

Die vorerwähnten Untersuchungen sowie die gesamte Beschaffenheit des Bieres geben keine Veranlassung zu zweifeln, daß dasselbe ausschließlich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser erzeugt und daß seine Zusammensetzung die eines normalen Bieres sei.

(Datum.)

(Unterschrift.)

(Siegel.)

---

*) Bei der Anwendung obiger Formel sind auch Bruchteile des Gewichtes des Alkohols zu berücksichtigen.

**) Reduziert nach den Tabellen von Brix. Wenn sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, so sind 0·6 oder weniger zu vernachlässigen, solche von mehr als 0·6 für einen ganzen Grad zu zählen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1906.

Inhalt: № 49. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

## 49.

## Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

(Geschlossen zu St. Petersburg am 15. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu St. Petersburg stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus

## divina favente clementia Austriae Imperator,

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Russiarum Imperatoris ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die decimo quinto mensis februarii anni labentis Petropoli initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie**

et

**Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies**

désirant favoriser le développement des relations commerciales entre Leurs territoires, ont décidé de conclure en ce but un traité de commerce et de navigation, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:**

Monsieur le Baron Louis Lexa d'Aehrenthal, Son Conseiller Intime et Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies

et

**Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:**

Monsieur le Comte Lamsdorff, Son Secrétaire d'Etat, Conseiller Privé Actuel et Ministre des Affaires Étrangères, et

Monsieur Basile Timiriaseff, Son Conseiller Privé et Ministre du Commerce et de l'Industrie,

lesquels, après s'être communiqués leurs pleinpouvoir respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, établis dans les territoires de l'autre

(Übersetzung.)

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn**

und

**Seine Majestät der Kaiser aller Reußen**

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren Gebieten zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Den Herrn Baron Ludwig Lexa von Ährenthal, Allerhöchst Ihren Geheimen Rat und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen

und

**Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:**

Den Herrn Grafen Lamsdorff, Allerhöchst Ihren Staatssekretär, wirklichen Geheimrat und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn Basil Timiriaseff, Allerhöchst Ihren Geheimrat und Minister des Handels und der Industrie,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche sich in den Gebieten des anderen Teiles

Partie ou y résidant temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et de l'industrie, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les nationaux. Ils bénéficieront sous tous les rapports dans les territoires de l'autre Partie des mêmes droits, privilèges, immunités, faveurs et exemptions que les ressortissants du pays le plus favorisé.

Il est entendu toutefois que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police, qui sont ou seront en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables à tous les étrangers.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Russie qui seront importés en Autriche-Hongrie et les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés en Russie, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement que les produits de la nation la plus favorisée. En aucun cas et sous aucun motif ils ne seront soumis à des droits, taxes, impôts ou contributions plus élevés ou autres, ni frappés de surtaxes ou de prohibition, dont ne soient atteints les produits similaires de tout autre pays. Notamment toute faveur et facilité, toute immunité et toute réduction des droits d'entrée inscrits au tarif général ou aux tarifs conventionels que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance à titre permanent ou temporairement, gratuitement ou avec compensation, sera immédiatement et sans conditions ni réserves ou compensation étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

Article 3.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions du présent traité:

I. Les obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les engagements d'une union douanière, notamment les faveurs accordées par l'Autriche-Hongrie, de ce chef, à la Principauté de Liechtenstein, à la Bosnie et à l'Herzégovine.

II. Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le trafic local d'une zone frontière s'étendant jusqu'à quinze kilomètres de largeur.

III. Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, relative-

niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in den Gebieten des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Österreich-Ungarn und die Boden- und Gewerbserzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem autonomen Tarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden nicht berührt durch:

I. Die Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile zufolge einer Zolleinigung auferlegt sind, insbesondere die Begünstigungen, welche aus diesem Titel von Österreich-Ungarn dem Fürstentum Liechtenstein, dann Bosnien und der Hercegovina gewährt werden.

II. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

III. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements

ment à l'importation ou à l'exportation, aux habitants du Gouvernement d'Arkhangel, ainsi que pour les côtes septentrionales et orientales de la Russie d'Asie (Sibérie).

Toutefois, les importations venant de l'Autriche-Hongrie bénéficieront également de toutes les facilités douanières accordées aux importations dans ces territoires d'un état de l'Europe ou de l'Amérique du Nord.

Il est bien entendu en outre, que les dispositions des articles 2, 7 et 8 du présent traité ne s'appliquent ni aux stipulations spéciales contenues dans le traité passé entre la Russie et la Suède et la Norvège le $\frac{8 \text{ mai}}{26 \text{ avril}}$ 1838, ni à celles qui sont ou seront relatives au commerce avec les Etats et pays limitrophes de l'Asie, et que ces stipulations ne pourront dans aucun cas être invoquées pour modifier les relations de commerce et de navigation établies entre les Parties contractantes par le présent traité.

IV. Le Gouvernement Impérial de Russie reconnaît à l'Autriche-Hongrie le droit d'imposer d'une surtaxe les sucres importés de Russie en Autriche-Hongrie, aux conditions toutefois:

*a)* que cette surtaxe ne sera appliquée qu'aux sucres destinés à la consommation intérieure en Autriche-Hongrie et ne dépassera pas le chiffre fixé par la commission permanente de Bruxelles;

*b)* qu'elle ne sera prélevée qu'autant que la Convention de Bruxelles restera en vigueur et l'Autriche-Hongrie y prendra part;

*c)* que l'Autriche-Hongrie ne fera pas usage de son droit de prohiber l'importation des sucres russes et ne prendra aucune mesure restrictive par rapport à l'importation des sucres russes destinés à la réexportation ainsi qu'à toutes les opérations auxquelles les sucres pourraient être soumis dans ce dernier cas;

*d)* qu'une révision du taux de la surtaxe sera prévue si les circonstances la rendaient nécessaire.

Article 4.

Les Parties contractantes s'engagent à n'empêcher le commerce réciproque entre leurs territoires par aucune prohibition d'importation ou d'exportation et à admettre le transit libre, à l'exception des voies qui ne sont ou ne seront pas ouvertes à ce dernier.

Archangel, sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußland (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die Einfuhr aus Österreich-Ungarn alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen in gleicher Weise mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 2, 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrages weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{8. \text{ Mai}}{26. \text{ April}}$ 1838, noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens zum Gegenstande haben oder haben werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

IV. die Kaiserlich Russische Regierung anerkennt das Recht Österreich-Ungarns, Zucker, der von Rußland nach Österreich-Ungarn eingeführt wird, mit einem Zuschlage zu belegen, vorausgesetzt:

a) daß dieser Zuschlag nur von dem für den innern Verbrauch in Österreich-Ungarn bestimmten Zucker erhoben wird und daß derselbe nicht die von der Brüsseler Permanenzkommission festgesetzte Ziffer überschreitet;

b) daß dieser Zuschlag nur so lange erhoben wird, als die Brüsseler Konvention in Kraft bleibt und Österreich-Ungarn daran teilnimmt;

c) daß Österreich-Ungarn von seinem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch machen und weder die Einfuhr von zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zucker noch die Vornahme irgend welcher Operationen mit diesem Zucker beschränken wird;

d) daß eine Revision der Höhe des Zuschlages für den Fall vorgesehen wird, als die Umstände dies erfordern sollten.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Des exceptions à cette règle ne pourront avoir lieu que dans les cas suivants:

*a)* pour le tabac, le sel, la poudre ou d'autres matières explosives, ainsi que pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir dans les territoires de l'une des Parties contractantes;

*b)* dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre;

*c)* par égard à la sûreté publique et à la police sanitaire et vétérinaire.

### Article 5.

Les produits du sol ou de l'industrie autri; chiens ou hongrois énumérés dans le tarif *A* joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Russie et les produits du sol ou de l'industrie russe, énumérés dans le tarif *B* joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie ne seront soumis à des droits autres ni plus élevés que ceux fixés par les dites annexes.

Si l'une des Parties contractantes venait à établir un droit d'accise ou de consommation nouveau prélevé au profit de l'Etat, ou un supplément à ces droits sur un article de production ou de fabrication nationale énumérés dans les annexes *A* et *B*, l'article similaire pourra être grevé, à l'importation, d'un droit égal ou correspondant, mais à condition que ce droit soit le même pour les provenances de tous les pays.

### Article 6.

Les droits intérieurs, perçus pour le compte de l'Etat, des communes ou des corporations qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans les territoires de l'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus génante que les produits similaires indigènes.

### Article 7.

Il ne sera perçu d'autres, ni de plus hauts droits de sortie sur les produits exportés des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, que ceux appliqués à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation, sera immédiatement et sans conditions étendue à l'autre.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten.

### Artikel 5.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten österreichischen oder ungarischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Österreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in den Anlagen A und B angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Verarbeitung zum Vorteil der Staatskassa eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu diesen Abgaben legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

### Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Erzeugung, der Verarbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

### Artikel 7.

Bei der Ausfuhr von Waren aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zu teil werden.

Article 8.

Les marchandises de toute nature traversant les territoires de l'une des Parties contractantes par une voie commerciale ouverte au transit seront réciproquement exemptes de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles soient déchargées, déposées et rechargées.

Article 9.

Les conventions conclues pour la suppression de la contrebande sur la frontière russo-autrichienne du $\frac{\text{3 octobre}}{\text{21 septembre}}$ 1851 et du $\frac{19}{7}$ février 1902, concernant l'expédition réciproque des marchandises en transit (marchandises dont la sortie doit être prouvée) resteront en vigueur jusqu'à un nouvel arrangement en commun accord.

Article 10.

Sauf les dispositions spéciales à l'égard des bateaux fluviaux, les véhicules en tout genre, y compris les objets de leur garniture et équipement, servant au moment de l'entrée au transport de personnes ou de marchandises et introduits uniquement pour cette raison temporairement en Russie par des personnes qui sont connues des autorités douanières russes ou autrichiennes et hongroises seront admis à l'entrée, par les autorités russes, sans qu'il y ait eu déposition des droits d'entrée ou cautionnement de ces droits, du moment que le conducteur du véhicule s'engage à le réexporter dans un délai déterminé. L'expédition par écrit des déclarations d'engagement se fera gratuitement et sans taxe quelconque.

Les objets de ménage ayant déjà servi et faisant partie du mobilier des ressortissants de l'une des Parties contractantes qui vont s'établir dans les territoires de l'autre ne seront soumis, dans ces derniers, à aucun droit d'entrée.

Article 11.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront, dans les territoires de l'autre, le droit d'acquérir et de posséder toute espèce de propriété mobilière ou immobilière que les lois du pays permettent ou permettront aux ressortissants de toute autre nation étrangère d'acquérir ou de posséder. Ils pourront en disposer par vente, échange, donation, mariage, testament ou de quelque autre manière, ainsi qu'en faire l'acquisition par héritage,

Artikel 8.

Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 9.

Die behufs Hintanhaltung des Schleichhandels an der russisch-österreichischen Grenze abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Überweisung von Durchfuhrwaren (Waren, deren Austritt erwiesen werden muß), vom $\frac{\text{3. Oktober}}{\text{21. September}}$ 1851 und vom $\frac{19.}{7.}$ Februar 1902 bleiben bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung aufrecht.

Artikel 10.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Flußschiffe werden Fahrzeuge jeder Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei ihrem Eintritte dem Personen- oder Warentransporte dienen und die nur aus dieser Veranlassung von den russischen oder österreichischen und ungarischen Zollbehörden bekannten Personen vorübergehend in Rußland eingeführt werden, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolles oder Sicherstellung desselben eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, dieses binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung dieser Erklärungen wird unentgeltlich und ohne Erhebung irgend welcher Gebühren erfolgen.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht sind und einen Bestandteil des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile bilden, welche im Begriffe sind, sich in den Gebieten des anderen Teiles niederzulassen, sollen in den letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Artikel 11.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen

dans les mêmes conditions, qui sont ou seront établies à l'égard des ressortissants de tout autre nation étrangère, sans être assujettis, dans aucun des cas mentionnés, à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou seront établis sur les nationaux.

La période de trois années fixée par l'oukase Impérial russe du 14 mars 1887 pour la liquidation des biens immeubles par les étrangers est étendue pour les ressortissants autrichiens et hongrois à dix années.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes pourront, en se conformant aux lois du pays, exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général sans être assujettis, comme étrangers, à des droits autres ou plus élevés que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance.

Il auront le droit, en se conformant aux lois du pays, d'ester en justice devant les tribunaux, soit comme demandeurs, soit comme défendeurs et, à cet égard, ils jouiront de tous les droits et immunités des nationaux, et, comme ceux-ci, ils auront la faculté de se servir, dans toute cause, des avocats, avoués et agents de toutes classes autorisés par les lois du pays.

durch Erbschaft zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den kaiserlich russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für Österreicher und Ungarn auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, sei es als Kläger oder als Beklagte, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

## Article 12.

Les négociants, les fabricants et autres industriels de l'une des Parties contractantes qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils y acquittent les taxes et impôts établis légalement, auront le droit personnellement, ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats ou de rechercher des commandes dans les territoires de l'autre Partie contractante.

Pour pouvoir exercer en Russie le droit prévu à l'alinéa 1 du présent article, lesdits négociants, fabricants et autres industriels devront être munis de patentes spéciales dont la taxe, perçue au profit de l'Etat, ne dépassera pas 150 roubles pour toute l'année et 75 roubles pour la seconde moitié de l'année.

Leurs commis-voyageurs devront être, en outre, pourvus chacun d'une patente personnelle dont la taxe, perçue au profit de l'Etat, ne dépassera pas 50 roubles pour toute l'année et 25 roubles pour la seconde moitié de l'année. Les patentes prévues à l'alinéa 2 du présent article pourront être délivrées au nom des personnes mêmes qui se rendent en Russie, et alors ces personnes ne seront plus

## Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende eines der vertragschließenden Teile, welche sich durch die Vorweisung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und ebenda die gesetzlichen Gebühren und Steuern bezahlen, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen.

Um in Rußland das im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die genannten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Ihre Handlungsreisenden müssen außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird. Die in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt

tenues de se pourvoir, en outre, de la patente personnelle.

Pour la délivrance des patentes et le montant des taxes il ne sera fait aucune distinction quelle que soit la religion à laquelle appartiennent lesdits négociants, fabricants, industriels ou commis-voyageurs. De même aucune distinction ne sera faite suivant la religion des intéressés pour la durée de la validité du visa des passeports qui est fixée à une période de six mois en Russie.

Les cartes de légitimation industrielle seront établies conformément à un modèle convenu entre les Parties contractantes.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître les autorités compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et les prescriptions ou réglements régissant la profession des titulaires de ces cartes.

Les industriels (commis-voyageurs) qui seront munis d'une carte de légitimation industrielle, ne pourront avoir avec eux que des échantillons et modèles et point de marchandises.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons ou modèles par lesdits industriels ou voyageurs, seront de part et d'autre admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets soient réexportés dans un délai d'un an et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse, quel que soit du reste le bureau par lequel ils passent à leur sortie.

La réexportation des échantillons devra être garantie soit par le dépôt (en espèces) du montant du droit applicable, au bureau de douane de l'entrée, soit par une caution valable.

Une fois le délai fixé expiré, le montant du droit, selon qu'il aura été consigné ou garanti, sera acquis au Trésor ou recouvré à son profit, à moins qu'il ne soit établi que dans ce délai les échantillons ou modèles ont été réexportés.

Si avant l'expiration du délai fixé, les échantillons ou modèles sont présentés à un bureau de douane ouvert à cet effet, pour être réexportés, ce bureau devra s'assurer, par une vérification, si les articles qui lui sont présentés sont bien ceux pour lesquels a été délivré le permis d'entrée. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation et restituera le montant du droit déposé à l'importation, ou prendra les mesures nécessaires pour la décharge de la caution.

werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbeschein zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrages der Gebühren wird ein Unterschied nach der Religion, der die genannten Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden angehören, nicht gemacht werden. Auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Paßvisa, welche in Rußland für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt wird, macht die Religion der Interessenten keinen Unterschied.

Die Gewerbelegitimationskarten werden entsprechend einem zwischen den vertragschließenden Teilen einverständlich festgesetzten Muster ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, sowie die Vorschriften oder Reglements bekanntgeben, welche das Gewerbe der Karteninhaber regeln.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster und Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Modelle von den vorgenannten Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß durch Erlag des Betrages der bezüglichen Zollgebühren (in Barem) beim Einfuhrzollamte oder durch eine entsprechende Sicherstellung gewährleistet werden.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Betrag der Zollgebühren, je nachdem derselbe hinterlegt oder sichergestellt wurde, für den Staatsschatz eingezogen oder aus der Sicherstellung flüssig gemacht, sofern es nicht feststeht, daß die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist wieder ausgeführt wurden.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist die Muster und Modelle einem hiezu berechtigten Zollamte behufs Wiederausfuhr vorgelegt werden, hat sich dasselbe durch eine Untersuchung zu vergewissern, ob die vorgelegten Gegenstände mit jenen identisch sind, für welche die Einfuhrsbewilligung erteilt wurde. Ergibt sich in dieser Hinsicht kein Zweifel, so bestätigt das Zollamt die Wiederausfuhr und stellt den bei der Einfuhr erlegten Zollbetrag zurück oder ergreift die für Lösung der Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Il ne sera exigé de l'importateur aucun frais, à l'exception toutefois des droits de timbre pour la délivrance du certificat ou permis, non plus que pour l'apposition des marques destinées à assurer l'identité des échantillons ou modèles.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes se rendant aux foires et marchés sur les territoires de l'autre, à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

En tant que l'importation d'armes à feu de l'étranger n'est pas interdite en Russie, les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois pourront porter avec eux des échantillons de ces armes, à la condition expresse de se soumettre à toutes les prescriptions générales ou locales qui sont ou seront en vigueur par rapport aux armes à feu.

Article 13.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières, y compris les sociétés d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties contractantes et à condition qu'elles y aient été validement constituées, conformément aux lois en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre Partie contractante et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour s'y défendre.

Il est entendu, toutefois, que la stipulation qui précède ne concerne point la question de savoir si une pareille société constituée dans les territoires de l'une des Parties contractantes sera admise ou non dans les territoires de l'autre Partie pour y exercer son métier, cette admission restant toujours soumise aux prescriptions qui existent ou existeront à cet égard dans le pays respectif.

En tout cas, les dites sociétés et associations jouiront dans les territoires de l'autre Partie contractante des mêmes droits qui sont ou seraient accordés aux sociétés similaires d'un pays quelconque.

Article 14.

Le Gouvernement Impérial de Russie se déclare prêt à entrer en négociations, dans le délai de trois années qui suivront la mise en vigueur du présent traité avec l'Autriche-Hongrie au sujet de la conclusion d'un arrangement concernant la protection réciproque des droits d'auteur pour les oeuvres littéraires, artistiques et photographiques.

Mit Ausnahme der Stempelgebühren für die Ausstellung des Zertifikates oder des Erlaubnisscheines, sowie für die Beibringung der Identitätszeichen der Muster und Modelle wird der Importeur keine Kosten zu tragen haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in die Gebiete des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die österreichischen und ungarischen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen oder örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Artikel 13.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, auch Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile errichtete Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 14.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit Österreich-Ungarn in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

La réglementation de la protection réciproque des brevets d'invention, des marques de fabrique, des dessins et modèles industriels et des noms commerciaux reste réservée à une Convention spéciale à conclure aussitôt que possible.

Jusqu'à la conclusion d'un tel arrangement les dispositions jusqu'à présent en vigueur pour la protection réciproque de ces droits seront maintenues.

Article 15.

Les navires autrichiens et hongrois et leurs cargaisons seront traités en Russie, et les navires russes et leurs cargaisons seront traités en Autriche-Hongrie absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quel que soit le pays de départ des navires ou leur destination et quelle que soit l'origine des cargaisons ou leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordés à cet égard à une tierce Puissance par une des Parties contractantes seront accordés à l'instant même et sans condition à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne:

*a)* la pêche nationale qui sera réglée exclusivement par les dispositions qui sont ou seront en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes;

*b)* les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à la marine marchande nationale.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables au cabotage, lequel continue à être régi par les lois qui sont ou seront en vigueur dans chacune des Parties contractantes. Toutefois les navires russes et autrichiens ou hongrois pourront passer d'un port de l'une des Parties contractantes dans un ou plusieurs ports de l'autre, soit pour y déposer tout ou une partie de leur cargaison apportée de l'étranger, soit pour y composer ou compléter leur chargement pour une destination étrangère.

Article 16.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et réglements particuliers à chaque pays, au moyen des titres et patentes se trouvant à bord et délivrés par les autorités compétentes.

Les certificats de jaugeage délivrés par l'une des Parties contractantes seront reconnus par

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungspatente, Fabriksmarken, gewerblichen Muster und Modelle und der Handelsfirmen bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Abschlusse eines solchen Abkommens bleiben die gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte aufrecht erhalten.

Artikel 15.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Österreich-Ungarn ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohneweiters und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in Betreff der nationalen Fischerei, welche ausschließlich durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt wird;

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den österreichischen oder ungarischen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Teile nach einem oder mehreren Häfen des anderen zu fahren, sei es, um dort ihre aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 16.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe

l'autre d'après les arrangements spéciaux convenus ou à convenir entre les Parties contractantes.

Article 17.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront réciproquement le droit de faire usage aux mêmes conditions et contre payement des mêmes droits que les nationaux, des chaussées et routes, des canaux, écluses, bacs, ponts et ouvertures des ponts, des ports et quais de débarquement, des voies navigables et passes marquées et éclairées, du service du pilotage, des grues, balances et bascules, des dépôts, des établissements et institutions destinés au sauvetage et à la mise en sûreté des charges des navires et des autres établissements et institutions de ce genre, en tant qu'ils sont destinés au service du public et à l'usage du commerce en général qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers autorisés par l'Etat.

Ces droits ne seront prélevés que pour l'utilisation réelle et effective, à la réserve toutefois des dispositions contraires admises pour le service du pilotage et de l'éclairage maritime.

Article 18.

Seront complètement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacune des Parties contractantes:

1° les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;

2° les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

Cette exemption ne s'étendra pas aux droits de phare, de pilotage, de remorquage, de quarantaine et autres droits payables par corps de bâtiment pour les services et l'outillage, établis dans l'intérêt de la circulation, et imposés également aux bâtiments indigènes et à ceux appartenant à la nation la plus favorisée.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opération de commerce le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

Article 19.

Les navires autrichiens et hongrois entrant dans un port de Russie, et réciproquement les

der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 17.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten und Einrichtungen zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und anderer solcher Anstalten und Einrichtungen soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seelotsen- und Seebeleuchtungswesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung der betreffenden Anstalten und Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 18.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Teile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das behufs Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 19.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen und umgekehrt die

navires russes entrant dans un port autrichien ou hongrois, qui n'y viendraient que pour compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et réglements des pays respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit de douane sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article 20.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des pays respectifs accorde à ses propres navires en pareilles circonstances. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au payement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 21.

Les Parties contractantes se réservent la liberté de régler, par voie autonome, les tarifs de transport de leurs chemins de fer.

Toutefois il ne sera fait de différence, ni quant au prix de transport, ni quant au temps et au mode de l'expédition, entre les habitants des territoires des Parties contractantes. Notamment, les envois de marchandises venant de Russie et dirigés sur une station autrichienne ou hongroise, ou transitant l'Autriche-Hongrie, ne seront pas passibles sur les chemins de fer autrichiens et hongrois de tarifs de transports plus élevés que ceux appliqués dans la même direction et entre les mêmes stations des chemins de fer autrichiens et hongrois aux marchandises similaires autrichiennes, hongroises ou étrangères. Il en sera de même, quant aux chemins de fer russes, pour les envois de marchandises venant de l'Autriche-Hongrie et dirigés sur une station russe ou transitant par la Russie.

Des exceptions ne pourront avoir lieu, que pour les transports à prix réduit pour cause d'intérêt public ou de charité.

Le traitement douanier des expéditions par chemin de fer sera réglé par une convention spéciale à conclure aussitôt que possible.

russischen Schiffe, welche nach einem österreichischen oder ungarischen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 20.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung eines jeden der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütertransporte auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und zwischen denselben österreichischen und ungarischen Stationen erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich-Ungarn gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Die zollamtliche Abfertigung von Eisenbahntransporten wird durch ein besonderes, möglichst bald abzuschließendes Übereinkommen geregelt werden.

Jusqu'à la conclusion de cette convention il est entendu que:

1° au sens des législations douanières des Parties contractantes, les wagons de marchandises déjà en service, de même que les accessoires employés exclusivement pour assurer la protection ou la sûreté des marchandises pendant le transport, tels que bâches et couvertures sont admis en franchise de droit, même s'il n'entrent pas directement mais seulement après avoir traversé le territoire d'une tierce Puissance des territoires de l'une des Parties contractantes dans ceux de l'autre à la condition expresse que ces accessoires soient réexportés dans le délai de 3 mois;

2° les administrations des chemins de fer sont tenues d'annoncer au bureau frontière ainsi qu'à tout autre autorité douanière désignée d'avance par l'administration douanière au plus tard huit jours avant son entrée en vigueur tout changement d horaire dans la marche des trains franchissant la frontière ou des trains qui leur correspondent; par contre la station frontière annoncera par écrit au seul bureau frontière intéressé les trains non prévus par l'horaire (trains spéciaux, trains nécessités par les circonstances, trains dédoublés, circulation des locomotives); cette communication doit être faite assez tôt pour que le bureau de douane puisse prendre ses mesures en vue de la visite et du traitement douanier de ces trains;

3° les fleurs et les plantes vivantes, les fruits frais, les poissons frais, ainsi que toute marchandise rapidement périssable, seront dédouanés de part et d'autre dans un délai de 24 heures, à compter du moment où ils auront été reçus dans les entrepôts de la douane, en tenant compte, toutefois, des cas de force majeure;

4° les conducteurs, mécaniciens et le personnel au service des chemins de fer de chacune des Parties contractantes, convaincus d'avoir importé dans les trains des marchandises de contrebande sur les territoires de l'autre Partie, seront, sur la demande des autorités douanières compétentes, privés du droit de convoyer les trains à la frontière;

5° dans la mesure où, grâce à l'égalité de la largeur des voies en jonction ou à une construction spéciale des wagons de marchandise il est possible de faire passer les wagons du territoire de l'une des Parties à l'intérieur du territoire de l'autre sans transbordement à la station frontière, les marchandises chargées dans des wagons se prêtant à ce passage et offrant les garanties de fermeture douanière seront dispensées à l'entrée de la déclaration spéciale du déchargement, de la pesée et de la révision au bureau frontière lorsqu'elles peuvent être assignées par le bureau frontière à un autre bureau pour l'expédition douanière et qu'elles ne sont point suspectes de contrebande.

Bis zum Abschlusse dieses Abkommens herrscht darüber Einverständnis, daß:

1. im Sinne der Zollgesetzgebungen der vertragschließenden Teile den in den Fahrdienst bereits eingestellten Güterwagen, sowie den ausschließlich zum Schutze oder zur Sicherung der Güter während des Transportes verwendeten Lademitteln, wie Plachen und Decken, die Zollfreiheit auch dann zukommt, wenn sie aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die des andern nicht unmittelbar eintreten, sondern erst nach Durchfuhr durch das Gebiet einer dritten Macht, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lademittel binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden;

2. die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen jede Änderung des Fahrplanes rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, anzuzeigen; dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- und Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich anzuzeigen, und zwar so frühzeitig, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch getroffen werden können;

3. Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzten Waren beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden sollen;

4. falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen sollen;

5. insoweit bei gleicher Spurweite der beiderseitigen Eisenbahnen oder bei besonderer Bauart der Güterwagen die Durchführung der Güterwagen aus den Gebieten des einen Teiles bis in das Innere der Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung in der Grenzstation ermöglicht ist, Waren, welche in zum direkten Durchlauf geeigneten und zollsicher eingerichteten Güterwagen verladen sind, bei dem Eingange von der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision bei dem Grenzzollamte befreit sein sollen, wenn sie vom Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollabfertigung überwiesen werden und der Verdacht eines Schmuggels nicht vorliegt.

Les marchandises sur wagons ouverts (plateformes) jouiront également de cette facilité, lorsqu'il résulte de leur nature qu'il n'y a pas lieu de redouter leur disparition ou un échange pendant leur transport jusqu' à la station de destination.

Article 22.

Les Parties contractantes s'engagent à entrer le plus tôt possible en négociations pour conclure une convention consulaire et une sur le règlement des successions. Jusqu'à la conclusion de ces conventions:

1° Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires des Parties contractantes établis dans leurs Etats respectifs jouiront des mêmes privilèges et prérogatives que ceux des nations les plus favorisées.

En tant qu'il s'agit toutefois de l'exemption des impositions directes, on est d'accord, que seuls les consuls de carrière pourront jouir de cette exemption, pourvu qu'ils ne soient pas toutefois ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle ils devront exercer leurs fonctions et en aucun cas dans une plus grande étendue que les représentants diplomatiques des Parties contractantes.

2° Lorsque des biens successoraux seront laissés en Autriche ou en Hongrie par un ressortissant russe ou bien en Russie par un ressortissant autrichien ou hongrois partout où un consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire ou à leur défaut l'agent diplomatique de la nation à laquelle appartenait le défunt se trouverait à même, par la proximité de sa résidence, de prendre part aux arrangements nécessaires pour dresser l'inventaire de la partie mobilière de la succession et pour la mettre en sûreté, les autorités compétentes procéderont à ces formalités de concert avec cet agent consulaire ou diplomatique qui croisera avec le sceau du Consulat ou de l'Ambassade les scellés apposés par ladite autorité locale et avisera avec elle à toutes les mesures conservatoires dans l'intérêt des héritiers.

Les autorités du pays où se trouvent les biens appartenant à la succession agiront, pour tout ce qui concerne les mesures de conservation, ainsi que la liquidation de l'hoirie, en conformité avec la loi qui régit la succession de leurs nationaux.

Toutes les actions ou réclamations contre la succession, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, relèveront de la compétence des autorités du pays ou se trouvent les biens successoraux pendant un terme de six mois à compter du jour de la dernière des publications

Gegenstände auf offenen Wagen (Plattformen) sollen der bezeichneten Erleichterung ebenfalls teilhaftig werden, wenn ein Abhandenkommen oder Vertauschen derselben auf dem Transporte bis zu dem Bestimmungszollamte nach der Sachlage ausgeschlossen erscheint.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, so bald als möglich in Unterhandlungen wegen Abschlusses einer Konsularkonvention und eines Übereinkommens über die Regelung des Verlassenschaftswesens einzutreten. Bis zum Abschlusse dieser Übereinkommen:

1. Werden die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der vertragschließenden Teile, welche in den respektiven Staaten ihre Funktionen ausüben, dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, deren sich jene der meistbegünstigten Nationen erfreuen.

Insofern es sich jedoch um die Befreiung von direkten Steuern handelt, herrscht darüber Einverständnis, daß nur die Berufskonsuln dieser Befreiung teilhaftig werden können, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Angehörige des vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls im weiteren Umfange, als die diplomatischen Vertreter der vertragschließenden Teile.

2. Falls in Österreich oder in Ungarn nach einem russischen Staatsangehörigen oder in Rußland nach einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen Nachlaßgüter in einem Orte zurückgeblieben sind, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent oder, wenn diese fehlen, ein diplomatischer Agent des Heimatstaates des Verstorbenen vermöge der Nähe seines Amtssitzes in der Lage ist, an den Vorkehrungen teilzunehmen, die zur Inventur des beweglichen Nachlasses und zu dessen Sicherstellung notwendig sind, werden die zuständigen Behörden diese Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Konsular- oder diplomatischen Funktionär vornehmen, wobei dieser mit dem Siegel des Konsulates oder der Botschaft die von der genannten Lokalbehörde angelegten Siegel kreuzen und einvernehmlich mit ihr auf alle Sicherstellungsmaßregeln im Interesse der Erben Bedacht nehmen wird.

Die Behörden des Landes, in dem sich die Nachlaßgüter befinden, werden, was die Sicherstellungsmaßregeln und die Liquidierung der Erbschaft betrifft, nach Maßgabe des Gesetzes vorgehen, das die Erbfolge ihrer Staatsangehörigen regelt.

Alle Klagen oder Reklamationen gegen die Erbschaft gehören, sofern sie nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder des Legates beruhen, zur Kompetenz der Behörden des Landes, wo sich die Nachlaßgüter befinden, und zwar während eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Tage der letzten durch die Lokal-

faites par l'autorité locale, relativement à l'ouverture de la succession, ou en terme de 8 mois à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale. A l'expiration de ce terme le reliquat de la partie mobilière de l'hoirie sera remis au consul de la nation à laquelle appartenait le défunt, déduction faite des charges, dettes ou impôts à acquitter dans le pays. Les actions ou réclamations relatives à cette part de la succession seront de la compétence des tribunaux du pays auquel appartenait le défunt.

Le consul délivrera quittance aux autorités du lieu, au moment où il prendra possession du reliquat d'hoirie en vertu de sa qualité consulaire et sans qu'il soit besoin à cet effet d'une procuration des ayants-droit ou d'une autorisation, soit générale, soit spéciale, de son Gouvernement.

Dès l'instant où le consul aura délivré quittance du reliquat d'hoirie, il n'aura de compte à rendre à ce sujet qu'à son propre Gouvernement.

La partie immobilière de la succession est absolument soumise à la loi de sa situation et toute action relative à cette part de la succession relève exclusivement de la compétence des tribunaux du lieu.

Pour le cas où la loi du lieu mettrait obstacle à la dévolution de la partie immobilière de la succession à un ou plusieurs héritiers, il sera accordé de part et d'autre aux interessés un délai suffisant pour opérer de la manière la plus avantageuse la vente des immeubles successoraux.

A l'effet d'assurer l'exécution des stipulations qui précèdent, les autorités locales auront soin de porter sans délai à la connaissance des dits agents diplomatiques ou consulaires chaque cas de décès parmi les sujets respectifs.

Article 23.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes dans les Etats et possessions de l'autre seront exempts de tout service militaire forcé, soit dans les armées de terre ou dans la marine, soit dans les gardes ou milices nationales. Ils seront également dispensés de toute charge et fonction judiciaire ou municipale quelconque, celle de la tutelle exceptée, ainsi que de toute contribution soit pécuniaire, soit en nature, établie à titre d'équivalent du service personnel; enfin de tout emprunt forcé et de toute prestation ou réquisition militaire.

behörde erlassenen Kundmachung, beziehungsweise vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an oder während eines Zeitraumes von acht Monaten vom Todestage an, wenn durch die Lokalbehörde keine Kundmachung erlassen wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das, was von dem beweglichen Teile der Erbschaft erübrigt, dem Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehört, nach Abzug der Kosten, Schulden oder Steuern, die im Lande zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden. Für Klagen oder Reklamationen in Bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft werden die Gerichte des Landes, dem der Verstorbene angehört, zuständig sein.

Der Konsul wird den Lokalbehörden Quittung erteilen, sobald er von dem erübrigenden Teil der Erbschaft Besitz ergriffen hat, und zwar in seiner Konsulareigenschaft und ohne daß zu diesem Zwecke eine Vollmacht des Berechtigten oder eine allgemeine oder spezielle Ermächtigung seiner Regierung erforderlich wäre.

Von dem Zeitpunkte an, da der Konsul über den erübrigenden Teil der Erbschaft quittiert haben wird, hat er darüber niemand anderm als seiner Regierung Rechenschaft zu geben.

Der unbewegliche Teil der Verlassenschaft ist ganz und gar dem Gesetze des Ortes, wo er gelegen ist, unterworfen und jedwede Klage in Bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft gehört ausschließlich zur Kompetenz der Lokalgerichte.

Wenn die Lokalgesetzgebung ein Hindernis dagegen bildet, daß der unbewegliche Teil der Verlassenschaft auf einen oder mehrere Erben übergehe, wird beiderseits den Interessenten ein Aufschub gewährt werden, der genügend ist, um den Verkauf der Nachlaßliegenschaften in der am vorteilhaftesten erscheinenden Weise durchzuführen.

Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, werden die Lokalbehörden Sorge tragen, die Todesfälle der respektiven Staatsangehörigen jedesmal ohne Aufschub zur Kenntnis der genannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre zu bringen.

Artikel 23.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Staaten und Besitzungen des anderen Teiles von jederlei Zwangsmilitärdienst in den Landheeren, in der Marine, in den Garden oder in den Nationalmilizen befreit sein. In gleicher Weise werden sie befreit sein von allen Gerichts- oder Munizipallasten und -Diensten, mit Ausnahme der Vormundschaft, ebenso von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Äquivalent für den persönlichen Dienst festgesetzt sind, endlich von jedem Zwangsanlehen und von Militärleistungen und -requisitionen aller Art.

Seront toutefois exceptées, quant aux charges et fonctions judiciaires ou municipales, celles qui sont attachées à la possession d'un immeuble ou à un bail, et quant aux contributions et prestations militaires, celles auxquelles tous les ressortissants du pays peuvent être appelés à concourir comme propriétaires fonciers ou comme fermiers.

En tant que les ressortissants d'un tiers Etat sont exempts de tutelle en Russie en vertu des traités et conventions en vigueur, les ressortissants autrichiens et hongrois en Russie bénéficieront du même privilège en ce qui concerne la tutelle des mineurs autres que ceux de leur nationalité.

Article 24.

Il sera prêté réciproquement dans les territoires des Parties contractantes, de la part des autorités locales, à la réquisition des consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires, ou à leur défaut des patrons et commandants des navires, toute assistance compatible avec les lois du pays pour la saisie et l'extradition des déserteurs des bâtiments de guerre et des navires marchands de leurs pays respectifs.

Article 25.

Le présent traité s'étend aussi aux pays qui appartiennent aux territoires douaniers des Parties contractantes.

Le Gouvernement Impérial de Russie, avant de procéder à l'incorporation du territoire douanier du Grand-Duché de Finlande dans celui de l'Empire russe préviendra au moins deux ans d'avance l'Autriche-Hongrie de sa décision à ce sujet; en même temps le Gouvernement Impérial de Russie déclare que selon toute probabilité cette incorporation ne sera effectuée que graduellement à des époques suffisamment espacées.

Article 26.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce et de navigation du $\frac{14}{2}$ septembre 1860 et la Convention de commerce du $\frac{18}{6}$ mai 1894. Il entrera en vigueur le $\frac{1^{er}\text{ mars}}{16\text{ février}}$ 1906 et restera exécutoire jusqu'au $\frac{31}{18}$ décembre 1917.

Ausgenommen sind jedoch jene Gerichts- und Munizipallasten und -dienste, welche mit dem Besitze oder der Pacht von Immobilien verbunden sind, sowie jene Militärkontributionen und -leistungen, zu denen alle Angehörigen des Landes als Grundeigentümer oder als Pächter herangezogen werden können.

Soweit die Angehörigen einer dritten Macht auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die Österreicher und Ungarn in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nicht ihrer Nationalität angehörige Minderjährige dieselbe Begünstigung genießen.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitig von Seite der Lokalbehörden, über Requisition der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten oder in deren Ermanglung der Patrone und Schiffskommandanten, alle mit den Landesgesetzen vereinbarliche Hilfe zum Behufe der Haftnehmung und Auslieferung der Deserteure von Kriegsschiffen und Handelsfahrzeugen ihrer respektiven Länder geleistet werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die Länder, welche den Zollgebieten der vertragschließenden Teile angehören.

Die Kaiserlich Russische Regierung wird mindestens zwei Jahre, bevor sie darangeht, das Zollgebiet des Großherzogtums Finnland jenem des Russischen Reiches einzuverleiben, Österreich-Ungarn von diesem Entschlusse Mitteilung machen; zugleich erklärt die Kaiserlich Russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur allmählich in genügenden Zwischenräumen erfolgen wird.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{14.}{2.}$ September 1860 und der Handelskonvention vom $\frac{18.}{6.}$ Mai 1894 zu treten. Er wird am $\frac{1.\text{ März}}{16.\text{ Februar}}$ 1906 in Kraft treten und bis zum $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Les Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le $\frac{31}{18}$ décembre 1915 le présent traité, auquel cas il sera mis hors de vigueur à ce terme.

Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté ou n'avait notifié douze mois avant le $\frac{31}{18}$ décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurerait obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 27.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangés à St. Pétersbourg aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg le $\frac{15}{2}$ février 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch das Recht vor, den gegenwärtigen Vertrag zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1915 zu kündigen, in welchem Falle derselbe zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden wird.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch macht, noch zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in St. Petersburg sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{15.}{2.}$ Februar 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

# Tarif A.

## (Droits applicables aux marchandises autrichiennes et hongroises importées en Russie.)

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| ex 3 | Malt de toute espèce . . . . . | poud brut | —·30 |
| ex 5 | 5. Artichauts, asperges, choux-fleurs et choux de Bruxelles, petits pois, haricots et fèves frais, salade, épinards—importés à l'état frais ou séchés; melons d'eau et melons—frais . . . | „ „ | —·90 |
| ex 6 | ex 1. Pommes, abricots, pêches, cerises . . . . . | „ „ | 1·20 |
| ex 7 | Prunes sèches et pruneaux . . . . . | poud | 1·50 |
| ex 24 | ex 3. Pâtisserie . . . . . | poud brut | 9·50 |
| ex 28 | Vins de raisin: | | |
| | 1. Importés en fûts: | | |
| | *a)* contenant au plus 13° d'alcool . . . . . | „ „ | 5·— |
| | *b)* contenant plus de 13° et jusqu'à 16° d'alcool inclusivement . . . . . | „ „ | 9·— |
| | 2. Importés en bouteilles: | | |
| | *a)* non mousseux, contenant au plus 25° d'alcool, y compris le poids des bouteilles . . . . . | poud | 6·— |
| | *b)* mousseux de toute espèce, y compris le poids des bouteilles . . . . . | „ | 14·— |
| ex 32 | Eaux minérales, naturelles ou artificielles, y compris le poids des récipients . . . . . | „ | 2·30 |
| | Remarque. Les eaux médicinales, naturelles ou artificielles, si elles sont dénommées dans des listes spéciales dressées par le Conseil Médical du Ministère de l'Intérieur, d'accord avec le Ministère des Finances, acquittent un droit de 1 rouble par poud y compris le poids des récipients immédiats. | | |
| ex 57 | Ouvrages en peau ou en cuir: | | |
| | 1. Chaussures de toute sorte non spécialement dénommées, achevées ou apprêtées . . . . . | livre | 1·50 |
| | 2. Chaussures pour dames, en étoffe de soie et chevreau, achevées ou apprêtées . . . . . | „ | 2·55 |
| ex 58 | Bois: | | |
| | 1. Bouleau, hêtre, orme, charme, chêne, sapin, saule, ypréau, érable, tilleul, mélèze, aune, tremble, sapin blanc, pin, peuplier, frêne: | | |
| | *a)* en fascines et copeaux; bois à brûler et fagots . . . | — | exempts |
| | *b)* en poutres, rondins et perches . . . . . | poud | 0·03 |
| | *c)* en billots, madriers, poutres et planches équarries ou sciées (de plus de $3^1/_2$ pouces d'épaisseur) . . . . . | „ | 0·09 |

# Tarif A.

## (Zölle für die Einfuhr österreichischer und ungarischer Waren in Rußland.)

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| aus 3 | Malz aller Art . . . . . | Pud brutto | —·30 |
| aus 5 | 5. Artischocken, Spargel, Karfiol und Rosenkohl, grüne Erbsen und Bohnen, Salat, Spinat, frisch oder getrocknet; Wasser- und Zuckermelonen, frische . . . . . | " " | —·90 |
| aus 6 | aus 1. Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen . . . . . | " " | 1·20 |
| aus 7 | Pflaumen, getrocknete und gedörrte . . . . . | Pud | 1·50 |
| aus 24 | aus 3. Backwerk . . . . . | Pud brutto | 9·50 |
| aus 28 | Traubenweine: | | |
| | 1. In Fässern: | | |
| | a) bis inklusive 13 Grad Alkoholgehalt . . . . . | " " | 5·— |
| | b) über 13 Grad bis inklusive 16 Grad Alkoholgehalt . . . | " " | 9·— |
| | 2. In Flaschen: | | |
| | a) bis inklusive 25 Grad Alkoholgehalt (ausgenommen Schaumwein), einschließlich des Gewichtes der Flaschen . . | Pud | 6·— |
| | b) Schaumweine aller Art, einschließlich des Gewichtes der Flaschen . . . . . | " | 14·— |
| aus 32 | Mineralwässer, natürliche oder künstliche, einschließlich des Gewichtes der Umschließungen . . . . . | " | 2·30 |
| | Anmerkung. Die natürlichen oder künstlichen medizinischen Mineralwässer, welche in besonderen, vom Medizinalrat des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgestellten Verzeichnissen aufgeführt sind, werden einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen mit 1 Rubel für das Pud verzollt. | | |
| aus 57 | Lederwaren: | | |
| | 1. Schuhwaren aller Art, nicht besonders benannte, — fertig oder zugerichtet . . . . . | Pfund | 1·50 |
| | 2. Schuhwaren für Damen aus Seidenstoffen oder Chevreauleder, fertig oder zugerichtet . . . . . | " | 2·55 |
| aus 58 | Holz: | | |
| | 1. Birken, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Eichen-, Rottannen- (Fichten-), Weiden-, Rüster-, Ahorn-, Linden-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Weißtannen-, Föhren-, Pappeln- und Eschenholz: | | |
| | a) Faschinen, Späne; Brennholz und Reisig . . . . . | — | frei |
| | b) Balken, runde Klötze und Stangen . . . . . | Pud | —·03 |
| | c) Blöcke, Bohlen, behauene und gesägte Balken und Bretter (über 3½ Zoll dick) . . . . . | " | —·09 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| | *d)* en planches et poutrelles (d'une épaisseur supérieure à 1/4 de pouce jusqu'à 3 1/2 pouces inclusivement) non rabotées . . . . . | poud | —·15 |
| ex 59 | Ouvrages de charpenterie et de tonnellerie: | | |
| | ex 1. bardeaux, unis et à rainure . . . . . | » | —·18 |
| | Remarque 2. Pendant la durée du traité les caisses en bois et la planure de bois (laine de bois) de toute espèce destinées à l'exportation des oeufs sont admises en franchise dans les conditions fixées par un règlement du Ministre des Finances. | | |
| | Remarque 3. Est autorisée pendant la durée du traité l'entrée en franchise des douves de hêtre y compris les cercles y afférents par la frontière d'Autriche-Hongrie. | | |
| ex 61 | Ouvrages en bois non spécialement dénommés: | | |
| | ex 3. meubles en hêtre courbé, estampés ou pressés, décorés de gravures au fer chaud, montés ou non montés, sans autres préparations, dénommées dans les paragraphes 3, 4 et 5 du présent (61) numéro . . . . . | » | 6·75 |
| | Remarque 2. Les cadres entourant des glaces de plus de 50 verchoks carrés qui ne peuvent en être séparés, ainsi que les cadres contenant des tableaux admis en franchise de droits et qui ne peuvent être pesés séparément, acquittent un droit de 45 cop. par archine courante, les fractions d'archine étant comptées pour une archine entière. Dans tous les autres cas, les droits d'entrée sur les objets importés dans des cadres qui ne peuvent en être séparés, sont perçus y compris le poids desdits cadres. | | |
| ex 62 | ex 3. Semences non spécialement dénommées décortiquées ou non | poud brut | —·15 |
| ex 66 | Pierres brutes ou simplement dégrossies: | | |
| | 1. pierres à paver non dégrossies ou grossièrement taillées en cubes ou parallélipipèdes; silex, quartz, feldspath, pétunzé, sable naturel de tout genre, terre d'infusoires et autres pierres et terres non spécialement dénommées, — employés comme matériaux dans les fabriques et usines, non ouvrés ni concassés, calcinés ou non . . . . . | — | exempts |
| | 2. pierres employées comme matériaux dans les fabriques et usines, artificiellement pulverisées ou concassées; filtres de charbon . . . . . | poud | —·15 |
| | 4. dalles, plaques et meules à aiguiser et à polir en pierre à aiguiser naturelle, achevées ou non . . . . . | » | —·04 1/2 |
| | ex 7. pierres meulières (brutes ou en forme de meules) . . . . | » | —·04 1/2 |
| ex 67 | Pierres précieuses et demi-précieuses, naturelles ou artificielles — imitant les pierres véritables—brutes ou taillées à facettes | livre | 4·50 |
| ex 71 | ex 2. Graphite, moulu ou lavé . . . . . | poud | —·45 |
| ex 72 | ex 3. ouvrages en matières réfractaires: | | |
| | *b)* briques et dalles en magnésite . . . . . | » | —·15 |
| | *c)* cornues pour usines à gaz, creusets réfractaires, y compris ceux en graphite . . . . . | » | —·45 |
| ex 73 | 2. Poterie en terre (résistant aux acides) et ustensiles d'usines et de fabriques—pots, cruches, bouteilles, réservoirs, bonbonnes, condenseurs, robinets, pièces de jonction pour appareils sous forme de tubes à parois minces, etc., à tesson fondu et imperméable, vernissés ou non, sans ornements . | » | —·45 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| | d) Bretter und Pfosten (über 1/4 Zoll bis inklusive 3 1/2 Zoll dick), ungehobelt . . . . . | Pud | —·15 |
| aus 59 | Zimmermanns- und Böttcherwaren: | | |
| | aus 1. Schindeln, roh oder gefalzt . . . . . | „ | —·18 |
| | Anmerkung 2. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Holzkisten und Holzwolle aller Art, die zur Ausfuhr von Eiern bestimmt sind, unter den durch eine Verordnung des Finanzministers festgesetzten Bedingungen gestattet. | | |
| | Anmerkung 3. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Faßdauben aus Buchenholz einschließlich der zugehörigen Reifen über die Grenze Österreich-Ungarns gestattet. | | |
| aus 61 | Holzwaren, nicht besonders benannte: | | |
| | aus 3. Möbel aus gebogenem Buchenholz, mit eingepreßten oder eingebrannten Verzierungen, auch montiert, ohne weitere in den Paragraphen 3, 4 und 5 dieser Nr. (61) aufgezählte Bearbeitungen . . . . . | „ | 6·75 |
| | Anmerkung 2. Rahmen in untrennbarer Verbindung mit Spiegeln im Ausmaße von mehr als 50 Quadratwerschock pro Stück, sowie auch solche mit zollfrei eingehenden Bildern, werden, falls sie nicht separat gewogen werden können, mit 45 Kopeken pro Arschin Länge verzollt, wobei Bruchteile von Arschins für volle Arschins gerechnet werden. In allen übrigen Fällen wird der Zoll für Gegenstände, welche mit von ihnen untrennbaren Rahmen eingeführt werden, vom Gesamtgewichte der Gegenstände und Rahmen erhoben. | | |
| aus 62 | aus 3. Sämereien, nicht besonders benannte, geschält oder nicht . . . | Pud brutto | —·15 |
| aus 66 | Steine, roh oder nur vorgearbeitet: | | |
| | 1. Pflastersteine, roh oder grob behauen in Form von Platten oder Würfeln; Kiesel, Quarz, Feldspat, Petuntse, natürlicher Sand aller Art, Infusorienerde und andere nicht besonders benannte Steine und Erden, die als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, weder bearbeitet noch zerkleinert, auch gebrannt . . . . . | — | frei |
| | 2. Steine, welche als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, künstlich zerkleinert (gemahlen oder zerstückelt); Kohlenfilter . . . . . | Pud | —·15 |
| | 4. Natürliche Schleif- und Poliersteine, rund, flach oder vierkantig, bearbeitet oder unbearbeitet . . . . . | „ | —·04 1/2 |
| | aus 7. Mühlsteine (rohe oder fertige) . . . . . | „ | —·04 1/2 |
| aus 67 | Edelsteine und Halbedelsteine, natürliche oder künstliche — Imitationen der echten Steine — roh oder geschliffen . . . . . | Pfund | 4·50 |
| aus 71 | aus 2. Graphit, gemahlen oder geschlämmt . . . . . | Pud | —·45 |
| aus 72 | aus 3. Feuerfeste Waren: | | |
| | b) Ziegel und Platten aus Magnesit . . . . . | „ | —·15 |
| | c) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, auch solche aus Graphit . . . . . | „ | —·45 |
| aus 73 | 2. Steinzeuggeschirr (säurefest), sowie Bedarfsartikel für Hüttenwerke und Fabriken: Töpfe, Krüge, Flaschen, Reservoirs, Demijohns, Kühlapparate, Hähne, abgepaßte Bestandteile von Apparaten in Form von dünnwandigen Röhren u. dgl. aus geschmolzener, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen . | „ | —·45 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| ex 74 | ex 1. Tuiles de toute espèce: | | |
| | *b)* vernissées et avec toute sorte d'ornements . . . . . | poud | —·25 |
| | 3. ornements, cariatides, médaillons, bustes, statues et autres objets semblables en terre cuite, destinés à orner les édifices et les appartements, peints en couleur au vernis, dorés ou non . . . . . | „ | 2·25 |
| | 4. vaisselle et ouvrages céramiques en argile commune non spécialement dénommés, vernissés ou non: | | |
| | ex *a)* appareils à filtrer, sans dessins ni ornements . . . . | „ | —·37½ |
| ex 77 | Verrerie: | | |
| | 1. objets destinés à contenir et à conserver des liquides ou autres marchandises, tels que: bouteilles, flacons et pots de toute forme, sans ornements ni dessins, non taillés ni polis, avec ou sans lettres, inscriptions ou écussons moulés: | | |
| | ex *b)* siphons sans monture . . . . . | „ | 2·— |
| | *c)* en verre de toute espèce, avec goulots dépolis ou avec bouchons ou couvercles polis, ainsi qu'avec fonds ou bords adoucis . . . . . | „ | 3·50 |
| | Remarque 2. Les bouteilles à vin en verre du numéro 77, § 1 *a* si elles sont importés par les ports de la mer Noire et de la mer d'Azow . . . . . | „ | —·30 |
| | 2. ouvrages non spécialement dénommés en verre blanc et demi-blanc, non polis, ni taillés, avec ou sans fonds, bords, goulots, bouchons et couvercles dépolis ou adoucis, avec ou sans écussons, inscriptions et dessins moulés ou pressés, mais sans autres ornements: | | |
| | ex *b)* verre à service, soufflé . . . . . | „ | 4·80 |
| | 3. ouvrages en verre blanc ou demi-blanc, polis ou taillés, mais sans autres ornements . . . . . | „ | 7·20 |
| | 4. ouvrages non spécialement dénommés en verre de couleur simple (coloré en pâte) ou double (ayant une couche de verre d'une autre couleur), laiteux, mat (dépoli de quelque manière que ce soit), strié, vert de bouteille, craquelé, imitant la glace (Eisglas): | | |
| | *a)* non polis ni taillés, avec ou sans fonds, bords, bouchons et couvercles dépolis ou adoucis, avec ou sans inscriptions, écussons et dessins moulés ou pressés, mais sans autres ornements . . . . . | „ | 10·— |
| | *b)* polis ou taillés . . . . . | „ | 16·50 |
| | Remarque. Les ouvrages en verre dit Florettglas et en verre opalisé sont tarifiés d'après le No. 77, § 4. | | |
| | 5. ouvrages non spécialement dénommés en verre de toute espèce, avec ornements, tels que: dessins gravés à l'acide ou au burin, peinture, émail, dorure, argenture, ornements en cuivre, en alliages de cuivre ou en d'autres matières, ainsi que les ouvrages dénommés aux §§ 2, 3 et 4 du présent numéro (77), s'ils sont additionnés d'autres matières leur servant ou non d'ornements; ouate de verre, tissus de verre et ouvrages qui en sont faits . . . . . | „ | 16·50 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| aus 74 | aus 1. Dachziegel aller Art: | | |
| | b) glasierte und mit Verzierungen aller Art . . . . . | Pud | —·25 |
| | 3. Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Wohnungen aus Terrakotta, mit Lackfarben bemalt, auch vergoldet . . . . . | „ | 2·25 |
| | 4. Geschirr und nicht besonders benannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert: | | |
| | aus a. Filterapparate, ohne Dessins und Verzierungen . . . . | „ | —·37½ |
| aus 77 | Glaswaren: | | |
| | 1. Gefäße zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren, wie: Flaschen, Fläschchen und Glastöpfe jeder Form, ohne Verzierungen und Muster, nicht geschliffen und nicht poliert, wenn auch mit eingegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen: | | |
| | aus b) Siphonflaschen ohne Montierung . . . . . | „ | 2·— |
| | c) aus Glas aller Art, mit abgeschliffenen Hälsen oder polierten Stöpseln und Deckeln, sowie mit geglätteten Böden und Rändern . . . . . | „ | 3·50 |
| | Anmerkung 2. Weinflaschen aus Glas der Nr. 77, § 1a bei der Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres . | „ | —·30 |
| | 2. Waren, nicht besonders benannte, aus weißem und halbweißem Glas, nicht poliert, nicht geschliffen, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, aber ohne andere Verzierungen: | | |
| | aus b. Serviceglas, geblasen . . . . . | „ | 4·80 |
| | 3. Waren aus weißem und halbweißem Glase, poliert oder geschliffen, aber ohne andere Verzierung . . . . . | „ | 7·20 |
| | 4. Waren, nicht besonders benannte, aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigem Überguß), milchfarbigem, auf welche Art immer mattiertem Glas, aus gerunzeltem, flaschenfarbigem, Craquelé- und Eisglas: | | |
| | a) weder poliert noch geschliffen, wenn auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierung . . . . . | „ | 10·— |
| | b) poliert oder geschliffen . . . . . | „ | 16·50 |
| | Anmerkung. Florettglas und opalisiertes Glas ist nach Nr. 77, § 4, zu verzollen. | | |
| | 5. Waren, nicht besonders genannte, aus Glas jeder Art, mit Verzierungen wie geätzten oder gravierten Mustern, Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen Stoffen, sowie die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Nummer (77) genannten Waren, in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese zu ihrer Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und daraus verfertigte Gegenstände . . . . . | „ | 16·50 |

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze, und sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehres angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und Italien bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen haben mit 1. März 1906 in Kraft zu treten.

**Kosel** m. p. **Wrba** m. p.

## 48.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906,

### betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Auf Grund der Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 werden in dem Falle, als über Wunsch des österreichischen oder ungarischen Exporteurs von Bier die italienische Zuschlagsgebühr nach dem erhobenen Zucker- und Alkoholgehalte zu entrichten ist, die Analysenzertifikate, welche in Österreich-Ungarn von hiezu autorisierten Anstalten ausgestellt sind, von den königlich italienischen Behörden anerkannt werden.

Diese Analysenzertifikate sind nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen und werden zur Ausstellung derselben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die in der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 71, genannten Anstalten auch weiterhin ermächtigt. Beilage.

Für die Ausstellung dieser Analysenzertifikate ist eine Taxe von 5 Kronen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1906 in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p.

Beilage.

# Analysenzertifikat

über eine

Sendung österreichischen oder ungarischen Bieres, bestimmt zur Einfuhr nach Italien, ausgestellt auf Grund des von . . . . . am (Datum) . . . . . entnommenen und an (Name der Anstalt) . . . . . gesendeten Musters.

## I. Angaben zur Identitätskontrolle.*)

1. Name des Absenders . . . . . .
2. Ort der Absendung . . . . . .
3. Name und Wohnort des Empfängers. (Diese Rubrik kann auch unausgefüllt bleiben.) . . . .
4. Bezeichnung der Biergattung . . . . . .
5. Aufschrift der Siegel der Probeflasche und Bestätigung über den guten Zustand derselben . . .
6. Nummer und Bezeichnung der Lagerfässer, aus welchen das Bier abgezogen wurde . . . . . .

7. Bei der Versendung in Fässern:

a) Rauminhalt der Transportfässer . . . . .
b) Anzahl der Fässer . . . . . .
c) Zeichen und Siegel der Fässer . . . . . .

7. bei der Versendung in plombierten Waggons:

a) Nummern und Bezeichnung der Waggons . .
b) Anzahl der Fässer . . . . . .
c) Rauminhalt der Fässer . . . . . .
d) amtlicher Verschluß der Waggons . . . . .

*) Die unter I. enthaltenen Angaben, mit Ausnahme jener unter 5, werden der Etikette der Probeflasche oder dem Begleitschreiben zu derselben entnommen.

## II. Untersuchungsergebnisse.

Alkohol in Gewichtsprozenten . . . . . .

Extrakt in Gewichtsprozenten . . . . . .

Grädigkeit der Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, berechnet nach der

Formel: $e = \frac{100\ (E + 2{\cdot}0665\ A)^{*)}}{100 + 1{\cdot}0665\ A}$, in welcher bedeuten: e: den Extraktgehalt der Stammwürze,

E: den Extraktgehalt
A: den Alkoholgehalt } des Bieres in Gewichtsprozenten.

Berechnet nach dem Volumen beträgt die Grädigkeit der Würze**) . . . . . .

Glyzerin in Gramm pro Liter . . . . . .

Ein Zusatz von Glyzerin, Salizylsäure, Borsäure, Oxalsäure oder von dem Biere fremden Bitterstoffen konnte nicht festgestellt werden.

Der Gehalt an schwefliger Säure ist normal.

## III. Schlußfolgerung.

Die vorerwähnten Untersuchungen sowie die gesamte Beschaffenheit des Bieres geben keine Veranlassung zu zweifeln, daß dasselbe ausschließlich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser erzeugt und daß seine Zusammensetzung die eines normalen Bieres sei.

(Datum.)

(Unterschrift.)

(Siegel.)

---

*) Bei der Anwendung obiger-Formel sind auch Bruchteile des Gewichtes des Alkohols zu berücksichtigen.

**) Reduziert nach den Tabellen von Brix. Wenn sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, so sind 0·6 oder weniger zu vernachlässigen, solche von mehr als 0·6 für einen ganzen Grad zu zählen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1906.

Inhalt: № 49. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

## 49.

## Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

(Geschlossen zu St. Petersburg am 15. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu St. Petersburg stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus

## divina favente clementia Austriae Imperator,

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et a Plenipotentiariis Majestatis Suae Russiarum Imperatoris ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die decimo quinto mensis februarii anni labentis Petropoli initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie**

et

**Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies**

désirant favoriser le développement des relations commerciales entre Leurs territoires, ont décidé de conclure en ce but un traité de commerce et de navigation, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:**

Monsieur le Baron Louis Lexa d'Aehrenthal, Son Conseiller Intime et Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies

et

**Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:**

Monsieur le Comte Lamsdorff, Son Secrétaire d'Etat, Conseiller Privé Actuel et Ministre des Affaires Étrangères, et

Monsieur Basile Timiriaseff, Son Conseiller Privé et Ministre du Commerce et de l'Industrie,

lesquels, après s'être communiqués leurs pleinpouvoir respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, établis dans les territoires de l'autre

(Übersetzung.)

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn**

und

**Seine Majestät der Kaiser aller Reußen**

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren Gebieten zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Den Herrn Baron Ludwig Lexa von Ährenthal, Allerhöchst Ihren Geheimen Rat und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen

und

**Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:**

Den Herrn Grafen Lamsdorff, Allerhöchst Ihren Staatssekretär, wirklichen Geheimrat und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn Basil Timiriaseff, Allerhöchst Ihren Geheimrat und Minister des Handels und der Industrie,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche sich in den Gebieten des anderen Teiles

Partie ou y résidant temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et de l'industrie, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les nationaux. Ils bénéficieront sous tous les rapports dans les territoires de l'autre Partie des mêmes droits, privilèges, immunités, faveurs et exemptions que les ressortissants du pays le plus favorisé.

Il est entendu toutefois que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police, qui sont ou seront en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables à tous les étrangers.

### Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Russie qui seront importés en Autriche-Hongrie et les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés en Russie, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement que les produits de la nation la plus favorisée. En aucun cas et sous aucun motif ils ne seront soumis à des droits, taxes, impôts ou contributions plus élevés ou autres, ni frappés de surtaxes ou de prohibition, dont ne soient atteints les produits similaires de tout autre pays. Notamment toute faveur et facilité, toute immunité et toute réduction des droits d'entrée inscrits au tarif général ou aux tarifs conventionels que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance à titre permanent ou temporairement, gratuitement ou avec compensation, sera immédiatement et sans conditions ni réserves ou compensation étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

### Article 3.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions du présent traité:

I. Les obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les engagements d'une union douanière, notamment les faveurs accordées par l'Autriche-Hongrie, de ce chef, à la Principauté de Liechtenstein, à la Bosnie et à l'Herzégovine.

II. Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le trafic local d'une zone frontière s'étendant jusqu'à quinze kilomètres de largeur.

III. Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, relative-

niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in den Gebieten des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

### Artikel 2.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Österreich-Ungarn und die Boden- und Gewerbserzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem autonomen Tarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

### Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden nicht berührt durch:

I. Die Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile zufolge einer Zolleinigung auferlegt sind, insbesondere die Begünstigungen, welche aus diesem Titel von Österreich-Ungarn dem Fürstentum Liechtenstein, dann Bosnien und der Hercegovina gewährt werden.

II. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

III. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements

ment à l'importation ou à l'exportation, aux habitants du Gouvernement d'Arkhangel, ainsi que pour les côtes septentrionales et orientales de la Russie d'Asie (Sibérie).

Toutefois, les importations venant de l'Autriche-Hongrie bénéficieront également de toutes les facilités douanières accordées aux importations dans ces territoires d'un état de l'Europe ou de l'Amérique du Nord.

Il est bien entendu en outre, que les dispositions des articles 2, 7 et 8 du présent traité ne s'appliquent ni aux stipulations spéciales contenues dans le traité passé entre la Russie et la Suède et la Norvège le $\frac{8 \text{ mai}}{26 \text{ avril}}$ 1838, ni à celles qui sont ou seront relatives au commerce avec les Etats et pays limitrophes de l'Asie, et que ces stipulations ne pourront dans aucun cas être invoquées pour modifier les relations de commerce et de navigation établies entre les Parties contractantes par le présent traité.

IV. Le Gouvernement Impérial de Russie reconnaît à l'Autriche-Hongrie le droit d'imposer d'une surtaxe les sucres importés de Russie en Autriche-Hongrie, aux conditions toutefois:

*a)* que cette surtaxe ne sera appliquée qu'aux sucres destinés à la consommation intérieure en Autriche-Hongrie et ne dépassera pas le chiffre fixé par la commission permanente de Bruxelles;

*b)* qu'elle ne sera prélevée qu'autant que la Convention de Bruxelles restera en vigueur et l'Autriche-Hongrie y prendra part;

*c)* que l'Autriche-Hongrie ne fera pas usage de son droit de prohiber l'importation des sucres russes et ne prendra aucune mesure restrictive par rapport à l'importation des sucres russes destinés à la réexportation ainsi qu'à toutes les opérations auxquelles les sucres pourraient être soumis dans ce dernier cas;

*d)* qu'une révision du taux de la surtaxe sera prévue si les circonstances la rendaient nécessaire.

Article 4.

Les Parties contractantes s'engagent à n'empêcher le commerce réciproque entre leurs territoires par aucune prohibition d'importation ou d'exportation et à admettre le transit libre, à l'exception des voies qui ne sont ou ne seront pas ouvertes à ce dernier.

Archangel, sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußland (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die Einfuhr aus Österreich-Ungarn alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen in gleicher Weise mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 2, 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrages weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{8. \text{ Mai}}{26. \text{ April}}$ 1838, noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens zum Gegenstande haben oder haben werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

IV. die Kaiserlich Russische Regierung anerkennt das Recht Österreich-Ungarns, Zucker, der von Rußland nach Österreich-Ungarn eingeführt wird, mit einem Zuschlage zu belegen, vorausgesetzt:

a) daß dieser Zuschlag nur von dem für den innern Verbrauch in Österreich-Ungarn bestimmten Zucker erhoben wird und daß derselbe nicht die von der Brüsseler Permanenzkommission festgesetzte Ziffer überschreitet;

b) daß dieser Zuschlag nur so lange erhoben wird, als die Brüsseler Konvention in Kraft bleibt und Österreich-Ungarn daran teilnimmt;

c) daß Österreich-Ungarn von seinem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch machen und weder die Einfuhr von zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zucker noch die Vornahme irgend welcher Operationen mit diesem Zucker beschränken wird;

d) daß eine Revision der Höhe des Zuschlages für den Fall vorgesehen wird, als die Umstände dies erfordern sollten.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Des exceptions à cette règle ne pourront avoir lieu que dans les cas suivants:

*a)* pour le tabac, le sel, la poudre ou d'autres matières explosives, ainsi que pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir dans les territoires de l'une des Parties contractantes;

*b)* dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre;

*c)* par égard à la sûreté publique et à la police sanitaire et vétérinaire.

Article 5.

Les produits du sol ou de l'industrie autri; chiens ou hongrois énumérés dans le tarif *A* joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Russie et les produits du sol ou de l'industrie russe, énumérés dans le tarif *B* joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie ne seront soumis à des droits autres ni plus élevés que ceux fixés par les dites annexes.

Si l'une des Parties contractantes venait à établir un droit d'accise ou de consommation nouveau prélevé au profit de l'Etat, ou un supplément à ces droits sur un article de production ou de fabrication nationale énumérés dans les annexes *A* et *B*, l'article similaire pourra être grevé, à l'importation, d'un droit égal ou correspondant, mais à condition que ce droit soit le même pour les provenances de tous les pays.

Article 6.

Les droits intérieurs, perçus pour le compte de l'Etat, des communes ou des corporations qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans les territoires de l'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre Partie d'une manière plus forte ou plus génante que les produits similaires indigènes.

Article 7.

Il ne sera perçu d'autres, ni de plus hauts droits de sortie sur les produits exportés des territoires de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, que ceux appliqués à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation, sera immédiatement et sans conditions étendue à l'autre.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten.

Artikel 5.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten österreichischen oder ungarischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- oder Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Österreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in den Anlagen A und B angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Verarbeitung zum Vorteil der Staatskassa eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu diesen Abgaben legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Erzeugung, der Verarbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 7.

Bei der Ausfuhr von Waren aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zu teil werden.

Article 8.

Les marchandises de toute nature traversant les territoires de l'une des Parties contractantes par une voie commerciale ouverte au transit seront réciproquement exemptes de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles soient déchargées, déposées et rechargées.

Article 9.

Les conventions conclues pour la suppression de la contrebande sur la frontière russo-autrichienne du $\frac{\text{3 octobre}}{\text{21 septembre}}$ 1851 et du $\frac{19}{7}$ février 1902, concernant l'expédition réciproque des marchandises en transit (marchandises dont la sortie doit être prouvée) resteront en vigueur jusqu'à un nouvel arrangement en commun accord.

Article 10.

Sauf les dispositions spéciales à l'égard des bateaux fluviaux, les véhicules en tout genre, y compris les objets de leur garniture et équipement, servant au moment de l'entrée au transport de personnes ou de marchandises et introduits uniquement pour cette raison temporairement en Russie par des personnes qui sont connues des autorités douanières russes ou autrichiennes et hongroises seront admis à l'entrée, par les autorités russes, sans qu'il y ait eu déposition des droits d'entrée ou cautionnement de ces droits, du moment que le conducteur du véhicule s'engage à le réexporter dans un délai déterminé. L'expédition par écrit des déclarations d'engagement se fera gratuitement et sans taxe quelconque.

Les objets de ménage ayant déjà servi et faisant partie du mobilier des ressortissants de l'une des Parties contractantes qui vont s'établir dans les territoires de l'autre ne seront soumis, dans ces derniers, à aucun droit d'entrée.

Article 11.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront, dans les territoires de l'autre, le droit d'acquérir et de posséder toute espèce de propriété mobilière ou immobilière que les lois du pays permettent ou permettront aux ressortissants de toute autre nation étrangère d'acquérir ou de posséder. Ils pourront en disposer par vente, échange, donation, mariage, testament ou de quelque autre manière, ainsi qu'en faire l'acquisition par héritage,

Artikel 8.

Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 9.

Die behufs Hintanhaltung des Schleichhandels an der russisch-österreichischen Grenze abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Überweisung von Durchfuhrwaren (Waren, deren Austritt erwiesen werden muß), vom $\frac{\text{3. Oktober}}{\text{21. September}}$ 1851 und vom $\frac{19.}{7.}$ Februar 1902 bleiben bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung aufrecht.

Artikel 10.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Flußschiffe werden Fahrzeuge jeder Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei ihrem Eintritte dem Personen- oder Warentransporte dienen und die nur aus dieser Veranlassung von den russischen oder österreichischen und ungarischen Zollbehörden bekannten Personen vorübergehend in Rußland eingeführt werden, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolles oder Sicherstellung desselben eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, dieses binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung dieser Erklärungen wird unentgeltlich und ohne Erhebung irgend welcher Gebühren erfolgen.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht sind und einen Bestandteil des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile bilden, welche im Begriffe sind, sich in den Gebieten des anderen Teiles niederzulassen, sollen in den letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Artikel 11.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen

dans les mêmes conditions, qui sont ou seront établies à l'égard des ressortissants de tout autre nation étrangère, sans être assujettis, dans aucun des cas mentionnés, à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou seront établis sur les nationaux.

La période de trois années fixée par l'oukase Impérial russe du 14 mars 1887 pour la liquidation des biens immeubles par les étrangers est étendue pour les ressortissants autrichiens et hongrois à dix années.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes pourront, en se conformant aux lois du pays, exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général sans être assujettis, comme étrangers, à des droits autres ou plus élevés que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance.

Il auront le droit, en se conformant aux lois du pays, d'ester en justice devant les tribunaux, soit comme demandeurs, soit comme défendeurs et, à cet égard, ils jouiront de tous les droits et immunités des nationaux, et, comme ceux-ci, ils auront la faculté de se servir, dans toute cause, des avocats, avoués et agents de toutes classes autorisés par les lois du pays.

durch Erbschaft zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den kaiserlich russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für Österreicher und Ungarn auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, sei es als Kläger oder als Beklagte, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

### Article 12.

Les négociants, les fabricants et autres industriels de l'une des Parties contractantes qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils y acquittent les taxes et impôts établis légalement, auront le droit personnellement, ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats ou de rechercher des commandes dans les territoires de l'autre Partie contractante.

Pour pouvoir exercer en Russie le droit prévu à l'alinéa 1 du présent article, lesdits négociants, fabricants et autres industriels devront être munis de patentes spéciales dont la taxe, perçue au profit de l'Etat, ne dépassera pas 150 roubles pour toute l'année et 75 roubles pour la seconde moitié de l'année.

Leurs commis-voyageurs devront être, en outre, pourvus chacun d'une patente personnelle dont la taxe, perçue au profit de l'Etat, ne dépassera pas 50 roubles pour toute l'année et 25 roubles pour la seconde moitié de l'année. Les patentes prévues à l'alinéa 2 du présent article pourront être délivrées au nom des personnes mêmes qui se rendent en Russie, et alors ces personnes ne seront plus

### Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende eines der vertragschließenden Teile, welche sich durch die Vorweisung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und ebenda die gesetzlichen Gebühren und Steuern bezahlen, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen.

Um in Rußland das im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die genannten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Ihre Handlungsreisenden müssen außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird. Die in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt

tenues de se pourvoir, en outre, de la patente personnelle.

Pour la délivrance des patentes et le montant des taxes il ne sera fait aucune distinction quelle que soit la religion à laquelle appartiennent lesdits négociants, fabricants, industriels ou commis-voyageurs. De même aucune distinction ne sera faite suivant la religion des intéressés pour la durée de la validité du visa des passeports qui est fixée à une période de six mois en Russie.

Les cartes de légitimation industrielle seront établies conformément à un modèle convenu entre les Parties contractantes.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître les autorités compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et les prescriptions ou réglements régissant la profession des titulaires de ces cartes.

Les industriels (commis-voyageurs) qui seront munis d'une carte de légitimation industrielle, ne pourront avoir avec eux que des échantillons et modèles et point de marchandises.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons ou modèles par lesdits industriels ou voyageurs, seront de part et d'autre admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets soient réexportés dans un délai d'un an et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse, quel que soit du reste le bureau par lequel ils passent à leur sortie.

La réexportation des échantillons devra être garantie soit par le dépôt (en espèces) du montant du droit applicable, au bureau de douane de l'entrée, soit par une caution valable.

Une fois le délai fixé expiré, le montant du droit, selon qu'il aura été consigné ou garanti, sera acquis au Trésor ou recouvré à son profit, à moins qu'il ne soit établi que dans ce délai les échantillons ou modèles ont été réexportés.

Si avant l'expiration du délai fixé, les échantillons ou modèles sont présentés à un bureau de douane ouvert à cet effet, pour être réexportés, ce bureau devra s'assurer, par une vérification, si les articles qui lui sont présentés sont bien ceux pour lesquels a été délivré le permis d'entrée. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation et restituera le montant du droit déposé à l'importation, ou prendra les mesures nécessaires pour la décharge de la caution.

werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbeschein zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrages der Gebühren wird ein Unterschied nach der Religion, der die genannten Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden angehören, nicht gemacht werden. Auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Paßvisa, welche in Rußland für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt wird, macht die Religion der Interessenten keinen Unterschied.

Die Gewerbelegitimationskarten werden entsprechend einem zwischen den vertragschließenden Teilen einverständlich festgesetzten Muster ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, sowie die Vorschriften oder Reglements bekanntgeben, welche das Gewerbe der Karteninhaber regeln.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster und Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Modelle von den vorgenannten Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß durch Erlag des Betrages der bezüglichen Zollgebühren (in Barem) beim Einfuhrzollamte oder durch eine entsprechende Sicherstellung gewährleistet werden.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Betrag der Zollgebühren, je nachdem derselbe hinterlegt oder sichergestellt wurde, für den Staatsschatz eingezogen oder aus der Sicherstellung flüssig gemacht, sofern es nicht feststeht, daß die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist wieder ausgeführt wurden.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist die Muster und Modelle einem hiezu berechtigten Zollamte behufs Wiederausfuhr vorgelegt werden, hat sich dasselbe durch eine Untersuchung zu vergewissern, ob die vorgelegten Gegenstände mit jenen identisch sind, für welche die Einfuhrsbewilligung erteilt wurde. Ergibt sich in dieser Hinsicht kein Zweifel, so bestätigt das Zollamt die Wiederausfuhr und stellt den bei der Einfuhr erlegten Zollbetrag zurück oder ergreift die für Lösung der Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Il ne sera exigé de l'importateur aucun frais, à l'exception toutefois des droits de timbre pour la délivrance du certificat ou permis, non plus que pour l'apposition des marques destinées à assurer l'identité des échantillons ou modèles.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes se rendant aux foires et marchés sur les territoires de l'autre, à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

En tant que l'importation d'armes à feu de l'étranger n'est pas interdite en Russie, les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois pourront porter avec eux des échantillons de ces armes, à la condition expresse de se soumettre à toutes les prescriptions générales ou locales qui sont ou seront en vigueur par rapport aux armes à feu.

Article 13.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières, y compris les sociétés d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties contractantes et à condition qu'elles y aient été validement constituées, conformément aux lois en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre Partie contractante et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour s'y défendre.

Il est entendu, toutefois, que la stipulation qui précède ne concerne point la question de savoir si une pareille société constituée dans les territoires de l'une des Parties contractantes sera admise ou non dans les territoires de l'autre Partie pour y exercer son métier, cette admission restant toujours soumise aux prescriptions qui existent ou existeront à cet égard dans le pays respectif.

En tout cas, les dites sociétés et associations jouiront dans les territoires de l'autre Partie contractante des mêmes droits qui sont ou seraient accordés aux sociétés similaires d'un pays quelconque.

Article 14.

Le Gouvernement Impérial de Russie se déclare prêt à entrer en négociations, dans le délai de trois années qui suivront la mise en vigueur du présent traité avec l'Autriche-Hongrie au sujet de la conclusion d'un arrangement concernant la protection réciproque des droits d'auteur pour les oeuvres littéraires, artistiques et photographiques.

Mit Ausnahme der Stempelgebühren für die Ausstellung des Zertifikates oder des Erlaubnisscheines, sowie für die Beibringung der Identitätszeichen der Muster und Modelle wird der Importeur keine Kosten zu tragen haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in die Gebiete des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die österreichischen und ungarischen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen oder örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Artikel 13.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, auch Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile errichtete Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 14.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit Österreich-Ungarn in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

La réglementation de la protection réciproque des brevets d'invention, des marques de fabrique, des dessins et modèles industriels et des noms commerciaux reste réservée à une Convention spéciale à conclure aussitôt que possible.

Jusqu'à la conclusion d'un tel arrangement les dispositions jusqu'à présent en vigueur pour la protection réciproque de ces droits seront maintenues.

Article 15.

Les navires autrichiens et hongrois et leurs cargaisons seront traités en Russie, et les navires russes et leurs cargaisons seront traités en Autriche-Hongrie absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quel que soit le pays de départ des navires ou leur destination et quelle que soit l'origine des cargaisons ou leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordés à cet égard à une tierce Puissance par une des Parties contractantes seront accordés à l'instant même et sans condition à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne:

*a)* la pêche nationale qui sera réglée exclusivement par les dispositions qui sont ou seront en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes;

*b)* les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à la marine marchande nationale.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables au cabotage, lequel continue à être régi par les lois qui sont ou seront en vigueur dans chacune des Parties contractantes. Toutefois les navires russes et autrichiens ou hongrois pourront passer d'un port de l'une des Parties contractantes dans un ou plusieurs ports de l'autre, soit pour y déposer tout ou une partie de leur cargaison apportée de l'étranger, soit pour y composer ou compléter leur chargement pour une destination étrangère.

Article 16.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et réglements particuliers à chaque pays, au moyen des titres et patentes se trouvant à bord et délivrés par les autorités compétentes.

Les certificats de jaugeage délivrés par l'une des Parties contractantes seront reconnus par

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungspatente, Fabriksmarken, gewerblichen Muster und Modelle und der Handelsfirmen bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Abschlusse eines solchen Abkommens bleiben die gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte aufrecht erhalten.

Artikel 15.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Österreich-Ungarn ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohneweiters und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) in Betreff der nationalen Fischerei, welche ausschließlich durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Bestimmungen geregelt wird;

b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den österreichischen oder ungarischen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Teile nach einem oder mehreren Häfen des anderen zu fahren, sei es, um dort ihre aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 16.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe

l'autre d'après les arrangements spéciaux convenus ou à convenir entre les Parties contractantes.

Article 17.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront réciproquement le droit de faire usage aux mêmes conditions et contre payement des mêmes droits que les nationaux, des chaussées et routes, des canaux, écluses, bacs, ponts et ouvertures des ponts, des ports et quais de débarquement, des voies navigables et passes marquées et éclairées, du service du pilotage, des grues, balances et bascules, des dépôts, des établissements et institutions destinés au sauvetage et à la mise en sûreté des charges des navires et des autres établissements et institutions de ce genre, en tant qu'ils sont destinés au service du public et à l'usage du commerce en général qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers autorisés par l'Etat.

Ces droits ne seront prélevés que pour l'utilisation réelle et effective, à la réserve toutefois des dispositions contraires admises pour le service du pilotage et de l'éclairage maritime.

Article 18.

Seront complètement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacune des Parties contractantes:

1° les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;

2° les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

Cette exemption ne s'étendra pas aux droits de phare, de pilotage, de remorquage, de quarantaine et autres droits payables par corps de bâtiment pour les services et l'outillage, établis dans l'intérêt de la circulation, et imposés également aux bâtiments indigènes et à ceux appartenant à la nation la plus favorisée.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opération de commerce le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

Article 19.

Les navires autrichiens et hongrois entrant dans un port de Russie, et réciproquement les

der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 17.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten und Einrichtungen zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und anderer solcher Anstalten und Einrichtungen soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seelotsen- und Seebeleuchtungswesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung der betreffenden Anstalten und Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 18.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Teile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das behufs Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen. und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 19.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen und umgekehrt die

navires russes entrant dans un port autrichien ou hongrois, qui n'y viendraient que pour compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et réglements des pays respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit de douane sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article 20.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des pays respectifs accorde à ses propres navires en pareilles circonstances. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au payement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 21.

Les Parties contractantes se réservent la liberté de régler, par voie autonome, les tarifs de transport de leurs chemins de fer.

Toutefois il ne sera fait de différence, ni quant au prix de transport, ni quant au temps et au mode de l'expédition, entre les habitants des territoires des Parties contractantes. Notamment, les envois de marchandises venant de Russie et dirigés sur une station autrichienne ou hongroise, ou transitant l'Autriche-Hongrie, ne seront pas passibles sur les chemins de fer autrichiens et hongrois de tarifs de transports plus élevés que ceux appliqués dans la même direction et entre les mêmes stations des chemins de fer autrichiens et hongrois aux marchandises similaires autrichiennes, hongroises ou étrangères. Il en sera de même, quant aux chemins de fer russes, pour les envois de marchandises venant de l'Autriche-Hongrie et dirigés sur une station russe ou transitant par la Russie.

Des exceptions ne pourront avoir lieu, que pour les transports à prix réduit pour cause d'intérêt public ou de charité.

Le traitement douanier des expéditions par chemin de fer sera réglé par une convention spéciale à conclure aussitôt que possible.

russischen Schiffe, welche nach einem österreichischen oder ungarischen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 20.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung eines jeden der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer österreichischen oder ungarischen Station oder durch Österreich-Ungarn beförderten Gütertransporte auf den österreichischen und ungarischen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige österreichische, ungarische oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und zwischen denselben österreichischen und ungarischen Stationen erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Österreich-Ungarn gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Die zollamtliche Abfertigung von Eisenbahntransporten wird durch ein besonderes, möglichst bald abzuschließendes Übereinkommen geregelt werden.

Jusqu'à la conclusion de cette convention il est entendu que:

1° au sens des législations douanières des Parties contractantes, les wagons de marchandises déjà en service, de même que les accessoires employés exclusivement pour assurer la protection ou la sûreté des marchandises pendant le transport, tels que bâches et couvertures sont admis en franchise de droit, même s'il n'entrent pas directement mais seulement après avoir traversé le territoire d'une tierce Puissance des territoires de l'une des Parties contractantes dans ceux de l'autre à la condition expresse que ces accessoires soient réexportés dans le délai de 3 mois;

2° les administrations des chemins de fer sont tenues d'annoncer au bureau frontière ainsi qu'à tout autre autorité douanière désignée d'avance par l'administration douanière au plus tard huit jours avant son entrée en vigueur tout changement d horaire dans la marche des trains franchissant la frontière ou des trains qui leur correspondent; par contre la station frontière annoncera par écrit au seul bureau frontière intéressé les trains non prévus par l'horaire (trains spéciaux, trains nécessités par les circonstances, trains dédoublés, circulation des locomotives); cette communication doit être faite assez tôt pour que le bureau de douane puisse prendre ses mesures en vue de la visite et du traitement douanier de ces trains;

3° les fleurs et les plantes vivantes, les fruits frais, les poissons frais, ainsi que toute marchandise rapidement périssable, seront dédouanés de part et d'autre dans un délai de 24 heures, à compter du moment où ils auront été reçus dans les entrepôts de la douane, en tenant compte, toutefois, des cas de force majeure;

4° les conducteurs, mécaniciens et le personnel au service des chemins de fer de chacune des Parties contractantes, convaincus d'avoir importé dans les trains des marchandises de contrebande sur les territoires de l'autre Partie, seront, sur la demande des autorités douanières compétentes, privés du droit de convoyer les trains à la frontière;

5° dans la mesure où, grâce à l'égalité de la largeur des voies en jonction ou à une construction spéciale des wagons de marchandise il est possible de faire passer les wagons du territoire de l'une des Parties à l'intérieur du territoire de l'autre sans transbordement à la station frontière, les marchandises chargées dans des wagons se prêtant à ce passage et offrant les garanties de fermeture douanière seront dispensées à l'entrée de la déclaration spéciale du déchargement, de la pesée et de la révision au bureau frontière lorsqu'elles peuvent être assignées par le bureau frontière à un autre bureau pour l'expédition douanière et qu'elles ne sont point suspectes de contrebande.

Bis zum Abschlusse dieses Abkommens herrscht darüber Einverständnis, daß:

1. im Sinne der Zollgesetzgebungen der vertragschließenden Teile den in den Fahrdienst bereits eingestellten Güterwagen, sowie den ausschließlich zum Schutze oder zur Sicherung der Güter während des Transportes verwendeten Lademitteln, wie Plachen und Decken, die Zollfreiheit auch dann zukommt, wenn sie aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die des andern nicht unmittelbar eintreten, sondern erst nach Durchfuhr durch das Gebiet einer dritten Macht, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lademittel binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden;

2. die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen jede Änderung des Fahrplanes rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, anzuzeigen; dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- und Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich anzuzeigen, und zwar so frühzeitig, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch getroffen werden können;

3. Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzten Waren beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden sollen;

4. falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen sollen;

5. insoweit bei gleicher Spurweite der beiderseitigen Eisenbahnen oder bei besonderer Bauart der Güterwagen die Durchführung der Güterwagen aus den Gebieten des einen Teiles bis in das Innere der Gebiete des anderen Teiles ohne Umladung in der Grenzstation ermöglicht ist, Waren, welche in zum direkten Durchlauf geeigneten und zollsicher eingerichteten Güterwagen verladen sind, bei dem Eingange von der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision bei dem Grenzzollamte befreit sein sollen, wenn sie vom Grenzzollamte an ein anderes Amt zur weiteren Zollabfertigung überwiesen werden und der Verdacht eines Schmuggels nicht vorliegt.

Les marchandises sur wagons ouverts (plateformes) jouiront également de cette facilité, lorsqu'il résulte de leur nature qu'il n'y a pas lieu de redouter leur disparition ou un échange pendant leur transport jusqu' à la station de destination.

### Article 22.

Les Parties contractantes s'engagent à entrer le plus tôt possible en négociations pour conclure une convention consulaire et une sur le règlement des successions. Jusqu'à la conclusion de ces conventions:

1° Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires des Parties contractantes établis dans leurs Etats respectifs jouiront des mêmes privilèges et prérogatives que ceux des nations les plus favorisées.

En tant qu'il s'agit toutefois de l'exemption des impositions directes, on est d'accord, que seuls les consuls de carrière pourront jouir de cette exemption, pourvu qu'ils ne soient pas toutefois ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle ils devront exercer leurs fonctions et en aucun cas dans une plus grande étendue que les représentants diplomatiques des Parties contractantes.

2° Lorsque des biens successoraux seront laissés en Autriche ou en Hongrie par un ressortissant russe ou bien en Russie par un ressortissant autrichien ou hongrois partout où un consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire ou à leur défaut l'agent diplomatique de la nation à laquelle appartenait le défunt se trouverait à même, par la proximité de sa résidence, de prendre part aux arrangements nécessaires pour dresser l'inventaire de la partie mobilière de la succession et pour la mettre en sûreté, les autorités compétentes procéderont à ces formalités de concert avec cet agent consulaire ou diplomatique qui croisera avec le sceau du Consulat ou de l'Ambassade les scellés apposés par ladite autorité locale et avisera avec elle à toutes les mesures conservatoires dans l'intérêt des héritiers.

Les autorités du pays où se trouvent les biens appartenant à la succession agiront, pour tout ce qui concerne les mesures de conservation, ainsi que la liquidation de l'hoirie, en conformité avec la loi qui régit la succession de leurs nationaux.

Toutes les actions ou réclamations contre la succession, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, relèveront de la compétence des autorités du pays ou se trouvent les biens successoraux pendant un terme de six mois à compter du jour de la dernière des publications

Gegenstände auf offenen Wagen (Plattformen) sollen der bezeichneten Erleichterung ebenfalls teilhaftig werden, wenn ein Abhandenkommen oder Vertauschen derselben auf dem Transporte bis zu dem Bestimmungszollamte nach der Sachlage ausgeschlossen erscheint.

### Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, so bald als möglich in Unterhandlungen wegen Abschlusses einer Konsularkonvention und eines Übereinkommens über die Regelung des Verlassenschaftswesens einzutreten. Bis zum Abschlusse dieser Übereinkommen:

1. Werden die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der vertragschließenden Teile, welche in den respektiven Staaten ihre Funktionen ausüben, dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, deren sich jene der meistbegünstigten Nationen erfreuen.

Insofern es sich jedoch um die Befreiung von direkten Steuern handelt, herrscht darüber Einverständnis, daß nur die Berufskonsuln dieser Befreiung teilhaftig werden können, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht Angehörige des vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls im weiteren Umfange, als die diplomatischen Vertreter der vertragschließenden Teile.

2. Falls in Österreich oder in Ungarn nach einem russischen Staatsangehörigen oder in Rußland nach einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen Nachlaßgüter in einem Orte zurückgeblieben sind, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent oder, wenn diese fehlen, ein diplomatischer Agent des Heimatstaates des Verstorbenen vermöge der Nähe seines Amtssitzes in der Lage ist, an den Vorkehrungen teilzunehmen, die zur Inventur des beweglichen Nachlasses und zu dessen Sicherstellung notwendig sind, werden die zuständigen Behörden diese Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Konsular- oder diplomatischen Funktionär vornehmen, wobei dieser mit dem Siegel des Konsulates oder der Botschaft die von der genannten Lokalbehörde angelegten Siegel kreuzen und einvernehmlich mit ihr auf alle Sicherstellungsmaßregeln im Interesse der Erben Bedacht nehmen wird.

Die Behörden des Landes, in dem sich die Nachlaßgüter befinden, werden, was die Sicherstellungsmaßregeln und die Liquidierung der Erbschaft betrifft, nach Maßgabe des Gesetzes vorgehen, das die Erbfolge ihrer Staatsangehörigen regelt.

Alle Klagen oder Reklamationen gegen die Erbschaft gehören, sofern sie nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder des Legates beruhen, zur Kompetenz der Behörden des Landes, wo sich die Nachlaßgüter befinden, und zwar während eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Tage der letzten durch die Lokal-

faites par l'autorité locale, relativement à l'ouverture de la succession, ou en terme de 8 mois à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale. A l'expiration de ce terme le reliquat de la partie mobilière de l'hoirie sera remis au consul de la nation à laquelle appartenait le défunt, déduction faite des charges, dettes ou impôts à acquitter dans le pays. Les actions ou réclamations relatives à cette part de la succession seront de la compétence des tribunaux du pays auquel appartenait le défunt.

Le consul délivrera quittance aux autorités du lieu, au moment où il prendra possession du reliquat d'hoirie en vertu de sa qualité consulaire et sans qu'il soit besoin à cet effet d'une procuration des ayants-droit ou d'une autorisation, soit générale, soit spéciale, de son Gouvernement.

Dès l'instant où le consul aura délivré quittance du reliquat d'hoirie, il n'aura de compte à rendre à ce sujet qu'à son propre Gouvernement.

La partie immobilière de la succession est absolument soumise à la loi de sa situation et toute action relative à cette part de la succession relève exclusivement de la compétence des tribunaux du lieu.

Pour le cas où la loi du lieu mettrait obstacle à la dévolution de la partie immobilière de la succession à un ou plusieurs héritiers, il sera accordé de part et d'autre aux interessés un délai suffisant pour opérer de la manière la plus avantageuse la vente des immeubles successoraux.

A l'effet d'assurer l'exécution des stipulations qui précèdent, les autorités locales auront soin de porter sans délai à la connaissance des dits agents diplomatiques ou consulaires chaque cas de décès parmi les sujets respectifs.

Article 23.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes dans les Etats et possessions de l'autre seront exempts de tout service militaire forcé, soit dans les armées de terre ou dans la marine, soit dans les gardes ou milices nationales. Ils seront également dispensés de toute charge et fonction judiciaire ou municipale quelconque, celle de la tutelle exceptée, ainsi que de toute contribution soit pécuniaire, soit en nature, établie à titre d'équivalent du service personnel; enfin de tout emprunt forcé et de toute prestation ou réquisition militaire.

behörde erlassenen Kundmachung, beziehungsweise vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an oder während eines Zeitraumes von acht Monaten vom Todestage an, wenn durch die Lokalbehörde keine Kundmachung erlassen wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das, was von dem beweglichen Teile der Erbschaft erübrigt, dem Konsul des Staates, dem der Verstorbene angehört, nach Abzug der Kosten, Schulden oder Steuern, die im Lande zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden. Für Klagen oder Reklamationen in Bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft werden die Gerichte des Landes, dem der Verstorbene angehört, zuständig sein.

Der Konsul wird den Lokalbehörden Quittung erteilen, sobald er von dem erübrigenden Teil der Erbschaft Besitz ergriffen hat, und zwar in seiner Konsulareigenschaft und ohne daß zu diesem Zwecke eine Vollmacht des Berechtigten oder eine allgemeine oder spezielle Ermächtigung seiner Regierung erforderlich wäre.

Von dem Zeitpunkte an, da der Konsul über den erübrigenden Teil der Erbschaft quittiert haben wird, hat er darüber niemand anderm als seiner Regierung Rechenschaft zu geben.

Der unbewegliche Teil der Verlassenschaft ist ganz und gar dem Gesetze des Ortes, wo er gelegen ist, unterworfen und jedwede Klage in Bezug auf diesen Teil der Verlassenschaft gehört ausschließlich zur Kompetenz der Lokalgerichte.

Wenn die Lokalgesetzgebung ein Hindernis dagegen bildet, daß der unbewegliche Teil der Verlassenschaft auf einen oder mehrere Erben übergehe, wird beiderseits den Interessenten ein Aufschub gewährt werden, der genügend ist, um den Verkauf der Nachlaßliegenschaften in der am vorteilhaftesten erscheinenden Weise durchzuführen.

Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, werden die Lokalbehörden Sorge tragen, die Todesfälle der respektiven Staatsangehörigen jedesmal ohne Aufschub zur Kenntnis der genannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre zu bringen.

Artikel 23.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Staaten und Besitzungen des anderen Teiles von jederlei Zwangsmilitärdienst in den Landheeren, in der Marine, in den Garden oder in den Nationalmilizen befreit sein. In gleicher Weise werden sie befreit sein von allen Gerichts- oder Munizipallasten und -Diensten, mit Ausnahme der Vormundschaft, ebenso von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Äquivalent für den persönlichen Dienst festgesetzt sind, endlich von jedem Zwangsanlehen und von Militärleistungen und -requisitionen aller Art.

Seront toutefois exceptées, quant aux charges et fonctions judiciaires ou municipales, celles qui sont attachées à la possession d'un immeuble ou à un bail, et quant aux contributions et prestations militaires, celles auxquelles tous les ressortissants du pays peuvent être appelés à concourir comme propriétaires fonciers ou comme fermiers.

En tant que les ressortissants d'un tiers Etat sont exempts de tutelle en Russie en vertu des traités et conventions en vigueur, les ressortissants autrichiens et hongrois en Russie bénéficieront du même privilège en ce qui concerne la tutelle des mineurs autres que ceux de leur nationalité.

Article 24.

Il sera prêté réciproquement dans les territoires des Parties contractantes, de la part des autorités locales, à la réquisition des consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires, ou à leur défaut des patrons et commandants des navires, toute assistance compatible avec les lois du pays pour la saisie et l'extradition des déserteurs des bâtiments de guerre et des navires marchands de leurs pays respectifs.

Article 25.

Le présent traité s'étend aussi aux pays qui appartiennent aux territoires douaniers des Parties contractantes.

Le Gouvernement Impérial de Russie, avant de procéder à l'incorporation du territoire douanier du Grand-Duché de Finlande dans celui de l'Empire russe préviendra au moins deux ans d'avance l'Autriche-Hongrie de sa décision à ce sujet; en même temps le Gouvernement Impérial de Russie déclare que selon toute probabilité cette incorporation ne sera effectuée que graduellement à des époques suffisamment espacées.

Article 26.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce et de navigation du $\frac{14}{2}$ septembre 1860 et la Convention de commerce du $\frac{18}{6}$ mai 1894. Il entrera en vigueur le $\frac{1^{er}\ mars}{16\ février}$ 1906 et restera exécutoire jusqu'au $\frac{31}{18}$ décembre 1917.

Ausgenommen sind jedoch jene Gerichts- und Munizipallasten und -dienste, welche mit dem Besitze oder der Pacht von Immobilien verbunden sind, sowie jene Militärkontributionen und -leistungen, zu denen alle Angehörigen des Landes als Grundeigentümer oder als Pächter herangezogen werden können.

Soweit die Angehörigen einer dritten Macht auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die Österreicher und Ungarn in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nicht ihrer Nationalität angehörige Minderjährige dieselbe Begünstigung genießen.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitig von Seite der Lokalbehörden, über Requisition der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten oder in deren Ermanglung der Patrone und Schiffskommandanten, alle mit den Landesgesetzen vereinbarliche Hilfe zum Behufe der Haftnehmung und Auslieferung der Deserteure von Kriegsschiffen und Handelsfahrzeugen ihrer respektiven Länder geleistet werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die Länder, welche den Zollgebieten der vertragschließenden Teile angehören.

Die Kaiserlich Russische Regierung wird mindestens zwei Jahre, bevor sie darangeht, das Zollgebiet des Großherzogtums Finnland jenem des Russischen Reiches einzuverleiben, Österreich-Ungarn von diesem Entschlusse Mitteilung machen; zugleich erklärt die Kaiserlich Russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur allmählich in genügenden Zwischenräumen erfolgen wird.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{14.}{2.}$ September 1860 und der Handelskonvention vom $\frac{18.}{6.}$ Mai 1894 zu treten. Er wird am $\frac{1.\ März}{16.\ Februar}$ 1906 in Kraft treten und bis zum $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Les Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le $\frac{31}{18}$ décembre 1915 le présent traité, auquel cas il sera mis hors de vigueur à ce terme.

Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté ou n'avait notifié douze mois avant le $\frac{31}{18}$ décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurerait obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 27.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangés à St. Pétersbourg aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg le $\frac{15}{2}$ février 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch das Recht vor, den gegenwärtigen Vertrag zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1915 zu kündigen, in welchem Falle derselbe zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden wird.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch macht, noch zwölf Monate vor dem $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1917 seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in St. Petersburg sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{15.}{2.}$ Februar 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

# Tarif A.

## (Droits applicables aux marchandises autrichiennes et hongroises importées en Russie.)

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| ex 3 | Malt de toute espèce . . . . . | poud brut | —·30 |
| ex 5 | 5. Artichauts, asperges, choux-fleurs et choux de Bruxelles, petits pois, haricots et fèves frais, salade, épinards—importés à l'état frais ou séchés; melons d'eau et melons—frais . . . | „ „ | —·90 |
| ex 6 | ex 1. Pommes, abricots, pêches, cerises . . . . . | „ „ | 1·20 |
| ex 7 | Prunes sèches et pruneaux . . . . . | poud | 1·50 |
| ex 24 | ex 3. Pâtisserie . . . . . | poud brut | 9·50 |
| ex 28 | Vins de raisin: | | |
| | 1. Importés en fûts: | | |
| | *a)* contenant au plus 13° d'alcool . . . . . | „ „ | 5·— |
| | *b)* contenant plus de 13° et jusqu'à 16° d'alcool inclusivement . . . . . | „ „ | 9·— |
| | 2. Importés en bouteilles: | | |
| | *a)* non mousseux, contenant au plus 25° d'alcool, y compris le poids des bouteilles . . . . . | poud | 6·— |
| | *b)* mousseux de toute espèce, y compris le poids des bouteilles . . . . . | „ | 14·— |
| ex 32 | Eaux minérales, naturelles ou artificielles, y compris le poids des récipients . . . . . | „ | 2·30 |
| | Remarque. Les eaux médicinales, naturelles ou artificielles, si elles sont dénommées dans des listes spéciales dressées par le Conseil Médical du Ministère de l'Intérieur, d'accord avec le Ministère des Finances, acquittent un droit de 1 rouble par poud y compris le poids des récipients immédiats. | | |
| ex 57 | Ouvrages en peau ou en cuir: | | |
| | 1. Chaussures de toute sorte non spécialement dénommées, achevées ou apprêtées . . . . . | livre | 1·50 |
| | 2. Chaussures pour dames, en étoffe de soie et chevreau, achevées ou apprêtées . . . . . | „ | 2·55 |
| ex 58 | Bois: | | |
| | 1. Bouleau, hêtre, orme, charme, chêne, sapin, saule, ypréau, érable, tilleul, mélèze, aune, tremble, sapin blanc, pin, peuplier, frêne: | | |
| | *a)* en fascines et copeaux; bois à brûler et fagots . . . | — | exempts |
| | *b)* en poutres, rondins et perches . . . . . | poud | 0·03 |
| | *c)* en billots, madriers, poutres et planches équarries ou sciées (de plus de $3^1/_2$ pouces d'épaisseur) . . . . . | „ | 0·09 |

# Tarif A.

## (Zölle für die Einfuhr österreichischer und ungarischer Waren in Rußland.)

| Nrn. des ruff. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| aus 3 | Malz aller Art . . . . . | Pud brutto | —·30 |
| aus 5 | 5. Artischocken, Spargel, Karfiol und Rosenkohl, grüne Erbsen und Bohnen, Salat, Spinat, frisch oder getrocknet; Wasser- und Zuckermelonen, frische . . . . . | " " | —·90 |
| aus 6 | aus 1. Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen . . . . . | " " | 1·20 |
| aus 7 | Pflaumen, getrocknete und gedörrte . . . . . | Pud | 1·50 |
| aus 24 | aus 3. Backwerk . . . . . | Pud brutto | 9·50 |
| aus 28 | Traubenweine: | | |
| | 1. In Fässern: | | |
| | a) bis inklusive 13 Grad Alkoholgehalt . . . . . | " " | 5·— |
| | b) über 13 Grad bis inklusive 16 Grad Alkoholgehalt . . . | " " | 9·— |
| | 2. In Flaschen: | | |
| | a) bis inklusive 25 Grad Alkoholgehalt (ausgenommen Schaumwein), einschließlich des Gewichtes der Flaschen . . | Pud | 6·— |
| | b) Schaumweine aller Art, einschließlich des Gewichtes der Flaschen . . . . . | " | 14·— |
| aus 32 | Mineralwässer, natürliche oder künstliche, einschließlich des Gewichtes der Umschließungen . . . . . | " | 2·30 |
| | Anmerkung. Die natürlichen oder künstlichen medizinischen Mineralwässer, welche in besonderen, vom Medizinalrat des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgestellten Verzeichnissen aufgeführt sind, werden einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen mit 1 Rubel für das Pud verzollt. | | |
| aus 57 | Lederwaren: | | |
| | 1. Schuhwaren aller Art, nicht besonders benannte, — fertig oder zugerichtet . . . . . | Pfund | 1·50 |
| | 2. Schuhwaren für Damen aus Seidenstoffen oder Chevreauleder, fertig oder zugerichtet . . . . . | " | 2·55 |
| aus 58 | Holz: | | |
| | 1. Birken, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Eichen-, Rottannen- (Fichten-), Weiden-, Rüster-, Ahorn-, Linden-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Weißtannen-, Föhren-, Pappeln- und Eschenholz: | | |
| | a) Faschinen, Späne; Brennholz und Reisig . . . . . | — | frei |
| | b) Balken, runde Klötze und Stangen . . . . . | Pud | —·03 |
| | c) Blöcke, Bohlen, behauene und gesägte Balken und Bretter (über 3½ Zoll dick) . . . . . | " | —·09 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| | *d)* en planches et poutrelles (d'une épaisseur supérieure à 1/4 de pouce jusqu'à 3 1/2 pouces inclusivement) non rabotées . . . . . | poud | —·15 |
| ex 59 | Ouvrages de charpenterie et de tonnellerie: | | |
| | ex 1. bardeaux, unis et à rainure . . . . . | » | —·18 |
| | Remarque 2. Pendant la durée du traité les caisses en bois et la planure de bois (laine de bois) de toute espèce destinées à l'exportation des oeufs sont admises en franchise dans les conditions fixées par un règlement du Ministre des Finances. | | |
| | Remarque 3. Est autorisée pendant la durée du traité l'entrée en franchise des douves de hêtre y compris les cercles y afférents par la frontière d'Autriche-Hongrie. | | |
| ex 61 | Ouvrages en bois non spécialement dénommés: | | |
| | ex 3. meubles en hêtre courbé, estampés ou pressés, décorés de gravures au fer chaud, montés ou non montés, sans autres préparations, dénommées dans les paragraphes 3, 4 et 5 du présent (61) numéro . . . . . | » | 6·75 |
| | Remarque 2. Les cadres entourant des glaces de plus de 50 verchoks carrés qui ne peuvent en être séparés, ainsi que les cadres contenant des tableaux admis en franchise de droits et qui ne peuvent être pesés séparément, acquittent un droit de 45 cop. par archine courante, les fractions d'archine étant comptées pour une archine entière. Dans tous les autres cas, les droits d'entrée sur les objets importés dans des cadres qui ne peuvent en être séparés, sont perçus y compris le poids desdits cadres. | | |
| ex 62 | ex 3. Semences non spécialement dénommées décortiquées ou non | poud brut | —·15 |
| ex 66 | Pierres brutes ou simplement dégrossies: | | |
| | 1. pierres à paver non dégrossies ou grossièrement taillées en cubes ou parallélipipèdes; silex, quartz, feldspath, pétunzé, sable naturel de tout genre, terre d'infusoires et autres pierres et terres non spécialement dénommées, — employés comme matériaux dans les fabriques et usines, non ouvrés ni concassés, calcinés ou non . . . . . | — | exempts |
| | 2. pierres employées comme matériaux dans les fabriques et usines, artificiellement pulverisées ou concassées; filtres de charbon . . . . . | poud | —·15 |
| | 4. dalles, plaques et meules à aiguiser et à polir en pierre à aiguiser naturelle, achevées ou non . . . . . | » | —·04 1/2 |
| | ex 7. pierres meulières (brutes ou en forme de meules) . . . . | » | —·04 1/2 |
| ex 67 | Pierres précieuses et demi-précieuses, naturelles ou artificielles — imitant les pierres véritables—brutes ou taillées à facettes | livre | 4·50 |
| ex 71 | ex 2. Graphite, moulu ou lavé . . . . . | poud | —·45 |
| ex 72 | ex 3. ouvrages en matières réfractaires: | | |
| | *b)* briques et dalles en magnésite . . . . . | » | —·15 |
| | *c)* cornues pour usines à gaz, creusets réfractaires, y compris ceux en graphite . . . . . | » | —·45 |
| ex 73 | 2. Poterie en terre (résistant aux acides) et ustensiles d'usines et de fabriques—pots, cruches, bouteilles, réservoirs, bonbonnes, condenseurs, robinets, pièces de jonction pour appareils sous forme de tubes à parois minces, etc., à tesson fondu et imperméable, vernissés ou non, sans ornements . | » | —·45 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| | d) Bretter und Pfosten (über 1/4 Zoll bis inklusive 3 1/2 Zoll dick), ungehobelt . . . . . | Pud | —·15 |
| aus 59 | Zimmermanns- und Böttcherwaren: | | |
| | aus 1. Schindeln, roh oder gesalzt . . . . . | „ | —·18 |
| | Anmerkung 2. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Holzkisten und Holzwolle aller Art, die zur Ausfuhr von Eiern bestimmt sind, unter den durch eine Verordnung des Finanzministers festgesetzten Bedingungen gestattet. | | |
| | Anmerkung 3. Für die Vertragsdauer wird die zollfreie Einfuhr von Faßdauben aus Buchenholz einschließlich der zugehörigen Reifen über die Grenze Österreich-Ungarns gestattet. | | |
| aus 61 | Holzwaren, nicht besonders benannte: | | |
| | aus 3. Möbel aus gebogenem Buchenholz, mit eingepreßten oder eingebrannten Verzierungen, auch montiert, ohne weitere in den Paragraphen 3, 4 und 5 dieser Nr. (61) aufgezählte Bearbeitungen . . . . . | „ | 6·75 |
| | Anmerkung 2. Rahmen in untrennbarer Verbindung mit Spiegeln im Ausmaße von mehr als 50 Quadratwerschock pro Stück, sowie auch solche mit zollfrei eingehenden Bildern, werden, falls sie nicht separat gewogen werden können, mit 45 Kopeken pro Arschin Länge verzollt, wobei Bruchteile von Arschins für volle Arschins gerechnet werden. In allen übrigen Fällen wird der Zoll für Gegenstände, welche mit von ihnen untrennbaren Rahmen eingeführt werden, vom Gesamtgewichte der Gegenstände und Rahmen erhoben. | | |
| aus 62 | aus 3. Sämereien, nicht besonders benannte, geschält oder nicht . . . | Pud brutto | —·15 |
| aus 66 | Steine, roh oder nur vorgearbeitet: | | |
| | 1. Pflastersteine, roh oder grob behauen in Form von Platten oder Würfeln; Kiesel, Quarz, Feldspat, Petuntse, natürlicher Sand aller Art, Infusorienerde und andere nicht besonders benannte Steine und Erden, die als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, weder bearbeitet noch zerkleinert, auch gebrannt . . . . . | — | frei |
| | 2. Steine, welche als Material für Fabriken und Hüttenwerke dienen, künstlich zerkleinert (gemahlen oder zerstückelt); Kohlenfilter . . . . . | Pud | —·15 |
| | 4. Natürliche Schleif- und Poliersteine, rund, flach oder vierkantig, bearbeitet oder unbearbeitet . . . . . | „ | —·04 1/2 |
| | aus 7. Mühlsteine (rohe oder fertige) . . . . . | „ | —·04 1/2 |
| aus 67 | Edelsteine und Halbedelsteine, natürliche oder künstliche — Imitationen der echten Steine — roh oder geschliffen . . . . . | Pfund | 4·50 |
| aus 71 | aus 2. Graphit, gemahlen oder geschlämmt . . . . . | Pud | —·45 |
| aus 72 | aus 3. Feuerfeste Waren: | | |
| | b) Ziegel und Platten aus Magnesit . . . . . | „ | —·15 |
| | c) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, auch solche aus Graphit . . . . . | „ | —·45 |
| aus 73 | 2. Steinzeuggeschirr (säurefest), sowie Bedarfsartikel für Hüttenwerke und Fabriken: Töpfe, Krüge, Flaschen, Reservoirs, Demijohns, Kühlapparate, Hähne, abgepaßte Bestandteile von Apparaten in Form von dünnwandigen Röhren u. dgl. aus geschmolzener, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen . | „ | —·45 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| ex 74 | ex 1. Tuiles de toute espèce: | | |
| | *b)* vernissées et avec toute sorte d'ornements . . . . . | poud | —·25 |
| | 3. ornements, cariatides, médaillons, bustes, statues et autres objets semblables en terre cuite, destinés à orner les édifices et les appartements, peints en couleur au vernis, dorés ou non . . . . . | „ | 2·25 |
| | 4. vaisselle et ouvrages céramiques en argile commune non spécialement dénommés, vernissés ou non: | | |
| | ex *a)* appareils à filtrer, sans dessins ni ornements . . . . | „ | —·37½ |
| ex 77 | Verrerie: | | |
| | 1. objets destinés à contenir et à conserver des liquides ou autres marchandises, tels que: bouteilles, flacons et pots de toute forme, sans ornements ni dessins, non taillés ni polis, avec ou sans lettres, inscriptions ou écussons moulés: | | |
| | ex *b)* siphons sans monture . . . . . | „ | 2·— |
| | *c)* en verre de toute espèce, avec goulots dépolis ou avec bouchons ou couvercles polis, ainsi qu'avec fonds ou bords adoucis . . . . . | „ | 3·50 |
| | Remarque 2. Les bouteilles à vin en verre du numéro 77, § 1 *a* si elles sont importés par les ports de la mer Noire et de la mer d'Azow . . . . . | „ | —·30 |
| | 2. ouvrages non spécialement dénommés en verre blanc et demi-blanc, non polis, ni taillés, avec ou sans fonds, bords, goulots, bouchons et couvercles dépolis ou adoucis, avec ou sans écussons, inscriptions et dessins moulés ou pressés, mais sans autres ornements: | | |
| | ex *b)* verre à service, soufflé . . . . . | „ | 4·80 |
| | 3. ouvrages en verre blanc ou demi-blanc, polis ou taillés, mais sans autres ornements . . . . . | „ | 7·20 |
| | 4. ouvrages non spécialement dénommés en verre de couleur simple (coloré en pâte) ou double (ayant une couche de verre d'une autre couleur), laiteux, mat (dépoli de quelque manière que ce soit), strié, vert de bouteille, craquelé, imitant la glace (Eisglas): | | |
| | *a)* non polis ni taillés, avec ou sans fonds, bords, bouchons et couvercles dépolis ou adoucis, avec ou sans inscriptions, écussons et dessins moulés ou pressés, mais sans autres ornements . . . . . | „ | 10·— |
| | *b)* polis ou taillés . . . . . | „ | 16·50 |
| | Remarque. Les ouvrages en verre dit Florettglas et en verre opalisé sont tarifiés d'après le No. 77, § 4. | | |
| | 5. ouvrages non spécialement dénommés en verre de toute espèce, avec ornements, tels que: dessins gravés à l'acide ou au burin, peinture, émail, dorure, argenture, ornements en cuivre, en alliages de cuivre ou en d'autres matières, ainsi que les ouvrages dénommés aux §§ 2, 3 et 4 du présent numéro (77), s'ils sont additionnés d'autres matières leur servant ou non d'ornements; ouate de verre, tissus de verre et ouvrages qui en sont faits . . . . . | „ | 16·50 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| aus 74 | aus 1. Dachziegel aller Art: | | |
| | b) glasierte und mit Verzierungen aller Art . . . . . | Pud | —·25 |
| | 3. Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Wohnungen aus Terrakotta, mit Lackfarben bemalt, auch vergoldet . . . . . | „ | 2·25 |
| | 4. Geschirr und nicht besonders benannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert: | | |
| | aus a. Filterapparate, ohne Dessins und Verzierungen . . . . | „ | —·37½ |
| aus 77 | Glaswaren: | | |
| | 1. Gefäße zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren, wie: Flaschen, Fläschchen und Glastöpfe jeder Form, ohne Verzierungen und Muster, nicht geschliffen und nicht poliert, wenn auch mit eingegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen: | | |
| | aus b) Siphonflaschen ohne Montierung . . . . . | „ | 2·— |
| | c) aus Glas aller Art, mit abgeschliffenen Hälsen oder polierten Stöpseln und Deckeln, sowie mit geglätteten Böden und Rändern . . . . . | „ | 3·50 |
| | Anmerkung 2. Weinflaschen aus Glas der Nr. 77, § 1 a bei der Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres . | „ | —·30 |
| | 2. Waren, nicht besonders benannte, aus weißem und halbweißem Glas, nicht poliert, nicht geschliffen, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, aber ohne andere Verzierungen: | | |
| | aus b. Serviceglas, geblasen . . . . . | „ | 4·80 |
| | 3. Waren aus weißem und halbweißem Glase, poliert oder geschliffen, aber ohne andere Verzierung . . . . . | „ | 7·20 |
| | 4. Waren, nicht besonders benannte, aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigem Überguß), milchfarbigem, auf welche Art immer mattiertem Glas, aus gerunzeltem, flaschenfarbigem, Craquelé- und Eisglas: | | |
| | a) weder poliert noch geschliffen, wenn auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder gepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierung . . . . . | „ | 10·— |
| | b) poliert oder geschliffen . . . . . | „ | 16·50 |
| | Anmerkung. Florettglas und opalisiertes Glas ist nach Nr. 77, § 4, zu verzollen. | | |
| | 5. Waren, nicht besonders genannte, aus Glas jeder Art, mit Verzierungen wie geätzten oder gravierten Mustern, Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen Stoffen, sowie die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Nummer (77) genannten Waren, in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese zu ihrer Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und daraus verfertigte Gegenstände . . . . . | „ | 16·50 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| | Remarque. Les ouvrages en verre tels que: ustensiles de table, plats, surtouts de table, coupes, bouteilles, cruches, verres, lampes, abat-jours en combinaison avec du cuivre, des alliages de cuivre, de nickel et d'autres métaux et alliages, à l'exception de l'or et de l'argent, sont taxés d'après le numéro 77. | | |
| | ex 6*c)* verre avec grillage de métal moulé en pâte . . . . | poud | 2·50 |
| ex 98 | ex 1. carbonate d'ammoniaque . . . . . | » | 2·22½ |
| 102 | Oxydes (hydratés et anhydres): de baryum (baryte caustique), de strontium (strontiane caustique) et d'aluminium (hydrate d'alumine) . . . . . | » | 1·80 |
| | Remarque. Le peroxyde de baryum et l'oxyde de baryum hydraté sont taxés d'après le No. 102. | | |
| ex 105 | ex 3 *a)* soude et potasse caustiques non purifiées . . . . . | » | 1·48½ |
| ex 112 | ex 1. Esprit de bois et acétone . . . . . | poud brut | 3·60 |
| ex 124 | ex 1. écorce à tan . . . . . | » | —·06 |
| ex 131 | Blanc de zinc . . . . . | poud | 1·30 |
| ex 138 | ex Remarque 2. La pyrite sulfureuse de fer contenant 2% de cuivre au plus . . . . . | — | exempte |
| in 143 | Remarque. La surtaxe de 10% prévue par la remarque 1 du No. 143 pour les feuilles de cuivre découpées en forme non rectangulaire n'est pas appliquée aux feuilles découpées en forme non rectangulaire d'autres métaux et alliages de métaux prévus au No. 143. | | |
| in 147 | Remarque. Le zinc en feuilles, polies ou non, même laquées, est taxé d'après le No. 147, § 2. | | |
| in 149 | Remarque. Les fourchettes et les cuillères en cuivre, en alliage de cuivre et en autres métaux et alliages dénommés au No. 143, — à l'exception des fourchettes et cuillères dorées, argentées ou combinées avec d'autres matières de prix — sont taxés d'après les paragraphes 2 et 3 du No. 149. | | |
| ex 158 | 3. ciseaux à tondre les moutons . . . . . | poud | 1·80 |
| in 158 | Remarque. Les couteaux avec manches en matières communes ornés seulement de petites lamelles de nacre sont taxés d'après le No. 158, 1. | | |
| 160 | 1. Faux, faucilles et serpes . . . . . | » | 1·65 |
| | 2. Hache-paille, pelles, bêches, fourches, râteaux, houes, binettes, pioches et pics . . . . . | » | 1·80 |
| ex 161 | ex 1. Les corps de limes non taillés. . . . . | » | 2·— |
| ex 163 | Ouvrages en étain, en zinc ou leurs alliages, excepté les ouvrages qui rentrent dans le numéro 215: | | |
| | 1. non polis ni peints . . . . . | » | 1·95 |
| | 2. polis, vernis, peints ou passés à la poudre de bronze . . | » | 4·95 |
| 164 | Ouvrages en plomb et en métal à caractères, non spécialement dénommés (voir les numéros 146 et 162); plomb de chasse . | » | 2·10 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| | Anmerkung. Glaswaren wie Tafelgeräte, Schüsseln, Tafelaufsätze, Schalen, Flaschen, Krüge, Gläser, Lampen, Lichtschirme, in Verbindung mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel und anderen Metallen oder Legierungen, ausgenommen Gold und Silber, werden nach Nr. 77 verzollt. | | |
| | aus 6 c. Drahtglas . . . . . | Pud | 2·50 |
| aus 98 | aus 1. Kohlensaures Ammoniak . . . . . | „ | 2·22½ |
| 102 | Oxyde (wasserhältige und wasserfreie): Baryum- (kaustischer Baryt), Strontium- (kaustischer Strontian) und Aluminiumoxyd (Tonerdehydrat) . . . . . | „ | 1·80 |
| | Anmerkung. Baryum-Superoxyd und Baryum-Hydroxyd sind nach Nr. 102 zu verzollen. | | |
| aus 105 | aus 3 a. Ätznatron, Ätzkali, ungereinigt . . . . . | „ | 1·48½ |
| aus 112 | aus 1. Holzgeist und Aceton . . . . . | Pud brutto | 3·60 |
| aus 124 | aus 1. Gerbrinde . . . . . | „ „ | —·06 |
| aus 131 | Zinkweiß . . . . . | Pud | 1·30 |
| aus 138 | aus Anmerkung 2. Schwefelkies (Pyrit) mit einem Kupfergehalt von 2 Prozent oder darunter . . . . . | — | frei |
| zu 143 | Anmerkung. Dem in der Anmerkung 1 der Nr. 143 für Kupferbleche in anderer als rechteckiger Form festgesetzten Zuschlage von 10 Prozent unterliegen nicht Bleche dieser Form aus anderen Metallen und Metallegierungen der Nr. 143. | | |
| zu 147 | Anmerkung. Zinkblech, unpoliert oder poliert, auch lackiert, ist nach Nr. 147, § 2 zu verzollen. | | |
| zu 149 | Anmerkung. Gabeln und Löffeln aus Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen — mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten Gabeln und Löffeln, sowie solcher in Verbindung mit anderen kostbaren Stoffen — werden nach §§ 2 und 3 der Nr. 149 verzollt. | | |
| aus 158 | 3. Schafscheren . . . . . | Pud | 1·80 |
| zu 158 | Anmerkung. Messer mit Heften aus gemeinen Materialien, welche nur durch kleine Perlmutterblättchen verziert sind, fallen unter Nr. 158, Punkt 1. | | |
| 160 | 1. Sensen, Sicheln und Mähmesser. . . . . | „ | 1·65 |
| | 2. Strohhäckselmesser, Schaufeln, Spaten, Gabeln, Rechen, Hauen, Hacken, Kreuzhauen und Pickel . . . . . | „ | 1·80 |
| aus 161 | aus 1. Unbehauene Feilenkörper . . . . . | „ | 2·— |
| aus 163 | Waren aus Zinn und Zink sowie aus deren Legierungen, mit Ausnahme der zu Nr. 215 gehörigen: | | |
| | 1. weder poliert noch bemalt . . . . . | „ | 1·95 |
| | 2. poliert, lackiert, bemalt oder bronziert . . . . . | „ | 4·95 |
| 164 | Waren aus Blei und Hartblei, nicht besonders benannte (siehe Nr. 146 und 162); Schrote . . . . . | „ | 2·10 |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| in 164 | Remarque. Les capsules de bouteilles en plomb ou en alliages de plomb ne contenant qu'une addition insignifiante d'étain — plaquées d'étain, sont taxées d'après le No. 164. | | |
| 165 | Oripeau blanc et jaune en livrets, y compris le poids des livrets; paillons de toute espèce autres que dorés ou argentés (voir le § 4 du numéro 149) . . . . . | livre | —·30 |
| ex 176 | Chiffons et pâtes à papier: | | |
| | 2. pâte à papier préparée mécaniquement (masse de bois): | | |
| | *a)* sèche, contenant moins de 50% d'eau . . . . . | poud | —·35 |
| | *b)* humide, contenant 50% d'eau et plus . . . . . | » | —·18 |
| | 4. pâte à papier préparée chimiquement (cellulose, masse de chiffons, de paille, de tourbe, etc.): | | |
| | *a)* sèche, contenant moins de 50% d'eau . . . . . | » | —·60 |
| | *b)* humide, contenant 50% d'eau et plus . . . . . | » | —·30 |
| ex 177 | Papeterie: | | |
| | 1. carton, papier-mâché et carton-pierre: | | |
| | *a)* carton de bois non coloré, en feuilles . . . . . | » | —·60 |
| | *b)* carton de bois coloré en pâte; carton de chiffons, de paille et autre de toute espèce — excepté le carton spécialement dénommé — en feuilles ou découpé en bandes et en cartes, coloré ou non coloré en pâte; tôle pour toitures goudronnée; carton et papier enduits ou imprégnés de résine, d'antiseptiques, de compositions insecticides, de salpêtre, de soufre; cartes pour métiers Jacquard non satinées; papier-mâché et carton-pierre non ouvrés . . . | » | 1·— |
| | ex 2 *f)* papier à cigarettes blanc et de couleur (celui importé en cahiers plats ou cylindriques — y compris le poids de l'emballage intérieur); papier fin à copier, papier fin d'emballage (de soie ou de Chine), papier de toute espèce non coloré en pâte, mais peint sur l'un ou sur les deux côtés en blanc ou en couleur, non spécialement dénommé; papier sensible à la lumière . . . . . | » | 12·— |
| | ex 3. enveloppes à lettres . . . . . | » | 14·50 |
| ex 178 | Remarque Les oléographies, gravures, estampes, dessins, etc., reproduisant des tableaux et des dessins d'artistes russes, sont admis en franchise. | | |
| | 2. livres et éditions périodiques imprimés par n'importe quel procédé en langues étrangères, y compris ceux qui contiennent dans le texte même ou en annexes de la musique, des cartes géographiques, des plans, des gravures et des dessins; dictionnaires parallèles avec texte russe . . . | — | exempts |
| | in 2. Remarque. Les calendriers en langue polonaise sont admis en franchise même s'ils contiennent des tableaux du temps en langue russe. | | |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| zu 164 | Anmerkung. Mit Zinn plattierte Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, die einen nur geringen Zusatz von Zinn enthalten, sind nach Nr. 164 zu verzollen. | | |
| 165 | Weißes und gelbes Rauschgold in Büchelchen, einschließlich des Gewichtes derselben, Folie aller Art, mit Ausnahme der vergoldeten und versilberten (siehe § 4, Nr. 149 . . . . . | Pfund | —·30 |
| aus 176 | Hadern und Papiermasse: | | |
| | 2. Papiermasse, mechanisch zubereitet (Holzmasse): | | |
| | a) trockene, weniger als 50 Prozent Wasser enthaltend . . . . | Pud | —·35 |
| | b) nasse, 50 Prozent und mehr Wasser enthaltend . . . . . | „ | —·18 |
| | 4. Papiermasse, chemisch zubereitet (Zellulose, Masse aus Hadern, Stroh, Torf u. s. w.): | | |
| | a) trockene, weniger als 50 Prozent Wasser enthaltend. . . . . | „ | —·60 |
| | b) nasse, 50 Prozent und mehr Wasser enthaltend . . . . . | „ | —·30 |
| aus 177 | Papierwaren: | | |
| | 1. Karton, Papiermaché und Steinpappe: | | |
| | a) Holzpappe, nicht gefärbt, in Blättern . . . . . | „ | —·60 |
| | b) Holzpappe, in der Masse gefärbt; Pappe aus Hadern, Stroh und alle andere Pappe, mit Ausnahme der besonders benannten, in Blättern oder in Streifen und Karten zugeschnitten, auch in der Masse gefärbt; Dachpappe geteert; Pappendeckel und Papier mit Harz, antiseptischen und Insektenvertilgungsmitteln, mit Salpeter oder Schwefel bestrichen oder getränkt; Karten für Jacquardstühle, nicht satiniert; Papiermaché und Steinpappe, nicht verarbeitet. . . . . | „ | 1·— |
| | aus 2. f. Zigarettenpapier, weißes und farbiges (in Büchelchen und Rollen, einschließlich der Umschläge und der inneren Walzen); dünnes Kopierpapier, dünnes Packpapier (Seidenpapier oder chinesisches Papier), Papier aller Art, auf einer oder beiden Seiten weiß oder farbig gestrichen (jedoch nicht in der Masse gefärbt), nicht besonders benanntes; lichtempfindliches Papier . . . . . | „ | 12·— |
| | aus 3. Briefkuverts . . . . . | „ | 14·50 |
| aus 178 | Anmerkung. Ölbruckbilder, Gravüren, Kupferstiche, Zeichnungen u. dgl., welche Kopien von Gemälden und Zeichnungen russischer Künstler darstellen, sind zollfrei. | | |
| | 2. Bücher und Zeitschriften, gleichviel durch welches Verfahren in fremden Sprachen gedruckt, mit Einschluß solcher, die im Texte oder in den Beilagen Noten, Landkarten, Pläne, Stiche und Zeichnungen enthalten; Parallelwörterbücher mit russischem Text . . . . . | — | frei |
| | zu 2. Anmerkung. Kalender in polnischer Sprache sind zollfrei, auch wenn sie Zeittabellen in russischer Sprache enthalten. | | |

| Nos du tarif général russe du 13/26 janvier 1903 | Désignation des produits | Unités | Droits en roubles |
|---|---|---|---|
| ex 193 | Mouchoirs . . . . . | livre | 1·80 |
| in 193 | Remarque. Les mouchoirs ne sont pas soumis à la surtaxe pour les ourlets prévue au paragraphe 8 des remarques communes aux Nos. 183—209. Les mouchoirs ayant un simple ourlet à jour d'une largeur d'un demi-pouce au plus sont taxés d'après le No. 193. | | |
| in 198 | Feutres de laine ou tissus feutrés en laine pure ou mélangée de coton à l'usage des fabriques et usines . . . . . | » | —·20 |
| ex 202 | ex 1. Tissus de laine et demi-laine, ainsi que draps à l'usage des fabriques et usines . . . . . | » | —·20 |
| | in 1. serviettes pour presses et filtres . . . . . | » | —·20 |
| ex 210 | ex 1. chapeaux en poil, en demi-poil, en feutre et en tissus de toute espèce, achevés ou préparés . . . . . | pièce | 1·35 |
| ex 212 | Boutons: | | |
| | ex 1. en nacre, même avec des lamelles en métaux non précieux . . . . . | livre | —·90 |
| | ex 2. en verre . . . . . | » | —·37½ |
| ex 214 | Jais, perles fausses et grains de verre, de métal et d'autres matières communes: | | |
| | 1. détachés ou sur fils, en chapelets, pelotes ou écheveaux d'une même couleur, grosseur et forme . . . . . | poud | 9·— |
| in 214 | Remarque 1. Les perles fausses en verre, celluloïde et porcelaine (dites perles orientales) même imitant les coraux et les grenats sont taxées d'après le présent No. (214) sans distinction de leur forme, grosseur et couleur. | | |
| | Remarque 2. Les perles fausses, dites perles en cire, et les perles en globules de verre blanc recouvertes à l'intérieur d'essence d'écailles de poisson ou d'autres essences à perles rentrent dans le présent No. (214) même lorsqu'elles représentent des imitations de perles fines. | | |
| in 215 | Remarque 1. Les articles de mercerie et de toilette en métaux non précieux ou alliages de ces métaux mêmes dorés ou argentés— montés avec des grenats sont taxés d'après le No. 215, § 1. | | |
| | Remarque 2. Les pendants en fil métallique argenté, le clinquant en laiton argenté, la poussière d'argent, les fleurs artificielles et semblables parties accessoires habituelles des éventails restent sans influence sur leur tarification. | | |
| 216 | Accessoires d'écriture, de dessin et de peinture, non dénommés dans les autres numéros du tarif, montés ou non, tels que: crayons et plumes de toute espèce, porte-plumes, encriers, porte-crayons, pains à cacheter, taille-crayons, presses à timbrer (timbres), etc., y compris le poids des boîtes qui leur servent d'emballage . . . . . | livre | —·52 |

| Nrn. des russ. allgemeinen Zolltarifes vom 13./26. Jänner 1903 | Benennung der Ware | Einheit | Zollsatz in Rubel |
|---|---|---|---|
| aus 193 | Taschentücher . . . . . | Pfund | 1·80 |
| zu 193 | Anmerkung. Der in § 8 der allgemeinen Anmerkungen zu den Nrn. 183 bis 209 festgestellte Säumzuschlag entfällt für Taschentücher. Auch solche mit einem einfachen Hohlsaume von höchstens 1/8 Zoll Breite sind nach Nr. 193 zu verzollen. | | |
| zu 198 | Wollfilze oder Filztücher aus reiner oder mit Baumwolle gemengter Wolle zum Gebrauch für Fabriken und Werkstätten . . . . . | „ | —·20 |
| aus 202 | aus 1. Wollene und halbwollene Gewebe, sowie Tuche zum Gebrauche für Fabriken und Werkstätten . . . . . | „ | —·20 |
| | Zu 1. Preß- und Filtertücher . . . . . | „ | —·20 |
| aus 210 | aus 1. Hüte aus Haar-, Halbhaar-, Wollfilz, sowie aus Geweben aller Art, fertig oder zugerichtet . . . . . | Stück | 1·35 |
| aus 212 | Knöpfe: | | |
| | aus 1. Aus Perlmutter, auch mit Plättchen aus unedlen Metallen. . . . . | Pfund | —·90 |
| | aus 2. Aus Glas . . . . . | „ | —·37 1/2 |
| aus 214 | Jet, Perlen und Kügelchen aus Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen: | | |
| | 1. unaufgereiht oder aufgereiht in Schnüren, Bünden oder Strähnen, von derselben Farbe, Größe und Form . . . . . | Pud | 9·— |
| in 214 | Anmerkung 1. Perlen aus Glas, Zelluloid oder Porzellan (Orientalperlen), auch Korallen und Granaten nachahmend, fallen unter diese Nummer (214) ohne Rücksicht auf ihre Form, Größe und Farbe. | | |
| | Anmerkung 2. Sogenannte Wachsperlen und Perlen aus mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz innen belegten Kügelchen aus weißem Glase fallen unter diese Nummer (214), auch wenn sie sich als Nachahmungen echter Perlen darstellen. | | |
| zu 215 | Anmerkung 1. Galanterie- und Toiletteartikel aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, auch vergoldet oder versilbert — mit Granaten besetzt, werden nach Nr. 215, § 1 verzollt. | | |
| | Anmerkung 2. Versilberte Drahtbügel, versilberte Messingflitter, Silberstaub, Kunstblumen und ähnliches übliches Zubehör bleiben bei der Verzollung von Fächern außer Betracht. | | |
| 216 | Schreib-, Zeichen- und Malrequisiten, in anderen Nummern nicht benannte, auch montiert, wie: Bleistifte, Schreibfedern aller Art, Federhalter, Tintenzeuge, Bleistifthalter, Oblaten, Bleistiftspitzer, Stempel u. dgl., einschließlich des Gewichtes der dazu gehörigen Schachteln . . . . . | Pfund | —·52 |

# Tarif B.

## (Droits applicables aux marchandises russes importées en Autriche-Hongrie.)

| Nos du tarif douanier austro-hongrois | Désignation des produits | Unités | Droits en couronnes |
|---|---|---|---|
| 23 | Froment, épeautre | 100 *kg* | 6·30 |
| 24 | Seigle | „ | 5·80 |
| 25 | Orge | „ | 2·80 |
| 26 | Avoine | „ | 4·80 |
| 27 | Maïs | „ | 2·80 |
| 28 | Sarrasin | „ | 1·20 |
| 29 | Millet | „ | 1·20 |
| 31 | Haricots, pois, lentilles | „ | 2·40 |
| 32 | Lupins, vesces | „ | 2·40 |
| 45 | Colza, navette, graine de vélar, de radis oléifère | „ | 3·— |
| 46 | Graine de pavot | „ | 3·— |
| 47 | Graine de lin et de chanvre, autres graines oléagineuses non dénommées | — | exemptes |
| 48 | Graine de moutarde, non moulue, en fûts | — | exempte |
| 49 | Semence de trèfle: | | |
| | *a)* semence d'esparcette | 100 *kg* | 8·— |
| | *b)* autres semences de trèfle | „ | 8·— |
| 59 | Houblon | 100 *kg* br. | 24·— |
| 60 | Poussière de houblon (lupuline) | „ | 24·— |
| 71 | Chevaux: | | |
| | *a)* de plus de 2 ans | pièce | 60·— |
| | *b)* jusqu'à 2 ans | „ | 30·— |
| 73 | Volailles de toute espèce (excepté le gibier à plume): | | |
| | *a)* vivantes: oies | — | exemptes |
| | autres | 100 *kg* | 4·— |
| | *b)* tuées, même vidées, plumées ou privées de leurs extrémités | „ | 16·— |
| ex 74 | Gibier à poil et à plume: | | |
| | *b)* tué, même dépecé | „ | 15·— |
| 79 | Oeufs de volaille, jaune et blanc d'oeufs liquide | — | exempts |

# Tarif B.

## (Zölle für die Einfuhr russischer Waren in Österreich-Ungarn.)

| Nummern des österreichisch-ungarischen Zolltarifs | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Kronen |
|---|---|---|---|
| 23 | Weizen, Spelz | 100 *kg* | 6·30 |
| 24 | Roggen | „ | 5·80 |
| 25 | Gerste | „ | 2·80 |
| 26 | Hafer | „ | 4·80 |
| 27 | Mais | „ | 2·80 |
| 28 | Heidekorn | „ | 1·20 |
| 29 | Hirse | „ | 1·20 |
| 31 | Bohnen, Erbsen, Linsen | „ | 2·40 |
| 32 | Wicken, Lupinen | „ | 2·40 |
| 45 | Raps, Rübsaat, Hedrichsaat, ölreiche Rettichsaat | „ | 3·— |
| 46 | Mohnsamen | „ | 3·— |
| 47 | Lein- und Hanfsaat, Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte | — | frei |
| aus 48 | Senfsaat, nicht gemahlen, in Fässern | — | frei |
| 49 | Kleesaat: | | |
| | a) Esparsettesaat | 100 *kg* | 8·— |
| | b) andere | „ | 8·— |
| 59 | Hopfen | 100 *kg* brutto | 24·— |
| 60 | Hopfenmehl (Lupulin) | „ | 24·— |
| 71 | Pferde: | | |
| | a) über 2 Jahre alt | Stück | 60·— |
| | b) bis zum Alter von 2 Jahren | „ | 30·— |
| 73 | Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes): | | |
| | a) lebend: Gänse | — | frei |
| | anderes | 100 *kg* | 4·— |
| | b) tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt | „ | 16·— |
| aus 74 | Wildbret und Federwild: | | |
| | b) tot, auch zerlegt | „ | 15·— |
| 79 | Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß, flüssig | — | frei |

| Nos du tarif douanier austro-hongrois | Désignation des produits | Unités | Droits en couronnes |
|---|---|---|---|
| ex 202 | Lin et chanvre, bruts, rouis, teillés, sérancés, blanchis, peints ou en déchets . . . . . | — | exempts |
| ex 351 | Feuilles de placage, ainsi que planches en feuilles de placage collées ensemble: | | |
| | *a)* sans incrustations: | | |
| | 1° brutes . . . . . | 100 *kg* | 5·50 |
| | 2° teintes, avec dessins au corrosif, vernies, laquées ou polies | „ | 14·— |
| | ex *b)* avec incrustations ou dessins pressés . . . . . | „ | 30·— |
| ex 356 | Ouvrages non spécialement dénommés, en bois ordinaire: | | |
| | *a)* bruts, sans addition d'autres matières: | | |
| | 1° en bois blanc: | | |
| | fûts . . . . . | „ | 3·60 |
| | autres . . . . . | „ | 8·— |
| | 2° en bois dur ou plaqués (avec bois ordinaire): | | |
| | fûts . . . . . | „ | 3·60 |
| | autres . . . . . | „ | 15·— |
| | *b)* bruts avec garnitures ou autres parties en fer ou autres métaux non précieux: | | |
| | 1° en bois blanc: fûts . . . . . | „ | 7·20 |
| | 2° en bois dur ou plaqués (avec bois ordinaire): | | |
| | fûts . . . . . | „ | 7·20 |
| | autres . . . . . | „ | 20·— |

| Nummern des österreichisch-ungarischen Zolltarifs | Benennung der Waren | Einheit | Zollsatz in Kronen |
|---|---|---|---|
| aus 202 | Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen . . . . . | — | frei |
| aus 351 | Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten: | | |
| | a) nicht eingelegt: | | |
| | 1. roh . . . . . | 100 *kg* | 5·50 |
| | 2. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert . . . . . | „ | 14·— |
| | aus b) eingelegt oder mit eingepreßtem Dessin . . . . . | „ | 30·— |
| aus 356 | Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz: | | |
| | a) roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: | | |
| | 1. aus weichem Holz: | | |
| | Fässer . . . . . | „ | 3·60 |
| | andere . . . . . | „ | 8·— |
| | 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz): | | |
| | Fässer . . . . . | „ | 3·60 |
| | andere . . . . . | „ | 15·— |
| | b) roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen: | | |
| | 1. aus weichem Holz: Fässer . . . . . | „ | 7·20 |
| | 2. aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz): | | |
| | Fässer . . . . . | „ | 7·20 |
| | andere . . . . . | „ | 20·— |

## Protocole final.

### Aux articles 1 et 12.

En ce qui concerne les passeports, les ressortissants des Parties contractantes seront traités, en tant qu'il ne s'agit pas du visa des passeports, sur le pied de la nation la plus favorisée.

La durée de la validité du visa des passeports est étendue en Russie à une période de six mois.

Cette disposition s'applique également au visa des passeports des commis voyageurs autrichiens et hongrois de religion mosaïque.

La taxe pour la délivrance des passeports à l'étranger aux Autrichiens et Hongrois résidant en Russie ne dépassera pas le montant de 50 copecks.

La Russie continuera à accorder une durée de 28 jours pour la validité des certificats de légitimation qui sont valables dans une zone de 30 kilomètres des deux côtés de la frontière et donnent le droit au porteur, comme c'est le cas à présent, de passer la frontière à plusieurs reprises par différents points de passage. Cette durée de la validité sera comptée, de part et d'autre, à partir du jour auquel le certificat aura servi pour passer la frontière la première fois, de telle sorte que les dits certificats perdent leur validité, s'ils n'ont pas servi une première fois au plus tard le quinzième jour à partir du jour de leur délivrance. Cette durée de 28 jours ne sera modifiée en aucun cas par le renouvellement de l'année survenu dans le cours de la validité des certificats. Les certificats de légitimation ne seront délivrés, de part et d'autre, qu'aux nationaux et aux ressortissants de l'autre Partie contractante domiciliés dans les territoires où les certificats sont délivrés.

La date du passage de la frontière sera notée à l'avenir par les autorités compétentes sur les certificats tant d'après le calendrier en usage en Russie que d'après le calendrier en usage en Autriche-Hongrie.

Les certificats continueront à être délivrés, comme cela se fait actuellement, tant aux chrétiens qu'aux israélites.

## Schlußprotokoll.

### Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen der vertragschließenden Teile, insofern es sich nicht um die Paßvisa handelt, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Die Gültigkeitsdauer der Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Paßvisa der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Österreicher und Ungarn wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Zone von 30 Kilometern auf beiden Seiten der Grenze Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseits vom Tage der ersten Benützung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benützt wurden. Die Frist von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die Legitimationsscheine sollen beiderseits nur Inländern und denjenigen Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles erteilt werden, welche in den Gebieten wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertrittes über die Grenze wird künftig von den zuständigen Behörden sowohl nach der in Rußland wie nach der in Österreich-Ungarn in Geltung stehenden Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden.

A l'article 2.

Les articles fabriqués au moyen de l'admission temporaire dans les territoires respectives des Parties contractantes sont également traités d'après les principes fixés dans l'article 2 du présent traité.

Aux articles 2, 3 et 5.

Les produits du sol ou de l'industrie d'une tierce Puissance, transportés en transit par les territoires de l'une des Parties contractantes, ne payeront, à leur entrée dans ceux de l'autre, des droits autres ni plus élevés que n'auraient payé les mêmes produits importés directement de leur pays de provenance.

Aux articles 2 et 5.

Les Parties contractantes se réservent le droit d'exiger des certificats d'origine, constatant la production ou la fabrication dans les territoires de l'une des Parties contractantes des marchandises importées dans les territoires de l'autre, si ces marchandises sont soumises à un traitement douanier différent suivant le pays de provenance. De son côté, chacune des Parties contractantes prendra les mesures afin que les certificats exigés soient le moins possible une gêne pour le commerce.

Aux articles 2, 4, 5, 7 et 8.

Certaines marchandises étant actuellement soumises en Russie à des droits plus élevés à l'entrée par la frontière de terre qu'à l'entrée par la mer Baltique, il est entendu que le jour ou le présent traité entrera en vigueur, les droits à l'entrée par la frontière de terre seront réduits aux taux des droits à l'entrée par la mer Baltique, et qu'aucun nouveau droit différentiel, favorisant les importations par la voie maritime de la mer Baltique, de la mer Noire et de la mer d'Azow (le littoral du Caucase excepté) ne sera établi.

L'Autriche-Hongrie s'engage de son côté à ne pas établir d'autres droits différentiels à l'entrée par la mer que ceux qui existent au moment de la mise en vigueur du présent traité.

Les Parties contractantes s'engagent à examiner avec soin les demandes motivées de création de douanes nouvelles, d'élévation à une classe supérieure des douanes existantes et d'extension de leurs attributions que l'une des Parties pourrait adresser à l'autre dans le cours

Zu Artikel 2.

Die im Veredlungsverkehre in den respektiven Gebieten der vertragschließenden Teile erzeugten Waren werden ebenfalls nach den im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bestimmungen behandelt.

Zu Artikel 2, 3 und 5.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eintritt in die Gebiete des anderen Teiles weder andere noch höhere Zölle zahlen, als welche dieselben Erzeugnisse bei unmittelbarer Einfuhr aus ihrem Ursprungslande entrichtet hätten.

Zu Artikel 2 und 5.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, Ursprungszeugnisse für nach den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile eingeführte Waren zu verlangen, welche die Erzeugung oder Bearbeitung in den Gebieten des anderen der vertragschließenden Teile bestätigen, wenn diese Waren je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterworfen sind. Seitens eines jeden der vertragschließenden Teile wird Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig behindern.

Zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Differentialzoll eingeführt werden darf.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, keine anderen Differentialzölle für die Einfuhr zur See einzuführen als jene, welche im Augenblicke der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages in Geltung stehen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den andern während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags richten könnte, mit

de la validité du présent traité, et à donner suite, dans la mesure du possible, à ces demandes. De la même manière les Parties contractantes s'entendront sur les questions concernant la suppression d'un bureau de douane, l'abaissement de son rang ou la réduction de ses attributions.

Toute modification apportée par l'une des Parties au caractère ou aux attributions d'une de ses douanes sera immédiatement portée à la connaissance de l'autre.

Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Herabsetzung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden.

### Aux articles 2, 5, 6 et 7.

Quant au payement des droits, le Gouvernement Impérial de Russie se déclare prêt à faire accepter par les douanes les monnaies d'or de la valeur de couronne frappées en Autriche et en Hongrie, en reconnaissant 1000 couronnes comme équivalent à 393 roubles 78 copecks.

### Zu Artikel 2, 5, 6 und 7.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen die in Österreich und Ungarn geprägten Goldmünzen der Kronenwährung durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1000 Kronen als Gegenwert von 393 Rubel 78 Kopeken.

### A l'article 17.

Les Parties contractantes se réservent de s'entendre aussitôt que possible sur un arrangement spécial concernant l'exercice de la navigation sur la Vistule, le Prouth et le Dniestr.

Jusqu'à la conclusion de cet arrangement les deux Gouvernements sont d'accord de maintenir en ce qui concerne la navigation des fleuves sus-indiquées les stipulations des traités actuellement en vigueur qui règlent cette navigation.

Toutefois il a été convenu, que les passeurs autorisés des bacs russes et autrichiens entre Sandomir et Nadbrzezie auront le droit, en observant les prescriptions douanières et de déclaration policière, de transporter avec leur bacs des personnes et des marchandises de provenance autrichienne sur la rive russe et de provenance russe sur la rive autrichienne, sans qu'ils soient soumis en recevant ou en livrant les marchandises à l'acquittement des droits spéciaux quelconques. De même les passeurs autorisés seront tenus d'observer exactement les tarifs de passage approuvés par les autorités.

Les bateaux autrichiens et hongrois se rendant en Russie par les cours d'eau qui coupent les frontières communes, pour rentrer plus tard en Autriche-Hongrie seront admis à entrer en Russie sans payer ou garantir les droits d'importation.

Le délai dans lequel ces bateaux doivent être réexportés en Autriche-Hongrie, est fixé à deux années, à partir du jour de leur entrée en Russie. Si le bateau est vendu en Russie ou y demeure plus de deux années, il est passible des droits d'importation respectifs. Le susdit délai devra être pro-

### Zu Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich sobald als möglich über ein Sonderabkommen betreffs der Schiffahrt auf der Weichsel, dem Pruth und dem Dniestr zu verständigen.

Bis zum Abschlusse dieses Abkommens sind die vertragschließenden Teile einverstanden, hinsichtlich der Schiffahrt auf den obengenannten Flüssen die Bestimmungen der gegenwärtig in Kraft stehenden Verträge, welche diese regeln, aufrecht zu erhalten.

Jedoch herrscht darüber Einverständnis, daß die autorisierten Führer der russischen und österreichischen Fähren zwischen Sandomir und Nadbrzezie unter Beobachtung der Zoll- und Polizeivorschriften berechtigt sind, auf ihren Fähren Personen und Waren österreichischer Herkunft auf das russische Ufer und solche russischer Herkunft auf das österreichische Ufer zu übersetzen, ohne daß sie bei der Güteraufnahme oder -abgabe der Zahlung irgendwelcher besonderer Abgaben unterworfen würden. Doch sind die autorisierten Fährleute verpflichtet, die durch die Behörden gebilligten Fährtarife genau einzuhalten.

Die österreichischen und ungarischen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Grenzen durchschneidenden Wasserläufen nach Rußland fahren, um später wieder nach Österreich-Ungarn zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolles nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Österreich-Ungarn ausgeführt werden müssen, wird mit zwei Jahren vom Tage ihres Einganges nach Rußland an festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst bleibt, so ist für dasselbe der betreffende Einfuhrzoll zu

longé, si le bateau est retenu par des circonstances indépendantes de la volonté du conducteur, telles que le niveau insuffisant des eaux, des avaries nécessitant des réparations considérables ou autres causes analogues. Les droits d'importation ne seront pas perçus, si le bateau est détruit par le feu ou par naufrage.

Les certificats contenant l'obligation de réexporter les bateaux ou de payer les droits d'entrée seront exempts de toute taxe.

Aussi longtemps que le bateau se trouve en Russie, la patente de jauge du bateau est déposée à la garde des autorités douanières russes.

Le timbrage des lettres de voiture et des connaissements pour la cargaison des bateaux à destination de l'Autriche-Hongrie est fait par les bureaux douaniers russes établis aux bords de la Vistule.

entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden wenn das Schiff durch Umstände, die von dem Willen seines Führers nicht abhängig sind, wie ungenügender Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie und andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Einfuhrzoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zu Grunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Rußland wird der Schiffseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Österreich-Ungarn bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt.

## A l'article 21.

Les Parties contractantes se prêteront mutuellement tout le concours possible à l'égard des tarifs des chemins de fer, notamment au moyen de l'établissement des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises.

Le trafic par chemins de fer par la frontière russo-autrichienne devra être traité de la même manière que celui par la frontière russo-allemande, tant sous le rapport de l'application sur le territoire russe (pour le transport des personnes et des marchandises) des tarifs normaux diminués à mesure de l'augmentation du parcours et des taxes accessoires, que sous le rapport des conditions du transport. Toutefois cette stipulation ne comprend pas les tarifs spéciaux, convenus entre les Gouvernements russe et allemand pour le parcours jusqu'aux ports de Koenigsberg, Danzig et Memel.

De même, le trafic par chemins de fer par la frontière austro russe devra être traité de la même manière que celui par la frontière austro-allemande, tant sous le rapport de l'application sur les territoires autrichiens et hongrois (pour le transport des personnes et des marchandises) des tarifs normaux et des taxes accessoires, que sous le rapport des conditions du transport.

## Zu Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, tunlichst unterstützen.

Der Eisenbahnverkehr über die russisch-österreichische Grenze soll in gleicher Weise wie jener über die russisch-deutsche Grenze behandelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der auf russischem Gebiete Anwendung findenden Normaltarife (Staffeltarife) für den Personen- und Güterverkehr und der Nebengebühren als auch rücksichtlich der Transportbedingungen. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Sondertarife, welche zwischen der russischen und der deutschen Regierung für den Verkehr nach den Häfen Königsberg, Danzig und Memel vereinbart wurden.

Desgleichen soll der Eisenbahnverkehr über die österreichisch-russische Grenze in gleicher Weise, wie jener über die österreichisch-deutsche Grenze behandelt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der auf den österreichischen und ungarischen Gebieten Anwendung findenden Normaltarife für den Personen- und Güterverkehr und der Nebengebühren als auch rücksichtlich der Transportbedingungen.

## A l'article 22.

Les consuls d'Autriche-Hongrie en Russie ainsi que les consuls russes en Autriche-Hongrie auront le droit de correspondre directement, les premiers avec le Département des douanes en Russie, les seconds avec les Ministères des finances,

## Zu Artikel 22.

Die Konsuln Österreich-Ungarns in Rußland und die russischen Konsuln in Österreich-Ungarn sollen das Recht der unmittelbaren Korrespondenz, und zwar die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Finanzministerien in jenen Zoll-

pour les affaires de réclamation douanière qui seront en instance devant les administrations indiquées ci-dessus.

Les Consuls de carrière austro-hongrois et les fonctionnaires qui font partie de l'Ambassade Impériale et Royale et des Consulats Généraux, Consulats et Vice-consulats d'Autriche-Hongrie en Russie et qui seront envoyés en Russie par le Gouvernement Austro-hongrois, jouiront d'une liberté pleine et entière, vis-à-vis de la censure russe, tant pour les journaux que pour les produits des sciences, des arts et des belles-lettres.

Le présent Protocole fera partie intégrante du traité auquel il se rapporte, les deux actes devant être ratifiés dans un seul et même instrument.

Fait à St. Pétersbourg, le $\frac{15}{2}$ février 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

reklamationsangelegenheiten haben, für welche die vorgenannten Behörden zuständig sind.

Die österreichisch-ungarischen Berufskonsuln sowie die Funktionäre der kaiserlich und königlichen Botschaft, der österreichisch-ungarischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Rußland, welche von der österreichisch-ungarischen Regierung nach Rußland entsendet werden, sollen sowohl für die Zeitungen als auch für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen Teil des Vertrages, auf den es sich bezieht, und wird mit dem letzteren in einer und derselben Urkunde ratifiziert werden.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{15.}{2.}$ Februar 1906.

**Ährenthal** m. p.
(L. S.)

**Lamsdorff** m. p.
(L. S.)

**Timiriaseff** m. p.
(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas Manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihálovich** m. p.
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 28. Februar 1906.

**Gautsch** m. p.
**Buquoy** m. p.

**Kosel** m. p.
**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. März 1906.

Inhalt: (№ 50 und 51.) 50. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Wekelsdorf nach Parschnitz. — 51. Kundmachung, betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

## 50.

## Konzessionsurkunde vom 20. Februar 1906

### für die Lokalbahn von Wekelsdorf nach Parschnitz.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der Bauunternehmung E. Groß & Co. in Wien die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Wekelsdorf der Linie Chotzen—Halbstadt der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft nach Parschnitz in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt die Konzessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Konzessionärin über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertseffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Der Konzessionärin wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll der Konzessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Die Konzessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 5.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionärin zu treten hat.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 4 Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personal und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Konzessionärin bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten

für die Konzessionärin in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen der Konzessionärin nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des sekundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

## § 7.

Für die Beförderung der Zivilwachtkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

## § 8.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

## § 9.

Die Konzessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahn wann immer zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung der Konzessionärin zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Konzessionärin zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit der Konzessionärin abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

## § 10.

Die Konzessionärin ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente.

Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende 10prozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei der Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin der Konzessionärin als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa mit Genehmigung der Staatsverwaltung zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten aufgenommenen eisenbahnbücherlich sichergestellten Anlehen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und der Konzessionärin die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionärin zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Konzessionärin ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionärin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionärin und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 12.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 11, Absatz 7, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 11) behält die Konzessionärin das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionärin von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionärin zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

## § 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Wrba** m. p.

## 51.

## Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906,

**betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes.**

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien des Handels und der Finanzen ist im Hinblicke auf das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, beziehungsweise des dazu gehörigen neuen Zolltarifes auf Grund des § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, für die Zwecke der statistischen Anmeldung und amtlichen Nachweisung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gegenständen ein neues „Statistisches Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" festgestellt und hinausgegeben worden, welches vom 1. März 1906 angefangen an Stelle des laut der Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 28. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 225, erlassenen, durch die Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 23. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 266, teilweise abgeänderten und nunmehr gleichzeitig hiedurch außer Kraft gesetzten statistischen Warenverzeichnisses in Wirksamkeit tritt.

Von der Einschaltung des Textes dieses neuen Warenverzeichnisses in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf dessen Umfang unter Berufung auf den § 1, Absatz 4, des oben bezogenen Gesetzes Umgang genommen.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. März 1906.

Inhalt: (№ 52—54.) 52. Verordnung, betreffend die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 erforderliche Verfügungen zu treffen haben. — 53. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau. — 54. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Přibram.

## 52.

## Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 11. Februar 1906,

**betreffend die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, erforderliche Verfügungen zu treffen haben.**

Auf Grund der §§ 9 und 11 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, werden in Durchführung dieses Gesetzes folgende Anordnungen getroffen:

### I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (mit Ausnahme lediglich des § 1, Abs. 2) finden zufolge der im § 9 enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift auch Anwendung auf Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, welche also von bestehenden Bankinstituten emittiert werden, und ist die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken die gemäß § 1 dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen haben, vom Finanzminister zu bestimmen.

Nach § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, finden auf fundierte Bankschuldverschreibungen, das ist auf die von Banken ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) enthalten und nicht zu den Pfandbriefen gehören (Kommunal-, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekredit-Schuldverschreibungen 2c.), die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, sinngemäß Anwendung.

In sinngemäßer Anwendung des § 4 des zuletzt bezogenen Gesetzes sind die zur vorzugsweisen Deckung von Bankschuldverschreibungen bestimmten Vermögensobjekte seitens der emittierenden Bank als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Bankschuldverschreibungen zu bestellen und ist dies in den Bankstatuten ersichtlich zu machen. Zur Sicherung dieses Kautionsbandes sind noch weitere Bestimmungen in dem sinngemäß anzuwendenden Pfandbriefgesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, sowie unmittelbar in dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, getroffen.

Hienach obliegen nunmehr jenen Banken, von welchen auf Grund einer bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, erteilten staatlichen Genehmigung fundierte Bankschuldverschreibungen ausgegeben wurden und noch im Umlaufe sind, folgende Verpflichtungen:

1. Insofern nicht bereits im geltenden Bankstatute ausgesprochen ist, daß bestimmte Teile des Bankvermögens zur Deckung der Bankschuldverschreibungen (eventuell zergliedert nach den einzelnen Arten, Kategorien oder Serien) dienen oder für deren Einlösung haften (§ 9, Abs. 3 des Gesetzes), hat das Bankstatut eine Ergänzung durch die Aufnahme von Bestimmungen zu erfahren, wonach die zur vorzugsweisen Deckung der Bankschuldverschreibungen (eventuell zergliedert nach den einzelnen Arten, Kategorien oder Serien, § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213) bestimmten Vermögensobjekte als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus diesen Bankschuldverschreibungen bestellt sind. Unter diesen Vermögensobjekten sind sowohl jene, auf Grund deren die Emission der Bankschuldverschreibungen zunächst erfolgt (Fundierungsobjekte), als auch die aus letzteren Vermögensobjekten einfließenden und zur Bestreitung des Dienstes der Bankschuldverschreibungen bestimmten mobilen Werte (Zinsenfonds, Tilgungsfonds) sowie die etwa außerdem zur weiteren speziellen Sicherung der Bankschuldverschreibungen gewidmeten Vermögensobjekte (Sicherungsfonds) begriffen.

Die hienach noch erforderlichen Statutsergänzungen sind von der Bankleitung so bald als möglich der Generalversammlung, bei den Landesbanken dem Landtage, zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

2. In Ansehung jener als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Bankschuldverschreibungen dienenden Vermögensobjekte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ist die Eintragung der Kautionshaftung in das öffentliche Buch zu erwirken (§ 5 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48), wenn diese nicht schon früher erwirkt worden sein sollte.

Die erfolgte bücherliche Eintragung des Kautionsbandes ist dem bei der Bank fungierenden Regierungskommissär, bei Landesbanken dem Landesausschusse, beziehungsweise dem von diesem abgeordneten Kommissär (§ 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213), nachzuweisen.

3. Sind nach Maßgabe des Bankstatutes bares Geld oder Wertpapiere zur Kaution bestimmt, so sind diese Kautionsobjekte abgesondert von dem übrigen Bankvermögen unter Mitsperre des Regierungskommissärs, bei Landesbanken des Landesausschusses, beziehungsweise des von diesem abgeordneten Kommissärs, zu verwahren (§ 6 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48), unbeschadet des im § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, vorgesehenen Rechtes zur Auflassung dieser Mitsperre in Ansehung der zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlichen Bestände.

Den oben unter Z. 1 bis 3 angeführten Verpflichtungen haben die hievon betroffenen Banken bis 1. Jänner 1907 nachzukommen; die unter Z. 3 vorgesehene Mitsperre in Ansehung jener Kautionsobjekte, deren Kautionshaftung erst nach dem 1. Jänner 1907 eintritt (Zinsenfonds, Tilgungsfonds u. a.) ist sogleich nach dem Eintritte der Kautionshaftung zu bewirken.

## II.

In Ansehung jener fundierten Bankschuldverschreibungen, welche in Fortsetzung einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, staatlich genehmigten und begonnenen Emission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, ist der unter I, Z. 2, erwähnten Verpflichtung seitens der Bank schon bei der Erwerbung eines jeden als Kaution dienenden Vermögensobjektes, an welchem ein bücherliches Recht erworben werden kann, also bei der bücherlichen Eintragung der betreffenden Bankforderung zu Gunsten der Bank und vor der Ausgabe der Bankschuldverschreibungen, zu entsprechen. Ebenso hat in diesen Fällen bei als Kaution dienenden Forderungen der Bank, die nicht in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die Verständigung des Schuldners von der Kautionshaftung bei der Erwerbung der Forderung durch die Bank, also vor Ausgabe der Bankschuldverschreibungen, zu erfolgen (§ 3 des bezogenen Gesetzes) und ist dem bei der Bank fungierenden Regierungskommissär, bei Landesbanken dem Landesausschusse, beziehungsweise dem von diesem abgeordneten Kommissär, nachzuweisen. In Ansehung der in barem Gelde oder Wertpapieren bestehenden Kautionsobjekte, auf Grund deren die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Fortsetzung einer bereits staatlich genehmigten Emission erfolgt, ist die unter I, Z. 3, vorgesehene Mitsperre sogleich nach der Erwerbung oder nach dem Eintritte der Kautionswidmung dieser Kautionsobjekte, also vor Ausgabe der Bankschuldverschreibungen, zu bewirken.

Bei den in barem Gelde oder Wertpapieren bestehenden Kautionsobjekten, deren Kautionshaftung erst nach Ausgabe der Bankschuldverschreibungen eintritt (Zinsenfonds, Tilgungsfonds u. a.), ist die unter I, Z. 3, vorgesehene Mitsperre sogleich nach dem Eintritte der Kautionshaftung zu bewirken.

## III.

In Ansehung der fundierten Bankschuldverschreibungen, deren Ausgabe auf Grund einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, erteilten staatlichen Genehmigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird oder zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wird, muß den unter I, Z. 1, und den unter II, Absatz 1, bezeichneten Verpflichtungen seitens der Bank vor der Ausgabe der betreffenden Bankschuldverschreibungen Genüge geschehen sein.

Die unter II, Absatz 2, vorgesehene Verpflichtung hat auch in Ansehung der unter III begriffenen Emissionen zu gelten.

Zur vorzugsweisen Deckung jener Bankschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, erteilt wird, sind Forderungen oder zur Anlage von Pupillargeldern ungeeignete Wertpapiere nur dann verwendbar, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen des Staates, eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder einer inländischen zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht. Jedoch ist die Ausgabe staatsgarantierter Schuldverschreibungen gemäß Artikel XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, auch dann zulässig, wenn deren Fundierung den vorbezeichneten Anforderungen nicht entspricht (§ 1, Abs. 2, und § 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213).

**Kosel** m. p. **Klein** m. p.

## 53.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Gebiete der Stadt Iglau nach den bisher geltenden Bestimmungen in monatlichen antizipativen Raten einzuzahlen war, in Hinkunft in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p.

## 54.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Příbram.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Příbram nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke in Hinkunft in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. März 1906.


Inhalt: № 55. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906.

## 55.

## Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906.

(Abgeschlossen zu Wien am 12. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 5. März 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae Belgarum Regis ad promovendas et dilatandas commercii navigationisque relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die duodecimo mensis februarii anni labentis initus et signatus fuit tenoris sequentis:

(Urtext.)

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie** d'une part,

et

**Sa Majesté le Roi des Belges** d'autre part, animés du désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes existant entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:**

Monsieur Agenor Comte Gołuchowski de Gołuchowo, Son Conseiller intime et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'or etc. etc., Grand Cordon de l'Ordre Royal Belge de Léopold etc. etc., Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères,

et

**Sa Majesté le Roi des Belges:**

Monsieur le Baron de Borchgrave, Grand Officier de l'Ordre de Leopold, décoré de la croix civique de première classe, Chevalier de première classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

lesquels, après avoir trouvé leurs pleins-pouvoirs en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique; les ressortissants des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement,

(Übersetzung.)

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn**

und

**Seine Majestät der König der Belgier,**

von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu befestigen und die gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

den Herrn Grafen Agenor Gołuchowski von Gołuchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe ꝛc. ꝛc., Großkreuz des königlich Belgischen Leopoldordens ꝛc. ꝛc., Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern,

und

**Seine Majestät der König der Belgier:**

den Herrn Baron de Borchgrave, Großoffizier des Leopoldordens, Besitzer des Zivilverdienstkreuzes erster Klasse, Ritter des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Klasse, Ritter des kaiserlichen Leopoldordens ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Belgien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Teile werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend

à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les ressortissants de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables aux ressortissants de toute autre Etat.

### Article 2.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire aussi bien dans l'armée régulière et la marine que dans la milice et la garde civique.

Ils ne seront astreints, en temps de paix et en temps de guerre, qu'aux prestations et aux réquisitions militaires imposées aux nationaux et ils auront réciproquement droit aux indemnités établies en faveur des nationaux par les lois en vigueur dans les pays respectifs.

### Article 3.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés en Autriche-Hongrie et les produits du sol ou de l'industrie de l'Autriche-Hongrie qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports. Nommément, toute faveur, toute immunité et toute réduction du tarif des droits d'entrée que l'une des Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue aux produits du sol et de l'industrie de l'autre.

Les dispositions de l'alinéa précédent ne s'appliquent pas:

1° aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habenden Gebühren zu entrichten haben als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Teiles zukommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels widersprechen in keiner Weise den in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile geltenden, auf die Angehörigen anderer Staaten anwendbaren, besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche Handels-, Industrie- und Polizeiangelegenheiten betreffen.

### Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Bürgerwehr befreit sein.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den betreffenden Gebieten geltenden Gesetze zu Gunsten der Inländer festgesetzt sind.

### Artikel 3.

Die Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Belgiens, welche in Österreich-Ungarn und die Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht zugestehen wird, gleichzeitig und ohne Bedingung den Bodenprodukten und Industrieerzeugnissen des anderen zu teil werden.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht:

1. auf jene Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs Nachbarstaaten gegenwärtig eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden könnten, noch auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2° aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt werden könnten.

### Article 4.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Autriche-Hongrie énumérés dans le tarif *A* annexé au présent traité n'acquitteront pas en Belgique, à leur entrée par terre ou par mer, des droits autres ou plus élevés que ceux qui sont fixés par ledit tarif. De même, les produits du sol et de l'industrie de la Belgique énumérés au tarif *B* annexé au présent traité n'acquitteront pas en Autriche-Hongrie, à leur entrée par terre ou par mer, des droits autres ou plus élevés que ceux qui sont fixés par ledit tarif.

Dans le trafic entre les territoires des Parties contractantes l'application des tarifs de faveur du présent traité aux marchandises y énumérées qui ont une certaine importance économique pour le pays exportateur, ne pourra être subordonnée à la production d'un certificat d'origine que dans le cas où cette formalité serait exigée par une nécessité importante de la politique commerciale.

### Artikel 4.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Österreich-Ungarns sollen in Belgien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See keine anderen oder höheren als die im genannten Tarife festgesetzten Zölle entrichten. In gleicher Weise sollen die im Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse Belgiens in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See keine anderen oder höheren als die im genannten Tarife festgesetzten Zölle entrichten.

Im Verkehre zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrages für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hiefür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

### Article 5.

Certaines marchandises étant soumises en Autriche-Hongrie à des droits plus élevés à l'entrée par terre qu'à l'entrée par mer, il est entendu que pour aucune de ces marchandises ces différences de droits ne seront aggravées et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importations par mer ne sera établi pour de nouveaux articles sans l'assentiment de la Belgique. De son côté la Belgique, qui n'a aucun droit différentiel favorisant les importations par mer, n'en établira pas non plus à l'avenir.

### Artikel 5.

Es ist wohl verstanden, daß weder für diejenigen Artikel, für welche gegenwärtig in Österreich-Ungarn Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden dürfen. Belgien, welches keine die Einfuhr zur See begünstigenden Differentialzölle besitzt, wird auch künftighin keine solchen einführen.

### Article 6.

A l'exportation vers la Belgique, il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation vers l'Autriche-Hongrie, il ne sera perçu en Belgique, d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard. De même, toute faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

### Artikel 6.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Österreich-Ungarn und bei der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem anderen oder höheren Betrag erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu teil werden.

### Article 7.

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant sera exempt en Autriche-Hongrie et le transit des marchandises venant de

### Artikel 7.

Die Warendurchfuhr von und nach Belgien soll in Österreich-Ungarn und die Warendurchfuhr von und nach Österreich-Ungarn soll in Belgien von jeder

l'Autriche-Hongrie ou y allant sera exempt en Belgique de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer et les armes de guerre.

Article 8.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exception à cette règle que :

*a)* pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

*b)* par égard à la sûreté publique et à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

*c)* dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

La réserve faite à l'alinéa *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d' organismes nuisibles.

Article 9.

Le transit des armes, ainsi que celui des munitions et des matières explosibles pour lesquelles le transit n'est pas interdit, sera soumis au moins d'entraves possible.

Si le transit des dits objets est assujetti à une autorisation spéciale, l'autorité compétente devra statuer dans le plus bref délai possible sur l'octroi de cette autorisation.

Article 10.

Les droits intérieurs de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient dans les territoires de l'une des Parties contractantes les produits nationaux, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un nouveau droit d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité,

Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Handelsverkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und der Sanitäts- und Veterinärpolizei, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Artikel 9.

Die Durchfuhr von Waffen, sowie von Munition und Explosivstoffen, bezüglich welcher kein Durchfuhrverbot besteht, wird möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Provinzen, Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen der vertragschließenden Teile unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es notwendig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Akzisegebühr oder Konsumabgabe oder einen

l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal ou correspondant

Le présent article ne vise pas les droits d'entrée. L'Autriche-Hongrie consent à ce qu'il ne soit pas appliqué en Belgique aux droits d'accise perçus sur le vin pour autant que ce produit soit exempt de droits d'entrée.

Article 11.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leur pays qu'ils sont autorisés à exercer un commerce ou une industrie dans les territoires de l'une des Parties contractantes où ils ont leur domicile et qu'ils y acquittent les impôts et taxes légales, pourront, dans les territoires de l'autre Partie contractante, soit personnellement, soit par des commis-voyageurs à leur service, faire des achats chez les négociants ou chez les producteurs, ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, chez des négociants ou d'autres personnes qui font le commerce des marchandises qui leur sont offertes.

Aussi longtemps que les dits négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Belgique voyageant en Autriche-Hongrie pour le compte d'une maison belge seront exempts du payement d'un droit de patente ou de l'impôt sur le revenu de l'exercice du commerce ou de l'industrie susmentionné, par réciprocité, il en sera de même pour les négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Autriche-Hongrie voyageant en Belgique pour le compte d'une maison autrichienne ou hongroise, le droit de la nation la plus favorisée restant d'ailleurs réciproquement sauvegardé.

Les industriels (commis-voyageurs) munis d'une carte de légitimation pourront porter avec eux des échantillons, mais pas de marchandises.

Les cartes de légitimation seront délivrées d'après le formulaire ci-joint (annexe *C*).

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles sont les autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation et elles se communiqueront les dispositions légales auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les objets passibles d'un droit de douane à l'exception des articles de consommation qui seront importés comme échantillons seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets soient réexportés dans un délai fixé à l'avance et que l'iden-

Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen oder entsprechenden Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Einfuhrzölle. Österreich-Ungarn stimmt zu, daß derselbe in Belgien auf die Wein treffenden Akzisegebühren insolange keine Anwendung finde, als dieses Produkt keinem Einfuhrzolle unterliegt.

Artikel 11.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche sich mittels einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie berechtigt sind, in den Gebieten desjenigen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, Handel zu treiben oder ein Gewerbe auszuüben und hiefür die gesetzlichen Abgaben und Taxen bezahlen, können in den Gebieten des anderen Teiles sowohl persönlich als durch in ihrem Dienste stehende Handelsreisende bei Kaufleuten oder Erzeugern Ankäufe machen oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, welche mit den ihnen angebotenen Waren Handel treiben, Bestellungen, mit oder ohne Muster, entgegennehmen.

Solange die genannten in Belgien ansässigen und in Österreich-Ungarn für Rechnung eines belgischen Hauses reisenden Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer für den obbezeichneten Handels- und Gewerbebetrieb befreit sein werden, werden auch die in Belgien für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses reisenden, in Österreich-Ungarn ansässigen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden dieselbe Begünstigung erfahren, wobei übrigens das Recht der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewahrt bleibt.

Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Muster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Legitimationskarten werden nach dem hier beigeschlossenen Muster (Anlage C) ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig die zur Ausstellung der Legitimationskarten beauftragten Behörden namhaft machen, wie auch jene gesetzlichen Bestimmungen mitteilen, welchen sich die Reisenden bei ihrem Handelsbetriebe zu unterwerfen haben.

Für zollpflichtige Gegenstände, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche als Muster eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder

tité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les territoires des Parties contractantes à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les ouvrages en métaux précieux qui après l'accomplissement des formalités relatives à l'importation temporaire et moyennant le versement d'un cautionnement correspondant à la valeur commerciale de la marchandise, sont importés par les voyageurs de commerce uniquement en vue d'être exhibés comme échantillons et qui ne peuvent conséquemment entrer dans la libre circulation, seront, à la demande des intéressés, dispensés de l'obligation du poinçonnage pour la garantie du contrôle des ouvrages en métaux précieux. Le cautionnement versé pourra être confisqué en cas de non-réexportation des échantillons dans les délais prescrits.

Article 12.

Sous la réserve des dispositions à résulter éventuellement d'un arrangement ultérieur spécial sur la matière les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières, y compris les sociétés d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties contractantes et à condition qu'elles y aient été validement constituées conformément aux lois et règlements, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre Partie contractante, et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre. La question de savoir, si et dans quelle mesure ces sociétés pourront acquérir dans les territoires de l'autre Partie contractante des bien-fonds ou tout autre capital, sera réglée d'après les lois en vigueur dans ces territoires.

Quant à l'admission à l'exercice de leur commerce ou leur industrie dans les territoires de l'autre Partie contractante, cette admission reste soumise aux lois et prescriptions qui existent dans ces territoires.

En ce cas, ces sociétés jouiront dans les territoires de l'autre Partie contractante des mêmes droits que ceux qui sont ou seraient accordés aux sociétés analogues légalement reconnues d'une tierce Puissance.

Article 13.

Le traitement réservé au pavillon national pour tout ce qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des Parties contractantes, soit en Autriche-Hongrie, soit dans le Royaume de Belgique.

ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in den Gebieten der vertragschließenden Teile bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei gegen eine ihrem Handelswerte entsprechende Sicherstellung vom Punzierungszwange zu befreien. Die geleistete Sicherstellung verfällt im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustrittes der Muster.

Artikel 12.

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer eventuell diesbezüglich in einem späteren Zeitpunkte abzuschließenden besonderen Vereinbarung sollen Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen und Verordnungen rechtsgültig errichtet wurden, auch in den Gebieten des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden und daselbst namentlich befugt sein, vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und in welchem Maße diese Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundbesitz und anderes Vermögen aller Art erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu entscheiden.

Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Handels- oder Industriegeschäfte in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles haben die daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften Anwendung zu finden.

In diesem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend einer dritten Macht zustehen oder künftig zugestanden werden.

Artikel 13.

Die der nationalen Flagge in allem, was die Schiffe oder deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll wechselseitig den Schiffen der vertragschließenden Teile zugesichert sein, sowohl in Österreich-Ungarn, als auch im Königreiche Belgien.

Il est fait exception à cette stipulation en ce qui concerne le cabotage et la pêche nationale dans les territoires respectifs.

### Article 14.

Les Parties contractantes se réservent de régler le plus tôt possible par la conclusion d'une convention la protection réciproque des brevets d'invention, des marques de fabrique et de commerce, des dessins industriels et des modèles, des noms et des raisons sociales de leurs ressortissants.

Jusqu'à la conclusion de cet arrangement les dispositions actuellement en vigueur relativement à la protection réciproque de la proprieté industrielle (article 1 du présent traité et déclaration entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique du 12 janvier 1880 concernant les marques de fabrique et de commerce) sont maintenues.

### Article 15.

Les Consuls et autres Agents consulaires belges en Autriche-Hongrie jouiront de tous les privilèges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls et autres Agents de même qualité de la nation la plus favorisée.

Il en sera de même en Belgique pour les Consuls et autres Agents consulaires de l'Autriche-Hongrie.

En ce qui concerne l'exemption des impositions directes, il est entendu que celle-ci est limitée aux Consuls de carrière, pourvu qu'ils ne soient pas ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle ils remplissent leurs fonctions, qu'ils ne fassent aucun commerce et qu'ils n'exercent aucune industrie ni profession quelconque. Cette exemption ne s'applique pas toutefois aux contributions imposées à raison de la possession de biens immeubles.

### Article 16.

Les Consuls et autres Agents consulaires de l'une des Parties contractantes, résidant dans les territoires de l'autre, y pourront faire arrêter ou renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins ou toute autre personne qui, faisant à quelque titre que ce soit, partie des équipages d'un navire national, en auraient déserté dans un des ports appartenant à l'autre Partie contractante.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition, en original ou en copie dûment certifiée, des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie dudit équipage.

Von dieser Bestimmung bleiben die Küstenschiffahrt und die nationale Fischerei in den betreffenden Gebieten ausgeschlossen.

### Artikel 14.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages und Vereinbarung zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken) in Geltung zu bleiben.

### Artikel 15.

Die Konsuln und sonstigen Konsularagenten Belgiens werden in Österreich-Ungarn sämtliche Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Konsuln und anderen gleichartigen Agenten der meistbegünstigten Nation.

Das gleiche wird in Belgien bezüglich der Konsuln und sonstigen Konsularagenten Österreich-Ungarns der Fall sein.

Bezüglich der Befreiung in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln zu gute komme, sofern sie nicht Angehörige jenes vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten sie ihre Funktionen ausüben, und keinen Handel, keine Industrie und kein immer wie geartetes Gewerbe betreiben. Diese Befreiung erstreckt sich keineswegs auf Leistungen aus dem Titel des Besitzes von Immobilien.

### Artikel 16.

Die Konsuln und sonstigen Konsularagenten des einen der vertragschließenden Teile, welche in den Gebieten des anderen Teiles ihren Amtssitz haben, können Matrosen sowie jede aus was immer für einem Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Personen, welche in einem der Häfen des anderen vertragschließenden Teiles desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimierten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle oder sonstiger amtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reklamierten Individuen zur betreffenden Schiffsbemannung gehörten.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation desdits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires jusqu'à ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occasion de les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins ou autres gens de l'équipage sont exceptés de l'application des stipulations du présent article, lorsqu'ils sont ressortissants de la Partie contractante dans les territoires de laquelle la désertion s'est effectuée.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, aura rendu son jugement et qu'après que ce jugement aura eu son effet.

Article 17.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent actuellement ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de chacune des Parties contractantes.

Article 18.

S'il s'élevait entre les Parties contractantes un différend sur l'interprétation ou l'application des tarifs *A* et *B* annexés au présent traité y compris les dispositions additionnelles relatives à ces tarifs ou sur l'application en fait de la clause de la nation la plus favorisée à l'égard de l'exécution des autres tarifs conventionnels, le litige, si l'une des Parties contractantes en fait la demande, sera réglé par voie d'arbitrage.

Pour chaque litige le tribunal arbitral sera constitué de la manière suivante: chacune des Parties contractantes nommera comme arbitre parmi ses ressortissants deux personnes compétentes qui s'entendront sur le choix d'un surarbitre, ressortissant d'un Etat tiers ami. Les Parties contractantes se réservent de désigner à l'avance et pour une période à déterminer, la personne qui remplirait, en cas de litige, les fonctions de surarbitre.

Le cas échéant, et sous la réserve d'une entente spéciale à cet effet, les Parties contractantes

Auf das derart begründete Ersuchen wird ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteure gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Konsuln und sonstigen Konsularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und unter Aufsicht zu halten sind, bis diese Konsuln oder Konsularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten, so werden die Deserteure nach einer drei Tage vorher erfolgten Verständigung des Konsuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es ist wohl verstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Schiffsbemannung, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Teiles sind, in dessen Gebieten die Desertion stattfand, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein werden.

Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Konsuls oder Konsularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urteil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 18.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesem Tarif oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmannes zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretenden Falls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile

soumeltront aussi à l'arbitrage les différends qui pourraient s'élever entre Elles au sujet de l'interprétation et de l'application d'autres clauses du présent traité que celles prévues à l'alinéa premier.

En ce qui concerne la procédure de l'arbitrage dans les cas prévus à l'alinéa premier et troisième du présent article, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Au premier cas d'arbitrage le tribunal arbitral siègera dans les territoires de la Partie contractante défenderesse; au second cas dans les territoires de l'autre Partie, et ainsi de suite, alternativement dans les territoires de chacune des Parties contractantes. Celle des Parties sur les territoires de laquelle siègera le tribunal désignera le lieu du siège; elle aura la charge de fournir les locaux, les employés de bureau et le personnel de service nécessaires pour le fonctionnement du tribunal. Le tribunal sera présidé par le surarbitre. Les décisions seront prises à la majorité des voix.

Les Parties contractantes s'entendront soit dans chaque cas d'arbitrage, soit pour tous les cas, sur la procédure à suivre par le tribunal. A défaut de cette entente, la procédure sera réglée par le tribunal lui-même. La procédure pourra se faire par écrit, si aucune des Parties n'élève d'objections. Dans ce cas, les dispositions de l'alinéa qui précède pourront être modifiées.

Pour la transmission des citations à comparaître devant le tribunal arbitral et pour les commissions rogatoires émanées de ce dernier les autorités de chacune des Parties contractantes prêteront, sur la réquisition du tribunal arbitral adressée au Gouvernement compétent, leur assistance de la même manière qu'elles la prêtent lorsqu'il s'agit de réquisitions des tribunaux civils du pays.

Les Parties contractantes s'entendront sur la répartition des frais, soit à l'occasion de chaque arbitrage, soit par une disposition applicable à tous les cas. A défaut d'entente l'article 57 de la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899 sera appliqué.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur le 1er mars 1906 et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Les Parties contractantes se réservent toutefois la faculté de dénoncer douze mois avant le 31 décembre 1915 le présent traité, auquel cas il cessera d'être en vigueur le 1er janvier 1916.

auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und des dritten Absatzes dieses Artikels ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der Gebiete der vertragschließenden Teile. Derjenige Teil, in dessen Gebieten das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn kein Teil Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgericht bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten, wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermanglung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Übereinkommens vom 29. Juli 1899 über die friedliche Austragung internationaler Streitfälle zur Anwendung gelangen.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. März 1906 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1917 in Kraft bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den gegenwärtigen Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe am 1. Jänner 1916

Si aucune des Parties contractantes ne faisait usage de cette faculté et n'avait notifié douze mois avant le 31 décembre 1917 son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurerait exécutoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aurait dénoncé.

Article 20.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 12 février 1906.

**Goluchowski** m. p. (L. S.)

**Borchgrave** m. p. (L. S.)

außer Kraft tritt. Im Falle keiner der beiden vertragschließenden Teile von diesem Rechte Gebrauch machen und zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile denselben gekündigt haben wird.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 12. Februar 1906.

**Gołuchowski** m. p. (L. S.)

**Borchgrave** m. p. (L. S.)

# Tarif A.

## (Droits à l'entrée en Belgique.)

| Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité | Désignation des marchandises | Droits d'entrée | |
|---|---|---|---|
| | | Base | Quotité |
| | | | Francs |
| ex 1 | Amidon | | libre |
| ex 2 | Animaux vivants: | | |
| | Espèce ovine: | | |
| | béliers, brebis et moutons | tête | 2·— |
| | agneaux | | 1·— |
| | Volailles | | libres |
| ex 5 | Bières en cercles | hectolitre | 5·— |
| ex 6 | Bois de chêne en grume ou non scié | mètre cube | 1·— |
| | Bois de chêne refendus pour douves, merrains et caisses | » | 1·— |
| ex 17 | Riz pelé | | libre |
| ex 24 | Fils de lin ou d'autres filaments végétaux non spécialement tarifés | | libres |
| ex 26 | Farines autres que la farine d'avoine | 100 *kg* | 2·— |
| ex 27 | Lingerie en tissu de lin avec ourlets à jour faits à la machine, sans autre ornement ni broderie | valeur | 15 p. c |
| ex 37 | Laine | | libre |
| | Chanvre, brut | | libre |
| ex 40 | Meubles en bois courbé | valeur | 10 p. c. |
| ex 46 | Papiers autres qu'à meubler, y compris le carton | 100 *kg* | 4·— |
| ex 48 | Peaux, brutes | | libres |
| ex 53 | Sels de source (sels de Carlsbad et autres analogues) | | libres |
| | Chlorure de chaux | | libre |
| | Chlorure de baryum | | libre |
| | Chryolite factice | | libre |
| | Permanganate de potasse | | libre |
| | Potasse caustique | | libre |
| | Lessive caustique, sans savon | | libre |
| | Oxyde d'étain | | libre |

# Tarif A.

## (Zoll bei der Einfuhr nach Belgien.)

| Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Eingangszoll | |
|---|---|---|---|
| | | Bemessungsgrundlage | Betrag |
| | | | Franken |
| aus 1 | Stärke | | frei |
| aus 2 | Tiere, lebende: | | |
| | Schafvieh: | | |
| | Böcke, Mutterschafe und Hammel | Stück | 2·— |
| | Lämmer | „ | 1·— |
| | Geflügel | | frei |
| aus 5 | Bier in Fässern | Hektoliter | 5·— |
| aus 6 | Eichenholz mit der Rinde oder ungesägt | Kubikmeter | 1·— |
| | Eichenholz, der Länge nach gespalten zu Dauben, Fässern und Kisten | „ | 1·— |
| aus 17 | Reis, geschält | | frei |
| aus 24 | Garn aus Flachs und anderen, nicht besonders benannten vegetabilischen Faserstoffen | | frei |
| aus 26 | Mehl, mit Ausnahme von Hafermehl | 100 *kg* | 2·— |
| aus 27 | Leinenwäsche mit auf der Maschine hergestellten Ajoursäumen, ohne andere Verzierung oder Stickerei | Wert | 15 Prozent |
| aus 37 | Wolle | | frei |
| | Hanf, roh | | frei |
| aus 40 | Möbel aus gebogenem Holz | Wert | 10 Prozent |
| aus 46 | Papier, anderes, mit Ausnahme von Tapeten, einschließlich Pappe | 100 *kg* | 4·— |
| aus 48 | Häute, roh | | frei |
| aus 53 | Quellensalze (Karlsbader und dergleichen Salze) | | frei |
| | Chlorkalk | | frei |
| | Chlorbaryum | | frei |
| | Künstlicher Kryolith | | frei |
| | Übermangansaures Kali | | frei |
| | Ätzkali | | frei |
| | Ätzkalilauge ohne Seifenzusatz | | frei |
| | Zinnoxyd | | frei |

| Numéro du tarif des douanes belge en vigueur au moment de la conclusion du traité | Désignation des marchandises | Droits d'entrée | |
|---|---|---|---|
| | | Base | Quotité |
| | | | Francs |
| ex 54 | Produits divers pour l'industrie désignés ci-après . . . . . | valeur | 5 p. c. |
| | Bandes en tissu de laine, pour presses à filtrer; tissus dits „Etreindelles" en poils grossiers pour presses à huile; tissus de laine feutrés pour fabriques de faïence et de porcelaine; tissus en feutre de laine et tissus feutrés pour papeteries; tissus de laine foulés destinés à la fabrication de filtres pour le travail des couleurs d'aniline.<br>Les importateurs doivent justifier à la satisfaction de la douane que les produits sont réellement destinés à l'usage indiqué. | | |
| ex 62 | Extraits de matières à tanner . . . . . | libres | |
| ex 64 | Feutres de laine . . . . . | valeur | 10 p. c. |
| | Observation.—Sont compris sous ce no. les feutres de laine recouverts d'un enduit imperméable destinés à la fabrication des chaussures; les lanières de feutre de laine pouvant servir à différents usages, notamment à la confection de chaussures et de paillassons; les plaques de feutre de laine simplement découpées pour dessous de selles et doublures de vêtements; les plateaux de feutre de laine simplement découpés pour la fabrication de chapeaux. | | |
| ex 64 | Tresses de jonc, de sparte, d'écorce et de fibre de palmier . . . . | valeur | 10 p. c. |
| ex 65 | Graines, non compris les graines oléagineuses . . . . . | libres | |
| ex 67 | Gibier tué . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Volaille tuée . . . . . | » | 30·— |

| Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Eingangszoll | |
|---|---|---|---|
| | | Bemessungsgrundlage | Betrag |
| | | | Franken |
| aus 54 | Erzeugnisse für die Industrie, verschiedene, nachstehend genannt . . . | Wert | 5 Prozent |
| | Streifen aus Wollgeweben für Filterpressen; sogenannte „Etreindelles" aus groben Tierhaaren für Ölpressen; gefilzte Wollgewebe für Fayence- und Porzellanfabriken; Wollfilze und gefilzte Gewebe für Papierfabriken; gewalkte Wollgewebe zur Erzeugung von Filtern für die Anilinfarbenfabrikation. | | |
| | Die Importeure müssen dem Zollamte die Verwendung dieser Erzeugnisse zum angegebenen Zwecke nachweisen. | | |
| aus 62 | Gerbstoffextrakte . . . . . | frei | |
| aus 64 | Wollfilze . . . . . | Wert | 10 Prozent |
| | Anmerkung. — Unter diese Nummer fallen: mit einem wasserdichten Überzug versehene Wollfilze für die Schuhfabrikation; Streifen aus Wollfilz zu verschiedenen Verwendungszwecken, namentlich für die Konfektion von Schuhen und Decken; bloß zugeschnittene Wollfilzblätter für Satteluntertagen und Futter für Kleidungsstücke; bloß zugeschnittene Wollfilzplatten für die Hutfabrikation. | | |
| aus 64 | Binsen-, Esparto-, Rinden- und Palmfasergeflechte . . . . . | Wert | 10 Prozent |
| aus 65 | Sämereien, mit Ausnahme der Ölsämereien . . . . . | frei | |
| aus 67 | Wildbret tot . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Geflügel, tot . . . . . | „ | 30·— |

# Tarif B.

## (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex 35 | Raisins frais, de table, en colis postaux . . . . . | — | exempts |
| ex 37 *a—e* | Fruits non dénommés ailleurs, frais: | | |
| | 1. pommes, poires et coings: | | |
| | *a)* en vrac . . . . . | — | exempts |
| | *b)* en sacs: | | |
| | α) d'au moins 50 *kg* poids brut: | | |
| | du 1er septembre au 30 novembre . . . . . | — | exempts |
| | du 1er décembre au 31 août . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | β) de moins de 50 *kg* . . . . . | „ | 2·— |
| | 2. prunes: | | |
| | *a)* prunes (du prunier domestique): | | |
| | du 1er septembre au 30 novembre . . . . . | — | exemptes |
| | du 1er décembre au 31 août . . . . . | 100 *kg* | 2·40 |
| | 3. autres fruits non spécialement dénommés (à l'exception des abricots, des pêches, des cerises, des griottes, des fraises et des autres prunes) . . . . . | — | exempts |
| | Observation. – Les pommes, les poires et les coings importés sans récipients ou en sacs d'au moins 50 *kg* poids brut dans des wagons à compartiments seront considérés, suivant le cas, comme fruits non-emballés ou comme fruits en sacs, à la condition que les wagons n'aient pas plus de huit compartiments. Les compartiments des wagons peuvent être recouverts ou revêtus de paille ou de papier, ou même préparés avec des couches de paille. | | |
| ex 56 *a—e* | Plantes vivantes (même en pots ordinaires, en baquets ou similaires): | | |
| | palmiers; lauriers; azalées des Indes; plants forestiers . . . | — | exempts |
| ex 73 | Volaille de toute espèce (excepté le gibier à plumes): | | |
| *b)* | abattue, même vidée, plumée ou privée des extrémités . . . | 100 *kg* | 16·— |
| ex 76 | Huitres . . . . . | „ | 40·— |
| | Homards . . . . . | „ | 60·— |
| ex 95 | Acide stéarique (stéarine) . . . . . | „ | 14·— |
| 103 | Huile de lin et autres huiles grasses non spécialement dénommées, en tonneaux, en outres ou en vessies, à l'exception des vernis à l'huile . . . . . | „ | 7·50 |

# Tarif B.

## (Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 35 | Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß, in Postkolli . . . . . | — | frei |
| aus 37 a—c | Obst, nicht besonders benanntes, frisch: | | |
| | 1. Äpfel, Birnen und Quitten: | | |
| | a) unverpackt . . . . . | — | frei |
| | b) ledig in Säcken: | | |
| | α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht . . . . . | „ | 2·— |
| | 2. Zwetschken: | | |
| | a) Hauszwetschken: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·40 |
| | 3. Anderes nicht besonders benanntes Obst (mit Ausnahme von Aprikosen, Pfirsichen, Kirschen, Weichseln, Erdbeeren und Zwetschken, anderen) . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | | |
| aus 56 a—e | Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dergl.): | | |
| | Palmen; Lorbeerbäume; indische Azaleen; Forstpflanzen . . . . | — | frei |
| aus 73 b) | Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes): tot, auch ausgeweidet, gerupft oder der Extremitäten entledigt . . | 100 *kg* | 16·— |
| aus 76 | Austern . . . . . | „ | 40·— |
| | Hummern . . . . . | „ | 60·— |
| aus 95 | Stearinsäure (Stearin) . . . . . | „ | 14·— |
| 103 | Leinöl und andere, nicht besonders benannte fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Ölfirnisse . . . . . | „ | 7·50 |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex 104 | Huile de maïs, de pavot, de sésame, d'arachide, de faîne et de tournesol en tonneaux, en outres ou en vessies . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Observation aux nos. 103 et 104.—Les huiles de ricin et d'arachide, pour usages techniques, en fûts et futailles, en outres et vessies, dénaturées sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet . . . . . | „ | 2·— |
| ex 132 | Extrait de viande: | | |
| | solide . . . . . | „ | 72·— |
| | liquide . . . . . | „ | 36·— |
| ex 183 | Fils de coton, à un bout, écrus: | | |
| ex *e)* | au-dessus du no. 80 jusqu'au no. 90 anglais . . . . . | „ | 33·— |
| | au-dessus du no. 90 anglais . . . . . | „ | 28·— |
| ex 184 | Fils de coton, doublés, écrus: | | |
| ex *d)* et *e)* | au-dessus du no. 60 anglais . . . . . | „ | 28·— |
| ex 220 | Laine peignée . . . . . | — | exempte |
| | Observation.—Dans le no. 220 rentre la laine peignée pesant plus de 8 gr. par mètre. La laine peignée en forme de fils grossiers demi-achevés rentre dans le no. 225. | | |
| ex 225 | Fils peignés, non spécialement dénommés: | | |
| ex *c)* | blanchis, teints, imprimés, simples: | | |
| | 1. jusqu'au n° 45 métrique . . . . . | 100 *kg* | 29·— |
| ex *d)* | blanchis, teints, imprimés, doublés ou à plusieurs bouts: | | |
| | 1. jusqu'au n° 45 métrique . . . . . | „ | 38·— |
| | Observation au no. 225 b).—Fils doublés, dits „lasting", du no. 40 jusqu'au no. 65 métrique pour le tissage de lasting moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance . . . . . | — | exempts |
| ex 226 | Fils cardés et fils non spécialement dénommés du genre des fils cardés: | | |
| ex *c)* 1. | teints, simples . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| | Observation au no. 226.—Les fils légèrement colorés dans le but de les distinguer pour le tissage (fils mâchurés intentionnellement) sont tarifés comme non-colorés. Ces fils se distinguent des fils teints par leurs couleurs mates qui disparaissent par un lavage à l'eau tiède (15° C.) | | |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 104 | Mais-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Anmerkung zu Nr. 103 und 104. — Rizinus- und Erdnußöl zur technischen Verwendung in großen oder kleinen Fässern, Schläuchen oder Blasen, unter Aufsicht besonders ermächtigter Zollämter denaturiert . . . . . | „ | 2·— |
| aus 132 | Fleischextrakt: | | |
| | fest . . . . . | „ | 72·— |
| | flüssig . . . . . | „ | 36·— |
| aus 183 | Baumwollgarne, einfach, roh: | | |
| aus e) | über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch . . . . . | „ | 33·— |
| | über Nr. 90 englisch . . . . . | „ | 28·— |
| aus 184 | Baumwollgarne, dubliert, roh: | | |
| aus d) und e) | über Nr. 60 englisch . . . . . | „ | 28·— |
| aus 220 | Wolle, gekämmt . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. — Als gekämmte Wolle der Nr. 220 ist nur solche im Gewichte von mehr als 8 *g* per *m* zu behandeln. Vorgespinste aus gekämmter Wolle sind nach Nr. 225 zu verzollen. | | |
| aus 225 | Kammgarne, nicht besonders benannte: | | |
| aus c) | gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | 100 *kg* | 29·— |
| aus d) | gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 38·— |
| | Anmerkung zu Nr. 225 b). — Dublierte Lastinggarne von Nr. 40 bis Nr. 65 metrisch für Lastingwebereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | — | frei |
| aus 226 | Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne: | | |
| aus c) 1. | gefärbt, einfach . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| | Anmerkung zu Nr. 226. — Bloß angefärbte, mit einer Kennfarbe zur Unterscheidung beim Verweben versehene Garne (absichtlich angefärbte Machurégarne) werden wie ungefärbte behandelt. Von den dauernd gefärbten unterscheiden sich diese Garne durch die schwachen Farbentöne, die beim Auswaschen in lauem Wasser (15° Celsius) verschwinden. | | |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| | Observations aux nos. 225 et 226.—1. Les fils composés de deux mèches d'une couleur différente (fils chinés à un bout), qui ont reçu une certaine torsion par le selfactor, sont considérés comme simples et tarifés d'après le no. 225 *e)* 1 ou le no. 226 *c)* 1. | | |
| | 2. Fils façonnés ou fils de fantaisie du no. 225 *b)*, *d)* et *e)* 2 ainsi que du no. 226 *b)* et *c)* 2 . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| | Sous cette dénomination sont compris des fils doublés ou à plusieurs bouts, écrus, blanchis, teints, imprimés ou mêlés, dont le filage est, à des distances précises, interrompu par des nœuds, des mailles, des spirales etc. | | |
| | Les fils, tordus fortement, qui forment de tels nœuds ou mailles en se touchant et se redressent s'ils sont tendus, n'y sont pas compris et sont tarifés d'après leur espèce. | | |
| ex 244 | Soie artificielle, même retorse: | | |
| *a)* | blanche écrue, non teinte . . . . . | — | exempte |
| ex 274 | Corsets en tissu de coton ou de lin bordés de dentelles de coton ou de lin, dont la largeur ne dépasse pas 2 *cm* . . . . | 100 *kg* | Droit du tissu formant la partie dominante augmenté de 40 p. c. |
| | Observation au no. 274.—Les lacets en soie pure ou en demi-soie ainsi que les points de feston disposés sur un seul rang restent sans influence sur la tarification des corsets. | | |
| ex 329 Observation | Cuir à cardes ainsi que dos à cardes et rubans à cardes pour la fabrication de cardes, moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle, à déterminer par voie d'ordonnance . . . . . | » | 20·— |
| ex 344 | Articles industriels: | | |
| *b)* | courroies de transmission, plates, ainsi que courroies de chasse: | | |
| | 1° en cuir tanné à l'aide d'écorces . . . . . | » | 58·— |
| | 2° en cuir tanné à l'aide de matières minérales ou grasses, ainsi qu'en peaux brutes . . . . . | » | 68·— |
| | Observation au no. 344 *b)*.—Sont également admis aux droits fixés pour les courroies de transmission les bandes de cuir simplement taillé, déstinées à la fabrication des courroies de transmission. | | |
| | Rentrent de même dans le no. 344 *b)* les lanières de couture, les lanières pour fouets de chasse et les lanières pour continues. | | |
| ex *c)* | cordons de transmission en cuir taillé, non arrondis, même tournés . . . . . | » | 70·— |
| ex *d)* | manchons pour continues ou bobinoirs, bandes et plaques pour taquets, plaques à volants pour la filature et le tissage, moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle, à déterminer par voie d'ordonnance | » | 65·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Anmerkungen zu Nrn. 225 und 226. — 1. Garne (einfache Chinégarne), welche aus zwei verschiedenfarbigen Vorgarnfäden bestehen, die bereits am Selfaktor eine gewisse Drehung erhalten haben, sind als einfache nach Nr. 225 e) 1, beziehungsweise nach Nr. 226 c) 1 zu behandeln. | | |
| | 2. Effektgarne der Nr. 225 b), d) und e) 2 sowie der Nr. 226 b) und c) 2 . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| | Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen u. s. w. unterbrochen ist. | | |
| | Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hieher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. | | |
| aus 244 | Kunstseide, auch gezwirnt: | | |
| a) | rohweiß, nicht gefärbt . . . . . | — | frei |
| aus 274 | Mieder (Damenkorsetts), aus Baumwoll- oder Leinengeweben, mit Einfassungen von baumwollenen oder leinenen, höchstens 2 *cm* breiten Spitzenstreifen . . . . . | 100 *kg* | Zollsatz des Hauptbestandteiles mit einem Aufschlage von 40 Prozent. |
| | Anmerkung zu Nr. 274. — Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene oder halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht. | | |
| aus 329 Anmerkung | Kratzenleder einschließlich Kratzenrücken und Kratzenbänder für die Kratzenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 20·— |
| aus 344 | Technische Artikel: | | |
| b) | Treibriemen, flache, auch Schlagriemen: | | |
| | 1. aus lohgarem Leder . . . . . | „ | 58·— |
| | 2. aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten . . | „ | 68·— |
| | Anmerkung zu b). Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatze sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen zu verzollen. | | |
| | Nach der Nr. 344 b) sind auch Streifen zu Nähriemen, Schlagriemen und Florteilriemen zu behandeln. | | |
| aus c) | Treibschnüre aus zugeschnittenem Leder, nicht rund, auch gedreht . | | 70·— |
| aus d) | Nitschelhosen, Streifen und Blätter für Schützentreiber, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter), für die Spinnerei und Weberei auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 65·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex 371 | Verre creux ayant simplement des bouchons à l'émeri, ou bien le fond et les bords passés à la meule: | | |
| *a)* | de couleur naturelle ou blanc (transparent) . . . . . | 100 *kg* | 10·— brut |
| ex 375 | Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, bruts, non passés à la meule, non polis, non façonnés, non étamés, non colorés: | | |
| *b)* | verre en tables et verre brut coulé d'une épaisseur de 5 *mm* et moins, chaque table mesurant en pourtour: | | |
| | 1. 240 centimètres ou moins . . . . . | » | 10·— brut |
| | 2. plus de 240 jusqu'à 400 centimètres . . . . . | » | 11·— brut |
| | 3. plus de 400 centimètres . . . . . | » | 13·— brut |
| 376 | Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, colorés, non passés à la meule, non polis, non façonnés, non étamés . . . . . | » | 24·— brut |
| 377 | Verre à glaces et verre en tables, non spécialement dénommés, passés à la meule, polis, façonnés, courbés, même colorés ou recouverts: | | |
| *a)* | non biseautés, non étamés . . . . . | » | 28·— brut |
| *b)* | biseautés, mais non étamés; verre à vitraux, même blancs . . | » | 29·— brut |
| *c)* | étamés . . . . . | » | 30·— brut |
| ex 394 *a)* 2 | Plaques de marbre ayant 16 *cm* ou moins d'épaisseur, brutes (dégrossies, fendues ou sciées) . . . . . | — | exemptes |
| ex 394 *b)* 2 | Plaques de pierre calcaire polissable, dite d'Ecaussines, pour billards, simplement adoucies d'un côté, d'une longueur d'au moins 2 *m* et d'une largeur d'au moins 1 *m*, moyennant permis et l'accomplissement des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance . . . . . | 100 *kg* | 4·— |
| | Observation aux nos. 391, 394, 396, 408 et 409.— Tous les articles faits de pierre dite d'Ecaussines, c'est-à-dire d'une pierre calcaire polissable, sont tarifés comme les articles en marbre. | | |
| ex 478 | Armes et parties d'armes: | | |
| ex *b)* | armes de tir: | | |
| | 2. fusils de chambre (carabines Flaubert) . . . . . | » | 50·— |
| | 3. armes à feu portatives parachevées, autres, même très finement ouvrées: | | |
| | fusils . . . . . | » | 130·— |
| | revolvers . . . . . | » | 80·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 371 | Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern: | | |
| a) | in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . . . . . | 100 *kg* | 10·— brutto |
| aus 375 | Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt: | | |
| b) | Tafelglas und rohes Gußglas in der Stärke von 5 *mm* und darunter mit einen Umfange der einzelnen Tafel von: | | |
| | 1. 240 *cm* oder darunter . . . . . | „ | 10·— brutto |
| | 2. über 240 bis 400 *cm* . . . . . | „ | 11·— brutto |
| | 3. über 400 *cm* . . . . . | „ | 13·— brutto |
| 376 | Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt . . . . . | „ | 24·— brutto |
| 377 | Spiegel- und Tafelglas, nicht besonders benanntes, geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen: | | |
| a) | nicht facettiert, nicht belegt . . . . . | „ | 28·— brutto |
| b) | facettiert, jedoch nicht belegt; Kathedralglas, auch weiß . . . . . | „ | 29·— brutto |
| c) | belegt . . . . . | „ | 30·— brutto |
| aus 394 a) 2 | Platten aus Marmor in der Stärke von 16 *cm* oder weniger, roh (behauen, gespalten, gesägt) . . . . . | — | frei |
| aus 394 b) 2 | Platten aus polierfähigem Kalkstein, sogenanntem Ecaussines, für Billards, nur auf einer Seite geschliffen, mindestens 2 *m* lang und 1 *m* breit, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | 100 *kg* | 4·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 391, 394, 396, 408 und 409. Alle Arbeiten aus Ecaussines, d. i. einem polierfähigen Kalkstein, werden wie Arbeiten aus Marmor behandelt. | | |
| aus 478 | Waffen und Waffenbestandteile: | | |
| aus b) | Schußwaffen: | | |
| | 2. Zimmergewehre (Flaubert-Karabiner) . . . . . | „ | 50·— |
| | 3. fertige Handfeuerwaffen, andere, auch feinst bearbeitet: | | |
| | Gewehre . . . . . | „ | 130·— |
| | Revolver . . . . . | „ | 80·— |

| Numéro du tarif austro-hongrois | Dénomination des marchandises | Unités | Droits |
|---|---|---|---|
| | | | Couronnes |
| ex *c)* | Parties d'armes à feu portatives: | | |
| | 3. autres pièces d'armes à feu portatives parachevées, même très finement ouvrées . . . . . | 100 *kg* | 130·— |
| ex 530 | Machines et appareils agricoles, non spécialement dénommés: | | |
| ex *c)* | autres: | | |
| | 1. en bois (c'est-à-dire contenant 75 p. c. ou plus de bois) . | „ | 15·— |
| ex 598 *b)* | Acide muriatique . . . . . | „ | —·80 |
| ex 599 *o)* | Chlorate de potasse et chlorate de soude . . . . . | „ | 10·— |

| Nummer des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus c) | Bestandteile von Handfeuerwaffen: | | |
| | 3. andere fertig gearbeitete Bestandteile von Handfeuerwaffen, auch feinst bearbeitet . . . . . | 100 *kg* | 130·— |
| aus 530 | Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte: | | |
| aus *c)* | andere: | | |
| | 1. aus Holz (das ist mit 75 Prozent oder mehr Holz) . . . . | „ | 15·— |
| aus 598 *b)* | Salzsäure . . . . . | „ | —·80 |
| aus 599 *o)* | Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat) . . | „ | 10·— |

**Formulaire.** Annexe *C.*

# Carte de légitimation industrielle

## pour voyageurs de commerce.

## Valable pour l'année 19 . .

Il est certifié par la présente que le Sieur N. . . . . .

fait le commerce (possède une fabrique) de . . . . . .

sous la raison sociale . . . . . .

---

est au service de la maison de commerce . . . . . .

en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de

. . . . . à . . . . . .

---

Le Sieur N. . . . . désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes . . . . . .

en Autriche-Hongrie

en Belgique

il est certifié, en outre, que l . . . . . dite . . . . . raison . . . . . sociale . . . . . acquitte . . . . dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et à faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour compte de . . . . . dite . . . . . raison . . . . . Il pourra porter avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats, il aura à se conformer aux règlements en vigueur dans chaque Etat pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Lieu, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

---

Formular. Anlage C.

# Gewerbe-Legitimationskarte

## für Handlungsreisende.

## Gültig für das Jahr 19...

Es wird hiemit bescheinigt, daß Herr . . . . . .

Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ . . . . . unter

der Firma . . . . . .

---

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . steht, und

daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ . . . . . .

. . . . . zu . . . . . .

---

ferner wird, da Herr . . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und

Warenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: . . . . . .

. . . . . .

in Österreich-Ungarn

in Belgien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt . . Firm . . in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl . .

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen und beim Abschlusse von Wareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

---

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesimo sexto mensis februarii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Goluchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihalovich** m. p.,
consiliarius aulicus ac ministerialis.

## Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

A l'article 1.

Les dispositions de l'article 1 relatives à l'établissement et à l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les territoires des Parties contractantes aux pharmaciens, aux courtiers, aux colporteurs, au commerce et aux professions exclusivement ambulants.

A l'article 4.

1. Les droits ad valorem fixés par le tarif douanier belge seront calculés sur la valeur au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation jusqu'au lieu du dédouanement.

Dans le cas où la procédure actuellement en vigueur pour le règlement des contestations sur la valeur de la marchandise et qui est basée sur l'article 2 de l'arrêté royal belge du 13 mai 1882 serait modifiée, les principes suivants seront observés:

## Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien abgeschlossen wurde, sind die Unterzeichneten über folgendes übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 1, betreffend die Niederlassung und Ausübung von Gewerben, werden in den Gebieten der vertragschließenden Teile auf Apotheker, Makler, Hausierer und auf ausschließlich im Umherziehen betriebenen Handel oder auf ausschließlich im Umherziehen betriebene Gewerbe nicht angewendet werden.

Zu Artikel 4.

1. Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der königlich belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

*a)* Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée par l'importateur, il sera accordé à celui-ci un délai de cinq jours pour souscrire la déclaration supplémentaire réclamée par la douane ou pour s'en remettre à la décision de l'autorité chargée de trancher le litige.

*b)* Le fabricant ou le négociant pour le compte duquel l'importation a lieu, pourra, le cas échéant, soumettre par écrit ou présenter en personne ses moyens de défense à l'autorité compétente.

*c)* Aucune pénalité ne sera infligée, si la différence entre la valeur déclarée et la valeur déterminée par la douane ou par l'autorité compétente n'atteint pas 10 pour cent de cette dernière valeur. Cette règle ne s'appliquera pas au cas où il serait prouvé que l'importateur a déclaré une valeur insuffisante dans l'intention d'éluder frauduleusement les droits. Les droits seront toujours perçus sur l'excédent quel qu'il soit.

2. La Belgique se réserve la faculté de convertir les droits ad valorem figurant au tarif *A* en droits spécifiques équivalents. A cet effet la Belgique se mettra en rapport avec l'Autriche-Hongrie sur les conversions projetées, en tant que ces droits concernent les articles figurant au dit tarif sous les nos. 27, 40, 54 et 64 (tresses). Dans le cas où l'accord sur les taux proposés ne serait pas établi dans un délai de trois mois à dater du jour de la notification faite à l'Autriche-Hongrie, il sera fait appel au tribunal arbitral dans les conditions prévues à l'article 18 et la conversion ne pourra avoir lieu que conformément à la décision de ce tribunal.

3. Dans le cas où la Belgique se déciderait à augmenter les droits sur les bois de chêne sciés, les droits ne dépasseront pas les taux indiqués ci-après:

2 frs. le mètre cube pour les poutres sciées;
2 frs. le mètre cube pour les traverses de voies ferrées;
6 frs. le mètre cube pour les bois sciés autres.

Une surtaxe d'un franc par mètre cube pourra être établie sur les bois de chêne teints, injectés ou ayant reçu une préparation chimique quelconque.

4. Tant que le tarif de douane belge maintiendra, pour certaines marchandises désignées dans le tarif *A* annexé au présent traité, des droits autres que ceux fixés dans ce dernier tarif, l'importateur aura le choix entre les deux tarifications.

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretenden Falles der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen.

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht zehn Prozent dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

2. Belgien behält sich die Befugnis vor, die im Tarif A aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird Belgien wegen der geplanten Umwandlung, insofern dieselbe die im genannten Tarif unter die Nrn. 27, 40, 54 und 64 (Geflechte) fallende Gegenstände betrifft, mit Österreich-Ungarn in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an Österreich-Ungarn die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 18 das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichtes erfolgen.

3. Falls Belgien sich zu einer Erhöhung der Zölle auf gesägtes Eichenholz bestimmt finden würde, sollen dieselben nachstehende Sätze nicht übersteigen:

2 Franken pro Kubikmeter für gesägte Balken;
2 Franken pro Kubikmeter für Eisenbahnschwellen;
6 Franken pro Kubikmeter für anderes gesägtes Holz.

Für gefärbtes, imprägniertes oder chemisch präpariertes Eichenholz kann ein Zuschlag von 1 Franken per Kubikmeter festgesetzt werden.

4. Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarife A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die in diesem Tarife festgesetzten Zölle aufrechthält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

5. Les Parties contractantes admettront réciproquement en franchise des droits d'entrée et de sortie les effets et le mobilier, y compris les machines et les outils de fabriques portant des traces d'usage, des personnes qui viennent s'établir dans leurs territoires sous la réserve que les interessés se conforment au règlement douanier sur la matière et qu'il soit reconnu que les objets sont en rapport avec leur position sociale.

Ne seront pas admis au bénéfice de cette exemption de droits les objets passibles de l'impôt indirect, les articles de consommation, le bétail et en général les marchandises et les objets de commerce.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Vienne, le 12 février 1906.

**Gołuchowski** m. p. (L. S.)

**Borchgrave** m. p. (L. S.)

5. Die vertragschließenden Teile werden wechselseitig gebrauchte Effekten und Hausgeräte von Einwanderern einschließlich von gebrauchten Maschinen und Fabriksgerätschaften unter der Bedingung von Ein- und Ausgangsabgaben freilassen, daß sich die Parteien den diesbezüglichen Zollvorschriften unterwerfen und daß die betreffenden Gegenstände ihrer Berufsstellung anerkanntermaßen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit bleiben ausgeschlossen: Verzehrungssteuergegenstände, Verbrauchsartikel, Vieh und im allgemeinen Waren und Gegenstände des Handels.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikation des Vertrages, auf den es sich bezieht, als von beiden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, verfaßt und ihre Unterschriften beigesetzt.

So geschehen zu Wien, den 12. Februar 1906.

**Gołuchowski** m. p. (L. S.)

**Borchgrave** m. p. (L. S.)

Der vorstehende Handels- und Schiffahrtsvertrag samt Anlagen und Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 6. März 1906.

**Gautsch** m. p.

**Koerber** m. p.

**Buquoy** m. p.

**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. März 1906.

Inhalt: № 56. Verordnung, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien.

### 56.

### Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1906,

**betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien.**

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, und im Hinblicke auf die von der fürstlich bulgarischen Regierung getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß bulgarische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Bulgarien die gleiche Behandlung gewährt wird.

Gleichzeitig wird kundgemacht, daß auf serbische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres die allgemeinen Zollsätze des mit 1. März l. J. in Kraft getretenen Zolltarifes in Anwendung zu kommen haben.

**Gautsch** m. p. **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. **Kosel** m. p.
**Randa** m. p. **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

# Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906.

## Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

## Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände österreichischen und ungarischen Ursprungs oder österreichischer und ungarischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig werde, muß in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbekammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile kommen oder nach den Gebieten des anderen Teiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

I. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den benachbarten Gebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die vertragschließenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr auf ungewissen Verkauf in die Gebiete des anderen Teiles versendet werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen Teiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 12 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in die Gebiete des anderen Teiles getrieben wird.

c) für Gegenstände zur Reparatur.

In diesen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im bisherigen Umfange giltig bleiben. Er wird für die Kettenstichstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickereiveredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickereiveredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickereiveredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickereiveredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

## Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

## Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Teiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe (einschließlich des Personentransportes auf Landwegen) oder die Schiffahrt zwischen verschiedenen Plätzen der beiderseitigen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile, unbeschadet der Meistbegünstigung, volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

## Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich

der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des andern Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des andern Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des andern Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

### Artikel 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die bisher für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 3. April 1886) in Geltung zu bleiben.

### Artikel 10.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Teile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

### Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Inländern, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf die eigenen Staatsgebiete beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

### Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen

der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haftbar sind.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehre gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

## Artikel 13.

Es steht den vertragschließenden Teilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in den Gebieten des anderen Teiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Teile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden sollten.

Man ist darüber einverstanden, daß die etwa in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile den Berufskonsuln eingeräumte Steuerfreiheit für Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

## Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

## Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstentum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

## Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

## Artikel 17.

Der gegenwärtig Vertrag wird ratifiziert und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

# Anlage A.

## (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 3 | Hafer | 100 *kg* | —·30 |
| 4 | Gerste | „ | —·30 |
| 15 | Malz | „ | —·80 |
| | Obst und genießbare Beeren, frisch: | | |
| 23 | offen oder in Säcken | — | frei |
| 24 | in anderer Packung: | | |
| | a) Äpfel, Birnen, Aprikosen | 100 *kg* | 1·— |
| | b) andere | — | frei |
| | Obst und genießbare Beeren, gedörrt oder getrocknet: | | |
| 25 | nicht ausgesteint (Steinobst) | 100 *kg* | 8·— |
| 26 | nicht ausgekernt (Kernobst) | „ | 5·— |
| 31 | Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß: | | |
| | a) in frankierten Postsstücken bis zu 5 *kg* Bruttogewicht | — | frei |
| | b) in kleinen Paketen oder Körben von höchstens 5 *kg*, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt | 100 *kg* | 2·50 |
| | c) andere | „ | 5·— |
| | Anmerkung zu Nr. 31. Um zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen zu werden, müssen die Tafeltrauben von Blättern und Rebholz befreit und in gut verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein. Das Gewicht einer gefüllten Schachtel, Kiste oder eines gefüllten Korbes darf 10 *kg* nicht übersteigen. | | |
| 40 | Gemüse, frisch | — | frei |
| 41 | Gemüse, konserviert: getrocknet, offen | 100 *kg* | 5·— |
| 45 | Kartoffeln | — | frei |
| 53 | Hopfen | 100 *kg* | 1·— |
| | Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Franken für 100 *kg* eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:<br>1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;<br>2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.<br>Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von zirka 6 bis 7 *cm* Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.<br>Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse besonders anzumerken.<br>Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen. | | |
| | Zucker: | | |
| 68 | Roh- und Kristallzucker; Stampf(Pilé)zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form . . . . . | 100 *kg* | 7·50 |
| 69 | in Hüten, Platten, Blöcken, 2c.; Abfall von raffiniertem Zucker . . . . | „ | 9·— |
| aus 76 | Fleisch, frisch geschlachtet (mit Ausnahme von Kalbfleisch) . . . . . | „ | 10·— |
| aus 77 | a) Schinken . . . . . | „ | 14·— |
| 80 | Wurstwaren (Charcuterie) aller Art: | | |
| | a) Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Cotechini . . . . | „ | 15·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 25·— |
| 81 | Wildbret, Wildgeflügel . . . . . | „ | 10·— |
| 83 | Geflügel, lebend . . . . . | „ | 4·— |
| 84 | „ getötet . . . . . | „ | 4·— |
| 86 | Eier . . . . . | „ | 1·— |
| aus 93 | a) Butter, frisch . . . . . | „ | 7·— |
| 114 | Bier und Malzextrakt, in Fässern: | | |
| | a) von 2 *hl* Inhalt und darunter . . . . . | „ | 4·— |
| | b) von mehr als 2 *hl* Inhalt . . . . . | „ | 5·— |
| aus 117 | Wein und Weinmost, in Fässern: | | |
| | a) Naturwein bis zu 15° Alkohol, und Weinmost . . . . . | „ | 8·— |
| | Anmerkungen zu Nr. 117. — 1. Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 Prozent gestattet, das heißt 100 *kg* neuen Weines werden bloß für 94 *kg* berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet.<br>2. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen außer dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenzen überschreitenden Alkoholgrad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen pro Meterzentner. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | 3. Die schweizerischen Zollämter werden für die österreichischen und ungarischen Naturweine, die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmt sind, die Analysezeugnisse der Anstalten der k. k. österreichischen und der königl. ungarischen Regierung, deren Verzeichnis von den Verwaltungen der vertragschließenden Teile aufgestellt werden wird, anerkennen.<br>Diese Bestimmung beschränkt jedoch in keiner Weise das Recht, daß in der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importierten Weine vorgenommen werde. | | |
| | Wein und Weinmost, in Flaschen, 2c.: | | |
| 119 | Naturwein . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| 132 | Pferde und Füllen . . . . . | Stück | 10·— |
| 136 | Ochsen . . . . . | „ | 32·— |
| aus 137 | b) Stiere zum Schlachten, mit Milchzähnen . . . . . | „ | 30·— |
| 138 | Kühe . . . . . | „ | 30·— |
| 139 | Rinder, geschaufelt . . . . . | „ | 30·— |
| | Jungvieh: | | |
| 140 | Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 10·— |
| 141 | Mastkälber über 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 15·— |
| 142 | anderes . . . . . | „ | 20·— |
| | Schweine: | | |
| 143 | über 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 10·— |
| aus 144 | a) bis und mit 60 *kg* Gewicht, zum Schlachten . . . . . | „ | 10·— |
| 145 | Schafe . . . . . | „ | —·50 |
| 147 | Bienenstöcke, gefüllt . . . . . | „ | —·40 |
| | Anmerkung zu Nr. 147. Gefüllte Bienenstöcke von 5 *kg* brutto und darunter, sowie solche in Originalkasten (sogenanntem Mobilbau) von 12 *kg* brutto und darunter werden noch nach Nr. 147 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 71 des Tarifes zu verzollen. | | |
| 149 | Blasen, Därme, Käselab . . . . . | — | frei |
| aus 155 | a) Bettfedern, roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr . . . . . | 100 *kg* | 1·— |
| 156 | Daunen (Flaum): | | |
| | a) roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr . . . . . | „ | 1·— |
| | b) gereinigt . . . . . | „ | 10·— |
| | Häute und Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet: | | |
| 172 | Häute . . . . . | „ | —·30 |
| 173 | Felle . . . . . | „ | —·30 |
| zu 184 | Anmerkung. Hieher gehört auch Schweinsleder. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 187 | Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen . . . . . | 100 *kg* | 30·— |
| zu 188 | Anmerkung. Hieher gehören fertige Lederwaren mit Ausstattungen aller Art, sofern das Leder den Hauptbestandteil des Gegenstandes bildet. | | |
| 189 | Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren, 2c. . . . . | „ | 30·— |
| 203 | Gras- und Kleesaat . . . . . | — | frei |
| 204 | Ölsamen, Ölfrüchte, Walnußkerne . . . . . | — | frei |
| 225 | Gerberrinde, Gerberlohe . . . . . | — | frei |
| | Bau- und Nutzholz, roh: | | |
| 229 | Laubholz . . . . . | 100 *kg* | —·15 |
| 230 | Nadelholz . . . . . | „ | —·15 |
| | Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen (roh behauen): | | |
| 231 | Laubholz . . . . . | „ | —·20 |
| 232 | Nadelholz . . . . . | „ | —·20 |
| | Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen: | | |
| | Schwellen: | | |
| 233 | eichene . . . . . | „ | —·45 |
| 234 | andere . . . . . | „ | —·80 |
| | anderes aller Art: | | |
| 235 | eichenes . . . . . | „ | —·50 |
| 236 | anderes Laubholz . . . . . | „ | —·80 |
| 237 | Nadelholz . . . . . | „ | —·80 |
| 239 | Faßholz, gespalten . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 239. Hieher gehört auch gesägtes Faßholz. | | |
| 240 | Bau- und Nutzholz, abgebunden . . . . . | 100 *kg* | 1·40 |
| | Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie: | | |
| 242 | unverleimt . . . . . | „ | 5·— |
| 243 | verleimt . . . . . | „ | 8·— |
| 245 | Holzschachteln für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen . . . . . | „ | 6·— |
| 249 | Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten . | „ | 1·— |
| aus 259—264 | Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz . . . . . | „ | 15·— |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation: | | |
| 289 | auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff . . . . . | „ | 1·50 |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation (Forts.): | | |
| | auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken: | | |
| 290 | ungebleicht | 100 *kg* | 1·75 |
| 291 | gebleicht | „ | 2·25 |
| 292 | Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, 2c. | „ | 4·— |
| | Anmerkung. Pappen von weniger als 0·5 $m^2$ Flächeninhalt fallen unter die Nr. 330. | | |
| | Papiere und Kartons: | | |
| aus 306 | d) einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere | „ | 15·— |
| | e) mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert, 2c.) | „ | 10·— |
| 325 | Photographien, eingerahmt | „ | 65·— |
| 327 | Bilder, andere, eingerahmt | „ | 65·— |
| 377 | Buchbinderleinwand: | | |
| | a) glatt | „ | 30·— |
| | b) gemustert (chagriniert, moiriert, geprägt, 2c.) | „ | 15·— |
| | Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, 2c.: | | |
| | roh, auf 5 *mm* im Geviert enthaltend: | | |
| | unter 9 Fäden: | | |
| 405 | aus Jute | „ | 1·50 |
| 406 | andere | „ | 6·— |
| 407 | von 9 bis und mit 12 Fäden | „ | 10·— |
| 408 | von 13 bis und mit 20 Fäden | „ | 35·— |
| 409 | von 21 bis und mit 35 Fäden | „ | 50·— |
| 410 | von mehr als 35 Fäden | „ | 55·— |
| | | | Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: |
| 411 | a) gekocht, gelaugt (gebaucht), kremiert, gebleicht | | 30% |
| | b) imprägniert | | 10% |
| 412 | gefärbt, bedruckt | | 25% |
| 413 | buntgewebt | | 25% |
| | Anmerkung zu Nrn. 409/413. Hieher gehören auch Damast; Plüsch; Storen, ohne Näharbeit; Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien. | | |
| | Anmerkungen zu Nrn. 405/413. | | |
| | 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 *mm* und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.<br>2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413. | | |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, 2c.), abgepaßt: | | |
| 417 | ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . . | 100 *kg* | 70·— |
| | Anmerkung. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen. | | |
| 418 | mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . . | „ | 85·— |
| | Anmerkung. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | | |
| | Anmerkung zu Nrn. 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418. | | |
| 455 | Wolle, roh, gewaschen, gefärbt . . . . . | — | frei |
| | Filzwaren ohne Näharbeit: | | |
| 490 | Haarfilzstumpen . . . . . | 100 *kg* | 55·— |
| 491 | Wollfilzstumpen . . . . . | „ | 30·— |
| 508 | Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspänen u. dgl.: | | |
| | a) rohe . . . . . | — | frei |
| | b) andere . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | Leibwäsche: | | |
| | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, 2c.: | | |
| 530 | Hemden . . . . . | „ | 90·— |
| 531 | Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, 2c. . . . . | „ | 50 — |
| | andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: | | |
| 532 | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, 2c . . . . . | „ | 90·— |
| 584 | Wagendecken . . . . . | „ | 40·— |
| 587 | Pflastersteine, zugerichtet . . . . . | „ | —·05 |
| 602 | Mühlsteine . . . . . | „ | —·50 |
| 680 | Porzellan aller Art: | | |
| | a) Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße . . . . . | „ | 8·— |
| | b) anderes . . . . . | „ | 16·— |
| 683 | Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas, naturfarbig, glatt oder gemustert . . . . . | „ | 5·— |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Hohlglas und Glaswaren aller Art: | | |
| aus 694 | geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, 2c., auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen: | | |
| | c) andere . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Anmerkung zu Nr. 694. Hieher gehören Glaswaren mit einzelnen Bestandteilen aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen, wie z. B. Fassungen, Einrahmungen, Gestelle u. dgl., wodurch eine Verzollung solcher Glaswaren als Waren aus unedlen Metallen ausgeschlossen bleibt. Ausgenommen hievon sind Butzenscheiben mit Metallfassung der Nr. 700 a, sowie Glasbilder in dergleichen Fassungen der Nr. 701 b. | | |
| zu 728 | Anmerkung. Unter diese Nummer fällt auch Gußstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 *mm* Dicke und mit mehr als 200 *kg* Festigkeit per Quadratmillimeter, gegen Nachweis der Verwendung. | | |
| 751 | Sensen, Sicheln, Gabeln . . . . . | „ | 7·— |
| | Anmerkung zu Nr. 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln. | | |
| 779 | Pfannen, geschliffen oder verzinnt . . . . . | „ | 12·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Pfannenschalen. | | |
| | Kupfer, rein oder legiert: | | |
| 817 | Stangen, Blech, Hartlot . . . . . | „ | 3·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Kupfer- und Messingrondellen; Kupferschalen, roh, ausgeschlagen, zu Pfannen und Kesseln; Kupfertafeln; Schalen aus Kupfer oder Messing zu Wagen. | | |
| | Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt: | | |
| 833 | roh, nicht abgedreht . . . . . | „ | 15·— |
| | Anmerkung zu Nr. 833. Hieher gehören auch vorgearbeitete Pfannen, Waschhasenunterteile u. dgl. | | |
| zu 833/834 | Anmerkung. Bei Waren, die zur Verhütung der Oxydation mit einem farblosen Firnis überzogen wurden, bleibt dieser Überzug außer Betracht. | | |
| zu 849 | Anmerkung. Hieher gehören auch vernickelte, vermessingte, verkupferte oder mit einem anderen Überzug von unedlen Metallen versehene sowie lackierte Zinkbleche. | | |
| 851 | Zinkwaren, roh oder grundiert . . . . . | „ | 15·— |
| | Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepreßten Firmenbezeichnungen u. dgl.: | | |
| aus 857 | roh . . . . . | „ | 15·— |
| aus 858 | poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert, 2c. . . . . | „ | 40·— |
| 890 | Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen . . . . . | „ | 2·— |
| 909 | Schlitten, andere . . . . . | „ | 30·— |
| 966 | Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauche, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, 2c., im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt und nicht unter die Abteilung B fallend, ganz, in unverarbeitetem Zustande . . . . . | „ | —·50 |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 978 | Natürliches und künstliches Mineralwasser . . . . . | 100 *kg* | 1·50 |
| 980 | Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert . . . . . | „ | 5·— |
| 1051 | Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen . . . | „ | —·30 |
| 1053 | Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert . . . . . | „ | 2·— |
| 1054 | Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl. . . . . | „ | 1·— |
| 1055 | Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . . . . | — | frei |
| 1058 | Kali: saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat) . . . . . | 100 *kg* | 1·50 |
| aus 1059 | Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist) . . . . . | „ | 1·— |
| aus 1065 | b) Benzin . . . . . | „ | —·30 |
| | Stärke aller Art: | | |
| | roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken: | | |
| 1078 | Kartoffel-, Sago-, Tapiokamehl; Kartoffel-, Sago-, Tapiokastärke . . . | „ | —·50 |
| 1079 | a) Reisstärke . . . . . | „ | 2·50 |
| | b) Mais- und Weizenstärke, 2c. . . . . | „ | 3·50 |
| | roh, zu anderen als industriellen Zwecken: | | |
| 1080 | a) Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke . . . . . | „ | 3·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 5·— |
| zu 1145 | Anmerkungen: 1. Hieher gehören Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, sofern sie nicht nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 694 gehören, ferner Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, mit Ausnahme der zu Nr. 1144 gehörigen und der unter Nr. 1146 fallenden Falschbijouterie, auch ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen. Ferner gehören hieher Waren aus Glas, Ton, Zelluloid, Galalit u. dgl. gewöhnlichen Materialien, auch wenn sie die in Nr. 1144 genannten Stoffe imitieren.<br>2. Kämme und Knöpfe aller Art werden als Merzeriewaren dieser Nummer verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perlmutter, echt oder imitiert, bestehen. | | |
| zu 1146 | Anmerkung. Hieher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder mit Imitationen von Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt und Perlmutter. | | |
| 1154 | Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, 2c. | „ | 20·— |
| zu 1159 | Anmerkung. Hieher gehören auch Tintenzeuge, Tintenlöscher und andere Schreibtischgegenstände aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen. | | |

# Anlage B.

## (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 37 a—c) | Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt . . . . . | — | frei |
| | Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken: | | |
| | α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht . . . . . | „ | 2·— |
| | Hauszwetschken: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·40 |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als 8 Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | | |
| 65 | Kühe . . . . . | Stück | 30·— |
| 66 | Jungvieh . . . . . | „ | 18·— |
| | Anmerkung. Jungvieh ist jenes Rindvieh, welches die zwei vordersten Milchzähne bereits verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (nämlich das dritte Paar der acht Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekälbert haben, werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe behandelt. | | |
| 67 | Kälber . . . . . | „ | 5·— |
| | Anmerkung. Unter Kälbern versteht man alles junge Rindvieh, welchem die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne (Milchstangen) noch nicht ausgefallen sind, das somit alle acht Milchzähne noch besitzt. Die Kälber unterscheiden sich vom Jungvieh dadurch, daß bei letzterem schon wenigstens die vorderen zwei Milchzähne ausgefallen sind. | | |
| aus 68 | Ziegen . . . . . | „ | 2·50 |
| 78 | Milch und Rahm, frisch . . . . . | — | frei |
| 84 | Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten . . . . . | — | frei |
| aus 114 | Gezuckerte Teigwaren . . . . . | 100 *kg* | 85·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 119 | Käse: | | |
| aus a) | Sbrinz(Spalen-, Reib-)Käse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von 18 bis 25 *kg*, im Durchmesser von 45 bis 55 *cm* und in der Höhe bis 11 *cm* . . . . . | 100 *kg* | 12·— |
| aus b) | andere: | | |
| | Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Stückgewichte: | | |
| | α) bis ausschließlich 50 *kg* . . . . . | „ | 14·— |
| | β) von 50 *kg* und mehr . . . . . | „ | 12·— |
| aus 127 | Schokolade und Milchschokolade, fest oder flüssig; Schokolade- und Milchschokoladefabrikate aller Art . . . . . | „ | 125·— |
| aus 127 | Flüssige Milchschokolade, auch in luftdicht verschlossenen Gefäßen, mit nicht mehr als 10 Prozent Kakaogehalt . . . . . | „ | 25·— |
| aus 131 | Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Die Gefäße, in denen sterilisierte Milch und Rahm eingeführt werden, sind ebenfalls zollfrei unter der Bedingung, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden. | | |
| aus 131 | Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| aus 132 | Milch in Blöcken von mindestens 10 *kg* Gewicht, auch mit Zuckerzusatz . | „ | 35·— |
| | Anmerkung. Bei der Verzollung wird der zum Schutze der Blöcke dienende Überzug aus Kakaobutter oder anderen Substanzen außer acht gelassen. | | |
| aus 131/132 | Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker . . . . . | „ | 48·— |
| aus 131/132 | Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefäßen von mehr als 50 *kg* Gewicht (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate) . . . . . | „ | 36·— |
| aus 131/132 | Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppen in festem Zustande, von Art der Maggifabrikate . . . . . | „ | 30·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 114, 127 und 131/132. Für die vorstehend unter Nrn. 114, 127 und 131/132 genannten, unter Verwendung von Zucker hergestellten Waren wird während der Dauer des Vertrages ein Zollzuschlag zu den vertragsmäßig festgesetzten Zollsätzen aus dem Titel des Zuckergehaltes nicht erhoben werden. | | |
| aus 162 | Galläpfel- und Sumachextrakt, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig . . . . . | „ | 3·60 |
| aus 163 | Farbstoffextrakte, natürliche, nicht besonders genannte, flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet . . . . | „ | 4·25 |
| | Anmerkung. Unwesentliche Beimengungen eines Beizmittels bleiben bei der Tarifierung außer Betracht. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 169 | Asphaltbitumen . . . . . | 100 *kg* | 2·50 |
| aus 183 | Baumwollgarne, einfach, roh: | | |
| b) | über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | „ | 19·— |
| c) | „ Nr. 29 „ Nr. 50 „ . . . . . | „ | 33·— |
| d) | „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 38·— |
| e) | „ Nr. 70 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 43·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 90 „ Nr. 110 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkungen. 1. Baumwollene Schußgarne für die Halbseidenweberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 *cm* lang und nicht über 22 *mm* dick sind, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | 2. Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | „ | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ d. und e. „ Nr. 60 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | Die in den Anmerkungen 1 und 2 erwähnten einfachen Baumwollgarne können auch in gebleichtem Zustande bezogen werden und entrichten dann zu obigen Zollsätzen noch den Zuschlag nach Nr. 187 a von 8 K per 100 *kg*. | | |
| aus 184 | Baumwollgarne, dubliert, roh: | | |
| | e. über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 28·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 35·— |
| zu 185 d | Anmerkung. Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, über Nr. 60 englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . | „ | 35·— |
| zu 183/186 | Anmerkung Gedämpfte Baumwollgarne werden behandelt wie rohe. | | |
| zu 188 | Anmerkung. Als für den Detailverkauf adjustierte Garne sind zu verzollen: | | |
| | a) Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, das ist auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschließlich des Gewichtes dieser Umschließungen), Garne in Docken (kleinen Strähnchen) und in Knäueln; | | |

# Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906.

## Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

## Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände österreichischen und ungarischen Ursprungs oder österreichischer und ungarischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig werde, muß in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbekammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile kommen oder nach den Gebieten des anderen Teiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

I. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den benachbarten Gebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die vertragschließenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr auf ungewissen Verkauf in die Gebiete des anderen Teiles versendet werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen Teiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 12 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in die Gebiete des anderen Teiles getrieben wird.

c) für Gegenstände zur Reparatur.

In diesen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im bisherigen Umfange giltig bleiben. Er wird für die Kettenstichstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickereiveredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickereiveredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Stickereien (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickereiveredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickereiveredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

## Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

## Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Teiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe (einschließlich des Personentransportes auf Landwegen) oder die Schiffahrt zwischen verschiedenen Plätzen der beiderseitigen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile, unbeschadet der Meistbegünstigung, volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

## Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich

der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des andern Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des andern Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des andern Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

### Artikel 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die bisher für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 3. April 1886) in Geltung zu bleiben.

### Artikel 10.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Teile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

### Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Inländern, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf die eigenen Staatsgebiete beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

### Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen

der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haftbar sind.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehre gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

## Artikel 13.

Es steht den vertragschließenden Teilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in den Gebieten des anderen Teiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Teile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden sollten.

Man ist darüber einverstanden, daß die etwa in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile den Berufskonsuln eingeräumte Steuerfreiheit für Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

## Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

## Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstentum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

## Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

## Artikel 17.

Der gegenwärtig Vertrag wird ratifiziert und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

# Anlage A.

## (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 3 | Hafer | 100 *kg* | —·30 |
| 4 | Gerste | " | —·30 |
| 15 | Malz | " | —·80 |
| | Obst und genießbare Beeren, frisch: | | |
| 23 | offen oder in Säcken | — | frei |
| 24 | in anderer Packung: | | |
| | a) Apfel, Birnen, Aprikosen | 100 *kg* | 1·— |
| | b) andere | — | frei |
| | Obst und genießbare Beeren, gedörrt oder getrocknet: | | |
| 25 | nicht ausgesteint (Steinobst) | 100 *kg* | 8·— |
| 26 | nicht ausgekernt (Kernobst) | " | 5·— |
| 31 | Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß: | | |
| | a) in frankierten Poststücken bis zu 5 *kg* Bruttogewicht | — | frei |
| | b) in kleinen Paketen oder Körben von höchstens 5 *kg*, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt | 100 *kg* | 2·50 |
| | c) andere | " | 5·— |
| | Anmerkung zu Nr. 31. Um zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen zu werden, müssen die Tafeltrauben von Blättern und Rebholz befreit und in gut verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein. Das Gewicht einer gefüllten Schachtel, Kiste oder eines gefüllten Korbes darf 10 *kg* nicht übersteigen. | | |
| 40 | Gemüse, frisch | — | frei |
| 41 | Gemüse, konserviert: getrocknet, offen | 100 *kg* | 5·— |
| 45 | Kartoffeln | — | frei |
| 53 | Hopfen | 100 *kg* | 1·— |
| | Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Franken für 100 *kg* eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:<br>1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;<br>2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.<br>Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von zirka 6 bis 7 *cm* Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.<br>Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse besonders anzumerken.<br>Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen. | | |
| | Zucker: | | |
| 68 | Roh- und Kristallzucker; Stampf(Pilé)zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form . . . . . | 100 *kg* | 7·50 |
| 69 | in Hüten, Platten, Blöcken, 2c.; Abfall von raffiniertem Zucker . . . . | „ | 9·— |
| aus 76 | Fleisch, frisch geschlachtet (mit Ausnahme von Kalbfleisch) . . . . . | „ | 10·— |
| aus 77 | a) Schinken . . . . . | „ | 14·— |
| 80 | Wurstwaren (Charcuterie) aller Art: | | |
| | a) Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Cotechini . . . . | „ | 15·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 25·— |
| 81 | Wildbret, Wildgeflügel . . . . . | „ | 10·— |
| 83 | Geflügel, lebend . . . . . | „ | 4·— |
| 84 | „ getötet . . . . . | „ | 4·— |
| 86 | Eier . . . . . | „ | 1·— |
| aus 93 | a) Butter, frisch . . . . . | „ | 7·— |
| 114 | Bier und Malzextrakt, in Fässern: | | |
| | a) von 2 *hl* Inhalt und darunter . . . . . | „ | 4·— |
| | b) von mehr als 2 *hl* Inhalt . . . . . | „ | 5·— |
| aus 117 | Wein und Weinmost, in Fässern: | | |
| | a) Naturwein bis zu 15° Alkohol, und Weinmost . . . . . | „ | 8·— |
| | Anmerkungen zu Nr. 117. — 1. Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 Prozent gestattet, das heißt 100 *kg* neuen Weines werden bloß für 94 *kg* berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet.<br>2. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen außer dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenzen überschreitenden Alkoholgrad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen pro Meterzentner. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | 3. Die schweizerischen Zollämter werden für die österreichischen und ungarischen Naturweine, die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmt sind, die Analysezeugnisse der Anstalten der k. k. österreichischen und der königl. ungarischen Regierung, deren Verzeichnis von den Verwaltungen der vertragschließenden Teile aufgestellt werden wird, anerkennen.<br>Diese Bestimmung beschränkt jedoch in keiner Weise das Recht, daß in der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importierten Weine vorgenommen werde. | | |
| | Wein und Weinmost, in Flaschen, 2c.: | | |
| 119 | Naturwein . . . . . | 100 *kg* | 25·— |
| 132 | Pferde und Füllen . . . . . | Stück | 10·— |
| 136 | Ochsen . . . . . | „ | 32·— |
| aus 137 | b) Stiere zum Schlachten, mit Milchzähnen . . . . . | „ | 30·— |
| 138 | Kühe . . . . . | „ | 30·— |
| 139 | Rinder, geschaufelt . . . . . | „ | 30·— |
| | Jungvieh: | | |
| 140 | Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 10·— |
| 141 | Mastkälber über 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 15·— |
| 142 | anderes . . . . . | „ | 20·— |
| | Schweine: | | |
| 143 | über 60 *kg* Gewicht . . . . . | „ | 10·— |
| aus 144 | a) bis und mit 60 *kg* Gewicht, zum Schlachten . . . . . | „ | 10·— |
| 145 | Schafe . . . . . | „ | —·50 |
| 147 | Bienenstöcke, gefüllt . . . . . | „ | —·40 |
| | Anmerkung zu Nr. 147. Gefüllte Bienenstöcke von 5 *kg* brutto und darunter, sowie solche in Originalkasten (sogenanntem Mobilbau) von 12 *kg* brutto und darunter werden noch nach Nr. 147 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 71 des Tarifes zu verzollen. | | |
| 149 | Blasen, Därme, Käselab . . . . . | — | frei |
| aus 155 | a) Bettfedern, roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr . . . . . | 100 *kg* | 1·— |
| 156 | Daunen (Flaum): | | |
| | a) roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr . . . . . | „ | 1·— |
| | b) gereinigt . . . . . | „ | 10·— |
| | Häute und Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet: | | |
| 172 | Häute . . . . . | „ | —·30 |
| 173 | Felle . . . . . | „ | —·30 |
| zu 184 | Anmerkung. Hieher gehört auch Schweinsleder. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 187 | Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen | 100 *kg* | 30·— |
| zu 188 | Anmerkung. Hieher gehören fertige Lederwaren mit Ausstattungen aller Art, sofern das Leder den Hauptbestandteil des Gegenstandes bildet. | | |
| 189 | Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren, 2c. | " | 30·— |
| 203 | Gras- und Kleesaat | — | frei |
| 204 | Ölsamen, Ölfrüchte, Walnußkerne | — | frei |
| 225 | Gerberrinde, Gerberlohe | — | frei |
| | Bau- und Nutzholz, roh: | | |
| 229 | Laubholz | 100 *kg* | —·15 |
| 230 | Nadelholz | " | —·15 |
| | Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen (roh behauen): | | |
| 231 | Laubholz | " | —·20 |
| 232 | Nadelholz | " | —·20 |
| | Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen: | | |
| | Schwellen: | | |
| 233 | eichene | " | —·45 |
| 234 | andere | " | —·80 |
| | anderes aller Art: | | |
| 235 | eichenes | " | —·50 |
| 236 | anderes Laubholz | " | —·80 |
| 237 | Nadelholz | " | —·80 |
| 239 | Faßholz, gespalten | — | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 239. Hieher gehört auch gesägtes Faßholz. | | |
| 240 | Bau- und Nutzholz, abgebunden | 100 *kg* | 1·40 |
| | Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie: | | |
| 242 | unverleimt | " | 5·— |
| 243 | verleimt | " | 8·— |
| 245 | Holzschachteln für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen | " | 6·— |
| 249 | Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten | " | 1·— |
| aus 259—264 | Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz | " | 15·— |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation: | | |
| 289 | auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff | " | 1·50 |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation (Forts.): | | |
| | auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken: | | |
| 290 | ungebleicht | 100 *kg* | 1·75 |
| 291 | gebleicht | „ | 2·25 |
| 292 | Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, 2c. | „ | 4·— |
| | Anmerkung. Pappen von weniger als 0·5 $m^2$ Flächeninhalt fallen unter die Nr. 330. | | |
| | Papiere und Kartons: | | |
| aus 306 | d) einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere | „ | 15·— |
| | e) mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert, 2c.) | „ | 10·— |
| 325 | Photographien, eingerahmt | „ | 65·— |
| 327 | Bilder, andere, eingerahmt | „ | 65·— |
| 377 | Buchbinderleinwand: | | |
| | a) glatt | „ | 30·— |
| | b) gemustert (chagriniert, moiriert, geprägt, 2c.) | „ | 15·— |
| | Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, 2c.: | | |
| | roh, auf 5 *mm* im Geviert enthaltend: | | |
| | unter 9 Fäden: | | |
| 405 | aus Jute | „ | 1·50 |
| 406 | andere | „ | 6·— |
| 407 | von 9 bis und mit 12 Fäden | „ | 10·— |
| 408 | von 13 bis und mit 20 Fäden | „ | 35·— |
| 409 | von 21 bis und mit 35 Fäden | „ | 50·— |
| 410 | von mehr als 35 Fäden | „ | 55·— |
| | | | Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: |
| 411 | a) gekocht, gelaugt (gebaucht), kremiert, gebleicht | | 30% |
| | b) imprägniert | | 10% |
| 412 | gefärbt, bedruckt | | 25% |
| 413 | buntgewebt | | 25% |
| | Anmerkung zu Nrn. 409/413. Hieher gehören auch Damast; Plüsch; Storen, ohne Näharbeit; Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien. | | |
| | Anmerkungen zu Nrn. 405/413. | | |
| | 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 *mm* und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht. | | |
| | 2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413. | | |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, 2c.), abgepaßt: | | |
| 417 | ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . . | 100 *kg* | 70·— |
| | Anmerkung. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen. | | |
| 418 | mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . . | „ | 85·— |
| | Anmerkung. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | | |
| | Anmerkung zu Nrn. 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418. | | |
| 455 | Wolle, roh, gewaschen, gefärbt . . . . . | — | frei |
| | Filzwaren ohne Näharbeit: | | |
| 490 | Haarfilzstumpen . . . . . | 100 *kg* | 55·— |
| 491 | Wollfilzstumpen . . . . . | „ | 30·— |
| 508 | Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspänen u. dgl.: | | |
| | a) rohe . . . . . | — | frei |
| | b) andere . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | Leibwäsche: | | |
| | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, 2c.: | | |
| 530 | Hemden . . . . . | „ | 90·— |
| 531 | Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, 2c. . . . . | „ | 50 — |
| | andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: | | |
| 532 | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, 2c . . . . . | „ | 90·— |
| 584 | Wagendecken . . . . . | „ | 40·— |
| 587 | Pflastersteine, zugerichtet . . . . . | „ | —·05 |
| 602 | Mühlsteine . . . . . | „ | —·50 |
| 680 | Porzellan aller Art: | | |
| | a) Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße . . . . . | „ | 8·— |
| | b) anderes . . . . . | „ | 16·— |
| 683 | Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas, naturfarbig, glatt oder gemustert . . . . . | „ | 5·— |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Hohlglas und Glaswaren aller Art: | | |
| aus 694 | geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, 2c., auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen: | | |
| | c) andere . . . . . | 100 *kg* | 15·— |
| | Anmerkung zu Nr. 694. Hieher gehören Glaswaren mit einzelnen Bestandteilen aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen, wie z. B. Fassungen, Einrahmungen, Gestelle u. dgl., wodurch eine Verzollung solcher Glaswaren als Waren aus unedlen Metallen ausgeschlossen bleibt. Ausgenommen hievon sind Butzenscheiben mit Metallfassung der Nr. 700 a, sowie Glasbilder in dergleichen Fassungen der Nr. 701 b. | | |
| zu 728 | Anmerkung. Unter diese Nummer fällt auch Gußstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 *mm* Dicke und mit mehr als 200 *kg* Festigkeit per Quadratmillimeter, gegen Nachweis der Verwendung. | | |
| 751 | Sensen, Sicheln, Gabeln . . . . . | „ | 7·— |
| | Anmerkung zu Nr. 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln. | | |
| 779 | Pfannen, geschliffen oder verzinnt . . . . . | „ | 12·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Pfannenschalen. | | |
| | Kupfer, rein oder legiert: | | |
| 817 | Stangen, Blech, Hartlot . . . . . | „ | 3·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Kupfer- und Messingrondellen; Kupferschalen, roh, ausgeschlagen, zu Pfannen und Kesseln; Kupfertafeln; Schalen aus Kupfer oder Messing zu Wagen. | | |
| | Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt: | | |
| 833 | roh, nicht abgedreht . . . . . | „ | 15·— |
| | Anmerkung zu Nr. 833. Hieher gehören auch vorgearbeitete Pfannen, Waschhafenunterteile u. dgl. | | |
| zu 833/834 | Anmerkung. Bei Waren, die zur Verhütung der Oxydation mit einem farblosen Firnis überzogen wurden, bleibt dieser Überzug außer Betracht. | | |
| zu 849 | Anmerkung. Hieher gehören auch vernickelte, vermessingte, verkupferte oder mit einem anderen Überzug von unedlen Metallen versehene sowie lackierte Zinkbleche. | | |
| 851 | Zinkwaren, roh oder grundiert . . . . . | „ | 15·— |
| | Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepreßten Firmenbezeichnungen u. dgl.: | | |
| aus 857 | roh . . . . . | „ | 15·— |
| aus 858 | poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert, 2c. . . . . | „ | 40·— |
| 890 | Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen . . . . . | „ | 2·— |
| 909 | Schlitten, andere . . . . . | „ | 30·— |
| 966 | Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauche, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, 2c., im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt und nicht unter die Abteilung B fallend, ganz, in unverarbeitetem Zustande . . . . . | „ | —·50 |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 978 | Natürliches und künstliches Mineralwasser . . . . . | 100 *kg* | 1·50 |
| 980 | Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert . . . . . | „ | 5·— |
| 1051 | Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen . . . | „ | —·30 |
| 1053 | Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert . . . . . | „ | 2·— |
| 1054 | Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl. . . . . | „ | 1·— |
| 1055 | Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . . . . | — | frei |
| 1058 | Kali: saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat) . . . . . | 100 *kg* | 1·50 |
| aus 1059 | Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist) . . . . . | „ | 1·— |
| aus 1065 | b) Benzin . . . . . | „ | —·30 |
| | Stärke aller Art: | | |
| | roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken: | | |
| 1078 | Kartoffel-, Sago-, Tapiokamehl; Kartoffel-, Sago-, Tapiokastärke . . . | „ | —·50 |
| 1079 | a) Reisstärke . . . . . | „ | 2·50 |
| | b) Mais- und Weizenstärke, 2c. . . . . | „ | 3·50 |
| | roh, zu anderen als industriellen Zwecken: | | |
| 1080 | a) Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke . . . . . | „ | 3·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 5·— |
| zu 1145 | Anmerkungen: 1. Hieher gehören Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, sofern sie nicht nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 694 gehören, ferner Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, mit Ausnahme der zu Nr. 1144 gehörigen und der unter Nr. 1146 fallenden Falschbijouterie, auch ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen. Ferner gehören hieher Waren aus Glas, Ton, Zelluloid, Galalit u. dgl. gewöhnlichen Materialien, auch wenn sie die in Nr. 1144 genannten Stoffe imitieren. 2. Kämme und Knöpfe aller Art werden als Merzeriewaren dieser Nummer verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perlmutter, echt oder imitiert, bestehen. | | |
| zu 1146 | Anmerkung. Hieher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder mit Imitationen von Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt und Perlmutter. | | |
| 1154 | Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, 2c. | „ | 20·— |
| zu 1159 | Anmerkung. Hieher gehören auch Tintenzeuge, Tintenlöscher und andere Schreibtischgegenstände aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen. | | |

# Anlage B.

## (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 37 a—c) | Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt . . . . . | — | frei |
| | Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken: | | |
| | α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht . . . . . | „ | 2·— |
| | Hauszwetschken: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·40 |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als 8 Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | | |
| 65 | Kühe . . . . . | Stück | 30·— |
| 66 | Jungvieh . . . . . | „ | 18·— |
| | Anmerkung. Jungvieh ist jenes Rindvieh, welches die zwei vordersten Milchzähne bereits verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (nämlich das dritte Paar der acht Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekälbert haben, werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe behandelt. | | |
| 67 | Kälber . . . . . | „ | 5·— |
| | Anmerkung. Unter Kälbern versteht man alles junge Rindvieh, welchem die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne (Milchstangen) noch nicht ausgefallen sind, das somit alle acht Milchzähne noch besitzt. Die Kälber unterscheiden sich vom Jungvieh dadurch, daß bei letzterem schon wenigstens die vorderen zwei Milchzähne ausgefallen sind. | | |
| aus 68 | Ziegen . . . . . | „ | 2·50 |
| 78 | Milch und Rahm, frisch . . . . . | — | frei |
| 84 | Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten . . . . . | — | frei |
| aus 114 | Gezuckerte Teigwaren . . . . . | 100 *kg* | 85·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 119 | Käse: | | |
| aus a) | Sbrinz(Spalen-, Reib-)käse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von 18 bis 25 *kg*, im Durchmesser von 45 bis 55 *cm* und in der Höhe bis 11 *cm* . . . . . | 100 *kg* | 12·— |
| aus b) | andere: | | |
| | Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Stückgewichte: | | |
| | α) bis ausschließlich 50 *kg* . . . . . | „ | 14·— |
| | β) von 50 *kg* und mehr . . . . . | „ | 12·— |
| aus 127 | Schokolade und Milchschokolade, fest oder flüssig; Schokolade- und Milchschokoladefabrikate aller Art . . . . . | „ | 125·— |
| aus 127 | Flüssige Milchschokolade, auch in luftdicht verschlossenen Gefäßen, mit nicht mehr als 10 Prozent Kakaogehalt . . . . . | „ | 25·— |
| aus 131 | Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Die Gefäße, in denen sterilisierte Milch und Rahm eingeführt werden, sind ebenfalls zollfrei unter der Bedingung, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden. | | |
| aus 131 | Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| aus 132 | Milch in Blöcken von mindestens 10 *kg* Gewicht, auch mit Zuckerzusatz . | „ | 35·— |
| | Anmerkung. Bei der Verzollung wird der zum Schutze der Blöcke dienende Überzug aus Kakaobutter oder anderen Substanzen außer acht gelassen. | | |
| aus 131/132 | Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker . . . . . | „ | 48·— |
| aus 131/132 | Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefäßen von mehr als 50 *kg* Gewicht (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate) . . . . . | „ | 36·— |
| aus 131/132 | Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppen in festem Zustande, von Art der Maggifabrikate . . . . . | „ | 30·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 114, 127 und 131/132. Für die vorstehend unter Nrn. 114, 127 und 131/132 genannten, unter Verwendung von Zucker hergestellten Waren wird während der Dauer des Vertrages ein Zollzuschlag zu den vertragsmäßig festgesetzten Zollsätzen aus dem Titel des Zuckergehaltes nicht erhoben werden. | | |
| aus 162 | Galläpfel- und Sumachextrakt, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig . . . . . | „ | 3·60 |
| aus 163 | Farbstoffextrakte, natürliche, nicht besonders genannte, flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet . . . . | „ | 4·25 |
| | Anmerkung. Unwesentliche Beimengungen eines Beizmittels bleiben bei der Tarifierung außer Betracht. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 169 | Asphaltbitumen . . . . . | 100 *kg* | 2·50 |
| aus 183 | Baumwollgarne, einfach, roh: | | |
| b) | über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | „ | 19·— |
| c) | „ Nr. 29 „ Nr. 50 „ . . . . . | „ | 33·— |
| d) | „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 38·— |
| e) | „ Nr. 70 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 43·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 90 „ Nr. 110 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkungen. 1. Baumwollene Schußgarne für die Halbseidenweberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 *cm* lang und nicht über 22 *mm* dick sind, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | 2. Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | „ | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ d. und e. „ Nr. 60 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | Die in den Anmerkungen 1 und 2 erwähnten einfachen Baumwollgarne können auch in gebleichtem Zustande bezogen werden und entrichten dann zu obigen Zollsätzen noch den Zuschlag nach Nr. 187 a von 8 K per 100 *kg*. | | |
| aus 184 | Baumwollgarne, dubliert, roh: | | |
| | e. über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 28·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 35·— |
| zu 185 d | Anmerkung. Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, über Nr. 60 englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . | „ | 35·— |
| zu 183/186 | Anmerkung Gedämpfte Baumwollgarne werden behandelt wie rohe. | | |
| zu 188 | Anmerkung. Als für den Detailverkauf adjustierte Garne sind zu verzollen: | | |
| | a) Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, das ist auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschließlich des Gewichtes dieser Umschließungen), Garne in Docken (kleinen Strähnchen) und in Knäueln; | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | b) Garnsträhne, welche in einer über die für Webzwecke notwendige Fitzung (mit kreuzweise lose durchlaufenden, die Strähnteile nicht fest umschließenden und durch Knoten abbindenden Faden) hinausgehenden Weise abgebündelt sind, so daß der Strähn durch Zerreißen an den Abknotungsstellen in kleine selbständig verwendbare Docken zerfällt; bei Eisengarnen in Strähnen begründet die über die für Webzwecke notwendige Fitzung hinausgehende Abknotung noch nicht die Verzollung nach Nr. 188.<br>Doch sind die mit hauptzollamtlichen Befugnissen ausgestatteten Zollämter ermächtigt, adjustierte Garne, welche nachgewiesenermaßen nur einer fabriksmäßigen Verwendung (wie zur Posamentenfabrikation, zum Umspinnen von Kabeln, 2c.) zugeführt werden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit dann in Verzollung zu nehmen, wenn sich die Partei auf der Warenerklärung schriftlich bereit erklärt, eine zeitweilige finanzamtliche Nachschau in ihrem Fabriksetablissement selbst zum Behufe der Kontrolle der tatsächlichen fabriksmäßigen Verarbeitung des Garnes zuzulassen. | | |
| zu 191 a) | Anmerkung. Feine Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 100 *kg* | 85·— |
| zu 192 | Anmerkung. Feinste Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | „ | 170·— |
| aus 192 | Plattstichgewebe aller Art . . . . . | „ | 260·— |
| | Anmerkung. Hieher fallen alle Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder buntgewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne), das sind broschierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der andern Seite teilweise flott liegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, daß bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau dieselben Fäden des Grundgewebes umfaßt und von diesen webartig gebunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Bei jenen Plattstichgeweben, deren Grundgewebe aus Garn von Nr. 100 englisch und darunter hergestellt sind, kann die Verzollung nach Beschaffenheit des Grundgewebes dann eintreten, wenn die Broschierfaden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Coupon vorher entfernt worden sind. | | |
| aus 194 | Baumwollene Reklamebänder aus zusammengeklebten Baumwollfäden, auch gefärbt oder bedruckt . . . . . | „ | 180·— |
| | Anmerkung. Unter Reklamebändern werden die zum Binden von Paketen u. dgl. dienenden, nicht über 5 *mm* breiten Streifen aus zusammengeklebten, auch verschieden gefärbten Baumwollfäden verstanden; sie können auch mit Firma, Adresse 2c. bedruckt sein. | | |
| | Anmerkung nach Nr. 194. Im Stück merzerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus merzerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von . . . . . | „ | 18·— |
| zu 195 a) 1 | Anmerkung. Glatte Tülle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 85·— |
| aus 197 | Baumwollene Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 660·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 198 | Stickereien: | | |
| a) 1 und 2 | Besatzstreifen (bandes, entre-deux) . . . . . | 100 *kg* | 480·— |
| b) | Tülle und Spitzen, bestickt . . . . . | „ | 660·— |
| | Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen, 2c. . . . . | „ | 350·— |
| c) | nicht besonders benannte . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich . . . . . | „ | 350·— |
| aus 200 | Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte: | | |
| d) | mit Näharbeit . . . . . | „ | 300·— |
| aus 211 | Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 660·— |
| 212 | Stickereien: | | |
| a) 1 und 2 | Besatzstreifen (bandes, entre-deux) . . . . . | „ | 480·— |
| b) | Tülle und Spitzen, bestickt . . . . . | „ | 660·— |
| | Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen, 2c. . . . . | „ | 350·— |
| c) | nicht besonders benannte . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich . . . . . | „ | 350·— |
| aus 216 a) 1 | Käsepreß- und Käsepacktücher aus rohem, ungelaugtem Hanfgarn . . . | „ | 15·— |
| | Anmerkung. Der vertragsmäßige Zoll findet auf diese Tücher auch dann Anwendung, wenn sie in Quadratform abgepaßt sind und in den Kanten oder Bordüren mehr als 40 Fäden auf 2 *cm* im Quadrat aufweisen. Schmale, nicht über 5 *mm* breite Streifen aus farbigem Garn, die in die Kanten eingewoben sind, bleiben die Verzollung ebenfalls ohne Einfluß. | | |
| aus 225 | Kammgarne, nicht besonders benannte: | | |
| a) | roh, einfach: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 12·— |
| | 2. über Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 21·— |
| b) | roh, dubliert oder mehrdrähtig: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 17·— |
| | 2. über Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 29·— |
| zu 229 c) | Anmerkung. Ätzgrund (Wollengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 100·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 233 | Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte: | | |
| d) | mit Näharbeit . . . . . | 100 *kg* | 250·— |
| 235 | Stickereien aller Art auf Wolle, mit Seide bestickt . . . . . | „ | 600·— |
| 236 | Stickereien aller Art auf Wolle, mit anderen Materialien bestickt . . . . | „ | 500·— |
| aus 239 a) | Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt . . . . . | „ | 15·— |
| aus 242 | Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt: | | |
| b) | weiß gemacht (degummiert) . . . . . | „ | 80·— |
| c) | gefärbt: | | |
| | 1. schwarz . . . . . | „ | 80·— |
| | 2. in anderen Farben . . . . . | „ | 90·— |
| 243 | Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: | | |
| a) | roh, oder weiß gemacht; Violettgarne . . . . . | — | frei |
| b) | gefärbt: | | |
| | 1. schwarz . . . . . | 100 *kg* | 80·— |
| | 2. in anderen Farben . . . . . | „ | 90·— |
| 246 | Zwirn aus Seide, Floret- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert . . . . . | „ | 110·— |
| 247 | Ganzseidenwaren, bestickt . . . . . | „ | 1100·— |
| aus 248 | Seidene Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 1100·— |
| 249 | Seidenbeuteltuch . . . . . | „ | 400·— |
| 250 | Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte: | | |
| a) 1 und 2 | glatte (nicht fassonierte) . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 200·— |
| b) 1 und 2 | fassonierte . . . . . | „ | 950·— |
| | Anmerkung. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren im Sinne der Nr. 250 a) werden jene anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder karriert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich: | | |
| | Taffetgewebe (Taffete, Louisines, Sarsenets, Marcelines, Lustrines, Failles, Gros-grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours u. dgl.); | | |
| | Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.); | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | **Atlas-** und **Satingewebe** (Satin de Lyon, Satin turc, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin Duchesse, Satin soleil, Satin marquise, Satin Rhadamès, Satin double face u. dgl.);<br>**Armüren** (Armures royales, Armures régences, Armures précieuses, Armures piquées, Kettreps, Schußreps, Gros d'Italie u. dgl.).<br>Stoffe und Tüchel, bei denen in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als solche sind insbesondere auch die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differierende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randstreifen schmäler ist, als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelseite, auf welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äußersten Rande des Stoffes oder Tüchels nur dann anzusehen, wenn der äußerste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fond (Spiegel) aufweist.<br>Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleisten, Lisières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (zum Beispiel Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.<br>Glatte Gewebe, im Stoff bedruckt, gelten als glatt.<br>Das Vorhandensein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gaze macht ein an sich glattes Gewebe nicht zum fassonierten.<br>Als fassoniert sind außer den Jacquardgeweben solche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Kettenseffekte (Pékins), seien es Schußeffekte (Lancés).<br>Moirierte und gauffrierte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als fassonierte behandelt. | | |
| aus 253 | Ganzseidene Bänder: | | |
| c) | andere: | | |
| | 1. nicht fassonierte . . . . . | 100 *kg* | 950·— |
| | 2. fassonierte: | | |
| | α) im Fond auf der Kette bedruckte Bänder (sogenannte Chinébänder) . . . . . | „ | 575·— |
| | β) Moirébänder . . . . . | „ | 1.050·— |
| | γ) alle übrigen . . . . . | „ | 950·— |
| aus 255 | Halbseidenwaren, bestickt, aller Art . . . . . | „ | 1.000·— |
| | **Anmerkungen** zu Nrn. 198, 212, 235, 236, 247 und 255.<br>1. Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff maßgebend und bleibt das Stickmaterial, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, außer Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn).<br>Bestickte Samte und samtartige Gewebe sowie bestickte Bänder, letztere insofern sie nicht im Tarife besonders genannt sind, sind als Stickereien zu verzollen. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.<br>2. Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.<br>3. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.) oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet, sondern nach ihrer Beschaffenheit behandelt.<br>4. Für sämtliche als Konfektion zu verzollende Stickereien wird der Zuschlag in der Höhe von 40 Prozent zum vertragsmäßigen Zollsatze zur Einhebung gelangen. | | |
| aus 258 | Wirk- und Strickwaren: | | |
| d) | nicht besonders benannte . . . . . | 100 *kg* | 600·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 200, 233, 252, 258. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), zum Beispiel dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe Hauben, Hosen, Joppen, Krägen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen u. dgl., sowohl Fassonwaren, das ist regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.<br>Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe u. dgl. außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren.<br>Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel, werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200, 233, 252 oder 258 verzollt.<br>Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie zum Beispiel mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien u. s. w. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben.<br>Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht.<br>Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen. | | |
| aus 274 | Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp: | | |
| | a) baumwollene . . . . . | 100 *kg* | 180·— |
| | b) wollene . . . . . | „ | 260·— |
| | c) ganzseidene . . . . . | „ | 750·— |
| | d) halbseidene . . . . . | „ | 585·— |
| | Anmerkung. Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp werden hinsichtlich ihrer Zutaten wie Wirk- und Strickwaren behandelt. | | |
| zu 274 | Anmerkung. Bei Meterware bleiben Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporte, oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, zum Beispiel Krägen, Manchetten und dergleichen aus Stickerei- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt. | | |
| | Allgemeine Anmerkungen zu den Klassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes.<br>1. Garne in geschlichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zollsatze des verwendeten Garnes.<br>2. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt.<br>3. Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.<br>4. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.<br>Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2 der allgemeinen | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Gewebe-rändern gleichläuft und in genau derselben Art, wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist. | | |
| 281 b) | Flechtwaren, feine, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | | |
| | Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 100 *kg* | 4·60 |
| | Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc., ungefärbt . . | „ | 1·20 |
| | andere Gegenstände . . . . . | „ | 36·— |
| aus 281 c) | Hutgeflechte dieser Nummer, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden (Textilsparterie) . . . . . | „ | 60·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Hutgeflechte aus seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden oder aus Roßhaar; alle diese, auch untereinander kombiniert oder in Verbindung mit Metallfäden; ferner seidene, baumwollene und andere zusammengeklebte Gespinstfäden zu Hutgeflechten. | | |
| aus 298 | Druckforten, Ankündigungen und Plakate: | | |
| | a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt: | | |
| | 1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse . . . . | „ | 55·— |
| | 2. andere zweifarbige . . . . . | „ | 15·— |
| aus 316 | Schuhelastikes, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen: | | |
| | a) aus Seide, Floret- oder Kunstseide . . . . . | „ | 180·— |
| | b) aus anderen Textilstoffen . . . . . | „ | 165·— |
| aus 324 | Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, mit Tapetenmustern bedruckt oder durch Pressen gemustert . . . . . | „ | 60·— |
| | Anmerkung. Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, einfarbig, ungemustert, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, werden nach Beschaffenheit des Gewebes in Verzollung genommen. | | |
| 330 | Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders: | | |
| | a) naturfarbiges . . . . . | „ | 40·— |
| | b) andersfarbiges . . . . . | „ | 50·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 344 | Technische Artikel: | | |
| b) | Treibriemen, flache, auch Schlagriemen: | | |
| | 1. aus lohgarem Leder . . . . . | 100 *kg* | 58·— |
| | 2. aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten . . . | „ | 68·— |
| aus 359 | a) Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren . . . . . | „ | 40·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören unter anderen auch Brotteller, Federhalter (mit Ausschluß von bloßen Souvenierartikeln), Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschränke, Salatbestecke. Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlößchen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung. | | |
| | b) Waren, nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren . . . . . | „ | 50·— |
| | c) Holzschriften für Plakatdruck, 2c. . . . . | „ | 10·— |
| aus 393 c) | Schieferplatten in den Dimensionen von 1·40 *m* Höhe und darüber, beziehungsweise von 50 *cm* Breite und darüber . . . . . | „ | 4·— |
| aus 394 b) 1 | Mikanitplatten, nicht zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet . | „ | 7·— |
| aus 409 a) | Ringe u. dgl. Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikanitplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet; Mikanitpapier und -leinwand . . . . . | „ | 15·— |
| aus 457 | Feilen, mit einer Hieblänge: | | |
| | a) über 250 *mm* . . . . . | „ | 30·— |
| | b) von 150 bis 250 *mm* . . . . . | „ | 45·— |
| | c) unter 150 *mm* . . . . . | „ | 45·— |
| zu 461 d) | Anmerkung. Hieher gehören auch Möbelnägel mit glatten oder runden Köpfen, auch poliert. | | |
| aus 467 | Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberschäfte; Maillons; alle diese auch vernickelt . . . . | „ | 65·— |
| aus 470 | Rachelfedern aus Stahl . . . . . | „ | 10·— |
| aus 479 b) | Schustermesser, auch grob gepließt . . . . . | „ | 40·— |
| aus 485 | Möbelnägel mit fassonierten, auch vernickelten Köpfen aus unedlen Metallen . . . . . | „ | 95·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Möbelnägel mit vergoldeten und versilberten Köpfen. | | |
| aus 515 | Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet: | | |
| | 1. gegossene Bauornamente . . . . . | „ | 45·— |
| | 2. andere . . . . . | „ | 55·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 517 | Rachelfedern aus unedlen Metallen und Metallegierungen . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| aus 528 c) und d) | Wasserturbinen bei einem Stückgewicht von 50 bis 1000 Meterzentner . | „ | 19·— |
| 532 | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen . . . . . | „ | 5·— |
| aus 534 | Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei: | | |
| | a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei, mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen . . . . . | „ | 10·— |
| | b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle . . . . . | „ | 5·— |
| | c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b) fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen . . . . . | „ | 10·— |
| aus 538 | Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Teigwerkmaschinen . . . . . | „ | 12·— |
| | Kühlmaschinen im Stückgewichte von über 100 *q* . . . . . | „ | 16·— |
| | Walzenstühle . . . . . | „ | 18·— |
| | Anmerkungen zu Klasse XL des allgemeinen Tarifes. 1. Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit anderen Materialien außer Betracht. 2. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen. | | |
| 539 | Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer), auch mit Ölfüllung; im Stückgewicht: | | |
| ex b) | von mehr als 2 *q* bis 5 *q* . . . . . | „ | 32·— |
| c) | von mehr als 5 *q* bis 30 *q* . . . . . | „ | 27·— |
| d) | von mehr als 30 *q* bis 80 *q* . . . . . | „ | 25·— |
| e) | über 80 *q* . . . . . | „ | 20·— |
| 543 | Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte, im Stückgewicht: | | |
| | a) von 10 *kg* oder darunter . . . . . | „ | 120·— |
| | b) von mehr als 10 *kg* bis 25 *kg* . . . . . | „ | 80·— |
| | c) von mehr als 25 *kg* bis 2 *q* . . . . . | „ | 45·— |
| | d) von mehr als 2 *q* . . . . . | „ | 30·— |
| | Anmerkung zu den Klassen XL und XLI des allgemeinen Tarifs. Für Maschinen und Apparate dieser Tarifklassen, die zu einem besonders ermäßigten Zollsatze dann abzufertigen sind, wenn sie für einen bestimmten Verwendungszweck eingehen, ist beim Bezuge durch Händler die Differenz zwischen dem allgemeinen Satze und dem vertragsmäßigen Begünstigungszolle sicherzustellen. Die erlegte Sicherstellung wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahres- | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | frist der Nachweis erbracht wird, daß die Maschine, beziehungsweise der Apparat dem bestimmten Verwendungszwecke tatsächlich zugeführt worden ist. | | |
| | Maschinen und Apparate, für welche ein solcher Verwendungszweck nicht vorgesehen ist, werden auch dann zu dem vertragsmäßigen Zollsatze abgefertigt, wenn sie für den Handel eingehen. | | |
| aus 562 a | Platten, Bleche und Draht aus Gold . . . . . | 1 *kg* | 2·40 |
| aus 567 | Goldene Ketten aller Art . . . . . | „ | 24·— |
| 574 | Instrumente, mathematische und physikalische, auch Geschwindigkeitsmesser . . . . . | „ | 1·50 |
| aus 576 | Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl. | 100 *kg* | 24·— |
| aus 582 | Mechanische Spielwerke, mit oder ohne Gehäuse, ohne Unterschied des Gewichts; Teile von solchen . . . . . | „ | 24·— |
| 585 | Taschenuhren: | | |
| a) | 1. mit goldenen Gehäusen . . . . . | Stück | 2·— |
| | 2. mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen . . . . . | „ | 1·60 |
| | 3. mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . | „ | 1·20 |
| | 4. mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·60 |
| b) | 1. mit silbernen Gehäusen . . . . . | „ | 1·20 |
| | 2. mit versilberten Gehäusen . . . . . | „ | —·60 |
| c) | mit anderen Gehäusen . . . . . | „ | —·60 |
| | Anmerkung. Zu den für diese Nummer vereinbarten Vertragszöllen werden ohne Rücksicht auf ihre Größe alle Taschenuhren zugelassen, auch solche mit Spiel-, Repetier- oder Weckervorrichtung. | | |
| 586 | Gehäuse: | | |
| a) | 1. goldene . . . . . | „ | 1·60 |
| | 2. zum geringeren Teil aus Gold . . . . . | „ | 1·— |
| | 3. silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·50 |
| | 4. andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·25 |
| b) | 1. silberne . . . . . | „ | —·50 |
| | 2. versilberte . . . . . | „ | —·25 |
| c) | andere . . . . . | „ | —·25 |
| | Anmerkung. Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogenannte Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen. | | |
| 587 | Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches) . . . . . | „ | —·60 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 588 | Uhrfurnituren für Taschenuhren: | | |
| a) | weder versilbert noch vergoldet . . . . . | 100 *kg* | 110·— |
| b) | versilbert oder vergoldet . . . . . | „ | 240·— |
| aus 589 | Elektrische Uhren aller Art, ausgenommen die in Nr. 585 gehörenden . . | „ | 240·— |
| aus 599 o) | Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat) . . . . . | „ | 10·— |
| aus 602 e | Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . . . . | „ | 12·50 |
| aus 614 | Kleber (Papp); Schusterpapp . . . . . | „ | 16·— |
| aus 622 | Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrogallussäure . . . . . | „ | 24·— |
| 625 | Teerfarbstoffe: | | |
| | a) Alizarinfarben . . . . . | — | frei |
| | b) Azo- und Schwefelfarben . . . . . | — | vom Werte 12% |
| | c) alle anderen . . . . . | — | vom Werte 12% |
| | Anmerkungen. | | |
| | 1. Ergibt sich bei Anwendung dieser Wertzollsätze eine Zollbelastung, welche bei Azo- und Schwefelfarben 45 K, bei anderen Teerfarbstoffen 25 K per 100 *kg* übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45 K, beziehungsweise 25 K einzuheben. | | |
| | 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45 K für Azo- und Schwefelfarben, beziehungsweise von 25 K per 100 *kg* für andere Teerfarbstoffe zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. | | |
| aus 626 | Zylinderlack . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| 630 | Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel: | | |
| | a) Gipsschienen, auch in Büchsen (Patent Dr. W. Sahli) . . . . . | „ | 6·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 57·— |
| aus 637 a) | Türkischrotöl . . . . . | „ | 8·— |
| 647 | Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte . . . . . | — | frei |
| 648 | Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien . . . . . | — | frei |
| | Anmerkungen zur Klasse L des allgemeinen Tarifs. | | |
| | 1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten u. s. w., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hiebei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher u. s. w. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.<br><br>Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten u. s. w. in Einbänden, ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln.<br><br>Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern u. s. w. gehören.<br><br>Dagegen bleiben handelsübliche, bloß zum Schutze während des Transportes dienende Enveloppen aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten, ferner bei Gebet- und Andachtsbüchern dergleichen Enveloppen aus Karton, auch mit gepreßtem oder Buntpapier überzogen, außer Betracht.<br><br>2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647. | | |

Anlage C.

# Gewerbelegitimationskarte

## für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19..... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

**Gültig in Österreich-Ungarn, im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz.**

---

**Inhaber:**

(Vor- und Zuname)

(Ortsname) den.....19.....

(Siegel.) (Behörde)
Unterschrift.

---

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte..... eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt. als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift des Inhabers:

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

---

## Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, nach Maßgabe der in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile gültigen Vorschriften Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

## Zusatzartikel.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller oder 10 Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben zum Tafelgenusse in Kollien von höchstens 10 Kilogramm), frisches Gemüse und Erdäpfel;

c) tierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel), jedoch nur für den Bedarf der Grenzgebietsbewohner;

i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung: Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,

Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtensteinschen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Tiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte vom Beteiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner und dem Münstertal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten,

gestampft, gerieben u. s. w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen); ferner für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münstertal zum Gärben auf österreichischem Gebiete.

In den Fällen sub 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen den im Punkte 3 erwähnten Bearbeitungsverkehr innerhalb des Grenzbezirkes nach Maßgabe des sich ergebenden tatsächlichen Bedürfnisses weiter auszugestalten.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Teiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Eingangs- und Ausgangszöllen befreit.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 15 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münstertal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner, Montafoner und Stanser Tal sowie in Tirol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitierter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprungs durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsatze von 30 Franken pro 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatze von 45 Franken pro 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner pro Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hausierern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern es wird bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausierer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

Bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegenden österreichischen Grenzbezirke und aus Liechtenstein werden gegen Nachweis dieses Ursprunges zugelassen:

Sägewaren aus Nadelholz, der Nr. 237 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 80.000 Meterzentner zum Satze von 70 Rappen pro 100 Kilogramm;

fertige Bodenteile für Parketterie, unverleimt, der Nr. 242 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 2500 Meterzentner zum Satze von 3 Franken pro 100 Kilogramm.

7. Sämtliche Rheinbrücken werden für den Personenverkehr ununterbrochen offen gehalten; der Personenverkehr auf den Rheinfähren, sowie eine Abfertigung zollpflichtiger Waren findet jedoch nur zu den hiefür festgesetzten Stunden statt.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Tal nach dem Patznauner Tal und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Tal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl als auch über das Zollamt Schalkelhof nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Österreich in das Samnauner Tal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes der österreichischen Zollämter Spissermühl und Schalkelhof wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulierte Neutralisierung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnauner Grenze (Artikel II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet,

der österreichischen Zollkontrolle sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im übrigen soll nach den Bestimmungen des Artikels IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passierung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei den österreichischen Zollämtern Spissermühl und Schalkelhof durch ein Zertifikat der hiezu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Zertifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münstertale und dem Unterengadin durch das Avignatal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

12. Medikamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

## Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

### Zu Artikel 1.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von den Gebieten des einen Teiles nach den Gebieten des andern Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche anläßlich der Errichtung oder weiteren Ausgestaltung eines Filialetablissements in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zur eigenen Benutzung aus dem Stammetablissement in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eingeführt werden, falls hiemit auch eine Übersiedlung sei es des Fabriksinhabers oder bei mehreren solchen wenigstens eines derselben oder des Betriebsleiters verbunden ist. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende, auch neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer in einem der Gebiete des andern Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach einem der Gebiete des andern Teiles verlegen.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

Von der Zollfreiheit unter Zahl 3 und 4 sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

## Zu Artikel 4.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände soll in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Die vertragschließenden Teile werden für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge tragen.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Teile bestimmt für seine Gebiete diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr der Muster von Handlungsreisenden sowie von gebrauchten Umschließungen darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die veterinärpolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet, soweit hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritt für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritt aber für das substituierte Tier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritt die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritt die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch

Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Käse, | von jeder Kuh | 0·3 | Kilogramm, |
| | von jeder Ziege | 0·06 | „ |
| | von jedem Schafe | 0·03 | „ |
| Butter, | von jeder Kuh | 0·2 | „ |
| | von jeder Ziege | 0·04 | „ |

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Krankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

## Zu Artikel 6.

I. Für den Fall einer Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe wird für die Dauer des Vertrages eine Ermäßigung der Zollsätze für die in der Anlage B unter Nrn. 127, 131 und 132 namentlich angeführten Artikel nach Maßgabe des prozentuellen Gehaltes an Zucker, der zu ihrer Herstellung verwendet wird, eintreten.

In analoger Weise wird für den Fall einer Ermäßigung des Kakaozolles der vertragsmäßige Zollsatz für die in der Anlage B angeführten Artikel der Nr. 127 nach Maßgabe ihres prozentuellen Kakaogehaltes herabgesetzt werden.

II. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung von Monopolsartikeln ausschließende Verwendung gefunden haben.

III. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IV. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glyzerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Zertifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königlich ungarischen chemischen Reichsanstalt und Zentral-Versuchsstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen, abgesehen von Fällen begründeten Zweifels, in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

## Zu Artikel 7.

Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 7 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des

Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen u. s. w. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hiefür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen u. s. w. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

## Zu Artikel 14.

Über das Verfahren in Fällen, in denen auf Grund des Artikels 14 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des andern Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 9. März 1906 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. März 1906.

Inhalt: № 58. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## 58.

## Gesetz vom 6. März 1906,

### über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## I. Hauptstück.

### Organisatorische Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

### Errichtung der Gesellschaft.

§ 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden.

Von dem Betriebe von Versicherungsgeschäften sowie von der Tätigkeit als politische Vereine sind solche Gesellschaften jedoch ausgeschlossen.

§ 2.

Zum Entstehen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Vor der Eintragung besteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Artikel 55 H. G. B.).

§ 3.

Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister hat zur Voraussetzung:

1. den Abschluß des Gesellschaftsvertrages;
2. die Bestellung der Geschäftsführer (des Vorstandes).

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Erwerbung oder Ausübung einer Eisenbahnkonzession, die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen oder die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört (konzessionspflichtige Gesellschaften), können ferner nur dann eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

Im übrigen ist zur Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§ 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Höhe des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, dürfen im Gesellschaftsvertrage nicht getroffen werden und haben keine rechtliche Wirkung.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte setzt eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft ausgestellte beglaubigte Vollmacht voraus, die dem Vertrage anzuschließen ist.

§ 5.

Die Firma muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Unternehmens wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ohne Verkürzung des Wortes „Gesellschaft" enthalten.

In die Firma darf keine Bezeichnung aufgenommen werden, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommt, als: Sparkasse, Landesbank, Landesanstalt u. dgl. m.

Als Sitz der Gesellschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

§ 6.

Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens zwanzigtausend Kronen erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Kronen betragen muß. Stammkapital und Stammeinlagen müssen in Kronenwährung ausgedrückt sein.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf die Stammeinlage angerechnet oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Übernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden, und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festzusetzen.

§ 7.

Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder deren Vorbereitung darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapitale nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig.

Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen.

§ 8.

Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung im Gesellschaftsvertrage genau zu bestimmen.

Daselbst ist auch festzusetzen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf.

§ 9.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung;

2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf und Wohnsitz sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung enthält;

3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes und Wohnsitzes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 10.

Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 250 Kronen eingezahlt sein. Insofern

auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrage die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort in vollem Umfange bewirkt werden.

Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrage bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrage nicht in barem Gelde auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.

Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft an.

Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

§ 11.

Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Gesellschaftsvertrages, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und über die Eintragung zu beschließen.

Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister. Hiebei sind auch die angemeldeten Geschäftsführer und der Betrag der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen einzutragen.

§ 12.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;

2. Firma und Sitz der Gesellschaft;

3. der Gegenstand des Unternehmens;

4. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

6. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungsurkunde;

7. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

8. die in § 6, Absatz 4, bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

9. Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 13.

Für die Errichtung von nach § 3 konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Abänderungen Geltung:

1. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen mindestens 200 Kronen betragen.

2. Auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 100 Kronen eingezahlt sein.

3. Bei Stammeinlagen, die vom Staate oder von einem Lande übernommen werden, genügt an Stelle der Einzahlungserklärung (§ 10, Absatz 3) eine Bestätigung des Eisenbahnministeriums, daß die Einzahlung gesichert sei.

4. Die Verpflichtung zur Leistung barer Einzahlungen auf die Stammeinlagen kann auch durch Naturalleistungen, insbesondere durch Grundabtretungen, Materiallieferungen u. dgl., oder durch die Zusicherung solcher Leistungen insoweit erfüllt werden, als das Eisenbahnministerium bestätigt, daß Naturalleistungen, die den einzuzahlenden Beträgen entsprechen, entweder schon erfolgt oder ausreichend sichergestellt seien. Die Vorschriften der § 6, Absatz 4, und § 63, Absatz 5, finden auf solche Sacheinlagen keine Anwendung.

5. Durch den Gesellschaftsvertrag können Ausnahmen von der Vorschrift des § 7, Absatz 3, über die Berücksichtigung der Kosten der Errichtung und Verwaltung und von den Vorschriften des § 23 über die Bilanzaufstellung getroffen werden.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 13, Z. 1 und 2 gelten auch für Seeschiffahrtsgesellschaften, deren Stammkapital 200.000 Kronen nicht übersteigt.

# Zweiter Abschnitt.

## Die gesellschaftlichen Organe.

### 1. Titel.

### Die Geschäftsführer. (Der Vorstand.)

§ 15.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter. Werden Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt, so kann dies auch im Gesellschaftsvertrage geschehen, jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses.

Wenn im Gesellschaftsvertrage sämtliche Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt sind, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Bestellung von Geschäftsführern durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft vorbehalten werden.

§ 16.

Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufes auf wichtige Gründe beschränkt werden.

Die Bestimmung der beiden vorhergehenden Absätze findet keine Anwendung auf Geschäftsführer, die gemäß einer Festsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden sind.

§ 17.

Die jeweiligen Geschäftsführer und das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Inwiefern die Änderung oder das Erlöschen der Vertretungsbefugnis dritten Personen entgegengesetzt werden kann, ist nach den in Artikel 46 H. G. B. betreffs des Erlöschens der Prokura enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 18.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Geschäftsführer für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Geschäftsführer, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

Der Gesellschaftsvertrag kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft auch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, der zur Mitzeichnung der Firma berechtigt ist (Artikel 41, Absatz 3, H. G. B.), berufen.

Die Abgabe einer Erklärung und die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft geschieht mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

Die Art, in welcher mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, ist stets gleichzeitig mit der Eintragung ihrer Bestellung in das Handelsregister einzutragen und kundzumachen.

§ 19.

Die Gesellschaft wird durch die von den Geschäftsführern in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

§ 20.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrage, durch Beschluß der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organes der Gesellschaft für einzelne Geschäfte gefordert wird.

§ 21.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so darf, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht etwas

anderes bestimmt ist, keiner allein die zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Geschäftsführer für sich allein zur Geschäftsführung berufen, so muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

§ 22.

Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Sie müssen in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß aufstellen.

Diese Frist kann im Gesellschaftsvertrage bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate ausgedehnt werden.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses eine Abschrift zuzusenden. Er kann innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Rechnungsabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht nehmen. Eine Bestimmung, daß den Gesellschaftern das Einsichtsrecht nicht zustehe, oder daß es innerhalb einer kürzeren Frist auszuüben oder sonstigen Beschränkungen unterworfen sei, darf in den Gesellschaftsvertrag nur aufgenommen werden, wenn nach dem Vertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen ist.

Wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, so ist die Bilanz, sobald die Beschlußfassung der Gesellschafter hierüber erfolgt ist, von den Geschäftsführern in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blättern und, falls im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft öffentliche Blätter bezeichnet sind, auch in diesen zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Handelsregister einzureichen. Außer diesem Falle besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht.

§ 23.

Für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, der die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. börse- oder marktgängige Gegenstände dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für den der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;

3. solche Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden. Sie können ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag unter die Passiven eingestellt oder ein der Wertverminderung entsprechender Fonds als Passivposten angesetzt wird;

4. der Betrag des Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen, ebenso der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sowie der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 24.

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstande oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden.

Die Einwilligung kann hinsichtlich der zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage allgemein ausgesprochen sein. Sie ist außerdem schon dann anzunehmen, wenn bei Bestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer den übrigen Gesellschaftern eine solche Tätigkeit oder Teilnahme desselben bekannt war und gleichwohl deren Aufgebung nicht ausdrücklich bedungen wurde. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

Die Bestellung von Geschäftsführern, die das im ersten Absatze ausgesprochene Verbot übertreten, kann ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung widerrufen werden. Die Gesellschaft kann überdies Schadenersatz fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Geschäftsführers gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann sie die Herausgabe der hiefür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf die Vergütung begehren.

Die vorstehend bezeichneten Rechte der Gesellschaft erlöschen in drei Monaten von dem Tage, an dem sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, die übrigen Geschäftsführer von der sie begründenden Tatsache Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber in fünf Jahren von ihrem Entstehen an.

§ 25.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsvermögen verteilt wird, namentlich Stammeinlagen oder Nachschüsse an Gesellschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben, Zinsen oder Gewinnanteile ausgezahlt, für die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen werden;

2. nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren, Zahlungen geleistet werden.

Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgeschäfte erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.

Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

Auf diese Ersatzansprüche finden die Bestimmungen des § 10, Absatz 6, Anwendung.

§ 26.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Namen, Beruf und Wohnsitz jedes Gesellschafters sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung einzutragen sind, und in das jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

In dem Anteilbuche ist jeder Übergang eines Geschäftsanteiles auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen, ferner jede Änderung in dem Betrage der von einem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage oder der darauf geleisteten Einzahlung sowie jede Zurückzahlung alsbald ersichtlich zu machen.

Auf Grund des Anteilbuches ist alljährlich im Monate Jänner eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters und der hierauf geleisteten Einzahlung sowie allfälliger Zurückzahlungen dem Handelsgerichte einzureichen. Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Für die Richtigkeit der Angaben in dem Anteilbuche, der Liste und der Erklärung haften die Geschäftsführer der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 des § 10. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Einreichung der Liste oder der Erklärung beim Handelsgerichte.

§ 27.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Geschäftsführer.

§ 28.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in diesem Geschäftsbetriebe kann auch einzelnen Geschäftsführern und sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich ihre Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, kann die Bestellung eines Prokuristen nur durch sämtliche Geschäftsführer, der Widerruf der Prokura durch jeden Geschäftsführer erfolgen.

## 2. Titel.

### Der Aufsichtsrat.

§ 29.

Wenn sich das Stammkapital auf mehr als 1,000.000 Kronen beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden.

In anderen Fällen kann die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Für die Bestellung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrates gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 30.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von den Gesellschaftern zu wählenden physischen, handlungsfähigen Personen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Geschäftsführer, deren Stellvertreter und die Beamten der Gesellschaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Geschäftsführer sind erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit, jedoch, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von den Geschäftsführern unverzüglich dem Handelsgerichte einzureichen.

§ 31.

Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Handelsgericht auf Antrag eines Beteiligten der Gesellschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.

Wenn ein Aufsichtsrat nach § 29, Absatz 1, bestellt sein muß, hat das Gericht diese Verfügungen von Amts wegen zu treffen.

§ 32.

Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von den Geschäftsführern Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskassa und die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Versammlung der Gesellschafter vor der Beschlußfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Im Verordnungswege können für Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt oder für bestimmte Gattungen solcher Gesellschaften Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Geschäftsführer, deren Bestellung nicht zufolge des Gesellschaftsvertrages durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft erfolgt war, und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben und in diesem Falle sowie in sonstigen Fällen der Behinderung von Geschäftsführern das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen. Liegt Grund zur Enthebung eines Geschäftsführers vor, der vom Staate, einem Lande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellt worden ist, so hat der Aufsichtsrat hievon schleunigst die zur Bestellung berufene Körperschaft zu benachrichtigen.

Sind Geschäftsführer enthoben worden, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Die Berufung einer Versammlung liegt ihm auch ob, wenn ihm dies sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.

Weitere Obliegenheiten können dem Aufsichtsrate durch den Gesellschaftsvertrag übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.

Über die gemäß § 25, Absatz 4, zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern geschlossenen Geschäfte hat der Aufsichtsrat jeweils an die nächste Generalversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

§ 33.

Die in den § 25 und 27 hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrat Anwendung.

Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Geschäftsführern zum Ersatze eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesem zur ungeteilten Hand.

## 3. Titel.

### Die Generalversammlung.

§ 34.

Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefaßt, es sei denn, daß sämtliche Gesellschafter sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

§ 35.

Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den in diesem Gesetze an anderen Stellen bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes, falls letztere im Gesellschaftsvertrage einer besonderen Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrates;

2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;

3. die Rückzahlung von Nachschüssen;

4. die Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetriebe erteilt werden darf;

5. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;

6. die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus der Errichtung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer, deren Stellvertreter oder den Aufsichtsrat zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann;

7. der Abschluß von Verträgen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Gesellschafter unterliegen sollen, können im Gesellschaftsvertrage vermehrt oder verringert sein. Über die unter Zahl 1, 3, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände muß jedenfalls ein Beschluß der Gesellschafter eingeholt werden.

§ 36.

Die Versammlung hat am Sitze der Gesellschaft stattzufinden, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Sie wird durch die Geschäftsführer berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Versammlung ist, soweit nicht eine Beschlußfassung außerhalb derselben zulässig ist, mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, insbesondere ohne Verzug dann, wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Im letzteren Falle gefaßte Beschlüsse der Versammlung hat der Vorstand dem Handelsgerichte mitzuteilen.

§ 37.

Die Versammlung muß auch dann ohne Verzug berufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Wird dem Verlangen von den zur Berufung der Versammlung befugten Organen nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so können die Berechtigten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt in diesem Falle darüber, ob die mit der Einberufung verbundenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 38.

Die Berufung der Versammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen, in Ermanglung einer solchen Festsetzung den einzelnen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens bekanntzugeben. Zwischen dem

Tage der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tage der Versammlung muß mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.

Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Berufung möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, haben das Recht, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, daß Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren spätestens am dritten Tage nach dem im Absatze 1 bezeichneten Zeitpunkte geltend machen.

Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt wurde, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erforderlich für den in einer Versammlung beantragten Beschluß auf Berufung einer neuerlichen Versammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist, insofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß wenigstens der zehnte Teil des Stammkapitals vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

## § 39.

Die Beschlußfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 100 Kronen einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter 100 Kronen nicht gezählt werden. Im Gesellschaftsvertrage können andere Bestimmungen getroffen werden; jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Doch bedarf es hiezu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Die gesetzlichen und statutarischen Vertreter nicht handlungsfähiger und juristischer Personen müssen zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden und bedürfen hiezu keiner Vollmacht.

Wer durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit, oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hiebei weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht. Das Gleiche gilt von der Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Wenn ein Gesellschafter selbst zum Geschäftsführer oder Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder als solcher abberufen werden soll, so ist er bei der Beschlußfassung in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.

## § 40.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefaßten Beschlüsse der Gesellschafter sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen, in das jeder Gesellschafter während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung der Inhalt der gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Eintragung derselben in das Protokollbuch in einer von den Geschäftsführern unterzeichneten Abschrift (Abdruck) mittels rekommandierten Schreibens zuzusenden.

## § 41.

Die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann mittels Klage verlangt werden:

1. wenn der Beschluß nach diesem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zu stande gekommen anzusehen ist;

2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.

Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter, der in der Versammlung der Gesellschafter erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, sowie jeder nicht erschienene Gesellschafter, der zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen oder durch Mängel in der Berufung der Versammlung am Erscheinen gehindert worden ist. Wurde ein

Beschluß durch Abstimmung im schriftlichen Wege gefaßt, so ist jeder Gesellschafter klageberechtigt, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist.

Außerdem sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig oder strafbar würden, auch jeder einzelne Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrates klageberechtigt.

Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche erhoben werden.

§ 42.

Die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer, wenn jedoch Geschäftsführer selbst klagen, durch den Aufsichtsrat vertreten. Wenn sowohl Geschäftsführer als auch Mitglieder des Aufsichtsrates klagen oder wenn kein Aufsichtsrat besteht und ein anderer Vertreter der Gesellschaft nicht vorhanden ist, hat das Gericht einen Kurator zu ernennen.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständige Gerichtshof des Sitzes der Gesellschaft.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß der Kläger wegen des der Gesellschaft drohenden Nachteiles eine von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten habe. Hiebei finden hinsichtlich der Festsetzung einer Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Anwendung.

Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. der Exekutionsordnung) aufschieben, wenn ein der Gesellschaft drohender unwiderbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird.

Jeder Gesellschafter kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten.

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Gesellschafter.

Für einen durch ungegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, persönlich zur ungeteilten Hand.

§ 43.

Wenn ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung entbehrt, oder wenn durch einen in das Handelsregister eingetragenen Beschluß der Gesellschafter eine der nach § 4 notwendigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Weise geändert wurde, hat das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft die Nichtigkeit des Abänderungsbeschlusses auf Antrag der Finanzprokuratur auszusprechen.

Das Gericht hat der Gesellschaft zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung und nach Maßgabe der Sachlage zur Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Handelsregister zu verfügen. Die Frist zur Behebung der Nichtigkeit kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Ist die Behebung der Nichtigkeit innerhalb der gewährten Frist nicht erfolgt, so ist die erstattete Äußerung der Finanzprokuratur mitzuteilen und diese sowie die Gesellschaft zu einer Tagsatzung zu laden, bei welcher das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit nach den Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen entscheidet. Der Beschluß, der nach Möglichkeit bei der Tagsatzung zu verkünden ist, muß beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden. Die Frist zur Anfechtung beginnt mit der Zustellung.

§ 44.

Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.

## 4. Titel.

### Minderheitsrechte.

§ 45.

Ist durch Beschluß der Gesellschafter ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

Die betreffenden Gesellschafter können während der Dauer der Revision ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern.

Das in Absatz 1 erwähnte Gericht hat je nach Lage des Falles einen oder mehrere Revisoren zu bestellen. Sie sind aus Listen zu wählen, deren Feststellung dem Verordnungswege vorbehalten bleibt.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind vor der Bestellung der Revisoren zu hören.

Die Bestellung der Revisoren kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 42, Absatz 3).

Die Revisoren haben vor Antritt ihres Amtes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen und insbesondere die bei der Revision etwa zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse gegenüber jedermann geheimhalten wollen.

§ 46.

Die Revisoren haben das Recht, die Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien einzusehen, von den Geschäftsführern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und jedem mit der Rechnungsführung betrauten Angestellten der Gesellschaft Auskünfte und Erläuterungen behufs Feststellung der Richtigkeit der letzten Jahresbilanz abzuverlangen und den Bestand der Gesellschaftskassa sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen. Die verlangten Aufklärungen und Auskünfte müssen von den dazu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß gegeben werden. Der Aufsichtsrat ist der Revision beizuziehen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Zuziehung eines oder mehrerer der Gesuchsteller zur Vornahme der Revision gestatten.

Die Entlohnung der Revisoren wird von dem Handelsgerichte bestimmt; sie dürfen keine andere wie immer geartete Vergütung annehmen.

§ 47.

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung, in dem anzugeben ist, ob alle Wünsche der Revisoren in Beziehung auf die Vornahme der Revision erfüllt worden seien, und ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild von der finanziellen Lage der Gesellschaft gewähre, ist von den Revisoren unverzüglich den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrate mitzuteilen.

Die Antragsteller haben das Recht, im Geschäftslokale in den Bericht der Revisoren Einsicht zu nehmen.

Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, bei der Berufung der nächsten Generalversammlung den Bericht der Revisoren zur Beschlußfassung anzumelden. In der Versammlung muß der Revisionsbericht vollinhaltlich verlesen werden. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat müssen sich über das Resultat der Revision und über die zur Abstellung der etwa entdeckten Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände eingeleiteten Schritte erklären. Außerdem liegt es dem Aufsichtsrate ob, der Generalversammlung über die der Gesellschaft etwa zustehenden Ersatzansprüche Bericht zu erstatten. Ergibt sich aus dem Berichte der Revisoren, daß eine grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden habe, so muß die Generalversammlung unverzüglich einberufen werden.

Das Gericht entscheidet, wenn eine andere Einigung unter den Beteiligten nicht erfolgt, je nach den Ergebnissen der Revision, ob die Kosten der Untersuchung von dem Gesuchsteller oder von der Gesellschaft zu tragen oder verhältnismäßig zu verteilen sind.

Erweist sich der Antrag auf Revision nach dem Ergebnisse der Revision als unbegründet, so sind die Antragsteller, denen eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstandenen Schaden persönlich zur ungeteilten Hand verhaftet.

48.

Die der Gesellschaft auf Grund der § 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ersatzansprüche können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38, Absatz 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

Während der Dauer des Rechtsstreites ist eine Veräußerung der den Klägern gehörigen Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft unstatthaft.

Dem Beklagten ist auf Antrag wegen der ihm drohenden Nachteile von den Klägern eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten (§ 42, Absatz 3).

Erweist sich die Klage als unbegründet und fällt dem Kläger bei Anstellung der Klage eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so hat er dem Beklagten den Schaden zu ersetzen. Mehrere Kläger haften zur ungeteilten Hand.

# Dritter Abschnitt.

## Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

### 1. Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 49.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen. Der Beschluß muß notariell beurkundet werden.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

Soll einer der im § 3, Absatz 2 bezeichneten Geschäftszweige nachträglich zu einem Gegenstande des Unternehmens gemacht werden, so kann der geänderte Gesellschaftsvertrag nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

Bei Gesellschaften, die schon früher konzessionspflichtig waren, ist auch zur Eintragung jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 50.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abänderung kann im Gesellschaftsvertrage an weitere Erfordernisse geknüpft sein.

Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei, und die Herabsetzung der den Geschäftsführern oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrage zukommenden Entlohnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens bedarf eines einstimmigen Beschlusses, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes festgesetzt ist.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegenden Leistungen oder eine Verkürzung der einzelnen Gesellschaftern durch den Vertrag eingeräumten Rechte kann nur unter Zustimmung sämtlicher von der Vermehrung oder Verkürzung betroffenen Gesellschafter beschlossen werden.

Dies gilt insbesondere von Beschlüssen, durch welche Bestimmungen über das Maß, in dem Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu leisten sind, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder die darüber in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen.

§ 51.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind der notariell beurkundete Abänderungsbeschluß mit dem Nachweise des gültigen Zustandekommens und bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Auf die Anmeldung finden die § 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

Die Veröffentlichung von Beschlüssen, die eine Änderung der in früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen nicht enthalten, hat zu entfallen.

### 2. Titel.

### Erhöhung des Stammkapitals.

§ 52.

Die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus.

Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen zugelassen werden.

Mangels einer anderweitigen Festsetzung im Gesellschaftsvertrage oder Erhöhungsbeschlusse steht den bisherigen Gesellschaftern binnen vier Wochen vom Tage der Beschlußfassung an ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach Verhältnis der bisherigen zu.

Die Übernahmserklärung bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt.

In der Übernahmserklärung dritter Personen muß der Beitritt zur Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beurkundet werden. Ferner sind in der Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch die sonstigen Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, anzugeben.

Die Bestimmungen der § 6, 10, 13 und 14 finden auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß Anwendung.

§ 53.

Der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals ist zum Handelsregister anzumelden, sobald das erhöhte Stammkapital durch Übernahme der Stammeinlagen gedeckt und deren Einzahlung erfolgt ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. die Übernahmserklärungen in notarieller Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift;

2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Übernehmer der neuen Stammeinlagen, worin der Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlung, ferner bei Übernahme einer neuen Stammeinlage durch einen bisherigen Gesellschafter überdies der gegenwärtige Gesamtbetrag der von demselben übernommenen Stammeinlage anzugeben ist.

## 3. Titel.

### Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 54.

Die Herabsetzung des Stammkapitals kann nur auf Grund eines Beschlusses auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten Aufgebotsverfahrens erfolgen. Der Beschluß muß den Umfang und den Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals bestimmt bezeichnen und die Art der Durchführung festsetzen.

Als Herabsetzung des Stammkapitals gilt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höhe des Stammkapitals, mag diese durch eine Rückzahlung von Stammeinlagen an die Gesellschafter, durch eine Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen oder durch die gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen erfolgen.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von 20.000 Kronen ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 500 Kronen herabgehen, soweit nicht für Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften eine Abweichung durch die § 13 und 14 gestattet ist.

§ 55.

Die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals ist von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Absatz 1, über die Eintragung zu beschließen.

Die Geschäftsführer haben ohne Verzug, nachdem sie von der erfolgten Eintragung benachrichtigt worden sind, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Hiebei ist bekanntzugeben, daß die Gesellschaft allen Gläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei, und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von dem bezeichneten Tage an bei der Gesellschaft melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Stammkapitals zustimmend erachtet würden. Bekannten Gläubigern ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

§ 56.

Die durch Herabsetzung des Stammkapitals bewirkte Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß die in § 55, Absatz 2, vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;

2. der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;

3. die Erklärung, daß sämtlichen bekannten Gläubigern die Mitteilung im Sinne des § 55, Absatz 2 gemacht worden ist und daß sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben;

4. eine auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses richtiggestellte Liste der Gesellschafter (§ 26, Absatz 3).

Ist der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch, so haften sämtliche Geschäftsführer den Gläubigern, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den ihnen dadurch verursachten Schaden zur ungeteilten Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung nicht erlangt werden konnte.

Den Geschäftsführer, der beweist, daß er die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt habe, trifft diese Haftung nicht.

§ 57.

Zahlungen an die Gesellschafter auf Grund der Herabsetzung des Stammkapitals sind erst nach Eintragung der betreffenden Abänderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zulässig.

In dem gleichen Zeitpunkte erlangt auch eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen Wirksamkeit.

§ 58.

Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten

besteht, kann die Zurückzahlung von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage und nur aus dem im jeweiligen Bilanzjahre erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgnissen erfolgt. Ein den zurückgezahlten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß in der Bilanz als Passivposten aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt werden. Im Falle einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 6, 13) herabgemindert werden.

## Vierter Abschnitt.

### Zweigniederlassungen.

§ 59.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von den Geschäftsführern unter Anschluß der erforderlichen Beilagen bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zum Handelsregister anzumelden. Eine unmittelbar bei dem Gerichte der Zweigniederlassung angebrachte Anmeldung ist dem Gerichte der Hauptniederlassung abzutreten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Errichtung der Zweigniederlassung in seinem Handelsregister anzumerken und, wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Handelsregisters zuständig ist, diesem Gerichte die Anmeldung mit einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und mit der Zeichnung der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berechtigten Personen unter Bestätigung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im eigenen Handelsregister zu übersenden.

Das für den Ort der Zweigniederlassung zuständige Gericht hat die Eintragung in seinem Handelsregister zu vollziehen, falls nach dessen Stande kein Hindernis dagegen vorliegt, seinen Beschluß dem Gerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und die erfolgte Eintragung zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der Zweigniederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens;

3. die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen;

4. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

6. Name, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berufenen Personen und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 60.

Alle später erfolgenden Anmeldungen sind, wenn sie ausschließlich die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat, wenn es eine nicht ausschließlich die Hauptniederlassung betreffende Eintragung in sein Handelsregister verfügt und die Zweigniederlassung im Handelsregister eines anderen Gerichtes eingetragen ist, diesem Gerichte die Anmeldung unter Bekanntgabe des Wortlautes der Eintragung mitzuteilen und ihm die für sein Handelsregister erforderlichen Firmazeichnungen und sonstigen Beilagen zu übersenden.

Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht der Zweigniederlassung die entsprechenden Eintragungen in seinem Handelsregister vorzunehmen (§ 59, Absatz 3), von der Eintragung die Gesellschaft zu benachrichtigen und, wenn in früheren Bekanntmachungen verlautbarte Bestimmungen geändert werden, die Änderungen in gleicher Weise wie diese zu veröffentlichen. Doch hat die Veröffentlichung in Blättern, in denen sie schon durch das Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, zu entfallen.

Rechtswirkungen, die an eine Eintragung im Handelsregister geknüpft sind, treten, wenn die Eintragung sowohl im Handelsregister der Hauptniederlassung als in jenem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung ein.

# II. Hauptstück.

## Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

## Erster Abschnitt.

### Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§ 61.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie

kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

§ 62.

In Ansehung aller Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den hiefür geltenden Vorschriften unterworfen.

Insbesondere ist die staatliche Bewilligung erforderlich:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten;

2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;

3. zur Ausgabe von Kassascheinen;

4. zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Stammeinlagen.

§ 63.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern gültig gefaßten Beschlüsse einzuzahlen.

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen gültig gefaßten Abänderungsbeschluß nichts anderes bestimmt ist, sind die Einzahlungen auf die Stammeinlagen von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer in Barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen.

Die Erfüllung dieser Zahlungspflicht kann einzelnen Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden. Durch Kompensation mit einer Forderung an die Gesellschaft kann ihr nicht genügt werden.

Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, die sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, die nicht in barem Gelde besteht, oder die durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Stammeinlage nur insoweit, als sie in Ausführung einer im Gesellschaftsvertrage getroffenen Vereinbarung geschieht.

Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme oder Zahlung von Stammeinlagen sind wirkungslos.

§ 64.

Jede Einforderung weiterer Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden und vom Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Für einen durch Unterlassung der Anmeldung oder durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer dem dadurch Beschädigten persönlich zur ungeteilten Hand. Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von dem Tage, an dem die beschädigte Partei von der Einforderung Kenntnis erhalten hat.

§ 65.

Ein Gesellschafter, der die auf die Stammeinlage geforderten Einzahlungen nicht rechtzeitig leistet, ist unbeschadet einer weiteren Ersatzpflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall des Verzuges Konventionalstrafen festgesetzt werden.

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vorschriften darüber, wie die Aufforderung zur Einzahlung zu geschehen hat, so genügt es, wenn die Aufforderung durch ein mit der Geschäftsführung betrautes Organ mittels rekommandierten Schreibens erfolgt ist.

§ 66.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann die Gesellschaft den säumigen Gesellschaftern unter Bestimmung einer Nachfrist für die Einzahlung den Ausschluß aus der Gesellschaft mittels rekommandierten Schreibens androhen. Die Nachfrist ist mindestens mit einem Monate vom Empfange der Aufforderung an zu bemessen. Einzelne säumige Gesellschafter von der Androhung des Ausschlusses auszunehmen ist unzulässig.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Nachfrist sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer als ausgeschlossen zu erklären und hievon abermals mittels rekommandierten Schreibens zu benachrichtigen. Mit der Erklärung der Ausschließung ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteile, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden.

§ 67.

Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) im Anteilbuche als Gesellschafter eingetragen waren.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteiles anzunehmen, wenn letzterer innerhalb eines Monates, nachdem er zur Zahlung aufgefordert und der Rechtsvorgänger hievon benachrichtigt worden war, keine Zahlung geleistet hat. Aufforderung und Benachrichtigung haben mittels rekommandierten Schreibens zu erfolgen.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des geschuldeten Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§ 68.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen oder sind keine Rechtsvorgänger vorhanden, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil verkaufen.

Innerhalb eines Monates kann der Verkauf aus freier Hand zu einem Preise vorgenommen werden, der den Bilanzwert des Geschäftsanteiles mindestens erreicht. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nur im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

Die Versteigerung ist durch ein hiezu befugtes Organ, durch einen Handelsmäkler oder durch das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft zu bewirken, das dabei nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen vorzugehen hat.

Der Zuschlag erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Gesellschaft der Übertragung des Geschäftsanteils an den Ersteher zustimmt. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Ersteher nicht binnen acht Tagen nach der Versteigerung von der Verweigerung der Zustimmung benachrichtigt worden ist.

Übersteigt der Erlös den geschuldeten Betrag, so ist der Überschuß zunächst auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlage in Anrechnung zu bringen. Um diesen Betrag vermindert sich die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters. Ein weiter gehender Überschuß fließt dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu.

§ 69.

Der säumige Gesellschafter bleibt ungeachtet seines Ausschlusses für den rückständigen Betrag vor allen übrigen verhaftet.

Ebenso wird durch den Ausschluß die Haftung des säumigen Gesellschafters für weitere Einzahlungen nicht berührt.

§ 70.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingebracht werden kann, noch durch Verkauf des Geschäftsanteiles gedeckt wird, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen.

Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.

Falls der Geschäftsanteil nicht verkauft worden ist, erwerben die Gesellschafter im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung einen Anspruch auf den diesem Geschäftsanteile zufallenden Gewinn und Liquidationserlös. Wenn nachträglich der Verkauf stattfindet, sind aus dem Erlöse den Gesellschaftern die von ihnen geleisteten Beiträge zurückzuerstatten, ein allfälliger Überschuß ist nach Vorschrift des § 68, Absatz 5 zu verwenden.

§ 71.

Die in den § 67 bis 70 bezeichneten Verpflichtungen können weder ganz noch teilweise erlassen werden.

## Dritter Abschnitt.

### Nachschüsse.

§ 72.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Nachschußpflicht muß auf einen nach Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt werden; ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschußpflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos.

Die Einzahlung der Nachschüsse ist von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu leisten.

§ 73.

Ist ein Gesellschafter mit der Einzahlung eines eingeforderten Nachschusses säumig, so finden, wenn nicht gleichzeitig mit der Festsetzung der Nachschußpflicht im Gesellschaftsvertrage eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die für die Einzahlung von Stammeinlagen geltenden Vorschriften (§ 66 bis 69) Anwendung.

Ein Rechtsvorgänger haftet nur bis zu dem Betrage, auf den die Nachschußpflicht zur Zeit der Anmeldung seines Austrittes im Gesellschaftsvertrage beschränkt war.

§ 74.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung kann nur an sämtliche Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen und nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß in der im § 55 bestimmten Art veröffentlicht worden ist.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen zulässig ist, so kann die Zurückzahlung solcher Nachschüsse vor der Volleinzahlung des Stammkapitals nicht erfolgen.

Rückzahlungen, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt sind, machen den Empfänger, die mit der Geschäftsführung betrauten Organe und die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen der § 25 und 83 haftbar.

Zurückgezahlte Nachschüsse kommen bei der Bestimmung der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Grenze der Nachschußpflicht nicht in Anrechnung.

In der Bilanz muß den in die Aktiven aufgenommenen Nachschußansprüchen ein gleicher Kapitalsbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden.

## Vierter Abschnitt.

### Die Geschäftsanteile.

§ 75.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht.

Wenn den Gesellschaftern über ihre Beteiligung Urkunden ausgestellt werden, so ist die Übertragung einer solchen Urkunde durch Indossament wirkungslos. Auch dürfen solche Urkunden nicht auf Inhaber lauten.

Die Ausstellung von Dividendenscheinen, von deren Einlieferung die Auszahlung des jährlichen Gewinnes abhängig gemacht wird, ist verboten und wirkungslos.

§ 76.

Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich.

Zur Übertragung von Geschäftsanteilen mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden bedarf es eines Notariatsaktes. Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Im Gesellschaftsvertrage kann die Übertragung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht sein.

Die Übertragungsbefugnis schließt auch die Befugnis zur vertragsmäßigen Verpfändung in sich. Zu letzterer ist ein Notariatsakt nicht erforderlich.

Wenn ein Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist, im Exekutionsverfahren verkauft werden soll, hat das Exekutionsgericht den Schätzungswert des Geschäftsanteiles festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufes auch die Gesellschaft sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung des Geschäftsanteiles erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzungswertes zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmspreis zu stande kommt. Wird der Geschäftsanteil nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzungswert (Übernahmspreis) erreichenden Kaufschillings übernommen, so geschieht der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 77.

Wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung des Geschäftsanteiles notwendig ist, so kann, falls diese Zustimmung versagt wird, dem betreffenden Gesellschafter, wenn er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, von dem Handelsgerichte des Sitzes der Gesellschaft die Übertragung des Geschäftsanteiles gestattet werden, wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann. Das Gericht hat vor der Entscheidung die Geschäftsführer zu hören. Auch wenn das Gericht die Zustimmung zur Übertragung erteilt hat, kann diese Übertragung dennoch nicht wirksam stattfinden, wenn die Gesellschaft innerhalb eines

Entscheidung der politischen Landesbehörde ist auszusprechen, ob dem Rekurse im Hinblicke auf die eintretenden öffentlichen Rücksichten aufschiebende Wirkung zugestanden werden kann oder nicht.

§ 87.

Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Handelsgerichtes ihres Sitzes auszusprechen, wenn der Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung entbehrt, wenn er nicht die nach § 4 notwendigen Bestimmungen enthält, oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.

§ 88.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Zeitablauf oder Beschluß der Gesellschafter muß durch die Geschäftsführer sofort zum Handelsregister angemeldet werden. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist dem Handelsgerichte von Amts wegen mitzuteilen.

Das Gericht hat die Auflösung in allen Fällen, und zwar wenn sie durch gerichtliches Erkenntnis rechtskräftig ausgesprochen, oder wenn sie durch Konkurseröffnung erfolgt ist, von Amts wegen ungesäumt unter Ersichtlichmachung der Art der Auflösung in das Handelsregister einzutragen.

Kommen die Geschäftsführer einer an sie ergangenen Aufforderung des Gerichtes zur Erstattung der ihnen obliegenden Anmeldung der Auflösung nicht nach, so ist die Aufforderung unter Bestimmung einer Frist mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf der Frist die Auflösung unter gleichzeitiger Ernennung der Liquidatoren durch das Gericht von Amts wegen eingetragen würde. Vor Eintragung der Auflösung und Ernennung der Liquidatoren hat das Gericht die Geschäftsführer und nach Ermessen auch einen oder mehrere der mit der Geschäftsführung nicht betrauten Gesellschafter zu vernehmen.

## Zweiter Abschnitt.

### Liquidation.

§ 89.

Der Auflösung der Gesellschaft hat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Liquidation zu folgen.

Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden. Doch kann das Handelsgericht auch außer dem Falle des § 88, Absatz 3, auf Antrag des Aufsichtsrates oder auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

Gerichtlich ernannte Liquidatoren können aus wichtigen Gründen durch das Gericht, Liquidatoren, die nicht von dem Gerichte ernannt sind, durch Beschluß der Gesellschafter, und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch durch das Gericht jederzeit abberufen werden.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Handelsregister erfolgt von Amts wegen.

Das in § 24 für die Geschäftsführer ausgesprochene Verbot findet auf die Liquidatoren keine Anwendung.

§ 90.

Bei der Liquidation kommen die Vorschriften der Artikel 136, 137, Absatz 1, und 139 H. G. B. zur Anwendung.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte ernannt sind, bei der Geschäftsführung den von den Gesellschaftern gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.

Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen ist nach Auflösung der Gesellschaft nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint. Die Einzahlungen sind stets nach Verhältnis der bis zur Auflösung geleisteten Einzahlungen zu fordern.

Die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes kann nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Gesellschafter erfolgen.

§ 91.

Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Sie haben bei Beginn der Liquidation die Auflösung durch die in § 22 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren zu melden. Bekannten Gläubigern ist die Mitteilung in diesem Falle unmittelbar zu machen.

Die bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind

zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Aufforderung an die Gläubiger unter die Gesellschafter verteilen. Die Verteilung hat in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnisse der eingezahlten Stammeinlagen zu erfolgen.

Die von Gläubigern oder Gesellschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen.

§ 92.

Insoweit die vorstehenden Paragraphen nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.

Auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates kommen die hierüber in diesem Gesetze getroffenen Anordnungen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes und dem Zwecke der Liquidation nicht etwas anderes ergibt.

§ 93.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Gesellschafter erwirkten Entlastung bei dem Handelsgerichte um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

Das Handelsgericht hat die Löschung in den in § 22 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem der Gesellschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermanglung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gerichte zur Einsicht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Handelsgericht der Hauptniederlassung auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

§ 94.

Die Bestimmungen über die Liquidation gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Handelsgerichtes erfolgt.

Wurde jedoch in der Verfügung der Verwaltungsbehörde angeordnet, daß die Gesellschaftsorgane sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Handelsgerichte zu ernennen. Zugleich hat das Gericht, und zwar selbst dann, wenn die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist, einen Aufsichtsrat zu ernennen, dem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrate und der Beschlußfassung der Gesellschafter zugewiesenen Aufgaben zufallen.

Die Einstellung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe mit der im zweiten Absatze bezeichneten Wirkung kann von der zur Auflösung zuständigen Verwaltungsbehörde auch gegenüber einer aus anderen Gründen aufgelösten Gesellschaft verfügt werden, wenn einer der in § 86 angeführten Fälle eintritt.

§ 95.

Die Liquidation unterbleibt, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Auflösung der Gesellschaft erworben hat oder das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft als Ganzes einschließlich der Schulden durch Vertrag übernimmt und erklärt, in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft einzutreten, auf die Durchführung der Liquidation zu verzichten und im Falle der Übernahme durch Vertrag auch die Befriedigung der Gesellschafter zu bewirken.

Der Anmeldung der Auflösung ist eine mit allen gesetzmäßigen Erfordernissen ihrer Gültigkeit versehene Erklärung über die im Sinne des ersten Absatzes übernommenen Verpflichtungen, der Anmeldung der vertragsmäßigen Übernahme überdies der Vertrag und der ihn genehmigende Beschluß der Gesellschafter anzuschließen.

Zugleich mit der Eintragung ist die Firma zu löschen. Der Übergang des Vermögens der Gesellschaft und der Schulden ist als im Zeitpunkte der Eintragung bewirkt anzusehen.

§ 96.

Die Liquidation unterbleibt, wenn das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Ganzes einschließlich der Schulden an eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren

oder an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser übertragen wird (Fusion) und beide Teile auf die Durchführung der Liquidation verzichten. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen haben die Vorschriften des Artikels 247 des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung zu finden.

# IV. Hauptstück.

## Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### § 97.

Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, erlangt rechtliche Wirksamkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Der Beschluß ist an die Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses gebunden.

Die Anmeldung zur Eintragung muß binnen einem Monate nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses erfolgen unter Nachweisung, daß den nachstehenden Bestimmungen entsprochen worden sei:

1. die Aktionäre der Aktiengesellschaft sind durch Bekanntmachung in den durch das Statut für die Kundmachungen der Aktiengesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern oder mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen wollen;

2. die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß jeder Aktionär, der hievon Gebrauch macht, den seinem Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrag als Stammeinlage übernimmt. Die in Stammeinlagen umgewandelten Aktien müssen wenigstens drei Vierteile des Grundkapitals der Aktiengesellschaft darstellen;

3. der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist auf Grund einer zu diesem Zwecke aufgestellten Bilanz zu berechnen, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des in derselben vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß;

4. das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht geringer sein als das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Die Vorschriften der § 6, 13 und 14 über die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen befolgt werden;

5. soweit sich die Aktionäre nicht durch Übernahme von Stammeinlagen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, muß das Stammkapital durch in Barem volleingezahlte Stammeinlagen gedeckt werden, die von anderen Personen übernommen wurden.

### § 98.

Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung hat unter Beobachtung der sonstigen durch dieses Gesetz für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem in Hinkunft für die Gesellschaft nach deren Sitze zuständigen Handelsgerichte zu erfolgen.

Dieses hat mit der Anmeldung in sinngemäßer Anwendung der § 11 und 12 zu verfahren und, wenn es nicht zugleich das für die Aktiengesellschaft bisher zuständige Registergericht ist, den Beschluß letzterem zur Eintragung in sein Handelsregister mitzuteilen.

Zugleich mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ist die Aktiengesellschaft im Handelsregister zu löschen.

### § 99.

Von dem Tage der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister ist diese Gesellschaft zu Verfügungen über das Vermögen der Aktiengesellschaft berechtigt. In den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber dritten Personen tritt durch die Umwandlung keine Änderung ein.

### § 100.

Insoweit ein Aktionär sich nicht an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übernahme einer Stammeinlage beteiligt, ist ihm von der Gesellschaft der Betrag auszuzahlen, der auf seine Aktie nach der zufolge § 97, Z. 3, aufgestellten Bilanz entfällt.

Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen ihm nicht zu.

### § 101.

Ein am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, bestehender, auf Gewinn berechneter Verein, der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes seine Statuten dessen Vorschriften anzupassen und sich unter Beibehaltung seines gesamten Vermögens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln beschließt, kann als solche eingetragen werden, ohne daß ein besonderer Gesellschaftsvertrag errichtet wird.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, notarieller Beurkundung und der nach § 21 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, erforderlichen staatlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt für Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits bestehen. Der Umwandlungsbeschluß, der an die im ersten Absatze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

# V. Hauptstück.

## Behörden und Verfahren.

### § 102.

Auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen an das Handelsgericht und auf die dem Gerichte in dieser Hinsicht obliegende Tätigkeit finden die geltenden Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte Anwendung, die sich auf das Handelsregister beziehen.

Sofern für die Führung des Handelsregisters über Gesellschaften mit beschränkter Haftung weitere Bestimmungen erforderlich werden, sind sie im Verordnungswege zu erlassen.

Eine von den Anmeldungspflichtigen beizubringende Abschrift der in diesem Gesetze im § 9, 51, 53, 56, 107 für das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen und Belege ist nach vollzogener Eintragung von dem Registerrichter an die Finanzprokuratur des Sitzes der Gesellschaft einzusenden. Diese Abschriften sind stempelfrei.

Die Finanzprokuratur kann die Bewilligung der Eintragung im Wege des Rekurses anfechten.

### § 103.

Konzessionspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 3 und 49) unterstehen der Staatsaufsicht, die durch die Konzessionsbehörde von Amts wegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen geübt wird.

### § 104.

Der Konzessionsbehörde steht nebst den an anderen Stellen dieses Gesetzes ihr zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der konzessionspflichtigen Gesellschaften zu:

1. den Gesellschaftsvertrag und alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen;

2. allgemeine Regeln für die Gebarung und die Rechnungslegung aufzustellen und statistische Berichte abzufordern;

3. die Gebarung der Gesellschaft zu überwachen und zu diesem Behufe in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, die notwendigen Ausweise und Aufklärungen von der Gesellschaft zu verlangen und behördliche Abgeordnete zu allen Versammlungen der Gesellschafter und der gesellschaftlichen Organe zu entsenden;

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Verfügungen zu untersagen, durch welche der Gesellschaftsvertrag oder zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder die bei Erteilung der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages von der Staatsverwaltung gestellten Bedingungen überschritten werden.

### § 105.

Wenn eine Gesellschaft Versicherungsgeschäfte oder, ohne hiezu durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt zu sein oder ohne die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages erlangt zu haben, eines der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäfte betreibt, ist die Konzessionsbehörde, beim Betriebe von Versicherungsgeschäften aber das Ministerium des Innern berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

### § 106.

Die staatliche Bewilligung für die im § 62, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige wird vom Finanzministerium, bezüglich der Ausgabe von Einlagebüchern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt.

Hinsichtlich dieser Geschäftszweige stehen der Konzessionsbehörde die in § 104, Z. 3 und 4, bezeichneten Befugnisse zu.

Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann die Konzessionsbehörde die Bewilligung widerrufen. Wird der Betrieb dieser Geschäfte des Widerrufes ungeachtet fortgesetzt oder erfolgt er überhaupt ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung, so ist die Konzessionsbehörde berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

# VI. Hauptstück.

## Ausländische Gesellschaften.

### § 107.

Gesellschaften der in diesem Gesetze bezeichneten Art, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes haben, können im Inlande durch eine

Niederlassung Geschäfte betreiben, wenn sie vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes bei dem durch den Sitz der Niederlassung bestimmten Handelsgerichte die Eintragung einer inländischen Niederlassung in das Handelsregister erwirken.

Zur Eintragung ist eine Anmeldung erforderlich, der eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Zeichnung der Firma der inländischen Niederlassung berechtigten Personen in beglaubigter Form beizuschließen sind.

§ 108.

Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft nicht nachweist:

1. daß sie in dem Staate, in dem sich ihr Sitz befindet, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet;

2. daß sie für ihren gesamten Geschäftsbetrieb im Inlande eine zur gültigen Zeichnung der Firma ihrer inländischen Niederlassung berechtigte Vertretung bestellt hat, deren Mitglieder im Inlande ihren Wohnsitz haben;

3. falls einer der in § 3, Absatz 2, bezeichneten Geschäftszweige zum Gegenstande des Unternehmens gehört, daß sie die staatliche Genehmigung erhalten hat;

4. daß in dem Staate, dem die Gesellschaft angehört, die inländischen Gesellschaften gleicher Art zur Errichtung von Niederlassungen auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den dort einheimischen Gesellschaften zugelassen sind.

§ 109.

Soweit nicht Staatsverträge oder durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen bestehen, vermöge deren die ausländische Gesellschaft sich nach ihrer gesetzlichen Grundlage als eine Gesellschaft der in diesem Gesetze bezeichneten Art darstellt und die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist, muß der Nachweis hiefür durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ausgestellte Erklärung erbracht werden. Diese Erklärung ist für das Gericht bindend.

Kann der Bestand der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden, so bedarf es zur Eintragung einer besonderen Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern.

§ 110.

Auf die Anmeldung finden die § 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung;

2. der Gegenstand des Unternehmens;

3. die Höhe des Stammkapitales und der Betrag der darauf geleisteten Einzahlungen;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungsurkunde;

5. wenn der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Dauer der Gesellschaft enthält, der Zeitpunkt der Auflösung;

6. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;

7. Name, Beruf und Wohnsitz der Mitglieder der für das Inland bestellten Vertretung und die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.

§ 111.

Die Erstattung aller weiteren Anmeldungen zum Handelsregister liegt der für das Inland bestellten Vertretung der Gesellschaft ob.

Die Wirksamkeit von Änderungen der in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen ist hinsichtlich der inländischen Niederlassung lediglich nach dem Zeitpunkte der im Inlande erfolgten Eintragung zu beurteilen.

Werden weitere Niederlassungen im Inlande errichtet, so sind die erste als inländische Hauptniederlassung, die übrigen als inländische Zweigniederlassungen zu bezeichnen. Auf die inländische Hauptniederlassung finden die in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Hauptniederlassungen enthaltenen Bestimmungen, auf die Zweigniederlassungen die Vorschriften für Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften sinngemäß Anwendung.

§ 112.

Die für das Inland bestellte Vertretung hat über die inländischen Geschäfte besondere ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Die Pflicht, beim Betriebe von Bankgeschäften die Bilanz zu veröffentlichen (§ 22), besteht auch für ausländische Gesellschaften, und zwar auch rücksichtlich der Bilanz der ausländischen Hauptniederlassung.

§ 113.

Die Auflösung der inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft kann in sinngemäßer Anwendung des § 86 erfolgen. Außerdem kann sie von der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die inländische Hauptniederlassung ihren Sitz hat, verfügt werden:

1. wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- und Verkehrsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens verloren hat;

2. wenn die für das Inland bestellte Vertretung nicht mehr besteht und deren neuerliche Bestellung binnen drei Monaten, nachdem die Gesellschaft vom Handelsgerichte dazu aufgefordert worden ist, nicht erfolgt;

3. wenn sich ergibt, daß der Staat, dem die Gesellschaft angehört, in der Behandlung inländischer Gesellschaften gleicher Art die Gegenseitigkeit nicht beobachtet.

Die Auflösung ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel die inländische Hauptniederlassung ihren Sitz hat, auszusprechen, wenn die Eintragung entgegen den Vorschriften des § 108 bewilligt wurde; für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 43.

Die Abwicklung der Geschäfte der inländischen Niederlassungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Liquidation von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erfolgen.

§ 114.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über konzessionspflichtige Gesellschaften, dann die Bestimmungen der § 62 und 102 bis 106 finden auf ausländische Gesellschaften sinngemäß Anwendung. Weitere Einzahlungen auf die nicht volleingezahlten Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitals sind von der für das Inland bestellten Vertretung zum Handelsregister anzumelden.

# VII. Hauptstück.

## Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 115.

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital höchstens 1,000.000 Kronen beträgt, unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit der Abweichung, daß die diesen Gesellschaften gemäß § 66, Absatz 1 und 2 P. St. G. vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit Vorbehalt der Bestimmungen des Absatzes II in die festgestellten Gesellschaftskontingente nicht eingerechnet wird, sondern neben denselben dem Staatsschatze zufließt; Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital mehr als 1,000.000 Kronen beträgt, sind der Besteuerung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit den im folgenden Absatze IV enthaltenen Abänderungen unterworfen.

Das Anlagekapital im Sinne des vorstehenden Alinea umfaßt das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage (§ 4) dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital.

II. Wenn Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftskontingente eingerechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, kommt die diesen Unternehmungen im Jahre des Geschäftsüberganges vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit von der Erwerbsteuerhauptsumme im vollen Betrage in Abschreibung; dagegen ist, wenn Unternehmungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Steuerpflichtige übergehen, deren allgemeine Erwerbsteuer in die Gesellschaftskontingente einzurechnen sein wird, die diesen Steuerpflichtigen von diesen Unternehmungen im Jahre ihrer Einreihung in eine Steuerklasse vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage der Erwerbsteuerhauptsumme zuzurechnen.

Endlich hat ein Viertel jener Jahresbeträge an allgemeiner Erwerbsteuer, welche während der letzten Veranlagungsperiode den neu entstandenen, das ist früher weder der Erwerbsteuer nach dem I. noch nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterworfenen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben waren, von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug zu kommen, wenn die Gesellschaften für diese Unternehmungen und Betriebsstätten auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.

Die näheren Bestimmungen über den behufs der vorstehenden Verrechnungen maßgebenden Zeitpunkt trifft der Finanzminister.

III. Die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer rücksichtlich der derselben unterliegenden Unternehmungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt bis zu jener Veranlagungsperiode, in welcher gemäß § 66, Alinea 4 P. St. G. die Einreihung in eine Steuergesellschaft stattfinden sollte, durch die

Steuerbehörde erster Instanz, von diesem Zeitpunkte an durch die Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft, in welche die Unternehmung eingereiht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre.

IV. Bei den im Sinne des Absatzes I nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes mit den folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Spenden, Geschenke und anderweitige unentgeltliche Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst nicht angehören, dürfen bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse in Abzug gebracht werden. Dagegen dürfen unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder, sowie solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern, beziehungsweise sind in dieselbe einzubeziehen.

2. Die geleisteten Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine zulässige Abzugspost. Jedoch sind jene Beträge, welche zur Verzinsung der von den Gesellschaftern selbst in welcher Form immer dargeliehenen Kapitalien, soweit sie Teile des Anlagekapitals sind (Absatz I, Alinea 2), verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

3. Der aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Deckung eines nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu berechnenden, in dem dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsenen Verlustes verwendete Betrag ist in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

4. An Stelle der im § 100 P. St. G. enthaltenen Bestimmungen wird das Ausmaß der Steuer für diese Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich | 100.000 K | mit | 4 | Prozent, |
| | 200.000 „ | „ | 5 | „ |
| | 300.000 „ | „ | 6 | „ |
| | 400.000 „ | „ | 7 | „ |
| | 500.000 „ | „ | 8 | „ |
| | 600.000 „ | „ | 9 | „ |

bei einem steuerpflichtigen Reinertrage über 600.000 K mit 10 Prozent.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes festzustellende Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinerträgnisses einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

5. a) Wenn der bisherige Besitzer einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen diese nach einer, unter Zurechnung des Vorbesitzes etwaiger Aszendenten (einschließlich der Stief-, Wahl- und Schwiegereltern) mehr als zehn Jahre betragenden Besitzzeit an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung überträgt, welche außer ihm selbst nur seinen Ehegatten und seine Kinder (einschließlich Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) umfaßt und ausschließlich zu dem Zwecke gebildet wurde, die betreffenden Unternehmungen weiter zu betreiben, so wird diese Gesellschaft, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränkt, in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens in allen Ertragsstufen nur mit vier Prozent besteuert und unterliegt erst vom sechsten Jahre ihres Bestehens angefangen dem normalen Steuerfuße der in Punkt 4 festgesetzten Skala;

b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche nach dem Tode des bisherigen Besitzers einer oder mehrerer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen durch dessen Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) eventuell zusammen mit dem überlebenden Ehegatten ausschließlich zu dem Zwecke des Weiterbetriebes dieser Unternehmungen gebildet wurden, sind in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes, falls und insolange sie sich im wesentlichen auf den Weiterbetrieb der betreffenden Unternehmungen beschränken, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer des Verstorbenen in gleicher Weise zu behandeln.

c) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann sinngemäße Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Unternehmungen bisher im Besitze einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft waren, welche lediglich aus Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades bestand, und die neu hinzutretenden Personen mit denselben in einem in lit. a bezeichneten Familienverhältnisse stehen.

Sofern anläßlich eines derartigen Besitzüberganges auch andere offene Gesellschafter oder Kommanditisten des bestandenen Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eintreten, steht dies der begünstigten Behandlung

derartiger Gesellschaften im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht im Wege, falls das auf die in lit. a bis c bezeichneten Familienmitglieder entfallende Anlagekapital (s. oben Absatz I, Alinea 2) zusammen wenigstens die Hälfte des ganzen Anlagekapitals ausmacht. Das Gleiche gilt bei Eintritt eines früheren Angestellten des bestandenen Unternehmens in die neu errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, falls das auf die Familienmitglieder entfallende Anlagekapital wenigstens fünf Sechstel des ganzen Anlagekapitals beträgt.

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zukommende Begünstigung geht nicht verloren, wenn im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestandes der Gesellschaft an Stelle der bei Errichtung derselben vorhandenen Gesellschafter oder neben denselben noch solche Personen, welche mit den bisherigen Gesellschaftern in einer der obigen entsprechenden Familienzugehörigkeit stehen, in die Gesellschaft eintreten.

6. Die Steuer darf in keinem Falle weniger betragen als Eins vom Tausend des eingezahlten Stammkapitals nebst dem noch aushaftenden Kapitalsbetrage eines aufgenommenen Obligationenanlehens (Minimalsteuer).

V. Die Bestimmungen des 5. und 6. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, finden auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung.

## § 116.

Soweit ausländische Gesellschaften in Betracht kommen, ist sowohl für den Eintritt der Besteuerung nach dem I. beziehungsweise II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes gemäß den Anordnungen des Absatzes I des vorstehenden Paragraphen, als auch bei Bemessung der Minimalsteuer nach Absatz IV, Alinea 6, desselben nur der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten Anlagekapitals (§ 115, Absatz I, Alinea 2), zu Grunde zu legen.

Sofern die Besteuerung im Sinne des Absatzes IV, Alinea 4 des § 115 nach Maßgabe des Reinertrages erfolgt, ist derselben nur der im inländischen Geschäftsbetriebe erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen, doch bestimmt sich die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes nach der Höhe des Gesamtreinertrages.

## § 117.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag (Tarifpost 55, B, 2, c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89) vor dessen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar zu entrichten.

Es ist jedoch gestattet, daß diese Gebühr, sofern die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen festgesetzt wird, von jeder geforderten Einzahlung zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werde, wogegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen gebührenfrei sind. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung angenommen worden, so ist die Gebühr für die Mehrzahlungen binnen vierzehn Tagen nach deren Leistung zu entrichten.

Die Begünstigung des Artikels IV, lit. c des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, findet auf die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen Anwendung.

## § 118.

Werden Sachen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung von jemandem übertragen, welcher zu einem oder mehreren Gesellschaftern in einem persönlichen Verhältnisse steht, das nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine Gebührenermäßigung begründet, so ist diese Ermäßigung nach Verhältnis der Geschäftsanteile der betreffenden Gesellschafter ebenso anzuwenden, als ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre.

Bleiben in dem Falle einer derartigen Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden die übertragenden Personen an der Gesellschaft beteiligt, so ist die etwa zu entrichtende Immobiliargebühr für jene Geschäftsanteile, mit welchen sie derart an der Gesellschaft teilnehmen, nach dem für den nächsten bei den Gesellschaftern in Betracht kommenden Verwandtschaftsgrad bestehenden ermäßigten Satze zu entrichten. Diese Begünstigung greift nur Platz, wenn die nach diesem und dem vorhergehenden Absatze begünstigten Geschäftseinlagen mindestens zwei Drittteile des gesamten Gesellschaftsvermögens ausmachen.

Die Begünstigungen der beiden vorhergehenden Absätze treten jedoch bezüglich der Immobiliargebühr nur insoweit ein, als in dem Gesellschaftsvertrage die Übertragung der Geschäftsanteile der begünstigten Personen an andere, bezüglich welcher nicht die gleiche Begünstigung eingetreten wäre, durch freiwillige Rechtsakte unter Lebenden innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes

wird die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt. Jede solche Zustimmungserteilung ist von der Gesellschaft binnen acht Tagen, bei Vermeidung der im § 80 G. G. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehenen nachteiligen Folge, dem zur Gebührenvorschreibung berufenen Amte anzuzeigen.

§ 119.

Die in § 117 bezeichnete Gebühr ist bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des übertragenen Vermögens, jedoch nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen das Stammkapital der neuen Gesellschaft das Grundkapital der Aktiengesellschaft übersteigt. Die Gebührenpflicht allfälliger Nachschüsse wird hiedurch nicht berührt.

Der Übergang der unbeweglichen Sachen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sowohl von der Immobiliargebühr als auch von der Eintragungsgebühr befreit, wogegen eine Unterbrechung der Gebührenäquivalentspflicht bezüglich dieser unbeweglichen Sachen im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, aus diesem Anlasse nicht eintritt.

Vorstehende Bestimmungen finden unter den im § 101 angeführten Voraussetzungen auch Anwendung auf die daselbst bezeichneten Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe und Vereinigungen, die in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

§ 120.

Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben von jenem Teile ihres Einlagen- und Obligationskapitales, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage, als von dem vierten Teile dieses Kapitales, die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Kapitalsbetrages, von welchem diese Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem Ermessen bestimmt, und es haben die Gesellschaften zu diesem Zwecke vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, sowie vor jeder Erhöhung des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten gebührenpflichtigen Kapitalsbetrages die erforderlichen Nachweisungen der Finanzbehörde zu erstatten.

Die § 8 und 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, finden auf diese Gebühr sinngemäße Anwendung.

Auf Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden außerdem die § 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, Anwendung.

# VIII. Hauptstück.

## Strafbestimmungen, Schlußbestimmung.

§ 121.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Geschäftsführer, als Mitglied des Aufsichtsrates oder als Liquidator einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß den Gesellschaftern Urkunden über ihre Beteiligung, die auf Inhaber oder an Order lauten, oder eine auf die Zulässigkeit der Indossierung hinweisende Bemerkung enthalten oder Dividendenscheine ausgestellt werden.

§ 122.

Ein Vergehen begeht, wer:

1. als Geschäftsführer in den zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister gemäß § 9, Punkt 2, § 10, 53 oder 56 abzugebenden Erklärungen oder

2. als Geschäftsführer oder Liquidator in dem gemäß § 26 zu führenden Anteilbuche oder in der auf Grund des Anteilbuches dem Handelsgerichte vorzulegenden Liste

vorsätzlich eine zur Täuschung über den Vermögensstand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geeignete falsche Angabe macht.

§ 123.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Geschäftsführer oder Liquidator, als Mitglied des Aufsichtsrates oder als Beauftragter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Versammlungsprotokollen, Rechnungsabschlüssen, Bilanzen, Geschäftsberichten oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Unternehmen den Vermögensstand der Gesellschaft falsch darstellt oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung über den Vermögensstand der Gesellschaft zu täuschen geeignet ist.

§ 124.

Die Strafe der unter § 121 bis 123 bezeichneten Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe von 1000 bis zu 20.000 Kronen verbunden werden kann.

§ 125.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, gelten auch für die durch dieses Gesetz festgesetzten Vergehen.

Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

§ 126.

Wer als Revisor die ihm obliegende Pflicht der Geheimhaltung der bei der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verletzt (§ 45), ist mit Ordnungsstrafe bis zu 2000 Kronen von dem Gerichte, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen ist, zu bestrafen.

§ 127.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Vorschriften sind Mein Justizminister und Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues beauftragt.

Wien, am 6. März 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Gautsch** m. p. **Bylandt** m. p.
**Kosel** m. p. **Buquoy** m. p.
**Klein** m. p. **Wrba** m. p.
**Auersperg** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. März 1906.



Inhalt: (№ 59—63.) 59. Kundmachung, betreffend die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst. — 60. Verordnung wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1903. — 61. Kundmachung, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Punzierungsstätten. — 62. Kundmachung, betreffend die Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Klasse. — 63. Verordnung, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.


## 59.

## Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Jänner 1906,

**betreffend die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst.**

Auf Grund des § 25, zweiten Absatzes des Wehrgesetzes, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzen sich die Beilagen IIa und IIb der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

**Schönaich** m. p.

## 60.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1906

**wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1903.**

Der Text der Absätze 1 und 2 des § 1 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R. G. Bl. Nr. 176, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Als zum menschlichen Genusse nicht geeigneter und somit nach § 1, Z. 1 des Gesetzes von der Versteuerung ausgenommener Sirup sind die dunkel gefärbten und widerlich schmeckenden, rohrzuckerhaltigen Rückstände von der Rübenzuckerfabrikation anzusehen, welche auf Trockensubstanz, d. i. 100° Balling bezogen, weniger als 74 Prozent Zucker aller Art und mindestens 9 Prozent Asche enthalten (d. i. auf 75° Balling bezogen höchstens 55·5 *g* Zucker aller Art und mindestens 6·75 *g* Asche).

Die Bestimmung des Zucker- und Aschegehaltes hat nach der in der Beilage XIV enthaltenen Anleitung zu erfolgen."

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p.

## 61.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906,

### betreffend eine Abänderung in der Organisation der Punzierungsstätten.

In teilweiser Abänderung des Erlasses vom 8. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 104, mit welchem die Amtswirksamkeit der Punzierungsstätten rücksichtlich der Kontrolle von ausländischen Gold- und Silberwaren aufgehoben wurde, treten vom 1. April 1906 angefangen, nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Die Punzierungsstätten werden in Hinsicht auf den ihnen eingeräumten Wirkungskreis in drei Klassen eingeteilt, und zwar:

1. Punzierungsstätten I. Klasse mit der Befugnis, außer inländischen Gold- und Silbergeräten, auch noch solche aus dem Auslande einlangende Gold- und Silbergeräte der Beamtshandlung zu unterziehen:

a) für welche von der Partei die Befreiung von der Punzierung im Sinne des § 31 a, beziehungsweise des § 18 des Punzierungsgesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, in Anspruch genommen wird;

b) welche mit der inländischen Punze für inländische oder ausländische Gold- und Silbergeräte bereits bei der Einfuhr versehen sind; endlich

c) welche das amtliche Feingehaltszeichen fremder Staaten an sich tragen, vorbehaltlich besonderer Weisungen des Finanzministeriums darüber, welche Staaten, beziehungsweise welche ausländischen Feingehaltszeichen hiebei in Betracht kommen.

Letztere Waren werden jedoch nur nach stattgefundener Feingehaltskontrolle, Bezeichnung mit der inländischen Punze für Waren ausländischen Ursprunges und Gebührenentrichtung zum Verkehre zugelassen.

2. Punzierungsstätten II. Klasse, die nur befugt sind, inländische Gold- und Silberwaren zu beamtshandeln.

3. Punzierungsstätten III. Klasse, welche gleichfalls nur inländische Waren der Kontrolle unterziehen dürfen, überdies jedoch in Bezug auf die Menge oder Gattung, eventuell auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Beamtshandlung der zu prüfenden Waren bestimmten, von Fall zu Fall festzusetzenden Beschränkungen unterworfen sind.

**Kosel** m. p.

## 62.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906,

### betreffend die Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Klasse.

Die mit dem k. k. Hauptzollamte in Bregenz verbundene Punzierungsamtsexpositur und die mit dem k. k. Hauptzollamte in Brünn verbundene Punzierungsstätte werden mit 1. April 1906 in Punzierungsstätten I. Klasse umgewandelt.

Die Punzierungsstätte I. Klasse in Bregenz wird der Punzierungsamtsexpositur in Innsbruck, die Punzierungsstätte I. Klasse in Brünn wie bisher unmittelbar dem Hauptpunzierungsamte in Wien unterstehen.

Diese Punzierungsstätten I. Klasse werden die bisherigen Amtszeichen der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz, beziehungsweise der Punzierungsstätte in Brünn beibehalten und findet auch in der Ausdehnung der Amtsbezirke keine Änderung statt.

**Kosel** m. p.

## 63.

## Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1906,

### betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, und im Hinblick auf die von der fürstlich montenegrinischen Regierung getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß montenegrinische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Montenegro die gleiche Behandlung gewährt wird.

**Gautsch** m. p. **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. **Kosel** m. p.
**Randa** m. p. **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. – Ausgegeben und versendet am 17. März 1906.

Inhalt: № 64. Verordnung, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt.

## 64.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906,

### betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1906 wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1906 verordnet, wie folgt:

### I. Abschnitt.

§ 1.

Mechanikergehilfen sind Bedienstete der Post- und Telegraphenanstalt, welchen die Aufstellung, Instandhaltung und Reparatur der Telegraphen- und Telephonapparate (elektrischen Batterien) in den größeren Ämtern sowie die Ausführung sonstiger in das Gebiet der Mechanik und Elektrotechnik fallenden Arbeiten, eventuell auch die Instandhaltung von Starkstromanlagen obliegt.

§ 2.

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Mechanikergehilfenstelle sind:

1. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;

2. die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

3. ein Alter zwischen 18 und 30 Jahren;

4. die durch die anstaltsärztliche Untersuchung nachzuweisende körperliche Eignung;

5. der Nachweis der Erlernung des Mechanikergewerbes;

6. der Nachweis der Absolvierung eines Spezialkurses über Elektrotechnik;

7. der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung als Mechaniker in einem elektrotechnischen Unternehmen (Institute);

8. die zufriedenstellende Verwendung als Aushilfsmechaniker bei der Post- und Telegraphenanstalt.

Bewerber, die durch Absolvierung von Fachschulen den Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe erworben haben, sind von der Erbringung des unter Punkt 5 und 6 geforderten Nachweises befreit und genügt für diese eine einjährige praktische Verwendung (Punkt 7).

§ 3.

Die Aufnahme eines Bewerbers um eine Mechanikergehilfenstelle erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes, und zwar zunächst in der Eigenschaft eines Aushilfsmechanikers.

Die Aushilfsmechaniker haben sich einer sechsmonatlichen Praxis behufs Erlernung der Behandlung der Telegraphen- und Telephonapparate zu

unterziehen. Erforderlichen Falls kann die Praxis um weitere drei Monate verlängert werden.

§ 4.

Den Aushilfsmechanikern ist beim Dienstantritte seitens ihres unmittelbaren Amtsvorstandes das Gelöbnis der Treue und Amtsverschwiegenheit in Gegenwart eines Zeugen abzunehmen.

§ 5.

Für die Lösung des Dienstverhältnisses der Aushilfsmechaniker ist eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungsfrist festgesetzt.

Wenn sich jedoch ein Aushilfsmechaniker einen groben Verstoß gegen die Dienstpflichten zuschulden kommen läßt oder wenn sich seine Nichteignung zum Dienste herausstellt, so ist derselbe ohne vorausgegangene Kündigung zu entheben.

§ 6.

Die Verleihung systemisierter Mechanikergehilfenstellen an Aushilfsmechaniker hat von Amts wegen unter Ausfertigung eines Anstellungsdekretes zu erfolgen, bei welchem Anlasse der Diensteid abzunehmen ist. Die Verleihung einer solchen Stelle hat eine mindestens fünfjährige befriedigende Gesamtdienstzeit zur Voraussetzung.

Die Mechanikergehilfen treten durch die Anstellung in ein dauerndes Dienstverhältnis zur Post- und Telegraphenanstalt, das nur unter den im § 26 bezeichneten Voraussetzungen gelöst werden kann.

§ 7.

Die von den Aushilfsmechanikern und Mechanikergehilfen nach Tarifpost Nr. 40, lit. d, beziehungsweise a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtende Dienstverleihungsgebühr ist hinsichtlich der Aushilfsmechaniker unter Anwendung der Bestimmung des § 16, lit. e des Gebührengesetzes auf Grundlage des dreifachen Jahresgenusses nach Skala II; hinsichtlich der Mechanikergehilfen unter Anwendung der Bestimmung des § 16, lit. c des Gebührengesetzes auf Grundlage des zehnfachen Jahresgenusses nach Skala III zu ermitteln.

Hinsichtlich der Ermittlung, Vorschreibung und Hereinbringung der Dienstverleihungsgebühren sind die Bestimmungen der Handelsministerialverordnung vom 26. Dezember 1905, Z. 68608 (P. u. T. V. Bl. Nr. 132) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 19, 23 bis 28, dann 90 bis 98 der mit Handelsministerialerlaß vom 16. Dezember 1852, Z. 2649, P. V. Bl. Nr. 100, kundgemachten Dienstordnung für die der III. Sektion des Handelsministeriums unterstehenden Beamten und Diener (siehe Anlage) finden auf die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker sind daher insbesondere verpflichtet, den Arbeiten, welche der ihnen jeweils übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewissenhaft anzueignen.

Dieselben sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten und nötigenfalls bei außerordentlichem Bedarfe auch außerhalb der Amtsstunden Dienst zu leisten.

Die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker sind ferner verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten gegen jedermann Verschwiegenheit zu beobachten. Sie haften für das ihnen anvertraute Gut und für jeden durch ihr Verschulden dem Staate verursachten Schaden. Ihren Vorgesetzten schulden die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker Gehorsam und Achtung; im dienstlichen Verkehre mit anderen Angestellten, sowie mit Parteien haben sie ein höfliches Benehmen zu beobachten; es ist ihnen strengstens untersagt, von Parteien aus Anlaß ihrer Dienstesverrichtungen Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen oder sich zusichern zu lassen. Die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker haben sich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft zu benehmen und sich unerlaubter Nebenbeschäftigungen zu enthalten.

§ 10.

Die Post- und Telegraphendirektion hat über die Mechanikergehilfen Dienst- und Qualifikationstabellen zu führen.

Die Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker haben alle Veränderungen, die sich in ihren persönlichen Verhältnissen ergeben, insoweit dieselben nicht ohnehin von Amts wegen bekannt sind, ohne Säumen zur Kenntnis der vorgesetzten Post- und Telegraphendirektion zu bringen.

§ 11.

Mechanikergehilfen haben im Falle ihrer Bewerbung um eine Mechanikerstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie eine Staatsgewerbeschule oder eine Fachschule für Elektrotechnik mit gutem Erfolge absolviert haben.

Von dieser Voraussetzung kann bei besonders vorzüglicher Dienstleistung Umgang genommen werden.

§ 12.

Aushilfsmechaniker beziehen ein Taggeld nach folgendem Schema:

| Taggeldstufe | Rayon der | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | | 2. | | 3. | | 4. | |
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | | | | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 4. | 3 | 50 | 3 | 20 | 3 | — | 2 | 80 |
| 3. | 3 | 75 | 3 | 40 | 3 | 20 | 3 | — |
| 2. | 4 | — | 3 | 60 | 3 | 40 | 3 | 20 |
| 1. | 4 | 25 | 3 | 80 | 3 | 60 | 3 | 40 |

§ 13.

Das Taggeld der 4. Stufe gelangt während der Praxis, das der 3. Stufe in der Zeit nach Beendigung der Praxis bis zum Ende des zweiten Jahres, das der 2. Stufe im dritten und vierten Jahre und das der 1. Stufe vom Beginne des fünften Jahres zur Auszahlung.

Der Bezug des Taggeldes erfolgt in monatlichen Nachhineinraten und ist an die Voraussetzung der tatsächlichen Dienstleistung geknüpft, sofern diesfalls nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Für die von Amts wegen vorzunehmende Vorrückung in höhere Taggeldstufen ist jede faktische dienstliche Verwendung in der Eigenschaft eines Aushilfsmechanikers anrechenbar.

§ 14.

Die Mechanikergehilfen erhalten eine Jahresbesoldung nach folgendem Schema:

| Dienstalterklasse | Rayon der | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | |
| | Kronen | | | |
| VII | 1.800 | 1.600 | 1.550 | 1.500 |
| VI | 1.900 | 1.700 | 1.650 | 1.600 |
| V | 2.000 | 1.800 | 1.750 | 1.700 |
| IV | 2.200 | 1.960 | 1.900 | 1.840 |
| III | 2.400 | 2.160 | 2.100 | 2.040 |
| II | 2.600 | 2.360 | 2.300 | 2.240 |
| I | 3.000 | 2.680 | 2.600 | 2.520 |

Die Besoldung gelangt in monatlichen Vorhineinraten zur Auszahlung.

Die Vorrückung in die Dienstaltersklassen VI bis III erfolgt nach je vier, jene in die Klassen II und I nach je fünf in der vorangehenden Klasse vollstreckten Dienstjahren.

§ 15.

Der Genuß der Jahresbesoldung ist — abgesehen von den Fällen einer Dienstesabwesenheit, welche durch gehörig nachgewiesene Krankheit, ordnungsmäßig erteilten Urlaub oder Einrückung in den im § 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, sub lit. a, b und d normierten Fällen verursacht wird — an die Voraussetzung der tatsächlichen Dienstleistung geknüpft.

Der Bezug beginnt in den Fällen der Ernennung zum Mechanikergehilfen mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monates, in den Fällen der Vorrückung in eine höhere Besoldungsstufe mit dem ersten des auf die Vollendung des Quadrienniums, beziehungsweise Quinquenniums folgenden Monates.

Die Bezüge der Mechanikergehilfen sind zu löschen:

1. im Falle der Ernennung zum Mechaniker, sowie im Falle der Erlangung eines höheren Bezuges mit dem Zeitpunkte der Flüssigmachung der neuen Bezüge;

2. im Falle der Einrückung zur Militärpräsenzdienstleistung, sowie in den Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Ende des betreffenden Monates.

§ 16.

Die aus Anlaß besonderer Dienstleistungen oder Verwendungen zu erfolgenden Nebenbezüge der Aushilfsmechaniker und Mechanikergehilfen werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 17.

Mechanikergehilfen, welche zur Ableistung des gesetzlichen Militärpräsenzdienstes einzurücken haben, bleibt auf die Dauer dieser Einberufung der Dienstposten gewahrt, jedoch ohne Anrechnung der Militärpräsenzdienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge.

§ 18.

Aushilfsmechanikern kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen im Falle ihrer Einberufung zum Zwecke der militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer, dann für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung die Hälfte des Taggeldes belassen werden.

§ 19.

Hinsichtlich der Bezugsbehandlung beim Einrücken im Mobilisierungsfalle, dann bei der Verwendung im Feldtelegraphendienste werden besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 20.

Mechanikergehilfen können unter den für die Gewährung von Vorschüssen für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Voraussetzungen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Maximalbetrage einer dreimonatlichen Besoldung gegen Rückzahlung in längstens 20 Monatsraten bewilligt werden.

§ 21.

Unter den für die Erteilung von Geldbelohnungen und Aushilfen überhaupt bestehenden Voraussetzungen können Mechanikergehilfen und Aushilfsmechanikern Geldbelohnungen und Aushilfen bewilligt werden.

§ 22.

Über mündliches Einschreiten kann den Mechanikergehilfen von ihrem unmittelbaren Vorstande unter Anzeige an die Post- und Telegraphendirektion während eines Jahres ein Urlaub bis zu vierzehn Tagen erteilt werden, wenn der Dienst es zuläßt und keine Substitutionskosten erwachsen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Post- und Telegraphendirektion den Mechanikergehilfen Urlaube bis zu vier Wochen gewähren, abgesehen hievon bis zu drei Monaten, wenn der Urlaubswerber die Substitutionskosten bestreitet; Urlaube von längerer Dauer können nur gegen Karenz der Bezüge bewilligt werden.

§ 23.

Im Falle der durch Krankheit bedingten Dienstesabwesenheit ist ungesäumt die dienstliche Meldung zu erstatten, welche sodann an die Post- und Telegraphendirektion vorzulegen ist. Dauert die Dienstesabwesenheit über acht Tage, so ist, insoferne nicht eine anstaltsärztliche Untersuchung stattfindet, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; auch bei kürzer andauernden Dienstesabsenzen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Während der Dauer der Erkrankung beziehen die Mechanikergehilfen ihre Besoldung bis zur Dauer von vier Monaten ungeschmälert und durch weitere zwei Monate um 25 Prozent gekürzt fort. Nach Ablauf von sechs Monaten ist die Besoldung einzustellen.

Aushilfsmechanikern werden im Erkrankungsfalle während der ersten drei Monate die Bezüge in vollem Ausmaße flüssig gehalten, dagegen in den nächsten zwei Monaten um 25 Prozent gekürzt. Mit Ablauf des fünften Monates wird das Taggeld eingestellt.

§ 24.

Aushilfsmechaniker bedürfen zur Eingehung der Ehe der vorherigen schriftlichen Bewilligung.

Um diese Bewilligung ist unter Namhaftmachung der Braut und unter Beischluß des Moralitätszeugnisses derselben mindestens 14 Tage vorher bei der Post- und Telegraphendirektion einzuschreiten.

Das Eingehen einer Ehe ohne erhaltene Bewilligung bildet ein Dienstvergehen.

§ 25.

Die über die Disziplinarbehandlung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, speziell die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, haben auf die Mechanikergehilfen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß an Stelle der Strafe der Entziehung der graduellen Vorrückung die Entziehung der Vorrückung in einen höheren Bezug auf bestimmte oder unbestimmte Dauer und an Stelle der strafweisen Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit niedrigeren Bezügen die Versetzung in die nächst niedrigere Entlohnungsstufe für ein bis höchstens sechs Halbjahre als Disziplinarstrafe verhängt werden kann.

Einem suspendierten Mechanikergehilfen ist im Falle seines Unvermögens zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und seine Familie eine Alimentation zuzugestehen, die in der Regel erst über dessen förmliches Einschreiten und nur, wenn der Bedarf notorisch sein sollte, von Amts wegen anzuweisen ist.

Die Alimentation ist dem Bedarfe entsprechend in der Höhe von einem bis zwei Drittel der Besoldung zu bemessen.

Wird die Suspension im Rekurswege aufgehoben oder wird der suspendierte Mechanikergehilfe schließlich schuldlos befunden, so gebührt ihm der volle Nachtrag des eingestellten Bezuges nach Abzug der etwa bezogenen Alimentation.

§ 26.

Das Dienstverhältnis der Mechanikergehilfen wird aufgelöst:

1. durch die Dienstesresignation;
2. durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand;
3. durch die Dienstesentlassung;
4. durch den Tod.

§ 27.

Im Falle der Dienstesresignation erfolgt der freiwillige Austritt aus dem Dienste unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf den Titel, die Bezüge und alle etwaigen sonstigen, aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Rechte.

Zur Annahme der Dienstesresignation ist die Post- und Telegraphendirektion mit der Einschränkung kompetent, daß die Annahme der Resignation eines in strafgerichtlicher oder Disziplinaruntersuchung befindlichen Mechanikergehilfen dem Handelsministerium vorbehalten bleibt.

§ 28.

Mechanikergehilfen, die durch eine länger als sechs Monate dauernde, jedoch nicht unheilbare Krankheit zeitlich dienstunfähig werden, sind in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

In den zeitlichen Ruhestand versetzte Mechanikergehilfen können, falls sie ihre volle Dienstfähigkeit erlangen, innerhalb der nächsten fünf Jahre, vom Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand an gerechnet, unter Einreihung in die frühere Besoldungs- beziehungsweise Lohnstufe wieder in Dienst genommen werden, wobei jedoch die im Quieszentenstande verbrachte Zeit hinsichtlich der Bezugsvorrückung außer Berechnung bleibt. Die Weigerung, sich im Dienste wieder verwenden zu lassen, hat die Wirkung der Dienstesresignation.

Ist im Falle einer durch länger als sechs Monate dauernden Krankenabsenz die Wiedererlangung der Dienstesfähigkeit ausgeschlossen, so ist der betreffende Mechanikergehilfe in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Über Ansuchen kann bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit die Versetzung in den dauernden Ruhestand auch vor Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Fristen bewilligt werden.

## II. Abschnitt.

§ 29.

Die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Gewährung von staatlichen Versorgungsgenüssen an die dekretmäßig bestellten Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen, haben auch auf die Mechanikergehilfen sinngemäß unter Bedachtnahme auf folgende Bestimmungen (§ 30 bis 32) Anwendung zu finden.

§ 30.

Als Pensionsgrundlage hat zu dienen der nach folgendem Schema entfallende Betrag, nämlich:

| Dienstaltersklasse | Pensionsgrundlage Kronen |
|---|---|
| VII | 1200 |
| VI | 1300 |
| V | 1400 |
| IV | 1500 |
| III | 1700 |
| II | 1900 |
| I | 2200 |

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Mechanikergehilfen darf nicht geringer als mit dem Betrage von 600 K bemessen werden.

§ 31.

Das Ausmaß der Witwenpension beträgt:

a) für Witwen nach Mechanikergehilfen der VII. bis IV. Dienstaltersklasse 700 K;

b) für Witwen nach Mechanikergehilfen der III. bis I. Dienstaltersklasse 800 K.

§ 32.

Mechanikergehilfen können sich die als Aushilfsmechaniker effektiv vollstreckte Dienstzeit, sowie die Zeit des Militärpräsenzdienstes über ihr Ansuchen nachträglich anrechnen lassen, wobei die in den § 3 und 25 der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108, hinsichtlich der männlichen Posthilfsbeamten getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung zu finden haben.

## III. Abschnitt.

In Betreff der Durchführung der vorstehenden Verordnung hinsichtlich der Behandlung der dermalen in Verwendung stehenden Mechanikergehilfen haben die Anordnungen der nachfolgenden Paragraphen zu gelten.

§ 33.

Die Mechanikergehilfen, welche in ihrer gegenwärtigen Diensteseigenschaft wenigstens drei effektive Dienstjahre in zufriedenstellender Weise vollstreckt

haben, sind zu Mechanikergehilfen zu ernennen, wobei für den Anfall einer höheren Besoldung der Überschuß über drei Jahre in Anrechnung gebracht wird.

§ 34.

Mechanikergehilfen mit einer weniger als dreijährigen Gesamtdienstzeit sind unter Umgangnahme von ihrer Bestellung zu Aushilfsmechanikern im Taggeldbezuge zu belassen. Die bisher zurückgelegte Dienstzeit ist sowohl hinsichtlich der durch § 3 normierten Dauer der Praxis als auch hinsichtlich des Anfalles eines höheren Taggeldes voll in Anrechnung zu bringen.

§ 35.

Mechanikergehilfen, welche dermalen an Taggeld mehr beziehen als ihr künftiges Taggeld, beziehungsweise auf das Jahr berechnet ihre künftige Besoldung betragen würde, erhalten den Mehrbetrag als eine für die Altersversorgung nicht anrechenbare Ergänzungszulage, welche nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu verringern, beziehungsweise einzuziehen ist.

§ 36.

Die Mechanikergehilfen können ihre in dieser Eigenschaft bisher vollstreckte effektive Dienstzeit für die Altersversorgung unter den folgenden Modalitäten ganz oder zum Teile zur Anrechnung bringen:

a) Die Anmeldung unter genauer Angabe der anzurechnenden Dienstzeitperiode muß seitens der am 1. März 1906 mit Jahresbesoldung bestellten Mechanikergehilfen bis längstens 31. Dezember 1906, seitens der im Taglohn verbleibenden Mechanikergehilfen längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ernennung zum Mechanikergehilfen bewirkt werden;

b) für jeden Monat der zur Anrechnung angemeldeten Dienstzeit oder einen Bruchteil eines Monates sind 4 K als Nachzahlungsbetrag zu entrichten;

c) bei der Anmeldung ist zugleich anzugeben, ob die Nachzahlung auf einmal oder in monatlichen Raten durch Abzug von den Bezügen und im letzteren Falle in wie viel monatlichen Raten dieselbe gezahlt werden soll. Die zulässige Maximalzahl der monatlichen Raten beträgt 36, beziehungsweise 60 und 90, je nachdem es sich um eine Nachzahlung bis zu 120 K, beziehungsweise um Nachzahlungen von 121 bis 250 K oder um höhere Nachzahlungsbeträge handelt. Auch kann über Ansuchen die Hinausschiebung des Beginnes der Ratenzahlung bis 1. Jänner 1908 zugestanden werden.

§ 37.

Wird die nach den Bestimmungen des § 36 erfolgte Anmeldung einer anzurechnenden Dienstzeit seitens der Post- und Telegraphendirektion genehmigt, so wird die angemeldete Dienstzeit sowohl hinsichtlich der Erlangung des Anspruches auf den Ruhegenuß als auch in Betreff des Ausmaßes des Ruhegenusses angerechnet, wenn:

a) Im Falle der Tilgung der Nachzahlung auf einmal ein Zeitraum von drei Jahren seit der Entrichtung der Nachzahlung oder

b) im Falle der ratenweisen Tilgung der Nachzahlung ein Zeitraum von einem Jahre seit der Entrichtung der letzten Rate und mindestens von drei Jahren seit der Entrichtung der ersten Rate verstrichen ist.

§ 38.

Wenn vor Ablauf der im § 37 bezeichneten Fristen der Versorgungsfall eintritt oder das Ausscheiden aus dem Dienste erfolgt, besteht für den betreffenden Mechanikergehilfen, beziehungsweise im Falle seines Todes für seine Erben der Anspruch auf Rückerstattung des Nachzahlungsbetrages bis zur Höhe von 75 Prozent desselben. Im Falle der ratenweisen Tilgung der Nachzahlung sind jedoch zunächst die noch ausständigen Ratenzahlungen auf den rückzuerstattenden Betrag anzurechnen.

**Auersperg** m. p.

Anlage 4.

# Auszug

aus der

## „Dienstordnung für die der III. Sektion des Handelsministeriums untergeordneten Beamten und Diener".

(Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1852, kundgemacht mit Handelsministerialerlaß vom 16. Dezember 1852, Z. 2649, V. Bl. Nr. 100 ex 1852.)

§ 14.

Die Beamten und Diener sind für die genaue Befolgung der für sie erlassenen Dienstesvorschriften und Instruktionen verantwortlich.

Dieselben sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte den Gesetzen gemäß gewissenhaft zu besorgen und allen Anordnungen ihrer Vorgesetzten in Amtssachen Folge zu leisten.

Anordnungen, welche eine Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten zur Folge haben können, sind so viel als möglich schriftlich zu erteilen.

§ 15.

Die Beamten und Diener haben die ihnen, wenn auch bloß mündlich bekannt gewordenen Dienstesgeheimnisse strenge zu bewahren und bleiben hiezu auch nach dem Austreten aus dem Staatsdienste verpflichtet.

§ 16.

Es ist den Beamten und Dienern, solange dieselben wirklich dienen oder irgend ein Emolument aus der Staatskassa beziehen, untersagt, ihre Beschwerden gegen Verfügungen ihrer Vorgesetzten oder ihre sonstigen aus dem Dienstverbande entspringenden Beziehungen durch die Presse zu veröffentlichen.

§ 17.

Es wird von jedem Staatsbeamten und Diener gefordert, daß er sich auch im Privatleben seiner Stellung und seiner Ehre gemäß benehme.

§ 18.

Die Beamten und Diener haben sich jeder Geschenkannahme in Amtssachen auf das strengste zu enthalten.

§ 19.

Die Beamten und Diener dürfen sich keiner Nebenbeschäftigung und keiner Unternehmung von was immer für einer Art widmen oder sich an derselben beteiligen, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit oder Beziehung auf die Stellung des Beamten oder Dieners die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begründen kann oder
2. dem Anstande oder der äußeren Ehre der Beamten und Diener oder dem Range der ersteren widerstreitet oder
3. die Zeit des Beamten und Dieners auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

Über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung für einen Beamten oder Diener entscheidet unter Freilassung des Rekurses an die höhere Behörde der unmittelbare Amtsvorgesetzte.

§ 23.

Jeder Beamte oder Diener ist nach Maßgabe seiner Kräfte ohne Anspruch auf eine besondere Belohnung verbunden, die ihm von seinem Vorgesetzten aus Dienstesrücksichten und eintretenden besonderen Veranlassungen nebst seinen gewöhnlichen Obliegenheiten zeitweise übertragenen besonderen Geschäfte zu besorgen, und es bleibt ihm in dieser Beziehung bloß die Berufung an die höhere Behörde offen, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 24.

Jeder Beamte ist verpflichtet, sich nicht bloß zeitweilig gegen Vergütung der gesetzlichen Reisekosten und Diäten oder der ausgemessenen Pauschalbeträge an einem anderen Orte, als wo er angestellt ist, verwenden zu lassen, sondern er kann auch, wenn es Dienstesrücksichten erfordern, gegen Vergütung der gesetzlichen Übersiedlungskosten bleibend an einen anderen Dienstort übersetzt werden.

§ 25.

Den Fall einer den Vorgesetzten ungesäumt zu meldenden und nach Umständen gehörig nachzuweisenden Krankheit ausgenommen, ist der Beamte oder Diener nicht berechtigt, sich seinem Amte oder Dienste ohne besondere Bewilligung (Urlaub) zu entziehen.

Wer diese Bewilligung mit Rücksicht auf die Dauer derselben erteilen kann und was zu diesem Behufe nachzuweisen ist, bestimmen die besonderen Dienstesvorschriften.

§ 26.

Wenn ein Urlaub (den Fall einer gehörig nachgewiesenen Krankheit oder wichtiger Dienstesrücksichten ausgenommen) auf länger als ein Vierteljahr angesucht und bewilligt wird, bezieht der Beamte oder Diener nach diesem Vierteljahre bis zum Wiedereintritt in den Dienst keinen Gehalt oder Lohn. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

§ 27.

Ein in Verrechnung stehender oder bei einer Kassa angestellter Beamter darf in der Regel selbst den bewilligten Urlaub nicht antreten, wenn er nicht nach vorausgegangener Kassaskontrierung und Liquidatur die Richtigkeit und ordnungsmäßige Übergabe der besorgten Kassa oder Materialien nachgewiesen hat.

Die Lossagung von dieser Verpflichtung bedarf (dringende Fälle ausgenommen, in welchen sich mit einer angemessenen Sicherstellung begnügt werden kann) der Genehmigung des Ministeriums.

§ 28.

In jedem Intimationsdekrete über einen bewilligten Urlaub ist die Zeit, von welcher die bewilligte Urlaubsfrist zu beginnen hat, anzuführen.

Jede Entfernung vom Amte oder Dienste ohne nachgewiesene Krankheit oder erhaltenen Urlaub sowie jede ungerechtfertigte Überschreitung desselben ist als Dienstesvergehen zu ahnden.

Sollte ein Beamter oder Diener ohne nachgewiesene Krankheit und ohne Urlaub acht Tage von dem Amte ausbleiben oder innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf der Urlaubsfrist auf seinen Dienstposten nicht zurückkehren, so wird die Besoldung für jeden Tag der Überschreitung abgezogen.

§ 90.

Beamte und Diener sind für den in ihrem Amte oder Dienste durch ein Verschulden (insbesondere durch die Übertretung oder Vernachlässigung ihrer Dienstesinstruktion) verursachten Schaden haftungs- und ersatzpflichtig.

Ist der Schade durch das Verschulden mehrerer erfolgt, so haftet jeder für den durch sein Verschulden zugefügten Anteil. Lassen sich die Anteile der einzelnen an der Beschädigung nicht ausmitteln oder ist der Schade vorsätzlich zugefügt worden, so haften alle für einen und einer für alle.

§ 91.

Beamte und Diener können ihrer Amtshandlungen wegen bei den Zivilgerichten in der Regel nicht belangt werden und jede solche gegen sie angestellte Klage muß daher von dem Zivilrichter sogleich zurückgewiesen werden.

Eine Ausnahme findet bloß in dem Falle statt, wenn einer Partei von der kompetenten administrativen oder Strafbehörde der Rechtsweg gegen einen Beamten oder Diener aus Anlaß einer Amtshandlung desselben ausdrücklich gestattet wird.

§ 92.

Forderungen der Staatsverwaltung (des Ärars) an Beamte und Diener, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen. Dasselbe gilt von den gleichen Forderungen an den Staat.

§ 93.

Diese Vorschrift bezieht sich somit nicht bloß auf jene Forderungen, die aus Gebühren der Beamten oder Diener oder ihrer Angehörigen entspringen (als: Besoldung, Lohn, Ruhegenuß, Vorschüsse, Reisekosten u.), sondern überhaupt auf sämtliche aus dem Dienstesverbande abgeleiteten Forderungen des Staates an die Beamten und Diener und derselben an den Staat.

§ 94.

Die Gerichtsbehörden sind daher verpflichtet, auf Grundlage solcher administrativen Erkenntnisse die Sicherstellung oder die Exekution zu bewilligen.

§ 95.

Auch ohne Dazwischenkunft der Gerichte können zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ärarialforderungen von der einschlägigen Administrativbehörde Abzüge an Gehalten, Löhnungen oder sonstigen Genüssen der Beamten und Diener angeordnet und von den Kassen unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt werden.

§ 96.

Solche Abzüge können durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die Rechte der Privaten nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Vorschriften bloß auf jenen Teil des Gehaltes oder Lohnes oder des Ruhegenusses geltend gemacht werden, dessen Zahlung nicht eingestellt ist.

§ 97.

Von Alimentationen kann selbst zu Gunsten des Ärars ein Abzug nicht stattfinden.

§ 98.

Der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten oder Dieners darf außer dem Exekutionszuge ohne Zustimmung der betreffenden Administrativbehörde nicht eingeantwortet werden.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. März 1906.

Inhalt: № 65. Verordnung, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

## 65.

## Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1906,

### betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 42, und im Hinblick auf die von der königlich serbischen Regierung gleichzeitig getroffenen Verfügungen wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung kundgemacht, daß serbische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres nach den ab 1. März 1906 für meistbegünstigte Provenienzen geltenden Zollsätzen zu behandeln sind, wie auch österreichischen und ungarischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Serbien die gleiche Behandlung gewährt wird. Die bis einschließlich 28. Februar 1906 (n. St.) aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf serbischem Territorium eingelangten Sendungen genießen bei der Einfuhrverzollung in Serbien die bis dahin in Wirksamkeit gestandene vertragsmäßige Zollbehandlung.

Diese Verordnung tritt am 19. März 1906 in Kraft.

**Gautsch** m. p. **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. **Kosel** m. p.
**Randa** m. p. **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. März 1906.

Inhalt: (№ 66—69.) 66. Kundmachung, betreffend die Errichtung von Finanzbezirksdirektionen in Reichenberg und Königgrätz in Böhmen. — 67. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bodzów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien. — 68. Verordnung, betreffend die Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara. — 69. Kundmachung, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1.

## 66.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1906,

### betreffend die Errichtung von Finanzbezirksdirektionen in Reichenberg und Königgrätz in Böhmen.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1906 werden im Bereiche der Finanzlandesdirektion in Prag zwei neue Finanzbezirksdirektionen mit dem Sitze in Reichenberg und Königgrätz errichtet, von denen die Finanzbezirksdirektion in Reichenberg die Steueramtsbezirke Gablonz, Tannwald, Reichenberg, Kratzau, Friedland, Deutsch-Gabel, Zwickau, Rumburg, Warnsdorf, Heinspach und Schluckenau, die Finanzbezirksdirektion in Königgrätz die Steueramtsbezirke Nachod, Böhmisch-Skalitz, Neustadt an der Mettau, Opočno, Königinhof, Jaroměř, Hořitz, Königgrätz, Nechanitz, Reichenau, Adlerkosteletz, Senftenberg, Rokitnitz und Grulich zu umfassen hat.

Diese Finanzbezirksdirektionen haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. April 1906 zu beginnen.

Von dem gleichen Zeitpunkte angefangen werden die oben bezeichneten, der Finanzbezirksdirektion in Reichenberg zugewiesenen Steueramtsbezirke aus dem Gebietsumfange der Finanzbezirksdirektion in Leitmeritz und die der Finanzbezirksdirektion in Königgrätz zugewiesenen Steueramtsbezirke aus dem Gebietsumfange der Finanzbezirksdirektion in Chrudim ausgeschieden.

**Kosel** m. p.

## 67.

## Verordnung des Justizministeriums vom 12. März 1906,

### betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutgebietes Bodzów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bodzów aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Podgórze zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1906 in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

## 68.

## Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 12. März 1906,

**betreffend die Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.**

In Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen Lehranstalt in Zara, wird nachstehendes verordnet:

Für die Entlohnung von Supplierungen der Lehrvorträge ordentlicher Lehrkanzeln an der eingangs erwähnten Anstalt haben die Vorschriften des Substitutionsnormales vom 3. Juli 1839, P. G. S. Band 67, S. 96 ff., sinngemäße Anwendung zu finden und ist bei Anweisung der bezüglichen Gebühren nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1892, Z. 7036 (K. M. Verordnungsblatt Nr. 30), vorzugehen.

**Kosel** m. p. **Bienerth** m. p.

## 69.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906,

**betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1.**

Zur Bezeichnung zarterer Gold- und Silbergeräte und Gold- und Silbermedaillen werden neben den schon bestehenden Feingehaltspunzen auch für den Feingehaltsgrad Nr. 1 (920 Tausendteile beim Gold und 950 Tausendteile beim Silber) je eine kleinere Punze im halben Linienmaße der mit dem Finanzministerialerlasse vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, für Gold und Silber Nr. 1 vorgeschriebenen Feingehaltspunzen (Kopf des Phöbus-Apollo mit den Sonnenstrahlen für Gold, und Kopf der Diana mit der Mondsichel für Silber) unter vollkommener Beibehaltung sowohl der Form als auch der Zeichnung eingeführt und haben dieselben vom 1. Mai 1906 angefangen zur Anwendung zu gelangen.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. März 1906.



Inhalt: (№ 70—73.) 70. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut, veröffentlicht werden. — 71. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Rumburg. — 72. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft — 73. Verordnung, betreffend die Zollabfertigung der lebenden Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.


## 70.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. März 1906,

**womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut, veröffentlicht werden.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission erlassener Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Auersperg** m. p.

## Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut (Kundmachungen des Handelsministeriums vom 5. September 1892, R. G. Bl. Nr. 174, vom 5. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 65, vom 23. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 117, vom 29. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 24, vom 30. August 1898, R. G. Bl. Nr. 154, vom 24. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 19, vom 11. März 1900, R. G. Bl. Nr. 57, und vom 23. November 1901, R. G. Bl. Nr. 198).

In teilweiser Abänderung der in den obzitierten Vorschriften bezüglich der eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung der automatischen Getreidewagen, beziehungsweise der automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut enthaltenen Bestimmungen wird angeordnet, daß in Hinkunft die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der vorbezeichneten Wagen je nach Wunsch der Partei entweder im Fabrikslokale (beziehungsweise in der Reparaturwerkstätte) oder aber am Verwendungsorte der Wage zu erfolgen hat.

In beiden Fällen hat die Partei für die zur Durchführung der Amtshandlungen notwendigen technischen Einrichtungen Vorsorge zu treffen, das Getreide, beziehungsweise das kleinkörnige Wägegut zu beschaffen und auch die erforderlichen Hilfskräfte beizustellen.

Die Kosten der Entsendung des Eichorganes trägt die Partei.

Wien, am 3. März 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

## 71.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Rumburg.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Rumburg nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p.

## 72.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1906,

**betreffend die Errichtung einer Zollexpositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft.**

Nach einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde im Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft in Zimony eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse betraute Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony errichtet, welche auch zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre ermächtigt ist.

**Kosel** m. p.

## 73.

## Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 27. März 1906,

**betreffend die Zollabfertigung der lebenden Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.**

In Durchführung der Anmerkung zu Nr. 115 der Tarifanlage A des zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 25. Jänner 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1906, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Behufs zollfreier Abfertigung der nach dem Deutschen Reiche einzuführenden lebenden Teichkarpfen ist die Beibringung eines Zeugnisses erforderlich, in welchem von den zuständigen Organen bestätigt wird, daß die Sendung aus Teichen stammt.

Das Zeugnis ist von der Gemeinde(Gutsgebiets)vorstehung jener Gemeinde (Gutsgebietes), in deren Gebiet der Teich, aus welchem die Karpfen stammen, gelegen ist, auszustellen. Das Zeugnis hat unter Angabe des Besitzers des Teiches die Bestätigung darüber zu enthalten, daß in diesem Teiche Karpfen gehalten werden und daß die zur Einfuhr nach dem Deutschen Reiche gelangenden Karpfen tatsächlich aus diesem Teiche stammen.

Die Angabe des Besitzers des Teiches sowie des Umstandes, daß in den Teichen Karpfen gehalten werden, unterliegt der Bestätigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

Bei der Ausstellung dieses Zeugnisses ist das im Anhange vorgezeichnete Formular zu benützen. Demselben ist, falls es nicht in deutscher Sprache oder zweisprachig, d. h. in einer anderen und in deutscher Sprache ausgefertigt ist, eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Zur Beglaubigung der Übersetzung ist jedes zur Führung eines Amtssiegels berechtigte Organ befugt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p. **Buquoy** m. p.
**Auersperg** m. p.

**Formular.**

# Zeugnis.*)

Von der politischen Behörde I. Instanz wird bestätigt, daß . . . . . in . . . . . [1]) im Gebiete der Gemeinde (des Gutsgebietes) . . . . . einen Teich (Teiche) besitzt und daß in diesem (diesen) Karpfen gehalten werden.

. . . . . , am . . . . . .

. . . . . .

Unterschrift.

L. S.

Die Gemeinde(Gutgebiets)vorstehung bestätigt, daß die am heutigen Tage von . . . . . [2]) durch . . . . . [3]) an . . . . . [4]) nach . . . . . [5]) in Fässern mit zusammen . . . . . Litern in Plauen mit . . . . *kg* auf dem Wasserwege in Fischkästen mit . . . . *kg* versendeten lebenden Karpfen aus dem Teiche (den Teichen) des . . . . . in . . . . . [6])

. . . . . , am . . . . . .

. . . . . .

Unterschrift.

*) Nichtzutreffendes auszustreichen!

[1]) Angabe des Namens und Wohnortes des Teichbesitzers.
[2]) Versendungsort.
[3]) Versender.
[4]) Empfänger.
[5]) Bestimmungsort.
[6]) Angabe des Namens und Wohnortes des in der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde angeführten Teichbesitzers.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. März 1906.

**Inhalt:** № 74. Kundmachung, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

### 74.

### Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. März 1906,

**betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.**

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet, hat unter Berücksichtigung der seit der Kundmachung vom 16. März 1905, R. G. Bl. Nr. 46, erfolgten Änderungen und Ergänzungen zu lauten, wie folgt:

### Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

#### Österreich-Ungarn

(nebst Bosnien-Hercegovina).

**I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder.**

(Einschließlich Liechtenstein.)

**A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.**

1. K. k. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch—Buchs;

dagegen mit Ausschluß:

a) folgender dalmatinischen Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen:

α) Spalato—Siverić—Knin,

β) Perković-Slivno—Sebenico,

γ) Spalato—Sinj;

b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murtalbahn).

2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz—Luhatschowitz.

3. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.

4. Böhmische Kommerzialbahnen.

5. Böhmische Nordbahn.

6. Bozen—Meraner Eisenbahn.

7. Lokalbahn Brünn—Lösch.

8. Buschtěhrader Eisenbahn.

9. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:

Friedland—Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
Friedland—Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und
Raspenau—Weißbach.

10. Gablonzer elektrische Bahnen.

11. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

12. Kaschau—Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).

13. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau—Polnisch-Ostrau).

14. Neutitscheiner Lokalbahn.

15. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf—Gaunersdorf, Gmünd—Groß-Gerungs, Gmünd—Litschau—Heiden-

reichstein, Korneuburg—Ernstbrunn und St. Pölten—Laubenbachmühle—Ruprechtshofen.

16. Österreichische Nordwestbahn.

17. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

18. Přívoz-Mährisch-Ostrau—Witkowitzer Lokalbahn.

19. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.

20. Salzkammergut-Lokalbahn.

21. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien) mit Ausschluß der Lokalbahnen:

c) Grobelno—Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn),
d) Kapfenberg—Seebach—Au,
e) Kühnsdorf—Eisenkappel,
f) Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
g) Pöltschach—Gonobitz,
h) Preding-Wieselsdorf—Stainz,
i) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen—Kaltern und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern—Mendel [Mendelbahn]).

22. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.

23. Stauding—Stramberger Lokalbahn.

24. Eisenbahn Wien—Aspang mit Ausschluß:

k) der Zahnradstrecke Puchberg—Hochschneeberg der Schneebergbahn.

25. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze und von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Györ—Sopron—Ebenfurter[1]) Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

### I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

26. bei Cormons bis Cormons.

27. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.

28. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahn-Gesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane“ betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

29. bei Cervignano bis Cervignano.

### II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
31. bei Salzburg bis Salzburg.
32. bei Waldsassen bis Eger.
33. bei Schirnding bis Eger.
34. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

35. bei Brambach bis Eger.
36. bei Bärenstein bis Weipert.
37. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
38. bei Moldau bis Moldau.
39. bei Schöna bis Bodenbach.
40. bei Schöna bis Tetschen.
41. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
42. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
43. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
44. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
45. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

46. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
47. bei Grünthal bis Grünthal.
48. bei Neusorge bis Halbstadt.
49. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
50. bei Troppau bis Troppau.
51. bei Oberberg bis Oberberg.
52. bei Goczalkowitz bis Dziedzitz.
53. bei Neuberun bis Oświęcim.

### III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

54. bei Radziwiłów bis Brody.
55. bei Wołoczysk bis Podwołoczyska.
56. bis Österreichisch-Nowosielitza.

---

Anmerkung.

[1]) Raab—Ödenburg—Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

### IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

57. bei Itzkany bis Itzkany.

**C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen befinden.**

58. Gravosa—Landesgrenze bei Uskoplje.

59. Landesgrenze bei Glavska—Landesgrenze bei Nagumanac.

60. Landesgrenze bei Igalo—Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 99 bis und mit 114.
Italien, Ziffer 7.
Rußland, Ziffer 39, 40, 41, 42.
Schweiz, Ziffer 22, 23.

## II. Ungarn.

**Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.**

1. Königlich ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze—Selmeczbánya, [1])
der normalspurigen Lokalbahn Sorokśár—Szt. Lörincz und
der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.

2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.

3. Kaschau-Oberberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen mit Ausnahme:

der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Szomolnok [2]) der Lokalbahn im Gölnicztal,
der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak—Tátra-Lomnicz, und
der Zahnradbahn Csorba—Csorbató. [3])

4. Győr—Sopron—Ebenfurter [4]) Eisenbahn-Gesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen mit Ausnahme:

der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes—Menyháza und der Ersten Alföldér schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.

6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó—Nagybánya.

7. Eisenbahn Mohács—Pécs. [1])

8. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly—Somkut.

9. Slavonische Drautalbahn.

10. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár—Szentágota. [2])

11. Lokalbahn Szatmár—Erdöd.

12. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti—Ráczkeve.

13. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatseisenbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau—Oberberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.

14. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatseisenbahnen von Tepla-Trencsén-Teplicz [3]) bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida [4]) bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza [5]) bis zur österreichischen Landesgrenze.

15. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen im Betriebe der königlich ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn, und von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze der Holics—Gödinger Lokalbahn.

## III. Bosnien-Hercegovina.

1. K. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

2. Bosnisch-hercegovinische Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 58, 59, 60.

---

Anmerkung.

[1]) Gran-Bresnitz—Schemnitz.
[2]) Gölniczbánya—Schmölnitz.
[3]) Csorba—Csorbasee.
[4]) Raab—Ödenburg—Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Anmerkung.

[1]) Mohács—Fünfkirchen.
[2]) Schäßburg—Szentágota.
[3]) Tepla-Trentschin-Teplitz.
[4]) Bruck a. d. Leitha (Bruck-Königsbrücke).
[5]) Skalitz.

# Deutschland.

## A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

### I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen mit Ausschluß:

der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg—Haunstetten, Lam—Kötzting und Röthenbach b. L.—Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   a) Augsburg—Göggingen—Pfersee;
   b) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
8. Großherzoglich mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 131.
9. Großherzoglich oldenburgische Staatseisenbahnen.

### II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern—Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von den badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
   a) Bruchsal—Ubstadt—$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
   b) Bühl—Oberbühlertal (Bühlertalbahn);
   c) Karlsruhe—Ettlingen—$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
   d) Neckarbischofsheim—Hüffenhardt;
   e) Wiesloch—$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch.}}$
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
   a) Bad Aibling—Feilnbach;
   b) Fürth—Zirndorf—Cadolzburg;
   c) Markt Oberdorf—Füssen;
   d) München—Wolfratshausen—Bichl;
   e) Murnau—Garmisch-Partenkirchen;
   f) Murnau—Oberammergau;
   g) Sonthofen—Oberstdorf;
   h) Stadtamhof—Donaustauf—Wörth;
   i) Türkheim—Wörishofener Lokalbahn.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach—Oberharmersbacher Nebenbahn.
16. Brandenburgische Städtebahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn.
19. Bröltaler Eisenbahn.
20. Brohltal-Eisenbahn.
21. Butzbach—Licher Eisenbahn.
22. Cöln—Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eisenbahn.
24. Cronberger Eisenbahn.
25. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
26. Deggendorf—Mettener Lokalbahn.
27. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
28. Diedenhofen—Mondorfer Eisenbahn.
29. Eisern—Siegener Eisenbahn.
30. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
33. Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn.
34. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell—Viechtacher Lokalbahn.
36. Greifswald—Grimmener Eisenbahn.
37. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
38. Haltingen—Kanderner Nebenbahn.
39. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn.
40. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eystrup).
41. Kahl—Schöllkrippener Lokalbahn.
42. Kayserberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar—Winzenheim.
43. Kerkerbachbahn.
44. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.
45. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
46. Kreisbahn Eckernförde—Kappeln.
47. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
48. Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn.
49. Krozingen—Staufen—Sulzburger Nebenbahn.
50. Lahrer Straßenbahn.
51. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha—Freiwaldau; Muskau—Teuplitz—Sommerfeld; Hansdorf—Priebus).
52. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn.
53. Lübeck—Büchener Eisenbahn.
54. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).
55. Meckenbeuren—Tettnanger Eisenbahn.
56. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
57. Meppen—Haselünner Eisenbahn.
58. Möckmühl—Dörzbacher Nebenbahn.

59. Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn.
60. Mosbach—Mudauer Eisenbahn.
61. Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn.
62. Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn.
63. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.
64. Neuhaldensleber Eisenbahn.
65. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn.
66. Niederlausitzer Eisenbahn.
67. Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn.
68. Oschersleben—Schöninger Eisenbahn.
69. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.
70. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
71. Peine—Ilseder Eisenbahn.
72. Pfälzische Eisenbahnen.
73. Prignitzer Eisenbahn.
74. Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn.
75. Rhein—Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
76. Rhene—Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
77. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn.
78. Rosheim—St. Naborer Nebenbahn.
79. Ruppiner Kreisbahn.
80. Schaftlach—Gmund—Tegernseer Lokalbahn.
81. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.
82. Stralsund—Tribseer Eisenbahn.
83. Straßburger Straßenbahnen.

84. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:

a) Frei-Weinheim — Jugenheim — Partenheim (Selzthalbahn);
b) Hetzbach—Beerfelden;
c) Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn);
d) Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim;
e) Osthofen—Westhofen;
f) Reinheim—Reichelsheim;
g) Riegel—$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
h) Sprendlingen—Fürfeld;
i) Worms—Offstein und
k) Zell—Todtnau.

85. Süd-Harz-Eisenbahn.
86. Teutoburgerwald-Eisenbahn.

87. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:

a) Arnstadt—Ichtershausen;
b) Greussen—Ebeleben—Keula;
c) Hohenebra—Ebeleben;
d) Ilmenau—Großbreitenbach und
e) Wutha—Ruhla.

88. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn.
89. Westfälische Landeseisenbahn.
90. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.

91. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:

a) Amstetten—Laichingen;
b) Ebingen—Onstmettingen;
c) Gaildorf—Untergröningen;
d) Nürtingen—Neuffen und
e) Vaihingen-Sersheim—Enzweihingen.

92. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:

a) Aalen—Ballmertshofen;
b) Reutlingen—Gönningen.

93. Württembergische Nebenbahnen (Filderbahn).
94. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.**

### I. Russischer Verwaltungen.

95. Die von der St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

96. Die von den Süd-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.

97. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

98. Die von der Herby—Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch-Herby.

### II. Österreichischer Verwaltungen.

99. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.

100. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichstadtl bis Mittelwalde.

101. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

102. bei Liebau bis Liebau.
103. bei Seidenberg bis Seidenberg.

Die von der Böhmischen Nordbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Ebersbach bis Ebersbach.
105. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

106. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
107. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

108. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
109. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
110. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).
111. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
112. bei Passau bis Passau.
113. bei Braunau bis Simbach.
114. bei Lochau bis Lindau.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

115. bei Konstanz bis Konstanz.
116. bei Rielasingen bis Singen.
117. bei Waldshut bis Waldshut.
118. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

### IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

119. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
120. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
121. bei Chambrey bis Chambrey.
122. bei Novéant bis Novéant.
123. bei Amanweiler bis Amanweiler.
124. bei Fentsch bis Fentsch.

### V. Niederländischer Verwaltungen.

125. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

126. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Kranenburg bis Cleve.

127. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a) bei Elten bis Welle;
b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
c) bei Aachen bis Aachen;[1])
d) bei Dalheim bis Dalheim;[2])
e) bei Gronau bis Gronau.[1])

128. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.

129. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

130. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

### VI. Dänischer Verwaltungen.

131. Die von den dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde—Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 30 bis und mit 53.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 33, 34, 35, 36, 37, 38.
Schweiz, Ziffer 24, 25, 26, 27, 28, 29.

## Belgien.

### A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent—Terneuzen.
4. Mecheln—Terneuzen.
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde—St. Nicolas.
8. Hasselt—Maeseyck.

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugsdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugsdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland und umgekehrt die Preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

## Dänemark.

**A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.**

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:

a) über den Limfjord (Oddesund Nord—Oddesund Syd und Nykjöbing Morsö—Glyngöre);
b) über den kleinen [lille] Belt (Fredericia—Strib);
c) über den großen [store] Belt (Nyborg—Korsör);
d) über den Öresund (Helsingör—Helsingborg und Kopenhagen [Kjöbenhavn]—Malmö);
e) über den Masnedsund (Masnedö—Orehoved);
f) zwischen Gjedser und Warnemünde — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. 4;

aber mit Ausschluß:

der von der südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg—Faaborg und der Dampfschiffstrecke Korsör—Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:

a) Orehoved—Gjedser;
b) Aalestrup—Viborg;
c) Sorö—Vedde.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.**

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.

4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser—Warnemünde.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 131.

## Frankreich.

**A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Brigne-Meuse nach Brigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.

20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.

21. bei Chambrey bis Moncel.

22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.

23. bei Amanweiler bis Batilly.

24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.

26. bei Vallorbe bis Pontarlier.

27. bei Les Verrières-Suisses bis Pontarlier.

28. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 119, 120, 121, 122, 123, 124.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 5.
Schweiz, Ziffer 30, 31, 32, 33.

## Italien.

**A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Sämtliche von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.

2. Die von der Gesellschaft der Südbahnen betriebenen Linien.

3. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:

a) Padova—Bassano,
b) Vicenza—Treviso,
c) Vicenza—Schio,
d) Cividale—Portogruaro,
e) Parma—Suzzara,
f) Bologna S. B.—Portomaggiore,
g) Budrio—Massalombarda,
h) Arezzo—Pratovecchio Stia,
i) Conegliano—Vittorio,
k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano, und
l) Ferrara—Copparo.

4. Die Nord-Mailand-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:

m) Mailand—Bovisa—Seveso S. Pietro—Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como—Lecco der Staatsbahnen)—Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Mailand—Librera (Staatsbahnen) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Mailand der Staatsbahnen),
n) Mailand—Bovisa—Saronno,
o) Saronno—Malnate—Varese Nord—Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
p) Soranno—Grandate,
q) Como Lago Nord—Camerlata—Grandate—Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
r) Novara Nord—Busto Arsizio Nord—Saronno—Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Mailand der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
s) Castellanza—Lonate Ceppino in Val d'Olona.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Französischer Verwaltungen.

5. Die von der französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

6. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

7. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 26, 27, 28, 29.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 34.

## Luxemburg.

**A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Prinz Heinrich-Bahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 11.

## Niederlande.

**A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Zentraleisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Blodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

12. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 125, 126, 127, 128, 129, 130.

## Rumänien.

**Königlich rumänische Staatseisenbahnen.**

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 57.

## Rußland.

**A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorshok und Rshew—Wjasma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahnen (mit Ausnahme der 2. Sektion Ligowo—Oranienbaum) und Pskow—Riga.
4. Moskau—Brester Eisenbahn.
5. Moskau—Kursk, Moskau—Nishninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
6. Sysran—Wjasma-Eisenbahn.
7. Catherine-Eisenbahn.
8. Riga—Orel-Eisenbahn (mit der Riga—Tuckumer Eisenbahn).
9. Libau—Romny-Eisenbahn.
10. Weichsel-Bahnen.
11. Charkow—Nicolajew-Eisenbahn.
12. Kursk — Charkow — Sebastopoler Eisenbahn.
13. Ssamara—Slatouster Eisenbahn.
14. Poleſſier Eisenbahnen.
15. Süd-West-Bahnen.
16. Perm-Eisenbahn.
17. Sibirische Eisenbahn.
18. Transkaukasische Eisenbahnen.
19. Moskau—Jaroslaw—Archangel-Eisenbahn.

**B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

20. Warschau—Wien-Eisenbahn.
21. Wladikaukaser Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau—Kiew—Woronesch-Eisenbahn.
24. Moskau—Kasan-Eisenbahn.
25. Moskau—Windau—Rybinsker Eisenbahn.
26. Rjasan—Uralsk-Eisenbahn.
27. Süd-Ost-Bahnen.
28. Belgorod—Ssumy-Eisenbahn.

29. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:

Pernau—Reval, mit den Linien:

Walk—Pernau,
Moisekull—Fellin,

Fellin—Reval-Hafen,
Allenkull—Weißenstein.

Swientziany;

Südbahnen, mit den Linien:

Rudniza—Olwiopol,
Dochno—Tschetschelnik,
Berschad—Berschad-Fabrik,
Shitomir—Gaiworon,
Cholonewskaja—Sfemka,
Woronowizy—Winniza.

30. Die Lokalbahn Nowosybkow.

31. Herby—Czenstochauer Eisenbahn.

32. Livländische Lokalbahn (Walk—Marienburg—Stockmannshof).

**C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

33. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.

34. bei Ottlotschin bis Alexandrowo.

35. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).

36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).

37. bei Prostken bis Grajewo.

38. bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

39. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

40. bei Brody bis Radziwiłów.

41. bei Podwołoczyska bis Wołoczysk.

42. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 95, 96, 97, 98.
Österreich, Ziffer 54, 55, 56.

## Schweiz.

**A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.—Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmenthalbahn.
5. Langenthal—Huttwilbahn.
6. Tößthalbahn.
7. Schweizerische Seethalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach—Heiden-Bahn.
10. Sihlthalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Önsingen—Balsthal-Bahn.
13. Bern—Neuenburg-Bahn (direkte Linie).
14. Freiburg—Murten—Ins-Bahn.
15. Le Pont—Brassus-Bahn.
16. Regionalbahn Saignelégier—Glovelier.
17. Uerikon—Bauma-Bahn.
18. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon—St. Croix.
19. Schmalspurige Rhätische Bahn.
20. Schmalspurige Straßenbahn Aarau—Schöftland.
21. Schmalspurige Wynentalbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

22. bei Buchs bis Buchs.
23. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

24. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
25. bei Stetten bis Basel badische Bahn.
26. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn.
27. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
28. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.

29. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

### III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

30. bei St. Gingolph bis Bouveret.
31. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
32. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
33. bei Col-des-Roches bis Le Locle.

### IV. Italienischer Verwaltungen.

34. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 115, 116, 117, 118.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 6.

**Wrba** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. März 1906.

Inhalt: № 75. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

### 75.

### Kaiserliches Patent vom 27. März 1906,

**betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.**

**Wir Franz Joseph der Erste,**

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

tun kund und zu wissen:

Der auf Grund Unserer Entschließung vertagte Landtag des Herzogtumes Krain ist auf den 2. April 1906 zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 27. März im Eintausendneunhundert und sechsten, Unserer Reiche im achtundfünfzigsten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.

| | |
|---|---|
| **Gautsch** m. p. | **Bylandt** m. p. |
| **Pietak** m. p. | **Kosel** m. p. |
| **Rauda** m. p. | **Buquoy** m. p. |
| **Schönaich** m. p. | **Klein** m. p. |
| **Wrba** m. p. | **Bienerth** m. p. |

**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. März 1906.

Inhalt: *№* 76. Verordnung, womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Varna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

### 76.

### Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1906,

**womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Varna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.**

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin wird eingestellt.

2. Die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk wird auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt.

3. Dem seit 1. September 1905 vom Vizekonsulate zu einem Konsulate erhobenen k. u. k. Konsularamte in Varna wird die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Gautsch** m. p. — **Bylandt** m. p.
**Pietak** m. p. — **Kosel** m. p.
**Randa** m. p. — **Buquoy** m. p.
**Schönaich** m. p. — **Klein** m. p.
**Wrba** m. p. — **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. April 1906.



Inhalt: (№ 77 und 78.) 77. Verordnung, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen. — 78. Verordnung, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten, beziehungsweise Postoffiziantenstellen. — Berichtigung.


## 77.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906,

### betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. April 1906 wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die mit der gegenwärtigen Verordnung kundgemachten „Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen" haben mit 1. März 1906 in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Sowohl in dieser Verordnung als in den Normalbestimmungen sind unter den Ausdrücken „Postoffizianten", „Postaspiranten", „Postgehilfen" u. s. w. sowohl die männlichen als die weiblichen Bediensteten der betreffenden Kategorie zu verstehen, insofern nicht einzelne Bestimmungen nur für Personen des einen oder des anderen Geschlechtes besonders getroffen wurden.

Artikel III.

Im Bezirke jeder Post- und Telegraphendirektion bildet die Gesamtheit der im betreffenden Bezirke mit 28. Februar 1906 systemisierten Posthilfsbeamten- und Post- und Telegraphenmanipulantinnenstellen den Stand an systemisierten Postoffiziantenstellen für die erste Aufstellung des Postoffiziantenstatus.

Artikel IV.

In dem Status der männlichen Postoffizianten sind alle männlichen, mit 28. Februar 1906 auf systemisierten Stellen befindlichen Posthilfsbeamten in der Weise zu übernehmen, daß die Posthilfsbeamten I. Klasse zu Postoffizianten I. Klasse, jene II. Klasse zu Postoffizianten II. Klasse und die provisorischen Posthilfsbeamten zu Postoffizianten III. Klasse und zwar unter Anrechnung des bisherigen Überschusses an Dienstzeit für den Anfall höherer Besoldungsstufen zu ernennen sind.

Wegen der Ausgleichung der sich hiernach in den einzelnen Klassen ergebenden faktischen Stände gegenüber dem durch § 20 der Normalbestimmungen festgesetzten Sollstand werden besondere Verfügungen getroffen werden.

Die über den Stand geführten männlichen Posthilfsbeamten sind hinsichtlich der Ernennung zu Postoffizianten im Sinne der im ersten Absatze getroffenen Bestimmungen gleich den auf systemisierten Stellen Untergebrachten zu behandeln, jedoch nach Maßgabe des § 59 der Normalbestimmungen über den Stand zu führen.

Artikel V.

Die mit 28. Februar 1906 auf systemisierten Stellen untergebrachten Posthilfsbeamtinnen sind zu Postoffiziantinnen zu ernennen und in jene Dienstalters-

klasse einzureihen, welche der Gesamtheit der von ihnen bisher, gleichgültig ob bei einem Ärarialpostamte in der Eigenschaft einer Kandidatin oder Post- und Telegraphenmanipulantin oder bei einem Klassenpostamte zurückgelegten Dienstzeit entspricht, wobei ein eventueller Überschuß an Dienstzeit für die Vorrückung in die nächst höhere Dienstaltersklasse anzurechnen ist.

Die bei Klassenpostämtern vollstreckte Dienstzeit ist nach der für die Durchführung der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, maßgebenden Bewertung in Anrechnung zu bringen.

Hinsichtlich der über den Stand geführten Posthilfsbeamtinnen hat die im letzten Absatze des Artikels IV getroffene Bestimmung sinngemäß Anwendung zu finden.

## Artikel VI.

Die im Sinne des Artikels V in den Postoffiziantinnenstatus übernommenen Posthilfsbeamtinnen, deren gegenwärtige Besoldung größer ist als die nach Maßgabe ihrer Einreihung in die Dienstaltersklassen entfallende Besoldung, sind hinsichtlich des Ausmaßes der Besoldung und der Pensionsgrundlage insolange nach den gegenwärtig für die Klasse des Posthilfsbeamtenstatus, welcher sie am 28. Februar 1906 angehören, geltenden Bestimmungen (§§ 26 und 27 der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, und § 6 der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108) zu behandeln, bis sie in eine Dienstaltersklasse aufsteigen, welche ihnen eine mindestens gleich hohe Besoldung und eine mindestens gleich große Pensionsgrundlage sichert.

## Artikel VII.

Die mit 28. Februar 1906 auf systemisierten Stellen untergebrachten Post- und Telegraphenmanipulantinnen sind zu Postoffiziantinnen zu ernennen und in die ihrer Dienstzeit entsprechende Dienstaltersklasse einzureihen.

Bei dieser Einreihung in die Dienstaltersklassen ist sowohl die nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums von 31. Juli 1898, Z. 44615 P. u. T. V. Bl. Nr. 79, anrechenbare Dienstzeit, als auch die etwa zurückgelegte Posthilfsbeamten-(Posterpeditoren-)Dienstzeit, und zwar letztere nach der für die Durchführung der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, maßgebenden Bewertung in Betracht zu ziehen und ein eventueller Überschuß an Dienstzeit für die Vorrückung in die nächsthöhere Dienstaltersklasse in Anrechnung zu bringen.

## Artikel VIII.

Post- und Telegraphenmanipulantinnen, welche dermalen an Taggeld, beziehungsweise an Monatslohn mehr beziehen, als auf das Jahr berechnet ihre künftige Besoldung (einschließlich der eventuellen Diensteszulage nach § 35, Z. 3 der Normalbestimmungen) betragen würde, erhalten den Mehrbetrag als Ergänzungszulage, welche nach Maßgabe der Erlangung einer höheren Besoldung entsprechend zu verringern, beziehungsweise ganz einzuziehen ist.

## Artikel IX.

Posthilfsbeamtinnen II. Klasse und definitiven Post- und Telegraphenmanipulantinnen, welche nach Maßgabe der Artikel V und VII noch nicht in die VIII. oder in eine höhere Dienstaltersklasse eingereiht werden, bleibt ihre definitive Diensteigenschaft gewahrt.

## Artikel X.

Post- und Telegraphenmanipulantinnen, deren gegenwärtige Pensionsgrundlage höher als die nach der betreffenden Dienstaltersklasse entfallende Pensionsgrundlage ist, bleibt diese höhere Pensionsgrundlage unter Leistung der entsprechenden höheren Pensionsbeiträge bis zum Aufrücken in eine Dienstaltersklasse mit einer dieses Ausmaß übersteigenden Pensionsgrundlage gewahrt.

Behufs Hereinbringung der von den Post- und Telegraphenmanipulantinnen zu entrichtenden Dienstverleihungsgebühr kann die Zahlung bei Beträgen zwischen 10 und 50 Kronen auf 12 Monatsraten, bei höheren Beträgen auf 36 Monatsraten erstreckt werden.

## Artikel XI.

Mit 28. Februar 1906 ist das gemäß § 13 der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, zu führende Anwärterverzeichnis, sowie der Vormerk über Bewerberinnen um Post- und Telegraphenmanipulantinnenstellen abzuschließen.

In das nach § 10 der Normalbestimmungen anzulegende Anwärterverzeichnis für männliche Anwärter sind alle im bisherigen Anwärterverzeichnisse eingetragenen Anwärter männlichen Geschlechtes in ihrer dermaligen Reihenfolge zu überstellen.

In das Verzeichnis für weibliche Anwärter sind sowohl die im dermaligen Anwärterverzeichnisse eingetragenen Anwärterinnen, und zwar nach ihrer gegenwärtigen Reihung, als auch alle für Post- und Telegraphenmanipulantinnenstellen vorgemerkten Bewerberinnen aufzunehmen. Die Einreihung der letzteren Gruppe im Verhältnisse zu ersterer Gruppe hat unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der

Normalbestimmungen zu erfolgen, wobei in jenen Fällen, in welchen der Prüfung ein Lehrkurs vorausgegangen ist, der Prüfungstermin mit jenen der Posthilfsbeamtenprüfung des gleichen Jahrganges als ein einheitlicher zu gelten hat, während bezüglich der Prüfungsfälle ohne Lehrkurs für die Reihung der Tag der abgelegten Prüfung maßgebend ist. Die bisherige Verwendung von Bewerberinnen um Post- und Telegraphenmanipulantinnenstellen als Kandidatinnen ist im neuen Anwärterverzeichnisse in gleicher Weise wie die Verwendung von Anwärtern als Postaspiranten einzutragen.

### Artikel XII.

Die aus dem Vormerke für Post- und Telegraphenmanipulantinnenstellen in das Verzeichnis für weibliche Anwärter übertragenen Bewerberinnen sind von der in den § 5 bis 9 der Normalbestimmungen erwähnten Praxis und Prüfung befreit.

### Artikel XIII.

Kandidatinnen wird für den Anfall einer höheren Taggeldstufe und für die Einreihung in eine Dienstaltersklasse anläßlich ihrer Ernennung zur Postoffiziantin die bei Ärarialpostämtern als Kandidatin vollstreckte Dienstzeit, sowie die eventuelle Postaspiranten(Postexpeditoren)dienstzeit, letztere nach der für die Durchführung der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, maßgebenden Bewertung angerechnet.

Im gleichen Sinne wird Postaspirantinnen eine eventuelle Kandidatinnendienstzeit in Anrechnung gebracht.

Aus dem dermaligen Anwärterverzeichnisse in das Verzeichnis für weibliche Anwärter übertragene Postaspirantinnen und Postexpeditorinnen sind nach den Bestimmungen des § 29 der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, zu behandeln, wenn diese im einzelnen Falle die günstigeren sind.

### Artikel XIV.

Denjenigen in das neue Anwärterverzeichnis zu übernehmenden Anwärtern, welche mit 30. September 1902 im Postexpeditorenstatus eingetragen waren, wird anläßlich ihrer Ernennung zu Postoffizianten, beziehungsweise anläßlich ihrer Verwendung als Postaspiranten für die Reihung im Status, beziehungsweise für den Anfall höherer Besoldungs- oder Taggeldstufen in Anrechnung gebracht:

I. Von der bis 30. September 1902 verstrichenen Zeit:

1. hinsichtlich der männlichen Anwärter:

a) bei der Ernennung zum Postoffizianten III. Klasse oder bei der Verwendung als Postaspirant die gesamte, seit dem Reihungsdatum verstrichene Zeit;
b) im Falle der Ernennung zum Postoffizianten II. Klasse ein Überschuß über zehn Jahren;
c) im Falle der Ernennung zum Postoffizianten I. Klasse ein Überschuß über 16 Jahren;

2. hinsichtlich der weiblichen Anwärter die gesamte, seit dem Reihungsdatum verstrichene Zeit.

II. Die seit 1. Oktober 1902 verflossene Zeit, mit Ausnahme der eventuellen Militärpräsenzdienstzeit.

### Artikel XV.

Insofern sich infolge der Bestimmungen des Artikels XIV in der I. oder II. Klasse des Postoffiziantenstatus im Vergleiche zum Sollstande (§ 20 der Normalbestimmungen) ein Überschuß ergeben sollte, sind die überschüssigen Stellen durch die einstweilige Nichtbesetzung der entsprechenden Anzahl von Postoffiziantenstellen III. Klasse auszugleichen und anläßlich der nächsten oder einer folgenden Statusregulierung (§ 24 der Normalbestimmungen) wieder einzubringen.

### Artikel XVI.

Bewerber um Postoffiziantenstellen, welche bereits vor dem 30. September 1902 als Postexpedienten bestellt waren und den Dienst in eigener Person versehen, jedoch dem Postexpeditoren-, beziehungsweise Posthilfsbeamtenstande nicht angehören, sind von dem im § 2 der Normalbestimmungen sub Z. 6 erwähnten Nachweise sowie von der im § 7 der Normalbestimmungen vorgeschriebenen Praxis befreit und direkt zu der im § 9 der Normalbestimmungen bezeichneten Prüfung zuzulassen.

Auf derartige Bewerber findet auch die im § 6 der Normalbestimmungen bezüglich des Maximalalters enthaltene Beschränkung keine Anwendung.

### Artikel XVII.

Postoffizianten (Postexpeditoren), welche bis 28. Februar 1906 die Verkehrsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, bleiben für Postassistentenstellen kompetenzberechtigt, auch wenn dieselben den im § 40 der Normalbestimmungen hinsichtlich der Schulbildung gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Die Besetzung der Postassistentenstellen, sofern sie nicht den anspruchsberechtigten Unteroffizieren (§ 62 der Normalbestimmungen und Artikel VIII der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 78) verliehen werden, erfolgt bis auf weiteres nicht mehr nach Direktionsbezirken, sondern einheitlich für das ganze Verwaltungsgebiet und werden hiebei die erwähnten Postoffizianten neben den Postamtspraktikanten unter beiderseitiger Bedachtnahme auf die Vorbildung, den bei der Verkehrsprüfung erlangten Kalkül und auf die dienstliche Qualifikation Berücksichtigung finden. Zu diesem

Zwecke werden im Handelsministerium Konkretualvormerke hinsichtlich der Postamtspraktikanten und der oben erwähnten Postoffizianten geführt.

### Artikel XVIII.

Hinsichtlich der Posthilfsbeamten (Postexpeditoren), welche mit 30. September 1902 als Postexpedienten bestellt waren, finden die im § 60 der Normalbestimmungen getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung.

### Artikel XIX.

Bei der auf Grund vorausgegangener Konkursverlautbarung vorzunehmenden Besetzung von:

1. Postexpedientenstellen bei Postämtern III. Klasse 4. bis 6. Stufe, bei welcher der Telegraphendienst eingeführt ist;

2. Postexpedientenstellen bei Postämtern III. Klasse 1. bis 3. Stufe überhaupt;

3. Postmeisterstellen II. Klasse ist bei der Auswahl unter den kompetenzberechtigten Bewerbern, als welche Postoffizianten, in den Evidenzvormerk für qualifizierte Postgehilfen eingetragene Postgehilfen und in dem Anwärterverzeichnis eingetragene Anwärter zu betrachten sind, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

I. Bei der Besetzung von Postexpedientenstellen ist abgesehen von sonstigen für die gegenseitige Beurteilung der einzelnen Bewerber maßgebenden allgemeinen Momenten und abgesehen von dem besonderen Momente der speziellen Eignung eines bestimmten Bewerbers für den betreffenden Dienstposten die Auswahl unter den Bewerbern in der Regel nach dem Dienstalter und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Bewerber zu treffen.

II. Bei der Besetzung von Postmeisterstellen ist nach den im § 13 der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, I, Z. 3, gegebenen Direktiven mit der Maßgabe vorzugehen, daß hinsichtlich des gegenseitigen Reihungsverhältnisses der Bewerber Postoffizianten I. Klasse und Postoffiziantinnen der I. bis VI. Dienstalterklasse; Postoffizianten II. Klasse und Postoffiziantinnen der VII. und VIII. Dienstalterklasse und Postoffizianten III. Klasse und Postoffiziantinnen der IX. bis XI. Dienstalterklasse als je eine Gruppe zu betrachten sind, innerhalb deren die gegenseitige Reihung durch die Länge der in dieser Gruppe vollstreckten, beziehungsweise anrechenbaren Dienstzeit bestimmt wird.

Diese Bestimmungen haben keine Anwendung zu finden auf diejenigen Postmeisterstellen II. Klasse, welche im Sinne des § 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1900, Z. 33543, P. u. T. V. Bl. Nr. 50, zur Besetzung gelangen.

Qualifizierte Postgehilfen sind nach Maßgabe der Reihung in Betracht zu ziehen, welche ihnen im Falle ihrer Einreihung in den Postoffiziantenstatus zukommen würde.

### Artikel XX.

Von der Ablegung der im § 23 der Normalbestimmungen erwähnten Prüfung sind befreit:

1. Postoffizianten, welche die Verkehrsprüfung bestanden haben;

2. Postexpeditoren, die mit 1. Oktober 1902 zu Posthilfsbeamten I. oder II. Klasse ernannt wurden;

3. Anwärter, welche ein älteres Reihungsdatum haben als irgend einer der sub Z. 2 erwähnten Postexpeditoren desselben Direktionsbezirkes.

### Artikel XXI.

Postoffizianten I. Klasse und Postoffiziantinnen der VIII. bis I. Dienstalterklasse, welche nur für einen Dienstzweig geprüft sind, sind in Absicht auf die Vorrückung in eine höhere Besoldungsstufe, beziehungsweise in eine höhere Dienstalterklasse von der Erlangung der Doppelbefähigung befreit.

### Artikel XXII.

Die nach § 59, letzter Absatz der Normalbestimmungen, den erblich bestellten oder vertragsmäßig belassenen Postmeistern, sowie den Postexpedienten auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der Bezüge, welche an die Postadministratoren bei den betreffenden Ämtern in ihrer Eigenschaft als Postoffizianten gezahlt werden, wird hinsichtlich der erblich bestellten oder vertragsmäßig belassenen Postmeister sowie jener Postexpedienten, mit welchen der Dienstvertrag vor dem 1. Oktober 1902 abgeschlossen wurde, insofern eingeschränkt, als dieselben diesen Ersatz nur in einer von der Post- und Telegraphendirektion zwischen 70 und 90 Prozent ihrer Bestallung (einschließlich der eventuellen Telegraphenzulage) zu bestimmenden Höhe zu leisten haben.

### Artikel XXIII.

Die im Anwärterverzeichnisse verbliebenen Postexpeditoren behalten, solange sie nicht aus diesem gestrichen werden, ad personam den Titel „Postexpeditor" und sind unter derselben Voraussetzung berechtigt, das durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1891, Z. 774, P. u. T. V. Bl. Nr. 17, für Postexpeditoren vorgeschriebene Dienstkleid bis zu ihrer Ernennung zu Postoffizianten zu tragen.

### Artikel XXIV.

Die Bestimmungen der §§ 40 und 41 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, über die Haftpflicht der Postmeister für ihre Hilfsorgane wird hinsichtlich der Postoffizianten und Postaspiranten dahin abgeändert, daß die Postmeister für den durch das Verschulden der bezeichneten Hilfsorgane dem Ärar verursachten Schaden nur insofern haften, als auch der Vorstand eines Ärarialamtes im gleichen Falle für den Schaden haften würde, welcher dem Ärar durch das Verschulden eines bei diesem Amte bediensteten Untergebenen erwachsen ist.

### Artikel XXV.

Welche Wirkungen die Eintragung eines Postgehilfen in den „Evidenzvormerk für qualifizierte Postgehilfen" hinsichtlich der Wiederübernahme in das Anwärterverzeichnis, der Berechnung der Dienstzeit, der Wahrung der Kompetenzberechtigung und der eventuellen Erlangung von Versorgungsansprüchen hat, wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

### Artikel XXVI.

Mit dem Tage des Inslebentretens der „Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen" werden aufgehoben:

1. Die Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1898, Z. 44615 (P. u. T. V. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der bei den Ärarial-Post- und Telegraphenämtern in Verwendung stehenden weiblichen Arbeitskräfte, nebst den Verordnungen des Handelsministeriums vom 19. März 1900, Z. 58585, P. u. T. V. Bl. Nr. 29 und vom 9. Mai 1901, Z. 18494, P. u. T. V. Bl. Nr. 47.

2. die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, R. G. Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Posthilfsbeamten, Postaspiranten und Postgehilfen.

**Auersperg** m. p.

# Normalbestimmungen

über

# die Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen.

## § 1.

Im Verkehrsdienste der Post- und Telegraphenanstalt werden außer den Verkehrsbeamten als Beamtenhilfskräfte verwendet:

a) Postoffizianten, beziehungsweise Postaspiranten (§§ 2 bis 62),

b) Postgehilfen (§§ 63 bis 69).

## § 2.

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Postaspiranten-, beziehungsweise Postoffiziantenstelle sind:

1. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;

2. die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

3. ein Alter zwischen 16 und 35 Jahren (§ 6, Z. 3);

4. der Nachweis der körperlichen Eignung und vollen Diensttauglichkeit durch Beibringung eines staatsärztlichen Zeugnisses, eventuell durch anstaltsärztliche Untersuchung;

5. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses;

6. der Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung (§ 6, Z. 4);

7. der Nachweis über die Ablegung der vorgeschriebenen Praxis und Prüfung (§§ 5—9).

## § 3.

Frauenspersonen können eine Postoffizianten-(Postaspiranten)stelle nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie ledig, verwitwet oder geschieden und in jedem Falle kinderlos sind.

## § 4.

Von der Erlangung einer Postoffizianten(Postaspiranten)stelle sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt worden sind;

2. diejenigen, welche in Konkurs verfallen sind, während der Dauer des Konkurses;

3. diejenigen, die unter Kuratel stehen;

4. diejenigen, welche bereits im Staatsdienste angestellt gewesen, aber aus ihrem Verschulden entlassen worden sind.

Sollte die Anstellung eines nach diesen Bestimmungen Ausgeschlossenen ohne Bewilligung des Handelsministeriums erfolgt sein, so ist das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkte der Feststellung dieses Tatbestandes als aufgelöst zu betrachten und der Betreffende ohne Disziplinarverfahren ungesäumt des Dienstes zu entheben.

## § 5.

Die Erlangung einer Postoffizianten(Postaspiranten)stelle ist von dem günstigen Erfolge einer vorausgehenden Praxis abhängig, welche die Ausbildung der Bewerber in allen Dienstzweigen in dem für ihre Verwendung erforderlichen Ausmaße zum Zwecke hat.

## § 6.

Hinsichtlich der Zulassung der Bewerber zur Praxis haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Es sind die Bewerber nur in einer solchen Anzahl zuzulassen, daß deren Unterbringung auf systemisierten Stellen mit Berücksichtigung der etwa Vorgemerkten (§ 10) im Laufe der nächsten 18 Monate voraussichtlich möglich sein dürfte, wobei insbesondere auch auf den voraussichtlichen Bedarf an männlichen, beziehungsweise weiblichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen ist;

2. unter den Frauenspersonen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Töchter (Witwen, geschiedene Frauen) von Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, dann von Staatsbediensteten (Militärpersonen) vorzugsweise zu berücksichtigen;

3. das im § 2 sub Z. 3 festgesetzte Minimalalter muß längstens bei Beginn der Praxis erreicht, beziehungsweise das daselbst bezeichnete Maximalalter darf mit diesem Zeitpunkte noch nicht überschritten sein;

4. Bewerber sollen vier Jahrgänge einer inländischen Mittelschule (Mädchenlyzeums) oder eine mindestens zweiklassige Handelsschule mit gutem Erfolge absolviert haben oder sich mit dem Entlassungszeugnisse über die vollständig absolvierte Bürgerschule (Punkt 5 des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juni 1903, Z. 22787, M.V. Bl. Nr. 36) ausweisen. Inwiefern der Besuch anderer Lehranstalten als genügender Bildungsnachweis angesehen werden kann, wird besonders geregelt werden.

## § 7.

Die Praxis hat sechs Monate zu dauern, in der Regel im Oktober jedes Jahres zu beginnen und zerfällt in zwei Abschnitte von je dreimonatlicher Dauer.

Im ersten Abschnitte haben sich die Kandidaten der theoretischen und praktischen Ausbildung im Postdienste bei einem mit Abgabedienst betrauten Ärarialpostamte oder bei einem Klassenpostamte gleicher Funktion, welches unter der Leitung eines Postmeisters oder eines Postoffizianten steht, zu widmen.

Der zweite Abschnitt der Praxis ist bei einem Ärarialpostamte zu absolvieren. Während desselben haben sich die Bewerber einem von Verkehrsbeamten abzuhaltenden Kurse zu unterziehen. Dieser Kurs hat die Aufgabe, die Bewerber im Telegraphen(Telephon)dienste auszubilden und in der Theorie des Postdienstes zu vervollkommnen, sowie mit den sie betreffenden Personalvorschriften vertraut zu machen. Hiemit ist am Orte des Lehrkurses die praktische Ausbildung im Telegraphen- und Telephondienste zu verbinden.

Die Ausbildung in diesem Teile der Praxis ist dem Bedarfe anzupassen und können nach Erfordernis besondere Unterrichtsgruppen gebildet werden.

Solchen Bewerbern, die bereits soweit ausgebildet sind, daß sie mit Erfolg im Dienste verwendet werden können, wird während der Dauer ihrer Verwendung eine Entlohnung von 25 h pro Dienststunde zugestanden.

Für den Unterricht im ersten Abschnitte der Praxis ist seitens der Praxisnehmer ein Lehrgeld im Betrage von monatlich 15 K im vorhinein zu erlegen; der Unterricht im zweiten Abschnitte der Praxis ist unentgeltlich.

## § 8.

Die Bewerber werden den Dienststellen, bei welchen sie der Praxis zu obliegen haben, von Amts wegen zugewiesen, wobei den Wünschen der Bewerber nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen ist. Bei einem Postamte III. Klasse darf jeweilig nur ein Bewerber, bei einem Postamte I. oder II. Klasse dürfen gleichzeitig nur zwei Bewerber Praxis nehmen; die Bestimmung der Anzahl der den Ärarialämtern zuzuweisenden Praxiswerber hat sich nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Amtes zu richten.

Vor Antritt der Praxis haben die Bewerber das Gelöbnis der Treue und Amtsverschwiegenheit (siehe Anlage 1) in Gegenwart eines männlichen Zeugen in die Hände des Amtsleiters abzulegen. Die vom Gelöbnis Ablegenden, vom Amtsleiter und dem Zeugen zu unterfertigende Angelobungsurkunde ist an die Post- und Telegraphendirektion einzusenden. Anlage 1.

Während des ersten Abschnittes der Praxis sind die Bewerber nicht zur selbständigen Besorgung verantwortlicher Dienstleistungen zuzulassen.

## § 9.

Am Schlusse der Praxis haben sich die Bewerber an dem Orte, an welchem der zweite Teil der Praxis absolviert wurde, einer Prüfung aus allen Dienstzweigen zu unterziehen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mit einer praktischen Erprobung in der Dienstesausübung verbundene mündliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung eines leichteren Themas aus dem Verkehrsdienste. Die mündliche Prüfung hat sich nebst den Personalvorschriften zu erstrecken auf die Vorschriften und Instruktionen des Postdienstes, den Verrechnungs- und Postsparkassendienst, die Grundzüge der Verkehrsgeographie, genügende Fertigkeit im Geben und Nehmen von Telegrammen am Apparate, die Behandlung der Apparate und Batterien, das Taxieren von Telegrammen, die Einschaltung einer einfachen Mittel- und Endstation; die Gebühren- und Verrechnungsvorschriften des Telegraphen- und Telephondienstes.

Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, welche aus einem delegierten Direktionsorgane als Vorsitzenden, einem technischen Beamten und aus zwei Verkehrsbeamten besteht, von welch letzteren einer zugleich als Schriftführer zu fungieren hat.

Für den Prüfungskalkul sind drei Abstufungen („vorzüglich befähigt", „befähigt", „nicht befähigt") festgesetzt. Über das Ergebnis der Prüfung wird im Falle des günstigen Erfolges ein Zeugnis ausgefertigt. Im Falle des ungenügenden Erfolges hat die Kommission zugleich hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung zu entscheiden, wobei die Wiederholung der Prüfung entweder a) ohne Wiederholung der Praxis innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten oder b) erst auf Grund einer gänzlichen oder teilweisen Wiederholung der Praxis zu gestatten ist. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Handelsministeriums zulässig.

Ein Rücktritt während der Praxis macht die Wiederholung derselben notwendig; im Falle des Rücktrittes eines Bewerbers nach beendeter Praxis vor oder während der Prüfung hat im ersteren Falle die Post- und Telegraphendirektion, im letzteren Falle die Prüfungskommission bezüglich der Festsetzung des Prüfungstermines nach den oben für den Fall der Wiederholung der Prüfung festgesetzten Unterschieden die weitere Bestimmung zu treffen.

§ 10.

Die Bewerber, welche die oberwähnte Prüfung bestanden haben, sind in das „Anwärterverzeichnis" aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist fortlaufend, und zwar in zwei Teilen nach männlichen und weiblichen Bewerbern getrennt zu führen. Die Reihung in den beiden Teilen des Verzeichnisses erfolgt in der Weise, daß von den Teilnehmern eines und desselben Praxisjahrganges im Bezirke jeder Direktion diejenigen Anwärter, welche die Prüfung mit vorzüglichem Erfolge abgelegt haben, zuerst, dann die übrigen Anwärter desselben Jahrganges, welche den Prüfungskalkul „befähigt" erlangt haben, endlich jene Anwärter, welche die Prüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, zu reihen sind. Innerhalb jeder dieser Gruppen ist die Reihung nach Maßgabe des Zeitpunktes der Einbringung der Gesuche um Zulassung zur Praxis vorzunehmen. Bewerber, welche die Prüfung erst auf Grund einer gänzlichen oder teilweisen Wiederholung der Praxis abgelegt haben, reihen mit den Teilnehmern des Wiederholungsjahrganges.

§ 11.

Die Verwendung der in das Anwärterverzeichnis eingetragenen Bewerber erfolgt entweder in der Eigenschaft von Postaspiranten oder durch Verleihung einer Postoffiziantenstelle.

Bei der Einberufung der Anwärter ist die im Anwärterverzeichnisse festgestellte Reihenfolge im allgemeinen einzuhalten, insofern nicht Dienstesrücksichten ein Abweichen von dieser Reihenfolge begründen.

Die Einberufung von Anwärtern zur dienstlichen Verwendung in der Eigenschaft von Postaspiranten ist im Anwärterverzeichnisse unter Ersichtlichmachung des Ortes und der Dauer der Verwendung und der Taggeldstufe vorzumerken.

Den Anwärtern ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie der Aufforderung zum Dienstantritte Folge zu leisten haben. Diese Frist ist nach dem Ermessen der Post- und Telegraphendirektion, jedenfalls aber nicht unter 24 Stunden festzusetzen.

Anwärter, die der Aufforderung zum Dienstantritte innerhalb der ihnen gestellten Frist nicht Folge leisten, ohne ihr Ausbleiben durch triftige Gründe (Krankheit, Einhaltung einer Kündigungsfrist u. dgl.) rechtfertigen zu können, sind beim ersten derartigen Falle den sämtlichen übrigen Anwärtern desselben Praxisjahrganges nachzureihen, im Wiederholungsfalle im Anwärterverzeichnisse (§ 10) zu streichen. Über die Frage, ob die Nichtbefolgung einer Einberufung als genügend entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet endgültig die Post- und Telegraphendirektion.

Die eventuelle Wiederaufnahme derartiger Anwärter in das Anwärterverzeichnis kann nur nach Maßgabe des Zeitpunktes ihrer neuerlichen Anmeldung, und zwar, wenn seit Ablegung der Prüfung, beziehungsweise seit der letzten dienstlichen Verwendung (§ 12) ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist, nur auf Grund der neuerlichen Ablegung der Probepraxis und Prüfung erfolgen.

§ 12.

Die Verwendung der Anwärter in der Eigenschaft von Postaspiranten erfolgt aushilfsweise auf die Dauer des Bedarfes. Das hiedurch begründete Dienstverhältnis ist kein dauerndes; die Postaspiranten können vielmehr ohne vorausgegangene Kündigung enthoben werden:

1. Wenn sie infolge geänderter dienstlicher Verhältnisse entbehrlich werden;

2. wenn sie sich grober Verstöße gegen die Dienstpflichten schuldig machen, oder wenn sich in der praktischen Verwendung ihre vollständige Nichteignung für den Dienst herausstellt.

Die Enthebung hat in dem sub Z. 2 bezeichneten Falle zugleich den Verlust der Anwärterschaft zur Folge.

Die Postaspiranten sind den Vorständen (Leitern) der Ämter (Amtsabteilungen), welchen sie zugewiesen sind, dienstlich untergeordnet.

§ 13.

Der ordentliche Bezug der Postaspiranten besteht in einem in monatlichen Nachhineinraten zur Auszahlung gelangenden Taggelde.

Der Bezug des Taggeldes ist an die Voraussetzung der tatsächlichen Dienstleistung geknüpft, insoweit nicht diesfalls etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Postaspiranten, welche den Dienstort im Laufe eines Monates wechseln, ist, wenn hiedurch eine Verschiedenheit im Ausmaße des Taggeldes eintritt, der jeweilige höhere, beziehungsweise niedrigere Bezug für den verhältnismäßigen Teil des Monates flüssig zu halten.

§ 14.

Das Taggeld der männlichen Postaspiranten ist nach folgendem Schema zu bemessen:

| Taggeldstufe | Rayon der | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | II. | | III. | | IV. | |
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | | | | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 3 | 3 | — | 2 | 60 | 2 | 40 | 2 | 20 |
| 2 | 3 | 20 | 2 | 80 | 2 | 60 | 2 | 40 |
| 1 | 3 | 40 | 3 | — | 2 | 80 | 2 | 60 |

Die Sätze der 3. Taggeldstufe haben während der ersten und zweiten, diejenigen der 2. Taggeldstufe während des dritten und vierten Dienstjahres und die Sätze der 1. Taggeldstufe bei mehr als vierjähriger Dienstzeit zur Anwendung zu kommen.

§ 15.

Das Taggeld der Postaspirantinnen ist nach folgendem Schema zu bemessen:

| Taggeldstufe | Rayon der | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | II. | | III. | | IV. | |
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | | | | | |
| | K | h | K | h | K | h | K | h |
| 3 | 2 | 50 | 2 | 40 | 2 | 30 | 2 | 20 |
| 2 | 2 | 75 | 2 | 60 | 2 | 45 | 2 | 30 |
| 1 | 3 | — | 2 | 80 | 2 | 60 | 2 | 40 |

Die Sätze der 3. Taggeldstufe gelangen während des ersten und zweiten Dienstjahres; die Sätze der 2. Taggeldstufe während des dritten, vierten und fünften Dienstjahres; endlich die Sätze der 1. Taggeldstufe bei mehr als fünfjähriger Dienstzeit zur Anwendung.

§ 16.

Die Vorrückung der Postaspiranten in die höheren Taggeldstufen (§ 14 und 15) ist von Amts wegen zu verfügen, wobei jede faktische Verwendung (gleichgültig ob dieselbe bei einem Ärarialpostamte oder einem Klassenpostamte vollstreckt wurde) in Anrechnung zu bringen ist.

§ 17.

Durch die Verleihung einer Postoffiziantenstelle treten die Ernannten in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Staate, das nur unter den in diesen Normalbestimmungen angeführten Voraussetzungen gelöst werden kann; sie werden Beamte der Post- und Telegraphenanstalt, welchen die in den Normalbestimmungen angeführten Vorzüge und Berechtigungen eingeräumt sind.

Die Postoffizianten sind den Vorständen (Leitern) der Ämter (Amtsabteilungen), welchen sie zugewiesen sind, dienstlich untergeordnet.

§ 18.

Jeder Postoffiziant erhält anläßlich seiner Anstellung ein Dekret, in welchem die Bedienstetenkategorie, dann die Klasse, in welche der Angestellte eingereiht wird (§ 20, beziehungsweise 26), sowie der Dienstort und das Ausmaß der Bezüge ersichtlich zu machen ist.

Der Erhalt des Anstellungsdekretes ist von dem Ernannten schriftlich mit dem Beisatze zu bestätigen, daß er von dem Inhalte der Normalbestimmungen Kenntnis genommen habe.

Die nach dem Gesetze entfallende Dienstverleihungsgebühr haben die Postoffizianten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Dezember 1905, Z. 68.608, P. u. Tel. V. Bl. Nr. 132, zu entrichten.

§ 19.

Die männlichen und weiblichen Postoffizianten haben im Bezirke jeder Post- und Telegraphendirektion je einen gesonderten Status zu bilden.

§ 20.

Im Bezirke jeder Post- und Telegraphendirektion wird die Gesamtheit der männlichen Postoffizianten in einen sich in drei Klassen gliedernden Status zusammengefaßt, wobei 20 Prozent der männlichen Postoffizianten auf die I. Klasse und je 40 Prozent auf die II. und III. Klasse entfallen. Der bei der prozentuellen Aufteilung sich ergebende Überschuß ist jeweilig der III. Klasse zuzuschlagen.

§ 21.

Der ordentliche Bezug der männlichen Postoffizianten besteht in einer in monatlichen Vorhineinraten auszuzahlenden Jahresbesoldung. Die Höhe der Jahresbesoldung richtet sich einerseits nach der Statusklasse (beziehungsweise nach der in dieser Klasse voll-

streckten Dienstzeit) und andrerseits nach dem Dienstorte, und zwar nach folgendem Schema:

| Statusklasse | Besoldungsstufe | Rayon der I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | |
| | | Kronen | | | |
| III. | 3 | 1.150 | 1.000 | 950 | 900 |
| | 2 | 1.225 | 1.075 | 1.025 | 975 |
| | 1 | 1.300 | 1.150 | 1.100 | 1.050 |
| II. | 3 | 1.500 | 1.350 | 1.300 | 1.250 |
| | 2 | 1.600 | 1.450 | 1.400 | 1.350 |
| | 1 | 1.700 | 1.550 | 1 500 | 1.450 |
| I. | 3 | 1.950 | 1.750 | 1.700 | 1.650 |
| | 2 | 2.100 | 1.900 | 1.850 | 1.800 |
| | 1 | 2.250 | 2.050 | 2.000 | 1.950 |

§ 22.

Die Vorrückung in den höheren Bezug hat in der II. und I. Klasse der Postoffizianten nach je vier in der betreffenden Klasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

In der III. Klasse gelangen die Sätze der 3. Besoldungsstufe während des ersten und zweiten, diejenigen der 2. Besoldungsstufe während des dritten und vierten Dienstjahres und die Sätze der 1. Besoldungsstufe bei mehr als vierjähriger Dienstzeit zur Anwendung.

Anrechenbar für diese von Amts wegen zu verfügenden Vorrückungen ist jede faktische, wenn auch in der Eigenschaft eines Postaspiranten vollstreckte dienstliche Verwendung.

§ 23.

Für die Erlangung einer Postoffiziantenstelle I. Klasse ist die Ablegung der im § 15 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, bezeichneten Prüfung erforderlich.

§ 24.

Jährlich zweimal, und zwar nach Maßgabe der faktischen Stände vom 31. März und 30. September, haben die Post- und Telegraphendirektionen die Besetzung der freien Stellen der II. und I. Klasse im Status der männlichen Postoffizianten vorzunehmen.

Denjenigen Postoffizianten, die sonach in eine höhere Klasse aufsteigen, sind die entsprechenden höheren Bezüge vom nächsten 1. April, beziehungsweise 1. Oktober unter Einstellung ihrer dermaligen Bezüge mit letztem März, beziehungsweise September flüssig zu machen.

Die Vollziehung der vorzunehmenden Ernennungen hat ohne Konkursverlautbarung zu erfolgen. Hiebei ist zwar im allgemeinen nach der Reihung im Status vorzugehen, jedoch auch die Qualifikation, die Schulbildung und das Resultat der Prüfung (§ 9, beziehungsweise § 23) in Betracht zu ziehen.

Sollte sich bei den halbjährigen Statusregulierungen ein Überschuß in der I., beziehungsweise II. Klasse ergeben, so ist dieser Überschuß durch Minderbesetzungen in der II., beziehungsweise III. Klasse bei dieser oder der folgenden Statusregulierung auszugleichen.

§ 25.

Die Verleihung von Postoffiziantenstellen III. Klasse erfolgt in provisorischer Eigenschaft. Durch die Beförderung der Postoffizianten in die II. Klasse wird deren Anstellung eine definitive.

§ 26.

Der Status der weiblichen Postoffizianten gliedert sich nach Dienstaltersklassen. Der ordentliche Bezug der Postoffiziantinnen besteht in einer in monatlichen Vorhineinraten auszuzahlenden Jahresbesoldung, welche sich einerseits nach der Dienstaltersklasse und andrerseits nach dem Dienstorte richtet, und zwar nach folgendem Schema:

| Dienstaltersklasse | Rayon der I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | |
| | Kronen | | | |
| XI | 960 | 910 | 855 | 800 |
| X | 1.020 | 960 | 900 | 840 |
| IX | 1.080 | 1.020 | 960 | 900 |
| VIII | 1.200 | 1.130 | 1.065 | 1.000 |
| VII | 1.320 | 1.240 | 1.170 | 1.100 |

| Dienstalterklasse | Rayon der | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I. | II. | III. | IV. |
| | Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten | | | |
| | Kronen | | | |
| VI | 1.440 | 1.350 | 1.275 | 1.200 |
| V | 1 560 | 1.460 | 1.380 | 1.300 |
| IV | 1.680 | 1.570 | 1.485 | 1.400 |
| III | 1.800 | 1.680 | 1.590 | 1.500 |
| II | 1.920 | 1.790 | 1.695 | 1.600 |
| I | 2.040 | 1.900 | 1.800 | 1.700 |

§ 27.

Die Vorrückung in die Dienstalterklasse X erfolgt nach zwei, die Vorrückung in die Dienstalterklasse IX nach drei, endlich die Vorrückung in die Dienstalterklasse VII bis I nach je vier in der vorangegangenen Klasse vollstreckten Jahren.

Anrechenbar für die von Amts wegen zu verfügenden Vorrückungen ist jede faktische, wenn auch in der Eigenschaft einer Postaspirantin, vollstreckte dienstliche Verwendung.

§ 28.

Die Vorrückung der Postoffiziantinnen in die höheren Dienstalterklassen ist jährlich an zwei Terminen in der Weise zu veranlassen, daß diejenigen Offiziantinnen, welche bis einschließlich 30. Juni, beziehungsweise 31. Dezember jedes Jahres, die im Sinne des 1. Absatzes des § 27 für die Vorrückung in die höhere Klasse erforderliche Dienstdauer vollstreckt haben, mit dem darauffolgenden 1. Juli desselben, beziehungsweise 1. Jänner des nächsten Jahres, in den Genuß der höheren Besoldung zu setzen sind.

§ 29.

Die Verleihung von Postoffiziantinnenstellen erfolgt zunächst in provisorischer Eigenschaft.

Mit dem Vorrücken in die VIII. Dienstalterklasse sind die Postoffiziantinnen definitiv zu bestätigen.

Die Vorrückung in die VIII. Dienstalterklasse hat in der Regel nach vier in der IX. Dienstalterklasse vollstreckten Dienstjahren (§ 27, Absatz 2 und § 28) zu erfolgen und ist an die Voraussetzung einer befriedigenden Dienstleistung geknüpft.

§ 30.

Die Abgänge, die sich im Laufe des Jahres gegenüber dem systemisierten Gesamtstande der Postoffiziantenstellen ergeben, sind jeweilig nach Bedarf und ohne Rücksicht auf die in den § 24, beziehungsweise 28 erwähnten Termine durch Ernennung einer entsprechenden Anzahl von Anwärtern zu Postoffizianten zu decken.

Hiebei sind unter den Anwärtern zunächst die bereits in Dienstesverwendung stehenden, beziehungsweise gestandenen Postaspiranten tunlichst zu berücksichtigen und im übrigen nach Maßgabe der im § 10 hinsichtlich der Reihenfolge getroffenen Bestimmung vorzugehen, wobei jedoch auch auf den voraussichtlichen Bedarf an männlichen, beziehungsweise weiblichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen ist.

§ 31.

Postaspiranten sind anläßlich ihrer erstmaligen dienstlichen Verwendung an das zu Beginn der Praxis abgelegte Gelöbnis (§ 8) zu erinnern.

Postoffizianten haben anläßlich ihrer Ernennung den Diensteid (siehe Anlage 2) zu leisten, in welcher Anlage 2
Beziehung die Post- und Telegraphendirektion das Erforderliche verfügt.

Anläßlich der Beförderung der männlichen Postoffizianten in die II. und I. Klasse, sowie anläßlich der Bestätigung der weiblichen Postoffizianten in definitiver Eigenschaft ist der Diensteid lediglich in Erinnerung zu bringen.

§ 32.

Bei den Post- und Telegraphendirektionen werden über alle Postoffizianten des Bezirkes eigene Dienst- und Qualifikationstabellen geführt.

Diese haben zu enthalten:

1. Die Generalien einschließlich der auf die Militärdienstleistung Bezug habenden Daten;

2. die Daten über die Studien, Sprachkenntnisse und Prüfungen;

3. die Angabe des jeweiligen Dienstortes und der Art der Verwendung;

4. den Ausspruch über die Qualifikation nach den Rubriken:

a) Fleiß,

b) Fähigkeiten,

c) amtliche Haltung,

d) außeramtliches Betragen, und zwar mit den Abstufungen:

ad a) außerordentlich, befriedigend, gering,

ad b) vorzüglich, gut, gering,

ad c) vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend,

ad d) klaglos, minder angemessen.

Die Qualifikationstabellen sind in Evidenz zu halten; zu diesem Behufe haben:

1. Die Postoffizianten alle Veränderungen, die sich in ihren persönlichen Verhältnissen ergeben, insoweit dieselben nicht ohnehin von Amts wegen bekannt sind, ohne Säumen zur Kenntnis der vorgesetzten Post- und Telegraphendirektion zu bringen;

2. die Vorstände aller Ämter, bei welchen Postoffizianten in Verwendung stehen (Postmeister, Vorstände der Ärarialämter, eventuell Postadministratoren) ihr Urteil über die Qualifikation der Betreffenden nach den obbezeichneten Rubriken beim Dienstaustritte eines Postoffizianten oder wenn dieser innerhalb des Jahres seinen Posten nicht gewechselt hat, jeweilig mit Jahresschluß abzugeben und an die Post- und Telegraphendirektion einzusenden. Postadministratoren (§ 59) werden vom Inspektionsorgane qualifiziert. Bei der Abgabe der Qualifikation ist mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und es ist hiefür der Erstatter der Qualifikation bei disziplinarer Ahndung verantwortlich.

Hinsichtlich der Postoffiziantinnen ist nur bis einschließlich der IX. Dienstaltersklasse eine jährliche Qualifizierung, im übrigen nur bei Bewerbungen um Postmeister- oder Postexpedientenstellen eine fallweise Qualifizierung vorzunehmen.

Jedem Postoffizianten ist über sein Ansuchen jährlich einmal die ihn betreffende Qualifikation bekannt zu geben; auch steht ihm das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Qualifikation im vorgeschriebenen Dienstwege seine Einwendungen anzubringen, über welche die Post- und Telegraphendirektion endgültig entscheidet, wobei im Falle einer gänzlich unbegründeten Reklamation eine Mutwillensstrafe im Ausmaße bis zu 10 K verhängt werden kann.

## § 33.

Der Genuß der Postoffiziantenbezüge ist — abgesehen von den Fällen einer Diensteslabwesenheit, welche bedingt wird durch gehörig nachgewiesene Krankheit, ordnungsmäßig erteilten Urlaub oder Einrückung zum Militär in den im § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1878, Anlage 3. R. G. Bl. Nr. 59, sub. lit. a, b und d (siehe Anlage 3) normierten Fällen — an die Voraussetzung der tatsächlichen Dienstleistung geknüpft.

Im übrigen beginnt der Bezug:

1. im Falle der Ernennung zum Postoffizianten der untersten Besoldungsklasse mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monates;

2. im Falle der Beförderung in eine höhere Klasse oder der Aufrückung in eine höhere Dienstaltersklasse mit dem jeweiligen Regulierungstermine (§ 24 und 28);

3. im Falle der Vorrückung in eine höhere Besoldungsstufe (§ 22), und zwar in der III. Klasse mit dem ersten des auf die Vollendung des zweiten, beziehungsweise vierten Dienstjahres folgenden Monates; in der II. und I. Klasse mit dem ersten des auf die Vollendung des Quadrienniums folgenden Monates.

Die Bezüge sind zu löschen:

1. im Falle der Ernennung zum Postassistenten, Postmeister oder Postexpedienten sowie im Falle der Erlangung höherer Bezüge im Postoffiziantenstatus mit dem Zeitpunkte der Flüssigmachung der neuen Bezüge;

2. im Falle der Einrückung zur Militärpräsenzdienstleistung sowie in den Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses (§§ 50, 52) mit dem Ende des betreffenden Monates.

## § 34.

Zu den außerordentlichen Bezügen (Nebenbezügen) gehören:

1. Diensteszulagen (§ 35);

2. Nachtdienstgebühren, und zwar für die bei den Ärarialämtern in Verwendung stehenden Postoffizianten und Postaspiranten in dem durch die Handelsministerialverordnung vom 31. März 1891, Z. 51262 ex 1890, P. u. Tel. V. Bl. Nr. 36 ex 1891, für subalterne Verkehrsbeamte festgesetzten Ausmaße, für die übrigen in dem durch § 9 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, festgesetzten Ausmaße;

3. Fahrtbegleitungsgebühren, und zwar im Falle der substitutorischen Begleitung von Beamtenbahnposten nach dem für Verkehrsbeamte normierten, bei der Begleitung von Bahnposten niederer Ordnung in einem vom Handelsministerium fallweise festgesetzten Ausmaße.

4. Telegraphentantièmen nach den diesfalls bestehenden besonderen Bestimmungen.

## § 35.

Diensteszulagen haben zu beziehen:

1. Postoffizianten und Postaspiranten, welche als Postadministratoren bestellt sind, eine Administrationszulage, welche bei Postämtern I. Klasse 10 K, bei Postämtern II. Klasse 8 K und bei Postämtern III. Klasse 5 K monatlich beträgt;

2. Postoffizianten, die bei einem Postamte I. Klasse mit der Kassasperre oder Kassagegensperre betraut werden, eine Kassazulage monatlicher 5 K, und zwar eventuell kumulativ mit der Administrationszulage;

3. Postoffizianten und Postaspiranten, welche bei Saisonämtern in Verwendung stehen, während der Dauer dieser Verwendung eine Diensteszulage in der Höhe von 20 Prozent ihrer monatlichen Besoldung, beziehungsweise des auf einen Monat von 30 Tagen entfallenden Taggeldes, und zwar eventuell kumulativ mit den sub Z. 1 und 2 bezeichneten Zulagen. Diejenigen Postämter, bei welchen die sub Z. 3 bezeichneten Zulagen zur Anwendung zu kommen haben, werden fallweise vom Handelsministerium bestimmt.

Die sub Z. 1—3 bezeichneten Diensteszulagen sind nach Maßgabe der wirklichen Verwendung monatlich nachhinein, und zwar gegebenenfalls pro rata temporis flüssig zu machen.

4. Postoffiziantinnen (Postaspirantinnen) bei den Ärarialämtern die Aufsichts-, Apparat-, Wechsel-, Sammel- und Kassa-Zulagen nach den diesfalls bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 36.

Postoffizianten, die zur Ableistung des gesetzlichen Militärpräsenzdienstes einzurücken haben, bleibt auf die Dauer dieser Einberufung ein Dienstposten gleicher Klasse gewahrt, jedoch ohne Anrechnung der Militärpräsenzdienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge. (§§ 22 und 24.)

§ 37.

Hinsichtlich der Bezugsbehandlung der Postoffizianten bei ihrem Einrücken im Mobilisierungsfalle, dann bei der Verwendung im Feldtelegraphen- und Feldpostdienste werden besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 38.

Definitiven Postoffizianten können unter den für die Gewährung von Vorschüssen für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Voraussetzungen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Maximalbetrage einer dreimonatlichen Besoldung gegen Rückzahlung in längstens 20 Monatsraten bewilligt werden.

§ 39.

Unter den für die Erteilung von Geldbelohnungen und Aushilfen überhaupt bestehenden Voraussetzungen können Postoffizianten und Postaspiranten Geldbelohnungen und Aushilfen bewilligt werden.

§ 40.

Postoffizianten männlichen Geschlechtes, welche die Verkehrsprüfung bestanden haben, können zu Postassistenten ernannt werden. Zum Besuche des Post- und Telegraphenlehrkurses, beziehungsweise zur Ablegung der Verkehrsprüfung können jedoch nur jene Postoffizianten männlichen Geschlechtes zugelassen werden, welche mindestens vier Klassen einer Mittelschule oder eine dreiklassige Handelsschule absolviert und mindestens acht Dienstjahre vollstreckt haben.

§ 41.

Die Postoffizianten männlichen Geschlechtes sind berechtigt, das nach § 29 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, für die dekretmäßig bestellten Postmeister vorgeschriebene Dienstkleid mit dem Unterschiede zu tragen, daß die Achselklappen statt mit goldenen Börtchen mit 5 Millimeter breiten Börtchen aus versilbertem weißen Metalle einzufassen und zu befestigen und daß als Distinktion bei den Postoffizianten I. Klasse je drei, bei den Postoffizianten II. Klasse je zwei Rosetten, bei den Postoffizianten III. Klasse je eine Rosette aus Silber auf den Achselklappen anzubringen sind. Diese Achselklappen sind auch auf dem Uniformmantel zu tragen.

Die Postoffizianten männlichen Geschlechtes sind verpflichtet, im internen Amtsdienste nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes III der Verordnung vom 3. September 1890, Z. 1778-H. M., P. u. T. V. Bl. Nr. 93, die mit der Verordnung vom 1. September 1890, Z. 1778-H. M., P. u. T. V. Bl. Nr. 85, eingeführte Uniformbluse mit der Unterscheidung zu tragen, daß als Distinktionszeichen am Paroli, dessen senkrechter äußerer Rand mit einem fünf Millimeter breiten silbernen Börtchen eingefaßt ist, bei den Postoffizianten I. Klasse je drei, bei den Postoffizianten II. Klasse je zwei Rosetten, bei den Postoffizianten III. Klasse je eine Rosette aus Silber anzubringen sind.

Postoffiziantinnen sind zum Tragen der vorerwähnten Uniformbluse im internen Amtsdienste berechtigt, wobei hinsichtlich der Distinktionszeichen die provisorischen Postoffiziantinnen den Postoffizianten III. Klasse, die Postoffiziantinnen der Dienstaltersklassen VIII bis V den Postoffizianten II. Klasse, endlich die Postoffiziantinnen der Dienstaltersklassen IV bis I den Postoffizianten I. Klasse gleichzustellen sind. Die Bluse ist um die Taille durch einen schwarzen, mit einem kaiserlichen Adler aus weißem Metall zu schließenden Ledergürtel festzuhalten. Andere Uniformstücke sind die Postoffiziantinnen zu tragen nicht berechtigt. Die Post- und Telegraphendirektionen können nach freiem Ermessen die Postoffiziantinnen zum Tragen der vorerwähnten Bluse im internen Amtsdienste verpflichten.

Postaspiranten ist das Tragen des Dienstkleides nicht gestattet.

§ 42.

Den Postoffizianten kann über mündliches Einschreiten von ihren unmittelbaren Vorgesetzten unter Anzeige an die Post- und Telegraphendirektion während eines Jahres ein Urlaub bis zu 14 Tagen erteilt werden, wenn der Dienst es zuläßt und keine Substitutionskosten erwachsen.

Inwiefern die Post- und Telegraphendirektionen Postoffizianten Urlaube erteilen können, bestimmt der Amtsunterricht für die Post- und Telegraphendirektionen.

## § 43.

Im Falle der durch Krankheit bedingten Dienstesabwesenheit ist ungesäumt die dienstliche Meldung zu erstatten, welche sodann an die vorgesetzte Post- und Telegraphendirektion vorzulegen ist. Dauert die durch die Erkrankung verursachte Dienstesabwesenheit über acht Tage, so ist, insofern nicht eine anstaltsärztliche Untersuchung stattfindet, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann auch bei kürzer andauernden Dienstesabsenzen verlangt werden.

Während der Dauer der Erkrankung beziehen die Postoffizianten ihre ordentlichen Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten ungeschmälert und durch weitere drei Monate um 25 Prozent gekürzt fort. Mit Ablauf des neunten Monates sind die Bezüge einzustellen.

Postaspiranten wird im Erkrankungsfalle während der ersten drei Monate das Taggeld in vollem Ausmaße flüssig gehalten, dagegen in den nächsten zwei Monaten um 25 Prozent gekürzt. Mit Ablauf des fünften Monates wird das Taggeld eingestellt.

## § 44.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 19, 23 bis 28, dann 90 bis 98, der mit Handelsministerialerlaß vom 16. Dezember 1852, Z. 2649, P. V. Bl. Nr. 100, kundgemachten Dienstordnung für die der III. Sektion des Handelsministeriums unterstehenden Beamten und Diener (siehe Anlage 4) finden auf die Postoffizianten und Postaspiranten sinngemäße Anwendung.

Anlage 4.

Die Postoffizianten und Postaspiranten sind daher insbesondere verpflichtet, den Arbeiten, welche der ihnen jeweils übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewissenhaft anzueignen. Dieselben sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten und nötigenfalls bei außerordentlichem Bedarfe auch außerhalb der Amtsstunden Dienst zu leisten. Die Postoffizianten und Postaspiranten sind ferner verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten gegen jedermann Verschwiegenheit zu beobachten. Sie haften für das ihnen anvertraute Gut und für jeden durch ihr Verschulden dem Staate verursachten Schaden. Ihren Vorgesetzten schulden die Postoffizianten und Postaspiranten Gehorsam und Achtung; im dienstlichen Verkehre mit anderen Angestellten sowie mit Parteien haben sie ein höfliches Benehmen zu beobachten; es ist ihnen strengstens untersagt, von Parteien aus Anlaß ihrer Dienstesverrichtungen Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen oder sich zusichern zu lassen. Die Postoffizianten und Postaspiranten haben sich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft zu benehmen und sich unerlaubter Nebenbeschäftigungen zu enthalten.

## § 45.

Kein Postoffiziant oder Postaspirant darf einer Dienststelle zugewiesen werden, mit deren Vorstande er in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder mit welchem er durch das Band der Ehe verbunden ist.

## § 46.

Postoffizianten sind verpflichtet, sich zeitweilig an einem anderen Dienstorte (und zwar erforderlichenfalls auch bei Postämtern III. Klasse) verwenden zu lassen.

In diesem Falle haben dieselben Anspruch:

a) auf die Vergütung der Kosten der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt für Plätze II. Klasse sowie auf die Bewilligung einer Zu- und Abfahrtsgebühr zu und von den Stationen im Pauschalbetrage von 75 h für jede Zu- oder Abfahrt;

b) auf Strecken, die weder mittels Bahn noch Dampfschiff zurückgelegt werden können, auf eine fixe Vergütung von 30 h für den Wegkilometer zur Deckung der Fuhrkosten;

c) für jeden Tag der unbedingt erforderlichen Reisebewegung auf Diäten, welche mit 3 K für männliche Postoffizianten III. Klasse und für Postoffiziantinnen der XI. bis IX. Dienstaltersklasse, mit 4 K für Postoffizianten II. Klasse und für Postoffiziantinnen der VIII. bis V. Dienstaltersklasse, endlich mit 5 K für Postoffizianten I. Klasse und Postoffiziantinnen der IV. bis I. Dienstaltersklasse zu bemessen sind;

d) für jeden Tag der zeitweiligen Verwendung am andern Dienstorte auf ein Zehrgeld, das bei verheirateten Postoffizianten wie sub c), bei ledigen Postoffizianten mit 2 K beziehungsweise 3 und 4 K pro Tag zu bemessen ist. Dauert die zeitweilige Verwendung voraussichtlich über 4 Wochen, so sind wöchentliche Zehrgeldpauschalien zu bewilligen, und zwar je nach Verschiedenheit der Verhältnisse für verheiratete Postoffizianten III. Klasse zwischen 15 und 20 K, für verheiratete Postoffizianten II. Klasse zwischen 20 und 25 K, für solche I. Klasse zwischen

25 und 30 K; für ledige männliche Postoffizianten, dann für Postoffiziantinnen sind die Zehrgeldpauschalien im Ausmaße von 70 Prozent der vorbezifferten Ansätze zu bemessen, wobei hinsichtlich der Dienstaltersklassen des weiblichen Personals die sub c) getroffene Bestimmung zu gelten hat.

Verwitwete männliche Postoffizianten sind, wenn sie Kinder haben, verheirateten, andernfalls den ledigen Postoffizianten gleich zu halten.

§ 47.

Postoffizianten können zu einem anderen Postamte ihres bisherigen oder im Einvernehmen mit der beteiligten Post- und Telegraphendirektion zu einem Postamte eines anderen Direktionsbezirkes versetzt werden. Diese Übersetzung kann über Ansuchen, von Amts wegen oder strafweise erfolgen.

Postoffizianten kann der einverständlich angestrebte Diensttausch gestattet werden.

Bei einer auf Ansuchen stattfindenden Übersetzung (Diensttausch) sowie bei einer strafweisen Übersetzung haben die Postoffizianten die Übersiedlungskosten aus eigenem zu tragen.

Die von Amts wegen übersetzten Postoffizianten haben Anspruch:

a) auf den Ersatz der Reiseauslagen für sich nach den im § 46 sub lit. a), b) und c) festgesetzten Normen;

b) auf einen Übersiedlungskostenbeitrag, der mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Postoffizianten, jedenfalls aber nicht höher als mit 200 K zu bemessen ist.

§ 48.

Postaspiranten haben im Falle der Verwendung an einem anderen Orte als ihrem Wohnorte oder an einem anderen als ihrem bisherigen Verwendungsorte Anspruch auf Vergütung der Reisekosten nach den im § 46 sub lit. a) bis c) für männliche Postoffizianten III. Klasse, beziehungsweise für Postoffiziantinnen der Dienstaltersklassen XI bis IX festgesetzten Bestimmungen, sowie den Anspruch auf ein Zehrgeld im Ausmaße von 2 K während der ersten zwei Wochen der zeitweiligen Verwendung an einem anderen Orte.

§ 49.

Postaspiranten und Postoffizianten III. Klasse männlichen Geschlechtes bedürfen zur Eingehung einer Ehe der vorherigen schriftlichen Bewilligung.

Um diese Bewilligung ist unter Namhaftmachung der Braut und unter Beischluß des Moralitätszeugnisses derselben mindestens 14 Tage vor Abschluß der Ehe bei der vorgesetzten Post- und Telegraphendirektion einzuschreiten.

Die Eingehung einer Ehe ohne erhaltene Ehebewilligung bildet ein Dienstvergehen.

§ 50.

Bei Wegfall einer der im § 3 normierten Voraussetzungen ist das Dienstverhältnis der Postoffiziantinnen (Postaspirantinnen) mit dem Zeitpunkte der Konstatierung dieses Tatbestandes als aufgelöst zu betrachten und ist die Betreffende ungesäumt des Dienstes zu entheben; die Wiedervereinigung geschiedener Gatten ist der Verehelichung gleichzuhalten (§ 3).

§ 51.

Die über die Disziplinarbehandlung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, speziell die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, haben auf die Postoffizianten mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß an Stelle der Strafe der Entziehung der graduellen Vorrückung die Entziehung der Vorrückung in einen höheren Bezug (§ 22, beziehungsweise § 27 und 28) auf bestimmte oder unbestimmte Dauer als Disziplinarstrafe verhängt werden kann.

Einem suspendierten Postoffizianten ist im Falle seines Unvermögens zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und seine Familie eine Alimentation zuzugestehen, die in der Regel erst über dessen förmliches Einschreiten und nur, wenn der Bedarf notorisch sein sollte, von Amts wegen anzuweisen ist.

Die Alimentation ist dem Bedarfe entsprechend in der Höhe von einem bis zwei Drittel der jährlichen Besoldung zu bemessen.

Wird die Suspension im Rekurswege aufgehoben oder wird der suspendierte Postoffiziant in der Disziplinaruntersuchung schließlich vollkommen schuldlos befunden, so gebührt ihm der volle Nachtrag des eingestellten Bezuges nach Abzug der etwa bezogenen Alimentation.

§ 52.

Das Dienstverhältnis der Postoffizianten wird, abgesehen von den in den §§ 4 und 50 normierten Fällen aufgelöst:

1. bei Postoffizianten in provisorischer Eigenschaft durch die Diensteskündigung, welche sowohl seitens der Postoffizianten, als seitens der Post- und Telegraphendirektion unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist erfolgen kann;

2. durch die Diensteskresignation (§ 53);

3. durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 54);

4. durch die Diensteskentlassung (§ 51);

5. durch den Tod.

§ 53.

Im Falle der Dienstesresignation erfolgt der freiwillige Austritt aus dem Dienste unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf den Titel, die Bezüge und alle etwaigen sonstigen, aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Rechte.

§ 54.

Postoffizianten, die durch eine länger als neun Monate dauernde, jedoch nicht unheilbare Krankheit zeitlich dienstunfähig werden, sind in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

In den zeitlichen Ruhestand versetzte Postoffizianten können, falls sie ihre volle Dienstfähigkeit erlangen, innerhalb der nächsten fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand an gerechnet, unter Einreihung in die frühere Besoldungsstufe wieder in den Dienst genommen werden, wobei jedoch die im Quieszentenstande verbrachte Zeit hinsichtlich der Bezugsvorrückung außer Berechnung bleibt. Die Weigerung, sich im Dienste wieder verwenden zu lassen, hat die Wirkung der Dienstesresignation.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist hat die Versetzung in den dauernden Ruhestand einzutreten.

Abgesehen von der vorstehenden Bestimmung sind Postoffizianten in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn sie durch körperliche oder geistige Krankheit gänzlich dienstunfähig werden.

§ 55.

Hinsichtlich der Alters- und Ruheversorgung der Postoffizianten haben die Bestimmungen der Verordnungen des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108 und 109, und die späteren diesen Gegenstand regelnden Verordnungen und Erlässe mit der Maßnahme in Anwendung zu kommen, daß die für die Posthilfsbeamten getroffenen Bestimmungen nunmehr für die Postoffizianten männlichen Geschlechtes und die für die Post- und Telegraphenmanipulantinnen getroffenen Bestimmungen nunmehr für die Postoffizianten weiblichen Geschlechtes zu gelten haben unter Berücksichtigung der in den folgenden §§ 56 bis 58 getroffenen besonderen Anordnungen.

§ 56.

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen des § 6, Z. 1 und 2, der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108, wird die Pensionsgrundlage der Postoffizianten männlichen Geschlechtes für die III. Klasse ohne Unterschied der Besoldungsstufe gleichmäßig mit 1000 K; für die dritte, beziehungsweise zweite und erste Besoldungsstufe der II. Klasse mit 1100 K, beziehungsweise 1200 K und 1300 K und für die dritte, beziehungsweise zweite und erste Besoldungsstufe der I. Klasse mit 1500 K, beziehungsweise 1650 K und 1800 K, und zwar hinsichtlich aller drei Klassen ohne Unterschied des Rayons der Aktivitätszulagenklasse festgesetzt.

§ 57.

In Abänderung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108, wird die Pensionsgrundlage der Postoffizianten weiblichen Geschlechtes festgesetzt:

1. Für die in provisorischer Eigenschaft befindlichen, ohne Unterschied der Dienstaltersklasse gleichmäßig mit 1000 K.

2. Für die Postoffiziantinnen in definitiver Eigenschaft nach dem folgenden Schema:

| In der Dienstaltersklasse | hat die Pensionsgrundlage zu betragen |
|---|---|
| VIII | 1.000 K |
| VII | 1.050 K |
| VI | 1.150 K |
| V | 1.250 K |
| IV | 1.350 K |
| III | 1.450 K |
| II | 1.550 K |
| I | 1.600 K |

in beiden Fällen (Z. 1 und 2) ohne Unterschied des Rayons der Aktivitätszulagenklasse.

§ 58.

In teilweiser Abänderung der Bestimmung des § 16, Z. 2, lit. d, der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 108, wird der Abfertigungsbetrag für die durch Dienstesкündigung seitens der Post- und Telegraphendirektion aus dem Dienste scheidenden Postoffizianten in provisorischer Eigenschaft mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahre mit 100 K festgesetzt.

Anlage 5.

# Angelobung.

Nachdem Ihre Verwendung als Postgehilfe gestattet worden ist, werden Sie geloben, die Ihnen in Ihrem Dienste obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

„Was mir soeben vorgehalten wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen."

. . . . . .

(Unterschrift des Angelobenden.)

Vorstehende Angelobung ist heute in unserer Gegenwart geleistet worden.

. . . . . am . . . . . 190 .

. . . . . .

(Unterschrift des Zeugen.)

. . . . . .

Unterschrift des Postamtsleiters.)

# 78.

# Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906,

## betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten-, beziehungsweise Postoffiziantenstellen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. April 1906 wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung bestimmt, daß im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt in Betreff der Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten-, beziehungsweise Postoffiziantenstellen bis auf weiteres die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

### Artikel I.

Auf die direkte Erlangung von Postassistentenstellen haben diejenigen anspruchsberechtigten Unteroffiziere Anspruch, welche mit einem Zertifikate zur Bewerbung um die im ersten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, bezeichneten Stellen beteilt sind, wenn dieselben

a) mindestens die vier unteren Klassen einer Mittelschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt oder aber die drei Klassen einer Bürgerschule mit genügendem Erfolge absolviert haben oder endlich als Truppenrechnungsführer-Aspiranten in Verwendung stehen und

b) im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1897, Z. 43526, P. u. T. V. B. Nr. 78, den mit einer sechsmonatlichen Probepraxis bei einem Postamte am Sitze einer Post- und Telegraphendirektion verbundenen Post- und Telegraphenlehrkurs frequentiert und am Schlusse derselben die Verkehrsprüfung mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben.

### Artikel II.

Die mit einem Zertifikate im Sinne des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, beteilten anspruchsberechtigten Unteroffiziere, welche den im Artikel I sub lit. a gestellten Anforderungen nicht entsprechen, haben zunächst (Art. XI) nur auf die Erlangung von Postoffiziantenstellen, und zwar nur unter der Voraussetzung Anspruch, daß sie die im § 7 und 8 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, normierte sechsmonatliche postamtliche Probepraxis absolviert und die im § 9 dieser Verordnung bezeichnete Prüfung mindestens mit dem Kalkül „befähigt" abgelegt haben.

### Artikel III.

Die mit einem Zertifikate im Sinne des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, beteilten anspruchsberechtigten Unteroffiziere, welche zwar den im Artikel I gestellten Anforderungen entsprechen, aber bei der Verkehrsprüfung den Kalkül: „Nicht bestanden, jedoch für den Postoffiziantendienst befähigt erklärt" erhalten, haben gleichfalls zunächst (Art. X) nur Anspruch auf die Erlangung von Postoffiziantenstellen.

### Artikel IV.

Um den anspruchsberechtigten Bewerbern einen Überblick über die Anstellungsmöglichkeiten zu bieten, wird seitens des Handelsministeriums alljährlich im Monate Juli die beiläufige Anzahl der im Laufe des nächsten Jahres voraussichtlich zur Besetzung gelangenden Postassistenten- und Postoffiziantenstellen in einer den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 entsprechenden Form zum Konkurse verlautbart werden.

Die Gesuche der anspruchsberechtigten Bewerber, welche entweder mit einem Zertifikate im Sinne des ersten Absatzes des § 5 des bezeichneten Gesetzes bereits beteilt sind, oder welche mit einem solchen nach Beendigung des zwölften Präsenzdienstjahres voraussichtlich werden beteilt werden, um Zulassung zum Post- und Telegraphenlehrkurse (Art. I) beziehungsweise zur sechsmonatlichen Probepraxis (Art. II) sind so rechtzeitig einzubringen, daß dieselben alljährlich bis längstens 1. September beim Handelsministerium einlangen.

Die Einbringung der Gesuche hat seitens der noch in aktiver Dienstleistung stehenden Bewerber im Wege des vorgesetzten Kommandos, beziehungsweise des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder des k. u. k. Reichskriegsministeriums zu erfolgen.

In den Gesuchen ist zugleich die Post- und Telegraphendirektion namhaft zu machen, in deren Bezirk die Anstellung angestrebt wird, eventuell (bei Bewerbung um Postoffiziantenstellen) kann auch das Postamt bezeichnet werden, bei welchem der Bewerber die Praxis zu nehmen wünscht (§ 8 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77).

Die Zulassung der noch im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Unteroffiziere zum Lehrkurs, beziehungsweise zur Probepraxis hat jedoch nur dann stattzufinden, wenn der betreffende Unteroffizier im Zeitpunkte des Beginnes des Kurses, beziehungsweise der Probepraxis bereits in der zweiten Hälfte des zwölften Präsenzdienstjahres steht.

### Artikel V.

Die Bewerber werden auf Grund der nach Artikel IV eingebrachten Gesuche beim Handelsministerium in Evidenz gehalten und unter gleichzeitiger Übermittlung der Gesuche rechtzeitig den einzelnen Post- und Telegraphendirektionen zugewiesen. Bei dieser Zuweisung wird zwar im allgemeinen auf die seitens der Bewerber hinsichtlich des Dienstortes geäußersten Wünsche Bedacht genommen; das Handelsministerium behält sich jedoch vor, die Aufteilung der einzelnen Bewerber einerseits nach Maßgabe der Personal- und Dienstverhältnisse in den einzelnen Direktionsbezirken, andrerseits unter Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und Heimatszuständigkeit der Bewerber vorzunehmen.

Das im letzten Absatze des § 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, bezeichnete Lehrgeld wird für die anspruchsberechtigten Unteroffiziere zu Lasten des Etats der Post- und Telegraphenanstalt übernommen.

### Artikel VI.

Die Einberufung der Bewerber zum Lehrkurse, beziehungsweise zur Probepraxis ist von den Post- und Telegraphendirektionen rechtzeitig, und zwar in unmittelbarem Korrespondenzwege mit den vorgesetzten Militärkommandos der Bewerber, eventuell hinsichtlich der nicht mehr im aktiven Dienste stehenden Bewerber direkt zu veranlassen.

Die Post- und Telegraphendirektionen haben zugleich, unbeschadet der Einberufung auf Grund der Gesuche, die Erhebungen über das staatsbürgerliche und moralische Verhalten der Bewerber vor ihrem Eintritte in den Militärdienst, eventuell nach ihrem Austritte aus demselben, sofort einzuleiten. Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses dieser Erhebungen ist ungesäumt an das Handelsministerium Bericht zu erstatten, welches sohin mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium das Einvernehmen pflegen wird.

### Artikel VII.

Die anspruchsberechtigten Frequentanten des Post- und Telegraphenlehrkurses sind unter Umgangnahme von der Ausfertigung einer förmlichen Frequentationsbestätigung ohne besonderes Ansuchen noch vor Ablauf des sechsten Urlaubsmonates der Verkehrsprüfung in der vorgeschriebenen Weise zu unterziehen.

Von dem Ergebnisse der Prüfung ist unverzüglich unter Wiedervorlage der Gesuche der Unteroffiziere die Anzeige an das Handelsministerium zu erstatten. Die Prüfungszeugnisse, eventuell der Bescheid über das ungünstige Prüfungsergebnis (§ 35 der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1897, Z. 43526, P. u. T. V. Bl. Nr. 78) sind den Kandidaten zu behändigen.

### Artikel VIII.

Die anspruchsberechtigten Frequentanten des Post- und Telegraphenlehrkurses, welche bei der Verkehrsprüfung mindestens den Kalkül „Mit gutem Erfolge bestanden" erhalten haben, werden auf Grund der Anzeige über das Prüfungsergebnis (Art. VII), und zwar die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber eventuell erst nach erfolgter nachträglicher Beibringung des Zertifikates zu Postassistenten, und zwar nach Tunlichkeit (Art. V) in den von ihnen gewählten Direktionsbezirken ernannt.

Zu diesem Behufe werden die während der Dauer des Lehrkurses zur Erledigung gelangenden Postassistentenstellen in der erforderlichen Anzahl reserviert.

Die Reihung derartiger Postassistenten untereinander hat zunächst nach Maßgabe des Prüfungsresultates, innerhalb der Gruppen mit gleichem Prüfungsresultate, nach der tatsächlich vollstreckten Aktivdienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem militärischen Range und in letzter Linie nach dem Lebensalter zu erfolgen, während die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber, wenn sie das Zertifikat erst nach erfolgter Ernennung der übrigen anspruchsberechtigten Bewerber beibringen, nach Maßgabe ihres Ernennungstages zu reihen sind.

### Artikel IX.

Die zur Probepraxis behufs Erlangung von Postoffiziantenstellen zugelassenen anspruchsberechtigten Unteroffiziere sind noch vor Ablauf des sechsten Urlaubsmonates der im § 9 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, bezeichneten Prüfung zu unterziehen und es sind diejenigen Unteroffiziere, welche die Prüfung mindestens mit dem Kalkül „befähigt" bestanden haben, unter gleichzeitiger Ausfertigung und Behändigung des Prüfungszeugnisses, und zwar die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber erst nach erfolgter Beibringung des Zertifikates zu Postoffizianten II. Klasse zu ernennen. Zu diesem Behufe sind Postoffiziantenstellen in der erforderlichen Anzahl im betreffenden Direktionsbezirke unbesetzt zu lassen.

Die Reihung derartiger Postoffizianten untereinander hat zunächst nach Maßgabe des Prüfungsresultates, innerhalb der Gruppen mit gleichem Prüfungsresultate, nach der tatsächlich vollstreckten Aktivdienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem militärischen Range und in letzter Linie nach dem Lebensalter zu erfolgen, während die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber, wenn sie das Zertifikat erst nach erfolgter Ernennung der übrigen anspruchsberechtigten Bewerber beibringen, nach Maßgabe ihres Ernennungstages zu reihen sind.

Gleichzeitig ist auch dem Handelsministerium über die Resultate der Probepraxis und Prüfung sowie über die erfolgte Unterbringung der Unteroffiziere Bericht zu erstatten.

## Artikel X.

Wenn Frequentanten des Post- und Telegraphenlehrkurses bei der Verkehrsprüfung den Kalkül „nicht bestanden, jedoch für den Postoffiziantendienst geeignet erklärt" erhalten haben, sind dieselben von Amts wegen zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verhalten, ob dieselben die Erlangung einer Postoffiziantenstelle und, bejahenden Falles, in welchem Direktionsbezirke anstreben.

Diese Erklärung ist der im Sinne des Artikels VII zu erstattenden Anzeige beizuschließen.

Seitens des Handelsministeriums wird sohin das Gesuch des betreffenden Unteroffiziers samt der Erklärung desselben einer Post- und Telegraphendirektion, und zwar nach Tunlichkeit der in der Erklärung namhaft gemachten Direktion, mit der Weisung zugefertigt werden, den betreffenden Unteroffizier zum Postoffizianten II. Klasse zu ernennen.

Derartige Postoffizianten sind in die Gruppe der im Sinne des Artikel IX ernannten Postoffizianten, welche bei der Prüfung den Kalkül „befähigt" erhalten haben, zu reihen.

## Artikel XI.

Postoffizianten, deren Anstellung auf Grund eines Zertifikates im Sinne des ersten Absatzes § 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, erfolgte, sind, wenn sie bei der Postoffiziantenprüfung den Kalkül „vorzüglich befähigt" erhalten haben, spätestens nach Vollstreckung einer dreijährigen, sonst nach Vollstreckung einer vierjährigen zufriedenstellenden Postoffiziantendienstzeit zu Postoffizianten I. Klasse zu ernennen, wenn dieselben die im § 15 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87, bezeichnete Prüfung mit günstigem Erfolge abgelegt haben; derartige Postoffizianten (II. Klasse) sind nach Maßgabe des Prüfungserfolges bei der Postoffiziantenprüfung nach Vollstreckung einer mindestens dreijährigen, beziehungsweise vierjährigen Dienstzeit auch berechtigt, die Zulassung zum Post- und Telegraphenlehrkurse und zu diesem Behufe eventuell die amtswegige Versetzung an den Sitz der Post- und Telegraphendirektion zu verlangen.

Die bezüglichen Eingaben sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 15. September beim Handelsministerium einzureichen, welches im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen zugleich die weiteren Weisungen wegen Zulassung der Bewerber zum Post- und Telegraphenlehrkurse, unter tunlichster Bedachtnahme auf die bezüglich des Dienstortes geäußerten Wünsche, trifft.

Derartige Kursfrequentanten sind sohin nach den in den Artikeln VII und VIII gegebenen Direktiven zu behandeln. Erhält ein derartiger Frequentant bei der Verkehrsprüfung den Kalkül „nicht bestanden, jedoch für den Postoffiziantendienst geeignet erklärt" so ist dies dem Kalkül „nicht bestanden" gleichzuhalten.

## Artikel XII.

Die mit einem Zertifikate im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, beteilten anspruchsberechtigten Unteroffiziere werden versuchsweise gleichfalls zu der im § 7 und 8 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, normierten sechsmonatlichen postamtlichen Probepraxis behufs Erlangung von Postoffiziantenstellen unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich dieselben mindestens mit dem Maße an allgemeiner Bildung ausweisen, welches durch das Lehrziel der fünften Klasse einer fünf- oder mehrklassigen Volksschule bezeichnet wird. Dieser Nachweis ist entweder durch das Entlassungszeugnis einer fünf- oder mehrklassigen allgemeinen Volksschule, aus dem die Absolvierung des V. Jahreskurses hervorgeht, oder aber durch ein Entlassungszeugnis einer Bürgerschule zu erbringen. Kann ein solches Entlassungszeugnis nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber seine allgemeine Bildung durch das Zeugnis über eine ad hoc an einer der vorgenannten Kategorien allgemeiner Volksschulen über den Lehrstoff des V. Jahreskurses mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung nachzuweisen.

## Artikel XIII.

Hinsichtlich der Einbringung der Gesuche derartiger Bewerber, der Zuweisung und Einberufung derselben zur Probepraxis sowie der Zulassung derselben zu der im § 9 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, bezeichneten Prüfung haben die bezüglichen Bestimmungen der Artikel IV, V, VI und IX sinngemäß zur Anwendung zu kommen. Diejenigen Unteroffiziere, welche die Prüfung mindestens mit dem Kalkül „befähigt" bestanden haben, sind unter gleichzeitiger Ausfertigung und Behändigung des Prüfungszeugnisses — und zwar die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber erst nach erfolgter Beibringung des Zertifikates — zu Postoffizianten II. Klasse, und zwar zunächst in provisorischer Eigenschaft mit der Maßgabe zu ernennen, daß auf dieselben die Bestimmung des § 52, Z. 1 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, hinsichtlich der Zulässigkeit der Dienstkündigung Anwendung findet.

Die Post- und Telegraphendirektionen haben zu diesem Behufe Postoffiziantenstellen in der erforderlichen Anzahl unbesetzt zu lassen.

Die Reihung derartiger Postoffizianten untereinander hat zunächst nach Maßgabe des Prüfungsresultates, innerhalb der Gruppen mit gleichem Prüfungsresultate, nach der tatsächlich vollstreckten Aktivdienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem militärischen Range und in letzter Linie nach dem Lebensalter zu erfolgen, während die im zwölften Präsenzdienstjahre stehenden Bewerber, wenn sie das Zertifikat erst nach erfolgter Ernennung der übrigen anspruchsberechtigten Bewerber beibringen, nach Maßgabe ihres Ernennungstages zu reihen sind.

Gleichzeitig ist auch dem Handelsministerium über die Resultate der Probepraxis und Prüfung, sowie über die erfolgte Unterbringung der Unteroffiziere Bericht zu erstatten.

Derartige Postoffizianten sind, wenn sie bei der Postoffiziantenprüfung den Kalkül „vorzüglich befähigt" erhalten haben, nach Vollstreckung einer zufriedenstellenden einjährigen, sonst nach Vollstreckung einer zufriedenstellenden zweijährigen Postoffiziantendienstzeit in ihrer Diensteigenschaft definitiv zu bestätigen.

Hinsichtlich der Erlangung von Postassistentenstellen haben auf derartige, zu Postoffizianten ernannte Unteroffiziere die Bestimmungen des § 40 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 77, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß derartige Postoffizianten bei nachträglichem Nachweise der im Artikel I sub lit. a bezeichneten Vorbildung nach den Bestimmungen des Artikel XI zu behandeln sind.

**Auersperg** m. p.

# Berichtigung.

In § 33, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, hat es anstatt: „so haften sie mit diesem zur ungeteilten Hand" zu lauten: „so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand".

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. April 1906.

Inhalt: (№ 79 und 80.) 79. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Posttaxordnung vom 25. November 1899. — 80. Verordnung, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

## 79.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 31. März 1906,

**betreffend die Ergänzung der Posttaxordnung vom 25. November 1899, R. G. Bl. Nr. 231.**

I. Zwischen die §§ 17 und 18 der Posttaxordnung ist als § 17 a einzuschalten:

Empfangsanzeige bei rekommandierten Briefen.

Der Absender eines rekommandierten Briefes kann bei der Aufgabe verlangen, daß er vom Bestimmungspostamte vom Einlangen des Briefes verständigt werde. Für eine solche amtliche Verständigung (Empfangsanzeige) hat der Absender eine Gebühr von 25 h zu zahlen, die nebst der Porto- und Rekommandationsgebühr durch Aufkleben von Frankomarken auf dem Briefe selbst zu entrichten ist. Der Absender eines solchen Briefes hat auf der Vorderseite die Bezeichnung: „R. E." in auffälliger Weise anzubringen und auf der Rückseite seine genaue Adresse anzugeben.

II. Die Verordnung, welche nur für den inländischen Postverkehr gilt, tritt am 1. Mai 1906 in Kraft.

**Auersperg** m. p.

## 80.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 10. April 1906,

**betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.**

### Einleitende Bestimmungen.

Alle Schiffe auf hoher See und auf den mit ihr verbundenen, für Seeschiffe befahrbaren Gewässern haben die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

Im Sinne dieser Vorschriften ist jedes Schiff, welches mit Segel und nicht mit Dampf fährt, als „Segelschiff", und jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich Segel führen oder nicht, als „Dampfschiff" anzusehen.

Das Wort „Dampfschiff" umfaßt jedes Schiff, welches durch Maschinenkraft fortbewegt wird.

Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Schiff „in Fahrt", wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande festgemacht ist, noch am Grunde festsitzt.

### Lichter und Signale.

In diesen Vorschriften bedeutet das Wort „sichtbar", wenn es auf die Lichter angewendet ist, sichtbar in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre.

Artikel 1.

Die Vorschriften, betreffend die Lichter, sind bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befolgen; während dieser Zeit dürfen keine

anderen Lichter gezeigt werden, welche mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können.

### Artikel 2.

Ein Dampfschiff in Fahrt muß führen:

a) Am Fockmast oder vor demselben, oder, wenn es ein Schiff ohne Fockmast ist, am vorderen Teile des Schiffes ein helles, weißes Licht, in einer Höhe von mindestens sechs Meter über dem Schiffsrumpfe — und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, in einer Höhe über dem Schiffsrumpfe von nicht weniger als der Schiffsbreite — ohne daß es jedoch in einer größeren Höhe als zwölf Meter über dem Rumpfe geführt zu werden braucht. Dieses Licht muß derart eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen, und zwar von gerade vorne zehn Striche nach jeder Seite des Schiffes, das ist zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an jeder Seite wirft, und muß eine solche Lichtstärke haben, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist.

b) An der Steuerbordseite ein grünes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorne nach Steuerbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Steuerbord nach achter wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

c) An der Backbordseite ein rotes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorne nach Backbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Backbord nach achter wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die besagten grünen und roten Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens einundneunzig Zentimeter vor den Lichtern hervorragen, so daß die Lichter nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

e) Ein Dampfschiff in Fahrt kann ein zweites Licht von gleichartiger Beschaffenheit wie das unter a) beschriebene führen. Diese beiden Lichter müssen in der Kielrichtung so angebracht werden, daß das eine wenigstens fünf Meter höher als das andere sich befindet und daß in Bezug auf die gegenseitige Anordnung das untere Licht dem höheren voransteht. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern soll geringer sein, als ihre wagrechte Entfernung.

### Artikel 3.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß nebst den Seitenlichtern zwei helle, weiße Lichter senkrecht übereinander, wenigstens zwei Meter voneinander entfernt führen; wenn es mehr als ein Schiff schleppt, muß es ein weiteres helles, weißes Licht zwei Meter über oder unter den beiden genannten Lichtern dann führen, wenn die Länge des Schleppzuges vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Schiffes mehr als hundertachtzig Meter beträgt. Jedes dieser Lichter muß von derselben Lichtstärke, an derselben Stelle angebracht und ebenso eingerichtet sein, wie das weiße im Artikel 2 a) erwähnte Licht, mit Ausnahme des dritten Lichtes, welches in der Höhe von mindestens vier Meter über dem Schiffsrumpfe geführt werden kann.

Ein solches Dampfschiff darf ein kleines, weißes Licht hinter dem Maschinenschlot oder Achtermast führen, damit das geschleppte Schiff nach demselben steuern kann, doch darf ein solches Licht nicht von der Dwarsrichtung sichtbar sein.

### Artikel 4.

a) Ein Schiff, welches wegen irgend eines Zufalles manövrierunfähig ist, muß in derselben Höhe, welche für das im Artikel 2 a) erwähnte, weiße Licht bestimmt ist, — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes — zwei rote Lichter an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind, senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander von solcher Lichtstärke führen, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Schiff zwei schwarze Bälle oder Signalkörper von je sechzig Zentimeter Durchmesser senkrecht übereinander und nicht weniger als zwei Meter voneinander entfernt an einer Stelle führen, wo sie am besten sichtbar sind.

b) Ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, muß an der Stelle, welche für das im Artikel 2 a) erwähnte weiße Licht bestimmt ist, — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes — drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein und haben dieselben von solcher Lichtstärke zu sein, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigstens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tag muß das Schiff, — senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind, — drei Signalkörper von mindestens sechzig Zentimeter im Durchmesser führen, von

denen der oberste und unterste kugelförmig und von roter Farbe, der mittlere rautenförmig und von weißer Farbe zu sein hat.

c) Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt haben, die Seitenlichter nicht führen, wenn sie aber Fahrt haben, müssen sie dieselben führen.

d) Die Lichter und Signalkörper, welche nach diesem Artikel zu führen sind, sollen für die anderen Schiffe als Zeichen gelten, daß das Schiff, welches dieselben führt, nicht manövrierfähig ist und deshalb nicht aus dem Wege gehen kann.

Diese Signale sind nicht Signale von Schiffen in Not und von solchen, welche Hilfe verlangen.

Die Notsignale sind im Artikel 31 enthalten.

## Artikel 5.

Ein Segelschiff in Fahrt und jedes Schiff, das geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der darin erwähnten weißen Lichter, die es niemals führen darf.

## Artikel 6.

Wann immer, wie auf kleinen Schiffen in Fahrt bei schlechtem Wetter, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, müssen diese Lichter angezündet und zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten werden. Bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen müssen diese Lichter an den bezüglichen Seiten rechtzeitig ausgesetzt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar seien, daß jedoch das grüne Licht nicht von der Backbordseite her, das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her und, wenn tunlich, nicht mehr als zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite gesehen werde.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter sicherer und leichter zu machen, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit geeigneten Schirmen versehen sein.

## Artikel 7.

Dampfschiffe von weniger als vierzig, dann Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sowie Ruderboote sind, wenn in Fahrt, nicht gehalten, die im Artikel 2 a), b) und c) erwähnten Lichter zu führen, müssen aber, wenn sie dieselben nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampfschiffe von weniger als vierzig Tonnen müssen führen:

a) Am Vorderteile des Schiffes, oder am, oder vor dem Maschinenschlote, wo es am besten zu sehen ist, und in mindestens drei Meter Höhe über dem Schandecke ein helles, weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 a) vorgeschrieben, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

b) Grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 b) und c) vorgeschrieben, und von solcher Lichtstärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind; oder eine doppelfarbige Laterne, welche grünes und rotes Licht von gerade vorne bis zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite zeigt. Solche Laternen sollen in einer Höhe von nicht weniger als einem Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie solche von Seeschiffen geführt werden, dürfen das weiße Licht in geringerer Höhe als drei Meter über dem Schandecke, müssen dasselbe aber jedenfalls oberhalb der im Punkte 1 b) erwähnten Laterne führen.

3. Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen müssen eine Laterne mit einem grünen Glase an der einen und einem roten Glase an der anderen Seite zum sofortigen Gebrauche bereit halten, welche bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen rechtzeitig zur Vermeidung eines Zusammenstoßes so zu zeigen ist, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werde.

4. Ruderboote unter Riemen oder Segel müssen ein weißes Licht zum sofortigen Gebrauche bereit halten, welches zeitweilig und rechtzeitig auszusetzen ist, um Zusammenstöße zu verhüten.

Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe sind nicht verpflichtet, die im Artikel 4 a) und Artikel 11 (letzter Absatz) vorgeschriebenen Lichter zu führen.

## Artikel 8.

### Lichter für Lotsenfahrzeuge.

Lotsenfahrzeuge, welche auf ihrer Station im Lotsendienst sind, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, im ganzen Umkreis sichtbares Licht am Masttopp zu führen und nebstdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle 15 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen auf geringe Entfernung müssen sie ihre Seitenlichter angezündet zum sofortigen Gebrauch bereit halten und mit denselben blinken oder sie in kurzen Zwischenräumen aufzeigen, um die Richtung, in welcher

sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf hiebei nicht an Backbord, das rote nicht an Steuerbord sichtbar werden.

Ist ein Lotsenfahrzeug von solcher Gattung, daß es selbst an die Schiffe anlegen muß, um den Lotsen an Bord zu setzen, so braucht es das weiße Licht nur zu zeigen, anstatt dasselbe am Masttopp zu führen und es kann anstatt der oberwähnten zwei farbigen Laternen eine Laterne mit grünem Glase auf einer Seite und rotem auf der anderen Seite so verwenden, wie Artikel 7 unter Punkt 3 vorschreibt.

Ein Lotsenfahrzeug, welches ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen bestimmt ist, muß, wenn es auf seiner Station Lotsendienst tut und nicht vor Anker liegt, nebst den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern $2^1/_2$ Meter unter dem weißen Topplicht ein im ganzen Umkreis auf zwei Seemeilen sichtbares rotes Licht und auch die farbigen Seitenlichter führen, welche für Fahrzeuge in Fahrt vorgeschrieben sind.

Wenn ein solches Dampffahrzeug auf seiner Station im Lotsendienst vor Anker liegt, führt es nebst den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern auch das vorerwähnte rote Licht, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Lotsenfahrzeuge müssen, wenn sie keinen Lotsendienst auf ihrer Station versehen, die Lichter führen, welche anderen Fahrzeugen ihres Tonnengehaltes vorgeschrieben sind.

## Artikel 9.

### Lichter und Signale für Fischerfahrzeuge.

Fischerfahrzeuge in Fahrt müssen, wenn sie nicht gemäß diesem Artikel verpflichtet sind, die nachstehend bezeichneten Lichter zu führen oder zu zeigen, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehaltes vorgeschriebenen Lichter führen.

a) Offene Boote — worunter hier Boote verstanden werden, welche von keinem ganz durchlaufenden Deck gegen das Eindringen des Seewassers geschützt sind, — müssen, wenn sie bei Nacht fischen und dabei ein Fanggerät aus haben, das auf weniger als 46 Meter Horizontalabstand vom Boote ins Fahrwasser reicht, ein im ganzen Umkreis sichtbares weißes Licht führen.

Erstreckt sich ihr Fanggerät weiter als auf 46 Meter Horizontalabstand vom Boote ins Fahrwasser, so müssen sie nebst dem vorerwähnten Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen ein zweites weißes Licht, mindestens 1 Meter tiefer als das erste Licht und von diesem wagrecht mindestens $1^1/_2$ Meter entfernt, in der Richtung des ausliegenden Fanggerätes zeigen.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge, ausgenommen offene Boote, müssen, solange die Netze ganz oder teilweise im Wasser sind, zwei weiße Lichter führen, wo sie am besten gesehen werden können. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß ihr senkrechter Abstand mindestens 2 und höchstens $4^1/_2$ Meter, ihr wagrechter Abstand, in der Kiellinie gemessen, mindestens $1^1/_2$ und höchstens 3 Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung des Netzes stehen und beide müssen mindestens 3 Seemeilen im ganzen Umkreis sichtbar sein.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, falls sie es nicht führen, in gleicher Stellung ein weißes, mindestens eine Seemeile sichtbares Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen zeigen.

c) Mit Leinen fischende Fahrzeuge, ausgenommen offene Boote, müssen, wenn sie an den Leinen liegen oder dieselben einholen (und wenn sie weder geankert haben noch, wie im folgenden unter b) beschrieben, festliegen), dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge (b).

Während sie die Leinen ausfahren oder schleppen, haben sie, je nach ihrer Gattung, die Lichter zu führen, welche für ein Dampf-, beziehungsweise für ein Segelfahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen; sie müssen aber, falls sie es nicht führen, in gleicher Stellung (in der Richtung der Leinen) ein weißes, mindestens eine Seemeile sichtbares Licht bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen zeigen.

d) Mit Grundgeräten fischende Fahrzeuge, worunter hier im allgemeinen Fahrzeuge verstanden werden, die ein Fanggerät über den Meeresgrund schleppen, führen, und zwar:

1. Dampffahrzeuge: an der Stelle des im Artikel 2 unter a) erwähnten weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne, so eingerichtet, daß sie von gerade vorn bis auf zwei Strich nach beiden Seiten weißes Licht und von zwei Strich bis zehn Strich von vorn an Steuerbord grünes, an Backbord rotes Licht gibt, überdies mindestens 2 Meter und höchstens $3^1/_2$ Meter unter der dreifarbigen Laterne eine zweite

Laterne mit weißem, im ganzen Umkreis sichtbaren Licht.

2. Segelfahrzeuge: ein im ganzen Umkreis sichtbares weißes Licht. Außerdem müssen diese Segler bei Annäherung von oder zu anderen Fahrzeugen, wo es am besten gesehen werden kann, rechtzeitig ein Flackerfeuer oder eine Fackel zeigen.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen mindestens auf 2 Seemeilen sichtbar sein.

e) Mit Grundschleppnetzen und so auch die mit dem Austernscharrnetz fischenden Fahrzeuge müssen ebenfalls die unter d für Grundgerätfischer vorgeschriebenen Lichter führen und zeigen.

f) Flackerfeuer und Arbeitslichter dürfen auf Fischerfahrzeugen jederzeit nebst den vorgeschriebenen Lichtern gebraucht werden.

g) Vor Anker hat jedes Fischerfahrzeug, das weniger als 46 Meter lang ist, ein weißes, mindestens eine Seemeile im ganzen Umkreis sichtbares Licht zu führen.

Fahrzeuge von 46 oder mehr Meter Länge haben das Ankerlicht und nebst diesem ein zweites Licht zu führen, wie der Artikel 11 bestimmt.

Ist ein verankertes Fahrzeug von irgendwelcher Länge mit einem ausliegenden Fischereigerät verbunden, so muß es bei Annäherung von anderen Fahrzeugen ein weiteres weißes Licht, mindestens ein Meter tiefer als das Ankerlicht und wagrecht mindestens $1^1/_2$ Meter von diesem entfernt, in der Richtung des Gerätes zeigen.

h) Festliegende Fahrzeuge, welche ohne Fahrt sind, weil ihr Fanggerät an einer Klippe oder an einem anderen Hindernisse festhängt, haben die Lichter zu führen, welche Fahrzeugen vor Anker vorgeschrieben sind. Bei Tag haben sie das nachstehend unter k erwähnte Tagsignal einzuholen. Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen sie das Schallsignal abgeben, welches Fahrzeugen vor Anker vorgeschrieben ist. (Siehe Artikel 15, d und letzter Absatz.)

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen Fahrzeuge, welche an Treibnetzen liegen oder Leinen aus haben, mit Grundgeräten oder mit Schleppnetzen irgendwelcher Art fischen, — sofern es Fahrzeuge von 20 oder mehr Tonnen Bruttoraumgehalt sind — mindestens jede Minute einen Ton geben, und zwar Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder der Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorn. Nach jedem Ton ist mit der Glocke zu läuten.

Fischerfahrzeuge unter 20 Tonnen Bruttoraumgehalt sind zur Abgabe der vorerwähnten Signale nicht verpflichtet; geben sie aber dieselben nicht ab, so müssen sie mindestens jede Minute irgend ein anderes wirksames Schallsignal abgeben.

k) Bei Tage müssen Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen oder Grundgeräten fischen, wenn sie in Fahrt sind, jedem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung anzeigen, indem sie einen Korb oder einen sonstigen auffallenden Signalkörper hissen, wo er am besten gesehen werden kann.

Sind solche Fahrzeuge verankert, während ihr Fanggerät ausliegt, so müssen sie bei Annäherung anderer Fahrzeuge dasselbe Signal an der zum Vorbeifahren freien Seite zeigen.

Fahrzeuge, welche die in diesem Artikel angegebenen Lichter führen oder zeigen müssen, sind nicht verpflichtet, die im Punkt a des Artikels 4 und im letzten Absatz des Artikels 11 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

## Artikel 10.

Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß von seinem Heck dem letzteren Schiffe ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht, welches nach diesem Artikel gezeigt werden muß, kann in einer Laterne angebracht geführt werden, doch muß in diesem Falle die Laterne so eingerichtet und mit Schirmen versehen sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zwölf Kompaßstrichen, und zwar von gerade achter aus sechs Striche nach jeder Seite des Schiffes wirft, und daß das Licht auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Ein solches Licht soll tunlichst in derselben Höhe wie die Seitenlichter geführt werden.

## Artikel 11.

Ein Schiff von weniger als 46 Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, vorne an einer Stelle, wo es am besten zu sehen ist, aber nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, ein weißes Licht in einer Laterne führen, welche derart eingerichtet ist, daß sie ein helles, gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht rund um den ganzen Horizont wirft, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist.

Ein Schiff von sechsundvierzig und mehr Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, am Vorderteile in einer Höhe von nicht weniger als sechs Meter und nicht mehr als zwölf Meter über dem Rumpfe ein eben solches Licht und am Heck oder nahe am Heck in einer Höhe von nicht weniger als fünf Meter unter dem vorderen Lichte ein anderes solches Licht führen.

Als Länge des Schiffes ist die Länge anzusehen, wie sie im Registerbriefe angegeben ist.

Ein im Fahrwasser oder in der Nähe desselben auf den Grund geratenes Schiff muß das oben erwähnte Licht, beziehungsweise die oben erwähnten

Lichter und die zwei roten, im Artikel 4 a) vorgeschriebenen Lichter führen.

Artikel 12.

Jedes Schiff kann, wenn es notwendig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, nebst den von diesen Vorschriften verlangten Lichtern noch ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal geben, aber derart, daß es nicht mit einem Notsignale verwechselt werden kann.

Artikel 13.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigten, welche bezüglich der Führung von weiteren ständigen oder Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung (Convoi) fahrende Schiffe von irgend einer Regierung erlassen sind, oder das Zeigen von Erkennungssignalen beschränken, welche von Reedern eingeführt und von deren Regierungen genehmigt, gehörig eingetragen und bekannt gemacht sind.

Artikel 14.

Ein Dampfschiff, welches nur mit Segeln fährt, aber seinen Maschinenschlot stehen hat, muß bei Tage vorne einen schwarzen Ball oder Signalkörper von 60 Zentimeter Durchmesser da, wo derselbe am besten gesehen werden kann, führen.

**Schallsignale bei dickem Wetter.**

Artikel 15.

Alle in diesem Artikel für in Fahrt befindliche Schiffe vorgeschriebenen Signale müssen gegeben werden:

1. Von „Dampfschiffen" mit der Dampfpfeife oder Sirene.

2. Von „Segelschiffen und geschleppten Schiffen" mit dem Nebelhorne.

Die in diesem Artikel vorkommenden Worte „ein langgezogener Ton" bedeuten einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampfschiff muß mit einer kräftigen Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder ein anderes Mittel anstatt desselben ertönen gemacht wird und so aufgestellt ist, daß ihr Schall durch kein Hindernis gehemmt wird; ferner muß es mit einem wirksamen, durch mechanische Mittel getriebenen Nebelhorne und außerdem mit einer laut tönenden Glocke ausgerüstet sein.

(In allen Fällen, wo diese Vorschriften eine Glocke vorschreiben, kann dieselbe an Bord türkischer Schiffe durch eine Trommel ersetzt sein oder auch durch einen Gong, wo derartige Instrumente an Bord kleiner Seeschiffe gebräuchlich sind.)

Ein Segelschiff von 20 Tonnen und mehr Bruttoraumgehalt muß mit einem ähnlichen Nebelhorne und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen, sei es bei Tag oder bei Nacht, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

a) ein Dampfschiff, welches Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben;

b) ein Dampfschiff in Fahrt, das aber gestoppt und keine Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten zwei langgezogene Töne mit einem Zwischenraum von ungefähr einer Sekunde zwischen denselben geben;

c) ein Segelschiff in Fahrt muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute, wenn es mit Steuerbordhalsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbordhalsen segelt, zwei aufeinanderfolgende Töne, und, wenn es mit einem Winde aus einer Richtung von dwars bis achter segelt, drei aufeinanderfolgende Töne geben;

d) ein vor Anker liegendes Schiff muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute durch beiläufig fünf Sekunden die Glocke rasch läuten;

e) ein Schiff, welches schleppt, dann ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, sowie ein Schiff in Fahrt, welches nicht in der Lage ist, einem sich nähernden Schiffe aus dem Wege zu gehen, weil es nicht manövrierfähig ist oder unfähig ist zu manövrieren wie durch diese Regeln gefordert wird, muß anstatt der in den Punkten a) und c) dieses Artikels vorgeschriebenen Signale in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar einen langgezogenen Ton, gefolgt von zwei kurzen Tönen. Ein geschlepptes Schiff kann dieses Signal geben, darf aber keinerlei anderes Signal geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sind nicht verpflichtet, die vorstehend erwähnten Signale zu geben, müssen aber, im Falle sie dies nicht tun, irgend ein anderes wirksames Schallsignal in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute geben.

**Verringerung der Geschwindigkeit der Schiffe bei dickem Wetter.**

Artikel 16.

Jedes Schiff muß bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen mit mäßiger

Geschwindigkeit fahren, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse.

Ein Dampfschiff, welches anscheinend aus einer Richtung von dwars bis vorne das Nebelsignal eines Schiffes hört, dessen Position ungewiß ist, muß, soweit es die Umstände des Falles zulassen, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig fahren, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

## Steuer- und Segelregeln.

### Einleitung.

Die Gefahr des Zusammenstoßes kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Beobachtung der Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes festgestellt werden. Wenn die Peilung sich nicht erheblich ändert, so ist eine solche Gefahr als vorhanden anzusehen.

### Artikel 17.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß eines von ihnen dem anderen folgendermaßen aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

b) Ein Schiff, das mit Backbordhalsen dicht am Winde segelt, muß einem mit Steuerbordhalsen dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

c) Wenn beide Schiffe raum segeln, den Wind jedoch von verschiedener Seite haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.

d) Wenn beide Schiffe raumsegelnd den Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts segelnde Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß einem anderen aus dem Wege gehen.

### Artikel 18.

Wenn zwei Dampfschiffe in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß jedes der beiden Schiffe seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbord frei passieren.

Dieser Artikel findet nur auf Fälle Anwendung, in welchen die Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung derart begegnen, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, und findet keine Anwendung auf Schiffe, welche, wenn beide ihre Kurse beibehalten, frei voneinander passieren.

Die einzigen Fälle, worauf sich dieser Artikel bezieht, sind jene, in welchen jedes der beiden Schiffe gerade oder beinahe gerade auf das andere zusteuert, in anderen Worten, diejenigen Fälle, in welchen bei Tage jedes Schiff die Masten des anderen in einer Linie oder beinahe in einer Linie mit den seinigen sieht; und bei Nacht diejenigen Fälle, in denen jedes Schiff in solcher Stellung sich befindet, daß es beide Seitenlichter des anderen Schiffes sieht.

Dieser Artikel findet keine Anwendung bei Tage auf Fälle, in welchen ein Schiff ein anderes vor dem Buge seinen eigenen Kurs kreuzend sieht; oder bei Nacht auf Fälle, wo das rote Licht des einen Schiffes dem roten Lichte des anderen entgegensteht, oder wo das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen Lichte des anderen entgegensteht, oder wo ein rotes Licht ohne ein grünes oder ein grünes Licht ohne ein rotes vorne in Sicht ist, oder wo beide Lichter das grüne und das rote Licht in irgend einer anderen Richtung als gegen vorne gesehen werden.

### Artikel 19.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich kreuzen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner eigenen Steuerbordseite hat.

### Artikel 20.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

### Artikel 21.

Wenn nach irgend einer dieser Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das andere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

[Wenn infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen sich ein solches Schiff so nahe dem anderen befindet, daß ein Zusammenstoß durch das Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Schiffes allein nicht vermieden werden kann, so soll auch ersteres ein solches Manöver vornehmen, wie es am besten geeignet ist, zur Verhütung eines Zusammenstoßes beizutragen. (Siehe Artikel 27 und 29).]

### Artikel 22.

Jedes Schiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß, wenn es die Umstände des Falles gestatten, vermeiden, vor dem Buge des anderen Schiffes den Kurs desselben zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampfschiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß bei Annäherung an dasselbe, wenn notwendig, seine Geschwindigkeit vermindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ungeachtet irgendwelcher in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen muß jedes Schiff, welches ein anderes überholt, dem überholten Schiffe aus dem Wege gehen.

Jedes Schiff, welches sich einem anderen Schiffe aus einer Richtung nähert, welche mehr als zwei Striche achter der Dwarslinie des letzteren liegt — das heißt aus solcher Position zu dem Schiffe, welches es zu überholen im Begriffe steht, daß es bei Nacht keines der beiden Seitenlichter des letzteren sehen kann — ist als ein überholendes anzusehen. Keine nachfolgende Veränderung der Peilung zwischen den beiden Schiffen kann das überholende Schiff zu einem kreuzenden im Sinne dieser Vorschriften machen oder das überholende Schiff von der Pflicht befreien, dem überholten Schiffe aus dem Wege zu gehen, bis es endgültig vorbei und frei ist.

Da bei Tage das überholende Schiff nicht immer mit Sicherheit wissen kann, ob es sich mehr gegen vorne oder mehr gegen achter der erwähnten Richtung vom anderen Schiffe befindet, so muß es im Zweifelfalle sich als überholendes Schiff ansehen und aus dem Wege halten.

Artikel 25.

In engem Fahrwasser (Kanälen) muß jedes Dampfschiff, wenn dies sicher und tunlich ist, sich an jener Seite des Fahrwassers oder der Kanalmitte halten, welche vom Schiffe aus steuerbord liegt.

Artikel 26.

Segelschiffe in Fahrt müssen jenen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Netzen oder Leinen fischen, aus dem Wege gehen. Diese Bestimmung gibt keinem mit Fischen beschäftigten Fahrzeuge oder Boote das Recht, ein von anderen Schiffen als Fischerfahrzeugen und Booten benütztes Fahrwasser zu verlegen.

Artikel 27.

Bei Beobachtung und Auslegung der vorstehenden Regeln muß auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßes und auf solche besonderen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden, welche ein Abgehen von obigen Regeln notwendig machen könnten, um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden.

**Schallsignale für Schiffe in gegenseitiger Si[ch]t**

Artikel 28.

Die Worte: „Kurzer Ton", welche in diesem Artikel gebraucht sind, bedeuten einen Ton in der Dauer von ungefähr einer Sekunde.

Wenn Schiffe gegenseitig in Sicht sind, so muß ein Dampfschiff in Fahrt, welches nach den hier angegebenen Vorschriften einen anderen Kurs zu nehmen berechtigt oder verpflichtet ist, diesen Kurswechsel durch die folgenden Signale mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzeigen, und zwar:

Ein kurzer Ton bedeutet: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord."

Zwei kurze Töne bedeuten: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord."

Drei kurze Töne bedeuten: „Meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts."

**Verpflichtung zur Beobachtung der entsprechenden Vorsichten.**

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften befreit ein Schiff, dessen Eigentümer, Führer oder Mannschaft, von den Folgen einer Nachlässigkeit bei der Lichterführung und beim Gebrauche von Signalen oder von den Folgen der Vernachlässigung eines gehörigen Ausluges, oder von den Folgen der Vernachlässigung irgend einer nach der gewöhnlichen seemännischen Gepflogenheit oder durch die besonderen Umstände des Falles geforderten Sicherheitsmaßregel.

**Vorbehalt in Betreff der Vorschriften für Häfen und für die Schiffahrt auf Binnengewässern.**

Artikel 30.

Keine dieser Vorschriften kann die Wirksamkeit von solchen Spezialvorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schiffahrt in was immer für einem Hafen, Flusse oder in Binnengewässern von der Lokalbehörde in gehöriger Form erlassen werden.

**Notsignale.**

Artikel 31.

Wenn ein Schiff in Not ist und von anderen Schiffen oder von der Küste Hilfe verlangt, so sollen von ihm die folgenden Signale zusammen oder einzeln angewendet oder gezeigt werden, und zwar:

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.

2. Das Notsignal N. C. des internationalen Signalbuches.

3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge nebst einem Balle oder einem Gegenstande, der einem Balle ähnlich sieht, darüber oder darunter.

4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.

2. Flammen auf dem Schiffe (wie von einer brennenden Teertonne oder Öltonne u. s. w.).

3. Raketen oder Leuchtkugeln, welche Sterne von beliebiger Farbe oder Art werfen, einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert.

4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

## Vollzugsbestimmungen.

### Artikel 32.

Auf jedem Schiffe von über fünf Tonnen Bruttoraumgehalt muß ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des Seemannsamtes (Hafen- oder Konsularamtes) vorzuweisen ist.

### Artikel 33.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, mit Geld bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

### Artikel 34.

Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

In den in dieser Verordnung behandelten Angelegenheiten bilden die Seemannsämter (Hafenämter, Konsularämter) die I., die Seebehörde die II. und das Handelsministerium die oberste Instanz.

Falls die II. Instanz das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

### Artikel 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage wird die Verordnung des Handelsministeriums vom 17. April 1897, R. G. Bl. Nr. 95, nebst deren Anhang außer Kraft gesetzt.

**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. April 1906.

**Inhalt:** № 81. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

## 81.

## Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 4. April 1906,

**betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest.**

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, wird im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bestimmt, daß die für die Erhebung von Wechselprotesten mangels Zahlung an den beiden dem Zahlungstage nachfolgenden Werktagen festgesetzten Tageszeiten auch für die Erhebung von Wechselprotesten anderer Art zu gelten haben, und zwar:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zufolge der Justizministerialverordnung vom 31. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1906, in den Bezirken I bis IX die Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends, in den Bezirken X bis XX und in dem XXI. Bezirke (Floridsdorf) die Zeit von neun Uhr vormittags bis sieben Uhr abends;

b) in der königlichen Hauptstadt Prag zufolge der Justizministerialverordnung vom 30. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 153, die Zeit von 9 Uhr vormittags bis fünf Uhr nachmittags;

c) in der reichsunmittelbaren Stadt Triest zufolge der Justizministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 69, die Zeit von neun Uhr vormittags bis zwölf Uhr mittags und von vier Uhr nachmittags bis sieben Uhr abends;

d) in der königlichen Hauptstadt Lemberg auf Grund der Justizministerialverordnung vom 22. Mai 1857, R. G. Bl. Nr. 100, die Zeit von neun Uhr vormittags bis ein Uhr mittags und von drei bis fünf Uhr nachmittags.

Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung desjenigen erhoben werden, dessen Verhalten durch den Protest beurkundet werden soll; diese Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

Diese Verordnung tritt mit dem dritten auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tage in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. April 1906.


**Inhalt:** (№ 82 und 83.) 82. Verordnung wegen Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl. — 83. Verordnung, betreffend die Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup.

## 82.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1906

### wegen Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird in teilweiser Abänderung des Anhanges zu den §§ 1 und 11 der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 143, nachstehendes angeordnet:

### Zu Punkt 1 des Anhanges.

Die Ausschließung von der Bewilligung des steuerfreien Bezuges von Benzin zu den im Punkte 1 angegebenen Zwecken erstreckt sich rücksichtlich jener Personen, welche wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über die Mineralölbesteuerung oder wegen Betruges rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner welche in der über ihr Vermögen eröffneten Konkursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, auf die Frist von drei Jahren, vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet.

Das Finanzministerium behält sich vor, in rücksichtswürdigen Fällen eine Abkürzung dieser Frist zu bewilligen.

Die Bewilligung zum steuerfreien Bezuge von Benzin wird für eine bestimmte jährliche Menge auf unbestimmte Zeit, jedoch stets unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt.

Der bei der Abrechnung (P. 6 des Anhanges) vorgefundene Vorrat an steuerfrei bezogenem Benzin ist in die Bewilligungsmenge des nächsten Jahres einzubeziehen. Im Falle der Entziehung oder des Widerrufes der Bewilligung ist für den Vorrat die entfallende Verbrauchsabgabe zu entrichten.

### Zu Punkt 2 und 4 des Anhanges.

Die Parteien, welche die Bewilligung des steuerfreien Bezuges von Benzin besitzen oder in Hinkunft erlangen, haben, soferne die bewilligte jährliche Bezugsmenge 100 Meterzentner Benzin nicht übersteigt, eine Sicherstellung (Punkt 2, lit. d und Punkt 4 des Anhanges) nicht mehr zu leisten. Die bereits erlegten Sicherstellungen werden nach Deckung der im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung etwa zu Recht bestehenden Mineralölsteuerforderungen des Ärars freigegeben.

### Zu Punkt 3 des Anhanges.

Personen, welche den Handel mit Mineralöl betreiben, kann der Bezug von steuerfreiem Benzin zum Motorenbetrieb, also von gefärbtem Benzin, dann bewilligt werden, wenn die Lagerung und Verwendung des steuerfreien Benzins in Räumen erfolgt, welche von den dem Handel mit Mineralöl gewidmeten Räumlichkeiten vollständig abgesondert sind. In welcher Weise diese Absonderung durchzuführen ist, hat die zur Erteilung der Bewilligung zum steuerfreien Benzinbezuge berufene Finanzbehörde erster Instanz von Fall zu Fall zu bestimmen.

### Zu Punkt 5 des Anhanges.

Über den Bezug von steuerfreiem Benzin zum Motorenbetrieb, also von gefärbtem Benzin, haben in Hinkunft folgende Bestimmungen zu gelten:

Die bezugsberechtigten Parteien haben über jede einzelne Bestellung jener Unternehmung, aus welcher das Benzin steuerfrei weggebracht werden soll, einen Bestellschein in doppelter Ausfertigung zu übergeben, welcher die Daten der Bewilligung, die Menge des bestellten Benzins in Kilogramm, die Adresse und Unterschrift der bezugsberechtigten Partei enthalten muß.

Die Wegbringung des steuerfreien Benzins aus der Mineralölraffinerie ist bei den Überwachungsorganen der letzteren schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem Muster IX der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift und unter Anschluß des Bestellscheines anzumelden.

Im übrigen haben in diesem Falle die Bestimmungen des § 11, Abschnitt I, Z. 1 und 2, und Abschnitt II, A, Z. 3, der bezogenen Vollzugsvorschrift mit der Einschränkung sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Anweisung der Sendung an das mit der Überwachung der bezugsberechtigten Partei betraute Finanzorgan, somit auch die Anbringung eines amtlichen Verschlusses und die Festsetzung einer Stellungsfrist zu entfallen hat. Die vierte Seite der Anmeldung ist zu durchstreichen.

Die bestehende Verpflichtung des Unternehmers der Mineralölraffinerie, für allfällige, die zulässige Schwendung überschreitende Abgänge während des Transportes die Verbrauchsabgabe zu entrichten, wird hiedurch nicht berührt.

Das Unikat der Anmeldung ist dem Anmeldungsregister beizuschließen, das Duplikat dagegen hat die Sendung zu begleiten.

Die zum Bezuge von steuerfreiem Benzin zum Motorenbetriebe berechtigten Parteien sind verpflichtet, sich sofort nach Einlangen jeder Sendung entweder persönlich oder durch einen dem Überwachungsorgane namhaft zu machenden Vertreter von dem ordnungsmäßigen Zustande der Sendung zu überzeugen; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Konstatierung der Identität der Sendung mit der in dem der Partei zugekommenen Anmeldungspare bezeichneten Sendung und auf die wenigstens stichprobeweise vorzunehmende Erhebung des Bruttogewichtes der einzelnen Behältnisse.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in das über den Bezug und die Verwendung des Benzins zu führende Konto (Muster A beziehungsweise C des Anhanges), welchem das die Sendung begleitende Pare der Anmeldung beizuschließen ist, ersichtlich zu machen.

Etwa wahrgenommene, die zulässige Schwendung übersteigende Gewichtsdifferenzen, sowie Bedenken über die Identität der Sendung sind ungesäumt dem zuständigen Überwachungsorgane behufs Einleitung der weiteren Erhebung schriftlich anzuzeigen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft.

**Kosel** m. p.

## 83.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906,

### betreffend die Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkesirup.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mischungen von Rüben- (Rohr-) oder Invert-Zuckersirup mit Stärkezuckerlösung, beziehungsweise Stärkesirup unter einer anderen als der ausdrücklichen Bezeichnung „mit Stärkezucker, beziehungsweise mit Stärkesirup vermengt“ verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Buquoy** m. p. **Klein** m. p.
**Auersperg** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. April 1906.

**Inhalt:** (№ 84 und 85.) 84. Gesetz über den Scheck. — 85. Verordnung, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898 einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Dekanate Skakat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg festgesetzt wird.

## 84.

## Gesetz vom 3. April 1906

### über den Scheck.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. Die k. k. Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;

2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);

5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen.

§ 3.

Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§ 4.

Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5.

Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 6.

Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Order-Schecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

§ 8.

Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 9.

Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Scheck, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Für die Präsentation von Namensschecks, die auf die Postsparkassa ausgestellt sind, können durch die Geschäftsbestimmungen der Postsparkassa andere Fristen festgesetzt werden. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Frist von vierzehn Tagen nach der Ausstellung überschreiten.

Der Tag, an welchem der Scheck am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Schecks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Scheckpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, so lange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10.

Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 11.

Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12.

Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13.

Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14.

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15.

Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§ 16.

Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. Daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und

2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Proteste insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der in den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 17.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18.

Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 19.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch

der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20.

Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) enthält:

1. Über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 5);

3. über das Prokuraindossament (Artikel 17);

4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;

5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Artikel 80), mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

6. über die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82);

7. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85, 86);

8. über den Protest (Artikel 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92) und endlich

10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95 und § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 88).

§ 21.

Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 73, Absatz 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22.

Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung" dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle ist, kann er bei Präsentation den Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar stellen (§ 4, Absatz 1). Die hienach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung" kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23.

Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2, Z. 5) zusteht oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Prozent des nicht gedeckten Scheckbetrages.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu richten. Das Verfahren wird nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von sechs Monaten

verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monates nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden.

Für die Eintreibung der zu Gunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges.

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

## § 24.

Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

## § 25.

Schecks, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hiezu bestimmten Blanketten eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebühr von vier Hellern von jedem Stück; Schecks, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von zehn Hellern von jedem Stück. Auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sowie die im § 16 angeführte Erklärung des Bezogenen und die im § 16 angeführte Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs-(Übertrags-)schecks und auf Effektenschecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effektenschecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Schecks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§ 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebühren werden im Verordnungswege erlassen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Schecks, die den festen Gebühren von vier oder zehn Hellern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der § 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachteiligen Folgen des § 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Scheck ausgehändigt wird, und ist die Gebührenerhöhung von dem Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen sowie § 7, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

## § 26.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

## § 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 3. April 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Gautsch** m. p. **Kosel** m. p.
**Klein** m. p. **Auersperg** m. p.

## 85.

## Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 7. April 1906,

**womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Dekanate Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg festgesetzt wird.**

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Dekanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen als Ausgabepost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Dekanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebührt, für die neuerrichteten Dekanate Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg mit dem Betrage von je zweihundertvierzig (240) Kronen festgesetzt.

**Kosel** m. p. **Bienerth** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. April 1906.


**Inhalt:** № 86. Verordnung, mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

## 86.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 14. April 1906,

### mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Auf Grund des Artikels 12, Alinea 4 des mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 9. März 1906 abgeschlossenen und mit der Verordnung vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, am 12. März 1906 provisorisch in Kraft getretenen Handelsvertrages wurde zur Regelung der Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz nachstehendes Übereinkommen getroffen:

### I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muß dem Grenzzollamte nach Maßgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften angemeldet werden.

Die zur Zollkontrolle erforderlichen Papiere sind dem zuständigen Grenzzollamte möglichst bald zuzustellen.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision sowie dem Kolloverschlusse beim Grenzzollamt nicht unterliegen, wenn sie von diesem an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschließbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmäßige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschließenden Eisenbahn nicht möglich ist;

2. wenn die Umladung des Gutes nach dem Ermessen der Bahnorgane aus anderen Gründen notwendig ist.

## II. Personen- und Gepäckverkehr.

### § 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

### § 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

### § 6.

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmäßig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlußabfertigung des aufgegebenen Reisegepäcks bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, daß bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

### § 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, daß auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlußzuge weiterbefördert werden können.

### § 8.

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

### § 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

### § 10.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze, und sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

### § 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlußzüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmäßige Züge (Sonder- oder Erfordernißzüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstatiovn nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, daß die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

### § 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

### § 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

**Kosel** m. p. **Weba** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. April 1906.

**Inhalt:** (№ 87 und 88.) 87. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter. — 88. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan.

## 87.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. April 1906,

**betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter.**

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium der Grazer Tramwaygesellschaft in Graz die Konzession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter unter den im folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

### § 1.

Für die konzessionierte Kleinbahnlinie genießt die Gesellschaft die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

### § 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Kleinbahnlinie binnen längstens sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahnlinie dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen bis zum 31. Dezember 1948 währenden Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

### § 3.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der konzessionierten Kleinbahnlinie das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

### § 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Kleinbahnlinie öffentliche Straßen in Anspruch genommen

werden, hat die Gesellschaft die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Kleinbahnlinie nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzession und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 6.

Im übrigen ist die eingangs bezeichnete Kleinbahnlinie als integrierender Bestandteil des den Gegenstand der Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 22. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 256, vom 25. Oktober 1900, R. G. Bl. Nr. 183, und vom 15. März 1902, R. G. Bl. Nr. 58, bildenden Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Graz und Umgebung anzusehen; demgemäß haben die §§ 6 bis einschließlich 14 der erstbezogenen Kundmachung mit den durch § 6 der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Oktober 1900, R. G. Bl. Nr. 183, bedingten Modifikationen auch auf diese Linie sinngemäß Anwendung zu finden.

**Wrba** m. p.

## 88.

## Konzessionsurkunde vom 21. April 1906

### für die Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem Gutsbesitzer Ludwig Wittgenstein in Wien die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden nur für den öffentlichen Güterverkehr bestimmten Lokomotiveisenbahn von der Station Nemotitz der priv. österr. ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Koritschan in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt der Konzessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahn binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat der Konzessionär über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Dem Konzessionär wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll dem Konzessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Der Konzessionär hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich

nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

## § 5.

Die Ziffer des Anlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

## § 6.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

## § 7.

Der Konzessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine direkte Anschlußverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung des Konzessionärs zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch den Konzessionär zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit dem Konzessionär abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

## § 8.

Der Konzessionär ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 9.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet

während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente.

Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende 10prozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin dem Konzessionär als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagekapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführte Annuität in halbjährigen am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und dem Konzessionär die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an den Konzessionär zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum des Konzessionärs bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter

Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes..

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Der Konzessionär ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls der Konzessionär dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung des Konzessionärs und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durch zuführen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa seinerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum des Konzessionärs bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 9, Absatz 7, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 9) behält der Konzessionär das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung der Konzessionär von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§ 11.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten des Konzessionärs zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§ 12.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären

**Wrba** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1906.

Inhalt: № 89. Verordnung, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.

## 89.

## Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906,

### betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 1, zur Einführung eines Handelsgesetzbuches und des § 127 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird verordnet:

§ 1.

Für Firmen, deren Registrierung nach dem 14. Juni 1906 beantragt wird, ist das Handelsregister nach den dieser Verordnung beigegebenen Formularien A, B und C zu führen. In die erste, mit dem Buchstaben A zu bezeichnende Abteilung sind die Firmen von Einzelkaufleuten, offenen und Kommanditgesellschaften nach der Reihenfolge der Anmeldung einzutragen. Die zweite Abteilung B ist bestimmt zur Aufnahme der Firmen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die dritte Abteilung C für Firmen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach dem Gesetze vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58.

§ 2.

Wenn nach dem 14. Juni 1906 eine an diesem Tage in das Register für Einzelfirmen bereits eingetragene Firma von einem Einzelkaufmanne an eine offene oder eine Kommanditgesellschaft oder eine am 14. Juni 1906 in das Register für Gesellschaftsfirmen bereits eingetragene Firma an einen Einzelkaufmann übergeht, so ist diese Firma mit allen noch nicht gelöschten Eintragungen in die neue Abteilung A zu übertragen.

§ 3.

Bei der Ausfüllung der neun Spalten der Abteilung A sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Die 3. Spalte enthält den vollen Wortlaut der angemeldeten Firma (III, P. 2 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, J. M. V. Bl. Nr. 40);

in der 4. Spalte ist der Sitz der Firma anzugeben, und zwar sowohl der Ort der Hauptniederlassung als allfälliger Zweigniederlassungen;

die 5. Spalte ist für die Angabe des Betriebsgegenstandes bestimmt (III, P. 4 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, J. M. V. Bl. Nr. 40);

in der 6. Spalte ist der Firmainhaber (III, P. 3 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, J. M. V. Bl. Nr. 40), bei Handelsgesellschaften die Gesellschaftsform (offene oder Kommanditgesellschaft)

Vor- und Zuname jedes persönlich haftenden Gesellschafters und jedes Kommanditisten unter ausdrücklicher Benennung der Kommanditisten als solcher anzugeben;

die 7. Spalte, die nur bei Handelsgesellschaften auszufüllen ist, enthält die Namen der zur Vertretung befugten Gesellschafter mit der Angabe, ob jeder für sich allein die Vertretungsbefugnis oder ob und unter welchen Modalitäten kollektive Vertretungsbefugnis festgesetzt ist. Die Angabe der Namen der zur Vertretung befugten Gesellschafter hat zu entfallen, wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter für sich allein vertretungsbefugt ist; es genügt dann, daß diese Tatsache in die 7. Spalte eingetragen werde;

die 8. Spalte enthält die Namen der etwa bestellten Prokuristen und die Angabe, ob ein Prokurist für sich allein die Vertretungsbefugnis besitzt oder ob und unter welchen Modalitäten kollektive Vertretungsbefugnis festgesetzt ist; bei Firmen, die sich in Liquidation befinden, sind die Namen der Liquidatoren hier einzutragen;

die 9. Spalte ist bestimmt zur Aufnahme aller anderen gesetzlich angeordneten oder zugelassenen Eintragungen, die nicht in eine der übrigen Spalten gehören.

§ 4.

Bei der Ausfüllung der 11 Spalten der Abteilung B und C sind folgende weitere Vorschriften zu beobachten:

Die 6. Spalte enthält die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Höhe des Grund(Stamm)kapitals;

die 7. Spalte enthält bei Aktiengesellschaften die Zahl und den Nennbetrag der einzelnen Aktien oder Aktienanteile, getrennt nach den allfälligen Gattungen von Aktien und mit der Angabe, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber gestellt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in dieser Spalte der Betrag der auf das Stammkapital bei Errichtung der Gesellschaft geleisteten Einzahlungen (§ 11, Absatz 2 des Gesetzes), sowie jede Einforderung weiterer Einzahlungen (§ 64 des Gesetzes) unter Angabe des eingeforderten Betrages ersichtlich zu machen;

die 8. Spalte enthält Vor- und Zunamen der jeweils bestellten Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer), und, wenn bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Geschäftsführer im Sinne des § 15, Absatz 3 des Gesetzes bestellt ist, den Namen der Körperschaft, von welcher der betreffende Geschäftsführer bestellt worden ist;

die 9. Spalte enthält die Namen der etwa bestellten Prokuristen und die Angabe, ob ein Prokurist für sich allein die Vertretungsbefugnis besitzt oder ob und unter welchen Modalitäten kollektive Vertretungsbefugnis festgesetzt ist; bei Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, sind die Namen der Liquidatoren hier einzutragen.

In die 10. Spalte sind einzutragen:

a) das Datum des Gesellschaftsvertrages, der Abänderungsbeschlüsse und der allfälligen Genehmigungsurkunden;

b) die Zeitdauer des Unternehmens (Artikel 210, Z. 3, H. G. B. und § 12, Z. 7, Gesetz vom 15. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58);

c) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Art, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und veröffentlicht werden;

d) die Art, in der die Vorstandsmitglieder (persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ihre Willenserklärungen abzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen haben, und zwar auch dann, wenn sie von der gesetzlichen Regel nicht abweicht.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist noch beizufügen:

e) falls im Gesellschaftsvertrage Bestimmungen der im § 6, Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Art getroffen sind, ein Hinweis auf die Punkte des Gesellschaftsvertrages, welche derartige Bestimmungen enthalten und

f) wenn ein Aufsichtsrat nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage zu bestellen ist, die Angabe über diese Tatsache.

Die 11. Spalte ist bestimmt zur Aufnahme aller anderen gesetzlich angeordneten oder zugelassenen Eintragungen, die nicht in eine der übrigen Spalten gehören.

§ 5.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Angabe der Gesellschaftsform in der 3. Spalte einzutragen; in der 8. Spalte sind die Namen des oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzuführen.

§ 6.

Wenn im Handelsregister der Hauptniederlassung die Errichtung einer Zweigniederlassung im Sprengel eines anderen Gerichtshofes eingetragen wird, ist der letztere Gerichtshof bei dem Orte der Zweigniederlassung ersichtlich zu machen. Eine gleiche Bemerkung über den für die Hauptniederlassung zuständigen Gerichtshof ist im Handelsregister der

Zweigniederlassung dem Orte der Hauptniederlassung beizufügen.

§ 7.

Im übrigen gelten für die Führung der neuen Abteilung A, B und C des Handelsregisters die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. März 1863, R. G. Bl. Nr. 27.

§ 8.

Hinsichtlich der in die bisherigen Abteilungen des Handelsregisters eingetragenen Firmen ist das Register, solange nicht gemäß § 2 dieser Verordnung eine Übertragung stattfindet, nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzuführen.

Reicht der für eine Einlage vorbehaltene Raum für fernere Eintragungen nicht aus, so ist die Firma unter Übertragung der noch nicht gelöschten Eintragungen in die entsprechende neue Abteilung des Handelsregisters aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann von dem Gerichte die Fortsetzung auf einem neuen Blatte desselben Bandes angeordnet werden, wenn bei Aktiengesellschaften die Übertragung der noch nicht gelöschten Eintragungen einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand verursachen würde.

§ 9.

Bei der Bildung des Aktenzeichens in Firmensachen sind künftig statt der Bezeichnung „Einz." oder „Ges." die Buchstaben Rg A, Rg B oder Rg C zu verwenden, sobald eine Firma in eine der neuen Abteilungen des Handelsregisters eingetragen ist.

**Klein** m. p. **Auersperg** m. p.

# Formu-

## zur Justizministerialverordnung vom

| Fortlaufende Zahl der Firmen und Reihenzahl der Eintragung | Tag der Eintragung | Firma | Ort der | | Betriebsgegenstand | Inhaber der Firma |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Hauptniederlassung | Zweigniederlassung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

# lar A

## 26. April 1906, R. G. Bl. Nr. 89.

| Vertretungsbefugnis der Gesellschafter | Prokuristen und Liquidatoren | Bemerkungen |
|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 |
| | | |

# Formu-

## zur Justizministerialverordnung vom

| Fortlaufende Zahl der Firma und Reihenzahl der Eintragung | Tag der Eintragung | Firma der Gesellschaft | Ort der | | Gegenstand des Unternehmens | Höhe des Grundkapitals in Kronen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Hauptniederlassung | Zweigniederlassung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

# lar B

## 26. April 1906, R. G. Bl. Nr. 89.

| Höhe der einzelnen Aktien oder Aktienanteile in Kronen und Eigenschaft der Aktien | Namen der Vorstandsmitglieder | Prokuristen und Liquidatoren | Rechtsverhältnisse der Gesellschaft | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | |

# Formu-

## zur Justizministerialverordnung vom

| Fortlaufende Zahl der Firma und Reihenzahl der Eintragung | Tag der Eintragung | Firma der Gesellschaft | Ort der | | Gegenstand des Unternehmens | Höhe des Stammkapitals | Betrag der geleisteten und der eingeforderten Einzahlungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Hauptniederlassung | Zweigniederlassung | | in Kronen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | | |

# lar C

## 26. April 1906, R. G. Bl. Nr. 89.

| Namen der Geschäftsführer | Prokuristen und Liquidatoren | Rechtsverhältnisse der Gesellschaft | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | |

§ 4.

Die Staatspferdezuchtanstalten, sowie die im Staatsdienste angestellten Tierärzte haben daher über Verlangen einer Partei auch die im § 3 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine eingehende Besichtigung jedes Pferdes voranzugehen, bei welcher zu prüfen und festzustellen ist, ob das Tier in seiner äußeren Erscheinung die Merkmale der Zugehörigkeit zum reinen norischen Schlage oder zu der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen, im Zeugnisse zu bezeichnenden reinen Kaltblutschlages zeigt.

Pferde dieser Art kennzeichnen sich als mittelschwere, kaltblütige Zugpferde von wenig gefälligem, eher gemeinem Aussehen und haben gespalte Kruppe und trockene Extremitäten.

Bei der Besichtigung sind ferner die zur Identifizierung des Tieres dienenden körperlichen Merkmale (Alter, Geschlecht, Stock- oder Bandmaß, Farbe, Abzeichen und sonstige besondere Eigentümlichkeiten) festzustellen.

Außerdem ist die Abstammung jedes Pferdes auf Grund des Beleg- oder Fohlenscheines festzustellen oder, falls ein solcher nicht beigebracht werden kann oder nicht alle erforderlichen Daten enthält, nach Möglichkeit auf Grund der Angaben des Besitzers oder anderer zu bezeichnender Behelfe zu ermitteln.

Die bei der Besichtigung festgestellten Ergebnisse sind in das für jedes Tier besonders auszustellende Zeugnis unter dem Hinzufügen einer Bestätigung einzutragen, daß das Tier einer eingehenden Besichtigung unterzogen wurde und daß hienach das Vorhandensein der Voraussetzung für die Zulassung des Pferdes zu dem gesonderten Zollsatze von 50 oder 75 Mark außer Zweifel steht.

Ist die Feststellung der Abstammung nicht möglich gewesen, so ist dies in dem Zeugnisse ebenfalls zu vermerken.

§ 5.

Bei Ausstellung der Zeugnisse gemäß der §§ 2 und 4 sind die im Anhange verzeichneten Formulare I, beziehungsweise II zu benützen.

Den Zeugnissen ist das Amtssiegel aufzudrücken.

Der das Zeugnis ausfertigende Funktionär hat seiner Unterschrift auch die genaue Bezeichnung seiner Dienststellung beizufügen.

§ 6.

Den Zeugnissen ist, falls sie nicht in deutscher Sprache oder zweisprachig, das heißt in einer anderen und in deutscher Sprache ausgefertigt sind, eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Zur Beglaubigung der Übersetzung ist jedes zur Führung eines Amtssiegels berechtigte Organ befugt.

§ 7.

Für die Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen hat die Partei eine Gebühr von 2 K und, wenn die Amtshandlung mehr als ein Pferd betrifft, außerdem noch je 1 K für jedes weitere Pferd zu entrichten.

Die Amtshandlungen sind in der Regel an dem Standorte der Staatspferdezuchtanstalten oder an dem Amtssitze der Tierärzte vorzunehmen. Befindet sich ein zuständiges Organ einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt (Offizier oder Tierarzt) oder ein Staatstierarzt anläßlich einer anderen Amtshandlung an einem dritten Orte, so sind über Wunsch der Partei die in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen an diesem Orte vorzunehmen, insofern dieselben mit jener anderen Amtshandlung vereinbart werden können.

Begehrt eine Partei außer dem im vorstehenden Absatze erwähnten Falle die Vornahme der bezeichneten Amtshandlungen außerhalb des Standortes einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt oder des Amtssitzes eines Tierarztes, so ist diesem Begehren insofern stattzugeben, als die Entsendung eines mit der Vornahme der Amtshandlung zu betrauenden Organes der Anstalt mit deren Dienstbetrieb oder die auswärtige Verwendung des Tierarztes mit dessen Dienst vereinbarlich ist. Die Partei hat jedoch in einem solchen Falle außer der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Gebühr die Kosten zu tragen, welche nach den in Betracht kommenden Vorschriften für die auswärtige Amtshandlung des betreffenden Funktionärs entfallen.

§ 8.

Zur Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen sind auch alle im Landesdienste angestellten Tierärzte berechtigt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Bylandt** m. p. **Kosel** m. p.
**Buquoy** m. p. **Auersperg** m. p.

**Formular I.**

# Zeugnis

für ein von[1]) . . . . . aus[2]) . . . . . .

nach[3]) . . . . . auszuführendes Pferd.

Alter des Pferdes: . . . . . .

Geschlecht des Pferdes: . . . . . .

Stock- oder Bandmaß: . . . . . .

Farbe des Pferdes: . . . . . .

Abzeichen und sonstige besondere Eigentümlichkeiten des Pferdes: . . . . . .

. . . . . .

Der Wert des Pferdes beträgt am Versendungsorte . . . . K; und zwar waren für diese Schätzung folgende Gründe maßgebend: . . . . . .

. . . . . .

Vorstehendes Zeugnis wird auf Grund einer eingehenden Besichtigung des Pferdes ausgestellt.

. . . . . , am . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

L. S.

Dienststellung:

. . . . . .

---

[1]) Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders.
[2]) Angabe des Versendungsortes.
[3]) Angabe des Bestimmungsortes.

**Formular II.**

# Zeugnis.

Auf Grund einer eingehenden Besichtigung wird hiemit bestätigt, daß das von[1]) . . . . . aus[2]) . . . . . nach[3]) . . . . . auszuführende Pferd (Alter: . . , Geschlecht: . . . . . , Stock- oder Bandmaß: . . . , Farbe: . . . . . , Abzeichen und sonstige besondere Eigentümlichkeiten: . . . . . )

dem norischen Schlage[4])

der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages[4]) angehört.

Das Pferd stammt[4]):

Laut beigebrachten Belegscheines

von einem norischen Hengst und einer norischen $\frac{\text{Stute}}{\text{Stute des Schlages}}$

von einem norischen Hengst und nach Angabe des Besitzers[5]) von einer $\frac{\text{Stute des norischen}}{\text{Stute des}}$ Schlages.
Schlages.

Nach Angabe des Besitzers[5])

von einem norischen Hengst und $\frac{\text{einer norischen Stute.}}{\text{Stute des Schlages.}}$

. . . . . , am . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

L. S.

Dienststellung:

. . . . . .

[1]) Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders.
[2]) Angabe des Versendungsortes.
[3]) Angabe des Bestimmungsortes.
[4]) Nicht Zutreffendes auszustreichen.
[5]) Wird die Abstammung des Pferdes von der Mutterstute oder auch nach dem Hengste nicht bloß auf Grund der Angaben des Besitzers, sondern auch auf Grund anderer Behelfe oder überhaupt nur auf Grund anderer Behelfe festgestellt, so sind diese Behelfe anzugeben, z. B. nach Angabe des Besitzers und Bestätigung des Gemeindevorstehers oder nach Bestätigung des Gemeindevorstehers.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Mai 1906.



**Inhalt:** № 91. Verordnung, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.


### 91.

### Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 24. April 1906,

**mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.**

Im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird in Abänderung der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 194, mit welcher die nach der erwähnten Gesetzesstelle als ausgenommen erklärten Orte verlautbart worden sind, mit Zustimmung des Landesausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 19. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 45, geschaffenen und durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort erklärt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Bylandt** m. p. **Auersperg** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1906.


Inhalt: № 92. Kundmachung, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

### 92.

### Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Mai 1906,

**betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird das Statut für den Staatseisenbahnrat (Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 59, vom 29. März 1900, R. G. Bl. Nr. 66, und vom 8. November 1901, R. G. Bl. Nr. 182), im § 2 wie folgt abgeändert:

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Staatseisenbahnrates wird auf zweiundneunzig erhöht.

Weiters wird festgesetzt, daß in Hinkunft vom Eisenbahnminister vierzehn Mitglieder nach freiem Ermessen ausgewählt, ferner vom Handels- und Finanzminister je sechs Mitglieder und vom Ackerbauminister vier Mitglieder zur Ernennung bezeichnet werden.

Gleichzeitig wird an Stelle der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien der für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns errichtete Landeskulturrat zur Erstattung des Vorschlages in Absicht auf die Ernennung eines Mitgliedes des Staatseisenbahnrates berufen.

**Wrba** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Mai 1906.



**Inhalt:** (№ 93—96.) 93. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. — 94. Verordnung, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion. — 95. Verordnung, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird. — 96. Verordnung, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Auffig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.


## 93.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1906,

### betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906.

In Piano della Fugazza (Streva) in Tirol wird für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September 1906 eine gleichzeitig auch als Ansagepostен des Nebenzollamtes Vallarsa fungierende, mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Zollexpositur errichtet.

Die Verzollungs- und Abfertigungsbefugnisse dieser Expositur haben sich auf die Vormerkbehandlung von Weidevieh, dann auf die Eingangsabfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Effekten, der von Sennern mitgeführten Gebrauchsgegenstände und Gerätschaften, sowie jener Waren zu beschränken, welche zum eigenen Gebrauche der Bewohner vom Campofilvano bestimmt sind und auf dem Zuge nach ihrem Bestimmungsorte das Nebenzollamt in Vallarsa nicht berühren.

**Kosel** m. p.

## 94.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906,

### betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

§ 1.

Auf die Amtsführung der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und künftig nach Bedarf zu ernennenden Assistentinnen der Gewerbeinspektion finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorsassistenten, Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Hohenlohe** m. p. **Auersperg** m. p.

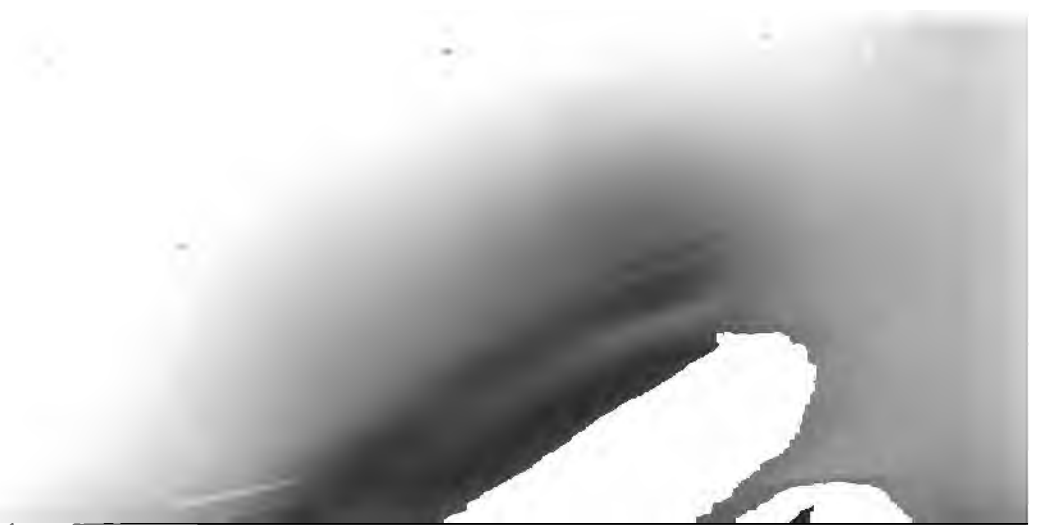

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Mai 1906.



**Inhalt:** (№ 93—96.) 93. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906. — 94. Verordnung, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion. — 95. Verordnung, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird. — 96. Verordnung, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.


## 93.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1906,

### betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906.

In Piano della Fugazza (Streva) in Tirol wird für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September 1906 eine gleichzeitig auch als Ansageposten des Nebenzollamtes Vallarsa fungierende, mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Zollexpositur errichtet.

Die Verzollungs- und Abfertigungsbefugnisse dieser Expositur haben sich auf die Vormerkbehandlung von Weidevieh, dann auf die Eingangsabfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Effekten, der von Sennern mitgeführten Gebrauchsgegenstände und Gerätschaften, sowie jener Waren zu beschränken, welche zum eigenen Gebrauche der Bewohner vom Campostilvano bestimmt sind und auf dem Zuge nach ihrem Bestimmungsorte das Nebenzollamt in Vallarsa nicht berühren.

**Kosel** m. p.

## 94.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906,

### betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

§ 1.

Auf die Amtsführung der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und künftig nach Bedarf zu ernennenden Assistentinnen der Gewerbeinspektion finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorsassistenten, Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Hohenlohe** m. p. **Auersperg** m. p.

## 95.

## Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906,

**mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird.**

§ 1.

Gemäß § 11, I, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird der Perzentsatz der Verzinsung des Kapitales, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten eines solchen Gebäudes aufgewendet wird, für das Königreich Böhmen mit höchstens fünf Prozent festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Hohenlohe** m. p. **Kosel** m. p

## 96.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 10. Mai 1906,

**mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.**

Auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die nachbezeichneten Gebiete, und zwar:

1. Die im politischen Bezirke Aussig gelegenen Orte Aussig, Nestomitz, Pokau, Pröblitz, Türmitz und Ober-Sedlitz,

2. die im politischen Bezirke Gablonz gelegenen Orte Gablonz, Proschwitz, Seidenschwanz, Kukau, Grünwald, Wiesenthal, Neudorf, Morchenstern, Tannwald, Schumburg, Prichowitz und Polaun,

3. die im politischen Bezirke Pilsen gelegenen Orte Pilsen, Doubraken und Skurňan,

4. die Stadt Reichenberg mit den im gleichnamigen politischen Bezirke gelegenen Orten Dörfel, Franzendorf, Althabendorf, Niederhanichen, Oberhanichen, Althartsdorf, Johannesthal, Altpausldorf, Neupausldorf, Röchlitz, Rosenthal I, Rosenthal II und Ruppersdorf

sind als Komplexe von Industrieorten anzusehen, in deren Bereiche die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 des eingangs angeführten Gesetzes über die Erhöhung der Grenzen für das Jahreseinkommen von Bewohnern der Arbeiterwohngebäude um ein Achtel Anwendung zu finden haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Hohenlohe** m. p. **Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1906.

**Inhalt:** (№ 97 und 98.) 97. Verordnung, mit welcher die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird. — 98. Verordnung, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien.

## 97.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906,

**mit welcher die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.**

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

### Artikel I.

Dem § 2 der zitierten Verordnung ist — als Punkt 52 — anzufügen:

| **Bezeichnung** derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist: | Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als **Ersatzruhe** zu gewähren: |
|---|---|
| **52. Korksteinfabriken.** Die Sonntagsarbeit ist bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einkarren der Korksteine in die Trockenkanäle, das Auskarren derselben und für das Vorschieben der Wagen in diesen Kanälen gestattet. | Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage. |

### Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Hohenlohe** m. p. **Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.

## 98.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1906,

**betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien.**

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird angeordnet, daß die Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen, auch hinsichtlich des Königreiches Dalmatien auf die Zustellung von amtlichen Ausfertigungen an Beteiligte im Verfahren wegen Gefällsübertretungen sinngemäß angewendet werden.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1906.



Inhalt: (№ 99—103.) 99. Kundmachung, betreffend die Eintragung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes. — 100. Kundmachung, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLII zur eichamtlichen Beglaubigung. — 101. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Stiebenreith zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tachau in Böhmen. — 102. Verordnung, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 10, 20, 25 und 30 Heller. — 103. Verordnung, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.


## 99.

## Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. März 1906,

**betreffend die Eintragung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes.**

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, die aus vier Jahrgängen bestehende höhere Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage IIa zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

**Schönaich** m. p.

## 100.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Mai 1906,

**betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLII zur eichamtlichen Beglaubigung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und in Ausführung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 146, veröffentlichten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, hat die k. k. Normal-Eichungs-Kommission die nachstehend beschriebene Wassermessertype XLII zur eichamtlichen Beglaubigung zugelassen.

**Auersperg** m. p.

### Beschreibung

(samt Zeichnung)

der Wassermessertype XLII.

Die Wassermesser dieser Type (vergl. nachstehende Figuren 1 und 2) unterscheiden sich von den Wassermessern der Type XXXVI (vergl. R. G. Bl. Nr. 98 ex 1903) hauptsächlich durch die Anordnung des Siebes, der Reguliervorrichtung (Stauflügel) und die hiedurch bedingte Form des Untergehäuses.

Das sackförmige Sieb S hängt an einem Deckel D in dem erweiterten Einlaufkanal $k_1$, mit der Öffnung gegen das einströmende Wasser gekehrt, und erstreckt sich bis unterhalb des Reaktionszylinders (Meßtrommel) R.

Die Reguliervorrichtung besteht aus den Stauflügeln f, f und ist durch die mit dem Pfropfen P verschließbare Nocke von außen zugänglich; nach der eichamtlichen Prüfung wird der Pfropf P amtlich plombiert.

Das Untergehäuse G und der Boden B sind aus einem Stücke gegossen.

Das Wasser bringt nach Passierung des Siebes S durch die schief gestellten Öffnungen o in den Meßraum ein, setzt das Flügelrad F in Bewegung und verläßt die Meßtrommel R durch die Öffnungen $o_1$, um in den Auslaufkanal $k_3$ zu gelangen.

In den Zeichnungen der Typen XXXVI und XLII sind die korrespondierenden Bestandteile mit den gleichen Buchstaben bezeichnet.

Wien, am 21. April 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

# Wassermessertype XLII.

(Eingereicht zur Typenprobe durch die Firma Siemens und Halske, Aktiengesellschaft, Wien.)

Fig. 1.

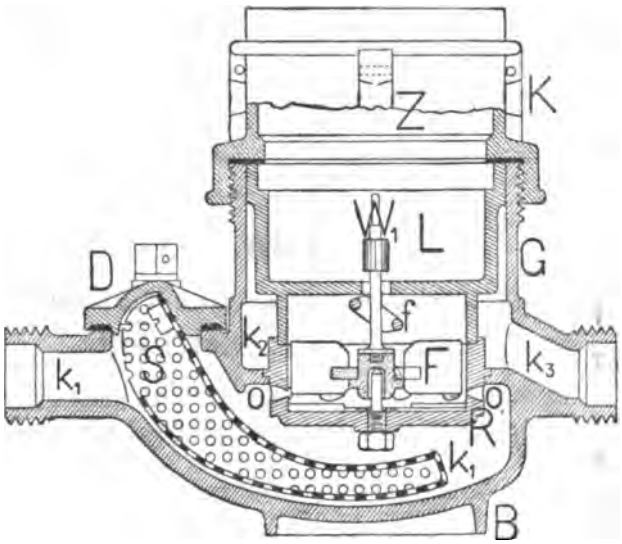


Fig. 2.

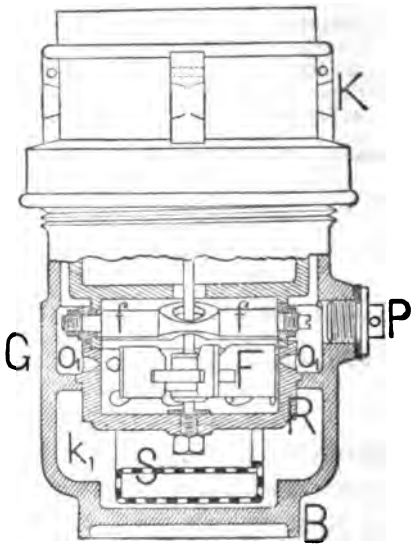


## 101.

## Verordnung des Justizministeriums vom 12. Mai 1906,

### betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Stiebenreith zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tachau in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Ortsgemeinde Stiebenreith aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Plan ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Tachau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

## 102.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1906,

### betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 10, 20, 25 und 30 Heller.

In der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Oktober 1904, R. G. Bl. Nr. 120, kundgemachten Ausstattung der Postfrankomarken von 10 bis 30 Heller ist die Änderung vorgenommen worden, daß die Wertziffer in den vier Eckquadraten statt in schwarzer Farbe in der Farbe des Markenbildes gedruckt ist.

**Auersperg** m. p.

# 103.

# Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1906,

## betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

Der § 8 der Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1892, R. G. Bl. Nr. 224, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen wird abgeändert und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 8.

Zur Überstempelung der Stempelmarken nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 sind die nachstehenden Ämter ermächtigt:

in Böhmen:

das k. k. Stempelamt in Prag, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Karolinenthal, Smichow, Budweis, Caslau, Kolin, Chrudim, Königgrätz, Eger, Karlsbad, Jičin, Trautenau, Komotau, Teplitz, Leitmeritz, Reichenberg, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Pilsen und Tabor;

in Dalmatien:

die k. k. Hauptsteuerämter in Zara, Spalato und Ragusa;

in Galizien:

das k. k. Hauptsteueramt und das k. k. Hauptzollamt in Lemberg, die k. k. Hauptsteuerämter in Brody und Kolomea, das k. k. Hauptsteueramt und das k. k. Hauptzollamt in Krakau, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Biala, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Neu-Sandec, Sanok, Stanislau, Tarnopol und Tarnów;

in Österreich unter der Enns:

das k. k. Zentralstempelamt in Wien, die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen für den X., XI., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk in Wien, endlich die k. k. Hauptsteuerämter in Wiener-Neustadt, Korneuburg, Krems und St. Pölten;

in Österreich ob der Enns:

die k. k. Finanzlandeskasse in Linz, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Ried und Steyr;

in Salzburg:

das k. k. Hauptsteueramt in Salzburg;

in Steiermark:

das k. k. Finanzlandesökonomat in Graz, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Bruck an der Mur, Leoben und Marburg;

in Kärnten:

die k. k. Hauptsteuerämter in Klagenfurt und Villach;

in Krain:

das k. k. Hauptsteueramt in Laibach;

in der Bukowina:

das k. k. Steueramt für die Stadt Czernowitz;

in Mähren:

die k. k. Hauptsteuerämter in Brünn, Iglau, Ungarisch-Hradisch, Mährisch-Schönberg und Olmütz;

in Schlesien:

das k. k. Hauptzollamt in Troppau, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Teschen und Jägerndorf;

in Tirol und Vorarlberg:

die k. k. Hauptsteuerämter in Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto, Bregenz und Feldkirch;

im Küstenlande:

das k. k. Gefälls- und Stempelamt in Triest, dann das k. k. Hauptsteueramt in Görz.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1906.



Inhalt: (№ 104—107.) 104. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Czernowitz. — 105. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung. — 106. Gesetz, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902 erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen. — 107. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1906, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902 erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.


## 104.

## Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai 1906,

### betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Czernowitz.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

§ 1.

Am 8. Oktober 1906 hat in Czernowitz ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, errichtetes Gewerbegericht in Tätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „K. k. Gewerbegericht Czernowitz". Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Landesgericht Czernowitz als der im Gesetze vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Czernowitz erstreckt sich auf den Sprengel des Bezirksgerichtes Czernowitz und auf das Gebiet der Gemeinden Alt-Zuczka und Kameral-Lenkoutz des Gerichtsbezirkes Sadagóra.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Czernowitz umfaßt alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluß der Eisenbahnen.

Der Zeitpunkt, in dem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Czernowitz wird auf 52, die Zahl der Ersatzmänner auf 32 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes) auf 20 festgesetzt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial gesonderten Sektionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Landesregierung in Czernowitz überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

**Gruppe I.**

Alle Großbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:

12 Beisitzer
8 Ersatzmänner } des Gewerbegerichtes,
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

**Gruppe II.**

Alle Kleinbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:

20 Beisitzer
12 Ersatzmänner } des Gewerbegerichtes,
8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

**Gruppe III.**

Alle Handelsbetriebe:

20 Beisitzer
12 Ersatzmänner } des Gewerbegerichtes,
8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 300 Kronen vorgeschrieben wurde. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

§ 6.

Der Ersatz der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und den Beisitzern des Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisitzern und Ersatzmännern aus dem Arbeiterstande und nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 5. August 1903, R. G. Bl. Nr. 165, den Beisitzern und Ersatzmännern aus dem Stande der Unternehmer zu gewährende Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit zwei Kronen für den halben und mit vier Kronen für den ganzen Tag ohne weitere Unterteilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Beisitzer seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hiebei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

**Hohenlohe** m. p. **Kosel** m. p.
**Klein** m. p. **Auersperg** m. p.

# 105.

# Gesetz vom 24. Mai 1906,

## betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) der V. bis XI. Rangklasse sowie der in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten ist nebst den nach den bestehenden Normen anrechenbaren Aktivitätsbezügen noch ein Betrag einzurechnen, welcher der für die betreffende Rang-, beziehungsweise Gehaltsklasse festgesetzten Aktivitätszulage im Ausmaße der IV. Ortsklasse entspricht.

Bei Staatsbeamten der IV. Rangklasse wird außer den schon dermalen anrechenbaren Aktivitätsbezügen ein Betrag von 1200 K in die Pensionsbemessungsgrundlage einbezogen.

§ 2.

Der nach § 1 in die Pensionsbemessungsgrundlage der Staatsbediensteten einzubeziehende Betrag ist jedoch bei der Bemessung der den Staatsbediensteten sowie deren Hinterbliebenen nach § 3, 5, zweiter Absatz, 7, 11 und 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, gebührenden Abfertigungen und Versorgungsgenüsse nicht zu berücksichtigen. Ebenso hat als „normalmäßiger Ruhegenuß des Verstorbenen“ im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes lediglich

jenes Ausmaß zu gelten, das dem Verstorbenen ohne Rücksicht auf den nach § 1 dieses Gesetzes einzurechnenden Betrag gebührt.

§ 3.

Der von den aktiven Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) der im § 1 genannten Rangklassen an das Ärar für Pensionszwecke zu leistende Jahresbeitrag hat in Hinkunft, und zwar an Stelle des im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, genannten Ausmaßes, 3·8 Prozent zu betragen, die im § 1 angeführten Diener haben einen Pensionsbeitrag von 1·6 Prozent zu leisten.

Diese Beiträge sind von den für die Bemessung der Ruhegenüsse normalmäßig anrechnungsfähigen Aktivitätsbezügen einschließlich des im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Betrages zu berechnen.

Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes sind seitens der Beamten (Staatslehrpersonen), und zwar von dem nach § 1 einzurechnenden Betrage 3·8 Prozent und von den übrigen für die Bemessung des Ruhegenusses normalmäßig anrechenbaren Aktivitätsbezügen 0·8 Prozent zu leisten. Von den Dienern ist auch während dieses Zeitraumes der Beitrag von 1·6 Prozent zu entrichten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 24. Mai 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Hohenlohe** m. p. **Kosel** m. p.

## 106.

## Gesetz vom 24. Mai 1906,

**betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen werden um weitere 25 Prozent mit der Maßgabe erhöht, daß die Erhöhungen zusammen 75 Prozent der ursprünglichen normalmäßigen Pension und die erhöhte Pension das im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte Ausmaß nicht überschreiten dürfen.

In diese 75 Prozent werden die zur normalmäßigen Witwenpension bewilligten Gnadenzulagen eingerechnet.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben folgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 24. Mai 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Hohenlohe** m. p. **Kosel** m. p.

## 107.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1906

**zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.**

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des am 1. Juni 1906 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, wird nachstehendes angeordnet:

1. Dieses Gesetz findet nur auf jene Witwen Anwendung, deren normalmäßige Pensionen nicht schon auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, und des § 1 des Gesetzes

vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, um 75 Prozent oder mehr erhöht wurden, beziehungsweise zu erhöhen waren.

Witwen, deren Pensionen nicht auf Grund der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, in Kraft gestandenen Normen, sondern aus Allerhöchster Gnade bewilligt wurden, sind auch von der im Gesetze vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen, ausgenommen diejenigen, denen durch einen Allerhöchsten Gnadenakt ausdrücklich der Mangel der zur normalmäßigen Bewilligung einer Witwenpension erforderlichen Bedingungen nachgesehen wurde.

Der Betrag der neuerlichen Erhöhung der den gemeinschaftlichen Pensionsetat belastenden Witwenpensionen ist zur Gänze auf den allgemeinen Zivilpensionsetat zu verrechnen.

2. Die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 106, gebührenden erhöhten Witwenpensionen sind vom 1. Juni 1906 angefangen anzuweisen, dagegen die bisherigen Witwenpensionen mit 31. Mai 1906 einzustellen. In den Fällen, in denen eine bereits gewährte gnadenweise Erhöhung einer Witwenpension oder eine Gnadenzulage zu derselben in die Pensionserhöhung einzurechnen kommt, ist als gnadenweise Erhöhung, beziehungsweise Gnadenzulage nur jener Betrag anzuweisen, um welchen der bisherige Gesamtbezug die nunmehr erhöhte Witwenpension übersteigt.

3. Die Anweisung der nach diesem Gesetze gebührenden Pensionserhöhung hat unverzüglich von Amts wegen seitens jener Behörde, die den ursprünglichen Versorgungsgenuß bewilligt hat, zu erfolgen, ohne daß es eines Einschreitens der Partei bedürfen würde.

Zu diesem Zwecke sind die in Betracht kommenden Witwen durch die liquidierenden Organe bei der Behebung ihrer Versorgungsgenüsse zur Vorlage des Dekretes, mit welchen ihnen die bisherige Pension bewilligt wurde, aufzufordern.

Die Dekrete sind sohin ungesäumt der vorgesetzten Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche dieselben, falls die Bewilligung der Witwenpension nicht von ihr selbst erfolgte, an jene Behörde senden wird, die laut Inhalt des Dekretes den bisherigen Versorgungsgenuß bewilligt hat.

Von der erfolgten Anweisung der erhöhten Pension sind die Bezugsberechtigten mittels Dekretes sofort zu verständigen.

**Kosel** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1906.



Inhalt: (*M* 108 und 109.) 108. Verordnung, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — 109. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Przeworsk in Galizien.


## 108.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906,

**betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**

Zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird nachstehendes verordnet:

Artikel 1.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, daher am 15. Juni 1906 in Wirksamkeit.

Artikel 2.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag vor dessen Eintragung in das Handelsregister ohne amtliche Bemessung unter Vorlage von Erlagsdokumenten, aus welchen die Berechnung der entfallenden Gebühr zu entnehmen ist, unmittelbar zu entrichten (§ 117, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. März 1906).

Auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrages, sowie auf jede spätere Abänderung desselben finden die §§ 43 und 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über die Verpflichtung zur Anzeige von Rechtsgeschäften und zur Vorlage von Bemessungsbehelfen, ferner die §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Für die Coupons der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen ist gemäß § 117, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. März 1906 die unmittelbar zu entrichtende Gebühr, falls die Teilschuldverschreibungen alle oder zum Teile auf Beträge unter 1000 K lauten, in der Art zu berechnen, als ob die Gesamtsumme dieser Teilschuldverschreibungen unter 1000 K nur in Stücke zu 1000 K zerlegt worden wäre.

Artikel 4.

Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Eigentum an einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat bezüglich dieser Übertragung die Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

Artikel 5.

Insoferne aus dem Titel des bestehenden persönlichen Verhältnisses zwischen demjenigen, welcher an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei

deren Errichtung Sachen überträgt, und einzelnen Gesellschaftern die im § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906 vorgesehenen Gebührenbegünstigungen beansprucht werden, sind der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion) auf Verlangen alle jene Behelfe vorzulegen, welche zur Feststellung der Voraussetzungen der angesprochenen Begünstigungen dienlich sind.

## Artikel 6.

Den am Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 6. März 1906 (d. i. am 15. März 1906) auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, bestehenden auf Gewinn berechneten Vereinen, welche bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes (Artikel 1) beschließen, ihre Statuten den Vorschriften desselben anzupassen und sich unter Beibehaltung ihres gesamten Vermögens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, kommen, insoferne dieser Beschluß einstimmig erfolgt, notariell beurkundet und im Sinne des § 21 des bezogenen kaiserlichen Patentes staatlich genehmigt worden ist, rücksichtlich ihrer Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Begünstigungen des § 119, erster und zweiter Absatz, des Gesetzes vom 6. März 1906 zu.

Dasselbe gilt für die am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehenden Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe mit der Maßgabe, daß der Umwandlungsbeschluß, welcher an die im ersten Absatze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, der Genehmigung seitens der Berghauptmannschaft bedarf (§ 119, dritter Absatz, und § 101 des Gesetzes vom 6. März 1906).

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist um die Anerkennung des Vorhandenseins der daselbst angeführten Voraussetzungen für die Gebührenbegünstigung bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz mittels stempelfreier Eingabe unter Vorlage der erforderlichen Nachweisungen einzuschreiten, und sind im übrigen die Vorschriften des Artikels 2, betreffend die Gebührenabfuhr und die Anzeigepflicht, entsprechend zu beobachten.

## Artikel 7.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes haben und ihre Geschäfte im Inlande gewerbsmäßig betreiben wollen, haben, unbeschadet der im § 107 des Gesetzes vom 6. März 1906 vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister, behufs Bemessung der im § 120, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten, noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes zu entrichtenden Gebühr rechtzeitig durch ihre inländische Vertretung (§ 108, Z. 2 des Gesetzes) bei dem Finanzministerium mittels einer stempelfreien Eingabe die Höhe ihres Einlagen- und Obligationenkapitales, ferner jenen Teil dieses Kapitales, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, nachzuweisen. Dem Gesuche sind alle zur Feststellung der Grundlagen der Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe (Gesellschaftsvertrag, beziehungsweise Statuten, Bilanzen, Protokolle über die abgehaltenen Generalversammlungen u. s. w.) anzuschließen.

Desgleichen haben die im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesellschaften, unbeschadet der im § 114 des Gesetzes vorgesehenen Anmeldung zum Handelsregister, jede Vermehrung ihres Einlagen- und Obligationenkapitales, sowie jede aus diesem oder aus einem sonstigen Anlasse erfolgende Vermehrung des ihrem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Einlagen- und Obligationenkapitales noch vor dieser Erweiterung des inländischen Betriebes dem Finanzministerium nachzuweisen, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäß zu beobachten sind.

Die inländischen Vertreter ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung haften persönlich für die nach § 120, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. März 1906 zu entrichtende Gebühr. Wird diese Gebühr nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so kommt die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, sinngemäß zur Anwendung (§ 120, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 1906).

Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 einen gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb im Inlande begonnen haben, sind verpflichtet, die im ersten Absatze angeführten Nachweisungen längstens binnen drei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes, jedenfalls aber noch vor der Anmeldung der inländischen Niederlassung zum Handelsregister (§ 107 des Gesetzes) zu liefern.

## Artikel 8.

Auf die von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, einschließlich der Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Schuldverschreibungen, haben die §§ 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, Anwendung zu finden (§ 120, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. März 1906).

Desgleichen sind auf diese Teilschuldverschreibungen (Interimsscheine) die §§ 2 bis 5 und 8 (in der mit der Finanzministerialverordnung vom 16. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 103, geänderten Fassung), dann die §§ 10, 13 und 14, Absatz 2, der Finanzmini-

sterialverordnung vom 17. November 1892, R. G. Bl. Nr. 224, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 171) über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, ferner die Finanzministerialverordnung vom 18. August 1905, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Abstempelung der an die Stelle provisorischer Titres (Interimsscheine) tretenden ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, sinngemäß anzuwenden.

In Ansehung des amtlichen Aufdruckes von Stempelwertzeichen auf die in das Inland eingebrachten, von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen findet die Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 36, sinngemäße Anwendung.

Artikel 9.

Rücksichtlich der für die in das Inland eingebrachten Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entrichtenden Gebühr ist es für die Gebührenpflicht und für das Ausmaß der Gebühr ohne Belang, ob die Teilschuldverschreibungen vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 zur Ausgabe gelangt, beziehungsweise in das Inland übertragen worden sind.

Ist die Übertragung in das Inland schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1906 erfolgt, und waren die sonstigen, im § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, beziehungsweise in den §§ 2 und 3 der Finanzministerialverordnung vom 17. November 1862, R. G. Bl. Nr. 224, angeführten Voraussetzungen schon vor dem genannten Zeitpunkte gegeben, so ist die Gebühr längstens binnen dreißig Tagen nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 6. März 1906, jedenfalls aber noch vor Vornahme der nächsten rechtsverbindlichen Handlung der im § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, beziehungsweise in den §§ 2 und 3 der letztbezogenen Verordnung bezeichneten Art zu entrichten.

Artikel 10.

Von der im Sinne der §§ 6 bis 8 und 10 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, zu entrichtenden Gebühr für die Notierung (Kotierung) der von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen sind diejenigen Gesellschaften, welche zur Entrichtung der im Artikel 7 dieser Verordnung genannten Gebühr verpflichtet sind, befreit. Die von einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Anlaß der Notierung (Kotierung) ihrer Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebühr wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach Artikel 7 dieser Verordnung zu entrichtende Gebühr eingerechnet (§ 6, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171).

Artikel 11.

Insolange das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits geschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, in Geltung steht, sind die Bestimmungen des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 und der Artikel 7 bis 10 dieser Verordnung auf die in den Ländern der ungarischen Krone errichteten oder zu errichtenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auf die von denselben ausgegebenen Teilschuldverschreibungen nicht anzuwenden (§ 43 des bezogenen Übereinkommens).

Das Gleiche gilt, unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit, rücksichtlich der in den Ländern Bosnien und Hercegovina bestehenden oder entstehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Teilschuldverschreibungen (§ 47 des bezogenen Übereinkommens und § 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 269).

**Kosel** m. p.

# 109.

## Verordnung des Justizministeriums vom 25. Mai 1906,

**betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie sowie der Gemeinde Widaczów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Przeworsk in Galizien.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, werden die Gemeinde und das Gutsgebiet Hucisko jawornickie sowie die Gemeinde Widaczów aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tyczyn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Przeworsk zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1906 in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1906.


Inhalt: № 110. Verordnung, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Berichtigung.

## 110.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906,

**betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**

Zur Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird nachstehendes verordnet:

I.

Auf die im Sinne der §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, nach dem I., beziehungsweise nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu behandelnden Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die Vollzugsvorschriften zum I. und II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes samt allen ihren Nachträgen, soweit sie sich nicht auf solche Bestimmungen des Personalsteuergesetzes beziehen, die nach den §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Abänderung erfahren, sinngemäße Anwendung.

II.

1. Neu entstandene Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben behufs Beurteilung, nach welchem Hauptstücke des Personalsteuergesetzes die Besteuerung zu erfolgen hat, der ihnen nach § 64, beziehungsweise § 116, P. St. G., obliegenden Anmeldung einen Nachweis über die Höhe ihres Anlagekapitals im Sinne des § 115, Abs. I, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, beizufügen.

2. Dieser Nachweis ist unter Verwendung des Formulars A abzugeben und hat

a) die Angabe des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitales,

b) die Angabe des Betrages etwaiger von den Gesellschaftern außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe, in welcher Form immer — z. B. auch als Nachschuß im Sinne des § 72 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, oder als langfristiges Darlehen u. dgl. — dauernd gewidmeter Kapitalien,

c) die Angabe des in der Unternehmung dauernd werbend angelegten fremden Kapitales, darunter insbesondere der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien zu enthalten.

3. Erfolgt die Anmeldung behufs Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes, so ist dieselbe samt dem erwähnten Nachweise rücksichtlich aller Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft lediglich bei der Steuerbehörde I. Instanz, in deren Sprengel der Sitz der Gesellschaft sich befindet, einzubringen.

4. Beansprucht eine Gesellschaft die Besteuerung nach dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes, so sind die Anmeldungen bei jenen Steuerbehörden zu

überreichen, in deren Amtsbezirken sich die einzelnen Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft befinden; der sub 1 erwähnte Nachweis braucht aber, wenn gleichzeitig mehrere Unternehmungen oder Betriebsstätten zur Anmeldung gelangen, nicht einer jeden dieser Anmeldungen, sondern nur einer derselben beigefügt zu werden, wobei in erster Linie jene Steuerbehörde in Betracht kommt, in deren Amtsbezirk nicht bloß eine Unternehmung oder Betriebsstätte der betreffenden Gesellschaft gelegen ist, sondern auch der Sitz derselben sich befindet; jedoch ist in den übrigen Anmeldungen zu erwähnen, bei welcher Steuerbehörde der Nachweis des Anlagekapitals überreicht wurde. Hat eine Gesellschaft im Amtsbezirke der Steuerbehörde ihres Sitzes keine Unternehmungen oder Betriebsstätten, so steht es der Gesellschaft frei, den Nachweis des Anlagekapitals abgesondert der Steuerbehörde am Sitze der Unternehmung vorzulegen und diesen Umstand in der bei der örtlich kompetenten Steuerbehörde eingebrachten Anmeldung ersichtlich zu machen.

5. In jenen Fällen, in denen sich bereits aus der Anmeldung der Gesellschaft klar ergibt, nach welchem Hauptstücke dieselbe zu besteuern sein wird und in denen nicht etwa ein entgegenstehendes Parteibegehren vorliegt, ist sofort die Veranlagung einzuleiten.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, sei es, daß die Gesellschaft eine Besteuerung anstrebt, die im Widerspruche mit dem Inhalte ihrer Nachweisung steht, sei es, daß die Steuerbehörde gegen den Inhalt derselben Bedenken trägt, so ist der Gesellschaft hierüber der Vorhalt zu machen und nach Beantwortung desselben, beziehungsweise nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist mit der Veranlagung vorzugehen.

Behufs Vermeidung etwaiger Doppelbemessungen nach dem I. und nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes hat sich in jedem Falle die Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft, welche mit der erstmaligen Besteuerung nach dem II. Hauptstücke vorzugehen beabsichtigt, mit jenen Steuerbehörden, in deren Sprengeln die Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft gelegen sind, vor Durchführung der Steuerveranlagung ins Einvernehmen zu setzen.

6. Sobald die Steuerbehörde behufs Besteuerung nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes die Veranlagung einleitet und sohin die Gesellschaft zur Einbringung der gesetzlich vorgesehenen Erwerbsteuererklärungen, beziehungsweise Bekenntnisse und Nachweisungen auffordert, hat die Partei, auch dann, wenn sie ihre Steuerpflicht nach dem betreffenden Hauptstücke bestreitet, den bezüglichen Aufforderungen — unbeschadet der ihr seinerzeit gegen den Zahlungsauftrag selbstverständlich speziell auch im Punkte der Subsumtion unter das betreffende Hauptstück des Personalsteuergesetzes zustehenden Rechtsmittel — im Sinne der §§ 39 ff. und 110, beziehungsweise des § 269, P. St. G., zu entsprechen.

Der Steuerbehörde bleibt es im übrigen auch anheimgestellt, die Besteuerung vorbehaltlich der späteren Reassumierung vorerst nach dem von der Partei zur Anwendung beantragten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes sofort durchzuführen und zugleich abgesondert hievon eine Entscheidung lediglich über den einen Punkt zu fällen, welches Anlagekapital im Sinne des § 115, Abs. I der Besteuerung zu Grunde zu legen sei, und ob diese sohin nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu erfolgen habe. Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen zu lassen.

7. Findet während des Bestandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Höhe der nach Punkt 2 der Steuerbehörde angezeigten Kapitalbeträge eine Änderung (Vermehrung oder Verminderung) statt, welche die Behandlung nach einem anderen Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zur Folge haben könnte, so ist dieselbe innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte ihres Eintrittes jener Steuerbehörde, in deren Amtssprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet, zur Anzeige zu bringen. Diese hat sohin das im Punkte 5, Alinea 3, angeordnete Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Steuerbehörden zu pflegen.

8. Da bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung — soweit dieselben nach den allgemeinen Normen hierlands steuerpflichtig sind — im Sinne des § 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, der Beurteilung, ob die Besteuerung nach dem I. oder nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu erfolgen habe, der auf das inländische Geschäft entfallende Teil des gesamten Anlagekapitales zu Grunde zu legen ist, haben dieselben in dem von ihnen zu erstattenden Nachweise außer den sub 2 angeführten, den Gesamtbetrag ihres Anlagekapitales betreffenden Daten, auch noch nachzuweisen, welche Quote dieses Betrages auf ihren inländischen Betrieb entfällt.

Bei den im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Anmeldungen ausländischer Gesellschaften ist als Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft jene Steuerbehörde anzusehen, in deren Sprengel der Sitz ihrer inländischen Niederlassung (§ 107 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58) sich befindet.

9. Jene Steuerbehörde, bei welcher sohin im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen die Steuerveranlagung nach dem I. oder II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes erfolgt, hat von Zeit zu Zeit den Fortbestand der der Anwendung des betreffenden Hauptstückes des Personalsteuergesetzes nach den Anordnungen des § 115, Abs. I des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, beziehungsweise nach den vorstehenden Punkten 2 bis 8

zu Grunde gelegten Voraussetzungen durch die erforderlichen Anfragen an die Gesellschaft auf Grund des § 269, P. St. G., sowie durch sonstige geeignete Erhebungen zu überprüfen.

III.

1. Wird die Gesellschaft der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen, so hat die örtlich kompetente Steuerbehörde I. Instanz, soferne im konkreten Falle nicht etwa die besonderen Bestimmungen der §§ 78 bis 82 P. St. G. in Anwendung kommen, die allgemeine Erwerbsteuer nach § 115, III, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, ebenso wie sonst die nichtkontingentierte allgemeine Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze veranlagt wird, zu bemessen.

2. Von der nächsten Veranlagungsperiode ist aber, wiewohl die Steuervorschreibung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung niemals in die Gesellschaftskontingente eingerechnet wird, die Veranlagung von der Erwerbsteuerkommission jener Steuergesellschaft vorzunehmen, in welche die Unternehmung eingereiht würde, falls die Steuer derselben in die Gesellschaftskontingente einzurechnen wäre. Welche Kommission hienach die Bemessung vorzunehmen hat, wird der Gesellschaft von der gemäß Artikel 13, Z. 1, Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze, kompetenten Steuerbehörde bekanntgegeben.

3. Bei der Veranlagung der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind für diese Gesellschaften besondere Bemessungsprotokolle nach dem Formulare H der Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze zu führen, die Bemessung jeder einzelnen Unternehmung oder Betriebsstätte aber, um eine möglichst gleichmäßige Besteuerung mit den übrigen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen zu erzielen, im Anschlusse an jene kontingentiert veranlagten Betriebe vorzunehmen, welche derselben Erwerbsgattung wie die Unternehmung oder Betriebsstätte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angehören.

4. Um den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Möglichkeit zu bieten, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu prüfen, wird ihnen auch die Einsicht in die Erwerbsteuerregister und Registerauszüge gemäß § 58, P. St. G., zu gestatten sein. Auch die Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommissionen werden über die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu wachen und eventuell von ihrem Berufungsrechte (Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze, Art. 16, ZZ. 12 und 13) Gebrauch zu machen haben.

5. Über die Durchführung der im § 115, II des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, angeordneten Berichtigungen der Erwerbsteuerhauptsumme werden den Steuerbehörden die erforderlichen Weisungen vom Finanzministerium erteilt werden.

IV.

1. Soferne Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandeln sind, finden auf dieselben mit den im § 115, Abs. IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, angeführten Modifikationen die für die Besteuerung der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen Anwendung. Hienach bildet insbesondere in dem Falle, als eine Gesellschaft mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betreibt, nach § 93, P. St. G., die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage und es sind sohin auf diese einheitliche Besteuerungsgrundlage die im § 115, Abs. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, bezeichneten Steuersätze in Anwendung zu bringen.

2. Spenden, Geschenke und anderweitige unentgeltliche Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst nicht angehören, dürfen bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse auch dann in Abzug gebracht werden, wenn dieselben nicht durch den eigentlichen Geschäftsbetrieb erfordert erscheinen, sondern sich lediglich als reine Liberalitätsakte darstellen. Dagegen sind unentgeltliche Zuwendungen an die Gesellschafter oder deren Familienmitglieder in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. Ebenso dürfen solche Zuwendungen, welche an die Gesellschafter als Entgelt für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft — als Geschäftsführer, Prokuristen, Bevollmächtigte u. dgl. — geleistet werden, die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern.

3. Nach § 115, Abs. IV, Z. 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, genießen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Ausnahme von der Bestimmung des § 94, lit. c) des Personalsteuergesetzes insoferne, als bei denselben die Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung (jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen) aufgenommenen Kapitalien eine zulässige Abzugspost bilden. Hieran schließt sich jedoch die Bestimmung an, daß jene Beträge in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, welche zur Verzinsung des etwa von den Gesellschaftern selbst in der Form von Darlehen dem Geschäftsbetriebe gewidmeten Anlagekapitales verwendet werden; in solchem Falle ist es dann gleichgültig, ob es sich um hypothekarisch sichergestellte oder um einfache nicht sichergestellte Darlehen handelt und kommt es lediglich darauf an, daß das dargeliehene Kapital dauernd in der Unternehmung Verwendung findet.

4. Die Bestimmung des § 115, Abs. IV., Z. 3, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, entspricht der für die nach § 85, P. St. G., begünstigten Unternehmungen im § 95, lit. g), P. St. G., vorgesehenen Bestimmung und ist sohin wie diese zu handhaben.

5. Die Bestimmungen des § 115, Abs. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, in Verbindung mit Z. 5 und 6 treten rücksichtlich des Ausmaßes der Steuer an Stelle der Bestimmungen des § 100, P. St. G. Somit findet speziell auch der Abs. 7 des § 100, P. St. G., auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung und unterliegen dieselben keiner Zusatzsteuer von den an die Gesellschafter zur Verteilung gelangenden Beträgen. Bezüglich der Anwendung der in § 115, Abs. IV, Z. 4, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, aufgeführten Steuerprozentsätze auf die Summe der Reinerträge mehrerer steuerpflichtigen Unternehmungen wird auf Punkt 1 dieses Absatzes verwiesen.

6. Soferne von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die im § 115, Abs. IV, Z. 5, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen aus dem Titel der Familienunternehmung in Anspruch genommen werden, sind der kompetenten Steuerbehörde, in deren Amtsbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Verlangen alle jene Behelfe, welche zur Feststellung der Voraussetzungen der angesprochenen Begünstigung dienlich sind, beizubringen.

## V.

Wenn das Anlagekapital einer nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes behandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Erhöhung über eine Million Kronen erfährt oder wenn das Anlagekapital einer nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes behandelten Gesellschaft eine Herabsetzung bis zum Betrage von einer Million Kronen oder weniger erfährt, und sohin der Übertritt der betreffenden Gesellschaft aus dem I. in das II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes oder umgekehrt zu erfolgen hat, haben jene Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und seiner Vollzugsvorschriften Anwendung zu finden, welche im Falle der Übernahme einer bereits bestehenden, bisher nach dem betreffenden Hauptstücke noch nicht besteuerten Unternehmung in Anwendung zu kommen haben. Die bisher vorgeschrieben gewesene Steuer ist mit dem Beginne der neuen Besteuerung in Abfall zu bringen. Die gleichen Grundsätze sind bei Besteuerung jener Gesellschaften in Anwendung zu bringen, welche sich auf Grund des IV. Hauptstückes des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, aus anderen Gesellschaftsformen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln.

## VI.

Die Formularien der Vollzugsvorschriften zum I. und II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes haben entsprechend adaptiert auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung zu finden.

**Kosel** m. p.

**Formular A.**

# Nachweis

**des Anlagekapitals im Sinne des § 115, Absatz I, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, anläßlich der Betriebsanmeldung**

**bei der { k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . . . / k. k. Steueradministration . . . . . }**

(Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 110, Absatz II, Punkt 2.)

1. Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: . . . . . .

2. Sitz der Gesellschaft: . . . . . .

3. Angabe sämtlicher inländischer Unternehmungen und Betriebsstätten der Gesellschaft: . . . . . .

. . . . . .

4. Das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital beträgt . . . . . .

5. Von sämtlichen Gesellschaftern / Von dem (den) Gesellschafter(n) { wurden dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft außer der Stammeinlage noch folgende Kapitalien dauernd gewidmet:

   a) Nachschüsse . . . . . .

   b) Langfristige Darlehen . . . . . .

   c) Sonstige Kapitalbeträge . . . . . .

6. In der Unternehmung sind folgende fremde Kapitalien angelegt, und zwar:

   a) Gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen . . . . . .

   b) Gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommene Kapitalien . . . . . .

   c) Sonstige fremde Kapitalien . . . . . .

7. (Bei ausländischen Gesellschaften:) Von den sub 4, 5 und 6 ausgewiesenen Kapitalien entfallen auf das inländische Geschäft: . . . . . .

8. Hienach gewärtigt die gefertigte Gesellschaft, daß ihre Besteuerung im Sinne des § 115 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, nach dem . . Hauptstücke des Personalsteuergesetzes erfolge.

Soferne in der Folge hinsichtlich der Höhe der vorstehend angegebenen Kapitalsbeträge eine Änderung eintreten sollte, welche die Behandlung der Gesellschaft nach einem anderen Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zur Folge haben könnte, wird die Gesellschaft dieselbe innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte ihres Eintrittes im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 110, Absatz II, Punkt 7, jener Steuerbehörde zur Anmeldung bringen, in deren Amtsbezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist.

. . . . . .

(Firmamäßige Unterschrift der Gesellschaft.)

# Berichtigung.

In der im XLVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes am 30. Mai 1906, unter Nr. 108 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll es im zweiten Absatze des Artikels 9, in der 6. Zeile von oben, statt: „17. November 1862“, richtig lauten: „17. November 1892“.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1906.

Inhalt: (№ 111 und 112.) 111. Kundmachung, betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markhausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse. — 112. Verordnung, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895 erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895 abgeändert wird.

## 111.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1906,

**betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markhausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse.**

Das k. k. Nebenzollamt II. Klasse in Markhausen wird mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestattet und weiters zur Abfertigung der von inländischen Exportsendungen aus dem Auslande leer zurücklangenden gebrauchten äußeren Umschließungen ermächtigt.

Kosel m. p.

## 112.

## Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. Mai 1906,

**womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, abgeändert wird.**

Ausweis V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten:

„D. Für Arreste:

1. Für Kadett-Offiziersstellvertreter und Feldwebel:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 1·06 Meter breit,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter lang,
1 Unteroffizierstisch,
2 Stühle,
1 Wasserkanne,
1 Trinkgefäß,
1 Petroleumlampe samt Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

2. für Unteroffiziere:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite per Mann,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter Länge per Mann,

1 ordinärer Tisch
2 ordinäre Bänke
1 Wasserkanne
1 Trinkgefäß
} für höchstens 10 Mann,
1 Petroleumlampe samt Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

3. gemeinsamer Disziplinararrest:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite per Mann,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter Länge per Mann,
1 ordinärer Tisch
2 ordinäre Bänke
1 Wasserkanne
1 Trinkgefäß
} für je 10 Mann,
1 Petroleumlampe ohne Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

4. Einzelarrest:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter lang,
1 Trinkgefäß,
1 Nachtkübel (eventuell);

gemeinschaftlich für mehrere Einzelarreste:

1 Wasserkanne,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten."

**Kosel** m. p. **Schönaich** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 113—115.) 113. Verordnung, betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz. — 114. Kundmachung, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — 115. Kundmachung, betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906.

## 113.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1906,

### betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz.

Mit Beziehung auf den § 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung wird in teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 22. März 1893, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Warenkontrolle im Grenzbezirke, angeordnet:

Die mit dieser Verordnung für Kaffee, roh und gebrannt, eingeführte Transportkontrolle im Grenzbezirke wird in allen Teilen des Grenzbezirkes, wo dieselbe bisher in Geltung stand, mit Ausnahme des gegen die Schweiz gelegenen Grenzbezirkes aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 114.

## Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 12. Juni 1906,

### betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Das mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 4. August und vom 1. November 1890 genehmigte, durch Kundmachung vom 12. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 77, verlautbarte und nunmehr durch die Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1906 abgeänderte Statut des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird hiemit kundgemacht.

### Statut des Zollbeirates.

§ 1.

Der Zollbeirat hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der k. k. Zollämter, sowie über Tarifierungsanfragen sein Gutachten abzugeben.

§ 2.

Der Zollbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und 70 Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der k. k. Handelsminister, in dessen Verhinderung einer der vom Handelsminister aus den Beamten des k. k. Handelsministeriums ernannten zwei Stellvertreter, welche zugleich dem Zollbeirate als ständige Mitglieder angehören können.

Von den Mitgliedern werden 36 ständig und 34 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

a) Die ständigen Mitglieder sind:

1. zwei vom k. k. Handelsminister bezeichnete Vertreter des Handelsministeriums und zwei vom k. k. Finanzminister bezeichnete Vertreter des Finanzministeriums, beziehungsweise der Zollverwaltung oder deren Ersatzmänner; ferner die mit der Inspizierung der Zollämter betrauten Zollbeamten; außerdem für land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten zwei vom k. k. Ackerbauminister bezeichnete Vertreter des Ackerbauministeriums oder deren Ersatzmänner;

2. zwölf vom k. k. Handelsminister, zwölf vom k. k. Finanzminister und sechs vom k. k. Ackerbauminister nach freiem Ermessen ausgewählte Persönlichkeiten.

b) Über Vorschlag der Handelskammern werden vom Handelsminister ernannt, und zwar: über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Triest je 2, zusammen 10 Mitglieder;

über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Eger, Budweis, Pilsen, Olmütz, Troppau, Krakau, Brody, Lemberg, Czernowitz, Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Görz, Laibach, Bozen, Rovereto, Rovigno, Zara, Spalato und Ragusa je 1 Mitglied, zusammen 24 Mitglieder.

Bei dem Vorschlage der sub b) bezeichneten Mitglieder ist zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen.

§ 3.

Die Handels- und Gewerbekammern sind in der Auswahl der zu bezeichnenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Die über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer im Zollbeirate zur Erledigung gelangenden Stellen der über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell mit einer Neuernennung über Vorschlag der Kammer vorzugehen.

§ 4.

Die Verhandlungen des Zollbeirates und seiner Abteilungen (§ 5) finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer vom Zollbeirate selbst, in Übereinstimmung mit den vom k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt.

Der Zollbeirat und seine Abteilungen erstatten ihre Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der stimmführenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse. Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Protokoll aufzunehmen.

Den Gutachten über Kontroversen hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde zu legen.

§ 5.

Der Zollbeirat versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfnis. Er bildet aus seiner Mitte eine allgemeine Kommission und Fachabteilungen, welche vom Präsidium direkt nach Bedürfnis, und zwar die Fachabteilungen in der Regel allmonatlich einberufen werden.

Die allgemeine Kommission und die Fachabteilungen haben das Recht, zu ihren Verhandlungen Experten beizuziehen.

Die Vertreter der Regierung werden zu jeder Sitzung der allgemeinen Kommission oder einer Fachabteilung eingeladen.

§ 6.

Die Bureaugeschäfte des Zollbeirates besorgt das mit diesen Agenden betraute Departement des Handelsministeriums.

Die Protokolle der Plenarversammlung werden durch den Vorsitzenden und zwei, jene der Abteilungen durch die betreffenden Vorsitzenden und eines der nach § 2a und 2b normierten Mitglieder verifiziert.

Die nach Anhörung des Zollbeirates vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nach freiem Ermessen gefällten wichtigeren Entscheidungen werden mit einer kurzen, die Anwendung der Entscheidung als Norm für analoge Fälle ermöglichenden Begründung veröffentlicht.

§ 7.

Die Mitglieder führen, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, während ihrer Funktionsdauer den Titel „kaiserlicher Rat".

Die Mitglieder haben, sofern sie nicht Staatsbeamte sind, in die Hände des Handelsministers oder seines Delegierten die Angelobung zu leisten.

Ihre Funktion ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Doch wird den nicht in Wien domizilierenden Mitgliedern freie Fahrt gewährt oder werden ihnen die Fahrkosten vergütet.

**Korytowski** m. p. **Auersperg** m. p.
**Forť** m. p.

## 115.

## Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juni 1906,

### betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20.

In Gemäßheit des Art. V des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, sind die Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet festgestellt und hinausgegeben worden.

Gleichzeitig gelangte auch der Gebrauchstarif (Zolltarifgesetz, Durchführungsvorschrift und autonomer Zolltarif mit den eingearbeiteten Tarifbestimmungen aus den Handelsverträgen) zur Ausgabe.

Von der Einschaltung des Textes der Erläuterungen in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf deren Umfang unter Berufung auf den Art. V, letztes Alinea des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, Umgang genommen.

**Korytowski** m. p. **Auersperg** m. p.
**Forť** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1906.


**Inhalt:** № 116. Gesetz, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

## 116.

## Gesetz vom 12. Juni 1906,

**betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Besitzer der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im Grunde des Landesgesetzes vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, betreffend die Errichtung von Rentengütern, auszugebenden Rentenbriefe haben das Recht, aus den ihnen als Kaution haftenden Vermögensobjekten vorzugsweise befriedigt zu werden; es können daher andere Personen, deren Forderungen nicht aus Rentenbriefen entspringen, eine Exekution auf diese Vermögensobjekte nur unbeschadet des Rechtes der Rentenbriefbesitzer erwirken.

Wenn auf Vermögensobjekte, die als Kaution haften, von dritten Personen Exekution geführt wird, so hat das Gericht auf Antrag des Regierungskommissärs die bewilligte Exekution der im Absatz 1 enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Über den Antrag kann das Gericht ohne Einvernehmung der Parteien entscheiden.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten bis zu einem Höchstbetrage von 5 Millionen Kronen auszugebenden Rentenbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 3.

Die im Sinne des Gesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, gebildete Landes-Rentengüterkommission genießt hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche sie in Erfüllung der ihr mit diesem Landesgesetze übertragenen Aufgaben überreicht, mit Ausschluß der Eingaben im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen die Befreiung von den Stempelgebühren.

Die gleiche Befreiung wird hinsichtlich der die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle eingeräumt.

Die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen sind vom Beilagenstempel befreit.

§ 4.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes in Ansehung der als Kaution für die Rentenbriefe haftenden Vermögensobjekte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 5.

Den nach Maßgabe des Gesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, aufgenommenen Rentendarlehen kommt, insofern die Gewährung solcher Darlehen zu den im § 2 lit. c dieses Landesgesetzes bezeichneten Zwecken erfolgt, die Befreiung von der Gebühr für den Schuldschein und für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zu.

Um die Zuerkennung dieser Begünstigung ist von der Landes-Rentengüterkommission oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldurkunde bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

Die behufs Erteilung der im ersten Absatze bezeichneten Rentendarlehen, beziehungsweise zur Erlangung der daselbst angeführten Begünstigungen beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind zu den bemerkten Zwecken bedingt gebührenfrei.

Auf die zum Zwecke der in diesem Paragraphen genannten Begünstigungen überreichten Eingaben und Rekurse finden die Bestimmungen der T. P. 44 q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung.

Die bei der Landes-Rentengüterkommission eingebrachten Eingaben um Gewährung von Rentendarlehen sind kein Gegenstand der Stempelgebühr.

§ 6.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach dem § 5 durch unrichtige Angaben in Urkunden und Nachweisen wird als schwere Gefällsübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) bestraft.

§ 7.

Der Landes-Rentengüterkommission wird die Berechtigung erteilt, die rückständigen Renten nebst Verzugszinsen und, falls sie die vom Rentengut entfallenden Steuern oder die Prämien für die Versicherung gegen Feuersgefahr und gegen Hagelschäden (§ 13 des zitierten Landesgesetzes) für den Eigentümer des Rentengutes berichtigt hat, den Ersatz für diese Zahlungen im politischen Zwangswege einzubringen.

Mit dem Ansuchen um die Bewilligung der politischen Exekution ist vorzulegen die Urkunde über die Abschließung des Rentendarlehensvertrages, der Grundbuchsauszug, der urkundliche Nachweis über die Berichtigung der Steuern und Versicherungsprämien und ein Auszug aus dem Hauptbuche der Landes-Rentengüterkommission.

§ 8.

Glaubt derjenige, gegen den die Exekution geführt wird, daß die im politischen Zwangswege geltend gemachte Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Landes-Rentengüterkommission angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage bei dem nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständigen Gerichte in Lemberg geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden zu bescheinigen vermag.

Zur Bewilligung der Exekutionsaufschiebung ist dasjenige Gericht zuständig, das zum Exekutionsvollzug in Ansehung des Rentengutes zuständig wäre. Vor Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution ist die Landes-Rentengüterkommission einzuvernehmen.

Von der Aufschiebung ist die Landes-Rentengüterkommission und die politische Behörde, welche die Exekution bewilligt hat, zu benachrichtigen.

§ 9.

Die gerichtliche Exekution findet nur auf Grund eines Exekutionstitels statt.

§ 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 12. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1906.

Inhalt: № 117. Verordnung, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

## 117.

## Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 7. Juni 1906,

### mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1906 werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

## Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Erprobung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Kulturtechnik werden an der Hochschule für Bodenkultur Staatsprüfungen abgehalten, und zwar für jede Studienrichtung eine allgemeine über begründende Disziplinen und zwei Fachprüfungen.

§ 2.

Die Gegenstände dieser Staatsprüfungen sowie jene der Einzelprüfungen, welche vor denselben abzulegen sind, dann die Prüfungstermine für die ersteren sind in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§ 22—28) festgestellt.

§ 3.

Zur Abhaltung der Staatsprüfungen bestellt der Unterrichtsminister für jede Studienrichtung besondere Staatsprüfungskommissionen.

Bei denselben fungieren zunächst die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten der Hochschule für Bodenkultur für jene ihrer Fächer, aus welchen geprüft wird, als Examinatoren.

In die Kommissionen werden jedoch vom Unterrichtsminister über Antrag der Präsides (§ 4) auch der Anstalt nicht angehörige Examinatoren berufen.

Wenn für einen Gegenstand zwei oder mehrere Examinatoren bestellt sind, wechseln dieselben bei den Prüfungen ab.

§ 4.

Für jede Prüfungskommission ernennt der Unterrichtsminister aus der Zahl der Examinatoren die Präsides und nach Erfordernis auch Präses-Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung derselben übernimmt das an Dienstjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

Aus den Mitgliedern der betreffenden Prüfungskommission werden vom Präses für die einzelnen Prüfungsakte Spezialkommissionen zusammengesetzt.

# Berichtigung.

In der im XLVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes am 30. Mai 1906, unter Nr. 108 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll es im zweiten Absatze des Artikels 9, in der 6. Zeile von oben, statt: „17. November 1862", richtig lauten: „17. November 1892".

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1906.

Inhalt: (№ 111 und 112.) 111. Kundmachung, betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markhausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse. — 112. Verordnung, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895 erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895 abgeändert wird.

## 111.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1906,

**betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markhausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse.**

Das k. k. Nebenzollamt II. Klasse in Markhausen wird mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestattet und weiters zur Abfertigung der von inländischen Exportsendungen aus dem Auslande leer zurücklangenden gebrauchten äußeren Umschließungen ermächtigt.

Kosel m. p.

## 112.

## Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. Mai 1906,

**womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, abgeändert wird.**

Ausweis V—D der Beilage 15 zu § 34 der mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten:

„D. Für Arreste:

1. Für Kadett-Offiziersstellvertreter und Feldwebel:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 1·06 Meter breit,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter lang,
1 Unteroffizierstisch,
2 Stühle,
1 Wasserkanne,
1 Trinkgefäß,
1 Petroleumlampe samt Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

2. für Unteroffiziere:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite per Mann,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter Länge per Mann,

1 ordinärer Tisch
2 ordinäre Bänke
1 Wasserkanne
1 Trinkgefäß
} für höchstens 10 Mann,
1 Petroleumlampe samt Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

3. gemeinsamer Disziplinararrest:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite per Mann,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter Länge per Mann,
½ ordinärer Tisch
2 ordinäre Bänke
1 Wasserkanne
1 Trinkgefäß
} für je 10 Mann,
1 Petroleumlampe ohne Korb,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten;

4. Einzelarrest:

1 Pritsche samt Kopfbrett, 80 Zentimeter Breite,
1 Brotbrett, 80 Zentimeter lang,
1 Trinkgefäß,
1 Nachtkübel (eventuell);

gemeinschaftlich für mehrere Einzelarreste:

1 Wasserkanne,
1 Waschapparat (komplett),
Heizrequisiten."

**Kosel** m. p. **Schönaich** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 113—115.) 113. Verordnung, betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz. — 114. Kundmachung, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — 115. Kundmachung, betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906.

## 113.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1906,

### betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz.

Mit Beziehung auf den § 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung wird in teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 22. März 1893, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Warenkontrolle im Grenzbezirke, angeordnet:

Die mit dieser Verordnung für Kaffee, roh und gebrannt, eingeführte Transportkontrolle im Grenzbezirke wird in allen Teilen des Grenzbezirkes, wo dieselbe bisher in Geltung stand, mit Ausnahme des gegen die Schweiz gelegenen Grenzbezirkes aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Kosel** m. p. **Auersperg** m. p.

## 114.

## Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 12. Juni 1906,

### betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Das mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 4. August und vom 1. November 1890 genehmigte, durch Kundmachung vom 12. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 77, verlautbarte und nunmehr durch die Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1906 abgeänderte Statut des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird hiemit kundgemacht.

### Statut des Zollbeirates.

§ 1.

Der Zollbeirat hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der k. k. Zollämter, sowie über Tarifierungsanfragen sein Gutachten abzugeben.

§ 2.

Der Zollbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und 70 Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der k. k. Handelsminister, in dessen Verhinderung einer der vom Handelsminister aus den Beamten des k. k. Handelsministeriums ernannten zwei Stellvertreter, welche zugleich dem Zollbeirate als ständige Mitglieder angehören können.

Von den Mitgliedern werden 36 ständig und 34 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

a) Die ständigen Mitglieder sind:

1. zwei vom k. k. Handelsminister bezeichnete Vertreter des Handelsministeriums und zwei vom k. k. Finanzminister bezeichnete Vertreter des Finanzministeriums, beziehungsweise der Zollverwaltung oder deren Ersatzmänner; ferner die mit der Inspizierung der Zollämter betrauten Zollbeamten; außerdem für land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten zwei vom k. k. Ackerbauminister bezeichnete Vertreter des Ackerbauministeriums oder deren Ersatzmänner;

2. zwölf vom k. k. Handelsminister, zwölf vom k. k. Finanzminister und sechs vom k. k. Ackerbauminister nach freiem Ermessen ausgewählte Persönlichkeiten.

b) Über Vorschlag der Handelskammern werden vom Handelsminister ernannt, und zwar: über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Triest je 2, zusammen 10 Mitglieder;

über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Eger, Budweis, Pilsen, Olmütz, Troppau, Krakau, Brody, Lemberg, Czernowitz, Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Görz, Laibach, Bozen, Rovereto, Rovigno, Zara, Spalato und Ragusa je 1 Mitglied, zusammen 24 Mitglieder.

Bei dem Vorschlage der sub b) bezeichneten Mitglieder ist zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen.

§ 3.

Die Handels- und Gewerbekammern sind in der Auswahl der zu bezeichnenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Die über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer im Zollbeirate zur Erledigung gelangenden Stellen der über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell mit einer Neuernennung über Vorschlag der Kammer vorzugehen.

§ 4.

Die Verhandlungen des Zollbeirates und seiner Abteilungen (§ 5) finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer vom Zollbeirate selbst, in Übereinstimmung mit den vom k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt.

Der Zollbeirat und seine Abteilungen erstatten ihre Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der stimmführenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse. Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Protokoll aufzunehmen.

Den Gutachten über Kontroversen hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde zu legen.

§ 5.

Der Zollbeirat versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfnis. Er bildet aus seiner Mitte eine allgemeine Kommission und Fachabteilungen, welche vom Präsidium direkt nach Bedürfnis, und zwar die Fachabteilungen in der Regel allmonatlich einberufen werden.

Die allgemeine Kommission und die Fachabteilungen haben das Recht, zu ihren Verhandlungen Experten beizuziehen.

Die Vertreter der Regierung werden zu jeder Sitzung der allgemeinen Kommission oder einer Fachabteilung eingeladen.

§ 6.

Die Bureaugeschäfte des Zollbeirates besorgt das mit diesen Agenden betraute Departement des Handelsministeriums.

Die Protokolle der Plenarversammlung werden durch den Vorsitzenden und zwei, jene der Abteilungen durch die betreffenden Vorsitzenden und eines der nach § 2a und 2b normierten Mitglieder verifiziert.

Die nach Anhörung des Zollbeirates vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nach freiem Ermessen gefällten wichtigeren Entscheidungen werden mit einer kurzen, die Anwendung der Entscheidung als Norm für analoge Fälle ermöglichenden Begründung veröffentlicht.

§ 7.

Die Mitglieder führen, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, während ihrer Funktionsdauer den Titel „kaiserlicher Rat".

Die Mitglieder haben, sofern sie nicht Staatsbeamte sind, in die Hände des Handelsministers oder seines Delegierten die Angelobung zu leisten.

Ihre Funktion ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Doch wird den nicht in Wien domizilierenden Mitgliedern freie Fahrt gewährt oder werden ihnen die Fahrkosten vergütet.

**Korytowski** m. p. **Auersperg** m. p.
**Forť** m. p.

## 115.

## Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juni 1906,

### betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20.

In Gemäßheit des Art. V des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, sind die Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet festgestellt und hinausgegeben worden.

Gleichzeitig gelangte auch der Gebrauchstarif (Zolltarifgesetz, Durchführungsvorschrift und autonomer Zolltarif mit den eingearbeiteten Tarifbestimmungen aus den Handelsverträgen) zur Ausgabe.

Von der Einschaltung des Textes der Erläuterungen in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf deren Umfang unter Berufung auf den Art. V, letztes Alinea des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, Umgang genommen.

**Korytowski** m. p. **Auersperg** m. p.
**Forť** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1906.


**Inhalt:** № 116. Gesetz, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

## 116.

## Gesetz vom 12. Juni 1906,

**betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Besitzer der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im Grunde des Landesgesetzes vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, betreffend die Errichtung von Rentengütern, auszugebenden Rentenbriefe haben das Recht, aus den ihnen als Kaution haftenden Vermögensobjekten vorzugsweise befriedigt zu werden; es können daher andere Personen, deren Forderungen nicht aus Rentenbriefen entspringen, eine Exekution auf diese Vermögensobjekte nur unbeschadet des Rechtes der Rentenbriefbesitzer erwirken.

Wenn auf Vermögensobjekte, die als Kaution haften, von dritten Personen Exekution geführt wird, so hat das Gericht auf Antrag des Regierungskommissärs die bewilligte Exekution der im Absatz 1 enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Über den Antrag kann das Gericht ohne Einvernehmung der Parteien entscheiden.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten bis zu einem Höchstbetrage von 5 Millionen Kronen auszugebenden Rentenbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 3.

Die im Sinne des Gesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, gebildete Landes-Rentengüterkommission genießt hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche sie in Erfüllung der ihr mit diesem Landesgesetze übertragenen Aufgaben überreicht, mit Ausschluß der Eingaben im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen die Befreiung von den Stempelgebühren.

Die gleiche Befreiung wird hinsichtlich der die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle eingeräumt.

Die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen sind vom Beilagenstempel befreit.

§ 4.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes in Ansehung der als Kaution für die Rentenbriefe haftenden Vermögensobjekte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 5.

Den nach Maßgabe des Gesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 40, aufgenommenen Rentendarlehen kommt, insofern die Gewährung solcher Darlehen zu den im § 2 lit. c dieses Landesgesetzes bezeichneten Zwecken erfolgt, die Befreiung von der Gebühr für den Schuldschein und für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zu.

Um die Zuerkennung dieser Begünstigung ist von der Landes-Rentengüterkommission oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldurkunde bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

Die behufs Erteilung der im ersten Absatze bezeichneten Rentendarlehen, beziehungsweise zur Erlangung der daselbst angeführten Begünstigungen beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind zu den bemerkten Zwecken bedingt gebührenfrei.

Auf die zum Zwecke der in diesem Paragraphen genannten Begünstigungen überreichten Eingaben und Rekurse finden die Bestimmungen der T. P. 44 q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung.

Die bei der Landes-Rentengüterkommission eingebrachten Eingaben um Gewährung von Rentendarlehen sind kein Gegenstand der Stempelgebühr.

§ 6.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach dem § 5 durch unrichtige Angaben in Urkunden und Nachweisen wird als schwere Gefällsübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) bestraft.

§ 7.

Der Landes-Rentengüterkommission wird die Berechtigung erteilt, die rückständigen Renten nebst Verzugszinsen und, falls sie die vom Rentengut entfallenden Steuern oder die Prämien für die Versicherung gegen Feuersgefahr und gegen Hagelschäden (§ 13 des zitierten Landesgesetzes) für den Eigentümer des Rentengutes berichtigt hat, den Ersatz für diese Zahlungen im politischen Zwangswege einzubringen.

Mit dem Ansuchen um die Bewilligung der politischen Exekution ist vorzulegen die Urkunde über die Abschließung des Rentendarlehensvertrages, der Grundbuchsauszug, der urkundliche Nachweis über die Berichtigung der Steuern und Versicherungsprämien und ein Auszug aus dem Hauptbuche der Landes-Rentengüterkommission.

§ 8.

Glaubt derjenige, gegen den die Exekution geführt wird, daß die im politischen Zwangswege geltend gemachte Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Landes-Rentengüterkommission angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage bei dem nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständigen Gerichte in Lemberg geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden zu bescheinigen vermag.

Zur Bewilligung der Exekutionsaufschiebung ist dasjenige Gericht zuständig, das zum Exekutionsvollzug in Ansehung des Rentengutes zuständig wäre. Vor Entscheidung über die Aufschiebung der Exekution ist die Landes-Rentengüterkommission einzuvernehmen.

Von der Aufschiebung ist die Landes-Rentengüterkommission und die politische Behörde, welche die Exekution bewilligt hat, zu benachrichtigen.

§ 9.

Die gerichtliche Exekution findet nur auf Grund eines Exekutionstitels statt.

§ 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 12. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1906.

**Inhalt:** № 117. Verordnung, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

## 117.

## Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 7. Juni 1906,

### mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1906 werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

## Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Erprobung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Kulturtechnik werden an der Hochschule für Bodenkultur Staatsprüfungen abgehalten, und zwar für jede Studienrichtung eine allgemeine über begründende Disziplinen und zwei Fachprüfungen.

§ 2.

Die Gegenstände dieser Staatsprüfungen sowie jene der Einzelprüfungen, welche vor denselben abzulegen sind, dann die Prüfungstermine für die ersteren sind in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§ 22—28) festgestellt.

§ 3.

Zur Abhaltung der Staatsprüfungen bestellt der Unterrichtsminister für jede Studienrichtung besondere Staatsprüfungskommissionen.

Bei denselben fungieren zunächst die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten der Hochschule für Bodenkultur für jene ihrer Fächer, aus welchen geprüft wird, als Examinatoren.

In die Kommissionen werden jedoch vom Unterrichtsminister über Antrag der Präsides (§ 4) auch der Anstalt nicht angehörige Examinatoren berufen.

Wenn für einen Gegenstand zwei oder mehrere Examinatoren bestellt sind, wechseln dieselben bei den Prüfungen ab.

§ 4.

Für jede Prüfungskommission ernennt der Unterrichtsminister aus der Zahl der Examinatoren die Präsides und nach Erfordernis auch Präses-Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung derselben übernimmt das an Dienstjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

Aus den Mitgliedern der betreffenden Prüfungskommission werden vom Präses für die einzelnen Prüfungsakte Spezialkommissionen zusammengesetzt.

§ 5.

Der Unterrichtsminister und der Ackerbauminister können zu den Staatsprüfungen besondere Regierungskommissäre delegieren.

§ 6.

Um die Zulassung zu den Staatsprüfungen hat der Kandidat beim Präses der betreffenden Prüfungskommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizugeben:

1. den Matrikelschein;

2. für die erste Staatsprüfung:

das Maturitätszeugnis oder ein dasselbe vertretendes Dokument;

3. das Meldebuch, beziehungsweise den Nachweis, daß der Kandidat die für die Ablegung der Prüfung erforderliche Anzahl von Semestern (§§ 24, 26, 28) an der Hochschule für Bodenkultur oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Studierender inskribiert war und die Vorträge über alle bei dieser Staatsprüfung vorkommenden Disziplinen, sowie die zu denselben gehörigen praktischen Übungen frequentiert hat. Die hierunter zu verstehenden Einzelvorträge und Übungen werden durch den empfohlenen Lehrplan der Hochschule für Bodenkultur festgesetzt;

4. die Zeugnisse über die der bezüglichen Staatsprüfung vorangehenden Einzelprüfungen (§§ 22, 25 und 27), sowie Zeugnisse aus den graphisch zu übenden Lehrfächern und aus den mit Staatsprüfungsgegenständen verbundenen Übungen, unter Anschluß je einer graphischen Arbeit (Plan, Konstruktionsübung) aus der betreffenden Disziplin, welche Arbeiten mit der Beglaubigung der selbständigen Ausführung versehen sein müssen;

5. bei der zweiten und dritten Staatsprüfung das Zeugnis über die bestandene erste, beziehungsweise zweite Staatsprüfung.

Alle diese Dokumente sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift und, wenn fremdsprachig, mit einer beglaubigten Übersetzung beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 7.

Die Gesuche um Zulassung zu den während des Studienjahres abzuhaltenden Staatsprüfungen sind mindestens sechs Wochen vor dem betreffenden Termine, die Meldungen zu den Prüfungen am Beginne des Wintersemesters längstens bis zum Schlusse des Sommersemesters zu überreichen.

Der Präses hat die Gesuche und die Beilagen zu prüfen und, falls gegen die Zulassung zur Prüfung kein Anstand vorliegt, dieselbe sofort durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche zu bewilligen.

§ 8.

Bei geringen Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen. In zweifelhaften Fällen, insbesondere bei Kandidaten, welche die im § 6, Punkt 3, angedeuteten Disziplinen teilweise oder ganz an einer anderen, der Hochschule für Bodenkultur gleichstehenden Anstalt gehört haben, ist die Zulassung zu den Staatsprüfungen von der Zustimmung der Prüfungskommission abhängig. Gegen die Verweigerung der Zulassung zu den Staatsprüfungen durch den Präses, beziehungsweise die Kommission, steht der Rekurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 9.

Nach Schluß des Meldungstermines beurteilt der Präses nach der Zahl der vorhandenen Kandidaten, ob die Aufstellung einer Spezialkommission genügend sei oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Spezialkommissionen zu bilden seien. (§ 4, Alinea 2.)

Er bestimmt ferner bei den ersten beiden Staatsprüfungen die Zahl der Prüfungstage sowie in alphabetischer Ordnung für jeden Kandidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Spezialkommissionen fungieren, die Nummer der Spezialkommission, vor welcher jeder der Kandidaten zu erscheinen hat und sorgt für die Kundmachung des so geordneten Verzeichnisses durch Anschlag auf dem schwarzen Brette der Hochschule.

Bei der dritten Staatsprüfung erfolgt die Festsetzung der Prüfungstage von Fall zu Fall durch den Präses, der sich bei der Reihenfolge der zu prüfenden Kandidaten im allgemeinen an die Ordnung halten wird, in welcher sich dieselben zur Prüfung gemeldet haben.

§ 10.

Jeder Kandidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachteile zu tragen. Alle Kandidaten, welchen zur Ablegung einer Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt ist, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§ 11.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden und im Falle des Bestehens von

mehreren Spezialkommissionen nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Spezialkommissionen geschieht.

§ 12.

Die Staatsprüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. Während der ganzen Dauer der Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Die Dauer der Prüfung für den einzelnen Kandidaten soll im ganzen drei Stunden nicht überschreiten.

Bei den Staatsprüfungen kann auf beigebrachte Einzelprüfungszeugnisse aus Staatsprüfungsgegenständen, sofern dieselben einen mindestens guten Studienerfolg ausweisen, Rücksicht genommen werden und nach Maßgabe des Kalkuls, den dieselben enthalten, eine entsprechende Abkürzung der Prüfung aus den betreffenden Disziplinen eintreten.

§ 13.

Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst spricht sich jeder Examinator darüber aus, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht, sodann erörtert die Kommission das Gesamtresultat der Prüfung und stellt fest, ob der Kandidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disziplinen wird durch die Kalkule: „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ausgedrückt und von dem Examinator in ein Spezialprotokoll eingetragen.

Bei jenen Staatsprüfungsgegenständen, welche mit Übungen verbunden sind, ist die Verwendung in letzteren bei Beurteilung der Leistungen der Kandidaten zu berücksichtigen und sind daher über derartige Übungen besondere Zeugnisse auszustellen.

Aus der Qualifikation der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlußkalkul konstatiert, ob der Kandidat sich durch die Prüfung als „nicht befähigt" oder als „befähigt", „sehr gut befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen habe. Hiebei werden auch die bei den vorgeschriebenen Einzelprüfungen (§§ 22, 25, 27) erlangten Noten berücksichtigt.

§ 14.

Wenn der Kandidat nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so kann er zur Verbesserung der erfolglos gebliebenen Teilprüfung nach Ablauf eines Termines von zwei Monaten zugelassen werden. Erhält er hiebei abermals den Kalkul „ungenügend", so kann er nochmals zur Verbesserungsprüfung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Jede solche Verbesserungsprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission stattzufinden.

§ 15.

Hat der Kandidat aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung, für welche von der Kommission ein Termin von nicht weniger als drei Monaten zu bestimmen ist, zugelassen werden.

Hat der Kandidat bei der Wiederholung auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur nochmaligen Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden.

Gegen die von der Prüfungskommission ausgesprochene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Staatsprüfung findet kein Rekurs statt.

§ 16.

Ist ein Kandidat bei der ersten oder zweiten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Kommission frei, die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Kandidat während dieses Jahres Vorlesungen oder Übungen zu besuchen hat.

§ 17.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Kandidaten, bei Reprobation unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen, dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung, mit Beidrückung des Siegels angemerkt.

§ 18.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben nebst dem Nationale des Kandidaten, der Angabe seines Bildungsganges und dem Tage der Ablegung der Prüfung, sowohl die Kalkule aus den einzelnen Prüfungsgegenständen und den vor der Gesamtprüfung zu erwerbenden Einzelzeugnissen (§ 6, Punkt 4) als auch den Schlußkalkul zu enthalten.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren, eventuell dem Regierungskommissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu bekräftigen.

§ 19.

Jeder Prüfungskandidat hat gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungstaxe zu entrichten, welche für jede der drei Staatsprüfungen mit zwanzig (20) Kronen festgesetzt wird.

Die Entrichtung der Taxe mit Einschluß des Betrages für den Stempel des Prüfungszeugnisses erfolgt in der Rektoratskanzlei gegen Einhändigung einer Empfangsbestätigung. Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Kandidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung zur anberaumten Prüfung nicht erschienen ist.

§ 20.

Eine Befreiung von der Bezahlung der Prüfungstaxe findet nur über Beschluß der betreffenden Prüfungskommission statt. Die Gesuche um Befreiung sind schriftlich bei dem Präses derselben einzubringen.

Bei den Wiederholungsprüfungen findet keine Taxbefreiung statt.

Bei Wiederholung der Prüfung aus nur einem Gegenstande beträgt die Taxe zehn (10) Kronen.

§ 21.

Die Taxen werden unter die bei der Prüfung beteiligten Kommissionsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt, wobei der Vorsitzende, wenn er zugleich Prüfer ist, zwei Teile zu erhalten hat.

## II. Besondere Bestimmungen für das landwirtschaftliche Studium.

§ 22.

Gegenstände der kommissionellen Prüfung sind:

Bei der ersten Staatsprüfung: Allgemeine Chemie, Botanik, Geologie in Verbindung mit Mineralogie, Petrographie und Bodenkunde;

bei der zweiten Staatsprüfung: Anatomie und Physiologie der Haustiere, Volkswirtschaftslehre I., II. und III. Teil, Pflanzenproduktionslehre, Tierproduktionslehre, allgemeine und landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde;

bei der dritten Staatsprüfung: Molkereiwesen, landwirtschaftliches Meliorationswesen, landwirtschaftlich-chemische Technologie, landwirtschaftliche Betriebslehre, Verwaltungs- und Rechtslehre mit Einschluß des Zivilrechtes.

Zeugnisse über Einzelprüfungen, beziehungsweise Übungen sind beizubringen:

Bei der ersten Staatsprüfung: aus Physik und Mechanik und Elementen des Feldmessens;

bei der zweiten Staatsprüfung: aus Chemie des pflanzlichen Stoffwechsels, Meteorologie und Klimatologie, Pflanzenzüchtung, Pflanzenpathologie, Lehre von den der Landwirtschaft schädlichen Insekten und Obstbau;

bei der dritten Staatsprüfung: aus landwirtschaftlicher Handelskunde.

Der Frequenznachweis ist zu erbringen:

Bei der ersten Staatsprüfung: über qualitative chemische Analyse;

bei der zweiten Staatsprüfung: über quantitative chemische Analyse; Mikrobiologie; allgemeine und spezielle Hochbaukunde;

bei der dritten Staatsprüfung: über Tierheilkunde und Agrar- und Forstpolitik.

§ 23.

Bedingung für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung ist für jene Studierenden, welche nicht vor dem Eintritte in die Hochschule eine mindestens einjährige Praxis genossen haben, der Nachweis einer praktischen Verwendung in der Landwirtschaft während der Oster- und Herbstferien des zweiten Studienjahres.

Über diese praktische Tätigkeit ist jeder Kandidat gehalten, ein Tagebuch zu führen und dasselbe seinem Gesuche um Zulassung zur zweiten Staatsprüfung beizulegen.

§ 24.

Die erste Staatsprüfung ist nach dem ersten Studienjahre, die zweite nach dem dritten und die dritte nach dem vierten Studienjahre abzulegen.

Als ordentliche Termine zur Ablegung der ersten und zweiten Staatsprüfung werden die letzten Wochen des Monates Juli und die erste Hälfte des Monates Oktober (also das Ende des zweiten, beziehungsweise sechsten und der Beginn des dritten, beziehungsweise siebenten Semesters) bestimmt.

Ein späterer außerordentlicher Termin zur Ablegung der beiden ersten Staatsprüfungen kann, abgesehen von Wiederholungsprüfungen, für welche der von der Prüfungskommission jeweils festgestellte Termin (§ 15) maßgebend ist, nur solchen Kandidaten eingeräumt werden, welche an der Ablegung der Prüfung im ordentlichen Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren, vorausgesetzt, daß diese Verhinderung noch vor der Prüfung nachgewiesen und zugleich um Zulassung in einem außerordentlichen Termine gebeten wird. Die Feststellung der außerordentlichen Termine für solche Kandidaten ist dem Präses der betreffenden Prüfungskommission anheimgestellt.

Die dritte Staatsprüfung kann nicht vor Abschluß des vierten Studienjahres abgelegt werden; weiterhin ist die Abhaltung derselben an keine bestimmte Zeit gebunden und werden die Termine hiefür mit Ausschluß der Haupt- und Zwischenferien je nach den erfolgten Anmeldungen vom Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission festgestellt.

## III. Besondere Bestimmungen für das forstwirtschaftliche Studium.

### § 25.

Gegenstände der kommissionellen Prüfung sind:

Bei der ersten Staatsprüfung: Mathematik, Physik und Mechanik, allgemeine Chemie, allgemeine und spezielle Botanik, Geologie einschließlich Mineralogie, Petrographie und Bodenkunde;

bei der zweiten Staatsprüfung: Niedere Geodäsie, Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz und Volkswirtschaftslehre I., II. und III. Teil;

bei der dritten Staatsprüfung: Forstbetriebseinrichtung, Waldwertrechnung, forstliches Bauwesen, Verwaltungs- und Rechtslehre mit Einschluß des Zivilrechtes.

Zeugnisse über Einzelprüfungen, beziehungsweise Übungen sind beizubringen:

Bei der ersten Staatsprüfung: über forstliches Planzeichnen;

bei der zweiten Staatsprüfung: aus Meteorologie und Klimatologie, Chemie des pflanzlichen Stoffwechsels, Pflanzenpathologie, darstellender Geometrie, Baumechanik, Standortslehre und forstlich-chemischer Technologie;

bei der dritten Staatsprüfung: über allgemeine Baukunde, allgemeine Maschinenkunde, mechanische Technologie des Holzes, Holzmeßkunde, forstliche Handelskunde, dann über die Konstruktionsübungen zum forstlichen Bauwesen.

Ein Frequenznachweis ist zu erbringen bei der zweiten Staatsprüfung über Wildkunde und Jagdbetrieb und über Fischzucht und Fischerei. Bei der dritten Staatsprüfung über Forstverwaltungslehre und Rechnungswesen und über Agrar- und Forstpolitik.

### § 26.

In Betreff der Termine für die Ablegung der drei forstlichen Staatsprüfungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ablegung der Staatsprüfungen für das landwirtschaftliche Studium (§ 24).

## IV. Besondere Bestimmungen für das kulturtechnische Studium.

### § 27.

Gegenstände der kommissionellen Prüfung sind:

Bei der ersten Staatsprüfung: Mathematik, Geologie einschließlich Mineralogie, Petrographie und Bodenkunde, niedere Geodäsie;

bei der zweiten Staatsprüfung: Physik und Mechanik, Baumechanik und Hydraulik, Volkswirtschaftslehre I. und II. Teil, Verwaltungs- und Rechtslehre;

bei der dritten Staatsprüfung: kulturtechnischer Wasserbau, allgemeiner Wasserbau, kulturtechnischer Maschinenbau, Erd-, Wege- und Brückenbau.

Zeugnisse über Einzelprüfungen, beziehungsweise Übungen sind beizubringen:

Bei der ersten Staatsprüfung: aus allgemeiner Chemie, aus allgemeiner Botanik und aus spezieller Botanik für Landwirte;

bei der zweiten Staatsprüfung: aus darstellender Geometrie, Meteorologie und Klimatologie, allgemeiner Hochbaukunde, dann über Planzeichnen;

bei der dritten Staatsprüfung: aus höherer Geodäsie, allgemeiner und spezieller Pflanzenproduktionslehre, über politische und Rechtsverhältnisse des Meliorationswesens, landwirtschaftliche Betriebslehre, Wildbachverbauung, Elektrotechnik, agrarische Operationen und Katasterwesen.

Der Frequenznachweis ist zu erbringen:

Bei der ersten Staatsprüfung: über qualitative chemische Analyse;

bei der zweiten Staatsprüfung: über Chemie des pflanzlichen Stoffwechsels;

bei der dritten Staatsprüfung: über landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde und Volkswirtschaftslehre III. Teil.

Die dritte kulturtechnische Staatsprüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische Prüfung. Letztere hat die Durchführung einer vollständigen graphischen Arbeit mit sämtlichen zugehörigen Berechnungen und sonstigen schriftlichen Erläuterungen zum Gegenstande. Diese Arbeit ist im Zeitraume von höchstens 6 Tagen unter entsprechender Überwachung auszuführen, wobei jedoch die Benützung von Hilfsmitteln (Bibliothek) gestattet ist.

Der Stoff für die praktische Prüfung ist so zu wählen, daß dem Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, seine Befähigung in sämtlichen Disziplinen der III. Staatsprüfung nachzuweisen.

Das Elaborat ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu begutachten und kann auf Grund dieses Befundes eine Erleichterung der theoretischen Prüfung durch eine wesentliche Abkürzung der Dauer der Prüfung oder durch eine Beschränkung derselben auf einzelne Prüfungsgegenstände gestattet werden.

### § 28.

Die erste Staatsprüfung ist nach dem ersten Studienjahre, die zweite nach dem zweiten, die dritte nach dem vierten Studienjahre abzulegen.

Als ordentliche Termine zur Ablegung der ersten Staatsprüfung wird die erste Hälfte des Monats Oktober (also der Beginn des III. Semesters), für die zweite Staatsprüfung die letzten Wochen des Monats Juli und die erste Hälfte des Monats Oktober (also das Ende des IV. oder der Beginn des V. Semesters) bestimmt.

Für die außerordentlichen Termine zur Ablegung der ersten und zweiten Staatsprüfung und für den Termin zur Ablegung der dritten Staatsprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für das landwirtschaftliche Studium (§ 24).

## V. Übergangsbestimmungen.

§ 29.

Diese Verordnung hat vom Tage der Kundmachung angefangen auf jene Studierenden Anwendung zu finden, welche ihre Studien an der Hochschule für Bodenkultur nach Einführung der vierjährigen Studiendauer, das ist mit dem Wintersemester 1905/06, beziehungsweise später begonnen haben.

**Auersperg** m. p. **Marchet** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 118 und 119.) 118. Verordnung, betreffend die Abänderung des Formulares für die Bekenntnisse zur Rentensteuer. — 119. Verordnung, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden.

## 118.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906,

### betreffend die Abänderung des Formulares für die Bekenntnisse zur Rentensteuer.

An Stelle des mit Artikel 20 der mit dem Finanzministerialerlasse vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171, kundgemachten Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, eingeführten Formulares H für Bekenntnisse zur Rentensteuer hat vom Jahre 1907 an bis auf weiteres nachstehendes Formular zu treten.

Auf dieses geänderte Formular haben die einschlägigen Bestimmungen der zitierten Vollzugsvorschrift, insbesondere jene des Artikels 20, sinngemäße Anwendung zu finden.

Das mit letzterem Artikel bestimmte Formular kann bis auf weiteres auch noch verwendet werden.

**Kosel** m. p.

Land: .....

Politischer Bezirk: .....

B

Name und Beruf .....

| | |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Anmerkung | |

## Auszug aus dem G

§ 124. Der Rentensteuer unter
Bezüge empfängt, welche nicht schon du
unmittelbar getroffen sind. Solche Bezü
1. Die Zinsen und Renten von
von den Obligationen der Landespropin
2. die Zinsen von allen andere
privaten, verbrieften oder unverbriefte
forderungen oder sonstigen Kapitalsfor
Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Dar
von Kaufschillingsresten, Kontokorrentf
einlagen;
3. die die Stelle von Zinsen ve
4. die Pachtzinse aus der Ve
weder der Grund- noch der Gebäudeste
5. Renten aller Art mit Aus
geleistete Dienste bilden, sowie der im
also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten,
anstalten, Pensionskassen, Witwenkasse
bestimmte Einlagen verabfolgt werden
nung oder auf einem Rentenkauf beruh
renten für verstaatlichte Unternehmun
Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grun
6. sonstige fortlaufende Zahlu
zu deren Verabreichung sich rechtsgült
kraft richterlichen Urteiles verpflichtet
lassung der Ausübung von Berechtigun
gungen, Patenten, Privilegien, Erfindu
7. die Zinsen und Dividenden
nach dem § 127, Absatz 1, von der Ste
Unternehmungen, welche auch nur von
im Sinne des II. Hauptstückes unterlieg

§ 125. Der Rentensteuer unter
1. Der Staat und die Länder;
2. Bezirke (Straßenkonkurrenz
zeitweilig angelegten Steuergeldern un
valuten;
3. Anstalten und Fonds, welc
Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt
4. die kumulativen Waisenka
Armenversorgung und Armenunterstütz
ferner Fonds zum Baue von Gotteshä
nicht bestimmt sind;
5. die k. k. Postsparkasse und
6. die Erwerbs- und Wirtscha
des § 84, lit. a, und des § 85, Absatz 1,
7. Personen, deren rentenste
bindung mit ihrem anderweitigen Eink
8. jene Beiträge, welche ein
oder Elternstelle vertretenden Verwa
empfangen;
9. jene Zinsen von Staatsobl
Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20.
10. die Dividenden der Öster
Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1
11. jene Bezüge, welche dem
rechte des Schuldners unterliegen;
12. jene Zinsen und sonstige
Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert
Aktien jener Unternehmungen zu red
Absatz 1 a oder Absatz 2, befreit sind;
13. jene einem erwerbsteuerp
welche nachweislich einen Teil eines be
14. jene von einer zur öffentl
ausgezahlten Zinsen, welche auf Grun
derselben nicht abgezogen werden dürfe
Unternehmungen, welche von der Er
befreit sind;
15. der Ertrag der von der
Gebäude.

§ 126. Die im § 125, ZZ. 1,
nicht auf jene Zinsen und Renten, von
von den betreffenden Massen und Unter

### Beste

§ 128. Die Rentensteuer wird
Betrage, den sie im letzten, dem Steue
ihrem Betrage nach unbestimmte oder
diesem Gesetze stattfindenden Veranlag
hingegen nach dem Durchschnitte der le
der letzten drei Jahre in Besteuerung
nicht so lange Zeit, oder feststehende E
sind sie nach dem Durchschnitte des Ze

# Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

## Steuerpflicht.

liegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten
ch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer
ge sind insbesondere:
Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen,
tionsfonds, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;
n, was immer für einen Namen habenden öffentlichen und
n, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuld-
derungen, wie die Zinsen von Teilschuldverschreibungen,
lehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner
rderungen, Kautionen, Depositen, Kassenscheinen, Spar-

rtretenden Eskomptegewinne;
rpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen,
er unterliegenden Objekten;
nahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für
167, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse,
Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungs-
s oder anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen
oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anord-
jen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungs-
gen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus
idlasten und ähnlichen Berechtigungen;
ngen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber
ig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder
ist, wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unter-
gen oder für die Gestattung der Ausübung von Berechti-
ngen u. dgl. durch einen anderen;
von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht
erpflicht ausgenommen sind; Aktien und Prioritäten von
einem Teile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer
jen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

## Befreiungen.

liegen nicht:

, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von
b empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehens-

je vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem
verden;
sien, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung,
ung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten,
sern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unter-

ie Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;
ftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne
von der Erwerbsteuer befreit sind;
erpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Ver-
mmen den Betrag von 1200 Kronen jährlich übersteigen;
heteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern
rbten oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte

gationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene
Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;
eichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der
887, R. G. Bl. Nr. 51;
m Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugs-

n Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein
urde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der
men, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84,

lichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten,
Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;
chen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83)
b des § 94, lit. e, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse
n, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene
werbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1a oder Absatz 2,

Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten

2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13, festgesetzte Befreiung erstreckt sich
welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben
nehmungen in Abzug gebracht wird.

## euerungsgrundlage.

jährlich bemessen. — Feststehende Bezüge sind mit dem
Jahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben,
mmende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach
ung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung
Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitt
Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch
nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so
Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaß-
lichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. — Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der § 145. — Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 129. Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt. — Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

## Abzüge.

§ 130. Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden. — Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einen bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Eskompte- und Kontokorrentzinsen dürfen die bezahlten Reeskompte-, beziehungsweise passiven Kontokorrentzinsen in Abzug gebracht werden. — Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, daß die steuerbaren Bezüge nicht zu den im § 133 bezeichneten gehören, daß ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, sofern nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

## Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§ 133. In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskassa abführt. — Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonds, rücksichtlich der im § 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:
   a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Kassenscheinen, auf andere Weise stattfindet;
   b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die Österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

## Bekenntnisse.

§ 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§ 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist (§ 176). — Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Eskomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Kapitalsforderungen ist der Kapitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Kapitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§ 130) anzugeben. — Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden § 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§ 139. Von der Überreichung des im § 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, sofern sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

§ 140. Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermutet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§ 128) genossen habe.

§ 142. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Erteilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen. — Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm erteilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. — Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

# 119.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906,

**gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden.**

In Abänderung der hieramtlichen Verordnungen vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe und vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe, wird bestimmt, daß nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoea austriaca, Edit. octava, in allen öffentlichen Apotheken, in den Anstaltsapotheken sowie in den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte erst vom 1. Jänner 1907 angefangen zu dispensieren ist.

Bis dahin bleibt die Pharmakopoea austriaca, Edit. septima, in Kraft und hat bis zum gleichen Zeitpunkte auch die mit der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 137, festgesetzte Arzneitaxe mit den in der Verordnung vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, verfügten Abänderungen in Wirksamkeit zu bleiben.

**Bienerth** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 120 und 121.) 120. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz. — 121. Kundmachung, betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

## 120.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Gablonz nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1906 in Wirksamkeit.

**Korytowski** m. p.

## 121.

## Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 24. Juni 1906,

### betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Auf Grund des § 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, ist für die Zwecke der statistischen Anmeldung und amtlichen Nachweisung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gegenständen ein abgeändertes „Statistisches Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" festgestellt und hinausgegeben worden, welches vom 1. Juli 1906 angefangen an Stelle des laut der Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 51, erlassenen und nunmehr gleichzeitig außer Kraft gesetzten statistischen Warenverzeichnisses in Wirksamkeit tritt.

Von der Einschaltung des Textes dieses Warenverzeichnisses in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf dessen Umfang unter Berufung auf den § 1, Absatz 4 des oben bezogenen Gesetzes Umgang genommen.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1906.

**Inhalt:** № 122. Gesetz, womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873 höhere Adjuten geschaffen werden.

## 122.

## Gesetz vom 25. Juni 1906,

**womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, höhere Adjuten geschaffen werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

Nach Vollstreckung einer drei-, beziehungsweise fünf- und sechsjährigen, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit und nach erfolgreicher Ablegung der für den betreffenden Zweig der staatlichen Verwaltung etwa vorgeschriebenen praktischen Prüfung erlangen Auskultanten sowie die beeidigten Prokuraturskonzipienten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und die denselben gleichgestellten Assistenten unter der Voraussetzung, daß ihr Verhalten zu keiner disziplinaren Bestrafung geführt hat, Anspruch auf höhere Adjuten.

Unter diesen Bedingungen ist Auskultanten, falls sie längstens innerhalb vier Monaten nach Vollstreckung des Vorbereitungsdienstes die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, der Bezug des höheren Adjutums nachträglich vom ersten Tage des auf die Vollstreckung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes folgenden Monates anzuweisen.

Nach dreijähriger Dienstzeit betragen die höheren Adjuten für Auskultanten und Prokuraturskonzipienten sowie für jene Eleven, Aspiranten, Praktikanten und denselben gleichgestellte Assistenten, die eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, jährlich 1600 K und für die übrigen jährlich 1200 K; nach fünfjähriger Dienstzeit betragen diese Adjuten 2000 K, beziehungsweise 1500 K. Nach sechsjähriger Dienstzeit erhalten Auskultanten ein Adjutum von 2500 K.

Bei Ermittlung der im zweiten Absatze bezeichneten Dienstzeit zählt nur die Verwendung in jenem Verwaltungszweige, in welchem der Dienst in dem für die Beurteilung des Anspruches maßgebenden Zeitpunkte geleistet wird.

Die Verwendung in einem anderen Verwaltungszweige ist nur zu berücksichtigen, wenn sie entweder für die Erlangung einer mit Gehaltsgenuß verbundenen Beamtenstelle vorgeschrieben oder in den richterlichen Vorbereitungsdienst anrechenbar erklärt

ist, sowie wenn in den betreffenden Verwaltungszweigen die gleiche praktische Prüfung verlangt wird.

Im Falle der Anhängigkeit einer strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung oder der Verhängung der Suspension vom Amte bleibt die Entscheidung über den Anspruch auf das höhere Adjutum dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses vorbehalten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 25. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fořt** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 123—125.) 123. Verordnung, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks. — 124. Verordnung, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks. — 125. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien.

## 123.

## Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1906,

### betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks.

In Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck wird bestimmt, daß die unter der Leitung der Österreichisch-ungarischen Bank stehenden Saldierungsvereine in Wien, Prag und Brünn als Abrechnungsstellen im Sinne des bezogenen Gesetzes zu gelten haben.

**Klein** m. p. **Korytowski** m. p.

**Forț** m. p.

## 124.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906,

### betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks.

Zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck wird auf Grund des § 25, Absatz 3 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Stempelgebühren von den im Inlande ausgestellten Schecks, welche die Begünstigungen des § 25, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 genießen und somit dem ermäßigten Gebührensatze von 4 h, beziehungsweise 10 h von jedem Stück unterliegen, können ohne Unterschied, ob der Scheck im Inlande oder im Auslande zahlbar ist, auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

A. Durch die von der Finanzbehörde über besonderes Einschreiten gestattete unmittelbare Entrichtung der Gebühr (§ 28, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

Diese Art der Entrichtung kann den im § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten und Firmen, welche im Inlande ihren Sitz haben oder daselbst eine Zweigniederlassung besitzen, über deren Einschreiten hinsichtlich der von ihnen auszugebenden Scheckblankette bewilligt werden. Hiezu sind in Betreff der im § 1, Z. 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten die Finanzlandesbehörden berufen, während die Gestattung der unmittelbaren Entrichtung an die in Z. 2 dieses Paragraphen genannten Firmen dem Finanzministerium vorbehalten ist.

Die Anstalten und Firmen (Zweigniederlassungen) sind im Falle der Bewilligung den Anordnungen des § 12a) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862,

Schecks die Bezeichnung als Scheck oder die Guthabensklausel, beziehungsweise eine die letztere ersetzende ähnliche Klausel nicht enthalten.

Bestehen in einem der vorangeführten Fälle Zweifel über den Zeitpunkt der Hinausgabe der Blankette seitens der Anstalten an die Parteien oder (im Falle des 5. Absatzes dieses Paragraphen) über den Zeitpunkt der Einlösung der Schecks, so haben die Anstalten den bezüglichen Nachweis über Verlangen der Finanzbehörde zu erbringen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch hinsichtlich der auf die k. k. Postsparkassa gezogenen Schecks insoweit Anwendung zu finden, als nicht mit diesem Amte besondere Vereinbarungen über die Entrichtung der Stempelgebühren von diesen Schecks getroffen werden.

**Korytowski** m. p.

## 125.

## Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1906,

### betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Dąbie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pilzno ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Radomyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1906.

Inhalt: № 126. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.

## 126.

## Gesetz vom 30. Juni 1906,

**betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 fortzuerheben.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der gesetzlich für das Jahr 1906 festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 3.

Die nachstehend aufgeführten Kredite (Beträge) können noch bis 31. Dezember 1906 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1905 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1906 bewilligt worden wären.

### A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 5, § 4, Post 3, für die Rekonstruktion der Gasteiner Reichsstraße zwischen Kilometer 17 bis 48·315 . . . . . 14.000 K;

2. Titel 5, § 10, Post 25, als Staatsbeitrag für den Bau einer Straße von Wichstadtl nach Wölfsdorf . . . . . 14.800 K;

3. Titel 6, § 5, Post 3, für die Regulierung des Saveflusses von Rann abwärts bis zur kroatisch-steiermärkischen Landesgrenze . . . . . 7.500 K.

### B. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 15, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung der ruthenischen Parallelklassen des Staatsgymnasiums in Tarnopol (2. Rate) 80.000 K;

2. Titel 20, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Mies (deutsch) (4. Rate) . . . . . 79.800 K.

# Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

## Steuerpflicht.

liegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten
ch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer
ge sind insbesondere:
Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen,
itionsfonds, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;
n, was immer für einen Namen habenden öffentlichen und
n, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuld-
derungen, wie die Zinsen von Teilschuldverschreibungen,
lehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner
rderungen, Kautionen, Depositen, Kassenscheinen, Spar-

rretenden Eskomptegewinne;
rpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen,
er unterliegenden Objekten;
nahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für
167, Z. 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse,
Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungs-
oder anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen
oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anord-
ien; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungs-
gen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus
blasten und ähnlichen Berechtigungen;
ngen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber
ig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder
ist, wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unter-
gen oder für die Gestattung der Ausübung von Berechti-
ungen u. dgl. durch einen anderen;
von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht
erpflicht ausgenommen sind; Aktien und Prioritäten von
einem Teile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer
ien, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

## Befreiungen.

liegen nicht:

, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von
b empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehens-

je vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem
berden;
fien, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung,
ung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten,
ifern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unter-

ie Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;
ftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne
von der Erwerbsteuer befreit sind;
erpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Ver-
mmen den Betrag von 1200 Kronen jährlich übersteigen;
heteil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern
bten oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte

gationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene
Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;
eichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der
887, R. G. Bl. Nr. 51;
m Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugs-

n Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein
urde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der
nen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84,

lichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten,
Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;
chen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83)
des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse
, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene
werbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1a oder Absatz 2,

Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten

, 3, 4, 5, 6, 7 und 13, festgesetzte Befreiung erstreckt sich
welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben
ehmungen in Abzug gebracht wird.

## nerungsgrundlage.

jährlich bemessen. — Feststehende Bezüge sind mit dem
Jahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben,
chwan'ende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach
ung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung
ften zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitt
n ziehen. — Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch
nnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so
traumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaß-

lichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. — Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der § 145. — Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 129. Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt. — Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

## Abzüge.

§ 130. Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden. — Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einen bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Eskompte- und Kontokorrentzinsen dürfen die bezahlten Reeskompte-, beziehungsweise passiven Kontokorrentzinsen in Abzug gebracht werden. — Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, daß die steuerbaren Bezüge nicht zu den im § 133 bezeichneten gehören, daß ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, sofern nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

## Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§ 133. In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskasse abführt. — Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonds, rücksichtlich der im § 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Kassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:
   a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Kassenscheinen, auf andere Weise stattfindet;
   b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die Österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

## Bekenntnisse.

§ 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§ 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist (§ 176). — Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Eskomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Kapitalsforderungen ist der Kapitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Kapitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§ 130) anzugeben. — Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden § 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§ 139. Von der Überreichung des im § 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, sofern sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

§ 140. Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermutet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§ 128) genossen habe.

§ 142. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Erteilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vornehmen. — Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm erteilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. — Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

# 119.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906,

**gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden.**

In Abänderung der hieramtlichen Verordnungen vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe und vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe, wird bestimmt, daß nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoea austriaca, Edit. octava, in allen öffentlichen Apotheken, in den Anstaltsapotheken sowie in den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte erst vom 1. Jänner 1907 angefangen zu dispensieren ist.

Bis dahin bleibt die Pharmakopoea austriaca, Edit. septima, in Kraft und hat bis zum gleichen Zeitpunkte auch die mit der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 137, festgesetzte Arzneitaxe mit den in der Verordnung vom 14. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 191, verfügten Abänderungen in Wirksamkeit zu bleiben.

**Bienerth** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1906.

**Inhalt:** (№ 120 und 121.) 120. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz. — 121. Kundmachung, betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

## 120.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Gablonz nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1906 in Wirksamkeit.

**Korytowski** m. p.

## 121.

## Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 24. Juni 1906,

### betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Auf Grund des § 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, ist für die Zwecke der statistischen Anmeldung und amtlichen Nachweisung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Gegenständen ein abgeändertes „Statistisches Warenverzeichnis für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" festgestellt und hinausgegeben worden, welches vom 1. Juli 1906 angefangen an Stelle des laut der Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 51, erlassenen und nunmehr gleichzeitig außer Kraft gesetzten statistischen Warenverzeichnisses in Wirksamkeit tritt.

Von der Einschaltung des Textes dieses Warenverzeichnisses in das Reichsgesetzblatt wird mit Rücksicht auf dessen Umfang unter Berufung auf den § 1, Absatz 4 des oben bezogenen Gesetzes Umgang genommen.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1906.

**Inhalt:** № 122. Gesetz, womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873 höhere Adjuten geschaffen werden.

## 122.

## Gesetz vom 25. Juni 1906,

### womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, höhere Adjuten geschaffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

Nach Vollstreckung einer drei-, beziehungsweise fünf- und sechsjährigen, für die Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit und nach erfolgreicher Ablegung der für den betreffenden Zweig der staatlichen Verwaltung etwa vorgeschriebenen praktischen Prüfung erlangen Auskultanten sowie die beeidigten Prokuraturskonzipienten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und die denselben gleichgestellten Assistenten unter der Voraussetzung, daß ihr Verhalten zu keiner disziplinaren Bestrafung geführt hat, Anspruch auf höhere Adjuten.

Unter diesen Bedingungen ist Auskultanten, falls sie längstens innerhalb vier Monaten nach Vollstreckung des Vorbereitungsdienstes die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, der Bezug des höheren Adjutums nachträglich vom ersten Tage des auf die Vollstreckung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes folgenden Monates anzuweisen.

Nach dreijähriger Dienstzeit betragen die höheren Adjuten für Auskultanten und Prokuraturskonzipienten sowie für jene Eleven, Aspiranten, Praktikanten und denselben gleichgestellte Assistenten, die eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, jährlich 1600 K und für die übrigen jährlich 1200 K; nach fünfjähriger Dienstzeit betragen diese Adjuten 2000 K, beziehungsweise 1500 K. Nach sechsjähriger Dienstzeit erhalten Auskultanten ein Adjutum von 2500 K.

Bei Ermittlung der im zweiten Absatze bezeichneten Dienstzeit zählt nur die Verwendung in jenem Verwaltungszweige, in welchem der Dienst in dem für die Beurteilung des Anspruches maßgebenden Zeitpunkte geleistet wird.

Die Verwendung in einem anderen Verwaltungszweige ist nur zu berücksichtigen, wenn sie entweder für die Erlangung einer mit Gehaltsgenuß verbundenen Beamtenstelle vorgeschrieben oder in den richterlichen Vorbereitungsdienst anrechenbar erklärt

ist, sowie wenn in den betreffenden Verwaltungszweigen die gleiche praktische Prüfung verlangt wird.

Im Falle der Anhängigkeit einer strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung oder der Verhängung der Suspension vom Amte bleibt die Entscheidung über den Anspruch auf das höhere Adjutum dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses vorbehalten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 25. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fořt** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1906.



**Inhalt:** (№ 123—125.) 123. Verordnung, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks. — 124. Verordnung, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks. — 125. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien.


## 123.

## Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1906,

### betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks.

In Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck wird bestimmt, daß die unter der Leitung der Österreichisch-ungarischen Bank stehenden Saldierungsvereine in Wien, Prag und Brünn als Abrechnungsstellen im Sinne des bezogenen Gesetzes zu gelten haben.

**Klein** m. p. **Korytowski** m. p.

**Forț** m. p.

## 124.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906,

### betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks.

Zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck wird auf Grund des § 25, Absatz 3 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Stempelgebühren von den im Inlande ausgestellten Schecks, welche die Begünstigungen des § 25, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 genießen und somit dem ermäßigten Gebührensatze von 4 h, beziehungsweise 10 h von jedem Stück unterliegen, können ohne Unterschied, ob der Scheck im Inlande oder im Auslande zahlbar ist, auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

A. Durch die von der Finanzbehörde über besonderes Einschreiten gestattete unmittelbare Entrichtung der Gebühr (§ 28, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

Diese Art der Entrichtung kann den im § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten und Firmen, welche im Inlande ihren Sitz haben oder daselbst eine Zweigniederlassung besitzen, über deren Einschreiten hinsichtlich der von ihnen auszugebenden Scheckblankette bewilligt werden. Hiezu sind in Betreff der im § 1, Z. 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Anstalten die Finanzlandesbehörden berufen, während die Gestattung der unmittelbaren Entrichtung an die in Z. 2 dieses Paragraphen genannten Firmen dem Finanzministerium vorbehalten ist.

Die Anstalten und Firmen (Zweigniederlassungen) sind im Falle der Bewilligung den Anordnungen des § 12a) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862,

R. G. Bl. Nr. 89, unterworfen und haben dementsprechend Aufschreibungen zu führen, aus welchen die Anzahl der von ihnen ausgegebenen Scheckblankette, und zwar gesondert nach den der Gebühr von 4 h und 10 h unterliegenden Schecks, ersichtlich ist.

Die Scheckblankette haben — unbeschadet der im § 8 dieser Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmung — einen Vermerk zu tragen, aus welchem die Höhe der für den betreffenden Scheck entrichteten Stempelgebühr von 4 h, beziehungsweise 10 h, weiters die Behörde, welche die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung erteilt hat, sowie Datum und Zahl des Bewilligungsbescheides ersichtlich sind, zum Beispiel: „Die Gebühr per . h wurde auf Grund des Erlasses des (der) . . . . . vom . . . . . Z. . . . unmittelbar entrichtet."

Die Gebührenbeträge sind für jeden Kalendermonat im nachhinein, und zwar bis zum 15. des folgenden Monates unter Anschluß einer Konsignation über die in dem betreffenden Vormonate ausgegebenen Scheckformularien einzuzahlen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können auch längere als einmonatliche Einzahlungstermine bewilligt werden.

B. Durch Befestigung von Stempelmarken von 4 h, beziehungsweise 10 h auf unausgefüllten Scheckblanketten und Überstempelung (Obliterierung) dieser Stempelmarken durch eines der hiezu ermächtigten Ämter (Steuerämter, Hauptsteuerämter, Stempelämter, Finanzkassen u. s. w.).

Die Stempelmarken sind von den Parteien auf der Rückseite der unausgefüllten Blankette zu befestigen und vor deren Gebrauchnahme zur Überstempelung zu bringen. Eine weitere Entwertung durch Überschreiben der amtlich obliterierten Stempelmarken ist nicht erforderlich.

C. Durch Aufdruck von Stempelzeichen per 4 h, beziehungsweise 10 h auf unbeschriebene Scheckblankette seitens der hiezu ermächtigten Ämter im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen.

Der Aufdruck hat auf der Rückseite der Blankette zu erfolgen.

D. Durch Verwendung von Stempelmarken und Entwertung derselben durch Überschreiben mit einem Teile des Textes oder des Datums des Schecks anläßlich dessen Ausfertigung durch die Partei (Privatkassierung).

Durch die gemäß den Punkten B und C vorgenommenen Amtshandlungen werden die nachteiligen Folgen einer zu geringen Stempelung derjenigen Urkunden, zu deren Ausfertigung die Blankette verwendet werden, nicht ausgeschlossen.

§ 2.

Die Gebühr für die im Auslande ausgestellten und in das Inland gelangenden Schecks ist, insoferne dieselben nicht schon bei ihrem Einlangen in Gemäßheit des § 1 dieser Verordnung vorschriftsmäßig vergebührt waren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Schecks im Inlande oder Auslande zahlbar sind, unter Beobachtung der im § 23 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, enthaltenen Bestimmungen in der Weise zu entrichten, daß die der gesetzmäßig entfallenden Gebühr entsprechende Stempelmarke von 4 h, beziehungsweise 10 h, auf dem Scheck in nachstehender Weise angebracht und entwertet wird:

Die Stempelmarke ist auf der Rückseite des Schecks, und zwar wenn die Rückseite nicht beschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten im Auslande beigesetzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer unbeschriebenen oder unbedruckten Stelle aufzukleben.

Die Entwertung der Stempelmarke hat sodann, soferne nicht die amtliche Obliterierung im Sinne des § 1 B dieser Verordnung vorgezogen wird, in der Weise zu geschehen, daß die Marke in ihrem oberen Teile mit dem Tag, Monat und Jahr der Verwendung derselben, in dem unteren Teile mit dem Namen (der Firma) des Gebührenpflichtigen ohne jede Auskratzung und Durchstreichung überschrieben wird, und zwar derart, daß der Name (die Firma) zum Teil auf der Stempelmarke, zum Teil auf dem stempelpflichtigen Papiere zu stehen kommt.

Sind zur Entrichtung der Stempelgebühr mehrere Marken verwendet worden, so ist das Datum auf jede derselben zu schreiben, wogegen es genügt, den Namen (die Firma) nur einmal über die Marken in der oben bezeichneten Weise zu schreiben, soferne dadurch eine Überschreibung sämtlicher Marken stattfindet.

Bei dem Datum muß Tag und Jahr mit Ziffern, der Monat mit Buchstaben geschrieben werden, wobei Kürzungen zulässig sind, soferne hiedurch nicht die Möglichkeit, das Datum der Verwendung festzustellen, beeinträchtigt wird. Die Überschreibung hat mit Tinte — ohne Schreibmaschine — zu erfolgen; der Name (die Firma) kann auch mit einer Stampiglie aufgedruckt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung haben auch auf diejenigen Überweisungs-(Übertrags-)Schecks und Effektenschecks Anwendung zu finden, welche im Sinne des § 25, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 3. April 1906 dem Gebührensatze von 4, beziehungsweise 10 h unterliegen.

§ 4.

Wird zur Ausfertigung eines dem Satze von 10 h unterliegenden Schecks ein Blankett, für welches

die Gebühr von 4 h unmittelbar entrichtet wurde, oder ein mit amtlich obliterierten oder aufgedruckten Stempelmarken von 4 h versehenes Blankett benützt, so ist spätestens im Zeitpunkte des Eintrittes der Gebührenpflicht der fehlende Gebührenbetrag in der Weise zu entrichten, daß die diesem Betrage entsprechende Stempelmarke auf der Rückseite des Schecks in der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Weise angebracht und entwertet wird.

§ 5.

Jede von der Vorschriften der vorstehenden Paragraphen abweichende Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks ist der Nichtentrichtung dieser Gebühren gleichzuhalten.

§ 6.

Alle dem Gebührensatze von 4, beziehungsweise 10 h nicht unterliegenden Schecks, sind der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, unterworfen.

§ 7.

Insolange das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits geschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, in Geltung steht, sind in Ansehung der Frage, ob ein Scheck im Inlande oder im Auslande zahlbar ist, die Länder der ungarischen Krone nicht als Ausland zu betrachten (§ 43 des bezogenen Übereinkommens).

Das Gleiche gilt — unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit — rücksichtlich der in den Ländern Bosnien und Hercegovina zahlbaren Schecks (§ 47 des bezogenen Übereinkommens und § 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 269).

§ 8.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, über den Scheck, das ist am 20. Juli 1906 in Kraft und findet auf Schecks, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, keine Anwendung.

Anstalten, welche die unmittelbare Entrichtung der im § 25 des Gesetzes vom 3. April 1906 bezeichneten Stempelgebühren erwirken wollen (§ 1, A dieser Verordnung), haben auch dann, wenn ihnen die unmittelbare Entrichtung der nach den bisherigen Vorschriften entfallenden Scheckgebühren zugestanden worden war, um Bewilligung dieser Entrichtungsart rechtzeitig neuerlich einzuschreiten.

Jene Anstalten, welche bisher die Gebühren nach Maßgabe der von ihnen eingelösten Schecks unmittelbar entrichtet haben, sind in Ansehung jener Schecks, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1906 auf ihren vor diesem Zeitpunkte ausgegebenen Blanketten ausgefertigt werden, auch weiterhin verpflichtet, die unmittelbare Entrichtung der Gebühren nach Maßgabe der Einlösung der betreffenden Schecks vorzunehmen.

Scheckblankette von Anstalten, welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die unmittelbare Entrichtung der Scheckgebühren bewilligt worden war, können auch ohne den im § 1, A dieser Verordnung bezeichneten, die unmittelbare Entrichtung betreffenden Vermerk bei Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzes vom 3. April 1906 auch weiterhin verwendet werden, sofern die Hinausgabe dieser Scheckblankette seitens der Anstalten an die Parteien schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist oder (im Falle der Weiterbewilligung der unmittelbaren Gebührenentrichtung) bis längstens 31. Dezember 1906 erfolgt.

Wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1906 von den Anstalten an die Parteien Scheckblankette ausgegeben worden sind, welche die Guthabensklausel oder die Bezeichnung als Scheck nicht enthalten, und wenn diese Blankette nach dem angegebenen Zeitpunkte zur Ausfertigung eines im Inlande zahlbaren Schecks ohne Beisetzung der gedachten Klausel oder Bezeichnung verwendet werden, so kommen diesen Schecks die Rechtswirkungen des Gesetzes vom 3. April 1906 nicht zu und sind diese Schecks nach bisherigem Rechte zu beurteilen; es findet jedoch auf solche Schecks ungeachtet der gedachten Mängel — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen des § 25, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1906 — der ermäßigte Stempelsatz von 4 h Anwendung, soferne dieselben bis längstens 31. Dezembar 1906 zur Einlösung überreicht und unmittelbar nach ihrer Überreichung mit einem, die fehlende Klausel oder Bezeichnung enthaltenden Stampiglienaufdrucke versehen werden. Unterbleibt dieser Aufdruck oder erfolgt die Überreichung nach dem genannten Termine, so ist die Ergänzung der Stempelgebühr auf den im Sinne des § 6 dieser Verordnung entfallenden Gebührenbetrag vorzunehmen.

Die zur Ausstellung von Überweisungs-(Übertrags-)Schecks und Effektenschecks bestimmten, vor dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes seitens der Anstalten an die Parteien ausgegebenen Blankette können bei Vorhandensein der im § 25, Absatz 1 und 2 des Gesetzes gedachten sonstigen Voraussetzungen auch nach diesem Zeitpunkte zur Ausfertigung von dem ermäßigten Satze von 4 h, beziehungsweise 10 h unterliegenden Schecks verwendet werden, wenngleich diese

Schecks die Bezeichnung als Scheck oder die Guthabensklausel, beziehungsweise eine die letztere ersetzende ähnliche Klausel nicht enthalten.

Bestehen in einem der vorangeführten Fälle Zweifel über den Zeitpunkt der Hinausgabe der Blankette seitens der Anstalten an die Parteien oder (im Falle des 5. Absatzes dieses Paragraphen) über den Zeitpunkt der Einlösung der Schecks, so haben die Anstalten den bezüglichen Nachweis über Verlangen der Finanzbehörde zu erbringen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch hinsichtlich der auf die k. k. Postsparkassa gezogenen Schecks insoweit Anwendung zu finden, als nicht mit diesem Amte besondere Vereinbarungen über die Entrichtung der Stempelgebühren von diesen Schecks getroffen werden.

**Korytowski** m. p.

# 125.

## Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1906,

### betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dąbie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Dąbie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pilzno ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Radomyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1906.

Inhalt: № 126. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.

## 126.

## Gesetz vom 30. Juni 1906,

**betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 fortzuerheben.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der gesetzlich für das Jahr 1906 festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 3.

Die nachstehend aufgeführten Kredite (Beträge) können noch bis 31. Dezember 1906 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1905 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1906 bewilligt worden wären.

### A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 5, § 4, Post 3, für die Rekonstruktion der Gasteiner Reichsstraße zwischen Kilometer 17 bis 48·315 . . . . . 14.000 K;

2. Titel 5, § 10, Post 25, als Staatsbeitrag für den Bau einer Straße von Wichstadtl nach Wölfsdorf . . . . . 14.800 K;

3. Titel 6, § 5, Post 3, für die Regulierung des Saveflusses von Rann abwärts bis zur kroatisch-steiermärkischen Landesgrenze . . . . . 7.500 K.

### B. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 15, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung der ruthenischen Parallelklassen des Staatsgymnasiums in Tarnopol (2. Rate) 80.000 K;

2. Titel 20, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Mies (deutsch) (4. Rate) . . . . . 79.800 K.

### C. Im Etat des Finanzministeriums.

Der in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** unter Kapitel 16, Tabak, Titel 2, § 4, für Neubauten vorgesehene und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerte Betrag von . . . . . 1,200.000 K.

### D. Im Etat des Handelsministeriums.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 10, § 2 a, zum Bau des Schiffahrtskanals Monfalcone—Porto-Rosega (2. Rate) 71.500 K;

2. Titel 10, § 3, für den Ausbau eines Landungsmolo (Torette) (1. Rate) . . . . 4.000 K;

3. Titel 10, § 3, für die Verlängerung der Operationsriva (Makarska) (1. Rate) . . 3.000 K;

4. Titel 10, § 3, zur Herstellung einer Ufermauer für die Kohlenverschiffung (Sebenico) (3. Rate) 6.000 K.

### E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Der gemäß der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 210, für das Jahr **1901** für den Bau der Eisenbahn Przeworsk—Rozwadów vorgesehene und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerte Betrag von 714.750 K.

### F. Im Etat des Justizministeriums.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 268, für das Jahr **1903** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 4, § 17, für den Bau eines Amtsgebäudes in Friesach (1. Rate) . . . . 15.000 K;

2. Titel 4, § 25, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kufstein (2. Rate) . . . . 25.000 K;

3. Titel 4, § 34, für den Bau eines Amtsgebäudes in Smichow (5. Rate) . . . . 50.000 K.

### G. Jene Beträge, für welche in der der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, angeschlossenen „Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1904" eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist.

Ferner können auch bis 31. Dezember 1906 verwendet werden:

1. Die mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, als Resterfordernis für bereits dem Betriebe übergebene Staatsbahnlinien, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist (Post 10), bewilligten Kredite per 2,102.000 K und 540.000 K für das Jahr **1901** und **1902**, welche Kredite mit dem Gesetze vom 30. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 103, bis Ende Dezember 1905 verlängert wurden.

2. Die mit demselben Gesetze für das Jahr **1903** bewilligten und laut Artikel XI dieses Gesetzes mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1905 ausgestatteten Kredite, nämlich:

Post 7. Spalato—Arzano . . 2,000.000 K;
Post 11. Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen und Erwerbung der Linie Asch—Roßbach . 2,800.000 K;
Post 12. Bau zweiter, dritter und vierter Geleise . . . . . 11,474.000 K;
Post 14. Erweiterung von Stationen 19,554.000 K;
Post 17. Ergänzungsanlagen am Hochbau 2,078.000 K.

---

Die Regierung wird ermächtigt, von dem mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, für den Bau der Bahnlinie Klagenfurt (Villach)—Görz—Triest—St. Andrea pro 1907 bewilligten Kredite per 14,000.000 K einen Teilbetrag von 9,500.000 K schon im Jahre 1906 zu verwenden.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, 30. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1906.

Inhalt: (№ 127—129.) 127. Verordnung, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, für das Jahr 1906 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird. — 128. Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln. — 129. Verordnung, womit die mit Verordnung vom 10. März 1906 angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird.

## 127.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1906,

**mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für das Jahr 1906 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.**

In Ausführung der Artikel IV bis XI des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wird für das Jahr 1906 der Nachlaß an der Grundsteuer mit fünfzehn Prozent und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude, mit zwölfeinhalb Prozent festgesetzt.

Die individuelle Aufteilung der Realsteuernachlässe erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 15. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 297.

Der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer wird auch für das Jahr 1906 mit fünfundzwanzig Prozent jenes Betrages festgesetzt, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme (Artikel VIII, § 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220) zu Grunde gelegt wurde. Dieser Nachlaß ist in der gemäß § 11 des zitierten Gesetzes für die Veranlagungsperiode 1906/07 mit 36,600.923 K 76 h festgesetzten Erwerbsteuerhauptsumme bereits voll berücksichtigt.

Der Steuerfuß der im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wird für das Jahr 1906 mit zehn Prozent des steuerpflichtigen Ertrages festgesetzt.

**Korytowski** m. p.

## 128.

## Gesetz vom 30. Juni 1906,

**womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten,

bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als notwendig erweist, ganz oder teilweise auf der bisherigen Grundlage zu regeln oder an die Stelle der bisher getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen treten zu lassen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 31. Dezember 1906 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1906 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fořt** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.

# 129.

## Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Juli 1906,

**womit die mit Verordnung vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird.**

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 128, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln, und auf Grund des diesbezüglich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abkommens wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung der mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossene Handelsvertrag nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll, welcher mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, R. G. Bl. Nr. 57, für die Zeit bis spätestens 30. Juni 1906 provisorisch in Geltung gesetzt wurde, für die Zeit bis spätestens 1. August 1906 weiterhin in Kraft belassen.

**Beck** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fořt** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1906.


**Inhalt:** № 130. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden.

## 130.

## Gesetz vom 27. Juni 1906,

**betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Um den aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten wünschenswerten Umbau der in das beiliegende Verzeichnis aufgenommenen Gebäude im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau zu begünstigen, wird, falls diese Gebäude vollständig oder doch mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, die Dauer der im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer für die herzustellenden Ersatzbauten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf 18 Jahre ausgedehnt.

§ 2.

Die im § 1 normierte Begünstigung kommt nur solchen Ersatzbauten zu, welche

1. innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und zur Gänze benutzbar hergestellt werden,

2. auf Grund eines Landesgesetzes auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für die Dauer von 18 Jahren genießen, und

3. die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen besonderen Bedingungen und Beschränkungen erfüllen.

§ 3.

Als Ersatzbauten sind jene Gebäude anzusehen, welche ganz oder doch teilweise auf jenen Bauparzellen aufgeführt werden, auf welchen die in dem Verzeichnisse angeführten Objekte errichtet waren; die Bauparzellen der unter einer Post des Verzeichnisses vereinigten Gebäude sind hiebei als eine Einheit zu betrachten (begünstigte Bauparzellen).

§ 4.

Überschreitet die durch einen Ersatzbau verbaute Fläche jene Fläche der begünstigten Bauparzellen, die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes durch die in dem Verzeichnisse angeführten und seither demolierten Objekte verbaut gewesen ist (begünstigte Fläche), so kommt die ausgedehnte Steuerbefreiung nur jener rechnungsmäßigen Quote des Zinsertrages des Ersatzbaues zu, die sich zu dem Gesamtzinserträgnisse ebenso verhält, wie die begünstigte Fläche zu der verbauten Fläche des Ersatzbaues.

Insofern jedoch nach den ausdrücklichen Bestimmungen des angeschlossenen Verzeichnisses die begünstigte Fläche geringer auszumessen ist, als es der bisher verbauten Fläche entspricht, haben diese speziellen Bestimmungen Anwendung zu finden.

§ 5.

Bei Errichtung mehrerer Ersatzbauten auf den eine Einheit bildenden begünstigten Bauparzellen findet die Aufteilung der begünstigten Fläche wie folgt statt:

a) Wird um die Bewilligung der ausgedehnten Steuerbefreiung nicht für alle Ersatzbauten gleichzeitig angesucht, so erfolgt die Ermittlung des Umfanges der ausgedehnten Steuerfreiheit für jenen Ersatzbau, bezüglich dessen zuerst angesucht wird, nach dem im § 4 enthaltenen Grundsatze ohne Rücksichtnahme auf die übrigen Ersatzbauten.

Die weiteren Ansuchen werden nach der Reihenfolge ihrer Überreichung in der gleichen Weise, jedoch mit der Maßgabe behandelt, daß den Ersatzbauten jeweils auf die ausgedehnte Steuerbefreiung nur insoweit Anspruch zusteht, als die begünstigte Fläche nicht schon durch ein vorhergehendes Ansuchen erschöpft ist.

b) Bei gleichzeitigen Ansuchen für mehrere Ersatzbauten ist die begünstigte Fläche, beziehungsweise der nach Punkt a erübrigende Rest derselben, im Verhältnisse der verbauten Flächen dieser Ersatzbauten aufzuteilen.

§ 6.

Die Eigentümer der im Verzeichnisse angeführten Gebäude sind verpflichtet, vor Beginn des Abbruches derselben für die Feststellung des Bau- und Parzellenbestandes zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes und der darin seither eingetretenen Veränderungen durch Verfassung eines baubehördlich zu bestätigenden Planes Sorge zu tragen, in welchem auch die Maße der verbauten Flächen ziffermäßig anzugeben sind.

Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so besteht der Anspruch auf ausgedehnte Steuerbefreiung nur insoweit, als die maßgebenden Tatsachen von der Partei anderweitig in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen werden.

Nach Erwirkung des Baukonsenses für Bauten auf begünstigten Parzellen kann bei der Steuerbehörde I. Instanz um die Fällung eines Präjudizialerkenntnisses darüber angesucht werden, ob den projektierten Bauten der Charakter von Ersatzbauten im Sinne dieses Gesetzes (§ 3) zukommt, und in welcher Weise die Aufteilung der begünstigten Fläche unter mehrere Ersatzbauten stattfinden wird.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 7.

Nach Vollendung eines Ersatzbaues oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles ist innerhalb der im § 4 des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, angeführten Frist um die Bewilligung der ausgedehnten Steuerbefreiung unter Anschluß des im § 6 vorgeschriebenen Planes, eines etwa ergangenen Präjudizialerkenntnisses, sowie unter Nachweis der Erfüllung der im angeschlossenen Verzeichnisse etwa angeführten besonderen Bedingungen anzusuchen.

Über verspätet eingelangte Gesuche wird die ausgedehnte Steuerbefreiung nur für einen Zeitraum bewilligt, welcher mit dem auf die Einbringung des Gesuches folgenden Steuerfälligkeitstermine beginnt und 18 Jahre nach Vollendung des Gebäudes (Gebäudeteiles) endet.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

# Verzeichnis

## jener Häuser im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau, auf welche die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes Anwendung finden.

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 43 | I. | Hauptringplatz | 4 | Marienplatz 9 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 2 | 44 | | | 5 | Siennagasse 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 3 | 50 | | | 11 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit drei dreistöckigen Hinterflügeln, im zweiten Hofe zwei einstöckige Hinterhäuser | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (das heißt, den Ersatzbauten für dieses Objekt wird die ausgedehnte Steuerbefreiung nur im Falle einer gänzlichen Demolierung des Vorderhauses und der Hinterhäuser zugestanden);<br>b) unter der Bedingung, daß die an den gegenwärtigen Gebäuden bestehenden Fragmente der Bildhauerwerke auf den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 4 | 51 | | | 12 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem dreistöckigen und zwei zweistöckigen Hinterhäusern, ebenerdiger Anbau | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser, auch einzeln (das heißt, den Ersatzbauten für dieses Objekt wird die ausgedehnte Steuerbefreiung auch dann zugestanden, wenn bloß das Vorderhaus, oder aber die Hinterhäuser zusammen, umgebaut werden sollten);<br>b) unter der Bedingung, daß die ganze in dem ebenerdigen Hofzimmer des bestehenden Frontgebäudes vorhandene Holzdecke in den Ersatzbau übertragen wird, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint;<br>c) unter der Bedingung, daß der öffentliche Durchgang, welcher den Hauptringplatz mit der Stolarskagasse verbindet, auch fernerhin erhalten bleibt. |
| 5 | 9 | | | 15 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit zwei dreistöckigen Hinterhäusern | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser, auch einzeln (siehe Postnummer 4 a). |
| 6 | 27 | | | 33 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem dreistöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 8 a). |
| 7 | 28 | | | 34 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hinterhause | Nur das Hinterhaus (das heißt, die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur den Ersatzbauten für die in der Anmerkungsrubrik besonders angeführten Objektsteile zugestanden und müssen auch nur diese Objektsteile niedergerissen werden. Die begünstigte Fläche bestimmt sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche dieser Objektsteile allein). |
| 8 | 424 | | Kleiner Ring | 1 | Mikołajskagasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit zwei zweistöckigen Hinterhäusern | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | 425 | I. | Kleiner Ring | 2 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | a) Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Vorderhaus gemeinsam mit dem Vorderhause Konskriptionsnummer 426, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 10). |
| 10 | 426 | | | 3 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, dreistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Vorderhaus gemeinsam mit dem Vorderhause, Konskriptionsnummer 425, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 9). |
| 11 | 468 | | Siennagasse | 16 | Heiligenkreuzgasse 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 12 | 478 | | Stolarikagasse | 9 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zwei- und einem einstöckigen Hoiflügel | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß der öffentliche Durchgang, welcher die Stolarikagasse mit dem Hauptringplatze verbindet, auch fernerhin erhalten bleibt. |
| 13 | 143 | | Grodzkagasse | 19 | Allerheiligenplatz 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 14 | 91 | | | 21 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 15 | 92 | | | 23 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 16 | 93 | | | 25 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, dreistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 17 | 64 | | | 26 | . | Dreistöckiges Wohnhaus | |
| 18 | 94 | | | 27 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, dreistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 19 | 66 | | | 30 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einstöckigem Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 20 | 96 | | | 31 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | 67 | I. | Grodzkagasse | 32 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hinterhäusern auf der Bauparzelle Katastralzahl 452/1 und mit zweistöckigem Hinterhause auf der Bauparzelle Katastralzahlen 168 und 167/1 | a) Die ausgedehnte Steuerbefreiung kommt nur den Ersatzbauten zu, welche für die auf den Bauparzellen, Katastralzahlen 452/1, 168 und 167/1, bestehenden, gemeinsam zu demolierenden Hinterhäuser errichtet werden. (Rücksichtlich der begünstigten Fläche siehe Postnummer 7.)<br>b) unter der Bedingung, daß das in die Wand des Hinterhauses eingefügte Relief mit Drachen in den Ersatzbau übertragen wird, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 22 | 97 | | | 33 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem teils zwei-, teils einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 23 | 98 | | | 35 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 24 | 138 | | | 37 | Poselskagasse 16 | Zweistöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 25 | 99 | | | 39 | Poselskagasse 11 | Dreistöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 26 | 100 | | | 41 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 27 | 107 | | | 55 | St. Magdalenenplatz 1 Kanonicza-gasse 10 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | . |
| 28 | 79 | | | 58 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einstöckigem Hinterhause und ebenerdigem Anbau. Zweistöckiges Schulgebäude gegen die städtischen Anlagen gelegen | Nur das Vorderhaus Orientierungsnummer 58, Grodzkastraße, mit dem einstöckigen Hinterhause und ebenerdigen Anbau zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 29 | 141 | | Poselskagasse | 10 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 30 | 140 | | | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 31 | 158 | | Brackagasse | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem teils zwei-, teils einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 32 | 177 | I. | Wiślnagasse | 5 | | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 33 | 200 | | St. Annagasse | 9 | Jagiellońskagasse 13 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß das Portal des Haupteinganges sowie sämtliche Fenster- und Türumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 34 | 204 | | Jagiellońskagasse | 11 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus, auch einzeln (siehe Postnummer 4 a). |
| 35 | 206 | | | 12 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 36 | 220 | | Szewskagasse | 5 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 37 | 222 | | | 9 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit drei zweistöckigen Hofflügeln | Die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur zugestanden entweder<br>1. den Ersatzbauten für das ganze Objekt, unter der Bedingung, daß alle Teile desselben gemeinsam demoliert und mit dem Hause Konskriptionsnummer 223, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut werden (siehe Postnummer 39), — oder<br>2. den Ersatzbauten für den mit dem Frontgebäude parallelen und den an das Haus Konskriptionsnummer 223, Stadtteil I, anstoßenden Hofflügel allein, unter der Bedingung, daß diese beiden Hofflügel gemeinsam demoliert und mit dem Hause Konskriptionsnummer 223, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut werden (siehe Postnummer 7 und 39). |
| 38 | 210 | | | 10 | Jagiellońskagasse 7 | Zweistöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 39 | 223 | | | 11 | Jagiellońskagasse 6 | Zweistöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Objekt entweder mit der ganzen unter Postnummer 37 angeführten Realität Konskriptionsnummer 222, Stadtteil I, oder doch wenigstens mit den dortselbst angeführten zwei Hofflügeln dieser Realität gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 37). |
| 40 | 226 | | | 17 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 41 | 218 | | | 24 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 42 | 230 | | | 25 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 43 | 219 | | | 26 | Städtische Anlagen | Eckwohnhaus, teils ein-, teils zweistöckig | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 44 | 239 | I. | Szczepanskiplatz | 2 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 45 | 240 | | | 3 | Städtische Anlagen | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige und ein einstöckiges Hinterhaus, ein Lagergebäude | Das Vorderhaus, die Hinterhäuser und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 46 | 241 | | | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 1, Reformackagasse als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 47). |
| 47 | 241 | | Reformackagasse | 1 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 5, Szczepanskiplatz als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 46). |
| 48 | 242 | | Szczepanskiplatz | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 49 | 242 | | Reformackagasse | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 50 | 245 | | Szczepanskiplatz | 8 | St. Thomasgasse 1 | Eckwohnhaus, teils ein-, teils zweistöckig, mit zwei einstöckigen Hinterhäusern | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 51 | 235 | | Szczepanskagasse | 5 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hinterhäusern, einem ebenerdigen Anbau und zwei einstöckigen Hinterhäusern | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser, auch einzeln (siehe Postnummer 4 a). |
| 52 | 248 | | St. Thomasgasse | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 53 | 320 | | | 15 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 54 | 411 | | | 26 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 55 | 415 | | | 29 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 56 | 278 | I. | Stawkowskagasse | 9 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem teils zwei-, teils einstöckigen Hinterhause und einem ebenerdigen Anbau | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 57 | 264 | | | 12 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 58 | 265 | | | 14 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 59 | 288 | | | 29 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 60 | 305 | | St. Johanngasse | 5 | St. Thomasgasse 13 | Zweistöckiges Eckwohnhaus (Konskriptionszahl 305 b, Stadtteil I) | |
| 61 | 304 | | | 32 | Pijarskagasse 11 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem Parterreanbau, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 62 | 408 | | St. Markusgasse | 28 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 63 | 408 | | Heil. Kreuzgasse | 20 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 64 | 343 | | Florianistagasse | 1 | Marienplatz 1 | Dreistöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß das an der Hausecke angebrachte Emblem „zwei Mohren“ in den Ersatzbau übertragen, eventuell, wenn sich dies als untunlich herausstellen sollte, in derselben Form neu nachgebildet wird. |
| 65 | 326 | | | 12 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 66 | 321 | | St. Thomasgasse | 17 | . | Zweistöckiges Haus | |
| 67 | 327 | | Florianistagasse | 14 | St. Thomasgasse 16 | Dreistöckiges Eck-Hotel mit zwei zweistöckigen Hinterhäusern | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß das Portal des Haupteinganges in den Ersatzbau mit derselben Bestimmung übertragen wird, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 68 | 356 | | | 27 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 69 | 334 | I. | Florianigasse | 28 | St. Markusgasse 18 | Zweistöckiges Wohnhaus (Orientierungsnummer 28 Florianigasse) mit einem einstöckigen Hinterhause und einem zweistöckigen Nebentrakte (Orientierungsnummer 18, St. Markusgasse) | Nur der Nebentrakt Orientierungsnummer 18, St. Markusgasse und das einstöckige Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 70 | 336 | | | 32 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit drei teils zwei-, teils einstöckigen Hinterhäusern | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 71 | 368 | | | 51 | . | Einstöckiges Wohnhaus, drei teils einstöckige, teils ebenerdige Hinterhäuser | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 72 | 380 | | Spitalgasse | 8 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 73 | 400 | | | 11 | St. Thomasgasse 22 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 74 | 400 | | St. Thomasgasse | 24 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 75 | 401 | | Spitalgasse | 13 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß das Relief-Hausemblem „Der Schwan" auf den Ersatzbau übertragen, eventuell, wenn sich dies als untunlich erweisen sollte, in derselben Form neu nachgebildet wird. |
| 76 | 405 | | | 21 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 77 | 405 | | St. Markusgasse | 24 | . | Einstöckiges Vorderhaus, ein Lagergebäude | Das Vorderhaus und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 78 | 392 | | Spitalgasse | 32 | . | Einstöckiges Wohnhaus, im Hofe ein Häuschen für den Hausbesorger | a) Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7);<br>b) unter der Bedingung, daß das Portal des Haupteinganges in den Ersatzbau mit derselben Bestimmung übertragen wird, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde als technisch ausführbar erscheint. |
| 79 | 393 | | | 34 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 80 | 394 | | | 38 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus mit einem ebenerdigen Anbau. | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 81 | 406 | I. | Heiligen Geistplatz | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 82 | 406 | | St. Marksgasse | 26 | . | Ebenerdiges Vorderhaus mit einem einstöckigen und einem ebenerdigen Hinterhause | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 83 | 418 | | Heiligen Kreuzgasse | 10 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 84 | 450 | | Mikolajskagasse | 5 | Heiligen Kreuzgasse 6 | Zweistöckiges Eckwohnhaus, Orientierungsnummer 5, Mikolajskagasse, einstöckiges Hinterhaus, Orientierungsnummer 6 Heiligen Kreuzgasse, Lagergebäude | Das Vorderhaus, das Hinterhaus und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 85 | 435 | | | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zwei zweistöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 86 | 451 | | | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 87 | 452 | | | 9 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 88 | 453 | | | 11 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 89 | 454 | | | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Konskriptionsnummer 455, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 90). |
| 90 | 455 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Konskriptionsnummer 454, Stadtteil I, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 89.) |
| 91 | 440 | | | 16 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß das Hausemblem (Baumgruppe) auf den Ersatzbau übertragen, eventuell, wenn sich dies untunlich erweisen sollte, in derselben Form neu nachgebildet wird. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 92 | 444 | I. | Miłotaiskagasse | 24 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Lagergebäude | Das Vorderhaus, das Hinterhaus und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 93 | 447 | | | 30 | - | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 94 | 447 | | St. Thomasgasse | 41 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Lagergebäude | Das Wohnhaus und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 95 | 9 | III. | Straszewskigasse | 19 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 96 | 9 | | Smoleńskigasse | 2 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 97 | 24 | | Groblerplatz | 20 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 98 | 25 | | | 21 | An der Weichsel 9 | Ebenerdiges Eckwohnhaus | |
| 99 | 39 | | Zwierzyniecka-gasse | 11 | . | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Wohnhaus | |
| 100 | 40 | | | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges photographisches Atelier im Hofe | Nur das Vorderhaus ohne photographisches Atelier (siehe Postnummer 7). |
| 101 | 42 | | | 17 | . | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hinterhaustrakte, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorderhaus mit dem Hinterhaustrakte und dem Hinterhause zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 102 | 34 | | | 18 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche Baulichkeiten der Realität Konskriptionsnummer 35, Stadtteil III, zur Demolierung und soweit zur gleichzeitigen gemeinsamen Verbauung mit der Realität Konskriptionsnummer 34, Stadtteil III, gelangen, daß der Ersatzbau in die Baulinie der in Aussicht genommenen Verlängerung der Tarłowskagasse zu stehen kommt (siehe Postnummer 103 und 104). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 103 | 35 | III. | Zwierzyniecka-gasse | 20 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Unter der Bedingung, daß sämtliche Baulichkeiten dieser Realität gleichzeitig demoliert werden;<br>b) als begünstigte Fläche hat hier nur jene Fläche zu gelten, welche gemäß Postnummer 102 ad b) und 104 ad b) zur Verbauung gelangen soll. |
| 104 | 36 | | | 22 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche Baulichkeiten der Realität Konskriptionsnummer 35, Stadtteil III, zur Demolierung und soweit zur gleichzeitigen gemeinsamen Verbauung mit der Realität Konskriptionsnummer 36, Stadtteil III, gelangen, daß der Ersatzbau in die Baulinie der in Aussicht genommenen Verlängerung der Tarlowskagasse zu stehen kommt (siehe Postnummer 102 und 103). |
| 105 | 99 | | | 31 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 106 | 99 | | | 33 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 107 | 53 | | Felizianerinnengasse | 4 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 108 | 47 | | | 19 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 109 | 91 | | Julius Kossakplatz | 7 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einer Dachwohnung, einstöckiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 110 | 130 | | Wygodagasse | 5 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 111 | 96 | | | 8 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ein Wirtschaftsgebäude (Stall) | Das Vorderhaus und das Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 112 | 72 | | Wolskagasse | 1 | Straszewskigasse 23 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 113 | 76 | | | 25 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 114 | 15 | IV. | Garncarskagasse | 2 | Krupniczagasse 28 | Ebenerdiges Eckwohnhaus | ◆ |
| 115 | 15 | | | 4 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 116 | 16 | | Krupniczagasse | 3 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem teils ebenerdigen, teils einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 117 | 12 | | | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 118 | 13 | | | 24 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 119 | 14 | | | 26 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser, ein Wirtschaftsgebäude (Stall) | Das Vorderhaus, die Hinterhäuser und das Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 120 | 147 | | Rajskagasse | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ein Stall | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 121 | 54 | | Kurmelickagasse | 1 | Podwalegasse 8 | Einstöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus, ein Wirtschaftsgebäude (Stall) | Das Vorderhaus, das Hinterhaus und das Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 122 | 42 | | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 123 | 59 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser, ebenerdiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus, das seitwärtige einstöckige Hinterhaus und das ebenerdige Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 124 | 60 | | | 17 | Garbarskagasse 26 | Einstöckiges Eckwohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 125 | 49 | | | 32 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 126 | 64 | | Karmelitagasse | 39 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 127 | 143 | | | 49 | Siemiradzkigasse 28 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 128 | 52 | | | 52 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 129 | 78 | | Garbarskagasse | 12 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser, ein Lagergebäude | Nur das Vorderhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 130 | 77 | | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 131 | 102 | IV. | Lobzowskagasse | 17 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 132 | 102 | | | 19 | . | Einstöckiges Vorderhaus mit einstöckiger Schlosserwerkstätte | Nur das Vorderhaus ohne Schlosserwerkstätte (siehe Postnummer 7). |
| 133 | 102 | | | 21 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 134 | 108 | | | 37 | . | Zwei ebenerdige Häuser | a) Beide Häuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß der Ersatzbau in die Baulinie der Lobzowskagasse vorgerückt wird;<br>c) die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge und eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 135 | 113 | | Lazienna-gasse | | . | Ein zwei- und ein einstöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hinterhause | Nur das einstöckige Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 136 | 119 | | Bistupia-gasse | 16 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei zweistöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 137 | 100 | V. | Bajztowa-gasse | 14 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 6, Kleparskiring, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 138). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 138 | 100 | V. | Klepariring | 6 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 14, Balztowagasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 137). |
| 139 | 101 | | Balztowagasse | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 5, Klepariring, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 140). |
| 140 | 101 | | Klepariring | 5 | . | Ebenerdiges Haus mit einer Dachwohnung | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 15, Balztowagasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 139). |
| 141 | 102 | | Balztowagasse | 16 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 4, Klepariring, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 142). |
| 142 | 102 | | Klepariring | 4 | . | Einstöckiges Vorderhaus, einstöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 16, Balztowagasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 141). |
| 143 | 103 | | Balztowagasse | 17 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 3, Klepariring, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 144). |
| 144 | 103 | | Klepariring | 3 | . | Einstöckiges Vorderhaus, einstöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 17, Balztowagasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 143). |
| 145 | 35 | | Dlugagasse | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 146 | 73 | | St. Philippgasse | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 147 | 73 | | | 7 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 148 | 163 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 149 | 74 | | | 9 | . | Ebenerdiges Vorderhaus, ebenerdiges Hinterhaus, ein Lagergebäude | a) Das Vorderhaus, das Hinterhaus und das Lagergebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 11, St. Philippgasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 150). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 150 | 74 | V. | St. Philippgasse | 11 | . | Einstöckiges Vorderhaus, dreistöckiges Trockenhaus, Wirtschaftsgebäude | a) Das Vorderhaus, das Trockenhaus und die Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge und eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt;<br>c) unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 9, St. Philippgasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 149). |
| 151 | 246 | | Krzywagasse | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 152 | 168 | | | 7 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 153 | 84 | | Kleparkring | 7 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß die ganze Front der Realität zur Verbauung gelangt. |
| 154 | 85 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einer Dachwohnung, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 155 | 118 | | Matejkoplatz | 2 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ein Wirtschaftsgebäude (Stall) | a) Das Vorderhaus und das Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 4, Zacisegasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 156). |
| 156 | 118 | | Zacisegasse | 4 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 2, Matejkoplatz, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 155). |
| 157 | 121 | | Matejkoplatz | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 158 | 121 | | Zacisegasse | 10 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 159 | 122 | | Matejkoplatz | 6 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 160 | 122 | | Zacisegasse | 12 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 161 | 116 | VI. | Rakowickagasse | 21 | Lubomirskigasse 17 | Zweistöckiges Wohnhaus, drei einstöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 162 | 31 | | Kopernikusgasse | 16 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 163 | 32 | | | 18 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 164 | 33 | | | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 165 | 58 | | Wichowagasse | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus, einstöckiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus und das ebenerdige Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a und 7). |
| 166 | 72 | | Wielopolegasse | 1 | Starowiślnagasse 2 | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Eckwohnhaus, ein Wirtschaftsgebäude (Stall) | Das Vorderhaus und das Wirtschaftsgebäude zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 167 | 91 | | | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 168 | 66 | VI. | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 169 | . | | | 16 | Zyblikiewiczgasse 16 | Teils ein-, teils zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 170 | 82 | | | 20 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 171 | 285 | | Zyblikiewiczgasse | 9 | Eine nicht benannte Querstraße 1. | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 172 | 127 | | St. Gertrudagasse | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 173 | 152 | | Jalnagasse | 8 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 174 | 1 | VII. | St. Gertrudagasse | 20 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 175 | 36 | | Rybaligasse | 2 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einer Dachwohnung | |
| 176 | 34 | | | 4 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einer Dachwohnung | |
| 177 | 13 | | Stradomskagasse | 1 | Bernhardinergasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 178 | 26 | | | 27 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hintertrakte | Das Vorderhaus und der Hintertrakt zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 179 | 65 | | Dietlsgasse | 40 | St. Agnesgasse 11 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 180 | 36 | VIII. | Sławkskagasse | 4 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit ebenerdigem Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 181 | 36 | | | 6 | . | Ebenerdiges Haus | |
| 182 | 98 | | Krakowskagasse | 4 | Miodowagasse 1, 3 | Einstöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 183 | 97 | | | 6 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, drei ebenerdige Hinterhäuser | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge und eine Tiefe von 24 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 184 | 96 | | | 8 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 185 | 78 | | | 9 | Miedzuchgasse 4, 6 | Einstöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Waschhaus | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 186 | 93 | | | 14 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ein Häuschen für den Hausbesorger | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 187 | 70 | VIII. | Krakowskagasse | 27 | · | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 188 | 69 | | | 29 | Skałecznagasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 189 | 69 | | Augustyniańskagasse | 20 | Skałecznagasse 3, 5 | Einstöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 190 | 86 | | Krakowskagasse | 30 | · | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem zweistöckigen Hinterhause | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 191 | 85 | | | 32 | · | Zweistöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 192 | 83 | | | 36 | Wolnicaplatz 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche, aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammende Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 193 | 25 | | | 45 | Skawińskagasse 2 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau und einem ebenerdigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 194 | 18 | | | 46 | · | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause und einem ebenerdigen Anbau | Nur das Vorderhaus (siehe Postnummer 7). |
| 195 | 26 | | | 47 | · | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 196 | 28 | | | 51 | · | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause, zwei ebenerdige Fabriksgebäude und fünf Schuppen | Nur das Vorderhaus und das Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 197 | 29 | | | 53 | · | Ebenerdiges Wohnhaus, ein einstöckiges Hinterhaus, zwei ebenerdige Hinterhäuser, ein ebenerdiges Hinterhaus mit Dachwohnung | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser, mit Ausnahme des parallel zum Vorderhause situierten, zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge und eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 198 | 8 | VIII. | Wolnica | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 199 | 14 | | | 9 | Przesmykgasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 200 | 251 | | Josefsgasse | 10 | Fronleichnamgasse 15 | Zweistöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 201 | 251 | | Miedzuchgasse | 15 | . | Einstöckiges Vorderhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 202 | 252 | | Josefsgasse | 12 | Fronleichnamgasse 20 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 203 | 252 | | Fronleichnamgasse | 18 | Miedzuchgasse 17 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 204 | 275 | | Josefsgasse | 19 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammende Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 205 | 276 | | | 21 | Jakobsgasse 35 | Einstöckiges Eckwohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 206 | 280 | | | 31 | . | Einstöckiges Wohnhaus, drei einstöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 207 | 281 | | | 33 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 208 | 268 | | | 40 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 209 | 270 | | | 44 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 210 | 271 | | | 46 | Szerokagasse 26 | Einstöckiges Eckwohnha[illegible]3 | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 211 | 114 | VIII. | Miedzuchgasse | 16 | Fronleichnamgasse 16 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 212 | 100 | | Miodowagasse | 10 | Fronleichnamgasse 4 | Einstöckiges Eckwohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß der Ersatzbau in den Baulinien der Miodowagasse und der Fronleichnamgasse errichtet wird. |
| 213 | 113 | | | 22 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei einstöckige Hinterhäuser | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 214 | 157 | | Isaaksgasse | 2 | Esthergasse 18 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 215 | 169 | | | 7 | Kuwagasse 22 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 216 | 143 | | Kuwagasse | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 217 | 155 | | | 17 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 218 | 172 | | Jakobsgasse | 6 | Ciemnagasse 14 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 219 | 173 | | | 8 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 220 | 174 | | | 10 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 221 | 184 | | Jakobsgasse | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 222 | 188 | | | 21 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 223 | 170 | | | 27 | Isaaksgasse 9 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 224 | 364 | | Ciemnagasse | 9 | Szerokagasse 29 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 225 | 205 | | | 11 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, dreistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 226 | 205 | VIII. | Czerokagasse | 27 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 227 | 198 | | Ciemnagasse | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 228 | 296 | | Wąskagasse | 4 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 229 | 298 | | | 8 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 230 | 299 | | | 10 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit ebenerdigem Anbau | |
| 231 | 328 | | Dajwórgasse | 31 | . | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 232 | 288 | | Bawółplatz | 1 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit den Häusern Konskriptionsnummer 289, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 233), und Konskriptionsnummer 290, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 234), umgebaut und der Ersatzbau für diese drei Häuser als ein Ganzes in der Baulinie des Bawółplatzes errichtet wird. |
| 233 | 289 | | | 2 | Dajwórgasse 19 | Einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit den Häusern Konskriptionsnummer 288, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 232), und Konskriptionsnummer 290, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 234), umgebaut und der Ersatzbau für diese drei Häuser als ein Ganzes in der Baulinie des Bawółplatzes errichtet wird. |
| 234 | 290 | | | 3 | | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit den Häusern Konskriptionsnummer 288, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 232), und Konskriptionsnummer 289, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 233), umgebaut und der Ersatzbau für diese drei Häuser als ein Ganzes in der Baulinie des Bawółplatzes errichtet wird. |
| 235 | 293 | | | 8 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 236 | 294 | | | 9 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 237 | 218 | | Czerokagasse | 1 | Miodowagasse 33 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 238 | 224 | | | 6 | Starowiślnagasse 57 | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Anbauten, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |

| Postnummer | Konskriptions-nummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 239 | 226 | VIII. | Szerokagasse | 7 | Starowiślnagasse 59 | Einstöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Konskriptionsnummer 227, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 240), als ein Ganzes umgebaut wird. |
| 240 | 227 | | | 8 | Starowiślnagasse 61 | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Konskriptionsnummer 226, Stadtteil VIII (siehe Postnummer 239), als ein Ganzes umgebaut wird. |
| 241 | 231 | | | 12 | Starowiślnagasse 69 | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 242 | 232 | | | 13 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 243 | 233a | | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus | Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a). |
| 244 | 234 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 245 | 236 | | | 17 | . | Dreistöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 246 | 237 | | | 18 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hinterhause | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß dieses Gebäude gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 3, Dajwórgasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 247). |
| 247 | 237 | | Dajwórgasse | 3 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Haus gemeinsam mit dem Hause Orientierungsnummer 18, Szerokagasse, als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 246). |
| 248 | 238 | | Szerokagasse | 19 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 249 | 238 | | Dajwórgasse | 5 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 250 | 239 | | Szerokagasse | 20 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Stadtteil | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 251 | 239 | VIII. | Dajwórgasse | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 252 | 240 | | Szerokagasse | 21 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 253 | 204 | | | 26 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 254 | 208 | | | 31 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 255 | 211 | | | 34 | Ciemnagasse 3 | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken, sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 256 | 213 | | | 36 | Ciemnagasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 257 | 214 | | | 37 | Ciemnagasse 21 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 258 | 215 | | | 38 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hinterhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorderhaus und die Hinterhäuser zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 259 | 216 | | | 39 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 260 | 217 | | | 40 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | a) Das Vorder- und Hinterhaus zusammen (siehe Postnummer 3 a);<br>b) unter der Bedingung, daß sämtliche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammenden Holzdecken sowie Tür- und Fensterumrahmungen in den Ersatzbau übertragen werden, soweit dies nach Maßgabe des Ausspruches der Baubehörde technisch ausführbar erscheint. |
| 261 | 233b | | Starowiślnagasse | 71 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1906.

Inhalt: (№ 131 und 132.) 131. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896. — 132. Verordnung, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897 ergänzt werden.

## 131.

## Gesetz vom 29. Juni 1906,

**betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr 61.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Um den aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten wünschenswerten Umbau der in das beiliegende Verzeichnis aufgenommenen Gebäude im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn zu begünstigen, wird, falls diese Gebäude vollständig oder doch mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, die Dauer der im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf 18 Jahre ausgedehnt.

Insoweit in dem Verzeichnisse selbst nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist, sind jeweils alle unter je einer Postnummer des Verzeichnisses angeführten Baulichkeiten gleichzeitig niederzureißen.

§ 2.

Die im § 1 normierte Begünstigung kommt nur solchen Ersatzbauten zu, welche

1. innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und zur Gänze benutzbar hergestellt werden,

2. auf Grund eines Landesgesetzes auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für die Dauer von 18 Jahren genießen, und

3. die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen besonderen Bedingungen und Beschränkungen erfüllen.

§ 3.

Sofern im Sinne des § 21 der Brünner Bauordnung (Gesetz vom 16. Juni 1894, L. G. Bl. Nr. 63) eine Zurückrückung der Ersatzbauten stattzufinden hat, sind außer den im § 2 angegebenen noch folgende Bedingungen für die Erlangung der im § 1 normierten Begünstigung zu erfüllen:

1. Der durch die Zurückrückung frei gewordene Grund und Boden ist nach Vollendung des Ersatzbaues planiert und lastenfrei der Gemeinde der Landeshauptstadt Brünn abzutreten, und zwar hat

diese Abtretung bis zu einem Zehntel der durch den Ersatzbau verbauten Fläche unentgeltlich zu erfolgen. Das Mehrausmaß hingegen ist bei Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes an Stelle eines ebenerdigen mit 20 Prozent, bei Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes an Stelle eines einstöckigen mit 40 Prozent, sonst mit 60 Prozent des auf das Mehrausmaß entfallenden, nach der Lage ortsüblichen Preises von der Gemeinde einzulösen.

2. Werden an Stelle des demolierten Objektes Ersatzbauten zwar innerhalb des im § 2, Z. 1, bestimmten Zeitraumes, jedoch nicht gleichzeitig, sondern in zeitlich getrennten Zwischenräumen errichtet, so ist die Größe der unentgeltlich der Gemeinde abzutretenden Rückrückungsfläche und der von der Gemeinde zu entrichtende Einlösungsbetrag nach dem jeweiligen Gesamtausmaße der durch die Ersatzbauten verbauten Fläche zu berechnen, beziehungsweise richtigzustellen.

3. Sollten durch Abänderung der für die Einlösung der Rückrückungsflächen geltenden Normen der Bauordnung für die Landeshauptstadt Brünn vom 16. Juni 1894, L. G. Bl. Nr. 63, für die Gemeinde günstigere, als in vorstehenden Punkten 1 und 2 angeführte Bestimmungen in einem mährischen Landesgesetze getroffen werden, so hat die Einlösung der Rückrückungsflächen nach Maßgabe dieser landesgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## § 4.

Als Ersatzbauten sind jene Gebäude anzusehen, welche ganz oder doch teilweise auf jenen Bauparzellen aufgeführt werden, auf welchen die in dem Verzeichnisse angeführten Objekte errichtet waren; die Bauparzellen der unter einer Post des Verzeichnisses vereinigten Gebäude sind hiebei als eine Einheit zu betrachten (begünstigte Bauparzellen).

## § 5.

Die im § 1 normierte Begünstigung kommt bei Errichtung eines mehrstöckigen an Stelle eines ebenerdigen oder einstöckigen Gebäudes bloß den drei unteren Geschoßen zu; enthalten die zum Abbruche bestimmten Baulichkeiten eine verschiedene Anzahl von Stockwerken, so ist deren höchste Anzahl für die Beurteilung des Steuerbefreiungsanspruches maßgebend.

In dem neu herzustellenden Gebäude sind als Wohnungen benützte Souterrainlokalitäten sowie Dachwohnungen als Geschoße zu zählen.

## § 6.

Jene Häuser, für welche über Verlangen eine größere als die im § 52, Alinea 1, der für Brünn geltenden Bauordnung vom 16. Juni 1894, L. G. Bl. Nr. 63, bestimmte Höhe oder ein kleinerer als der im § 76, Alinea 2 und 3, dieser Bauordnung festgesetzte Hofraum behördlich gestattet wird, sind von der in diesem Gesetze normierten Ausdehnung der Steuerfreiheit ausgeschlossen.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich des Hofraumes für solche Eckbauplätze, deren zweckmäßige Verbauung ohne ein Herabgehen unter die Normen des § 76 der erwähnten Bauordnung unmöglich würde und für welche die Baubehörde aus diesem Grunde entsprechende Erleichterungen gewährt.

## § 7.

Überschreitet die durch einen Ersatzbau verbaute Fläche jene Fläche der begünstigten Bauparzellen, die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes durch die in dem Verzeichnisse angeführten und seither demolierten Objekte verbaut gewesen ist (begünstigte Fläche), oder überschreitet der Ersatzbau die im § 5 angegebene Anzahl der Geschoße, so kommt die ausgedehnte Steuerbefreiung nur jener rechnungsmäßigen Quote des Zinsertrages des Ersatzbaues zu, die sich zu dem Gesamtzinserträgnisse ebenso verhält, wie die begünstigte Fläche zu der verbauten Fläche des Ersatzbaues; hiebei ist, soweit der Ersatzbau die im § 5 angegebene Anzahl der Geschoße überschreitet, als Gesamtzinsertrag nur der Zinsertrag der begünstigten Geschoße in Anschlag zu bringen.

Insofern jedoch nach den ausdrücklichen Bestimmungen des angeschlossenen Verzeichnisses die begünstigte Fläche geringer auszumessen ist, als es der bisher verbauten Fläche entspricht, haben diese speziellen Bestimmungen Anwendung zu finden.

## § 8.

Bei Errichtung mehrerer Ersatzbauten auf den eine Einheit bildenden begünstigten Bauparzellen findet die Aufteilung der begünstigten Fläche wie folgt statt:

a) Wird um die Bewilligung der ausgedehnten Steuerbefreiung nicht für alle Ersatzbauten gleichzeitig angesucht, so erfolgt die Ermittlung des Umfanges der ausgedehnten Steuerfreiheit für jenen Ersatzbau, bezüglich dessen zuerst angesucht wird, nach dem im § 7 enthaltenen Grundsatze ohne Rücksichtnahme auf die übrigen Ersatzbauten.

Die weiteren Ansuchen werden nach der Reihenfolge ihrer Überreichung in der gleichen Weise, jedoch mit der Maßgabe behandelt, daß den Ersatzbauten jeweils auf die ausgedehnte Steuerbefreiung nur insoweit Anspruch zusteht, als die begünstigte Fläche nicht schon durch ein vorhergehendes Ansuchen erschöpft ist.

b) Bei gleichzeitigem Ansuchen für mehrere Ersatzbauten ist die begünstigte Fläche, beziehungsweise der nach Punkt a erübrigende Rest

derselben, im Verhältnisse der verbauten Flächen dieser Ersatzbauten aufzuteilen.

§ 9.

Die Eigentümer der im Verzeichnisse angeführten Gebäude sind verpflichtet, vor Beginn des Abbruches derselben für die Feststellung des Bau- und Parzellenbestandes zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes und der darin seither eingetretenen Veränderungen durch Verfassung eines baubehördlich zu bestätigenden Planes Sorge zu tragen, in welchem auch die Maße der verbauten Flächen ziffermäßig anzugeben sind.

Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so besteht der Anspruch auf ausgedehnte Steuerfreiheit nur insoweit, als die maßgebenden Tatsachen von der Partei anderweitig in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen werden.

Nach Erwirkung des Baukonsenses für Bauten auf begünstigten Bauparzellen kann bei der Steuerbehörde I. Instanz um die Fällung eines Präjudizialerkenntnisses angesucht werden, ob den projektierten Bauten der Charakter von Ersatzbauten im Sinne dieses Gesetzes (§ 4) zukommt, und in welcher Weise die Aufteilung der begünstigten Fläche unter mehrere Ersatzbauten stattfinden wird.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Nach Vollendung eines Ersatzbaues oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles ist innerhalb der im § 4 des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, angeführten Frist um die Bewilligung der ausgedehnten Steuerfreiheit anzusuchen.

Dem Gesuche ist der im § 9 vorgeschriebene Plan, ein etwa ergangenes Präjudizialerkenntnis, der Nachweis der Erfüllung der im angeschlossenen Verzeichnisse etwa angeführten besonderen Bedingungen, sowie eine gemeindeamtliche Äußerung darüber beizuschließen, ob die Gemeinde aus dem Titel des § 3 Ansprüche zu erheben hat, und ob dieselben bereits befriedigt sind oder nicht.

Über verspätet eingelangte Gesuche wird die ausgedehnte Steuerbefreiung nur für einen Zeitraum bewilligt, welcher mit dem auf die Einbringung des Gesuches folgenden Steuerfälligkeitstermine beginnt und 18 Jahre nach Vollendung des Gebäudes (Gebäudeteiles) endet.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Die im § 2 des Gesetzes vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr. 61, bestimmte Frist, innerhalb welcher die durch die ausgedehnte Hauszinssteuerbefreiung zu begünstigenden Umbauten in der Gemeinde der Landeshauptstadt Brünn benützbar hergestellt werden müssen, wird für die im Verzeichnisse zu dem erwähnten Gesetze angeführten, bis nun zu noch nicht umgebauten Objekte — mit Ausnahme jener Objekte, für welche die Erstreckung obiger Frist bereits mit dem Gesetze vom 10. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 13, bewilligt wurde — bis zum 21. April 1908 verlängert.

Nach Ablauf dieser Frist finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die im Gesetze vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr. 61, angeführten, bis dahin nicht umgebauten Objekte volle Anwendung.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des § 11 mit dem 22. April 1906, bezüglich der übrigen Paragraphe mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. Juni 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

# Verzeichnis

## jener Häuser im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn, auf welche die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes Anwendung finden.

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Bezirk.** | | | | | | | |
| 1 | 469 | Stadt | Adlergasse | 17 | Minoritengasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Wohnhause | |
| 2 | 516 | | | 20 | Josefsgasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus | |
| 3 | 523 | | | 21 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quergebäude | |
| 4 | 517 | | | 22 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 5 | 518 | | | 24 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiger Hofflügel mit einem ebenerdigen Anbau | Nur das zweistöckige Wohnhaus (das heißt, die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur den Ersatzbauten für die in dieser Kolonne besonders angeführten Objektsteile zugestanden und müssen auch nur diese Objektsteile niedergerissen werden. Die begünstigte Fläche bestimmt sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche dieser Objektsteile allein). |
| 6 | 401 | | Ferdinandsgasse | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit beiderseitigen Hofflügeln und einem rückwärtigen, zweistöckigen Quertrakte | |
| 7 | 404 | | | 16 | Markthallengasse 3 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel | |
| 8 | 71 | | Großer Platz | 9 | Krapfengasse 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln | |
| 9 | 397<br>81<br>82<br>83 | | | 19 | Herrengasse 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 394 | Stadt | Herrengasse | 8 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln und einem zweistöckigen Quertrakt; ein ebenerdiges und zwei einstöckige Hinterhäuser | |
| 11 | 580 | | Jakobsplatz | 4 | . | Dreistöckiges Wohnhaus, einstöckiges Hinterhaus (Badeanstalt) | |
| 12 | 17 | | Jesuitengasse | 23 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 13 | 582 | | | 25 | Schwedengasse 14 | Dreistöckiges Eckwohnhaus | |
| 14 | 445 | | Johannesgasse | 4 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln und einem zweistöckigen Quertrakt | |
| 15 | 451 | | | 5 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 16 | 452 | | | 7 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit zwei dreistöckigen Hofflügeln, dreistöckiges Hinterhaus | |
| 17 | 513 | | Josefsgasse | 7 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | |
| 18 | 300 | | Kapuzinerplatz | 8 | Krautmarkt 6 | Dreistöckiges Eckwohnhaus, einstöckiges Hinterhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 19 | 313 421 | | | 9 | Krautmarkt 5 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln | |
| 20 | 70 | | Krapfengasse | 4 | Postgasse 2 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit zwei dreistöckigen Hofflügeln | |
| 21 | 64 | | | 10 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem dreistöckigen Anbau, zwei einstöckige Hofflügel mit einem einstöckigen Quertrakt | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 22 | 31 | Stadt | Krapfengasse | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, einstöckiges Hinterhaus | |
| 23 | 32 | | | 15 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit teils zweistöckigem, teils einstöckigem Hofflügel, Kammern, ebenerdiges Hintergebäude auf der Bauparzelle 116, einstöckiges Hintergebäude auf der Bauparzelle 117/2 | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführten „Kammern" haben bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 24 | 34 | | | 19 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, zweistöckiges Hinterhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 25 | 317 | | Krautmarkt | 2 | . | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Flügelgebäude und einem ebenerdigen Anbau | |
| 26 | 316 | | | 3 | . | Dreistöckiges Wohnhaus | |
| 27 | 314<br>315 | | | 4 | Markthallengasse 1 | Dreistöckiges Eckwohnhaus | |
| 28 | 299 | | | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem zweistöckigen Hofflügel und einem zweistöckigen Quertrakt | |
| 29 | 294 | | | 10 | Domstiege 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel und einem zweistöckigen Quertrakt | |
| 30 | 327 | | | 17 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 31 | 320 | | | 25 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 32 | 319 | | | 26 | Ferdinandsgasse 8 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 33 | 473 | Stadt | Minoritengasse | 10 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln | |
| 34 | 297 | | Museumsgasse | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 35 | 156<br>157<br>158<br>159 | | Rudolfsgasse | 6 | Jakobsgasse 2 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit zwei dreistöckigen Hofflügeln | |
| 36 | 155 | | | 10 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Anbau, zweistöckiger Hofflügel mit einem zweistöckigen Quertrakt | |
| 37 | 154 | | | 12 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau, zweistöckiges Magazinsgebäude und Sheadsaal | Nur das zweistöckige Wohngebäude mit dem zweistöckigen Hofflügel und dem ebenerdigen Anbau (siehe Postnummer 5). |
| 38 | 133 | | Salzamtsgasse | 5 | . | Zweistöckiges Schulgebäude | |
| | | | | **II. Bezirk.** | | | |
| 39 | 70 | Große Neugasse | Antonsgasse | 13 | Zieglergasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus mit zwei ebenerdigen Seitenflügeln | |
| 40 | 45 | Obrowitz | Bindergasse | 1 | Franz Josefstraße 135 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Vorbau und zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 41 | 41 | | | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 42 | 51 | Kleine Neugasse | Eichhorngasse | 1 | Ratwitplatz 6 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und mit ebenerdigen Wirtschaftsgebäuden, Theatergebäude | |
| 43 | 13 | | | 20 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, zwei ebenerdige Wirtschaftsgebäude | |
| 44 | 14 | | | 24 | Meierhofgasse 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 45 | 43 | Kreuzgasse | | 75 | . | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und zwei ebenerdigen Wirtschaftsgebäuden | |
| 46 | 4/5 | Franz Josefstraße | Franz Josefstraße | 2/4 | Karlsglacis 1 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Wirtschaftsgebäude | |
| 47 | 3 | Große Neugasse | | 3 | Schmerlingstraße 2 | Teils zweistöckiges, teils ebenerdiges Eckwohnhaus | |
| 48 | 6 | Franz Josefstraße | | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 49 | 58 | Oberzeil | | 31 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 50 | 57 | | | 33 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 51 | 56 | | | 3 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 52 | 55 | | | 37 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 53 | 54 | Oberzeil | Franz Josefstraße | 39 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hintergebäude | |
| 54 | 53 | | | 41 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 55 | 52 | | | 43 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit ebenerdigen Wirtschaftsgebäuden | |
| 56 | 70 | Josefstadt | | 44 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 57 | 76 | Oberzeil | | 45 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 58 | 46 | | | 57 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hintergebäude | |
| 59 | 40 | | | 69 | Schwarzfeldgasse 2 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 71 der Franz Josefstraße gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 60). |
| 60 | 39 | | | 71 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 69 der Franz Josefstraße (Schwarzfeldgasse 2) gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 59). |
| 61 | 38 | | | 73 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem teils einstöckigen, teils ebenerdigen Hofflügel | |
| 62 | 37 | | | 75 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 63 | 91 | Große Neugasse | Giskrastraße | 4 | Kiosk 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem teils zweistöckigen, teils ebenerdigen Hofflügel, ebenerdiges Hintergebäude mit einem Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 6 und 8 der Giskrastraße gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 64 und 65). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 64 | 92 | Große Neugasse | Gistrastraße | 6 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 4 und 8 der Gistrastraße gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 63 und 65). |
| 65 | 93 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 4 und 6 der Gistrastraße gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 63 und 64). |
| 66 | 45 | Kleine Neugasse | | 9 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 67 | 100 | Große Neugasse | | 10 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit zwei dreistöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hofgebäude mit Stallung und Schopfen | Der in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Schopfen" hat bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 68 | 112 | Kleine Neugasse | | 11 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 69 | 103 | Große Neugasse | | 12 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiger Hofflügel mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 70 | 49 | Kleine Neugasse | | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 71 | 163 | Große Neugasse | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 72 | 50 | Kleine Neugasse | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 73 | 46 | | | 17 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 74 | 96 | Große Neugasse | | 18 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 | 113 | Kleine Neugasse | Gistlstraße | 19 | . | Zweistöckiges Wohnhaus, zweistöckiger Hofflugel mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 76 | 53 | | | 23 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 77 | 58 | | | 25 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 78 | 59 | | | 27 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 79 | 60 | | | 29 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 80 | 55 | | | 31 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem Quertrakt | |
| 81 | 56 | | | 33 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 82 | 57 | | | 35 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 83 | 54 | | | 37 | Meierhofgasse 12 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | |
| 84 | 1 | Josefstadt | Josefstadt | 4 | Ottgasse ohne Orient. Nr. | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt mit einem angebauten Sheadsaal, zwei Magazine | |
| 85 | 64 | | | 5 | Ottgasse 25 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 86 | 61 | | | 11 | Quergasse 24, 26 | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges, teils zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 87 | 85<br>63<br>62 | Josefstadt | Josefstadt | 23<br>25 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofgebäude auf der Bauparzelle Nr. 103, zwei ebenerdige Wohnhäuser, ebenerdiges Hofgebäude, Kammern, auf der Bauparzelle 102, dreistöckiges Fabriksgebäude, zwei ebenerdige Hinterhäuser auf den Bauparzellen Nr. 102 und 103 | Nur das zweistöckige Wohnhaus mit dem ebenerdigen Hofgebäude auf der Bauparzelle Nummer 103, die zwei ebenerdigen Wohnhäuser und das ebenerdige Hofgebäude auf der Bauparzelle Nummer 102, ferner die zwei ebenerdigen Hinterhäuser auf den Bauparzellen Nummern 102 und 103 (das heißt die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur den Ersatzbauten für die vorstehend besonders angeführten Objektsteile zugestanden und müssen auch nur diese Teile, ferner die Kammern auf der Bauparzelle Nummer 102 demoliert werden. Die begünstigte Fläche berechnet sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche der in dieser Kolonne angeführten Objektsteile mit Ausnahme der Kammern auf der Bauparzelle Nummer 102). |
| 88 | 60 | Unterzeil | | 29 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 89 | 59 | Unterzeil | | 33 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem anschließenden ebenerdigen Hofgebäude, Kammern | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 90 | 56 | | | 39 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, linksseitig ein einstöckiges, rechtsseitig ein ebenerdiges Hofgebäude mit zwei ebenerdigen Quertrakten | Nur das ebenerdige Wohnhaus (siehe Postnummer 5). |
| 91 | 90 | | | 40 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel | |
| 92 | 15 | Josefstädter Graben | Karlsglacis | 19 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, anstoßendes einstöckiges Hofgebäude | |
| 93 | 7 | Oberzeil | Köfflergasse | 17 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem teils ebenerdigen, teils einstöckigen Hofflügel | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 94 | 6 | | | 19 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Seitenflügel und einem ebenerdigen Quertrakt, ebenerdiges und einstöckiges Hofflügelgebäude | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 95 | 2 | | | 27 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 96 | 13 | Große Neugasse | Neugasse | 6 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit Ausbau | |
| 97 | 158 | | | 6 | . | Zwei zweistöckige Schulgebäude mit einem zweistöckigen Verbindungstrakt | |
| 98 | 84 | | | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel und drei ebenerdigen Anbauten | |
| 99 | 80 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Anbau, ebenerdiges Hofgebäude mit anschließenden Kammern, 2 Schopfen (auf der Bauparzelle Nr. 62) | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 100 | 18 | | | 16 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, rechts- und linksseitige ebenerdige Hofflügelgebäude | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 101 | 75 | | | 25 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem einstöckigen Quertrakt, einstöckiges Hinterhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, einstöckiges Hinterhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Anbau, drei ebenerdige Hofgebäude | |
| 102 | 74 | | | 27 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt | |
| 103 | 27 | | | 34 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, zwei ebenerdige Hofgebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Post Nr. 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 122 | 71 | Unterzeil | Zeile | 23 | · | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, ebenerdiges Hofgebäude | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 123 | 52 | | | 37 39 | Kothgasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 124 | 50 | | | 43 | · | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem teils ebenerdigen, teils einstöckigen Hofflügel, einstöckiger Quertrakt | |
| 125 | 46 | | | 51 | · | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen und zwei ebenerdigen Hofflügeln, Kammern | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 126 | 41 | | | 59 | · | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, Kammern | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 127 | 35 | Obrowitz | | 66 | Webergasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hintergebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 128 | 28 | Unterzeil | | 83 | · | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, einstöckiger Flügelanbau | |
| 129 | 26 | | | 87 | · | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt, ein ebenerdiges Hofgebäude | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| **III. Bezirk.** | | | | | | | |
| 130 | 117 | Bäckergasse | Bäckergasse | 10 | · | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hintergebäude | |
| 131 | 101 | | | 11 | Berggasse 52 | Zwei einstöckige Wohngebäude mit einem einstöckigen Verbindungsflügel | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 132 | 102 | | | 13 | Berggasse 54 | Einstöckiges Wohnhaus (Hauptfront), zweistöckiges Wohnhaus (Nebenfront) mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 133 | 103 | | | 15 | Berggasse 56 | Einstöckiges Wohnhaus (Hauptfront), dreistöckiges Wohnhaus (Nebenfront) | |
| 134 | 2 | | | 18 | Spielberggasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiger Anbau | |
| 135 | 105 | | | 19 | Berggasse 60 | Einstöckiges Wohnhaus (Hauptfront), einstöckiges Wohnhaus (Nebenfront) mit zwei einstöckigen Verbindungsflügeln | |
| 136 | 107 | Bäckergasse | Bäckergasse | 23 | Berggasse 64 | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau in der Berggasse | |
| 137 | 108 | | | 25 | Berggasse 66 | Einstöckiges Eckwohnhaus | |
| 138 | 9 | | | 32 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt, einstöckiges Hofgebäude | |
| 139 | 112 | | | 33 | Berggasse 74 | Ebenerdiges Wohnhaus (Hauptfront), einstöckiges Wohnhaus (Nebenfront) mit zwei einstöckigen Verbindungsflügeln | |
| 140 | 10 | | | 34 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 141 | 113 | | | 35 | Berggasse 76 | Einstöckiges Wohnhaus (Hauptfront), zweistöckiges Wohnhaus (Nebenfront) mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 142 | 114 | | | 37 | Berggasse 78 | Dreistöckiges Eckwohnhaus | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 143 | 34<br>35 | Bäckergasse | Bäckergasse | 39 | Berggasse 49 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel | |
| 144 | 13 | | | 40 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Seitenflügeln samt Quertrakt | |
| 145 | 33 | | | 41 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 146 | 32 | | | 43 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | |
| 147 | 31 | | | 45 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Seitenflügel, ebenerdiges Quergebäude | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 47 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 149). |
| 148 | 17 | | | 46 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 149 | 30 | | | 47 | Annagrund 1 | Teils ebenerdiges, teils einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 45 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 147). |
| 150 | 18 | | | 48 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 151 | 28 | | | 49 | Annagrund 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel (auf Bauparzelle Nr. 35), ebenerdiges Wirtschaftsgebäude (auf Bauparzellen Nr. 2/2 und 3/1), ebenerdiges Wirtschaftsgebäude (auf Bauparzellen Nr. 3/2 und 3/3) | |
| 152 | 19 | | | 50 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 153 | 20 | | | 52 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 154 | 21 | Bäckergasse | Bäckergasse | 54 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem einstöckigen Hofgebäude | |
| 155 | 17 | Kreuzgasse | | 55 | . | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Wohnhaus, letzteres mit zwei einstöckigen Hofflügeln | |
| 156 | 22 | Bäckergasse | | 56 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem Quertrakt | |
| 157 | 16 | Kreuzgasse | | 57 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 59 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 158). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 158 | 15 | | | 59 | Bürgergasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 57 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 157). |
| 159 | 1 | | | 64 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 66 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 160). |
| 160 | 2 | | | 66 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 64 der Bäckergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 159). |
| 161 | 3 | | | 68 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, einstöckiges Hinterhaus | |
| 162 | 4 | | | 70 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 163 | 9 | | | 86 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Flügel und Schopfen, einstöckiges und ebenerdiges Hofgebäude | Nur das zweistöckige Wohnhaus mit dem zweistöckigen Flügel (d. h. die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur den Ersatzbauten für die vorstehend besonders angeführten Objektsteile zugestanden und müssen auch nur diese Teile, ferner der Schopfen niedergerissen werden. Die begünstigte Fläche berechnet sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche der in dieser Kolonne angeführten Objektsteile mit Ausnahme des Schopfens). |
| 164 | 10 | | | 88 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 165 | 11 | Kreuzgasse | Bäckergasse | 90 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, zwei ebenerdige Flügel | |
| 166 | 12<br>13 | | | 92<br>94 | . | Ebenerdiges Wohngebäude mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt, teils ein- teils zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Flügel, ebenerdiges Hofgebäude mit einem anstoßenden Sheadsaal (sämtlich auf der Bauparzelle Nr. 6) | |
| 167 | 61 | Bäckergasse | Berggasse | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 168 | 59 | | | 9 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 169 | 77 | | | 10 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 170 | 78 | | | 12 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 171 | 58 | | | 13 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 172 | 79 | | | 14 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 173 | 57 | | | 15 | Mondscheingasse 1 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, ebenerdiges Wohnhaus (Nebenfront) | |
| 174 | 80 | | | 16 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 175 | 53 | | | 17 | Lackerwiese 2, Mondscheingasse 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit zwei ebenerdigen Wohnhäusern in der Nebenfront | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 176 | 81 | Bäckergasse | Berggasse | 18 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 177 | 82 | | | 20 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 178 | 83 | | | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, einstöckiges Hinterhaus | |
| 179 | 50 | | | 23 | . | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem Quertrakt | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 25 der Berggasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 181). |
| 180 | 84 | | | 24 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem einstöckigen Quertrakt | |
| 181 | 49 | | | 25 | | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 23 der Berggasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 179). |
| 182 | 85 | | | 26 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 183 | 48 | | | 27 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Hintergebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 184 | 86 | | | 28 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 185 | 47 | | | 29 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 186 | 87 | | | 30 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 187 | 46 | Bäckergasse | Berggasse | 31 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen, ebenerdiges Hintergebäude | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 188 | 88 | | | 32 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 189 | 45 | | | 33 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei Schopfen, ebenerdiges Hintergebäude | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführten „Schopfen" haben bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 190 | 89 | | | 34 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 191 | 44 | | | 35 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 192 | 90 | | | 36 | Brunnengasse 2 | Ebenerdiges Eckwohnhaus | |
| 193 | 43 | | | 37 | . | Teils einstöckiges, teils zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem teils einstöckigen, teils zweistöckigen Hofflügel, einstöckiges Hofgebäude | |
| 194 | 94 | | | 38<br>40 | Brunnengasse 1, 3 | Teils einstöckiges, teils ebenerdiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 195 | 41 | | | 41 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 196 | 93 | | | 42 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 5 der Brunnengasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 203). |
| 197 | 40 | | | 43 | Seilersteig 1 | Ebenerdiges Eckwohnhaus | |
| 198 | 92 | | | 44 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 7 der Brunnengasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 204). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 199 | 37 | Bäckergasse | Berggasse | 45 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 200 | 97 | | | 46 | Brunnengasse 9 | Einstöckiges Wohnhaus (Hauptfront), ebenerdiges Wohnhaus (Nebenfront), zwei ebenerdige Verbindungstrakte | |
| 201 | 36 | | | 47 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 202 | 91 | | | 48 | . | Teils ebenerdiges, teils einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 11, 13 der Brunnengasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 205). |
| 203 | 95 | | Brunnengasse | 5 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 42 der Berggasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 196). |
| 204 | 96 | | | 7 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 44 der Berggasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 198). |
| 205 | 98 | | | 11 13 | . | Ebenerdiges Eckwohnhgus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 48 der Berggasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 202). |
| 206 | 81 | Kröna | Czechergasse | 3 | . | Dreistöckiges Eckwohnhaus | |
| 207 | 82 | | | 3 a | . | Dreistöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hintergebäude | |
| 208 | 78 | | | 4 | Cyrillsgasse 3 | Zweistöckiges Wohnhaus (Hauptfront), zweistöckiges Wohnhaus (Nebenfront), vier zweistöckige Hofflügelgebäude | |
| 209 | 83 | | | 5 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, Wirtschaftskammer | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Wirtschaftskammer" hat bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 210 | 135 | Obrowitz | Dammgasse | 8 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Wirtschaftsgebäude im Hofe | |
| 211 | 181 | | | 10 | . | Einstöckiges Wohngebäude | |
| 212 | 137 | | | 16 | . | Einstöckiges Wohngebäude, Pferdestall | |
| 213 | 67 | Kröna | Dornichgasse | 1 | Kröna 2 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel | |
| 214 | 2 | Mühlgraben | | 7 | Tempelgasse 1 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln | |
| 215 | 4 | | | 9 | Tempelgasse 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem gassenseits angebauten Schopfen, zweistöckiger Hofflügel mit einem zweistöckigen Quertrakt, Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 11 und 13 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 216 und 217). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 216 | 5 | | | 11 | . | Zweistöckiges Wohnhaus (Front zum Mühlgraben) mit zwei zweistöckigen Hofflügeln, einstöckiger Quertrakt | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 9 und 13 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 215 und 217). |
| 217 | 6 | | | 13 | . | Zweistöckiges Eckwohnhaus (Nebenfront gegen den Mühlgraben) zweistöckiger Hofflügel, einstöckiges Hofgebäude | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 9 und 11 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummern 215 und 216). |
| 218 | 27 | Dörnrissel | | 10 | Fabriksgasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummer 3 der Fabriksgasse und Orientierungsnummern 12 und 14 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummern 219, 220 und 221). |
| 219 | 47 | | Fabriksgasse | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummern 10, 12 und 14 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummern 218, 220 und 221). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 220 | 28 | | Dornichgasse | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummer 3 der Fabriksgasse und Orientierungsnummern 10 und 14 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummern 218, 219 und 221). |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 221 | 29 | Dörnröffel | Dornichgasse | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit den Objekten Orientierungsnummer 8 der Fabriksgasse und Orientierungsnummern 10 und 12 der Dornichgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummern 218, 219 und 220). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 222 | 31 | | | 16 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 223 | 43 | | | 17 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 224 | 51 | | | 18 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, ebenerdiger Hofflügel, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 225 | 42 | | | 19 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, Schopfen, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei den Postnummern 67, 23. |
| 226 | 111 | | | 28 | . | Zweistöckiges Wohnhaus | |
| 227 | 107 | | | 60 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 228 | 89 | | | 122 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiger Hofflügel | |
| 229 | 3 | | Dörnröffelgasse | 10 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 230 | 103 | | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit Kammern und Schopfen, einstöckiges Hintergebäude mit einem einstöckigen Flügel | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummern 23, 67. |
| 231 | 20 | | | 17 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 232 | 5 | Dörnrößel | Dörnrößelgasse | 18 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | a) Unter der Bedingung, daß dieses Haus gleichzeitig mit dem an dasselbe anstoßenden und mit ihm unter einem gemeinschaftlichen Dache befindlichen Teile des Hauses Orientierungsnummer 20, Dörnrößelgasse, demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird;<br>b) als begünstigte Fläche hat die Summe der durch dieses Haus und durch den im Absatze a erwähnten Teil des Hauses Orientierungsnummer 20, Dörnrößelgasse, gegenwärtig verbauten Flächen zu gelten. |
| 233 | 6 | | | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 234 | 130 | | | 22 a | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Kammer, ebenerdiges Hofgebäude | Nur das ebenerdige Wohnhaus (das heißt die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur dem Ersatzbaue für das ebenerdige Wohnhaus zugestanden und muß auch nur dieses, ferner die Kammer demoliert werden. Die begünstigte Fläche berechnet sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche des ebenerdigen Wohnhauses). |
| 235 | 8 | | | 26 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 236 | 105 | | | 27 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 237 | 16 | | | 29 | | Zweistöckiges Wohnhaus mit linksseitigem zweistöckigen Hofflügel und Kammern, einstöckiger Hofflügel rechts, zweistöckiges Hofgebäude rechts | Nur das zweistöckige Wohnhaus mit linksseitigem zweistöckigen Hofflügel sowie einstöckigem Hofflügel rechts (das heißt die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur den Ersatzbauten für die vorstehend besonders angeführten Objektsteile zugestanden und müssen auch nur diese Teile, ferner die Kammern niedergerissen werden. Die begünstigte Fläche berechnet sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche der in dieser Kolonne angeführten Objektteile mit Ausnahme der Kammern). |
| 238 | 25 | | Fabriksgasse | 9 | . | Teils ebenerdiges, teils einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude, zwei Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 11 der Fabriksgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 239).<br>Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 239 | 102 | | | 11 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 9 der Fabriksgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 238). |
| 240 | 14 | Neustiftgasse | Gompergasse | 21 | | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 241 | 32 | Alsergrund | Grillowitzgasse | 1 | Ugartestraße 17 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hoflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 242 | 54 | Altbrünn | Grillowitzgasse | 2 | Bürgergasse 51 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau, ebenerdiges Hofgebäude mit einem ebenerdigen Quertrakt und einem ebenerdigen Anbau, ebenerdiges Wohngebäude in der Grillowitzgasse | Unter der Bedingung, daß der Ersatzbau als Eckhaus (Eckhäuser) innerhalb der Baulinien der Bürgergasse, Grillowitzgasse und der von dieser Gasse zum Hause Orientierungsnummer 44, Bürgergasse, projektierten Straße zu stehen kommt. |
| 243 | 53 | | | 4 | Schwarzagasse 1 | Zwei einstöckige Wohnhäuser mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt (Hauptfront), zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Flügel, zweifenstriges Hochparterregebäude, 4 Schopfen, 1 Magazin, Kammern (Nebenfront) | Beschränkungen der begünstigten Fläche wie bei den Postnummern 189, 28. |
| 244 | 33 | | | 5 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen und Kammern | Beschränkungen der begünstigten Fläche wie bei den Postnummern 67, 28. |
| 245 | 52 | | | 6 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofgebäuden | |
| 246 | 34 | | | 7 | . | Einstöckiges Wohngebäude, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 247 | 51 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hintergebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 248 | 35 | | | 9 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 249 | 50 | | | 10 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 250 | 36 | | | 11 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 251 | 49 | | | 12 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 252 | 37 | | | 13 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 253 | 48 | Altbrünn | Grillowitzgasse | 14 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 254 | 46 | | | 18 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 255 | 96 | Neustift | | 19 | Wawrastraße 73 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 256 | 45 | Altbrünn | | 20 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hintergebäude mit einem ebenerdigen Flügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 257 | 44 | | | 22 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hintergebäude | |
| 258 | 43 | | | 24 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 259 | 42 | | | 26 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 260 | 41 | | | 28 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, zwei Magazine | |
| 261 | 40 | | | 30 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln und einem ebenerdigen Quertrakt | |
| 262 | 19 | Neustift | | 35 | | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hofgebäude | |
| 263 | 15 | | | 45 | Gomperzgasse ohne Orientierungsnummer | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 264 | 52 | | | 82 | . | Zwei ebenerdige Wohnhäuser mit einem einstöckigen Hofflügel, zweistöckiger Quertrakt mit einem einstöckigen Flügel und einem ebenerdigen Anbau, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 265 | 4 | Kröna | Kröna | 3 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln und einem zweistöckigen Quertrakt, Wirtschaftskammern | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführten „Wirtschaftskammern" haben bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 266 | 5 | | | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 267 | 64<br>63<br>48 | | | 8<br>10 | Mühlgasse 9 | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln auf der Bauparzelle Nr. 60/2, einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Flügeln auf der Bauparzelle Nr. 60/1, einstöckiges Hofgebäude auf den Bauparzellen Nr. 60/1 und 60/2, ein einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Flügeln auf den Bauparzellen Nr. 60/1 und 60/2, letzteres in der Nebenfront | |
| 268 | 8 | | | 11 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiger Anbau | |
| 269 | 62 | | | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 270 | 9 | | | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiger Anbau, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 271 | 10 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, einstöckiger Quertrakt, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 272 | 60 | | | 16 | Mühlgasse 15 | Dreistöckiges Wohnhaus mit zwei dreistöckigen Hofflügeln (Hauptfront), zweistöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem zweistöckigen Flügel (Nebenfront) | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 273 | 11 | Krõna | Krõna | 17 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, einstöckiger Quertrakt, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 274 | 59 | | | 18 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel und einem zweistöckigen Quertrakt | |
| 275 | 12 | | | 19 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiger Quertrakt mit einem Magazin | |
| 276 | 13 | | | 21 | Offermannsgasse 14 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau, einstöckiges Hofgebäude | |
| 277 | 16 | | | 27 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem Kapellenanbau, zwei einstöckige Seitenflügel, einstöckiger Quertrakt mit zwei Ausbauten, einstöckiges Schulgebäude mit zwei Wirtschaftsgebäuden | |
| 278 | 25 | | | 28 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude, Kammern, zwei Schopfen | Die begünstigte Fläche wird auf die gegenwärtige Frontlänge des Wohnhauses und auf eine Tiefe von 20 Meter von der Baulinie der Gasse beschränkt. |
| 279 | 104 | Obrowitz | | 29 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Kammern | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 31 der Krõna (Orientierungsnummer 20, Spitalwiese) gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 280). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 280 | 105 | | | 31 | Spitalwiese 20 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau, Kammern | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 29 der Krõna gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 279). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 281 | 116 | | | 44 | Czechnergasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 282 | 140 | | | 71 | Wanniecksstraße 2 | Zweistöckiges Eckwohnhaus mit einem zweistöckigen Ausbau, zwei Schopfen, zwei Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummern 189, 23. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 283 | 54 | Bäckergasse | Lackenwiese | 4 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit Schopfen und Kammern, einstöckiges Hintergebäude | Nur das einstöckige Wohnhaus (das heißt die ausgedehnte Steuerbefreiung wird nur dem Ersatzbaue für das einstöckige Wohnhaus zugestanden und muß auch nur dieses, ferner Schopfen und Kammern niedergerissen werden. Die begünstigte Fläche berechnet sich jedenfalls nur nach der verbauten Fläche des einstöckigen Wohnhauses). |
| 284 | 1 | Lackenwiese | | 6 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hofgebäude mit einem einstöckigen Quertrakt, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 285 | 2 | | | 8, 10 | Schulgasse 4 | Einstöckiges Eckwohnhaus, zweistöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude | Die begünstigte Fläche bestimmt sich nur nach der durch das einstöckige Eckwohnhaus und durch das zweistöckige Wohnhaus verbauten Fläche. |
| 286 | 46 | Krona | Mühlgasse | 5 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem rechtsseitigen zweistöckigen Seitenflügel auf der Bauparzelle Nr. 63/1, zweistöckiges Hofgebäude links zum Teile auf der Bauparzelle Nr. 63/1, zum Teile auf der Bauparzelle Nr. 63/2 | Nur das zweistöckige Wohnhaus mit dem rechtsseitigen zweistöckigen Seitenflügel auf der Bauparzelle Nr. 63/1 (siehe Postnummer 5). |
| 287 | 47 | | | 7 | . | Dreistöckiges Wohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel und einem Quertrakt | |
| 288 | 42 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem teils ebenerdigen, teils einstöckigen Hofflügel, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 289 | 49 | | | 11 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 290 | 32 | | | 19 | Schüttgasse 11 | Ebenerdiges Eckwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 291 | 105 | Neustiftgasse | Neustiftgasse | 1 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 292 | 72 | | | 19 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Wirtschaftsgebäude | |
| | | | | . | . | | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 293 | 71 | | | 21 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 294 | 70 | | | 23 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 295 | 8 | | | 24<br>26 | . | Teils ebenerdiges, teils einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 296 | 69 | | | 25 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 297 | 67 | | | 29 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, ein einstöckiges und ein ebenerdiges Hofgebäude, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 298 | 10 | Neustiftgasse | Neustiftgasse | 30 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 299 | 66 | | | 31 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hofflügelgebäude | |
| 300 | 11 | | | 32 | . | Ebenerdiges Wohngebäude mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 301 | 65 | | | 33 | . | Teils ebenerdiges, teils einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 302 | 12 | | | 34 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 303 | 64 | | | 35 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 304 | 16 | | | 36 | . | Ebenerdiges Wohnhaus Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 305 | 63 | Neustiftgasse | Neustiftgasse | 37 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 306 | 13 | | | 38 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 307 | 100 | | | 40 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 308 | 62 | | | 41 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 309 | 94 | | | 43 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 310 | 93 | | | 45 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, Veranda, Kammer | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Veranda und Kammer" haben bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 311 | 60 | Dörnröffel | Plankengasse | 75 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 77 der Plankengasse gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummer 312). |
| 312 | 57 | | | 77 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem Anbau und einem ebenerdigen Hofflügel, zwei Schopfen | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 75 der Plankengasse gleichzeitig demoliert und umgebaut wird (siehe Postnummer 311).<br>Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 313 | 21 | Kreuzgasse | Erzherzog Rainerstraße | 4 | Malzgasse 1 | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hintergebäude | |
| 314 | 22 | | | 6 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 315 | 23 | | | 8 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem zweistöckigen Hofflügel, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 316 | 24 | | | 10 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 317 | 123 | Bäckergasse | Schulgasse | 12 | . | Zweistöckiges Wohngebäude auf der Bauparzelle Nr. 57/1, ebenerdiges Hintergebäude mit zwei Schopfen auf der Bauparzelle Nr. 57/2 | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 318 | 31 | Krona | Schüttgasse | 9 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 319 | 38 | Bäckergasse | Seilerſteig | 2 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 320 | 89 | Neuſtiftgasse | Stenestraße | 3 | Wawrastraße 2 | Einſtöckiges Eckwohnhaus, einſtöckiges Wohnhaus mit einem einſtöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 321 | 39 | Krona | Stiftgasse | 2 | Mühlgasse 14 | Zweiſtöckiges Eckwohnhaus mit einem einſtöckigen Hofflügel | |
| 322 | 22 | Krona Mühlgraben | | 6 | Tempelgasse 4 | Dreiſtöckiges Eckwohnhaus mit zwei dreiſtöckigen Hofflügeln | |
| 323 | 82 | Neuſtiftgasse | Wawrastraße | 5 | . | Einſtöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 324 | 14 | Straßengasse | | 8 | . | Einſtöckiges Wohnhaus mit zwei einſtöckigen Hofflügeln | |
| 325 | 13 | | | 10 | . | Einſtöckiges Wohnhaus mit einem einſtöckigen Hofflügel | |
| 326 | 6 7 | | | 18 | Wassergasse 11 | Einſtöckiges Wohnhaus auf den Bauparzellen Nr. 20/1 und 20/2 mit einem ebenerdigen Anbau auf der Bauparzelle Nr. 20/2, ebenerdigen Hofflügel und Kammer auf der Bauparzelle Nr. 20/1 | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 327 | 1 | | | 26 | . | Einſtöckiges Wohnhaus mit einem zweiſtöckigen und einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 328 | 20 | St. Annagrund | | 36 | . | Einſtöckiges Wohnhaus mit zwei einſtöckigen Hofflügeln | |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 329 | 92 | Neustiftgasse | Wawrastraße | 51 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem Quertrakt, Kammer | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 114. |
| 330 | 87 | | | 71 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Magazin | |
| 331 | 11 | Lebergasse | Hollhausglacis | 1 | Zeile 2 | Dreistöckiges Eckwohnhaus mit einem dreistöckigen Hofflügel | |
| 332 | 2 | | | 27 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem ebenerdigen Anbau, zwei ebenerdige Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 333 | 1 | Krčma | | 39 | . | Einstöckiges Wohnhaus Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |

## IV. Bezirk.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 334 | 5 | Altbrünn | Bürgergasse | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummern 67, 23. |
| 335 | 3 | | | 4 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel und einem einstöckigen Quertrakt, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 336 | 6 | | | 5 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Kammern, ebenerdiger Anbau | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 337 | 2 | | | 6 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 338 | 7 | | | 7 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 339 | 8 | | | 9 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 340 | 9 | Altbrünn | Bürgergasse | 11 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofgebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 341 | 153 | | | 12 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln | |
| 342 | 106 | | | 24 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 343 | 105 | | | 26 | . | Ebenerdiges Wohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 344 | 104 | | | 28 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen und einem einstöckigen Hofflügel, Veranda | Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Veranda" hat bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 345 | 19 | | | 29 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel | |
| 346 | 103 | | | 30 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln, einem ebenerdigen Quertrakte und Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 347 | 20 | | | 31 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen und einem ebenerdigen Hofflügel, zwei ebenerdige Hofgebäude | |
| 348 | 102 | | | 32 | . | Einstöckiges Wohngebäude mit zwei einstöckigen Hofflügeln, einstöckiger Quertrakt, 6 Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 349 | 101 | | | 34 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 350 | 100 | | | 36 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Magazin, Schopfen und Kammern | Beschränkungen der begünstigten Flächen wie bei Postnummern 67, 28. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 351 | 25 | Altbrünn | Bürgergasse | 41 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, Schopfen, Magazin | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 352 | 26 | | | 43 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hinterhaus | |
| 353 | 27 | | | 45 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 354 | 28 | | | 47 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude, 2 Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 355 | 56 | | | 55, 57 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 356 | 252 | | Fischergasse | 3 | . | Zwei ebenerdige Wohnhäuser | |
| 357 | 111 | | | 5 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | |
| 358 | 112 | | | 7 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiger Anbau, einstöckiges Hofgebäude, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 359 | 133 | | Flurgasse | 1 | . | Einstöckiges Wohnhaus, zwei ebenerdige Hofgebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 360 | 109 | | | 3 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 361 | 132 | | | 5 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 362 | 219 | | | 11 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Kammern | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 13 der Flurgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 363). Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 363 | 246 | | | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus, ebenerdiges Hinterhaus, Veranda | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 11 der Flurgasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 362). Die in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Veranda" hat bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 364 | 108 | Altbrünn | Schreiwaldstraße | 1 | Bürgergasse 20, Fischergasse 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus, einstöckiges Wohnhaus, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 365 | 147 | | | 3 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hoflügel | |
| 366 | 146 | | | 5 | . | Einstöckiges Eckwohnhaus mit einem einstöckigen Hoflügel, ebenerdiger Anbau, Schopfen, ebenerdiges Wohnhaus | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 367 | 149 | | | 6 | Klostergasse 5 | Einstöckiges Wohnhaus einstöckiges Hinterhaus mit einem ebenerdigen Anbau, ebenerdiges Eckhaus | |
| 368 | 142 | | | 17 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Anbau, zwei Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 189. |
| 369 | 141 | | | 19 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Anbau | |
| 370 | 140 | | | 21 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 371 | 139 | | | 23 | . | Zwei ebenerdige Wohnhäuser, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 372 | 170 | | | 30 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 373 | 171 | | | 32 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hoflügel | |
| 374 | 172 | | | 34 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 375 | 73 | Kreuzgasse | | 36 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 376 | 86 | | | 64 | . | Einstöckiges Wohnhaus, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 377 | 81 | Altbrünn | Steingasse | 6 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 378 | 80 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | |
| 379 | 79 | | | 10 | . | Ebenerdiges Wohnhaus | |
| 380 | 229 | | Ugartestraße | 7 | . | Zweistöckiges Wohnhaus mit zwei zweistöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hinterhaus, Kammern | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 23. |
| 381 | 221 | | | 9 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel und einem ebenerdigen Quertrakt, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 382 | 57 | | Wienergasse | 1 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit zwei einstöckigen Hofflügeln, ebenerdiges Hinterhaus mit einem ebenerdigen Flügel, Magazin | |
| 383 | 85 | | | 4 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel, einstöckiges Hinterhaus mit einem einstöckigen Quertrakt | |
| 384 | 84 | | Wienergasse | 6 | . | Einstöckiges Wohnhaus | |
| 385 | 13 | | | 8 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hinterhaus und Schopfen auf der Bauparzelle Nr. 205/3, Magazin auf der Bauparzelle Nr. 205/1 | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 386 | 64 | | | 9 | Feldgasse 2 | Einstöckiges Eckwohnhaus, ebenerdiges Hofgebäude mit einem ebenerdigen Flügel | |
| 387 | 65 | | | 11 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem ebenerdigen Hintergebäude, Schopfen | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |

| Postnummer | Konskriptionsnummer | Katastralgemeinde | Gasse oder Platz | Orientierungsnummer der Hauptfront | Orientierungsnummer der Nebenfront | Beschreibung | Besondere Bedingungen und Beschränkungen für die Erlangung der ausgedehnten Steuerbefreiung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 388 | 230 | Währing | Wienergasse | 13 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 389 | 72 | | | 14 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit Schopfen, ebenerdiges Hintergebäude | Beschränkung der begünstigten Fläche wie bei Postnummer 67. |
| 390 | 66 | | | 15 | . | Einstöckiges Wohnhaus mit einem einstöckigen Hofflügel, ebenerdiges Hofgebäude | |
| 391 | 67 | | | 17 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit einem angebauten Glashause links und Schoppen rechts | Das in der Kolonne „Beschreibung" angeführte „Glashaus links" und der „Schoppen rechts" haben bei der Ermittlung der begünstigten Fläche außer Anschlag zu bleiben. |
| 392 | 71 | | | 18<br>20<br>22 | . | Drei ebenerdige Wohnhäuser | |
| 393 | 43 | | Weinbergasse 1 | 32 | | Ebenerdiges Schwohnhaus mit einem ebenerdigen Hofflügel | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 34 der Wienergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 394). |
| 394 | 42 | | Wienergasse | 34 | . | Ebenerdiges Wohnhaus mit zwei ebenerdigen Hofflügeln | Unter der Bedingung, daß dieses Objekt mit dem Objekte Orientierungsnummer 32 der Wienergasse gleichzeitig demoliert und gemeinsam als ein Ganzes umgebaut wird (siehe Postnummer 393). |

# 132.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906,

**mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 235, ergänzt werden.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 235, mit welcher Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen wurden, werden durch je einen Zusatz ergänzt und haben künftig zu lauten:

„§ 1.

Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eßgeräte dürfen nicht:

1. ganz oder teilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthaltenden Legierung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthält, gelötet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben oder unter Verwendung von Zink- oder Antimonverbindungen hergestellt sind.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metallteilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2.

Zum Einhüllen von Lebensmitteln sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit den Lebensmitteln oder mit dem Kau- und Schnupftabak in unmittelbare Berührung kommen."

---

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; zugleich tritt die für die Verpackung von Tee besonders erlassene Ministerialverordnung vom 23. April 1902, R. G. Bl. Nr. 81, außer Wirksamkeit.

**Klein** m. p. **Bienerth** m. p.

**Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. Juli 1906.

Inhalt: № 133. Verordnung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen. — Berichtigung.

### 133.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Juli 1906,

### betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird angeordnet, daß bis auf Weiteres serbische Provenienzen nach den allgemeinen Zollsätzen des geltenden Zolltarifes zu behandeln sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.
**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.

## Berichtigung.

In der am 9. Juni 1906 im XLIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 110 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll es auf Seite 765, rechte Textspalte in der 3. Zeile von unten, statt: „§ 95, lit. g" richtig lauten: „§ 94, lit. g".

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Juli 1906.

Inhalt: (№ 134—136). 134. Erlaß, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897 kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. — 135. Verordnung, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Mähr.-Ostrau. — 136. Verordnung, womit die Ministerialverordnung vom 3. April 1903, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien abgeändert wird.

### 134.

### Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium vom 28. Juni 1906,

**betreffend die Abänderung der §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. April 1906 finde ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium sowie mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium bestimmt, die §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Ansehung der Aufnahme von Doktoren der gesamten Heilkunde in einen in zwei Jahren zu vollendenden tierärztlichen Lehrkurs und bezüglich ihrer Zulassung zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des tierärztlichen Diplomes mit dem Ende des Studienjahres 1905/06 außer Kraft zu setzen.

Die erwähnten §§ 6 und 9 haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 6.

Die Studiendauer für den tierärztlichen Lehrkurs ist auf vier Jahre oder acht Semester festgestellt.

Ob und inwieweit Semester, die an einer in- oder ausländischen medizinischen Fakultät oder im naturwissenschaftlichen Studium an einer philosophischen Fakultät oder an einer technischen oder einer anderen Hochschule ordnungsmäßig zurückgelegt worden sind, ausnahmsweise als Ersatz für ein oder mehrere Semester des tierärztlichen Studiums, eventuell als Ersatz für einzelne obligate Kollegien desselben (§ 8) angerechnet werden können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des Professorenkollegiums der betreffenden tierärztlichen Hochschule.

§ 9.

Wenn ordentlichen Studierenden der Tierheilkunde auf Grund des § 6 (zweiter Absatz) ein oder mehrere Semester der dort bezeichneten Universitäts- oder Hochschulstudien angerechnet werden, so wird nach Einvernahme des Professorenkollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht zugleich bestimmt, welche obligaten Kollegien des tierärztlichen Studienplanes

solchen Studierenden nachgesehen werden können, beziehungsweise welche obligaten Kollegien und in welcher Reihenfolge sie dieselben in den von ihnen noch zu frequentierenden tierärztlichen Semestern zu besuchen haben, um zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des tierärztlichen Diplomes zugelassen zu werden (§ 21).

Solche Studierende haben sich jedoch auch den in den §§ 11 bis 19 für die Aufnahme in den II., beziehungsweise in den III. Jahrgang der tierärztlichen Studien vorgeschriebenen Fortgangsprüfungen zu unterziehen.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.

**Marchet** m. p.

# 135.

# Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1906,

## betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Mähr.-Ostrau.

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Absatz 2, und 280, Absatz 3, der Exekutionsordnung verordnet:

### Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1.

Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter der Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Mähr.-Ostrau.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2.

Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in anderen zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Mähr.-Ostrau gehörigen Gemeinden befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden, wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird.

§ 3.

In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete des Gerichtssprengels Mähr.-Ostrau befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 Konk. O.) geschehen soll;

2. im Gebiete des Gerichtssprengels Mähr.-Ostrau befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und 269, Absatz 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen oder Anordnung des Abhandlungs(Pflegschafts)gerichtes oder auf Ersuchen des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Mähr.-Ostrau übersendet werden (§§ 268 und 274 E. O. und §§ 390 und 393 Gesch. O.).

§ 4.

Von der Aufnahme in die gerichtliche Auktionshalle und vom Verkaufe daselbst sind ausgeschlossen:

a) feuergefährliche oder leicht explodierbare Gegenstände;

b) Gegenstände aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat;

c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Gegenstände vor Durchführung der Reinigung;

d) Gegenstände, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen (z. B. große Warenlager, größere Maschinen u. dgl.);

e) dem raschen Verderben unterworfene Gegenstände und in der Regel auch lebende Tiere;

f) Gold- oder Silbergeräte, welche mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind oder welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen oder welche fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlaglot, Harzkitt u. dgl. mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Gerätes notwendigen Unterlage (Kontreemail) in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten. Nichtpunzierte Gold- oder Silberwaren

dürfen im Wege der freiwilligen Versteigerung in der Auktionshalle nicht verkauft werden. (Verordnung vom 12. August 1901, J. M. V. Bl. Nr. 28).

### Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5.

Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht Mähr.-Ostrau, §§ 272, Absatz 1, 274 und 289 E. O.). Der Verkauf in der Auktionshalle kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus §§ 2 und 3, Z. 2 ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 E. O.).

§ 6.

Der Verkauf in der Auktionshalle erfolgt durch Versteigerung. Die Versteigerung kann nach Exekutions(Konkurs)massen oder nach Gruppen von Gegenständen stattfinden, so daß gleichartige Gegenstände aus verschiedenen Massen gleichzeitig, aber einzeln versteigert werden. Letzterenfalls ist für jede Masse ein besonderes Protokoll zu führen.

Für die Versteigerung bestimmter Gruppen gleichartiger Gegenstände können im voraus einzelne Tage jeder Woche oder jedes Monates festgesetzt werden.

§ 7.

Bei Festsetzung der Zeit der Versteigerung kann statt der Stunde des Beginnes ein Zeitraum bestimmt werden, innerhalb dessen die Versteigerung stattzufinden hat, zum Beispiel: am Donnerstag den . . . . . nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr gelangen zur Versteigerung u. s. w.

§ 8.

Gegenstände, für die bei der Versteigerung in der Auktionshalle ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, können, falls bei einem Verkaufe aus freier Hand ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte, in der Auktionshalle aus freier Hand veräußert werden (§ 280, Absatz 2 und 3 E. O.). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das höchste für diesen Gegenstand bei der Versteigerung erzielte Anbot das zulässige geringste Gebot (§ 277 E. O.) erreichte oder hinter diesem zurückblieb. Bei dem Verkaufe aus freier Hand darf die Sache nicht unter der Hälfte des Schätzungswertes, wenn aber das bei der Versteigerung erzielte höchste Anbot die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen hat, nicht unter diesem Anbote verkauft werden.

Das Exekutionsgericht hat bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle auf Antrag oder von Amts wegen auszusprechen, ob die Gegenstände im Sinne des ersten Absatzes gegebenenfalls in der Auktionshalle aus freier Hand zu verkaufen sind. Auf Antrag kann dieser Ausspruch noch nachträglich erfolgen; der Antrag muß jedoch spätestens am Tage vor der Versteigerung bei dem Exekutionsgerichte angebracht werden.

Bei Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht stets auch den Preis zu bestimmen, unter dem die Gegenstände bei der Versteigerung nicht zugeschlagen werden dürfen.

§ 9.

Für den Verkauf von Gegenständen, die zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Bezirksgerichte Mähr.-Ostrau übersendet und in der Auktionshalle veräußert werden (§ 3, Z. 3), bleiben die Bestimmungen des § 268 E. O. maßgebend. Die Vorschrift des § 8, Absatz 1, der gegenwärtigen Verordnung über den Verkaufspreis findet auf derlei Verkäufe aus freier Hand keine Anwendung.

§ 10.

Die Frist für den in der Auktionshalle zu vollziehenden Verkauf aus freier Hand beträgt in der Regel vierzehn Tage. Das Bezirksgericht Mähr.-Ostrau kann jedoch im einzelnen Falle diese Frist erweitern oder abkürzen, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes oder andere sachliche Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen. Während dieser Frist soll so oft als möglich versucht werden, die Gegenstände anläßlich anderer Versteigerungen durch Ausbieten aus freier Hand zu verkaufen.

§ 11.

Die Versteigerungen und der Verkauf aus freier Hand finden in der Auktionshalle nur an Wochentagen statt.

§ 12.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände sind in der Regel am dritten, spätestens aber am zweiten Tage vor dem Tage der Versteigerung in die Auktions-

halle zu schaffen. In der Gerichtskanzlei oder im Depositenamte verwahrte Kostbarkeiten und sonstige wertvolle Sachen sind regelmäßig erst am Tage der Versteigerung selbst in die Auktionshalle zu bringen.

Von auswärts übersendete Gegenstände, die aus freier Hand in der Auktionshalle verkauft werden sollen, sind ohne Aufschub in die Auktionshalle zu überbringen.

§ 13.

Die Übernahme der Gegenstände zum Transporte in die Auktionshalle und die Abgabe an die Auktionshalle ist durch ein Vollstreckungsorgan zu bewirken.

Die Überbringung in die Auktionshalle zum Zwecke des Verkaufes ist nicht Einleitung einer Verwahrung (§ 259 E. O.) und es ist daher auch der Antrag auf Verkauf in der Auktionshalle nicht als ein mit dem Verkaufsantrage verbundener Verwahrungsantrag anzusehen.

§ 14.

Bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle (§ 5, Absatz 1) ist auszusprechen, daß die gepfändeten Gegenstände zu der im § 12 bestimmten Zeit vom Vollstreckungsorgane behufs Durchführung des Verkaufes abzuholen und in die Auktionshalle zu schaffen sind.

Einem späteren Antrage, von der Überführung der Gegenstände in die Auktionshalle abzusehen, darf nur stattgegeben werden, wenn zugleich das Verkaufs- oder das Exekutionsverfahren eingestellt oder aufgeschoben wird.

**Besichtigung der in der Auktionshalle eingestellten Gegenstände.**

§ 15.

Den Kauflustigen ist die Besichtigung der in der Auktionshalle eingestellten Gegenstände während der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet.

**Kosten des Transportes und der Aufbewahrung. Versicherung.**

§ 16.

Die Kosten des Transportes werden zunächst von der Staatsverwaltung berichtigt und sind von den Beteiligten nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife zu ersetzen.

Zum Ersatze der sonstigen Kosten, die durch die Aufbewahrung und den Verkauf der Gegenstände in der Auktionshalle der Staatsverwaltung entstehen, sind die Parteien bis auf weiteres nicht verpflichtet.

Die Gefahr der in der Auktionshalle zu veräußernden Gegenstände wird vom Augenblicke der Übernahme zum Transporte an von der Staatsverwaltung getragen.

Die in die Auktionshalle eingebrachten Gegenstände müssen gegen Feuersgefahr und können nach Bedarf gegen Einbruch und Diebstahl versichert werden.

**Ersatz der Kosten des Transportes.**

§ 17.

Die Transportkosten (§ 16) sind Kosten des gerichtlichen Verkaufes und gemäß § 286, Absatz 2 E. O. (§ 288 E. O.) aus dem Verkaufserlöse zu erstatten.

Falls die Exekution oder das Verkaufsverfahren eingestellt wird, sind diese Transportkosten vom betreibenden Gläubiger einzuheben. Mehrere den Verkauf betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bei dieser Berechnung sind die vollstreckbaren Forderungen stets nur in einer zehn Kronen oder das Vielfache von zehn Kronen bildenden Ziffer zu berücksichtigen, wobei die Abrundung nach dem nächst höheren Vielfachen zu geschehen hat. Forderungen unter zehn Kronen bleiben außer Betracht. Die Berechnung erfolgt durch Summierung des Kapitals, der Zinsen und Kosten.

§ 18.

Transportkosten, die nicht mittels Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, sind nach den für die Einbringung gerichtlicher Kommissionskosten bestehenden Vorschriften einzubringen (§§ 104 ff. G. O.).

Das Gericht kann dem betreibenden Gläubiger auftragen, einen zur Deckung der Kosten des Transports und allfälligen Rücktransports ausreichenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

**Lagerzins für vom Ersteher nicht übernommene Gegenstände.**

§ 19.

Der Ersteher oder Käufer hat die gekauften Gegenstände sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe zu übernehmen. Für Gegenstände, die nicht rechtzeitig übernommen werden, hat der Ersteher vom Beginn des zweiten Tages nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe einen Lagerzins zu entrichten. Mit demselben Zeitpunkte endet die Haftung der Staatsverwaltung für den gekauften Gegenstand (§ 16, Absatz 3). Das Exekutionsgericht ist außerdem berechtigt, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Erstehers einem Dritten in Aufbewahrung zu geben.

Die Höhe des Lagerzinses wird durch einen vom Justizministerium genehmigten Tarif bestimmt.

### Rücktransport unverkaufter Gegenstände.

§ 20.

Unverkaufte Gegenstände, für deren fernere Belassung in der Auktionshalle ein gesetzlicher Grund nicht vorhanden ist, sind dem Verpflichteten (Verwahrer) zurückzustellen.

Die Zurückstellung wird von Amts wegen verfügt und ausgeführt.

Die Kosten des Rücktransportes hat der betreibende Gläubiger zu berichtigen (§ 17, Absatz 2 und 3).

Mit der bewirkten Rückstellung endet die Haftung der Staatsverwaltung (§ 16, Absatz 3).

### Verwahrung in der Auktionshalle (Freiwillige Verwahrung).

§ 21.

Nach Zulänglichkeit des verfügbaren Raumes kann die Übergabe gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen an die Auktionshalle zum Zwecke der Einleitung einer Verwahrung stattfinden. Für diese Verwahrung gelten die Vorschriften des § 259 E. O.; die Verwahrung in der Auktionshalle gilt als Verwahrung in einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Die im § 4 bezeichneten Gegenstände sind von der Übernahme in die Verwahrung der Auktionshalle ausgeschlossen.

Die längste jeweils zulässige Verwahrungsdauer hat das Bezirksgericht Mähr.-Ostrau unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes periodisch für einen gewissen Zeitraum im voraus festzustellen und zu verlautbaren. Ausnahmsweise kann die Verwahrungsdauer in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen auf Antrag verlängert werden.

Für derlei Verwahrungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife. Hinsichtlich der Einhebung und des Vorzugsrechtes dieser Gebühren und eines allfälligen Vorschusses gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der gegenwärtigen Verordnung.

Gebüren für eine Verwahrung, die vor der Versteigerung aufgehoben wird, sind von dem betreibenden Gläubiger gemäß § 18 der gegenwärtigen Verordnung einzuheben (§ 259 E. O.).

In Ansehung der Kosten des Transportes (Rücktransportes) dieser Gegenstände in die Auktionshalle finden die Bestimmungen der §§ 16, Absatz 1, 17, 18 und 20 der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

### Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 22.

Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 3, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und die Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem Gerichtskommissär, wenn der Vollzug der Versteigerung einem Notar als Gerichtkommissär aufgetragen ist. Sonst sind die für das Exekutionsverfahren getroffenen Anordnungen sinngemaß anzuwenden.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblicke der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 19 finden Anwendung.

### Beginn der Wirksamkeit.

§ 23.

Die gerichtliche Auktionshalle in Mähr.-Ostrau wird am 1. Oktober 1906 in Mähr.-Ostrau, Neugasse Nr. 4 und 6, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

## 136.

## Verordnung der Minister des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1906,

**womit die Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien abgeändert wird.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der § 2 der Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R. G. Bl. Nr. 79, wird hinsichtlich des Absatzes a) abgeändert und hat dieser Absatz zu lauten:

„a) der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien von dem Landeskulturrate im Erzherzogtume Österreich unter der Enns;"

§ 2.

Innerhalb der laufenden vom 1. Jänner 1906 beginnenden und bis 31. Dezember 1908 währenden Funktionsperiode etwa frei werdende Mandate haben bereits über Vorschlag des Landeskulturrates zur Neubesetzung zu gelangen; von der nächsten dreijährigen mit 1. Jänner 1909 beginnenden Funktionsperiode ab hat der Landeskulturrat den Vorschlag für sämtliche durch Ernennung zu besetzende Mandate zu erstatten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Korytowski** m. p. **Auersperg** m. p.

**Fořt** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1906.

**Inhalt:** (№ 137—139.) 137. Konzessionsurkunde für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn). — 138. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern. — 139. Verordnung, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Jabłonów in Ostgalizien.

## 137.

## Konzessionsurkunde vom 3. Juli 1906,

### für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der Stadtgemeinde Bozen die Konzession zum Baue und Betriebe einer schmalspurig herzustellenden Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn) in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt die Konzessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Bau der Eisenbahn von Bozen nach Oberbozen binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des Bautermines, sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Konzessionärin über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Der Konzessionärin wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll der Konzessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Die Konzessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 5.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionärin zu treten hat.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, Prioritätsobligationen bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Desgleichen wird der Konzessionärin das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit $4^1/_2$ Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks, sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve, effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, dann der Stamm- und Prioritätsaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 6.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Konzessionärin bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu

erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Konzessionärin in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen der Konzessionärin nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des sekundären Charakters der Bahnlinie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 7.

Für die Beförderung der Zivilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§ 8.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 9.

Die Konzessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahn insbesondere in dem Falle, als dieselbe eine direkte Anschlußverbindung mit einer der jeweilig vom Staate betriebenen Bahnen erlangen sollte, zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung der Konzessionärin zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden Kosten durch die Konzessionärin zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit der Konzessionärin abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§ 10.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskasse mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Konzessionärin wie bei dem genannten Pensionsinstitute errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß die Konzessionärin oder die an ihre Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskasse anzumelden hat.

§ 11.

Die Konzessionärin ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Bahnunternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so bildet während der restlichen Dauer der bezeichneten Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter Einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte dagegen die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieser Reinerträgnisse zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin der Konzessionärin als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen eisenbahnbücherlich sichergestellten Anlehen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung für die Bahnanlage genehmigten Aktienkapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführten Annuitäten in halbjährigen am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und der Konzessionärin die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird weiters das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionärin zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapital gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche

stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Konzessionärin ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionärin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionärin und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 13.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 12, Absatz 7, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 12) behält die Konzessionärin das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionärin von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionärin zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§ 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

## 138.

## Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 5. Juli 1906,

### betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern.

Auf Grund des zweiten Absatzes des Artikels VII des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, wird die Einfuhr von Vieh und von frischem und zubereitetem (und zwar gesalzenem, getrocknetem, geräuchertem, gepökeltem, auch gekochtem) Fleisch aller Art aus außereuropäischen Ländern in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dahin beschränkt, daß dieselbe nur mit besonderer, fallweise einzuholender Bewilligung des Ministeriums des Innern und unter den von diesem festzustellenden Bedingungen stattfinden darf.

Hiedurch werden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorläufig nicht berührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p. **Fort** m. p.

## 139.

## Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juli 1906,

### betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Jablonów in Ostgalizien.

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, R. G. Bl. Nr. 183, errichtete Bezirksgericht in Jablonów hat mit 1. Jänner 1907 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

**Klein** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1906.


Inhalt: № 140. Verordnung, womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird.

## 140.

## Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 3. Juli 1906,

### womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Erlangung des Doktorates an der Hochschule für Bodenkultur ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfung ist, festzustellen, ob und in welchem Grade der Kandidat die Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung erworben hat.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 117, die dritte Staatsprüfung einer Fachabteilung an der Hochschule für Bodenkultur bestanden habe.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des Professorenkollegiums vom Unterrichtsminister bewilligt werden.

§ 2.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung (Dissertation) hat eine selbständige wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus einer an der Hochschule für Bodenkultur vertretenen angewandten Wissenschaft, welche in unmittelbarer Beziehung zur Landwirtschaft, beziehungsweise Forstwirtschaft oder Kulturtechnik stehen, zu enthalten.

Als Ersatz der wissenschaftlichen Abhandlung kann ein mit einer fachmännischen Beschreibung und einer wissenschaftlichen Begründung versehener Konstruktionsentwurf angesehen werden, wenn durch denselben die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dargetan erscheint. Bezüglich dieses Konstruktionsentwurfes gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der Abhandlung.

§ 3.

Die Abhandlung ist beim Rektorate einzureichen. Ergeben sich über die Zulassung der Abhandlung nach deren Inhalt (§ 2, Absatz 1) oder aus anderen Gründen Zweifel, so hat der Rektor die Entscheidung des Professorenkollegiums vorher einzuholen.

Die zugelassene Abhandlung weist der Rektor zwei Referenten zur Begutachtung zu, und zwar dem Professor des betreffenden und des demselben zunächst stehenden Faches.

In Ermanglung eines hiezu berufenen Professors kann auch ein anderer Dozent des betreffenden oder des nächstverwandten Faches an der Hochschule für Bodenkultur zu dieser Begutachtung herangezogen werden.

Der Rektor bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Werkes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4.

Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren (Dozenten) erstatten ein motiviertes Schrift-

liches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu der strengen Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urteile überein, so verkündet der Rektor ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professorenkollegium vorbehalten.

Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Kandidaten frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, beziehungsweise bei nochmaliger Zurückweisung nach Ablauf eines Jahres frei, eine neue Dissertation zu überreichen.

Kandidaten, deren Dissertation zum dritten Male reprobiert wurde, sind von der Erlangung des Doktorates der Bodenkultur wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen analogen Doktordiplomes (§ 14) für immer ausgeschlossen.

§ 5.

Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen strengen Prüfung, welche in der Regel die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll.

Diese Prüfung hat, von der eingereichten Abhandlung ausgehend, sich vorwiegend auf jene Hauptfachgruppe landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder kulturtechnischer Richtung zu erstrecken, welcher das Thema der Dissertation angehört, beziehungsweise welcher es am nächsten steht. Außerdem ist eine mit dem Dissertationsthema in Zusammenhang stehende grundlegende Disziplin, deren Wahl dem Kandidaten freisteht, in die Prüfung einzubeziehen.

Die erwähnten Hauptfachgruppen sind:

bei der Landwirtschaft: Pflanzenproduktionslehre, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Betriebslehre;

bei der Forstwirtschaft: forstliche Produktionslehre, forstliche Betriebslehre, forstliches Ingenieurwesen;

bei der Kulturtechnik: kulturtechnischer Wasserbau, Geodäsie.

§ 6.

Der Rektor führt in der Prüfungskommission den Vorsitz.

Die Prüfungskommission besteht außer dem Vorsitzenden aus den beiden Referenten der Abhandlung und je nach den Prüfungsfächern (§ 5) aus noch einem oder zwei weiteren vom Rektor zu bestimmenden Examinatoren. Letztere sollen in der Regel ordentliche oder außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer oder ihre Vertreter sein. Im Bedarfsfalle sind Professoren der nächstverwandten Fächer beizuziehen.

§ 7.

Die strenge Prüfung ist öffentlich abzuhalten.

Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus. Jedes Mitglied mit Einschluß des Vorsitzenden gibt sodann auf Grund seiner Ansicht über das Gesamtergebnis der Prüfung sein Urteil darüber ab, ob die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden", „bestanden" oder „nicht bestanden" anzusehen sei. Als beschlossen gilt jener Kalkül, auf den die Mehrheit der Stimmen lautet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Besprechung, Abstimmung und Schlußfassung erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 8.

Über den Erfolg der strengen Prüfung ist dem Kandidaten auf sein Verlangen vom Vorsitzenden ein Zeugnis auszustellen.

§ 9.

Wird ein Kandidat bei der strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des Doktorates der Bodenkultur wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen analogen Doktordiploms (§ 14) für immer ausgeschlossen.

§ 10.

Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 K; die für die strenge Prüfung 80 K.

Die Taxe für die Beurteilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben, jene für das Rigorosum zwischen den Examinatoren und dem Vorsitzenden zu gleichen Teilen geteilt. Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, den doppelten Anteil.

Diese Bestimmungen finden auch auf die neuerliche Vorlage einer Dissertation, beziehungsweise auf Wiederholungen des Rigorosums Anwendung.

§ 11.

Die Einzeltaxbezüge für das Rigorosum haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde am Erscheinen verhindert, so hat der Rektor für dessen Ersatz nach den Bestimmungen

des § 6, beziehungsweise § 3 zu sorgen. Ist dies nicht mehr tunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Kommissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt die Taxe zwischen dem Vorsitzenden und den anwesenden Examinatoren zur Aufteilung.

§ 12.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein eines Vertreters der dem betreffenden Rigorosum zu Grunde liegenden Hauptfachgruppe durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form eines Gelöbnisses des Kandidaten.

Dieses Gelöbnis hat zu lauten:

„Ich gelobe feierlich, daß ich mich des akademischen Grades eines Doktors der Bodenkultur stets würdig erweisen, das Ansehen dieser Hochschule immer hochhalten und bestrebt sein werde, die Wissenschaft nach meinen besten Kräften zu fördern."

§ 13.

Die Promotionstaxe beträgt 60 K.

Hievon beziehen der Rektor 25 K, der Promotor 20 K. Ferner sind von dieser Taxe 15 K an den Kanzleifonds abzuführen, aus welchem die Kosten der Ausfertigung des Doktordiplomes zu bestreiten sind.

§ 14.

Bezüglich der Nostrifikation von an ausländischen Hochschulen erworbenen Doktordiplomen haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 240, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 15.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1906/1907 in Kraft.

**Auersperg** m. p. **Marchet** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1906.


**Inhalt:** № 141. Verordnung, womit die Verordnung vom 19. Juli 1902, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert wird.

## 141.

## Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Juli 1906,

**womit die Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert wird.**

In Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, wird nachstehendes angeordnet:

### Artikel I.

Die nachbezeichneten Paragraphen der zitierten Verordnung haben zu lauten, wie folgt:

§ 1, Absatz 1.

**Bestellung von Kanzleigehilfen.**

Im Rechnungs- sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden nebst den Beamten einerseits und den im II. Abschnitte dieser Verordnung erwähnten Kanzleihilfsarbeitern (Kalkulanten, Diurnisten 2c.) anderseits Hilfskräfte mit der dienstlichen Bezeichnung „Kanzleigehilfen" bestellt.

§ 4.

**Diensteszuweisung.**

Den Kanzleihilfsarbeitern aus dem eigenen Dienstbereiche der anstellenden Behörde ist bei der Bestellung zu Kanzleigehilfen in der Regel derjenige Ort, in welchem sie als Kanzleihilfsarbeiter in Verwendung stehen, als Dienstort anzuweisen.

§ 9.

**Bezüge im allgemeinen.**

Die Kanzleigehilfen erhalten in antizipativen Monatsraten fällige Jahresbezüge. Dieselben sind nach vier Ortsklassen, welche den Aktivitätszulagenklassen der Staatsbeamten entsprechen, verschieden festgesetzt und innerhalb jeder Ortsklasse nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit achtfach abgestuft.

Diese Jahresbezüge betragen:

| Dienstalterstklasse | Bei einer Dienstzeit von | In den Orten der | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | I. | II. | III. | IV. |
| | | Aktivitätszulagenklasse | | | |
| | | Kronen | | | |
| I. | über 3 bis 6 Jahren . | 1300 | 1180 | 1060 | 1000 |
| II. | über 6 bis 10 Jahren . | 1480 | 1300 | 1180 | 1120 |
| III. | über 10 bis 15 Jahren | 1660 | 1420 | 1300 | 1240 |
| IV. | über 15 bis 20 Jahren | 1780 | 1540 | 1420 | 1360 |
| V. | über 20 bis 25 Jahren | 1900 | 1660 | 1540 | 1480 |
| VI. | über 25 bis 30 Jahren | 2020 | 1780 | 1660 | 1600 |
| VII. | über 30 bis 35 Jahren | 2140 | 1900 | 1780 | 1720 |
| VIII. | über 35 Jahren . . . | 2260 | 2020 | 1900 | 1840 |

Höhere als die im vorstehenden normierten Bezüge können, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, nur von der kompetenten Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden.

## § 10.

### Bezüge für höher qualifizierte Posten.

Einem Teile der Kanzleigehilfen werden nach Maßgabe höher qualifizierter Dienstleistung anstatt der nach dem obigen Schema entfallenden Entlohnungen die sonst für die nächsthöhere Dienstalterstklasse normierten Bezüge zuerkannt.

Solche Kanzleigehilfen erhalten daher bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu sechs Jahren die in der Skala für eine sechs- bis zehnjährige Dienstzeit festgesetzten Bezüge und bei einer Dienstdauer von sechs bis zu zehn Jahren die für eine zehn- bis fünfzehnjährige Dienstzeit bestimmten Entlohnungen u. s. w.

Bei einer mehr als fünfunddreißigjährigen Dienstzeit übersteigen die Bezüge derartiger Kanzleigehilfen den in der Skala für die betreffende Ortsklasse angegebenen Maximalbetrag um einhundertzwanzig Kronen.

## § 14.

### Abzüge.

Von den fälligen Monatstangenten der Bezüge werden, abgesehen von öffentlichen Abgaben, welche im Abzugswege einzubringen sind, sowie von Ansprüchen, zu deren Gunsten eine gerichtliche Sicherungsmaßregel oder Exekution erwirkt oder eine rechtsbeständige Verfügung durch ein Rechtsgeschäft getroffen worden ist, von der auszahlenden Kassa vorweg in Abzug gebracht:

1. Die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse (§ 20);

2. die statutarischen Beiträge der Kanzleigehilfen zum Versorgungsinstitute (§ 5 der Statuten);

3. in der Regel die allfälligen Nachzahlungsgebühren gemäß § 18 der Statuten für das Versorgungsinstitut nach Maßgabe der bewilligten Monatsraten;

4. die im § 21 unter I, Z. 3 und 4, als Ordnungsstrafen aufgeführten Geldstrafen und Bezugsrückkässe;

5. die Dienstverleihungsgebühr nach Maßgabe der bewilligten Raten;

6. die allfälligen Übergenüsse.

Insolange die Bezüge eines Kanzleigehilfen infolge der sub 2 und 5 erwähnten Abzüge geringer sind als der Taggeldbezug desselben in dem seiner Bestellung zum Kanzleigehilfen unmittelbar vorausgegangenen Jahre, ist ihm die Differenz in Form einer Ergänzungszulage am Jahresschlusse, beziehungsweise bei der allfälligen Auflösung seines Dienstverhältnisses flüssig zu machen.

## § 15.

### Dienstesverhinderung.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstesverhinderung werden die Bezüge für die Dauer derselben, in der Regel jedoch längstens für die dem Eintritte derselben nachfolgenden drei Monate, jenen Kanzleigehilfen aber, welche eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens 15 Jahren vollstreckt haben, durch sechs Monate fortbezahlt.

Wenn die Dienstesverhinderung innerhalb dieser Frist nicht behoben wird, ist der Kanzleigehilfe nach den Bestimmungen der §§ 28 und 30 zu behandeln.

## § 16.

### Militärdienstleistung.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderungen erhalten die Kanzleigehilfen in der Regel die halben, jene Kanzleigehilfen aber, die in Erfüllung einer ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtung für den Unterhalt einer anderen Person sorgen, die vollen Gebühren.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann ausnahmsweise auch den übrigen Kanzleigehilfen der Fortbezug der vollen Gebühren bewilligt werden.

In allen anderen Fällen aktiver Militärdienstleistung werden die Bezüge mit Ende jenes Monats eingestellt, in welchem die Kanzleigehilfen den Dienst bei der Zivilstaatsbehörde verlassen.

§ 20, Absatz 1.

**Allgemeine Dienstpflichten; Gelöbnis.**

Die Kanzleigehilfen haben den Arbeiten, welche der ihnen jeweilig übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewissenhaft anzueignen. Sie sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten, nötigenfalls, bei außerordentlichem Bedarfe, auch außerhalb derselben Dienst zu leisten und über Auftrag ihrer Vorgesetzten auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen amtlichen Arbeiten innerhalb des ihnen im Sinne des § 1, beziehungsweise § 33 dieser Verordnung zugewiesenen Pflichtenkreises ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu verrichten.

§ 30, Absatz 1.

**Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht.**

Wenn die Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstesverhinderung ununterbrochen mehr als drei, beziehungsweise sechs Monate dauert (§ 15), kann das Dienstverhältnis ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des dritten, beziehungsweise des sechsten Monates nach dem Eintritte der Dienstesverhinderung aufgelöst werden.

§ 38.

**Zeiträume, für welche die Taggelder gebühren.**

Das Taggeld gebührt den Kanzleihilfsarbeitern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie tatsächlich ihren Dienst geleistet haben, sowie für die Ruhetage, welche in die Zeit ihrer dienstlichen Verwendung fallen.

Während eines Urlaubes erhalten die Kanzleihilfsarbeiter die vollen Bezüge, sofern die Urlaubsbewilligung nicht von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht wurde.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit werden die Taggelder bis zur Maximaldauer von drei Monaten fortbezahlt. Diese Begünstigung findet auf jene aushilfsweise verwendeten Kanzleihilfsarbeiter keine Anwendung, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf aufgenommen wurden und noch nicht einen Monat im Dienste stehen.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderung erhalten jene Kanzleihilfsarbeiter, die in Erfüllung einer ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtung für den Unterhalt einer anderen Person sorgen, die Hälfte des Taggeldes.

Unter berücksichtigungswürdigen Umständen kann die gleiche Begünstigung auch anderen Kanzleihilfsarbeitern zugestanden werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder verwirkt.

# Statuten

für das

## Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen.

---

§ 7.

**Hereinbringung der Beiträge.**

Die Pensionsbeiträge werden den Kanzleigehilfen von den Monatstangenten ihrer Bezüge in Abzug gebracht.

Der staatliche Beitrag wird nachhinein angewiesen.

§ 12.

**Pensionsgrundlage.**

Als Grundlage für die Bemessung der Pension sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute werden Normalbeträge bestimmt, welche den skalamäßigen Aktivitätsbezügen entsprechen, wie folgt:

| Jahresaktivitätsbezüge in der Ortsklasse | | | | Jährlicher Normalbetrag |
|---|---|---|---|---|
| I | II | III | IV | |
| Kronen | | | | |
| 1300 | 1180 | 1060 | 1000 | 1000 |
| 1480 | 1300 | 1180 | 1120 | 1100 |
| 1660 | 1420 | 1300 | 1240 | 1200 |
| 1780 | 1540 | 1420 | 1360 | 1300 |
| 1900 | 1660 | 1540 | 1480 | 1400 |
| 2020 | 1780 | 1660 | 1600 | 1500 |
| 2140 | 1900 | 1780 | 1720 | 1600 |
| 2260 | 2020 | 1900 | 1840 | 1700 |
| 2380 | 2140 | 2020 | 1960 | 1800 |

Für jene Kanzleigehilfen, deren Jahresaktivitätsbezüge von dem obigen Schema abweichen, gilt als Pensionsgrundlage der Normalbetrag für jenen skalamäßigen Aktivitätsbezug, welcher innerhalb der betreffenden Ortsklasse dem wirklichen Bezuge am nächsten kommt.

Hält dieser gerade die Mitte zwischen zwei für die betreffende Ortsklasse geltenden skalamäßigen Bezügen, so ist der nächsthöhere skalamäßige Bezug maßgebend.

Übersteigt aber der wirkliche Bezug den für die betreffende Ortsklasse geltenden Höchstbetrag, so ist die Pensionsgrundlage nach dem Verhältnisse des skalamäßigen Maximums zum Maximalnormalbetrage von 1800 K zu ermitteln.

§ 35.

**Abfertigung der Witwen und Waisen.**

Im Falle des Ablebens von Kanzleigehilfen, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, sowie im Falle des § 34, zweiter Absatz, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der vom Verstorbenen geleisteten Beiträge samt 3 Prozent Zinsen, mindestens aber mit dem vierten Teile der Pensionsgrundlage des Verstorbenen.

Dieser Abfertigungsanspruch besteht auch dann zu Recht, wenn der verstorbene Kanzleigehilfe seinerzeit im Sinne des § 15 der Statuten auf die Behebung der Beiträge zum Versorgungsinstitute verzichtet hatte.

## Artikel II.

Die neuen Bestimmungen der Statuten für das Versorgungsinstitut (Artikel I) finden hinsichtlich jener Kanzleigehilfen keine Anwendung, deren Dienstverhältnis vor dem Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung bereits geendet hat.

## Artikel III.

Mit Ausnahme der §§ 5, 9, 10, 16 und 43 der Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145 und der §§ 12, 24 bis 33, 35 und 36 der Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen haben alle übrigen Paragraphen der zitierten Verordnung und der Statuten auch auf das bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendete weibliche Kanzleihilfspersonal sinngemäß Anwendung zu finden, soweit dasselbe nicht durch ausdrückliche Anordnung der kompetenten Zentralstelle aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung ausgeschieden wird.

Insbesondere sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen:

1. Die Manipulantinnen der k. k. österreichischen Staatsbahnen,
2. die im Verkehrsdienste der Post- und Telegraphenanstalt verwendeten weiblichen Arbeitskräfte und
3. die weiblichen Kanzleihilfspersonen des k. k. Postsparkassenamtes.

Im übrigen werden bezüglich des weiblichen Kanzleihilfspersonals mit der dienstlichen Bezeichnung „Kanzleihilfsarbeiterinnen", beziehungsweise „Kanzleigehilfinnen" folgende besondere Nachtragsbestimmungen zur Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145 und zu den Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen getroffen:

**Allgemeine Erfordernisse.**

(§§ 1 bis 3.)

§ 1.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zur Kanzleigehilfin sind:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres,
3. der ledige oder Witwenstand und die Kinderlosigkeit,
4. die körperliche Eignung und volle Diensttauglichkeit,
5. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses,
6. eine mindestens fünfjährige, zufriedenstellende Dienstleistung bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten als vollbeschäftigte, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendete Kanzleihilfsarbeiterin.

Die Berechnung dieses Quinquenniums geschieht nach den Bestimmungen des § 12 der Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145.

§ 2.

Als Kanzleihilfsarbeiterinnen können nach Kundmachung dieser Verordnung nur solche Frauenspersonen aufgenommen werden, welche den in § 1, Z. 1, 3, 4 und 5 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen.

Hiebei sind unter sonst gleichen Verhältnissen Witwen und Töchter von Zivilstaatsbediensteten und von Militärpersonen vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 3.

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können nur hinsichtlich der in § 1, Z. 2, beziehungsweise Z. 3 aufgestellten Erfordernisse in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der kompetenten Zentralstelle Ausnahmen bewilligt werden.

§ 4.

**Bezüge der Kanzleigehilfinnen.**

Die Kanzleigehilfinnen erhalten in antizipativen Monatsraten fällige Jahresbezüge, welche nach vier den Aktivitätszulagenklassen der Staatsbeamten entsprechenden Ortsklassen verschieden festgesetzt und innerhalb jeder Ortsklasse nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit neunfach abgestuft sind. Diese Jahresbezüge betragen:

| Dienstalterszulage | Bei einer Dienstzeit von | In den Orten der | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | I. | II. | III. | IV. |
| | | Aktivitätszulagenklasse | | | |
| | | Kronen | | | |
| I. | über 5 bis 9 Jahren . | 1120 | 1020 | 960 | 900 |
| II. | über 9 bis 13 Jahren | 1200 | 1130 | 1065 | 1000 |
| III. | über 13 bis 17 Jahren | 1320 | 1240 | 1170 | 1100 |
| IV. | über 17 bis 21 Jahren | 1440 | 1350 | 1275 | 1200 |
| V. | über 21 bis 25 Jahren | 1560 | 1460 | 1380 | 1300 |
| VI. | über 25 bis 29 Jahren | 1680 | 1570 | 1485 | 1400 |
| VII. | über 29 bis 33 Jahren | 1800 | 1680 | 1590 | 1500 |
| VIII. | über 33 bis 37 Jahren | 1920 | 1790 | 1695 | 1600 |
| IX. | über 37 Jahren . . . | 2040 | 1900 | 1800 | 1700 |

Höhere als die im vorstehenden normierten Bezüge können, abgesehen von dem Falle des § 11 der Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, nur von der kompetenten Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden.

§ 5.

**Endigung des Dienstverhältnisses.**

Außer den in den §§ 28 und 39 der Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, vorgesehenen Fällen ist das Dienstverhältnis der Kanzleihilfsarbeiterinnen, beziehungsweise Kanzleigehilfinnen auch bei Wegfall einer der in § 1, Z. 3, dieses Artikels erwähnten Voraussetzungen mit dem Zeitpunkte der Konstatierung dieses Tatbestandes als aufgelöst zu betrachten und ist die Betreffende ungesäumt des Dienstes zu entheben.

Der kompetenten Zentralstelle ist es vorbehalten, auch in solchen Fällen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen von dem im § 3 vorgesehenen Nachsichtsrechte Gebrauch zu machen oder ausnahmsweise zu gestatten, daß das Dienstverhältnis als durch Kündigung aufgelöst behandelt werde.

§ 6.

**Pensionsgrundlage der Kanzleigehilfinnen.**

Als Grundlage für die Bemessung der Pension sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute werden Normalbeträge bestimmt, welche den skalamäßigen Aktivitätsbezügen entsprechen, wie folgt:

| Jahresaktivitätsbezüge in der Ortsklasse | | | | Jährlicher Normalbetrag |
|---|---|---|---|---|
| I | II | III | IV | |
| Kronen | | | | |
| 1120 | 1020 | 960 | 900 | 900 |
| 1200 | 1130 | 1065 | 1000 | 1000 |
| 1320 | 1240 | 1170 | 1100 | 1050 |
| 1440 | 1350 | 1275 | 1200 | 1150 |
| 1560 | 1460 | 1380 | 1300 | 1250 |
| 1680 | 1570 | 1485 | 1400 | 1350 |
| 1800 | 1680 | 1590 | 1500 | 1450 |
| 1920 | 1790 | 1695 | 1600 | 1550 |
| 2040 | 1900 | 1800 | 1700 | 1600 |

Für jene Kanzleigehilfinnen, deren Jahresaktivitätsbezüge von dem obigen Schema abweichen, gilt als Pensionsgrundlage der Normalbetrag für jenen skalamäßigen Aktivitätsbezug, welcher innerhalb der betreffenden Ortsklasse dem wirklichen Bezuge am nächsten kommt.

Hält dieser gerade die Mitte zwischen zwei für die betreffende Ortsklasse geltenden skalamäßigen Bezügen, so ist der nächsthöhere skalamäßige Bezug maßgebend.

Übersteigt aber der wirkliche Bezug den für die betreffende Ortsklasse geltenden Höchstbetrag, so ist die Pensionsgrundlage nach dem Verhältnisse des skalamäßigen Maximums zum Maximalnormalbetrage von 1600 K zu ermitteln.

§ 7.

**Ersatz der Krankheits- und Begräbniskosten.**

Beim Ableben einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Kanzleigehilfin können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums jenen Personen, welche die Verstorbene vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus Eigenem bestritten haben, die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

Diese Entschädigung darf jedoch den dreifachen Betrag der von der Kanzleigehilfin zuletzt bezogenen Monatsgebühr oder wenn dieselbe im Ruhestande verstorben ist, die dreifache Monatsgebühr ihres Ruhebezuges nicht übersteigen.

Artikel IV.

**Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.**

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten rückwirkend vom 1. Juli 1906 an in Kraft.

Dieser Termin ist auch als Beginn des einjährigen Übergangsstadiums zur Anrechnung der Teilnahmszeit der Kanzleigehilfinnen im Sinne des § 18, Absatz 1 der Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen anzunehmen.

**Beck** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Fort** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Klein** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Marchet** m. p.
**Pacák** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Prade** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1906.

**Inhalt:** № 142. Verordnung über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

## 142.

## Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906

### über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

§ 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten.

§ 2. Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

Die Ministerialverordnungen vom 15. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 246, und vom 4. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen beziehungsweise von Früchten, bleiben hiedurch unberührt.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphtylamingelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphtols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphtols), das Anrin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen.

§ 3. Unschädliche natürliche Farben (Pflanzenfarben, Farben tierischen Ursprungs), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden, auf welchen diese Bestimmung und die Bezeichnung „unschädlich" deutlich lesbar vermerkt ist.

Unschädliche künstliche Farben, (Mineralfarben, Teerfarben), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in der Originalpackung der Fabrik, welche dieselben erzeugt, und unter der in der Fabrik eingeführten Bezeichnung gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden und müssen auf ihrer Umhüllung außer den Bezeichnungen „zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 142", neben der Firma (Namen) der Fabrik auch noch die Firma (Namen) des Verschleißers in deutlich erkennbarer Form tragen. Dem Detailhändler ist es jedoch gestattet, die in Originalpackung bezogenen künstlichen Farben in kleinerer Verpackung abzugeben, aber auch auf dieser Verpackung muß der vorgeschriebene Vermerk „Zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 142", sowie die Firma (Namen) des Detailhändlers ersichtlich sein und haftet der letztere für die Identität der abgepackten Ware mit der in der Originalpackung bezogenen.

Bei Mischungen künstlicher organischer Farben muß außerdem auf der Verpackung genau ersichtlich gemacht sein, aus welchen Farben die Mischung besteht.

§ 4. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit unschädlichen Farben und das Verkaufen und Feilhalten von mit unschädlichen Farben gefärbten Lebensmitteln ist, wenn die Färbung nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken (§ 13 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897) und insoferne nicht die Bestimmungen der folgenden Absätze Platz greifen, erlaubt.

Das Färben von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, und das Verkaufen und Feilhalten gefärbter Lebensmitel ist verboten, wenn die Färbung geeignet ist, das Verdorbensein oder die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Lebensmittels zu verbergen.

Das Färben von Fleisch und Fleischwaren, die zum Verkaufe bestimmt sind, das Verkaufen und Feilhalten gefärbten Fleisches und gefärbter Fleischwaren sowie die gewerbsmäßige Verwendung gefärbter natürlicher Wursthüllen (Magen, Darm) ist unbedingt verboten. Die Verwendung künstlicher, mit unschädlichen Farben gefärbter Wursthüllen für Dauerwürste fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten gefärbten Kaffees ohne die ausdrückliche Bezeichnung „gefärbt" ist verboten.

§ 6. Eß- oder Trinkgeschirre, sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden.

Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Baryumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei von Baryumcarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, mit Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben, endlich die Herstellung eines äußeren haltbaren Anstriches auf Gefäßen aus wasserdichten Stoffen, insoferne dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten.

§ 7. Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle u. s. w.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden.

Gestattet wird jedoch, Baryumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt.

Die Verunreinigung des Farbstoffes, beziehungsweise Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

a) daß 5 *g* des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung, eine Menge, die 5 *g* Trockensubstanz entspricht, im Marsh'schen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern;

b) daß 5 *g* des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 *g* Trockensubstanz entspricht, mehr als 10 *mg* Blei oder Antimon oder mehr als 2 *mg* Quecksilber enthalten;

c) daß 5 *g* des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 *g* Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 *mg* Baryum, Cadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.

§ 9. Zur Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder, sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden.

Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Baryumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Baryumcarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, soferne dasselbe nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Öl- oder Firnisfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Öl- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben.

§ 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in größerer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden.

§ 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrucken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 $cm^3$ des fertigen Gegenstandes mehr als 3 $mg$ Arsen vorfinden.

§ 12. Gewebe, welche in 100 $cm^3$ mehr als 15 $mg$ Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamentierewaren ist verboten, soferne diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen.

§ 13. Leim- oder Wasserfarben, welche Arsen in größeren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden.

Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen Gegenständen, insoferne diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden.

§ 15. Überhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt.

§ 16. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9—12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden.

§ 17. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben;

die Ministerialverordnungen vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Konfitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel, und vom 20. November 1877, R. G. Bl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wurde;

die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Teerbestandteilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln;

die Ministerialverordnungen vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Teerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören, und vom 22. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Teerfarben.

**Klein** m. p. **Bienerth** m. p.

**Forť** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1906.

**Inhalt:** (№ 143—150). 143. Kundmachung, betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichtenaräometern) zur eichamtlichen Beglaubigung, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten. — 144. Kundmachung, betreffend die Zulassung von Aräometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind. — 145. Kundmachung, betreffend die Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen" zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung. — 146. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen, veröffentlicht werden. — 147. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden. — 148. Kundmachung, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen). — 149. Kundmachung, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voss'schen Ledermessers) veröffentlicht werden. — 150. Verordnung, betreffend die Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

## 143.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

**betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichtenaräometern) zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die bezüglichen Vorschriften treten sechs Wochen nach dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern (Dichtenaräometern), welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten.

1. Zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung werden auch Aräometer zugelassen, welche bei einer Temperatur von 15° C. die Dichte einer Mischung von Wasser und Alkohol, bezogen auf die Dichte des reinen Wassers bei 4° C., innerhalb der gestatteten Fehlergrenze angeben, sofern die Dichte der Mischung 900 Dichtegrade übersteigt und die Mischung eine Temperatur von 15° C. besitzt.

2. Zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung werden weiters auch Aräometer zugelassen, welche unter den im Punkte 1 angeführten Modalitäten die Dichte einer Mischung von Wasser und Schwefelsäure angeben.

3. Diese Instrumente gestatten nicht nur die Dichte der Mischungen von Wasser und Alkohol, beziehungsweise Wasser und Schwefelsäure, sondern auch die Dichte anderer Flüssigkeiten zu ermitteln, wenn die Kapillaritätskonstante der betreffenden Flüssigkeit mit der Kapillaritätskonstante des der Instrumentalangabe entsprechenden Flüssigkeitsgemisches übereinstimmt; in allen übrigen Fällen ist dem Unterschied der Kapillaritätskonstanten nach den Angaben der jedem geeichten Aräometer beigegebenen „Anweisung zum Gebrauche" Rechnung zu tragen.

4. Auf diese Instrumente finden hinsichtlich der Beschaffenheit, der eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, sowie hinsichtlich der für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung zu entrichtenden Gebühren und der Nacheichung die mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 110, verlautbarten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern (Dichtenaräometern), welche für die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten zwischen 650 und 900 Dichtegraden bestimmt sind, sinngemäße Anwendung.

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Laug** m. p.

## 144.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

**betreffend die Zulassung von Aräometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normaleichungskommission erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die bezüglichen Vorschriften treten sechs Wochen nach dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind.

1. Zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung werden Aräometer zugelassen, welche den Gehalt wässeriger Kupfervitriollösungen bei der Temperatur von 15 ° C. an kristallisiertem Kupfervitriol, ausgedrückt in Gewichtsprozenten, innerhalb der gestatteten Fehlergrenzen (vergleiche nachstehenden Punkt 2) angeben.

2. Auf diese Instrumente finden die mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 110, verlautbarten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Aräometern (Dichtenaräometern) Anwendung, mit Ausnahme der im Punkte 4 der eben zitierten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, an deren Stelle folgende treten:

„Die in dem Stiele befindliche Papierskala ist nach Zehntelprozenten von 0·2 Prozent oberhalb des Nullpunktes bis 4·2 Prozent unterhalb des Nullpunktes einzuteilen.

Die mittlere Länge eines Teilintervalles (das heißt die Entfernung des Anfangsstriches vom Endstriche an der Skala, in Millimetern, dividiert durch 44) muß zumindest 4 Millimeter betragen.

Die Bezifferung hat von Prozent zu Prozent einzifferig zu erfolgen und müssen die Prozentstriche länger als die Fünfzehntelstriche und letztere wieder länger sein als die dazwischen liegenden Zehntelstriche.

Der unterste Teilstrich muß zumindest um 10 Millimeter über der Anschmelzungsstelle des Stieles liegen.

Die in Rede stehende Skala ist ferner mit einer Fabrikationsnummer, der Jahres- und Monatszahl der Anfertigung des Instrumentes zu versehen und in dem Stiele oben mit Hausenblase, unter Anbringung der üblichen kleinen Durchlochung, unten mit Siegelwachs zu befestigen.

Ferner hat die Skala der Kupfervitriolaräometer in Abänderung der für die Dichtenaräometer geltenden Bestimmung nicht die Bezeichnung „Dichtegrade bei 15° C. — Wasser bei 4° C. = 1000. — Von oben abzulesen", sondern die Bezeichnung „Gewichtsprozente Kupfervitriol bei 15° C. — Von oben abzulesen" zu tragen.

Der Abstand des obersten Teilstriches von der Kuppe des Stieles darf nicht weniger als 20 Millimeter betragen.

Die Abweichung in der Lage der einzelnen Teilstriche gegenüber einer ideal-kontinuierlichen Teilung darf 0·01 Prozent nicht übersteigen.

Die Angaben des Instrumentes dürfen bei keinem Punkte um mehr als 0·1 Prozent von der Sollangabe abweichen".

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Laug** m. p.

# 145.

# Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

## betreffend die Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen" zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen", zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die bezüglichen Vorschriften treten sechs Wochen nach dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen".

### I. Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Mostwagen.

Die sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen" werden zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung zugelassen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1. Das aus reinem und schlierenfreiem Glase angefertigte Instrument, dessen Länge 250 *mm* nicht überschreiten darf und dessen Stieldurchmesser zumindest 4 *mm* zu betragen hat, muß mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sein, welches entsprechend der im Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Jänner 1893, R. G. Bl. Nr. 10, normierten Temperaturskala geteilt ist und dessen unterhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergefäß als Belastung für das Aräometer ausreicht.

2. Die Kuppe des Stieles und der unmittelbar anschließende Teil desselben in der Länge von zumindest 2 *mm* müssen innen mit einem Überzuge aus rotem Siegelwachs versehen sein.

Von dem unteren Rande dieses Überzuges muß der obere Rand der Papierskala mindest 10 *mm* abstehen.

Der untere Rand des Papierstreifens darf höchstens um 10 *mm* höher liegen, als die Anschmelzungsstelle zwischen Aräometerkörper und Stiel.

3. Die in dem Stiele befindliche Papierskala ist nach ganzen Mostgraden einzuteilen, wobei 17 Mostgrade gleich 20 Graden der nach § 37 der Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R. G. Bl. Nr. 171, zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung zugelassenen Saccharometer gesetzt werden.

Die Skala muß unter Einhaltung der für die Skalenteilung geltenden Bestimmungen ein Intervall von 10 bis 30 Mostgraden umfassen.

Die mittlere Länge eines Teilintervalles (das heißt die Entfernung des Anfangsstriches vom Endstriche an der Skala in Millimetern, dividiert durch 20) muß zumindest 3 *mm* betragen.

Die Bezifferung hat von 10 zu 10 Mostgraden zweizifferig zu erfolgen und müssen die Zehnerstriche länger als die Fünferstriche und letztere wieder länger sein als die dazwischen liegenden Gradstriche.

Der unterste Teilstrich muß zumindest um 10 *mm* über der Anschmelzungsstelle des Stieles liegen.

Die in Rede stehende Skala ist ferner mit einer Fabrikationsnummer, der Jahres- und Monatszahl der Anfertigung des Instrumentes und der Bezeichnung „Mostgrade bei 17·5 C — 17 Mostgrade = 20 Saccharometergrade. — Von oben abzulesen" zu versehen und in dem Stiele oben mit Hausenblase, unter Anbringung der üblichen kleinen Durchlochung, unten mit Siegelwachs zu befestigen.

Der Abstand des obersten Teilstriches von der Kuppe des Stieles darf nicht weniger als 20 *mm* betragen.

Die Abweichung in der Lage der einzelnen Teilstriche gegenüber einer ideal-kontinuierlichen Teilung darf 0·1 Mostgrade nicht übersteigen.

Die Angaben des Instrumentes dürfen bei keinem Punkte um mehr als 0·2 Mostgrade von der Sollangabe abweichen.

4. Das im Aräometerkörper eingeschmolzene Thermometer (vergl. Punkt 1) muß mit einer oben und unten im Aräometerkörper befestigten Papier- oder Kartonskala versehen sein, welche an der Vorderseite eine Teilung von 1 ° C unter Null bis 30 ° C über Null trägt; die Fünfer- und Zehnerstriche müssen entsprechend verlängert und letztere überdies deutlich beziffert sein; weiters ist die Normaltemperatur von 17·5 ° C an der Skala durch einen roten Strich zu markieren.

Ferner muß die Skala die ausdrückliche Bezeichnung „Celsius" tragen.

Die Entfernung der Gradstriche 0 und 30 darf nicht kleiner sein als 75 *mm*; die Teilungsfehler dürfen 0·1 ° nicht übersteigen.

Die Rückseite der Skala hat den Namen und Wohnort des Verfertigers des Instrumentes zu enthalten.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, den Namen und Wohnort des Verfertigers eventuell auf der Aräometerskala (vergl. Punkt 3) anzugeben.

Das Quecksilber muß bei steigender und fallender Temperatur eine vollkommen regelmäßige Kuppe ausbilden, darf sich keinesfalls schief ziehen, darf nicht am Glase haften bleiben und es dürfen sich auch keine Bläschen bilden.

Bei stoßfreiem Umkehren des Instrumentes darf sich der Quecksilberfaden nicht trennen, noch auch heruntersinken; bei einer Abkühlung auf 16° C unter Null muß sich derselbe in das Reservoir des Thermometers zurückziehen.

Die Angaben des Thermometers dürfen (im Zeitpunkte der ersten *) eichamtlichen Behandlung) höchstens um 0·1° zu hoch, beziehungsweise höchstens um 0·2° zu niedrig sein.

## II. Eichamtliche Prüfung und Beglaubigung.

5. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Mostwagen erfolgt bis auf weiteres bei der k. k. Normaleichungskommission (Wien, II., Prager Reichsstraße Nr. 1, Postbestellbezirk XX/2).

Nach Maßgabe des Bedürfnisses können jedoch auch k. k. Eichämter für die Beglaubigung von Mostwagen ausgerüstet werden.

Der Überprüfung der Mostwagen muß im allgemeinen eine einmonatliche Ablagerung derselben (vom Zeitpunkte der Einlieferung an gerechnet) bei der k. k. Normaleichungskommission vorausgehen.

Die k. k. Normaleichungskommission ist jedoch ermächtigt, diese Ablagerungsfrist herabzusetzen, sofern das Instrument nachweislich aus einer Glassorte angefertigt ist, bei welcher die im Laufe der Zeit eintretenden Volum- und Formveränderungen erfahrungsgemäß geringfügig sind.

6. Den vorstehenden Bedingungen entsprechende Instrumente werden auf dem Stiele zwischen Siegelwachslage und Skala und auf dem Aräometerkörper mit je einem Adlerzeichen gestempelt.

Dem größer gehaltenen Stempelzeichen am Aräometerkörper wird die laufende Protokollszahl beigefügt.

7. Zu jeder eichamtlich beglaubigten Mostwage wird ein Befundschein ausgefertigt; derselbe enthält die Fabrikationsnummer, die amtliche Protokollszahl, Monat und Jahr der Anfertigung des Instrumentes und die Bestätigung über die entrichtete Eichgebühr.

Auf der Rückseite des Befundscheines ist eine kurze Anweisung zum Gebrauche.

Zu jeder von der eichamtlichen Behandlung zurückgewiesenen Mostwage wird ein Rückgabeschein ausgegeben, welcher die Angabe der konstatierten Mängel und die Bestätigung über die entrichtete Gebühr (Rückgabegebühr) enthält (vergl. Abschnitt III, Punkt 8).

*) Vergleiche auch Abschnitt IV.

## III. Gebühren für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung.

8. Für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Mostwagen ist eine Gebühr von 60 h, für die eichamtliche Prüfung ohne Beglaubigung eine Rückgabegebühr von 30 h zu entrichten.

Der zuletzt angeführte Gebührensatz von 30 h kommt in dem Falle nicht zur Anwendung, wenn Mostwagen wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit in Bezug auf Bezeichnung und sonstige Ausführung sofort zurückgewiesen werden, ohne daß eine weitere Prüfung in Bezug auf ihre Richtigkeit vorgenommen wird.

## IV. Neuerliche eichamtliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung (Nacheichung).

9. Es empfiehlt sich, Mostwagen in angemessenen Zeitabschnitten einer neuerlichen eichamtlichen Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung zuzuführen, weil erfahrungsgemäß Deformationen des Schwimmkörpers und auch Masseverluste eintreten können, welche eventuell die Angaben des Instrumentes beeinträchtigen.

Bei einer solchen Nachprüfung wird das Instrument auch dann beglaubigt, wenn die Angaben des Thermometers um höchstens 0·2° zu hoch oder höchstens um 0·2° zu niedrig sind (vergl. Abschnitt I, Punkt 4, Schlußsatz).

Für eine eventuelle neuerliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung einer Mostwage sind die im vorstehenden Abschnitte III angeführten Gebühren zu entrichten.

In dem Falle, als das Instrument bei der neuerlichen Prüfung den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entspricht, werden die am Instrument befindlichen Beglaubigungszeichen vernichtet.

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

Lang m. p.

# 146.

# Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

## womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen, veröffentlicht werden.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission erlassener Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen (Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, R. G. Bl. Nr. 211).

Die im „Anhang" zu den obzitierten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen (Punkt 1 bis 5) werden außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

1. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Krahnwagen hat je nach Wunsch der Partei entweder im Fabrikslokale (beziehungsweise in der Reparaturswerkstätte) oder aber am Verwendungsorte der Wage zu erfolgen.

2. Die Partei hat für die zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen technischen Einrichtungen Vorsorge zu treffen, das Belastungsmaterial zu beschaffen und die erforderlichen Hilfskräfte beizustellen.

3. Das zur Prüfung der Wage notwendige Belastungsmaterial kann entweder gänzlich aus geeichten (beziehungsweise rechtzeitig nachgeeichten) Handelsgewichten bestehen oder aber zum Teile aus solchen Gewichten und zum Teile aus Tariermaterial gebildet sein.

4. Besteht das Belastungsmaterial nur zum Teile aus geeichten (beziehungsweise rechtzeitig nachgeeichten) Handelsgewichten, so muß dieser Teil des Belastungsmateriales zumindest dem zehnten Teile der größten Tragfähigkeit der zu eichenden Krahnwage entsprechen; in diesem Falle ist die Partei auch verpflichtet, zum Zwecke der Abwage des zur Belastung der Wage dienenden Tariermateriales eine Hilfsbrückenwage (Dezimal-, Zentesimal- oder Laufgewichtswage eichfähiger Konstruktion) beizustellen.

Diese Hilfsbrückenwage muß so beschaffen sein, daß die Abwage des Belastungsmateriales mit einer Genauigkeit vorgenommen werden kann, die $^1/_{5000}$ des Gewichtes des Belastungsmateriales gleichkommt, das heißt, ein Zulagegewicht, gleich $^1/_{5000}$ des Gewichtes des auf der Brücke befindlichen Belastungsmateriales muß einen bleibenden Ausschlag zur Folge haben, der aber auch weniger als 1 *mm* betragen darf.

5. Die Kosten der Entsendung des Eichorganes trägt die Partei.

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

# 147.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

**womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, wird nachstehender, von der k. k. Normaleichungskommission erlassener, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigter Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen (Kundmachungen des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 142, und vom 17. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 200).

1. Zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung werden auch Neigungswagen (mit oder ohne Anhänggewichte) zugelassen, die nebst einer Skala mit einer bei Brückenwagen üblichen Auswägevorrichtung, d. i. mit einer Gewichtsschale oder mit einem Laufgewichte oder mit beiden zugleich versehen sind.

Weiters werden zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung Neigungswagen mit entsprechend der jeweiligen Belastung selbsttätig in Funktion tretenden Anhängegewichten zugelassen.

2. Ist die Neigungswage nach vorstehendem Punkt 1, Alinea 1, mit einer Gewichtsschale versehen, so darf diese Schale am Gewichtshebel nur in einer Entfernung von der Drehschneide angebracht sein, die einem dezimalen oder zentesimalen Verhältnisse zwischen Gewicht und Last entspricht.

3. Sofern bei den Neigungswagen eine Laufgewichtseinrichtung oder nebstdem auch eine Gewichtsschale vorhanden ist, finden die Bestimmungen der Punkte 2 bis 7 des VIII. Nachtrages zur Eichordnung, I. Abschnitt (vergl. R. G. Bl. Nr. 122 ex 1882), Anwendung.

4. Hinsichtlich der Tragfähigkeit von Neigungswagen mit Laufgewichtseinrichtung ohne Gewichtsschale gilt die Bestimmung des XLII. Nachtrages zur Eichordnung zu §§ 29 und 31 (vergl. R. G. Bl.

Nr. 181 ex 1902), wonach die Tragfähigkeit dieser Wagen mindestens 20 Kilogramm zu betragen hat.

Neigungswagen mit Gewichtsschale und Laufgewichtseinrichtung werden dagegen nur dann zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung zugelassen, wenn die Tragfähigkeit dieser Wagen nicht kleiner als 200 Kilogramm ist. (Vergl. VIII. Nachtrag zur Eichordnung, I. Abschnitt, beziehungsweise XLII. Nachtrag zur Eichordnung).

Bei dem Vorhandensein einer Gewichtsschale ist die größte Belastung, für welche die Wage bestimmt ist, im Sinne des § 29 d der Eichordnung an einer augenfälligen Stelle ersichtlich zu machen.

5. Es ist gestattet, an mit Registriervorrichtungen ausgestatteten Neigungswagen, gleichgültig ob mit oder ohne Anhängegewichte, mit oder ohne Laufgewichtseinrichtung, beziehungsweise Gewichtsschale, gleichgültig auch, ob die Anhängegewichte selbsttätig in Funktion treten oder von Hand zu betätigen sind, Einrichtungen anzubringen, welche das Wegrollen der auf der Wagbrücke befindlichen Last erst nach vorheriger Registrierung des Wägeresultates erlauben.

Eine Prüfung der eben erwähnten Einrichtungen durch das Eichorgan findet nur insofern statt, als zu konstatieren ist, ob diese Einrichtungen das Wägeresultat zu beeinflussen vermögen.

6. Neigungswagen mit den im vorstehenden Punkte 5 angeführten Vorrichtungen dürfen auch dann der eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung zugeführt werden, wenn diese Wagen für Hängebahnen eingerichtet sind.

7. Neigungswagen der in Punkt 5 dieses Nachtrages erwähnten Konstruktion können weiters auch dann eichamtlich geprüft und beglaubigt werden, wenn die Brückenlager dieser Wagen in Hängeeisen (beweglichen Brückenlagern) ruhen.

Bei derart ausgeführten Wagen kann jedoch von der im Punkte 18 der Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen (vergl. R. G. Bl. Nr. 142 ex 1904) enthaltenen Bestimmung, daß nämlich an der Wage eine Sperr-(Entlastungs-Auslöse-)vorrichtung angebracht sein müsse, Abstand genommen werden.

8. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen mit Einrichtungen, welche das Abrollen der Last von der Wagbrücke erst nach vorheriger Registrierung des Wägeresultates gestatten, sowie die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen mit selbsttätig in Funktion tretenden Anhängegewichten bleibt bis auf weiteres den Eichämtern am Sitze der Eichinspektorate vorbehalten. Demnach haben die Parteien um die eichamtliche Beglaubigung von Wagen dieser Art bei dem Eichinspektorate desjenigen Verwaltungsgebietes, wo die Amtshandlung stattfinden soll, anzusuchen.

9. Für die Prüfung und Beglaubigung all der vorbeschriebenen Arten von Neigungswagen gelten im allgemeinen die für die Prüfung und Stempelung von Neigungswagen überhaupt erlassenen Vorschriften (vergl. R. G. Bl. Nr. 142 ex 1904), welche in den zugehörigen Instruktionen (samt Nachträgen) ihre notwendige Ergänzung finden.

Für die Stempelung der Laufgewichtseinrichtungen sind gegebenen Falls die im VIII. Nachtrage zur Eichordnung, zu § 32 (vergl. R. G. Bl. Nr. 122 ex 1882) enthaltenen, die Stempelung der Brückenwagen mit Laufgewichtseinrichtungen betreffenden Bestimmungen maßgebend.

10. Hinsichtlich der Gebührenberechnung bleibt der für Neigungswagen allgemein geltende Grundsatz aufrecht, daß nämlich die Gebühr nach Maßgabe der größten zulässigen Belastung der Wage berechnet wird. Hiebei gelangen die im III. Abschnitte der Vorschriften vom 2. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 142, enthaltenen Gebührensätze zur Anwendung.

Wien, 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:
**Lang** m. p.

## 148.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

### betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen).

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normaleichungskommission erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden sämtliche hinsichtlich der eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen) bisher bestandenen Vorschriften (vergl. Kundmachungen des Handelsministeriums vom 12. August 1879, R. G. Bl. Nr. 107, vom 2. September 1885, R. G. Bl. Nr. 128, vom 20. Dezember 1885, R. G. Bl. Nr. 171, vom 14. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 13, vom 24. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 45, vom 6. August 1902, R. G. Bl. Nr. 180 und vom 14. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 110) außer Kraft gesetzt.

**Fořt** m. p.

# Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen).

## I. Beschaffenheit der Milchtransportgefäße (Milchkannen.)

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Milchtransportgefäße (Milchkannen) haben entweder die Form eines Zylinders mit engerem Halse und konischem Zwischenstücke oder die Form eines abgestutzten Kegels, dessen oberer Durchmesser die halbe Höhe des Gefäßes nicht überschreiten darf, oder die Faßform aufzuweisen. Dieselben können entweder aus fein verzinntem Blech oder aus Holz angefertigt sein und müssen eine dem Fassungsraume entsprechende Wand- und Bodenstärke erhalten.

2. Der Fassungsraum der Gefäße darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Liter betragen.

### B. Spezielle Bestimmungen für metallene Milchtransportgefäße (Milchkannen).

3. Die metallenen Milchtransportgefäße können entweder aus einem Stücke ohne Verbindungsfugen oder aus mehreren Stücken hergestellt sein; im letzteren Falle müssen dieselben auf den Verbindungsfugen, und zwar auf jeder Verbindungsfuge zwei, die Fuge übergreifende Zinntropfen tragen.

Die Gefäße müssen durch eiserne, fein verzinnte Reifen armiert, eventuell durch eiserne, gleichfalls fein verzinnte Rippen verstärkt sein; bei den Gefäßen unter 10 Liter Inhalt müssen am Boden mindestens eine, bei den größeren Gefäßen mindestens zwei gekreuzte, hochkantig gestellte Rippen angebracht sein, die an der Bodenfläche dicht anliegen.

Es ist gestattet, den oberen Rand statt durch einen Reifen durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht zu verstärken.

4. Der Fassungsraum muß durch Marken (Zäpfchen) begrenzt sein; diese Zäpfchen sind an zwei einander gegenüberliegenden oder an drei, auf dem Umfange in gleichen Abständen verteilten Stellen der inneren Gefäßwand anzubringen und aus starken, fein verzinnten Blechstreifen anzufertigen; diese Blechstreifen, die an der inneren Gefäßwand anzulöten und außerdem anzunieten sind, müssen dicht oberhalb der Niete wagrecht abgebogen sein und zwar in einem Ausmaße von mindestens 3 *mm*; die obere Fläche des abgebogenen Endes der Blechstreifen bildet die eigentliche Begrenzung des Fassungsraumes.

Die Nietstellen der Blechstreifen sind an der Außenseite mit Zinntropfen für die Stempelung zu versehen.

5. Auf der Gefäßwand muß eine Metallplatte solid aufgelötet sein, die durch 4 Zinntropfen zu sichern ist.

Diese Metallplatte enthält die Inhaltsbezeichnung des Gefäßes, und zwar durch Angabe der Anzahl Liter und Zehntelliter (in Form eines Dezimalbruches) mit Beifügung des Wortes „Liter" oder des Buchstaben „L".

Die vorerwähnten, zum Teile auf die Unterlage (Gefäßwand, Reifen), zum Teile auf die Metallplatte übergreifenden 4 Zinntropfen müssen sowohl auf der Unterlage als auch auf der Platte selbst fest haften und so angeordnet sein, daß die Verbindungslinien je zweier gegenüber liegender Zinntropfen nahezu auf einander senkrecht stehen.

### C. Spezielle Bestimmungen für hölzerne Milchtransportgefäße (Milchkannen).

6. Aus Holz hergestellte Milchtransportgefäße sind mit eisernen Reifen zu armieren und können innen mit fein verzinntem Blech ausgekleidet sein.

Von den eisernen Reifen müssen zwei (der unterste und ein dem oberen Rande naheliegender) durch mindestens je zwei gleichweit voneinander abstehende Nieten oder Schrauben, deren Köpfe mit Zinntropfen für die Stempelung versehen sind, an der Holzwand befestigt sein.

7. Der Fassungsraum muß durch Marken (Zäpfchen) begrenzt sein; diese Zäpfchen sind ebenso wie bei den metallenen Michtransportgefäßen an zwei einander gegenüberliegenden oder an drei auf dem Umfange in gleichen Abständen verteilten Stellen der inneren Gefäßwand anzubringen und aus starken, verzinnten Blechstreifen anzufertigen; diese Blechstreifen müssen dicht oberhalb der Niete wagrecht abgebogen sein, und zwar in einem Ausmaße von mindestens 3 *mm*; die obere Fläche des abgebogenen Endes der Blechstreifen bildet die eigentliche Begrenzung des Fassungsraumes.

Die Befestigung dieser Blechstreifen an der Gefäßwand muß eine derartige sein, daß die unveränderliche Lage der Streifen durch Stempelung gesichert werden kann.

8. Die Bezeichnung des Fassungsraumes des Gefäßes durch Angabe der Anzahl Liter und Zehntelliter (in Form eines Dezimalbruches) mit Beifügung des Wortes „Liter" oder des Buchstaben „L" erfolgt entweder auf einer Metallplatte oder durch Aufbrennen auf die Holzwand.

Trägt das Gefäß eine Metallplatte, so ist dieselbe an dem durch Stempelung zu sichernden oberen Eisenreifen solid aufzulöten und mit 4 Zinntropfen zu versehen.

Die eben erwähnten, zum Teile auf den Reifen, zum Teile auf die Metallplatte übergreifenden 4 Zinntropfen müssen sowohl auf dem Reifen als auch auf

der Platte selbst fest haften und so angeordnet sein, daß die Verbindungslinien je zweier gegenüberliegender Zinntropfen nahezu aufeinander senkrecht stehen.

### II. Eichamtliche Prüfung, Fehlergrenze und Stempelung.

9. Entsprechen die Milchtransportgefäße den im Abschnitte I aufgestellten Bedingungen, so ist die Stempelung nur dann vorzunehmen, wenn die Abweichung der auf der Metallplatte angebrachten Inhaltsangabe von dem bei der eichamtlichen Prüfung erhobenen Gefäßinhalte bei Milchtransportgefäßen von weniger als 10 Liter Inhalt fünf Hundertel Liter, bei Milchtransportgefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber $^1/_{200}$ des letzteren im Mehr oder Weniger nicht überschreitet.

Bei Milchtransportgefäßen aus Holz ist in dem Falle, wenn sie keine Metallplatte tragen, im übrigen aber den im Abschnitte I aufgestellten Bedingungen genügen, der eichamtlich erhobene Inhalt aufzubrennen und hierauf das Gefäß zu stempeln.

10. Durch Stempelung sind zu sichern:

a) Die zur Abgrenzung des Fassungsraumes dienenden Marken (Zäpfchen) an den hiefür angebrachten Stempelbätzchen;

b) bei metallenen Milchtransportgefäßen die Zinntropfen der Verbindungsfugen;

c) bei den Milchtransportgefäßen aus Holz die Köpfe der Nieten oder Schrauben, mit denen der obere und untere Eisenreifen an der Holzwand befestigt sind;

d) bei den Milchtransportgefäßen, die eine Metallplatte mit der Inhaltsbezeichnung tragen, die vier Zinntropfen, welche zur Sicherung der Metallplatte dienen; auf zweien von den vorerwähnten vier Zinntropfen ist dem Stempelzeichen die Jahreszahl beizufügen.

11. Geschieht die Inhaltsbezeichnung durch Aufbrennen, so ist das Stempelzeichen unter Beisetzung der Jahreszahl auf der Holzwand aufzubrennen.

### III. Eichgebühren.

12. An Eichgebühren sind zu entrichten:

a) für die eichamtliche Prüfung und Stempelung:
für ein Gefäß von 5 Liter Inhalt . . 30 h
für jedes Liter mehr (wobei ein Bruchteil als voll zu rechnen ist) ein Zuschlag von . . . . . 2 h

b) für die eichamtliche Prüfung ohne Stempelung: die Hälfte der vorstehend angeführten Gebühren.

13. Die in den Vorbemerkungen zum Eichgebührentarife, Punkt 2, Absatz 2, R. G. Bl. Nr. 171 ex 1872, ferner in den Ministerialverordnungen vom 8. November 1899, R. G. Bl. Nr. 226 und 227, enthaltenen Bestimmungen, wonach in gewissen Fällen eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, finden auch für die Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung der Milchtransportgefäße sinngemäße Anwendung.

### IV. Nacheichung.

Milchtransportgefäße unterliegen der periodischen Nacheichung vor Ablauf von je drei Jahren sowie der Nacheichung im Falle des Verlustes der Gebrauchseignung; bei der Nacheichung gelten hinsichtlich der Fehlergrenze die Bestimmungen des XIII. Nachtrages zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872 (Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 62).

Wien, 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

## 149.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906,

**womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voss'schen Ledermessers), veröffentlicht werden.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normaleichungskommission erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diese Vorschriften treten acht Wochen nach dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Vorschriften,

betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voss'schen Ledermessers).

### I. Beschreibung und Wirkungsweise des Flächenmeßapparates.

1. Wie aus den Figuren 1, 2, 3, 4 und 5 ersichtlich ist, besteht dieser Apparat, welcher auch unter

der Bezeichnung „Voss'scher Ledermesser" bekannt ist, im wesentlichen aus zwei Teilen, und zwar:

A. aus dem eigentlichen Flächenmesser (Planimeter) und

B. aus einer Holzschiene (Lineal), welche die Unterlage des Planimeters bildet und zu dessen Führung (während der Messung) entsprechend eingerichtet ist (vergl. Fig. 4 und 5).

## A. Planimeter.

2. Das Planimeter setzt sich zusammen aus dem Fahrstabe samt Rahmen, aus der Meßrolle und aus dem Zählwerke.

3. Der Fahrstab besteht aus einem Metallrohre F von entsprechend starkem Querschnitte und aus dem Verlängerungsstücke $F_1$, an welchem der senkrechte, amtlich versicherbare Fahrstift S, dessen unterer Durchmesser höchstens 2·5 *mm* betragen darf, befestigt ist (Fig. 1 und 2).

Das Metallrohr F ist an einem Ende an den Bügel B (vergl. Fig. 1, 2 und 3) mit zwei eichamtlich versicherbaren Schrauben $s_1$ und $s_2$ befestigt.

Der vorerwähnte Bügel ist mit einem rechteckigen Metallrahmen R fest verbunden.

In das andere Ende des Metallrohres F ist das Verlängerungsstück $F_1$ (vergl. Fig. 1 und 2) eingeführt; dasselbe läßt sich im Rohre verschieben, wodurch eine Verlängerung oder Verkürzung des Fahrstabes und hiedurch eine Justierung des Apparates ermöglicht ist.

Die Klemmschraube k (Fig. 1, 2 und 3) dient zur Feststellung des verschiebbaren Verlängerungsstückes.

4. In jenem Balken des Metallrahmens R, welcher in die Verlängerung des Fahrstabes fällt, ist ein aus gehärtetem Stahl angefertigter vertikaler Zylinder Z (Fig. 1, 2 und 3) befestigt, welcher unten kugelförmig gestaltet ist. Dieser Stahlzylinder bildet die Drehungsachse (das Gelenk) des Fahrstabes.

5. An dem Stahlzylinder Z ist unterhalb des Metallrahmens ein lose aufgehängter Gleitbacken g angebracht (Fig. 1, 2 und 3).

Der Gleitbacken dient einerseits zur Sicherung der Führung der Drehungsachse des Fahrstabes in der Nut der Holzschiene L (vergl. Fig. 1, 2 und 3), andererseits verhindert dieser Gleitbacken, daß bei Umfahrung großer Flächen der zulässige Winkel, den der Fahrstab mit der Nut der Holzschiene (Leitlinie) bildet, überschritten wird, indem ein am Rahmen R angebrachter Blechstreifen p (Fig. 1, 2 und 3) vorher an den Gleitbacken g anschlägt.

6. In den Figuren 1, 2 und 3 stellt M die (aus hartem Stahl angefertigte) Meßrolle dar.

Die horizontale Achse a (Fig. 1 und 2) der Meßrolle M ist zwischen zwei parallelen Balken des Metallrahmens R, parallel zur Längenachse des Fahrstabes, angeordnet; dieselbe muß leicht beweglich sein und läuft mit ihren Endspitzen in den Körnern der Schrauben v und $v_1$ (vergl. Fig. 1 und 2), welche eichamtlich versicherbar sein müssen.

7. Das Zählwerk besteht aus der Rolle (Trommel) T und der Scheibe $T_1$ (Fig. 1, 2 und 3), welche mit Teilungen versehen sind.

Die Rolle (Trommel) T ist an der Achse a der Meßrolle M angebracht. Der Umfang derselben trägt eine von Zehntel zu Zehntel $dm^2$ laufende, bis $10 dm^2$ reichende Teilung.

Das einem Zehntel-Quadratdezimeter entsprechende Teilungsintervall muß zumindest eine Länge von 1 *mm* haben.

Die den ganzen Quadratdezimetern entsprechenden Teilstriche müssen genügend lang und mit 0, 1, 2 u. s. w. bis 9 beziffert sein.

Der Bezifferung ist die Bezeichnung „$dm^2$" beizusetzen.

Die den halben Quadratdezimetern entsprechenden Teilstriche sind etwas kürzer zu halten als die Teilstriche, welche die ganzen Quadratdezimeter bilden; erstere müssen jedoch wieder länger sein als diejenigen Teilstriche, welche den Zehntel-Quadratdezimetern entsprechen.

Die Ablesungen an der Teilung dieser Rolle (Trommel) erfolgen mit Hilfe eines Indexstriches i (Fig. 1 und 2), welcher auf einem, am Rahmen R angeschraubten Bügel b angebracht ist (Fig. 1, 2 und 3).

Zur bequemeren Einstellung der Rolle (Trommel) T auf den Nullstrich der Einteilung, welche Einstellung durch eine entsprechende Drehung der Rolle (Trommel) mit der Hand auszuführen ist, dient der am Rahmen R angebrachte federnde Stift t und der an der Meßrolle M angebrachte Anschlagstift $t_1$ (Fig. 1, 2 und 3).

Die während der Messung stattfindende Drehung der Meßrolle M wird durch die an ihrer horizontalen Achse a angeordnete Schraube ohne Ende mittels eines an der vertikalen Achse c aufsitzenden Zahnrades r (Fig. 2 und 3) auf diese letztere Achse, beziehungsweise auf die an derselben aufgesetzte horizontale Scheibe $T_1$ übertragen (Fig. 1, 2 und 3).

Die Scheibe $T_1$ trägt eine von 10 zu 10 $dm^2$ fortlaufende Teilung, deren einzelne Intervalle zumindest die Länge von 5 *mm* besitzen müssen.

Die Striche dieser Teilung sind mit 0, 10, 20, 30 u. s. f. deutlich zu beziffern und muß auf der Scheibe die Bezeichnung „Quadratdezimeter" angebracht sein.

Die Ablesungen an der Teilung dieser Scheibe erfolgen mit Hilfe eines am Metallrahmen R entsprechend angebrachten Zeigers z (Fig. 1, 2 und 3). Die Einstellung der Scheibe $T_1$ auf den Nullstrich der Teilung erfolgt wie bei der Rolle (Trommel) T gleichfalls von Hand aus.

An der Scheibe $T_1$ muß außer der erwähnten vorgeschriebenen Bezeichnung auch eine Fabrikationsnummer angebracht sein.

8. Dieselbe Fabrikationsnummer ist auch am Rahmen R, an dem Metallrohre F des Fahrstabes und schließlich auch an einer entsprechenden Stelle der dem Flächenmeßapparate zugehörigen Holzschiene (vergl. Absatz B) in der Weise anzubringen, daß hiedurch die richtige Funktionierung der Meßrolle nicht behindert wird.

### B. Holzschiene.

9. Die aus möglichst trockenem Holze angefertigte Schiene (Lineal) L muß zumindest die $3^1/_2$fache Länge des Fahrstabes besitzen und entsprechend breit sein.

Die Holzschiene ist in der Mitte geteilt und sind beide Teile durch Charniere U miteinander verbunden (Fig. 1, 2 und 3).

Zur eventuellen Befestigung des einen Teiles der Holzschiene an der Meßbahn (Meßtisch) sind an diesem Schienenteile zwei Holzbacken angebracht.

Die obere Fläche der Holzschiene, auf welcher die Meßrolle M während der Umfahrung der auszumessenden Fläche mit dem Fahrstifte gleitet oder rollt, muß möglichst eben gehobelt sein.

Die in der Holzschiene ihrer ganzen Länge nach eingefräste Nut n (Fig. 1, 2 und 3), welche die Führung (Leitlinie) für die Drehungsachse (das Gelenk) des Fahrstabes bildet, muß möglichst gerade, glatt und so tief und breit sein, daß sich darin die Drehungsachse des Fahrstabes (Gelenk) ohne besonders fühlbare Reibung führen läßt.

## II. Eichstelle, Prüfung und Stempelung.

10. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Flächenmeßapparate erfolgt bis auf weiteres bei der k. k. Normaleichungskommission (Wien, II., Prager Reichsstraße 1, Postbestellbezirk XX/2) und sind die bezüglichen Apparate in justiertem Zustande in Vorlage zu bringen.

11. Außer den im Abschnitt I aufgestellten Bedingungen muß der Apparat bei der Überprüfung noch folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Abweichung der Angaben des Flächenmeßapparates von den Sollangaben darf bei Ausmessung von verschiedenartig begrenzten Flächen im Ausmaße von 10 $dm^2$ bis zur Ausmessung von Flächen, deren Größe der Maximalangabe der Zifferblätter entspricht, höchstens 2% im mehr oder weniger betragen.

b) Diese Fehlergrenze darf in keinem Falle überschritten werden, mag nun die Holzschiene — und hiemit die Leitlinie — bei der Messung innerhalb oder außerhalb der auszumessenden Fläche zu liegen kommen.

12. Sollte sich bei der eichamtlichen Prüfung herausstellen, daß die von der Partei ausgeführte Justierung des Flächenmeßapparates den im vorstehenden Punkte sub a angeführten Bedingungen nicht vollkommen entspricht, so wird, sofern es die im Abschnitte I im Punkt 3 erwähnte Justiereinrichtung zuläßt, eine genaue Justierung des Apparates amtlich ausgeführt.

13. Nach anstandslos ausgeführter Überprüfung des Flächenmeßapparates wird die Lage des Verlängerungsstückes $F_1$ des Fahrstabes unter Anbringung eines Zinn- oder Bleitropfens an entsprechender Stelle eichamtlich versichert. In derselben Weise wird durch Anbringung von Zinn- oder Bleitropfen an entsprechenden Stellen die Lage des Fahrstiftes S und der Schrauben $s_1$ und $s_2$ (vergl. Punkt 3 der Vorschriften), des Stahlzylinders Z, welcher die Achse (das Gelenk) des Fahrstabes bildet (vergl. Punkt 4 der Vorschriften) und schließlich die Lage der Schrauben v und $v_1$ (vergl. Punkt 6 der Vorschriften) versichert und auf allen diesen Zinn- oder Bleitropfen der Eichstempel angebracht.

Außerdem wird der Eichstempel auf dem Zifferblatt $T_1$ und auf der Holzschiene L (womöglich in der Nähe der Fabrikationsnummer) aufgeschlagen und schließlich auf dem Fahrstabe aufgeschlagen oder aufgeätzt.

Dem letzteren Eichstempel wird die laufende Protokollszahl beigefügt.

14. Zu jedem eichamtlich beglaubigten Flächenmeßapparat wird ein Befundschein ausgefertigt; derselbe enthält die Fabrikationsnummer, die eichamtliche Protokollszahl, die Verwendungsgrenzen des Apparates und die Bestätigung über die entrichtete Eichgebühr.

Dem Befundschein wird eine Anweisung zum Gebrauche des Flächenmeßapparates beigegeben.

Zu jedem aus irgend einem Grunde von der eichamtlichen Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung zurückgewiesenen Flächenmeßapparat wird ein Rückgabeschein ausgegeben, welcher die Angabe der konstatierten Mängel und gleichfalls die Bestätigung der entrichteten Prüfungsgebühr enthält (vergl. Abschnitt III).

15. Ist der Partei der zu einem Flächenmeßapparat gehörige Befundschein in Verlust geraten oder ist derselbe unbrauchbar geworden, so kann um die Ausstellung eines Duplikates desselben bei der k. k. Normaleichungskommission angesucht werden.

Die für jedes einzelne Duplikat erforderliche Stempelmarke im Wertbetrage von 2 K ist dem stempelpflichtigen Gesuche beizuschließen und ist in der Eingabe die amtliche Protokollszahl, unter welcher der Flächenmeßapparat zur Beglaubigung gelangt ist, die Fabrikationsnummer des Instrumentes und der Name und Wohnort des Gesuchstellers anzugeben.

Für die Ausstellung eines Duplikates ist, falls der Originalbefundschein nicht vorliegt, ein Betrag von 60 h, falls derselbe vorhanden ist, ein Betrag von 20 h zu entrichten.

### III. Eichgebühren.

16. Für einen Flächenmeßapparat, welcher wegen leicht ersichtlicher Konstruktionsmängel von der eichamtlichen Behandlung zurückgewiesen wird, ist eine Rückgabegebühr von 1 K pro Stück zu entrichten.

17. Für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates ist an Gebühren der Betrag von 8 K, für die eichamtliche Prüfung ohne Stempelung der Betrag von 6 K zu entrichten.

### IV. Neuerliche eichamtliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung (Nacheichung).

18. Es empfiehlt sich, Flächenmeßapparate in angemessenen Zeitabschnitten einer neuerlichen Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung zuzuführen. Bei einer solchen Nachprüfung wird der Apparat nur dann neuerlich beglaubigt, wenn die Richtigkeit seiner Angaben den Bestimmungen des Abschnittes II, Punkt 11, entspricht.

In dem Falle, als der Flächenmeßapparat bei der neuerlichen Prüfung diesen Bedingungen nicht entsprechen sollte, werden die an demselben befindlichen Beglaubigungszeichen vernichtet.

Für eine neuerliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung eines Flächenmeßapparates sind die vollen, im Abschnitte III angeführten Gebühren zu entrichten.

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

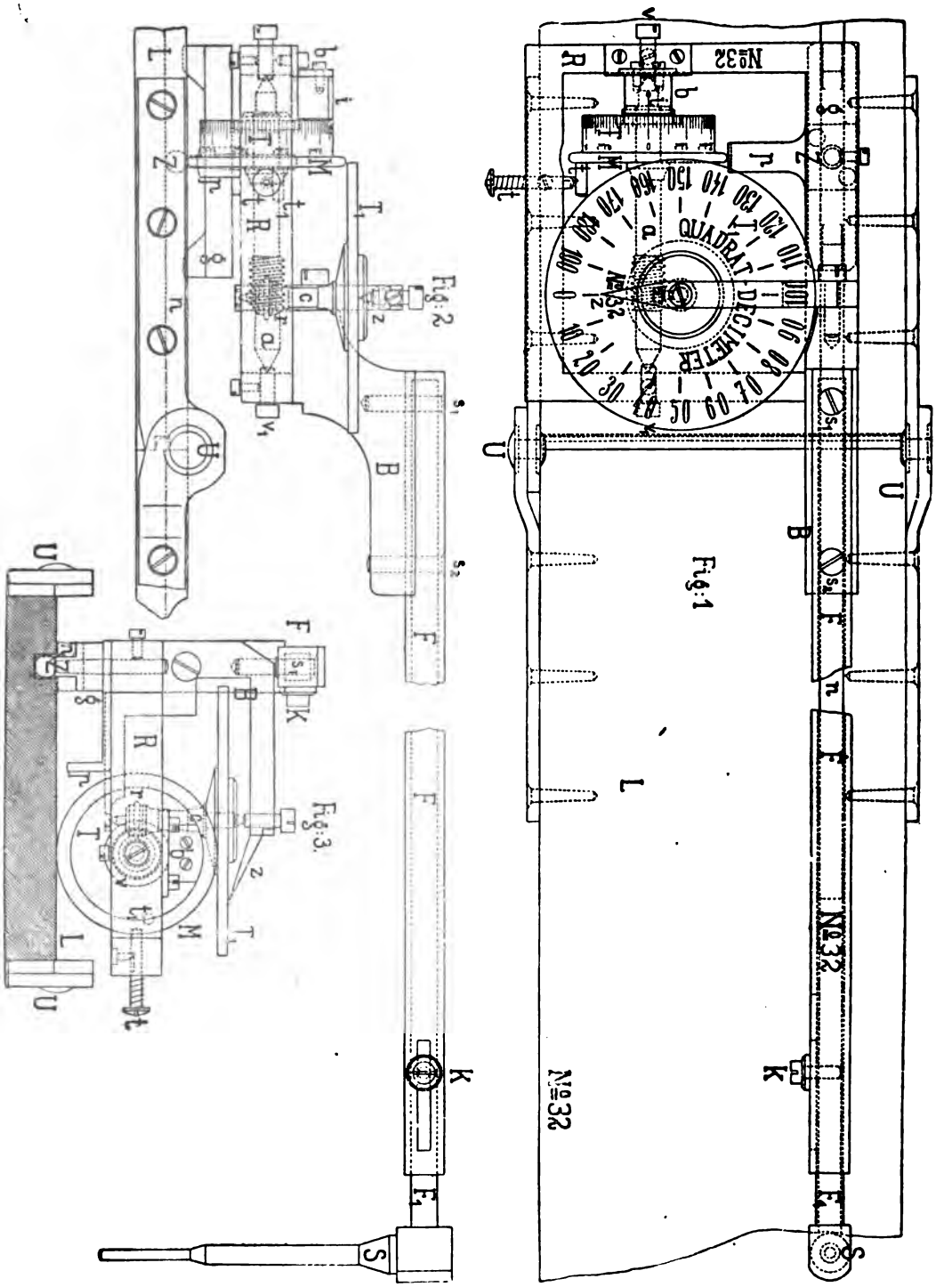
QUADRAT-DECIMETER
№32
Fig. 1
Fig. 2
Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

# 150.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1906,

**betreffend die Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.**

Die mit der Verordnung vom 19. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 37, verlautbarte Anlage B, betreffend die Geschäftsbedingungen an der Prager Börse über den einfachen Schluß der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notierten Effekten, wird durch Aufnahme der nachstehenden, seither zur Notierung an der Prager Börse zugelassenen Effekten ergänzt, und zwar:

1. Der Aktien der Aktiengesellschaft Schloßbrauerei in Kolin (Akciová společnost zámecký pivovar v Kolině),

2. der Aktien der Ersten Prager Pfandleihgesellschaft (První pražská zastavárna).

Der einfache Schluß in jeder dieser beiden Aktiengattungen beträgt 5 Stück.

**Korytowski** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1906.

**Inhalt:** № 151. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo.

## 151.

## Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1906,

### betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. J. in teilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk den aus dem dermaligen politischen Bezirke Trient auszuscheidenden Gerichtsbezirk Mezolombardo zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo hat mit 1. August 1906 zu beginnen.

**Bienerth** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1906.



**Inhalt:** *M* (152—154). 152. Verordnung, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Krain festgesetzt wird. — 153. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Haida. — 154. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zum Sprengel des zu aktivierenden Bezirksgerichtes in Podkamień in Galizien.


## 152.

## Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1906,

**mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Krain festgesetzt wird.**

§ 1.

Gemäß § 11, I. Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird der Perzentsatz der Verzinsung des Kapitales, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten eines solchen Gebäudes aufgewendet wird, für das Herzogtum Krain mit höchstens 5·25 % festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.

## 153.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Haida.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Haida nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5% Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 154.

## Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1906,

**betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zum Sprengel des zu aktivierenden Bezirksgerichtes in Podkamień in Galizien.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, werden die Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zalozce ausgeschieden und dem Sprengel des mit der Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1903, R. G. Bl. Nr. 241, errichteten Bezirksgerichtes Podkamień zugewiesen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der seinerzeit anzuordnenden Aktivierung des Bezirksgerichtes Podkamień in Wirksamkeit.

**Klein** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1906.

Inhalt: № 155. Verordnung, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## 155.

## Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906,

### betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In Ausführung des § 45, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird verordnet:

§ 1.

Die vom Gerichte zu bestellenden Revisoren sind aus einer Liste zu wählen, die vom Handelsministerium angelegt und geführt wird.

§ 2.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Handels- und Gewerbekammern. Außerdem kann das Handelsministerium noch andere fachkundige Personen mit ihrer Zustimmung in die Liste aufnehmen.

§ 3.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat innerhalb sechs Monaten nach Verlautbarung dieser Verordnung ein Verzeichnis derjenigen Personen, die sich nach Ansicht der Kammer für das Amt eines Revisors eignen, der politischen Landesbehörde mitzuteilen und die im Verzeichnisse eintretenden Veränderungen alljährlich längstens im Laufe des Monates Februar bekanntzugeben. Das Verzeichnis ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigeren Industrie- und Handelszweige anzulegen und hat nebst dem Wohnsitze der vorgeschlagenen Personen deren etwaige besondere Eignung für die Revision bestimmter Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und — wo es nötig ist — die Sprachkenntnisse der einzelnen vorgeschlagenen Personen zu enthalten. Die Gruppen sowie die Anzahl der in jeder Gruppe namhaft zu machenden Personen sind von der Landesbehörde nach Anhören der Kammer zu bestimmen.

§ 4.

Die Landesbehörde hat die von den Kammern vorgelegten Verzeichnisse zu prüfen, deren allfällige Ergänzung und Erweiterung durch die Kammern zu veranlassen und sie sodann nach Gruppen geordnet an das Handelsministerium zu leiten.

§ 5.

Die vom Handelsministerium zu verfassende Liste der Revisoren wird gleichfalls in Gruppen angelegt werden und in Ansehung der einzelnen, in die

Liste aufgenommenen Personen die gleichen Angaben enthalten, wie sie für das von den Kammern vorzulegende Verzeichnis vorgeschrieben sind.

§ 6.

Die Revisorenliste sowie deren etwaige Änderungen werden den Oberlandesgerichten alljährlich bis Ende Juni behufs Mitteilung an die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtshöfe bekanntgegeben. Insolange diese Mitteilung nicht erfolgt, ist die Auswahl der Revisoren auf Grund der zuletzt bekanntgegebenen Liste vorzunehmen.

Die Revisorenliste ist von den Gerichtshöfen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 7.

Bei Auswahl der Revisoren haben die Gerichte auf die besondere Eignung der in der Liste genannten Personen für den einzelnen Fall Rücksicht zu nehmen; die Auswahl ist nicht auf diejenigen Revisoren beschränkt, die im Sprengel des Gerichtes oder am Sitze der Gesellschaft ihren Wohnsitz haben.

**Klein** m. p. **Bienerth** m. p.

**Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXII. Stück — Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1906.

Inhalt: (№ 156—158.) 156. Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz. — 157. Viehseuchenübereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz. — 158. Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

## 156.

## Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906.

(Abgeschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque Plenipotentiariis Helvetiae foederatae ad promovendas et dilatandas commercii relationes inter Utriusque Nostrum ditiones existentes tractatus die nono mensis martii anni labentis Viennae initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn** einerseits,

und

**der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft** anderseits,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

Den Herrn Agenor Grafen Goluchowski v. Goluchowo, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom goldenen Vließe ꝛc. ꝛc., Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern;

**der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Den Herrn Fernand H. du Martheray, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Arnold Künzli, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates,

den Herrn Alfred Frey, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates,

den Herrn Dr. Ernst Laur, Sekretär des Schweizerischen Bauernverbandes,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;

c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände österreichischen und ungarischen Ursprungs oder österreichischer und ungarischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig werde, muß in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel

von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbekammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

## Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile kommen oder nach den Gebieten des anderen Teiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

## Artikel 4.

I. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den benachbarten Gebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die vertragschließenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr auf ungewissen Verkauf in die Gebiete des anderen Teiles versendet werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen Teiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 12 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in die Gebiete des anderen Teiles getrieben wird;

c) für Gegenstände zur Reparatur.

In diesen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickereiveredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im bisherigen Umfange gültig bleiben. Er wird für die Kettenstichstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickereiveredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickereiveredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentume Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickereiveredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickereiveredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickereiveredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

## Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unter bleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

## Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

## Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile,

sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Teiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe (einschließlich des Personentransportes auf Landwegen) oder die Schiffahrt zwischen verschiedenen Plätzen der beiderseitigen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile, unbeschadet der Meistbegünstigung, volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

## Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des andern Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des andern Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des andern Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

## Artikel 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragschließenden Teile bleibt einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens haben die bisher für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte maßgebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 22. Juni 1885) in Geltung zu bleiben.

## Artikel 10.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Teile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

## Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Inländern, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf die eigenen Staatsgebiete beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

## Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen

vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haftbar sind.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehre gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

## Artikel 13.

Es steht den vertragschließenden Teilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in den Gebieten des anderen Teiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Teile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden sollten.

Man ist darüber einverstanden, daß die etwa in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile den Berufskonsuln eingeräumte Steuerfreiheit für Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

## Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und daß die vertragschließenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

## Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstentum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages) sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

## Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 9. März 1906.

Gokuchowski m. p.

du Martheray m. p.
A. Künzli m. p.
Alfred Frey m. p.
Ernst Laur m. p.

# Anlage A.

## (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 3 | Hafer . . . . . | 100 *kg* | —·30 |
| 4 | Gerste . . . . . | „ | —·30 |
| 15 | Malz . . . . . | „ | —·80 |
| | Obst und genießbare Beeren, frisch: | | |
| 23 | offen oder in Säcken . . . . . | — | frei |
| 24 | in anderer Packung: | | |
| | a) Äpfel, Birnen, Aprikosen . . . . . | 100 *kg* | 1·— |
| | b) andere . . . . . | — | frei |
| | Obst und genießbare Beeren, gedörrt oder getrocknet: | | |
| 25 | nicht ausgesteint (Steinobst) . . . . . | 100 *kg* | 3·— |
| 26 | nicht ausgekernt (Kernobst) . . . . . | „ | 5·— |
| 31 | Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß: | | |
| | a) in frankierten Poststücken bis zu 5 *kg* Bruttogewicht . . . . . | — | frei |
| | b) in kleinen Paketen oder Körben von höchstens 5 *kg*, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt . . . . | 100 *kg* | 2·50 |
| | c) andere . . . . . | „ | 5·— |
| | Anmerkung zu Nr. 31. Um zur Einfuhr in die Schweiz zugelassen zu werden, müssen die Tafeltrauben von Blättern und Rebholz befreit und in gut verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sein. Das Gewicht einer gefüllten Schachtel, Kiste oder eines gefüllten Korbes darf 10 *kg* nicht übersteigen. | | |
| 40 | Gemüse, frisch . . . . . | — | frei |
| 41 | Gemüse, konserviert: getrocknet, offen . . . . . | 100 *kg* | 5·— |
| 45 | Kartoffeln . . . . . | — | frei |
| 53 | Hopfen . . . . . | 100 *kg* | 1·— |
| | Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Franken für 100 *kg* eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:<br>1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;<br>2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.<br>Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von zirka 6 bis 7 *cm* Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.<br>Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse besonders anzumerken.<br>Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen. | | |
| | Zucker: | | |
| 68 | Roh- und Kristallzucker; Stampf(Pilé)zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form . . . . . | 100 *kg* | 7·50 |
| 69 | in Hüten, Platten, Blöcken, 2c.; Abfall von raffiniertem Zucker . . . . | „ | 9·— |
| aus 76 | Fleisch, frisch geschlachtet (mit Ausnahme von Kalbfleisch) . . . . . | „ | 10·— |
| aus 77 | a) Schinken . . . . . | „ | 14·— |
| 80 | Wurstwaren (Charcuterie) aller Art: | | |
| | a) Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Cotechini . . . . | „ | 15·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 25·— |
| 81 | Wildbret, Wildgeflügel . . . . . | „ | 10·— |
| 83 | Geflügel, lebend . . . . . | „ | 4·— |
| 84 | „ getötet . . . . . | „ | 4·— |
| 86 | Eier . . . . . | „ | 1·— |
| aus 93 | a) Butter, frisch . . . . . | „ | 7·— |
| 114 | Bier und Malzextrakt, in Fässern: | | |
| | a) von 2 *hl* Inhalt und darunter . . . . . | „ | 4·— |
| | b) von mehr als 2 *hl* Inhalt . . . . . | „ | 5·— |
| aus 117 | Wein und Weinmost, in Fässern: | | |
| | a) Naturwein bis zu 15° Alkohol, und Weinmost . . . . . | „ | 8·— |
| | Anmerkungen zu Nr. 117. — 1. Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 Prozent gestattet, das heißt 100 *kg* neuen Weines werden bloß für 94 *kg* berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet.<br>2. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen außer dem Zollsatze von 8 Franken (in Fässern) oder dem Zolle für Wein in Flaschen für jeden obige Gehaltsgrenzen überschreitenden Alkoholgrad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen pro Meterzentner. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | 3. Die schweizerischen Zollämter werden für die österreichischen und ungarischen Naturweine, die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmt sind, die Analysezeugnisse der Anstalten der k. k. österreichischen und der königl. ungarischen Regierung, deren Verzeichnis von den Verwaltungen der vertragschließenden Teile aufgestellt werden wird, anerkennen.<br>Diese Bestimmung beschränkt jedoch in keiner Weise das Recht, daß in der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importierten Weine vorgenommen werde. | | |
| | Wein und Weinmost, in Flaschen, 2c.: | | |
| 119 | Naturwein | 100 *kg* | 25·— |
| 132 | Pferde und Füllen | Stück | 10·— |
| 136 | Ochsen | „ | 32·— |
| aus 137 | b) Stiere zum Schlachten, mit Milchzähnen | „ | 30·— |
| 138 | Kühe | „ | 30·— |
| 139 | Rinder, geschaufelt | „ | 30·— |
| | Jungvieh: | | |
| 140 | Kälber bis und mit 60 *kg* Gewicht | „ | 10·— |
| 141 | Mastkälber über 60 *kg* Gewicht | „ | 15·— |
| 142 | anderes | „ | 20·— |
| | Schweine: | | |
| 143 | über 60 *kg* Gewicht | „ | 10·— |
| aus 144 | a) bis und mit 60 *kg* Gewicht, zum Schlachten | „ | 10·— |
| 145 | Schafe | „ | —·50 |
| 147 | Bienenstöcke, gefüllt | „ | —·40 |
| | Anmerkung zu Nr. 147. Gefüllte Bienenstöcke von 5 *kg* brutto und darunter, sowie solche in Originalkasten (sogenanntem Mobilbau) von 12 *kg* brutto und darunter werden noch nach Nr. 147 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 71 des Tarifes zu verzollen. | | |
| 149 | Blasen, Därme, Käselab | — | frei |
| aus 155 | a) Bettfedern, roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr | 100 *kg* | 1·— |
| 156 | Daunen (Flaum): | | |
| | a) roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 *kg* und mehr | „ | 1·— |
| | b) gereinigt | „ | 10·— |
| | Häute und Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet: | | |
| 172 | Häute | „ | —·30 |
| 173 | Felle | „ | —·30 |
| zu 184 | Anmerkung. Hieher gehört auch Schweinsleder. | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| 187 | Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen . . . . . | 100 kg | 30·— |
| zu 188 | Anmerkung. Hieher gehören fertige Lederwaren mit Ausstattungen aller Art, sofern das Leder den Hauptbestandteil des Gegenstandes bildet. | | |
| 189 | Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren ꝛc. . . . . | „ | 30·— |
| 203 | Gras- und Kleesaat . . . . . | — | frei |
| 204 | Ölsamen, Ölfrüchte, Walnußkerne . . . . . | — | frei |
| 225 | Gerberrinde, Gerberlohe . . . . . | — | frei |
| | Bau- und Nutzholz, roh: | | |
| 229 | Laubholz . . . . . | 100 kg | —·15 |
| 230 | Nadelholz . . . . . | „ | —·15 |
| | Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen (roh behauen): | | |
| 231 | Laubholz . . . . . | „ | —·20 |
| 232 | Nadelholz . . . . . | „ | —·20 |
| | Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen: | | |
| | Schwellen: | | |
| 233 | eichene . . . . . | „ | —·45 |
| 234 | andere . . . . . | „ | —·80 |
| | anderes aller Art: | | |
| 235 | eichenes . . . . . | „ | —·50 |
| 236 | anderes Laubholz . . . . . | „ | —·80 |
| 237 | Nadelholz . . . . . | „ | —·80 |
| 239 | Faßholz, gespalten . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung zu Nr. 239. Hieher gehört auch gesägtes Faßholz. | | |
| 240 | Bau- und Nutzholz, abgebunden . . . . . | 100 kg | 1·40 |
| | Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie: | | |
| 242 | unverleimt . . . . . | „ | 5·— |
| 243 | verleimt . . . . . | „ | 8·— |
| 245 | Holzschachteln für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen . . . . . | „ | 6·— |
| 249 | Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten . | „ | 1·— |
| aus 259—264 | Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz . . . . . | „ | 15·— |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation: | | |
| 289 | auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff . . . . . | „ | 1·50 |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Franken |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation (Forts.): | | |
| | auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken: | | |
| 290 | ungebleicht | 100 *kg* | 1·75 |
| 291 | gebleicht | „ | 2·25 |
| 292 | Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, 2c. | „ | 4·— |
| | Anmerkung. Pappen von weniger als 0·5 $m^2$ Flächeninhalt fallen unter die Nr. 330. | | |
| | Papiere und Kartons: | | |
| aus 306 | d) einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere | „ | 15·— |
| | c) mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert 2c.) | „ | 10·— |
| 325 | Photographien, eingerahmt | „ | 65·— |
| 327 | Bilder, andere, eingerahmt | „ | 65·— |
| 377 | Buchbinderleinwand: | | |
| | a) glatt | „ | 30·— |
| | b) gemustert (chagriniert, moiriert, geprägt 2c.) | „ | 15·— |
| | Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie 2c.: | | |
| | roh, auf 5 *mm* im Geviert enthaltend: | | |
| | unter 9 Fäden: | | |
| 405 | aus Jute | „ | 1·50 |
| 406 | andere | „ | 6·— |
| 407 | von 9 bis und mit 12 Fäden | „ | 10·— |
| 408 | von 13 bis und mit 20 Fäden | „ | 35·— |
| 409 | von 21 bis und mit 35 Fäden | „ | 50·— |
| 410 | von mehr als 35 Fäden | „ | 55·— |
| | | | Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: |
| 411 | a) gekocht, gelaugt (gebaucht), kremiert, gebleicht | | 30% |
| | b) imprägniert | | 10% |
| 412 | gefärbt, bedruckt | | 25% |
| 413 | buntgewebt | | 25% |
| | Anmerkung zu Nrn. 409/413. Hieher gehören auch Damast; Plüsch; Storen, ohne Näharbeit; Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien. | | |
| | Anmerkungen zu Nrn. 405/413. | | |
| | 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 *mm* und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und | | |

| Nummer des schweizerischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.<br>2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413. | | |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, ꝛc.), abgepaßt: | | |
| 417 | ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . . | 100 *kg* | 70·— |
| | Anmerkung. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen. | | |
| 418 | mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . . | „ | 85·— |
| | Anmerkung. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | | |
| | Anmerkung zu Nrn. 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418. | | |
| 455 | Wolle, roh, gewaschen, gefärbt . . . . . | — | frei |
| | Filzwaren ohne Näharbeit: | | |
| 490 | Haarfilzstumpen . . . . . | 100 *kg* | 55·— |
| 491 | Wollfilzstumpen . . . . . | „ | 30·— |
| 508 | Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspänen u. dgl.: | | |
| | a) rohe . . . . . | — | frei |
| | b) andere . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | Leibwäsche: | | |
| | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, ꝛc.: | | |
| 530 | Hemden . . . . . | „ | 90·— |
| 531 | Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, ꝛc. . . . . | „ | 50·— |
| | andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: | | |
| 532 | aus Baumwolle, Leinen, Ramie, ꝛc. . . . . | „ | 90·— |
| 584 | Wagendecken . . . . . | „ | 40·— |
| 587 | Pflastersteine, zugerichtet . . . . . | „ | —·05 |
| 602 | Mühlsteine . . . . . | „ | —·50 |
| 680 | Porzellan aller Art: | | |
| | a) Abdampfschalen, Reibschalen, Mensuren und Standgefäße . . . . . | „ | 8·— |
| | b) anderes . . . . . | „ | 16·— |
| 683 | Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas, naturfarbig, glatt oder gemustert . . . . . | „ | 5·— |

# Anlage B.

## (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.)

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 37 a—c) | Äpfel, Birnen und Quitten, unverpackt . . . . . | — | frei |
| | Äpfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken: | | |
| | α) bei mindestens 50 *kg* Rohgewicht: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·— |
| | β) bei weniger als 50 *kg* Rohgewicht . . . . . | „ | 2·— |
| | Hauszwetschken: | | |
| | vom 1. September bis 30. November . . . . . | — | frei |
| | vom 1. Dezember bis 31. August . . . . . | 100 *kg* | 2·40 |
| | Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, beziehungsweise als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 *kg* Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als 8 Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden. | | |
| 65 | Kühe . . . . . | Stück | 30·— |
| 66 | Jungvieh . . . . . | „ | 18·— |
| | Anmerkung. Jungvieh ist jenes Rindvieh, welches die zwei vordersten Milchzähne bereits verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (nämlich das dritte Paar der acht Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekälbert haben, werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe behandelt. | | |
| 67 | Kälber . . . . . | „ | 5·— |
| | Anmerkung. Unter Kälbern versteht man alles junge Rindvieh, welchem die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne (Milchstangen) noch nicht ausgefallen sind, das somit alle acht Milchzähne noch besitzt. Die Kälber unterscheiden sich vom Jungvieh dadurch, daß bei letzterem schon wenigstens die vorderen zwei Milchzähne ausgefallen sind. | | |
| aus 68 | Ziegen . . . . . | „ | 2·50 |
| 78 | Milch und Rahm, frisch . . . . . | — | frei |
| 84 | Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten . . . . . | — | frei |
| aus 114 | Gezuckerte Teigwaren . . . . . | 100 *kg* | 85·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 119 | Käse: | | |
| aus a) | Sbrinz(Spalen-, Reib-)käse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von 18 bis 25 *kg*, im Durchmesser von 45 bis 55 *cm* und in der Höhe bis 11 *cm* . . . . . | 100 *kg* | 12·— |
| aus b) | andere: | | |
| | Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben im Stückgewichte: | | |
| | α) bis ausschließlich 50 *kg* . . . . . | „ | 14·— |
| | β) von 50 *kg* und mehr . . . . . | „ | 12·— |
| aus 127 | Schokolade und Milchschokolade, fest oder flüssig; Schokolade- und Milchschokoladefabrikate aller Art . . . . . | „ | 125·— |
| aus 127 | Flüssige Milchschokolade, auch in luftdicht verschlossenen Gefäßen, mit nicht mehr als 10 Prozent Kakaogehalt . . . . . | „ | 25·— |
| aus 131 | Milch und Rahm, sterilisiert, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Die Gefäße, in denen sterilisierte Milch und Rahm eingeführt werden, sind ebenfalls zollfrei unter der Bedingung, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden. | | |
| aus 131 | Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckerzusatz, in luftdicht verschlossenen Gefäßen . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| aus 132 | Milch in Blöcken von mindestens 10 *kg* Gewicht, auch mit Zuckerzusatz . | „ | 35·— |
| | Anmerkung. Bei der Verzollung wird der zum Schutze der Blöcke dienende Überzug aus Kakaobutter oder anderen Substanzen außer acht gelassen. | | |
| aus 131/132 | Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker . . . . . | „ | 48·— |
| aus 131/132 | Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefäßen von mehr als 50 *kg* Gewicht (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate) . . . . . | „ | 36·— |
| aus 131/132 | Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppen in festem Zustande, von Art der Maggifabrikate . . . . . | „ | 30·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 114, 127 und 131/132. Für die vorstehend unter Nrn. 114, 127 und 131/132 genannten, unter Verwendung von Zucker hergestellten Waren wird während der Dauer des Vertrages ein Zollzuschlag zu den vertragsmäßig festgesetzten Zollsätzen aus dem Titel des Zuckergehaltes nicht erhoben werden. | | |
| aus 162 | Galläpfel- und Sumachextrakt, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig . . . . . | „ | 3·60 |
| aus 163 | Farbstoffextrakte, natürliche, nicht besonders genannte, flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -färberei hergerichtet . . . . | „ | 4·25 |
| | Anmerkung. Unwesentliche Beimengungen eines Beizmittels bleiben bei der Tarifierung außer Betracht. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 169 | Asphaltbitumen . . . . . | 100 *kg* | 2·50 |
| aus 183 | Baumwollgarne, einfach, roh: | | |
| b) | über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . . | „ | 19·— |
| c) | „ Nr. 29 „ Nr. 50 „ . . . . . | „ | 33·— |
| d) | „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 38·— |
| e) | „ Nr. 70 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 43·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 90 „ Nr. 110 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkungen. 1. Baumwollene Schußgarne für die Halbseidenweberei, einfach, roh, in Pinkopsformat, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 *cm* lang und nicht über 22 *mm* dick sind, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 70 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | 2. Einfache, rohe Baumwollgarne zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | „ | 23·— |
| | „ d. „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | „ d. und e. „ Nr. 60 „ Nr. 80 „ . . . . . | „ | 33·— |
| | „ Nr. 80 „ Nr. 90 „ . . . . . | „ | 28·— |
| | Die in den Anmerkungen 1 und 2 erwähnten einfachen Baumwollgarne können auch in gebleichtem Zustande bezogen werden und entrichten dann zu obigen Zollsätzen noch den Zuschlag nach Nr. 187 a) von 8 K per 100 *kg*. | | |
| aus 184 | Baumwollgarne, dubliert, roh: | | |
| | e) über Nr. 70 bis Nr. 110 englisch . . . . . | „ | 28·— |
| | „ Nr. 110 englisch . . . . . | — | frei |
| | Anmerkung. Dublierte, rohe Baumwollgarne für die Halbseidenweberei, dann zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen: | | |
| | aus c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . . | 100 *kg* | 28·— |
| | „ d) „ Nr. 50 „ Nr. 60 „ . . . . . | „ | 35·— |
| zu 185 d) | Anmerkung. Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, über Nr. 60 englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . | „ | 35·— |
| zu 183/186 | Anmerkung. Gedämpfte Baumwollgarne werden behandelt wie rohe. | | |
| zu 188 | Anmerkung. Als für den Detailverkauf adjustierte Garne sind zu verzollen: | | |
| | a) Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, das ist auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschließlich des Gewichtes dieser Umschließungen), Garne in Docken (kleinen Strähnchen) und in Knäueln; | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | b) Garnsträhne, welche in einer über die für Webzwecke notwendige Fitzung (mit kreuzweise lose durchlaufenden, die Strähnteile nicht fest umschließenden und durch Knoten abbindenden Faden) hinausgehenden Weise abgebündelt sind, so daß der Strähn durch Zerreißen an den Abknotungsstellen in kleine, selbständig verwendbare Docken zerfällt; bei Eisengarnen in Strähnen begründet die über die für Webzwecke notwendige Fitzung hinausgehende Abknotung noch nicht die Verzollung nach Nr. 188.<br>Doch sind die mit hauptzollamtlichen Befugnissen ausgestatteten Zollämter ermächtigt, adjustierte Garne, welche nachgewiesenermaßen nur einer fabriksmäßigen Verwendung (wie zur Posamentenfabrikation, zum Umspinnen von Kabeln, 2c.) zugeführt werden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit dann in Verzollung zu nehmen, wenn sich die Partei auf der Warenerklärung schriftlich bereit erklärt, eine zeitweilige finanzamtliche Nachschau in ihrem Fabriksetablissement selbst zum Behufe der Kontrolle der tatsächlichen fabriksmäßigen Verarbeitung des Garnes zuzulassen. | | |
| zu 191 a) | Anmerkung. Feine Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | 100 *kg* | 85·— |
| zu 192 | Anmerkung. Feinste Baumwollgewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen | „ | 170·— |
| aus 192 | Plattstichgewebe aller Art . . . . . | „ | 260·— |
| | Anmerkung. Hieher fallen alle Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder buntgewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne), das sind broschierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der andern Seite teilweise flott liegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, daß bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau dieselben Fäden des Grundgewebes umfaßt und von diesen webartig gebunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Bei jenen Plattstichgeweben, deren Grundgewebe aus Garn von Nr. 100 englisch und darunter hergestellt sind, kann die Verzollung nach Beschaffenheit des Grundgewebes dann eintreten, wenn die Broschierfaden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Coupon vorher entfernt worden sind. | | |
| aus 194 | Baumwollene Reklamebänder aus zusammengeklebten Baumwollfäden, auch gefärbt oder bedruckt . . . . . | „ | 180·— |
| | Anmerkung. Unter Reklamebändern werden die zum Binden von Paketen u. dgl. dienenden, nicht über 5 *mm* breiten Streifen aus zusammengeklebten, auch verschieden gefärbten Baumwollfäden verstanden; sie können auch mit Firma, Adresse 2c. bedruckt sein. | | |
| | Anmerkung nach Nr. 194. Im Stück merzerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus merzerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von . . . . . | „ | 18·— |
| zu 195 a) 1 | Anmerkung. Glatte Tülle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 85·— |
| aus 197 | Baumwollene Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 660·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 198 | Stickereien: | | |
| a) 1 und 2 | Besatzstreifen (bandes, entre-deux) . . . . . | 100 *kg* | 480·— |
| b) | Tülle und Spitzen, bestickt . . . . . | „ | 660·— |
| | Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen 2c. . . . . | „ | 350·— |
| c) | nicht besonders benannte . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich . . . . . | „ | 350·— |
| aus 200 | Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte: | | |
| d) | mit Näharbeit . . . . . | „ | 300·— |
| aus 211 | Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 660·— |
| 212 | Stickereien: | | |
| a) 1 und 2 | Besatzstreifen (bandes, entre-deux) . . . . . | „ | 480·— |
| b) | Tülle und Spitzen, bestickt . . . . . | „ | 660·— |
| | Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin u. dgl. Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen 2c. . . . . | „ | 350·— |
| c) | nicht besonders benannte . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich . . . . . | „ | 350·— |
| aus 216 a) 1 | Käsepreß- und Käsepacktücher aus rohem, ungelaugtem Hanfgarn . . . | „ | 15·— |
| | Anmerkung. Der vertragsmäßige Zoll findet auf diese Tücher auch dann Anwendung, wenn sie in Quadratform abgepaßt sind und in den Kanten oder Bordüren mehr als 40 Fäden auf 2 *cm* im Quadrat aufweisen. Schmale, nicht über 5 *mm* breite Streifen aus farbigem Garn, die in die Kanten eingewoben sind, bleiben für die Verzollung ebenfalls ohne Einfluß. | | |
| aus 225 | Kammgarne, nicht besonders benannte: | | |
| a) | roh, einfach: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 12·— |
| | 2. über Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 21·— |
| b) | roh, dubliert oder mehrdrähtig: | | |
| | 1. bis Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 17·— |
| | 2. über Nr. 45 metrisch . . . . . | „ | 29·— |
| zu 229 c) | Anmerkung. Ätzgrund (Wollengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 100·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 233 | Wirk- und Strickwaren, nicht besonders benannte: | | |
| d) | mit Näharbeit . . . . . | 100 *kg* | 250·— |
| 235 | Stickereien aller Art auf Wolle, mit Seide bestickt . . . . . | „ | 600·— |
| 236 | Stickereien aller Art auf Wolle, mit anderen Materialien bestickt . . . . | „ | 500·— |
| aus 239 a) | Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt . . . . . | „ | 15·— |
| aus 242 | Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt: | | |
| b) | weiß gemacht (begummiert) . . . . . | „ | 80·— |
| c) | gefärbt: | | |
| | 1. schwarz . . . . . | „ | 80·— |
| | 2. in anderen Farben . . . . . | „ | 90·— |
| 243 | Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: | | |
| a) | roh, oder weiß gemacht; Violettgarne . . . . . | — | frei |
| b) | gefärbt: | | |
| | 1. schwarz . . . . . | 100 *kg* | 80·— |
| | 2. in anderen Farben . . . . . | „ | 90·— |
| 246 | Zwirn aus Seide, Floret- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert . . . . . | „ | 110·— |
| 247 | Ganzseidenwaren, bestickt . . . . . | „ | 1100·— |
| aus 248 | Seidene Luftstickereien (Ätzware) . . . . . | „ | 1100·— |
| 249 | Seidenbeuteltuch . . . . . | „ | 400·— |
| 250 | Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte: | | |
| a) 1 und 2 | glatte (nicht fassonierte) . . . . . | „ | 480·— |
| | Anmerkung. Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien), auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . . | „ | 200·— |
| b) 1 und 2 | fassonierte . . . . . | „ | 950·— |
| | Anmerkung. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren im Sinne der Nr. 250 a) werden jene anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder karriert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich: | | |
| | Taffetgewebe (Taffete, Louisines, Sarsenets, Marcelines, Lustrines, Failles, Gros-grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours u. dgl.); | | |
| | Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.); | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Atlas- und Satingewebe (Satin de Lyon, Satin turc, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin Ducheſſe, Satin ſoleil, Satin marquiſe, Satin Rhadamès, Satin double face u. dgl.);<br>Armüren (Armures royales, Armures régences, Armures précieuſes, Armures piquées, Kettreps, Schußreps, Gros d'Italie u. dgl.).<br>Stoffe und Tüchel, bei denen in der Form von Randſtreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als ſolche ſind insbeſondere auch die Stoffe zu Regen- und Sonnenſchirmen anzuſehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) beſtehen und differierende Bindung (zumeiſt Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randſtreifen (Bordüren) aufweiſen. Der Charakter von Randſtreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenſchirmen oder Tücheln nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randſtreifen ſchmäler iſt, als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelſeite, auf welcher er ſenkrecht ſteht. Als Breite einer Bordüre iſt die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äußerſten Rande des Stoffes oder Tüchels nur dann anzuſehen, wenn der äußerſte Streifen längs der Tüchel- oder Stofkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fond (Spiegel) aufweiſt.<br>Die Bindung und Zuſammenſetzung der Enden (Sahlleiſten, Liſières), ſofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe beſtimmte Effekte (zum Beiſpiel Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.<br>Glatte Gewebe, im Stoff bedruckt, gelten als glatt.<br>Das Vorhandenſein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gaze macht ein an ſich glattes Gewebe nicht zum faſſonierten.<br>Als faſſoniert ſind außer den Jacquardgeweben ſolche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) beſtehen, ſeien es Kettenefekte (Pékins), ſeien es Schußeffekte (Lancés).<br>Moirierte und gauffrierte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als faſſonierte behandelt. | | |
| aus 253 | Ganzſeidene Bänder: | | |
| c) | andere: | | |
| | 1. nicht faſſonierte . . . . . | 100 kg | 950·— |
| | 2. faſſonierte: | | |
| | α) im Fond auf der Kette bedruckte Bänder (ſogenannte Chinébänder) . . . . . | „ | 575·— |
| | β) Moirébänder . . . . . | „ | 1.050·— |
| | γ) alle übrigen . . . . . | „ | 950·— |
| aus 255 | Halbſeidenwaren, beſtickt, aller Art . . . . . | „ | 1.000·— |
| | Anmerkungen zu Nrn. 198, 212, 235, 236, 247 und 255.<br>1. Für die Verzollung von Stickereien iſt der Grundſtoff maßgebend und bleibt das Stickmaterial, ſoweit im Tarife hierüber nicht beſondere Beſtimmungen enthalten ſind, außer Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn).<br>Beſtickte Samte und ſamtartige Gewebe ſowie beſtickte Bänder, letztere inſofern ſie nicht im Tarife beſonders genannt ſind, ſind als Stickereien zu verzollen. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.<br>2. Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.<br>3. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet, sondern nach ihrer Beschaffenheit behandelt.<br>4. Für sämtliche als Konfektion zu verzollende Stickereien wird der Zuschlag in der Höhe von 40 Prozent zum vertragsmäßigen Zollsatze zur Einhebung gelangen. | | |
| aus 258 | Wirk- und Strickwaren: | | |
| d) | nicht besonders benannte . . . . . | 100 *kg* | 600·— |
| | Anmerkung zu Nrn. 200, 233, 252, 258. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), zum Beispiel dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Krägen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen u. dgl., sowohl Fassonwaren, das ist regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.<br>Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe u. dgl. außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren.<br>Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände, mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel, werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200, 233, 252 oder 258 verzollt.<br>Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie zum Beispiel mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien u. s. w. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben.<br>Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht.<br>Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen. | | |
| aus 274 | Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp: | | |
| | a) baumwollene . . . . . | 100 *kg* | 180·— |
| | b) wollene . . . . . | „ | 260·— |
| | c) ganzseidene . . . . . | „ | 750·— |
| | d) halbseidene . . . . . | „ | 585·— |
| | Anmerkung. Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp werden hinsichtlich ihrer Zutaten wie Wirk- und Strickwaren behandelt. | | |
| zu 274 | Anmerkung. Bei Meterware bleiben Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporte oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, zum Beispiel Krägen, Manschetten und dergleichen aus Stickerei- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt. | | |
| | Allgemeine Anmerkungen zu den Klassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes.<br>1. Garne in geschlichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zollsatze des verwendeten Garnes.<br>2. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt.<br>3. Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 5 Prozent zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.<br>4. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.<br>Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5, Absatz 2 der allgemeinen | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifes vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Gewebeträndern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, durch besondere Nähfäden hergestellt ist. | | |
| 281 b) | Flechtwaren, feine, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | | |
| | Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . | 100 *kg* | 4·60 |
| | Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc., ungefärbt . . | „ | 1·20 |
| | andere Gegenstände . . . . . | „ | 36·— |
| aus 281 c) | Hutgeflechte dieser Nummer, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden (Textilsparterie) . . . . . | „ | 60·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Hutgeflechte aus seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden oder aus Roßhaar; alle diese, auch untereinander kombiniert oder in Verbindung mit Metallfäden; ferner seidene, baumwollene und andere zusammengeklebte Gespinstfäden zu Hutgeflechten. | | |
| aus 298 | Drucksorten, Ankündigungen und Plakate: | | |
| | a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt: | | |
| | 1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse . . . . | „ | 55·— |
| | 2. andere zweifarbige . . . . . | „ | 15·— |
| aus 316 | Schuhelastikes, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen: | | |
| | a) aus Seide, Floret- oder Kunstseide . . . . . | „ | 180·— |
| | b) aus anderen Textilstoffen . . . . . | „ | 165·— |
| aus 324 | Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, mit Tapetenmustern bedruckt oder durch Pressen gemustert . . . . . | „ | 60·— |
| | Anmerkung. Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, einfarbig, ungemustert, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, werden nach Beschaffenheit des Gewebes in Verzollung genommen. | | |
| 330 | Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders: | | |
| | a) naturfarbiges . . . . . | „ | 40·— |
| | b) andersfarbiges . . . . . | „ | 50·— |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 344 | Technische Artikel: | | |
| b) | Treibriemen, flache, auch Schlagriemen: | | |
| | 1. aus lohgarem Leder | 100 *kg* | 58·— |
| | 2. aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten | „ | 68·— |
| aus 359 | a) Waren, nicht besonders benannte, aus Holz, mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren | „ | 40·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören unter anderen auch Brotteller, Federhalter (mit Ausschluß von bloßen Souvenirartikeln), Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschränke, Salatbestecke.<br>Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlößchen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung. | | |
| | b) Waren, nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren | „ | 50·— |
| | c) Holzschriften für Plakatdruck 2c. | „ | 10·— |
| aus 393 c) | Schieferplatten in den Dimensionen von 1·40 *m* Höhe und darüber, beziehungsweise von 50 *cm* Breite und darüber | „ | 4·— |
| aus 394 b) 1 | Mikanitplatten, nicht zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet | „ | 7·— |
| aus 409 a) | Ringe u. dgl. Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikanitplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet; Mikanitpapier und -leinwand | „ | 15·— |
| aus 457 | Feilen, mit einer Hieblänge: | | |
| | a) über 250 *mm* | „ | 30·— |
| | b) von 150 bis 250 *mm* | „ | 45·— |
| | c) unter 150 *mm* | „ | 45·— |
| zu 461 d) | Anmerkung. Hieher gehören auch Möbelnägel mit glatten oder runden Köpfen, auch poliert. | | |
| aus 467 | Kratzen aller Art; Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberschäfte; Maillons; alle diese auch vernickelt | „ | 65·— |
| aus 470 | Rachelfedern aus Stahl | „ | 10·— |
| aus 479 b) | Schustermesser, auch grob gepließt | „ | 40·— |
| aus 485 | Möbelnägel mit fassonierten, auch vernickelten Köpfen aus unedlen Metallen | „ | 95·— |
| | Anmerkung. Hieher gehören auch Möbelnägel mit vergoldeten und versilberten Köpfen. | | |
| aus 515 | Waren, nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: | | |
| a) | gewöhnlich bearbeitet: | | |
| | 1. gegossene Bauornamente | „ | 45·— |
| | 2. andere | „ | 55 — |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| aus 517 | Rachelfedern aus unedlen Metallen und Metallegierungen . . . . . | 100 *kg* | 10·— |
| aus 528 c) und d) | Wasserturbinen bei einem Stückgewicht von 50 bis 1000 Meterzentner | „ | 19·— |
| 532 | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen . . . . . | „ | 5·— |
| aus 534 | Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei: | | |
| | a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei, mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen . . . . . | „ | 10·— |
| | b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle . . . . . | „ | 5·— |
| | c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b) fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen . . . . . | „ | 10·— |
| aus 538 | Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Teigwerkmaschinen . . . . . | „ | 12·— |
| | Kühlmaschinen im Stückgewichte von über 100 *q* . . . . . | „ | 16·— |
| | Walzenstühle . . . . . | „ | 18·— |
| | Anmerkungen zu Klasse XL des allgemeinen Tarifes. | | |
| | 1. Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit anderen Materialien außer Betracht. 2. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen. | | |
| 539 | Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer), auch mit Ölfüllung; im Stückgewicht: | | |
| ex b) | von mehr als 2 *q* bis 5 *q* . . . . . | „ | 32·— |
| c) | von mehr als 5 *q* bis 30 *q* . . . . . | „ | 27·— |
| d) | von mehr als 30 *q* bis 80 *q* . . . . . | „ | 25·— |
| e) | über 80 *q* . . . . . | „ | 20·— |
| 543 | Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannte, im Stückgewicht: | | |
| | a) von 10 *kg* oder darunter . . . . . | „ | 120·— |
| | b) von mehr als 10 *kg* bis 25 *kg* . . . . . | „ | 80·— |
| | c) von mehr als 25 *kg* bis 2 *q* . . . . . | „ | 45·— |
| | d) von mehr als 2 *q* . . . . . | „ | 30·— |
| | Anmerkung zu den Klassen XL und XLI des allgemeinen Tarifs. Für Maschinen und Apparate dieser Tarifklassen, die zu einem besonders ermäßigten Zollsatze dann abzufertigen sind, wenn sie für einen bestimmten Verwendungszweck eingehen, ist beim Bezuge durch Händler die Differenz zwischen dem allgemeinen Satze und dem vertragsmäßigen Begünstigungszolle sicherzustellen. Die erlegte Sicherstellung wird zurückerstattet, wenn innerhalb Jahres- | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| | frist der Nachweis erbracht wird, daß die Maschine, beziehungsweise der Apparat dem bestimmten Verwendungszwecke tatsächlich zugeführt worden ist. | | |
| | Maschinen und Apparate, für welche ein solcher Verwendungszweck nicht vorgesehen ist, werden auch dann zu dem vertragsmäßigen Zollsatze abgefertigt, wenn sie für den Handel eingehen. | | |
| aus 562 a) | Platten, Bleche und Draht aus Gold . . . . . | 1 kg | 2·40 |
| aus 567 | Goldene Ketten aller Art . . . . . | „ | 24·— |
| 574 | Instrumente, mathematische und physikalische, auch Geschwindigkeitsmesser . . . . . | „ | 1·50 |
| aus 576 | Sprech- und ähnliche Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl. | 100 kg | 24·— |
| aus 582 | Mechanische Spielwerke, mit oder ohne Gehäuse, ohne Unterschied des Gewichts; Teile von solchen . . . . . | „ | 24·— |
| 585 | Taschenuhren: | | |
| a) | 1. mit goldenen Gehäusen . . . . . | Stück | 2·— |
| | 2. mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen . . . . . | „ | 1·60 |
| | 3. mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . | „ | 1·20 |
| | 4. mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·60 |
| b) | 1. mit silbernen Gehäusen . . . . . | „ | 1·20 |
| | 2. mit versilberten Gehäusen . . . . . | „ | —·60 |
| c) | mit anderen Gehäusen . . . . . | „ | —·60 |
| | Anmerkung. Zu den für diese Nummer vereinbarten Vertragszöllen werden ohne Rücksicht auf ihre Größe alle Taschenuhren zugelassen, auch solche mit Spiel-, Repetier- oder Weckervorrichtung. | | |
| 586 | Gehäuse: | | |
| a) | 1. goldene . . . . . | „ | 1·60 |
| | 2. zum geringeren Teil aus Gold . . . . . | „ | 1·— |
| | 3. silberne, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·50 |
| | 4. andere, vergoldet oder mit vergoldeten, beziehungsweise plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen . . . . . | „ | —·25 |
| b) | 1. silberne . . . . . | „ | —·50 |
| | 2. versilberte . . . . . | „ | —·25 |
| c) | andere . . . . . | „ | —·25 |
| | Anmerkung. Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogenannte Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen. | | |
| 587 | Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches) . . . . . | „ | —·60 |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Kronen |
| 588 | Uhrfurnituren für Taschenuhren: | | |
| a) | weder versilbert noch vergoldet . . . . . | 100 *kg* | 110·— |
| b) | versilbert oder vergoldet . . . . . | „ | 240·— |
| aus 589 | Elektrische Uhren aller Art, ausgenommen die in Nr. 585 gehörenden . . | „ | 240·— |
| aus 599 o) | Chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat) . . . . . | „ | 10·— |
| aus 602 e) | Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . . . . | „ | 12·50 |
| aus 614 | Kleber (Papp); Schusterpapp . . . . . | „ | 16·— |
| aus 622 | Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrogallussäure . . . . . | „ | 24·— |
| 625 | Teerfarbstoffe: | | |
| | a) Alizarinfarben . . . . . | — | frei |
| | b) Azo- und Schwefelfarben . . . . . | — | vom Werte 12% |
| | c) alle anderen . . . . . | — | vom Werte 12% |
| | Anmerkungen. | | |
| | 1. Ergibt sich bei Anwendung dieser Wertzollsätze eine Zollbelastung, welche bei Azo- und Schwefelfarben 45 K, bei anderen Teerfarbstoffen 25 K per 100 *kg* übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45 K, beziehungsweise 25 K einzuheben. | | |
| | 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45 K für Azo- und Schwefelfarben, beziehungsweise von 25 K per 100 *kg* für andere Teerfarbstoffe zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. | | |
| aus 626 | Zylinderlack . . . . . | 100 *kg* | 20·— |
| 630 | Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel: | | |
| | a) Gipsschienen, auch in Büchsen (Patent Dr. W. Sahli) . . . . . | „ | 6·— |
| | b) andere . . . . . | „ | 57·— |
| aus 637 a) | Türkischrotöl . . . . . | „ | 8·— |
| 647 | Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte . . . . . | — | frei |
| 648 | Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien . . . . . | — | frei |
| | Anmerkungen zu Klasse L des allgemeinen Tarifs. | | |
| | 1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten u. s. w., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hiebei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht. | | |

| Nummer des österreichisch-ungarischen Zolltarifes | Benennung der Gegenstände | Einheit | Zollsatz |
|---|---|---|---|
| | Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher u. s. w. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.<br><br>Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten u. s. w. in Einbänden, ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln.<br><br>Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern u. s. w. gehören.<br><br>Dagegen bleiben handelsübliche, bloß zum Schutze während des Transportes dienende Enveloppen aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten, ferner bei Gebet- und Andachtsbüchern dergleichen Enveloppen aus Karton, auch mit gepreßtem oder Buntpapier überzogen, außer Betracht.<br><br>2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647. | | |

Anlage C.

# Gewerbelegitimationskarte

## für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19..... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

**Gültig in Österreich-Ungarn, im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz.**

---

**Inhaber:**

(Vor- und Zuname)

(Ortsname) den ..... 19.....

(Siegel.) (Behörde)
Unterschrift.

---

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte .....
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine
(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .....
..... (Art der Fabrik oder Handlung) in .....
Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift des Inhabers:

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

---

## Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, nach Maßgabe der in dem Gebiete jedes der vertragschließenden Teile gültigen Vorschriften Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

# Zusatzartikel.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller oder 10 Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben zum Tafelgenusse in Kollien von höchstens 10 Kilogramm), frisches Gemüse und Erdäpfel;

c) tierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel), jedoch nur für den Bedarf der Grenzgebietsbewohner;

i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:
Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,
Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtensteinschen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Tiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte vom Beteiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner und dem Münstertal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen); ferner für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münstertal zum Gärben auf österreichischem Gebiete.

In den Fällen sub 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen den im Punkte 3 erwähnten Bearbeitungsverkehr innerhalb des Grenzbezirkes nach Maßgabe des sich ergebenden tatsächlichen Bedürfnisses weiter auszugestalten.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Teiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Eingangs- und Ausgangszöllen befreit.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 15 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münstertal einschließlich der Gemeinde Tiefs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner, Montafoner und Stanser Tal sowie in Tirol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitierter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprungs durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsatze von 30 Franken pro 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatze von 45 Franken pro 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner pro Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hausierern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern es wird bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausierer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

Bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegenden österreichischen Grenzbezirke und aus Liechtenstein werden gegen Nachweis dieses Ursprunges zugelassen:

Sägewaren aus Nadelholz, der Nr. 237 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 80.000 Meterzentner zum Satze von 70 Rappen pro 100 Kilogramm;

fertige Bodenteile für Parketterie, unverleimt, der Nr. 242 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 2500 Meterzentner zum Satze von 3 Franken pro 100 Kilogramm.

7. Sämtliche Rheinbrücken werden für den Personenverkehr ununterbrochen offen gehalten; der Personenverkehr auf den Rheinfähren sowie eine Abfertigung zollpflichtiger Waren findet jedoch nur zu den hiefür festgesetzten Stunden statt.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Tal nach dem Patznauner Tal und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Tal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl als auch über das Zollamt Schalkelhof nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Österreich in das Samnauner Tal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes der österreichischen Zollämter Spissermühl und Schalkelhof wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulierte Neutralisierung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnauner Grenze (Artikel II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im übrigen soll nach den Bestimmungen des Artikels IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden,

die Bestimmungen des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passierung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei den österreichischen Zollämtern Spissermühl und Schalkelhof durch ein Zertifikat der hiezu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Zertifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münstertale und dem Unterengadin durch das Avignatal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

12. Medikamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 9. März 1906.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihálovich** m. p.

Caput sectionis.

# Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

## Zu Artikel 1.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von den Gebieten des einen Teiles nach den Gebieten des andern Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche anläßlich der Errichtung oder weiteren Ausgestaltung eines Filialetablissements in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile zur eigenen Benutzung aus dem Stammetablissement in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles eingeführt werden, falls hiemit auch eine Übersiedlung sei es des Fabriksinhabers oder bei mehreren solchen wenigstens eines derselben oder des Betriebsleiters verbunden ist. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende, auch neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer in einem der Gebiete des andern Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach einem der Gebiete des andern Teiles verlegen.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

Von der Zollfreiheit unter Zahl 3 und 4 sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

## Zu Artikel 4.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände soll in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Die vertragschließenden Teile werden für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge tragen.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Teile bestimmt für seine Gebiete diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr der Muster von Handlungsreisenden sowie von gebrauchten Umschließungen darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die veterinärpolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet, soweit hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim

Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritt für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritt aber für das substituierte Tier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritt die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritt die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Käse, | von jeder Kuh | 0·3 | Kilogramm, |
| | von jeder Ziege | 0·06 | „ |
| | von jedem Schafe | 0·03 | „ |
| Butter, | von jeder Kuh | 0·2 | „ |
| | von jeder Ziege | 0·04 | „ |

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Krankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

## Zu Artikel 6.

I. Für den Fall einer Ermäßigung der Zuckerverbrauchsabgabe wird für die Dauer des Vertrages eine Ermäßigung der Zollsätze für die in der Anlage B unter Nrn. 127, 131 und 132 namentlich angeführten Artikel nach Maßgabe des prozentuellen Gehaltes an Zucker, der zu ihrer Herstellung verwendet wird, eintreten.

In analoger Weise wird für den Fall einer Ermäßigung des Kakaozolles der vertragsmäßige Zollsatz für die in der Anlage B angeführten Artikel der Nr. 127 nach Maßgabe ihres prozentuellen Kakaogehaltes herabgesetzt werden.

II. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung von Monopolsartikeln ausschließende Verwendung gefunden haben.

III. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IV. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glyzerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Zertifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königlich ungarischen chemischen Reichsanstalt und Zentral-Versuchsstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen, abgesehen von Fällen begründeten Zweifels, in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

## Zu Artikel 7.

Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 7 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen u. s. w. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hiefür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen u. s. w. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

## Zu Artikel 14.

Über das Verfahren in Fällen, in denen auf Grund des Artikels 14 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des andern Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle

kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 9. März 1906 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

**Gołuchowski** m. p. **du Martheray** m. p.
**A. Künzli** m. p.
**Alfred Frey** m. p.
**Ernst Laur** m. p.

Der vorstehende Handelsvertrag samt Anlagen und Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1906.

**Beck** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Fort** m. p.

# 157.

## Viehseuchenübereinkommen vom 9. März 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.

(Geschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus

## divina favente clementia Austriae Imperator,

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro et Plenipotentiariis Helvetiae foederatae ad regulandum pecorum et rerum beluinarum commercium deque praecavendo pecorum contagio conventio Viennae die nono mensis martii anni labentis inita et signata fuit, tenoris sequentis:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn** einerseits und **der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft** anderseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren zwischen den beiderseitigen Gebieten durch zweckmäßige Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:**

den Herrn Agenor Grafen Goluchowski v. Goluchowo, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese ꝛc. ꝛc., Minister des k. und k. Hauses und des Äußern,

**Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:**

den Herrn Fernand H. du Marthera'y, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes unter Beobachtung der Sanitäts- und Zollvorschriften, aber nicht zum Zwecke des Verkaufes oder des Handels.

### Artikel 2.

Wenn die Viehgesundheitsverhältnisse des Nachbargebietes des andern Vertragsteiles dies erfordern, können die Behörden der vertragschließenden Teile Verfügungen erlassen, welche den im vorangehenden Artikel und im § 8 des Schlußprotokolles

zum Artikel 4 des gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrages vorgesehenen Grenzverkehr beschränken und die zum Zwecke der Sicherung der Gesundheit des einheimischen Viehstandes notwendig sind.

Es kann auch verfügt werden, daß das Vieh, das jenseits der Grenze gewesen ist, bei seiner Rückkehr einer tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen sei, die immerhin für den Eigentümer der Tiere kostenfrei ist; ferner daß Tiere, die jenseits der Grenze konstatiertermaßen mit von einer ansteckenden Tierkrankheit befallenem Vieh in direkte oder indirekte Berührung gekommen sind, am Wohnorte des Eigentümers abgesperrt werden müssen.

## Artikel 3.

Die Durchfuhr von Haustieren jeder Art aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des andern vertragschließenden Teiles unterliegt keiner Beschränkung, sofern die Tiere mit amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von ansteckenden Krankheiten befunden wurden und für die Durchfuhr ohne Ausladung Garantien geboten sind.

Wird an einem der Tiere während der Durchfuhr eine ansteckende Krankheit konstatiert, so ist auf Verlangen der Partei die ganze Sendung in das Ursprungsland zurückzuführen, insofern dagegen nicht schwerwiegende veterinärpolizeiliche Bedenken obwalten.

## Artikel 4.

Die Einfuhr von Einhufern über die für die Vieheinfuhr geöffneten Zollämter der vertragschließenden Teile unterliegt ebenfalls keiner Beschränkung, sofern jedes Tier durch den Grenztierarzt untersucht, frei von ansteckenden Krankheiten befunden und mit einer amtlichen Bescheinigung der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet ist.

## Artikel 5.

Die Schweiz wird der Einfuhr von zum Abschlachten innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestimmten Ochsen, Stieren, Schweinen und Schafen, die aus Österreich-Ungarn in die Schlachthausstallungen von St. Margarethen sowie auf die Rampe von Buchs gebracht oder mit den vorgeschriebenen Einfuhrbewilligungen in schweizerische Schlachthäuser geführt werden sollen, so lange kein Hindernis in den Weg legen, als diese Tiere mit den in dem Ursprungslande gesetzlich geforderten amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und der seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest, Schafräude oder Schafpocken befunden und bis zum schweizerischen Grenzzollamt ohne Aus- oder Zuladung per Eisenbahn geführt worden sind.

Nach den öffentlichen Schlachthausstallungen von St. Gallen, Basel und Genf kann unter den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen die direkte Einfuhr von zum Abschlachten bestimmten Ochsen, Stieren, Schafen und Schweinen ohne besondere Einfuhrbewilligung im einzelnen Falle geschehen, aber nur durch solche Personen, die dazu vom Schweizerischen Bundesrat ermächtigt worden sind. Die österreichischen oder ungarischen Importeure sollen bei der Erteilung dieser Ermächtigung den schweizerischen Importeuren gleichgestellt werden.

Sobald in anderen als den im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Ortschaften der Schweiz öffentliche Schlachthausanstalten mit den zugehörigen genügenden Räumlichkeiten und Einrichtungen erstellt sein werden, werden auch in diesen Schlachthäusern Schlachtiere aus Österreich-Ungarn unter den für die oben genannten Schlachthäuser festgestellten Bedingungen zugelassen werden.

## Artikel 6.

Österreich-Ungarn wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes der Einfuhr von schweizerischen Rindern und Ziegen zu Nutz- und Zuchtzwecken kein Hindernis in den Weg legen, wenn diese Tiere mit den in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft versehen sind, und an der Grenze frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, anzeigepflichtigen Krankheit befunden werden.

Immerhin behalten sich die vertragschließenden Teile für den Viehverkehr zwischen den Grenzgebieten unter den im Artikel 1 und 5 vorgesehenen Einschränkungen ihre volle Autonomie vor.

## Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die in den Artikeln 3, 5 und 6, erster Absatz, erwähnte Ein- und Durchfuhr von Vieh überhaupt nur dann zu beschränken, wenn innerhalb spätestens fünf Tagen nach der Einfuhr, den Einfuhrtag inbegriffen, an importierten Tieren die Rinderpest, die Lungenseuche oder die Maul- und Klauenseuche, die Schweineseuche oder die Schweinepest — eine der letzteren drei Krankheiten wiederholt — konstatiert wurde, oder wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten auftritt.

Wegen Rinderpest und Lungenseuche verfügte Beschränkungen werden längstens 60 Tage, die wegen Maul- und Klauenseuche getroffenen längstens 21 Tage, die wegen Schweineseuche oder Schweinepest verfügten längstens 30 Tage nach der Erlassung aufgehoben werden.

Wird eine Seuche aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile eingeschleppt, so werden die Einfuhrbeschränkungen nur gegen die Gebiete des betreffenden vertragschließenden Teiles erlassen werden.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 9.

Das vorliegende Übereinkommen wird mit dem Zeitpunkte des definitiven Inkrafttretens des gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz wirksam und hat die gleiche Dauer und Kündigungsfrist wie dieser.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien am 9. März 1906.

**Gołuchowski** m. p. **du Martheray** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesimo nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostoticae Majestatis proprium:

Joannes a **Mihálovich** m. p.

Caput sectionis.

# Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In der bisher geübten Praxis, wonach die Einfuhr von lebendem und totem Geflügel sowie von totem Wildpret nach der Schweiz ohneweiters zugelassen wird, wird keine Änderung eintreten.

Für die Einfuhr von Schlachtkälbern in die Schweiz soll die bisherige Praxis beibehalten werden.

2. Beschränkungen des im Artikel 1 vorgesehenen Viehverkehres sowie des Weideverkehres mit Schafen werden nur insoweit erlassen werden, als es zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die heimische Viehzucht unbedingt notwendig ist und wird hiebei unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbarlichen Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerungen vorgegangen werden.

3. Es wird Vorsorge getroffen werden, daß die zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten Transporte von Schlachttieren von dem Herkunftsorte bis zum schweizerischen Grenzzollamte unmittelbar ohne jede Zu- oder Ausladung per Bahn befördert werden. Hievon sind nur Notfälle sowie die Ausladung der Tiere behufs Fütterung, welche jedoch spätestens in Innsbruck zu erfolgen hat, ausgenommen.

Ochsen, Stiere, Schweine und Schafe zum Abschlachten aus Vorarlberg oder dem Fürstentume Liechtenstein werden zu den in Artikel 5 genannten Bedingungen zugelassen, wenn sie direkt per Bahn in schweizerische Schlachthäuser gehen.

Österreich-Ungarn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß diese Vergünstigung nur solchem Schlachtvieh, das in Vorarlberg oder dem Fürstentum Liechtenstein von Landwirten gemästet worden ist, zu gute komme, sowie nötigenfalls alle zur Hintanhaltung jeglichen Mißbrauches dieser Begünstigung geeigneten Maßnahmen in Anwendung zu bringen. Sollten diese Maßnahmen ohne Erfolg bleiben, so werden die vertragschließenden Teile sich in das Einvernehmen setzen und bleibt es nötigenfalls jedem derselben vorbehalten, die Einfuhr von Schlachtvieh ab Stationen zwischen Innsbruck und der Schweizer Grenze ganz zu untersagen.

4. Die Bewilligung zur Einfuhr von Schlachtvieh in jene Schlachthäuser, für welche eine solche erforderlich ist, wird gegen Erfüllung der allgemein geltenden Bedingungen dann nicht verweigert werden, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten des betreffenden Schlachthauses die Einfuhr zulassen.

Bei Erteilung dieser Bewilligungen wird grundsätzlich ein Unterschied zwischen schweizerischen und österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht gemacht werden.

Insofern jedoch die Durchführung dieses Grundsatzes mit Rücksicht auf die etwa obwaltenden lokalen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich sein sollte, werden die österreichischen oder ungarischen Importeure jedenfalls nicht ungünstiger behandelt werden, als Importeure dritter Staaten.

5. Die im Artikel 5, zweiten Absatz vorgesehene Ermächtigung wird österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht verweigert, wenn diese die bezüglichen allgemeinen Bedingungen erfüllen; sie können aber nicht beanspruchen, besser als die schweizerischen Importeure behandelt zu werden.

6. Die für den gegenseitigen Verkehr mit Nutz- und Zuchttieren vorgeschriebenen Bescheinigungen der seuchenunbedenklichen Herkunft werden die amtliche Bestätigung enthalten, daß in den Herkunftsgemeinden und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen kein Fall einer auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit konstatiert wurde.

7. In Anwendung des im Artikel 6, Absatz 2, ausgesprochenen Grundsatzes kann bis auf weiteres die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus und nach den Grenzbezirken bei dargetanem beiderseitigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der betreffenden Parteien gegen fallweise Bewilligung unter Beobachtung der zum Schutze des heimischen Viehbestandes gegen Einschleppung von Seuchen vorzuschreibenden Vorsichten gestattet werden.

Die vertragschließenden Teile nehmen in Aussicht, über die Notwendigkeit und die Modalitäten einer weiteren Regelung dieses Grenzverkehres Erhebungen zu pflegen und nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen die Frage der anderweitigen Regelung des bezeichneten Viehverkehres zu prüfen und erforderlichenfalls einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Lösung zuzuführen.

8. Man ist darüber einverstanden, daß als Gebiete, gegen welche im Falle der Einschleppung einer Seuche Einfuhrbeschränkungen erlassen werden können, in Betracht kommen: einerseits die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder die Länder der ungarischen Krone, andrerseits die Schweiz.

Hinsichtlich des im Viehseuchenübereinkommen geregelten Verkehres wird das Gebiet des Fürstentumes Liechtenstein als zu den Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehörig betrachtet werden.

9. Die vertragschließenden Teile räumen sich die Befugnis ein, zur Vertretung der eigenen Interessen in die gegenseitigen Gebiete Delegierte zu entsenden. Die Behörden werden allgemein angewiesen werden, diesen Delegierten, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

10. Die zur Regelung des gegenseitigen Viehverkehres vereinbarten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Herkünfte der vertragschließenden Teile.

Wien, am 9. März 1906.

**Gołuchowski** m. p. **du Martheray** m. p.

Das vorstehende Viehseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1906.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.

**Fort** m. p.

# 158.

## Erklärung vom 28. Juni 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

**betreffend die Abänderung des Artikels 16 des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages.**

(Abgeschlossen zu Wien am 28. Juni 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque Plenipotentiario Helvetiae foederatae de prolatando die, mensis julii anni currentis scilicet primo, quo commercii tractatus cum Helvetia foederata nunc fata die nono mensis martii labentis anni initus valere incepisset, in diem primum mensis augusti anni ejusdem, declaratio inita et signata fuit tenoris soquentis:

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 16 des am 9. März 1906 zu Wien unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrages wird an Stelle des 1. Juli 1906 der 1. August 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, den 28. Juni 1906.

**Gokuchowski** m. p. **Fakis** m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in hac declaratione continentur, ea rata grataque habere profitemur, Verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes

ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpre muniri jussimus. Dabantur Ischl die vigesimo quinto mensis julii anno millesi nongentesimo sexto, Regnorum Nostrorum quinquagesimo octavo.

**Franciscus Josephus** m. p.

Agenor Comes **Gołuchowski** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium

Joannes a **Mihálovich** m. p.

Caput sectionis.

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates hie kundgemacht.

Wien, am 31. Juli 1906.

**Beck** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. August 1906.

Inhalt: № 159. Allerhöchstes Handschreiben, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind.

### 159.

### Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1906,

**betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind.**

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Beck!

Da zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, (§§ 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867), nicht erzielt werden konnte, finde Ich auf Grund des § 3 des zitierten Gesetzes (§ 21 des zitierten Gesetzartikels) mit einer Geltung für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 zu bestimmen, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Perzent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, ergibt, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder $66\frac{46}{49}$ Perzent und die Länder der ungarischen Krone $33\frac{3}{49}$ Perzent beizutragen haben.

Ferner finde Ich das gleiche Beitragverhältnis auch für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu bestimmen und anzuordnen, daß die nach eben diesem Verhältnisse seit 1. Juli 1905 zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind.

Ich beauftrage Sie, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ischl am 28. Juli 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. August 1906.

**Inhalt:** № 160. Verordnung, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine.

## 160.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Juli 1906,

### betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine.

### I. Einteilung der Schiffsmaschinisten.

§ 1.

Die Schiffsmaschinisten werden in drei Klassen eingeteilt, und zwar:

1. Maschinisten I. Klasse, welche zur Leitung von Schiffsmaschinen jeder Stärke berechtigt sind,

2. Maschinisten II. Klasse, welche zur Leitung von Schiffsmaschinen bis zu 1000 ind. P. S. berechtigt sind,

3. Maschinisten III. Klasse, welche zur Leitung von Schiffsmaschinen bis zu 400 ind. P. S. berechtigt sind.

Die Schiffsmaschinisten aller drei Klassen sind zur Überwachung des Schiffsdampfkesselbetriebes im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, zugelassen.

### II. Nachweis der Befähigung.

§ 2.

Die Befähigung als Schiffsmaschinist ist durch die Ablegung einer Prüfung nachzuweisen, deren Umfang aus den Prüfungsprogrammen im Anhange I ersichtlich ist.

§ 3.

a) Um zur Maschinistenprüfung III. Klasse zugelassen zu werden, ist nachzuweisen:

1. Nüchternes Verhalten und verläßlicher Charakter.

2. Ein Alter von mindestens 18 Jahren.

3. Eine zweijährige Verwendung als Maschinenschlosser in einer Maschinenwerkstätte.

4. Ein zwölfmonatlicher Dienst bei der Wartung von Schiffsmaschinen, welcher — nach Beendigung der im vorstehenden Punkte vorgeschriebenen Verwendung — auf österreichischen Seeschiffen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 18 Monaten abzuleisten ist.

b) Um zur Maschinistenprüfung II. Klasse zugelassen zu werden, ist nachzuweisen:

1. Nüchternes Verhalten und verläßlicher Charakter.

2. Ein Alter von mindestens 20 Jahren.

3. Eine dreijährige Verwendung als Maschinenschlosser in einer Dampfmaschinenfabrik oder die erlangte Befähigung als Maschinist III. Klasse.

4. Ein zweijähriger Dienst bei der Wartung von Schiffsmaschinen, welcher — nach Beendigung der im vorstehenden Punkte vorgeschriebenen Verwendung — auf österreichischen Seeschiffen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren abzuleisten ist, oder eine zweijährige Einschiffung als Maschinist III. Klasse.

c) Um zur Maschinistenprüfung I. Klasse zugelassen zu werden, ist eine dreijährige Einschiffung als Maschinist II. Klasse erforderlich.

In die Verwendungszeit bei Wartung von Schiffsmaschinen und in die Einschiffungszeit als Maschinist III. und II. Klasse können Hafenaufenthälte eingerechnet werden, deren Dauer in jedem einzelnen Falle 14 Tage nicht überschreitet.

## III. Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Maschinistenprüfungen für alle drei Klassen sind vor einer von der Seebehörde ernannten Prüfungskommission abzulegen. Derselben haben der rangsälteste Maschineningenieur der k. k. Seebehörde als Vorsitzender, ferner ein Maschinenbauingenieur der k. u. k. Kriegsmarine und ein Fachmann für Maschinenbau und Betrieb als Mitglieder anzugehören.

Als Examinatoren haben außerdem für den theoretischen Teil der Prüfung ein Maschineningenieur der k. k. Seebehörde und für den praktischen Teil ein Maschinist I. Klasse zu fungieren. Zur Beaufsichtigung der Kandidaten während der schriftlichen Prüfung sowie zur Führung des Protokolles werden der Prüfungskommission im Bedarfsfalle besondere Kräfte zugeteilt.

§ 5.

Die Prüfungen finden jährlich an zwei Terminen (Mai und November) bei der k. k. Seebehörde in Triest statt; doch kann die Anzahl der Termine im Bedarfsfalle erhöht werden.

§ 6.

Dem eigenhändig geschriebenen, mit einem Einkronenstempel versehenen Gesuche des Kandidaten um Zulassung zur Prüfung muß beigefügt werden:

a) Zur Prüfung zum Maschinisten III. Klasse:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein.

2. Beglaubigte Nachweise über die im § 3, Absatz a), Punkt 1, 3 und 4, angegebenen Erfordernisse.

b) Zur Prüfung zum Maschinisten II. Klasse:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein.

2. Beglaubigte Nachweise über die im § 3, Absatz b), Punkt 1, 3 und 4, angegebenen Erfordernisse.

Die Nüchternheit und Verläßlichkeit sind durch Dienstzeugnisse, eventuell durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk der Bewerber seinen letzten Wohnsitz hatte, die zweijährige, beziehungsweise dreijährige Verwendung als Maschinenschlosser in einer Maschinenwerkstätte, beziehungsweise in einer Dampfmaschinenfabrik durch das Lehrzeugnis oder durch Arbeitszeugnisse zu erweisen.

c) Zur Prüfung zum Maschinisten I. Klasse:

Der beglaubigte Nachweis über die nach § 3, Absatz c), erforderliche dreijährige Einschiffung als Maschinist II. Klasse.

Die Gesuche müssen an die k. k. Seebehörde gerichtet und mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine eingereicht werden.

Über die Zulassung entscheidet die Seebehörde; bei abweisender Entscheidung steht hiegegen die Berufung an das Handelsministerium innerhalb 14 Tagen offen.

§ 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf die im Anhange I angeführten Gegenstände und zerfällt in:

a) eine schriftliche Prüfung;

b) eine praktische Prüfung für die Maschinisten III. und II. Klasse;

c) eine mündliche Prüfung.

Die Prüfung ist in dieser Reihenfolge abzuhalten.

§ 8.

Die schriftliche Prüfung wird von dem als Examinator für den theoretischen Teil fungierenden Maschineningenieur der k. k. Seebehörde, die praktische Prüfung vom Maschinisten I. Klasse vorgenommen. Bei der praktischen Prüfung hat der Vorsitzende der Kommission anwesend zu sein. Die mündliche Prüfung hat in Gegenwart sämtlicher Kommissionsmitglieder stattzufinden.

Die bei der schriftlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben werden vom Vorsitzenden bestimmt und unter die Kandidaten durch das Los verteilt. Das Resultat der Prüfung ist mit „genügend" oder „nicht genügend" zu bezeichnen und sämtlichen Kommissionsmitgliedern behufs Beurteilung vorzulegen.

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist vom Examinator mit „bestanden" oder „nicht bestanden" zu beurteilen.

Auf Grund der abgelegten mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Gesamtprüfung durch Stimmenmehrheit mit „ausgezeichnet bestanden", „bestanden" oder „nicht bestanden".

§ 9.

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten durch die k. k. Seebehörde das Befähigungsdekret gegen Erlag der Stempelkosten ausgefolgt.

Das Formular hiefür ist im Anhange II enthalten.

§ 10.

Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zur Wiederholung der Prüfung nach

einem von der Kommission festzusetzenden Termine, frühestens nach drei Monaten, zugelassen werden.

Über die Zulässigkeit einer teilweisen Wiederholungsprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 11.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Zeit für die Beantwortung der schriftlichen Prüfungsaufgaben. Sollte sich ein Kandidat unerlaubter Hilfsmittel oder fremder Beihilfe bedienen, so wird er zur Fortsetzung der Prüfung beim mündlichen Termine nicht zugelassen.

Wurde die Prüfung unterbrochen, so entscheidet die Kommission mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, ob die Prüfung als nicht begonnen oder teilweise abgelegt betrachtet werden soll.

§ 12.

Nach Zulassung zu der Prüfung und vor deren Beginn sind bei der k. k. Seebehörde die nachstehend festgesetzten Prüfungstaxen zu erlegen:

a) für die Prüfung zum Maschinisten III. Klasse: 10 Kronen;

b) für die Prüfung zum Maschinisten II. Klasse: 20 Kronen;

c) für die Prüfung zum Maschinisten I. Klasse: 30 Kronen.

Für die gänzliche oder teilweise Wiederholung der Prüfung ist die festgesetzte Taxe nochmals zu entrichten.

## IV. Anzahl der zum Dienste einzuschiffenden Maschinisten.

§ 13.

Seedampfschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 400 ind. P. S. müssen einen und wenn die Fahrt voraussichtlich mehr als 12 Stunden ununterbrochen dauert 2 Maschinisten III. Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe mit Maschinen von mehr als 400 ind. P. S. müssen einen Maschinisten II. Klasse, wenn die Fahrt voraussichtlich mehr als 12 Stunden ununterbrochen dauert, außer dem einen Maschinisten II. Klasse als leitenden noch einen zweiten Maschinisten (II. oder III. Klasse) und auf Reisen nach Häfen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt überdies einen dritten Maschinisten an Bord haben.

Seedampfschiffe, deren Leistung 1000 ind. P. S. übersteigt, müssen einen Maschinisten I. Klasse als leitenden und zwei Maschinisten II. Klasse an Bord haben.

Für Schiffe mit Doppelschrauben oder Turbinenmaschinen wird die Anzahl der zum Dienste einzuschiffenden Maschinisten durch die Seebehörde bestimmt.

Die Seebehörde ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zu bewilligen beziehungsweise vorzuschreiben.

## V. Maschinenwache.

§ 14.

Ein auf Maschinenwache befindlicher Maschinist darf seinen Dienstposten ohne regelrechte Ablösung nur in Fällen dringendster Notwendigkeit und nach vorheriger Verständigung des Wachoffiziers verlassen.

## VI. Führung des Maschinentagebuches.

§ 15.

Auf allen Seedampfschiffen, ausgenommen jene der kleinen Küstenfahrt mit Maschinen von weniger als 600 ind. P. S., ist ein Maschinentagebuch nach der im Anhange III enthaltenen Instruktion zu führen.

Hierin tritt nur während der Dauer der Abrüstung eine Unterbrechung ein.

§ 16.

Das Maschinentagebuch ist im Inlande den k. k. Hafenämtern und im Auslande den k. u. k. Konsularämtern auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Die ausgefüllten Maschinentagebücher sind beim Hafenamte des Heimatshafens des Dampfers zu hinterlegen und dortselbst durch fünf Jahre aufzubewahren.

## VII. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung auf Grund früherer, den gleichen Gegenstand betreffender Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 15. September 1858, R. G. Bl. Nr. 158, vom 19. September 1883, R. G. Bl. Nr. 159, und vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, ausgestellten Zeugnisse behalten auch fernerhin ihre Gültigkeit.

Die Besitzer solcher Zeugnisse können aber innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, auch die Ausfertigung von Befähigungsdekreten nach der gegenwärtigen Verordnung verlangen, in welchen ihnen durch die Seebehörde nach der Art ihrer bisherigen Verwendung die Befähigung zum Maschinisten I., II. oder III. Klasse zuerkannt wird, wobei jenen, die anstandslos mindestens ein Jahr Seeschiffsmaschinen von über 400 beziehungsweise 1000 ind. P. S. geleitet haben, Befähigungsdekrete zu Schiffsmaschinisten II. beziehungsweise I. Klasse, den übrigen nur Befähigungsdekrete zu Maschinisten III. Klasse ausgestellt werden.

Die spätere Vorrückung aus der mit diesem Dekrete zuerkannten Maschinistenklasse in eine höhere Klasse kann nur nach Ablegung der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Prüfung und Erfüllung der sonstigen einschlägigen Bedingungen erfolgen.

Personen, welche behufs Erlangung der Befähigung zum Maschinisten zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits ihre Einschiffung begonnen haben, können nach zwölfmonatlicher Einschiffung unter Nachsicht der im § 3, lit. a, Punkt 3, vorgeschriebenen Bedingung zur Maschinistenprüfung III. Klasse zugelassen werden.

§ 19.

Maschinenmaate und höhere Maschinenunteroffiziere der k. u. k. Kriegsmarine erhalten über ihr Ansuchen das Befähigungsdekret zu Maschinisten III. Klasse, Stabsunteroffiziere zu Maschinisten II. Klasse und Maschinenleiter zu Maschinisten I. Klasse ohne vorherige Prüfung oder Verwendungsnachweis.

§ 20.

Im Falle grober Pflichtverletzung, insofern dieselbe nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden ist, kann dem Maschinisten das Befähigungsdekret, im ersten Falle bis auf die Dauer von drei Jahren, im Wiederholungsfalle auch gänzlich entzogen werden.

Übertretungen der Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Verordnung werden mit Geld bis zweihundert Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 21.

Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

Für dasselbe bilden die Seemannsämter (Hafenämter, Konsularämter) die erste, die Seebehörde die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Falls die zweite Instanz das Erkenntnis der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

Bei der im § 20 erwähnten Entziehung des Befähigungsdekretes bildet die Seebehörde die erste und das Handelsministerium die zweite Instanz.

§ 22.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf alle Seedampfschiffe der Handelsmarine einschließlich der Dampfjachten und -Fischereifahrzeuge Anwendung. Ausgenommen sind nur solche Dampffahrzeuge, welche ausschließlich dem internen Hafenverkehr dienen, für welche auch weiterhin die bisher in Kraft stehenden Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben.

§ 23.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, außer Kraft gesetzt, soweit sich dieselben auf den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Wartung von Dampfmaschinen auf Seedampfschiffen — ausschließlich der im vorigen Paragraphen erwähnten Dampffahrzeuge — beziehen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

Anhang I.

# I. Programm für die Prüfung zum Maschinisten III. Klasse.

## A. Schriftliche Prüfung.

Verfassung einer schriftlichen Anzeige über einen Vorgang aus dem Dienstbereiche des Maschinisten III. Klasse.

## B. Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung wird vor einer im Gange befindlichen Schiffsmaschine in See vorgenommen und erstreckt sich auf die Wartung und Bedienung der gesamten Maschinenanlage sowie die Behebung von Havarien.

## C. Mündliche Prüfung.

### a) Wesen der Dampfkessel.

1. Beschreibung eines normalen Schiffskessels.
2. Beschreibung des Weges von Wasser, Dampf und Heizgasen in einem Schiffskessel.
3. Beschreibung der einzelnen Kesselbestandteile: Hülle, Stirnwände, Rauchkammern, Flammrohre, Umkehrkammern, Feuerrohre, Rostanlage, Feuerbrücke, Verankerungen, Stehbolzen und Vernietungen.
4. Beschreibung der gesamten Kesselarmatur und Erläuterung des Zweckes derselben: Sicherheitsventile, Wasserstandsgläser, Probierhähne, Manometer, Abschäumhahn, Durchpreßventile, Speiseköpfe und Dampfabsperrventile.
5. Anheizen des Kessels und Speisen während des Betriebes.
6. Verwendung des Salinometers und Einfluß des Kondensators.
7. Ursache des Überkochens der Kessel.
8. Ursache von Deformationen der Kesselbleche, insbesondere der Flammrohre und Verhalten hiebei.
9. Ursachen von Korrosionen und örtlichen Blechschwächungen, Untersuchungen in solchen Fällen.
10. Ausführung kleiner Reparaturen zur Behebung von Kesselhavarien (eventuell mit Anfertigung einer Handzeichnung).
11. Ursachen und Mittel zur Verhütung des Undichtwerdens der Kessel.
12. Ursachen von Kesselexplosionen.
13. Maßregeln im Falle des Springens eines Feuerrohres, bei verstopftem Abschäumrohre, beim Sinken des Wasserstandes, beim Festsitzen der Sicherheitsventile oder beim Versagen der Speisevorrichtungen.
14. Innere und äußere Kesselreinigung.
15. Vorschriften über die Sicherheit der Dampfkessel (österreichisches Dampfkesselgesetz).
16. Über Kohlenarten, Verhinderung der Selbstentzündung, über die Qualität und Eigenschaften der gebräuchlichsten Betriebsmaterialien.

b) Wesen der Dampfschiffsmaschinen.

1. Beschreibung einer Compound- und einer dreifachen Expansionsschiffsmaschine.
2. Beschreibung des Dampfweges in Schiffsdampfmaschinen.
3. Beschreibung der Hauptteile einer Schiffsmaschine.
4. Beschreibung des Oberflächenkondensators, der Luftpumpe, der Maschinenspeisepumpe und deren Wirkungsweise.
5. Beschreibung der Steuerung mit besonderer Berücksichtigung der Stephensonschen Kulissensteuerung und der Umsteuerungsapparate.
6. Zweck und Beschreibung der an die Maschine angehängten sowie anderweitiger Pumpen.
7. Beschreibung des Thrustlagers, Stevenrohres und Propellers.
8. Bereiten der Maschine zur Fahrt.
9. Behandlung der Maschine während der Fahrt.
10. Beurteilung der Maschine nach Rotationszahl und nach Angabe des Manometers und Vakuummeters.
11. Behandlung von Kolbenstangen, Lagern und von anderen Maschinenteilen im Falle des Heißlaufens.
12. Instandhaltungsarbeiten an der Maschine.
13. Vorsichtsmaßregeln bei Seegang.
14. Verhalten bei Havarien.
15. Ausführung kleinerer Reparaturen zur Behebung von Havarien (eventuell mit Anfertigung einer Handzeichnung).

# II. Programm für die Prüfung zum Maschinisten II. Klasse.

## A. Schriftliche Prüfung.

a) Verfassung eines Berichtes über eine stattgehabte Maschinenhavarie oder über Vorfälle beim Auffahren des Schiffes.

b) Beantwortung von drei schriftlichen Fragen aus jeder der nachstehenden Gruppen:

I. Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln, Rauminhalten von Gefäßen, Depots, Magazinen und von Gewichten einfacher Maschinenteile.

II. Über die Indikatordiagramme, Pferdestärken, Schiffsgeschwindigkeiten, Kohlenverbrauch und Slip.

III. Beziehungen von Rotationen, Dampf- und Wassergeschwindigkeiten, Dampfspannung.

IV. Belastung von Sicherheitsventilfedern, Kolbenfedern, zulässige Dampf- und Wasserdrücke auf versteifte ebene Wände und auf Feuerungen.

Diese Aufgaben dienen außer zu der Beurteilung fachlicher Kenntnisse auch zum Nachweise der Kenntnisse aus den Elementen der Mathematik und Mechanik.

c) Skizzieren und Aufnehmen einzelner Maschinenbestandteile, beziehungsweise Skizze über die Reparatur zur Behebung einer stattgehabten Havarie.

## B. Praktische Prüfung.

Dieselbe wird von einer in Gang befindlichen Schiffsmaschine in See vorgenommen und erstreckt sich auf die gesamte Kessel- und Maschinenanlage und die Hilfsmaschinen.

Der Kandidat muß zu erklären im stande sein, durch welche Maßregeln vom Examinator anzugebende Endziele zu erreichen sind; weiters wird vom Examinator eine supponierte Maschinenhavarie angegeben und hat der Kandidat die Art der von ihm ins Auge gefaßten Behebung nach Maßgabe der Detailkonstruktion der betreffenden Maschine zu beschreiben.

## C. Mündliche Prüfung.

Außer den nach dem Programme I, C für Maschinisten III. Klasse vorausgesetzten Fachkenntnissen:

### a) Kessel- und Feuerungsanlage.

1. Über Kohlenarten, ihre Vor- und Nachteile, Stauung in den Bunkern, Vorkehrungen gegen Selbstentzündung.
2. Zweck und Einrichtung der Speisewasservorwärmer und Filter.
3. Zweck und Einrichtung des künstlichen Zuges.
4. Über Speisewasser, Salzgehalt, Schutz der Kesselwandungen gegen den galvanischen Strom.
5. Über Kesselsteinbelag und dessen Folgeerscheinungen.
6. Über Beschädigung der Kessel, Ausbauchung der Kesselböden und des Mantels, Einbeulung der Flammrohre und Umkehrkammerwände, Korrosionen der Bleche, Risse im vollen Bleche und Nietlochrisse, Undichtwerden von Dampfkesseln und Feuerrohren, Vorkehrungen in diesen Fällen und Reparatur.
7. Beschreibung der wichtigsten Wasserrohrschiffskessel und Art des Betriebes.
8. Über Dampfrohrleitungen.
9. Über die Art der Befestigung von Ankern und Stehbolzen (Anfertigung einer Skizze).
10. Über die Untersuchung von Schiffskesseln. Behördliche Revisionen.

### b) Schiffsmaschine.

1. Wesen der Compound-, der drei- und vierfachen Expansionsschiffsmaschine.
2. Über Dampfzylinder, Zylindermäntel und deren Garnituren.
3. Beschreibung der verschiedenen Schieber und Schieberentlastungen.
4. Dampfkolben, Stangen und Stopfbüchsen.
5. Über Kulissensteuerungen, Steuerung von Stephenson, Marshall, Joy ꝛc.
6. Hauptsächliche Stellungen von Schieber, Kolben und Kurbel.
7. Über Luft-, Kühlwasser-, Speise- und Sodpumpen.
8. Aufnahme von Indikatordiagrammen, Schlußfolgerungen aus fehlerhaften Diagrammen, Pferdestärken, Berechnung der Leistung nach der Simpsonschen Formel, näherungsweise Berechnung, Berechnung mit dem Polarplanimeter.
9. Schmier- und Kühlvorrichtungen für Schiffsmaschinen, Eigenschaften von brauchbaren Schmiermitteln.
10. Schiffsschraube und Wellenleitung, Thrustlager.
11. Messen und Berechnen der Steigung einer Schiffsschraube.
12. Über die Einhaltung einer bestimmten Umdrehungszahl und die Ursachen der Abnahme der Rotationen, Regelung des Dampfzuflusses.
13. Über die Geräusche bei normalem und gestörtem Gange der Schiffsmaschine.
14. Behandlung der Maschine vor, während und nach der Fahrt.
15. Berechnung der Wassermenge, welche eine einfach- und eine doppeltwirkende Pumpe für eine bestimmte Umdrehungs-, beziehungsweise Hubzahl liefert.
16. Maschinenhavarien und deren Reparatur.
17. Führung des Maschinentagebuches.

### c) Hilfsmaschinen.

1. Maschinentelegraph.
2. Umsteuerungsmaschine.
3. Zirkulationspumpe.
4. Dampfspeisepumpe.
5. Maschine zum Drehen der Hauptmaschine.
6. Dampfsodpumpe.
7. Feuerlöscheinrichtungen.
8. Dynamomaschine.
9. Anlage der elektrischen Beleuchtung.
10. Scheinwerfer.
11. Akkumulatoren.

12. Seewasserdestillierapparate.
13. Eismaschinen.
14. Beschreibung einer Ankerlichtmaschine.
15. Beschreibung eines Dampfsteuerapparates.
16. Beschreibung einer Dampfwinde.
17. Ventilationseinrichtungen, Kompressoren.
18. Havarie der einzelnen Hilfsmaschinen und Behebung derselben.

# III. Programm für die Prüfung zum Maschinisten I. Klasse.

## A. Schriftliche Prüfung.

Beantwortung von drei schriftlichen Fragen aus den im Prüfungsprogramme für Maschinisten II. Klasse angegebenen vier Gruppen mit Zugrundelegung der nach dem Programme III B geforderten mathematischen, mechanischen und physikalischen Kenntnisse.

## B. Mündliche Prüfung.

Außer den nach dem Programm II C für Maschinisten II. Klasse vorausgesetzten Fachkenntnissen:

### a) Mathematik, Mechanik und Physik.

#### I. Arithmetik.

1. Lösung von Gleichungen ersten Grades.
2. Rechnen mit Logarithmen.

#### II. Planimetrie.

1. Berechnung des Flächeninhaltes von drei- und mehrseitigen Figuren.
2. Näherungsweise Berechnung von durch krumme Linien begrenzten Flächen.

#### III. Stereometrie.

1. Berechnung des Inhaltes von Prismen, Zylindern, Pyramiden und abgestumpften Pyramiden, Kegeln und Kegelstutzen, Kugeln und Kugelabschnitten.
2. Näherungsweise Berechnung von durch krumme Flächen begrenzten Körpern, beziehungsweise Hohlräumen (Kohlenbunker, Wassertanks).

#### IV. Ebene Trigonometrie.

1. Kenntnis der trigonometrischen Funktionen.
2. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

#### V. Mechanik.

1. Kenntnis der Theorie der einfachen Maschinen: Hebel, Rolle, schiefe Ebene, Keil, Rad auf Welle, Schraube.
2. Kenntnis der einfachen Maschinenteile: Schrauben, Nieten, Zapfen, Zapfenlager, Riemenscheiben, Zahnräder, Kurbeln, Hebel, Ventile, Kolben, Seile, Ketten, und des Widerstandes gegen Bewegung (Reibung, Seilsteifigkeit).
3. Grundbegriffe der Festigkeitslehre und Materialbeanspruchungen.

#### VI. Physik.

Kenntnis der allgemeinen Wärmelehre, namentlich der Eigenschaften der Wasserdämpfe und der Entwicklung der Wärme durch Verbrennung.

## b) Fachwissenschaft.

### I. Kessel- und Feuerungsanlagen.

1. Über die Heizfläche und deren Berechnung.
2. Beziehung zwischen Heizfläche, Rostfläche und Leistungsfähigkeit von Kesseln.
3. Art der Untersuchung von Kesseln zur Bestimmung der Verdampfungsfähigkeit, des Wasserverbrauches und des Kohlenverbrauches. Ökonomischer Kohlenverbrauch und Kohlenverbrauch bei verschiedenen Schiffsgeschwindigkeiten.
4. Über die Verwendung von flüssigen Brennstoffen.
5. Über Materialien zum Baue von Kesseln und Anforderungen an dieselben; zulässige Materialbeanspruchungen.
6. Berechnung der Stärke der einzelnen Kesselbleche.
7. Berechnung der Anker, Stehbolzen und Nieten eines Kessels.
8. Über zulässige Dampfspannungen in alten Kesseln.
9. Über die Wasserrohrkessel von Belleville, Yarrow, Babcock-Wilcox.
10. Verschiedene Arten der Hilfskessel.

### II. Maschine.

1. Konstruktion von Indikatordiagrammen.
2. Über die Regulierung von Schiebern, Zeunersches und Müller-Reuleauxsches Diagramm.
3. Vor- und Nachteile der Dampfmäntel.
4. Berechnung der Wandstärke der Zylinder.
5. Berechnung der Durchmesser der Kurbelzapfen und Wellen.
6. Über das Vakuum, Kühlfläche der Kondensatoren, Kühlwassermengen und die Luftpumpe.
7. Bestimmung des Slips der Propeller aus den Hauptdimensionen und der wirklichen Schiffsgeschwindigkeit für eine bestimmte Umdrehungszahl.
8. Allgemeines über die Ausbalanzierung von Schiffsmaschinen.
9. Über Ausdehnung der einzelnen Maschinenteile durch die Wärme.
10. Über Kohlenverbrauch der einzelnen Maschinensysteme.

### III. Hilfsmaschinen.

1. Über den Betrieb und die Betriebsstörungen der verschiedenen Hilfsmaschinen.
2. Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage. Sicherheitsvorschriften für elektrische Leitungen. Gefahren des elektrischen Stromes und Hilfeleistung.
3. Theorie der Ammoniak-, Kohlensäure- und Kaltluftmaschinen.
4. Über Hilfskondensatoren, deren Größe nebst den dazugehörigen kombinierten Pumpen.
5. Größe von Saug- und Druckventilatoren für Schiffsräume, Ventilationseinrichtungen.
6. Anlage von Dampfrohrleitungen auf Schiffen, Dimensionen der Rohre.
7. Drainageanlagen der Schiffe nebst den dazugehörigen Pumpen.
8. Dynamomaschinen, Elektromotoren für Gleich- und Wechselstrom.
9. Hand- und Dampfsteuerapparate, Differenzialschieber und Steuerleitungen.
10. Leistungsfähigkeit der Evaporatoren, deren Hauptvorteile, Wasserverluste der Haupt- und Hilfsdampfmaschinen.

Anhang II.

Nr. . . . .

# Befähigungsdekret.

(Wappen.)

Stempel.

Auf Grund der bei der k. k. Seebehörde in Triest am . . . . . (mit ausgezeichnetem Erfolge) abgelegten Prüfung (auf Grund der Bestimmung des § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. . ) wird bestätigt, daß der (Eigenschaft) (Vor- und Zuname), geboren in . . . . . , am . . . . . , heimatszuständig in . . . . . , die Befähigung zum . . . . . (Eigenschaft) . . für Seedampfschiffe der Handelsmarine besitzt.

Triest, am . . . . . .

Der Präsident der k. k. Seebehörde.

(L. S.)

## Anhang III.

# Instruktion,

## betreffend die Führung des Maschinentagebuches an Bord österreichischer Seedampfschiffe.

§ 1.

Die Eintragungen in das Maschinentagebuch haben unter persönlicher Verantwortung des auf Maschinenwache befindlichen Maschinisten zu erfolgen.

Die den Maschinenbetrieb betreffenden Angaben sind während der Wache in das Maschinentagebuch einzutragen. Die Eintragungen über den Materialverbrauch sind spätestens an dem auf den Verbrauchstag folgenden Tage auszuführen. Jede Blattseite des Maschinentagebuches ist vom leitenden Maschinisten zu unterfertigen.

§ 2.

Die Rubriken des Maschinentagebuches, welche nach dem der gegenwärtigen Instruktion angeschlossenen Formulare herzustellen sind, müssen in folgender Weise ausgefüllt werden.

A. Eintragungen während der Fahrt.

1. Die Rubrik „Unterschrift des wachhabenden Maschinisten" muß dessen eigenhändige Unterschrift lesbar enthalten.

2. Der Dampfdruck in den Kesseln und Zylindern der Hauptmaschine ist in Atmosphären anzugeben, der Sättigungsgrad in Prozenten.

3. Das Kondensatorvakuum ist in Zentimetern der Quecksilbersäule einzutragen.

4. Bei Anwendung von künstlichem Zuge ist zur Messung des Luftdruckes der Höhenunterschied der zwei Flüssigkeitssäulen im Zugmesser, in Zentimetern gemessen, anzugeben.

Es muß sowohl der Luftdruck in der Luftzuführungsleitung als auch jener im Aschenfalle beobachtet werden.

5. Die Maschinenumdrehungen sind in jeder Stunde mehrmals mit der Uhr zu kontrollieren und ist das Mittel aus diesen Beobachtungen in das Maschinentagebuch einzutragen.

B. Eintragungen am Ende jeder Wache.

1. Beim Wechsel der Wache ist, falls ein Rotationszähler vorhanden ist, die Gesamtzahl der Rotationen während der verflossenen Wache abzunehmen und in das Tagebuch einzutragen.

2. In der Rubrik „Witterungszustand" sind alle jene Umstände anzugeben, welche den Maschinenbetrieb beeinflussen, wie Wind, Seegang u. s. w.

C. Eintragungen nach je 24 Stunden.

In der Rubrik „Ausgeführte Arbeiten" sind alle wichtigen Arbeiten, speziell jene, die einen größeren Materialverbrauch zur Folge haben, einzutragen. Dahin gehören: Reinigen der Kessel, Öffnen der Zylinder oder Schieberkästen, Lagerregulierungen u. s. w.

Im Falle solche Arbeiten durch eine Fabrik ausgeführt werden, ist der Name der Fabrik einzutragen.

Weiters sind in dieser Rubrik alle Schäden unter Angabe des Zeitpunktes ihres Auftretens und der Art der zu ihrer Behebung angewendeten Mittel einzutragen, weiters der Zeitpunkt der amtlichen Kesseluntersuchungen.

§ 3.

Die Rubriken, welche den Materialverbrauch betreffen, können auch in anderer Weise angeordnet werden, als dies im beiliegenden Formulare geschehen ist und besteht die Verpflichtung zur Ausfüllung derselben nur hinsichtlich des Kohlenkonsums.

§ 4.

Im Maschinentagebuch ist die Stunde der Ankunft und der Abfahrt genau anzugeben. Hiebei gilt für die Ankunft der Moment, in welchem mit dem Maschinentelegraphen das erste Zeichen für das Einfahrtmanöver in den Hafen gegeben wird, und für die Abfahrt derjenige, in welchem die Maschine auf ganze Kraft gestellt wird.

Die Anzahl der während des astronomischen Tages zurückgelegten Seemeilen ist aus dem Schiffstagebuche in das Maschinentagebuch zu übertragen.

§ 5.

Die Angabe der Schiffstauchung vorne und achter hat in Metermaß zu geschehen.

§ 6.

Die in dem angeschlossenen Formulare enthaltenen Rubriken für Daten betreffs der Arbeitszeit der Haupt- und Hilfskessel, des elektrischen Lichtes und anderweitiger Hilfsmaschinen sind nach Tunlichkeit auszufüllen.

# Astronomischer C

**Hafen von . . . . . .**

| Stunden | Unterschrift des wachhabenden Maschinisten | Kessel: Dampfdruck | Kessel: Sättigungsgrad | Dam in den | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | V. D. | M. D. |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. August 1906.

**Inhalt:** (№ 161—165.) 161. Kundmachung, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872 veröffentlicht werden. — 162. Verordnung, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten teilweise ergänzt wird. — 163. Kundmachung, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandeskasse in Triest. — 164. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brüx. — 165. Kundmachung, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.

## 161.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1906,

### womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R. G. Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission erlassener Nachtrag zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R. G. Bl. Nr. 171, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten sechs Wochen nach dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## Fünfundvierzigster Nachtrag zur Eichordnung

vom 19. Dezember 1872.

Zu § 37 bis 40.

Zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung werden auch Saccharometer für 0 bis 8 Prozente zugelassen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

### I. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Saccharometer.

1. Das aus reinem und schlierenfreiem Glase angefertigte Saccharometer darf eine Länge von 440 *mm* nicht überschreiten; der Durchmesser des Stieles hat mindestens 4 *mm* zu betragen.

2. Die Kuppe des Stieles und der unmittelbar anschließende Teil desselben in der Länge von zumindest 2 *mm* müssen innen mit einem Überzuge aus rotem Siegelwachs versehen sein.

Von dem unteren Rande dieses Überzuges muß der obere Rand der Papierskala mindestens 10 *mm* abstehen.

Der untere Rand des Papierstreifens darf höchstens um 10 *mm* höher liegen als die Anschmelzungsstelle zwischen Saccharometerkörper und Stiel.

3. Die in dem Stiele befindliche Papierskala ist von 0 bis 8 Prozent nach Zehntelprozenten einzuteilen. Die mittlere Entfernung zweier aufeinanderfolgender Prozentstriche darf nicht kleiner als 20 *mm* sein.

Die den ganzen Prozenten entsprechenden Teilstriche sind deutlich zu beziffern und müssen länger sein als die Fünf-Zehntelstriche und diese wieder länger als die Zehntelstriche.

Der unterste Teilstrich muß zumindest um 10 *mm* über der Anschmelzungsstelle des Stieles liegen.

Der Abstand des obersten Teilstriches von der Kuppe des Stieles darf nicht weniger als 20 *mm* betragen.

Die Abweichung in der Lage der einzelnen Teilstriche gegenüber einer ideal-kontinuierlichen Teilung darf 0·01 Prozent nicht übersteigen.

Die Angaben des Instrumentes dürfen bei keinem Punkte um mehr als 0·2 Prozent von der Sollangabe abweichen.

Die in Rede stehende Skala ist ferner mit einer Fabrikationsnummer, der Jahres- und Monatszahl der Anfertigung des Instrumentes und der Bezeichnung: „Saccharometer für Gewichtsprozente bei + 14° R — von oben abzulesen" zu versehen und in dem Stiele oben mit Hausenblase unter Anbringung der üblichen kleinen Durchlochung, unten mit Siegelwachs zu befestigen.

4. Das im Saccharometerkörper eingeschmolzene Thermometer muß mit einer oben und unten befestigten Papier- oder Kartonskala versehen sein, welche an der Vorderseite eine Teilung von 1° R unter Null bis 26° R über Null trägt. Die Fünfer- und Zehnerstriche müssen entsprechend verlängert und letztere überdies deutlich beziffert sein.

Der Abstand der Gradstriche 0 bis 26 darf nicht kleiner als 64 *mm* sein, die Teilungsfehler dürfen 0·1° nicht übersteigen.

Die Skala muß ferner die ausdrückliche Bezeichnung „Thermometer nach Réaumur" tragen und hat auf der Rückseite den Namen und Wohnort des Verfertigers des Instrumentes und die Aufschrift zu enthalten:

„Die Angaben dieses Instrumentes sind nach den zugehörigen amtlichen Tafeln zu reduzieren." (Vergl. Abschnit II, Punkt 7.)

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, den Namen und Wohnort des Verfertigers eventuell auf der Saccharometerskala (vergl. Punkt 3) anzugeben.

Das Quecksilber muß bei steigender und fallender Temperatur eine vollkommen regelmäßige Kuppe ausbilden, darf sich keinesfalls schief ziehen, darf nicht am Glase haften bleiben und es dürfen sich auch keine Bläschen bilden.

Bei stoßfreiem Umkehren des Instrumentes darf sich der Quecksilberfaden nicht trennen, noch auch heruntersinken, bei einer Abkühlung auf 13° R unter Null muß sich derselbe in das Reservoir des Thermometers zurückziehen.

Die Angaben des Thermometers, dessen Kapillarrohr, ohne eine Erweiterung zu bilden, in eine Spitze ausgezogen sein muß, dürfen höchstens um 0·5° zu hoch, beziehungsweise zu niedrig sein.

## II. Eichamtliche Prüfung und Beglaubigung.

5. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Saccharometer erfolgt bei der k. k. Normal-Eichungs-Kommission (Wien, II., Prager Reichsstraße Nr. 1, Postbestellbezirk XX/2).

Der Überprüfung dieser Saccharometer muß im allgemeinen eine einmonatliche Ablagerung derselben (vom Zeitpunkte der Einlieferung an gerechnet) bei der k. k. Normal-Eichungs-Kommission vorausgehen.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission ist jedoch ermächtigt, diese Ablagerungsfrist herabzusetzen, sofern das Instrument nachweislich aus einer Glassorte angefertigt ist, bei welcher die im Laufe der Zeit eintretenden Volum- und Formveränderungen erfahrungsgemäß geringfügig sind.

6. Den vorstehenden Bedingungen entsprechende Instrumente werden auf dem Stiele zwischen Siegelwachslage und Skala und auf dem Aräometerkörper mit je einem Adlerzeichen gestempelt.

Dem größer gehaltenen Stempelzeichen am Saccharometerkörper wird die laufende Protokollszahl beigefügt.

7. Zu jedem beglaubigten Saccharometer wird ein Befundschein ausgefertigt; derselbe enthält die Fabrikationsnummer, die amtliche Protokollszahl, Monat und Jahr der Anfertigung des Instrumentes sowie dessen Gewicht und die Bestätigung über die entrichtete Eichgebühr. Dem Befundscheine ist beigegeben eine Anweisung zum Gebrauche, nebst den erforderlichen Reduktionstafeln.

Zu jedem, aus irgend welchem Grunde von der Eichung, beziehungsweise Stempelung zurückgewiesenen Saccharometer wird ein Rückgabeschein ausgegeben, welcher die Angabe der konstatierten Mängel und gleichfalls die Bestätigung über die entrichtete Gebühr (Manipulationsgebühr oder Rückgabegebühr) enthält (vergl. Abschnitt III, Punkt 9 und 10).

8. Ist der Partei der zu einem Saccharometer gehörige Befundschein in Verlust geraten oder ist derselbe unbrauchbar geworden, so kann um die Ausstellung eines Duplikates desselben bei der k. k. Normal-Eichungs-Kommission angesucht werden.

Die für jedes einzelne Duplikat erforderliche Stempelmarke im Wertbetrage von zwei Kronen ist dem stempelpflichtigen Gesuche beizuschließen und ist in der Eingabe die amtliche Protokollszahl, unter welcher das Saccharometer zur Beglaubigung gelangt ist, die Fabrikationsnummer des Instrumentes und der Name und Wohnort des Verfertigers des Saccharometers anzugeben.

Für die Ausstellung eines Duplikates ist, falls der Originalbefundschein nicht vorliegt, ein Betrag von 2 K 40 h, falls derselbe vorhanden ist, ein Betrag von 80 h zu entrichten.

### III. Gebühren für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung.

9. Für Saccharometer, welche wegen leicht ersichtlicher Konstruktionsmängel von der eichamtlichen Behandlung zurückgewiesen werden, ist eine Manipulationsgebühr von 60 h pro Stück zu entrichten.

10. Für Saccharometer, welche bei Durchführung der Überprüfung den für die amtliche Beglaubigung aufgestellten Bedingungen als nicht entsprechend befunden werden, beträgt die Gebühr 10 K pro Stück.

In diesem, wie auch im vorangeführten Falle gelangen die Saccharometer an die Partei unter Ausstellung eines Rückgabescheines, auf welche die entrichtete Rückgabe, beziehungsweise Manipulationsgebühr amtlich bestätigt wird, zur Ausfolgung (vergl. Abschnitt II, Punkt 7, Alinea 2).

11. Für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Saccharometer ist eine Gebühr von 20 K zu entrichten (vergl. Abschnitt II, Punkt 7).

### IV. Neuerliche eichamtliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung (Nacheichung).

12. Es empfiehlt sich, die Saccharometer in angemessenen Zeitabschnitten einer neuerlichen eichamtlichen Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung zuzuführen, weil erfahrungsgemäß Deformationen des Saccharometerkörpers und auch Masseverluste eintreten können, welche eventuell die Angaben des Instrumentes beeinträchtigen.

Für eine eventuelle neuerliche Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung eines Saccharometers sind die im vorstehenden Abschnitte III angeführten Gebühren zu entrichten.

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

## 162.

## Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1906,

**mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten teilweise ergänzt wird.**

In teilweiser Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. August 1871, R. G. Bl. Nr. 107, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß diejenigen Abiturienten der Lehrerbildungskurse am Wiener Konservatorium, welche in Hinkunft das Reifezeugnis erwerben, hinsichtlich des Nachweises der Lehrbefähigung für den Unterricht im Orgelspiele an Lehrer(Lehrerinnen)bildungsanstalten jenen Kandidaten gleichgestellt werden, welche den Nachweis dieser Lehrbefähigung im Sinne der erwähnten Verordnung durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung vor der daselbst bezeichneten Prüfungskommission erbracht haben.

**Marchet** m. p.

## 163.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906,

**betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandeskasse in Triest.**

Mit Beziehung auf Punkt 1, Absatz 3 der Finanzministerialverordnung vom 1. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 239, und § 2, Punkt 2 der Finanzministerialverordnung vom 23. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen, ferner mit Beziehung auf die Finanzministerialverordnung vom 16. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter, wird bekanntgegeben, daß mit den Geschäften des amtlichen Aufdruckes von Stempelwertzeichen auf Rechnungen, Frachtbriefe und unbeschriebenes Papier und der Überstempelung der Stempelmarken auf ausländischen Wertpapieren in Triest vom 1. Juli 1906 angefangen statt des Gefälls- und Stempelamtes die Finanzlandeskasse daselbst betraut ist.

**Korytowski** m. p.

## 164.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brüx.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Brüx nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 165.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1906,

**womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.**

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, R. G. Bl. Nr. 111, werden nachstehend die von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission in abgeänderter und ergänzter Fassung erlassenen, hinsichtlich der Gebühren vom Handelsministerium genehmigten Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden die mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 115, beziehungsweise im Verordnungsblatt für das Eichwesen Nr. 32 ex 1889 hinsichtlich derselben Wage veröffentlichten Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Zeiger-Brückenwagen für Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck), welche gemäß den letzterwähnten bisherigen Vorschriften ausgeführt erscheinen, dürfen jedoch noch bis zum 31. Dezember 1910 der Nacheichung unterzogen werden.

**Fort** m. p.

## Vorschriften,

**betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage.**

### I. Beschreibung und Wirkungsweise der Wage.

Das Schema einer solchen Zeiger-Brückenwage wird durch die beigegebene Figur dargestellt.

1. Die zur Aufnahme der Last dienende Brücke ruht auf einem zulässigen Hebelsysteme. Von der Endschneide des zugehörigen Übertragungshebels geht eine Zugstange h aus, die die Bewegung auf das Zeigerwerk überträgt, welches der Hauptsache nach aus einem Wagebalken, einem Zwischenhebel und einer die Zeiger tragenden Welle besteht und dessen Einrichtung mit Hinweglassung der Sperrvorrichtung aus der Zeichnung ersichtlich ist.

2. Die beiden in der Form von Kreissektoren hergestellten Teile A und B bilden den kürzeren und der Teil D den längeren Arm eines ungleicharmigen Wagebalkens mit der Drehungsachse bei c.

Unterhalb dieses Wagebalkens befindet sich ein in dem Ständer E gelagerter Zwischenhebel F, an dessen Arme die Schneiden d und f befestigt sind.

An der der Drehungsachse g dieses Hebels zunächst liegenden Schneide f ist das die Brücke tragende Hebelsystem mittels der Zugstange h aufgehängt, während die Schneide d mit dem kürzeren Arme des Wagebalkens durch die Zugstange i, deren oberes Ende in das auf der gekrümmten Fläche des Teiles A befestigte Stahlband k übergeht, verbunden ist.

Ebenso ist auf der gekrümmten Fläche des Teiles B und an der äußeren Krümmung des bei der unbelasteten Wage nach abwärts gerichteten Armes D des Wagebalkens je ein Stahlband (l und m) befestigt, wovon das erstere mit der auf der Zeigerwelle n angebrachten Rolle o verbunden, das andere mit dem konstanten Gegengewichte G beschwert ist.

Zum Zwecke des Zurückgehens der Zeiger bei abnehmender Belastung ist an der Zeigerwelle n

noch eine zweite Rolle, welche in der Figur durch die Rolle o verdeckt ist, befestigt, an welcher mittels Stahlband das Gegengewicht p wirkt.

3. An der Zeigerwelle sind zwei Zeiger derart befestigt, daß die Gewichtsangabe an den beiderseitig angebrachten Zifferblättern der Wage abgelesen werden kann.

Diese Zifferblätter sind entweder aus Metall oder aber aus starkem, auf einer Metallplatte fest aufgeklebtem Papier herzustellen.

Die Teilung (Skala) der Zifferblätter muß nach ganzen Kilogrammen laufen und darf ein Teilungsintervall nicht weniger als 3 *mm* betragen. Die Teilstriche müssen entsprechend stark und gut sichtbar sein.

Die Fünf- und Zehnkilogrammstriche sind etwas länger als die anderen Teilstriche zu halten und außerdem die Zehnkilogrammstriche deutlich zu beziffern.

Die Teilung muß die Bezeichnung „Kilogramm" tragen.

Sofern das Zifferblatt aus Metall hergestellt ist (siehe oben), müssen dicht am ersten und am letzten Teilstriche der Skala Zinn- oder Bleibätzchen zur Aufnahme der Eichstempel angebracht sein.

4. Auf dem Zifferblatte ist die Bezeichnung: „Zeiger-Brückenwage für Eisenbahn-Passagiergepäck" oder „Zeiger-Brückenwage für Reisegepäck" und die Fabrikationsnummer anzubringen.

5. Mit der Fabrikationsnummer (vergl. Punkt 4) ist auch das konstante Gegengewicht G zu bezeichnen.

6. Beide Zifferblätter müssen mit je einem Schutzglase, welches in einen Metallrahmen von innen eingesetzt ist, versehen sein. Der Verschluß dieser Metallrahmen muß derart eingerichtet sein, daß derselbe bei der Eichung durch Stempelung auf Blei- oder Zinntropfen oder durch Anlegung eines Plombenstempels eichamtlich versichert werden kann.

7. Der um die Drehungsachse g bewegliche Zwischenhebel F (vergl. die Figur) trägt ein zur Austarierung der Wage dienendes Regulier-gewicht (Schraubengewicht) H, welches mit dem Buchstaben „T" oder mit dem Worte „Tara" bezeichnet sein muß.

8. Sofern die Wage in der Weise verwendet werden soll, daß auf die Brücke derselben die mit den Gepäcksstücken beladenen Karren oder Roddeln aufgefahren und abgewogen werden, muß an dem Zwischenhebel F noch ein Laufgewicht K angebracht sein, welches zur Austarierung der erwähnten Roddeln dient, deren übliches Gewicht 50, 100, 150 oder 200 *kg* beträgt.

In diesem Falle sind dann auf dem längeren Arme des Zwischenhebels F der 0-Strich für die Anfangstellung des Laufgewichtes K und, entsprechend den vorhin angegebenen Gewichtswerten der Gepäckskarren, die Marken 50, 100, 150, 200 unter Beisetzung der Bezeichnung „kg" vorzusehen.

9. Die größte am Zifferblatte abzulesende Tragfähigkeit darf nicht weniger als 200 *kg* und nicht mehr als 500 *kg* betragen.

10. Zur Vermeidung der Schwankungen der Zeiger kann die Zugstange i unterhalb d verlängert und mit einem dünnen Kolben verbunden werden, welcher in einem mit Wasser oder Glyzerin gefüllten Zylinder eintaucht, ohne dessen Wandungen zu berühren.

11. Die Wage muß mit einem Pendelzeiger versehen sein, dessen freie Länge zumindest 300 *mm* zu betragen hat.

## II. Eichstelle, Prüfung und Stempelung.

12. Die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der vorbeschriebenen Zeiger-Brückenwage ist jeweilig am Verwendungsorte derselben vorzunehmen. Zur Durchführung der Amtshandlung ist jedes zur Eichung von Wagen befugte Eichamt berechtigt.

13. Bei der Eichung dieser Wagen ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen und ist die Wage nur dann zu stempeln, wenn

a) die Abweichung der Angaben der Skalen an beiden Zifferblättern von den Sollangaben zwischen Null und 250 *kg* höchstens 500 *g*, bei größeren Angaben als 200 *kg*, jedoch nicht mehr als $^1/_{500}$ der betreffenden Sollangabe beträgt und wenn

b) dieser Fehlergrenzwert auch bei wiederholter Auflage derselben Last auf verschiedene Stellen der Brücke nicht überschritten wird.

14. Die Stempelung erfolgt dicht am ersten und am letzten Teilstriche der Skalen der beiden Zifferblätter (vergl. Punkt 3); je einem der Stempel an einem Zifferblatte ist die Jahreszahl beizufügen. Außerdem werden gestempelt:

Das konstante Gegengewicht G und zwar unterhalb der Fabrikationsnummer (vergl. Punkt 5), ferner der Zwischenhebel F oder die an diesem Zwischenhebel eventuell angebrachte Laufgewichtseinrichtung (vergl. Punkt 8) und endlich der Verschluß der Metallrahmen, in welchen die Schutzgläser für die Zifferblätter eingesetzt sind (vergl. Punkt 6).

## III. Eichgebühren.

15. Für die Eichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der Zeiger-Brückenwagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind die für die Straßburger Brückenwagen von gleicher Tragfähigkeit festgesetzten Gebühren zu entrichten.

16. Die Partei hat außerdem die Kosten der Entsendung des Eichorganes zu tragen und für die Beistellung der Arbeitshilfe vorzusorgen. Dieselbe hat weiters die erforderlichen Belastungsgewichte beizustellen, als welche auch geeichte Handelsgewichte verwendet werden können.

Über Verlangen der Partei kann eventuell auch eichamtliches Belastungsmaterial für die Amtshandlung herangezogen werden, in welchem Falle die auflaufenden Kosten gleichfalls die Partei zu tragen hat.

17. Sofern der Tarif in bestimmten Fällen eine Gebühren-Befreiung oder -Ermäßigung vorsieht (vergl. Vorbemerkungen zum Eichgebührentarife, Punkt 2, Absatz 2, R. G. Bl. Nr. 171 ex 1872, ferner Ministerialverordnungen vom 8. November 1899, R. G. Bl. Nr. 226 und 227), wird dieselbe auch bei der Prüfung, beziehungsweise Beglaubigung der in Rede stehenden Zeiger-Brückenwagen gewährt.

## IV. Nacheichung.

18. Die Zeiger-Brückenwagen für Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) unterliegen der periodischen Nacheichung vor Ablauf von je zwei Jahren sowie der Nacheichung im Falle des Verlustes der Gebrauchseignung.

Bei der Nacheichung gelten hinsichtlich der Fehlergrenzen die doppelten Werte wie für die erste Eichung (vergl. Punkt 13).

Wien, am 23. Juni 1906.

Die k. k. Normal-Eichungs-Kommission:

**Lang** m. p.

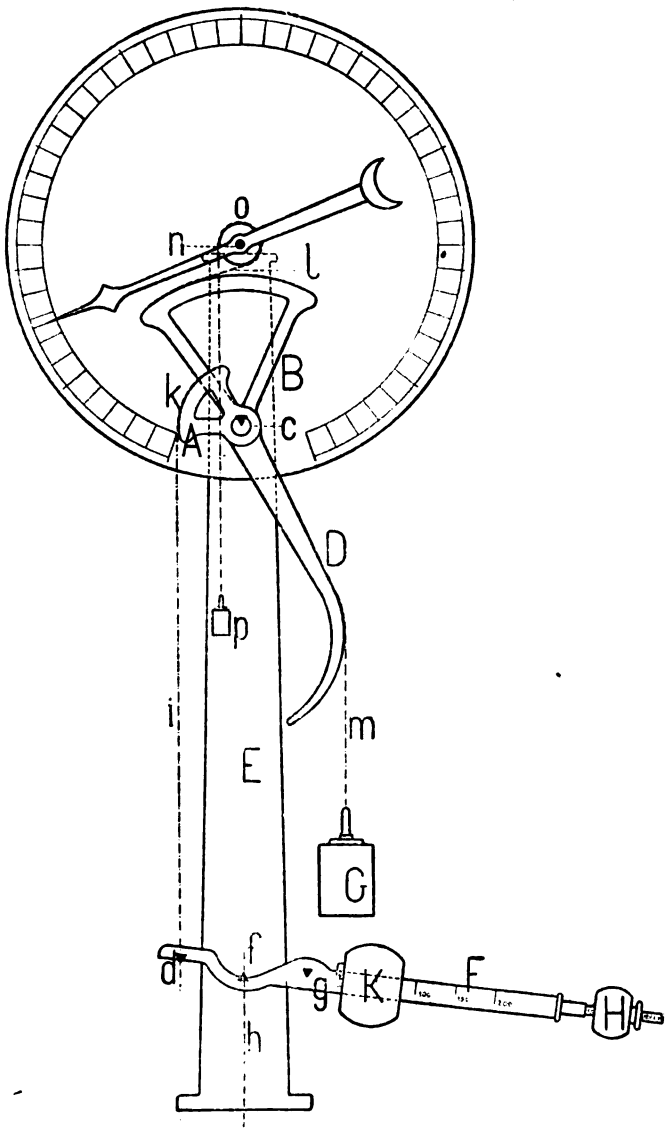

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. August 1906.

Inhalt: № 166. Verordnung, mit welcher das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901 erweiterten Umfange und das Stadtgemeindegebiet von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden.

### 166.

### Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 12. Juli 1906,

**mit welcher das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und das Stadtgemeindegebiet von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden.**

Auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 194, mit welcher die nach der erwähnten Gesetzesstelle als ausgenommen erklärten Orte verlautbart worden sind, mit Zustimmung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen dahin abgeändert, daß der erste Absatz des mit der Überschrift „Im Königreiche Böhmen" versehenen Abschnittes dieser Verordnung zu lauten hat, wie folgt:

„Das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L. G. Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange; die Stadtgebiete von Smichow, Karolinenthal und Königliche Weinberge; das Stadtgemeindegebiet von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Bienerth** m. p. **Fort** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. August 1906.



**Inhalt:** (№ 167 und 168.) 167. Dritter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. — 168. Verordnung, betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages.


## 167.

## Dritter Nachtrag

### zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R. G. Bl. Nr. 209 ex 1899.

(Kundgemacht mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juni 1906, Z. 14730.)

Vom Jahre 1907 an hat — abgesehen von der im letzten Absatze verfügten Ausnahme — der Vorgang nach § 21 der vorstehend zitierten Manipulationsvorschrift zu entfallen und an Stelle der Bestimmungen des § 23 derselben Vorschrift folgende Anordnung in Wirksamkeit zu treten:

„Bis zum Eintreffen der Zahlungsaufforderungen der Steuerbehörde (§ 39 dieser Vorschrift) ist der Abzug der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer durch die Auszahlenden, beziehungsweise die Liquidaturstellen vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in denselben Terminen und verhältnismäßigen Raten, in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt nach dem der Steuergebühr des Vorjahres entsprechenden Ausmaße vorzunehmen (§ 234, Absatz 2 und 3 des Gesetzes). Unter demselben Vorbehalte ist in Fällen neu entstehender Dienstbezüge in steuerpflichtiger Höhe, sowie in jenen Fällen, in denen infolge Pensionierung oder Quieszierung des Bezugsberechtigten an Stelle der bisher bezogenen Aktivitätsbezüge steuerpflichtige Ruhegenüsse treten, bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch die Auszahlenden, beziehungsweise Liquidaturstellen unter entsprechender Bedachtnahme auf die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Vorschrift in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerskala (§§ 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre (§ 234, Absatz 4).

Hinsichtlich der Dienstbezüge der Hochschulprofessoren hat es in Ansehung der Berechnung des provisorischen Steuerabzuges bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben."

**Korytowski** m. p.

## 168.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 10. August 1906,

### betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages.

In Ergänzung der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1905, R. G. Bl. Nr. 97,

wird die Beschränkung des internen österreichischen Postauftragsverfahrens auf die Einziehung von Forderungen bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jene Absender von Postaufträgen, welche ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte haben und die unmittelbare Überweisung des eingezogenen Betrages auf ihr Postsparkassenkonto mittels Empfang-Erlagscheines wünschen, aufgehoben.

Für die Einziehung von Forderungen von mehr als 1000 K wird außer dem Porto und der Rekommandationsgebühr für den Postauftragsbrief eine Gebühr eingehoben, welche mit 1 K 10 h für die ersten 1000 K und je 50 h für jeden weiteren Betrag von 1000 K oder einen überschießenden Teilbetrag der Forderung festgesetzt ist und von der einkassierten Summe in Abzug gebracht wird. Postaufträge, welche die Einziehung von Forderungen auf Beträge von mehr als 1000 K zum Gegenstande haben, dürfen stets nur eine Forderung enthalten.

Die Nachsendung solcher Postaufträge ist nur innerhalb des österreichischen Postgebietes zulässig.

Forderungsdokumente auf Beträge von mehr als 1000 K werden den Empfängern nicht zugestellt, sondern lediglich durch Zustellung des Abgabescheines avisiert.

Hat der Absender des Postauftragsbriefes mittels einer auf dem Verzeichnisse angebrachten Bemerkung verlangt, daß das Forderungsdokument im Falle der Nichteinlösung sofort ihm selbst zurückgesendet oder einer zu diesem Behufe namentlich bezeichneten Person ausgefolgt werde, so wird diesem Begehren Folge gegeben, und zwar bei Verweigerung der Annahme des Avisos sofort, sonst aber nach Ablauf des auf die Avisierung nächstfolgenden Tages.

Einem Verlangen des Empfängers, das Forderungsdokument zur späteren Einlösung beim Postamte aufzubewahren, wird in solchen Fällen nicht stattgegeben.

Diese Verordnung tritt mit 15. September 1906 in Kraft.

**Fort** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. August 1906.



Inhalt: (№ 169 und 170.) 169. Verordnung, betreffend die Führung des Grundbuches für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften. — 170. Kundmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.


## 169.

## Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1906,

**betreffend die Führung des Grundbuches für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften.**

In teilweiser Abänderung des § 2 der Justizministerialverordnung vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 210, wird verfügt:

1. Vom 1. September 1906 an hat die Führung des Grundbuches der Katastralgemeinde Breitenlee vom Bezirksgerichte Floridsdorf in Wien an das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf überzugehen.

2. Zur Führung des Grundbuches für die nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L. G. und V. Bl. Nr. 1 ex 1905, aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen, dem Gebiete der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft einverleibten nicht landtäflichen Liegenschaften ist nunmehr anstatt des Bezirksgerichtes Schwechat das Bezirksgericht Floridsdorf in Wien berufen.

**Klein** m. p.

## 170.

## Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. August 1906,

**betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.**

Mit Beziehung auf Art. 9 der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, R. G. Bl. Nr. 25 ex 1903, wird verlautbart, daß die Schweiz dieser Konvention mit Wirksamkeit vom 1. September 1906 beigetreten ist.

Hienach ist das in den gemäß Art. V des Gesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, hinausgegebenen Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet (Bemerkung 1, Alinea 4 zu Tarifnummer 19) enthaltene Verzeichnis der dem Brüsseler Vertrage beigetretenen Staaten entsprechend zu ergänzen.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. August 1906.



**Inhalt:** (№ 171—173.) 171. Verordnung, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette mit ruthenischem Texte. — 172. Verordnung, betreffend die Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer. — 173. Kundmachung, betreffend eine Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für Wechsel und kaufmännische Anweisungen.


## 171.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1906,

**betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette mit ruthenischem Texte.**

Vom 1. September 1906 an werden amtliche mit dem Stempelzeichen nach Skala I zu 10 h, 20 h, 40 h, 60 h, 80 h, 1 K, 1 K 20 h, 1 K 40 h, 1 K 60 h, 1 K 80 h und 2 K versehene Wechselblankette mit ruthenischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Die äußere Ausstattung dieser Blankette wird die gleiche sein, wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte.

**Korytowski** m. p.

## 172.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906,

**betreffend die Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.**

Im Nachhange zu der Verordnung vom 10. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Umrechnung der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer wird der § 1 dieser Verordnung dahin ergänzt, daß 1 argentinischer Peso bei der Umrechnung auf die Kronenwährung dem Betrage von 4 K 76 h gleichzuhalten ist.

Weiters wird angeordnet, daß der in der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. April 1905, R. G. Bl. Nr. 62, zum Zwecke der Berechnung der Effektenumsatzsteuer festgesetzte Umrechnungswert: 100 japanische Yen = 246 Kronen auch in Absicht auf die Bemessung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren, einschließlich der Gerichtsgebühren, nach Maßgabe der erstbezogenen Verordnung vom 10. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 208, anzuwenden ist.

**Korytowski** m. p.

# 173.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. August 1906,

### betreffend eine Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für Wechsel und kaufmännische Anweisungen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen des Finanzministeriums vom 24. April 1898, R. G. Bl. Nr. 73 und 74, mit welchen neue amtliche Blankette für Wechsel und für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt worden sind, wird bekanntgegeben, daß diese Blankette, welche nach den bisherigen Vorschriften in der Mitte des unteren Randes die Stampiglie des k. k. Adlers im Reliefdruck zu tragen haben, in Hinkunft ohne diese Stampiglie zur Herstellung gelangen werden.

Die gegenwärtig mit diesem Reliefdruck bereits hergestellten Blankette können auch weiterhin ausgegeben, beziehungsweise verwendet werden.

**Korytowski** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. August 1906.

**Inhalt:** (№ 174 und 175.) 174. Verordnung, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, bezw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten. — 175. Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Fässer.

## 174.

## Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbauministers vom 5. August 1906,

### betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, bezw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten.

Infolge Allerhöchster Entschließung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vom 3. August 1906 kommt dem Ackerbauministerium, bezw. dem Ministerium des Innern in Veterinärangelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu:

In den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums fällt die Behandlung sämtlicher Agenden des Veterinärwesens auf dem Gebiete der Legislative, Verwaltung und Exekutive (mit Einschluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entschädigung, dann der Vieh- und Fleischbeschau), insbesondere die Handhabung der nachfolgenden Gesetze und zwar

1. Des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung zur Desinfektion bei Viehtransporten auf Schiffen und Eisenbahnen;

2. des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten;

3. des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest;

4. des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder;

5. des Gesetzes vom 7. September 1905, R. G. Bl. Nr. 163, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche);

6. aller internationalen Vereinbarungen über die veterinärpolizeiliche Regelung des Verkehres mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, insbesondere der Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R. G. Bl. ex 1906, Nr. 25, mit Italien vom 11. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 45 und mit der Schweiz vom 9. März 1906, R. G. Bl. Nr. 157;

7. des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, insoferne Fragen des Veterinärdienstes in Betracht kommen, schließlich

8. des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, betreffend Neuregelung der Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtstierärzte.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

Die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen, sowie in allen jenen Angelegen-

heiten, welche die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Gesundheit der Menschen und die den Gemeinden zukommenden Obliegenheiten berühren, dann

die Behandlung der Agenden der Viehversicherung, der Tier-, Heil- und Nährmittel, dann der sonstigen Lebensmittelpolizei; doch hat die Erledigung bei Fragen der Lebensmittelpolizei, soweit ein Konnex mit dem Veterinärwesen besteht, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erfolgen.

Diese Verfügung tritt mit 1. September 1906 in Wirksamkeit.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.

## 175.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 18. August 1906,

### betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Fässer.

Die Verordnungen des Handelsministeriums vom 5. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 67, und vom 8. November 1899, R. G. Bl. Nr. 228, betreffend die für die eichamtliche Rauminhaltsbestimmung und Beglaubigung von Fässern zu entrichtenden Gebühren, werden mit Ablauf des 31. Dezember 1906 außer Kraft gesetzt, dagegen treten mit 1. Jänner 1907 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit:

1. Für die Rauminhaltsbestimmung und Beglaubigung von Fässern gelangen (vom 1. Jänner 1907 angefangen) nachstehende Gebühren zur Einhebung:

#### A. Eichgebühr.

a) Für ein Faß bis zu einem Inhalte von 60 Liter . . . . . 20 h,

b) für ein Faß von mehr als 60 Liter bis 150 Liter . . . . . 30 h,

c) bei Fässern von mehr als 150 Liter Inhalt sind für je 10 Liter zu berechnen 2 h, wobei ein Rest von weniger als 10 Liter für voll (10 Liter) gerechnet wird.

#### B. Manipulationsgebühr.

Für jene Fässer, welche in den k. k. Eichämtern der Eichung unterzogen werden, wird nebst der (nach A) für jedes Faß zu bestimmenden Eichgebühr eine Manipulationsgebühr von 3 Hellern für je 100 Liter des durch die Eichung festgestellten Gesamtinhaltes der zu einer Partie (d. i. zu einem Eichscheine) gehörigen Fässer eingehoben.

Ein Rest von weniger als 100 Liter ist für voll (100 Liter) zu rechnen.

2. Die Vornahme der Eichung von Fässern außerhalb des Eichamtes ist unter der Bedingung zulässig, daß von den betreffenden Interessenten vorschriftsmäßig beglaubigte Apparate (Faßkubizierapparate), das nötige Feuerungsmateriale und eine hinreichende Arbeitshilfe bereitgestellt werden, sowie, daß überhaupt eine genügende Vorsorge für die Möglichkeit einer vorschriftsmäßigen Durchführung der Amtshandlung getroffen erscheint.

In einem solchen Falle tritt für alle Gattungen von Fässern eine Ermäßigung der im Punkte 1 unter A festgesetzten Gebühren um 20 Prozent ein; die Gebühr unter B entfällt ganz.

3. Erweisen sich Fässer — bei der Eichung im Eichamte — undicht, so hat die Gebührenberechnung im Sinne des Punktes 1, A und B nach Maßgabe jener Wassermenge zu erfolgen, welche bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Undichtheit des Fasses erkannt wurde, in dasselbe eingeführt worden ist.

4. Die Eichämter sind berechtigt, für die Zurücknahme der zur eichamtlichen Behandlung gebrachten Fässer einen bestimmten Tag festzusetzen.

Werden die Fässer binnen zwei Tagen nach Ablauf des festgesetzten Tages nicht abgeholt, so sind für jeden weiteren Tag pro Hektoliter des Gesamtinhaltes der Fässer je fünf Heller als Lagerzins einzuheben.

**Fort** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. September 1906.

**Inhalt:** № 176. Verordnung, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

## 176.

## Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906,

**mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).**

Für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen, welche die Verteilung und Verwendung von brennbaren Gasen, wie Kohlen-, Wasser-, Azetylen-, Öl-, Generator-, Luftgas u. dgl., zum Behufe der Beleuchtung, der Wärme- und Krafterzeugung bezwecken, sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase dürfen nur von den hiezu befugten Personen ausgeführt werden.

Die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Punkt 17, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, an eine Konzession gebunden.

Ausbesserungen und Änderungen derartiger Anlagen sowie alle Verrichtungen bei solchen, durch welche ihre Dichtheit beeinflußt werden kann, dürfen ebenfalls nur von den zur Installation befugten Personen vorgenommen werden.

Die Gaszuleitungen von der Absperrvorrichtung vor dem Druckregler, beziehungsweise vom Generator (Gaserzeuger) bis zum Motor können auch durch den Erzeuger des Motors selbst ausgeführt werden.

§ 2.

Bei Vornahme aller Arbeiten zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase sind die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften genau zu beobachten.

Für Azetylengasanlagen insbesondere gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 24; als die gemäß § 43 derselben für Azetylengasleitungen im allgemeinen anzuwendenden Bestimmungen haben fortan die Vorschriften dieser Verordnung zu gelten.

§ 3.

Die zur Herstellung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase berechtigten Personen haben ein genaues chronologisches und paraphiertes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die politische Behörde erster Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Überdies sind diese Personen verpflichtet, den Beginn der Arbeiten unverzüglich mittels einer schriftlichen ungestempelten Eingabe der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen der Anlage zu fordern.

§ 4.

Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase müssen in allen Teilen sachgemäß und mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden.

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Bestand und Betrieb der Anlage jede wie immer geartete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jede Sachbeschädigung vermieden werde.

Die zur Herstellung solcher Anlagen verwendeten Materialien müssen dauerhaft sein und gegen äußere Beschädigungen ausreichende Sicherheit bieten. Materialien, welche mit den anzuwendenden Gasen explosible Verbindungen eingehen (wie zum Beispiel Kupfer und Quecksilber mit Azetylengas), sowie solche Materialien, die vom Gase rasch zerstört werden oder welche, der Hitze ausgesetzt, leicht schmelzen, dürfen für Gas enthaltende Bestandteile mit den in den §§ 31 und 36 vorgesehenen Ausnahmen nicht in Verwendung genommen werden.

§ 5.

Die gesamte Anlage muß in allen Teilen sicher befestigt und völlig dicht hergestellt sein. Undichte Stellen dürfen nicht äußerlich mit Kitt oder dergleichen wenig dauerhaften Materialien verstrichen werden.

Alle Teile der Anlage müssen derart angelegt sein, daß Verstopfungen durch Wasser, Rostablagerung u. s. w. leicht beseitigt werden können. Auch sind alle Teile der Anlage gegen äußere Einwirkungen von Feuchtigkeit, schädlichen Gasen, Dämpfen u. dgl. sowie gegen abnorme Temperatureinflüsse hinreichend zu schützen.

§ 6.

Die bei der Anlage verwendeten Vorrichtungen müssen eine verläßliche Konstruktion besitzen, gut angearbeitet sein und eine sichere und gefahrlose Wirkungsweise gewährleisten.

§ 7.

Die politische Behörde erster Instanz hat über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen. Derselben steht insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen sowie überhaupt sich auf eine ihr geeignet scheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen.

Diese Behörde hat zu den bezüglichen technischen Amtshandlungen in der Regel die behördlichen Organe maschinentechnischer Richtung heranzuziehen und sie womöglich in Gegenwart des Besitzers und auch jener Person vorzunehmen, welche die Anlage hergestellt hat.

Der Partei obliegt die Beistellung der zur Prüfung der Anlage erforderlichen Behelfe und des nötigen Hilfspersonals.

Zeigen sich bei solchen Amtshandlungen gefahrdrohende Unvollkommenheiten der Anlage, so kann der weitere Gebrauch derselben durch die politische Behörde bis zur Abstellung der Übelstände untersagt werden.

## II. Besondere technische Bestimmungen.

§ 8.

Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bestehen aus:

A. Hauptrohrleitungen,

B. Zuleitungen,

C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenständen.

§ 9.

Die Hauptrohrleitung führt das Gas von der Erzeugungs-, beziehungsweise Aufspeicherungsstelle in die Nähe des Verwendungsortes.

Zuleitungen sind die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung bis zu dem Grundstücke, auf welchem das Gas verwendet werden soll, beziehungsweise die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung zu den Straßenlaternen.

Die Gaseinleitungen (Hausinstallationen) umfassen alle an die Zuleitung anschließenden, zu den Gasverbrauchstellen führenden Verteilungsleitungen mit den dazu gehörigen Verschluß-, Regelungs- und Meßvorrichtungen. Bei Einzelanlagen mit eigenen Gaserzeugern sind als Gaseinleitungen alle vom Haupthahne des Gaserzeugers abzweigenden Verteilungsleitungen anzusehen.

Zu den Gasverbrauchsgegenständen gehören die Beleuchtungskörper, Koch- und Heizapparate u. dgl.

### A. Hauptrohrleitungen.

1. Material.

§ 10.

Für in die Erde gebettete Rohrleitungen dürfen Rohre, Formstücke und Siphons nur mit einem lichten Durchmesser von mehr als 20 Millimetern verwendet werden. Bestehen diese Bestandteile aus Gußeisen, so muß dieser Durchmesser mindestens 40 Millimeter betragen. In Böden, welche starken Setzungen ausgesetzt sind, ist die Verwendung gußeiserner Rohre überhaupt tunlichst zu vermeiden, insbesondere an solchen Stellen in Bergbaurevieren, in welchen der Abbau der Lagerstätte in nicht schadloser Teufe erfolgt.

2. Dimensionen, Abzweigungen, Verbindungen und Anbohrungen.

§ 11.

Die Rohre und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Die Wandstärke gußeiserner Rohre darf nicht weniger als 8 Millimeter betragen und soll in allen Teilen möglichst gleichmäßig sein.

§ 12.

Für Abzweigungen und Anschlüsse sind in der Hauptrohrleitung entsprechende Formstücke vorzusehen. Müssen Abzweigungen und Anschlüsse ausnahmsweise durch Anbohren der Hauptrohrleitung hergestellt werden, so ist an der betreffenden Stelle um das Hauptrohr eine gegen dasselbe gut abgedichtete Rohrschelle zu legen, in deren Muffe das Abzweig- oder Anschlußrohr sachgemäß zu befestigen ist; solche Abzweigungen sind jedoch nur bei Hauptrohren von mehr als 70 Millimetern lichtem Durchmesser und nur dann zulässig, wenn der lichte Durchmesser des anzuschließenden Rohres nicht mehr als ein Drittel des lichten Hauptrohrdurchmessers beträgt.

Abzweigungen mittels Hüten (Bonnets) dürfen nur bei Rohren von mehr als 200 Millimetern lichtem Durchmesser vorgenommen werden. Der Querschnitt des Abzweigrohres darf hiebei bei Rohren bis einschließlich 250 Millimeter lichtem Durchmesser nicht mehr als ein Sechstel, bei Rohren von über 250 Millimeter lichtem Durchmesser nicht mehr als ein Drittel des Querschnittes des Hauptrohres betragen.

Bei Hauptrohrleitungen von mehr als 200 Millimetern lichtem Durchmesser können Abzweig- oder Anschlußrohre auch unmittelbar in das Hauptrohr eingeschraubt werden, wenn ihr lichter Durchmesser nicht mehr als ein Zehntel des lichten Hauptrohrdurchmessers, in keinem Falle aber mehr als 50 Millimeter beträgt, und wenn die Gewindelänge den Bestimmungen des § 38 genügt. Anschlußlöcher bis zu einem Durchmesser von 50 Millimetern müssen in die Wandungen des Hauptrohres gebohrt werden; ein Nachstemmen mit dem Meißel ist unstatthaft.

3. Dichtung der Rohrverbindungen.

§ 13.

Die Dichtung von Muffenrohren hat in der Regel mit Teerstricken und mit Bleiringen zu geschehen, deren Tiefe 35 bis 55 Millimeter zu betragen hat.

Zur Vermeidung des Umherspritzens von Blei beim Vergießen der Rohre müssen die Rohrenden trocken sein und ist bei Regenwetter etwas Talg in die Einflußöffnung zu legen. Die Bleiringe sind sorgfältig zu verstemmen.

Flanschenrohre sind mit Blei, Pappe, Miniumleinwand oder gleichwertigem Material abzudichten.

Die Dichtungen sind in allen Fällen so einzulegen, daß sie nicht herausgedrückt werden können.

4. Absperrvorrichtungen.

§ 14.

Bei Absperrvorrichtungen muß die Konstruktion und das verwendete Material einen dichten Abschluß dauernd gewährleisten.

Alle Abschlußhähne müssen mit einer Stellvorrichtung versehen und so eingerichtet sein, daß eine Drehung derselben um höchstens 90 Grad möglich ist und daß der Wirbel nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden kann; außerdem müssen diese Vorrichtungen auf dem Kopfe des Wirbels (Reiber, Konus oder Kücken) eine scharf eingeschnittene Markierung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von außen die Stellung ersichtlich ist.

Alle neu herzustellenden Absperrvorrichtungen sind so auszuführen, daß sie bei der Drehung nach rechts schließen und bei der Drehung nach links öffnen.

5. Verlegen der Hauptrohrleitungen.

§ 15.

Die Hauptrohrleitungen sind den klimatischen Verhältnissen entsprechend tief, mindestens aber 0·8 Meter unter Erde und in einem angemessenen Gefälle zu legen.

Hauptrohrleitungen, welche durch mechanische oder Temperatureinflüsse Längenänderungen ausgesetzt sind, haben, wo dies erforderlich ist, entsprechende Ausgleichsvorrichtungen (Dilatationsstücke) zu erhalten.

Zur Ansammlung der sich in den Rohrleitungen ausscheidenden Flüssigkeiten sind an den tiefsten Punkten der Leitung leicht und gefahrlos entleerbare Wassertöpfe (Siphons) anzubringen.

§ 16.

Kommen Gasrohrleitungen mit Grundmauern von Bauobjekten in Berührung, so dürfen sie mit denselben nicht in feste Verbindung gebracht werden.

Kreuzungen von Hauptrohrleitungen mit Kanalprofilen sind tunlichst zu vermeiden; können derartige Kreuzungen nicht umgangen werden, so hat das Leitungsrohr im Bereiche des Kanalprofiles ein dichtes und widerstandsfähiges Rohr (Überschubrohr) zu erhalten, dessen offene Enden über das Kanalmauerwerk hinausreichen müssen. Innerhalb des Schutzrohres darf sich keine Verbindungsstelle des Leitungsrohres befinden.

Rohrleitungen, welche in der Nähe von Kanälen liegen, sind so zu sichern, daß sie selbst im Falle eines Einbruches des Kanales nicht gefährdet werden.

§ 17.

Gasleitungen sind tunlichst entfernt von unterirdischen elektrischen Leitungen sowie von Wasserleitungsrohren zu verlegen; insbesondere dürfen sie nicht in die Schlitze von Wasserleitungsrohren eingelegt werden.

Die Hauptrohrleitungen sollen womöglich in gewachsenem Boden unmittelbar auf ebener Sohle gelegt werden. Bei schlechter Beschaffenheit des Untergrundes ist durch Pölzung, Roste u. s. w. schädlichen Setzungen vorzubeugen.

6. Brückenleitungen.

§ 18.

Für Leitungen über Brücken sind in der Regel nur Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl zu verwenden. Gußeiserne Brückenleitungen sind durch Einschaltung geeigneter Vorrichtungen gegen die nachteilige Einwirkung der Brückenschwankungen zu sichern.

Alle Brückenleitungen sind leicht zugänglich herzustellen und erforderlichenfalls gegen Kälte oder andere äußere Einflüsse zu schützen.

Die Schutzhülle (Holzkasten, Deckrohr u. dgl.) ist mit einem schwer entzündlichen Materiale auszufüllen und mit Luftlöchern zu versehen, durch welche weder Regen noch Schneewasser in das Innere der Schutzhülle eindringen kann.

An beiden Enden der Brücken sind leicht zugängliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

7. Prüfung der Rohre vor der Legung.

§ 19.

Jedes zur Leitung von Gasen bestimmte Rohr muß vor seiner Verlegung in unangestrichenem Zustande einer Wasser- und Luftdruckprobe in einer Dauer von mindestens je fünf Minuten unterzogen werden.

Der Probedruck bei der Wasserdruckprobe hat mindestens sechs Atmosphären, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als zwei Atmosphären mindestens das Dreifache des Betriebsdruckes zu betragen. Während der Probe ist das Rohr mit eisernen Hämmern vorsichtig abzuklopfen.

Die Luftdruckprobe ist unter Wasser vorzunehmen und hat der Probedruck hiebei mindestens 500 Millimeter Wassersäule, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als 250 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen. Vor der Probe ist jedes Rohr innen vollkommen abzutrocknen.

Rohre, welche diesen Proben nicht entsprechen, dürfen zur Leitung von Gasen nicht verwendet werden. Geprüfte Rohre sind als solche zu bezeichnen.

8. Prüfung der Rohrleitungen auf Dichtigkeit.

§ 20.

Jede fertiggelegte Rohrstrecke ist einer Dichtigkeitsprobe mittels der Luftpumpe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wassersäule, bei Leitungen für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Bei Rohrleitungen für einen Betriebsdruck von höchstens 100 Millimetern Wassersäule kann die Dichtigkeitsprobe auch mit dem betreffenden Gase vorgenommen werden, wenn deren Vornahme mit Luft schwer durchführbar ist.

§ 21.

Die Dichtigkeitsprobe ist bei bloßliegender Leitung vorzunehmen. Hiebei ist, nachdem alle Verschlußvorrichtungen und Öffnungen sorgfältig geschlossen worden sind und der vorgeschriebene Probedruck erreicht wurde, aus dem Druckabfalle und der Zeit der Gasverlust zu ermitteln.

Bei Kohlengasleitungen für Beleuchtungszwecke soll der Gasverlust pro Kilometer und Stunde nicht mehr als 200 Liter betragen.

Während der Zeit, in welcher die Leitung unter Druck steht, sind die Fugen der Rohre sowie allfällige Flanschenfugen und Anbohrungen durch Bestreichen mit Seifenwasser zu untersuchen und nötigenfalls zu verdichten.

Genügt eine Leitung der Dichtigkeitsprobe nicht, so sind die Ursachen der Undichtheiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf neuerdings eine Dichtigkeitsprobe vorzunehmen ist.

§ 22.

Nach einer bedeutenderen Reparatur oder Änderung der Leitung, beziehungsweise der in dieselbe eingebauten Einrichtungen, wenn dadurch die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflußt werden kann, ist eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 21 vorzunehmen.

9. Verhalten bei Aufsuchung von Undichtheiten und bei vorkommenden Gebrechen.

§ 23.

Beim Aufsuchen von Undichtheiten dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper oder dergleichen der Gasleitung genähert werden. Ist eine künstliche

Beleuchtung erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

Werden behufs Auffindung von Undichtheiten bei in Erde gebetteten Gasleitungen Bohrlöcher hergestellt, so darf ein etwaiger Gasaustritt nicht durch Anzünden, sondern nur mittels chemischer Reagentien oder auf andere gefahrlose Weise festgestellt werden.

Nach Ermittlung der Gasausströmungsstelle ist der betreffende Teil der Leitung bloßzulegen und die Ursache der Undichtheit zu beheben.

Unberufene sind von derartigen Arbeiten an Gasrohrleitungen entsprechend fernzuhalten.

## B. Zuleitungen.

### § 24.

Für die Ausführung und Erprobung von Zuleitungen gelten sinngemäß die für Hauptrohrleitungen getroffenen Bestimmungen (§§ 10 bis 23).

Die Zuleitungen sollen in der Regel ein angemessenes Gefälle gegen die Hauptleitung erhalten und, wenn sie außerhalb von Gebäuden liegen (ausgenommen die Abzweigungen zu Straßenlaternen), mit ihrem höchsten Punkte mindestens 0·5 Meter unter Erde gelegt oder dementsprechend überdeckt werden.

Unterirdisch liegende Zuleitungen, welche nicht aus Gußeisen hergestellt sind, müssen mit einer gegen Verrostung schützenden Umhüllung versehen werden.

### § 25.

Bei Theatergebäuden muß die Gaszuleitung für den Zuschauerraum von jener für das Bühnenhaus vollkommen getrennt sein.

Die beiden Zuleitungen sollen in möglichst großer Entfernung voneinander in das Gebäude geführt werden.

### § 26.

Jede zu einem Gebäude führende Zuleitung muß unmittelbar vor dem Gasmesser eine Absperrvorrichtung besitzen. Zuleitungen zu Gebäuden, in denen größere Menschenansammlungen vorkommen (Theater, Konzertsäle, Vergnügungsetablissements, Ausstellungsgebäude u. s. w.), haben überdies außerhalb des Gebäudes an einer auch im Brandfalle leicht zugänglichen Stelle eine Absperrvorrichtung zu erhalten.

### § 27.

Für die Zuleitungen zu Straßenlaternen dürfen nur Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl verwendet werden, welche bei Anwendung hohler Säulen in diese, bei Außenführung an hölzernen Säulen oder an Mauerpfeilern jedoch in eine ausgesparte Nut einzulegen sind. Diese Nut ist nach erfolgter Dichtigkeitsprobe entsprechend auszufüllen und bei Holzsäulen überdies mit einem Blechstreifen zu verdecken.

## C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenstände.

### 1. Die Gasmesseranlage.

### § 28.

Die Gasmesseranlage besteht aus der Absperrvorrichtung, aus der Verbindung derselben mit dem Gasmesser, dem Gasmesser selbst sowie aus dessen Verbindung mit der inneren Leitung.

### § 29.

Die Absperrvorrichtung ist bequem erreichbar, unmittelbar vor dem Gasmesser (§ 26) anzubringen und darf nicht verputzt werden, sondern muß so weit freistehen, daß geringfügige Ausbesserungen daran ausgeführt werden können, ohne die angeschlossene Leitung freilegen zu müssen.

Sind die von zwei oder mehreren Gasmessern abzweigenden Gaseinleitungen miteinander verbunden, so ist auch unmittelbar hinter jedem dieser Gasmesser eine Absperrvorrichtung anzubringen.

### § 30.

Die Größe, den Standort und die Art der Aufstellung des Gasmessers bestimmt die das Gas liefernde Stelle; ebenso hat die Aufstellung und der Anschluß des Gasmessers an die Rohrleitung nach den Weisungen dieser Stelle zu erfolgen.

Die Gasmesser sollen tunlichst in leicht zugänglichen Räumen aufgestellt werden, die genügend belichtet und trocken sind und ausreichend gelüftet werden können.

In Räumen, in denen schädliche Dämpfe oder Gase vorkommen, müssen die Gasmesser sachgemäß geschützt werden.

Gasmesser, bei denen der messende Raum durch eine Flüssigkeit begrenzt wird (nasse Gasmesser), haben an Orten, wo sie Beschädigungen ausgesetzt sind, eine abnehmbare Schutzhülle zu erhalten.

Können solche Gasmesser nicht frostfrei aufgestellt werden, so sind sie mit einer entsprechenden, schwer gefrierbaren Flüssigkeit zu füllen oder es sind Gasmesser zu wählen, welche überhaupt keine Flüssigkeit enthalten (trockene Gasmesser).

Das Umhüllen der Gasmesser mit Stroh, Heu, Dünger, Lappen u. dgl. ist zu vermeiden.

Die Gasmesser müssen ohne schädliche Spannung mit den Anschlußleitungen so verbunden werden, daß sie ohne Entfernung oder Abänderung der Anschlußleitungen fortgenommen und die Enden der letzteren leicht verschlossen werden können.

Werden Gasmesser in Gruben untergebracht, so sind letztere wasserdicht und mit wasserdichter Eindeckung herzustellen und müssen leicht zugänglich und gut gelüftet sein.

§ 31.

Die Verbindung der Gasmesser mit Anschlußleitungen ist in der Regel mittels Rohren aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl, bei größeren Gasmessern mittels gußeiserner Rohre herzustellen. Die Benützung von Bleirohren für diesen Zweck ist nur dort zulässig, wo dieselben keinen äußeren Beschädigungen ausgesetzt sind.

Unbenützte Gasmesser sind aus der Leitung zu entfernen oder auszuschalten. Die Ausschaltung hat durch gasdichte Anbringung von Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen zu erfolgen; das bloße Absperren und Festdrehen der Hähne oder ein Verstopfen derselben ist für diesen Zweck unzulässig.

Wird in einer Gasmesseranlage von mehreren Gasmessern einer derselben ausgeschaltet, so ist auch der Hahn hinter dem betreffenden Gasmesser zu schließen.

Wird ein Gasmesser aus der Leitung entfernt oder ausgeschaltet, so muß sofort das darin enthaltene Gas durch Überfüllen des Gasmessers mit Wasser, durch Hindurchblasen von Luft oder auf andere gefahrlose Art ins Freie abgeführt werden.

§ 32.

Jede Annäherung von offenen Flammen, glühenden Körpern u. dgl. an Gasmesser, die Gas enthalten, ist strenge verboten. Ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

§ 33.

Den mit dem Ablesen und der Beaufsichtigung der Gasmesser betrauten Personen muß der Zutritt zu den Gasmessern jederzeit gestattet werden.

2. Innere Gasleitungen.

a) Dimensionen und Material.

§ 34.

Die Rohre und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Für die Bemessung von Kohlengasleitungen zu Beleuchtungszwecken kann als Richtschnur folgende Tabelle dienen:

| Länge der Leitung in Meter | Innerer Durchmesser der Rohrleitung in Millimeter | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10 | 13 | 20 | 25 | 32 | 40 | 50 |
| | Annähernder innerer Durchmesser der Rohrleitung in Zoll englisch | | | | | | |
| | 3/8 | 1/2 | 3/4 | 1 | 1 1/4 | 1 1/2 | 2 |
| | Anzahl der Flammen von 150 Liter stündlichem Gasverbrauch | | | | | | |
| 10 | 2 | 5 | 15 | 32 | 60 | 100 | 220 |
| 20 | 1 | 4 | 10 | 22 | 40 | 70 | 150 |
| 30 | 1 | 3 | 8 | 18 | 35 | 60 | 130 |
| 40 | 1 | 2 | 7 | 16 | 30 | 50 | 110 |
| 50 | — | 2 | 6 | 14 | 25 | 45 | 100 |
| 100 | — | 1 | 4 | 10 | 20 | 30 | 70 |
| 200 | — | 1 | 3 | 7 | 15 | 20 | 50 |

§ 35.

Zu inneren Gasrohrleitungen dürfen in der Regel nur Rohre und Verbindungsstücke aus Fluß- oder Schweißeisen, Stahl oder schmiedbarem Eisenguß verwendet werden. Alle mit Erde bedeckten inneren Rohrleitungen sowie Leitungen in feuchten und in solchen Räumen, in denen ätzende Gase oder Dämpfe auftreten, sind aus besonders starkwandigen Rohren herzustellen und durch geeigneten Anstrich oder Umhüllung gegen Zerstörung zu sichern. Für Mauerdurchgänge sind ebenfalls nur starkwandige Rohre aus Fluß- oder Schweißeisen oder aus Stahl zulässig.

Außerhalb von Gebäuden dürfen Leitungen von weniger als 20 Millimetern innerem Durchmesser nicht verlegt werden.

Die Verwendung von Bleirohren zu inneren Gasleitungen ist unzulässig.

§ 36.

Gummischläuche sind nur als Verbindung mit tragbaren Gasverbrauchsgegenständen, wie Lampen, Kochern u. dgl. gestattet. Jeder Schlauch muß jedoch aus einem ganzen Stücke bestehen, unmittelbar vor seiner Abzweigung von der festen Leitung durch einen in derselben angebrachten, leicht erreichbaren Hahn abgeschlossen werden können und an beiden Enden derart befestigt sein, daß ein Abgleiten vermieden wird.

Die Verwendung von Gummischläuchen in besonders feuergefährlichen Räumen ist unzulässig.

§ 37.

Die Anwendung weichen Lotes zur Ausbesserung von Rohrleitungen und zu ähnlichen Zwecken ist verboten.

b) Verbindung der Gasleitungen.

§ 38.

Die Verbindung der Gasleitungsbestandteile untereinander, mit Ausnahme der Gummischläuche, darf nur durch Verschraubung, Nietung, Schweißung oder harte Lötung erfolgen.

Die anzuwendenden Langgewinde müssen mit Gegenmuttern versehen sein. Die Muffen sollen gut passen und leicht, ohne zu schlottern, über das Rohr geschraubt werden können.

In Muffen oder andere Verbindungsstücke müssen die Rohre unter Anwendung geeigneter Dichtungsmittel (Kitt u. dgl.) mindestens so tief eingeschraubt sein, wie die nachstehende Tabelle angibt:

| Innerer Rohrdurchmesser in | | Geringste Einschraubungstiefe in Millimeter |
|---|---|---|
| Millimeter | Zoll engl. | |
| 10 | 3/8 | 8 |
| 13 | 1/2 | 11 |
| 20 | 3/4 | 14 |
| 25 | 1 | 14 |
| 32 | 1 1/4 | 16 |
| 40 | 1 1/2 | 19 |
| 50 | 2 | 21 |

Kitt, welcher aus den Gewinden hervortritt, muß sauber abgewischt werden. Blanke Gewindeteile sind gegen Rost zu schützen.

c) Legen der inneren Gasrohrleitungen.

§ 39.

Die Gasrohre sollen tunlichst zugänglich und sichtbar geführt werden, an den Wänden und Decken gut anliegen und durch Klammern und Hefthaken sachgemäß befestigt sein. Wenn erforderlich sind dieselben durch geeignete Mittel, wie Verkleidung, Umhüllung, Anstrich, Einfetten u. dgl. gegen Beschädigung zu schützen. Behufs leichter Reinigung der Rohrleitungen sind an entsprechenden Stellen geeignete Rohrstücke (Langgewinde) einzuschalten.

Rohrleitungen, welche Deckenkonstruktionen durchbringen oder durch unzugängliche hohle Räume, beziehungsweise in deren unmittelbarer Nähe führen, dürfen an diesen Stellen keine Verbindungsstücke besitzen und sind mit dichten Schutzrohren (Überschubrohren) zu umgeben. Diese Schutzrohre müssen mit ihren offenen Enden in einen freien Raum ausmünden, um eventuelle Gebrechen der Leitung innerhalb des Schutzrohres wahrnehmen zu können.

Bei Mauerdurchführungen sind Rohrverbindungsstellen innerhalb der Mauer ebenfalls unstatthaft und muß zur Vermeidung von Beschädigungen das Leitungsrohr in der Mauer genügenden Spielraum haben.

Werden Rohrleitungen in Fußböden verlegt, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Dielung, namentlich über den Verbindungsstellen, rasch und ohne Schwierigkeit aufgehoben werden kann.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine, Rauchzüge, Luftschläuche und Abflußkanäle sowie die Anordnung freiliegender Leitungen an den Außenwänden von Gebäuden ist verboten.

§ 40.

Weitverzweigte Gasleitungen sind in mehrere durch besondere Absperrvorrichtungen abschließbare Teile zu trennen. Insbesondere müssen sämtliche Steigleitungen, und zwar im Erdgeschosse, sowie die Leitungen jeder einzelnen Wohnung durch leicht zugängliche Absperrvorrichtungen für sich absperrbar sein; diese Absperrvorrichtungen dürfen nicht innerhalb von Wohn- oder Geschäftsräumen liegen.

In Theatergebäuden müssen die Gasleitungen des Zuschauerraumes von jenen des Bühnenhauses vollkommen getrennt sein.

§ 41.

Die Leitungen sind so zu legen, daß die sich ausscheidenden Flüssigkeiten in hiefür bestimmte, an geeigneten Stellen vorgesehene Wassersäcke abfließen können. Solche Wassersäcke sind insbesondere auch an den Übergangsstellen der Gasleitungen in Räumen mit bedeutenden Temperaturdifferenzen anzubringen.

§ 42.

Leitungen für Preßgas müssen getrennt von anderen Gaseinleitungen unmittelbar von der Hauptrohrleitung oder von der Zuleitung abzweigen. In Gasleitungen zu Motoren sind an geeigneter Stelle selbsttätig wirkende, Rückschläge möglichst verhindernde Druckregler einzuschalten. Die Anwendung von Gummibeuteln zu diesem Zwecke ist jedoch nicht gestattet.

d) Absperrvorrichtungen, Siphons und Wassersäcke.

§ 43.

Alle Hähne sind so einzurichten, daß die Wirbel (Reiber, Konus, Kücken) nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden können, und sollen nur eine Vierteldrehung gestatten. Eingeschraubte Anschlagstifte dürfen nicht bis in die freie Durchgangsöffnung des Wirbels hineinreichen.

Alle Absperrvorrichtungen müssen deutlich erkennen lassen, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.

Die Verwendung von Hand- und Griffrädern sowie von Flügelhähnen ist bei Absperrvorrichtungen

nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit eines Mißbrauches derselben seitens Unberufener ausgeschlossen ist.

§ 44.

Siphons, welche sich automatisch entleeren, dürfen in geschlossenen Räumen nicht angewendet werden.

§ 45.

Wassersäcke sind so anzulegen, daß das Wasser leicht und vollkommen gefahrlos abgelassen werden kann, und zwar auch dann, wenn die Leitung unter Druck steht.

Die zur Entleerung des Wassersackes dienende Öffnung darf höchstens sieben Millimeter Durchmesser haben.

Wenn an Wassersäcken Hähne angebracht werden, so sind dieselben mit besonderen Kappen oder Pfropfenverschlüssen zu versehen, welche ein Öffnen des Wassersackes durch Unberufene verhindern.

e) Druckregler und Gasautomaten.

§ 46.

Es dürfen nur solche Gasdruckregler in Verwendung genommen werden, deren Konstruktion und Ausführung eine unzulässige Gasausströmung ausschließt. Die an den Gasdruckreglern vorkommenden Verbindungen müssen solide und gasdicht verlötet sein. Die etwa verwendete Dichtungsflüssigkeit darf weder leicht einfrieren noch leicht verdunsten.

Die Gasdruckregler müssen einen Ein- und einen Ausgangshahn erhalten; überdies muß eine Umgehungsleitung vorgesehen werden, welche eine vollkommene Ausschaltung des Reglers gestattet.

Die Gasdruckregler sind so anzuordnen, daß hiedurch weder die Bedienung noch die Untersuchung, beziehungsweise die Abmontierung des Gasmessers behindert wird.

Für die Aufstellung der Druckregler gelten im übrigen sinngemäß die für die Gasmesser getroffenen Bestimmungen (§ 30, Absatz 2 u. ff.).

§ 47.

Gasautomaten (Apparate zur selbsttätigen Erzeugung und Abgabe von Warmwasser u. dgl.) müssen eine verläßliche und bewährte Konstruktion besitzen. Das aus den Automaten infolge Undichtheit oder infolge anderer Störungen entweichende Gas darf nicht in den Aufstellungsraum gelangen.

f) Absperren und Verschließen der Rohre.

§ 48.

Bei Arbeiten an Gaseinleitungen ist das Gas zur Vermeidung von Ausströmungen tunlichst abzusperren. Wenn dies nicht möglich ist, so sind vorher alle offenen Flammen und glühenden Körper aus dem betreffenden Raume zu entfernen und die Fenster und Türen zu öffnen.

Muß ein Teil einer Gaseinleitung in Benützung genommen werden, während dieselbe in den übrigen Teilen noch nicht vollendet ist, oder werden einzelne Teile der Leitung abgenommen und nicht sogleich wieder ersetzt, so müssen die offenen Rohrenden, Ausläße, Deckenscheiben u. s. w. stets mit Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen gasdicht verschlossen werden. Das Verschließen derselben mit Holz-, Kork-, Papierpfropfen oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

3. Gasverbrauchsgegenstände.

a) Beleuchtungskörper und ähnliche Gasverbrauchsgegenstände.

§ 49.

Zum Aufhängen kleinerer Beleuchtungskörper (unter 30 Kilogramm Gewicht) sind in der Regel Deckenscheiben mit genügend starken Schrauben zu benützen.

Bei beweglichen Wandarmen ist durch Anwendung von gut befestigten Wandscheiben mit angegossenen Bewegungsteilen oder auf andere verläßliche Weise zu verhindern, daß der Arm aus dem Gewinde herausgedreht werden kann.

Die Befestigung der Beleuchtungskörper hat in allen Fällen so zu erfolgen, daß durch eine Bewegung derselben keine Lockerung der Leitungsverbindungen stattfindet.

Kron- und sonstige Hängeleuchter von bedeutenderem Gewichte (über 30 Kilogramm) dürfen nicht an den Leitungsrohren selbst hängen, sondern müssen durch Ketten, Eisenstangen, Drahtseile, Drähte oder andere genügend feste Tragteile besonders aufgehängt werden.

Diese Tragteile können auch durch das senkrechte Gasrohr geführt werden, wenn die Ein- und Austrittsstelle gasdicht abgeschlossen ist, und sind einer Probe auf das doppelte Traggewicht zu unterwerfen.

§ 50.

Kronleuchter mit mehr als 60 Flammen müssen durch besondere leicht zugängliche Hähne von der das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können; überdies muß bei solchen Leuchtern jeder Arm für sich abschließbar sein.

§ 51.

Die Absperrhähne der Beleuchtungskörper und ähnlicher Gasverbrauchsgegenstände sind in einer solchen Entfernung von den Flammen einzusetzen, daß

sie durch diese nicht erhitzt werden. Absperrvorrichtungen mit Zündflammen sind so zu konstruieren, daß die Zündung mit Sicherheit und ohne Gefahr erfolgt.

§ 52.

Werden bei Beleuchtungskörpern Wasserabschlüsse angewendet, so ist dem Wasser Glyzerin oder Öl zuzusetzen und die Sperrflüssigkeit, besonders in heißen Räumen sowie während der heißen Jahreszeit öfter zu ergänzen.

§ 53.

Bei der Anbringung von Beleuchtungskörpern ist darauf zu achten, daß die Flammen von brennbaren Stoffen (Decken, Wänden, Verschlägen, Möbeln, Vorhängen u. s. w.) so weit entfernt bleiben, als zur Verhütung einer Entzündung oder Verkohlung dieser Stoffe erforderlich ist. Die vertikale Entfernung hat in der Regel mindestens 80 Zentimeter, der horizontale Abstand mindestens 30 Zentimeter zu betragen.

Wenn eine vollkommene Sicherheit bietende Entfernung der Flammen von brennbaren Stoffen nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Schutzmittel (Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl.) oder auf andere Weise (Abzugsrohre u. dgl.) für genügende Feuersicherheit zu sorgen. Die Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl. sollen durch eine Luftschichte von der zu schützenden Decke oder Wand getrennt sein.

§ 54.

Werden Beleuchtungskörper oder ähnliche Gasverbrauchsgegenstände von Rohrleitungen abgenommen, so sind die Rohröffnungen durch Flanschen, Kappen oder Pfropfen aus Eisen oder anderem widerstandsfähigen Material gasdicht und sicher zu verschließen.

§ 55.

In Räumen mit größeren Beleuchtungskörpern sowie in Schaufenstern u. dgl. ist für eine genügende Lüftung zu sorgen.

b) Gaskoch- und Heizapparate.

§ 56.

Kleinere Gasapparate für vorübergehende Verwendung, wie zum Beispiel Teekocher, Bügeleisenwärmer, Réchauds u. dgl. dürfen ohne Anschluß an Abzugschläuche nur in Räumen benützt werden, welche leicht zu lüften sind.

§ 57.

Größere Gasapparate, wie Gasheiz- und Gasbadeöfen, ferner fest eingebaute Gaskocheinrichtungen in Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitsräumen sind, wenn die stündlich verbrauchte Gasmenge mehr als zwanzig Liter pro Kubikmeter des Aufstellungsraumes beträgt, mit Abzugvorrichtungen für die Verbrennungsgase zu versehen.

Die Abströmöffnung des Apparates für die Verbrennungsgase muß mit einem gut ziehenden, direkt ins Freie führenden Schornstein, welcher den Vorschriften der Bauordnung zu entsprechen hat, dichtschließend und fest verbunden sein. Der Schornstein darf nicht gleichzeitig für verschiedene Stockwerke dienen; der Anschluß anderer Feuerstellen aus dem gleichen Stockwerke ist jedoch zulässig.

Ist bei bestehenden Gebäuden ein gemauerter Abzugschlauch nicht zu erreichen, so können zur Ableitung der Verbrennungsprodukte ausnahmsweise auch dicht schließende feuersichere Rohre mit genügender Zugwirkung verwendet werden, welche ins Freie münden und dort mindestens zwei Meter hoch geführt sein müssen.

Die Abzugschläuche oder -rohre sollen in ihrem ganzen Verlaufe bis ins Freie einen der abzuführenden Verbrennungsgasmenge entsprechenden lichten Querschnitt besitzen. Als Regel hat zu gelten, daß für je 1000 Liter effektiven stündlichen Konsum an Kohlengas bei Koch- und Heizapparaten mindestens 35 Quadratzentimeter, bei Badeöfen mindestens 20 Quadratzentimeter Abzugsquerschnitt vorhanden sind.

Alle Gasapparate und Abzugschläuche oder -rohre sind derart auszuführen, daß ein Entweichen von Gas oder Verbrennungsprodukten in den Aufstellungsraum oder in andere geschlossene Räume nicht stattfindet.

§ 58.

Die Gasapparate müssen ein leichtes und sicheres Anzünden der Flammen gestatten. An den Gashähnen sind die Endstellungen „offen" und „zu" besonders auffällig zu markieren.

4. Prüfung der Gaseinleitungen.

a) Prüfen der Materialien vor der Verwendung.

§ 59.

Alle Bestandteile der Gaseinleitungen sind vor ihrer Verwendung hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Beschaffenheit zu untersuchen; gerissene Rohre, schadhafte oder zu kurze Verbindungsstücke sowie alle den Vorschriften nicht entsprechenden Bestandteile sind von der Verwendung auszuschließen.

In Fällen, in denen eine besonders sorgfältige Ausführung der Gaseinleitung geboten erscheint, haben für die Prüfung der Gasrohre vor ihrer Verlegung die Bestimmungen des § 19 sinngemäße Anwendung zu finden.

b) Untersuchung und Erprobung der Gaseinleitungen.

§ 60.

Jede neu verlegte Gaseinleitung ist vor ihrem Anschlusse an den Gasmesser und bevor die Rohre und deren Verbindungsstücke angestrichen, verdeckt oder verputzt sind, eingehend in der Richtung zu untersuchen, ob die verwendeten Materialien und die Ausführung der Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Ist letzteres der Fall, so ist die Gaseinleitung, nachdem alle Ausläße und die vor Gasverbrauchsgegenständen oder Schläuchen eingeschalteten Zwischenhähne geschlossen worden sind, mittels einer an den Ausgangspunkt der Leitung anzuschließenden Luftpumpe einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wassersäule, bei Leitungen für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Während die Leitung unter Druck steht, ist durch probeweises Öffnen jedes vorhandenen Auslasses festzustellen, ob nicht einzelne Teile der Leitung verstopft sind, wobei der Probedruck durch Nachpumpen auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten ist.

Bei vollkommen abgeschlossenen Leitungen darf der Druckabfall während eines Zeitraumes von fünf Minuten nicht größer sein als 20 Millimeter Wassersäule.

Erweist sich die Leitung als nicht genügend dicht, so sind durch Abhorchen oder durch Bestreichen mit Seifenwasser die Ursachen der Undichtheiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf die Dichtigkeitsprobe wieder aufzunehmen, beziehungsweise von neuem durchzuführen ist. Der Anschluß einer Gaseinleitung an den Gasmesser darf erst nach anstandslos durchgeführter Dichtigkeitsprobe erfolgen.

Bei weitverzweigten Gaseinleitungen kann die Dichtigkeitsprobe auch in mehreren Sektionen vorgenommen werden.

Ein Vorproben von Gaseinleitungen mittels Wassers ist streng verboten.

§ 61.

Nach jeder bedeutenderen, die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflussenden Reparatur oder Änderung einer Gaseinleitung sowie dann, wenn die Anlage durch mehr als sechs Monate bei abmontiertem oder ausgeschaltetem Gasmesser außer Betrieb stand, ist vor der neuerlichen Benützung eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 60 vorzunehmen.

§ 62.

Wird die Dichtigkeitsprobe einer Gaseinleitung nicht durch die das Gas liefernde Stelle selbst vorgenommen, so ist diese in allen Fällen von der Vornahme der Probe rechtzeitig zu verständigen.

c) Untersuchung und Erprobung von Gasverbrauchsgegenständen.

§ 63.

Große Gasverbrauchsgegenstände (Kronleuchter, Gasöfen u. dgl.) sind erforderlichen Falls vor dem Anschlusse an die Gasleitung besonders zu untersuchen und zu erproben, wobei die für die Prüfung der Gaseinleitungen gültigen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu kommen haben.

5. Verhalten bei Gasausströmungen, Einfrieren der Leitungen und bei sonstigen Gebrechen.

§ 64.

Wird in einem geschlossenen Raume Gasgeruch wahrgenommen oder eine Gasausströmung auch nur vermutet, so sind alle offenen Flammen, glühenden Körper u. s. w. aus dem Raume zu entfernen, beziehungsweise auszulöschen, alle Gashähne sowie der Haupthahn zu schließen und die Türen und Fenster des Raumes zu öffnen.

Beim Auftauen eingefrorener Gasleitungen sowie beim Aufsuchen von Gasausströmungen und ihren Ursachen, die in Undichtheiten und Mängeln der Gaseinleitung und der Gasverbrauchsgegenstände in dem betreffenden Raume oder in Nachbarräumen sowie auch in schadhaft gewordenen unterirdischen Gasleitungen liegen können, dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper u. dgl. verwendet werden.

Ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hiefür nur verläßliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zulässig.

## III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 65.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer einschlägiger Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 66.

Auf provisorische Gasverbrauchsanlagen für vorübergehende Verwendung (Beleuchtungseinrichtungen zu Illuminationszwecken u. dgl.) finden die

Bestimmungen dieser Verordnung im allgemeinen keine Anwendung. Der Beginn der Herstellung solcher Arbeiten muß jedoch unverzüglich der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige gebracht werden, welcher es vorbehalten bleibt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

§ 67.

Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung zu finden, als nicht besondere Vorschriften anderweitige Anordnungen enthalten. Soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, ist an Stelle der politischen Behörde erster Instanz zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen und diesfälligen Entscheidungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16) berufen.

Der genannten Aufsichtsbehörde steht es frei, die Herstellung und Reparatur von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase auch solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, die sich nicht im Besitze der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Konzession befinden.

§ 68.

Auf Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase im Bergbaubetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes) und bei der Gewinnung von Erdharzmineralien (§ 1 des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Werden Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bei einem Bergbau auf vorbehaltene Mineralien errichtet, so sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle der Herstellung der Anlage über Tage bei Erteilung der vom Bergwerksbesitzer gemäß § 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden Baubewilligung von der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde und im Falle der Errichtung der Anlage in der Grube von der Bergbehörde in Ausübung der Bergpolizei anzuordnen. Im Falle der Errichtung derartiger Anlagen bei einem auf Grund des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, bestehenden Betriebe zur Erdharzgewinnung sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei Anlagen über Tage und in der Grube gemäß § 33 und ff. des Naphthalandesgesetzes für Galizien vom 17. Dezember 1884, L. G. Bl. Nr. 35 ex 1886, von der Bergbehörde vorzukehren.

Dieser Behörde obliegt gemäß § 220 und ff. des allgemeinen Berggesetzes, beziehungsweise § 33 und ff. des zitierten Naphthalandesgesetzes die Überwachung des Betriebes der bezeichneten Anlagen über Tage und in der Grube, die Durchführung der angeordneten Schutzvorkehrungen und die Abstellung etwaiger Vorschriftswidrigkeiten.

§ 69.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1907 in Kraft. In demselben Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.
**Fort** m. p. **Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. September 1906.


Inhalt: № 177. Kaiserliches Patent, betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren.

### 177.

### Kaiserliches Patent vom 28. August 1906,

**betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren.**

**Wir Franz Joseph der Erste,** von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

tun kund und zu wissen:

Der Landtag der Markgrafschaft Mähren ist aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diesen Landtag einzuleiten.

Gegeben in Ischl, den 28. August im eintausendneunhundertsechsten, Unserer Reiche im achtundfünfzigsten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fort** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Schönaich** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. September 1906.

Inhalt: № 178. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl. — Berichtigung.

## 178.

## Konzessionsurkunde vom 28. August 1906

### für die Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem Gutsbesitzer Dr. Karl Freiherrn v. Born in St. Katharina bei Neumarktl im Vereine mit dem Fabriksbesitzer Andre Gassner und dem Bürgermeister Karl Mally in Neumarktl die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Krainburg der Staatsbahnlinie Tarvis—Laibach nach Neumarktl in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vom 15. Juli 1903, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Für die konzessionierte Eisenbahn wird vom Staate für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 76. Jahres der Konzessionsdauer die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Höhe des Erfordernisses für die vierprozentige Verzinsung und die Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen obiger Zeit zu tilgenden Prioritätsanlehens gewährt, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantierten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das bezeichnete Prioritätsanlehen darf jedoch nur bis zu jenem seinerzeit von der Staatsverwaltung zu beziffernden Nominalbetrage aufgenommen werden, welcher zur Beschaffung des Betrages von 1,750.000 K in barem erforderlich ist.

§ 3.

Von dem nach § 2 garantierten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Prioritätsanlehens zu verwenden, welcher durch den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplan bestimmt wird.

§ 4.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden dokumentierten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur bedungenen Verzinsung und planmäßigen Rückzahlung des Anlehens an den vereinbarten Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Teilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Konzessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgültiger Feststellung der Jahresrechnung, welche tunlichst binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Konzessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Prozent Zinsen sofort zu refundieren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

## § 5.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Prozent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantierte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses samt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundierung der Vorschüsse vorzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Konzession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung, zu welchem insbesondere auch die für die Einlösung zu leistende Entschädigung (§ 17) gehört, zu berichtigen.

## § 6.

Die allfälligen Kosten der Notierung der Effekten auf in- und ausländischen Börsen, die allfälligen Couponstempelgebühren und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Dasselbe gilt von den allfälligen für das aufzunehmende Prioritätsanlehen zu bezahlenden Regiebeiträgen sowie von etwaigen an das darleihende Finanzinstitut zu leistenden Rückersätzen für Steuern und Gebühren.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Steuer zu entrichten.

## § 7.

Der Bau der konzessionierten Eisenbahn ist binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn haben die Konzessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Konzessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

## § 8.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll den Konzessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

## § 9.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten Konzessionsbedingnissen und den sonstigen zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse der konzessionierten Bahn und insbesondere auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit derselben nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 10.

Die Ausführung des Baues der konzessionierten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Eisenbahnministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der von diesem hiezu delegierten Dienstesstelle.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflußnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojektes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und tunlichst nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung zu vergeben.

§ 11.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des konzessionierten Bahnunternehmens eine besondere Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Die Konzessionäre sind berechtigt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen ein eventuell in Teilschuldverschreibungen zerlegtes, mit vier Prozent verzinsliches und binnen 76 Jahren zu tilgendes Prioritätsanlehen in dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Nominalbetrage (§ 2) aufzunehmen.

Die Begebung dieses Prioritätsanlehens hat nach den Anordnungen der Staatsverwaltung zu erfolgen.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominal-Anlagekapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks mit Genehmigung der Staatsverwaltung effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrates und der Kassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und Amortisationsquoten und des bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach vollständiger Verwendung des ersten Anlagekapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen und der Stammaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Aktiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, daß sämtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrat, Direktion) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§ 12.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Konzessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Konzessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Konzessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe

des sekundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage und Ausrüstung durchführbar erscheint.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 13.

Für die Beförderung der Zivilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache ꝛc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§ 14.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Konzessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Konzessionsdauer vom Staate für Rechnung der Konzessionäre geführt und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden Kosten durch die Konzessionäre zu vergüten sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Konzessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hiebei bleibt der Staatsverwaltung die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport, der Warenklassifikation und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen insolange vorbehalten, als die Staatsgarantie tatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch aushaften.

§ 15.

Die Konzessionäre sind unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 16.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 9, lit. b des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 7 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge eines solchen Verschuldens der Konzessionäre nicht eingehalten werden, welches nicht im Sinne des § 11 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 17.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Die im Falle der Einlösung zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, daß der Staat an Stelle der Konzessionäre das im § 11 bezeichnete Prioritätsanlehen und allfällige sonstige von den Konzessionären mit Genehmigung der Staatsverwaltung zur Bedeckung anrechenbarer Anlagekosten aufgenommene Hypothekaranlehen in den zur Zeit der Einlösung noch ungetilgt aushaftenden Beträgen zur Selbstzahlung übernimmt und überdies einen Betrag in der Höhe des im Zeitpunkte der Einlösung noch ungetilgten Aktienkapitales in barem oder in Staatsschuldverschreibungen entrichtet.

Die Schuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

2. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

3. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates aus dem Garantieverhältnisse oder aus sonstigen Rechtstiteln an den Staat mit überzugeben haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

4. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte an nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung an der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

5. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

6. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 3) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 18.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte und der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven in dem im § 17, Z. 2, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 17) behalten die Konzessionäre das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 19.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantierenden Staatsschatzes nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§ 20.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

# Berichtigung.

In der im LXXX. Stücke des Reichsgesetzblattes am 28. August 1906 unter Nr. 174 kundgemachten Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbauministers vom 5. August 1906, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, bezw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten, soll es im vorletzten Absatze in der 2. Zeile von oben statt: „Tier-, Heil- und Nährmittel“ richtig heißen: „Tierheil- und -Nährmittel“.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. September 1906.



**Inhalt:** (№ 179—184). 179. Verordnung, betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre. — 180. Kundmachung, betreffend die Errichtung der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrae. — 181. Kundmachung, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerkommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „polit. Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient". — 182. Kundmachung, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol. — 183. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz. — 184. Verordnung, betreffend die Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden.


## 179.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1906,

### betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre.

§ 1.

Vom 1. Jänner 1907 an werden im internen Postverkehre versuchsweise Postausweiskarten nach Anlage 1 eingeführt.

§ 2.

Die Postausweiskarten müssen eine Photographie, eine kurze Personsbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind nur während des Kalenderjahres der Ausstellung gültig.

§ 3.

Zur Ausstellung einer Postausweiskarte ist jenes Postamt befugt, in dessen Bestellbezirk die Person, welche sich um die Ausstellung einer Ausweiskarte bewirbt, ihren Wohnsitz oder ein besonderes Geschäftslokal hat oder sich vorübergehend längere Zeit zum Beispiel zur Sommerfrische u. dgl. aufhält.

Postausweiskarten dürfen nur solchen Bewerbern ausgestellt werden, welche den Identitätsnachweis in der in den Postvorschriften vorgesehenen Weise unzweifelhaft erbracht haben oder dem die Karte ausstellenden Organe persönlich bekannt sind.

§ 4.

Die Postausweiskarten unterliegen im Sinne der T. P. 85 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 der Stempelgebühr von 2 K.

Diese Gebühr wird mittels vom Bewerber beizustellender Stempelmarken entrichtet, die vom Postamte auf der Ausweiskarte aufzukleben und mit dem Orts- und Tagesstempel zu entwerten sind.

§ 5.

Die Postausweiskarten sind im Sinne der Postvorschriften vollgültige Ausweispapiere und berechtigen den Inhaber zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art ohne anderweitigen Identitätsnachweis.

Sollten sich Zweifel über die Identität des Besitzers einer Postausweiskarte ergeben, so kann deren Inhaber verpflichtet werden, den Identitätsnachweis in der gewöhnlich vorgeschriebenen Weise zu erbringen.

§ 6.

Der Inhaber ist für jeden aus dem Verluste oder der mißbräuchlichen Benützung der Postausweiskarte entstehenden Nachteil verantwortlich.

**Fort** m. p.

Anlage 1.

(Vorderseite)

## Postausweiskarte

Nr. .....

gültig bis .....

**Inhaber:**

(Vor- und Zuname, Stand und Wohnort:)

.....

.....

.....

....., den ..... 190 ..

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken.)

(Rückseite)

**Bemerkungen:**

1. Diese Karte ist ausschließlich zum Ausweise des Inhabers beim Empfange von Postsendungen bestimmt.
2. Sie ist während des Jahres der Ausstellung gültig.
3. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn während der Gültigkeitsdauer im Aussehen des Inhabers solche Änderungen eingetreten sind, daß die Photographie oder Personsbeschreibung nicht mehr zutreffen.
4. Der Inhaber ist für jeden aus dem Verluste oder der mißbräuchlichen Benützung der Postausweiskarte entstehenden Nachteil verantwortlich.

(Innenseiten)

(Raum für die Photographie.)

(Amtsstampiglie:)

**Personsbeschreibung des Inhabers:**

Geburtsjahr: .....

Geburtsort: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Augen: .....

Besondere Kennzeichen: .....

.....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

.....

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

.....

## 180.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906,

**betreffend die Errichtung der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrae.**

Aus Anlaß der Eröffnung der Staatseisenbahnlinie Aßling—Görz—Triest wurden auf den Staatsbahnhöfen Görz und Triest Exposituren der Hauptzollämter I. Kl. Görz, beziehungsweise Triest errichtet, welche ihre Tätigkeit bereits begonnen haben.

Die Hauptzollamtsexpositur Bahnhof St. Andrae wurde aufgelassen. Ihre Agenden hat die Hauptzollamtsexpositur Triest-Staatsbahnhof übernommen.

**Korytowski** m. p.

## 181.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906,

**betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuerkommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „polit. Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient".**

Für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 151) wird von der Veranlagungsperiode 1908/1909 angefangen, auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ein Veranlagungsbezirk für die III. und IV. Erwerbsteuerklasse gebildet und die Zahl der Kommissionsmitglieder dieser Steuergesellschaft mit je 4 festgesetzt.

Zugleich wird im Hinblicke auf die Änderung in dem territorialen Umfange der Bezirkshauptmannschaft Trient die Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuerkommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „politischer Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient" von 8 auf 6 herabgesetzt.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen.

(Seite 895 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

| Bezirksnummer | Veranlagungsbezirk | Sitz der Kommissionen | Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften | |
|---|---|---|---|---|
| | | | III. | IV. |
| | für die Steuergesellschaften III. und IV. Klasse | | Klasse | |
| 18a | Politischer Bezirk Mezolombardo | Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo | 4 | 4 |
| 25 | Politischer Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient | Bezirkshauptmannschaft Trient | 4 | 6 |

**Korytowski** m. p.

## 182.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906,

**betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol.**

Für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 151) wird auf Grund der §§ 177 und 179 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vom 1. Jänner 1907 an zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer eine Schätzungskommission mit 6 Mitgliedern bestellt.

Hienach ist das mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 1344 des am 9. Oktober 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

| Tirol | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Bezirksnummer | Schätzungsbezirk | Orts-Kommission | Bezirks-Kommission | Sitz der Kommission | Anzahl der Kommissionsmitglieder |
| 25a | Politischer Bezirk Mezolombardo | — | 1 | Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo | 6 |

**Korytowski** m. p.

## 183.

## Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906,

### betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September 1906 in teilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung des Königreiches Böhmen die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Preßnitz allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Kaaden auszuscheidenden Gerichtsbezirke Preßnitz und Weipert zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. Oktober 1906 zu beginnen.

**Bienerth** m. p.

## 184.

## Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. September 1906,

### betreffend die Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. September 1906 finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder zum Besuche von Universitätsvorlesungen zugelassene Studierende hat gelegentlich der Inskription (als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer, Hörerin, als Frequentant oder Hospitantin) bei der Universitätsquästur einen Bibliotheksbeitrag zu entrichten, welcher für die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Studierenden mit einer Krone, für alle übrigen Studierenden mit zwei Kronen für das Semester bemessen ist.

Befreiungen von diesem Bibliotheksbeitrage finden nicht statt.

§ 2.

Die Eingänge an Bibliotheksbeiträgen sind in derselben Weise, wie dies in den Ministerialverordnungen vom 30. November 1862, R. G. Bl. Nr. 91, vom 9. April 1886, R. G. Bl. Nr. 57, und vom 25. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 51, betreffs der Immatrikulationstaxen und Inskriptionsgebühren der Universitätsstudierenden angeordnet worden ist, der betreffenden Universitätsbibliothek zuzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1906/07 in Kraft.

**Marchet** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. September 1906.



**Inhalt:** (№ 185—189.) 185. Kundmachung, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 186. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Pisek. — 187. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Punzierungsstätte III. Klasse in Cilli. — 188. Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. — 189. Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. — Berichtigung.


## 185.

## Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1906,

**womit die Einreihung der Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des Militärzinstarifes, R. G. Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird.**

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 214, wird, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium, die Stadtgemeinde Lienz in Tirol in die achte Klasse des bis Ende des Jahres 1910 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

**Schönaich** m. p. **Korytowski** m. p.

## 186.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Pisek.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Pisek nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Steuereinhebungsbezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5% Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 187.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. September 1906,

**betreffend die Errichtung einer Punzierungsstätte III. Klasse in Cilli.**

Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlaß vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, wird bekanntgegeben, daß bei dem k. k. Hauptsteueramte in Cilli mit 1. Dezember 1906 eine Punzierungsstätte III. Klasse, das ist mit beschränktem Wirkungskreise errichtet wird, welche ihre Tätigkeit auf den Amtsbezirk des genannten Hauptsteueramtes zu erstrecken hat.

Diese Punzierungsstätte wird dem k. k. Punzierungsamte in Graz unterstehen und das Amtszeichen $G_4$ führen.

Die Beschränkungen bezüglich der Amtszeit sowie der Menge und der Kategorien der dort zur Beamtshandlung zuzulassenden Gold- und Silberwaren werden jeweilig vom Finanzministerium festgesetzt und den Interessenten durch die Stätte bekanntgegeben.

**Korytowski** m. p.

## 188.

## Gesetz vom 14. September 1906,

**betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Schuldverschreibungen des vom Lande Niederösterreich auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1906, L. G. Bl. Nr. 44, aufzunehmenden Eisenbahnanlehens im Höchstbetrage von fünfzehn Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz, des Innern und der Eisenbahnen beauftragt.

Ischl, am 14. September 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.
**Derschatta** m. p.

## 189.

## Gesetz vom 14. September 1906,

**betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau auf Grund der Gesetze vom 22. Jänner 1904, L. G. und V. Bl. Nr. 23, und vom 25. Jänner 1905, L. G. und V. Bl. Nr. 22, aufzunehmenden Anlehen im Nennbetrage von 7,000.000 K und von 6,150.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Ischl, am 14. September 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.

## Berichtigung.

In der im LXXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906, unter Nr. 160 enthaltenen Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Juli 1906, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine, soll es im § 3, b, Punkt 4, in der fünften Zeile von oben statt: „zwei Jahren", richtig heißen: „**drei** Jahren".

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. September 1906.


**Inhalt:** (№ 190—192.) 190. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Mistelbach nach Gaunersdorf. — 191. Kundmachung, betreffend die amtliche Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern. — 192. Verordnung, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz.

## 190.

## Konzessionsurkunde vom 12. September 1906

### für die Lokalbahn von Mistelbach nach Gaunersdorf.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien dem niederösterreichischen Landesausschusse die erbetene Konzession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Lokalbahn auszuführenden Lokomotiveisenbahn von der Station Mistelbach Lokalbahn der Lokalbahn Ernstbrunn—Mistelbach—Hohenau bis zur Station Gaunersdorf der Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt der Konzessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen, bis zum 14. Februar 1996 währenden Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines, sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat der Konzessionär über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Dem Konzessionär wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll dem Konzessionär auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Im übrigen ist die eingangs bezeichnete Lokalbahn als integrierender Bestandteil des den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 15. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 34, bildenden Unternehmens der Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf zu behandeln und haben daher die §§ 4 bis einschließlich 15 der eben genannten Konzessionsurkunde auch auf die eingangs bezeichnete Lokalbahn sinngemäß Anwendung zu finden.

**Derschatta** m. p.

## 191.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. September 1906,

### betreffend die amtliche Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern.

Die Normal-Eichungs-Kommission überprüft über Verlangen Manometer aller Art und Indikatorfedern, soweit dies die jeweilige technische Ausrüstung dieser Kommission zuläßt.

Bei entsprechendem Befunde werden für jedes der vorerwähnten Instrumente Befundscheine ausgestellt.

Für die Prüfung dieser Instrumente ist eine Gebühr von 4 K 40 h pro Stück zu entrichten.

**Foŕt** m. p.

## 192.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1906,

### betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz.

Aus Anlaß der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906, R. G. Bl. Nr. 183) wird in Abänderung des § 2, Punkt 12, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, angeordnet, daß sich die erweiterte Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz künftig auf die Bezirkshauptmannschaften in Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx und Preßnitz zu erstrecken hat.

**Bienerth** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. September 1906.

**Inhalt:** (№ 193—196.) 193. Kundmachung, betreffend die Übertragung der bisher vom k. k. Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamtsexpositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Klasse. — 194. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Komotau. — 195. Kundmachung, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen. — 196. Kundmachung, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen.

## 193.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1906,

**betreffend die Übertragung der bisher vom k. k. Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamtsexpositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Klasse.**

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, und auf die Kundmachung vom 12. März 1906, R. G. Bl. Nr. 61, wird bekannt gemacht, daß die Geschäfte der Punzierungsstätte in Czernowitz, welche bisher vom dortigen Hauptsteueramte besorgt wurden, vom 1. Jänner 1907 angefangen an die Hauptzollamtsexpositur daselbst übertragen werden und daß diese Punzierungsstätte mit dem gleichem Zeitpunkte in eine Punzierungsstätte I. Klasse umgewandelt wird. Diese Punzierungsstätte wird wie bisher dem Punzierungsamte in Lemberg unterstehen und findet auch in Bezug auf das von derselben zu führende Amtszeichen und den ihr zugewiesenen Amtsbezirk keine Veränderung statt.

**Korytowski** m. p.

## 194.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Komotau.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Komotau nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, fortan in diesem Steuereinhebungsbezirke in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1906 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 195.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906,

**betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen.**

Für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906, R. G. Bl. Nr. 183) wird von der Veranlagungsperiode 1908/1909 angefangen, auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ein Veranlagungsbezirk für die III. und IV. Erwerbsteuerklasse gebildet und die Zahl der Kommissionsmitglieder für die Steuergesellschaft III. Klasse mit 4 und für die Steuergesellschaft IV. Klasse mit 6 festgesetzt.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen:

(Seite 903 des am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

| Bezirks-nummer | Veranlagungsbezirk | Sitz der Kommissionen | Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften | |
|---|---|---|---|---|
| | | | III. | IV. |
| | für die Steuergesellschaften III. und IV. Klasse | | Klasse | |
| 13 a | Politischer Bezirk Preßnitz | Bezirkshauptmannschaft Preßnitz | 4 | 6 |

**Korytowski** m. p.

## 196.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906,

**betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen.**

Für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Preßnitz in Böhmen (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906, R. G. Bl. Nr. 183) wird auf Grund der §§ 177 und 179 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vom 1. Jänner 1907 an zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer eine Schätzungskommission mit sechs Mitgliedern bestellt.

Hienach ist das mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen:

(Seite 1350 des am 9. Oktober 1897 ausgegebenen XCII. Stückes des Reichsgesetzblattes.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| Bezirksnummer | Schätzungsbezirk | Orts- | Bezirks- | Sitz der Kommission | Anzahl der Kommissionsmitglieder |
| | | Kommission | | | |
| 163 a | Politischer Bezirk Preßnitz | — | 1 | Bezirkshauptmannschaft Preßnitz | 6 |

**Korytowski** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Oktober 1906.



**Inhalt:** (№ 197—200.) 197. Verordnung, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. — 198. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird. — 199. Verordnung, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. — 200. Verordnung, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.


## 197.

## Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906,

### betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigen die Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung nachbenannter gewerblicher Unterrichtsanstalten zum Antritte folgender handwerksmäßiger Gewerbe:

I. Töpfer (Hafner), Ofensetzer.

Die Fachschulen und Abteilungen für Modellieren und Bildhauerei der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien und an der Kunstgewerbeschule in Prag unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschulen, beziehungsweise Abteilungen eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Töpfer- (Hafner-) oder Ofensetzergewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Öfnerei und für Töpferei an der Fachschule für Tonindustrie in Bechin;

die Abteilung für Modellieren und die Abteilung für Keramik an der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz-Schönau;

die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt, unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in diese Abteilung eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Töpfer-(Hafner-) oder Ofensetzergewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim und die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt, unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben, oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in diese Abteilungen eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Töpfer- (Hafner-) oder Ofensetzergewerbe nachweisen können;

die fachliche Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens dreijährige

praktische Betätigung im Töpfer- (Hafner-) oder Ofensetzergewerbe nachweisen können;

die Landesfachschule für Tonindustrie in Kolomea;

die Meisterschule für Modellieren an der Staatsgewerbeschule in Graz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Töpfer- (Hafner-) oder Ofensetzergewerbe nachweisen können.

### II. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure.

Die Fachschule für Glasindustrie in Haida;

die Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau.

### III. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Smichow,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Grobschmied-, beziehungsweise einem der oben genannten Gewerbe erfolgte;

ferner die Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice.

### IV. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der Staatsgewerbeschule in Smichow,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule an Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe erfolgte;

ferner die niedere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien;

die Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;

die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;

die Abteilung für Werkzeugschlosser und Feinzeugschmiede und die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

die Abteilung für Eisenarbeiter an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

die Abteilungen für Maschinengewerbe an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau;

die technische Abteilung der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

die maschinengewerbliche Fachschule in Prerau;

die Fachschule für Schlosserei in Świątniki;

die Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice.

### V. Schlosser.

Die Fachschule für Architektur und das Spezialatelier für Ziseleurkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, dann die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag, beide unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Abteilungen eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die niedere und die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien, die letztgenannte Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der Staatsgewerbeschule in Smichow,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Schlossergewerbe erfolgte;

die Fachschule für das Bauschlossergewerbe und die Abteilung für Zierschmiede (Kunstschlosser) an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Metallindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;

die Abteilungen für Maschinengewerbe an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau;

die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;

die technische Abteilung der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

die maschinengewerbliche Fachschule in Prerau;

die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Werkzeugschlosser und Feinzeugschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

die Fachschule für Schlosserei in Świątniki;

die Abteilung für Eisenarbeiter an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

die Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice;

die baugewerblichen Abteilungen der Werkmeisterschulen:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Salzburg,
an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der Staatsgewerbeschule in Smichow,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg,
an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz

in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Betätigung im Schlossergewerbe;

endlich die Lehrlingsfachschule der Staatsbahnwerkstätten in Lemberg.

### VI. Spengler (Klempner).

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der Staatsgewerbeschule in Smichow,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Spenglergewerbe erfolgte.

### VII. Kupferschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der Staatsgewerbeschule in Smichow,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Kupferschmiedgewerbe erfolgte.

### VIII. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe und für Elektrotechnik an den Staatsgewerbeschulen im X. Wiener Gemeindebezirke und in Smichow, sowie die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Graz

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Metallgießer-, beziehungsweise Gelbgießer- oder Zinngießergewerbe erfolgte.

### IX. Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Fachschule für Metallindustrie an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Gürtlerei, Gold- und Silberschmiedearbeiten an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

die Abteilung für Edelsteinfassung an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau;

ferner die Meisterschule für Ziseleure und Graveure an der Staatsgewerbeschule in Graz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Meisterschule eine mindestens dreijährige praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe nachweisen können.

### X. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Metallindustrie an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Gürtlerei, Gold- und Silberschmiedearbeiten an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

die Abteilungen für Edelsteinschleifen und für Edelsteinfassung an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau;

schließlich die Meisterschule für Ziseleure und Graveure an der Staatsgewerbeschule in Graz, letztere unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Meisterschule eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Gold-, Silber- oder Juwelenarbeitergewerbe nachweisen können.

### XI. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Emailleure, Guillocheure.

Die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

die Abteilung für Edelsteingravieren an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer und das Spezialatelier für Emailarbeiten an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Fachschule für Metallindustrie an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

die Abteilung für Metallgraveure, Stempelschneider und Modelleure an der Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

die Abteilung für Gravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

ferner die Meisterschule für Ziseleure und Graveure an der Staatsgewerbeschule in Graz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Meisterschule eine mindestens dreijährige praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe nachweisen können.

### XII. Wagner.

Die Abteilung für Wagnerei an der Fachschule für Holzverarbeitung in Bergreichenstein.

### XIII. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker.

Die niedere und die höhere Fachschule für Elektrotechnik am technologischen Gewerbemuseum in Wien;

die Abteilung für Elektrotechnik an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau; ferner

die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe und für Elektrotechnik an den Staatsgewerbeschulen im X. Wiener Gemeindebezirk und in Smichow

und die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Graz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Werkmeisterschulen nachzuweisende praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe erfolgte.

### XIV. Uhrmacher.

Die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein.

### XV. Korbflechter.

Die Musterwerkstätte für Korbflechterei und Weidenkultur in Wien unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Musterwerkstätte eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in der Korbflechterei nachweisen können und daß sie den Unterricht an der Musterwerkstätte durch mindestens zwei Jahre mit Erfolg besucht haben;

die Abteilung für Korbflechterei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Korbflechterei in Bleistadt;

die Fachschule für Korbflechterei in Fogliano;

die Fachschule für Korbflechterei in Melnik;

die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;

die Abteilung für Korbflechterei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinder in Böhmen mit dem Sitze in Prag;

die Abteilung für Korbflechterei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;

die Abteilung für Korbflechterei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;

die Abteilung für Korbflechterei an der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz.

### XVI. Böttcher (Faßbinder).

Die Abteilung für Faßbinderei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

### XVII. Tischler.

Die Fachschule für Architektur und das Spezialatelier für Holzbildhauerei an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien und die Fachschule für Holzschnitzerei, sowie die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschulen, beziehungsweise in das Spezialatelier eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in der Tischlerei nachweisen können.

die Abteilung für Tischlerei an der kunstgewerblichen Abteilung der Staatsgewerbeschule in Salzburg;

die Fachschule für das Bautischlergewerbe und die Abteilung für Tischlerei der Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;

die Abteilung für Tischlerei der Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;

die Abteilung für Tischlerei der kunstgewerblichen Fachschule an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;

die Abteilung für Möbeltischlerei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Tischlerei in Gottschee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Fachschule für Tischlerei in Hall;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;

die Abteilung für Möbel- nnd Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Fachschule für Tischlerei in Königsberg an der Eger;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Tischlerei in Mariano;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Bau- und Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Tischlerei an der Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;

die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska;

ferner die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der Staatsgewerbeschule in Smichow,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Tischlergewerbe erfolgte;

dann die baugewerbliche Abteilung der Werkmeisterschulen:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Salzburg,

an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der Staatsgewerbeschule in Smichow,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Lemberg,

an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz

in Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Tischlergewerbe;

schließlich die Meisterschule für Bau- und Möbeltischlerei an den Staatsgewerbeschulen in Graz und Czernowitz, sowie an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Meisterschule das Tischlergewerbe ordnungsmäßig erlernt haben und eine einschlägige, mindestens einjährige Gehilfenpraxis nachweisen können.

## XVIII. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider.

Die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Salzburg unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in die Fachschule eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Drechslergewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Drechslerei der Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzindustrie der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;

die Abteilung für Drechslerei der kunstgewerblichen Fachschule an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim,

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Tischlerei in Gottschee;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;

die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Drechslerei an der Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;

die Privatfachschule für Drechslerei in Malborghet.

## XIX. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer, Holzschnitzer).

Die Fachschule für Bildhauer, dann das Spezialatelier für Holzbildhauerei und die allgemeine Abteilung für Modellieren an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für Bildhauerei, vorwiegend figuraler Richtung, dann die Fach- und Spezialschule für Modellieren und Bossieren, vorwiegend ornamentaler Richtung, die Fach- und Spezialschule für Holzschnitzerei und die allgemeine Schule für figurales und ornamentales Modellieren an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Schnitzer, Bildhauer und Modelleure an der kunstgewerblichen Abteilung der Staatsgewerbeschule in Salzburg;

die Fachschule für Holzschnitzerei an der kunstgewerblichen Abteilung der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Holzschnitzerei der Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Holzschnitzer und die Fachschule für Ornamentbildhauer an der Staatsgewerbeschule in Triest;

die Fachschule für Dekorationsplastiker an der Staatsgewerbeschule in Krakau;

die Abteilung für Holzschnitzer der Fachschule für Holzindustrie und die Abteilung für Dekorationsbildhauerei der Fachschule für Dekorationsmalerei und Dekorationsbildhauerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Schnitzerei der kunstgewerblichen Fachschule an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen;

die Abteilung für ornamentales und figurales Schnitzen und für die Tierschnitzerei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee;

die Abteilung für Holzschnitzerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;

die Abteilung für Holzschnitzerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Holzschnitzerei an der Fachschule für Tischlerei in Gottschee;

die Abteilung für Holzschnitzerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;

die Abteilung für Holzbildhauerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Abteilung für Ornamentenschnitzerei und die Abteilung für figurale Holzbildhauerei, Staffieren und Vergolden an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;

die Abteilung für figurale und ornamentale Schnitzerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Abteilung für figurale Schnitzerei und die Abteilung für ornamentale Schnitzerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Schäfter und Schnitzer an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

die Abteilung für Holzschnitzerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

die Abteilung für Marmorbildhauerei an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas;

die Abteilung für Holzschnitzerei und die Abteilung für Bildhauerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Abteilung für Bildhauer an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Horitz;

schließlich die Meisterschule für Modelleure an der Staatsgewerbeschule in Graz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Meisterschule eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Bildhauergewerbe (Holz- oder Steinbildhauerei) nachweisen können.

## XX. Gerber, Lederfärber.

Der höhere Fachkurs für Lederindustrie in Wien unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in der Gerberei oder Lederfärberei nachweisen können.

XXI. Bürstenbinder, Pinselmacher.

Die Abteilung für Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden mit dem Sitze in Prag;

die Abteilung für Bürstenbinderei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;

die Abteilung für Bürstenbinderei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;

die Abteilung für Bürstenbinderei an der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz.

XXII. Gold-, Silber- und Perlensticker.

Die Damenschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Kunststickereischule in Wien;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Kunststickerei und Spitzenarbeiten an der Staatsgewerbeschule in Triest;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Fachschule für Sticken und Zeichnen für erwachsene Mädchen an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;

die Tagesschule für Kunststickerei und Spitzenarbeiten an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Abteilung für Kunststickerei an der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz.

XXIII. Färber.

Die Abteilung für Färberei an der Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule in Bielitz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Abteilung eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Färbergewerbe nachweisen können;

die niedere Fachschule für Färberei am technologischen Gewerbemuseum in Wien.

XXIV. Tapezierer, Bettwarenerzeuger.

Die Fachschule für Architektur an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschulen eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in einem der oben angeführten Gewerbe nachweisen können.

XXV. Schuhmacher.

Die Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandez.

XXVI. Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.

Die Fachschule für Malerei an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst- und Industrie in Wien und die Spezialschule für dekoratives Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule in Prag unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fach-, beziehungsweise Spezialschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe nachweisen können;

die Fachkurse für Dekorations- und Zimmermaler an den Staatsgewerbeschulen in Graz und Innsbruck unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachkurse vor ihrem Eintritte in dieselben eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe nachweisen können;

die Fachschule für Dekorationsmaler an der Staatsgewerbeschule in Triest;

die Abteilung für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Krakau;

die Abteilung für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für dekoratives Zeichnen und Malen an der Fachschule für Tonindustrie in Teplitz-Schönau, dann die Abteilung für keramisches und dekoratives Zeichnen und Malen und die Abteilung für figurales Zeichnen und Malen an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilungen vor ihrem Eintritte in dieselben eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in einem der oben genannten Gewerbe nachweisen können;

schließlich die Abteilung für figurale Holzbildhauerei, Staffieren und Vergolden an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch.

§ 2.

Auf die im § 1 ausgesprochenen Begünstigungen haben bereits die Absolventen der erwähnten Unterrichtsanstalten des Schuljahres 1905/06 Anspruch.

Hinsichtlich der im § 1, Punkt XIX und XXIII, benannten Unterrichtsanstalten für die Gewerbe der Bildhauer und Färber steht der Anspruch auf diese Begünstigungen allen bisherigen Absolventen unter der Voraussetzung zu, daß zur Zeit der Ausstellung des Abgangszeugnisses die Organisierung der betreffenden Anstalt, insbesondere was die Zahl ihrer Jahrgänge betrifft, die gleiche war, wie gegenwärtig.

§ 3.

Alle bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, bezeichnet worden sind, treten außer Kraft.

**Fort** m. p. **Marchet** m. p.

## 198.

## Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906,

### betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte konzessionierter Gewerbe wird nachstehendes verlautbart:

Zum Antritte des unter den Punkt 1 (Preßgewerbe) der bezogenen Verordnung fallenden Buchdruckergewerbes hat das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Bestätigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung zu gelten.

Zum Antritte des ebenfalls unter den Punkt 1 der bezogenen Verordnung fallenden Gewerbes des Steindruckes, des Lichtdruckes sowie der gewerbemäßigen Ausübung aller jener photographischen Reproduktionsverfahren, bei welchen Druckerpressen in Anwendung kommen, hat in Verbindung mit einer mindestens vier Semester umfassenden praktischen Betätigung im Druckereibetriebe dieser Anstalt, das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien zu gelten.

Zum Antritte des in Punkt 5 der bezogenen Verordnung erwähnten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen hat das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis der fachlichen Befähigung zu gelten.

Zum Antritte des in Punkt 6 der bezogenen Verordnung erwähnten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art hat das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule

an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Krakau

und der höheren Fachschule für chemische Gewerbe am technologischen Gewerbemuseum in Wien als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung zu gelten.

Zum Antritte des in Punkt 7 der bezogenen Verordnung erwähnten Gewerbes der Darstellung von Giften und Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie des Verschleißes von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann der Erzeugung und des Verschleißes von künstlichen Mineralwässern hat in Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
an der Staatsgewerbeschule in Krakau

und der höheren Fachschule für chemische Gewerbe am technologischen Gewerbemuseum in Wien als ausreichender Nachweis der Befähigung zu gelten.

Zum Antritte des in Punkt 8 der bezogenen Verordnung erwähnten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen haben in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und

mechanischer Technologie, ferner die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Krakau,

ferner der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt, dann des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest und der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien als ausreichender Nachweis der Befähigung zu gelten.

Zum Antritte des im Punkte 9 der bezogenen Verordnung erwähnten Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln haben in Verbindung mit dem Ausweise über die praktische Verwendung in dem genannten Gewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, ferner die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt,

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

an der Staatsgewerbeschule in Krakau,

ferner der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt und des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung zu gelten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig haben die Kundmachungen vom 5. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 281 und vom 19. April 1901, R. G. Bl. Nr. 44 außer Kraft, zu treten.

**Bienerth** m. p. **Fort** m. p.
**Marchet** m. p.

## 199.

## Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 3. September 1906,

### betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

In Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, werden im nachstehenden jene Lehranstalten bezeichnet, mit deren Absolvierung die im § 12 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Begünstigungen verbunden sind.

Es sind dies hinsichtlich der praktischen Verwendung, und zwar:

im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe:

die Hochbau- und Bauingenieurschulen der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch) und Lemberg sowie die Bauingenieurschule der technischen Hochschule in Brünn (deutsch und böhmisch);

im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbe:

die höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Krakau;

im Zimmer- und Steinmetzmeistergewerbe:

die Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Salzburg,
an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,
an der Staatsgewerbeschule in Graz,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der Staatsgewerbeschule in Lemberg,
an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;

ferner unter der Voraussetzung, daß der Besuch dieser Lehrabteilungen (exklusive Vorbereitungskurs) mindestens zwei Semester dauerte:

der Winterkurs für Steinmetzen und Zimmerer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen,

der Winterkurs für Steinmetzen und Zimmerer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staatshandwerkerschule in Linz,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staatshandwerkerschule in Klagenfurt,

der Fortbildungskurs für Bauhandwerker an der Staatshandwerkerschule in Imst,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staatshandwerkerschule in Jaroměř,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staatshandwerkerschule in Tetschen,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach,

der offene Zeichensaal für Maurer, Zimmerer- und Steinmetzgehilfen an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein,

der Fachkurs (Winterkurs) für Zimmerer und der Fachkurs (Winterkurs) für Steinmetzen an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein,

der Meisterkurs für Steinmetzen an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz;

im Zimmermeistergewerbe:

die Abteilung für Zimmerei und Geschirrbau an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

im Steinmetzmeistergewerbe:

die Abteilung für Steinmetzen an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořitz,

die Abteilung für Marmorsteinmetzen an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas,

die Fachschule für Steinbearbeitung an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein,

die schlesische Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg,

die schlesische Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Ministerialverordnungen vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 196, vom 2. April 1898, R. G. Bl. Nr. 63, vom 30. September 1899, R. G. Bl. Nr. 200, und vom 24. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 111, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

**Bienerth** m. p. **Fořt** m. p.
**Marchet** m. p.

## 200.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1906,

### betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

Im Nachhange zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 103, wird bekannt gegeben, daß auch das k. k. Hauptsteueramt Mährisch-Ostrau zur Überstempelung der Stempelmarken auf ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen ermächtigt worden ist.

**Korytowski** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Oktober 1906.

**Inhalt:** (№ 201—204.) 201. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Salvore. — 202. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Burma. — 203. Verordnung, betreffend eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der k. k. Finanzprokuraturs-Expositur in Krakau anläßlich des Baues von Wasserstraßen. — 204. Verordnung, womit die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche, abgeändert wird.

### 201.

### Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. September 1906,

**betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Salvore.**

In Salvore in Istrien (Finanzinspektorat Capodistria) ist eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet worden, welche ihre Tätigkeit bereits begonnen hat.

Dieser Expositur kommt der gleiche zollämtliche Wirkungskreis zu wie den bereits bestehenden Zollexposituren mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Istrien.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

### 202.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1906,

**betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Burma.**

Laut einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist in Burma eine mit dem Wirkungskreise eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestattete Expositur des königlichen Hauptzollamtes Zimony errichtet worden und hat ihre Tätigkeit bereits begonnen.

**Korytowski** m. p.

### 203.

### Verordnung des Finanzministeriums einverständlich mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 4. Oktober 1906,

**betreffend eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der k. k. Finanzprokuraturs-Expositur in Krakau anläßlich des Baues von Wasserstraßen.**

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1906 werden anläßlich des Baues von Wasserstraßen auf Grund des Gesetzes vom

11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, die nach den bisher geltenden Vorschriften der k. k. Finanzprokuratur in Lemberg zufallenden rechtsanwaltschaftlichen Geschäfte des Wasserstraßen-Baufonds, soweit sich letztere auf den Bau und Betrieb einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Oder-Kanal zum Stromgebiete der Weichsel in Galizien (§ 1, lit. d des zitierten Gesetzes) beziehen, der k. k. Finanzprokuraturs-Expositur in Krakau zugewiesen.

**Klein** m. p. **Korytowski** m. p.

**Fort** m. p.

## 204.

## Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1906,

### womit die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche, abgeändert wird.

Art. I.

Der § 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 90, wird abgeändert und hat fernerhin zu lauten, wie folgt:

„Die in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen sind in der Regel an dem Standorte der Staatspferdezuchtanstalten oder an dem Amtssitze der Tierärzte vorzunehmen. Befindet sich ein zuständiges Organ einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt (Offizier oder Tierarzt) oder ein Staatstierarzt anläßlich einer anderen Amtshandlung an einem dritten Orte, so sind über Wunsch der Partei die Amtshandlungen an diesem Orte vorzunehmen, insoferne dieselben mit jener anderen Amtshandlung vereinbart werden können.

Für die Vornahme der in den §§ 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen hat die Partei eine Gebühr von 2 K und, wenn die Amtshandlung mehr als ein Pferd betrifft, außerdem noch je 1 Krone für jedes weitere Pferd zu entrichten.

Nehmen Offiziere diese Amtshandlungen vor, so geschieht dies unentgeltlich; es entfällt sonach in diesem Falle die Entrichtung der im vorstehenden Absatze bestimmten Gebühr seitens der Partei.

Begehrt eine Partei außer dem im ersten Absatze erwähnten Falle die Vornahme der bezeichneten Amtshandlungen außerhalb des Standortes einer k. k. Staatspferdezuchtanstalt oder des Amtssitzes eines Tierarztes, so ist diesem Begehren insoferne stattzugeben, als die Entsendung eines mit der Vornahme der Amtshandlung zu betrauenden Organes der Anstalt mit deren Dienstbetrieb oder die auswärtige Verwendung des Tierarztes mit dessen Dienst vereinbarlich ist. Die Partei hat jedoch in einem solchen Falle außer der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Gebühr die Kosten zu tragen, welche nach den in Betracht kommenden Vorschriften für die auswärtige Amtshandlung des betreffenden Funktionärs entfallen."

Art. II.

Das der im Artikel I bezogenen Ministerialverordnung beigegebene Formulare II wird durch Aufnahme des nachstehenden Absatzes, der in den Text des Zeugnisses vor dem Datum einzufügen ist, ergänzt:

„Nach den vorbezeichneten Feststellungen steht das Vorhandensein der Voraussetzung für die Zulassung des Pferdes zu dem ermäßigten Zollsatze von 50 oder 75 Mark außer Zweifel."

Art. III.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

**Korytowski** m. p. **Birnerth** m. p.

**Auersperg** m. p. **Fort** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XC. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Oktober 1906.



**Inhalt:** (№ 205 und 206.) 205. Verordnung, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 7. November 1898, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden. — 206. Verordnung, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden.


## 205.

## Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 4. Oktober 1906,

**womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 7. November 1898, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden.**

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1906 werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 7. November 1898, R. G. Bl. Nr. 202, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§ 12.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Kandidaten Einzelnprüfungen als ordentliche Hörer einer österreichischen technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben, jenen Kandidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis (§ 31) auszustellen.

§ 18.

Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, daß der Kandidat im ganzen mindestens durch sechs und seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung mindestens durch drei, beziehungsweise zwei Semester, an der k. k. deutschen technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle Gegenstände der kulturtechnischen Fachprüfung, ferner die Pedologie, Kommassations- und Meliorationsgesetzkunde, Agrikulturchemie, Enzyklopädie der Hochbaukunde frequentiert, sowie an den entsprechenden praktischen Übungen teilgenommen hat;

2. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung;

3. die Fortgangszeugnisse aus den im § 4 bezeichneten Lehrfächern, sofern sich dieselben auf die zweite Staatsprüfung beziehen.

Überdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind im Originale beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 22.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelnzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten, sowie in der Bildung eines richtigen Urteiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelnzeugnisse mindestens mit der Note „gut" vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert werden, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekannt zu geben sind.

§ 31.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Kandidaten bei Reprobationen unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung mit Beidrückung des Siegels angemerkt.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

§ 32.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben neben dem Nationale des Kandidaten und der Angabe seines Bildungsganges, dann im Falle der Ablegung der Prüfung, den Tag derselben, sowohl die Kalkule der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelnprüfungen, als auch jene zu enthalten, welche dem Kandidaten aus den Disziplinen der Gesamtprüfungen erteilt wurden; das Zeugnis über die Fachprüfung auch das Resultat der praktischen Prüfung und beide den Schlußkalkul.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren, eventuell dem Regierungskommissäre zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu bekräftigen.

Die Staatsprüfungszeugnisse sind lediglich in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.

## 206.

## Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 4. Oktober 1906,

**womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden.**

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1906 werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892, R. G. Bl. Nr. 167, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§ 12.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Kandidaten Einzelnprüfungen als ordentliche Hörer einer österreichischen technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben, jenen Kandidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und

ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis (§ 31) auszustellen.

§ 18.

Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, daß der Kandidat im ganzen mindestens durch sechs und seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung mindestens durch drei, beziehungsweise zwei Semester, an der k. k. böhmischen technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle Gegenstände der kulturtechnischen Fachprüfung, ferner die Pedologie, Kommassations- und Meliorationsgesetzkunde, Agrikulturchemie, Enzyklopädie der Hochbaukunde frequentiert, sowie an den entsprechenden praktischen Übungen teilgenommen hat;

2. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung;

3. die Fortgangszeugnisse aus den im § 4 bezeichneten Lehrfächern, sofern sich dieselben auf die zweite Staatsprüfung beziehen.

Überdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind im Originale beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 22.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelnzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten, sowie in der Bildung eines richtigen Urteiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelnzeugnisse mindestens mit der Note „gut" vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert werden, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungkommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekannt zu geben sind.

§ 31.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Kandidaten, bei Reprobationen unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung mit Beidrückung des Siegels, angemerkt.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt.

§ 32.

Die Staatsprüfungszeugnisse haben neben dem Nationale des Kandidaten und der Angabe seines Bildungsganges, dann im Falle der Ablegung der Prüfung, den Tag derselben, sowohl die Kalkule der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelnprüfungen, als auch jene zu enthalten, welche dem Kandidaten aus den Disziplinen der Gesamtprüfungen erteilt wurden; das Zeugnis über die Fachprüfung auch das Resultat der praktischen Prüfung und beide den Schlußkalkul.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren, eventuell dem Regierungskommissäre zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungskommission zu bekräftigen.

Die Staatsprüfungszeugnisse sind lediglich in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

**Bienerth** m. p. **Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 1906.

**Inhalt:** № 207. Verordnung wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker.

## 207.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1906

### wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden die Bestimmungen des § 4, Z. 6, lit. A des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 128, und des Finanzministerial erlasses vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 270, abgeändert und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Soll eine dem Überweisungsverfahren unterliegende Sendung in das Ländergebiet, aus welchem sie vorschriftsmäßig mit Übergangsschein versendet wurde, zurückgesendet werden, so ist dieselbe in der Regel vorerst in dem empfangenden Ländergebiete zu stellen und sodann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 dieser Vollzugsvorschrift wieder zur Versendung in das Ländergebiet, aus dem dieselbe stammt, anzumelden.

Erfolgte die Versendung jedoch im Wege einer öffentlichen Transportanstalt, so kann die Zurücksendung, solange die Sendung nicht aus den Händen der Transportunternehmung gekommen ist, auf Grund einer von Seite des Versenders unmittelbar an die Transportanstalt zu richtenden schriftlichen Verfügung ohne vorherige Stellung im Ländergebiete, für welches die Sendung ursprünglich bestimmt war, erfolgen.

In diesem Falle ist die Sendung von der betreffenden Transportunternehmung mit dem vom Versendungsamte ursprünglich ausgefertigten Übergangsscheine, welchem die schriftliche Verfügung des Versenders beizuschließen ist, in das Ländergebiet, aus welchem die Sendung stammt, zurückzusenden, und es hat der Versender dieselbe bei dem ursprünglichen Versendungsamte in unveränderter Beschaffenheit und Menge unter Übergabe des Unikates des Übergangsscheines und seiner schriftlichen Verfügung wieder zu stellen.

Gleichzeitig hat die betreffende Transportunternehmung das Stellungsamt von der Rücksendung zu verständigen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Korytowski** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1906.



Inhalt: (№ 208—211.) 208. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach und des Ansagepostens Ebmath. — 209. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenierartikeln. — 210. Verordnung, betreffend die Zulassung von Weizen- oder Roggenkleie als Denaturierungsmittel für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker. — 211. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Dornbirn.


## 208.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Oktober 1906,

### betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach und des Ansagepostens Ebmath.

Auf dem Bahnhofe in Roßbach ist ein mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattetes Nebenzollamt I. Klasse, ferner an der Straße gegen Ebmath an Stelle des derzeitigen Ansagepostens Ebmath eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur dieses Amtes errichtet worden, welche ihre Tätigkeit bereits begonnen haben.

Weiters wurde das Nebenzollamt I. Klasse Roßbach (Straße) und der Ansagepostен Ebmath aufgelassen.

Der bisher dem Nebenzollamte Roßbach (Straße) zugewiesene Ansagepostен Pfannstiel wird dem Nebenzollamte Roßbach (Bahnhof) unterstellt.

**Korytowski** m. p.

## 209.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Oktober 1906,

### betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenirartikeln.

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, in nachstehender Weise ergänzt:

Am Schlusse der Bemerkung 2 der Erläuterungen zu Nr. 362 ist folgendes neues Alinea einzuschalten:

„Als Souvenirartikel werden sowohl rohe als gebeizte, gefärbte, politierte, bemalte ꝛc., entweder glatt gearbeitete oder geschnitzte Gegenstände verstanden, welche durch aufgedruckte, bemalte, eingeschnitzte ꝛc. Worte wie „Souvenir", „Andenken", „Zur Erinnerung", „Zur Erinnerung an.....", „Zum Andenken an.....", „En souvenir à....", „Gruß aus...." als Souvenirartikel charakterisiert sind. Die bloße Anbringung des Namens jenes Ortes, an welchem die Ware zum Verkaufe kommen soll, bildet keinen Grund zur Abfertigung nach Nr. 362, es sei denn, daß es sich um eine Ware handelt, die an und für sich zu den Galanteriewaren und Schmuckgegenständen aus Holz gehört."

Weiters ist nach dem Ende der 2. Bemerkung der Erläuterungen zu Nr. 359 beizusetzen:

„Wegen Zollbehandlung der Souvenirartikel aus Holz siehe den 4. Absatz der 2. Bemerkung der Erläuterungen zu Nr. 362."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Korytowski** m. p. **Fokt** m. p.

## 210.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1906,

### betreffend die Zulassung von Weizen- oder Roggenkleie als Denaturierungsmittel für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker.

In Ergänzung der Bestimmungen der Anlage B zu § 20, II, der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R. G. Bl. Nr. 176, wird einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gestattet, daß die Denaturierung des zur Fütterung von Tieren (insbesondere Pferden) steuerfrei zu verwendenden Zuckers außer mit Ölkuchenmehl oder Fleischmehl auch mit Weizen- oder Roggenkleie erfolgen kann.

Die Weizen- oder Roggenkleie ist gleichfalls in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichtes des zu denaturierenden Zuckers zuzusetzen und es haben für diese Denaturierung auch sonst die eingangs bezogenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

**Korytowski** m. p.

## 211.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1906,

### betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Dornbirn.

In Dornbirn (in Vorarlberg) wird mit 1. November 1906 ein mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes I. Klasse ausgestattetes Hauptzollamt II. Klasse errichtet.

Dieses Zollamt wird zur Anwendung des abgekürzten Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre, zur Zollborgung und zur Denaturierung fetter Öle ermächtigt.

**Korytowski** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. November 1906.


Inhalt: № 212. Gesetz, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie der Ostrau-Friedlander Bahn durch den Staat.

## 212.

## Gesetz vom 31. Oktober 1906,

**betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie der Ostrau-Friedlander Bahn durch den Staat.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Das nachfolgende, zwischen den Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Namen der Regierung mit der Aktiengesellschaft der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu Wien am 3. März 1906 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Einlösung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, ferner die Erwerbung einiger Bestandteile des sonstigen Vermögens der genannten Aktiengesellschaft durch den Staat, sowie wegen Übernahme der gesellschaftlichen Montanbahn in den Staatsbetrieb, wird genehmigt.

### Artikel II.

Die laut § 2, Punkt 4, des vorbezogenen Übereinkommens seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat zu überlassenden und von diesem zur Selbst- und Alleinzahlung zu übernehmenden, noch nicht begebenen und unverlost gebliebenen Teilbeträge:

a) des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens vom 1. Dezember 1888 per 10,434.000 (zehn Millionen vierhundertdreißigviertausend) Kronen und

b) des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens vom 1. August 1904 per 51,060.000 (fünfzigein Millionen sechzigtausend) Kronen,

beziehungsweise die aus den jeweiligen Teilabverkäufen dieser Obligationen erzielten Erlöse samt Fruktifikationszinsen sind, soweit diese Bestände nicht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des im Artikel I angeführten Übereinkommens zur Bedeckung der dem Staate im Sinne dieses Übereinkommens obliegenden vertragsmäßigen Zahlungen herangezogen werden sollten oder soweit selbe nicht im Sinne des Artikels V dieses Gesetzes Verwendung finden sollten, als abgesonderter Investitionsfonds für die einzulösenden Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu verwalten und zu verwenden.

Die Verwendung dieses Investitionsfonds, welcher zur Bedeckung der Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten, Anschaffungen an Fahrbetriebsmitteln, Inventargegenständen und dergleichen für die besagten Linien, wie auch zum Zwecke der Herstellung von an dieselben anstoßenden Zweig- und Industriebahnen bestimmt ist, ist auf verfassungsmäßigem Wege anzusprechen, wobei der in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres als außerordentliche Einnahme einzustellende entsprechende Teilbetrag des betreffenden Fonds als Bedeckung zu dienen hat.

Für die Jahre 1906 und 1907 wird der Regierung zur Bestreitung von derartigen Investitionsauslagen aus dem vorgedachten Fonds ein Betrag von 15,000.000 K bewilligt.

## Artikel III.

Die der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in § 3, Punkt a und b, des im Artikel I zitierten Übereinkommens als Einlösungspreis zugesicherten Jahresrenten sind von der Rentensteuer befreit und sind in die Erwerbsteuergrundlage der Gesellschaft nicht einzubeziehen.

## Artikel IV.

Das gesamte Dienstpersonal der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist, soweit dasselbe nicht von der Verwaltung der letzteren auch weiterhin in ihren Diensten behalten wird, in Gemäßheit der näheren Bestimmungen des § 12 des im Artikel I dieses Gesetzes zitierten Übereinkommens und somit insbesondere unter Wahrung der von diesem Personal im Zeitpunkte der Annahme des angeführten Übereinkommens durch die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn oder mit Genehmigung der Staatsverwaltung auch nach diesem Zeitpunkte erworbenen Rechte sowie der demselben nach Maßgabe des bestehenden gesellschaftlichen Pensionsstatuts für sich und seine Angehörigen erwachsenden Versorgungs- und sonstigen Ansprüche vom Staate zu übernehmen.

Den hienach vom Staate zu übernehmenden Nordbahnbeamten der unteren Dienstklassen bis einschließlich der Gehaltsstufe von 5000 K werden die ihnen bisher von der gesellschaftlichen Verwaltung dieser Bahn usuell alljährlich zugestandenen Jahresremunerationen in derjenigen Höhe, wie sie dieselben bei der letzten allgemeinen Beteilung vor dem Zeitpunkte der Annahme des Übereinkommens durch die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bezogen haben, auch weiterhin bis zu einer mit ihrer freien Zustimmung erfolgenden Einreihung in den Personalstatus der österreichischen Staatsbahnen in der Form von für den seinerzeitigen Pensionsgenuß nicht anrechenbaren Personalzulagen mit der besonderen Begünstigung belassen, daß diese Zulagen nach Maßgabe späterer Gehaltserhöhungen nicht eingestellt noch verkürzt werden dürfen.

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung hat die k. k. Staatsverwaltung bei Besetzung von Dienstposten in einem von der Nordbahn berührten gemischtsprachigen Orte auf die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten nach Maßgabe der daselbst bestehenden sprachlichen Bedürfnisse des Verkehres sowie unter Berücksichtigung und tunlichster Wahrung der obwaltenden nationalen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

## Artikel V.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zum Zwecke der Einlösung der Linien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn außer den laut § 5, lit. b, des im Artikel I dieses Gesetzes zitierten Übereinkommens zu erwerbenden noch weitere Aktien dieses Unternehmens, sofern dieselben zum Preise von durchschnittlich 1000 K pro Stück erhältlich sind, zu erwerben und falls auf diese Weise die Erwerbung sämtlicher Aktien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn durchgeführt werden könnte, die Linien dieser letzteren unter Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Unternehmung, insbesondere auch unter Übernahme des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens nach erfolgter Exliberierung desselben zur Selbst- und Alleinzahlung für den Staat einzulösen.

Sofern die freihändige Erwerbung sämtlicher Aktien nicht möglich sein sollte, wird die Regierung ermächtigt, bezüglich der Linien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn von dem konzessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte Gebrauch zu machen und das gesellschaftliche Prioritätsanlehen, dessen Exliberierung vorausgesetzt, zur Selbst- und Alleinzahlung gegen Abzug der für die Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Jahresbeträge von der Einlösungsrente zu übernehmen.

Falls der Regierung dies als im Interesse des Staatsschatzes gelegen erscheinen sollte, wird dieselbe auch ermächtigt, an Stelle der der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn im Grunde des § 4 der Konzessionsurkunde vom 2. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 30, auf Konzessionsdauer zu bezahlenden Jahresrente der Gesellschaft den dieser Rente entsprechenden, zu 4 Prozent Zins auf Zins diskontierten Kapitalswert auszubezahlen.

Zu diesem Behufe sowie zum Zwecke der im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen freihändigen Erwerbung gesellschaftlicher Aktien wird die Regierung ermächtigt, Obligationen des laut Artikels II dieses Gesetzes zu bildenden Investitionsfonds auszugeben.

Dem Ermessen der Regierung ist es jedoch anheimgestellt, statt dessen zur Bedeckung dieses Erfordernisses sowie des in Gemäßheit der Bestimmung im § 5, lit. b, des im Artikel I zitierten Übereinkommens mit 3,936.000 K festgesetzten Kaufpreises für die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in das Eigentum des Staates zu übergebenden 3936 Stück Aktien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente auszugeben.

Falls die Regierung von dieser letzteren Ermächtigung Gebrauch machen sollte, sind Obligationen im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

## Artikel VI.

Für das im Artikel I zitierte Übereinkommen sowie für alle zur Durchführung desselben erforderlichen Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsgeschäfte, Statutenänderungen, Eingaben, Exliberierungen, bücherlichen Eintragungen und Löschungen, Verträge, Protokolle, Ausfertigungen, Empfangsbestätigungen (einschließlich der zufolge der §§ 4 und 7 des bezogenen Übereinkommens auszufertigenden Quittungen) und sonstigen Urkunden was immer für einer Art wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, im Falle der Einlösung der Linien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn für das eventuell zu diesem Zwecke abzuschließende Übereinkommen sowie für die durch dasselbe und infolge eintretender Liquidation der Bahngesellschaft sich als notwendig herausstellenden Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge, Quittungen und sonstigen Urkunden, insbesondere auch für die zum Behufe der Exliberierung des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens erforderlichen Urkunden, Erklärungen, Eingaben und Eintragungen die Gebühren- und Stempelbefreiung zuzugestehen.

## Artikel VII.

Die den Gegenstand des im Artikel I bezogenen Übereinkommens bildenden Eisenbahnlinien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und im Falle der Einlösung der Ostrau-Friedlander Eisenbahn auch diese letztere sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt der Betrieb auf der Strecke Oderberg—Reichsgrenze, auf welcher der Zugförderungs- und Fahrdienst auch weiterhin vertragsmäßig durch die königlich preußischen Staatsbahnen besorgt werden darf.

## Artikel VIII.

Für die sämtlichen einzulösenden Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist neben der einheitlichen Betriebsrechnung für das dieselben in sich begreifende Staatseisenbahnnetz alljährlich eine abgesonderte Betriebsrechnung aufzustellen, in welcher jene Posten, deren lokalisierte, ziffernmäßige Ermittlung aus organisatorischen oder ökonomischen Rücksichten sich als untunlich erweist, mit jenen Beträgen anzusetzen sind, die sich auf Grund der seitens des Eisenbahnministeriums anzuordnenden schlüsselmäßigen Berechnungsweise ergeben.

## Artikel IX.

Bezüglich der Besteuerung der verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Hauptnetz samt Lokalbahnen) finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, mit den nachstehenden Ausnahmen Anwendung:

1. Die Gesamtheit der verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Hauptnetz samt Lokalbahnen) wird (sofern nicht bis dahin im Gesetzeswege eine anderweitige Regelung getroffen wird) bis zum Jahre 1940 wie eine besondere Unternehmung des Staates behandelt werden, deren Reinertrag im Sinne des § 93, Absatz 2 P. St. G., selbständig und abgesondert von den übrigen im Eigentume des Staates befindlichen Bahnen auf Grund der nach Artikel VIII alljährlich aufzustellenden abgesonderten Betriebsrechnung der Steuerbemessung zu unterziehen ist.

2. An Stelle des letzten Absatzes des § 3 des erwähnten Gesetzes hat der § 104 P. St. G. zu treten. Die Längen der Bahnstrecken, welche bei der örtlichen Steuerteilung des im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 wie eine besondere Unternehmung zu behandelnden Teiles des Staatseisenbahnnetzes in Rechnung kommen, sind bei der örtlichen Teilung der Steuer von den übrigen Staatseisenbahnen nicht mehr in Anschlag zu bringen.

## Artikel X.

Bezüglich der Steuerbehandlung der Linien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn haben vom Zeitpunkte der erfolgten Einlösung durch den Staat bis Ende 1948 die im vorstehenden Artikel IX bezüglich der Steuerbehandlung der Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und ist zu diesem Zwecke für die bezeichneten Bahnlinien eine selbständige Betriebsrechnung nach den im Artikel VIII angegebenen Grundsätzen zu führen.

## Artikel XI.

Behufs Verbindung des Betriebes der durch die österreichische Nordwestbahnstrecke Zellerndorf—Sigmundsherberg getrennten Linien der einzulösenden Kaiser Ferdinands-Nordbahn Lundenburg—Zellerndorf und der Kaiser Franz Josephs-Bahn ist mit der Gesellschaft der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn ein Übereinkommen zu treffen, durch welches der Staatseisenbahnverwaltung das Recht eingeräumt wird, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen im Durchgangsverkehre über die genannte Strecke der österreichischen Nordwestbahn gegen Entrichtung einer fixen Entschädigung (Bahngeld) zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Einräumung dieses Rechtes kann — falls ein solches Übereinkommen bis zum Ablaufe des

Jahres 1907 nicht zu stande kommt — im Enteignungswege in Anspruch genommen werden.

Auf das einzuhaltende Verfahren, einschließlich der Ermittlung der Entschädigung, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung durch die politische Landesstelle zu erfolgen hat, in deren Gebiet der nach der Kilometerzahl größere Teil der obigen Bahnstrecke gelegen ist und daß

b) zur Feststellung der Entschädigung der Gerichtshof I. Instanz am Sitz der in a) bezeichneten Landesstelle zuständig ist.

Die Entschädigung hat in einer während der Dauer der Ausübung des obigen Rechtes alljährlich an die Gesellschaft der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn zu bezahlenden Jahresrente (Bahngeld) zu bestehen, welches mindestens mit jenem Betrage zu bemessen ist, der sich nach Verhältnis des Anteiles der Staatseisenbahnverwaltung an der Gesamtzahl der im Gegenstandsjahre auf der Bahnstrecke Zellerndorf—Sigmundsherberg von den beiderseitigen Zügen zurückgelegten Achskilometer der Fahrbetriebsmittel aller Art ergibt, wenn die effektiven Auslagen der Gesellschaft der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn für die von ihr auf der obigen Bahnstrecke besorgten Dienstzweige, insoweit diese letzteren dem Durchgangsverkehre der Staatseisenbahnverwaltung zu dienen haben, und das mit $5^{1}/_{16}$ Prozent berechnete Jahreserfordernis für Verzinsung und Tilgung des auf obiger Bahnstrecke verwendeten Anlagekapitals der Ermittlung zu Grunde gelegt werden.

## Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 31. Oktober 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

**Derschatta** m. p.

# Übereinkommen,

## abgeschlossen zu Wien am 3. März 1906, zwischen dem k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn andrerseits,

betreffend die Einlösung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, ferner die Erwerbung einiger Bestandteile des sonstigen Vermögens der genannten Aktiengesellschaft durch den Staat, sowie wegen Übernahme der gesellschaftlichen Montanbahn in den Staatsbetrieb.

---

Nachdem die k. k. Staatsverwaltung erklärt hat, daß sie beabsichtige, von dem ihr nach Maßgabe der einschlägigen Konzessionsbestimmungen zustehenden Rechte, das einheitlich konzessionierte Hauptbahnnetz und die Lokalbahnen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn einzulösen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906 Gebrauch zu machen, ferner einige Bestandteile des sonstigen Vermögens der genannten Aktiengesellschaft zu erwerben und die gesellschaftliche Montanbahn in den Staatsbetrieb zu übernehmen, so wurde zwischen den obbezeichneten vertragschließenden Teilen hierüber nachstehendes vereinbart:

§ 1.

Mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1906 überträgt die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in das Eigentum der k. k. Staatsverwaltung und übernimmt die letztere in ihr Eigentum die nachbenannten Eisenbahnlinien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in jenem Umfange und in jener Beschaffenheit, in welchem, beziehungsweise in welcher die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn dieselben am 31. Dezember 1905 besessen oder zu besitzen das Recht gehabt hat, und zwar:

I. Die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, als einheitliches Netz konzessionierten Eisenbahnen, und zwar:

1. Die Hauptbahn von Wien bis Krakau mit den Flügelbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz;

2. die Flügelbahnen von Floridsdorf nach Jedlesee, von Gänserndorf nach Marchegg und von Oberberg zur preußischen Grenze;

3. die mährisch-schlesische Nordbahn von Brünn über Olmütz nach Sternberg mit der Zweigbahn von Nezamyslitz nach Prerau;

4. die Abzweigung vom Wiener Nordbahnhofe zum Donaukai und zur Donauuferbahn;

5. die Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch;

6. die Eisenbahn von Lundenburg nach Gruß-bach und Zellerndorf;

7. die mährisch-schlesische Städtebahn von Bielitz über Bistritz a./H., Hullein und Kremsier nach Kojetein, endlich

8. die Eisenbahnlinie Krakau—Podgórze (Krakauer Zirkumvallationsflügel);

II. die nachfolgenden Lokalbahnen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn:

a) Die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 4. August 1881, R. G. Bl. Nr. 106, konzessionierte und zufolge Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 22, von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erworbene Lokalbahn von Kremsier nach Zborowitz;

b) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 117

und zufolge Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1884, R. G. Bl. Nr. 194, konzessionierte, laut Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 30. April 1891, R. G. Bl. Nr. 57, von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erworbene Lokalbahn von Mährisch-Weißkirchen nach Krasna mit der Abzweigung nach Rožnau und von Wallachisch-Meseritsch nach Wsetin;

c) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 4. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 102, konzessionierte Lokalbahn Bielitz—Wadowice—Kalwarya;

d) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 19. März 1888, R. G. Bl. Nr. 47, konzessionierten Lokalbahnen:

von Drösing nach Zistersdorf, von Göding zur dortigen Ärarialtabakfabrik, einschließlich der zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1890 (Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 184) konzessionierten Abzweigung bis an die Landesgrenze in der Richtung gegen Holics, von Rohatetz nach Straßnitz, von Hotzendorf nach Neutitschein und von Golleschau nach Ustrón;

e) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 138, konzessionierte Lokalbahn von Stauding nach Wagstadt;

f) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 16. April 1890, R. G. Bl. Nr. 90, konzessionierten Lokalbahnen von Zauchtl nach Bautsch, von Zauchtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch;

g) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 3. September 1894, R. G. Bl. Nr. 194, konzessionierten Lokalbahnen von Branowitz nach Pohrlitz und von Rohrbach-Seelowitz zur Stadt Seelowitz;

h) die mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 20. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 33, konzessionierte Lokalbahn Kojetein—Tobitschau;

i) die mit der Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 157, konzessionierte Lokalbahn Petrowitz—Karwin;

k) die mit der Konzessionsurkunde vom 10. März 1900, R. G. Bl. Nr. 60, konzessionierte Lokalbahn von Lundenburg zur ungarischen Landesgrenze gegen Broczkó.

Dieser Eigentumsübergang begreift insbesondere in sich: die vorangeführten Eisenbahnen selbst, den Grund und Boden und die Bauwerke, welche dazu gehören, das gesamte unbewegliche und bewegliche Zugehör derselben mit Einschluß des Fahrparkes, der Inventarstücke und Vorräte aller Art, ferner, mit Ausnahme der gesellschaftlichen Montanbahn (§ 13), sämtliche im Eigentum der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn stehenden, an das Hauptbahnnetz und die gesellschaftlichen Lokalbahnen anschließenden Schleppbahnen und sonstigen Nebengleisanlagen; ohne Unterschied, ob die gedachten Objekte bereits im Eisenbahnbuche eingetragen sind oder nicht.

Hiemit geht auch das in Feldsberg errichtete „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderasyl der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn" in das Eigentum des Staates über, welches Asyl von der k. k. Staatsverwaltung im Sinne der in den Protokollen der 78. und 79. Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn niedergelegten Bestimmungen weitergeführt werden wird.

Dagegen verbleiben im Eigentum der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn insbesondere die Montananlagen (das ist die gesellschaftlichen Kohlenwerke, die Mährisch-Ostrau—Dombrauer Montanbahn samt den in sie einmündenden Schlepp- und Flügelbahnen und die Brikettsfabrik Ostrau), sowie das gesamte bewegliche und unbewegliche Zugehör dieser Anlagen mit Einschluß des Fahrparkes der Montanbahn (10 Lokomotiven und 4 Tender), der Inventarstücke und Vorräte aller Art, ferner die seitens der k. k. Staatsverwaltung als ein freies Eigentum der Gesellschaft anerkannten Grundstücke und Realitäten, insoweit dieselben nicht auf Grund des § 5 lit. a dieses Übereinkommens in das Eigentum des Staates übergehen.

Was speziell den Materialvorrat des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes anbelangt, so wird bestimmt, daß, falls die Bestände dieses Materialvorrates am 1. Jänner 1906, und zwar bei Bewertung der Materialien nach den betreffenden Verrechnungsvorschriften der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die am 31. Dezember 1904 inventarmäßig mit 7,176.444 (sieben Millionen einhundert siebzigsechstausend vierhundert vierzigvier) Kronen bewertete Höhe nicht erreichen sollten, die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn der k. k. Staatsverwaltung einen etwaigen Minderwert dieser Vorräte gegenüber dem obigen Betrage durch Hinauszahlung des Fehlbetrages in Barem zu ersetzen hat.

Die Materialvorräte der Lokalbahnen haben insoweit in das Eigentum des Staates überzugehen, als sie aus dem Anlagekapitale derselben angeschafft worden sind.

§ 2.

Die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn überläßt ferner, und zwar auch insofern konzessions-, vertrags- oder statutenmäßige Verpflichtungen hiezu nicht bestehen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906 an den Staat die nachstehend verzeichneten gesellschaftlichen Fonds nach dem Stande, wie er sich aus dem von der k. k. Staatsverwaltung überprüften

gesellschaftlichen Rechnungsabschlusse für das Jahr 1905 ergeben wird:

1. Den ein Zugehör des mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, einheitlich konzessionierten Eisenbahnunternehmens bildenden Pensionsfonds Abteilung A und B gegen Eintritt des Staates in die bezüglichen Lasten und Verpflichtungen an Stelle der Gesellschaft (§ 12);

2. den in Gemäßheit des § 11 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, gebildeten Tilgungsfonds für die gesellschaftlichen 5prozentigen Silberprioritätsanlehen vom 1. Jänner 1871 und vom 1. Juli 1872 im Betrage von 27.951 (zwanzigsiebentausend neunhundert fünfzigeins) Kronen 25 h, wogegen die k. k. Staatsverwaltung die nach dem 31. Dezember 1940 fällig werdenden Beträge für Verzinsung und Tilgung dieser beiden Anlehen zur Selbst- und Alleinzahlung, und zwar nicht auf Abschlag von den Einlösungsrenten (§ 3) übernimmt;

3. die Baureservefonds der gesellschaftlichen Lokalbahnen.

Ferner überläßt die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat:

4. Den noch nicht begebenen und unverlost gebliebenen Teilbetrag des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens vom 1. Dezember 1888 per 10,434.000 (zehn Millionen vierhundertdreißigviertausend) Kronen und den noch unverwendeten und unverlost gebliebenen Teilbetrag des gesellschaftlichen Prioritätsanlehens vom 1. August 1904 per 51,060.000 (fünfzigein Millionen sechzigtausend) Kronen, wogegen die k. k. Staatsverwaltung die auf die an sie ausgefolgten Obligationen der gedachten Anlehen entfallenden Zins- und Tilgungsbeträge, sowie die nach dem 1. Jänner 1906 auflaufenden zugehörigen Ausgaben andrer Art, insbesondere die etwa zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren zur Selbst- und Alleinzahlung, jedoch nicht auf Abschlag von den Einlösungsrenten (§ 3 a und b) übernimmt und sich verpflichtet, die Gesellschaft für jede solche Ausgabe schadlos zu halten, welche der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn lediglich aus der Übergabe dieser Prioritäten erwächst, also nicht zu entrichten wäre, wenn jene Übergabe nicht stattgefunden hätte.

Nachdem die Konvertierung der fünfprozentigen Silberprioritätsanlehen am 31. Dezember 1905 abgeschlossen worden ist, so sind die bis dahin nicht begebenen Obligationen der beiden Silberprioritätsanlehen vom 1. Jänner 1887 zu vernichten.

## § 3.

Für die im § 1 aufgezählten, vom Staate eingelösten Eisenbahnlinien samt Zugehör sowie für die als solches anzusehenden, im § 2, sub 1, 2 und 3 angeführten Vermögenschaften wird die k. k. Staatsverwaltung den nachstehenden Einlösungspreis entrichten:

a) Für die in § 1, Punkt I, angeführten, mit der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7, einheitlich konzessionierten Eisenbahnen samt Zugehör eine vom 1. Jänner 1906 bis 31. Dezember 1940 laufende Jahresrente im Betrage von 30,537.000 (dreißig Millionen fünfhundertdreißigsiebentausend) Kronen;

b) für die im § 1, Punkt II, sub b) bis inklusive k) angeführten Lokalbahnen samt Zugehör die in der einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Beilage A angeführten Jahresrenten für die daselbst angegebene Konzessionsdauer;

c) für die im § 1, Punkt II, sub a angeführte Lokalbahn von Kremsier nach Zborowitz samt Zugehör einen vom 1. Jänner 1906 an bis zum Zahlungstage mit fünf Prozent zu verzinsenden Kapitalsbetrag von 1,559.654 (eine Million fünfhundertfünfzigneuntausend sechshundertfünfzigvier) Kronen.

Die sämtlichen in den Punkten a) und b) angeführten Renten wird die k. k. Staatsverwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn ohne jeden Steuerabzug auszahlen.

Auch sind dieselben in die Erwerbsteuergrundlage der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn nicht einzubeziehen.

Sollten die bezeichneten Renten jedoch infolge Änderung der Gesetzgebung durch Steuern oder Zuschläge geschmälert werden, so wird die k. k. Staatsverwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die hieraus entstehende Belastung rückersetzen.

## § 4.

Auf Abschlag der als Einlösungspreis des einheitlich konzessionierten gesellschaftlichen Hauptbahnnetzes und der im § 1, Punkt II sub b) bis k) angeführten Lokalbahnen im § 3 sub a) und b) festgesetzten, in zwei gleichen halbjährigen, am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlenden Jahresrenten und in Anrechnung auf dieselben — jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2, Punkt 2 und 4 und im Schlußabsatz des gegenwärtigen Paragraphen — übernimmt die k. k. Staatsverwaltung die nachfolgend angeführten Beträge der ob diesen Bahnen bücherlich haftenden gesellschaftlichen Prioritätsanlehen — die von Seite der Gesellschaft zu erwirkende Exliberierung, insoweit dies gesetzlich erforderlich und zulässig ist, von der ihr obliegenden Personalverpflichtung vorausgesetzt — mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1906 zur Selbst- und Alleinzahlung, und zwar:

I. von der fünfprozentigen Anleihe vom 1. November 1872 den Betrag von 181.200 fl. ö. W.= 362.400 (dreihundertsechzigzweitausend vierhundert) Kronen;

II. von der fünfprozentigen Anleihe vom 1. Jänner 1871 und von der fünfprozentigen Anleihe vom 1. Juli 1872 (für die mährisch-schlesische Nordbahn) den Betrag von 159.200 fl. ö. W. = 318.400 (dreihundertachtzehntausend vierhundert) Kronen;

III. von der vierprozentigen Anleihe vom 1. März 1886 den Betrag von 47,880.000 fl. ö. W. = 95,760.000 (neunzigfünf Millionen siebenhundertsechzigtausend) Kronen;

IV. von der vierprozentigen Anleihe vom 1. Jänner 1887 den Betrag von 13,472.700 fl. ö. W. = 26,945.400 (zwanzigsechs Millionen neunhundertvierzigfünftausend vierhundert) Kronen;

V. von der vierprozentigen garantierten Anleihe vom 1. Jänner 1887 den Betrag von 17,858.000 fl. ö. W. = 35,716.000 (dreißigfünf Millionen siebenhundertsechzehntausend) Kronen;

VI. von der vierprozentigen Anleihe vom 1. Dezember 1888 (für die Lokalbahnen) den Betrag von 12,163.000 fl. ö. W. = 24,326.000 (zwanzigvier Millionen dreihundertzwanzigsechstausend) Kronen;

VII. von der vierprozentigen Anleihe vom 1. Juli 1891 den Betrag von 13,080.000 fl. ö. W. = 26,160.000 (zwanzigsechs Millionen einhundertsechzigtausend) Kronen;

VIII. von der vierprozentigen Anleihe vom 28. Februar 1898 den Betrag von 18,340.000 fl. ö. W. = 36,680.000 (dreißigsechs Millionen sechshundertachtzigtausend) Kronen;

IX. von der vierprozentigen Anleihe vom 1. August 1904 den Betrag von 7,500.000 (sieben Millionen fünfhunderttausend) Kronen.

Demnach werden die in der Zeit vom 1. Jänner 1906 bis 31. Dezember 1940 in jedem einzelnen Halbjahre fällig werdenden Zins- und Tilgungsbeträge der vom Staate nach obigem zur Selbst- und Alleinzahlung übernommenen Prioritätsanlehen von der Hälfte der den Einlösungspreis bildenden, im § 3 sub a) und b) angegebenen Jahresrenten in Abzug gebracht.

Ferner werden die Renten in jedem zweiten Halbjahre um den zur Bildung des im § 11 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 7 bezeichneten Tilgungsfonds noch erforderlichen Betrag von 845 (achthundertvierzigfünf) Kronen 32 h gekürzt.

Die sonach verbleibenden Restbeträge der halben Jahresrenten werden am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres an die Gesellschaft gegen von derselben, beziehungsweise deren legitimierten Vertretern ausgefertigte Quittungen bei der von der k. k. Staatsverwaltung zu bezeichnenden Zahlstelle in Wien ausbezahlt.

Nach dem 1. Jänner 1906 fällige Zins- und Tilgungsbeträge von den vorstehenden Obligationen verjähren zu Gunsten der k. k. Staatsverwaltung.

Die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird den Dienst der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnprioritätsaktien und Obligationen nach den von der k. k. Staatsverwaltung seinerzeit festgestellten Modalitäten auch weiterhin auf eigene Rechnung besorgen.

§ 5.

Des weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft gleichfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906 in das Eigentum des Staates zu übergeben:

a) die in der einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Beilage B angeführten Realitäten samt zugehörigen Inventarien in jenem Umfange und in jener Beschaffenheit, in welchem, beziehungsweise in welcher die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn dieselben im obigen Zeitpunkte besessen oder zu besitzen das Recht gehabt hat, gegen Bezahlung eines Kaufpreises von 3,715.000 (drei Millionen siebenhundertfünfzehntausend) Kronen nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Jänner 1906 bis zum Zahlungstage;

b) die in ihrem Eigentum befindlichen 3936 (dreitausend neunhundertdreißigsechs) Stück Aktien der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn mit Dividendencoupons ab 1. Jänner 1907 gegen ein Entgelt von 3,936.000 (drei Millionen neunhundertdreißigsechstausend) Kronen nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Jänner 1906 bis zum Zahlungstage.

Sofern der aus diesem Kaufschillinge gegenüber dem Buchwerte der betreffenden Aktien resultierende Gewinn anläßlich seiner Einstellung in die Bilanz der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in die Erwerbsteuergrundlage der Gesellschaft einbezogen werden würde, wird die k. k. Staatsverwaltung die auf denselben entfallende Erwerbsteuer samt Zuschlägen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn rückersetzen; dieser Ersatz darf jedoch keineswegs jenen Betrag überschreiten, um welchen die gesamte der Gesellschaft vorgeschriebene Erwerbsteuer samt Zuschlägen die Minimalsteuer im Sinne des § 100, Absatz 2 und 3 des Personalsteuergesetzes samt Zuschlägen übersteigt.

Falls ferner anläßlich einer Verteilung des obigen Kaufschillings an die Aktionäre oder der Hinterlegung desselben in einen ausschließlich aus ihm gebildeten Reservefonds oder endlich anläßlich der Ausschüttung oder einer sonstigen im Sinne des § 96,

P. St. G., die Steuerpflicht begründenden Verwendung des betreffenden Reservefonds eine Besteuerung des Kaufschillings erfolgt, wird die k. k. Staatsverwaltung die auf denselben entfallende Erwerbsteuer samt Zuschlägen — mit der im Schlußsatze des vorhergehenden Absatzes enthaltenen Einschränkung — der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn rückersetzen.

§ 6.

Die der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf Grund des Übereinkommens vom 14. März 1888 als Entgelt für den seitens des Staates aus dem gesellschaftlichen Eigentum erworbenen 1/6 Anteil an der Wiener Verbindungsbahn bis Ende 1940 zu zahlende Jahresrente im Betrage von 64.637 (sechzigviertausend sechshundertdreißigsieben) Kronen 26 h wird von der k. k. Staatsverwaltung mit 1. Jänner 1906 gegen Zahlung eines Kapitalbetrages von 1,058.382 (eine Million fünfzigachttausend dreihundertachtzigzwei) Kronen 74 h abgelöst. Dieser Kapitalsbetrag ist vom 1. Jänner 1906 bis zum Zahlungstage mit fünf Prozent zu verzinsen.

§ 7.

Die laut § 3, lit. c, § 5, lit. a und b, und § 6 an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu bezahlenden Kapitalsbeträge wird die k. k. Staatsverwaltung spätestens am 31. Dezember 1906, und zwar nach ihrer Wahl entweder im Baren oder in Teilschuldverschreibungen der gesellschaftlichen Prioritätsanleihe vom 1. Dezember 1888 oder vom 1. August 1904, zum Parikurse berechnet unter Ausgleich der Stückzinsen an die Gesellschaft zur Abstattung bringen.

Gleichzeitig sind die Zinsen der bezeichneten Kapitalsbeträge an die Gesellschaft bar zu bezahlen.

§ 8.

Die Übergabe und Übernahme der sämtlichen nach § 1 dieses Übereinkommens eingelösten Eisenbahnen und ihres Zugehörs in den physischen Besitz des Staates erfolgt nach Perfektion des vorliegenden Übereinkommens (§ 18) gleichzeitig mit der Übernahme des Betriebes durch die k. k. Staatsverwaltung mittels eines besonderen Protokolles.

Die Bestimmung des Tages steht der k. k. Staatsverwaltung unter Wahrung der bezüglichen Vereinbarung im § 10 dieses Übereinkommens zu.

An demselben Tage hat auch die tatsächliche Übergabe sämtlicher sonstiger auf Grund dieses Übereinkommens an den Staat übergehender Vermögensobjekte der Gesellschaft zu erfolgen; zugleich hat die Gesellschaft ihre sämtlichen auf den Bau und Betrieb der eingelösten Eisenbahnen sowie die übrigen an den Staat übergebenen Vermögenschaften bezüglichen Akten, Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und sonstigen Aufschreibungen der k. k. Staatsverwaltung auszufolgen, welche dieselben durch mindestens zehn Jahre, bei besonderer Wichtigkeit bis 31. Dezember 1940 derart aufbewahren wird, daß deren Benützung dem Verwaltungsrate der Gesellschaft oder dessen Bevollmächtigten ermöglicht ist.

§ 9.

Die Betriebsführung der eingelösten Bahnen und die Gebarung mit den sonstigen an den Staat übergehenden Vermögensobjekten sowie insbesondere auch der Dienst der gesellschaftlichen Anlehen erfolgt bis 31. Dezember 1905 ausschließlich für Rechnung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Gemäßheit der einschlägigen konzessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen.

Für die Abrechnung anläßlich des mit 31. Dezember 1905 endenden Eigenbetriebes der gesellschaftlichen Bahnlinien haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Die am 31. Dezember 1905 in den Kassen der Gesellschaft, und zwar sowohl im Zentrale als auf der Strecke vorhandenen oder sonst elozierten Bar- und Effektenbestände, insoweit letztere nicht in Gemäßheit anderweitiger Bestimmungen dieses Übereinkommens an den Staat zu übergeben sind, sowie jene Forderungen, Guthaben und Eingänge, welche die Gebarung bis zum 31. Dezember 1905 betreffen, bleiben der Gesellschaft, wogegen dieselbe auch für alle aus dieser Gebarung bis zum Schlusse des Jahres 1905 entstandenen Schuldigkeiten, Lasten und Verpflichtungen allein auch weiterhin aufzukommen haben wird.

Sollten Ansprüche auf Grund derartiger aus der Gebarung bis zum 1. Jänner 1906 entstandener Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der k. k. Staatsverwaltung geltend gemacht werden, so wird die Gesellschaft die k. k. Staatsverwaltung diesfalls vollkommen klag- und schadlos zu halten haben.

Dementsprechend wird die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn insbesondere auch die ihr auf Grund der Bilanz der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen per 31. Dezember 1905 von dieser Anstalt zugerechneten Versicherungsbeiträge zu eigenen Lasten zu bestreiten haben.

Die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der k. k. Staatsverwaltung auf alle ihr eventuell bereits gegenwärtig zustehenden oder etwa in der Zukunft erwachsenden Entschädigungsansprüche aus dem Titel der dem Schutze der Bahnanlagen in Kilometer 269·11 bis 269·76 der Eisenbahnlinie Wien-Krakau dienenden Beschränkungen ihres eigenen gegenwärtigen Bergbaubesitzes und erklärt sich einverstanden, daß dieser Verzicht zur bergbücherlichen Auszeichnung gelange.

werden, erfolgt drei Monate nach Übergabe der Bahn in den physischen Besitz und Betrieb der k. k. Staatsverwaltung (§ 8) unter gegenseitiger Anrechnung von Kontokorrentzinsen mit ein Prozent unter dem offiziellen Zinsfuße der Österreichisch-ungarischen Bank für Platzwechsel, wobei alle effektiven Einnahmen und Ausgaben jedes Monates mit 15. des betreffenden Monates in Rechnung zu stellen sind.

Der Ausgleich des betreffenden Saldos wird vorbehaltlich der Rechnungsprüfung 14 Tage nach Vorlage der Rechnung erfolgen.

Die k. k. Staatsverwaltung tritt in alle von der k. k. privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit den Verwaltungen von Eisenbahnen, welche an die eingelösten Bahnlinien anschließen, abgeschlossenen Verträge, welche sich auf den Anschluß, den Dienst in den Anschlußstationen oder die Führung des Betriebes auf anschließenden fremden Bahnstrecken durch die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn beziehen, ferner in alle Verträge, betreffend Schleppbahnen, welche an die eingelösten Bahnlinien anschließen, endlich überhaupt in alle Verträge, welche sich auf den Betrieb und den Bau der eingelösten Bahnlinien beziehen oder die sonstigen, an den Staat übergehenden gesellschaftlichen Vermögenschaften betreffen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906 an Stelle der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit allen der letzteren zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen ein.

Falls die k. k. Staatsverwaltung nach Perfektion dieses Übereinkommens (§ 18) die Auflösung des einen oder anderen Vertrages anordnen sollte, wird die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn sofort mit der nach Maßgabe der Bestimmungen des betreffenden Vertrages zulässigen Kündigung vorgehen.

§ 11.

Nach Perfektion dieses Übereinkommens (§ 18) wird die Gesellschaft alle zur Durchführung der eisenbahn-, grund-, beziehungsweise bergbücherlichen Auszeichnung der vom Staate auf Grund dieses Übereinkommens erworbenen Rechte erforderlichen Tabularurkunden über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung ausfertigen und der letzteren zur Verfügung stellen.

§ 12.

1. Das gesamte Dienstpersonal der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn — mit Ausnahme jener Bediensteten, von welchen die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erklärt, daß sie sie zur Fortführung ihrer eigenen Geschäfte (insbesondere zum Betriebe ihrer Montanwerke) auch weiterhin in ihren Diensten zu behalten gedenkt — wird unter Wahrung der von demselben im Zeitpunkte der Annahme dieses Übereinkommens durch die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (§ 18, Absatz 1) oder mit Genehmigung der k. k. Staatseisenbahnverwaltung auch nach diesem Zeitpunkte erworbenen Rechte, also insbesondere auch unter Wahrung derjenigen Dienstbezüge vom Staate übernommen, welche dem gedachten Personale auf Grund der Dienstpragmatik oder sonstiger pragmatischer Normen oder auf Grund spezieller Dienstverträge gebühren.

2. Die k. k. Staatsverwaltung sichert dem Personale der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die nach Maßgabe des dermalen bestehenden „Pensionsstatuts der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für ihre Bediensteten, deren Witwen und Waisen" für sich und seine Angehörigen erwachsenden Versorgungs- und sonstigen Ansprüche zu.

3. Seitens der k. k. Staatsverwaltung sind der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn jene auf versicherungstechnischer Grundlage zu ermittelnden verhältnismäßigen Anteile der Bestände des von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn begründeten Pensionsinstituts sowie der Krankenkassa zu übergeben, welche auf das in gesellschaftlichen Diensten verbleibende Personal entfallen.

Im übrigen bleiben das Pensionsinstitut und die Krankenkassa mit ihren Statuten bestehen, insolange die letzteren nicht in der darin vorgeschriebenen Weise geändert werden, beziehungsweise wenn und insolange nicht mit Zustimmung der beiderseits Berechtigten eine Vereinigung mit gleichartigen Versorgungs- oder Wohltätigkeitsanstalten der k. k. Staatsbahnen zu stande kommt, hinsichtlich der Krankenkassa jedoch unbeschadet des nach § 49 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, der k. k. Staatsverwaltung zustehenden Verfügungsrechtes.

Der Staat tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Kaiser Ferdinands-Nordbahn rücksichtlich des Pensionsfonds und der Krankenkassa nach Maßgabe der dermalen bestehenden Statuten zustehen, beziehungsweise obliegen.

Die nach diesen Statuten dem Verwaltungsrate der Gesellschaft eingeräumten Befugnisse werden durch die k. k. Staatsverwaltung ausgeübt.

4. Die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet sich, jenen derzeitigen oder ehemaligen Bediensteten des gesellschaftlichen Eisenbahndienstes, denen bis zum Tage der Annahme dieses Übereinkommens durch die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (§ 18, Absatz 1), oder mit Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung auch noch nach diesem Zeitpunkte von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienste oder ihres Todes für sich oder ihre Angehörigen nicht aus dem Pensionsfonds zu bestreitende Versorgungsgenüsse oder Zuschüsse zu Versorgungsgenüssen, Gnadengaben u. dgl. zugesichert wurden, ferner jenen ehemaligen Bediensteten des gesellschaftlichen Eisenbahndienstes oder Angehörigen von solchen, welche derzeit bereits im Genusse von

derlei seitens der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bewilligten Bezügen stehen, für ihre eigene Person, beziehungsweise nach ihrem Ableben ihren Angehörigen die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zugesicherten, beziehungsweise bewilligten Versorgungsgenüsse, Zuschüsse, Gnadengaben u. dgl. an Stelle der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter den gleichen Voraussetzungen und nach den gleichen Grundsätzen, welche bisher bei der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Bewilligung, Bezahlung, Prolongierung, beziehungsweise Übertragung solcher Bezüge üblich waren, zu bewilligen, zu bezahlen, beziehungsweise (insoweit solche Bezüge nur auf Zeit oder Widerruf bewilligt sind) zu prolongieren, endlich beim Ableben des Perzipienten teilweise auf die Hinterbliebenen zu übertragen.

5. Ebenso verpflichtet sich die k. k. Staatsverwaltung die auf die Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, ihrer Witwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, entfallende, gemäß der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 234 und 235 des ebengenannten Gesetzes, beziehungsweise kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120) von dem diese Bezüge Auszahlenden abzuführende Personaleinkommen- und Besoldungssteuer samt Zuschlägen und Umlagen aus Eigenem zu bestreiten.

§ 13.

Die Mährisch-Ostrau-Dombrauer Montanbahn samt Flügelbahnen und anschließenden Schleppbahnen wird von der k. k. Staatseisenbahn-Verwaltung auf Grund eines zwischen dem k. k. Eisenbahnministerium und der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn abzuschließenden Betriebsvertrages für die Dauer bis 31. Dezember 1940 gegen Vergütung der pauschalierten Selbstkosten in Betrieb genommen werden.

§ 14.

Dieses Übereinkommen sowie alle zur Durchführung desselben erforderlichen Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsgeschäfte, Statutenänderungen, Eingaben, Exliberierungen, bücherlichen Eintragungen und Löschungen, Verträge, Protokolle, Ausfertigungen, Empfangsbestätigungen (einschließlich der zufolge der §§ 4 und 7 auszufertigenden Quittungen) und sonstigen Urkunden was immer für einer Art genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 15.

Die vertragschließenden Teile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§ 16.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen für die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Wirkung statutarischer Bestimmungen erlangen und verpflichtet sich dieselbe, nach der Perfektion dieses Übereinkommens (§ 18) die durch dasselbe bedingten Abänderungen der Gesellschaftsstatuten ehestens vorzunehmen.

§ 17.

Alle aus diesem Übereinkommen etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten sollen durch das k. k. Landesgericht Wien in erster Instanz entschieden werden.

§ 18.

Das gegenwärtige Übereinkommen erlangt für die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch die Annahme seitens der längstens für den 31. März 1906 einzuberufenden Generalversammlung ihrer Aktionäre, für die k. k. Staatsverwaltung durch die sodann einzuholende verfassungsmäßige Genehmigung bindende Kraft.

Sofern die letztere nicht bis 30. Juni 1906 erfolgen sollte, sind beide Teile an dieses Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Mit der Perfektion des gegenwärtigen Übereinkommens treten sämtliche in Bezug auf die vom Staate eingelösten Bahnlinien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erteilten oder ihr übertragenen Konzessionen außer Kraft.

---

Urkund dessen wurde dieses Übereinkommen in zwei Exemplaren stempel- und gebührenfrei ausgefertigt und hievon das eine der k. k. Staatsverwaltung, das andre der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn übergeben.

Wien, am 3. März 1906.

**Der Leiter des k. k. Eisenbahnministeriums:**

**Wrba m. p.**
(L. S.)

**Der k. k. Finanzminister:**

**Kosel m. p.**
(L. S.)

**K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn:**

**Markgraf Pallavicini m. p.**
**p. p. Zeiteles m. p.**
(L. S.)

| Post-Nr. | Bezeichnung der Lokalbahn | Konzessionsdauer bis einschließlich | Einlösungsrenten | | Fälligkeit der Einlösungsrenten | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Ziffern | in Worten | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| I | Weißkirchen—Wsetin und Krasna—Rožnau *) . . | 26./VII. 1972 | 342.427·11 | dreihundertvierzigzweitausend vierhundert zwanzigsieben Kronen 11 h | Für sämtliche Lokalbahnen sind die Renten während der restlichen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres nachhinein fälligen Raten zu entrichten. | *) Für das Jahr 1972 entfällt eine Rente von $\frac{206}{360} \times 342.427 \cdot 11 = 195.944 \cdot 40$ K; hievon ist fällig der Teilbetrag von $\frac{1}{2} \times 342.427 \cdot 11 = 171.213 \cdot 55$ K am 30. Juni 1972 und der Rest von 24.730·85 K am 27. Juli 1972. |
| II | Bielitz—Kalwarya . . . . | 31./XII. 1975 | 477.707·93 | vierhundertsiebzigsiebentausend siebenhundert sieben Kronen 93 h | | |
| III | Drösing—Zistersdorf . . . | „ | 36.727·14 | dreißigsechstausend siebenhundert zwanzigsieben Kronen 14 h | | |
| IV | Göding—Tabakfabrik . . . | „ | 43.022·23 | vierzigdreitausend zwanzigzwei Kronen 23 h | | |
| V | Rohatetz—Straßnitz . . . | „ | 33.952·62 | dreißigdreitausend neunhundert fünfzigzwei Kronen 62 h | | |
| VI | Hotzendorf—Neutitschein . | „ | 39.731·21 | dreißigneuntausend siebenhundert dreißigeins Kronen 21 h | | |
| VII | Golleschau—Ustrón . . . | „ | 45.078·83 | vierzigfünftausend siebzigacht Kronen 83 h | | |
| VIII | Göding—ungarische Grenze gegen Holics . . . . . | „ | in Göding—Tabakfabrik enthalten | | | |
| IX | Stauding—Wagstadt . . . | „ | 31.472·72 | dreißigeintausend vierhundert siebzigzwei Kronen 72 h | | |
| X | Zauchtl—Bautsch . . . . | „ | 116.781·77 | einhundertsechzehntausend siebenhundert achtzigeins Kronen 77 h | | |
| XI | Zauchtl—Fulnek . . . . | „ | 27.940·11 | zwanzigsiebentausend neunhundert vierzig Kronen 11 h | | |
| XII | Troppau—Bennisch . . . | „ | 86.097·82 | achtzigsechstausend neunzigsieben Kronen 82 h | | |
| XIII | Branowitz—Pohrlitz und Rohrbach i. M.—Groß-Seelowitz . . . . . | 31./XII. 1983 | 126.161·23 | einhundertzwanzigsechstausend einhundert sechzigeins Kronen 23 h | | |
| XIV | Kojetein—Tobitschau . . . | „ | 59.223·10 | fünfzigneuntausend zweihundert zwanzigdrei Kronen 10 h | | |
| XV | Petrowitz—Karwin . . . | „ | 55.149·56 | fünfzigfünftausend einhundert vierzigneun Kronen 56 h | | |
| XVI | Lundenburg—Landesgrenze | 31./XII. 1988 | 94.693·09 | neunzigviertausend sechshundert neunzigdrei Kronen 9 h | | |
| | Summe . . . . . | | 1,616.166·47 | eine Million sechshundertsechzehntausend einhundert sechzigsechs Kronen 47 h | | |

Beilage B.

# Verzeichnis

der

## nach § 5, lit. a des Übereinkommens von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in das Eigentum des Staates zu übergebenden Realitäten.

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wien—Krakau.** | | | | | | | | | | |
| 1 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus (einstöckig), alte Restauration | 214 | 1407 | — | ganz | 2 | 16 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 2 | 08 | |
| | | | | 214 | — | 1406/1 | „ | 1 | 18 | |
| | | | | 214 | 1406/4 | — | „ | — | 18 | |
| 2 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Zwei Beamtenwohnhäuser (zweistöckig) | 214 | 1408/3 | — | ganz | 7 | 12 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 3 | 60 | |
| | | | | 214 | — | 1405 | „ | — | 30 | |
| | | | | 214 | — | 1403/1 | „ | 4 | 34 | |
| 3 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus (einstöckig), neue Restauration | 214 | 1408/1 | — | ganz | 2 | 45 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 2 | 60 | |
| | | | | 214 | — | 1408/2 | „ | — | 32 | |
| | | | | 214 | — | 1406/1 | „ | — | 68 | |
| | | | | 214 | 1406/4 | — | „ | — | 36 | |
| 4 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | 24 Arbeiterwohnhäuser (zweistöckig) | 178 | 814/1 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/2 | — | Teil | 9 | 50 | |
| | | | | 178 | 820/1 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/2 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/5 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/6 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/7 | — | „ | 38 | 30 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche $m^2$ | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | | 178 | 821/2 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 821/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 821/1 | — | Teil | 13 | 20 | |
| | | | | 178 | 827/2 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/5 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/6 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/7 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/8 | — | Teil | 32 | 51 | |
| | | | | 178 | 827/10 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/11 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/12 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/13 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/14 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/9 | — | Teil | 27 | 40 | |
| | | | | 178 | 827/15 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/16 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/17 | — | Teil | 5 | — | |
| | | | | 178 | — | 827/18 | „ | 44 | 20 | |
| 5 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus und Arbeiterrestauration (ebenerdig) samt Hofraum | 178 | 824/2 | — | ganz | 22 | 37 | |
| | | | | 178 | 824/1 | — | Teil | 17 | 99 | |
| 6 | Unter-Gänserndorf | Matzen | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 143 | 244/2 | — | ganz | 3 | 52 | |
| | | | | 143 | — | 4734/11 | Teil | 9 | 32 | |
| 7 | Grub | Matzen | Arbeiterkaserne (ebenerdig) | 54 | 75/3 | — | ganz | 2 | 66 | |
| | | | | 54 | — | 314/2 | Teil | 6 | 84 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Lundenburg | Lundenburg | Lokale für die Restauration inkl. Nebengebäude | 228 | 588 | — | ganz | 20 | 46 | |
| | | | | 228 | — | 3762/1 | Teil | 6 | 88 | |
| 9 | Lundenburg | Lundenburg | Beamtenwohnhaus samt Hof (zweistöckig) | 227 | 593 | — | ganz | 20 | 50 | |
| | | | | 227 | — | 3763 | Teil | 11 | 80 | |
| 10 | Neudorf | Lundenburg | Wohnhaus (ebenerdig), ehemals Aufnahmsgebäude | 650 | 571 | — | ganz | 2 | 41 | |
| | | | | 650 | 573 | — | „ | — | 25 | |
| | | | | 650 | — | 6061 | Teil | 11 | 08 | |
| 11 | Göding | Göding | Wohnhaus (zweistöckig), inkl. Hofraum | 911 | 631 | — | Teil | 16 | 47 | |
| 12 | Rohatetz | Straßnitz | Wohnhaus (einstöckig) | 213 | 240 | — | ganz | 2 | 05 | |
| | | | | 213 | — | 2245/2 | Teil | 7 | 73 | |
| 13 | Pisek | Ung.-Ostra | „ | 476 | 242 | — | ganz | 2 | 16 | |
| | | | | 476 | — | 2309 | Teil | 3 | 59 | |
| 14 | Altstadt | Ung.-Hradisch | „ | 1346 | 401 | — | ganz | 3 | 42 | |
| | | | | 1346 | — | 5174 | Teil | 8 | 45 | |
| 15 | Napagedl | Napagedl | Wohnhaus (einstöckig), ehemals Aufnahmsgebäude | 412 | 648 | — | ganz | 2 | 37 | |
| | | | | 412 | 649/1 | — | „ | 1 | 29 | |
| | | | | 412 | — | 884/3 | „ | 2 | 19 | |
| 16 | Hullein | Kremsier | Beamten- und Bedienstetenwohnhaus (einstöckig), ehemals Aufnahmsgebäude | 779 | 463 | — | ganz | 3 | 56 | |
| 17 | Prerau | Prerau | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 842 | 949/1 | — | ganz | 3 | 52 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 5757/8, Post Nr. 18 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl. Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18 | Prerau | Prerau | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 842<br>845 | 949/2<br>— | —<br>5757/8 | ganz<br>Teil | *3<br>12 | 52<br>67 | |
| 19 | Prerau | Prerau | Wohnhaus (Tomaschek) (einstöckig) | 842<br>842 | 959/1<br>— | —<br>5757/9 | ganz<br>Teil | 3<br>2 | 92<br>59 | |
| 20 | | | Schule (ebenerdig) | 842<br>842 | 959/3<br>959/4 | —<br>— | ganz<br>„ | —<br>7 | 50<br>48 | |
| 21 | Prerau | Prerau | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 842<br>842<br>842 | 953<br>—<br>— | —<br>5757/10<br>5757/9 | ganz<br>„<br>Teil | 2<br>28<br>7 | 59<br>85<br>91 | |
| 22 | | | „ | 842 | 954 | — | ganz | 2 | 70 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 5757/9 u. 5757/10, Post Nr. 21 |
| 23 | | | „ | 842 | 955 | — | ganz | 2 | 70 | „ |
| 24 | | | „ | 842 | 956 | — | ganz | 2 | 59 | „ |
| 25 | | | „ | 842 | 957/1 | — | ganz | 2 | 55 | „ |
| 26 | | | „ | 842 | 957/2 | — | ganz | 2 | 55 | „ |
| 27 | Leipnik | Leipnik | Bedienstetenwohnhaus (ebenerdig) | 2470<br>2470 | 440<br>— | —<br>3431/4 | ganz<br>Teil | 1<br>3 | 80<br>38 | |
| 28 | | | „ | 2471 | 441 | — | Teil | 3 | 02 | |
| 29 | Bölten | Mähr.-Weißkirchen | Wohnhaus (ebenerdig) | 123<br>123 | 63<br>— | —<br>1494/2 | ganz<br>„ | 1<br>7 | 76<br>45 | |
| 30 | Zauchtel | Fulnek | Wohnhaus samt Hofraum (einstöckig) | 266 | 240 | — | ganz | 13 | 42 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl. Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | Stauding | Wagstadt | Wohnhaus (einstöckig) | 210<br>210 | 209<br>— | —<br>1469 | ganz<br>Teil | 3<br>6 | 52<br>59 | |
| 32 | Schönbrunn | Königsberg | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 122<br>122 | 106/1<br>— | —<br>1261 | ganz<br>Teil | 2<br>9 | 52<br>13 | |
| 33 | Oberfurt | Mähr.-Straun | Ehemalige Restauration (einstöckig und ebenerdig) und Handmagazin samt Nebengebäude | 77<br>77<br>77<br>77<br>77 | 184<br>182<br>181<br>—<br>— | —<br>—<br>—<br>402/3<br>402/1 | ganz<br>„<br>„<br>„<br>Teil | 17<br>1<br>7<br>2<br>— | 05<br>94<br>95<br>93<br>38 | |
| 34 | | | Wohnhaus (einstöckig) | 77<br>77 | 175<br>— | —<br>402/2 | ganz<br>„ | 3<br>10 | 24<br>81 | |
| 35 | | | „ | 77 | 179 | — | ganz | 3 | 02 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 402/2 Post Nr. 34 |
| 36 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 77<br>77 | 176<br>— | —<br>402/1 | ganz<br>Teil | 2<br>20 | 99<br>16 | |
| 37 | | | „ | 77 | 177 | — | ganz | 2 | 99 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 402/1, Post Nr. 36 |
| 38 | | | „ | 77 | 178 | — | ganz | 2 | 99 | „ |
| 39 | | | „ | 77 | 180 | — | ganz | 2 | 99 | „ |
| 40 | | | Wohnhaus (zweistöckig) altes Inspektionsgebäude | 77 | 185/1 | — | ganz | 4 | 75 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 404, Post Nr. 41 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41 | Oberfurt | Mähr.-Ostrau | Waschküche und Holzschuppen (früher Wohnhaus) | 77<br>77 | 185/2<br>— | —<br>404 | ganz<br>„ | 1<br>10 | 51<br>14 | |
| 42 | | | Wohnhaus (einstöckig) ehemals Florinekſches Haus | 77<br>77 | 192<br>— | —<br>411 | ganz<br>„ | 10<br>6 | 61<br>87 | |
| 43 | | | Kindergarten | 77 | 193 | — | ganz | 1 | 11 | |
| 44 | Mähr.-Ostrau | Mähr.-Ostrau | Zwei Bedienstetenwohnhäuser (zweistöckig) | 405 | 476 | — | ganz | 5 | 11 | |
| 45 | | | „ | 405 | 477 | — | ganz | 4 | 68 | |
| 46 | | | Zwei Bedienstetenwohnhäuser | 405 | 478 | — | ganz | 4 | 68 | |
| 47 | | | „ | 405 | 479/1 | — | ganz | 5 | 11 | |
| 48 | | | Hofraum der Wohnhäuser Postnummer 44—47 | 405 | 479/2 | — | Teil | 46 | 35 | |
| 49 | Schönichel | Oberberg | Wohnhaus (ebenerdig) | 64<br>64 | 122<br>— | —<br>701/4 | ganz<br>Teil | 2<br>9 | 19<br>82 | |
| 50 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 64<br>64 | 124<br>— | —<br>701/6 | ganz<br>„ | 5<br>29 | 39<br>09 | |
| 51 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig)<br>Stall | 64<br>64 | 125<br>126 | —<br>— | ganz<br>„ | 8<br>— | 06<br>29 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 701/6, Post Nr. 50 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | Schönichel | Oberberg | Kindergartengebäude | 64 | 123 | — | ganz | 1 | 33 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 701/4, Post Nr. 49 |
| 53 | Dziedit | Bielitz | Schwemme der Restauration | 144<br>144 | 176<br>— | —<br>514 | ganz<br>„ | 1<br>4 | 15<br>32 | |
| 54 | Czechowitz | Bielitz | Wohnhaus (einstöckig) ehemals Rogers Gasthaus | 267 | 478 | — | ganz | 12 | 82 | |
| 55 | Brzezinka | Oswięcim | Wohnhaus (einstöckig) | 243<br>243 | 199<br>— | —<br>2442/4 | ganz<br>„ | 4<br>17 | 68<br>44 | |
| 56 | Krakau | Krakau | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 1255<br>1255 | 1192/27<br>— | —<br>1000/2 | ganz<br>Teil | 4<br>20 | 96<br>69 | |
| 57 | Krakau | Krakau | „ | 1255 | 1192/28 | — | ganz | 4 | 96 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 1002/6, Post Nr. 56 |
| 58 | Krakau | Krakau | Wohnhaus (einstöckig) | 1257<br>1257<br>1257 | 1195<br>2434<br>— | —<br>—<br>1000/5 | ganz<br>„<br>„ | 2<br>—<br>5 | 01<br>25<br>80 | |
| | | | **Gänserndorf—Marchegg.** | | | | | | | |
| 59 | Marchegg | Marchegg | Schule (einstöckig) ehemaliges Wohnhaus | 385<br>385<br>385 | 222<br>258<br>— | —<br>—<br>967/3 | ganz<br>„<br>Teil | 2<br>—<br>24 | 63<br>14<br>36 | |
| 60 | Marchegg | Marchegg | Bedienstetenwohnhaus (einstöckig) | 385 | 195 | — | ganz | 5 | — | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 967/3, Post Nr. 59 |
| 61 | Marchegg | Marchegg | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 385 | 196 | — | ganz | 4 | 17 | „ |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Lundenburg—Brünn.** | | | | | | | | | | |
| 62 | Ober-Gerspitz | Brünn | Wohnhaus (ebenerdig, teilweise einstöckig) samt Hofraum Skutezkisches Wohnhaus | 29 | 1 | — | ganz | 17 | 16 | |
| **Lundenburg—Zellerndorf.** | | | | | | | | | | |
| 63 | Zellerndorf | Retz | Beamtenwohnhaus (einstöckig) | 184<br>184 | 719/2<br>— | —<br>703/2 | ganz<br>Teil | 7<br>1 | 09<br>11 | |
| **Prerau—Olmütz.** | | | | | | | | | | |
| 64 | Hodolein | Olmütz | Wohnhaus (einstöckig) | 86 | 139 | — | ganz | 7 | 77 | |
| **Zugehörige Nebengebäude.** | | | | | | | | | | |
| 65 | Dürnkrut | Ziftersdorf | Eiskeller | 153<br>153 | 134/8<br>— | —<br>2542/2 | ganz<br>Teil | —<br>— | 61<br>94 | |
| 66 | Prerau | Prerau | Glashaus | 842 | 959/2 | — | ganz | — | 40 | |
| 67 | Schönbrunn | Königsberg | Eiskeller | 122 | 106/2 | — | ganz | — | 65 | Umgebende Fläche siehe Parz. Nr. 1261 Post Nr. 32 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 | Schönichel | Oberberg | Ölmagazin | 64 | 199 | — | ganz | — | 18 | |
| | | | | 64 | — | 701/3 | Teil | — | 93 | |
| 69 | | | Waschküche | 64 | 119 | — | ganz | 2 | 69 | |
| | | | | 64 | — | 701/4 | Teil | 1 | 52 | |
| 70 | | | Altes Wächterhaus und hölz. Schuppen | 64 | 135 | — | ganz | — | 36 | |
| | | | | 64 | 136 | — | „ | — | 29 | |
| | | | | 64 | — | 701/11 | Teil | 10 | 14 | |

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. November 1906.

Inhalt: (№ 213—215.) 213. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr. — 214. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato. — 215. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft". — Berichtigung.

## 213.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Oktober 1906,

### betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr.

In teilweiser Abänderung der Bestimmung des Punkt 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1874, R. G. Bl. Nr. 134, wird einvernehmlich mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien gestattet, daß abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Einfuhr von Vieh in einer Menge von nicht mehr als zwanzig Stück oder von Waren handelt, die von Nebenzollämtern II. Klasse in unbeschränkter Menge verzollt werden dürfen, auch bei der Einfuhr anderer Waren eine mündliche Zollerklärung dann abgegeben werden darf, wenn der Einfuhrzoll den Betrag von sechzig Kronen nicht überschreitet.

**Korytowski** m. p. **Forť** m. p.

## 214.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1906,

### betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato.

Am Bahnhofe in Spalato ist eine Expositur des Hauptzollamtes daselbst errichtet worden, welche ihre Tätigkeit bereits begonnen hat.

Diese Expositur ist mit den Verzollungsbefugnissen des Hauptzollamtes Spalato ausgestattet und zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre ermächtigt.

**Korytowski** m. p.

## 215.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1906,

### betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft".

Nach einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist im Budapester Hafen der

„Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft“ eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur des Budapester Hauptzollamtes errichtet worden, welche zur Anwendung des Ansageverfahrens im Schiffsverkehre ermächtigt wurde.

Dieselbe hat ihre Tätigkeit bereits begonnen.

**Korytowski** m. p.

# Berichtigung.

In der im LXXXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 unter Nr. 179 enthaltenen Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1906, betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre, soll es im § 4, Absatz 1, in der 2. Zeile statt „T. P. 85 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850“ richtig heißen: „T. P. 116a. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89“.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. November 1906.



**Inhalt:** (№ 216 und 217.) 216. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn). — 217. Erlaß, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge.


## 216.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Oktober 1906,

**betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn).**

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium dem Privaten Sigismund Schwarz in Bozen die Konzession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn) unter den im folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierte Eisenbahn genießt der Konzessionär die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

§ 2.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat der Konzessionär über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertpapieren Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Dem Konzessionär wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

§ 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, hat der Konzessionär die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche

zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinie bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linie bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen zu tragen.

§ 6.

Der Konzessionär hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Kundmachung und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs zu treten hat.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve, effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Der Konzessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Falls aus Anlaß von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Kanälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der konzessionierten Bahn für notwendig erachtet würde, hat sich der Konzessionär den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§ 10.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 11.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann der Konzessionär ein

angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 12.

Der Konzessionär ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung seiner Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionskassa des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunterriehmen eine eigene Pensionskassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für den Konzessionär wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß der Konzessionär oder die an seine Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung, spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskassa anzumelden haben wird.

§ 13.

Der Konzessionär ist verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 14.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, gerechtfertigt werden könnte.

§ 15.

Das im § 8 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der konzessionierten Eisenbahn keine Anwendung.

§ 16.

Der Konzessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§ 17.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 18.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der gegenwärtigen Kundmachung, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

## 217.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 2. November 1906,

### betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge.

Das k. k. Hauptzollamt in Bielitz wird jenen Hauptzollämtern zugereiht, welche ermächtigt sind, die Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge gemäß der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Jänner 1862, R. G. Bl. Nr. 6, zu bewilligen.

**Korytowski** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. November 1906.

**Inhalt:** (№ 218—222.) 218. Vierter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. — 219. Verordnung, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz. — 220. Verordnung wegen Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888 verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser. — 221. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jabłonów in Galizien. — 222. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.

## 218.

## Vierter Nachtrag

**zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R. G. Bl. Nr. 209 ex 1899.**

(Kundgemacht mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1906, Z. 78918.)

Der § 35 der vorstehend zitierten Manipulationsvorschrift hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

„Die Veränderungsausweise sind sogleich bei der Vorschreibung der Dienstbezüge zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung sofort an die mit Rücksicht auf den Wohnort des Perzipienten zuständige Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden."

Dementsprechend hat das Wort „vierteljährigen" im § 43 der zitierten Vorschrift nunmehr zu entfallen.

**Korytowski** m. p.

## 219.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 7. November 1906,

**betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.**

Die gemäß Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1904, R. G. Bl. Nr. 83, bei der Abgabe des Tafelsalzes zur Einhebung gelangenden Kosten für die Beistellung von Säcken werden vom 1. Dezember 1906 an für je 100 *kg* Salz bei der 50 *kg*-Verpackung (2 Säcke) mit 74 h und bei der 25 *kg*-Verpackung (4 Säcke) mit 1 K festgesetzt.

**Korytowski** m. p.

## 220.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1906,

**wegen Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungs-**

**vorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser.**

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird Nachstehendes angeordnet:

Wenn sich bei Vornahme der im Punkte X, Absatz 1, der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser angeordneten Kontrollen der Mengenanzeigen der Spirituskontrollmeßapparate zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige des Apparates eine Differenz ergibt, welche 1·5 Prozent der Apparatanzeige übersteigt, wird die fernere Verwendung des Meßapparates sistiert, jedoch, falls das Messungsergebnis kleiner ist als die Mengenanzeige des Apparates nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.

**Korytowski** m. p.

## 221.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1906,

**betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jablonów in Galizien.**

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1904 wird in Jablonów in Galizien für die laut Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, R. G. Bl. Nr. 188, dem Sprengel des Bezirksgerichtes gleichen Namens zugewiesenen Gemeinden ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Dieses Amt wird gleichzeitig mit dem Bezirksgerichte am 1. Jänner 1907 seine Wirksamkeit beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Gemeinden beziehungsweise Gutsgebiete Akreszory, Bania berezowska, Berezów niżny, Berezów wyżny, Jablonów, Kowalówka, Lucza, Luczki, Myszyn, Stopczatów und Tekucza aus dem Steueramtsbezirke Peczenižyn und die Gemeinden beziehungsweise Gutsgebiete Kosmacz und Utopy aus dem Steueramtsbezirke Kosów ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Jablonów zugewiesen.

**Korytowski** m. p.

## 222.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. November 1906,

**betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.**

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium der Aktiengesellschaft für elektrotechnische Unternehmungen in München · im Vereine mit der Bauunternehmung Jakob Ludwig Münz in Wien die Konzession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Station Abbazia-Mattuglie der k. k. priv. Südbahngesellschaft über Volosca und Abbazia nach Lovrana unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierte Eisenbahn genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

§ 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Konzessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

§ 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Konzessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinie bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linie bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen, zu tragen.

§ 6.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 4½ Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Falls aus Anlaß von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Kanälen, Röhrenleitungen u. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der konzessionierten Bahn für notwendig erachtet würde, haben sich die Konzessionäre den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend

einen Anspruch auf Entschädigung für den ihnen aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§ 10.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 11.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Konzessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 12.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionskasse des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskasse mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Konzessionäre wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß die Konzessionäre die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskasse anzumelden haben.

§ 13.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 14.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§ 15.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b), des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann unter den im § 20 angeführten Voraussetzungen von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden.

§ 16.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a), des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei der Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Konzessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitals und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführte Annuität in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Konzessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu 4 Prozent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln, an den Staat mitüberzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 17.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

## § 18.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 16) behalten die Konzessionäre das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 19.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

## § 20.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären. Insbesondere kann die Konzession noch vor Ablauf der Konzessionsdauer für erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

**Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. November 1906.


Inhalt: № 223. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872 und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 abgeändert und ergänzt werden.

## 223.

## Gesetz vom 16. November 1906,

**womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, abgeändert und ergänzt werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

§ 5, Absatz 2 und 3, und § 25 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40 (Disziplinarstatut), werden nachstehend abgeändert und ergänzt:

Bei Advokatenkammern, in deren Liste mindestens tausend Advokaten eingetragen sind, besteht der Disziplinarrat mit Einschluß des Präsidenten aus 22 Mitgliedern und aus 6 Ersatzmännern. Bei Disziplinarräten, die aus 15 oder 22 Mitgliedern bestehen, müssen bei der mündlichen Verhandlung und bei der Schöpfung des Erkenntnisses nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens 8 Mitglieder anwesend sein.

Bei Disziplinarräten mit größerem Geschäftsumfange fungieren neben dem Anwalte 2 oder 3 Substituten.

### Artikel II.

§ 12, Absatz 1, lit. b) des genannten Disziplinarstatuts hat zu lauten:

„b) Geldbußen bis zum Betrage von 3000 K; diese fließen in die Kassa der Kammer, welcher der Beschuldigte angehört."

### Artikel III.

§ 47, Absatz 1, Z. 1, des genannten Disziplinarstatuts hat zu lauten:

„1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 12, lit. b) bis d) bezeichneten Strafen erkannt worden ist."

### Artikel IV.

Die Frist für die Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates (§ 48 Disziplinarstatut) und für die Beschwerde gegen Beschlüsse desselben (§ 54 Disziplinarstatut) beträgt 14 Tage.

### Artikel V.

Die nach den §§ 8 und 12, lit. b) des genannten Disziplinarstatuts verhängten Ordnungsstrafen und Geldbußen sind vom Kammerausschusse zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Advokaten oder Advokaturskandidaten oder dürftiger Witwen und Waisen von Advokaten oder Advokaturskandidaten zu verwenden.

Die Plenarversammlung der Advokatenkammer hat die Grundsätze festzustellen, nach denen diese Verwendung zu erfolgen hat; die Plenarversammlung kann auch die Anordnung treffen, daß diese Strafbeträge an eine inländische Standes-Wohlfahrtseinrichtung (Pensionskassa, Hilfs- oder Unterstützungskassa 2c.) abzuführen sind.

### Artikel VI.

Durch Beschluß der Plenarversammlung kann ein Teil der Kammerbeiträge für humanitäre Standeszwecke gewidmet werden.

### Artikel VII.

Über die Verwendung der nach den Artikeln V und VI eingezahlten Beträge hat der Ausschuß in der ersten Plenarversammlung eines jeden Jahres Rechnung zu legen und sodann innerhalb der nächsten vier Wochen dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

### Artikel VIII.

Die von den Ausschüssen der Advokatenkammern ausgefertigten amtlichen Ausweise über rückständige Beiträge, welche die Kammermitglieder auf Grund gültiger Kammerbeschlüsse an die Advokatenkammer zu leisten haben (§ 27, lit. d der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96), sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.

### Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 16. November 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1906.

**Inhalt:** (№ 224 und 225.) 224. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E. — 225. Kundmachung, betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

## 224.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E. nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Bezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5% Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 225.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1906,

### betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird das Statut für den Staatseisenbahnrat (Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 59, vom 29. März 1900, R. G. Bl. Nr. 66, vom 8. November 1901, R. G. Bl. Nr. 182, und vom 5. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 92) in nachstehender Weise ergänzt:

Zwischen den vorletzten und letzten Absatz des § 4 des Statutes sind folgende Absätze neu einzuschalten:

Über einen aus der Mitte der Versammlung gestellten, von mindestens fünf Mitgliedern unterstützten Antrag ist vom Vorsitzenden die Abstimmung getrennt nach den drei Interessengruppen (Sektionen) für Industrie und Gewerbe, für Handel und Verkehr sowie für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen.

Als Grundlage für diese Abstimmungsweise sind Listen der Mitglieder des Staatseisenbahnrates zu führen, in welche dieselben nach ihrer Zugehörigkeit zu den vorerwähnten drei Sektionen eingetragen werden.

Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft wird gebildet aus den vier nach § 2, lit. a dieses Statutes

über Bezeichnung des Ackerbauministers, sowie aus den neunzehn nach lit. c desselben Paragraphen über Vorschlag von Landeskulturräten und sonstigen landwirtschaftlichen Fachkorporationen ernannten Mitgliedern; allen übrigen Mitgliedern steht es frei, sich in die Sektion für Industrie und Gewerbe oder in jene für Handel und Verkehr einzuzeichnen.

Die gleiche Abstimmungsweise nach Sektionen hat auch in den Ausschüssen stattzufinden, wenn dies von der Mehrheit der einer der drei Sektionen angehörigen anwesenden Mitglieder des betreffenden Ausschusses beantragt wird; in diesem Falle hat die Berichterstattung an das Plenum für jede der drei Sektionen abgesondert durch von den betreffenden Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Referenten zu erfolgen.

Im Falle der Abstimmung in der Sitzung des Staatseisenbahnrates nach Sektionen sind die der Ansicht der Mehrheit in jeder der drei Sektionen entsprechenden Gutachten gleichmäßig in das Protokoll aufzunehmen.

**Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. November 1906.



**Inhalt:** (№ 226—228.) 226. Verordnung, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter. — 227. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus. — 228. Kundmachung, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaften gehört.


### 226.

## Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1906,

### betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter.

Um die Benützung der Postsparkassa bei Zahlungen von Steuern und Gebühren zu erleichtern, sind vom 1. Jänner 1907 angefangen den Mahnzetteln, dann den Zahlungsaufträgen auf dem Gebiete des Gebührenwesens, den Zahlungsaufträgen (Zahlungsaufforderungen) über die Personalsteuern (mit Ausnahme der allgemeinen Erwerbsteuer) die gewöhnlichen Postsparkassa-Erlagscheine mit grünem Unterdrucke in einer den Fälligkeitsterminen entsprechenden Anzahl unentgeltlich beizuschließen.

Diese Maßnahme bleibt jedoch auf solche Zahlungspflichtige beschränkt, die ihre Schuldigkeit unmittelbar bei einem staatlichen Perzeptionsamte oder bei den zwecks Steuereinziehung dem Scheckverkehr des Postsparkassenamtes angegliederten städtischen Steuerämtern zu entrichten haben. Letztere werden mittels besonderer Kundmachung verlautbart werden.

Auch unterbleibt die Hinausgabe von Erlagscheinen bei Zahlungspflichtigen, die am Sitze des verrechnenden Amtes wohnhaft sind, wenn nicht etwa lokale Verhältnisse, insbesondere die Ausdehnung des Ortes, den Anschluß von Erlagscheinen an die Zahlungsaufträge und Mahnzettel als zweckmäßig erscheinen lassen.

Bei Verwendung der grünen Erlagscheine zu Zahlungen wird in der Regel die steueramtliche Bestätigung durch die postamtliche Empfangsbestätigung ersetzt.

Eine steueramtliche Empfangsbestätigung wird nur erteilt:

1. wenn die Partei dies wünscht und diesen Wunsch durch Aufkleben einer der Portogebühr für eine Korrespondenzkarte oder einen geschlossenen Brief entsprechenden Briefmarke auf dem Rücken des Erlagscheines zu erkennen gegeben hat.

Die steueramtliche Empfangsbestätigung wird in diesem Falle je nach dem Betrage der aufgeklebten Marke mittels unfrankierter Korrespondenzkarte oder unfrankierten geschlossenen Briefes (Kartenbriefes) erteilt und ist auf der Adreßseite mit dem Vermerke zu versehen: „Porto entrichtet (Handelsministerialerlaß vom 27. Juli 1906, Z. 23079)."

2. Auch in anderen als den sub Z. 1 bezeichneten Fällen dann, wenn der eingezahlte Betrag eine von der Erklärung der Partei abweichende Verrechnung erfahren muß.

Die Ernennung der Schätzungsmänner erfolgt durch eine gemischte Kommission.

Die in gerichtlichen Schätzungen und Verhandlungen vorkommenden Gebühren sind nach der Gebührenklasse der Enteignungsakte zu verrechnen.

Neben diesen Gebühren für besondere Amtshandlungen gebührt keine Entschädigung für Zeitversäumnis.

Die Kommissionsgebühren sind nach der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. November 1906, R. G. Bl. Nr. 191, einzuheben, bei der Schätzung, Lokalaugenscheinsverhandlung und der k. k. Statthalterei in Prag mit 7 Gulden österreichischer Währung pro angefangene 24 Stunden.

**Korytowski** m. p. **Forst** m. p.

# 227.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. November 1906.

**betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.**

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium dem Richard Luthrell Pilkington Bethell Lord Westbury in London im Vereine mit dem Bankier Alfred Schwalb in Karlsbad und dem Zivilingenieur Gustav Müller ebendaselbst die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar:

a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und
b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus

unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

### § 1.

Für die konzessionierten Eisenbahnen genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

### § 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahnen binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Termines haben die Konzessionäre über Verlangen der k. k. Statthaltereien binnen Frist einer angemessenen Summe in zur Anlegung von Barrieren geeigneten Wertpapieren sicherzustellen.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann die Konzession als verfallen erklärt werden.

### § 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

### § 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahnen öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Konzessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

### § 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinien bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linien bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen zu tragen.

### § 6.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionskundmachung und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851.

R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des Anlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve, effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitals noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapital zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 10.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Konzessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 11.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten. Die definitiven Bediensteten sind mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem vorgenannten Pensionsinstitute anzumelden.

§ 12.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 13.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, gerechtfertigt werden könnte.

§ 14.

Das im § 8 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der konzessionierten Eisenbahnen keine Anwendung.

§ 15.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahnen an dritte Personen zu überlassen.

§ 16.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 17.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzession, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

# 228.

## Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1906,

**betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R. G. Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R. G. Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1903, 24. März 1904, R. G. Bl. Nr. 33, 18. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 36, und 6. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 186.)**

Von Beiträgen der erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Beitrag an den Landesschulfonds in Triest (Gesetz vom 20. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1903, wirksam vom 20. Jänner 1903 an). Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Gesetzes das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest berufen. Das Landesgesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei denen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

**Klein** m. p. **Korytowski** m. p.
**Bienerth** m. p. **Marchet** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

C. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Dezember 1906.

**Inhalt:** № 229. Verordnung, betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.

### 229.

### Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. November 1906,

**betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R. G. Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.**

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R. G. Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung von handwerksmäßigen Gewerben, wird verordnet:

§ 1, Punkt 53, dieser Verordnung: „Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler;" hat zu lauten:

53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.

Im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind diese Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Bienerth** m. p. **Fort** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) **aus** dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in **Wien**, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die **Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.**

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 1906.


Inhalt: № 230. Verordnung, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

## 230.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. November 1906,

**womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.**

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren, werden die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke eingeteilt, und wird für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III., XX. und XXI. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VII., XII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Tulln.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

8. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli, Marburg und Pettau, dann der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Gonobitz, Graz, Hartberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Windischgraz.

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **Wien—Krakau.** | | | | | | |
| 1 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus (einstöckig), alte Restauration | 214 | 1407 | — | ganz | 2 | 16 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 2 | 08 | |
| | | | | 214 | — | 1406/1 | „ | 1 | 18 | |
| | | | | 214 | 1406/4 | — | „ | — | 18 | |
| 2 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Zwei Beamtenwohnhäuser (zweistöckig) | 214 | 1408/3 | — | ganz | 7 | 12 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 3 | 60 | |
| | | | | 214 | — | 1405 | „ | — | 30 | |
| | | | | 214 | — | 1403/1 | „ | 4 | 34 | |
| 3 | Donaufeld | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus (einstöckig), neue Restauration | 214 | 1408/1 | — | ganz | 2 | 45 | |
| | | | | 214 | — | 1408/4 | Teil | 2 | 60 | |
| | | | | 214 | — | 1408/2 | „ | — | 32 | |
| | | | | 214 | — | 1406/1 | „ | — | 68 | |
| | | | | 214 | 1406/4 | — | „ | — | 36 | |
| 4 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | 24 Arbeiterwohnhäuser (zweistöckig) | 178 | 814/1 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 814/2 | — | Teil | 9 | 50 | |
| | | | | 178 | 820/1 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/2 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/5 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/6 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 820/7 | — | „ | 38 | 30 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche $m^2$ | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | | 178 | 821/2 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 821/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 821/1 | — | Teil | 13 | 20 | |
| | | | | 178 | 827/2 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/3 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/4 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/5 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/6 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/7 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/8 | — | Teil | 32 | 51 | |
| | | | | 178 | 827/10 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/11 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/12 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/13 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/14 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/9 | — | Teil | 27 | 40 | |
| | | | | 178 | 827/15 | — | ganz | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/16 | — | „ | 2 | 30 | |
| | | | | 178 | 827/17 | — | Teil | 5 | — | |
| | | | | 178 | — | 827/18 | „ | 44 | 20 | |
| 5 | Groß-Jedlersdorf | Wien, XXI. (Floridsdorf) | Wohnhaus und Arbeiterrestauration (ebenerdig) samt Hofraum | 178 | 824/2 | — | ganz | 22 | 37 | |
| | | | | 178 | 824/1 | — | Teil | 17 | 99 | |
| 6 | Unter-Gänserndorf | Matzen | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 143 | 244/2 | — | ganz | 3 | 52 | |
| | | | | 143 | — | 4734/11 | Teil | 9 | 32 | |
| 7 | Grub | Matzen | Arbeiterkaserne (ebenerdig) | 54 | 75/3 | — | ganz | 2 | 66 | |
| | | | | 54 | — | 314/2 | Teil | 6 | 84 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Lundenburg | Lundenburg | Lokale für die Restauration inkl. Nebengebäude | 228 | 588 | — | ganz | 20 | 46 | |
| | | | | 228 | — | 3762/1 | Teil | 6 | 88 | |
| 9 | Lundenburg | Lundenburg | Beamtenwohnhaus samt Hof (zweistöckig) | 227 | 593 | — | ganz | 20 | 50 | |
| | | | | 227 | — | 3763 | Teil | 11 | 80 | |
| 10 | Neudorf | Lundenburg | Wohnhaus (ebenerdig), ehemals Aufnahmsgebäude | 650 | 571 | — | ganz | 2 | 41 | |
| | | | | 650 | 573 | — | „ | — | 25 | |
| | | | | 650 | — | 6061 | Teil | 11 | 08 | |
| 11 | Göding | Göding | Wohnhaus (zweistöckig), inkl. Hofraum | 911 | 631 | — | Teil | 16 | 47 | |
| 12 | Rohatetz | Straßnitz | Wohnhaus (einstöckig) | 213 | 240 | — | ganz | 2 | 05 | |
| | | | | 213 | — | 2245/2 | Teil | 7 | 73 | |
| 13 | Pisek | Ung.-Ostra | „ | 476 | 242 | — | ganz | 2 | 16 | |
| | | | | 476 | — | 2309 | Teil | 3 | 59 | |
| 14 | Altstadt | Ung.-Hradisch | „ | 1346 | 401 | — | ganz | 3 | 42 | |
| | | | | 1346 | — | 5174 | Teil | 8 | 45 | |
| 15 | Napagedl | Napagedl | Wohnhaus (einstöckig), ehemals Aufnahmsgebäude | 412 | 648 | — | ganz | 2 | 37 | |
| | | | | 412 | 649/1 | — | „ | 1 | 29 | |
| | | | | 412 | — | 884/3 | „ | 2 | 19 | |
| 16 | Hullein | Kremsier | Beamten- und Bedienstetenwohnhaus (einstöckig), ehemals Aufnahmsgebäude | 779 | 463 | — | ganz | 3 | 56 | |
| 17 | Prerau | Prerau | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 842 | 949/1 | — | ganz | 3 | 52 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 5757/8, Post Nr. 18 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl. Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18 | Prerau | Prerau | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 842<br>845 | 949/2<br>— | —<br>5757/8 | ganz<br>Teil | 3<br>12 | 52<br>67 | |
| 19 | Prerau | Prerau | Wohnhaus (Tomaschek) (einstöckig) | 842<br>842 | 959/1<br>— | —<br>5757/9 | ganz<br>Teil | 3<br>2 | 92<br>59 | |
| 20 | | | Schule (ebenerdig) | 842<br>842 | 959/3<br>959/4 | —<br>— | ganz<br>„ | —<br>7 | 50<br>48 | |
| 21 | Prerau | Prerau | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 842<br>842<br>842 | 953<br>—<br>— | —<br>5757/10<br>5757/9 | ganz<br>„<br>Teil | 2<br>28<br>7 | 59<br>85<br>91 | |
| 22 | | | „ | 842 | 954 | — | ganz | 2 | 70 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 5757/9 u. 5757/10, Post Nr. 21 |
| 23 | | | „ | 842 | 955 | — | ganz | 2 | 70 | „ |
| 24 | | | „ | 842 | 956 | — | ganz | 2 | 59 | „ |
| 25 | | | „ | 842 | 957/1 | — | ganz | 2 | 55 | „ |
| 26 | | | „ | 842 | 957/2 | — | ganz | 2 | 55 | „ |
| 27 | Leipnik | Leipnik | Bedienstetenwohnhaus (ebenerdig) | 2470<br>2470 | 440<br>— | —<br>3431/4 | ganz<br>Teil | 1<br>3 | 80<br>38 | |
| 28 | | | „ | 2471 | 441 | — | Teil | 3 | 02 | |
| 29 | Bölten | Mähr.-Weißkirchen | Wohnhaus (ebenerdig) | 123<br>123 | 63<br>— | —<br>1494/2 | ganz<br>„ | 1<br>7 | 76<br>45 | |
| 30 | Zauchtel | Fulnek | Wohnhaus samt Hofraum (einstöckig) | 266 | 240 | — | ganz | 13 | 42 | |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl. Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | Stauding | Wagstadt | Wohnhaus (einstöckig) | 210<br>210 | 209<br>— | —<br>1469 | ganz<br>Teil | 3<br>6 | 52<br>59 | |
| 32 | Schönbrunn | Königsberg | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 122<br>122 | 106/1<br>— | —<br>1261 | ganz<br>Teil | 2<br>9 | 52<br>13 | |
| 33 | Oberfurt | Mähr.-Ostrau | Ehemalige Restauration (einstöckig und ebenerdig) und Handmagazin samt Nebengebäude | 77<br>77<br>77<br>77<br>77 | 184<br>182<br>181<br>—<br>— | —<br>—<br>—<br>402/3<br>402/1 | ganz<br>„<br>„<br>„<br>Teil | 17<br>1<br>7<br>2<br>— | 05<br>94<br>95<br>93<br>38 | |
| 34 | | | Wohnhaus (einstöckig) | 77<br>77 | 175<br>— | —<br>402/2 | ganz<br>„ | 3<br>10 | 24<br>81 | |
| 35 | | | „ | 77 | 179 | — | ganz | 3 | 02 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 402/2 Post Nr. 34 |
| 36 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 77<br>77 | 176<br>— | —<br>402/1 | ganz<br>Teil | 2<br>20 | 99<br>16 | |
| 37 | | | „ | 77 | 177 | — | ganz | 2 | 99 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 402/1, Post Nr. 36 |
| 38 | | | „ | 77 | 178 | — | ganz | 2 | 99 | „ |
| 39 | | | „ | 77 | 180 | — | ganz | 2 | 99 | „ |
| 40 | | | Wohnhaus (zweistöckig) altes Inspektionsgebäude | 77 | 185/1 | — | ganz | 4 | 75 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 404, Post Nr. 41 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41 | Oberfurt | Mähr.-Ostrau | Waschküche und Holzschuppen (früher Wohnhaus) | 77<br>77 | 185/2<br>— | —<br>404 | ganz<br>„ | 1<br>10 | 51<br>14 | |
| 42 | | | Wohnhaus (einstöckig) ehemals Florinekisches Haus | 77<br>77 | 192<br>— | —<br>411 | ganz<br>„ | 10<br>6 | 61<br>87 | |
| 43 | | | Kindergarten | 77 | 193 | — | ganz | 1 | 11 | |
| 44 | Mähr.-Ostrau | Mähr.-Ostrau | Zwei Bedienstetenwohnhäuser (zweistöckig) | 405 | 476 | — | ganz | 5 | 11 | |
| 45 | | | „ | 405 | 477 | — | ganz | 4 | 68 | |
| 46 | | | Zwei Bedienstetenwohnhäuser | 405 | 478 | — | ganz | 4 | 68 | |
| 47 | | | „ | 405 | 479/1 | — | ganz | 5 | 11 | |
| 48 | | | Hofraum der Wohnhäuser Postnummer 44—47 | 405 | 479/2 | — | Teil | 46 | 35 | |
| 49 | Schönichel | Oberberg | Wohnhaus (ebenerdig) | 64<br>64 | 122<br>— | —<br>701/4 | ganz<br>Teil | 2<br>9 | 19<br>82 | |
| 50 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 64<br>64 | 124<br>— | —<br>701/6 | ganz<br>„ | 5<br>29 | 39<br>09 | |
| 51 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) Stall | 64<br>64 | 125<br>126 | —<br>— | ganz<br>„ | 8<br>— | 06<br>29 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 701/6, Post Nr. 50 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | Schönichel | Oderberg | Kindergartengebäude | 64 | 123 | — | ganz | 1 | 33 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 701/4, Post Nr. 49 |
| 53 | Dziedit | Bielitz | Schwemme der Restauration | 144<br>144 | 176<br>— | —<br>514 | ganz<br>„ | 1<br>4 | 15<br>32 | |
| 54 | Czechowitz | | Wohnhaus (einstöckig) ehemals Rogers Gasthaus | 267 | 478 | — | ganz | 12 | 82 | |
| 55 | Brzezinka | Oswięcim | Wohnhaus (einstöckig) | 243<br>243 | 199<br>— | —<br>2442/4 | ganz<br>„ | 4<br>17 | 68<br>44 | |
| 56 | Kralau | Kralau | Bedienstetenwohnhaus (zweistöckig) | 1255<br>1255 | 1192/27<br>— | —<br>1000/2 | ganz<br>Teil | 4<br>20 | 96<br>69 | |
| 57 | | | „ | 1255 | 1192/28 | — | ganz | 4 | 96 | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 1002/6, Post Nr. 56 |
| 58 | | | Wohnhaus (einstöckig) | 1257<br>1257<br>1257 | 1195<br>2484<br>— | —<br>—<br>1000/5 | ganz<br>„<br>„ | 2<br>—<br>5 | 01<br>25<br>80 | |
| **Gänserndorf—Marchegg.** | | | | | | | | | | |
| 59 | Marchegg | Marchegg | Schule (einstöckig) ehemaliges Wohnhaus | 385<br>385<br>385 | 222<br>258<br>— | —<br>—<br>967/3 | ganz<br>„<br>Teil | 2<br>—<br>24 | 63<br>14<br>36 | |
| 60 | | | Bedienstetenwohnhaus (einstöckig) | 385 | 195 | — | ganz | 5 | — | Umgebende Fläche siehe Parzelle Nr. 967/3, Post Nr. 59 |
| 61 | | | Beamtenwohnhaus (zweistöckig) | 385 | 196 | — | ganz | 4 | 17 | „ |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Lundenburg—Brünn.** | | | | | | | | | | |
| 62 | Ober-Gerspitz | Brünn | Wohnhaus (ebenerdig, teilweise einstöckig) samt Hofraum Skutezkisches Wohnhaus | 29 | 1 | — | ganz | 17 | 16 | |
| **Lundenburg—Zellerndorf.** | | | | | | | | | | |
| 63 | Zellerndorf | Retz | Beamtenwohnhaus (einstöckig) | 184<br>184 | 719/2<br>— | —<br>703/2 | ganz<br>Teil | 7<br>1 | 09<br>11 | |
| **Prerau—Olmütz.** | | | | | | | | | | |
| 64 | Hodolein | Olmütz | Wohnhaus (einstöckig) | 86 | 139 | — | ganz | 7 | 77 | |
| **Zugehörige Nebengebäude.** | | | | | | | | | | |
| 65 | Dürnkrut | Zistersdorf | Eiskeller | 153<br>153 | 134/8<br>— | —<br>2542/2 | ganz<br>Teil | —<br>— | 61<br>94 | |
| 66 | Prerau | Prerau | Glashaus | 842 | 959/2 | — | ganz | — | 40 | |
| 67 | Schönbrunn | Königsberg | Eiskeller | 122 | 106/2 | — | ganz | — | 65 | Umgebende Fläche siehe Parz. Nr. 1261 Post Nr. 32 |

| Postnummer | Katastralgemeinde | Gerichtsbezirk | Gebäude | Grundbuch Einl.-Z. | Bauparzellennummer | Grundparzellennummer | Ganze Parzelle oder Teil | Fläche a | Fläche m² | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 | Schönichel | Oberberg | Ölmagazin | 64 | 199 | — | ganz | — | 18 | |
| | | | | 64 | — | 701/3 | Teil | — | 93 | |
| 69 | | | Waschküche | 64 | 119 | — | ganz | 2 | 69 | |
| | | | | 64 | — | 701/4 | Teil | 1 | 52 | |
| 70 | | | Altes Wächterhaus und hölz. Schuppen | 64 | 135 | — | ganz | — | 36 | |
| | | | | 64 | 136 | — | „ | — | 29 | |
| | | | | 64 | — | 701/11 | Teil | 10 | 14 | |

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. November 1906.

Inhalt: (№ 213—215.) 213. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr. — 214. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato. — 215. Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft". — Berichtigung.

## 213.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Oktober 1906,

### betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr.

In teilweiser Abänderung der Bestimmung des Punkt 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1874, R. G. Bl. Nr. 134, wird einvernehmlich mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien gestattet, daß abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Einfuhr von Vieh in einer Menge von nicht mehr als zwanzig Stück oder von Waren handelt, die von Nebenzollämtern II. Klasse in unbeschränkter Menge verzollt werden dürfen, auch bei der Einfuhr anderer Waren eine mündliche Zollerklärung dann abgegeben werden darf, wenn der Einfuhrzoll den Betrag von sechzig Kronen nicht überschreitet.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

## 214.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1906,

### betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato.

Am Bahnhofe in Spalato ist eine Expositur des Hauptzollamtes daselbst errichtet worden, welche ihre Tätigkeit bereits begonnen hat.

Diese Expositur ist mit den Verzollungsbefugnissen des Hauptzollamtes Spalato ausgestattet und zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre ermächtigt.

**Korytowski** m. p.

## 215.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1906,

### betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der „Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft".

Nach einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist im Budapester Hafen der

zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinie bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linie bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen zu tragen.

§ 6.

Der Konzessionär hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Kundmachung und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Dem Konzessionär wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs zu treten hat.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve, effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Der Konzessionär ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Der Konzessionär ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Falls aus Anlaß von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Kanälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der konzessionierten Bahn für notwendig erachtet würde, hat sich der Konzessionär den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§ 10.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 11.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann der Konzessionär ein

angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 12.

Der Konzessionär ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung seiner Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionskassa des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunterniehmen eine eigene Pensionskassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für den Konzessionär wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß der Konzessionär oder die an seine Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung, spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskassa anzumelden haben wird.

§ 13.

Der Konzessionär ist verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 14.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, gerechtfertigt werden könnte.

§ 15.

Das im § 8 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der konzessionierten Eisenbahn keine Anwendung.

§ 16.

Der Konzessionär ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§ 17.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 18.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der gegenwärtigen Kundmachung, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

## 217.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 2. November 1906,

### betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge.

Das k. k. Hauptzollamt in Bielitz wird jenen Hauptzollämtern zugereiht, welche ermächtigt sind, die Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge gemäß der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Jänner 1862, R. G. Bl. Nr. 6, zu bewilligen.

**Korytowski** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. November 1906.

**Inhalt:** (№ 218—222.) 218. Vierter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. — 219. Verordnung, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz. — 220. Verordnung wegen Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888 verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser. — 221. Kundmachung, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jabłonów in Galizien. — 222. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.

## 218.

## Vierter Nachtrag

**zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R. G. Bl. Nr. 209 ex 1899.**

(Kundgemacht mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1906, Z. 78918.)

Der § 35 der vorstehend zitierten Manipulationsvorschrift hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

„Die Veränderungsausweise sind sogleich bei der Vorschreibung der Dienstbezüge zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung sofort an die mit Rücksicht auf den Wohnort des Perzipienten zuständige Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden."

Dementsprechend hat das Wort „vierteljährigen" im § 43 der zitierten Vorschrift nunmehr zu entfallen.

**Korytowski** m. p.

## 219.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 7. November 1906,

**betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.**

Die gemäß Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1904, R. G. Bl. Nr. 83, bei der Abgabe des Tafelsalzes zur Einhebung gelangenden Kosten für die Beistellung von Säcken werden vom 1. Dezember 1906 an für je 100 *kg* Salz bei der 50 *kg*-Verpackung (2 Säcke) mit 74 h und bei der 25 *kg*-Verpackung (4 Säcke) mit 1 K festgesetzt.

**Korytowski** m. p.

## 220.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1906,

**wegen Abänderung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungs-**

**vorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser.**

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird Nachstehendes angeordnet:

Wenn sich bei Vornahme der im Punkte X, Absatz 1, der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser angeordneten Kontrollen der Mengenanzeigen der Spirituskontrollmeßapparate zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige des Apparates eine Differenz ergibt, welche 1·5 Prozent der Apparatanzeige übersteigt, wird die fernere Verwendung des Meßapparates sistiert, jedoch, falls das Messungsergebnis kleiner ist als die Mengenanzeige des Apparates nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.

**Korytowski** m. p.

## 221.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1906,

**betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jablonów in Galizien.**

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1904 wird in Jablonów in Galizien für die laut Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, R. G. Bl. Nr. 188, dem Sprengel des Bezirksgerichtes gleichen Namens zugewiesenen Gemeinden ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Dieses Amt wird gleichzeitig mit dem Bezirksgerichte am 1. Jänner 1907 seine Wirksamkeit beginnen.

Von diesem Zeitpunke an werden die Gemeinden beziehungsweise Gutsgebiete Akreszory, Bania berezowska, Berezów niżny, Berezów wyżny, Jablonów, Kowalówka, Lucza, Luczki, Myszyn, Stopczatów und Tekucza aus dem Steueramtsbezirke Peczeniżyn und die Gemeinden beziehungsweise Gutsgebiete Kosmacz und Utopcy aus dem Steueramtsbezirke Kosów ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Jablonów zugewiesen.

**Korytowski** m. p.

## 222.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. November 1906,

**betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.**

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium der Aktiengesellschaft für elektrotechnische Unternehmungen in München im Vereine mit der Bauunternehmung Jakob Ludwig Münz in Wien die Konzession zum Baue und Betriebe einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Station Abbazia-Mattuglie der k. k. priv. Südbahngesellschaft über Volosca und Abbazia nach Lovrana unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierte Eisenbahn genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

§ 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Konzessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

§ 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Konzessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinie bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linie bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen, zu tragen.

§ 6.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit $4^1/_2$ Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effektiven, sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitales noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsaktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Falls aus Anlaß von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Kanälen, Röhrenleitungen ꝛc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der konzessionierten Bahn für notwendig erachtet würde, haben sich die Konzessionäre den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend

einen Anspruch auf Entschädigung für den ihnen aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§ 10.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 11.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Konzessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 12.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionskasse des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskasse mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Konzessionäre wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Diese Versorgung ist in der Weise durchzuführen, daß die Konzessionäre die definitiven Bediensteten, mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskasse anzumelden haben.

§ 13.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 14.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§ 15.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b), des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann unter den im § 20 angeführten Voraussetzungen von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden.

§ 16.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a), des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei der Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin den Konzessionären als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitals und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführte Annuität in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und den Konzessionären die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionäre zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu 4 Prozent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln, an den Staat mitüberzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionäre und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 17.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionäre bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

## § 18.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 16) behalten die Konzessionäre das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

## § 19.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

## § 20.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären. Insbesondere kann die Konzession noch vor Ablauf der Konzessionsdauer für erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

**Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. November 1906.


Inhalt: № 223. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872 und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 abgeändert und ergänzt werden.

## 223.

## Gesetz vom 16. November 1906,

**womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, abgeändert und ergänzt werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

§ 5, Absatz 2 und 3, und § 25 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40 (Disziplinarstatut), werden nachstehend abgeändert und ergänzt:

Bei Advokatenkammern, in deren Liste mindestens tausend Advokaten eingetragen sind, besteht der Disziplinarrat mit Einschluß des Präsidenten aus 22 Mitgliedern und aus 6 Ersatzmännern. Bei Disziplinarräten, die aus 15 oder 22 Mitgliedern bestehen, müssen bei der mündlichen Verhandlung und bei der Schöpfung des Erkenntnisses nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens 8 Mitglieder anwesend sein.

Bei Disziplinarräten mit größerem Geschäftsumfange fungieren neben dem Anwalte 2 oder 3 Substituten.

### Artikel II.

§ 12, Absatz 1, lit. b) des genannten Disziplinarstatuts hat zu lauten:

„b) Geldbußen bis zum Betrage von 3000 K; diese fließen in die Kassa der Kammer, welcher der Beschuldigte angehört."

### Artikel III.

§ 47, Absatz 1, Z. 1, des genannten Disziplinarstatuts hat zu lauten:

„1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 12, lit. b) bis d) bezeichneten Strafen erkannt worden ist."

### Artikel IV.

Die Frist für die Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates (§ 48 Disziplinarstatut) und für die Beschwerde gegen Beschlüsse desselben (§ 54 Disziplinarstatut) beträgt 14 Tage.

### Artikel V.

Die nach den §§ 8 und 12, lit. b) des genannten Disziplinarstatuts verhängten Ordnungsstrafen und Geldbußen sind vom Kammerausschusse zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Advokaten oder Advokaturskandidaten oder dürftiger Witwen und Waisen von Advokaten oder Advokaturskandidaten zu verwenden.

Die Plenarversammlung der Advokatenkammer hat die Grundsätze festzustellen, nach denen diese Verwendung zu erfolgen hat; die Plenarversammlung kann auch die Anordnung treffen, daß diese Strafbeträge an eine inländische Standes-Wohlfahrtseinrichtung (Pensionskassa, Hilfs- oder Unterstützungskassa 2c.) abzuführen sind.

### Artikel VI.

Durch Beschluß der Plenarversammlung kann ein Teil der Kammerbeiträge für humanitäre Standeszwecke gewidmet werden.

### Artikel VII.

Über die Verwendung der nach den Artikeln V und VI eingezahlten Beträge hat der Ausschuß in der ersten Plenarversammlung eines jeden Jahres Rechnung zu legen und sodann innerhalb der nächsten vier Wochen dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

### Artikel VIII.

Die von den Ausschüssen der Advokatenkammern ausgefertigten amtlichen Ausweise über rückständige Beiträge, welche die Kammermitglieder auf Grund gültiger Kammerbeschlüsse an die Advokatenkammer zu leisten haben (§ 27, lit. d der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96), sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.

### Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 16. November 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1906.

**Inhalt:** (№ 224 und 225.) 224. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E. — 225. Kundmachung, betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

## 224.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1906,

### betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E. nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, in diesem Bezirke fortan in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5% Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 225.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1906,

### betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird das Statut für den Staatseisenbahnrat (Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 59, vom 29. März 1900, R. G. Bl. Nr. 66, vom 8. November 1901, R. G. Bl. Nr. 182, und vom 5. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 92) in nachstehender Weise ergänzt:

Zwischen den vorletzten und letzten Absatz des § 4 des Statutes sind folgende Absätze neu einzuschalten:

Über einen aus der Mitte der Versammlung gestellten, von mindestens fünf Mitgliedern unterstützten Antrag ist vom Vorsitzenden die Abstimmung getrennt nach den drei Interessengruppen (Sektionen) für Industrie und Gewerbe, für Handel und Verkehr sowie für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen.

Als Grundlage für diese Abstimmungsweise sind Listen der Mitglieder des Staatseisenbahnrates zu führen, in welche dieselben nach ihrer Zugehörigkeit zu den vorerwähnten drei Sektionen eingetragen werden.

Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft wird gebildet aus den vier nach § 2, lit. a dieses Statutes

über Bezeichnung des Ackerbauministers, sowie aus den neunzehn nach lit. c desselben Paragraphen über Vorschlag von Landeskulturräten und sonstigen landwirtschaftlichen Fachkorporationen ernannten Mitgliedern; allen übrigen Mitgliedern steht es frei, sich in die Sektion für Industrie und Gewerbe oder in jene für Handel und Verkehr einzuzeichnen.

Die gleiche Abstimmungsweise nach Sektionen hat auch in den Ausschüssen stattzufinden, wenn dies von der Mehrheit der einer der drei Sektionen angehörigen anwesenden Mitglieder des betreffenden Ausschusses beantragt wird; in diesem Falle hat die Berichterstattung an das Plenum für jede der drei Sektionen abgesondert durch von den betreffenden Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Referenten zu erfolgen.

Im Falle der Abstimmung in der Sitzung des Staatseisenbahnrates nach Sektionen sind die der Ansicht der Mehrheit in jeder der drei Sektionen entsprechenden Gutachten gleichmäßig in das Protokoll aufzunehmen.

**Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XCIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. November 1906.



**Inhalt:** (№ 226—228.) 226. Verordnung, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter. — 227. Kundmachung, betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus. — 228. Kundmachung, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaften gehört.


### 226.

## Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1906,

### betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter.

Um die Benützung der Postsparkassa bei Zahlungen von Steuern und Gebühren zu erleichtern, sind vom 1. Jänner 1907 angefangen den Mahnzetteln, dann den Zahlungsaufträgen auf dem Gebiete des Gebührenwesens, den Zahlungsaufträgen (Zahlungsaufforderungen) über die Personalsteuern (mit Ausnahme der allgemeinen Erwerbsteuer) die gewöhnlichen Postsparkassa-Erlagscheine mit grünem Unterdrucke in einer den Fälligkeitsterminen entsprechenden Anzahl unentgeltlich beizuschließen.

Diese Maßnahme bleibt jedoch auf solche Zahlungspflichtige beschränkt, die ihre Schuldigkeit unmittelbar bei einem staatlichen Perzeptionsamte oder bei den zwecks Steuereinziehung dem Scheckverkehr des Postsparkassenamtes angegliederten städtischen Steuerämtern zu entrichten haben. Letztere werden mittels besonderer Kundmachung verlautbart werden.

Auch unterbleibt die Hinausgabe von Erlagscheinen bei Zahlungspflichtigen, die am Sitze des verrechnenden Amtes wohnhaft sind, wenn nicht etwa lokale Verhältnisse, insbesondere die Ausdehnung des Ortes, den Anschluß von Erlagscheinen an die Zahlungsaufträge und Mahnzettel als zweckmäßig erscheinen lassen.

Bei Verwendung der grünen Erlagscheine zu Zahlungen wird in der Regel die steueramtliche Bestätigung durch die postamtliche Empfangsbestätigung ersetzt.

Eine steueramtliche Empfangsbestätigung wird nur erteilt:

1. wenn die Partei dies wünscht und diesen Wunsch durch Aufkleben einer der Portogebühr für eine Korrespondenzkarte oder einen geschlossenen Brief entsprechenden Briefmarke auf dem Rücken des Erlagscheines zu erkennen gegeben hat.

Die steueramtliche Empfangsbestätigung wird in diesem Falle je nach dem Betrage der aufgeklebten Marke mittels unfrankierter Korrespondenzkarte oder unfrankierten geschlossenen Briefes (Kartenbriefes) erteilt und ist auf der Adreßseite mit dem Vermerke zu versehen: „Porto entrichtet (Handelsministerialerlaß vom 27. Juli 1906, Z. 23079).“

2. Auch in anderen als den sub Z. 1 bezeichneten Fällen dann, wenn der eingezahlte Betrag eine von der Erklärung der Partei abweichende Verrechnung erfahren muß.

Die steueramtliche Bestätigung wird hier auf einer portopflichtigen Korrespondenzkarte erteilt.

Da die zugestellten Erlagscheine mit der Bezeichnung und der Kontonummer der Einzahlungsstelle versehen sind, dürfen sie zu Zahlungen an andere Kassen nicht verwendet werden.

Neben diesen den Parteien für besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Erlagscheinen können die mit der Ministerialverordnung vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191, eingeführten, bei den Postämtern, Postwertzeichenverschleißern und dem k. k. Postsparkassenamte um den Preis von 7 Hellern erhältlichen Steuereinzahlungsscheine bis auf weiteres verwendet werden.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

## 227.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. November 1906,

### betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und des Gesetzes vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichskriegsministerium dem Richard Luthrell Pilkington Bethell Lord Westbury in London im Vereine mit dem Bankier Alfred Schwalb in Karlsbad und dem Zivilingenieur Gustav Müller ebendaselbst die angesuchte Konzession zum Baue und Betriebe von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar:

a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und
b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus

unter den im Folgenden näher festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

§ 1.

Für die konzessionierten Eisenbahnen genießen die Konzessionäre die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

§ 2.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den Bau der im Eingange bezeichneten Eisenbahnen binnen längstens einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermins haben die Konzessionäre über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Den Konzessionären wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

§ 4.

Soweit zur Anlage der konzessionierten Bahnen öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, haben die Konzessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§ 5.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Kosten der durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs bezeichneten Bahnlinien bedingten Vorkehrungen zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der im Zeitpunkte der Konzessionierung dieser Linien bereits bestehenden staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen, insbesondere auch die Kosten einer eventuellen Verlegung dieser Leitungen zu tragen.

§ 6.

Die Konzessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionskundmachung und nach den vom Eisenbahnministerium aufgestellten technischen Konzessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851

R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

§ 7.

Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre zu treten hat.

Die Ziffer des Anlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen, einschließlich der Anschaffung des Fahrparks und der Dotierung einer Kapitalsreserve, effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des genehmigten Anlagekapitals noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapital zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unteroffizieren und Ordonnanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten hierüber sind mit den kompetenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 9.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Konzession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen und sich mit den vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Zertifikaten ausweisen, müssen samt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§ 10.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Post sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt können die Konzessionäre ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direktion oder dem Vorstande der Kleinbahnunternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 11.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten. Die definitiven Bediensteten sind mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagenführer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem vorgenannten Pensionsinstitute anzumelden.

§ 12.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 13.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf sechzig (60) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, gerechtfertigt werden könnte.

§ 14.

Das im § 8 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der konzessionierten Eisenbahnen keine Anwendung.

§ 15.

Die Konzessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahnen an dritte Personen zu überlassen.

§ 16.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 17.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzession, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären.

**Derschatta** m. p.

## 228.

## Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1906,

**betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R. G. Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R. G. Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1903, 24. März 1904, R. G. Bl. Nr. 33, 18. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 36, und 6. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 186.)**

Von Beiträgen der erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Beitrag an den Landesschulfonds in Triest (Gesetz vom 20. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1903, wirksam vom 20. Jänner 1903 an). Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Gesetzes das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest berufen. Das Landesgesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei denen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

**Klein** m. p. **Korytowski** m. p.
**Bienerth** m. p. **Marchet** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

C. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Dezember 1906.

**Inhalt:** № 229. Verordnung, betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.

### 229.

### Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. November 1906,

**betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R. G. Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.**

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R. G. Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung von handwerksmäßigen Gewerben, wird verordnet:

§ 1, Punkt 53, dieser Verordnung: „Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler;" hat zu lauten:

53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.

Im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind diese Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Bienerth** m. p. **Forť** m. p.

werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die Signatur „Zur Desinfektion" deutlich ersichtlich gemacht werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Prozent der Gesamtmischung nicht übersteigen darf.

§ 4.

Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Rezeptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Rezepte, in denen die in der Tabelle III der VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinierten Weise dispensiert werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichtsmengen der in einem Rezepte verordneten, in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

Bei der Dispensation von abgeteilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten verboten.

§ 5.

Das Rezept muß in allen Teilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Rezepte darf keine Arznei verabfolgt werden, ohne daß früher eine Aufklärung des ordinierenden Arztes eingeholt wurde.

Auf jedem Rezepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mitteilung derselben, so ist das Rezept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Abgabe der Arznei vorgebeugt werden kann.

§ 6.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Rezepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinierende Arzt dem betreffenden Rezepte die Klausel „ne repetatur" beizufügen und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Rezeptblankette mit vorgedrucktem „ne repetatur" sind nicht zulässig.

§ 7.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezeptkopien und das Kopieren von Rezepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, zum Beispiel wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonds, von Humanitätsanstalten, von Krankenkassen, von Vereinen und dergleichen geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezeptkopie auf dieser zu bemerken ist.

Die Rezeptkopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§ 8.

Rezepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensieren.

§ 9.

Rezepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensiert werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Rezepten zu gebrauchen.

§ 10.

Wenn vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Rezepte beigefügt ist, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und in Rechnung zu bringen.

§ 11.

Bei der Taxierung von Rezepten für Rechnung der Fonds und Anstalten, für welche die Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm in Anwendung kommen, ist vom Apotheker ein Nachlaß von 50 Prozent des Preises für Rezepturarbeiten und 20 Prozent des ermittelten taxmäßigen Materialienpreises zu gewähren.

Bei den Taxansätzen für 200 Gramm und 500 Gramm der Heilmittel sowie bei den Preisen für Gefäße und Verbandartikel findet kein Prozentnachlaß statt.

Bei Taxierungen der eingangs erwähnten Rezepte haben die Hausapotheken führenden Ärzte und Wundärzte einen Nachlaß von 50 Prozent des Preises für Rezepturarbeiten zu gewähren.

§ 12.

Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist.

Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächst niederen Stufe maßgebend. Würde jedoch hiebei der Preisansatz für die nächst höhere Stufe überschritten werden, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*)

§ 13.

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels mit Ausnahme der Aqua fontis bei Taxierungen, auf welche die Bestimmungen der Ordinations- und Dispensationsnorm keine Anwendung finden, beträgt fünf Heller, bei der Taxierung nach der Ordinations- und Dispensationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxieren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden und ebenso darf, wenn bei der Taxierung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchteil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§ 14.

Für Aqua fontis bis zur Menge von einem Liter sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Decoctum oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern gerechnet werden.

§ 15.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Branntweinsteuer auch noch Kommunalabgaben für Branntwein zu entrichten haben, über Einschreiten derselben eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, zu bewilligen.

§ 16.

Ist in dem Rezepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandteiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Rezepte nicht angeführter indifferenter Zusatz notwendig, so ist bei der Taxierung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandteiles oder Zusatzes auf dem Rezepte vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat folgendes zu gelten:

Von fetten sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tinkturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§ 17.

Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und bei der ersten Taxierung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln und dergleichen) zu spezifizieren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxierte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedierte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxierung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§ 18.

Es ist erlaubt, die Arzneien und Verbandstoffe unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien und Verbandstoffe von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln und Verbandstoffen niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§ 19.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurteilung gelangenden Fällen nach den Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe vorzugehen, deren Wortlaut dieser Arzneitaxe beigefügt ist.

*) Beispiel: Kosten nach der Arzneitaxe 1 Gramm eines Mittels 10 h, 10 Gramm dieses Mittels 75 h, so sind für 9 Gramm nicht 90 h, sondern nur 75 h zu berechnen.

§ 20.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorrätig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inklusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis unterliegt bei der Dispensation nach der Ordinationsnorm keinem Prozentabzuge.

§ 21.

Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Notapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1882, R. G. Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Notapparate erforderlichen chemischen und pharmazeutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.

§ 22.

Bei Berechnung von Tierheilmitteln ist von dem sich ergebenden Gesamttaxpreise ein Abzug von 25 Prozent zu gewähren.

§ 23.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfektionsmittel sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen" vorgezeichnet sind, vorrätig zu halten sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Gerätschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim direkten Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprozentiger Nachlaß des Taxpreises zu gewähren.

§ 24.

Die Apotheker sind verpflichtet, mindestens zwei Fläschchen von Diphtherieheilserum zu je 1000 Antitoxineinheiten, entsprechend der Sorte 2 des Diphtherieheilserums, aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute vorrätig zu halten.

§ 25.

Die der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse der offizinellen Arzneimittel, welche auch technische, ökonomische oder diätetische Verwendung finden, haben bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

§ 26.

Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198).

§ 27.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

**Bienerth** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Dezember 1906.



**Inhalt:** (№ 237—239.) 237. Kundmachung, womit die Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird. — 238. Verordnung, mit welcher den § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Februar 1902 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1902 über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird. — 239. Kundmachung, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tkumacz-Pakahicze nach Tkumacz an den Gemeindevorstand von Tkumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tkumacz, Ladislaus Dolais. — Berichtigung.


## 237.

## Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1906,

**womit die Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.**

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 214, wird, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium, die Gemeinde Ronchi im Küstenlande in die neunte Klasse des bis Ende des Jahres 1910 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

**Korytowski** m. p. **Latscher** m. p.

## 238.

## Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. November 1906,

**mit welcher der § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 35, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.**

Nach der Bestimmung des § 3, erster Absatz des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, sind die Professoren an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara bezüglich ihrer Versorgung im Falle des Übertrittes in den Ruhestand nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln. Es haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung, auch auf die Professoren dieser theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten Anwendung zu finden.

Demnach wird § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 35, in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

In die Bemessungsgrundlage für die nach der Bestimmung des Alinea 1, § 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 25, entfallende Ruhegebühr des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten zu Görz und Zara ist nebst den nach den bestehenden Normen anrechenbaren Aktivitätsbezügen noch ein Betrag einzurechnen, welcher der in den §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 35, angesetzten jeweilig niedrigsten Stufe der Aktivitätszulage für pensionsfähige Professoren der obgenannten Lehranstalten entspricht und demnach im einzelnen Falle 400, beziehungsweise 480, beziehungsweise 560 K ausmacht. Die aktiven Lehrpersonen an diesen Anstalten haben vom 1. Juni 1906 ab für Pensionszwecke an den Religionsfonds einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher 3·8 Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsbezuges beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

**Korytowski** m. p. **Marchet** m. p.

## 239.

## Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Dezember 1906,

### betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tlumacz-Palahicze nach Tlumacz an den Gemeindevorstand von Tlumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tlumacz, Ladislaus Dolais.

Nachdem der Gemeindevorstand von Tlumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tlumacz, Ladislaus Dolais, die von der Tlumaczer Zuckerfabriksgesellschaft „Cukrowarnia w Tłumaczu, Gumiński, Volter i spółka“ auf Grund der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. Oktober 1892, R. G. Bl. Nr. 198, erbaute und in Betrieb gesetzte, zufolge Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 125, konzessionsmäßig an die Chropiner Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft übertragene Lokalbahn von der Station Tlumacz-Palahicze nach Tlumacz zufolge Kaufvertrages vom 2. Oktober 1906 erstanden hat, so werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die der vorerwähnten Tlumaczer Zuckerfabriksgesellschaft, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin, der Chropiner Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft, erwachsenen konzessionsmäßigen Rechte und Pflichten auf den Gemeindevorstand von Tlumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tlumacz, Ladislaus Dolais, übertragen.

Aus diesem Anlasse wird den geänderten Verhältnissen entsprechend festgestellt, daß die Bestimmungen sub I. und II. der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 125, mit der Modifikation in Wirksamkeit bleiben, daß der erste Absatz des § 6 zu lauten hat:

„Als effektives Anlagekapital der konzessionierten Bahn wird nunmehr der Erstehungspreis der Lokalbahn von 28.000 K, zuzüglich der gehörig nachzuweisenden, der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegenden Nebenauslagen festgesetzt.“

und des weiteren im Texte der Ausdruck „die Konzessionärin“ stets durch die Bezeichnung „die Konzessionäre“ zu ersetzen ist.

**Derschatta** m. p.

## Berichtigung.

In der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901, unter Nr. 197 enthaltenen Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, mit welcher der Bierwürze-Kontrollmeßapparat Patent Erhard-Schau zur amtlichen Erhebung der Bierwürzmenge zugelassen und dessen Beschreibung und Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird, soll es im Abschnitt I, a, lit. H, Absatz 4, Zeile 3 (Seite 574), anstatt „von der vertikalen Antriebswelle 15“ richtig heißen: **„von der horizontalen Antriebswelle 15“.**

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1906.

Inhalt: (№ 240—243.) 240. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Vöröstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre. — 241. Verordnung, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov. — 242. Kundmachung, womit die mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904 verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen, abgeändert werden. — 243. Verordnung, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte.

## 240.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906,

**betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Vöröstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre.**

Laut einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das königlich ungarische Hauptzollamt II. Klasse auf dem Bahnhofe in Vöröstorony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre ermächtigt.

**Korytowski** m. p.

## 241.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1906,

**betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, wird verordnet, daß die Hauszinssteuer, welche im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov nach den bisher geltenden Bestimmungen in vierteljährigen, antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten einzuzahlen war, fortan in diesem Steuereinhebungsbezirke in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres im vorhinein fälligen Raten zu entrichten ist.

Die gleichen Einzahlungstermine haben gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auch für die 5%ige Steuer vom Reinertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder

teilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

**Korytowski** m. p.

## 242.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Dezember 1906,

**womit die mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 13, verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen, abgeändert werden.**

In teilweiser Abänderung des mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 13, verlautbarten 44. Nachtrages zur Eichordnung, Abschnitt D, Punkte 7 und 9, betreffend die Termine für die Beamtshandlung von Brückenwagen, deren Sperrvorrichtungen mittelst hydraulischen oder Dampfdruckes oder mittelst Druckluft betätigt werden, wird bestimmt, daß diese beiden Punkte in Hinkunft folgendermaßen zu lauten haben:

„7. Brückenwagen, deren Sperrvorrichtungen den vorstehend aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen (unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen der folgenden Punkte 8 bis 10) noch bis 31. Dezember 1909 der ersten Eichung und bis 31. Dezember 1915 der Nacheichung unterzogen werden.

9. Vom 1. Jänner 1910 angefangen werden Wagen, deren Sperrvorrichtungen mit Pumpen angetrieben werden, zur ersten Eichung nur dann zugelassen, wenn jedes Sinken der Brücke durch geeignete Vorrichtungen wirksam verhindert ist (vergl. Abschnitt B, Punkt 5 d, und Abschnitt A, Punkt 2)."

**Fort** m. p.

## 243.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906,

**betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte.**

In Ergänzung und weiterer Ausgestaltung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Herstellung von für die Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräten erlassenen Bestimmungen und in teilweiser Abänderung des Punktes 5 des Erlasses des Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, werden zur Durchführung des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, nachstehende Anordnungen getroffen:

### I. Abschnitt.

### Erzeugung von Gold- und Silbergeräten mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte für die Ausfuhr nach dem Zollauslande und Verkehr mit solchen Erzeugnissen.

Die Herstellung von Gold- und Silbergeräten mit geringerem als dem niedrigsten für den inländischen Verkehr festgesetzten Feingehalte und der Verkehr mit solchen Erzeugnissen ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

1. Die Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte darf nur für die Ausfuhr außer das Zollgebiet und nur auf Grund einer vorher erwirkten schriftlichen Bewilligung des zuständigen Punzierungsamtes unternommen werden. Ebenso haben Händler, welche sich mit dem Exporte unprobhältiger Gold- und Silbergeräte befassen wollen, bevor sie mit dem Betriebe dieses Geschäftes beginnen, die Bewilligung des zuständigen Punzierungsamtes zu erwirken. In dem Einschreiten um die Bewilligung zur Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte oder zum Ausfuhrhandel mit denselben haben sich die Parteien den Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich zu unterwerfen.

Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Partei nicht genügend vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Bewilligung verweigert oder die erteilte Bewilligung entzogen werden. Der Widerruf der Bewilligung ist ferner im Falle eines Mißbrauches derselben sowie bei gröblicher oder wiederholter Außerachtlassung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zulässig.

2. Die Gewerbetreibenden, welchen die Herstellung von Gold- und Silbergeräten mit einem geringeren als dem niedrigsten für den inländischen Verkehr festgesetzten Feingehalte gestattet wurde,

haben fallweise oder, wenn sie sich ständig mit der Erzeugung unprobhältiger Geräte befassen, periodisch in bestimmten Terminen Anzahl, Gattung und Gewicht der zu erzeugenden Stücke unter Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Erzeugung stattfinden soll, schriftlich bei dem zuständigen Punzierungsamte anzumelden und eine Abschrift der Anmeldung, welche entweder mit dem Visum des Punzierungsamtes versehen oder mit dem postamtlichen Aufgabescheine belegt sein muß, zurückzubehalten und den die Nachschau pflegenden Kontrollsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Mit der Erzeugung darf erst begonnen werden, wenn die Anmeldung derselben abgesendet worden ist.

Anmeldungsformularien werden von den Punzierungsämtern gegen Ersatz der Gestehungskosten verabfolgt.

3. Findet die Erzeugung unprobhältiger Gold- oder Silbergeräte in dem in der Anmeldung hiefür in Aussicht genommenen Zeitraume nicht oder nur zum Teile statt, so ist dies dem zuständigen Punzierungsamte rechtzeitig, jedenfalls mit Ablauf des für die Erzeugung namhaft gemachten Zeitraumes anzuzeigen.

Verdorbene Stücke, dann solche, deren Absatz im Zollauslande nicht mehr gewärtigt wird, sind, da die Veräußerung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der ungarischen Krone unzulässig ist, über Antrag des Eigentümers nach Feststellung der Anzahl, Gattung und des Gewichtes der Stücke unter amtlicher Kontrolle zu zerschlagen.

4. Die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte ist im Hinblicke auf die Vorschriften der §§ 19 und 75 des Punzierungsgesetzes ausschließlich nur zum Zwecke des Exportes außer das Zollgebiet, daher nur insoweit zulässig, als dieselbe einen der Abwicklung des Exportgeschäftes dienenden Verkehrsakt darstellt; sie darf ferner nur unter amtlicher Kontrolle des zuständigen Punzierungsamtes stattfinden. Unter den angegebenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist demnach auch die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen Erzeugern und Exporteuren sowie die Wiedereinfuhr nach dem Auslande versendeter unprobhältiger Gold und Silbergeräte behufs neuerlichen Exportes gestattet.

5. Behufs der Kontrolle des inländischen Warenverkehres zwischen den Erzeugern unprobhältiger Gold- und Silbergeräte und den zum Exporte solcher Erzeugnisse befugten Händlern sind die zur Versendung bestimmten Geräte dem für den Versender der Waren zuständigen Punzierungsamte oder dem zur Durchführung der Kontrollamtshandlung entsendeten Organe mit einer in zwei Parien ausgefertigten Konsignation vorzulegen, welche den Namen und Wohnort des Versenders und des Adressaten, Gattung und Stückzahl der Geräte sowie das Nettogewicht derselben zu enthalten hat. Nach vollzogener amtlicher Beschau und entsprechender Vormerkung auf den Konsignationen sind die Waren unter unmittelbarer amtlicher Aufsicht zu verpacken. Die Packstücke sind mit dem Amtssiegel und über Wunsch der Partei, auch mit deren Siegel zu verschließen und sodann vom Punzierungsamte auf Kosten der Partei oder von der Partei unter amtlicher Aufsicht an den Adressaten zu versenden.

Falls der Empfänger der Sendung im Amtsbezirke eines anderen Punzierungsamtes seinen Sitz hat, ist ein Pare der erwähnten Konsignation sofort an dieses Amt zu übermitteln; dies hat auch bei Warensendungen an im Gebiete der Länder der ungarischen Krone befindliche, zum Verkehre mit unprobhältigen Erzeugnissen befugte Personen oder Firmen zu geschehen.

Ist der Adressat kein zum Verkehre mit unprobhältigen Gold- und Silberwaren befugter Gewerbsmann oder Händler, so sind die zur Versendung überreichten Waren der Partei mit den erforderlichen Aufklärungen zurückzustellen.

Sofern die Partei es wünscht und die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, können die erwähnten Kontrollamtshandlungen auch in den Geschäftsräumen der Partei vorgenommen werden. In solchen Fällen sind dem Amte die aus der Entsendung der erforderlichen Organe erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Innerhalb einer und derselben Ortschaft darf die Versendung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte zwischen zum Verkehre mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbetreibenden und Händlern auch ohne unmittelbare Mitwirkung des Punzierungsamtes bewirkt werden; doch hat in solchen Fällen der Versender dem Punzierungsamte binnen 24 Stunden eine in duplo ausgefertigte, auf einem Exemplare mit der Empfangsbestätigung des Adressaten versehene Konsignation der versendeten Geräte vorzulegen.

Dieselbe Gestattung kann für den Verkehr zwischen benachbarten Ortschaften ausnahmsweise erteilt werden.

6. Der bei der Ausfuhr unprobhältiger Gold- und Silbergeräte und bei allfälliger Wiedereinfuhr solcher Erzeugnisse zu beobachtende Vorgang ist im II. Abschnitte dieser Verordnung geregelt, mit welchem Bestimmungen für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte überhaupt erlassen werden.

7. Die Gewerbetreibenden, welchen die Erzeugung, dann die Händler, welchen der Export unprobhältiger Gold- und Silbergeräte gestattet wurde, sind verpflichtet, diese Geräte von den zur Feilbietung im

Inlande bestimmten Waren getrennt in gesonderten Behältnissen aufzubewahren; ebenso darf das Arbeitsmateriale für unprobhältige Gold- und Silbergeräte mit jenem für probhältige Erzeugnisse nicht vermengt werden; Händler, dann jene Gewerbetreibenden, welche ein von der Erzeugungsstätte verschiedenes Verkaufslokal besitzen, dürfen unprobhältige Geräte nicht in Lokalen verwahren, in welchen probhältige (punzierte) Geräte zum Detailverkaufe feilgehalten werden.

Erzeuger und Händler sind ferner verpflichtet, genaue Aufschreibungen über ihre Vorräte an unprobhältigen Erzeugnissen zu führen, in welchen jeder Zuwachs (durch Erzeugung oder Empfang von Sendungen) und jeder Abfall (durch Versendung unter amtlicher Kontrolle oder durch Zerschlagung) an dem Tage, an welchem er sich ereignet, zu verzeichnen ist. Diese Aufschreibungen, welche nach ihrer Form und Anlage sowie nach der Art ihrer Benützung gemäß den vom Hauptpunzierungsamte aus Kontrollrücksichten zu stellenden Anforderungen zu führen sind, müssen über Anzahl, Gattung und Gewicht der Geräte Aufschluß geben und mit den nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Punzierungsamte vorzulegenden Ausweisen in Einklang stehen. Neu erzeugte Geräte sind jedenfalls vor ihrer vollen Fertigstellung in die Aufschreibung einzutragen.

8. Die vorstehenden Anordnungen haben auch auf die Erzeugung und Versendung probhältiger Gold- und Silbergeräte Anwendung zu finden, wenn dieselben im Sinne des § 19 des Punzierungsgesetzes unter Befreiung von der amtlichen Punzierung und der Entrichtung der Gebühr nach dem Zollauslande ausgeführt werden sollen und demnach einer kontrollamtlichen Untersuchung ihres Feingehaltes nicht unterzogen werden.

Eine Abweichung von den für unprobhältige Erzeugnisse geltenden Bestimmungen findet nur insofern statt, als die im Absatze 2 vorgesehene Anmeldung auch nach Beginn der Erzeugung, jedoch vor der Fertigstellung der Waren vorgenommen werden kann und eine Absonderung des Arbeitsmateriales für solche Erzeugnisse nicht gefordert wird.

## II. Abschnitt.

## Verfahren bei der Ausfuhr unpunzierter (probhältiger oder unprobhältiger) Gold- und Silbergeräte nach dem Zollauslande und Vorgang bei der Wiedereinfuhr solcher Erzeugnisse.

9. Die zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten, nach Maßgabe der Anordnungen des § 19 des Punzierungsgesetzes von der amtlichen Punzierung und der Entrichtung der Kontrollgebühr ausnahmsweise enthobenen Gold- und Silbergeräte sind zufolge der bezogenen Gesetzstelle unter der Kontrolle des Punzierungsamtes auszuführen.

Zu diesem Zwecke sind dieselben dem zuständigen Punzierungsamte oder dem zur Durchführung der Kontrollamtshandlung abgeordneten Organe mit einer Konsignation vorzulegen, welche den Namen und Wohnort des Versenders und des Adressaten, Gattung und Stückzahl der Geräte, dann das Nettogewicht derselben sowie das Grenzzollamt, über welches der Austritt erfolgen soll, zu enthalten hat und in zweifacher Ausfertigung beizubringen ist.

Das Punzierungsamt, beziehungsweise das von demselben entsendete Organ hat die im § 19 des Punzierungsgesetzes vorgesehenen Kontrollamtshandlungen durchzuführen und sich von der Übereinstimmung der Konsignationen mit dem Inhalte der Sendung zu überzeugen. Hierauf sind die Waren unter amtlicher Aufsicht zu verpacken. Sowohl auf der Sendung selbst als auch auf den Konsignationen ist in auffallender Weise ersichtlich zu machen, daß die Sendung dem Grenzzollamte zu stellen ist. Die Packstücke sind amtlich zu versiegeln, mit den laufenden Nummern zu versehen und sodann der Partei zum Zwecke der Ausfuhr zu übergeben.

Die Konsignationen sind mit der auf der Sendung selbst angesetzten laufenden Nummer und mit der Bestätigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Kontrollamtshandlungen zu versehen. Falls an den Geräten Identifizierungsmerkmale angebracht werden (Absatz 11), ist auch die gewählte Identifizierungsmethode auf den Konsignationen ersichtlich zu machen. Ferner ist auf denselben die Frist anzumerken, innerhalb deren die Stellung der Sendung bei dem von der Partei namhaft gemachten Grenzzollamte stattzufinden hat. Eine Ausfertigung ist an die Partei auszufolgen und von derselben der Sendung beizuschließen, die zweite Ausfertigung ist dem Grenzzollamte unmittelbar zu übersenden.

Die erwähnten Amtshandlungen können über Wunsch der Partei auch in deren Geschäftsräumen vorgenommen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse des Kontrollamtes es zulassen. In solchen Fällen sind die mit der Entsendung der erforderlichen Organe verbundenen Auslagen dem Amte zu ersetzen.

Die im Absatze 5 des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, vorgesehene Mitwirkung des dem Punzierungsamte nächstgelegenen Zollamtes bei der Ausfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte hat in Hinkunft zu entfallen.

Das Grenzzollamt hat die Unversehrtheit des amtlichen Verschlußsiegels an der Sendung zu prüfen, die derselben beigegebene sowie die gleichlautende vom

Punzierungsamte eingesendete Konsignation mit der Austrittsbestätigung zu versehen und das letzterwähnte Pare der Konsignation an das Punzierungsamt zurückzuleiten.

Das Punzierungsamt hat das Wiedereinlangen der Konsignation sowie die Einhaltung der Stellungsfrist zu überwachen und im Falle eines vorschriftswidrigen Verhaltens der Partei das Strafverfahren einzuleiten, beziehungsweise nach Absatz 13 des III. Abschnittes dieser Verordnung vorzugehen.

10. Aus dem Zollauslande einlangende Sendungen unpunzierter Gold- und Silbergeräte, welche von der Partei, beziehungsweise in den Begleitpapieren als aus dem Auslande zurückgelangende Erzeugnisse des Zollgebietes bezeichnet werden, sind vom Zollamte an das nächste oder auf Verlangen der Partei an das von ihr bezeichnete Punzierungsamt zu leiten.

Ist die Identität der eingeführten mit den seinerzeit ausgeführten unpunzierten Gold- und Silbergeräten nachgewiesen und die Frist von drei Jahren seit dem Zeitpunkte der Ausfuhr nicht überschritten, so werden dieselben von dem zur Ausübung der Kontrolle über den Empfänger der Sendung zuständigen Punzierungsamte nach Durchführung der zu Kontrollszwecken erforderlichen Vormerkungen an den Adressaten ausgefolgt, soferne die Sendung an denjenigen Gewerbetreibenden oder Händler gerichtet ist, von welchem die Geräte nach dem Auslande versendet worden sind.

Der Empfänger hat die Geräte im Sinne des Punktes 7 dieser Verordnung in die Aufschreibung über seine Vorräte an unprobhältigen Erzeugnissen einzutragen.

Um die Abfertigung der aus dem Zollauslande zurückgelangenden unpunzierten Gold- und Silbergeräte nach diesem Verfahren bei dem Punzierungsamte zu erwirken, muß indes eine Konsignation beigebracht werden, aus welcher Name und Wohnort des Versenders und des Empfängers, Gattung und Stückzahl der Geräte sowie das Nettogewicht derselben, dann das Punzierungsamt, welches die Sendung bei der Ausfuhr abgefertigt hat, zu entnehmen sind. Nach Tunlichkeit ist auch die laufende Nummer der Ausfuhrsendung, aus welcher die Stücke herrühren, anzugeben.

Diese Konsignation wird hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Inhalte der Sendung geprüft und der Identitätsfeststellung sowie den weiteren Kontrollamtshandlungen zu Grunde gelegt. Das zollamtliche Begleitdokument der Sendung ist, mit der Agnoszierungsbestätigung versehen, an das Zollamt zurückzuleiten, welches seinerseits auf Grund des punzierungsamtlichen Agnoszierungsbefundes lediglich die zollfreie Abfertigung der Sendung anzumerken hat.

Findet das Punzierungsamt dagegen die Identität der eingeführten mit den seinerzeit ausgeführten unpunzierten Gold- und Silbergeräten nicht glaubwürdig dargetan oder sind seit dem Zeitpunkte der Ausfuhr mehr als drei Jahre verstrichen, so müssen die Waren ausländischen Erzeugnissen gleichgehalten, daher nach § 33 des Punzierungsgesetzes behandelt werden.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn aus dem Auslande einlangende Sendungen unpunzierter Gold- und Silbergeräte an andere Personen als jene Gewerbetreibenden oder Händler, welche die Ausfuhr bewirkt haben, gerichtet sind.

Die Überschreitung der für die Wiedereinfuhr festgesetzten dreijährigen Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Hauptpunzierungsamte nachgesehen werden.

11. Um die Agnoszierung inländischer Erzeugnisse bei der Wiedereinfuhr zu erleichtern, wird eine Bezeichnung der unpunziert zur Ausfuhr gelangenden Gold- und Silbergeräte mit einem die Bestimmung derselben für den Export zum Ausdrucke bringenden Kennzeichen (Exportzeichen) eingeführt, welches nach Art einer Punze den Geräten aufgeschlagen wird. Die Anbringung des Exportzeichens erfolgt unentgeltlich durch das Punzierungsamt, beziehungsweise unter unmittelbarer amtlicher Aufsicht durch die Partei oder ihren Bestellten. Ist sohin aus diesem Anlasse die Abordnung eines amtlichen Organes erforderlich, so sind die damit verbundenen Kosten von der Partei zu ersetzen. Die Punze wird in einem solchen Falle jedesmal nach Beendigung der Bezeichnung vom Kontrollorgane wieder in Verwahrung genommen.

Auf Verlangen der Partei unterbleibt die Anbringung des Exportzeichens. Es kann jedoch, um die Identifizierung bei der Wiedereinfuhr zu ermöglichen, anläßlich der Ausfuhr eine genaue Beschreibung, eventuell Zeichnung oder photographische Abbildung der Geräte der Ausfuhrskonsignation angeschlossen oder nach Ermessen des Hauptpunzierungsamtes ausnahmsweise auch die Anbringung anderer Identitätszeichen an den unpunziert zur Ausfuhr gelangenden Geräten (zum Beispiel Bleisiegel) sowie die Anwendung anderer zweckdienlicher Identifizierungsmethoden zugelassen werden.

## III. Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

12. Die in dieser Verordnung den Punzierungsämtern zugewiesenen Geschäfte können mit Genehmigung des Finanzministeriums ganz oder zum Teile an Punzierungsstätten oder auch an andere Ämter oder Organe übertragen werden; in derartigen Delegierungsfällen wird der Partei das Amt, welches die Kontrolle über sie auszuüben hat, bekanntgegeben.

13. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern sie einen nach dem Punzierungsgesetze strafbaren Tatbestand darstellen, nach den Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, wenn aber zur Einleitung einer Strafamtshandlung nach dem Punzierungsgesetze kein Anlaß gegeben ist, vom Hauptpunzierungsamte mit Ordnungsstrafen im Betrage von 2 bis 200 K geahndet.

Unter den im Absatze 1 angeführten Voraussetzungen wird endlich mit der Entziehung der Bewilligung zur Erzeugung unprobhältiger Gold- und Silbergeräte, beziehungsweise zum Ausfuhrhandel mit solchen Erzeugnissen vorgegangen.

14. Gegen alle auf Grund dieser Verordnung ergehenden Verfügungen der Punzierungsämter oder Kontrollsorgane steht die Beschwerde an das Hauptpunzierungsamt, gegen die Entscheidungen dieser Behörde die Beschwerde an das k. k. Finanzministerium offen.

15. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit. Die mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbarlichen Anordnungen des Punktes 5 des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149, und der Verordnung vom 11. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 21, treten außer Kraft.

**Korytowski** m. p.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Dezember 1906.

Inhalt: № 244. Konzessionsurkunde für die Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß.

## 244.

## Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1906

### für die Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der „Banca Cattolica Trentina", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Trient die Konzession zum Baue und Betriebe einer als elektrisch zu betreibende schmalspurige Lokalbahn auszuführenden Eisenbahn von der Station Dermulo der projektierten Lokalbahn Trient—Malè auf den Mendelpaß in Gemäßheit der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, und vom 24. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 216, unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen und Modalitäten:

§ 1.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Konzessionsurkunde bildende Eisenbahn genießt die Konzessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen.

§ 2.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Bau der konzessionierten Eisenbahn binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Konzessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines sowie für die konzessionsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn hat die Konzessionärin über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Kaution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertseffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Kaution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Der Konzessionärin wird zur Ausführung der konzessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Das gleiche Recht soll der Konzessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Die Konzessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der konzessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Konzessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden Konzessionsbedingnissen sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem

Eisenbahnkonzessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Eisenbahnministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Eisenbahnministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§ 5.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf die Beförderung von Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols und auf die Gendarmerie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Kontrollversammlungen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personal- und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der in liegendem Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Konzessionärin bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der konzessionierten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Konzessionärin in Wirksamkeit, sobald ihr dieselben amtlich zur Kenntnis gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen der Konzessionärin nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des sekundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§ 6.

Für die Beförderung der Zivilwachkörper (Sicherheits-, Finanzwache u. dgl.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tarifsätze analoge Anwendung zu finden.

§ 7.

Die Konzessionärin ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der konzessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der konzessionierten Bahn wann immer zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Konzessionsdauer für Rechnung der Konzessionärin zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effektiv erwachsenden Kosten durch die Konzessionärin zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit der Konzessionärin abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§ 8.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, für die Invaliditäts- und Altersversorgung ihrer Bediensteten und für die Versorgung der Angehörigen derselben Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen beizutreten, falls nicht für das konzessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionskassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Konzessionärin, wie bei dem genannten Pensionsinstitute errichtet werden sollte.

Diese Invaliditäts- und Altersversorgung ist in der Weise durchzuführen, daß die Konzessionärin oder die an ihre Stelle tretende Unternehmung die definitiven Bediensteten mit dem Tage ihrer definitiven Anstellung, von den übrigen Bediensteten aber mindestens jene, welche den Dienst als Wagen-

führer, Kondukteure, Wächter oder Stationsdiener versehen, bei entsprechender Verwendung spätestens nach erfolgter Zurücklegung dreier Dienstjahre bei dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen, beziehungsweise bei der eigenen Pensionskassa anzumelden hat.

§ 9.

Die Konzessionärin ist unter den im Artikel XII des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angegebenen Bedingungen und Vorbehalten verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Teilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionärin zu treten hat.

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, Prioritätsaktien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammaktien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammaktien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsaktien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit 5 Prozent bemessen werden.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formularien der auszugebenden Aktien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die Ziffer des effektiven sowie des Nominalanlagekapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projektsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks sowie zur Dotierung der von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Kapitalsreserve effektiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Interkalarzinsen und des etwa bei der Kapitalsbeschaffung tatsächlich erwachsenen Kursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Vollendung der Bahn noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagekapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung erteilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesamte Anlagekapital ist innerhalb der Konzessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

§ 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die konzessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung, so bildet während der restlichen Dauer der Steuerbefreiung der so ermittelte durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre die steuerfrei auszuzahlende Einlösungsrente. Für die Zeit nach Ablauf der Steuerbefreiung ist unter einem die Einlösungsrente in der Weise zu ermitteln, daß von den in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Erträgnissen die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre berechnet und von den Erträgnissen in Abzug gebracht wird. Zu dem verbliebenen Reste wird mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente fortan nach § 131, lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zugerechnet.

3. Sollte die Einlösung nach Ablauf der im § 1 normierten zeitlichen Steuerbefreiung erfolgen, so sind bei der Bezifferung der jährlichen Reinerträgnisse die das eingelöste Bahnunternehmen treffenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben als Betriebsauslagen zu behandeln.

Hat die Steuerpflicht nicht bezüglich aller in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre bestanden, so ist auch für die steuerfreien Jahre die Steuer samt Zuschlägen nach dem Prozentsatze der bezüglichen Jahre zu berechnen und von dem Erträgnisse in Abzug zu bringen.

Zu dem so ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse ist jedoch mit Rücksicht auf die von der Einlösungsrente nach § 131, lit. a, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu entrichtende zehnprozentige Steuer ein Zuschlag in der Höhe eines Neuntels dieses Reinerträgnisses zuzurechnen.

4. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelte durchschnittliche Reinerträgnis ist sohin der Konzessionärin als Entschädigung für die Einlösung der Bahn während der noch übrigen Konzessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten zu bezahlen.

5. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ermittelte durchschnittliche Reinertrag ohne den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Zuschlag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Aktienkapitals und zur Tilgung des letzteren innerhalb der Konzessionsdauer notwendig ist, so hat die vom Staate für die Einlösung der Bahn zu leistende Entschädigung darin zu bestehen, daß der Staat die vorstehend angeführte Annuität in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres nachhinein fälligen Raten bezahlt und der Konzessionärin die von dieser Einlösungsrente zu entrichtende Rentensteuer vergütet.

6. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer an Stelle der nach den Bestimmungen der vorstehenden Punkte an die Konzessionärin zu entrichtenden, noch nicht fälligen Rentenzahlungen eine Kapitalszahlung zu leisten, welche dem zu 4 Prozent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, diskontierten Kapitalswerte dieser Zahlung — selbstverständlich nach Abzug des etwa im Sinne der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in diesen Zahlungen enthaltenen Zuschlages — gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Kapitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Leistung der in Z. 1 bis 6 vorgeschriebenen Entschädigung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der Staatsverwaltung aufgenommenen Anlehen belastete Eigentum und in den Genuß der gegenwärtig konzessionierten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

8. Der Beschluß der Staatsverwaltung wegen Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginne des Kalenderjahres stattzufinden hat, wird der Bahnunternehmung spätestens bis zum 31. Oktober des unmittelbar vorausgehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;

b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche, sei es als Zubehör des Bahnunternehmens, sei es zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder aus sonstigen Rechtstiteln, an den Staat mitüberzugehen haben;

c) der Betrag des vom Staate an die Bahnunternehmung zu entrichtenden, eventuell unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung provisorisch zu ermittelnden Einlösungspreises (Z. 1 bis 6) unter Angabe des Zahlungstermines und des Zahlungsortes.

9. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, gleichzeitig mit der Zustellung der Einlösungserklärung einen Spezialkommissär zu bestellen, welcher darüber zu wachen hat, daß der Vermögensstand von diesem Zeitpunkte angefangen nicht zu Ungunsten des Staates verändert werde.

Jede Veräußerung oder Belastung der in der Einlösungserklärung angeführten unbeweglichen Vermögensobjekte bedarf vom Zeitpunkte der Einlösungserklärung angefangen der Zustimmung des Spezialkommissärs.

Das gleiche gilt von jeder Übernahme von neuen, über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehenden oder eine dauernde Belastung begründenden Verpflichtungen.

10. Die Konzessionärin ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß der physische Besitz der sämtlichen in der Einlösungserklärung angeführten Vermögensobjekte an dem für die Einlösung festgesetzten Tage von der Staatsverwaltung übernommen werden kann.

Falls die Konzessionärin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Staatsverwaltung berechtigt, auch ohne Zustimmung der Konzessionärin und ohne gerichtliche Dazwischenkunft den physischen Besitz der bezeichneten Vermögensobjekte zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkte der Einlösung angefangen erfolgt der Betrieb der eingelösten Bahn für Rechnung des Staates und gehen demnach von da ab alle Betriebseinnahmen zu Gunsten, alle Betriebsauslagen zu Lasten des Staates.

Die aus der zu pflegenden Abrechnung bis zum Zeitpunkte der Einlösung sich ergebenden Reinerträgnisse verbleiben der Bahnunternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Baue und Betriebe der Bahn bis zu dem obigen Zeitpunkte herstammenden Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

11. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Z. 8) die Einverleibung des staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Die Dauer der Konzession mit dem in § 9, lit. b), des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Konzession kann unter den im § 16 angeführten Voraussetzungen von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden.

§ 13.

Bei dem Erlöschen der Konzession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der konzessionierten Bahn und des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräte und Kassavorräte, der eventuell ein Eigentum der Konzessionärin bildenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagekapitale gebildeten Betriebs- und Kapitalsreserven, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§ 14.

Sowohl beim Erlöschen dieser Konzession als auch bei der Einlösung der Bahn (§ 11) behält die Konzessionärin das Eigentum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Konzessionärin von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß die Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§ 15.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Teilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen und insbesondere die projekts- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Konzessionärin zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Aktiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Konzession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachteiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Kommissär sogleich die Entscheidung des Eisenbahnministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

§ 16.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Konzessionsurkunde, in den Konzessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären. Insbesondere kann die Konzession noch vor Ablauf der Konzessionsdauer für erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues und der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

**Derschatta** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. Dezember 1906.


Inhalt: № 245. Verordnung, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die k. k. Postsparkasse.

### 245.

## Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Dezember 1906,

**betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die k. k. Postsparkasse.**

§ 1.

Vom 1. Februar 1907 an werden nachstehende Ausgaben, wenn deren Anweisung von der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien, der k. k. Finanzprokuratur in Wien, dem k. k. Hauptzollamte in Wien, den k. k. niederösterreichischen Finanzbezirksdirektionen oder den k. k. Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden I. Instanz ausgeht, im Wege der k. k. Postsparkasse vollzogen:

a) Aktivitätsbezüge;

b) Belohnungen, Aushilfen, Reisekosten und Diäten, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, Pauschalien, Vorschüsse, Subventionen, Mietzinse, Verdienstbeträge der Lieferanten und Kontrahenten, Vergütungen und Belohnungen für die Mitwirkung bei Feststellung der Steuergrundlagen und bei der Steuereinhebung, Steuerexekutionskosten, Anteile an den Vergütungskosten für Kopien von Katastraloperaten, Überweisungen an den Landesfonds, der Anteil der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlages, dann Äquivalente;

c) Gefällsrückgaben, Restitutionen und Bonifikationen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Auszahlung an bestimmte, erst bei der Kasse selbst nachzuweisende Bedingungen geknüpft ist oder einen Einnahmszweig betrifft, rücksichtlich dessen — wie zum Beispiel bei direkten Steuern, Gebühren — die individuelle Vorschreibung nicht dem Rechnungsdepartement obliegt;

d) Bardepositen, Stipendien und Stiftungsgenüsse.

§ 2.

Ferner sind im Wege der Postsparkasse auszuzahlen:

a) Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien vorgeschrieben sind;

b) die Guthaben, die sich aus den periodischen Abrechnungen über die von staatlichen Organen für die autonomen Körperschaften eingehobenen Umlagen, Zuschläge und Auflagen ergeben;

c) die für Rechnung staatlicher Behörden im Kommissionswege auszuzahlenden Beträge.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Auszahlung durch die Postsparkasse sind:

a) Zahlungen an im Auslande wohnhafte Bezugsberechtigte;

b) Zahlungen, die in effektivem Golde erfolgen müssen;

c) Zahlungen für Rechnung Ungarns, der gemeinsamen Behörden und autonomen Organe;

d) die gemäß § 18 der Ministerialverordnung vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, aus der Expensenkasse der k. k. Finanzprokuratur in Wien zu bestreitenden Auszahlungen;

e) Kommissionsgebühren der Zollbeamten, die nicht vom Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion adjustiert werden;

f) die im administrativen Zwangsverfahren auflaufenden baren Auslagen.

§ 4.

Für die im Anweisungsverkehr der k. k. Postsparkasse zu realisierenden Ausgaben fungiert als vollziehende Kasse ausschließlich die k. k. Landeshauptkasse in Wien und als liquidierendes Organ ausschließlich das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

§ 5.

Die Auszahlungen im Wege der k. k. Postsparkasse erfolgen zu Lasten des Postsparkassenscheckkontos der k. k. Landeshauptkasse in Wien auf Grund von Schecks, und zwar entweder bar oder, wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehr der Postsparkasse angehört und sein Konto dem Rechnungsdepartement bekannt ist, durch Gutschrift.

Im Falle der Barauszahlung haben die Bezugsberechtigten, insofern es sich nicht um solche Aktivitätsbezüge von Staatsbediensteten handelt, die durch Fertigung von Zahlungslisten im Sinne der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 166, quittiert werden, Empfangsbestätigungen auszufertigen, welche die k. k. Postsparkasse bei der Auszahlung mittels des dem Auszahlungsdokumente (Zahlungsanweisung der Postsparkasse) beigedruckten Quittungsformulares für die Finanzverwaltung einzieht.

Sowohl bei der Barauszahlung als auch bei der Gutschrift sind die von den auszuzahlenden Beträgen entfallenden Stempelgebühren nicht in Stempelmarken, sondern unmittelbar (§ 28 b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) zu entrichten und im Abzugswege hereinzubringen, wie dies hinsichtlich der Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten mit der Ministerialverordnung vom 17. September 1905, R. G. Bl. Nr. 150, angeordnet worden ist.

Zur Auszahlung im Wege der Gutschrift ist, insoweit es sich nicht um in einer Zahlungsliste quittierte Aktivitätsbezüge von Staatsbediensteten handelt, die Erklärung der bezugsberechtigten Partei notwendig, daß sie sich dem Stempelabzuge unterwirft. Sollte eine derartige Erklärung nicht abgegeben werden, so hat die Barauszahlung des Betrages zu erfolgen.

§ 6.

Die Liquidierung der im Wege der k. k. Postsparkasse auszuzahlenden Beträge erfolgt auf Grund der dem Rechnungsdepartement vorliegenden amtlichen Behelfe von Amts wegen und es ist daher in Hinkunft die Beibringung von Quittungen zu diesem Zwecke in der Regel nicht mehr erforderlich. Nur bei der Auszahlung von zurückbehaltenen Verbotsbeträgen an die Gläubiger, dann von Stiftungen und Stipendien ist zum Behufe der Liquidierung von dem Gläubiger, beziehungsweise dem Stiftling oder Stipendisten vorher die Quittung dem liquidierenden Rechnungsdepartement vorzulegen. Diese Quittungen sind mit Rücksicht darauf, daß die Stempelgebühr unmittelbar (im Abzugswege) entrichtet wird, ungestempelt auszufertigen.

§ 7.

Von den im Wege der k. k. Postsparkasse realisierten Beträgen wird der Zahlungsempfänger (bei in Zahlungslisten quittierten Aktivitätsbezügen die Behörde oder das Amt) durch das zuständige Abgabepostamt, und zwar bei Barauszahlungen durch Zustellung einer „Zahlungsanweisung", bei Gutschriften durch Zustellung des „Kontoauszuges" verständigt. Mit der „Zahlungsanweisung" oder dem „Kontoauszuge" wird dem Zahlungsempfänger ein Buchauszug eingehändigt, der in der Regel nebst dem Bruttobetrage auch die im Abzugswege eingehobenen Stempelgebühren und allfällige sonstige Abzüge ersehen läßt und die näheren Angaben darüber enthält, worauf sich die Zahlung bezieht.

Auf Grund der „Zahlungsanweisung" ist der angewiesene Betrag, falls er nicht ohnehin nach den postamtlichen Vorschriften der Partei gleichzeitig mit der „Zahlungsanweisung" zugestellt wird, bei dem zuständigen Abgabepostamt, von den im I. Bezirke Wiens wohnenden Privatparteien aber unmittelbar bei der Kasse des k. k. Postsparkassenamtes abzuholen.

Allfällige Reklamationen sind ausschließlich an das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien zu richten.

§ 8.

Für Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Die Bestellung von Zahlungsanweisungen, beziehungsweise die Bestellung der Geldbeträge zu Zahlungsanweisungen erfolgt nur zu Handen des in der Zahlungsanweisung bezeichneten Empfängers.

2. Überdies wird bei Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen die Zahlung nur unter der Bedingung geleistet, daß die bezugsberechtigte Partei (Mutter, Vormund, Kurator, großjährig erklärte

elternlose Waisen selbst) auf dem Rücken der „Zahlungsanweisung" die nachstehende Erklärung abgibt:

a) bei Erziehungsbeiträgen, daß die im Genusse der Erziehungsbeiträge stehenden Kinder am Leben und unversorgt sind und in ihrer Verpflegung stehen;

b) bei Waisenpensionen, daß die Waisen am Leben und unversorgt sind.

3. Bei Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen haben die Bezugsberechtigten außerdem im Monate November jedes Jahres auch abgesonderte Erklärungen des im Punkte 2 dieses Paragraphen bezeichneten Inhaltes auszustellen und nach erfolgter Bestätigung durch das hiezu berufene Organ — gegenwärtig den zuständigen Matrikelführer — dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien vorzulegen. Erfolgt die Einsendung durch die Post, so ist das Kuvert mit der Bezeichnung „über amtliche Aufforderung portofrei" zu versehen. Liegen diese Erklärungen bei der Liquidierung für den Monat Jänner des nächsten Jahres nicht vor, so wird mit der Auszahlung innegehalten.

4. Zahlungen von Gnadengaben finden nur dann statt, wenn die vorgeschriebene Bestätigung über die Fortdauer der Umstände, an die zufolge der fallweisen Bewilligungen der Fortbezug der Gnadengabe geknüpft ist (Unversorgtheit, gute Aufführung, Studienerfolg, Fortdauer des Krankheitszustandes), auf dem Rücken der „Zahlungsanweisung" beigesetzt ist.

5. In den Fällen, in welchen die Auszahlung nur gegen Beibringung der unter Punkt 2 und 4 dieses Paragraphen bezeichneten Bestätigungen zulässig ist, werden Gutschriftsanweisungen nicht ausgestellt, es wäre denn, daß die Bestätigungen schon bei der Liquidierung vorliegen.

6. Von den unter Punkt 2 und 3 erwähnten, lediglich bei Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen erforderlichen Erklärungen und Bestätigungen abgesehen, sind bei der Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die bisher vorgeschriebenen Bestätigungen über Leben, Aufenthalt und Fortdauer der Witwenschaft durch die Parteien nicht mehr zu erbringen.

7. Wenn Bezugsberechtigte ihre Genüsse nur vierteljährig oder halbjährig zu beheben beabsichtigen, so haben sie dies dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien bekanntzugeben. Die Bezüge werden in diesem Falle nur vierteljährig oder halbjährig liquidiert werden.

8. Jede dauernde Wohnungsänderung ist dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien rechtzeitg anzuzeigen.

Bei bloß vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes haben die Parteien beim Postamte ihres ständigen Domizils das Geeignete wegen Nachsendung der „Zahlungsanweisungen" selbst zu veranlassen.

## § 9.

Die mit der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 166, eingeführten Zahlungslisten für die Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten werden vom liquidierenden Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien selbst ausgefertigt und nach der Liquidierung den in den Zahlungslisten bezeichneten Behörden (Departements, Abteilungen) und Ämtern übersendet, wo sie als Grundlage für die Verteilung des diesen Behörden und Ämtern angewiesenen Betrages unter die einzelnen Bezugsberechtigten zu dienen haben.

Für einen einzigen Bezugsberechtigten wird keine Zahlungsliste angefertigt.

Die Bezüge werden in diesem Falle zu Handen des Bezugsberechtigten selbst angewiesen.

**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Dezember 1906.

Inhalt: № 246. Gesetz, betreffend die Berichtigung der Grundbücher.

## 246.

## Gesetz vom 11. Dezember 1906,

### betreffend die Berichtigung der Grundbücher.

Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und für das Herzogtum Bukowina.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Teilung von Grundbuchskörpern.

§ 1.

Die Berichtigung des mit dem tatsächlichen Besitzstande nicht übereinstimmenden Grundbuchsstandes hat nach den Bestimmungen dieses Abschnittes bei Liegenschaften zu erfolgen, welche zur Zeit, da der Grundbuchsberichtigungskommissär seine Tätigkeit in dem betreffenden Gerichtsbezirke aufnimmt (§ 4), im Grundbuche einen einzigen Grundbuchskörper bilden, tatsächlich jedoch gesondert nach physischen Teilen im Besitze zweier oder mehrerer Personen stehen, sei es, daß hinsichtlich der Liegenschaft im Grundbuche eine ideelle, in Wirklichkeit aber eine physische Teilung stattgefunden hat oder daß die physische Abtrennung von Bestandteilen eines Grundbuchskörpers bücherlich nicht durchgeführt wurde oder daß die Nichtübereinstimmung auf andern Gründen beruht.

Die Berichtigung erfolgt durch Teilung des Grundbuchskörpers unter gleichzeitiger Eintragung des Eigentumsrechtes der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu ermittelnden Personen und durch Zuweisung der auf dem geteilten Grundbuchskörper haftenden Lasten.

Jeder neu gebildete Grundbuchskörper ist in eine eigene Grundbuchseinlage einzutragen und ist die bisherige Grundbuchseinlage, wofern deren Gutsbestand durch die neuen Grundbuchskörper erschöpft wird, als wirkungslos abzuschließen.

Erscheint die Berichtigung des Grundbuchsstandes nach den Bestimmungen des § 104 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes durchführbar, so ist die Anwendung dieses Abschnittes ausgeschlossen und die Berichtigung auf Grund der bezeichneten Bestimmungen von dem Grundbuchsgerichte von Amts wegen zu verfügen.

§ 2.

Die Berichtigung des Grundbuchsstandes erfolgt auf Grund des in diesem Abschnitte bestimmten Berichtigungsverfahrens.

Zur Einleitung und Durchführung des Berichtigungsverfahrens sind Lokalkommissäre (Grundbuchsberichtigungskommissäre) berufen, welche der Justizminister auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus der Zahl der für das Richteramt befähigten richterlichen Beamten entweder für den Sprengel eines Bezirksgerichtes oder für den Oberlandesgerichtssprengel bestellt.

§ 3.

Der Lokalkommissär entscheidet im Berichtigungsverfahren als Einzelrichter. Er ist berechtigt, von den Gerichten und andern staatlichen sowie autonomen Behörden Rechtshilfe zu beanspruchen.

Bei den Verhandlungen nach § 16 und den Beweisaufnahmen nach § 24, Absatz 2, muß ein beeideter Schriftführer zugezogen werden.

§ 4.

Der Justizminister bestimmt den Amtssitz und den Arbeitsplan des Lokalkommissärs sowie den Zeitpunkt, in dem der Lokalkommissär in dem ihm zugewiesenen Bezirke seine Tätigkeit aufzunehmen hat.

Der Name des bestellten Lokalkommissärs, der Amtssitz desselben und der Zeitpunkt des Beginnes seiner Amtswirksamkeit im Sprengel des Grundbuchsgerichtes sind von dem Grundbuchsgerichte in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung öffentlich kundzumachen, dem Lokalkommissär gemäß den von ihm zu treffenden näheren Anordnungen die nach diesem Abschnitte zu behandelnden Fälle der Nichtübereinstimmung des Grundbuchsstandes mit dem tatsächlichen Besitzstande zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Das Berichtigungsverfahren ist von dem Lokalkommissär von Amts wegen in allen Fällen einzuleiten und durchzuführen, die ihm auf irgend welche Weise zur Kenntnis kommen.

§ 6.

Von der Einleitung des Berichtigungsverfahrens hat der Lokalkommissär alle Beteiligten (bücherliche Eigentümer, tatsächliche Besitzer, Hypothekargläubiger, Afterpfandgläubiger und sonstige aus bücherlichen Lasten Berechtigte) mittels Bescheides, der zu eigenen Handen zuzustellen ist, zu verständigen.

Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens ist von dem Lokalkommissär unter Bezeichnung der dem Berichtigungsverfahren zu unterwerfenden Grundbuchskörper und der einzelnen Parzellen dieser Grundbuchskörper in der betreffenden Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen und auf Veranlassung des Lokalkommissärs von dem Grundbuchsgerichte grundbücherlich anzumerken.

Betrifft das Berichtigungsverfahren die Abschreibung einzelner Parzellen, so sind die Kundmachung und die grundbücherliche Anmerkung entsprechend einzuschränken.

Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, die an der Ermittlung der Besitzverhältnisse und an der Regelung des Lastenstandes ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung oder zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

Die Anmerkung hat zur Folge, daß durch spätere grundbücherliche Eintragungen ein Anspruch auf Teilnahme an dem Berichtigungsverfahren nicht begründet wird. Auch werden die späteren Eintragungen bei der grundbücherlichen Durchführung der Ergebnisse des Berichtigungsverfahrens nur insoweit aufrechterhalten, als sie mit diesen Ergebnissen vereinbar sind. Insbesondere sind die nach der Anmerkung auf einen ideellen Liegenschaftsteil vorgenommenen Eintragungen auf den an dessen Stelle tretenden Grundbuchskörper (§ 7, Absatz 2) zu übertragen, wenn als Eigentümer des letzteren diejenige Person festgestellt worden ist, gegen welche sie gerichtet sind.

§ 7.

Im Berichtigungsverfahren hat der Lokalkommissär die für die Teilung der Liegenschaft und für die Zuweisung der darauf haftenden Lasten zufolge dieses Gesetzes maßgebenden Umstände, namentlich die tatsächlichen Besitzverhältnisse und deren Nichtübereinstimmung mit dem Grundbuche, an Ort und Stelle und in der Regel mit Beiziehung des Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters durch geeignete Erhebungen und Vernehmungen festzustellen. Über die Mitwirkung des Vermessungsbeamten werden nähere Bestimmungen dem Verordnungswege vorbehalten.

Hinsichtlich der Lasten hat insbesondere auch die Vernehmung der sämtlichen Berechtigten zu erfolgen. Hiebei sind, soweit selbständig belastete Miteigentumsanteile gemäß § 1 durch neu zu bildende Grundbuchskörper zu ersetzen sind, die diesen ideellen Teilen entsprechenden physischen Liegenschaftsteile und wenn deren Feststellung nicht möglich ist, jene Liegenschaftsteile zu erheben, auf deren Belastung die Absicht der Parteien bei der bücherlichen Belastung tatsächlich gerichtet war.

Die aus Anlaß der Anlegung der neuen Grundbücher gepflogenen Ermittlungen sind im Berichtigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die nötigen Erklärungen der Beteiligten sind in Ermanglung bezüglicher Urkunden zu Protokoll zu nehmen.

Bei widerstreitenden Parteiansprüchen ist tunlichst auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

§ 8.

Kommt eine Einigung über die Berichtigung des Grundbuchsstandes zwischen allen Beteiligten zu stande, so hat der Lokalkommissär das Ergebnis dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

Dem Grundbuchsgerichte liegt sodann ob, von Amts wegen in Gemäßheit des erzielten Einverständnisses die Teilung der Liegenschaft und die Zuweisung der Lasten unter Anwendung des § 1, Absatz 2 und 3, im Grundbuche durchzuführen. Ist hiebei ein Pfandrecht auf zwei oder mehrere Grundbuchskörper zu überweisen, so hat diese Überweisung unter Beobachtung der Vorschriften über Simultanhypotheken zu erfolgen.

Zugleich ist hinsichtlich der Eintragungen, welche der Anmerkung der Einleitung des Berichtigungsverfahrens nachgefolgt sind, die Bestimmung des § 6,

Absatz 5, in Anwendung zu bringen und in der bisherigen Grundbuchseinlage, falls sie aufrecht erhalten wird, die erwähnte Anmerkung zu löschen.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Zuschreibung von Liegenschaften zu einem bereits bestehenden Grundbuchskörper desselben Eigentümers bleiben unberührt.

## § 9.

Kann eine Einigung über die Ordnung des gesamten Grundbuchsstandes zwischen allen Beteiligten nicht erzielt werden, so hat der Lokalkommissär, sobald die für die Teilung der Liegenschaft maßgebenden Umstände festgestellt sind, die aus dem tatsächlichen Besitze sich ergebende Teilung der Liegenschaft mittels Bescheides (Teilungsbescheid) auszusprechen.

In dem Teilungsbescheide sind die in jedem einzelnen der neu zu bildenden Grundbuchskörper zu vereinigenden Parzellen anzuführen.

In Ansehung jener Liegenschaftsteile, bezüglich welcher ein Streit über die vorzunehmende Eintragung des Eigentumsrechtes nicht besteht, sind auch die in den betreffenden Einlagen als Eigentümer einzutragenden Personen bestimmt zu bezeichnen.

Hinsichtlich der übrigen Liegenschaftsteile sind die Personen, zwischen welchen ein Streit über die vorzunehmende Eintragung des Eigentumsrechtes besteht und unter diesen jene Person bestimmt zu bezeichnen, welche in der betreffenden Einlage als Eigentümer einzutragen ist, falls die übrigen Anspruch erhebenden Personen binnen einer angemessenen Frist die Klage nicht einbringen oder die eingebrachte Klage nicht gehörig fortsetzen. Diese Frist ist mit mindestens einem Monat zu bestimmen. Hiebei ist die Rolle des Beklagten dem tatsächlichen Besitzer zuzuweisen. Es kann jedoch der bücherliche Eigentümer zu Gunsten einer im Grundbuche als Eigentümer nicht eingetragenen Person nur dann auf den Klagsweg gewiesen werden, wenn weder er noch sein Rechtsvorgänger sich in einem Zeitraume von zehn Jahren von der Einleitung des Berichtigungsverfahrens zurückgerechnet, im tatsächlichen Besitze oder Mitbesitze befunden hat.

Der Teilungsbescheid ist den bücherlichen Eigentümern der zu teilenden Liegenschaft und allen jenen Personen, welche als Eigentümer der einzelnen Liegenschaftsteile eingetragen werden sollen, sowie denjenigen, die auf den Klagsweg gewiesen werden, zu eigenen Handen zuzustellen.

## § 10.

Ist die Liegenschaft bücherlich unbelastet, so hat der Lokalkommissär nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsbescheides diesen Bescheid unter Bestätigung der Rechtskraft dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

Dem Grundbuchsgerichte obliegt sodann, von Amts wegen die bücherliche Teilung des Grundbuchskörpers in Gemäßheit der Ergebnisse des Teilungsverfahrens nach den im § 8 enthaltenen Vorschriften durchzuführen.

Hat im Teilungsbescheide eine Verweisung auf den Klagsweg hinsichtlich einzelner Liegenschaftsteile stattgefunden, so hat das Grundbuchsgericht die Grundbuchsamtshandlung insoweit, als deren endgültige Durchführung tunlich erscheint, sofort zu vollziehen, sonst aber mit dem Vollzuge erst nach erfolgter Austragung des Rechtsstreites vorzugehen.

## § 11.

Ob der im Teilungsbescheide vorbehaltene Klagsweg rechtzeitig betreten worden ist und die Klage gehörig fortgesetzt wird, hat das Grundbuchsgericht nötigenfalls durch Einvernehmung der Beteiligten zu erheben.

Hat wegen nicht rechtzeitiger Betretung des Klagsweges oder wegen nicht gehöriger Fortsetzung der Klage eine Änderung in der Person des grundbücherlichen Eigentümers zu unterbleiben, so ist die Anmerkung der Einleitung des Berichtigungsverfahrens zu löschen.

In solchem Falle ist beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, auf die Ordnung des Grundbuchsstandes durch Anwendung der dort bezeichneten Zwangsmittel zu dringen.

## § 12.

Ist die Liegenschaft bücherlich belastet, so hat der Lokalkommissär nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsbescheides einen Zuweisungsentwurf hinsichtlich der Lasten anzufertigen, sobald die für die Zuweisung der Lasten maßgebenden Umstände festgestellt sind.

In dem Entwurfe sind die Lasten, welche auf einzelnen ideellen Teilen des Grundbuchskörpers haften, falls diese Teile zufolge des Teilungsbescheides durch neu zu bildende Grundbuchskörper zu ersetzen sind, nach Maßgabe der im Berichtigungsverfahren festgestellten Umstände in der Art zu überweisen, daß an Stelle der ideellen Teile die denselben entsprechenden physischen Liegenschaftsteile und, wenn deren Feststellung nicht möglich war, jene Liegenschaftsteile treten, auf deren Belastung die Absicht der Parteien bei der bücherlichen Belastung tatsächlich gerichtet war.

Alle übrigen Lasten sind in Gemäßheit des bisherigen Grundbuchsstandes auf die neu zu bildenden Grundbuchskörper, falls sie aber nur auf ideellen Teilen haften, auf gleiche ideelle Teile der sämtlichen neuen Grundbuchskörper zu überweisen.

Bei Pfandrechten, welche auf zwei oder mehrere Grundbuchskörper zu überweisen sind, hat die Überweisung unter Beobachtung der Vorschriften über Simultanhypotheken zu erfolgen.

Auf Ansuchen des Verpflichteten unterbleibt die Überweisung solcher Lasten, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einverleibung der Löschung festgestellt werden.

In dem Entwurfe sind die einzelnen neu zu bildenden Grundbuchskörper in Gemäßheit der Ergebnisse des Teilungsverfahrens, beziehungsweise der etwa darüber gefällten Urteile, dann die auf jeden der neu zu bildenden Grundbuchskörper zu überweisenden Lasten nach Art eines allgemeinen Grundbuchsauszuges anzugeben.

§ 13.

Ist die Sicherheit eines Rechtes, das auf einzelnen ideellen Teilen des zu teilenden Grundbuchskörpers haftet, durch die gemäß § 12, Absatz 2, erfolgende Überweisung auf den entsprechenden physischen Liegenschaftsteil wegen geringeren Wertes des letzteren beeinträchtigt, so kann der Gläubiger, sofern er zur Zeit, da er als Berechtigter in das Grundbuch eingetragen wurde, von diesem Wertverhältnisse nicht Kenntnis hatte, das Begehren stellen, daß eine entsprechende Ausgleichungssumme zu Gericht erlegt und für den Fall, als der gerichtliche Erlag unterbleiben sollte, diese Summe als Kaution auf diejenigen neu zu bildenden Grundbuchskörper, die gegenüber den durch sie ersetzten ideellen Liegenschaftsteilen einen höheren Wert besitzen, nach dem die einzelnen Grundbuchskörper treffenden Verhältnisse (Absatz 2) und nach Maßgabe der seinem bücherlichen Rechte zustehenden Rangordnung pfandrechtlich eingetragen werde.

Dem Lokalkommissär liegt ob, die Ausgleichungs- oder Kautionssumme nach dem Wertunterschiede zwischen den bücherlich belasteten ideellen Liegenschaftsteilen und dem neuen Grundbuchskörper, auf welchen das bücherliche Recht überwiesen werden soll, festzusetzen und die mit der Kaution zu belastenden Grundbuchskörper sowie die Teilbeträge hievon, die auf die einzelnen Grundbuchskörper bei Zugrundelegung des Mehrwertes aller zu belastenden Objekte verhältnismäßig entfallen, zu bestimmen.

Bei Ermittlung des Wertes der bücherlich belasteten Miteigentumsanteile und bei Berechnung des Mehrwertes der zu belastenden Objekte haben etwaige Werterhöhungen, die bei dem Grundbuchskörper oder einzelnen Bestandteilen desselben nach Eintragung des betreffenden Rechtes durch bewirkte Verbesserungen eingetreten sind, außer Anschlag zu bleiben.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn die Überweisung des Rechtes aus dem Grunde unterbleibt, weil nach dem Ergebnisse der Erhebungen den belasteten Miteigentumsanteilen kein physischer Liegenschaftsteil entspricht.

§ 14.

Von der Fertigstellung des Zuweisungsentwurfes hat der Lokalkommissär alle Personen, welche als bücherliche Eigentümer der einzelnen Liegenschaftsteile eingetragen werden sollen, sowie diejenigen, die mit dem Teilungsbescheide auf den Klagsweg gewiesen wurden, ferner alle Personen, für welche bücherliche Rechte auf dem zu teilenden Grundbuchskörper haften, mittels Bescheides, der zu eigenen Handen zuzustellen ist, zu verständigen.

Der Entwurf ist bei dem Grundbuchsgerichte oder an einem andern, von dem Lokalkommissär zu bestimmenden Orte allen Beteiligten durch mindestens 14 Tage zur Einsicht offen zu halten und ihnen über Begehren von dem Lokalkommissär oder einem dazu bestimmten Beamten des Grundbuchsgerichtes entsprechend zu erklären.

Die Beteiligten sind aber auch berechtigt, Abschriften des Zuweisungsentwurfes oder Auszüge daraus zu erheben, die ihnen auf ihre Kosten auszufertigen sind.

In dem Bescheide sind die Beteiligten auf die ihnen nach dem zweiten und dritten Absatze zustehenden Befugnisse aufmerksam zu machen.

§ 15.

In einfachen Fällen kann der Zuweisungsentwurf gleichzeitig mit dem Teilungsbescheide ausgefertigt und die Verständigung der Beteiligten von der Fertigstellung des Zuweisungsentwurfes (§ 14, Absatz 1) mit dem Teilungsbescheide verbunden werden.

§ 16.

Sobald die im § 14 bestimmte Frist verstrichen ist und die innerhalb dieser Frist zur Behebung angemeldeten Abschriften oder Auszüge aus dem Zuweisungsentwurfe zugestellt sind, hat der Lokalkommissär eine Tagsatzung zur Entgegennahme von Einwendungen gegen den Zuweisungsentwurf sowie gegen die infolge von Einwendungen eintretenden Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfes zu bestimmen. Hiezu sind alle im § 14 genannten Personen mittels eines zu eigenen Handen zuzustellenden Bescheides vorzuladen.

Der Zweck der Tagsatzung ist in dem Bescheide anzugeben und dabei den Beteiligten zu bedeuten, daß Einwendungen gegen den Entwurf sowie gegen die infolge von Einwendungen eintretenden Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfes nur vor oder bei dieser Tagsatzung vorgebracht werden können und daß nach Schluß der Tagsatzung vorgebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben würden.

Der dem Gläubiger nach § 13 zustehende Anspruch auf eine Ausgleichungssumme oder Kaution ist, wenn er nicht schon vor Fertigstellung des Zuweisungsentwurfes erhoben und in diesem berücksichtigt worden ist, mittels Einwendung gegen den Zuweisungsentwurf geltend zu machen.

§ 17.

Einwendungen gegen den Zuweisungsentwurf sind von dem Lokalkommissär zurückzuweisen, wenn:

1. aus der Einwendung ein bestimmtes Begehren nicht zu entnehmen ist,

2. wenn die Einwendung keine solchen Umstände enthält, welche die dem Zuweisungsentwurfe zu Grunde gelegten Voraussetzungen als unzutreffend erscheinen lassen,

3. wenn die angefochtene Überweisung mit den von dem Anfechtenden im Berichtigungsverfahren schon früher abgegebenen Erklärungen im Einklange steht,

4. wenn die angefochtene Überweisung dem bisherigen Grundbuchsstande entspricht,

5. wenn das betreffende bücherliche Recht auch nach dem Zuweisungsentwurfe die dem § 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit besitzt,

6. wenn die bisherige, obgleich nicht gesetzliche Sicherheit nach dem Zuweisungsentwurfe nicht gemindert erscheint, oder endlich wenn

7. durch eine Teilzahlung, zu deren Annahme der Gläubiger jedenfalls verpflichtet ist, für die Restforderung eine nach Z. 5 oder 6 als entsprechend anzusehende Sicherheit geschaffen wird.

Bei der Entscheidung darüber, ob die bisherige Sicherheit ungeschmälert ist (Z. 6 beziehungsweise Z. 7), ist insbesondere auch auf die Erhöhung der Sicherheit, die durch Substituierung eines ganzen Grundbuchskörpers an Stelle eines aliquoten Teiles eines solchen erfolgt, entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 18.

Über die Zulassung oder Zurückweisung erhobener Einwendungen, insbesondere auch über den Erlag der Ausgleichungssumme und die Sicherstellung der Kaution hat der Lokalkommissär vor Schluß der ersten Tagsatzung (§ 16) zu entscheiden.

Die hiefür maßgebenden Umstände hat der Lokalkommissär nach den für das Berichtigungsverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften festzustellen.

Wird eine Einwendung zugelassen, so ist der Entwurf entsprechend abzuändern und im Falle des § 16, Absatz 3, zu ergänzen.

Jenen Personen, deren Rechte durch eine von dem Lokalkommissär zugelassene Änderung oder Ergänzung des Zuweisungsentwurfes berührt werden, ist vor Schluß der Tagsatzung Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen gegen den geänderten oder ergänzten Zuweisungsentwurf vorzubringen.

§ 19.

Kann die zur Entgegennahme von Einwendungen bestimmte Tagsatzung nicht an einem Tage beendet, namentlich die Entscheidung über erhobene Einwendungen nicht sofort getroffen werden, so ist die Tagsatzung auf kurze Frist zu erstrecken und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden.

Jene Personen, denen zufolge des § 18, Absatz 4, das Recht zur Erhebung von Einwendungen vorbehalten ist, sind, falls ihnen die erstreckte Tagsatzung nicht mündlich bekanntgegeben werden kann, mittels eines zu eigenen Handen zuzustellenden Bescheides auch zur erstreckten Tagsatzung vorzuladen.

Hiebei sind ihnen die infolge zugelassener Einwendungen erfolgten Änderungen oder Ergänzungen des Zuweisungsentwurfes bekannt zu geben.

Die Vorladung erfolgt mit der in § 16, Absatz 2, ausgesprochenen Rechtsfolge für den Fall des Nichterscheinens, auf welche die Vorgeladenen in dem Bescheide ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

§ 20.

Nach Schluß der zur Entgegennahme von Einwendungen gegen den Zuweisungsentwurf bestimmten Tagsatzung hat der Lokalkommissär den Zuweisungsbescheid auszufertigen. In diesem ist der Zuweisungsentwurf zu genehmigen oder es sind die in Gemäßheit der etwa zugelassenen Einwendungen beschlossenen Abänderungen oder Ergänzungen des Zuweisungsentwurfes in solcher Weise darzustellen, daß dadurch eine geeignete Grundlage für die grundbücherliche Durchführung geschaffen wird.

Kommen gerichtliche Erläge in Frage (§ 13), so ist in dem Bescheide zugleich eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Parteien selbe zu bewirken und sich darüber bei dem Lokalkommissär auszuweisen haben.

Der Zuweisungsbescheid ist den im § 14 genannten Personen zu eigenen Handen zuzustellen.

§ 21.

Sobald der Zuweisungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Lokalkommissär den Bescheid unter Bestätigung der Rechtskraft samt dem Zuweisungsentwurfe und den etwaigen Nachweisen über die bewirkten gerichtlichen Erläge dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

Dem Grundbuchsgerichte obliegt sodann, von Amts wegen die bücherliche Teilung des Grundbuchskörpers und die Zuweisung der darauf haftenden

Lasten in Gemäßheit des Zuweisungsbescheides und der Erlagsnachweise nach den Vorschriften der § 8 und 10, Absatz 3, durchzuführen.

Der Grundbuchsbescheid ist in kurzer Fassung mit Bezugnahme auf den Zuweisungsbescheid zu entwerfen.

§ 22.

Bei der Berichtigung der Grundbücher sind auch jene grundbücherlich nicht eingetragenen Pfand- und sonstigen Belastungsrechte, die aus einem vor der grundbücherlichen Anmerkung der Einleitung des Berichtigungsverfahrens begründeten Rechtstitel betreffs der Erwerbung einer Liegenschaft als Gegenverpflichtungen in Anspruch genommen werden, insoweit zu berücksichtigen, als sich unter allen Beteiligten ein Einverständnis ergibt. In diesem Falle hat der Lokalkommissär bei Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Ergebnisse des Berichtigungsverfahrens (§ 8, 10, 21) zugleich auch für die Eintragung solcher Belastungsrechte Sorge zu tragen.

Werden derartige Rechte auf eine dem Berichtigungsverfahren unterzogene Liegenschaft im Prozeßwege gegen den Eigentümer geltend gemacht, so ist die Anmerkung der Klage zulässig.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigentümer der Liegenschaft äußert.

§ 23.

Erfordert der Fortgang des Verfahrens die Zustellung einer Vorladung oder eines Bescheides an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, oder an nicht eigenberechtigte Personen, deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, so hat der Lokalkommissär den bezeichneten Personen für die in diesem Verfahren stattfindenden Verhandlungen Vertreter zu bestellen. Eine Verlautbarung dieser Bestellung durch öffentliche Zeitungsblätter ist nicht erforderlich.

In gleicher Weise kann ein Vertreter auch dann bestellt werden, wenn eine zur Vernehmung vorgeladene Person nicht erscheint oder keine Äußerung abgibt.

Als Vertreter sind zunächst mit den in Frage kommenden Verhältnissen vertraute Personen, womöglich aus der betreffenden Gemeinde, zu bestellen. Auch Organe des Gerichtes, in dessen Sprengel die dem Berichtigungsverfahren unterworfene Liegenschaft sich befindet, können als Vertreter bestellt werden, insbesondere dann, wenn es sich um Liegenschaften oder Rechte von geringem Werte handelt und die Bestellung andrer Vertreter für die Parteien unverhältnismäßige Kosten zur Folge hätte. In diesem Falle hat sich der Lokalkommissär wegen Namhaftmachung einer geeigneten Gerichtsperson an den Gerichtsvorstand zu wenden.

§ 24.

Auf das Berichtigungsverfahren finden im allgemeinen die für das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen geltenden Bestimmungen ergänzend Anwendung.

Jedoch kann im Zuweisungsverfahren (§ 12 bis 22) über streitige Tatsachen, die für die Beurteilung der Frage erheblich sind, auf welche Liegenschaftsteile die Absicht der Parteien bei der Belastung tatsächlich gerichtet war (§ 7, 12), oder ob der Gläubiger zur Zeit, da er als Berechtigter in das Grundbuch eingetragen wurde, von der Minderwertigkeit des belasteten ideellen Liegenschaftsteiles Kenntnis hatte (§ 13), die Beweisführung durch Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen erforderlichen Falls unter Eid erfolgen und ist auch der Beweis durch Vernehmung der Parteien zulässig. Hiebei finden die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

Ferner gilt die Beschränkung, daß abgesonderte Rechtsmittel nur gegen die Abweisung des Begehrens auf Berichtigung des Grundbuchsstandes und gegen den Beschluß auf Einleitung des Berichtigungsverfahrens (§ 5), dann gegen den Teilungsbescheid (§ 9) und den Zuweisungsbescheid (§ 20) zulässig sind. Der Rekurs gegen den Einleitungsbeschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

Alle andern Verfügungen und Entscheidungen des Lokalkommissärs, insbesondere die Entscheidungen über Einwendungen (§ 18), sind mittels eines abgesonderten Rechtsmittels nicht anfechtbar.

Rechtsmittel, welche nach diesen Bestimmungen unzulässig sind, hat der Lokalkommissär von Amts wegen zurückzuweisen.

Bescheide, durch welche eine grundbücherliche Eintragung auf Grund der § 8, 10, 11 oder 21 verfügt wird, unterliegen den Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchssachen.

§ 25.

Diejenigen, die als Eigentümer der mit der Kaution oder einer Kautionsquote zu belastenden Grundbuchskörper (§ 13) eingetragen werden sollen, können sich von dieser Belastung dadurch befreien, daß sie den auf ihre Liegenschaft entfallenden Betrag zu Gericht erlegen.

Dieses Recht kann von den Eigentümern auch in der Folge ausgeübt werden.

§ 26.

Die gerichtlich erlegten Beträge (§ 13, 25) sind zur Befriedigung derjenigen, für welche dingliche Rechte auf jenem Grundbuchskörper haften, dessen geringerer Wert den Erlag notwendig gemacht hat, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über

die Verteilung des Meistbotes bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften zu verwenden, es sei denn, daß die Gläubiger auf diese Verwendung verzichten; in letzterem Falle ist die erlegte Geldsumme oder der von den Gläubigern nicht in Anspruch genommene Teil derselben dem Erleger auszufolgen. Die bezüglichen Verfügungen sind von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen.

§ 27.

Ist zur physischen Teilung einer Liegenschaft nach dem Gesetze die Zustimmung der Verwaltungsbehörden erforderlich, so hat der Lokalkommissär im Falle einer bezüglichen Einigung der Parteien vor Veranlassung der Grundbuchsamtshandlung (§ 8, Absatz 1), sonst aber vor Zustellung des Teilungsbescheides an die Parteien (§ 9, Absatz 5) die Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung versagt, so hat die Teilung zu unterbleiben und sind lediglich die Parteien davon zu verständigen.

## II. Berichtigung der Eintragung im Eigentumsblatte.

§ 28.

Bei Liegenschaften, welche einen Grundbuchskörper bilden und sich zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt — ungeteilt oder geteilt nach ideellen Anteilen — im tatsächlichen Besitze andrer als der in das Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Personen befinden, hat die Berichtigung des mit dem tatsächlichen Besitzstande nicht übereinstimmenden Grundbuchsstandes unter sinngemäßer Anwendung des § 1, Absatz 4, der § 2 bis 6, des § 7, Absatz 1 und 3 bis 5, dann der § 11, 22, 23, 24, Absatz 1 und 3 bis 6, zu erfolgen.

Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung des Eigentumsrechtes der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu ermittelnden Personen in den bisherigen Grundbuchseinlagen.

§ 29.

Kommt eine Einigung über die Berichtigung des Grundbuchsstandes zwischen den bücherlichen Eigentümern und den tatsächlichen Besitzern zu stande, so hat der Lokalkommissär das Ergebnis dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

Dem Grundbuchsgerichte obliegt sodann, von Amts wegen in Gemäßheit des erzielten Einverständnisses die bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes zu berichtigen, die Anmerkung der Einleitung des Berichtigungsverfahrens und jene Eintragungen zu löschen, die nach der Anmerkung erfolgt sind.

§ 30.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so hat der Lokalkommissär die Bestimmungen des § 9, Absatz 4, sinngemäß anzuwenden.

Der Bescheid ist allen Beteiligten zu eigenen Handen zuzustellen und nach Art eines Teilungsbescheides (§ 9 beziehungsweise 24) anfechtbar.

Nach Rechtskraft des Bescheides hat der Lokalkommissär den Bescheid unter Bestätigung der Rechtskraft dem Grundbuchsgerichte mitzuteilen.

§ 31.

Sobald über die vorzunehmende Eintragung des Eigentumsrechtes rechtskräftig entschieden ist, hat das Grundbuchsgericht in Gemäßheit der Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens (§ 30), beziehungsweise der darüber gefällten Urteile nach den im § 29 enthaltenen Vorschriften von Amts wegen vorzugehen.

## III. Bestimmungen für den Fall der Neuanlegung von Grundbüchern oder Teilen eines Grundbuches.

§ 32.

Dieses Gesetz ist auch im Falle der Neuanlegung von Grundbüchern oder von Teilen eines Grundbuches von den zur Vornahme der Neuanlegung berufenen Organen hinsichtlich der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Liegenschaften sinngemäß mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden.

§ 33.

Das Ergebnis der über den Besitz- und Lastenstand gepflogenen Verhandlungen hat als Grundlage für die Verfassung der betreffenden Einlagen des neuen Grundbuchsentwurfes zu dienen.

Der Ausspruch über die als bücherliche Eigentümer einzutragenden Personen hat in allen Fällen bedingungslos zu lauten, jedoch ist in Streitfällen unter einem der Gegenpartei eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher sie den Klagsweg zu betreten hat.

§ 34.

Durch die Verweisung auf den Klagsweg und durch das in den § 12 bis 22 vorgeschriebene Zuweisungsverfahren wird die Verfassung des Grundbuchsentwurfes nicht behindert.

Bei Verfassung des Grundbuchsentwurfes bleibt die Verweisung auf den Klagsweg unberücksichtigt, wenn sich nach Vernehmung der betreffenden Partei herausstellt, daß die Einbringung der Klage ungeachtet des Ablaufs der hiezu bestimmten Frist unterblieb oder daß die eingebrachte Klage nicht gehörig fortgesetzt wird.

Im andern Falle ist bei Eintragung des Eigentumsrechtes in den Grundbuchsentwurf zugleich auch die eingebrachte Klage durch eine Anmerkung ersichtlich zu machen.

§ 35.

Die durch die rechtskräftige Entscheidung des Streites begründeten Änderungen grundbücherlicher Eintragungen sind von Amts wegen durchzuführen. Erscheint die hiedurch geschaffene Sachlage geeignet, das Ergebnis des nach den § 12 bis 22 durchgeführten Zuweisungsverfahrens zu beeinflussen, so sind von dieser Grundbuchsamtshandlung nebst jenen Parteien, für oder gegen welche dieselbe erfolgt, auch alle andern hieran beteiligten Personen zu eigenen Handen zu verständigen.

§ 36.

Vor Ablauf von sechs Monaten nach Vornahme der grundbücherlichen Eintragungen, welche auf Grund der endgültigen Entscheidungen über alle auf den Klagsweg gewiesenen Ansprüche (§ 33, Absatz 2) zu erfolgen haben, darf die im § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, gedachte erste Ediktalfrist im Richtigstellungsverfahren nicht abgeschlossen werden. Die mit Rücksicht hierauf etwa notwendig werdende Verlängerung dieser Ediktalfrist steht dem Oberlandesgerichte zu.

Alle Personen, welche infolge der durch eine Prozeßentscheidung geänderten Sachlage eine Änderung oder Ergänzung des bücherlich durchgeführten Ergebnisses des Zuweisungsverfahrens (§§ 12 bis 22) in Anspruch nehmen, haben ihren Anspruch längstens drei Monate vor Ablauf der festgesetzten oder verlängerten ersten Ediktalfrist anzumelden.

Das Gericht hat jede solche Anmeldung sofort in der betreffenden Einlage anzumerken und hierüber eine Verhandlung mit allen Beteiligten einzuleiten (§ 16). Die Verhandlung ist jedenfalls vor Ablauf der ersten Ediktalfrist abzuschließen.

Gibt die Anmeldung andern Beteiligten Anlaß, gleichfalls eine Änderung oder Ergänzung des Grundbuchsstandes zu beanspruchen, so ist dieser Anspruch bei der Verhandlung zu erheben und sofort in den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken.

Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung ist im Sinne des § 21, Absatz 2 und 3, vorzugehen.

## IV. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist die Beurkundung physischer Grundteilungen in Form von Miteigentumsverhältnissen in Ansehung von Liegenschaften, bei denen eine solche Nichtübereinstimmung zwischen dem Grundbuchsstande und dem tatsächlichen Besitzstande im Zeitpunkte der Urkundenaufnahme nicht obwaltet, unstatthaft.

Desgleichen ist die Beglaubigung der Unterschriften auf solchen Urkunden verboten.

§ 38.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist in Ansehung von Verlassenschaften, zu denen Liegenschaften gehören, auch außer den Fällen der § 165 und 166 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, eine gerichtliche Verhandlung behufs Vornahme der Erbteilung zu pflegen, sobald es auch nur eine der beteiligten Parteien beantragt.

Infolge eines solchen Antrages hat das Gericht sämtliche Beteiligte zu einer Tagsatzung vorzuladen und auf eine Einigung derselben hinzuwirken.

§ 39.

Die Amtshandlungen in dem durch die § 1 bis 36 dieses Gesetzes vorgezeichneten Verfahren genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

Die vorkommenden Korrespondenzen im Verkehre zwischen den Gerichten und den Interessenten sind portofrei.

Ein Anspruch des Staatsschatzes auf Ersatz der demselben erwachsenden Kosten, insbesondere der Kommissionsgebühren staatlicher Organe, findet nicht statt.

Für die Übertragung von Rechten, welche auf Grund des in diesem Gesetze vorgezeichneten Verfahrens erfolgt, sind Übertragungsgebühren nur insoweit zu entrichten, als für die Übertragungsakte, auf welchen der Besitz der als Eigentümer in das Grundbuch einzutragenden Personen beruht, eine Übertragungsgebühr noch nicht bemessen und entrichtet worden ist.

Die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge sind von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§ 40.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Budapest, am 11. Dezember 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Fort** m. p.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Dezember 1906.


Inhalt: № 247. Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest.

### 247.

### Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1906,

**betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest.**

## Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

tun kund und zu wissen:

Die Landtage des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, des Herzogtumes Salzburg, des Herzogtumes Steiermark, des Herzogtumes Kärnten, des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien, des Landes Vorarlberg und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete sind auf den 27. Dezember 1906 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Der Landtag der Markgrafschaft Mähren ist auf den 28. Dezember 1906 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

Die auf Grund Unserer Entschließungen vertagten Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und des Königreiches Böhmen sind und zwar der erstere auf den 27., der letztere auf den 28. Dezember 1906 zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 23. Dezember im Eintausendneunhundert und sechsten, Unserer Reiche im neunundfünfzigsten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p.
**Korytowski** m. p.
**Auersperg** m. p.
**Marchet** m. p.
**Dzieduszycki** m. p.
**Prade** m. p.
**Klein** m. p.
**Bienerth** m. p.
**Fort** m. p.
**Derschatta** m. p.
**Pacák** m. p.
**Latscher** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

**Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können bezogen werden:**

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 um | 5 K | — h |
| „ | 1850 „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1906.



**Inhalt:** (№ 248—250.) 248. Verordnung, betreffend die Anmeldung von Marken. — 249. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre. — 250. Verordnung, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.


## 248.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Dezember 1906,

### betreffend die Anmeldung von Marken.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes zum Schutze der Marken vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In allen Fällen, wo eine Marke für eine Reihe von Waren, insbesondere solche, die unter mehr als eine der nachfolgend aufgezählten sechs Warengruppen fallen, zum Schutze angemeldet wird, hat der Anmelder außer den im § 13 des Markenschutzgesetzes angeführten Beilagen seiner Anmeldung noch ein von ihm oder seinem Vertreter unterschriebenes Warenverzeichnis, worin die Waren nach den nachstehend bezeichneten Warengruppen und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch zu ordnen sind, in sechs Ausfertigungen beizubringen; bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Marken für dieselbe Unternehmung und für dieselben Waren sind für die erste Marke sechs und für jede weitere Marke fünf Ausfertigungen dieses Verzeichnisses zu überreichen.

Die sechs Gruppen, in die sämtliche Waren für die Markenverwaltung (Zentralmarken-Register und -Anzeiger) aufgeteilt sind, lauten:

I. Metalle, Metallwaren, Werkzeuge, Instrumente und Maschinen,

II. Stein-, Ton- und Glaswaren,

III. Holz-, Stroh-, Papier-, Bein-, Gummi- und Lederwaren,

IV. Garne, Gewebe, Bekleidungsgegenstände und Putzwaren,

V. Nahrungsmittel, Getränke und landwirtschaftliche Produkte und

VI. Chemische Produkte.

§ 2.

Bei Anmeldung einer bereits im Auslande registrierten Marke eines ausländischen Unternehmens ist, abgesehen von den sonstigen Registrierungsbehelfen (§ 13 und 32 des Markenschutzgesetzes), nebst dem Warenverzeichnisse nach § 1 dieser Verordnung noch eine Abschrift des Warenverzeichnisses, wie es der ausländischen Markenhinterlegung zugrunde liegt, in einer Ausfertigung beizubringen. In diesem abschriftlichen Verzeichnisse sind die Waren fortlaufend zu numerieren und es ist in dem Warenverzeichnisse nach § 1 dieser Verordnung bei den einzelnen Waren die zugehörige Nummer aus der Abschrift des ausländischen Warenverzeichnisses in Klammer rechts beizufügen.

Erfolgt die Anmeldung einer Marke eines ausländischen Unternehmens zuerst in Budapest, so hat das bei der nachfolgenden Anmeldung in Wien beizubringende Warenverzeichnis nach § 1 dieser Verordnung hinsichtlich der Reihenfolge der Waren innerhalb jeder Warengruppe mit dem bei der Anmeldung in Budapest überreichten Warenverzeichnisse übereinzustimmen und die oben angeordnete Beifügung der Nummer zu enthalten.

§ 3.

Der mit der Anmeldung einer Marke zu überreichende Druckstock (Klischee) muß mit der Marke übereinstimmen und soll eine Schrift(Kegel- oder Druck)höhe von nicht mehr als 23 Millimeter haben; jedoch sind Druckstöcke mit der Schrifthöhe von 24 Millimeter unbeanständet anzunehmen. Die Größe des Druckstockes soll 65 Millimeter in Länge und Breite nicht übersteigen; in Ausnahmsfällen kann jedoch, wenn es die Deutlichkeit fordert, eine größere Ausführung, die in keinem Falle 130 Millimeter in Länge und Breite übersteigen darf, zugelassen werden. Der Unterlagsstock (Holz des Druckstockes) muß die Prismaform haben.

Um die Übereinstimmung des Druckstockes mit der Originalmarke prüfen zu können, ist mindestens ein mittels des Druckstockes hergestellter Abdruck vorzulegen.

Auf Begehren des Anmelders kann auf seine Kosten die Anfertigung des Druckstockes durch Vermittlung der Handels- und Gewerbekammer, bei der die Registrierung geschieht, veranlaßt werden. Zu diesem Zwecke sind drei Stück der Originalmarke oder drei Markenabzüge, womöglich auf präpariertem Umdruckpapier, erforderlich. Die Kosten sind vom Anmelder nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar an die Firma, die den Druckstock herstellt, noch vor dessen Herstellung einzusenden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit.

**Fort** m. p.

## 249.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906,

### betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Aufsageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Das Nebenzollamt I. Klasse am Bahnhofe in Roßbach wird zur Anwendung des abgekürzten Aufsageverfahrens im Eisenbahnverkehre nach der Vorschrift vom 18. September 1857, R. G. Bl. Nr. 175, ermächtigt.

**Korytowski** m. p.

## 250.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906,

### betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.

Vom 1. Jänner 1907 an werden für das Fabriksalz, d. i. für jenes Kochsalz (Sud-, Stein- und Seesalz, dann Abfälle der Sud- und Steinsalzerzeugung), welches aus den k. k. Salzniederlagen gemäß der diesfalls bestehenden besonderen Bestimmungen für gewerbliche oder sonstige industrielle Zwecke zur Verabfolgung gelangt, sowie für die aus den Salinen zu gleichen Zwecken zur Abgabe kommende Salzsole bis auf weiteres die im nachstehenden Tarife angesetzten Preise festgesetzt.

Diese Preise haben nur für solche Mengen Fabriksalzes oder Sole Geltung, welche von den betreffenden k. k. Salzniederlagen mit den bestehenden Betriebseinrichtungen geliefert werden können.

Für die Abgabe größerer Mengen, deren Erzeugung beziehungsweise Lieferung besondere Investitionen oder Vorrichtungen erheischt, behält sich das Finanzministerium die Bestimmung der diesbezüglichen Preise von Fall zu Fall vor.

Der Bezug von ungemahlenem Fabriksalz (P. Nr. 6 und 7 des Tarifes) ist nur gegen besondere Bewilligung jener Finanzlandesbehörde gestattet, in deren Verwaltungsgebiete die das Salz verwendende Betriebsstätte gelegen ist.

**Korytowski** m. p.

# Verschleißtarif

## für Salz und Sole zu industriellen Zwecken

(sogenanntes Fabriksalz).

| Postnummer | Standort der Ärarial-salzniederlage | | Abgabsamt | Fabriksalz unverpackt und undenaturiert | | | | | | Sole |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | I. Sorte | | | II. Sorte | | | |
| | Ort | Kronland | | aus | Preis pro 1 q K | Preis pro 1 q h | aus | Preis pro 1 q K | Preis pro 1 q h | Preis pro 1 hl h |
| 1 | Aussee | Steiermark | k. k. Salinen-verwaltung | Subsalz | 3 | — | Subbetriebs- oder Steinsalzabfällen (gemahlen) | 1 | — | 18 |
| 2 | Ebensee | Oberösterreich | „ | „ | 2 | 06 | Subbetriebsabfällen (gemahlen) | 1 | — | 19 |
| 3 | Hallein | Salzburg | „ | „ | 2 | 25 | „ | 1 | — | 25 |
| 4 | Hall | Tirol | „ | „ | 2 | 80 | „ | 1 | — | 33 |
| 5 | Delatyn | Galizien | „ | „ | 2 | 08 | — | — | — | — |
| 6 | Wieliczka | „ | k. k. Salz-verschleißamt | Steinsalz, gemahlen | 1 | 35 | minder reinem Steinsalz (gemahlen) | — | 94 | — |
| | | | ab Salzmühle | „ | 1 | 28 | „ | — | 87 | — |
| | | | ab Schacht | Steinsalz, ungemahlen | 1 | 10 | minder reinem Steinsalz (ungemahlen) | — | 69 | — |
| 7 | Bochnia | „ | „ | — | — | — | „ | — | 62 | — |
| 8 | Kaczyka | Bukowina | k. k. Salz-verschleißamt | — | — | — | minder reinem Steinsalz (gemahlen) | — | 95 | — |
| 9 | Pirano | Küstenland | k. k. Salz-oberamt | weißem Seesalz | 1 | 63 | grauem Seesalz | 1 | 14 | — |
| 10 | Capodistria | „ | „ | „ „ | 1 | 63 | „ „ | 1 | 14 | — |
| 11 | Triest | „ | k. k. Salz-verschleißamt | „ „ | 2 | 05 | „ „ | 1 | 58 | — |
| 12 | Zara | Dalmatien | „ | „ „ | 2 | 82 | — | — | — | — |
| 13 | Spalato | „ | „ | „ „ | 2 | 60 | — | — | — | — |

Der mit
reichende Dru
übereinstimmen
Druck) Höhe von
jedoch sind D
24 Millimeter
des Druckstocke
und Breite nic
kann jedoch, we
größere Ausführ
meter in Länge u
werden. Der U
muß die Prismaf

Um die Üb
der Originalmar
ein mittels des D
zulegen.

Auf Begehr
Kosten die Anferti
mittlung der Han
die Registrierung
diesem Zwecke sind
drei Markenabzüge,
druckpapier, erforde
nach ihrer Bekannt
die den Druckstock h
einzusenden.

Diese Verordn
Wirksamkeit.

## Kundmachung d
## vom 20.

**betreffend die Ern
amtes I. Klasse Ro
wendung des abge
im Eise**

Das Nebenzollam
Roßbach wird zur Au

# Reichsgesetzblatt

für die

## Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1906.



№ 251—254.) 251. Verordnung, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird. — Verordnung, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, ffend die Abgabe der Postsendungen, geändert werden. — 253. Verordnung, betreffend die Änderung des Verpreises einiger Gattungen von Postganzsachen. — 254. Verordnung, betreffend die Regelung der Telephonren in staatlichen Telephonnetzen.


## 251.

## ung des Handelsministeriums m 22. Dezember 1906,

### ıe neue Posttaxordnung für den landsverkehr erlassen wird.

folgende Posttaxordnung für den Verkehr s österreichischen Postgebietes tritt am 1907 in Kraft.

m gleichen Zeitpunkte verlieren die mit ng des Handelsministeriums vom 25. No-, R. G. Bl. Nr. 231, erlassene Posttaxıer die diesen Gegenstand betreffenden ı der Verordnung des Handelsministe-10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, Abgabe der Postsendungen, und die Verordbelsministeriums vom 29. März 1905, Nr. 68, betreffend die Änderung des bührenpflichtige Zeitungsbeilagen, ihre

in der Posttaxordnung enthaltenen Taxıgen Bestimmungen gelten auch:

rkehre mit Ungarn mit Ausnahme der der §§ 3, 12, 19, 20 und 22; hinortobehandlung unfrankierter oder unzuerter Briefe und hinsichtlich der Taxsätze pflichtige Zeitungsbeilagen bleiben im ngarn die bisherigen Bestimmungen in

2. im Verkehre mit Bosnien und der Hercegovina mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3, 12, 19, 20 und 22. Hinsichtlich der Portobehandlung unfrankierter und unzureichend frankierter Briefe und hinsichtlich der Portosätze für Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete bleiben im Verkehre mit Bosnien und der Hercegovina die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

## Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes.

### § 1.

### Gewöhnliche Briefe.

Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 20 Gramm . . . . . 10 h,
bei einem Gewichte von mehr als 20 Gramm 20 h.

Unfrankierte Briefe unterliegen der doppelten Gebühr eines frankierten Briefes vom gleichen Gewichte; für unzureichend frankierte Briefe wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstschreiben unterliegen nur dem Porto wie für einen gewöhnlichen frankierten Brief vom gleichen Gewichte.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

**Einzelne** Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1906.



**Inhalt:** (№ 251—254.) 251. Verordnung, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird. — 252. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, betreffend die Abgabe der Postsendungen, geändert werden. — 253. Verordnung, betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen. — 254. Verordnung, betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen.


## 251.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

### womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird.

I. Die folgende Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes tritt am 16. Jänner 1907 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. November 1899, R. G. Bl. Nr. 231, erlassene Posttaxordnung, ferner die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, und die Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1905, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Änderung des Tarifs für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen, ihre Wirksamkeit.

II. Die in der Posttaxordnung enthaltenen Taxsätze und sonstigen Bestimmungen gelten auch:

1. im Verkehre mit Ungarn mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3, 12, 19, 20 und 22; hinsichtlich der Portobehandlung unfrankierter oder unzureichend frankierter Briefe und hinsichtlich der Taxsätze für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen bleiben im Verkehre mit Ungarn die bisherigen Bestimmungen in Wirksamkeit;

2. im Verkehre mit Bosnien und der Hercegovina mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3, 12, 19, 20 und 22. Hinsichtlich der Portobehandlung unfrankierter und unzureichend frankierter Briefe und hinsichtlich der Portosätze für Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete bleiben im Verkehre mit Bosnien und der Hercegovina die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

## Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes.

### § 1.

### Gewöhnliche Briefe.

Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 20 Gramm . . . . . 10 h,
bei einem Gewichte von mehr als 20 Gramm 20 h.

Unfrankierte Briefe unterliegen der doppelten Gebühr eines frankierten Briefes vom gleichen Gewichte; für unzureichend frankierte Briefe wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstschreiben unterliegen nur dem Porto wie für einen gewöhnlichen frankierten Brief vom gleichen Gewichte.

§ 2.

**Korrespondenzkarten (Postkarten).**

Die Gebühr für Korrespondenzkarten beträgt auf alle Entfernungen im Frankierungsfalle 5 h für jede einzelne Korrespondenzkarte oder für jeden der beiden Teile der Korrespondenzkarte mit Antwort, im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

Für unzureichend frankierte Korrespondenzkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

§ 3.

**Rohrpostsendungen.**

Rohrpostsendungen müssen frankiert sein.

Das Porto für einen Rohrpostbrief beträgt 45 h, für einen Rohrpostkartenbrief 35 h, für eine Rohrpostkarte oder für jeden der beiden Teile der Rohrpostkarte mit Antwort 25 h.

Durch diese Gebühr werden die Kosten für die beschleunigte Beförderung im Standorte der Rohrpostanlage gedeckt. Verlangt der Absender, daß Sendungen des Fernverkehres mit der Rohrpost statt im gewöhnlichen Postwege befördert werden, so unterliegen solche Sendungen sowohl der Rohrpostgebühr als auch den in den §§ 1 oder 2 festgesetzten Portogebühren.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen befördert und zugestellt.

§ 4.

**Drucksachen.**

Drucksachen müssen frankiert sein.

Das Porto für Drucksachen beträgt auf alle Entfernungen

| | |
|---|---|
| bis 50 Gramm . . . . . | 3 h, |
| über 50 bis 100 Gramm . . . . . | 5 h, |
| „ 100 „ 250 „ . . . . . | 10 h, |
| „ 250 „ 500 „ . . . . . | 20 h, |
| „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm . | 30 h. |

Für unzureichend frankierte Drucksachen wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Drucksachen, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Unter welchen Voraussetzungen die vorstehenden Taxsätze auch auf die mittels des Hektographen, Chromographen oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke Anwendung finden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

In Betreff der Versendung der Drucksachen in Vereinigung mit Warenproben siehe § 7.

§ 5.

**Zeitungen und Zeitschriften.**

Das Porto für inländische Zeitungen (Zeitschriften), welche von den Zeitungsunternehmungen zur Beförderung an die Abonnenten aufgeliefert werden, beträgt 2 h für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monate erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) bis zum Gewichte von 250 Gramm.

Übersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) 250 Gramm oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monate, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h für je 100 Gramm. Ein überschießender Teil von 100 Gramm wird für volle 100 Gramm gerechnet.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächst folgenden Tage vereint unter einer Schleife an einen Empfänger versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr. Desgleichen ist für Beiblätter der Zeitungen, wenn sie unter einer Schleife mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumeriert werden kann. Prämien, wie Broschüren, Bilder, Kalender und dergleichen Drucksachen, welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes oder der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder einzelnen derselben unter bestimmten Bedingungen liefern, können gebührenfrei mit der Zeitung (Zeitschrift) versendet werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen. Dasselbe gilt von Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung, Postanweisungsformularen, Postsparkassenerlagscheinen 2c., welche derselben beigelegt werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Zeitungsunternehmungen Anspruch auf diese Taxsätze haben, ferner für welche sonstigen Versendungen dieselben gewährt werden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

Die Gebühren für die im Postwege abonnierten Zeitungen (Zeitschriften) werden durch die einschlägigen Postreglements festgesetzt.

§ 6.

**Gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen.**

Als gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen sind Drucksachen bis zum Gewichte von 30 Gramm zugelassen.

Das Porto beträgt für jede Beilage bis

| | |
|---|---|
| 10 Gramm . . . . . | 1/2 h, |
| über 10 Gramm bis 20 Gramm . . . . . | 2/3 h, |
| „ 20 „ „ 30 „ . . . . . | 1 h. |

Das Porto für diese Drucksachen ist bei der Aufgabe bar zu entrichten; Hellerbruchteile werden bei der

Berechnung der Gesamtsumme auf ganze Heller aufgerundet.

§ 7.

**Warenproben.**

Warenproben müssen frankiert sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereint sind, ohne Unterschied der Entfernung

bis zum Gewicht von 250 Gramm . . 10 h,

bei einem Gewicht von mehr als 250 Gramm . . . . . 20 h.

Für unzureichend frankierte Warenproben wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Warenproben, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

§ 8.

**Rekommandierte Sendungen.**

Für rekommandierte Sendungen hat der Absender außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung und die Entfernung . . 25 h.

§ 9.

**Postanweisungen.**

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis | 20 K | . . . . . | 10 h, |
| über | 20 „ | 100 „ | . . . . . | 20 h, |
| „ | 100 „ | 300 „ | . . . . . | 40 h, |
| „ | 300 „ | 600 „ | . . . . . | 60 h, |
| „ | 600 „ | 1000 „ | . . . . . | 1 K. |

§ 10.

**Telegraphische Postanweisungen.**

Für telegraphische Postanweisungen hat der Aufgeber zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm,
3. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen ist, die Expreßgebühr (§ 25). Die allfällige Ergänzungsgebühr (§ 25) wird vom Empfänger eingezogen.

§ 11.

**Postaufträge.**

Für Postaufträge werden folgende Gebühren erhoben:

1. das Porto und die Rekommandationsgebühr für den Postauftragsbrief, wie für einen gleichartigen rekommandierten Brief; ferner im Falle der Einziehung des Betrages

2. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen bis 1000 K:

a) eine Einzugsgebühr von 10 h für jedes eingelöste, im Postauftrage unter eigener Nummer eingetragene Dokument, und

b) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung, und zwar auch dann, wenn die Übermittlung durch einen vom Auftraggeber dem Postauftrage beigelegten Erlagschein erfolgt. Der Berechnung der Postanweisungsgebühren wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt;

3. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K: eine Gebühr von 1 K 10 h für die ersten 1000 K und je 50 h für jeden weiteren Betrag von 1000 K oder einen überschießenden Betrag.

Die Gebühren unter 1 sind vom Auftraggeber voraus zu bezahlen.

Die Gebühren unter 2 und 3 werden von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht.

Ist die Zahlung des Geldbetrages nicht erfolgt, so wird die Rücksendung der Auftragsdokumente oder die Weitersendung derselben an einen anderen Empfänger ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 12.

**Bahnhofbriefe.**

Bahnhofbriefe, das heißt solche gewöhnliche Briefe, welche am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge ausgehändigt werden, müssen vom Absender frankiert zur Post geliefert werden.

Die neben dem sonstigen Porto zu entrichtende Gebühr für die Gestattung der täglichen Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 10 K für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

Wenn die Versendung von Bahnhofbriefen erst im Laufe des Monats beginnt, so wird für die Zeit vom Beginn der Versendung bis zum letzten Tage des Monats die volle Gebühr von 10 K erhoben.

§ 13.

**Pakete ohne Wertangabe.**

Das Porto für Pakete ohne Wertangabe wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Das Porto beträgt für Pakete

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (Zone 1) 30 h,

b) auf alle weiteren Entfernungen . . 60 h,

II. beim Gewicht über 5 Kilogramm

a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze, wie vorstehend unter I,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogrammes bis 10 geographische Meilen (Zone 1) . . . . . 6 h,
über 10 bis 20 geographische Meilen (Zone 2) . . . . . 12 h,
über 20 bis 50 geographische Meilen (Zone 3) . . . . . 24 h,
über 50 bis 100 geographische Meilen (Zone 4) . . . . . 36 h,
über 100 bis 150 geographische Meilen (Zone 5) . . . . . 48 h,
über 150 geographische Meilen (Zone 6) . . . . . 60 h.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich wird außer dem Porto und zutreffendenfalls dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 12 h erhoben.

Bei portopflichtigen Dienstpaketen wird ein Portozuschlag nicht erhoben.

§ 14.

**Sendungen mit Wertangabe.**

Für Sendungen mit Wertangabe werden Porto und Versicherungsgebühr (Wertporto) erhoben.

a) Porto.

1. Für Briefe ohne Unterschied des Gewichtes beträgt das Porto auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (1. Zone) . . . . . 24 h,
auf alle weiteren Entfernungen . . 48 h.

Für unfrankierte Briefe wird ein Portozuschlag von 12 h erhoben. Bei portopflichtigen Dienstbriefen kommt dieser Zuschlag nicht in Ansatz.

2. Für Pakete mit Wertangabe wird der nach § 13 sich ergebende Betrag erhoben.

b) Versicherungsgebühr (Wertporto).

Dieselbe beträgt ohne Unterschied der Entfernung
bei einer Wertangabe bis 100 K einschließlich . . . . . 6 h,
bei einer höheren Wertangabe für je 300 K oder einen Teil von 300 K 6 h, mindestens aber 12 h.

Bei offen aufgegebenen Geldbriefen ist die Versicherungsgebühr im anderthalbfachen Betrage zu entrichten. Offen aufgegebene Geldbriefe müssen frankiert werden.

§ 15.

**Mehrere Stücke zu einer Begleitadresse.**

Wenn mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Paketporto (§ 13) als auch auf die Versicherungsgebühr (§ 14).

§ 16.

**Postnachnahmesendungen.**

An Porto und Gebühren kommen zur Erhebung:

I. für rekommandierte Nachnahmesendungen

a) das Porto und die Rekommandationsgebühr wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme;
ferner im Falle der Einlösung der Sendung

b) eine Einzugsgebühr von 10 h und

c) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung. Die Gebühren unter a) sind vom Absender vorauszubezahlen. Die Einzugs- und die Postanweisungsgebühren werden vom eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Berechnung der Postanweisungsgebühr wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt.

II. für mit Nachnahme belastete Wert- und Paketsendungen

a) das Porto und zutreffendenfalls die Versicherungsgebühr im gleichen Betrage, wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,

b) eine Provision, welche 2 h für je 4 K des Nachnahmebetrages, mindestens jedoch 12 h beträgt. Die Provision ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst worden ist. Bei Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme findet eine Herabminderung oder Auflassung der nach dem ursprünglichen Nachnahmebetrage bemessenen Provision nicht statt. Die Zahlung der Provision hat stets mit der Zahlung des Portos zu erfolgen.

§ 17.

**Dringende Paketsendungen.**

Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Für dieselben ist außer dem tarifmäßigen Porto (§ 13) und außer der etwaigen Expreßgebühr (§ 25) eine Gebühr von 1 K 20 h für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

Inwieweit dringende Paketsendungen zur Beförderung zugelassen werden, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

§ 18.

**Sendungen gegen Rückschein.**

Sendungen gegen Rückschein, das heißt solche rekommandierte Sendungen, Pakete ohne Wertangabe, Wertsendungen oder gewöhnliche Postanweisungen, für welche die Beschaffung einer vom Empfänger auszustellenden Empfangsbescheinigung (Rückschein) verlangt ist, müssen vom Absender frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückscheines ist außer dem Porto etc. eine Gebühr von 25 h vom Absender, ebenfalls im voraus, zu entrichten. Für die Vermittlung der Rückscheine, welche von Staatsbehörden ihren Dienstschreiben an Parteien beigegeben werden, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 19.

**Portopflichtige Gerichtsbriefe.**

Für einen portopflichtigen Gerichtsbrief hat der Empfänger zu zahlen:

1. wenn der Brief an dem Orte zuzustellen ist, wo das aufgebende Gericht seinen Sitz hat, 10 h ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes;

2. in den übrigen Fällen 10 h für einen Brief bis zum Gewicht von 50 Gramm und 20 h für einen Brief über 50 Gramm.

Im Falle der Nachsendung werden die unter 1 bezeichneten Briefe hinsichtlich des Portos so behandelt, als ob sie schon ursprünglich nach dem neuen Bestimmungsorte adressiert gewesen wären.

§ 20.

**Empfangsanzeige bei rekommandierten Briefen.**

Der Absender eines voll frankierten rekommandierten Briefes kann bei der Aufgabe verlangen, daß er vom Bestimmungspostamte vom Einlangen des Briefes verständigt werde.

Für eine solche amtliche Verständigung (Empfangsanzeige) hat der Absender eine Gebühr von 25 h zu zahlen, die nebst der Porto- und Rekommandationsgebühr durch Aufkleben von Frankomarken auf dem Briefe selbst zu entrichten ist.

§ 21.

**Auszahlungsbestätigung.**

Die Gebühr für die vom Absender einer Postanweisung gewünschte Ausfertigung einer Bestätigung über die tatsächlich erfolgte Auszahlung des Anweisungsbetrages an den Empfänger beträgt 25 h und ist vom Absender mit dem Porto im voraus zu entrichten.

§ 22.

**Bahnavisi.**

Die auf Grund getroffener Abkommen mit Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen von den Eisenbahnexpediten und Agentien zur Bestellung in den den Bahnstationen (Agentien) nächstgelegenen Postorten und deren Landbestellbezirken eingelieferten Bezugscheinavisi, Dispositionsnoten, Avisi über eingegangene Nachnahmen und über Plus- und Minusmängel müssen frankiert sein. Die Gebühr für jedes Stück beträgt 6 h.

§ 23.

**Einsammlung.**

Für die von den Landbriefträgern eingesammelten rekommandierten Briefsendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete und Postanweisungen, ferner für die von ihnen übernommenen Einzahlungen im Scheckverkehre und für die den Betrag von 10 K übersteigenden Einlagen im Sparverkehre der Postsparkasse wird, abgesehen vom Porto und von den sonstigen Gebühren, eine Einsammlungsgebühr eingehoben.

Diese Einsammlungsgebühr beträgt für eine rekommandierte Briefsendung 6 h, für die übrigen eingesammelten Gegenstände ebensoviel als die Zustellgebühr (§ 24).

Die Einsammlungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, wird die Einsammlungsgebühr für jede Sendung selbständig berechnet.

§ 24.

**Zustellung und Avisierung.**

Für die Zustellung, beziehungsweise für die Avisierung der Postsendungen im Postorte sowie im Außenbezirke werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Zustellgebühren:

Für einen Brief mit Wertangabe bis 1000 K . . . . . 10 h;

für ein Paket ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 1000 K, und zwar:

in Wien:

bis 1½ Kilogramm . . . . . 10 h,
über 1½ Kilogramm bis 5 Kilogramm . . . . . 20 h,
über 5 Kilogramm . . . . . 30 h;

überall sonst:

bis 5 Kilogramm . . . . . 10 h,
über 5 Kilogramm . . . . . 20 h;

für eine Postanweisung oder eine Zahlungsanweisung mit dem Geldbetrage bis 1000 K . 6 h.

Bei höherem Wertbetrage wird bei Briefen mit Wertangabe und Zahlungsanweisungen eine Zustellgebühr von 20 h für je 5000 K oder einen Teil

davon eingehoben und bei Paketen eine Gebühr im gleichen Ausmaße zur gewöhnlichen Zustellgebühr in Zuschlag gebracht.

2. Avisogebühr:

Für die Avisierung eines Briefes mit Wertangabe oder eines Paketes . . . . . 4 h.

3. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, so werden die Zustellgebühren für jede Sendung nach den obigen Taxsätzen selbständig berechnet und im Falle der Avisierung wird für jede Sendung die Avisogebühr eingehoben.

§ 25.

**Zustellung oder Avisierung durch Expreßboten.**

Expreßsendungen müssen frankiert sein.

Der Absender, der die Zustellung oder Avisierung durch einen expressen Boten verlangt, muß bei der Aufgabe nebst dem Franko und den sonstigen Gebühren eine Expreßgebühr entrichten, welche

für ein Paket . . . . . 50 h,
für eine andere Sendung . . . . . 30 h

beträgt.

Durch die Expreßgebühr werden die Kosten der expressen Zustellung oder Avisierung im Postorte, und zwar bei der Zustellung nur insofern gedeckt, als es sich um Sendungen mit einer Wertangabe unter 1000 K handelt.

Ist die expresse Zustellung oder Avisierung außerhalb des Postortes vorzunehmen, so beträgt die Gebühr hiefür je nach der Entfernung des Bestimmungsortes vom Standorte der Abgabepostanstalt 1 K für je 7·5 Kilometer oder für eine Entfernung unter 7·5 Kilometer. Der Betrag, welcher durch die vom Absender entrichtete Expreßgebühr nicht gedeckt ist, wird vom Empfänger eingehoben. Wenn ein Bote an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Sendungen oder Avisi abzutragen hat, so wird vom Empfänger nur jener Betrag eingehoben, der zur Ergänzung auf die volle Gebühr für eine Sendung erforderlich und durch die bei der Aufgabe entrichteten Expreßgebühren für alle gleichzeitig abzutragenden Gegenstände nicht gedeckt ist.

Bei expresser Zustellung von Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 1000 K oder von Geldbeträgen von mehr als 1000 K hat der Empfänger sowohl im Postorte als im Außenbezirke auch den im § 24, Punkt 1, letzter Absatz, für Pakete festgesetzten Zuschlag zu entrichten.

§ 26.

**Verzollung.**

Für die postamtliche Vertretung des Empfängers einer zollpflichtigen Postsendung bei deren zollamtlichen Schlußabfertigung wird eine Verzollungsgebühr von 20 h für jedes Paket erhoben. Bei Postpaketen (colis postaux) beträgt die Verzollungsgebühr einschließlich des etwaigen Bestellgeldes, beziehungsweise der Avisogebühr 25 h. Im Falle der Empfänger die Freimachung der Sendung selbst besorgt, hat derselbe eine Traggebühr von 10 h für die Überstellung der Sendung zum Zollamte zu entrichten; die bezüglich der Freimachung in Wien bestehenden besonderen Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

Für die postamtliche Besorgung der Freimachung einer verzehrungssteuerpflichtigen Postsendung hat der Empfänger eine Gebühr von 20 h für jedes Paket zu entrichten.

§ 27.

**Vorbehalt der Abholung; Fach- und Magazinsgebühr.**

Empfänger in Orten, für welche ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post eingerichtet ist, haben, wenn sie auf die Zustellung (Avisierung) verzichten und sich die Abholung ihrer Postsachen vorbehalten, für die Aufbewahrung derselben und ihre Bereithaltung zur Abholung die Fachgebühr zu zahlen; diese beträgt monatlich 2 K, wenn sich der Vorbehalt nur auf gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen erstreckt, sonst 3 K.

Wenn der Empfänger im Außenbezirke wohnt und sich die Abholung nur an jenen Tagen vorbehalten hat, an denen kein Zustellungsdienst eingerichtet ist, wird keine Fachgebühr eingehoben.

In Postorten, in welchen die Paketbestellung ohne Rücksicht auf das Gewicht der Pakete eingeführt ist, hat der Empfänger, der sich die Abholung der Pakete vorbehält, an Stelle der Fachgebühr die Magazinsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vorbehalt nur auf die Pakete allein oder außerdem auch auf die anderen Sendungen oder einzelne Gattungen davon erstreckt, in Wien 10 K, in Postorten mit ärarischen Postämtern 6 K, in Postorten mit Klassenpostämtern 4 K für den Monat.

Die Fach- und Magazinsgebühren sind mindestens für einen Monat vorauszuzahlen. Wird der Abholungsvorbehalt im Laufe des Kalendermonates gestellt, so wird zunächst die Gebühr bis zum Ende des Monates eingehoben. Der Rücktritt vom Vorbehalte ist jederzeit gestattet; die Postverwaltung ist jederzeit befugt, aus triftigen Gründen die Überlassung eines Faches zurückzuziehen. Die vorausbezahlten Gebühren werden in solchen Fällen anteilmäßig rückerstattet.

Wird nur die Abholung der Zeitungen vorbehalten, so ist keine Fachgebühr zu zahlen. Ebenso ist keine Fach- oder Magazinsgebühr zu zahlen, wenn Personen, welche keine Abholungserklärung abgegeben haben, ausnahmsweise ihre Sendungen beim Postamte in Empfang nehmen wollen.

Behält sich eine Partei die Freimachung der für sie einlangenden Zollsendungen vor, so hat sie eine Vormerkgebühr von 3 K für jeden neuen Vormerk zu zahlen.

§ 28.

**Lagerzins.**

Für jedes Paket, das beim Postamte ohne postseitiges Verschulden unbehoben lagert, wird der Lagerzins eingehoben, der für ein Stück und für jeden Tag des Lagerns 5 h beträgt. Doch bleiben folgende Tage lagerzinsfrei:

1. der Tag des Einlangens des Paketes beim Postamte; außerdem

2. a. bei poste restante adressierten Paketen sowie bei Paketen an Empfänger in solchen Orten, nach denen ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post nicht eingerichtet ist, die unmittelbar folgenden sieben Tage und

b. in allen übrigen Fällen die unmittelbar folgenden zwei Tage.

Paketsendungen für portofreie Behörden und Ämter und für Militärpersonen des Mannschaftsstandes sind vom Lagerzins befreit.

Der Lagerzins bleibt auf der Sendung bei deren Nach- oder Zurücksendung im Inlande haften.

§ 29.

**Nachsendung.**

Für Briefe mit Wertangabe und für Pakete werden bei der Nachsendung das Gewichts- und das Wertporto vom Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der für unfrankierte derartige Sendungen bestehende Portozuschlag von 12 h wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Provision für Nachnahmesendungen sowie die Gebühr von 1 K 20 h für dringende Pakete werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Zustell- und Avisogebühren werden bei der Nachsendung nicht angerechnet.

§ 30.

**Zurücksendung.**

Bei zurückzusendenden Briefen mit Wertangabe und Paketen sind das Gewichts- und das Wertporto auch für die Zurücksendung zu zahlen; der Portozuschlag von 12 h wird für die Zurücksendung nicht eingehoben. Bei anderen Gegenständen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Provision für Nachnahmesendungen werden bei der Zurücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 K 20 h noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Zurücksendung als „dringend" behandelt werde.

§ 31.

**Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.**

Wenn die zur Post eingelieferten Sendungen vom Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden, so findet eine Erstattung von Porto für frankierte Sendungen nicht statt. Nur für Briefe mit Wertangabe und für Pakete wird, falls die Sendung noch nicht abgegangen ist, vom Postamte das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Postbegleitadresse rückerstattet. Der Kaufpreis der Begleitadresse wird nicht rückersetzt. Ist eine derartige Sendung, welche zurückgezogen wird, bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto 2c. wie bei einer gewöhnlichen Zurücksendung nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten, zutreffendenfalls findet ein entsprechender Rückersatz des bei der Einlieferung gezahlten Frankos statt.

Für das vom Aufgabepostamte wegen Zurücksendung oder Abänderung der Aufschrift auszufertigende und abzusendende Verlangschreiben oder Telegramm hat der Absender im voraus zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen rekommandierten Brief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarife.

§ 32.

**Auflassung und Herabminderung der Nachnahme.**

Ein Absender, welcher die Auflassung oder Herabminderung der Nachnahme verlangt, hat dieselben Gebühren zu entrichten, die für das Verlangen nach Zurückziehung oder Adreßänderung im § 31 festgesetzt sind.

§ 33.

**Unbestellbarkeitsmeldung.**

Wenn im Falle der Unbestellbarkeit einer Postsendung vom Bestimmungs- an das Aufgabepostamt eine Meldung erlassen wird, so hat der Absender für die Beförderung der Meldung und der darauf an das Bestimmungspostamt abzulassenden Antwort eine Gebühr von 25 h zu entrichten.

§ 34.

**Auszahlungsermächtigung.**

Wenn eine ohne den Geldbetrag zugestellte gewöhnliche, Nachnahme- oder Auftragspostanweisung vor der Behebung des Geldbetrages in Verlust gerät,

vernichtet oder derart beschädigt (verändert) wird, daß die Auszahlung nicht erfolgen kann, so hat der Empfänger für die Vermittlung einer Auszahlungsermächtigung eine Gebühr von 25 h zu zahlen.

§ 35.

**Nachforschung nach Postsendungen.**

Die Gebühr für die Nachforschung nach einer Postsendung beträgt 25 h.

Die Gebühr ist, wenn es sich um bescheinigte Postsendungen handelt, im voraus zu entrichten, wird jedoch zurückerstattet, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist. Bei Sendungen gegen Rückschein oder Auszahlungsbestätigung erfolgt die Nachforschung unentgeltlich, wenn der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist zurückgelangt ist.

Portofreie Behörden und Ämter haben keine Nachforschungsgebühr zu zahlen.

Wenn es sich um die Nachforschung nach gewöhnlichen Briefsendungen handelt, ist die Gebühr von 25 h erst nachträglich und nur in jenen Fällen zu zahlen, in denen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

§ 36.

**Portofreiheiten.**

Die bestehenden Befreiungen vom Porto und von der Rekommandationsgebühr und die sonstigen Portobegünstigungen werden durch diese Taxordnung nicht berührt.

Eine Befreiung der Behörden und Ämter von anderen Gebühren als dem Porto und der Rekommandationsgebühr findet nur statt, soweit eine solche ausdrücklich verfügt ist.

**Fort** m. p.

# 252.

# Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

## womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen geändert werden.

In den Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen treten mit 16. Jänner 1907 außer den durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 251, betreffend die Erlassung einer neuen Posttaxordnung, bedingten noch folgende Änderungen ein:

Artikel 1.

Der Punkt I des § 2 (Zustellung) erhält folgende Fassung:

I. A. Im Postorte.

Im Postorte werden die gewöhnlichen und rekommandierten Briefsendungen, die Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, die Pakete bis zum Gewichte von 2 Kilogramm und bis zum Werte von 1000 K, die Geldbeträge zu Postanweisungen und zu Zahlungsanweisungen der Postsparkasse bis 1000 K sowie die zu Postaufträgen gehörigen Forderungsdokumente den Empfängern ins Haus zugestellt.

Ob und in welchem Umfange sonstige Pakete, Briefe mit einer höheren Wertangabe oder Geldbeträge zu Zahlungsanweisungen über 1000 K zugestellt werden, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so werden alle gleichzeitig zugestellt, wenn auch nur eines davon unter die Gewichtsgrenze fällt, innerhalb derer die Zustellung der Pakete im Postorte jeweilig stattfindet.

Eine Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Zustellung von Postsendungen, welche einer zoll-, punzierungs-, verzehrungssteuer- oder gefällsamtlichen Behandlung unterliegen, besteht nicht; ob und in welchem Umfange die Zustellung solcher Postsendungen übernommen wird, bestimmen besondere Vorschriften.

In jenen Fällen, in welchen eine Zustellung nicht stattfindet, hat die Postverwaltung den Empfänger vom Einlangen der Sendung benachrichtigen (avisieren) zu lassen. Zahlungsanweisungen, bei welchen die Beibringung einer besonderen Bestätigung, zum Beispiele: der Bedürftigkeit, der Witwenschaft, gefordert ist, werden stets nur avisiert.

B. Im Außenbezirke.

1. Im Landbriefträgerbezirke. Den außerhalb des Postortes wohnenden Empfängern werden, wenn dorthin der Landbriefträgerdienst eingerichtet ist, überbracht:

a) gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen;

b) Pakete, soweit sie im einzelnen oder zusammen nach Umfang oder Gewicht so beschaffen sind, daß der Landbriefträger durch ihre Beförderung nicht übermäßig belastet wird und soweit er sie nach den vorhandenen Betriebsmitteln gesichert fortschaffen kann. Welche Sendungen bei höherer Belastung abgetragen werden sollen, bestimmt das Postamt, wobei der Inhalt der Sendung, soweit er aus der Inhaltserklärung entnommen werden kann, den Ausschlag geben soll;

c) Briefe mit Wertangabe;

d) die zu Postaufträgen gehörigen Forderungsdokumente;

e) Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;

f) Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen mit Ausnahme jener, bei welchen die Beibringung einer besonderen Bestätigung gefordert ist.

Die Zustellung der unter b), c) und f) bezeichneten Gegenstände ist auf eine Wertangabe bis 1000 K oder einen Betrag bis 1000 K beschränkt; ob über diese Wertgrenze hinaus eine Zustellung stattfindet, wird durch besondere Anordnungen fallweise festgesetzt.

Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so werden alle gleichzeitig zugestellt; falls dies nicht möglich ist, werden alle gleichzeitig avisiert.

Die Zustellung von Postsendungen, welche einer zoll-, punzierungs-, verzehrungssteuer- oder gefällsamtlichen Behandlung unterliegen, ist an die gleiche Voraussetzung wie die Zustellung derartiger Sendungen in Postorten geknüpft.

Vom Einlangen solcher Sendungen, welche nach dem Vorstehenden nicht bestellt werden können, werden die Empfänger avisiert. In den unter b) erwähnten Fällen werden die beim Postamte zurückgebliebenen und vom Adressaten inzwischen nicht abgeholten Sendungen beim nächsten oder einem späteren Bestellgange abgetragen, wenn es das Gesamtgewicht der zum betreffenden Bestellgange vorliegenden Sendungen gestattet.

Die Postbehörde kann die Zustellung bei besonderen Veranlassungen oder für bestimmte Orte einschränken oder einstellen oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend in weiterem Umfange übernehmen.

2. In Orten mit Postablage werden in der Regel die gewöhnlichen Briefsendungen und die Avisi über die anderen Sendungen durch den Geschäftsführer der Postablage abgetragen. Wo es die Verhältnisse gestatten, wird auch die Zustellung der rekommandierten Briefsendungen, der Pakete ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe oder Nachnahme bis 50 K sowie der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen bis 50 K eingerichtet.

3. Im übrigen Außenbezirke trägt die Postanstalt nach Möglichkeit dafür Sorge, daß die gewöhnlichen Briefsendungen und die Avisi über die anderen Sendungen den Empfängern zukommen; wo es die Umstände zulassen, werden die einlangenden Postsendungen oder einzelne Gattungen derselben durch Boten der Post den Empfängern überbracht (Landbestellung).

Artikel 2.

Im § 6 (Poste restante-Sendungen) tritt an die Stelle des Punktes III folgende Bestimmung:

Wenn sich Personen mit einem ständigen Domizil regelmäßig ihre Postsendungen zu dem offenkundigen Zwecke poste restante zusenden lassen, um die Bestimmungen über die Entrichtung der für die Abgabe festgesetzten Gebühren zu umgehen, so bleibt der Postverwaltung das Recht vorbehalten, den Vermerk poste restante unberücksichtigt zu lassen und solche Sendungen und Avisi dem Empfänger gegen Einhebung der entfallenden Gebühren zuzustellen.

Artikel 3.

Im § 9 (Abgabe der Postsendungen an portofreie Behörden und Ämter) tritt an die Stelle des Punktes 2 folgende Bestimmung:

Soweit die Post die Zustellung der Briefe mit Wertangabe, der Pakete und der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen besorgt, erfolgt sie an portofreie Behörden 2c. nur über deren Verlangen und gegen Zahlung der normalen Zustellgebühren.

Artikel 4.

Im Punkt I des § 13 (Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte) hat der zweite Teil des ersten Absatzes von „Durch" bis „werden" zu entfallen.

**Fort** m. p.

## 253.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

### betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen.

Vom 16. Jänner 1907 angefangen beträgt der Verkaufspreis eines Postanweisungsformulares 3 h.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird bei den von der Postverwaltung ausgegebenen Kartenbriefen und Streifbändern außer dem Nennwerte der aufgedruckten Marke als Entschädigung für die Material- und Herstellungskosten der Betrag von 1 h für jedes Stück eingehoben.

Die bisherigen Kartenbriefe zu 6 und 10 h und die Streifbänder zu 3 h dürfen nur bis einschließlich 15. Jänner 1907 benützt werden; die bisherigen Postanweisungsformularien zu 2 h können ohne Aufzahlung noch bis 31. Jänner 1907 im Postverkehre verwendet werden. Mit 16. Jänner 1907 werden die bisherigen Kartenbriefe und Streifbänder, mit 1. Februar 1907 die bisherigen Postanweisungsformularien gänzlich aus dem Verkehre gezogen. Die in den Händen des Publikums befindlichen derartigen Postanweisungsformularien, Kartenbriefe und Streifbänder werden bis

31. März 1907 von allen Postämtern unter der Voraussetzung, daß sie kein Merkmal einer postamtlichen Verwendung tragen, ohne Einhebung einer Umtauschgebühr gegen andere Postwertzeichen von gleichem Werte umgetauscht. Nach dem 31. März 1907 werden sie weder umgetauscht noch sonst zurückgenommen.

Fort m. p.

# 254.

# Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

## betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen.

### § 1.

### Abonnementgebühr.

Für Abonnentenstationen der staatlichen Telephonnetze haben die Teilnehmer eine jährliche Abonnementgebühr zu entrichten. Die im § 9 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887 R. G. Bl. Nr. 116) sub lit. a festgesetzte Baugebühr sowie die ebenda sub lit. b und d vorgesehene Stations- und Umschaltungsgebühr werden aufgelassen.

Die Abonnementgebühr umfaßt das Entgelt für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung und der normalen Stationseinrichtung sowie für die Benützung der Station zu Gesprächen innerhalb des Lokal-Telephonnetzes. Rücksichtlich der Beistellung und Erhaltung von Nebenapparaten und sonstigen besonderen Einrichtungen sowie der Benützung der Station zur Vermittlung von Telegrammen und Phonogrammen und zu interurbanen Gesprächen bleiben die bisherigen Bestimmungen und Gebühren in Kraft.

### § 2.

### Abonnementtarif.

Die Abonnementgebühr wird, nach dem Umfange der einzelnen Telephonnetze und nach dem Grade der Benützung der Abonnentenstation abgestuft, mit den aus folgender Tabelle ersichtlichen Sätzen bemessen. Hienach hat die jährliche Abonnementgebühr zu betragen:

| In der Netzgruppe | Für Netze mit einer Teilnehmerzahl | Im geschlossenen Ortsgebiete, sonst aber innerhalb eines Umkreises mit dem Radius von | In der Tarifklasse | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | A | B | C | D | E | F |
| | | | für Einzelanschlüsse | | | | für halbe Gesellschaftsanschlüsse | für Viertel-Gesellschaftsanschlüsse |
| | | | bei Geschäftstelephonen mit sehr starkem Verkehr | bei Geschäftstelephonen mit starkem Verkehr | bei Geschäftstelephonen mit schwachem Verkehr | bei Wohnungstelephonen | | |
| | | | Kronen | | | | | |
| I | von mehr als 20.000 | 6 *km* | 500 | 400 | 300 | 240 | 180 | 100 |
| II | von 5.001 bis 20.000 | 4 *km* | 400 | 320 | 240 | 200 | 145 | 85 |
| III | von 2.001 bis 5.000 | 3 *km* | 320 | 260 | 200 | 170 | 120 | 70 |
| IV | von 501 bis 2.000 | 2 *km* | 260 | 215 | 170 | 145 | 100 | 60 |
| V | von 201 bis 500 | 1½ *km* | 215 | 180 | 145 | 130 | 90 | 55 |
| VI | bis 200 | 1 *km* | 180 | 150 | 120 | 115 | 80 | 50 |

Viertel-Gesellschaftsanschlüsse (Tarifklasse F) sind nur bei Wohnungstelephonen zulässig.

§ 3.

**Netzgruppen.**

Die Einreihung der Telephonnetze in die im § 2 bezeichneten Gruppen erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der in den einzelnen Netzen jeweilig vorhandenen Abonnentenanschlüsse (s. §§ 18 und 19) und wird den Teilnehmern bekannt gemacht. Wird infolge des Zuwachses oder Abfalles an Teilnehmern ein Telephonnetz in eine andere Gruppe eingereiht, so hat die durch die Einreihung bedingte Veränderung der tarifmäßigen Gebühr vom 1. Jänner des auf die Neueinreihung nächstfolgenden Jahres an zur Anwendung zu kommen.

§ 4.

**Tarifklassen.**

Geschäftstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tarifklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingeteilt, daß in die Tarifklasse C Stationen mit höchstens 3000 eigenen Rufen, in die Tarifklasse B solche mit 3001 bis 6000 eigenen Rufen und in die Tarifklasse A solche mit 6001 bis 12.000 eigenen Rufen im Jahre fallen. Bei Überschreitung des für die Tarifklasse A bestimmten Rufmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station verhalten werden.

Wohnungstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tarifklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufen im Jahre benützt werden, widrigenfalls sie als Geschäftstelephone behandelt werden.

Bei der Bestimmung der Rufzahl bleiben Rufe im interurbanen Verkehre unberücksichtigt, ebenso Rufe im Lokal- und Bezirksverkehre (§ 19), welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil die Leitung der gerufenen Station besetzt ist.

Die oberen Grenzen der zulässigen Benützung der Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß werden durch besondere Verordnung nach dem Maßstabe bestimmt werden, daß die Sprechmöglichkeit bei halben Gesellschaftsanschlüssen (Tarifklasse E) ungefähr drei Viertel, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen (Tarifklasse F) ungefähr die Hälfte der in der Tarifklasse D bestehenden Sprechmöglichkeit beträgt. Werden bei Gesellschaftsanschlüssen die festgesetzten Sprechgrenzen überschritten, so hat sich der Teilnehmer für eine höhere Tarifklasse (halben Gesellschafts- oder Einzelanschluß) anzumelden.

§ 5.

**Wohnungstelephonstationen.**

Die Anmeldung von Wohnungstelephonstationen wird nur für Stationen in ausgesprochenen Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsraume angeschlossen, so wird die im Geschäftsraume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarife für Geschäftstelephone.

Über die Zulässigkeit der Anmeldung von Wohnungstelephonstationen entscheidet die Post- und Telegraphendirektion.

§ 6.

**Einreihung der gegenwärtigen Abonnentenstationen in die Tarifklassen A, B, C und D.**

Die ~~erste Einreihung der~~ bis 30. November 1906 errichteten Abonnentenstationen in die Tarifklassen A, B, C und D erfolgt auf Grund von vier an verschiedenen Werktagen vorgenommenen Zählungen der vom Teilnehmer ausgehenden Rufe. Von diesen Zählungen fallen zwei in das Jahr 1906, je eine in die beiden ersten Quartale des Jahres 1907 (erste Zählperiode). Der Durchschnitt der vier Zählergebnisse, multipliziert mit 300, ergibt die Gesamtzahl der jährlichen Rufe.

Jene Geschäftstelephonstationen, von welchen aus nach dieser Berechnung höchstens 3000 mal gerufen wird, werden definitiv in die Tarifklasse C, die übrigen provisorisch in die ihrer Rufzahl entsprechende Tarifklasse A oder B eingereiht.

Ebenso werden jene Wohnungstelephonstationen, von welchen aus nach dem Ergebnisse der ersten Zählperiode nicht öfter als 2400 mal im Jahre gerufen wird, definitiv in die Tarifklasse D, die übrigen provisorisch in die ihrer Rufzahl entsprechende Klasse der Geschäftstelephone eingereiht.

Hinsichtlich der provisorisch in die Klassen A, B und C eingereihten Abonnentenstationen wird in den nächstfolgenden vier Quartalen an je einem Werktage abermals eine Zählung der Rufe vorgenommen (zweite Zählperiode) und auf Grund der Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden Rufe — mit 300 multipliziert — die Zahl der Rufe im Jahre ermittelt. Stimmen die Ergebnisse beider Zählperioden mit Bezug auf die Tarifklasse überein, so wird die Station definitiv in die betreffende Klasse eingereiht, andernfalls sind in den nächsten vier Quartalen in der gleichen Weise nochmals vier Zählungen vorzunehmen (dritte Zählperiode) und es wird die Station in jene Tarifklasse eingereiht, welche sich aus den Durchschnittswerten der drei Zählperioden ergibt.

Die Zählungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen und es wird der Abonnent nachträglich von dem Ergebnisse jedes Zähltages, künftighin spätestens innerhalb ~~dreier~~ Tage, in Kenntnis gesetzt.

Nach der definitiven Festsetzung der Tarifklassen hat jeder Teilnehmer die sich eventuell zu Gunsten der

Verwaltung ergebende Gebührendifferenz auch für die seit dem Inkrafttreten des neuen Tarifes verflossene Zeit nachzuzahlen, während ihm andrerseits eine zu seinen Gunsten sich ergebende Differenz gutgeschrieben, beziehungsweise rückerstattet wird.

Die nach dem 30. November 1906 hergestellten Abonnentenstationen werden hinsichtlich der Vornahme der Zählungen wie neu errichtete behandelt.

§ 7.

**Einreihung der neu errichteten Abonnentenstationen mit Einzelanschluß in die Tarifklassen A, B, C und D.**

Bei neu errichteten Abonnentenstationen mit Einzelanschluß erfolgt die Einreihung zunächst provisorisch in die Tarifklasse C oder D, während die definitive Einreihung mit rückwirkender Kraft, daher unter Einhebung der entfallenden Gebührendifferenz erst auf Grund der im Sinne der Bestimmungen des § 6 durchzuführenden Zählungen verfügt wird. Jede Zählperiode umfaßt vier an je einem Werktage in vier aufeinander folgenden Quartalen vorgenommene Zählungen.

§ 8.

**Änderung der Tarifklasse.**

Treten bei einzelnen Abonnenten der Tarifklassen A und B nach erfolgter definitiver Einreihung infolge einer Änderung ihres Geschäftsbetriebes wesentliche Unterschiede in der Benützung des Telephons ein, welche eine Einreihung in eine andere Klasse zur Folge haben können, so sind über ihren Wunsch neuerliche Zählungen in der im § 6 angegebenen Weise vorzunehmen und danach die Abonnementgebühren zu regeln. Die Vornahme solcher neuerlicher Zählungen kann auch die Telephonzentrale beantragen, wenn sie eine auffallende Zunahme in der Benützung einer Abonnentenstation der Tarifklassen A, B, C oder D wahrnimmt. Jedenfalls hat eine Überprüfung der Tarifklasse für jeden Teilnehmer nach je fünf Jahren Platz zu greifen.

Eine Ausgleichung der Gebühren für die verflossenen Jahre findet aber in all' diesen Fällen nicht statt.

§ 9.

**Gesellschaftsanschlüsse.**

Jene Teilnehmer, welche ihre Station nicht als Einzelanschluß in dem für die Tarifklassen A, B, C und D festgesetzten Ausmaße zu benützen beabsichtigen, können sich, falls die Inanspruchnahme der Station die für die Tarifklassen E und F durch besondere Verordnung noch festzusetzenden Sprechgrenzen (§ 4) nicht übersteigen soll, wenn es sich um Geschäftstelephone handelt, für halbe, wenn es sich aber um Wohnungstelephone handelt, für halbe oder Viertel-Gesellschaftsanschlüsse anmelden. Bei diesen Gesellschaftsanschlüssen benützen je zwei, beziehungsweise vier Stationen eine gemeinschaftliche Leitung; die Anmeldung ist jedoch nicht bedingt durch den Nachweis von Mitpartnern in der zur Ergänzung erforderlichen Anzahl; die Ergänzung der angemeldeten Gesellschaftsanschlüsse ist Sache der Verwaltung, welcher auch die Verteilung der angemeldeten Gesellschaftsanschlüsse auf die einzelnen Leitungen überlassen bleibt und die Befugnis zusteht, die Herstellung von Gesellschaftsanschlüssen außerhalb des im § 12 umschriebenen Bereiches abzulehnen.

Die Gesellschaftsleitungen werden für wahlweisen Aufruf und Stationsblockierung so eingerichtet, daß die in dieselbe Leitung geschalteten Partner sich gegenseitig weder stören, noch abhorchen können.

Die Tarifklasse E ist für Stationen in großen Hotels, Cafés, Bureaus u. dgl. nicht zulässig.

Die Sprechgrenzen bei Gesellschaftsanschlüssen werden durch beim Teilnehmer aufgestellte Zählwerke nach der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leitung kontrolliert.

§ 10.

**Gemeinsame Zentralanschlüsse.**

Die Verwaltung behält sich vor, für die Gruppe VI gemeinsame Zentralanschlüsse für eine beliebige Anzahl von Teilnehmern (jedoch nicht mehr als 20) herzustellen, wenn die entsprechende Anzahl von Partnern sich hiefür meldet. Für solche Anschlüsse werden die Gebühren mit Rücksicht auf das gewählte Bau- und Schaltungssystem fallweise von der Verwaltung bestimmt.

Diese Anschlüsse können in der Regel nur zum Verkehre der Teilnehmer untereinander und zum Verkehre mit dem Netze, an welches die Leitung angeschlossen ist, benützt werden.

§ 11.

**Amtsanschlüsse.**

In der Gruppe VI werden ferner Anschlüsse einzelner Stationen lediglich zum Zwecke der Telegrammvermittlung oder des interurbanen Verkehrs, eventuell für beide Zwecke, gegen eine Jahresabonnementgebühr von 80 K zugelassen. Derartige Amtsanschlüsse werden auch in Orten ohne Telephonnetz an ein Staatstelegraphenamt oder eine interurbane Telephonstelle hergestellt.

§ 12.

**Geltungsbereich der einfachen Abonnementgebühren.**

Die in den §§ 2 und 11 angeführten Tarifsätze gelten nur für Stationen, die im geschlossenen Ortsgebiete oder doch wenigstens, nach der Luftlinie gemessen, innerhalb eines Umkreises gelegen sind,

welcher dem im § 2 angegebenen Radius entspricht (erste Zone). Als Mittelpunkt des Kreises wird für Wien der Stephansturm, für die Gruppen II bis VI die Telephonzentrale oder, wenn diese eine sehr exzentrische Lage einnimmt, ein Punkt angenommen, welcher im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeindevertretung bestimmt wird.

Die Verwaltung behält sich vor, für einzelne Netze abweichende, den lokalen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen zu treffen.

§ 13.

**Zuschlag zur Abonnementgebühr.**

Für jene Abonnentenstationen und Amtsanschlüsse, welche außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes und außerhalb des im § 12 erwähnten Umkreises gelegen sind, wird ein Zuschlag zur Abonnementgebühr eingehoben, welcher für die nächsten 5 Kilometer in der Luftlinie (zweite Zone) mit 3 K für je 100 Meter, für die darauf folgenden 5 Kilometer in der Luftlinie (dritte Zone) mit 10 K für je 100 Meter bemessen wird, wobei überschießende Bruchteile für volle 100 Meter gerechnet werden. An die Stelle des Zuschlages von 10 K tritt für schon bestehende Stationen ein solcher von 3 K. Die gleiche Ermäßigung gilt für neu zu errichtende Stationen dann, wenn der Anschlußwerber es vorzieht, die Kosten der Herstellung der Leitung innerhalb der dritten Zone zu bezahlen.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) ferner in allen Zonen für solche Anschlüsse, welche unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellen sind (Überspannung von Flüssen, Verwendung von Seekabeln, Führung der Leitung durch unwegsame oder Gebirgsgegenden oder wenn die Leitung aus lokalen Gründen nicht nach dem normalen Bausystem ausgeführt werden kann), bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

§ 14.

**Verlegung der Telephonzentrale.**

Eine allfällige nachträgliche Verlegung der Telephonzentrale in ein anderes Gebäude bleibt ohne Einfluß auf die Bemessung der Abonnementgebühr für bereits bestehende Stationen.

§ 15.

**Nebenstationen.**

Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt. Befindet sich die Nebenstation außerhalb des Gebäudes, in welchem die Hauptstation untergebracht ist, so daß der Bau einer Außenleitung nötig wird, so wird eine Abonnementgebühr von 40 K und für je 100 Meter in der Luftlinie oder einen Bruchteil hievon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens aber ein solcher von 10 K eingehoben.

Wenn und insoweit jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Zone des betreffenden Telephonnetzes fällt, haben die bezüglichen Bestimmungen des § 13 auch hier zu gelten, ebenso bei Anschlüssen, die unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellen sind.

Bei Gesellschaftsanschlüssen werden Nebenstationen nicht zugelassen.

§ 16.

**Halbjährige Stationen.**

Für Stationen, welche nur während eines Teiles des Jahres, jedoch nicht länger als sechs Monate in Benützung stehen (Saisonstationen), wird die Abonnementgebühr (§§ 2 und 11) mit 60 Prozent des nach der betreffenden Tarifklasse normalmäßig entfallenden Betrages berechnet; Zuschläge sind im vollen Betrage einzuheben.

In der Gruppe I werden solche Stationen vorläufig nicht zugelassen.

Bei Saisonstationen bilden je vier in einer Saison an verschiedenen Werktagen vorgenommene Zählungen eine Zählperiode mit den in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Wirkungen.

Schon bestehende Saisonstationen, für welche die ersten vier Zählungen wegen zu späten Beginnes der Saison bis Ende Juni 1907 nicht durchgeführt werden können, werden wie neu errichtete Stationen behandelt.

§ 17.

**Dauer des Abonnements.**

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr, beziehungsweise im Falle des § 16 auf mindestens ein Halbjahr (eine Saison) zu erstrecken.

Die Verwaltung behält sich jedoch das Recht vor, für alle oder bestimmte Gruppen oder Tarifklassen, wie auch für einzelne sehr weit entlegene oder unter schwierigen Verhältnissen anzuschließende Stationen vorzuschreiben, daß sich das Abonnement von vornherein auf eine bestimmte Minimalzahl von Jahren (Halbjahren) erstrecken müsse.

§ 18.

**Nebenzentralen.**

Die an eine Nebenzentrale angeschlossenen Teilnehmer werden bei der Einreihung in die Netzgruppe (§ 3) der Hauptzentrale zugezählt und haben die gleiche

§ 2.

**Korrespondenzkarten (Postkarten).**

Die Gebühr für Korrespondenzkarten beträgt auf alle Entfernungen im Frankierungsfalle 5 h für jede einzelne Korrespondenzkarte oder für jeden der beiden Teile der Korrespondenzkarte mit Antwort, im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

Für unzureichend frankierte Korrespondenzkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

§ 3.

**Rohrpostsendungen.**

Rohrpostsendungen müssen frankiert sein.

Das Porto für einen Rohrpostbrief beträgt 45 h, für einen Rohrpostkartenbrief 35 h, für eine Rohrpostkarte oder für jeden der beiden Teile der Rohrpostkarte mit Antwort 25 h.

Durch diese Gebühr werden die Kosten für die beschleunigte Beförderung im Standorte der Rohrpostanlage gedeckt. Verlangt der Absender, daß Sendungen des Fernverkehres mit der Rohrpost statt im gewöhnlichen Postwege befördert werden, so unterliegen solche Sendungen sowohl der Rohrpostgebühr als auch den in den §§ 1 oder 2 festgesetzten Portogebühren.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen befördert und zugestellt.

§ 4.

**Drucksachen.**

Drucksachen müssen frankiert sein.

Das Porto für Drucksachen beträgt auf alle Entfernungen

| | |
|---|---|
| bis 50 Gramm . . . . . | 3 h, |
| über 50 bis 100 Gramm . . . . . | 5 h, |
| „ 100 „ 250 „ . . . . . | 10 h, |
| „ 250 „ 500 „ . . . . . | 20 h, |
| „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm . | 30 h. |

Für unzureichend frankierte Drucksachen wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Drucksachen, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Unter welchen Voraussetzungen die vorstehenden Taxsätze auch auf die mittels des Hektographen, Chromographen oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke Anwendung finden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

In Betreff der Versendung der Drucksachen in Vereinigung mit Warenproben siehe § 7.

§ 5.

**Zeitungen und Zeitschriften.**

Das Porto für inländische Zeitungen (Zeitschriften), welche von den Zeitungsunternehmungen zur Beförderung an die Abonnenten aufgeliefert werden, beträgt 2 h für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monate erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) bis zum Gewichte von 250 Gramm.

Übersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) 250 Gramm oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monate, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h für je 100 Gramm. Ein überschießender Teil von 100 Gramm wird für volle 100 Gramm gerechnet.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tage vereint unter einer Schleife an einen Empfänger versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr. Desgleichen ist für Beiblätter der Zeitungen, wenn sie unter einer Schleife mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumeriert werden kann. Prämien, wie Broschüren, Bilder, Kalender und dergleichen Drucksachen, welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes oder der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder einzelnen derselben unter bestimmten Bedingungen liefern, können gebührenfrei mit der Zeitung (Zeitschrift) versendet werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen. Dasselbe gilt von Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung, Postanweisungsformularen, Postsparkassenerlagscheinen 2c., welche derselben beigelegt werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Zeitungsunternehmungen Anspruch auf diese Taxsätze haben, ferner für welche sonstigen Versendungen dieselben gewährt werden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

Die Gebühren für die im Postwege abonnierten Zeitungen (Zeitschriften) werden durch die einschlägigen Postreglements festgesetzt.

§ 6.

**Gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen.**

Als gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen sind Drucksachen bis zum Gewichte von 30 Gramm zugelassen.

Das Porto beträgt für jede Beilage bis

| | |
|---|---|
| 10 Gramm . . . . . | 1/2 h, |
| über 10 Gramm bis 20 Gramm . . . . . | 2/3 h, |
| „ 20 „ „ 30 „ . . . . . | 1 h. |

Das Porto für diese Drucksachen ist bei der Aufgabe bar zu entrichten; Hellerbruchteile werden bei der

Berechnung der Gesamtsumme auf ganze Heller aufgerundet.

§ 7.

**Warenproben.**

Warenproben müssen frankiert sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereint sind, ohne Unterschied der Entfernung

bis zum Gewicht von 250 Gramm . . 10 h,

bei einem Gewicht von mehr als 250 Gramm . . . . . 20 h.

Für unzureichend frankierte Warenproben wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Warenproben, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

§ 8.

**Rekommandierte Sendungen.**

Für rekommandierte Sendungen hat der Absender außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung und die Entfernung . . 25 h.

§ 9.

**Postanweisungen.**

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis | 20 K | . . . . . | 10 h, |
| über | 20 „ | 100 „ | . . . . . | 20 h, |
| „ | 100 „ | 300 „ | . . . . . | 40 h, |
| „ | 300 „ | 600 „ | . . . . . | 60 h, |
| „ | 600 „ | 1000 „ | . . . . . | 1 K. |

§ 10.

**Telegraphische Postanweisungen.**

Für telegraphische Postanweisungen hat der Aufgeber zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm,
3. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen ist, die Expreßgebühr (§ 25). Die allfällige Ergänzungsgebühr (§ 25) wird vom Empfänger eingezogen.

§ 11.

**Postaufträge.**

Für Postaufträge werden folgende Gebühren erhoben:

1. das Porto und die Rekommandationsgebühr für den Postauftragsbrief, wie für einen gleichartigen rekommandierten Brief; ferner im Falle der Einziehung des Betrages

2. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen bis 1000 K:

a) eine Einzugsgebühr von 10 h für jedes eingelöste, im Postauftrage unter eigener Nummer eingetragene Dokument, und

b) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung, und zwar auch dann, wenn die Übermittlung durch einen vom Auftraggeber dem Postauftrage beigelegten Erlagschein erfolgt. Der Berechnung der Postanweisungsgebühren wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt;

3. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K: eine Gebühr von 1 K 10 h für die ersten 1000 K und je 50 h für jeden weiteren Betrag von 1000 K oder einen überschießenden Betrag.

Die Gebühren unter 1 sind vom Auftraggeber voraus zu bezahlen.

Die Gebühren unter 2 und 3 werden von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht.

Ist die Zahlung des Geldbetrages nicht erfolgt, so wird die Rücksendung der Auftragsdokumente oder die Weitersendung derselben an einen anderen Empfänger ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 12.

**Bahnhofbriefe.**

Bahnhofbriefe, das heißt solche gewöhnliche Briefe, welche am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge ausgehändigt werden, müssen vom Absender frankiert zur Post geliefert werden.

Die neben dem sonstigen Porto zu entrichtende Gebühr für die Gestattung der täglichen Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 10 K für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

Wenn die Versendung von Bahnhofbriefen erst im Laufe des Monats beginnt, so wird für die Zeit vom Beginn der Versendung bis zum letzten Tage des Monats die volle Gebühr von 10 K erhoben.

§ 13.

**Pakete ohne Wertangabe.**

Das Porto für Pakete ohne Wertangabe wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Das Porto beträgt für Pakete

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (Zone 1) 30 h,

b) auf alle weiteren Entfernungen . . 60 h,

II. beim Gewicht über 5 Kilogramm

a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze, wie vorstehend unter I,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogrammes bis 10 geographische Meilen (Zone 1) . . . . . 6 h,
über 10 bis 20 geographische Meilen (Zone 2) . . . . . 12 h,
über 20 bis 50 geographische Meilen (Zone 3) . . . . . 24 h,
über 50 bis 100 geographische Meilen (Zone 4) . . . . . 36 h,
über 100 bis 150 geographische Meilen (Zone 5) . . . . . 48 h,
über 150 geographische Meilen (Zone 6) . . . . . 60 h.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich wird außer dem Porto und zutreffendenfalls dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 12 h erhoben.

Bei portopflichtigen Dienstpaketen wird ein Portozuschlag nicht erhoben.

§ 14.

**Sendungen mit Wertangabe.**

Für Sendungen mit Wertangabe werden Porto und Versicherungsgebühr (Wertporto) erhoben.

a) Porto.

1. Für Briefe ohne Unterschied des Gewichtes beträgt das Porto auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (1. Zone) . . . . . 24 h,
auf alle weiteren Entfernungen . . 48 h.

Für unfrankierte Briefe wird ein Portozuschlag von 12 h erhoben. Bei portopflichtigen Dienstbriefen kommt dieser Zuschlag nicht in Ansatz.

2. Für Pakete mit Wertangabe wird der nach § 13 sich ergebende Betrag erhoben.

b) Versicherungsgebühr (Wertporto).

Dieselbe beträgt ohne Unterschied der Entfernung
bei einer Wertangabe bis 100 K einschließlich . . . . . 6 h,
bei einer höheren Wertangabe für je 300 K oder einen Teil von 300 K 6 h, mindestens aber 12 h.

Bei offen aufgegebenen Geldbriefen ist die Versicherungsgebühr im anderthalbfachen Betrage zu entrichten. Offen aufgegebene Geldbriefe müssen frankiert werden.

§ 15.

**Mehrere Stücke zu einer Begleitadresse.**

Wenn mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Paketporto (§ 13) als auch auf die Versicherungsgebühr (§ 14).

§ 16.

**Postnachnahmesendungen.**

An Porto und Gebühren kommen zur Erhebung:

I. für rekommandierte Nachnahmesendungen

a) das Porto und die Rekommandationsgebühr wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme;
ferner im Falle der Einlösung der Sendung

b) eine Einzugsgebühr von 10 h und

c) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung. Die Gebühren unter a) sind vom Absender vorauszubezahlen. Die Einzugs- und die Postanweisungsgebühren werden vom eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Berechnung der Postanweisungsgebühr wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt.

II. für mit Nachnahme belastete Wert- und Paketsendungen

a) das Porto und zutreffendenfalls die Versicherungsgebühr im gleichen Betrage, wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,

b) eine Provision, welche 2 h für je 4 K des Nachnahmebetrages, mindestens jedoch 12 h beträgt. Die Provision ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst worden ist. Bei Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme findet eine Herabminderung oder Auflassung der nach dem ursprünglichen Nachnahmebetrage bemessenen Provision nicht statt. Die Zahlung der Provision hat stets mit der Zahlung des Portos zu erfolgen.

§ 17.

**Dringende Paketsendungen.**

Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Für dieselben ist außer dem tarifmäßigen Porto (§ 13) und außer der etwaigen Expreßgebühr (§ 25) eine Gebühr von 1 K 20 h für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

Inwieweit dringende Paketsendungen zur Beförderung zugelassen werden, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

§ 18.

**Sendungen gegen Rückschein.**

Sendungen gegen Rückschein, das heißt solche rekommandierte Sendungen, Pakete ohne Wertangabe, Wertsendungen oder gewöhnliche Postanweisungen, für welche die Beschaffung einer vom Empfänger auszustellenden Empfangsbescheinigung (Rückschein) verlangt ist, müssen vom Absender frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückscheines ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 25 h vom Absender, ebenfalls im voraus, zu entrichten. Für die Vermittlung der Rückscheine, welche von Staatsbehörden ihren Dienstschreiben an Parteien beigegeben werden, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 19.

**Portopflichtige Gerichtsbriefe.**

Für einen portopflichtigen Gerichtsbrief hat der Empfänger zu zahlen:

1. wenn der Brief an dem Orte zuzustellen ist, wo das aufgebende Gericht seinen Sitz hat, 10 h ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes;

2. in den übrigen Fällen 10 h für einen Brief bis zum Gewicht von 50 Gramm und 20 h für einen Brief über 50 Gramm.

Im Falle der Nachsendung werden die unter 1 bezeichneten Briefe hinsichtlich des Portos so behandelt, als ob sie schon ursprünglich nach dem neuen Bestimmungsorte adressiert gewesen wären.

§ 20.

**Empfangsanzeige bei rekommandierten Briefen.**

Der Absender eines voll frankierten rekommandierten Briefes kann bei der Aufgabe verlangen, daß er vom Bestimmungspostamte vom Einlangen des Briefes verständigt werde.

Für eine solche amtliche Verständigung (Empfangsanzeige) hat der Absender eine Gebühr von 25 h zu zahlen, die nebst der Porto- und Rekommandationsgebühr durch Aufkleben von Frankomarken auf dem Briefe selbst zu entrichten ist.

§ 21.

**Auszahlungsbestätigung.**

Die Gebühr für die vom Absender einer Postanweisung gewünschte Ausfertigung einer Bestätigung über die tatsächlich erfolgte Auszahlung des Anweisungsbetrages an den Empfänger beträgt 25 h und ist vom Absender mit dem Porto im voraus zu entrichten.

§ 22.

**Bahnavisi.**

Die auf Grund getroffener Abkommen mit Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen von den Eisenbahnexpediten und Agentien zur Bestellung in den den Bahnstationen (Agentien) nächstgelegenen Postorten und deren Landbestellbezirken eingelieferten Bezugscheinavisi, Dispositionsnoten, Avisi über eingegangene Nachnahmen und über Plus- und Minusmängel müssen frankiert sein. Die Gebühr für jedes Stück beträgt 6 h.

§ 23.

**Einsammlung.**

Für die von den Landbriefträgern eingesammelten rekommandierten Briefsendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete und Postanweisungen, ferner für die von ihnen übernommenen Einzahlungen im Scheckverkehre und für die den Betrag von 10 K übersteigenden Einlagen im Sparverkehre der Postsparkasse wird, abgesehen vom Porto und von den sonstigen Gebühren, eine Einsammlungsgebühr eingehoben.

Diese Einsammlungsgebühr beträgt für eine rekommandierte Briefsendung 6 h, für die übrigen eingesammelten Gegenstände ebensoviel als die Zustellgebühr (§ 24).

Die Einsammlungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, wird die Einsammlungsgebühr für jede Sendung selbständig berechnet.

§ 24.

**Zustellung und Avisierung.**

Für die Zustellung, beziehungsweise für die Avisierung der Postsendungen im Postorte sowie im Außenbezirke werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Zustellgebühren:

Für einen Brief mit Wertangabe bis 1000 K . . . . . 10 h;

für ein Paket ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 1000 K, und zwar:

in Wien:

bis 1½ Kilogramm . . . . . 10 h,
über 1½ Kilogramm bis 5 Kilogramm . . . . . 20 h,
über 5 Kilogramm . . . . . 30 h;

überall sonst:

bis 5 Kilogramm . . . . . 10 h,
über 5 Kilogramm . . . . . 20 h;

für eine Postanweisung oder eine Zahlungsanweisung mit dem Geldbetrage bis 1000 K . 6 h.

Bei höherem Wertbetrage wird bei Briefen mit Wertangabe und Zahlungsanweisungen eine Zustellgebühr von 20 h für je 5000 K oder einen Teil

davon eingehoben und bei Paketen eine Gebühr im gleichen Ausmaße zur gewöhnlichen Zustellgebühr in Zuschlag gebracht.

2. Avisogebühr:

Für die Avisierung eines Briefes mit Wertangabe oder eines Paketes . . . . . 4 h.

3. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, so werden die Zustellgebühren für jede Sendung nach den obigen Taxsätzen selbständig berechnet und im Falle der Avisierung wird für jede Sendung die Avisogebühr eingehoben.

§ 25.

**Zustellung oder Avisierung durch Expreßboten.**

Expreßsendungen müssen frankiert sein.

Der Absender, der die Zustellung oder Avisierung durch einen expressen Boten verlangt, muß bei der Aufgabe nebst dem Franko und den sonstigen Gebühren eine Expreßgebühr entrichten, welche

für ein Paket . . . . . 50 h,
für eine andere Sendung . . . . . 30 h

beträgt.

Durch die Expreßgebühr werden die Kosten der expressen Zustellung oder Avisierung im Postorte, und zwar bei der Zustellung nur insofern gedeckt, als es sich um Sendungen mit einer Wertangabe unter 1000 K handelt.

Ist die expresse Zustellung oder Avisierung außerhalb des Postortes vorzunehmen, so beträgt die Gebühr hiefür je nach der Entfernung des Bestimmungsortes vom Standorte der Abgabepostanstalt 1 K für je 7·5 Kilometer oder für eine Entfernung unter 7·5 Kilometer. Der Betrag, welcher durch die vom Absender entrichtete Expreßgebühr nicht gedeckt ist, wird vom Empfänger eingehoben. Wenn ein Bote an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Sendungen oder Avisi abzutragen hat, so wird vom Empfänger nur jener Betrag eingehoben, der zur Ergänzung auf die volle Gebühr für eine Sendung erforderlich und durch die bei der Aufgabe entrichteten Expreßgebühren für alle gleichzeitig abzutragenden Gegenstände nicht gedeckt ist.

Bei expresser Zustellung von Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 1000 K oder von Geldbeträgen von mehr als 1000 K hat der Empfänger sowohl im Postorte als im Außenbezirke auch den im § 24, Punkt 1, letzter Absatz, für Pakete festgesetzten Zuschlag zu entrichten.

§ 26.

**Verzollung.**

Für die postamtliche Vertretung des Empfängers einer zollpflichtigen Postsendung bei deren zollamtlichen Schlußabfertigung wird eine Verzollungsgebühr von 20 h für jedes Paket erhoben. Bei Postpaketen (colis postaux) beträgt die Verzollungsgebühr einschließlich des etwaigen Bestellgeldes, beziehungsweise der Avisogebühr 25 h. Im Falle der Empfänger die Freimachung der Sendung selbst besorgt, hat derselbe eine Traggebühr von 10 h für die Überstellung der Sendung zum Zollamte zu entrichten; die bezüglich der Freimachung in Wien bestehenden besonderen Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

Für die postamtliche Besorgung der Freimachung einer verzehrungssteuerpflichtigen Postsendung hat der Empfänger eine Gebühr von 20 h für jedes Paket zu entrichten.

§ 27.

**Vorbehalt der Abholung; Fach- und Magazinsgebühr.**

Empfänger in Orten, für welche ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post eingerichtet ist, haben, wenn sie auf die Zustellung (Avisierung) verzichten und sich die Abholung ihrer Postsachen vorbehalten, für die Aufbewahrung derselben und ihre Bereithaltung zur Abholung die Fachgebühr zu zahlen; diese beträgt monatlich 2 K, wenn sich der Vorbehalt nur auf gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen erstreckt, sonst 3 K.

Wenn der Empfänger im Außenbezirke wohnt und sich die Abholung nur an jenen Tagen vorbehalten hat, an denen kein Zustellungsdienst eingerichtet ist, wird keine Fachgebühr eingehoben.

In Postorten, in welchen die Paketbestellung ohne Rücksicht auf das Gewicht der Pakete eingeführt ist, hat der Empfänger, der sich die Abholung der Pakete vorbehält, an Stelle der Fachgebühr die Magazinsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vorbehalt nur auf die Pakete allein oder außerdem auch auf die anderen Sendungen oder einzelne Gattungen davon erstreckt, in Wien 10 K, in Postorten mit ärarischen Postämtern 6 K, in Postorten mit Klassenpostämtern 4 K für den Monat.

Die Fach- und Magazinsgebühren sind mindestens für einen Monat vorauszuzahlen. Wird der Abholungsvorbehalt im Laufe des Kalendermonates gestellt, so wird zunächst die Gebühr bis zum Ende des Monates eingehoben. Der Rücktritt vom Vorbehalte ist jederzeit gestattet; die Postverwaltung ist jederzeit befugt, aus triftigen Gründen die Überlassung eines Faches zurückzuziehen. Die vorausbezahlten Gebühren werden in solchen Fällen anteilmäßig rückerstattet.

Wird nur die Abholung der Zeitungen vorbehalten, so ist keine Fachgebühr zu zahlen. Ebenso ist keine Fach- oder Magazinsgebühr zu zahlen, wenn Personen, welche keine Abholungserklärung abgegeben haben, ausnahmsweise ihre Sendungen beim Postamte in Empfang nehmen wollen.

Behält sich eine Partei die Freimachung der für sie einlangenden Zollsendungen vor, so hat sie eine Vormerkgebühr von 3 K für jeden neuen Vormerk zu zahlen.

§ 28.

**Lagerzins.**

Für jedes Paket, das beim Postamte ohne postseitiges Verschulden unbehoben lagert, wird der Lagerzins eingehoben, der für ein Stück und für jeden Tag des Lagerns 5 h beträgt. Doch bleiben folgende Tage lagerzinsfrei:

1. der Tag des Einlangens des Paketes beim Postamte; außerdem

2. a. bei poste restante adressierten Paketen sowie bei Paketen an Empfänger in solchen Orten, nach denen ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post nicht eingerichtet ist, die unmittelbar folgenden sieben Tage und

b. in allen übrigen Fällen die unmittelbar folgenden zwei Tage.

Paketsendungen für portofreie Behörden und Ämter und für Militärpersonen des Mannschaftsstandes sind vom Lagerzins befreit.

Der Lagerzins bleibt auf der Sendung bei deren Nach- oder Zurücksendung im Inlande haften.

§ 29.

**Nachsendung.**

Für Briefe mit Wertangabe und für Pakete werden bei der Nachsendung das Gewichts- und das Wertporto vom Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der für unfrankierte derartige Sendungen bestehende Portozuschlag von 12 h wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Provision für Nachnahmesendungen sowie die Gebühr von 1 K 20 h für dringende Pakete werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Zustell- und Avisogebühren werden bei der Nachsendung nicht angerechnet.

§ 30.

**Zurücksendung.**

Bei zurückzusendenden Briefen mit Wertangabe und Paketen sind das Gewichts- und das Wertporto auch für die Zurücksendung zu zahlen; der Portozuschlag von 12 h wird für die Zurücksendung nicht eingehoben. Bei anderen Gegenständen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Provision für Nachnahmesendungen werden bei der Zurücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 K 20 h noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Zurücksendung als „dringend" behandelt werde.

§ 31.

**Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.**

Wenn die zur Post eingelieferten Sendungen vom Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden, so findet eine Erstattung von Porto für frankierte Sendungen nicht statt. Nur für Briefe mit Wertangabe und für Pakete wird, falls die Sendung noch nicht abgegangen ist, vom Postamte das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Postbegleitadresse rückerstattet. Der Kaufpreis der Begleitadresse wird nicht rückersetzt. Ist eine derartige Sendung, welche zurückgezogen wird, bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto ꝛc. wie bei einer gewöhnlichen Zurücksendung nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten, zutreffendenfalls findet ein entsprechender Rückersatz des bei der Einlieferung gezahlten Frankos statt.

Für das vom Aufgabepostamte wegen Zurücksendung oder Abänderung der Aufschrift auszufertigende und abzusendende Verlangschreiben oder Telegramm hat der Absender im voraus zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen rekommandierten Brief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarife.

§ 32.

**Auflassung und Herabminderung der Nachnahme.**

Ein Absender, welcher die Auflassung oder Herabminderung der Nachnahme verlangt, hat dieselben Gebühren zu entrichten, die für das Verlangen nach Zurückziehung oder Adreßänderung im § 31 festgesetzt sind.

§ 33.

**Unbestellbarkeitsmeldung.**

Wenn im Falle der Unbestellbarkeit einer Postsendung vom Bestimmungs- an das Aufgabepostamt eine Meldung erlassen wird, so hat der Absender für die Beförderung der Meldung und der darauf an das Bestimmungspostamt abzulassenden Antwort eine Gebühr von 25 h zu entrichten.

§ 34.

**Auszahlungsermächtigung.**

Wenn eine ohne den Geldbetrag zugestellte gewöhnliche, Nachnahme- oder Auftragspostanweisung vor der Behebung des Geldbetrages in Verlust gerät,

vernichtet oder derart beschädigt (verändert) wird, daß die Auszahlung nicht erfolgen kann, so hat der Empfänger für die Vermittlung einer Auszahlungsermächtigung eine Gebühr von 25 h zu zahlen.

§ 35.

**Nachforschung nach Postsendungen.**

Die Gebühr für die Nachforschung nach einer Postsendung beträgt 25 h.

Die Gebühr ist, wenn es sich um bescheinigte Postsendungen handelt, im voraus zu entrichten, wird jedoch zurückerstattet, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist. Bei Sendungen gegen Rückschein oder Auszahlungsbestätigung erfolgt die Nachforschung unentgeltlich, wenn der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist zurückgelangt ist.

Portofreie Behörden und Ämter haben keine Nachforschungsgebühr zu zahlen.

Wenn es sich um die Nachforschung nach gewöhnlichen Briefsendungen handelt, ist die Gebühr von 25 h erst nachträglich und nur in jenen Fällen zu zahlen, in denen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

§ 36.

**Portofreiheiten.**

Die bestehenden Befreiungen vom Porto und von der Rekommandationsgebühr und die sonstigen Portobegünstigungen werden durch diese Taxordnung nicht berührt.

Eine Befreiung der Behörden und Ämter von anderen Gebühren als dem Porto und der Rekommandationsgebühr findet nur statt, soweit eine solche ausdrücklich verfügt ist.

**Fort** m. p.

# 252.

# Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

## womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen geändert werden.

In den Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen treten mit 16. Jänner 1907 außer den durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 251, betreffend die Erlassung einer neuen Posttaxordnung, bedingten noch folgende Änderungen ein:

Artikel 1.

Der Punkt I des § 2 (Zustellung) erhält folgende Fassung:

I. A. Im Postorte.

Im Postorte werden die gewöhnlichen und rekommandierten Briefsendungen, die Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, die Pakete bis zum Gewichte von 2 Kilogramm und bis zum Werte von 1000 K, die Geldbeträge zu Postanweisungen und zu Zahlungsanweisungen der Postsparkasse bis 1000 K sowie die zu Postaufträgen gehörigen Forderungsdokumente den Empfängern ins Haus zugestellt.

Ob und in welchem Umfange sonstige Pakete, Briefe mit einer höheren Wertangabe oder Geldbeträge zu Zahlungsanweisungen über 1000 K zugestellt werden, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so werden alle gleichzeitig zugestellt, wenn auch nur eines davon unter die Gewichtsgrenze fällt, innerhalb derer die Zustellung der Pakete im Postorte jeweilig stattfindet.

Eine Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Zustellung von Postsendungen, welche einer zoll-, punzierungs-, verzehrungssteuer- oder gefällsamtlichen Behandlung unterliegen, besteht nicht; ob und in welchem Umfange die Zustellung solcher Postsendungen übernommen wird, bestimmen besondere Vorschriften.

In jenen Fällen, in welchen eine Zustellung nicht stattfindet, hat die Postverwaltung den Empfänger vom Einlangen der Sendung benachrichtigen (avisieren) zu lassen. Zahlungsanweisungen, bei welchen die Beibringung einer besonderen Bestätigung, zum Beispiele: der Bedürftigkeit, der Witwenschaft, gefordert ist, werden stets nur avisiert.

B. Im Außenbezirke.

1. Im Landbriefträgerbezirke. Den außerhalb des Postortes wohnenden Empfängern werden, wenn dorthin der Landbriefträgerdienst eingerichtet ist, überbracht:

a) gewöhnliche und rekommandierte Briefsendungen;

b) Pakete, soweit sie im einzelnen oder zusammen nach Umfang oder Gewicht so beschaffen sind, daß der Landbriefträger durch ihre Beförderung nicht übermäßig belastet wird und soweit er sie nach den vorhandenen Betriebsmitteln gesichert fortschaffen kann. Welche Sendungen bei höherer Belastung abgetragen werden sollen, bestimmt das Postamt, wobei der Inhalt der Sendung, soweit er aus der Inhaltserklärung entnommen werden kann, den Ausschlag geben soll;

c) Briefe mit Wertangabe;

d) die zu Postaufträgen gehörigen Forderungsdokumente;

e) Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;

f) Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen mit Ausnahme jener, bei welchen die Beibringung einer besonderen Bestätigung gefordert ist.

Die Zustellung der unter b), c) und f) bezeichneten Gegenstände ist auf eine Wertangabe bis 1000 K oder einen Betrag bis 1000 K beschränkt; ob über diese Wertgrenze hinaus eine Zustellung stattfindet, wird durch besondere Anordnungen fallweise festgesetzt.

Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so werden alle gleichzeitig zugestellt; falls dies nicht möglich ist, werden alle gleichzeitig avisiert.

Die Zustellung von Postsendungen, welche einer zoll-, punzierungs-, verzehrungssteuer- oder gefällsamtlichen Behandlung unterliegen, ist an die gleiche Voraussetzung wie die Zustellung derartiger Sendungen in Postorten geknüpft.

Vom Einlangen solcher Sendungen, welche nach dem Vorstehenden nicht bestellt werden können, werden die Empfänger avisiert. In den unter b) erwähnten Fällen werden die beim Postamte zurückgebliebenen und vom Adressaten inzwischen nicht abgeholten Sendungen beim nächsten oder einem späteren Bestellgange abgetragen, wenn es das Gesamtgewicht der zum betreffenden Bestellgange vorliegenden Sendungen gestattet.

Die Postbehörde kann die Zustellung bei besonderen Veranlassungen oder für bestimmte Orte einschränken oder einstellen oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend in weiterem Umfange übernehmen.

2. In Orten mit Postablage werden in der Regel die gewöhnlichen Briefsendungen und die Avisi über die anderen Sendungen durch den Geschäftsführer der Postablage abgetragen. Wo es die Verhältnisse gestatten, wird auch die Zustellung der rekommandierten Briefsendungen, der Pakete ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe oder Nachnahme bis 50 K sowie der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen bis 50 K eingerichtet.

3. Im übrigen Außenbezirke trägt die Postanstalt nach Möglichkeit dafür Sorge, daß die gewöhnlichen Briefsendungen und die Avisi über die anderen Sendungen den Empfängern zukommen; wo es die Umstände zulassen, werden die einlangenden Postsendungen oder einzelne Gattungen derselben durch Boten der Post den Empfängern überbracht (Landbestellung).

Artikel 2.

Im § 6 (Poste restante-Sendungen) tritt an die Stelle des Punktes III folgende Bestimmung:

Wenn sich Personen mit einem ständigen Domizil regelmäßig ihre Postsendungen zu dem offenkundigen Zwecke poste restante zusenden lassen, um die Bestimmungen über die Entrichtung der für die Abgabe festgesetzten Gebühren zu umgehen, so bleibt der Postverwaltung das Recht vorbehalten, den Vermerk poste restante unberücksichtigt zu lassen und solche Sendungen und Avisi dem Empfänger gegen Einhebung der entfallenden Gebühren zuzustellen.

Artikel 3.

Im § 9 (Abgabe der Postsendungen an portofreie Behörden und Ämter) tritt an die Stelle des Punktes 2 folgende Bestimmung:

Soweit die Post die Zustellung der Briefe mit Wertangabe, der Pakete und der Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen besorgt, erfolgt sie an portofreie Behörden ꝛc. nur über deren Verlangen und gegen Zahlung der normalen Zustellgebühren.

Artikel 4.

Im Punkt I des § 13 (Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte) hat der zweite Teil des ersten Absatzes von „Durch“ bis „werden“ zu entfallen.

**Fort** m. p.

## 253.

# Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

## betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen.

Vom 16. Jänner 1907 angefangen beträgt der Verkaufspreis eines Postanweisungsformulares 3 h.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird bei den von der Postverwaltung ausgegebenen Kartenbriefen und Streifbändern außer dem Nennwerte der aufgedruckten Marke als Entschädigung für die Material- und Herstellungskosten der Betrag von 1 h für jedes Stück eingehoben.

Die bisherigen Kartenbriefe zu 6 und 10 h und die Streifbänder zu 3 h dürfen nur bis einschließlich 15. Jänner 1907 benützt werden; die bisherigen Postanweisungsformularien zu 2 h können ohne Aufzahlung noch bis 31. Jänner 1907 im Postverkehre verwendet werden. Mit 16. Jänner 1907 werden die bisherigen Kartenbriefe und Streifbänder, mit 1. Februar 1907 die bisherigen Postanweisungsformularien gänzlich aus dem Verkehre gezogen. Die in den Händen des Publikums befindlichen derartigen Postanweisungsformularien, Kartenbriefe und Streifbänder werden bis

31. März 1907 von allen Postämtern unter der Voraussetzung, daß sie kein Merkmal einer postamtlichen Verwendung tragen, ohne Einhebung einer Umtauschgebühr gegen andere Postwertzeichen von gleichem Werte umgetauscht. Nach dem 31. März 1907 werden sie weder umgetauscht noch sonst zurückgenommen.

Fort m. p.

## 254.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

### betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen.

§ 1.

**Abonnementgebühr.**

Für Abonnentenstationen der staatlichen Telephonnetze haben die Teilnehmer eine jährliche Abonnementgebühr zu entrichten. Die im § 9 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887 R. G. Bl. Nr. 116) sub lit. a festgesetzte Baugebühr sowie die ebenda sub lit. b und d vorgesehene Stations- und Umschaltungsgebühr werden aufgelassen.

Die Abonnementgebühr umfaßt das Entgelt für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung und der normalen Stationseinrichtung sowie für die Benützung der Station zu Gesprächen innerhalb des Lokal-Telephonnetzes. Rücksichtlich der Beistellung und Erhaltung von Nebenapparaten und sonstigen besonderen Einrichtungen sowie der Benützung der Station zur Vermittlung von Telegrammen und Phonogrammen und zu interurbanen Gesprächen bleiben die bisherigen Bestimmungen und Gebühren in Kraft.

§ 2.

**Abonnementtarif.**

Die Abonnementgebühr wird, nach dem Umfange der einzelnen Telephonnetze und nach dem Grade der Benützung der Abonnentenstation abgestuft, mit den aus folgender Tabelle ersichtlichen Sätzen bemessen. Hienach hat die jährliche Abonnementgebühr zu betragen:

| In der Netzgruppe | Für Netze mit einer Teilnehmerzahl | Im geschlossenen Ortsgebiete, sonst aber innerhalb eines Umkreises mit dem Radius von | In der Tarifklasse | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | A | B | C | D | E | F |
| | | | für Einzelanschlüsse | | | | für halbe Gesellschaftsanschlüsse | für Viertel-Gesellschaftsanschlüsse |
| | | | bei Geschäftstelephonen mit Verkehr | | | bei Wohnungstelephonen | | |
| | | | sehr starkem | starkem | schwachem | | | |
| | | | Kronen | | | | | |
| I | von mehr als 20.000 | 6 km | 500 | 400 | 300 | 240 | 180 | 100 |
| II | von 5.001 bis 20.000 | 4 km | 400 | 320 | 240 | 200 | 145 | 85 |
| III | von 2.001 bis 5.000 | 3 km | 320 | 260 | 200 | 170 | 120 | 70 |
| IV | von 501 bis 2.000 | 2 km | 260 | 215 | 170 | 145 | 100 | 60 |
| V | von 201 bis 500 | 1½ km | 215 | 180 | 145 | 130 | 90 | 55 |
| VI | bis 200 | 1 km | 180 | 150 | 120 | 115 | 80 | 50 |

Viertel-Gesellschaftsanschlüsse (Tarifklasse F) sind nur bei Wohnungstelephonen zulässig.

§ 3.

**Netzgruppen.**

Die Einreihung der Telephonnetze in die im § 2 bezeichneten Gruppen erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der in den einzelnen Netzen jeweilig vorhandenen Abonnentenanschlüsse (s. §§ 18 und 19) und wird den Teilnehmern bekannt gemacht. Wird infolge des Zuwachses oder Abfalles an Teilnehmern ein Telephonnetz in eine andere Gruppe eingereiht, so hat die durch die Einreihung bedingte Veränderung der tarifmäßigen Gebühr vom 1. Jänner des auf die Neueinreihung nächstfolgenden Jahres an zur Anwendung zu kommen.

§ 4.

**Tarifklassen.**

Geschäftstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tarifklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingeteilt, daß in die Tarifklasse C Stationen mit höchstens 3000 eigenen Rufen, in die Tarifklasse B solche mit 3001 bis 6000 eigenen Rufen und in die Tarifklasse A solche mit 6001 bis 12.000 eigenen Rufen im Jahre fallen. Bei Überschreitung des für die Tarifklasse A bestimmten Rufmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station verhalten werden.

Wohnungstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tarifklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufen im Jahre benützt werden, widrigenfalls sie als Geschäftstelephone behandelt werden.

Bei der Bestimmung der Rufzahl bleiben Rufe im interurbanen Verkehre unberücksichtigt, ebenso Rufe im Lokal- und Bezirksverkehre (§ 19), welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil die Leitung der gerufenen Station besetzt ist.

Die oberen Grenzen der zulässigen Benützung der Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß werden durch besondere Verordnung nach dem Maßstabe bestimmt werden, daß die Sprechmöglichkeit bei halben Gesellschaftsanschlüssen (Tarifklasse E) ungefähr drei Viertel, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen (Tarifklasse F) ungefähr die Hälfte der in der Tarifklasse D bestehenden Sprechmöglichkeit beträgt. Werden bei Gesellschaftsanschlüssen die festgesetzten Sprechgrenzen überschritten, so hat sich der Teilnehmer für eine höhere Tarifklasse (halben Gesellschafts- oder Einzelanschluß) anzumelden.

§ 5.

**Wohnungstelephonstationen.**

Die Anmeldung von Wohnungstelephonstationen wird nur für Stationen in ausgesprochenen Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsraume angeschlossen, so wird die im Geschäftsraume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarife für Geschäftstelephone.

Über die Zulässigkeit der Anmeldung von Wohnungstelephonstationen entscheidet die Post- und Telegraphendirektion.

§ 6.

**Einreihung der gegenwärtigen Abonnentenstationen in die Tarifklassen A, B, C und D.**

Die erste Einreihung der bis 30. November 1906 errichteten Abonnentenstationen in die Tarifklassen A, B, C und D erfolgt auf Grund von vier an verschiedenen Werktagen vorgenommenen Zählungen der vom Teilnehmer ausgehenden Rufe. Von diesen Zählungen fallen zwei in das Jahr 1906, je eine in die beiden ersten Quartale des Jahres 1907 (erste Zählperiode). Der Durchschnitt der vier Zählergebnisse, multipliziert mit 300, ergibt die Gesamtzahl der jährlichen Rufe.

Jene Geschäftstelephonstationen, von welchen aus nach dieser Berechnung höchstens 3000 mal gerufen wird, werden definitiv in die Tarifklasse C, die übrigen provisorisch in die ihrer Rufzahl entsprechende Tarifklasse A oder B eingereiht.

Ebenso werden jene Wohnungstelephonstationen, von welchen aus nach dem Ergebnisse der ersten Zählperiode nicht öfter als 2400 mal im Jahre gerufen wird, definitiv in die Tarifklasse D, die übrigen provisorisch in die ihrer Rufzahl entsprechende Klasse der Geschäftstelephone eingereiht.

Hinsichtlich der provisorisch in die Klassen A, B und C eingereihten Abonnentenstationen wird in den nächstfolgenden vier Quartalen an je einem Werktage abermals eine Zählung der Rufe vorgenommen (zweite Zählperiode) und auf Grund der Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden Rufe — mit 300 multipliziert — die Zahl der Rufe im Jahre ermittelt. Stimmen die Ergebnisse beider Zählperioden mit Bezug auf die Tarifklasse überein, so wird die Station definitiv in die betreffende Klasse eingereiht, andernfalls sind in den nächsten vier Quartalen in der gleichen Weise nochmals vier Zählungen vorzunehmen (dritte Zählperiode) und es wird die Station in jene Tarifklasse eingereiht, welche sich aus den Durchschnittswerten der drei Zählperioden ergibt.

Die Zählungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen und es wird der Abonnent nachträglich von dem Ergebnisse jedes Zähltages, künftighin spätestens innerhalb drei Tage, in Kenntnis gesetzt.

Nach der definitiven Festsetzung der Tarifklassen hat jeder Teilnehmer die sich eventuell zu Gunsten der

Verwaltung ergebende Gebührendifferenz auch für die seit dem Inkrafttreten des neuen Tarifes verflossene Zeit nachzuzahlen, während ihm andrerseits eine zu seinen Gunsten sich ergebende Differenz gutgeschrieben, beziehungsweise rückerstattet wird.

Die nach dem 30. November 1906 hergestellten Abonnentenstationen werden hinsichtlich der Vornahme der Zählungen wie neu errichtete behandelt.

§ 7.

**Einreihung der neu errichteten Abonnentenstationen mit Einzelanschluß in die Tarifklassen A, B, C und D.**

Bei neu errichteten Abonnentenstationen mit Einzelanschluß erfolgt die Einreihung zunächst provisorisch in die Tarifklasse C oder D, während die definitive Einreihung mit rückwirkender Kraft, daher unter Einhebung der entfallenden Gebührendifferenz erst auf Grund der im Sinne der Bestimmungen des § 6 durchzuführenden Zählungen verfügt wird. Jede Zählperiode umfaßt vier an je einem Werktage in vier aufeinander folgenden Quartalen vorgenommene Zählungen.

§ 8.

**Änderung der Tarifklasse.**

Treten bei einzelnen Abonnenten der Tarifklassen A und B nach erfolgter definitiver Einreihung infolge einer Änderung ihres Geschäftsbetriebes wesentliche Unterschiede in der Benützung des Telephons ein, welche eine Einreihung in eine andere Klasse zur Folge haben können, so sind über ihren Wunsch neuerliche Zählungen in der im § 6 angegebenen Weise vorzunehmen und danach die Abonnementgebühren zu regeln. Die Vornahme solcher neuerlicher Zählungen kann auch die Telephonzentrale beantragen, wenn sie eine auffallende Zunahme in der Benützung einer Abonnentenstation der Tarifklassen A, B, C oder D wahrnimmt. Jedenfalls hat eine Überprüfung der Tarifklasse für jeden Teilnehmer nach je fünf Jahren Platz zu greifen.

Eine Ausgleichung der Gebühren für die verflossenen Jahre findet aber in all' diesen Fällen nicht statt.

§ 9.

**Gesellschaftsanschlüsse.**

Jene Teilnehmer, welche ihre Station nicht als Einzelanschluß in dem für die Tarifklassen A, B, C und D festgesetzten Ausmaße zu benützen beabsichtigen, können sich, falls die Inanspruchnahme der Station die für die Tarifklassen E und F durch besondere Verordnung noch festzusetzenden Sprechgrenzen (§ 4) nicht übersteigen soll, wenn es sich um Geschäftstelephone handelt, für halbe, wenn es sich aber um Wohnungstelephone handelt, für halbe oder Viertel-Gesellschaftsanschlüsse anmelden. Bei diesen Gesellschaftsanschlüssen benützen je zwei, beziehungsweise vier Stationen eine gemeinschaftliche Leitung; die Anmeldung ist jedoch nicht bedingt durch den Nachweis von Mitpartnern in der zur Ergänzung erforderlichen Anzahl; die Ergänzung der angemeldeten Gesellschaftsanschlüsse ist Sache der Verwaltung, welcher auch die Verteilung der angemeldeten Gesellschaftsanschlüsse auf die einzelnen Leitungen überlassen bleibt und die Befugnis zusteht, die Herstellung von Gesellschaftsanschlüssen außerhalb des im § 12 umschriebenen Bereiches abzulehnen.

Die Gesellschaftsleitungen werden für wahlweisen Aufruf und Stationsblockierung so eingerichtet, daß die in dieselbe Leitung geschalteten Partner sich gegenseitig weder stören, noch abhorchen können.

Die Tarifklasse E ist für Stationen in großen Hotels, Cafés, Bureaus u. dgl. nicht zulässig.

Die Sprechgrenzen bei Gesellschaftsanschlüssen werden durch beim Teilnehmer aufgestellte Zählwerke nach der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leitung kontrolliert.

§ 10.

**Gemeinsame Zentralanschlüsse.**

Die Verwaltung behält sich vor, für die Gruppe VI gemeinsame Zentralanschlüsse für eine beliebige Anzahl von Teilnehmern (jedoch nicht mehr als 20) herzustellen, wenn die entsprechende Anzahl von Partnern sich hiefür meldet. Für solche Anschlüsse werden die Gebühren mit Rücksicht auf das gewählte Bau- und Schaltungssystem fallweise von der Verwaltung bestimmt.

Diese Anschlüsse können in der Regel nur zum Verkehre der Teilnehmer untereinander und zum Verkehre mit dem Netze, an welches die Leitung angeschlossen ist, benützt werden.

§ 11.

**Amtsanschlüsse.**

In der Gruppe VI werden ferner Anschlüsse einzelner Stationen lediglich zum Zwecke der Telegrammvermittlung oder des interurbanen Verkehrs, eventuell für beide Zwecke, gegen eine Jahresabonnementgebühr von 80 K zugelassen. Derartige Amtsanschlüsse werden auch in Orten ohne Telephonnetz an ein Staatstelegraphenamt oder eine interurbane Telephonstelle hergestellt.

§ 12.

**Geltungsbereich der einfachen Abonnementgebühren.**

Die in den §§ 2 und 11 angeführten Tarifsätze gelten nur für Stationen, die im geschlossenen Ortsgebiete oder doch wenigstens, nach der Luftlinie gemessen, innerhalb eines Umkreises gelegen sind,

welcher dem im § 2 angegebenen Radius entspricht (erste Zone). Als Mittelpunkt des Kreises wird für Wien der Stephansturm, für die Gruppen II bis VI die Telephonzentrale oder, wenn diese eine sehr exzentrische Lage einnimmt, ein Punkt angenommen, welcher im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeindevertretung bestimmt wird.

Die Verwaltung behält sich vor, für einzelne Netze abweichende, den lokalen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen zu treffen.

§ 13.

**Zuschlag zur Abonnementgebühr.**

Für jene Abonnentenstationen und Amtsanschlüsse, welche außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes und außerhalb des im § 12 erwähnten Umkreises gelegen sind, wird ein Zuschlag zur Abonnementgebühr eingehoben, welcher für die nächsten 5 Kilometer in der Luftlinie (zweite Zone) mit 3 K für je 100 Meter, für die darauf folgenden 5 Kilometer in der Luftlinie (dritte Zone) mit 10 K für je 100 Meter bemessen wird, wobei überschießende Bruchteile für volle 100 Meter gerechnet werden. An die Stelle des Zuschlages von 10 K tritt für schon bestehende Stationen ein solcher von 3 K. Die gleiche Ermäßigung gilt für neu zu errichtende Stationen dann, wenn der Anschlußwerber es vorzieht, die Kosten der Herstellung der Leitung innerhalb der dritten Zone zu bezahlen.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) ferner in allen Zonen für solche Anschlüsse, welche unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellen sind (Überspannung von Flüssen, Verwendung von Seekabeln, Führung der Leitung durch unwegsame oder Gebirgsgegenden oder wenn die Leitung aus lokalen Gründen nicht nach dem normalen Bausystem ausgeführt werden kann), bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

§ 14.

**Verlegung der Telephonzentrale.**

Eine allfällige nachträgliche Verlegung der Telephonzentrale in ein anderes Gebäude bleibt ohne Einfluß auf die Bemessung der Abonnementgebühr für bereits bestehende Stationen.

§ 15.

**Nebenstationen.**

Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt. Befindet sich die Nebenstation außerhalb des Gebäudes, in welchem die Hauptstation untergebracht ist, so daß der Bau einer Außenleitung nötig wird, so wird eine Abonnementgebühr von 40 K und für je 100 Meter in der Luftlinie oder einen Bruchteil hievon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens aber ein solcher von 10 K eingehoben.

Wenn und insoweit jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Zone des betreffenden Telephonnetzes fällt, haben die bezüglichen Bestimmungen des § 13 auch hier zu gelten, ebenso bei Anschlüssen, die unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellen sind.

Bei Gesellschaftsanschlüssen werden Nebenstationen nicht zugelassen.

§ 16.

**Halbjährige Stationen.**

Für Stationen, welche nur während eines Teiles des Jahres, jedoch nicht länger als sechs Monate in Benützung stehen (Saisonstationen), wird die Abonnementgebühr (§§ 2 und 11) mit 60 Prozent des nach der betreffenden Tarifklasse normalmäßig entfallenden Betrages berechnet; Zuschläge sind im vollen Betrage einzuheben.

In der Gruppe I werden solche Stationen vorläufig nicht zugelassen.

Bei Saisonstationen bilden je vier in einer Saison an verschiedenen Werktagen vorgenommene Zählungen eine Zählperiode mit den in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Wirkungen.

Schon bestehende Saisonstationen, für welche die ersten vier Zählungen wegen zu späten Beginnes der Saison bis Ende Juni 1907 nicht durchgeführt werden können, werden wie neu errichtete Stationen behandelt.

§ 17.

**Dauer des Abonnements.**

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr, beziehungsweise im Falle des § 16 auf mindestens ein Halbjahr (eine Saison) zu erstrecken.

Die Verwaltung behält sich jedoch das Recht vor, für alle oder bestimmte Gruppen oder Tarifklassen, wie auch für einzelne sehr weit entlegene oder unter schwierigen Verhältnissen anzuschließende Stationen vorzuschreiben, daß sich das Abonnement von vornherein auf eine bestimmte Minimalzahl von Jahren (Halbjahren) erstrecken müsse.

§ 18.

**Nebenzentralen.**

Die an eine Nebenzentrale angeschlossenen Teilnehmer werden bei der Einreihung in die Netzgruppe (§ 3) der Hauptzentrale zugezählt und haben die gleiche

Abonnementgebühr wie die an die Hauptzentrale angeschlossenen Teilnehmer zu entrichten.

Für die Berechnung eventueller Zuschläge zur Abonnementgebühr ist in Wien die Entfernung der Station vom Stephansturm (§ 12), in den übrigen Orten die Entfernung der Station von der Nebenzentrale maßgebend.

§ 19.

**Bezirksnetze.**

Bei der Einreihung in eine Netzgruppe bleiben die Stationen eines Bezirksnetzes außer Betracht, so daß die am Bezirksverkehre teilnehmenden Abonnenten außer dem für jedes Bezirksnetz vom Handelsministerium festgesetzten Bezirkszuschlage die Abonnementgebühr nach jener Gruppe zu zahlen haben, in welche die Zentrale (Nebenstelle) gehört, an die die betreffende Station angeschlossen ist.

Für die Bestimmung der Tarifklasse gelten die eigenen Rufe im Bezirksverkehre gleich solchen im Lokalverkehre (§ 4).

§ 20.

**Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.**

Diese Verordnung tritt für neu zu errichtende Abonnentenstationen und Nebenstationen sofort, für bereits bestehende aber mit 1. Juli 1907 in Kraft. Trifft der Fälligkeitstermin der Abonnementgebühr im Telephonnetze Wien nicht mit diesem Datum zusammen, so ist bis dahin die frühere, vom 1. Juli 1907 an aber die neue Gebühr pro rata zu bezahlen.

Für die nach Kundmachung dieser Verordnung zur Errichtung gelangenden neuen Abonnenten- und Nebenstationen und durchzuführenden Verdopplungen der einfachen Anschlußleitungen wird eine Baugebühr oder Nachtragsbaugebühr nicht mehr eingehoben. Allfällig hiefür bereits eingezahlte Gebühren sind im vollen Betrage rückzuerstatten.

Dagegen sind die bisher noch nicht entrichteten Raten der Baugebühr und Nachtragsbaugebühr für die vor Kundmachung dieser Verordnung errichteten Stationen und durchgeführten Leitungsverdopplungen noch einzuzahlen, und zwar die bis 30. Juni 1907 fälligen Raten ausnahmslos, die später fälligen aber nur insoweit, als es zur vollständigen Deckung der Baugebühr oder Nachtragsbaugebühr für die in die dritte oder vierte Zone fallenden Leitungsteile notwendig ist.

§ 21.

**Kündigung.**

Insofern Teilnehmer sich diesem Abonnementtarife nicht unterwerfen und daher mit der Kündigung vorgehen wollen, werden aus diesem Anlasse erfolgende Kündigungen ausnahmsweise bis 30. Juni 1907 mit Wirksamkeit für den 1. Juli 1907 angenommen. Durch die Unterlassung der Kündigung erklärt sich der Teilnehmer stillschweigend mit diesem Tarife einverstanden und ist er demgemäß verpflichtet, von dem im § 20 bezeichneten Termine an die Abonnementgebühr in dem in dieser Verordnung festgesetzten Ausmaße zu entrichten, widrigenfalls nach den bestehenden Bestimmungen mit der sofortigen Betriebseinstellung vorgegangen werden wird.

§ 22.

**Umwandlung eines Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß.**

Abonnenten, welche die Umwandlung ihres Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß anstreben, haben dies rechtzeitig anzumelden. Es wird in diesem Falle für den Einzelanschluß die bisherige, beziehungsweise vom 1. Juli 1907 an die neue Abonnementgebühr insolange eingehoben, bis die Verwaltung in der Lage ist, den angemeldeten Gesellschaftsanschluß herzustellen.

§ 23.

**Übergangsbestimmungen.**

Für solche bereits bestehende Abonnentenstationen und Nebenstationen der Gruppen II bis einschließlich VI sowie für solche Amtsanschlüsse, welche nach dem 30. Juni 1902 gegen Entrichtung einer Baugebühr in Betrieb gesetzt oder deren Anschlußleitungen nach diesem Termine gegen Entrichtung einer Nachtragsbaugebühr verdoppelt wurden, wird in dem Falle, als nach dem neuen Tarife ein höherer Betrag an Abonnementgebühr entfällt, als die bisherige Stations- und Umschaltungsgebühr zusammen ausmachten, bis zum Ablaufe des fünften Jahres seit der Betriebseröffnung, beziehungsweise Leitungsverdopplung eine Abonnementgebühr im Ausmaße der bisherigen Stations- und Umschaltungsgebühr mit der Beschränkung eingehoben, daß diese Begünstigung auch vor Ablauf der erwähnten Frist aufhört:

a) wenn der Teilnehmer früher austritt,

b) wenn die Station an eine andere Person übergeht;

c) sobald die Differenz der tatsächlich gezahlten und der tarifmäßigen Abonnementgebühr dem aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Bruchteile der für die erste und zweite Zone entrichteten Baugebühr, beziehungsweise Nachtragsbaugebühr gleichkommt.

Dieser Bruchteil beträgt für Stationen, deren Inbetriebsetzung, beziehungsweise Leitungsverdopplung in das

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| II. | Semester | 1906 | fällt | 90 | Prozent |
| I. | „ | 1906 | „ | 80 | „ |
| II. | „ | 1905 | „ | 70 | „ |
| I. | „ | 1905 | „ | 60 | „ |
| II. | „ | 1904 | „ | 50 | „ |
| I. | „ | 1904 | „ | 40 | „ |
| II. | „ | 1903 | „ | 30 | „ |
| I. | „ | 1903 | „ | 20 | „ |
| II. | „ | 1902 | „ | 10 | „ |

der Baugebühr, beziehungsweise Nachtragsbaugebühr.

Wenn die vorgeschriebene Baugebühr oder Nachtragsbaugebühr nicht sofort zur Gänze eingezahlt, sondern die Zahlung in Raten bewilligt worden ist, so ist der erwähnte Bruchteil vom ganzen für die erste und zweite Zone vorgeschriebenen Betrage zu berechnen, jedoch um die Summe der nach § 20 nicht mehr einzuzahlenden Raten zu vermindern.

In anderer als der hier geregelten Form werden Bau- und Nachtragsbaugebühren, abgesehen von dem im § 20 berührten Falle, nicht rückvergütet.

§ 24.

**Schlußbestimmung.**

Durch diese Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

a) von der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 116) die Bestimmungen des § 9 (mit Ausnahme jener sub lit. c, betreffend die Vermittlungsgebühr), ferner der §§ 13, 14, 15, 19, 20 und des zweiten und dritten Absatzes des § 32;

b) die Bestimmung des zweiten Absatzes der Verordnung des Handelsministeriums vom 20. März 1893 (R. G. Bl. Nr. 38);

c) die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Oktober 1900 (R. G. Bl. Nr. 171).

Die auf die Ermäßigung der Stations- und Umschaltungsgebühr nach § 18 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 116) und auf die Zahlungsmodalitäten dieser Gebühren bezughabenden Bestimmungen derselben Verordnung haben nunmehr sinngemäß auf die Abonnementgebühr (§§ 2 und 11) Anwendung zu finden.

**Fort** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

Teil II

## Bekanntmachung über die Geltung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Polen und anderen Staaten (CIM-POLEN) im Verkehr mit Polen

Vom 1. Juli 1951

Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1924 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1933 und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Polen und anderen Staaten (CIM-POLEN) vom 10. November 1936 sind für die Deutsche Demokratische Republik am 1. Juli 1951 in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich den Übereinkommen mit folgenden Vorbehalten angeschlossen:

Die Deutsche Demokratische Republik ist nicht verpflichtet, Sendungen, die über Gebiete befördert werden, die nicht Vertragsgebiet sind, nach den Bestimmungen dieser Übereinkommen zu befördern.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1906.

Inhalt: № 255. Kundmachung, betreffend die im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901 angeordnete Lokalerhebung sowie die Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau.

## 255.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1906,

**betreffend die im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, R. G. Bl. Nr. 197, angeordnete Lokalerhebung sowie die Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau.**

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium wird im nachstehenden die Vorschrift für die Durchführung der im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, R. G. Bl. Nr. 197, angeordneten Lokalerhebung sowie der Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau verlautbart:

### I. Lokalerhebung.

1. Zweck der Lokalerhebung ist:

a) den Platz für die Aufstellung des Apparates,

b) die relative Lage des letzteren zu der Pfanne,

c) die Anbohrstelle für die Mündung des Verbindungsrohres in die Pfanne festzustellen,

d) die Anbringungsstelle für die drei Hammzeichen und die Hammstabführung zu bestimmen,

e) den Platz für die Befestigung des Wandtisches für die Wage anzugeben,

f) die Dimensionen des Standrohres zu berechnen und

g) alle für die Montage des Apparates etwa sonst noch notwendigen Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Raumverhältnisse zu treffen.

Die für die Vornahme der Lokalerhebung erforderlichen technischen Behelfe sind in der Beilage a verzeichnet.

2. Jeder Apparat wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend für eine bestimmte Pfanne und eine bestimmte Bierwürzemenge (Ausschlagmenge) hergestellt und ist derart aufzustellen, daß

a) die Oberkante seines Drehschiebers so nahe als möglich in die nach Punkt 3 bestimmte Horizontalebene zu liegen kommt,

b) die Zugänglichkeit, sowie die Handhabung jedes einzelnen Apparatbestandteiles allseits gesichert ist,

c) das Verbindungsrohr zwischen Apparat und Pfanne auf das kürzeste Maß beschränkt und bei der Anbringung desselben die Durchsetzung der Züge bei Pfannen mit direkter Feuerung, beziehungsweise des Dampfraumes bei Pfannen mit indirekter Feuerung vermieden werde.

Wo letzteres absolut nicht möglich ist, muß das Verbindungsrohr durch ein aus feuerfestem Material hergestelltes, an die äußere Pfannenwand dicht anschließendes Überrohr mit einem lichten Durchmesser von mindestens 100 *mm* geschützt werden.

3. Als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Lage der Drehschieberoberkante wird ein Prisma

angenommen, dessen obere Grundfläche der Spiegel der durchschnittlichen Ausschlagmenge und dessen Rauminhalt das Durchschnittsquantum der auszuschlagenden Bierwürze bildet.

Mit Zuhilfenahme dieser beiden an Ort und Stelle zu erhebenden Daten ist die Höhe des angenommenen Prismas, das ist die vertikale Entfernung der Drehschieberoberkante von der Ebene des Ausschlagspiegels zu berechnen.

Die durchschnittliche Ausschlagmenge ist stets im Einvernehmen mit der Braupartei festzusetzen. Zur Ermittlung derselben sind in der Regel die Ergebnisse der Vorerhebungen in der Pfanne zu benützen, vorausgesetzt, daß die Ausschlagmenge aus den betreffenden Aufschreibungen mit Sicherheit entnommen werden kann. Wäre letzteres nicht der Fall, ist die Pfanne im Einvernehmen mit der Brauereiunternehmung durch Wassereinguß mittels der vorschriftsmäßig geeichten Meßkanne bis zur Höhe des durchschnittlichen Ausschlagspiegels vorzueichen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Lage des durchschnittlichen Ausschlagspiegels mit größter Genauigkeit anzugeben ist.

Wird eine und dieselbe Pfanne für die Erzeugung von Gebräuen verschiedener Größe verwendet, ist auf die Lage des Ausschlagspiegels jeder einzelnen Abstufung entsprechende Rücksicht zu nehmen und der Höhenunterschied besonders vorzumerken.

Die Lage der Drehschieberoberkante wird nach der Formel $H = \frac{V}{F}$ berechnet, wobei V die erhobene durchschnittliche Ausschlagmenge und F den in der Pfanne durch direkte Messungen ermittelten Flächeninhalt des durchschnittlichen Ausschlagspiegels bedeutet.

4. Die Mündung des Verbindungsrohres in die Pfanne soll aus theoretischen Gründen in der gleichen Horizontalebene wie die Drehschieberoberkante liegen, darf aber anderseits wieder nicht tiefer als 100 *mm* oberhalb des tiefsten Punktes der Pfanne angebracht werden. Stellen sich der Erfüllung dieser Forderung aus örtlichen Gründen nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegen, dann ist der tiefstzulässige Punkt der Pfanne als Mündungsstelle des Verbindungsrohres anzusehen und zur Vermeidung größerer Fehlerquellen eine Korrektur der Lage der Drehschieberoberkante in dem Sinne vorzunehmen, daß dieselbe in jene Ebene verlegt wird, die die Mitte hält zwischen dem Fußpunkte der berechneten Höhe H und der Anbohrstelle der Pfanne.

Der Mittelpunkt der Anbohrung ist durch Aufschlagen einer Marke an der Pfannenwand zu kennzeichnen.

5. Im Innenraume der Pfanne sind die Anbringungsstellen der drei auf den Umfang der Pfanne gleichmäßig zu verteilenden Hammzeichen zu markieren und mit möglichster Berücksichtigung des freien Ausblickes auf die Hammen anzuordnen.

Die Hammen sind aus Sterometall hergestellt und bilden eine Schraube, deren Kopf die Gestalt einer vierseitigen Pyramide mit quadratischer Grundfläche besitzt.

Das oberste Hammzeichen ist in der Regel mit seiner Spitze 10 *mm* über den durchschnittlichen Ausschlagspiegel, die mittlere Hamme in die Ebene des letzteren und die dritte Hamme 10 *mm* unter den gedachten Ausschlagspiegel zu setzen.

Die Hammen werden seitens der Finanzverwaltung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

6. Nach Erledigung vorstehender Punkte ist die Lage des durchschnittlichen Ausschlagspiegels außerhalb der Pfanne an unverrückbarer Stelle dauernd zu kennzeichnen.

7. Die Hammstabführung ist an einer leicht zugänglichen Stelle der Pfanne, in der Regel innerhalb einer der bestehenden Einsteigöffnungen anzubringen. Hiebei ist auf eine möglichst horizontale Auflagefläche für den Hammstab, sowie auf die ungehinderte Manipulation in der Pfanne entsprechende Rücksicht zu nehmen.

8. Bei der Auswahl des Platzes für die Anbringung des Wandtisches für die Wage ist darauf zu achten, daß letztere gegen Erschütterungen und den schädlichen Einfluß des Dunstes geschützt bleibt. Mehrere in demselben Sudhause aufgestellte Apparate erhalten in der Regel nur eine Wage. Die Anzahl der für eine Brauerei erforderlichen Wagen ist der k. k. Aufstellungskommission für Bierwürzekontrollmeßapparate in Wien (II., Kaiser Josefstraße 34) bekannt zu geben.

9. Weiters sind sodann die Dimensionen des dem Apparate beizugebenden Standrohres zu ermitteln.

Für die Bestimmung derselben ist

a) der Höhenunterschied „h" zwischen der Drehschieberoberkante und dem höchsten Ausschlagspiegel, welcher der Höhe der größten Probemenge im Standrohre entspricht, und

b) das zu erzielende Volumen der Probe „v" maßgebend.

Aus diesen Größen wird der Durchmesser „d" des Standrohres unter Benützung der Formel $v = \frac{d^2\pi}{4}$. h berechnet, wobei für v 3·7 *l*, das ist das größte zulässige Ausmaß der Probe (3·5 *l*) plus einem Zuschlage von 0·2 *l* einzusetzen ist.

Letzterer Zuschlag von 0·2 *l* ist auf den konischen Ausschnitt des Drehschiebergehäuses unterhalb der Befestigungsstelle des Standrohres zurückzuführen und zur Erzielung möglichst großer Proben nicht außer acht zu lassen.

Die Länge des Standrohres ist zum Zwecke der Sicherstellung des notwendigen Steigraumes für die Würze und der Freilassung eines kleinen Spielraumes

für die Herstellung mit (h + 285) bis (h + 315) in Millimetern ausgedrückt, zu bestimmen. Der Rauminhalt des auf vorstehende Weise dimensionierten Standrohres darf jenen des Gefäßes für die Probe der einfachen Kontrolle, das ist 5·2 *l*, nicht übersteigen.

Falls mehrere Gebräuabstufungen in Betracht kommen, ist die Probemenge für jeden Ausschlagspiegel zu berechnen und bei Feststellung der Standrohrdimensionen darauf zu achten, daß die Probe der kleinsten Ausschlagmenge das Mindestmaß von 2 *l* nicht unterschreitet.

Die Standrohrdimensionen sind dem k. k. Finanzministerium im Wege der k. k. Aufstellungskommission für Bierwürzekontrollmeßapparate in Wien bekannt zu geben.

10. Über die Ergebnisse der Lokalerhebung ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches insbesondere alle von der Lokalerhebungskommission erhobenen und berechneten Daten, sowie die hinsichtlich der Aufstellung des Apparates zu stellenden Forderungen zu enthalten hat.

Zwei Exemplare dieses Protokolles sind unter Beischluß je einer erläuternden Skizze der Finanzbehörde I. Instanz zu übermitteln, welch letztere eine Ausfertigung der Unternehmung auszufolgen hat. Das dritte Pare behält die Lokalerhebungskommission zur weiteren Amtshandlung zurück.

11. Ob die Aufstellung des Apparates genau in der bei der Lokalerhebung festgesetzten Weise erfolgt ist, ist bei der Befundaufnahme zu konstatieren.

## II. Eichung.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Eichung ist stets unter Beiziehung der Braupartei oder eines bevollmächtigten Vertreters der letzteren mit Wasser vorzunehmen und ohne Unterbrechung oder doch nur unter Zulassung kurzer Pausen zu Ende zu führen. Während dieser Pausen hat die Pfanne unter amtlicher Überwachung zu bleiben.

Die Besorgung der Hilfeleistungen obliegt der Unternehmung.

2. Die im Verlaufe der Eichung erhobenen Daten sind ihrer zeitlichen Reihenfolge nach in das nach dem zuliegenden Muster 1 eingerichtete Manuale mittels Bleistiftes einzutragen. Von den mit der Durchführung der Eichung betrauten Beamten sind getrennte Aufschreibungen zu führen und müssen die Aufzeichnungen nach jeder Eintragung verglichen werden.

Die Manuale sind nach beendeter Eichung der k. k. Aufstellungskommission für Bierwürzekontrollmeßapparate in Wien einzusenden, welch letztere auf Grund der in den Manualen enthaltenen Daten unter Aufsicht der k. k. Normaleichungskommission die Hilfstafeln für die einzelnen Apparate zu berechnen und auszufertigen hat.

3. Die in Verwendung kommenden Gewichte dürfen nur in vollkommen trockenem und gereinigten Zustande aufgelegt werden.

4. Grundsätzlich ist jede Eichung zweimal zu wiederholen. Nur bei vollständiger Übereinstimmung der zwei ersten Eichungen darf von der Vornahme der dritten Eichung Umgang genommen werden.

5. Nach Beendigung der im nachstehenden angeordneten Erhebungen ist ein nach Muster 2 abgefaßtes, allseitig zu fertigendes Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und der Finanzbehörde I. Instanz als Beilage zu den drei Parien des Befundprotokolles einzusenden.

6. Den Eichungsprotokollen sind die unter Punkt 2 besprochenen Hilfstafeln als Beilage 1 und 2 beizuschließen. Für den amtlichen Gebrauch sind Abschriften dieser Tafeln anzufertigen, deren Übereinstimmung mit den Originalen von dem Vorstande der Finanzbehörde I. Instanz zu bestätigen ist.

7. Die für die Eichung erforderlichen technischen Behelfe sind in der Beilage a zu dieser Vorschrift verzeichnet.

### B. Bestimmung des Pfannenfaktors.

1. Die Ermittlung der zur Bestimmung des Pfannenfaktors erforderlichen Daten geschieht in der Weise, daß sowohl das Gewicht der Pfannenfüllung als auch jenes der zugehörigen Proben bei verschiedenen Füllhöhen der Pfanne erhoben wird.

Zu diesem Zwecke ist in der Nähe der betreffenden Pfanne die in der vorerwähnten Beilage a beschriebene Dezimalwage derart aufzustellen, daß das zur Eichung dienende Wasser nach Öffnung des Bierwürzeablaufhahnes in das auf die Wage aufgestellte Reservoir direkt abfließen, beziehungsweise ohne Versplitterung übertragen werden kann, falls das direkte Ablassen örtlicher Verhältnisse wegen unmöglich ist.

2. Vor jeder Gebrauchnahme ist die Wage in genau horizontale Stellung zu bringen und das Umsetzungsverhältnis nach Austarierung des Reservoirs zu bestimmen.

Das Umsetzungsverhältnis wird durch Auflage einer der Tragfähigkeit der Wage entsprechenden Anzahl Gewichte in der Weise festgestellt, daß 250 *kg* geeichter Gewichte auf dem Rande des Reservoirs gleichmäßig verteilt werden und die Wage sodann durch Auflegen von Gewichten auf die Wagschale in Gleichgewicht gebracht wird. Hierauf werden die auf dem Reservoir liegenden Gewichte entfernt und durch Wasser gleichen Gewichtes ersetzt, die Gewichte abermals auf das Reservoir aufgelegt und das Gleichgewicht auf der Wagschale durch Auflage von Gewichten hergestellt. Dieser Vorgang ist fortzusetzen, bis die Belastung der Brücke das Gewicht von 1000 *kg* erreicht.

Die Division der Zahl 1000 durch die Maßzahl der auf der Wagschale liegenden, in Kilogramm ausgedrückten Belastung gibt das Umsetzungsverhältnis, welches bei der Reduktion der Beobachtungen anläßlich der Berechnung der Tafelwerte Berücksichtigung zu finden hat.

3. Zur Abwage der Probegefäße dient die dem Apparate samt Gewichten beigegebene Wage.

4. Die Eichungskommission hat sich vor Füllung der Pfanne mit Wasser zu überzeugen, daß kein fremder Gegenstand in derselben vorhanden ist. Ferner sind alle in die Pfanne mündenden Rohre fest zu verschließen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß jede unbefugte Entnahme des zur Eichung dienenden Wassers aus der Pfanne unmöglich ist.

Die Dichte des zu verwendenden Wassers ist bei einer Temperatur von 14° R mit dem Spezialaräometer zu erheben und darf die Angabe dieses Instrumentes nur zwischen 1·000 und 1·002 liegen.

5. Die Ermittlung des Gewichtes der Pfannenfüllung erfolgt durch partienweise Entleerung der zirka 200 *mm* über dem höchsten Ausschlagspiegel mit Wasser gefüllten Pfanne in das auf der Wagbrücke ruhende Reservoir bis zur gänzlichen Erschöpfung des Pfanneninhaltes.

6. Das Ausmaß der Teilentleerungen ist je nach Form und Größe der Pfanne im Hinblicke auf eine verläßliche Berechnung des Pfannenfaktors fallweise zu bestimmen.

In der Regel genügen 1000 *kg*. Bei der Eichung von Pfannen für Gebräu unter 100 *hl* und solchen von unregelmäßiger Form sind die Teilentleerungen entsprechend geringer zu halten.

Eine Abweichung von dem Ausmaße dieser gleichen Entleerungsmengen hat rücksichtlich jener Quantitäten einzutreten, die nach lit. C dieser Vorschrift behufs Einstellung des Wasserspiegels auf die drei Hammzeichen abzulassen sind.

7. Die Tara des Reservoirs ist vor jeder Teilentleerung der Pfanne richtigzustellen.

Vor jeder Teilentleerung sind die der betreffenden Pfannenfüllung entsprechenden Proben mit dem Apparate zu ziehen und ist das Gewicht dieser Proben, und zwar sowohl jenes der einfachen Kontrolle als auch jenes der Superkontrolle festzustellen.

Der Inhalt des Vorlaufgefäßes ist sofort, jener der zwei anderen Gefäße nach erfolgter Abwage in das bereits tarierte Reservoir zu entleeren.

8. Vor jeder Probeentnahme ist die Höhe des in der Pfanne befindlichen Wassers unter Benützung des von der Finanzverwaltung beigestellten Hammstabes zu erheben.

9. Die Temperatur des Wassers ist im Verlaufe der Eichung mindestens viermal in ungefähr gleichen Zeitabschnitten zu erheben und in dem Manuale vorzumerken.

## C. Bestimmung des Pfannenvolumens bis zu den drei Hammzeichen.

Die im Verlaufe der Eichung vorzunehmende Einstellung des Wasserspiegels auf die drei Hammzeichen ist mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt auszuführen. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der durch die Superkontrollbeamten nach Abschnitt III, lit. B, der Verordnung vom 27. November 1901, R. G. Bl. Nr. 197, vorzunehmenden Überprüfung der Meßrichtigkeit des Apparates.

Diese Einstellung hat unter kräftiger Beleuchtung der Hammen durch Ablassen einer entsprechenden Menge Wassers bei schwach geöffnetem Bierwürzeablaufhahne zu erfolgen. Das Wasser ist so lange abfließen zu lassen, bis der Wasserspiegel die Spitze der obersten Hamme erreicht, was mit Zuhilfenahme eines Fernglases am sichersten zu beobachten ist. Je höher die glänzende Hammenfläche aus dem Wasser steigt, desto langsamer ist letzteres abzulassen. Für die Einstellung auf die Hammenspitze bietet die Beobachtung des Spiegelbildes der Hamme einen wichtigen Anhaltspunkt. Die Einstellung kann als beendet angesehen werden, sobald sich die über dem Wasser befindlichen Hammenflächen mit ihren Spiegelbildern in einem Punkte schneiden.

Wurde irrtümlich zu viel Wasser abgelassen, dann ist eine entsprechende Menge des bereits abgelassenen Wassers aus dem Reservoir sorgfältig zu entnehmen und ohne Versplitterung in die Pfanne zurückzugießen. Die Einstellung ist sodann durch neuerliches Ablassen zu wiederholen.

In gleicher Weise ist bei der Einstellung auf die zwei anderen Hammen vorzugehen.

Die auf diese Erhebungen (Einstellungen) bezüglichen Wägungen und Probeentnahmen sind in dem Manuale besonders zu kennzeichnen.

## D. Bestimmung des Gewichtes der zur vollen Füllung des Standrohres verwendeten Wassermenge.

Nach Beendigung vorstehender Erhebungen ist das Standrohrvolumen durch fünf aufeinanderfolgende Wasserfüllungen analog der in der Verordnung vom 27. November 1901, R. G. Bl. Nr. 197, Abschnitt III, lit. B, enthaltenen Vorschrift festzustellen.

Die nach lit. C und D der gegenwärtigen Vorschrift erhobenen Daten dienen zur Berechnung der in der zitierten Verordnung, Abschnitt III, lit. B, besprochenen Tafeln, welche mit dem Argumente Temperatur das Gewicht der Proben geben.

**Korytowski** m. p.

**Beilage a.**

# Technische Ausrüstung.

## I. Für die Lokalerhebungskommission.

1. Zwei gegliederte Maßstäbe zu zwei Meter und ein Spezialrohrsichtmaß aus Messing von 4 *m* Länge,

2. ein Senkel,

3. eine Wasserwage,

4. eine Schlauchwage,

5. eine Schablone des Apparates,

6. ein Körner,

7. ein Hammer,

8. Ölfarbe und Pinsel.

## II. Für die mit der Eichung betraute Kommission.

1. Die unter I, sub 1 bis 4 genannten Gegenstände,

2. eine sehr empfindliche, für den vorliegenden Zweck besonders konstruierte, ganz aus Eisen und Stahl gearbeitete, geeichte Dezimalwage von 1500 *kg* Tragfähigkeit,

3. ein zirka 1100 *l* fassendes Reservoir aus Eisen mit zwei eisernen Handhaben und zwei am Boden befindlichen Ventilen von 100 *mm* lichtem Durchmesser,

4. 250 *kg* geeichte Eisengewichte zur Feststellung des Umsetzungsverhältnisses,

5. 110 *kg* geeichter Präzisionsgewichte (fünf Stück zu 20 *kg* und eine komplette Garnitur von 10 *kg* bis 1 *g*) mit Pinzette,

6. zwei von der k. k. Normaleichungskommission überprüfte Spezialaräometer für Wasserdichten von 1·000 bis 1·002,

7. zwei von der k. k. Normaleichungskommission überprüfte Thermometer mit dem Skalenumfange 0 bis 80° R, bei welchem die Entfernung der Striche 0 bis 80 300 bis 320 *mm* beträgt und welche auf 0·5° R genaue Angaben liefern,

8. eine eben abgeschliffene Glasplatte von zirka 100 *mm* Durchmesser,

9. eine Plombenzange für Superkontrollbeamte nebst Verschlußmaterial,

10. ein Fernglas,

11. Dichtungsmaterial.

Muster 1.

# Manuale Nr. . . . .

es k. k. . . . . .

zum Gebrauche für die Eichung der

## Bierwürzekontrollmeßapparate.

Betriebsperiode . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

Paraphiert zu 84 Bogen. Streng verrechenbar. Kleinoktav.

## Bestimmung des

| Tag | Post-Nr. | Zählwerks-anzeige | Gewicht des aus der Pfanne abgelassenen Wassers | | Bruttogewichte der Proben für die | | Hammstab-messungen in *mm* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Superkontrolle | einfache Kontrolle | |
| | | | *kg* | *g* | in Gramm | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | |

# Pfannenfaktors.

| Erhobene | | Standrohrfüllung | | | Brauerei: |
|---|---|---|---|---|---|
| Temperatur °R | Dichte des Wassers | Bruttogewicht der Probe | Temperatur °R | Dichte des Wassers | |
| | | | | | |
| | | | | | Pfanne Nr..... |
| | | | | | Kontrollmeßapparat Nr..... |
| | | | | | Tara des Zylinders der Superkontrolle: |
| | | | | | zu Anfang . . . . . g |
| | | | | | „ Ende . . . . . „ |
| | | | | | im Mittel . . . . . g |
| | | | | | einfachen Kontrolle: |
| | | | | | zu Anfang . . . . . g |
| | | | | | „ Ende . . . . . „ |
| | | | | | im Mittel . . . . . g |
| | | | | | Aräometer Nr..... |
| | | | | | Thermometer Nr..... |

## Bestimmung des Um-

Dezimalwage.

| Tag | Post-Nr. | Nach Austarierung des Gefäßes wurde die Wage gleichmäßig belastet mit | | Zur Herstellung des Gleichgewichtes waren erforderlich | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *kg* | geeicht im Jahre | *kg* | *g* | geeicht im Jahre |
| | | Brauerei: Pfanne Nr. . . . | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | |

## ſetzungsverhältniſſes der Wagen.

Schalenwage.

| Tag | Post-Nr. | Die Wage wurde belastet mit | | Zur Herstellung des Gleichgewichtes waren erforderlich | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | kg | Präzisionsgewichten geeicht im Jahre | kg | g | Präzisionsgewichte geeicht im Jahre |
| | | Kontrollmeßapparat Nr. . . . | | | | |
| | | Schalenwage Nr. . . . | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | |

**Muster 2.**

**Land:** . . . . . .

**Finanzbezirk:** . . . . . .

# Eichungsprotokoll

**aufgenommen in der Brauerei**

**des** . . . . . **in** . . . . . **K. Nr.** . . .

**am** . . . . . **19** . .

**in Gegenwart der Gefertigten.**

## Gegenstand

ist die am . . . . . 19 . . vorgenommene $\frac{\text{Eichung}}{\text{Nacheichung}}$ der im Sudhause Nr. . . . obiger Braustätte mit dem Bierwürzekontrollmeßapparat Nr. . . . verbundenen Pfanne Nr. . . .

1. Nachdem sämtlichen, die Aufstellung des Apparates betreffenden, in dem Erlasse der k. k. . . . . vom . . . . . 19 . . Z. . . . . angeführten Verpflichtungen nachgekommen und die Überzeugung gewonnen wurde, daß kein fremder Gegenstand in der Pfanne vorhanden ist, wurden alle in die Pfanne mündenden Rohre fest verschlossen und unter sicheren amtlichen Verschluß gelegt und durch . . . . . Vorkehrungen getroffen, jede unbefugte Entnahme des zur Eichung dienenden Wassers aus der Pfanne hintanzuhalten.

2. Die Pfanne wurde auf eine Höhe von zirka . . *mm* über dem höchsten Ausschlagspiegel (entsprechend einer angemeldeten Menge von . . . . . *hl*) mit Wasser gefüllt, die Temperatur desselben im Verlaufe der Amtshandlung unter Benützung des Thermometers Nr. . . . viermal erhoben sowie das spezifische Gewicht mit dem Spezialaräometer für Wasserdichten Nr. . . . festgestellt.

3. Die zur Abwage des zur Eichung dienenden Wassers bestimmte Wage Nr. . . . mit dem Eichstempel . . . . . wurde vorschriftsmäßig aufgestellt, das dichtgefügte Reservoir aufgelegt und austariert, sodann festgestellt, daß die Wage die zur Vornahme der Abwägungen zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet.

4. Hierauf wurde das Gewicht der zur Berechnung der Tafeln vorzunehmenden Teilentleerungen der Pfanne sowie der zugehörigen Proben der Standrohrfüllungen in genauer Befolgung der diesbezüglichen Bestimmungen der Eichvorschrift erhoben.

5. Die Ermittlung des Standrohrvolumens wurde in der Weise durchgeführt, daß das hiezu verwendete Wasser durch die Waschvorrichtung des Apparates bis zum Überfließen langsam eingelassen wurde. Mit einer eben abgeschliffenen Glasplatte wurde das so vollgefüllte Standrohr abgedeckt, die vorhandenen Luftblasen durch sanftes Beklopfen des Standrohres in die Höhe gejagt und durch Zugießen von Wasser entfernt. Ferner wurde die äußere Umgebung der Auflagstelle der Platte sorgfältig abgetrocknet und der Standrohrinhalt in den untergestellten, gereinigten, vollkommen trockenen und ohne Deckel vorher tarierten Zylinder unter Einhaltung der vorgeschriebenen Wartefrist entleert und auf der dem Apparate beigegebenen Schalenwage Nr. . . . gewogen. Dieser Vorgang wurde fünfmal wiederholt. Die Temperatur und das spezifische Gewicht des Wassers wurde mit Zuhilfenahme des Thermometers Nr. . . . , beziehungsweise Aräometers für Wasserdichten Nr. . . . erhoben. Die in vorstehend angeführter Weise erhobenen Daten wurden in das durch die Eichvorschrift vorgeschrieben Manuale Nr. . . . (Muster 1) eingetragen und dienen als Grundlage für die Berechnung der dem vorliegenden Protokolle zugehörigen Beilagen 1 und 2.

7. Zum Schlusse wurde der Brauereiunternehmer, beziehungsweise der Betriebsleiter erinnert, daß er verpflichtet sei, jede beabsichtigte Änderung in der Brauereieinrichtung, insbesondere der Flüssigkeitsleitungen zu und von der Pfanne, sowie jede Reparatur an derselben oder deren Unterbau, beziehungsweise Untermauerung oder an dem Unterbaue des Bierwürzekontrollmeßapparates vor der Vornahme der Reparatur der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz unter Angabe des Zeitpunktes, wann die vorzunehmende Reparatur voraussichtlich beendet sein wird, schriftlich anzuzeigen. Ferner hat er die vorherige Anzeige an die vorbenannte Behörde zu erstatten, wenn an dem Bierwürzezulauf- oder Ablaufhahn eine Reparatur notwendig werden sollte, welche die Lüftung des Hahnwirbels erheischt und die amtlich angebrachten Bezeichnungen zu respektieren.

Ein Pare dieses Protokolles wird nach erfolgter Bestätigung dem Unternehmer übergeben werden und ist derselbe verpflichtet, dieses Pare sorgfältig aufzubewahren und über Verlangen den Finanzorganen jedesmal vorzuweisen.

Unterschriften:

von Seite der Unternehmung: von Seite der Organe der Finanzverwaltung:

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

Jahrgang 1906.

# Reichsgesetzblatt

für die

# im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1906.

**Inhalt:** (№ 256 und 257.) 256. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen. — 257. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906.

## 256.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906,

**betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.**

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres, wird angeordnet, daß in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1907 an den im Stickereiveredlungsverkehre zur Einfuhr gelangenden Geweben die Identitätsstempel in schwarzer Farbe anzubringen sind.

**Korytowski** m. p.

## 257.

## Gesetz vom 28. Dezember 1906,

**betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907 fortzuerheben.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der gesetzlich für das Jahr 1907 festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§ 3.

Für die im Laufe des Jahres 1907 zur Rückzahlung fällig werdenden Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, geschaffenen, mit vier Prozent steuerfrei verzinslichen, auf Kronenwährung lautenden Rentenschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Kapitalien noch erforderlich erscheint.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Jahre 1907 Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Objekt den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesamtwerte von 600.000 K ohne vorausgegangene spezielle Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, im Jahre 1907 die Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objektes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesamtwert der in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, im Jahre 1907 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu erteilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjektes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§ 5.

Die Regierung wird ermächtigt, aus den Gebarungsüberschüssen des Jahres 1905 zur außerordentlichen Dotierung des Meliorationsfonds 3,000.000 K, zur Förderung des Genossenschaftswesens 6,000.000 K, für Zwecke der Exportförderung 1,000.000 K, für Vermehrung und Ergänzung des Fahrparkes der Staatseisenbahnen 31,500.000 K, für die vergleichsweise Abstattung der abgerechneten Baukosten für die galizische Transversalbahn 3,551.000 K, zur Förderung der Herstellung und Ausgestaltung klinischer Abteilungen an Krankenhäusern 5,000.000 K und für Tuberkulosebekämpfung 2,000.000 K zu verwenden.

§ 6.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906 hat an Stelle des Finanzgesetzes die in den auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegten Entwürfen des Finanzgesetzes und der Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage des Jahres 1906 enthaltene Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu dienen und sind dementsprechend die auf Grund der Gesetze vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, und vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 126, bestrittenen Auslagen und realisierten Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§ 7.

Jene Beträge, für welche in dem im § 6 erwähnten Entwurfe des Finanzgesetzes samt Nachtragsvorlage eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist, können, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1906 zur Verwendung gelangen, noch bis Ende des Jahres 1907 verwendet werden und sind die bezüglichen Auslagen für den Dienst des Jahres 1907 zu verrechnen.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr 1904 unter Kapitel 10 Titel 6, Kapitel 33 Titel 2 Punkt a) und Kapitel 35 Titel 3, vorgesehenen und mit Ende des Jahres 1905 unverwendet gebliebenen Beträge sind unter Absehung von der ursprünglichen speziellen Widmung auf Kapitel 10 Titel 5, beziehungsweise auf Kapitel 25 Titel 9 § 1, beziehungsweise auf Kapitel 23 Titel 3 § 3, des Finanzgesetzentwurfes pro 1906 zu übertragen und für die daselbst vorgesehenen Auslagen zu verrechnen.

In gleicher Weise sind die im Finanzgesetzentwurfe für das Jahr 1905 unter Kapitel 10 Titel 3, Kapitel 10 Titel 6, Kapitel 20 und 22, Kapitel 33 Titel 1 b), Kapitel 33 Titel 2 A und B, beziehungsweise unter Kapitel 35 Titel 3, präliminierten Kredite auf Kapitel 10 Titel 2, Kapitel 10 Titel 5, Kapitel 10 Titel 11, Kapitel 24 Titel 9 § 1, Kapitel 25 Titel 9 §§ 1 und 2, beziehungsweise auf Kapitel 10 Titel 11, zu übertragen und zu verrechnen.

§ 8.

Die nachstehend aufgeführten Kredite (Beträge) können noch bis 31. Juli 1907 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1906 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1907 bewilligt worden wären.

## A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr **1904** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 126 (Punkt G), bis Ende Dezember 1906 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 3, § 3, Post 4, als Kostenquote für den Neubau und die innere Einrichtung eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien (2. Rate) 140.000 K;

2. Titel 6, § 5, Post 2, als Staatsbeitrag für die Regulierung des Sannflusses nächst Cilli (2. Rate) 17.600 K;

3. Titel 6, § 13, Post 15, für die Anschaffung eines Dampfbaggers für Zwecke der Weichselregulierung (3. Rate) . . . . . 40.000 K;

4. Titel 7, § 6, Post 4, für den Ankauf eines Baugrundes zum Bau eines Amtsgebäudes in Pilsen 232.677 K.

## B. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr **1904** vorgesehenen und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 126 (Punkt G), bis Ende Dezember 1906 verlängerten Beträge, und zwar:

1. Titel 8, § 8, auf Subventionen und Dotationen im Küstenlande . . . . . 22.400 K;

2. Titel 8, § 9, auf Bauten und Realitätenankäufe in Dalmatien für den Neubau des archäologischen Museums in Spalato (4. Rate) . 10.000 K;

3. Titel 13, § 4, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung des physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag (4. und letzte Rate) . . . . . 100.000 K;

4. Titel 13, § 4, auf Bauten und Realitätenankäufe, zur Unterbringung des chemischen Institutes der böhmischen Universität in Prag (4. und letzte Rate) . . . . . 300.000 K.

## C. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Der in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr **1904** unter Titel 6, § 10, für Investitionen und sonstige außerordentliche Aufwendungen aus Anlaß der Übernahme des Betriebes der Lokalbahn Cilli—Wöllan vorgesehene und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 126 (Punkt G), bis Ende Dezember 1906 verlängerte Betrag von 375.000 K.

## D. Im Etat des Justizministeriums.

Der in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 163, für das Jahr **1904** unter Titel 4, § 29, für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag (10. Rate) vorgesehene und mit dem Gesetze vom 30. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 126 (Punkt G), bis Ende Dezember 1906 verlängerte Betrag von . . . . . 156.000 K.

## E. Die im § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 196, erwähnten Beträge.

---

Ferner können auch bis 31. Juli 1907 die nachstehenden mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten Kredite verwendet werden, nämlich die für die Jahre **1901** und **1902** sub Post 10 bewilligten Kredite per 2,102.000 K und 540.000 K, dann der für das Jahr **1903** sub Post 7 bewilligte Kredit per 2,000.000 K, endlich die für das Jahr **1904** sub Post 7, 11, 12, 13, 14, 17 und 19 bewilligten Kredite per 3,000.000 K, 2,800.000 K, 11,474.000 K, 2,578.000 K, 19,554.000 K, 2,078.000 K und 1,550.000 K.

---

Für das Jahr 1907 wird gestattet, daß zwischen den in den Postnummern 11 bis 20 des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung bewilligten Krediten rücksichtlich der noch nicht aufgebrauchten Restbeträge das Virement stattfinde.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 28. Dezember 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

**Einzelne** Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1906.



**Inhalt:** (№ 258—260.) 258. Gesetz, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893 über die Unterstützung der Handelsmarine. — 259. Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln. — 260. Gesetz, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres.


## 258.

## Gesetz vom 28. Dezember 1906,

**betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des zuletzt mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 201, in Wirksamkeit erhaltenen Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, wird mit Ausnahme der auf die Gewährung eines Betriebszuschusses bezüglichen Bestimmungen desselben sowie mit den in den folgenden §§ 2 und 3 enthaltenen Abänderungen bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Unterstützung der Handelsmarine, jedoch längstens bis 31. Dezember 1907 erstreckt.

§ 2.

Ein Betriebszuschuß wird während der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht gewährt.

Die bisher gesetzlich erworbenen Ansprüche bleiben auch weiterhin aufrecht.

§ 3.

Artikel IX des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 189, hat zu lauten, wie folgt:

Die im österreichischen Schiffsregister eingetragenen Seehandelsschiffe sind, vom 1. Jänner 1907 angefangen, auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit.

Ferner wird allen während der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Erwerbsteuer gewährt.

Befinden sich steuerfreie und steuerpflichtige Schiffe im Besitze eines und desselben Unternehmens, so hat die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach der mittleren Ertragsfähigkeit nur der steuerpflichtigen Schiffe zu erfolgen. Bei Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hingegen ist der aus der Verwendung der steuerfreien Schiffe (nach Abrechnung der auf diese Schiffe entfallenden Quote der gemeinsamen Auslagen) erzielte Reinertrag aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden; ist jedoch diese unmittelbare Ermittlung des Reinertrages nicht möglich, so ist derselbe aus dem Gesamtreinertrage im Verhältnisse der von den steuerfreien zu den von allen Schiffen zurückgelegten Tonnenmeilen zu berechnen und mit diesem Betrage aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden.

Verwendet endlich ein Unternehmen ein an sich steuerfreies Schiff gleichzeitig in steuerfreien und steuerpflichtigen Fahrten, so ist bei der Veranlagung der Erwerbsteuer nur auf die steuerpflichtigen Fahrten Bedacht zu nehmen und demgemäß die Erwerbsteuer unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse nach billigem Ermessen entsprechend niedriger zu veranlagen, als wenn das Unternehmen zur Gänze der Erwerbsteuer zu unterziehen wäre.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. Dezember 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

**Fort** m. p.

## 259.

## Gesetz vom 28. Dezember 1906,

**womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, bezüglich welcher sich eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarungen oder der Abschluß neuer Vereinbarungen als notwendig erweist, ganz oder teilweise auf der bisherigen Grundlage zu regeln oder an die Stelle der bisher getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen treten zu lassen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 31. Dezember 1907 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1907 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 28. Dezember 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Klein** m. p.
**Korytowski** m. p. **Bienerth** m. p.
**Auersperg** m. p. **Fort** m. p.
**Marchet** m. p. **Derschatta** m. p.
**Dzieduszycki** m. p. **Pacák** m. p.
**Prade** m. p. **Latscher** m. p.

## 260.

## Gesetz vom 28. Dezember 1906,

**betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Aufrechthaltung des regelmäßigen Schiffahrtsverkehres mit Dalmatien und längs der Ostküste des Adriatischen Meeres südlich von Dalmatien und bis Prevesa mindestens in dem bisher bestandenen Umfange und bis zur gesetzlichen Neuordnung dieses Dampfschiffahrtsverkehres für möglichst kurze Zeit und längstens für die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1907 an durch entsprechende Vereinbarungen mit der Schiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd und den anderen beteiligten Unternehmungen provisorisch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Behufe wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 1,500.000 K für ein Jahr im Verhältnisse zur Dauer des Provisoriums als Subvention in der Weise zu verwenden, daß die Differenz dieser Subvention gegen die für die Aufrechthaltung dieses Verkehres bisher geleistete staatliche Unterstützung nur für nachgewiesene Verbesserungen in der Ausgestaltung dieses Verkehres zur Auszahlung gelange.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, im Wege eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd den mit dem Gesetze vom 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 106, genehmigten

Schiffahrts- und Postvertrag zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der bezeichneten Gesellschaft, insoweit sich dessen Bestimmungen auf den Verkehr mit Brasilien beziehen, aufrechtzuerhalten.

### Artikel III.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, im Wege eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd oder einem anderen österreichischen Schiffahrtsunternehmen eine regelmäßige Linie nach Ostafrika unter Berührung von Häfen des Roten Meeres gegen die Gewährung einer jährlichen Vergütung im Höchstbetrage von 600.000 K einzurichten.

### Artikel IV.

Die auf Grund dieses Gesetzes geschlossenen Übereinkommen dürfen auf eine Zeitdauer bis zum Zustandekommen einer definitiven Regelung der bezeichneten Dienste, keinesfalls aber auf einen längeren Zeitraum als bis zum 31. Dezember 1907 abgeschlossen werden.

### Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 28. Dezember 1906.

**Franz Joseph** m. p.

**Beck** m. p. **Korytowski** m. p.

**Fort** m. p.

Das

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

erscheint auch im Jahre 1907 in der **deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen** und **slovenischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1907** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **8 K.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Da das Reichsgesetzblatt im Abonnement nur gegen vorherigen Erlag des Jahresabonnementbetrages abgegeben beziehungsweise versendet wird, ist gleichzeitig mit dem Abonnementauftrage auch der entfallende Geldbetrag zu entrichten; behufs Ermöglichung einer schnellen und klaglosen Zustellung durch die k. k. Post ist nebst der genauen Wohnungsadresse auch der betreffende Postbestellbezirk anzugeben.

---

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können bezogen werden:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahrgang | 1849 | um | 4 K | 20 h | Jahrgang | 1868 | um | 4 K | — h | Jahrgang | 1887 | um | 5 K | — h |
| „ | 1850 | „ | 10 „ | 50 „ | „ | 1869 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1888 | „ | 8 „ | 40 „ |
| „ | 1851 | „ | 2 „ | 60 „ | „ | 1870 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1889 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1852 | „ | 5 „ | 20 „ | „ | 1871 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1890 | „ | 5 „ | 40 „ |
| „ | 1853 | „ | 6 „ | 30 „ | „ | 1872 | „ | 6 „ | 40 „ | „ | 1891 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1854 | „ | 8 „ | 40 „ | „ | 1873 | „ | 6 „ | 60 „ | „ | 1892 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1855 | „ | 4 „ | 70 „ | „ | 1874 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1893 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1856 | „ | 4 „ | 90 „ | „ | 1875 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1894 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1857 | „ | 5 „ | 70 „ | „ | 1876 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1895 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1858 | „ | 4 „ | 80 „ | „ | 1877 | „ | 2 „ | — „ | „ | 1896 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1859 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1878 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1897 | „ | 15 „ | — „ |
| „ | 1860 | „ | 3 „ | 40 „ | „ | 1879 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1898 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1861 | „ | 3 „ | — „ | „ | 1880 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1899 | „ | 10 „ | — „ |
| „ | 1862 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1881 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1900 | „ | 7 „ | — „ |
| „ | 1863 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1882 | „ | 6 „ | — „ | „ | 1901 | „ | 6 „ | — „ |
| „ | 1864 | „ | 2 „ | 80 „ | „ | 1883 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1902 | „ | 7 „ | 50 „ |
| „ | 1865 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1884 | „ | 5 „ | — „ | „ | 1903 | „ | 9 „ | — „ |
| „ | 1866 | „ | 4 „ | 40 „ | „ | 1885 | „ | 3 „ | 60 „ | „ | 1904 | „ | 5 „ | — „ |
| „ | 1867 | „ | 4 „ | — „ | „ | 1886 | „ | 4 „ | 60 „ | „ | 1905 | „ | 6 „ | — „ |

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1906 wird anfangs Jänner 1907 bekannt gegeben werden.

Einzelne Jahrgänge der **anderen sieben Sprachausgaben** vom Jahre 1870 ab sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

---

**Beim Bezuge von mindestens 10, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, wird ein Nachlaß von 20%, beim Bezuge von mindestens 25, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 25% und beim Bezuge von mindestens 35, jedoch beliebigen kompletten Jahrgängen des Reichsgesetzblattes auf einmal, ein Nachlaß von 30% gewährt.**

---

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter der deutschen Ausgabe sind längstens **binnen vier Wochen** nach ihrem Erscheinen, und solche der nichtdeutschen Ausgaben längstens binnen **sechs Wochen** nach Ausgabe der Repertorien und des Titelblattes zu den einzelnen Ausgaben direkte bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, zu reklamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter ausnahmslos nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) erfolgt.

---

Nachdem die **sämtlichen Jahrgänge der deutschen Ausgabe vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vom Jahre 1870 ab vollständig komplettiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße Nr. 26, bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.

J311
N15
1906

DATE DUE
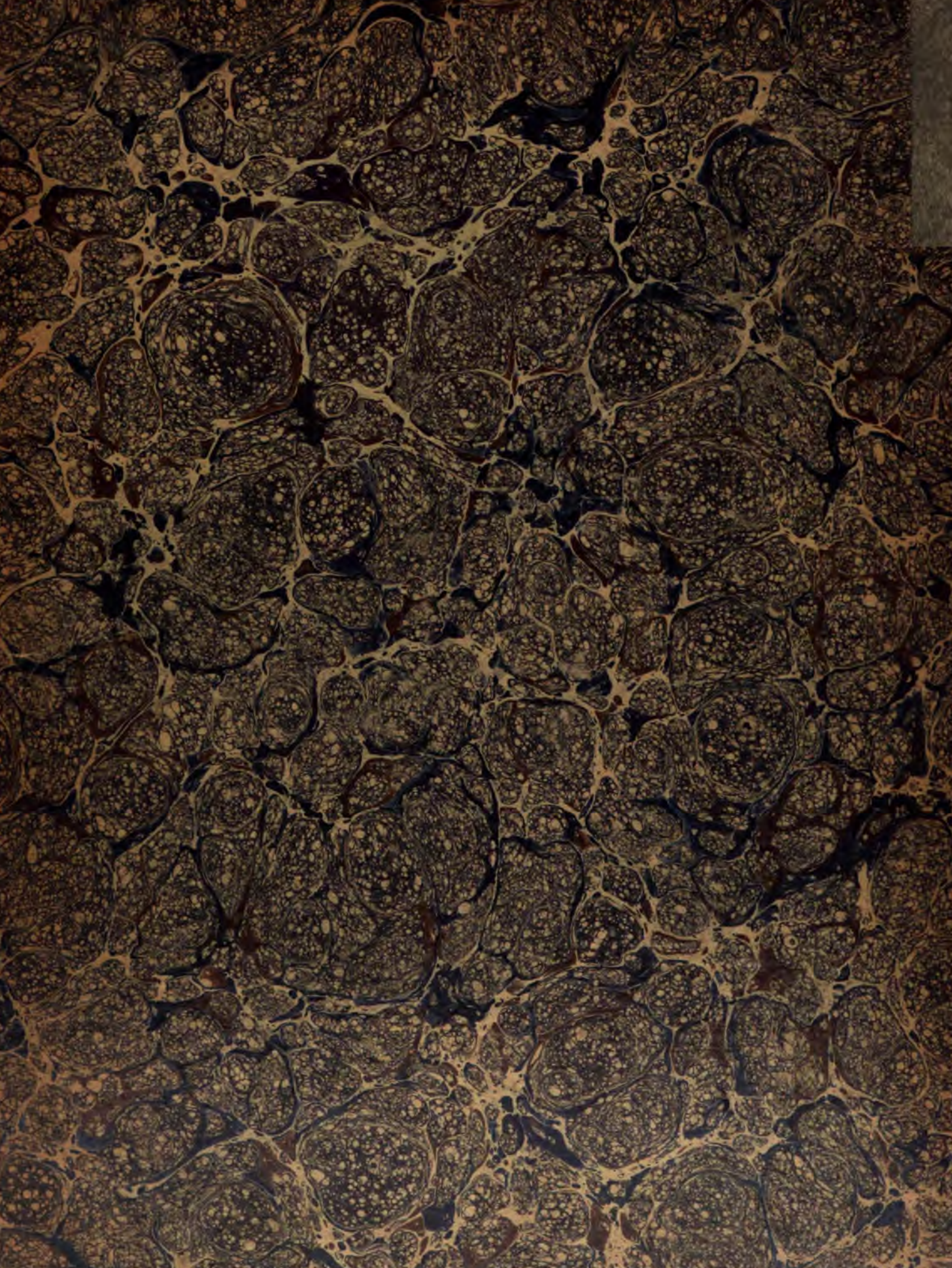
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305